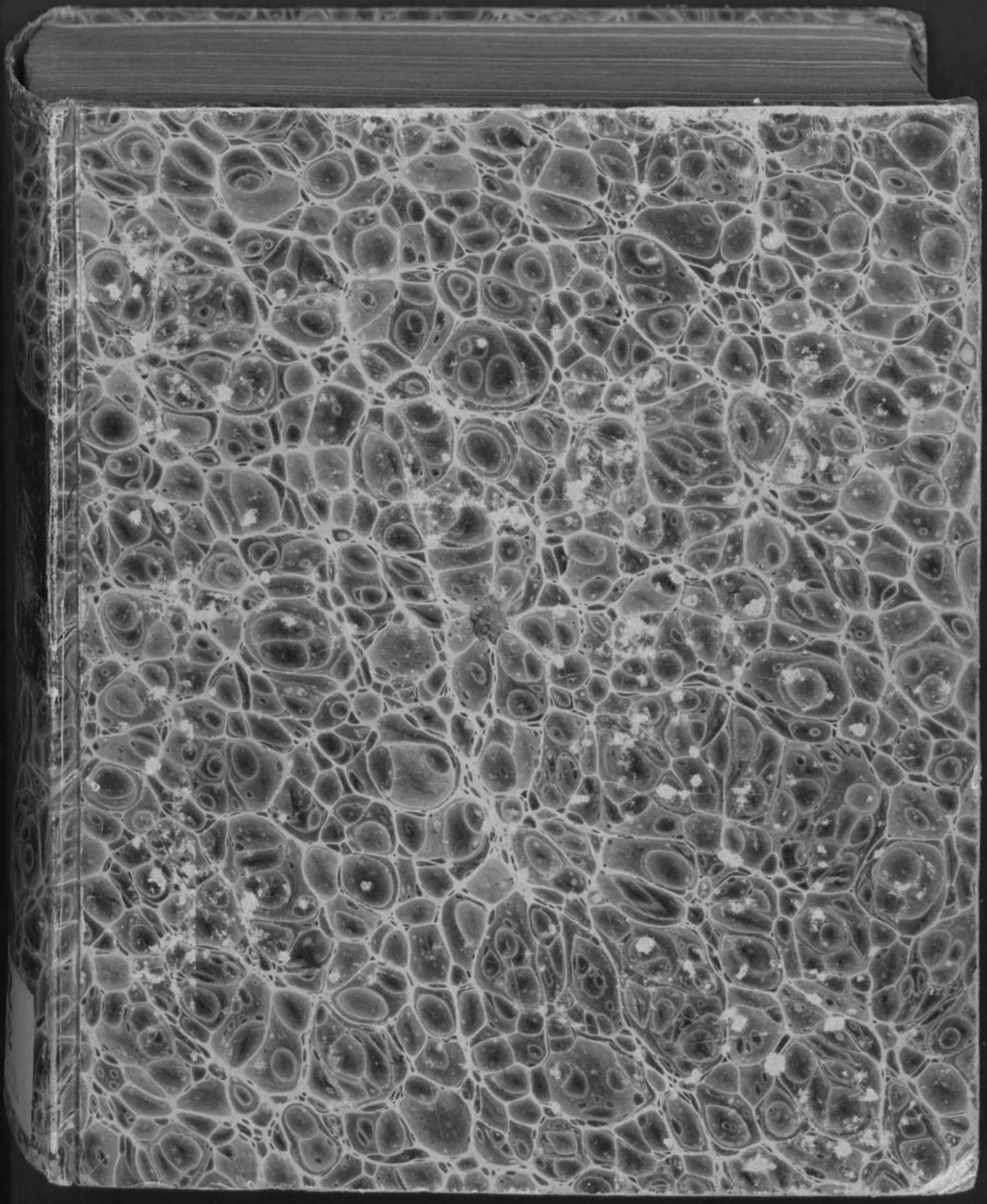


LZ 32-1049
8 Z 32.4° Sep.
g. qu 5.

Fürstlich Lippisches

Regierungs-

und

Anzeige-Blatt

vom Jahre

1849.



Detmold,
gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei.

LZ 32-1849

Sep.

Verzeichniß

der Landesverordnungen, und der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts, welche in diesem Jahrgange enthalten sind.

		Seite
1. Stück.	Circular-Verfügung an sämtliche Obrigkeiten, die Stellung von Recruten aus dem Loosungsjahre 1848 betreffend, vom 2. Januar 1849 . .	2
	Tabelle über die aus der Conscription des Jahrs 1848 zu activen Militairdienst einzuberordernden Conscribirten	2
	Bekanntmachung, eine Ermäßigung und Vereinfachung der bisherigen Gebüren für Cammer-Concessionen und Contracte betreffend, vom 29. December 1848	3
	Bekanntmachung, die bei Ablösung von Korngefällen in Anwendung zu bringenden Kornpreise pro 1849 betreffend, vom 16. Decbr. 1849 .	4
	Kornpreise am 1. Januar 1849	16
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Januar 1849 . . .	16
2. Stück.	Bekanntmachung, das Reichsgesetz über »die Grundrechte des Deutschen Volks« betreffend. — In der Beilage.	
3. Stück.	Nachricht über die bei der Ablösungs-Commission im Jahre 1848 vorgekommenen Geschäfte, vom 13. Januar 1849	33
4. Stück.	Bekanntmachung, Veränderung der Arzneitaxe betreffend, vom 23. Jan. 1849	45
	Bekanntmachung, die Errichtung einer Postcollection zu Schlangen betreffend, vom 21. Januar 1849	46
5. Stück.	Bekanntmachung, die Abgränzung der Wahlbezirke für die Wahl der Landtags-Abgeordneten, und die zu bildenden Wahl-Commissionen betreffend, vom 30. Januar 1849	59
	Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1849, die Wahl der Ladtags-Abgeordneten betreffend, vom 30. Januar 1849	63
	Circulare an sämtliche Aemter mit Ausschluß des Amts Lipperode, die für die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums erforderlichen Uebergangsgesetze betreffend, vom 30. Januar 1849 .	67
	Bekanntmachungen in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend, vom 29. Januar 1849	67
	Bekanntmachung, die Mortalitäts-Tabelle betreffend, vom 29. Januar 1849	68

Korn-

		Seite
	Kornpreise am 1. Februar 1849	78
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Februar 1849 . . .	78
6. Stück.	Bekanntmachung, die Zurücknahme des Verbots der Pferdeausführung betreffend, vom 6. Februar 1849	79
7. Stück.	Bekanntmachung, die Einführung der Preußischen Arznei-Taxe für 1849 betreffend, vom 13. Februar 1849	93
8. Stück.	Nachricht über die Leistungen der Unterstützungscasse im Jahre 1847, vom 19. Februar 1849	108
9. Stück.	Kornpreise am 1. März 1849	140
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat März 1849 . . .	140
10. Stück.	Bekanntmachung, die gänzliche Aufhebung des Judenschutzgeldes betreffend, vom 6. März 1849	141
	Berichtigung der Korn- und Brod-Taxe für die Stadt Horn vom Monat März	156
	Entwurf einer Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeservituten. — In der Beilage.	
11. Stück.	Bekanntmachung, die Vornahme von Haus-Visitationen betreffend, vom 13. März 1849	157
	Verzeichniß der im Jahre 1848 Copulirten und Geborenen mit Einschluß der Juden	169
	Verzeichniß der im Jahre 1848 Verstorbenen, einschließlich der Juden	170
12. Stück.	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, vom 20. März 1849	173
	Entwurf von Einführungs-Bestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. Nov. 1848 und zum hiesigen Wechsel-Proceß-Gesetze vom 1849. — In der Beilage.	
	Entwurf eines Gesetzes über den Wechsel-Prozeß. — Ebendaselbst.	
13. Stück.	Uebersicht des Ertrags der indirecten Steuern in der Stadt Lemgo, vom 28. März 1849	200
	Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Privatlotterien. — In der Beilage.	
	Entwurf eines Gesetzes über die Eidesleistungen. — Ebendaselbst.	
14. Stück.	Bekanntmachung, die Zollermäßigung für ungereinigte Soda betreffend, vom 3. April 1849	201
	Nachricht über die Hagel-Assecuranzanstalt, vom 30. März 1849 .	201
	Kornpreise am 1. April 1849	210
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat April 1849 . . .	210
	Entwurf von Grundzügen zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen. — In der Beilage.	
15. Stück.	Kundmachung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernements, die Maßregeln gegen den Verkauf und die Außerlandbringung der in den Museen zu Venedig und Rom befindlichen Kunstschätze betreffend, vom 10. April 1849	211
	Bekanntmachung, das Landgestüt betreffend, vom 10. April 1849 .	212
	Erinnerung an die das unbefugte Betteln und Collectiren verbietenden Verordnungen, vom 10. April 1849	213

Fleisch-,

		Seite
	Fleisch-, Korn- und Brodtaxe der Stadt Horn für den Monat April 1849	222
	Berichtigung zu dem Entwurfe über die Umgestaltung der Rechtspflege	222
16. Stück.	Bekanntmachung, die Wahl der Landes-Abgeordneten betreffend, vom 18. April 1849	223
	Bekanntmachung, die Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, vom 17. April 1849	224
	Ausschreiben eines Beitrags zur hiesigen Brandassecuranzcasse, vom 18. April 1849	224
	Entwurf eines Gesetzes über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen. — In der Beilage.	
	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des §. 2 der Verordnung »wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten« von 1786. — Ebendaselbst.	
17. Stück.	Bekanntmachung, die Correspondenz mit den Unteroffizieren und Soldaten, welche zu den nach Schleswig-Holstein marschirten Reichstruppen gehören, betreffend, vom 26. April 1849	237
	Entwurf eines Gesetzes über den Staatsdienst. — In der Beilage.	
18. Stück.	Bekanntmachung, das Reglement der neuen Krankenanstalt in Detmold betreffend, vom 1. Mai 1849	255
	Kornpreise am 1. Mai 1849	274
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Mai 1849	274
19. Stück.	Bekanntmachung, das zum Reichskriege in Schleswig-Holstein ausmarschirte zweite Bataillon betreffend, vom 8. Mai 1849	275
	Bekanntmachung, das Ergebniß der Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend, vom 8. Mai 1849	276
	Bad Meinberg	277
	Entwurf von abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze »über die Allodification der Lehen« vom 18. Mai 1847. — In der Beilage.	
20. Stück.	Circulare an sämtliche Landtags-Abgeordnete, vom 15. Mai 1849	289
	Bad Meinberg	290
	Angelegenheiten des Landwirthschaftlichen Vereins	298
	Berichtigung der Brod-Taxe für den Monat Mai	298
21. Stück.	Versammlung der Direction des Landwirthschaftlichen Vereins	305
	Die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend. — In der Beilage.	
22. Stück.	Bekanntmachung, in den Postverbindungen zwischen Pyrmont, Herford, Paderborn und Höxter resp. Rischenau eingetretene Veränderungen betreffend, vom 29. Mai 1849	309
	Auszug aus dem von dem engeren Ausschusse des Congresses Deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M. mitgetheilten Entwurfe der Grundzüge zu einer Verbindung und Centralisation aller Landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands	316
	Kornpreise am 1. Juni 1849	318
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Juni 1849	318
	Entwurf eines Staatsgrundgesetzes. — In der ersten Beilage.	
	Die Einrichtung des Landgestüts und die Bewilligungen für dasselbe aus der Landcasse betreffend. — In der zweiten Beilage.	

Ver-

Seite

Verordnungs-Entwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 betreffend. — In der dritten Beilage.

23. Stück. Bekanntmachung, den Verkauf von Sennerpferden auf dem Jagdschlosse zu Lopshorn betreffend, vom 28. Mai 1849 319

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. — In der Beilage.

24. Stück. Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung des §. 3 der Gesinde-Ordnung von 1795 betreffend. — In der ersten Beilage.

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Militairpflicht. — In der zweiten Beilage.

25. Stück. Bekanntmachung, den Verkauf von Sennerpferden auf dem Jagdschlosse zu Lopshorn betreffend, vom 28. Mai 1849 345

Anlage zu dem Entwurfe des Gesetzes, die Ausübung der Militairpflicht betreffend, enthaltend: die Instruction für die zur Untersuchung der Dienstuntauglichkeit der Militairpflichtigen niedergesetzte Commission. — In der ersten Beilage.

Entwurf eines Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken. — In der zweiten Beilage.

Entwurf eines Gesetzes, das Colonatrecht betreffend. — In der dritten Beilage.

26. Stück. Bekanntmachung, gegenseitige Befreiung Kurhessischer und hiesiger Unterthanen vom Chausseegelde beim Verfahren landwirthschaftlicher Erzeugnisse betreffend, vom 26. Juni 1849 357

Bekanntmachung, die Wahl der zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Kirchenverfassung bestimmten Commission betreffend, vom 25. Juni 1849 357

27. Stück. Bekanntmachung, die Wahl eines Landes-Abgeordneten im siebenten Wahlbezirke betreffend, vom 3. Juli 1849 371

Bekanntmachung, den Verkauf von Sennerpferden auf dem Jagdschlosse zu Lopshorn betreffend, vom 28. Mai 1849 371

Kornpreise am 1. Juli 1849 384

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Juli 1849 384

28. Stück. Bekanntmachung, das in Schleswig-Holstein stehende zweite Bataillon betreffend, vom 10. Juli 1849 385

Resultat der Sparcassenrechnung von 1848 386

Bekanntmachung, die Gründung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder betreffend, vom 12. Juli 1849 400

29. Stück. Bekanntmachung, das in Schleswig befindliche zweite Bataillon betreffend, vom 17. Juli 1849 401

Bekanntmachung, die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den dreizehnten Wahlbezirk betreffend, vom 17. Juli 1849 402

Bekanntmachung, die Wahl eines Landtags-Abgeordneten im siebenten Wahlbezirk betreffend, vom 18. Juli 1849 402

Ent-

		Seite
	Entwurf eines Gesetzes, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend. — In der ersten Beilage.	
	Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen. — In der zweiten Beilage.	
30. Stück.	Bekanntmachung, die Uebertragung der Polizei in der Residenzstadt Detmold auf den Magistrat betreffend, vom 24. Juli 1849	411
31. Stück.	Bekanntmachung, die Wahl eines Landtags-Abgeordneten im 13. Wahlbezirk betreffend, vom 2. Aug. 1849	419
	Kornpreise am 1. Aug. 1849	430
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat August 1849 . . .	430
32. Stück.	Bekanntmachung, das zweite Bataillon betreffend, vom 7. Aug. 1849 .	431
	Angelegenheiten des Lippischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung	436
33. Stück.	Bekanntmachung, den Preis von China-Präparaten betreffend, vom 14. August 1849	440
34. Stück.	Circulare an sämtliche Hebungsbeamte, die diesjährige Erhebung der Weberstuhl-, Professionisten- und Grützemühlen-Gelder betreffend, vom 17. Aug. 1849	455
35. Stück.	Kornpreise am 1. September 1849	474
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat September 1849 . .	474
37. Stück.	Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen. — In der Beilage.	
38. Stück.	Bekanntmachung, den Industrie-Unterricht in den Schulen des Landes betreffend, vom 17. September 1849	493
	Bekanntmachung, die Cholera betreffend. — In der Beilage.	
40. Stück.	Bekanntmachung, den Brennereibetrieb in den landwirthschaftlichen Brennereien betreffend, vom 2. October 1849	511
	Kornpreise am 1. October 1849	522
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat October 1849 . . .	522
	Kurzer Unterricht über die Erkenntniß, die erste Behandlung und die Verhütung der epidemischen Cholera für Nichtärzte. Bekannt gemacht durch den ärztlichen Verein im Fürstenthum Lippe. — In der Beilage.	
42. Stück.	Nachricht von der hiesigen Bibelgesellschaft, vom 15. October 1849 .	544
43. Stück.	Bekanntmachung, den §. 11 des Statuts der Schullehrer-Wittwencasse betreffend, vom 22. October 1849	547
44. Stück.	Kornpreise am 1. November 1849	572
	Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat November 1849 . .	572
46. Stück.	Bekanntmachung, die Abnahme der Landes-Wittwencassen-Rechnung vom Jahre $18\frac{4}{5}$ betreffend, vom 13. November 1849	583
	Bekanntmachung, Veränderung in dem Abgange der Personen-Post zwischen Detmold und Lemgo betreffend, vom 15. November 1849 . .	584

		Seite
48. Stück.	Verzeichniß der im Jahre 1848 von Herrschaftlichen Hengsten belegten Stuten, so wie der im Jahre 1849 davon gefallenen Füllen, wie auch der von andern Hengsten gefallenen	619
49. Stück.	Kornpreise und Fleischtaxe der Stadt Horn	632
51. Stück.	Bekanntmachung, die neue evangelische Gemeinde zu Lemgo betreffend, vom 11. December 1849	643
	Circulare an sämtliche Obrigkeiten, die Conscription pro 1850 betreffend, vom 18. December 1849	645
52. Stück.	Bekanntmachung, die Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für das Jahr 1850 betreffend, vom 24. December 1849 . . .	656
	Tabelle, die Kornpreise vom Jahre 1849 betreffend . . .	661

№ 1. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 6. Januar.

Mit der heutigen № des Regierungs- und Anzeige-Blatts werden die fernern Actenstücke der Ständeversammlung, № 18. 19, ausgegeben.

Detmold den 6ten Januar 1849.

Der Landsyndicus.

Beförderung.

Serenissimus haben den Regierungs- und Cammerfiscal Rath Meyer zum Regierungsrath gnädigst ernannt.

Detmold, den 28sten December 1848.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Serenissimus haben den Advocaten August Ulrich zum Regierungs-Registratur-Gehülfen gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold, den 2ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Circular-Verfügung an sämmtliche Obrigkeiten,

die Stellung von Recruten aus dem Loosungsjahre 1848 betreffend.

Die aus dem Losungsjahre 1844 in Dienst befindlichen, zur Kriegs-Reserve gehörigen 260 Soldaten, welche nicht freiwillig fortdienen wollen, erhalten nunmehr ihren Abschied. Ebenso werden die aus dem Losungsjahre 1845 einrangirten 458 Soldaten, insofern sie nicht freiwillig im activen Dienst bleiben wollen, zur Kriegs-Reserve versetzt.

Zur Ergänzung des Contingents bis zur vollen Stärke von 2 pre. nach der jetzigen Bevölkerung sind 600 Conscribirte erforderlich, welche aus dem Losungsjahre 1848 herangezogen und aus den verschiedenen Districten nach der beifolgenden Tabelle gestellt werden sollen.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, die hiernach zur Einrangirung kommenden Conscribirten, den Conscriptions-Tabellen gemäß auf Requisition des Militairgerichts ohne Verzug zu sistiren.

Sämmtliche noch nicht eingeübte Soldaten können einen Paß zur Reise außer Landes nicht erhalten; rücksichtlich der übrigen beurlaubten Soldaten hat es noch zur Zeit bei den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 17ten October v. J. sein Verbleiben.

Detmold, den 2ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Tabelle

über die aus der Conscription des Jahrs 1848 zum activen Militairdienst einzubeordernden Conscribirten.

		Zahl der Conscribirten	davon sind einzuziehen
1)	Stadt Detmold	30	19
2)	" Horn	21	13
3)	" Blomberg	14	9
4)	" Barntrup	10	6
5)	" Lemgo	33	21
6)	" Salzuflen	19	12
7)	" Lage	20	12
8)	Amt Detmold	85	53
9)	" Lage	117	73
10)	" Horn	46	29
11)	" Schieder	36	22
12)	" Schwalenberg	70	43

Fer-

Ferner:	Zahl der Conscribirten	davon sind einzuziehen
13) Amt Sternberg	55	34
14) " Barntrup	14	9
15) Flecken Alverdissen	5	3
16) Amt Varenholz Vogtei Hohenhausen . . .	71	44
17) " " " Langenholzhausen . .	51	32
18) " Brake	62	38
19) " Schötmar	97	60
20) " Oerlinghausen	65	40
21) " Blomberg	36	22
22) " Lippcrode und Stift Cappel	10	6
Summa	967	600

Bekanntmachung.

Da eine Ermäßigung und Vereinfachung der bisherigen Gebühren für Cammer-Concessionen und Contracte für angemessen erachtet und von Serenissimo gnädigst genehmigt ist, so wird darüber Folgendes bekannt gemacht:

Vom Anfange künftigen Jahrs (1849) an sind zu berechnen:

1) für Handels-, Wirthschafts- und sonstige Concessionen, welche gewöhnlich auf 3 oder 6 Jahre ertheilt werden:

a) für dreijährige 1 Rthl.,

b) für sechsjährige 2 Rthl.

Der erste Satz wird auch für kürzere, der letzte auch für längere oder auf unbestimmte Zeit ertheilte Concessionen bezahlt.

Beträgt die jährliche Abgabe nur zwei Thaler oder weniger, so ist nur die Hälfte dieser Sätze zu berechnen.

2) Für Pachtcontracte über Mühlen, Zehnten, Grundstücke u. s. w. auf drei oder weniger Jahre:

a) wenn das Pachtgeld nicht über 50 Rthl. beträgt: 1 Rthl.,

b) von 50 Rthl. bis 100 Rthl. incl.: 1½ Rthl.,

c) von 100 Rthl. bis 200 Rthl. incl.: 2 Rthl.,

d) von 200 Rthl. bis 300 Rthl. incl.: 2½ Rthl.,

e) über 300 Rthl.: 3 Rthl.

Für Contracte auf einen längern Zeitraum werden diese Sätze verhältnißmäßig erhöht.

3) Für Meierei-Pachtcontracte: von jedem hundert Thaler des Pacht-

 gelds

gelds auf 6 Jahre 1 Rthl., auf 12 Jahre 2 Rthl., für kürzere Zeiträume nach Verhältniß.

Von Beträgen über hundert Thaler werden 50 und weniger Thaler außer Berechnung gelassen, über 50 Rthl. für volle hundert gerechnet.

4) Für Erbpacht- und Kaufcontracte: 2 Rthl., außer dem Preise des Pergaments, wenn die Ausfertigung auf solchem verlangt wird.

Die bisher außer den Cammer-Gebühren bezahlten Expeditions- und Siegel-Gebühren, auch die von den Hebungsbeamten für die Sportelncasse erhobenen Annotations-Gebühren fallen künftig weg.

Wenn ein Weinkauf bezahlt wird, so fallen auch die obigen Gebühren weg.

Die Hebungsbeamten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten und diejenigen, welche um Ertheilung oder Verlängerung von Concessionen oder Contracten nachsuchen, damit bekannt zu machen.

Detmold den 29sten December 1848.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Ziegelei bei Oesterholz soll vom 1sten April 1849 an auf 3 oder 6 Jahre anderweit verpachtet werden und ist dazu Termin auf

Mittwochen den 17. Januar 1849

angesetzt, zu welchem sich Pachtliebhaber auf hiesiger Cammerstube Morgens um 11 Uhr einzufinden haben, um nach Verlesung der Bedingungen ihre Gebote zu eröffnen.

Außer dem Ziegelofen mit Trockenhause und Schoppen nebst Thonstich und Kalksteinbruch werden verpachtet: eine geräumige Wohnung nebst Gartenland, Hofraum, Hude für 2 Kühe und etwa 17 Scheffelsaat aus der Senne zugetheiltes bereits urbar gemachtes Ackerland.

Pachtlustige, welche das Pachtobject vorher besichtigen wollen, haben sich deshalb an den Oberförster Kemper zu Oesterholz zu wenden.

Detmold den 29sten December 1848.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Die bei Ablösung von Korngefällen in Anwendung zu bringenden Kornpreise sind nach Vorschrift des §. 46 der Ablösungs-Ordnung für das Jahr 1849 folgendermaßen festgestellt, als pro Scheffel

Weitzen

Weitzen	. .	1	Rthl.	11	Sgr.	8	Pf.
Rocken	. . .	1	"	1	"	1	"
Gerste	. . .	—	"	25	"	1	"
Hafer	. . .	—	"	17	"	1	"
Rauhfutter	. .	1	"	1	"	1	"

Auch bei Zehntablösungen gelten die vorstehend bemerkten Kornpreise; ausgenommen in den Aemtern Sternberg, Barntrup, Blomberg, Schieder, Schwalenberg und Horn und in den Städten Horn, Blomberg und Barntrup; für welche Districte die bei Ablösung von rauhen Zehnten in Anwendung zu bringenden Kornpreise festgestellt sind wie folgt, als pro Scheffel

Weitzen	. . .	1	Rthl.	10	Sgr.	8	Pf.
Rocken	. .	1	"	—	"	4	"
Gerste	. . .	—	"	24	"	2	"
Hafer	. . .	—	"	16	"	5	"
Rauhfutter	. .	1	"	—	"	4	"

Detmold den 16ten December 1848.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission. Piderit.

Pyrmont. Am 30sten December sind Abends gegen 7 Uhr aus dem Hause des Gastwirths Wilhelm Schaper in Oesdorf

1) 12 Stück Tischtücher von Drell, großkarirt, weiß und gesäumt, neu und nicht gezeichnet; sie sind 3 Elle lang und 2¼ Elle breit ohne Naht;
2) 8 Stück Servietten, weiß mit s. g. Eckstein-Muster, neu und nicht gezeichnet,

entwendet.

Wir ersuchen Diejenigen, welche Anzeigen machen können, die zu Entdeckung des Thäters führen, solche dem hiesigen Oberjustizamte oder ihrer nächsten Justiz- oder Polizeibehörde zu melden.

Der Bestohlene hat Demjenigen, welcher Mittheilungen machen würde, welche zur Ueberführung des Thäters führen würden, eine Belohnung von fünf Thalern zugesichert.

Pyrmont, am 31sten December 1848.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig.

Detmold. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Localpost zwischen Detmold und Lemgo, welche bisher früh ¼4 Uhr aus Det-

Detmold, Abends circa 7 Uhr aus Lemgo abging, vorläufig und bis auf Weiteres nicht mehr zu den ebengenannten Zeiten, sondern früh ½ 8 Uhr aus Detmold, und Nachmittags 5 Uhr aus Lemgo abgefertigt wird. —

Die Verbindungen zwischen Detmold und Lemgo sind demnach zur Zeit folgende:

aus Detmold			aus Lemgo		
früh	½ 8 Uhr	per Lage	früh	½ 2 Uhr	direct
Mittags	1 „	direct	Vormitt.	½ 9 „	per Lage
Abends	6 „	per Lage	Nachm.	½ 2 „	direct
„	11 „	direct	„	5 „	per Lage

Gleichzeitig wird das Publicum auch in Kenntniß gesetzt, daß zwischen Detmold und Horn noch eine Briefpost-Verbindung eingerichtet wurde mit dem Abgange aus Detmold früh 8 Uhr, aus Horn Nachmittags ½ 6 Uhr.

Detmold am 4ten Januar 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Post-Commissariat. Frhr. v. Laßberg.

Blomberg. Der Colon Hansmeier Nr. 5 in Dalborn beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und sein unterhabendes Colonat zu verkaufen. Gestelltem Antrage gemäß werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den Colon Hansmeier oder dessen unterhabendes Colonat Nr. 5 in Dalborn zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Donnerstag, den 25sten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr,

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 29sten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 42, 43 und 44 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Kerstingschen Erbpachtstätte Nr. 27 der Bauerschaft Bechterdissen ist auf

Freitag den 26sten Januar k. J., Morgens 11 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 22sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Blom-

Blomberg. Zur Publication des von der kürzlich zu Cappel verstorbenen Amalie Catharine Hagemeister aus Wienbeck am hiesigen Amte niedergelegten Testaments ist Termin auf Mittwoch, den 24sten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr angesetzt, wozu Alle, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, sich hier einfinden können.

Blomberg den 29sten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt daselbst. Bömers.

Lage. Diejenigen, welche auf die Edictal-Citation vom 9ten April d. J. ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß weiland Colons Hermann Schuldlücke Nr. 32 zur Lageschen Pivitsheide nicht angemeldet haben, sind damit präcludirt worden.

Lage den 28sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 46, 47, 48 des Regierungs- und Anzeige-Blatts beschriebenen Dubbertschen Colonats Nr. 25 zu Kirchheide ist auf

Donnerstag den 25sten Januar k. J.

anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Versuchsweise sollen die zu dem Colonate gehörigen Ländereien einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 15ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schötmar. Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der Wittwe Friederike Düker aus der Bauerschaft Ehrsen und Breden im heutigen Termine Ansprüche nicht angemeldet haben, sind in Gemäßheit des Proclama vom 25sten vor. Mon. damit von der Masse ausgeschlossen worden.

Schötmar den 29sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lemgo. Nachdem die Geschwister Wilhelm und Henriette Grabbe zu Bredaerbruch angezeigt haben, daß das von ihren Eltern ererbte Vermögen zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht ausreiche, haben dieselben

ben darauf angetragen, ihre Haabe den Creditoren zu cediren, ihre Gläubiger vorzuladen und zum Versuch einer gütlichen Vereinbarung Termin anzusetzen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen an die Geschwister Wilhelm und Henriette Grabbe und deren Vermögen zu haben glauben, hierdurch unter dem Präjudiz der Ausschließung aufgefordert, dieselben in dem dazu auf Montag den 22sten Januar 1849 angesetzten Termine, Vormittags 10 Uhr, am hiesigen Rathhause anzugeben und zu begründen.

Lemgo den 28sten December 1848.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht daselbst. G. Wippermann.

Lage. Alle diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß weil. Leibzüchters Bar in Hörste Forderungen haben, werden aufgefordert, solche Dienstag den 23sten d. M. beim Amte anzumelden. Die Gläubiger, welche sich nicht melden, werden präcludirt werden.

Lage den 2ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Horn. Im Wege der Execution und in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Grundgüter des Schneiders Adolph Schmidt hierselbst, bestehend in:

1) — Schfl. 2 M. 6 □R. Garten auf den Rödepöhlen,
2) 1 „ 6 „ 3 „ Ackerland daselbst,
3) 3 „ 4 „ 7 „ Wiese an der Wedderlage,
4) 4 „ 1 „ 4 „ Ackerland daselbst,
5) 4 „ 5 „ 5 „ desgl. im Stukenfelde,
6) — „ — „ 8 „ Garten am Meinberger Wege,
7) dem Wohnhause Nr. 241 an der Nordstraße,
8) dem in Nr. 48 dieser Blätter bereits ausgebotenen Antheile einer auf den Gründen des Colon Klöpping zu Holzhausen neu errichteten Ziegelei

erkannt und dazu Termin auf

Mittwoch den 24sten d. M. 11 Uhr Morgens

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

In jenem Termine sind auch etwaige Ansprüche an die vorgedachten Grundgüter

güter oder die aufkommenden Kaufgelder bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 2ten Januar 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Cataster-Commission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaft Oerlinghausen und Senne ist ein Termin auf

Sonnabend den 20sten d. M., Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile an hiesige Amtsstube hierdurch vorgeladen werden, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Cataster später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen.

Oerlinghausen den 3ten Januar 1849.

Vermöge Auftrags

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Holzminden. Demnach in Sachen des Großköthers und Krügers Heinrich Severin zu Altendorf, Klägers, gegen die Wittwe weiland Brinksitzers und Krügers August Schwerdtfeger daselbst, Caroline geb. Oberg, jetzige Ehefrau des Fußgrenzaufsehers Bock zu Sierße, Beklagtinn, wegen Hypothekcapitals sammt Zinsen, das Herzogliche Kreisgericht Holzminden mittelst Decrets vom 16ten d. M. die Subhastation der dem Kläger verpfändeten Grundstücke, als:

der zu Altendorf sub Nr. ass. 39 belegenen Brinksitzerstelle nebst Zubehör, namentlich des vor dem Hause straßenwärts belegenen Platzes und der als Garten benutzten, auf hiesiger Feldmark auf den Cämpen, unmittelbar hinter dem Hause, im 1ten Revier sub Nr. 16 belegenen Wiese von 1 Morgen 15 Ruthen,

erkannt und, behuf des weiteren Verfahrens, die Acten anhero abgegeben hat, so ist zur öffentlichen Versteigerung gedachter Grundstücke Termin auf

den 9ten Januar 1849

Morgens 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amte anberaumt, in welchem Kauflustige sich einzufinden, und nach Anhörung der Bedingungen ihre Gebote abzugeben haben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die in Rede stehenden Grund-

 stücke

stücke aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können vermeinen möchten, bei Strafe der Präclusion hiedurch aufgefordert, solche in dem fraglichen Termine gehörig anzumelden.

Der demnächstige Präclusivbescheid wird nur durch Anschlag im hiesigen Gerichtshause zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Holzminden den 26sten Junius 1848.

Herzogliches Amt daselbst. Spohr.

Schötmar. Ueber das Vermögen der Wittwe Gronemeier auf Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen — frühere Colona Gronemeier Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen — ist von Hochfürstlicher Justizcanzlei der Concurs erkannt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe und an das ihr im Executionswege verkaufte Gronemeier'sche Colonat Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen Ansprüche und Forderungen haben, zu deren Angabe und Klarmachung in termino

Donnerstag den 18ten k. M. Januar, Vormittags 10 Uhr

hiemit aufgefordert.

Die sich alsdann nicht Meldenden werden vom gegenwärtigen Verfahren ausgeschlossen werden.

Schötmar, den 14ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schieder. Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an den jetzt in Concurs gerathenen vormaligen hiesigen Krug- und Mühlenbesitzer Adolph Schlue machen und selbige in dem schon abgehaltenen Liquidationstermine noch nicht angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen in dem dazu auf Montag den 19ten Februar k. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Termine, bei Strafe der Ausschließung, an hiesiger Gerichtsstelle anzugeben und zu begründen.

Schieder den 17ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Varenholz. Zur Publication des geistlichen Catasters der Gemeinde Lüdenhausen ist Termin auf

Dienstag den 30sten Januar k. J., Morgens 9 Uhr,

an

an hiesiger Amtstube angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche Interesse dabei haben, zu diesem Termine unter dem Präjudiz hierdurch verabladet, daß sie im Fall des Nichterscheinens mit ihren etwaigen Erinnerungen ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 19ten December 1848.

Vermöge Auftrags Hochfürstlichen Consistorii
Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Horn. Der Handlungscommis Heinrich Dreimann aus Lockhausen und die geschiedene Ehefrau des nach Amerika ausgewanderten Kaufmanns C. A. Schierenberg hieselbst, Louise, geb. Krüger, haben für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung, durch einen heute errichteten Vertrag die gesetzliche Gütergemeinschaft gänzlich unter sich ausgeschlossen.

Horn den 25sten December 1848.

Das Stadtgericht daselbst. F. Hausmann.

Horn. Auf Antrag des Solaman Frohsinn und dessen Ehefrau zu Bruchhausen soll das von der unverehlichten vor circa 3 Jahren allhier verstorbenen Sahrah Sostberg am 24sten November 1828 hinterlegte Testament am Freitage den 12ten k. M. Januar 11 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube eröffnet werden, welches für etwaige Interessenten hiermit bekannt gemacht wird.

Horn den 25sten December 1848.

Das Stadtgericht. F. Hausmann.

Blomberg. Der Erbpachtmüller Frevert in Kirchdonop beabsichtigt seine unmittelbar an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegene Erbpachtmühle öffentlich meistbietend zu verkaufen. Termin zum Verkauf ist auf

Mittwoch, den 31sten k. M. Januar

anbezielt, welchen Tages Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 23sten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Horn. Zur Versteigerung der Twesmannschen Straßenkötterstätte Nr. 64 zu Meinberg ist dritter und nach Befinden letzter Termin auf

Donnerstag den 18ten Januar 1849,

Morgens 11 Uhr, angesetzt, in welchem sie mit dem bisherigen Gebote zu 210 Rthl. ausgestellt werden wird.

Horn den 18ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Alverdissen. Zur Untersuchung des Schuldenzustandes des Fleckenbürgers Krumsiek Nr. 62 dahier ist Termin auf Mittwoch den 17ten k. M. Januar Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Foderungen und Ansprüche an denselben oder dessen Stätte bei Strafe der Präclusion anzumelden und zu begründen sind.

In diesem Termine soll auch die Krumsiecksche Stätte, zu welcher

ein Wohnhaus,
5 □R. Hofraum,
8 Schfls. 7 Mtz. 3 □R. Ackerland und
8 Schfls. 5½ Mtz. Holz

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen Kauflustige sich dazu einfinden.

Alverdissen den 19ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Blomberg. Alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des kürzlich in Großenmarpe verstorbenen Einwohners Heinrich Obermeier machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche im Termine

Mittwoch, den 17ten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr,

hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie später damit ausgeschlossen werden.

Blomberg den 19ten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt daselbst. Bömers.

Det-

Detmold. Die Mitglieder des naturwissenschaftlichen Lesecirkels werden ersucht: die noch rückständigen Bücher baldigst einzusenden.

Detmold den 3ten Januar 1849.

Dr. Weerth.

Detmold. Diejenigen, welche dem Müller Bär in Detmold aus der Zeit vor Neujahr 1848 Etwas verschulden, werden hiermit aufgefordert, den Betrag innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten oder den Gläubiger zu bezahlen, widrigenfalls gegen die Säumigen sofort Klage erhoben werden wird.

Vermöge Auftrags
W. Piderit, Advocat.

☞ Zur gütigen Beachtung! ☜

Das verehrliche Publikum erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich Bestellungen zur Vertilgung von:

Hühneraugen, Warzen, eingewachsenen Nägeln, Ballen, und erfrorenen Gliedern

mittelst eines durchaus unschädlichen Pflasters entgegennehme; über die Zweckmäßigkeit meiner Methode, genannte Uebel gänzlich zu entfernen, sprechen sich die bewährtesten Aerzte Deutschlands zur Genüge aus, und ich erlaube mir hier nachstehend einige Atteste anzuführen, welche mich wohl hinlänglich aller Anpreisungen entheben und mir das Vertrauen sichern werden; — diejenigen resp. Personen, welche beabsichtigen sollten, sich mir anzuvertrauen, ersuche ich, zuvor an dem Uebel nicht zu schneiden; — entfernt Wohnende können sich selbst leicht von den lästigen Uebeln befreien, indem sich bei dem Pflaster eine bis ins Kleinste detaillirte Anweisung befindet, und sind die Pflaster zu jeder Zeit in meiner Wohnung: am Markt, im Hause des Kaufmanns Hr. Pustkuchen, um den Preis: 6 Pflaster 10 Sgr., ein Töpfchen mit 15 Pflastern, womit 15 Uebel entfernt werden können und sich jahrelang aufbewahren läßt, um 15 Sgr. zu erhalten.

Detmold, am 3ten Januar 1849.

Marianne Grimmert
aus Berlin,
königl. preuß., sächs., bairisch. concessionirte, sowie großherzogl. hess. Hühneraugen-Operateurin.

Aerztliche Zeugnisse.

Auf ihr Verlangen bezeuge ich hierdurch der Madame Grimmert, welche durch ein Pflaster die Hühneraugen vertilgt, daß sie in meiner Praxis mehren Personen die wesentlichsten Dienste geleistet, sowie, daß sie ohne alle andere Mittel als das Pflaster die Hühneraugen ohne Rückbleibsel vertilgt und daß unter den zu diesem Zweck gerühmten Pflaster mir keines bekannt ist, welches so sicher und ohne allen Schmerz den Zweck so vollkommen erfüllt.

Berlin, den 4ten Januar 1848.

Natorp,
Königl. Stadtphysikus und Geh. Sanitätsrath.

Nach den Proben, die Madame Grim-

Grimmert im hiesigen klinischen Lazareth abgelegt hat, bezeuge ich derselben hierdurch, daß sie die Warzen und Hühneraugen mittelst ihres Pflasters geschickt und schmerzlos entfernt.

Greifswald, den 29. Jun. 1848.

Der Direktor der chirurg. Univers.-Klinik, Professor
Dr. Baum.

Daß die Frau Marianne Grimmert Hühneraugen mittelst eines durchaus unschädlichen Pflasters und ohne Schmerzen entfernt hat, bezeugt.

Heidelberg, den 14. December 1848.

Dr. Chelius,
Geh. Rath u. Professor an der Univ. zu Heidelberg.

Die Direktion des Kranken-Hospitals in Freiburg
(großherzogl. acad. chirurg. Clinik)
bezeugt der Madame Grimmert, daß dieselbe in der Anstalt eine größere Anzahl Hühneraugen ohne Schmerz und Entzündung zu erregen, mit Hülfe eines Pflasters entfernt hat.

Freiburg i. B., den 28. Sept. 1848.

Stromeyer,
Professor an der Universität zu Freiburg i/B.

Zur gefälligen Beachtung.

Detmold. Da ich durch vielseitige Aufträge gezwungen bin, meinen Aufenthalt im hiesigen Orte noch zu verlängern, so mache ich ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam, daß ich bis zum 4ten k. M. noch Aufträge zum Daguerreotypiren jeder Art annehme, spätere aber nicht mehr berücksichtigen kann.

Mein Atelier ist täglich (ausgenommen bei Regenwetter) von des Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet.

Louis Reunpagé,
Portraitmaler und Photograph
aus Berlin.

Sternberg. Am Sonnabend den 13ten d. M. wird im herrschaftlichen Barntrupper Forste, und zwar im Forstorte Bellenbruch, eine starke Quantität Eichen, stärkeres und geringeres Bau- und Bedarfholz enthaltend, den Meistbietenden, unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen, auf dem Stamme verkauft werden. Kauflustige wollen sich am benannten Tage, Vormittags 10 Uhr, am Verkaufsorte einfinden.

Sternberg den 3ten Januar 1849.

Kellner.

Lemgo. Für ein Manufactur-Waaren-Geschäft wird auf Ostern ein Lehrling gesucht; wo? erfährt man bei W. Rocholl in Lemgo.

Lemgo den 4ten Januar 1849.

Detmold. Auf Ostern zu vermiethen Exterstraße Nr. 72 4 Stuben, 5 Kammern, Küche, Keller, Bodenraum und Stallung.

Detmold den 20sten December 1848,

Fr. Althof.

Todes-

Todes-Anzeige.

Detmold. Heute entriß uns der in Folge eines Schlagflusses herbeigeführte Tod den geliebten Gatten und Vater, den Drost von Donop. — Der dadurch erlittene Verlust trifft uns um so härter als er uns ganz unerwartet war.

Unsern Verwandten und Freunden diese Anzeige widmend, sind wir von deren Theilnahme überzeugt.

Detmold den 2ten Januar 1849.

Therese von Donop, geb. von Gerstein-Hohenstein.
Franz, Woldemar, August von Donop.
Auguste von Donop, geb. Antze.

Bei uns sind folgende Andachtsbücher zu haben:

Steiger, K., Gebetbuch in Liedern. Geh. 15 Sgr.
— — Glück, Heil und Seligkeit. Geh. 15 Sgr.
Steiger, K., dem Herrn ein neues Lied. Geh. 20 Sgr.
Arndt, Friedr., Abendklänge aus Gottes Wort. Geh. 1 Rthl.
Lisco, Dr. F. G., Erbauet Euch auf Euren allerheiligsten Glauben! Geh. 1 Rthl.
— — dito Geb. 1 Rthl. 10 Sgr.
— — dito Goldschnitt, geb. und Futteral 2 Rthl. 10 Sgr.
Göring, Chr. E. K., Mitgabe für's Leben. Geh. 20 Sgr.
Tholuck, Dr. A., Stunden christlicher Andacht. Geh. 2 Rthl.
Stunden der Andacht (von Zschokke) Ausg. in 10 Thlen 5 Rthl. 10 Sgr.
Ausgabe in 8 Theilen, Velinpapier 6 Rthl. 20 Sgr.
Ausgabe in 1 Bande 3 Rthl.
Zschokke, Familien-Andachtsbuch. 1 Rthl.
— — Andachtsbuch für die erwachsene Jugend. 2 Bändchen 1⅓ Rthl.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Horn. Ein Kohlstädter Einwohner hat am 30sten v. M. auf der Mittelstraße zu Detmold eine silberne Taschenuhr gefunden, welche der sich legitimirende Eigenthümer bei dem Bauerrichter Dreves zu Kohlstädt in Empfang nehmen kann.

Horn den 30sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Korn-

Kornpreise am 1. Januar 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	ℛ	ßr	₰	ℛ	ßr	₰	ℛ	ßr	₰	ℛ	ßr	₰	ℛ	ßr	₰	ℛ	ßr	₰	ℛ	ßr	₰
Weitzen . .	1	10	—	1	15	—	1	10	—	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	13	—
Rocken . . .	—	22	6	—	25	—	—	22	—	—	24	—	—	27	—	—	22	6	—	23	—
Gerste . . .	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Hafer . . .	—	13	—	—	14	—	—	11	—	—	12	6	—	15	—	—	—	—	—	14	—
Rauhfutter .	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Januar 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12Pf. 11L. 2Q.	12 P.		12 P. 11 L. 2 Q.	11 P. 11 L.		12 P. 23 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6 P. 5 L. 3 Q.	6 P.	6 P. 18 L.	6 P. 5 L. 3 Q.	5 P. 21 L. 2 Q.	6 P. 18 L.	6 P. 11 L. 3 Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P. 19 L.	10 P. 9 L.		10 P. 19 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		10 P. 29 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 20 L.	5 P. 9 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.	5 P. 20 L.	5 P. 14 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					7 P. 30 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 24 L.	4 P. 3 L.	3 P. 27 L. 2 Q.		4 P. 3 L. 1 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 P. 2 L. 3 Q.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Kleinbrod				1 P. 29 L. 3 Q.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 P. 17 L. 1 Q.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	24 L. 2 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	26 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.		25 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.	28 L.	27 L. 2 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	13 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	14 L. 2 Q.	12 L. 3 Q.	13 L. 1 Q.	14 L.	13 L. 3 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	6 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	7 L. 1 Q.	6 L. 2 Q.	6 L. 3 Q.	7 L.	7 L.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 6 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch	3 Sgr. 4 Pf.	4 Sgr.	3 Sgr. 4 Pf.	4 Sgr.	3 Sgr.		3 Sgr. 4 Pf.
Hammelfleisch		2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 4 Pf.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 8 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 6 Pf.		1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr. 4 Pf.		1 Sgr. 3 Pf.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 2. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 13. Januar.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungs-Blatts werden das 8te und 9te Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben.

Bei dem erstern, enthaltend das Reichsgesetz „über die Grundrechte des deutschen Volks“ wird auf die in der Beilage befindliche Bekanntmachung Bezug genommen.

Mit der heutigen № des Regierungs-Blatts erfolgen die № 20. 21. 22 der Landtagsverhandlungen. Titelblatt und Inhaltsverzeichniß werden nachgeliefert.

Detmold den 13ten Januar 1849.

Der Landsyndicus.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Ziegelei bei Oesterholz soll vom 1sten April 1849 an auf 3 oder 6 Jahre anderweit verpachtet werden und ist dazu Termin auf

Mittwochen den 17. Januar 1849

angesetzt, zu welchem sich Pachtliebhaber auf hiesiger Cammerstube Morgens

um 11 Uhr einzufinden haben, um nach Verlesung der Bedingungen ihre Gebote zu eröffnen.

Außer dem Ziegelofen mit Trockenhause und Schoppen nebst Thonstich und Kalksteinbruch werden verpachtet: eine geräumige Wohnung nebst Gartenland, Hofraum, Hude für 2 Kühe und etwa 17 Scheffelsaat aus der Senne zugetheiltes bereits urbar gemachtes Ackerland.

Pachtlustige, welche das Pachtobject vorher besichtigen wollen, haben sich deshalb an den Oberförster Kemper zu Oesterholz zu wenden.

Detmold den 29sten December 1848.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Pyrmont. In den letzten Tagen sind an verschiedenen Stellen dahier die nachstehend verzeichneten Gegenstände entwandt:

1) 3 Stück Bettlaken von gutem Leinen, mit unauslöschlicher Dinte Hugi 6. gezeichnet;
2) ein Nachthalstuch von weißem Schirting;
3) 1 Kittel von Beiderwand;
4) 2 hellblaue Tuchhosen;
5) 1 baumwollenes carrirtes Kamisol;
6) 1 Weste von demselben Stoffe;
7) 1 schwarzes Thybet-Kleid;
8) 1 carrirtes leinenes Kleid;
9) 1 Frauenmantel von dunkelbraunem wollenen Dammast, mit einem großen und einem kleinen Kragen, vorn mit grün gestreiftem Kattun, die hintere Bahn aber mit dunkelgrünem Kattun gefuttert.

Indem wir diese Diebstähle anzeigen, vor dem Ankauf der entwendeten Sachen warnen, bitten wir die Behörden um gefällige Mitwirkung zu Entdeckung der Thäter und Jeden, dem die Sachen zu Gesicht kommen, um gefällige Anzeige bei der Behörde.

Pyrmont, am 23sten December 1848.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. F. Köhler.

Detmold. Geschehener Anzeige nach sind am 2ten d. M. Abends gegen 6 Uhr aus einem Hause in der Exterstraße hieselbst folgende Kleidungsstücke entwendet worden:

1) ein blauer Herrn-Tuchmantel mit braun carrirtem wollenen Futter, das Aermel- und Rückenfutter von buntem Futterkattun, die linke Brust-

Brusttasche von demselben Zeuge gefüttert, der Kragen bildet ein sogenanntes volles Rad, die Knöpfe sind übersponnen,

2) ein brauner Frauen-Mantel von Zephyr-Tuch, wattirt, inwendig mit braunem Futterkattun, mit kleinem schwarzen Sammetkragen und großem runden Kragen, welcher gleichfalls ein s. g. Rad bildet. Der ganze Mantel ist mit runder Litze besetzt und befindet sich daran ein gelbes Schloß mit kleiner Kette,

3) eine schwarze Merino-Schürze ohne Bänder mit breitem Quäder.

Alle Behörden werden ersucht, zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Guts, wie zur Ausmittelung des Thäters, behülflich zu seyn, und wird derjenigen Privatperson, welche eine zum Ziele führende Anzeige deshalb machen sollte, eine Belohnung von 5 Rthl. zugesichert.

Detmold den 10ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Bekanntmachung.

Detmold. Ein Hofgerichts-Capital zu 500 Rthl. ist gegen genügende Sicherheit, zu vier Procent Zinsen und unter Vorbehalt einer sechsmonatigen Kündigung sofort zu verleihen. Das Weitere ist bei dem Hofgerichtssecretair Dreves zu erfahren.

Detmold den 5ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Hofgericht. Piderit.

Blomberg. Der Colon Höfer Nr. 32 in Großenmarpe beabsichtigt sein Colonat zu verkaufen und mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Colon Höfer und dessen unterhabende Stätte Nr. 32 in Großenmarpe zu haben vermeinen, werden nun hiermit aufgefordert, solche in dem dazu auf

Freitag, den 2ten k. M. Februar, Morgens 10 Uhr,

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 10ten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Oerlinghausen. Der Witwer Einlieger Henrich Rott zu Greste und

 Anne

Anne Marie Louise Rettberg aus Mackenbruch haben bei der heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen.

Oerlinghausen den 5ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Für Terrain-Abtretungen zur Anlage des Communalweges von Lage nach Hagen erhalten nachstehend verzeichnete Personen die beigesetzte Vergütung:

1)	Simon Fischer Nr. 41 hierselbst .	22	Rthl.	1	Sgr.	2 Pf.
2)	die Witwe des Apothekers Beissenhirtz Nr. 143 hierselbst	108	"	17	"	3 "
3)	Karl Moshage Nr. 55 hierselbst .	11	"	15	"	— "
4)	Herm. Kampmann hierselbst . .	35	"	3	"	5 "
5)	Aug. Winter Nr. 54 hierselbst . .	11	"	25	"	1 "
6)	Aug. Reuters Erben hierselbst .	86	"	26	"	3 "
7)	Heinr. Heumann Nr. 47 hierselbst .	37	"	23	"	10 "
8)	Aug. Winter Nr. 54 hierselbst .	55	"	9	"	10 "
9)	Friedr. Pottharst Nr. 22 hierselbst .	17	"	1	"	— "
10)	Witwe Sim. Held Nr. 30 hierselbst .	6	"	8	"	8 "
11)	Friedr. Winter Nr. 152 hierselbst .	15	"	—	"	— "
12)	Ernst Wantrup Nr. 6 hierselbst .	39	"	12	"	8 "
13)	Colon Bicker zu Hagen . . .	13	"	22	"	6 "

Dies wird mit der Eröffnung an die Hypothekgläubiger der vorgenannten Personen bekannt gemacht, daß, falls jene nicht spätestens bis zum 1sten k. M. Februar gegen die Auszahlung der angegebenen Summen begründete Einreden bei dem unterzeichneten Gerichte erheben würden, mit der Auszahlung an die zum Empfange Berechtigten würde verfahren werden.

Lage den 5ten Januar 1848.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 36, 37 und 38 des vorigjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Grundgüter des Tischlers F. Brinkmann hieselbst ist, eines erfolgten Nachgebots wegen, nochmaliger und jedenfalls letzter Termin auf

Freitag den 19ten d. M., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken

ken hierdurch eingeladen werden, daß Nachgebote demnächst nicht weiter berücksichtigt werden können.

Oerlinghausen den 2ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Alle, welche sich mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen das Cataster der Kirchengemeinde Siliren auf die Edictalladung vom 4ten v. M. bisher nicht gemeldet haben, sind damit präcludirt worden.

Varenholz, den 30sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schötmar. Zu dem auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers der hinterbliebenen Wittwe des weiland Erbpächters, hinterher Neuwohners, Bobe Nr. 52 der Bauerschaft Werl und Aspe erkannten Verkauf der Stätte dieser Wittwe, wozu ein zum Brandcataster mit 825 Rthl. tarirtes Wohnhaus und 3 Scheffelsaat Land gehören, ist dritter und letzter Termin auf den 23sten künftigen Monats angesetzt.

Schötmar, den 5ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Dritter Termin zur Subhastation des Wohnhauses und Gartens des Bürgers Konrad Avenhaus Nr. 214 hierselbst ist auf Mittwoch den 31sten d. M. anberaumt. Kaufliebhaber werden dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 6ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Alle, welche Erbansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des am 11ten November v. J. unverehelicht verstorbenen Friedrich Beckmann hieselbst machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf Freitag den 9ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die Präclusion gegen sie erkannt werden wird.

Blomberg den 4ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Det-

Detmold. Dritter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Leimenkühler Nr. 109 in Haustenbeck ist auf Sonnabend den 3ten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 7ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zum Zwecke der Schichtung mit ihrem Kinde, hat die Witwe Niehaus Nr. 120 hierselbst den Verkauf ihres, an der langen Straße, nahe am Eingange der Stadt gelegenen Wohnhauses nebst Gärtchen dabei und einem Garten in Korings Kampe an der Bleiche gelegen und zu 6 Metzen 7 □R. vermessen, beantragt. Derselbe soll im Meistgebote geschehen und ist dazu Termin auf Mittwoch den 31sten d. M. Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube anberaumt, wozu demnach Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zu solchem Termine werden auch die Hypothek-Gläubiger der Verkäuferin und solche Realberechtigte, deren Ansprüche aus dem Hypothekenbuche und Cataster nicht zu ersehen sind, zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen unter dem Präjudize verabladet, daß sie mit ihren dinglichen Ansprüchen würden präcludirt werden.

Lage den 11ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Die Witwe weil. Nachtwächters Carl Grote geborne Hünkemeier hieselbst ist in der Nacht vom 4/5ten v. M. in der Werre verunglückt, und befindet sich deren geringer Nachlaß unter Verwaltung ihres Vormundes, Schuhmachermeisters Philipp Böke hieselbst. Alle diejenigen, welche an solchen aus einem Erb- oder Forderungsrechte irgend Ansprüche machen zu können glauben, werden hierdurch unter dem Präjudiz der Ausschließung verabladet, solche in termino

den 16ten Februar d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause anzumelden und klar zu stellen.

Detmold den 6ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Det-

Detmold. Auf Antrag der Gläubiger der Witwe weil. Schneidermeisters Figge hieselbst ist zum Verkaufe des derselben gehörigen, an der Meierstraße belegenen Wohnhauses und deren Gartens am Bruchflecken abermaliger, jedoch jedenfalls letzter, Termin auf

den 29sten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt. In demselben Termine soll, wenn nicht annehmliche Gebote erfolgen sollten, mit der Verpachtung der erwähnten Grundgüter verfahren werden.

Detmold den 11ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Blomberg. Der Colon Hansmeier Nr. 5 in Dalborn beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und sein unterhabendes Colonat zu verkaufen. Gestelltem Antrage gemäß werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den Colon Hansmeier oder dessen unterhabendes Colonat Nr. 5 in Dalborn zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Donnerstag, den 25sten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr,

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 29sten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 42, 43 und 44 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Kerstingschen Erbpachtstätte Nr. 27 der Bauerschaft Bechterdissen ist auf

Freitag den 26sten Januar k. J., Morgens 11 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 22sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Va-

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 46, 47, 48 des Regierungs- und Anzeige-Blatts beschriebenen Dubbertschen Colonats Nr. 25 zu Kirchheide ist auf

Donnerstag den 25sten Januar k. J.

anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Versuchsweise sollen die zu dem Colonate gehörigen Ländereien einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 15ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lemgo. Nachdem die Geschwister Wilhelm und Henriette Grabbe zu Bredaerbruch angezeigt haben, daß das von ihren Eltern ererbte Vermögen zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht ausreiche, haben dieselben darauf angetragen, ihre Haabe den Creditoren zu cediren, ihre Gläubiger vorzuladen und zum Versuch einer gütlichen Vereinbarung Termin anzusetzen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen an die Geschwister Wilhelm und Henriette Grabbe und deren Vermögen zu haben glauben, hierdurch unter dem Präjudiz der Ausschließung aufgefordert, dieselben in dem dazu auf Montag den 22sten Januar 1849 angesetzten Termine, Vormittags 10 Uhr, am hiesigen Rathhause anzugeben und zu begründen.

Lemgo den 28sten December 1848.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht daselbst. G. Wippermann.

Lage. Alle diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß weil. Leibzüchters Bar in Hörste Forderungen haben, werden aufgefordert, solche Dienstag den 23sten d. M. beim Amte anzumelden. Die Gläubiger, welche sich nicht melden, werden präcludirt werden.

Lage den 2ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Horn. Im Wege der Execution und in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Grundgüter des Schneiders Adolph Schmidt hierselbst, bestehend in:

1)

1) — Schfl. 2 M. 6 □R. Garten auf den Rödepöhlen,
2) 1 „ 6 „ 3 „ Ackerland daselbst,
3) 3 „ 4 „ 7 „ Wiese an der Wedderlage,
4) 4 „ 1 „ 4 „ Ackerland daselbst,
5) 4 „ 5 „ 5 „ desgl. im Stukenfelde,
6) — „ — „ 8 „ Garten am Meinberger Wege,
7) dem Wohnhause Nr. 241 an der Nordstraße,
8) dem in Nr. 48 dieser Blätter bereits ausgebotenen Antheile einer auf den Gründen des Colon Klöpping zu Holzhausen neu errichteten Ziegelei

erkannt und dazu Termin auf

Mittwoch den 24sten d. M. 11 Uhr Morgens

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

In jenem Termine sind auch etwaige Ansprüche an die vorgedachten Grundgüter oder die aufkommenden Kaufgelder bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 2ten Januar 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Cataster-Commission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaft Oerlinghausen und Senne ist ein Termin auf

Sonnabend den 20sten d. M., Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile an hiesige Amtsstube hierdurch vorgeladen werden, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Cataster später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen.

Oerlinghausen den 3ten Januar 1849.

Vermöge Auftrags
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Schieder. Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an den jetzt in Concurs gerathenen vormaligen hiesigen Krug- und Mühlenbesitzer Adolph Schlue machen und selbige in dem schon abgehaltenen Liquidationstermine noch nicht angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre

 For-

Forderungen in dem dazu auf Montag den 19ten Februar k. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Termine, bei Strafe der Ausschließung, an hiesiger Gerichtsstelle anzugeben und zu begründen.

Schieder den 17ten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Varenholz. Zur Publication des geistlichen Catasters der Gemeinde Lüdenhausen ist Termin auf

Dienstag den 30sten Januar k. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtstube angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche Interesse dabei haben, zu diesem Termine unter dem Präjudiz hierdurch verabladet, daß sie im Fall des Nichterscheinens mit ihren etwaigen Erinnerungen ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 19ten December 1848.

Vermöge Auftrags Hochfürstlichen Consistorii
Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Horn. Der Handlungscommis Heinrich Dreimann aus Lockhausen und die geschiedene Ehefrau des nach Amerika ausgewanderten Kaufmanns C. A. Schierenberg hieselbst, Louise, geb. Krüger, haben für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung, durch einen heute errichteten Vertrag die gesetzliche Gütergemeinschaft gänzlich unter sich ausgeschlossen.

Horn den 25sten December 1848.

Das Stadtgericht daselbst. F. Hausmann.

Horn. Auf Antrag des Solaman Frohsinn und dessen Ehefrau zu Bruchhausen soll das von der unverehlichten vor circa 3 Jahren allhier verstorbenen Sahrah Sostberg am 24sten November 1828 hinterlegte Testament am Freitage den 12ten k. M. Januar 11 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube eröffnet werden, welches für etwaige Interessenten hiermit bekannt gemacht wird.

Horn den 25sten December 1848.

Das Stadtgericht. F. Hausmann.

Blomberg. Der Erbpachtmüller Frevert in Kirchdonop beabsichtigt

sichtigt seine unmittelbar an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegene Erbpachtmühle öffentlich meistbietend zu verkaufen. Termin zum Verkauf ist auf

Mittwoch, den 31sten k. M. Januar

anbezielt, welchen Tages Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 23sten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Detmold. In der heutigen Quartal-Sitzung hat sich der Vorstand des Sterbecasse-Vereins in Folge im letzten Vierteljahr außergewöhnlich viel eingetretener Sterbefälle genöthigt gesehen den, von den Mitgliedern für das laufende Quartal zu entrichtenden Beitrag auf 6 Sgr. zur ersten und auf 3 Sgr. zur zweiten Classe zu erhöhen. Eine solch' außerordentliche Sterblichkeit, wie im abgelaufenen Vierteljahr hat seit dem 14jährigen Bestehen des Sterbecassevereins in Detmold nicht statt gehabt. Es wird hier zur Nachricht der Mitglieder des betreffenden Vereins die Summe der Sterbefälle in den entsprechenden Quartalen mitgetheilt. Sie betrug im Jahre 1834, 10 — 1835, 8 — 1836, 8 — 1837, 14 — 1838, 12 — 1839, 10 — 1840, 7 — 1841, 8 — 1842, 12 — 1843, 9 — 1844, 10 — 1845, 8 — 1846, 17 — 1847, 7 — **1848, 36.**

Durch diese außerordentlich zahlreichen Sterbefälle im letzten Quartal ist der Sterbecasse ein Deficit von mehr als 100 Rthl. geworden, dessen Deckung durch eine Beitrags-Erhöhung zur Sterbecasse in oben angeführter Art für laufendes und nächstes Quartal erreicht werden wird, falls die Sterbefälle in nicht zu großer Anzahl wieder statt haben.

Der neu angestellte Sterbecassediener Gussow ist zur sofortigen Hebung der Beiträge angewiesen, so wie statutenmäßig mit der Bedienung bei vorkommenden Sterbefällen beauftragt.

Detmold den 8ten Januar 1849.

Im Namen des Sterbecassevereins-Vorstandes. Weßel.

Königs-Stiftung.

Daraus wurden zu Weihnachten an 11 dürftige Familien, je ein oder zwei, in Allem 15 Thaler vertheilt.

Einladung.

In der letzten Schullehrer-Conferenz zu Lage war es die einstimmige Ansicht aller Mitglieder, daß die in Aussicht stehende baldige Umänderung des Volksschulwesens eine Conferenz sämmtlicher Schullehrer unsers Landes

des nothwendig mache. Es werden diese daher zu einer solchen im Schäfer'schen Gasthause zu Lage auf Mittwoch, den 17ten d. M., Mittags 12 Uhr, eingeladen.

Zur gefälligen Beachtung.

Detmold. Da ich durch vielseitige Aufträge gezwungen bin, meinen Aufenthalt im hiesigen Orte noch zu verlängern, so mache ich ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam, daß ich bis zum 4ten k. M. noch Aufträge zum Dagnerreotypiren jeder Art annehme, spätere aber nicht mehr berücksichtigen kann.

Mein Atelier ist täglich (ausgenommen bei Regenwetter) von des Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet.

Louis Reunpagé,
Portraitmaler und Photograph
aus Berlin.

Zur gütigen Beachtung!

Um dem verehrlichen hiesigen Publikum eine näher liegende Garantie für die Wirksamkeit meiner Methode, Fußübel für immer zu beseitigen, zu geben, lasse ich hier nachstehend einige Zeugnisse hiesiger bewährter Hrn. Doctoren folgen und verbinde damit die ergebene Bitte, daß resp. Personen, welche von den lästigen Uebeln der: Hühneraugen, Warzen, eingewachsenen Nägeln, Ballen und erfrorenen Gliedern befreit seyn wollen, sich baldigst an mich wenden mögen, da ich beabsichtige, Ende d. M. Detmold zu verlassen; — die zur Vertilgung genannter Uebel angewandt werdenden Pflaster, nebst Anweisung, nach deren Befolgung man auch ohne fremde Hülfe selbst leicht den gewünschten Erfolg finden wird, sind stets bei mir um den Preis: 6 Pflaster 10 Sgr., ein Töpfchen mit 15 Pflastern, womit 15 Uebel beseitigt werden können, auch sich jahrelang aufbewahren läßt, um 15 Sgr. zu erhalten.

Detmold am 11ten Januar 1849.

Marianne Grimmert,
am Markt, im Hause des Kaufmann Hrn. Pustkuchen.

Hiesige ärztliche Zeugnisse.

Daß Mad. Grimmert die Hühneraugen mit vieler Geschicklichkeit zu entfernen versteht, und sich dazu unschädlicher Mittel bedient, wird derselben hiermit, auf ihren Wunsch, bescheinigt.

Detmold den 7ten Januar 1849.

Dr. Piderit, Geh. Hofrath.

Die Frau Marianne Grimmert hat bei dem Sohn des Herrn Kaufmann Pustkuchen durch Auflegen eines Pflasters ein Hühnerauge, auf schmerzlose Weise, in wenigen Tagen, vertilgt. Ihr Pflaster empfiehlt sich überhaupt als ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Vertilgung von Leichdornen, und ähnlichen Hautübeln.

Detmold den 8ten Januar 1849.

Dr. Geyekoht.

Die Madame Grimmert hat in meinem Beisein Hühneraugen mit Hülf eines unschädlichen Pflasters geschickt, schnell

schnell und auf eine schmerzlose Weise entfernt.

Detmold den 9ten Januar 1849.

Dr. Oltendorf.

Lemgo. Für ein Manufactur-Waaren-Geschäft wird auf Ostern ein Lehrling gesucht; wo? erfährt man bei W. Rocholl in Lemgo.

Lemgo den 4ten Januar 1849.

☞ Ein Capital von 1200 Rthl. Preuß. Courant wird Anfang Juli dieses Jahres auf erste ganz sichere Hypothek anzuleihen gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. Die untere Etage in meinem Hause ist Ostern dieses Jahres zu vermiethen.

E. v. Freymann.

Detmold. Am Montag den 15ten d. M. Morgens 9 Uhr beginnt auf dem kleinen Rathhaussale hierselbst die Auction der zum Grabbe'schen Nachlasse gehörigen Bücher.

Detmold, den 8ten Januar 1849.

O. Dresel.

Todes-Anzeigen.

Bielefeld. Entfernteren Verwandten und Freunden widme ich hiemit die Anzeige von dem am 7ten d. an der Lungenschwindsucht erfolgten Tode meiner lieben Frau Auguste, geb. Hempelmann aus Lemgo, indem ich um deren stille Theilnahme bitte.

Bielefeld den 8ten Januar 1849.

August Wilh. Potthoff.

Lemgo. Heute Morgen 2½ Uhr verschied nach längerm Leiden an der Brustwassersucht, sanft und ergeben in Gottes Willen, der Pastor emerit. Philipp Heinrich Gerhard Pandes, früher Pastor zu Lipperode, darnach zu Wöbbel und zuletzt zu Elbrinxen. — Verwandten, Freunden und Verehrern des Entschlafenen widmet diese Traueranzeige

der Pastor Knoll
aus Wüsten.

Lemgo den 9ten Januar 1849.

Bei uns ist angekommen:

Uhlich aus Magdeburg, ob das Christenthum durch die Staatsumwälzungen des Jahres 1848 in Gefahr gebracht sei. Eine Ansprache an die protestantischen Gemeinden Deutschlands. Magdeburg. Geh. 4 Sgr.

Curtmann, Dr. W. J. G., die Nationalversammlung und die Nationalbildung. Friedberg. Geh. 5 Sgr.

Das Jahr 1848. Die großen Ereignisse desselben dem deutschen Volke erzählt. Mit 10 Kupfertafeln. Leipzig. Geh. 1 Rthl.

Taschen-Atlas für Zeitungsleser: mit vie-

vielen statistischen Tabellen und andern Nachweisen von Mädel II. 5te sehr vermehrte Auflage. Jena. Geb. 10 Sgr.

Karte, neueste, des Kriegsschauplatzes in Ungarn, Slavonien und Croatien. Stuttgart 9 Sgr.

Auerbach, Berthold, Schwarzwälder Dorfgeschichten. Neue Folge. Geh. 1 Rthl.

Des Mädchens Wunderhorn. Aus lyrischen Dichtern gesammelt. Geh. Mannheim. 1 Rthl.

— — dito Eleg. geb. 1 Rthl. 15 Sgr.

Wolzogen, Caroline von, literarischer Nachlaß. II. Band. Leipzig. Geh. 1 Rthl. 22½ Sgr.

— — dito Eleg. geb. 2 Rthl.

Günther, Dr. Friedr. J., Weltgeschichte in 50 Lebensbildern. Halberstadt. Geh. 1 Rthl.

— — dito Geb. Mit 4 Stahlstichen. 1 Rthl. 10 Sgr.

Schul- und Handwörterbuch der lateinischen, französischen, englischen und deutschen Sprache. Vier Theile in einem Bande. Bearbeitet von Th. Dielitz, Fr. Hermann, F. Voigt. Berlin. Geh. 2 Rthl. 10 Sgr.

Curtmann, Dr. W. J. G., und Walter, Georg, das Thierreich, naturgeschichtliches Lehr- und Lesebuch. Mit 359 aus Dr. Kaup's Thierreich entnommenen Abbildungen. Darmstadt. Geh. 1 Rthl. 10 Sgr.

Briefe an Kaiser Karl V. geschrieben von seinem Beichtvater in den Jahren 1530—32. In dem Spanischen Reichsarchiv zu Simancas aufgefunden und mitgetheilt von Dr. G. Heine. Berlin. Geh. 3 Rthl.

Lippert, L., theoretisch-praktische Anweisung zur Einführung und Anwendung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens in Deutschland. Mainz. Geh. 1 Rthl. 10 Sgr.

Möhl, Dr. Arnold, über das Geschwornengericht. 2te Ausgabe. Heidelberg. Geh. 25 Sgr.

Geib, Dr. Gustav, die Reform des deutschen Rechtslebens. Leipzig. Geh. 1 Rthl.

Roßhirt, C. F., zur Lehre von den Wirkungen des Prozesses auf das materielle Recht. Heidelberg. Geh. 24 Sgr.

Geschichtschreiber, die, der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung unter dem Schutze König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen herausgegeben von G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter. XI. Jahrhundert 1r Bd. Die Chronik Thietmar's, Bischofs von Merseburg, übersetzt von Dr. J. C. M. Laurent. Berlin. Geh. 22½ Sgr.

Miniatur-Salon. Eine Sammlung von Stahlstichen nach berühmten Gemälden lebender Künstler. Frankfurt a. M. à Heft 15 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage

zu № 2 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Bekanntmachung,

das Reichsgesetz über „die Grundrechte des deutschen Volks" betreffend.

Die Regierung sieht sich bei der Bekanntmachung des Reichsgesetzes über „die Grundrechte des deutschen Volks" zu den folgenden erläuternden Bemerkungen veranlaßt, um durch dieselben nicht allein die Uebersicht des obigen Reichsgesetzes selbst in Verbindung mit dem „Einführungs-Gesetze" zu erleichtern, sondern um dabei auch, insoweit dies bei der Kürze der Zeit und ohne eine genauere und umfassendere Prüfung unserer Landesgesetzgebung schon jetzt überall möglich ist, diejenigen Veränderungen kurz anzugeben, welche in Folge der verkündeten Grundrechte hinsichtlich unserer Landesgesetze entweder sogleich eintreten, oder doch in der nächsten Zeit damit vorzunehmen sind.

Zu §. 1.

Diese Bestimmung tritt in Gemäßheit des Art. 1 des Einführungs-Gesetzes und ferner des Reichsgesetzes vom 27. Septbr. 1848: „über die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt", art. 3, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Herausgabe des betreffenden Stücks des Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft, beim gegenwärtigen Gesetze also mit dem 18ten Januar d. J.

Zu §. 2.

Wie zu §. 1.

Zu §. 3.

Wie zu §. 1; vorbehältlich jedoch eines künftigen Reichsgesetzes über Heimathsrecht und Gewerbebetrieb.

Bis dahin bleibt, dem art. 6 des Einführungsgesetzes gemäß, der §. 9 unserer Heimathsordnung von 1841 hinsichtlich der Aufnahme von Ausländern in einen hiesigen Gemeindebezirk gültig.

Als

Als schon jetzt außer Kraft tretend ist aber zufolge des letzten Satzes im Art. 1 des Einführungs-Gesetzes die hinsichtlich des städtischen Grundeigenthums bisher bestehende Beschränkung zu betrachten, daß dasselbe an keine Nichtbürger veräußert oder wenigstens binnen 30 Jahren von einem Bürger retrahirt werden konnte.

Zu §. 4.

Wie zu §. 1. Die Landesverweisung als Criminalstrafe (vgl. §. 23 des Criminalgesetzbuches) fällt künftig bei allen einem deutschen Staate Angehörigen hinweg.

Ferner findet hinsichtlich der Bestimmung im §. 4 Tit. VI der Hofgerichts-Ordnung von 1593 über die Caution des Klägers für den Ersatz der Prozeßkosten, und hinsichtlich der Bestimmung in §§. 2. 3. 4. in Tit. XLVIII daselbst über die Erkennung eines Arrestes kein weiterer Unterschied zwischen Inländern und Ausländern statt. Die nähern Bestimmungen in dieser letztern Beziehung müssen übrigens einem künftigen Gesetze vorbehalten werden.

Zu §. 5.

Wie zu §. 1.

Zu §. 6.

Wie zu §. 1. Die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit hinsichtlich Militairpflichtiger kann nicht mehr stattfinden.

Zu §. 7.

Wie zu §. 1; vorbehältlich jedoch

1) derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Ausfüllung der im Privatrechte und in dem Landesverfassungs-Gesetze durch die ausgesprochene Aufhebung der Standesunterschiede entstandenen Lücken nöthig sind (vgl. art. 3. Nr. 2 und art. 8 des Einführungs-Gesetzes). In privatrechtlicher Beziehung wird hier künftig namentlich die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes und die Anwendung der ehelichen Gütergemeinschaft auf den Adel in Betracht kommen.

2) Vorbehältlich der zur künftigen Regelung der Wehrpflicht nöthigen gesetzlichen Bestimmungen. (vgl. art. 3 Nr. 3 des Einf. Ges.)

Bis zur Erlassung dieser verschiedenen Gesetze bleiben nach art. 7 des Einführungs-Gesetzes die bisherigen in Kraft.

Zu §. 8.

Wie zu §. 1, vorbehältlich besondrer künftiger Gesetze über die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen, (zufolge des letzten Absatzes dieses §. und des art. 3 Nr. 4 des Einf. Ges.)

Wegen der Bestimmung im dritten Absatze: „daß die Polizeibehörden Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, im Laufe des folgenden Tages

Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben sollen," sind künftig eingefangene Vagabonden und Bettler nicht mehr mittelst eines von den Polizeidienern oder Gensdarmen ausgefertigten Transportzettels dem Werkhause zuzuführen, sondern zur weitern Verfügung den zuständigen Gerichten zu übergeben.

Zu §. 9.

Ueber die Abschaffung der in hiesigem Lande bisher gesetzlichen Todesstrafe (vgl. §§. 7. 81. 145 des Criminalgesetzbuches) und der nach den Kriegsgesetzen von 1831 Art. 3. 33. 42. 44 bis jetzt zulässigen körperlichen Züchtigung, so wie über die Einführung andrer Strafen an deren Stelle ist nach Art. 3 Nr. 1 des Einf. Ges. künftig eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft (vgl. Art. 7 des Einf. Ges.).

Gültig bleiben auch ferner hinsichtlich der Todesstrafe die Art. 6. 9. 11. 12. 14. 16. 18. 23. 36. 37. 44. 45. 49 der Kriegsgesetze von 1831.

Die Strafen des Prangers und der Brandmarkung sind schon jetzt außer Anwendung gewesen.

Zu §. 10.

Wie zu §. 1; vorbehältlich künftiger Bestimmungen über die Fälle und Formen, in welchen ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl die Haussuchung gestattet seyn soll. (vgl. Nr. 3 des §. 10).

Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleibt nach Art. 7 des Einf. Ges. das Recht zur Haussuchung denjenigen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums dazu gesetzlich befugt sind.

Zu §. 11.

Wie zu §. 1.

Zu §. 12.

Wie zu §. 1.

Zu §. 13.

Wie zu §. 1. Ueber Preßvergehen entscheiden bis zur Einführung von Geschwornengerichten die bestehenden Gerichte, und zwar, bis zur Erlassung des nach dem Schlusse des §. zu erwartenden Reichs-Preßgesetzes, nach den bestehenden Landesgesetzen (vgl. Art. 7 des Einf. Ges.)

Zu §. 14.

Wie zu §. 1.

Zu §. 15.

Wie zu §. 1.

Zu

Zu. §. 16.

Wie zu §. 1. Es treten darnach außer Kraft alle hinsichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden im Vergleich zu den christlichen Confessionen in der hiesigen Landesgesetzgebung sich noch vorfindenden Beschränkungen, insbesondere der §. 13 der Verordnung vom 2. März 1841, die Ausschließung derselben bei der Wahl der Gemeinde-Vorsteher betreffend, und die Beschränkung bei Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten nach §. 35 der Städte-Ordnung vom 16. Mai 1843.

Da das bisher bezahlte Schutzgeld in dem ermäßigten Betrage von 4 Rthl. jährlich die Stelle einer Concessionsabgabe oder Gewerbesteuer vertritt, so behält es dabei bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regulirung sein Bewenden.

Die bisher von der gesammten Judenschaft entrichtete Abgabe für das Generalgeleit hört dagegen vom gegenwärtigen Jahre an auf.

Die Landjudenschaft wird als Religionsgesellschaft auch ferner fortbestehen, weshalb es bis auf Weiteres bei den hergebrachten Abgaben an die landjudenschaftliche Casse verbleibt.

Zu §. 17.

Ueber die künftige selbstständige Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die einzelnen Religionsgesellschaften sind nach Art. 2 des Einf. Ges. die organischen Einrichtungen und Gesetze möglichst bald zu treffen. Bis dahin bleiben die jetzigen Verhältnisse bestehen.

Hinsichtlich der Absätze 2 und 3 dieses §. wie zu §. 1.

Zu §. 18.

Wie zu §. 1.

Zu §. 19.

Zufolge Art. 3 Nr. 6 des Einf. Ges. ist über die künftig allgemein zu beobachtende Eidesformel ein Gesetz zu erlassen und damit nicht allein die bisherige Verordnung von 1800 „über den Eid der Juden" außer Gültigkeit zu setzen, sondern auch das bisher übliche Formular für die Verwarnung vor dem Meineide abzuändern, da dasselbe nur auf christliche Confessionen berechnet ist.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze gelten nach Art. 7 des Einf. Ges. die bisherigen.

Zu §. 20.

Die bürgerliche Vollziehung der Ehe ist durch ein Gesetz zu regeln. Bis dahin bleiben die jetzigen Gesetze in Kraft. (vgl. Art. 3 Nr. 6 und Art. 7 des Einf. Ges.)

Zu §. 21.

Ueber die künftige Führung der Standesbücher (bisherigen Kirchenbücher) durch die bürgerlichen Behörden ist ein Gesetz zu erlassen, bis wohin die jetzigen Einrichtungen, namentlich auch in Bezug auf die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register, bestehen bleiben. (vgl. Art. 3. Nr. 6. und Art. 7 des Einf. Ges.)

Zu §§. 22. 24. 25. 28.

Wie zu §. 1.

Zu §§. 23. 26. 27.

In Folge Art. 3. Nr. 7 des Einf. Ges. sind hinsichtlich des Schulwesens die neuen gesetzlichen Einrichtungen zu treffen. Bis dahin bleibt es, insbesondere auch hinsichtlich der Entrichtung des Schulgeldes, bei den bisherigen Einrichtungen.

Zu §§. 29. 30. 31.

Wie zu §. 1.

Zu §. 32.

Hinsichtlich des ersten und zweiten Absatzes wie zu §. 1.

Bis zur Erlassung des über den Schutz der geistigen Erzeugnisse der Schriftsteller, Musiker u. s. w. (des s. g. geistigen Eigenthums) im letzten Absatze des §. in Aussicht gestellten Reichsgesetzes gelten nach Art. 6 des Einf. Ges. die bisherigen Landesgesetze.

Zu §. 33.

Ueber die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums (also der adligen und bäuerlichen Güter) ist nach Art. 4. des Einf. Ges. ein Gesetz zu erlassen, wobei die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit durch ein Uebergangsgesetz vermittelt werden kann. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Einrichtungen.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes des §. 33 wie zu §. 1.

Zu §. 34.

Wie zu §. 1.

Zu §. 35.

Hinsichtlich des ersten Satzes ist dem Art. 3. Nr. 8 des Einf. Ges. zufolge ein Gesetz zu erlassen, bis wohin nach Art. 7 des Einf. Ges. die bisherigen Verhältnisse bestehen bleiben. Der Satz Nr. 2 und der letzte Absatz gelten von dem zu §. 1 bestimmten Termine an, insoweit persönliche Abgaben und Leistungen, die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließen, hier im Lande überhaupt noch jetzt vorhanden sind.

Zu §. 36.

Zufolge des ersten Absatzes ist die hiesige Ablösungsordnung zu vervollstän-

vollständigen, dieselbe namentlich auch auf Geldabgaben zu erstrecken. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen nach Art. 7 des Einf. Ges.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes des §. wie zu §. 1.

Zu §. 37.

Wie zu §. 1.; in Gemäßheit des Art. 4. des Einf. Ges.; aber vorbehältlich eines künftigen Gesetzes über die Ablösbarkeit der vom Grund-Eigenthümer selbst entgeltlich einem Andern bestellten Jagdgerechtigkeit und über die künftige Ausübung der Jagd im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls. Bis dahin gelten in letzterer Beziehung die bisherigen sowohl allgemeinen als insbesondere die Jagd betreffenden Polizeivorschriften.

Zu §. 38.

Ueber die Art der Aufhebung der Familien-Fideicommisse ist nach Art. 4 des Einf. Ges. ein Gesetz zu erlassen.

Zu §. 39.

Das bisherige Lehns-Ablösungsgesetz ist zu vervollständigen und namentlich auch auf die bisher davon ausgeschlossenen Arten der Lehne auszudehnen.

Zu §. 40.

Statt der gegen Denjenigen, welcher sich widerrechtlich der Militairpflicht entzieht, bisher gesetzlichen Vermögenseinziehung ist nach Art. 3. Nr. 1 des Einf. Ges. eine andere Strafe anzuordnen, bis wohin die bisherige Bestimmung bestehn bleibt. (Art. 7. des Einf. Ges.)

Zu §. 41.

Nach Art. 3. Nr. 8. des Einf. Ges. ist ein Gesetz zu erlassen, wodurch die städtischen und die beiden übrigen Patrimonialgerichte des Landes, nämlich das Amt Blomberg und das Amt Iggenhausen aufgehoben werden. Bis dahin bleibt die jetzige Einrichtung bestehen. (Art. 7 des Einf. Ges.)

Zu §. 42.

Wie zu §. 1.

Zu §. 43.

Ueber die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (des Adels, der Beamten, der Geistlichen, Schullehrer und des Militairs) ist nach Art. 3. Nr. 8. des Einf. Ges. ein Gesetz zu erlassen, bis wohin es bei der jetzigen Einrichtung verbleibt. (Art. 7 des Einf. Ges.)

Zu §. 44.

Hinsichtlich des ersten Satzes wie zu §. 1.

Zur nähern Ausführung der Bestimmungen im zweiten und dritten Satze sind nach Art. 3. Nr. 8. des Einf. Ges. Verordnungen zu erlassen. Bis dahin gelten die jetzigen Gesetze. (Einf. Ges. Art. 7.)

Zu

Zu §§. 45 — 49. einsch.

Zur Durchführung der in diesen §§. enthaltenen Grundsätze bedarf es einer Umgestaltung der bisherigen Justizverfassung des hiesigen Landes, bis wohin die jetzigen Einrichtungen bestehen bleiben.

Zu §. 50.

Bis zum Erlasse des Reichsgesetzes gelten nach Art. 6 des Einf. Ges. die hiesigen Landesgesetze.

Ein bedeutender Theil der nach den vorstehenden Erläuterungen nöthigen Gesetze, die keine längere und umfassendere Vorbereitungen bedürfen, wird sich schon auf dem nächsten Landtage im Entwurfe vorlegen lassen, wogegen aber diejenigen Verordnungen, welche zugleich ganz neue Organisationen voraussetzen, wie die: über die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, der Kirchen- und Schulangelegenheiten (insoweit erstere nicht den kirchlichen Gesellschaften selbst überlassen werden müssen) und der neuen Justizeinrichtung bis dahin nur den allgemeinen Grundzügen nach vorbereitet, ausführlicher aber erst nach Feststellung der letztern in gemeinschaftlichen Commissionen mit den künftigen Landes-Abgeordneten bearbeitet werden können. In Betreff des Justizwesens und einiger andern Zweige der Gesetzgebung wird es übrigens zweckmäßig seyn, wenn die neuen Einrichtungen möglichst in Uebereinstimmung mit denjenigen Ländern getroffen werden, welche in Wolfenbüttel ein mit dem hiesigen Lande gemeinschaftliches Oberappellationsgericht haben, also mit Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Waldeck, mit welchen beiden letztern das hiesige Fürstenthum künftig außerdem eine gemeinschaftliche Stimme im Staatenhause des Reichstages haben wird. Die nöthigen Einleitungen zu einer solchen mehr einheitlichen Gesetzgebung werden bereits getroffen.

Auf dem angedeuteten Wege werden dann hoffentlich nicht allein die obigen Gesetze, sondern nach gleichzeitiger Umgestaltung der Finanzverhältnisse des Landes als Schlußstein des Ganzen auch die neue Landesverfassung in der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten vollendet und so die Staatsbürger des hiesigen Landes in den vollständigen Genuß der „Grundrechte des deutschen Volks" gesetzt werden können.

Detmold, den 10ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

№ 3. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 20. Januar.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 1 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

1) Circular-Verfügung an sämmtliche Obrigkeiten, die Stellung von Recruten aus dem Losungsjahre 1848 betreffend, vom 2. Januar 1849.
2) Landtags-Abschied, vom 9. Januar 1849.
3) Bekanntmachung, das Reichsgesetz über „die Grundrechte des deutschen Volks" betreffend, vom 10. Januar 1849.
4) Verordnung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, vom 16. Januar 1849.
5) Verordnung, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte betreffend, vom 16. Januar 1849.
6) Verordnung, das Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Contraventionen betreffend, vom 16. Januar 1849,

sowie

der Titel und das Inhaltsverzeichniß der Gesetzsammlung vom Jahre 1848.

Der heutigen № des Regierungs- und Anzeigeblatts ist das Titelblatt zu den Landtagsverhandlungen mit dem Inhaltsverzeichnisse beigelegt.

Detmold den 20sten Januar 1849.

Der Landsyndicus.

Bekanntmachung.

Die vom Dr. Wilmans in Lage bisher provisorisch geführten Geschäfte eines Armen-Arztes des Amts Lage sind demselben definitiv übertragen.

Detmold, den 10ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Dem Schullehrer Schlepper zu Schuckenbaum ist die durch den Tod des Küsters Lüdeking erledigte Küsterstelle zu Oerlinghausen gnädigst conferirt worden.

Detmold den 15ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bekanntmachung,

die Leistungen der Gendarmerie im Jahre 1848 betreffend.

Die Zahl der im vergangenen Jahre durch die Gendarmerie verhafteten Personen beträgt . . . . . 368.

Darunter sind:

Diebe und Betrüger	57.	
Bettler und Vagabonden	297.	
Hausirer und Tauscher	14.	
An Diebstählen wurden ermittelt		52.

Außerdem sind den Behörden zur Bestrafung angezeigt 128 Polizei-Excesse und 46 Holz- und Wild-Diebstähle.

69 Personen wurden über die Gränze gebracht oder an Strafanstalten abgeliefert.

Während im vorigen Jahre die öffentliche Sicherheit durch Diebstähle und Betrügereien weniger oft gestört ist, auch die Bettelei sehr erheblich abgenommen hatte, traten dagegen an mehreren Orten Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein, zu deren Beseitigung die Gendarmerie durch ihr umsichtiges und kräftiges Auftreten wesentlich mitgewirkt hat.

Detmold, den 16ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Zur Abnahme der Landes-Wittwencasse-Rechnung vom Jahre $18^{47}/_{48}$ ist Ter-

Termin auf Mittwoch den 14ten Februar d. J. Morgens 11 Uhr auf der Regierungsstube angesetzt, welches mit Bezugnahme auf den §. 21 der Verordnung vom 21sten Juli 1829 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Detmold, den 16ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Nachricht

über die bei der Ablösungs-Commission im Jahre 1848 vorgekommenen Geschäfte.

1) Sämmtliche Ablösungen, welche im verflossenen Jahre vorgekommen sind, haben einschließlich der capitalisirten Geldrenten einen Werth von rund 34,600 Rthl., also 43,075 Rthl. weniger als im Jahre 1847. — Alle Ablösungen seit Publication des Gesetzes betragen rund ein Capital von 904,300 Rthl.

2) Ablösungen von rauhen Zehnten sind, einschließlich dreier von einem einzelnen Grundstücke, sechs vorgekommen und haben dieselben einen Capitalwerth von rund 24,477 Rthl., also fast 13,000 Rthl. mehr als im Jahr 1847.

3) an reinem Korn sind dagegen nur 86 Schfl. 4½ Mtz. Rocken, 80 Schfl. 4 Mtz. Gerste und 274 Schfl. Hafer, im Ganzen 441 Schfl. Korn freigekauft, also 2635 Schfl. Korn weniger als im Jahre 1847.

4) Die Ablösungspreise für das Jahr 1849 haben sich nicht geändert.

5) An Handdiensten sind 231½, an Spanndiensten 14, an Hühnern 9, an Eiern 50 freigekauft.

6) die übrigen Ablösungen des Jahrs 1848 betreffen folgende Gegenstände:
   a) einen Canon ad 15 Rthl. Rente mit 280 Rthl., unter Aufhebung einer Gegenprästation,
   b) die Mühlenfuhren der bespannten Colonen in Retzen u. s. w. mit 120 Rthl.,
   c) vier Fuder Holz mit 375 Rthl.,
   d) einige kleine Geldprästationen im Ganzen zu 13½ Sgr.,
   e) 2 Würste,
   f) ein Brod und endlich
   g) die Allodification dreier Lehne, wofür die Gebühr 532 Rthl. 5 Sgr. beträgt.

7) Von den in der Nachricht über das Jahr 1847 erwähnten rauhen Zehnten ist der dem Gute Heidelbeck aus verschiedenen Dorfschaften im Amte Varenholz zustehende, auch im Laufe des verflossenen Jahres noch nicht regu-

lirt, weil die eingegangenen Retarationsverhandlungen noch weiteren Aufenthalt veranlaßten. Diese Zehntsache wird aber in der nächsten Zeit erledigt werden.

8) Das Generalprotocoll hat nur 240 Nummern und die Zahl der Ablösungs-Verträge beläuft sich auf 42, also gegen das Jahr 1847 an Nummern weniger 248 und an bestätigten Verträgen 332.

9) Recurse von Verfügungen der Districtsbehörden sind an die Ablösungs-Commission nicht gelangt. Ein Recurs von einer Verfügung der Ablösungs-Commission an die Fürstliche Regierung, welche die weitere Entscheidung der Fürstlichen Justiz-Canzlei übertragen hatte, ist mit einer Modification in einem Nebenpuncte zurückgewiesen worden.

10) In Betreff der Allodification der Lehne ist zu bemerken, daß weiter drei Sachen nach den statt gehabten Verhandlungen regulirt sind, und daß die bis dahin noch angebrachten Anträge alsbald vertragsmäßig werden erledigt werden.

Detmold den 13ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission. Piderit.

Proclama.

Blomberg. Geschehener Anzeige nach ist in der Nacht vom 5/6ten d. M. hinter hiesigem Rathhause ein Sack, 3 Hut Zucker enthaltend, gefunden worden. Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche so gewiß innerhalb 14 Tagen hier geltend zu machen und klar zu stellen, als widrigenfalls der Sack und dessen Inhalt dem Finder zur Disposition gestellt werden wird.

Blomberg den 16ten Januar 1849.

Der Magistrat. Fr. Theopold.

Varenholz. Der Colon Krüger Nr. 71 zu Hohenhausen ist als Aufseher über die Holzungen des Coloni Stocksmeier Nr. 2 daselbst angestellt und nach Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 25. Mai 1847, die Abschaffung der Anzeige-Gebühren in Forstwrugesachen betreffend, eidlich verpflichtet. Es wird dieses in Auftrag Hochfürstlicher Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Varenholz, den 8ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Det-

Detmold. Auf Nachsuchen des Testamentsvollziehers der allhier verstorbenen Witwe weiland Auditeurs Grabbe ist Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe, wie eventuell zur Verpachtung des von derselben hinterlassenen Wohnhauses unter der Wehme hieselbst auf

den 5ten Februar d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 4ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage. Die Witwe des Bürgers Friedrich Räker Nr. 168 hierselbst hat darauf angetragen, ihr Wohnhaus mit Gärtchen dahinter, an der Rinnstraße gelegen, und einen Garten an der Sandstraße, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Es ist dazu Termin auf Mittwoch den 7ten k. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Zugleich werden, auf Antrag der Verkäuferin, deren sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen, bei Strafe der Präclusion mit denselben, zu demselben Termine hierdurch verabladet.

Lage den 18ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an die Nachlassenschaft des verstorbenen Heinrich Obermeier in Großenmarpe im heutigen Termine nicht angemeldet haben, sind damit in Gemäßheit der Edictalladung vom 19ten December v. J. präcludirt worden.

Blomberg den 17ten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt daselbst. Bömers.

Varenholz. Alle diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Einliegerin Witwe Henriette Diekmann zu Brüntorf Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino

Donnerstag den 6ten Februar d. J.

zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Decr. Varenholz, den 8ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lemgo.

Lemgo. Zur Eröffnung des, bei unterzeichnetem Gerichte von der kürzlich verstorbenen Witwe des Schlosser Anton Haide, errichteten Testaments, ist Termin auf Montag den 5ten Februar c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hiermit vorgeladen werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Nachlaß der Witwe Haide zu machen haben, hiermit sub praejud. praecl. aufgefordert, solche in dem oben genannten Termine anzumelden und klar zu stellen.

Lemgo den 11ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Lemgo. Zur Publication der bei diesem Gerichte errichteten letztwilligen Verfügung der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Klempner Georg Conz aus Hannover, ist Termin auf den 5ten Februar, Morgens 10 Uhr angesetzt, welches zur Nachricht und Nachachtung derjenigen, die bei dieser Publication ein Interesse haben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Lemgo den 12ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Lemgo. Das von dem kürzlich verstorbenen Pastor Philipp Heinrich Gerhard Pandes am 13ten October 1845 bei unterzeichnetem Gerichte deponirte Testament soll Montag den 5ten Februar c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Stadt-Gerichtsstube eröffnet werden, wozu alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hiermit verabladet werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Nachlaß des Verstorbenen haben, aufgefordert, solche in demselben Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie später damit nicht weiter gehört werden sollen.

Lemgo den 15ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Blomberg. Der Colon Höfer Nr. 32 in Großenmarpe beabsichtigt sein Colonat zu verkaufen und mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Colon Höfer und dessen unterhabende Stätte Nr. 32 in Großenmarpe zu haben vermeinen, werden nun hiermit aufgefordert, solche in dem dazu auf

Frei-

Freitag, den 2ten k. M. Februar, Morgens 10 Uhr, anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 10ten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lage. Für Terrain-Abtretungen zur Anlage des Communalweges von Lage nach Hagen erhalten nachstehend verzeichnete Personen die beigesetzte Vergütung:

1) Simon Fischer Nr. 41 hierselbst .	22	Rthl.	1	Sgr.	2	Pf.
2) die Witwe des Apothekers Beissenhirtz Nr. 143 hierselbst	108	"	17	"	3	"
3) Karl Moshage Nr. 55 hierselbst .	11	"	15	"	—	"
4) Herm. Kampmann hierselbst . .	35	"	3	"	5	"
5) Aug. Winter Nr. 54 hierselbst . .	11	"	25	"	1	"
6) Aug. Reuters Erben hierselbst .	86	"	26	"	3	"
7) Heinr. Heumann Nr. 47 hierselbst .	37	"	23	"	10	"
8) Aug. Winter Nr. 54 hierselbst .	55	"	9	"	10	"
9) Friedr. Pottharst Nr. 22 hierselbst .	17	"	1	"	—	"
10) Witwe Sim. Held Nr. 30 hierselbst .	6	"	8	"	8	"
11) Friedr. Winter Nr. 152 hierselbst .	15	"	—	"	—	"
12) Ernst Wantrup Nr. 6 hierselbst .	39	"	12	"	8	"
13) Colon Bicker zu Hagen . . .	13	"	22	"	6	"

Dies wird mit der Eröffnung an die Hypothekgläubiger der vorgenannten Personen bekannt gemacht, daß, falls jene nicht spätestens bis zum 1sten k. M. Februar gegen die Auszahlung der angegebenen Summen begründete Einreden bei dem unterzeichneten Gerichte erheben würden, mit der Auszahlung an die zum Empfange Berechtigten würde verfahren werden.

Lage den 5ten Januar 1848.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Dritter Termin zur Subhastation des Wohnhauses und Gartens des Bürgers Konrad Avenhaus Nr. 214 hierselbst ist auf Mittwoch den 31sten d. M. anberaumt. Kaufliebhaber werden dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 6ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blom-

Blomberg. Alle, welche Erbansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des am 11ten November v. J. unverehelicht verstorbenen Friedrich Beckmann hieselbst machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf Freitag den 9ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die Präclusion gegen sie erkannt werden wird.

Blomberg den 4ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Dritter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Leimenkühler Nr. 109 in Haustenbeck ist auf Sonnabend den 3ten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 7ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zum Zwecke der Schichtung mit ihrem Kinde, hat die Witwe Niehaus Nr. 120 hierselbst den Verkauf ihres, an der langen Straße, nahe am Eingange der Stadt gelegenen Wohnhauses nebst Gärtchen dabei und einem Garten in Korings Kampe an der Bleiche gelegen und zu 6 Metzen 7 □R. vermessen, beantragt. Derselbe soll im Meistgebote geschehen und ist dazu Termin auf Mittwoch den 31sten d. M. Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube anberaumt, wozu demnach Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zu solchem Termine werden auch die Hypothek-Gläubiger der Verkäuferin und solche Realberechtigte, deren Ansprüche aus dem Hypothekenbuche und Cataster nicht zu ersehen sind, zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen unter dem Präjudize verabladet, daß sie mit ihren dinglichen Ansprüchen würden präcludirt werden.

Lage den 11ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Die Witwe weil. Nachtwächters Carl Grote geborne Hünkemeier hieselbst ist in der Nacht vom 4/5ten v. M. in der Werre verunglückt, und befindet sich deren geringer Nachlaß unter Verwaltung ihres Vormundes, Schuhmachermeisters Philipp Böke hieselbst. Alle diejenigen, welche an solchen aus einem Erb- oder Forderungsrechte irgend Ansprüche machen zu kön-

können glauben, werden hierdurch unter dem Präjudiz der Ausschließung verabladet, solche in termino

den 16ten Februar d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause anzumelden und klar zu stellen.

Detmold den 6ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Blomberg. Der Colon Hansmeier Nr. 5 in Dalborn beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und sein unterhabendes Colonat zu verkaufen. Gestelltem Antrage gemäß werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den Colon Hansmeier oder dessen unterhabendes Colonat Nr. 5 in Dalborn zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Donnerstag, den 25sten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr,

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 29sten December 1848.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 42, 43 und 44 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Kerstingschen Erbpachtstätte Nr. 27 der Bauerschaft Bechterdissen ist auf

Freitag den 26sten Januar k. J., Morgens 11 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 22sten December 1848.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lemgo. Nachdem die Geschwister Wilhelm und Henriette Grabbe zu Bredaerbruch angezeigt haben, daß das von ihren Eltern ererbte Vermögen zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht ausreiche, haben dieselben darauf angetragen, ihre Haabe den Creditoren zu cediren, ihre Gläubiger vorzuladen und zum Versuch einer gütlichen Vereinbarung Termin anzusetzen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen an die Geschwister

Wilhelm und Henriette Grabbe und deren Vermögen zu haben glauben, hierdurch unter dem Präjudiz der Ausschließung aufgefordert, dieselben in dem dazu auf Montag den 22sten Januar 1849 angesetzten Termine, Vormittags 10 Uhr, am hiesigen Rathhause anzugeben und zu begründen.

Lemgo den 28sten December 1848.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht daselbst. G. Wippermann.

Horn. Im Wege der Execution und in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Grundgüter des Schneiders Adolph Schmidt hierselbst, bestehend in:

1) — Schfl. 2 M. 6 □R. Garten auf den Rödepöhlen,
2) 1 „ 6 „ 3 „ Ackerland daselbst,
3) 3 „ 4 „ 7 „ Wiese an der Wedderlage,
4) 4 „ 1 „ 4 „ Ackerland daselbst,
5) 4 „ 5 „ 5 „ desgl. im Stukenfelde,
6) — „ — „ 8 „ Garten am Meinberger Wege,
7) dem Wohnhause Nr. 241 an der Nordstraße,
8) dem in Nr. 48 dieser Blätter bereits ausgebotenen Antheile einer auf den Gründen des Colon Klöpping zu Holzhausen neu errichteten Ziegelei

erkannt und dazu Termin auf

Mittwoch den 24sten d. M. 11 Uhr Morgens

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

In jenem Termine sind auch etwaige Ansprüche an die vorgedachten Grundgüter oder die aufkommenden Kaufgelder bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 2ten Januar 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Detmold. Der Königlich Preußische Steuerrath, Herr Vorländer in Minden, hat eine General-Charte vom Regierungsbezirk Minden herausgegeben, in welcher das Lippische Land den Mittelpunkt bildet und welche außerdem das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, so wie die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg enthält und eine Uebersicht über das Straßensystem und dessen Verbindung mit der Köln-Mindener Eisenbahn gewährt. Diese farbig angelegte Karte, welche 22½ Sgr. kostet, kann als preiswürdig und sonst

sonst in jeder Hinsicht empfohlen werden. Wer darauf zu subscribiren wünscht, wolle sich an den Herrn Regierungsschreiber A. Emmighausen jun. wenden, bei welchem ein Exemplar zur Einsicht vorliegt.

Detmold, den 15ten Januar 1849.

T. Kellner.

Verfolg der in № 52 dieses Blattes gegebenen Notiz über den Verein zur Unterstützung dürftiger Weber im Fürstenthum Lippe.

Am 22sten December v. J. betrug die Zahl der gezeichneten Actien — 2957.

Seitdem sind bis heute hinzugekommen:

Herr Colon Meyer Nr. 1 zu Hörstmar . . .	2 Actien	
„ „ Niedermeyer Nr. 1 zu Lückhausen .	1 „	
„ Friedrich Niedermeyer daselbst	1 „	
„ Gutsbesitzer Möller zu Ribbentrup . . .	6 „	
		10.
	Actien .	2967.

Eingezahlt waren am 22. December v. J. . . . . 2443 Actien mit . . Rthl. 24430.

Bis heute sind ferner eingezahlt 110 „ „ . . „ 1100.

2553 Actien. 25530.

Dazu die Einnahme für verkaufte 406 Stück Leinen mit „ 4489. 20.

Rthl. 30019. 20.

Eingekauft waren bis 22. Dec. v. J. 2770 Stück Leinen für Rthl. 26100.

seitdem wurden ferner eingekauft 184 „ „ „ „ 1757. 7. 6.

2954 Stück Rthl. 27857. 7. 6.

für das Bleichlohn von 600 Stück Leinen wurden verausgabt „ 1003. 10.

Rthl. 28860. 17. 6.

Zugleich macht der Vorstand hierdurch bekannt, daß, da die Weber augenblicklich genügenden Absatz für ihre Fabrikate finden, der Ankauf von Leinen von Seiten des Vereins bis auf Weiteres eingestellt worden ist.

Auch hat sich der Vorstand veranlaßt gefunden, da dringende Berathungs-Gegenstände nicht vorliegen, die in diesem Monat abzuhaltende General-Versammlung vorerst noch auszusetzen.

Detmold den 19ten Januar 1849.

Der Vorstand des Vereins zur Unterstützung der Weber.

Im Namen desselben: W. Ebert.

Be-

Bekanntmachung.

Detmold. Zur öffentlichen Verdingung des Fuhrlohns an die Mindestfordernden, für diejenigen Steine, welche zur Unterhaltung der, im Amte Detmold belegenen, herrschaftlichen Chausseedistricte pro 1849 erforderlich sind, ist Termin an hiesiger Amtsstube auf

Donnerstag den 25sten Januar c.
Morgens 9 Uhr

angesetzt worden.

Detmold den 18ten Januar 1849.
Hölzermann.

Predigerconferenz

am 30sten dieses Monats in Lage; Fortsetzung der Berathungen vom 10ten October v. J.

Detmold den 18ten Januar 1849.
v. Cölln.

Detmold. Die Mitglieder des Vereins zur Beförderung der Pferdezucht im hiesigen Lande werden hierdurch eingeladen, sich zu der statutenmäßigen ersten jährlichen General-Versammlung am Sonnabend den 27sten d. M., Morgens 11 Uhr, in dem Meyer'schen Gasthause hieselbst einzufinden.

Detmold den 13ten Januar 1849.
Der Vorstand des Vereins
v. Meien. Niemeyer. Knoch.
Pustkuchen. Hornhardt.

Die zu Valldorf nahe am Seebrucher Bade belegene s. g. Domteichsmühle, welche ohne der Müllerwohnung enthält: einen Mahlgang, einen holländischen Graupengang und eine Grützemühle, in allen Jahrszeiten überflüssig Wasser hat, soll mit den sehr bekannten, circa dreißig Morgen großen beiden Karpfenteichen, einer Wiese, einen Garten, Holzwachs u. s. w. aus freier Hand verkauft oder auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Die Uebergabe kann sofort erfolgen.

Nähere Auskunft giebt der Auctions-Commissair Lange zu Blotho.

Lemgo. Da ich wegen Veränderung meines Wohnorts gesonnen bin, mein am hiesigen Markte gelegenes, und im guten Stande befindliches Wohnhaus, nebst Stall und Hofraum, welches sich durch seine frequente Lage und Localität sowohl für Gewerbetreibende als Privatleute eignet,

ferner: meinen an der Pagenhelle gelegenen, fast eine Scheffelsaat großen Garten, unter der Hand zu verkaufen.

Darauf Reflectirende wollen sich gefälligst an mich wenden.

F. W. Volland Witwe.

Detmold. **1000 Rthlr., 600 Rthl.** und **100 Rthl.** sind gegen zureichende Sicherheit sofort zu verleihen.

Detmold den 18ten Januar 1849.
Oltendorf, Stadtschreiber.
Bega.

Bega. Am Mittwoch den 24sten d. M. soll das Kirchenkorn, bestehend in Roggen, Gerste und Hafer, meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich dann Morgens 10 Uhr in dem Begemannschen Kruge daselbst einfinden.

Der Kirchenvorstand zu Bega
Corbach und Schlue.

☞ Zur gefälligen Beachtung! ☜

Detmold. Ergebenst Unterzeichnete macht darauf aufmerksam, daß sie Sonnabend den 27sten Februar Detmold verlassen wird, ersucht daher die resp. Personen, welche noch von den Uebeln der: Hühneraugen, Warzen, eingewachsenen Nägeln, Ballen und erfrorenen Gliedern befreit sein wollen, sich baldigst zu melden; die zur Vertilgung dieser Uebel angewandt werdenden Pflaster nebst Anweisung, nach deren Befolgung man, auch ohne fremde Hülfe, den gewünschten Erfolg finden wird, sind fortwährend um den Preis: 6 Pflaster 10 Sgr., ein Töpfchen mit 15 Pflastern, zur jahrelangen Aufbewahrung geeignet, um 15 Sgr. in ihrer Wohnung: am Markt, im Hause des Kaufmann Hr. Pustkuchen zu erhalten.

Marianne Grimmert.

Detmold. Meinen geehrten Kunden zeige hierdurch ganz ergebenst an, daß ich mein **Tapisserie-Geschäft** unterm heutigen Tage an Herrn D. W. Stamm hier verkauft habe, und bitte ich, das mir bisher geschenkte Vertrauen und Wohlwollen auch auf meinen Nachfolger zu übertragen.

Detmold am 6ten Januar 1849.
Heinrich Schmidt.

Auf vorstehende Anzeige mich beziehend, halte ich mich dem geneigten Wohlwollen der bisherigen Kunden des Herrn Heinrich Schmidt, sowie des Publikums überhaupt, angelegentlichst empfohlen, und bemerke zugleich, daß ich das gekaufte Lager von Zephyr-, Berliner- und Hamburger Wolle, Stick- und Häkel-Seide, Perlen aller Art, sowie alle andern zum Tapisserie-Geschaft gehörigen Artikel, nebst den dazu gehörigen Mustern durch eben erhaltene neue Zusendungen aufs beste vervollständigt habe.

Detmold den 14ten Januar 1849.
D. W. Stamm.

---

300 Thaler Courant

sind gegen genügende Sicherheit sofort zu verleihen; nähere Auskunft ertheilt Fritz Ohle, Buchbinder in Lemgo.

Lemgo den 16ten Januar 1849.

Lemgo. Ein junger Mensch, der Lust hat Schuhmacher zu werden, kann gleich oder Ostern in die Lehre treten bei

Christian Stockmeyer.

Det-

Detmold. Diejenigen, welche der Witwe Brandt in der Obermühle noch Etwas verschulden und deren Schuld noch vor dem Jahre 1848 entstanden ist, fordere ich mit Beziehung auf die betreffende Anzeige in den Regierungs- und Anzeigeblättern verfl. J. hiermit zur Zahlung binnen 14 Tagen nochmals auf, widrigenfalls die Klagen sofort erhoben werden.

Detmold, den 18ten Januar 1849.

Advocat H. Meyer,
im Auftrage der Witwe Brandt.

Zur gefälligen Beachtung.

Detmold. Da ich durch vielseitige Aufträge gezwungen bin, meinen Aufenthalt im hiesigen Orte noch zu verlängern, so mache ich ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam, daß ich bis zum 4ten k. M. noch Aufträge zum Daguerreotypiren jeder Art annehme, spätere aber nicht mehr berücksichtigen kann.

Mein Atelier ist täglich (ausgenommen bei Regenwetter) von des Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet.

Louis Reunpagé,
Portraitmaler und Photograph
aus Berlin.

Detmold. Die untere Etage in meinem Hause ist Ostern dieses Jahres zu vermiethen.

E. v. Freymann.

Ein Capital von 1200 Rthl. Preuß. Courant wird Anfang Juli dieses Jahres **auf erste** ganz sichere Hypothek anzuleihen gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Bei uns ist angekommen:

Der Nibelungen Noth illustrirt mit Holzschnitten nach Zeichnungen von Julius Schnorr von Carolsfeld und Eugen Neureuther. Die Bearbeitung des Textes von Dr. Gustav Pfizer. Stuttg. Geh. 4 Rthl. 20 Sgr.

Fort, C. D., die einfache und doppelte Buchhaltung in ihrer Anwendung auf gewerbliche Unternehmungen. Ein Leitfaden zum Unterricht in Gewerbeschulen, sowie zum Selbstunterricht für Handwerker, Fabrikanten und Gewerbetreibende aller Art. Mit Berücksichtigung aller nur denkbaren Fälle in den verschiedenen Gewerben durch Beispiele und Formulare erläutert. 3te Stereotyp-Auflage. Leipz. Geh. 1 Rthl.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Detmold. Diejenigen Mitglieder des letzten Landtages, welche die letzten Stücke der Landtagsverhandlungen und das Register nebst Titelblatt nicht erhalten haben, bitte ich, solche unter Bezeichnung der № von mir abfordern zu lassen, oder mich von der etwa gewünschten Zusendung in Kenntniß zu setzen.

Detmold den 19ten Januar 1849. Rosen.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 4. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 27. Januar.

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ministeriums sind die Einkaufspreise einiger China-Präparate abermals so sehr gestiegen, daß eine entsprechende Veränderung der Arznei-Taxe erforderlich geworden ist, welche hiermit zur Nachachtung von Seiten der Aerzte und Apotheker auch für das hiesige Land publicirt wird.

Chinoideum	1 Drachme	—	4 Sgr.	6 Pf.
Chinium hydrochlorat. . .	1 Scrup.	—	14 „	10 „
„ sulphuric. . .	1 Scrup.	—	10 „	8 „
Cort. chin. regius . . .	1 Unze	—	9 „	6 „
„ „ „ cont. et grosso modo pulverat. .	1 Unze	—	11 „	2 „
„ „ „ subt. pulv. .	1 Drachme	—	1 „	8 „

Detmold, den 23sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Da in dem zur Verpachtung der herrschaftlichen Ziegelei zu Oesterholz

am 17ten d. M. abgehaltenen Termine kein hinlängliches Gebot eröffnet ist, so wird dazu nochmaliger Termin auf

Mittwochen den 7ten Februar d. J.

angesetzt, zu welchem sich Pachtlustige Morgens 11 Uhr auf hiesiger Cammerstube einfinden wollen.

Detmold den 19ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postcollection zu Schlangen betreffend.

Vom 1sten k. M. an tritt zu Schlangen eine Postcollection in Dienstwirksamkeit und finden von diesem Zeitpunkte an Personen, Briefe und Päckereien nach und von Schlangen mittelst der diesen Ort passirenden Paderborn-Hamelner und Paderborn-Bielefelder Personenposten regelmäßig Beförderung.

Frankfurt a. M., den 21sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Thurn und Taxis'sche General-Post-Direction.

Freiherr von Dörnberg.

vdt. Kölle.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Wilhelmine Schweppe aus Henstorf erleidet wegen Tödtung ihres neugeborenen unehelichen Kindes 4jährige Zuchthausstrafe.

Detmold den 25sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Detmold. Geschehener Anzeige des Kaufmanns Schöning hieselbst nach sind demselben aus seiner Scheune am Obernwege seit dem 20sten d. M. folgende Gegenstände mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thür entwendet worden:

1) ein Drahtsieb zu Rauhfutter, noch neu,
2) zwei neue Kartoffelnhacken,
3) eine Heckenscheere,
4) eine Barte,
5) eine Baumsäge,

6)

6) mehrere dicke eiserne Reife von Seifenbottigen, wenigstens 4 Fuß im Durchmesser,
7) eine Quantität reinen Hafer, circa 6 Scheffel,
8) eine Quantität Waizen, Gerste und Rauhfutter, welche jedoch in einigen Säcken, bei geschehener Nachsuchung durch die Unterbedienten in einem Gartenhause am Bruche, wo die Diebe solche verborgen gehalten, wieder aufgefunden ist. —

Alle Behörden werden ersucht, zur Ermittelung des Diebstahls behülflich seyn zu wollen, so wie Denjenigen, welche durch ihre Auskunft die Entdeckung der Thäter herbeiführen können, eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

Detmold den 25sten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lemgo. Auf dem Wege von Schötmar nach hier ist einem Fuhrmann ein Ballen von 20 Pfund verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird aufgefordert, denselben gegen eine angemessene Belohnung bei der unterzeichneten Behörde abzuliefern.

Lemgo den 13ten Januar 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Brake. Diedrich Uthmeier von Nr. 61 zu Neuenkamp beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.

Brake den 20sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Blomberg. Der Colon und Bauerrichter Bröker Nr. 38 in Altendonop beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und sein unterhabendes Colonat zu verkaufen. Alle diejenigen, welche nun Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Colon und Bauerrichter Bröker oder dessen unterhabende Stätte Nr. 38 in Altendonop zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in dem dazu auf

Mittwoch, den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und zu begründen.

Blomberg den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Alverdissen. Zum Verkauf der, in Nris 52 und 53 des vorigjährigen und Nr. 1 des diesjährigen Regierungsblatts näher beschriebenen, Krumsiekschen Fleckenbürgerstätte Nr. 62 dahier ist zweiter Termin auf Mittwoch den 14ten k. M. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Alverdissen den 17ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Zum Verkauf der, in Nris 48, 49 und 50 des vorigjährigen Regierungsblatts näher beschriebenen, Kellermannschen Straßenkötterstätte Nr. 68 zu Bösingfeld ist dritter Termin auf Mittwoch den 14ten k. M. Februar Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich einfinden können.

Alverdissen den 17ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Dritter Termin zum Verkauf der, in Nris 43, 44 und 45 des vorigjährigen Regierungsblatts näher beschriebenen, Kochschen Straßenkötterstätte Nr. 40 Bauerschaft Nalhof ist auf Mittwoch den 14ten k. M. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem sich Kauflustige einfinden können.

Alverdissen den 17ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Zum Verkauf der, in Nris 37, 38 und 39 des vorigjährigen Regierungsblatts bezeichneten, Wohnhäuser nebst Zubehörungen des Fleckenbürgers Koch allhier ist auf Antrag der Creditoren desselben vierter Termin auf Mittwoch den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem Hause Nr. 97 die Chausséegelderhebung statt gefunden hat und daß dem ꝛc. Koch seit mehren Jahren die Concession zur Bierverfellung ertheilt worden ist.

Alverdissen den 22sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Salz-

Salzuflen. Durch heutiges Decret ist die Subhastation des Wohnhauses des Schmidt Heinrich Arnold Kanne Nr. 158 am Hafermarkte dahier, so wie die Edictalcitation seiner Gläubiger erkannt worden. Alle, welche an den ꝛc. Kanne oder an sein Haus aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden daher zu deren Anmeldung auf Freitag, den 9ten März c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube verabladet unter der Androhung, daß die sich Nichtmeldenden später werden präcludirt werden. In demselben Termine soll auch das Haus des ꝛc. Kanne zum Verkauf ausgesetzt werden.

Salzuflen, den 19ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Lage. Termin zur Anmeldung von Forderungen an den geringen Nachlaß weiland Erbcolons Hermann Heinrich Kleine-Erfkamp von Nr. 19 zu Müssen stehet im Gerichtslocale des hiesigen Amts auf Freitag den 9ten k. M. Februar, Morgens 10 Uhr, bei Ausschluß-Strafe an.

Lage den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schwalenberg. Gegen alle, welche auf die Edictalladung vom 7ten August 1846 ihre Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Leibzüchters Friedrich Göke von Nr. 8 zu Brakelsiek nicht angemeldet haben, ist die angedrohete Präclusion erkannt.

Schwalenberg den 19ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Lage. Im Wege der Execution und in Ermangelung anderer Executionsmittel soll die Kempersche Hoppenplöckerstätte Nr. 32 zu Müssen öffentlich meistbietend verkauft werden und steht im Gerichtslocale des hiesigen Amts Termin dazu an auf Sonnabend den 17ten k. M., Morgens 9 Uhr.

Zur genannten Stätte gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Hofraum zu — 7¾ Metzen,
2) ein Wohnhaus assecurirt zu 1400 Rthl.,
3) eine Leibzucht assecurirt zu 525 Rthl.,
4) ein Backhaus assecurirt zu 400 Rthl.,

5)

5) ein Holzhaus assecurirt zu 75 Rthl.,
6) 1 Schfl. 3¼ Mtzn. Gartenland,
7) 4½ Mtzn. Weidenpotterei,
8) 22 Schfl. ¾ Mtzn. Länderei,
9) Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind und 1 Schwein.

In jenem Termine sind auch etwaige Ansprüche an die vorangegebenen Grundgüter oder die aufkommenden Kaufgelder bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden und klar zu stellen.

Lage den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schieder. Das zur Concursmasse des vormaligen Krug- und Mühlenbesitzers Schlue hieselbst gehörende Inventar, bestehend in 2 viersitzen Chaisen, 2 Ackerwagen nebst sonstigem Ackergeräth, Möbeln, Küchen- und Hausgeräthen, Betten und Leinen, soll am

Mittwoch den 7ten k. M. und an den beiden folgenden Tagen,

von 9 Uhr Morgens an, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu man Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiedurch einladet, daß die Chaisen und das Ackergeräth am ersten, die Möbeln, Küchen- und Hausgeräthe am zweiten, die Betten und das Leinenzeug aber am dritten Tage der Auction zum Verkauf kommen werden.

Schieder den 23sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Blomberg. Zur Vollziehung der Publication des von Fürstlicher Landes-Cataster-Commission anher mitgetheilten neuen Catasters von den Bauerschaften Maspe, Siebenhöfen, Cappel und Kleinenmarpe incl. Erdbruch sind folgende Tage des k. M. Februar bestimmt worden: für Maspe der 19te; für Siebenhöfen der 20ste; für Cappel incl. Altenkamp der 22ste; für Kleinenmarpe der 23ste und für Erdbruch der 24ste Februar.

Im Namen der Fürstlichen Landes-Cataster-Commission werden nun alle Eingesessene aus gedachten Bauerschaften und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, so wie sonstige Berechtigte, hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in den angesetzten Terminen Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Det-

Detmold. Auf Nachsuchen der Witwe weil. Particuliers E. Keiser hieselbst ist zum öffentlich meistbietenden Verkauf des derselben gehörigen am Siechenwasser belegenen circa 4 Schffls. großen Gartens, eventuell aber zu dessen Verpachtung Termin auf

Mittwoch den 31sten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Es wird dazu bemerkt, daß der Garten unmittelbar an das Wasser grenzt, nahe vor der Stadt liegt, mit feinen Obstbäumen besetzt ist und sich darin ein geräumiges Gartenhäuschen befindet.

Der Verkauf und eventuell die Verpachtung wird im Ganzen und Einzelnen geschehen.

Detmold den 22sten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Horn. Zur Subhastation der in den drei vorhergehenden Nummern dieses Blattes näher beschriebenen Grundgüter des Schneiders Adolf Schmidt hieselbst ist zweiter Termin auf

Mittwoch den 31sten d. M. 11 Uhr Morgens

anberaumt, welches für Kaufliebhaber hiermit bekannt gemacht wird.

Horn den 24sten Januar 1849.

Das Stadtgericht. F. Hausmann.

Detmold. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des an der Lemgoer Straße hieselbst belegenen Wohnhauses des Thorwächters Heinrich Schlüter ist anderweiter Termin auf

Mittwoch den 7ten Februar d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 24sten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Auf Nachsuchen des Testamentsvollziehers der allhier verstorbenen Witwe weiland Auditeurs Grabbe ist Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe, wie eventuell zur Verpachtung des von derselben hinterlassenen Wohnhauses unter der Wehme hieselbst auf

den

den 5ten Februar d. J.
Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 4ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage. Die Witwe des Bürgers Friedrich Räker Nr. 168 hierselbst hat darauf angetragen, ihr Wohnhaus mit Gärtchen dahinter, an der Rinnstraße gelegen, und einen Garten an der Sandstraße, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Es ist dazu Termin auf Mittwoch den 7ten k. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Zugleich werden, auf Antrag der Verkäuferin, deren sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen, bei Strafe der Präclusion mit denselben, zu demselben Termine hierdurch verabladet.

Lage den 18ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lemgo. Zur Eröffnung des, bei unterzeichnetem Gerichte von der kürzlich verstorbenen Witwe des Schlosser Anton Haide, errichteten Testaments, ist Termin auf Montag den 5ten Februar c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hiermit vorgeladen werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Nachlaß der Witwe Haide zu machen haben, hiermit sub praejud. praecl. aufgefordert, solche in dem oben genannten Termine anzumelden und klar zu stellen.

Lemgo den 11ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Lemgo. Zur Publication der bei diesem Gerichte errichteten letztwilligen Verfügung der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Klempner Georg Conz aus Hannover, ist Termin auf den 5ten Februar, Morgens 10 Uhr angesetzt, welches zur Nachricht und Nachachtung derjenigen, die bei dieser Publication ein Interesse haben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Lemgo den 12ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Lemgo.

Lemgo. Das von dem kürzlich verstorbenen Pastor Philipp Heinrich Gerhard Pandes am 13ten October 1845 bei unterzeichnetem Gerichte deponirte Testament soll Montag den 5ten Februar c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Stadt-Gerichtsstube eröffnet werden, wozu alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hiermit verabladet werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Nachlaß des Verstorbenen haben, aufgefordert, solche in demselben Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie später damit nicht weiter gehört werden sollen.

Lemgo den 15ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Blomberg. Der Colon Höfer Nr. 32 in Großenmarpe beabsichtigt sein Colonat zu verkaufen und mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Colon Höfer und dessen unterhabende Stätte Nr. 32 in Großenmarpe zu haben vermeinen, werden nun hiermit aufgefordert, solche in dem dazu auf

Freitag, den 2ten k. M. Februar, Morgens 10 Uhr,

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 10ten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lage. Für Terrain-Abtretungen zur Anlage des Communalweges von Lage nach Hagen erhalten nachstehend verzeichnete Personen die beigesetzte Vergütung:

1)	Simon Fischer Nr. 41 hierselbst .	22	Rthl.	1	Sgr.	2 Pf.
2)	die Witwe des Apothekers Beissenhirtz Nr. 143 hierselbst	108	„	17	„	3 „
3)	Karl Moshage Nr. 55 hierselbst .	11	„	15	„	— „
4)	Herm. Kampmann hierselbst . .	35	„	3	„	5 „
5)	Aug. Winter Nr. 54 hierselbst . .	11	„	25	„	1 „
6)	Aug. Reuters Erben hierselbst .	86	„	26	„	3 „
7)	Heinr. Heumann Nr. 47 hierselbst .	37	„	23	„	10 „
8)	Aug. Winter Nr. 54 hierselbst .	55	„	9	„	10 „
9)	Friedr. Pottharst Nr. 22 hierselbst .	17	„	1	„	— „
10)	Witwe Sim. Held Nr. 30 hierselbst .	6	„	8	„	8 „

11) Friedr. Winter Nr. 152 hierselbst . 15 Rthl. — Sgr. — Pf.
12) Ernst Wantrup Nr. 6 hierselbst . 39 " 12 " 8 "
13) Colon Bicker zu Hagen . . . 13 " 22 " 6 "

Dies wird mit der Eröffnung an die Hypothekgläubiger der vorgenannten Personen bekannt gemacht, daß, falls jene nicht spätestens bis zum 1sten k. M. Februar gegen die Auszahlung der angegebenen Summen begründete Einreden bei dem unterzeichneten Gerichte erheben würden, mit der Auszahlung an die zum Empfange Berechtigten würde verfahren werden.

Lage den 5ten Januar 1848.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Alle, welche Erbansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des am 11ten November v. J. unverehelicht verstorbenen Friedrich Beckmann hieselbst machen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf Freitag den 9ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die Präclusion gegen sie erkannt werden wird.

Blomberg den 4ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Dritter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Leimenkühler Nr. 109 in Haustenbeck ist auf Sonnabend den 3ten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 7ten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zum Zwecke der Schichtung mit ihrem Kinde, hat die Witwe Niehaus Nr. 120 hierselbst den Verkauf ihres, an der langen Straße, nahe am Eingange der Stadt gelegenen Wohnhauses nebst Gärtchen dabei und einem Garten in Korings Kampe an der Bleiche gelegen und zu 6 Metzen 7 □R. vermessen, beantragt. Derselbe soll im Meistgebote geschehen und ist dazu Termin auf Mittwoch den 31sten d. M. Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube anberaumt, wozu demnach Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zu solchem Termine werden auch die Hypothek-Gläubiger der Verkäuferin und solche Realberechtigte, deren Ansprüche aus dem Hypothekenbuche

und

und Cataster nicht zu ersehen sind, zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen unter dem Präjudize verabladet, daß sie mit ihren dinglichen Ansprüchen würden präcludirt werden.

Lage den 11ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Die Witwe weil. Nachtwächters Carl Grote geborne Hünkemeier hieselbst ist in der Nacht vom 4/5ten v. M. in der Werre verunglückt, und befindet sich deren geringer Nachlaß unter Verwaltung ihres Vormundes, Schuhmachermeisters Philipp Böke hieselbst. Alle diejenigen, welche an solchen aus einem Erb- oder Forderungsrechte irgend Ansprüche machen zu können glauben, werden hierdurch unter dem Präjudiz der Ausschließung verabladet, solche in termino

den 16ten Februar d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause anzumelden und klar zu stellen.

Detmold den 6ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Bei den Ruhestörungen, welche in Folge des Einzuges tumultuirender Volkshaufen aus Lemgo und der Umgegend am 21sten d. M. in der hiesigen Residenzstadt stattgefunden haben, ist von dem zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten Militair ein musterhafter Diensteifer und eine rühmliche Pflichttreue bewiesen worden.

Serenissimus haben das Verhalten desselben mit Wohlgefallen wahrgenommen und zu befehlen geruht, daß demselben durch einen sofort zu erlassenden Tagesbefehl die höchste Zufriedenheit mit dem bei dieser Gelegenheit beachteten Verfahren zu erkennen gegeben werde.

Der Obristlieutenant Roth hat den höchsten Befehl unverzüglich in Ausführung zu bringen.

Detmold, den 23sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

Vorstehende Höchste Anerkennung ist der Garnison sofort durch einen Tagesbefehl bekannt gemacht.

Roth.

Predigerconferenz

am 30sten dieses Monats in Lage; Fortsetzung der Berathungen vom 10ten October v. J.

Detmold den 18ten Januar 1849.

v. Cölln.

Holz-

Holzverkauf.

Detmold. Montag den 29sten d. M. soll im Brokerholze unweit Brokhausen eine Versteigerung einer bedeutenden Anzahl zu Bau- und Werkholz tauglicher Eichen und einiger Buchen statthaben, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß damit, Morgens 9 Uhr, beim dortigen Mühlenteiche angefangen wird.

Detmold den 23sten Januar 1849.

v. Heiderstädt.

Renten- und Capital-Versicherungs-Anstalten zu Hannover.

Zum Agenten für die vorgenannten Anstalten ist der Kaufmann Herr Friedrich Koch zu Detmold von uns bestellt.

Hannover den 12ten Januar 1849.

Die Direction

J. Mehlis, Reg.-Rath. — E. Preuß, Artill.-Capt. a. D. und Zeughaus-Comm.

Auf vorstehende Bekanntmachung mich beziehend, übergehe ich in Empfehlung dieser beiden in ihrer Bedeutsamkeit schon genügend und rühmlichst bekannten Anstalten jede weitere Erwähnung ihrer Tendenzen als unnöthig, und erlaube mir nur dem geehrten Publikum die Bemerkung, daß jeder Zeit Statuten wie Rechenschaftsbericht bei mir in Empfang zu nehmen sind, wie ich auch stets zu jeder näheren Auskunft erbötig bin.

Friedrich Koch, Agent.

Detmold. Meinen verehrten Geschäftsfreunden mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich das rühmlichst bekannte wasserdichte Leder anfertige. Ich darf versichern, daß die Güte desselben, dem vom Auslande bezogenen vollkommen gleich kommt, und der Preis eben so billig von mir gestellt wird.

Auch sind bei mir die in früheren Zeiten so sehr gebräuchlichen Zugschäfte mit wasserdichten Vorschuhen vorräthig, und empfehle ich den dabei vorkommenden Abfall den Spinnradmachern und Holzschuhmachern zu sehr billigen Preisen.

A. Schmuck
wohnhaft am Hornschen Thore.

Detmold. Am Mittwoch den 31sten d. Mon. und den folgenden Tagen lasse ich in meinem Laden, Morgens von 8½ und Nachmittags von 2 Uhr an, den Rest meines Waarenlagers, bestehend in allerlei Seidenstoffen, Ballkleidern, Umschlagetüchern, Shawls, Pelüschen, Westen, Herren-Slieps und Tüchern, Vorhängen, weißen Stickereien, Schleiern, Crawattüchern, baumwollenen und wollenen Strickgarnen, Strohhüten, ächten Spitzen, Blonden, englische Spitzen, weißen Waaren, Bändern, Handschuhen, Parfümerien, Blumen, Federn, und sonstigen dahin einschlagenden Sachen, meistbietend verkaufen.

Heinrich Schmidt.

Zur

Zur gefälligen Beachtung!

Detmold. Da meine Mittel zur Vertilgung von:

Hühneraugen, Warzen, eingewachsenen Nägeln, Ballen und erfrorenen Gliedern

auch hier, durch erfolgreichen Gebrauch, Anerkenntniß gefunden und ich mehrseitig aufgefordert wurde, diese Mittel bei meiner Abreise von hier zur ferneren Benutzung des Publikums hier zum Verkauf zurückzulassen, so zeige ich hiermit ergebenst an, daß mein gewesener Hauswirth, der Kaufmann Hr. Louis Pustkuchen am Markt den Verkauf derselben für das ganze Fürstenthum Lippe-Detmold übernommen hat, und daß bei diesem Herrn, wie seither bei mir, die Pflaster nebst Anweisung um den Preis: 6 Pflaster 10 Sgr., ein Töpfchen mit 15 Pflastern um 15 Sgr. zu jeder Zeit echt zu erhalten sind. — Indem ich für das mir so reichlich bewiesene Zutrauen meinen verbindlichsten Dank abstatte, sage ich den lieben Bewohnern Detmold's ein herzliches Lebewohl.

Detmold den 27sten Januar 1849.

Marianne Grimmert,
Hühneraugen-Operateurin.

Detmold. Meinen hinter dem Lustgarten belegenen, ohngefähr 10 Metzen haltenden Garten beabsichtige ich zur Hälfte für die nächsten drei Jahre zu vermiethen. Diejenigen, welche darauf reflectiren, wollen sich baldigst bei mir melden.

Detmold im Januar 1849.

Steffens.

Für ein Kurze-Waaren- und Colonial-Waaren-Geschäft wird sofort oder auf Ostern ein mit guten Empfehlungen versehener Commis gesucht. Neben der Eigenschaft als gewandter Verkäufer wird von demselben besonders Selbstständigkeit und Erfahrung gewünscht.

Nähere Nachricht ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Eine im Laden, Haushalt, und sonstigen Arbeiten geübte Mamsell sucht auf Ostern eine passende Stelle. Hierauf Reflectirende belieben sich an die Expedition dieses Blattes zu wenden.

Ein Mädchen, im Kochen, Waschen und Plätten erfahren, wird auf Ostern gesucht. Wo? sagt die Expedition.

Ein erfahrener zuverlässiger Großknecht wird bei Pferden gleich oder auf Ostern gesucht. Wo? sagt die Expedition.

Ein neues sechsoctaviges Pianoforte von Mahagoniholz steht billig zu verkaufen. Auskunft darüber ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Buchdruckerkunst zu erlernen, kann sogleich oder auf Ostern bei uns in die Lehre treten.

Meyer'sche Hofbuchdruckerei.

Det-

Detmold. Bei der bedeutenden, bereits bis zu 900 Exemplaren gestiegenen Auflage des

Lippischen Volksblatts,

von denen unter andern 217 Exemplare in Detmold und 65 Exemplare in Lemgo u. s. w. ausgegeben werden, ist es einleuchtend, daß dasselbe sich vor allen zu Bekanntmachungen jeder Art im hiesigen Lande eignet. — Wir empfehlen dasselbe daher hierzu dem resp. Publikum und bemerken, daß wir die Petitzeile oder deren Raum mit ½ Silbergroschen berechnen.

Bestellungen, sowie sonstige Mittheilungen und Inserate werden direct an uns oder an den Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben gebeten.

Detmold den 26sten Januar 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Lemgo. Da ich wegen Veränderung meines Wohnorts gesonnen bin, mein am hiesigen Markte gelegenes, und im guten Stande befindliches Wohnhaus, nebst Stall und Hofraum, welches sich durch seine frequente Lage und Localität sowohl für Gewerbetreibende als Privatleute eignet, ferner: meinen an der Pagenhelle gelegenen, fast eine Scheffelsaat großen Garten, unter der Hand zu verkaufen, so wollen darauf Reflectirende sich gefälligst an mich wenden.

F. W. Volland Witwe.

Detmold. Die untere Etage in meinem Hause ist Ostern dieses Jahres zu vermiethen.

E. v. Freymann.

Ein Capital von 1200 Rthl. Preuß. Courant wird Anfang Juli dieses Jahres **auf erste** ganz sichere Hypothek anzuleihen gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Todes-Anzeige.

Detmold. Am 20sten d. M. Morgens, starb an einem Lungenübel nach kurzem Krankseyn, der Oeconom Friedrich Gellhaus zu Thwelen Amt Sternberg. Verwandten und Freunden widmet diese Anzeige der Neffe des Verstorbenen

W. Gellhaus.

Detmold den 22sten Januar 1849.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 5. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 3. Februar.

Bekanntmachung,

die Abgränzung der Wahlbezirke für die Wahl der Landtags-Abgeordneten, und die zu bildenden Wahl-Commissionen betreffend.

Nach Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 16ten d. M., die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, sind die Wahlbezirke wie folgt abgegränzt worden:

I. Wahlbezirk: die Stadt Horn, die Dorfschaften Meinberg und Wilberg, Wehren, Brüntrup, Vahlhausen und Bellenberg des Amts Horn.

II. Wahlbezirk: die Dorfschaften Heesten, Leopoldsthal, Veldrom, Holzhausen, Schlangen, Kohlstädt und Grevenhagen des Amts Horn.

III. Wahlbezirk: der Flecken Schwalenberg, die Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Nuensiek im Amte Schwalenberg; das Amt Lipperode und das Stift Cappel.

IV. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Schwalenberg: Rischenau mit Falkenhagen und Biesterfeld, Elbrinxen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Hummersen, Niese und Köterberg.

V. Wahlbezirk: die Stadt Lemgo.

VI. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Brake: Lieme, Leese, Entrup, Lüerdissen und Brake.

VII. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Brake: Hillentrup, Sommersell, Wendlinghausen, Lütte, Hasebeck, Kluckhof, Wiembeck und Loßbruch.

VIII. Wahlbezirk: der Flecken Varenholz, die Bauerschaften des Amts Varenholz Vogtei Langenholzhausen: Stemmen, Langenholzhausen, Calldorf und Erder; die Bauerschaft Bentorf im Amte Varenholz Vogtei Hohenhausen.

IX. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Varenholz Vogtei Hohenhausen: Hohenhausen, Bavenhausen, Osterhagen, Talle mit dem Gute Talle, Brüntorf, Brosen, Westorf, Matorf und Welstorf.

X. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Varenholz Vogtei Langenholzhausen: Siliren, Almena und Heidelbeck; die Bauerschaften des Amts Varenholz Vogtei Hohenhausen: Lüdenhausen, Heustorf und Asendorf; die Bauerschaften des Amts Sternberg: Lasbruch und Bremke.

XI. Wahlbezirk: die Stadt Salzuflen; die Bauerschaften des Amts Schötmar: Schötmar, Werl und Aspe.

XII. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Schötmar: Retzen und Papenhausen, Ehrsen und Breden, Grastrup und Hölsen, Oberwüsten, Unterwüsten.

XIII. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Schötmar: Holzhausen, Wülfer, Berterhagen, Nienhagen, Biemsen und Ahmsen, Lockhausen, Vinnen und Uebbentrup.

XIV. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Oerlinghausen: Oerlinghausen, Mackenbruch, Währentrup und Wellentrup.

XV. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Oerlinghausen: Asemissen mit dem Gute Niedernbarkhausen, Bechterdissen, Greste, Hovedissen nebst den Gütern Hovedissen und Eckendorf.

XVI. Wahlbezirk: die Stadt Detmold.

XVII. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Detmold: Heidenoldendorf, Spork, Remmighausen, Schönemark, Schmedissen, Oberschönhagen, Niederschönhagen, Leistrup und Meiersfeld, Vahlhausen, Hakedahl, Brokhausen, Mosebeck und Barkhausen.

XVIII. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Detmold: Hiddesen, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Fromhausen, Berlebeck und Haustenbeck.

XIX. Wahlbezirk: die Stadt Lage, das Amt Iggenhausen, die Bauerschaften des Amts Lage: Waddenhausen, Pottenhausen, Ohrsen, Wissentrup, Ehrentrup und Müssen.

XX. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Lage: Hagen, Hardissen, Hörst-

Hörstmar, Trophagen, Bentrup, Heiden, Niewald, Hesloh, Hedderhagen, Dehlentrup, Oettern und Bremke, Jerxen und Orbke, Nienhagen, die Heidensche Pivitsheide.

XXI. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Lage: Billinghausen, Hörste, Lagische Pivitsheide und Augustdorf.

XXII. Wahlbezirk: die Stadt Blomberg, die Burg Blomberg, die Bauerschaften des Amts Blomberg: Istrup und Riechenberg, Großenmarpe, Kleinenmarpe, Kirchdonop und Hagendonop, Altendonop, Dalborn, Cappel und Erdbruch.

XXIII. Wahlbezirk: die Bauerschaften des Amts Blomberg: Maspe und Siebenhöfen, Mossenberg und Wöhren, Eschenbruch, Siekholz und Nassengrund; die Bauerschaften des Amts Schieder: Schieder, Wöbbel, Belle, Billerbeck, Tintrup, Reelkirchen, Herrentrup, Höntrup, Siebenhöfen und Wellentrup.

XXIV. Wahlbezirk: die Stadt Barntrup, das Amt Barntrup, der Flecken Alverdissen, die Bauerschaften des Amts Sternberg: Bega und Humfeld.

XXV. Wahlbezirk: der Flecken Bösingfeld, die Bauerschaften des Amts Sternberg: Schönhagen, Asmissen, Rott, Nalhof, Göstrup und Schwelentrup.

Zur Leitung der Wahlen sind die Wahlcommissionen in den obigen Districten wie folgt zu bilden:

im ersten District aus dem Amtsrath Hausmann als Vorsitzenden, dem Burgemeister Schierenberg, aus 2 Stadtverordneten und 3 Gemeinderaths-Mitgliedern;

im zweiten District aus dem Amts-Assessor Kemper, als Vorsitzenden und 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;

im dritten Districte aus dem Amtmann Overbeck zu Schwalenberg, als Vorsitzenden, dem Burgemeister Wachsmuth, 2 Stadverordneten, 3 Gemeinderaths-Mitgliedern;

für das Amt Lipperode und das Stift Cappel aus dem Amts-Assessor Meyer, als Vorsitzenden, dem Stiftsrentmeister Schippmann und den beiden Ortsvorstehern zu Lipperode;

im vierten District aus dem Amtschreiber Holzapfel als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;

im fünften District aus dem Burgemeister Petri, als Vorsitzenden, und 6 Stadtverordneten;

im sechsten District aus dem Amtmann Overbeck zu Brake, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;

im siebenten District aus dem Amts-Assessor Seiff, als Vorsitzenden, und 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im achten District aus dem Amtsrath Liebich, als Vorsitzenden, 5 Gemeinderaths-Mitgliedern des Amts Varenholz V. L., 1 Gemeinderaths-Mitgliede des Amts Varenholz V. H.;
im neunten District aus dem Amtmann Meyer, als Vorsitzenden, und 6 Gemeinderaths-Mitgliedern des Amts Varenholz V. H.;
im zehnten District aus dem Amtsrendanten Honerla, als Vorsitzenden, aus 2 Gemeinderaths-Mitgliedern des Amts Varenholz V. L., 2 desgl. des Amts Varenholz V. H., 2 desgl. des Amts Sternberg;
im eilften District aus dem Amtsrath Helwing, als Vorsitzenden, dem Burgemeister Capelle, 2 Stadtverordneten, 3 Gemeinderaths-Mitgliedern des Amts Schötmar;
im zwölften District aus dem Amtsrendant Wessel, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im dreizehnten District aus dem Amts-Assessor Petri, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im vierzehnten District aus dem Amtmann Caspari, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im fünfzehnten District aus dem Amts-Assessor Weßel, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeiderath-Mitgliedern;
im sechszehnten District aus dem Burgemeister Meyer, als Vorsitzenden, und aus 6 Stadtverordneten;
im siebenzehnten District aus dem Amtmann Hasse, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im achtzehnten District aus dem Amtsrentmeister Hölzermann, als Vorsitzenden und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im neunzehnten District aus dem Amtsrath Knipping, als Vorsitzenden, dem Burgemeister Schuster, 2 Stadtverordneten und 3 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im zwanzigsten District aus dem Amts-Assessor von Meien, als Vorsitzenden, und 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im ein und zwanzigsten District aus dem Amtsauditor Böhmer, als Vorsitzenden, und 6 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im zwei und zwanzigsten District aus dem Amtmann Bömers, als Vorsitzenden, dem Burgemeister-Substitut Theopold, 2 Stadtverordneten und 3 Gemeinderaths-Mitgliedern;
im drei und zwanzigsten District aus dem Amtsrath Mücke,

als Vorsitzenden, 4 Gemeinderaths-Mitgliedern des Amts Schieder, 2 desgl. des Amts Blomberg;

im vier und zwanzigsten District aus dem Amtmann Preuß, als Vorsitzenden, dem Burgemeister Wesemann, 2 Stadtverordneten und 3 Gemeinderaths-Mitgliedern;

im fünf und zwanzigsten District aus dem Amtsassessor Neubourg, als Vorsitzenden, und aus 6 Gemeinderaths-Mitgliedern.

Detmold, den 30sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom 16ten Januar 1849, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung vom 16ten d. M., die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wird den mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden folgende Instruction ertheilt:

§. 1.

Nachdem durch die heute erlassene Bekanntmachung die specielle Abgränzung der, nach §. 6 der angez. Verordnung, gebildeten 25 Wahlbezirke und der für jeden derselben, nach §. 7 das., gebildeten Commission zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, sind nunmehr ohne Verzug die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit zur Wahl der Landtags-Abgeordneten geschritten werden könne.

§. 2.

Zu dem Ende haben die Magisträte und Aemter zu veranlassen, daß in zu berufenden Versammlungen der Stadtverordneten, resp. Gemeinderäthe die aus ihnen zu deputirenden Mitglieder der Wohlcommissionen erwählt werden.

§. 3.

Nach statt gehabter Wahl sind die Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden zu einer Berathung und Beschlußnahme über die Vertheilung der Geschäfte zusammen zu berufen.

§. 4.

Zum Zweck der Aufstellung der Listen über die in dem Wahlbezirke vorhandenen Wähler (§. 12 des Gesetzes) ist derselbe in mehrere Abtheilungen zu trennen und in jeder der letztern einem Mitgliede der Commission die Aufstellung

stellung aufzutragen, welches sich dabei der Beihülfe der Vorsteher, Bauerrichter, Armendechen, Schullehrer oder sonstiger, mit den nöthigen Personal-Kenntnissen versehener Personen bedienen kann.

§. 5.

Nach beendigter Aufstellung der einzelnen Listen sind dieselben nochmals von der Wahl-Commission zu prüfen und diejenigen auszuscheiden, welchen entweder das gesetzliche Alter fehlt, oder welche nach den Vorschriften im §. 2 und 3 des Gesetzes nicht Wähler sein können. Hiernächst sind die Listen zusammen zu stellen und nach §. 12 des Gesetzes öffentlich auszulegen. Eine Bekanntmachung darüber ist sowohl durch das Regierungsblatt, als durch Anschlag an dem, für derartige Publicanda bestimmten Orte zu erlassen.

§. 6.

Etwaige Reclamationen gegen die ausgelegten Listen hat der Vorsitzende der Commission entgegen zu nehmen und zum Zweck der Prüfung und Berichtserstattung in einer sofort zu veranlassenden Sitzung einem der Commissionsmitglieder zu überweisen.

Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen und ist dem Reclamanten sofort bekannt zu machen.

§. 7.

Diejenigen Personen, welche nach §. 14 des Gesetzes nicht in dem Wahlkreise, zu welchem ihr Wohnsitz gehört, d. h. nach dem Landtagsprotocolle vom 3ten Januar d. J. wo sie heimathberechtigt sind, sondern da, wo sie vorübergehend sich aufhalten, das Stimmrecht ausüben wollen, sind speciell zu verzeichnen.

Bei der Meldung ist von ihnen ein Nachweis über ihre Qualification zur Theilnahme an der Wahl nach §. 1. 2. 3. des Gesetzes zu fordern. Entstehen Zweifel darüber, so ist ein Protocoll aufzunehmen und die Entscheidung der Wahlcommission zu veranlassen.

§. 8.

Nach beendigter Aufstellung der Wahllisten ist berichtliche Anzeige darüber und über den Tag, an welchem die öffentliche Auslegung statt gefunden hat, an die Regierung zu erstatten, damit, nach §. 15 des Gesetzes, der Termin zur Vornahme der Wahl bestimmt und bekannt gemacht werden könne.

§. 9.

Mit der im §. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen speciellen Vorladung der Wähler in ihrer Wohnung zu dem angesetzten Wahltermine sind die Unterbedienten des Districts zu beauftragen und haben dieselben so zeitig damit zu begin-

beginnen, daß jedem der Wähler die Ladung mindestens 2 Tage vor dem Termine bekannt gemacht wird.

In der zu erlassenden Citations-Ordre ist das gesetzliche Präjudiz: daß der ausbleibende Wähler seiner Stimme verlustig sey, ausdrücklich auszusprechen.

§. 10.

In dem Wahltermine kann, sofern die Localität es gestattet, zur rascheren Förderung der Abstimmung, die Wahl-Commission in mehrere Sectionen sich theilen und demnach gleichzeitig von mehrern Wählern die Stimmen abgeben lassen.

Zu jeder Section müssen jedoch jedenfalls 3 Mitglieder gehören, von welchen einer das Protocoll zu führen, die beiden andern jenen zu controliren haben. Das aufgenommene Protocoll ist von ihnen durch ihre Unterschrift mit zu beglaubigen.

Ueber die getroffene Einrichtung ist das Nöthige durch Anschlag vor dem zur Vornahme der Wahl bestimmten Locale bekannt zu machen.

§. 11.

Das über die Abstimmung aufgenommene Protocoll muß sowohl den Namen des Wählers, als denjenigen des Gewählten deutlich, also nöthigenfalls mit Angabe des Standes, des Vornamens und des Wohnorts, enthalten.

Die Commissions-Mitglieder haben die zur Beseitigung jeden Zweifels etwa erforderliche Aufklärung darüber von dem Wähler zu begehren.

§. 12.

Der Wahltermin ist Morgens 9 Uhr zu eröffnen und das Wahlprotocoll jedenfalls bis Mittag 1 Uhr offen zu halten; hiernächst aber zu schließen, wenn nach stattgehabter Aufforderung vor der eröffneten Thür des Locals sich Niemand weiter zur Abgabe der Stimme meldet.

§. 13.

Entstehen Zweifel über die Qualification eines im Wahltermine erschienenen Wählers, über welche eine definitive Entscheidung noch nicht erfolgt ist, so ist demselben die Abstimmung zu gestatten, jedoch ein besonderes Protocoll darüber aufzunehmen, welches bis zur erlassenen Entscheidung verschlossen gehalten werden muß.

Insofern bei der Zusammenzählung der Stimmen sich ergiebt, daß eine derartige Abstimmung auf den Erfolg der Wahl keinen entscheidenden Einfluß äußern kann, so bedarf es einer Sistirung des weitern Verfahrens nicht.

§. 14.

§. 14.

Zur Feststellung des Resultats der Abstimmung treten sämmtliche Commissions-Mitglieder zusammen und wird dasselbe den noch anwesenden Wählern bekannt gemacht.

§. 15.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit für eine Person nicht ergeben, so sind diejenigen beiden Personen zu benennen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Falls sich dabei eine Stimmengleichheit für Mehrere ergiebt, so ist die Entscheidung durch das Loos in der Weise herbeizuführen, daß der Vorsitzende der Commission deren Namen auf Zettel schreibt, welche er durch ein anderes Mitglied falten und in eine Urne werfen läßt, welchemnächst durch ein drittes Mitglied der Name desjenigen gezogen wird, welcher auf die engere Wahl zu bringen ist.

§. 16.

Macht sich zum Zweck der vorzunehmenden engeren Wahl die Ansetzung eines zweiten Wahltermins nothwendig, so ist, unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 9 bis 14, eben so wie bei der ersten Wahl zu verfahren; ebenso ist, wenn dabei eine Entscheidung durch das Loos nöthig werden sollte, das darüber in §. 15 Abs. 2 Vorgeschriebene zu beobachten.

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch von der, zur Leitung der Wahl im Amte Lipperode und im Stift Cappel ernannten Commission zu beachten.

Jedoch hat dieselbe die den Wahl-Commissionen aufgetragenen Geschäfte für die ihr überwiesene Unterabtheilung des dritten Wahldistricts ausschließlich, also ohne Concurrenz der andern für diesen District bestellten Commission, zu besorgen und dagegen an den Versammlungen und Geschäfts-Erledigungen der letztern keinen Theil zu nehmen.

Das über die Abstimmung der Wähler aufgenommene Protocoll ist dem Vorsitzenden der letztern Commission zur Berücksichtigung bei Feststellung des Resultats der Wahl zu übersenden.

§. 18.

Nach beendigtem Wahltermine ist, unter Anschluß der aufgenommenen Protocolle, über den Ausfall der Wahl unverzüglich Bericht an die Regierung zu erstatten.

Detmold, den 30sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Cir-

Circulare

an sämmtliche Aemter mit Ausschluß des Amts Lipperode.

Der §. 33 des Reichsgesetzes vom 27. December v. J., die Grundrechte des Deutschen Volkes betreffend, schreibt vor, daß jeder Grund-Eigenthümer seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise solle veräußern dürfen. Es ist dabei den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Eine völlige Umgestaltung des in hiesigem Lande seither bestandenen Colonatsrechtes wird dadurch nothwendig gemacht und es ist ein Gesetz zu erlassen, in welchem

1) die Formen für die Veräußerungen des Grundeigenthums unter Lebenden vorgeschrieben werden, damit die Cataster in Ordnung erhalten, Beschädigungen Dritter durch nicht öffentlich vollzogene Eigenthums-Uebertragungen verhindert und die Rechte der Realberechtigten gesichert werden; in welchem:
2) die Bedingungen der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen über das Grund-Eigenthum, insbesondere beim Vorhandenseyn von Pflichttheilsberechtigten, festgesetzt und endlich
3) Vorschriften über die Intestat-Erbfolge bei Colonaten, also über das Anerberecht und über die Erbtheile der außer dem Anerben vorhandenen Kinder, falls es zweckmäßig seyn mögte, derartige Bevorzugungen bei der Erbfolge annoch beizubehalten, erlassen werden.

Gleichzeitig würde dann aber auch auf die in Folge des Colonatsrechts bestehenden Verhältnisse, auf Interimswirthschaften, Leibzuchten u. s. w. Rücksicht zu nehmen seyn und wären in dieser Beziehung transitorische Bestimmungen zu erlassen.

Ein solches Gesetz greift in die jetzigen Rechtsverhältnisse tief ein und hat auf die Wohlfahrt einer sehr zahlreichen und für das hiesige Land sehr wichtigen Classe der Bewohner den wesentlichsten Einfluß, weshalb eine sorgfältige Berathung desselben dringend nothwendig erscheint.

Das Amt N. hat wohlerwogenes Gutachten darüber in 4 Wochen zu erstatten.

Detmold den 30sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachungen in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend.

Da bisher Bekanntmachungen in herrschaftlichen Angelegenheiten, von

 Holz-

Holzverkäufen ꝛc. nicht nur von den Kanzeln, sondern auch in den Schulen unentgeltlich besorgt sind, dieselben auch den Sullehrern nicht zur Beläſtigung gereichen, wol aber für die Eltern der Schulkinder von Interesse sein können, so wird erwartet, daß die Schullehrer sich auch ferner nicht weigern werden, dergleichen Bekanntmachungen unentgeltlich zu vollziehen.

Detmold den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bekanntmachung,

die Mortalitäts-Tabelle betreffend.

In den neu abgedruckten Mortalitäts-Tabellen ad IV. Todesarten Nr. 18 steht „Brustschäden" statt „Bruchschäden." Die Prediger des Landes werden aufgefordert, diesen Druckfehler in den ihnen zugesandten Exemplaren zu verbessern.

Detmold den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bekanntmachung.

Da in dem zur Verpachtung der herrschaftlichen Ziegelei zu Oesterholz am 17ten d. M. abgehaltenen Termine kein hinlängliches Gebot eröffnet ist, so wird dazu nochmaliger Termin auf

Mittwochen den 7ten Februar d. J.

angesetzt, zu welchem sich Pachtlustige Morgens 11 Uhr auf hiesiger Cammerstube einfinden wollen.

Detmold den 19ten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Schwalenberg. In der Zeit vom 23sten bis zum 28sten d. M. sind, geschehener Anzeige zufolge, von der Rauchbühne des Col. Schrödermeier Nr. 13 zu Lothe gestohlen: 2 Seiten Speck, jede 65 bis 68 Pfund schwer, 8 Mettwürste, 14 Kohlwürste, eine Blase mit Sülze, 3 Blutwürste, ungefähr 16 Pfund rohes Nierenfett und 1 Pfund geschmolzenes Rindertalg.

Dieser Diebstahl wird mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwalenberg den 30sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Det-

Detmold. Der Colon Conr. Huneke Nr. 46 zu Hiddesen will mit seiner Ehefrau und 5 Kindern und seinem Bruder Wilhelm in diesem Frühjahr nach Amerika auswandern.

Detmold den 27sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lemgo. Friedrich Gröchtemeier vom Gröchtenhofe will nach Amerika auswandern.

Lemgo den 29sten Januar 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Ausschließungs-Decret.

Detmold. Alle diejenigen Gläubiger des Commercien-Assessors Eduard Colbrunn zu Brake, welche in dem ordnungsmäßig bekannt gemachten Professions- und Liquidations-Termine den 18ten Januar 1849 und bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden hierdurch von der Masse ausgeschlossen.

Decr. Detmold den 25sten Januar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Edictalladung.

Detmold. Nachdem die Ehefrau des Steinhauers Löser zu Horn gegen ihren Ehemann, weil er sie vor etwa zwei Jahren böslicherweise verlassen habe, auf Scheidung geklagt und auf dessen Edictalladung angetragen hat; so wird der besagte Steinhauer Löser hierdurch aufgefordert, so gewiß in dem zur Instruction der Sache auf den 30sten März d. J. angesetzten Termine, Morgens 11 Uhr auf hies. Consistorialstube zu erscheinen, als sonst dem Antrage der Klägerin deferirt und die bestehende Ehe geschieden werden wird.

Detmold den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Alverdissen. Da der Oeconom Twelemeier m. Gellhaus Nr. 5 der Bauerschaft Schönhagen am 20sten d. M. ohne Leibeserben verstorben ist,

so werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den ꝛc. Gellhaus oder dessen Colonat zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben so gewiß in termino den 21sten k. M. Februar anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen.

Alverdissen den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Lage. Termin zur Publication des in Sachen der Gläubiger gegen die Wittwe des Colons Mühlemeier Nr. 20 zu Ehrentrup am 11ten d. M. ertheilten Bescheides Hochfürstlicher Justizcanzlei, durch welchen alle Gläubiger der Gemeinschuldnerin, welche sich nicht gemeldet haben, präcludirt sind, stehet hier im Gerichtslocale an auf den 13ten k. M. Februar, Morgens 9 Uhr.

Lage den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Diejenigen, welche ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß weiland Einliegers Heinrich Stellbrink zu Hörste nicht angemeldet haben, sind damit durch Bescheid vom heutigen Tage präcludirt worden.

Lage den 27sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Oerlinghausen. Auf Verfügung Hochfürstlicher Justizcanzlei ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 16, 17 und 18 des vorigjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Koppalbertschen Colonats Nr. 23 der Bauerschaft Greste abermaliger, jedoch jedenfalls letzter Termin auf

Freitag den 9ten k. M. Februar, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß hinsichtlich der vorbehaltenen Leibzucht in den Verkaufsbedingungen jetzt eine wesentliche Aenderung eintritt.

Oerlinghausen den 28sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden,

den, jedoch freiwilligen Verkaufe des dem Tabacksfabrikanten Hoffmann gehörigen Colonats Nr. 30 hieselbst, und zwar versuchsweise sowohl im Ganzen als im Einzelnen, ist auf

Freitag den 9ten k. M. Februar, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 28sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Schieder. In Sachen der Gläubiger gegen den Colon Köster Nr. 29 hies., über dessen Vermögen nachträglich der Concurs erkannt worden, ist zur Publication des ergangenen Classificationsbescheides, wodurch die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger präcludirt sind, Termin auf Dienstag den 20sten k. M., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu alle Gläubiger unter dem Präjudiz, daß auch gegen die Nichterscheinenden die rechtlichen Folgen der Publication zur Anwendung kommen, hiedurch an hiesige Gerichtsstube vorgeladen werden.

Schieder den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Schwalenberg. Zum meistbietenden Verkaufe der aus einem Hause und zwei Gärten bestehenden Immobilien des Calm Löwenstein und der von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen beiden Söhne Herz und Jeremias ist anderweiter Termin auf Freitag den 2ten März d. J., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Zweiter und dem Befinden nach letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in der Meierstraße belegenen Wohnhauses des Schneidermeisters Klingenberg hieselbst ist auf

Mittwoch den 14ten Februar d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 31sten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Det-

Detmold. Zum öffentlich meistbietenden, freiwilligen Verkaufe oder eventuell zur Verpachtung des, der Witwe weil. Particuliers E. Keiser hieselbst gehörigen, am Siechenwasser belegenen Gartens, circa 4 Schffls. groß, im Ganzen und Einzelnen, ist anderweiter Termin auf

Mittwoch den 7ten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 1sten Februar. 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Blomberg. Der Colon Ridderbusch Nr. 39 in Erdbruch beabsichtigt mit Familie nach Amerika auszuwandern und sein Colonat zu verkaufen. Alle, welche an den Colon Ridderbusch oder dessen unterhabende Stätte Nr. 39 in Erdbruch Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Mittwoch den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Blomberg. Der Colon und Bauerrichter Bröker Nr. 38 in Altendonop beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und sein unterhabendes Colonat zu verkaufen. Alle diejenigen, welche nun Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Colon und Bauerrichter Bröker oder dessen unterhabende Stätte Nr. 38 in Altendonop zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in dem dazu auf

Mittwoch, den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und zu begründen.

Blomberg den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Salzuflen. Durch heutiges Decret ist die Subhastation des Wohnhauses des Schmidt Heinrich Arnold Kanne Nr. 158 am Hafermarkte dahier,

so

so wie die Edictalcitation seiner Gläubiger erkannt worden. Alle, welche an den ꝛc. Kanne oder an sein Haus aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden daher zu deren Anmeldung auf Freitag, den 9ten März c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube verabladet unter der Androhung, daß die sich Nichtmeldenden später werden präcludirt werden. In demselben Termine soll auch das Haus des ꝛc. Kanne zum Verkauf ausgesetzt werden.

Salzuflen, den 19ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Lage. Termin zur Anmeldung von Forderungen an den geringen Nachlaß weiland Ercolons Hermann Heinrich Kleine-Erfkamp von Nr. 19 zu Müssen stehet im Gerichtslocale des hiesigen Amts auf Freitag den 9ten k. M. Februar, Morgens 10 Uhr, bei Ausschluß-Strafe an.

Lage den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Im Wege der Execution und in Ermangelung anderer Executionsmittel soll die Kempersche Hoppenplöckerstätte Nr. 32 zu Müssen öffentlich meistbietend verkauft werden und steht im Gerichtslocale des hiesigen Amts Termin dazu an auf Sonnabend den 17ten k. M., Morgens 9 Uhr.

Zur genannten Stätte gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Hofraum zu — 7¾ Metzen,
2) ein Wohnhaus assecurirt zu 1400 Rthl.,
3) eine Leibzucht assecurirt zu 525 Rthl.,
4) ein Backhaus assecurirt zu 400 Rthl.,
5) ein Holzhaus assecurirt zu 75 Rthl.,
6) 1 Schfl. 3¼ Mtzn. Gartenland,
7) 4½ Mtzn. Weidenpotterei,
8) 22 Schfl. ¾ Mtzn. Länderei,
9) Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind und 1 Schwein.

In jenem Termine sind auch etwaige Ansprüche an die vorangegebenen Grundgüter oder die aufkommenden Kaufgelder bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden und klar zu stellen.

Lage den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schie-

Schieder. Das zur Concursmasse des vormaligen Krug- und Mühlenbesitzers Schlue hieselbst gehörende Inventar, bestehend in 2 viersitzigen Chaisen, 2 Ackerwagen nebst sonstigem Ackergeräth, Möbeln, Küchen- und Hausgeräthen, Betten und Leinen, soll am

Mittwoch den 7ten k. M. und an den beiden folgenden Tagen,

von 9 Uhr Morgens an, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu man Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiedurch einladet, daß die Chaisen und das Ackergeräth am ersten, die Möbeln, Küchen- und Hausgeräthe am zweiten, die Betten und das Leinenzeug aber am dritten Tage der Auction zum Verkauf kommen werden.

Schieder den 23sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Blomberg. Zur Vollziehung der Publication des von Fürstlicher Landes-Cataster-Commission anher mitgetheilten neuen Catasters von den Bauerschaften Maspe, Siebenhöfen, Cappel und Kleinenmarpe incl. Erdbruch sind folgende Tage des k. M. Februar bestimmt worden: für Maspe der 19te; für Siebenhöfen der 20ste; für Cappel incl. Altenkamp der 22ste; für Kleinenmarpe der 23ste und für Erdbruch der 24ste Februar.

Im Namen der Fürstlichen Landes-Cataster-Commission werden nun alle Eingesessene aus gedachten Bauerschaften und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, so wie sonstige Berechtigte, hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in den angesetzten Terminen Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lage. Die Witwe des Bürgers Friedrich Räker Nr. 168 hierselbst hat darauf angetragen, ihr Wohnhaus mit Gärtchen dahinter, an der Rinnstraße gelegen, und einen Garten an der Sandstraße, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Es ist dazu Termin auf Mittwoch den 7ten k. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Zugleich werden, auf Antrag der Verkäuferin, deren sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen, bei Strafe der Präclusion mit denselben, zu demselben Termine hierdurch verabladet.

Lage den 18ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lemgo.

Lemgo. Zur Eröffnung des, bei unterzeichnetem Gerichte von der kürzlich verstorbenen Witwe des Schlosser Anton Haide, errichteten Testaments, ist Termin auf Montag den 5ten Februar c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hiermit vorgeladen werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Nachlaß der Witwe Haide zu machen haben, hiermit sub praejud. praecl. aufgefordert, solche in dem oben genannten Termine anzumelden und klar zu stellen.

Lemgo den 11ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Lemgo. Zur Publication der bei diesem Gerichte errichteten letztwilligen Verfügung der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Klempner Georg Conz aus Hannover, ist Termin auf den 5ten Februar, Morgens 10 Uhr angesetzt, welches zur Nachricht und Nachachtung derjenigen, die bei dieser Publication ein Interesse haben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Lemgo den 12ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Lemgo. Das von dem kürzlich verstorbenen Pastor Philipp Heinrich Gerhard Pandes am 13ten October 1845 bei unterzeichnetem Gerichte deponirte Testament soll Montag den 5ten Februar c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Stadt-Gerichtsstube eröffnet werden, wozu alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hiermit verabladet werden.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Nachlaß des Verstorbenen haben, aufgefordert, solche in demselben Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie später damit nicht weiter gehört werden sollen.

Lemgo den 15ten Januar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Ich beehre mich hierdurch zur Kenntnifs des bei der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha versicherten Publikums zu bringen, dafs die Dividende pro 1848 nach einer vorläufigen Berechnung

45 bis 47 Procent

betragen wird.

E** Co-

Sobald der Rechnungsabschluſs für das vergangene Jahr definitiv festgestellt seyn wird und die Auszahlung der Dividende erfolgen kann, werde ich nicht unterlassen, nähere Anzeige zu machen.

Blomberg, im Januar 1849.

Carl Böhmer,
Agent der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

Renten- und Capital-Versicherungs-Anstalten zu Hannover.

Zum Agenten für die vorgenannten Anstalten ist der Kaufmann Herr Friedrich Koch zu Detmold von uns bestellt.

Hannover den 12ten Januar 1849.

Die Direction

J. Mehlis, Reg.-Rath. — E. Preuß, Artill.-Capt. a. D. und Zeughaus-Comm.

Auf vorstehende Bekanntmachung mich beziehend, übergehe ich in Empfehlung dieser beiden in ihrer Bedeutsamkeit schon genügend und rühmlichst bekannten Anstalten jede weitere Erwähnung ihrer Tendenzen als unnöthig, und erlaube mir nur dem geehrten Publikum die Bemerkung, daß jeder Zeit Statuten wie Rechenschaftsbericht bei mir in Empfang zu nehmen sind, wie ich auch stets zu jeder näheren Auskunft erbötig bin.

Friedrich Koch, Agent.

Bekanntlich ist mir von Hochfürstlicher Regierung ein approbirter Prirathengst bewilligt. Der Preis des Bedeckens der Stuten, welches jetzt wieder beginnt, ist 2 Thaler.

W. Richter jun.
im Chausseehause bei Lemgo.

Große Aufräumung
von
Seiden- Tuch- und Modewaaren
bei B. M. Lyon in Minden
vom 5ten Februar bis 9ten Februar incl. Mustersendungen stehen auf Verlangen zu Dienste.

Detmold. Von den Gärten auf dem Brüggemeyerschen Kampe hinter dem Lustgarten sind noch einige Stücke zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bei der Expedition dieses Blattes.

Steinheim. Bei Unterzeichnetem ist fein gemahlener Vinsebecker und Merlsheimer Gyps in bester Qualität zu billigem Preise zu haben.

Steinheim, Januar 1849.

S. Emmerich.

Ein neues sechsoctaviges Pianoforte von Mahagoniholz steht billig zu vermiethen. Auskunft darüber ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. Mein am Bruchwallgraben gelegenes Wohnhaus nebst Hofraum beabsichtige ich zu verkaufen. Kaufliebhaber, welche darüber das Nä-

Nähere zu erfahren wünschen, belieben sich gefälligst an mich zu wenden.

O. Gerke.

Lemgo. Unterzeichneter ist Willens, von Ostern d. J. an Schüler, welche das hiesige Gymnasium besuchen, gegen billige Vergütung bei sich aufzunehmen. Freundliche Behandlung und gute Aufsicht versprechend, ersucht er die Eltern, welche ihm ihre Kinder anvertrauen wollen, sich recht bald an ihn zu wenden.

Lemgo den 30sten Januar 1849.

Ernst Wippermann.

Schötmar. Da ich mich als Sattler und Tapezirer hier niedergelassen habe, so ersuche ich ein verehrliches Publikum um gefällige Aufträge, und verspreche, diese möglichst schnell, dauerhaft, geschmackvoll und billig auszuführen.

Schötmar den 30sten Januar 1849.

Adolph Meier.

Detmold. Ein am Hiddeser Berge gelegener, 6 □M. großer Garten mit Gartenhaus und Obstbäumen, ist für den nächsten Sommer zu vermiethen, oder auch zu verkaufen. Näheres bei Hr. Hofjuwelier Hüpeden hierselbst.

Detmold den 2ten Februar 1849.

Detmold. Ein sehr gutes Pianoforte steht billig zu verkaufen bei

Aug. Austermann.

Detmold. 1000 Rthl. in Golde, 1000 Rthl., 700 Rthl. und zwei Mal 300 Rthl. in Cour. sind sofort zu verleihen.

Detmold den 1sten Februar 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Hiddesen. Unterzeichneter beabsichtiget sein Colonat, welches aus 1 Wohnhause, 7 Scheffelsaat 4 Metzen Ackerland, 6 Metzen Wiesenwachs, 1 Metze Baumgarten und 2 Scheffelsaat Gartenland besteht, aus freier Hand zu verkaufen. Diejenigen, welche hierauf reflectiren, können sich bei mir melden.

Hiddesen den 2ten Februar 1849.

Mischer oder Wrenger.

Schötmar. Der Einlieger Friedr. Wilh. Kespohl in der Bauerschaft Werl und Aspe will nebst Frau und 2 Kindern nach Amerika auswandern.

Schötmar den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Varenholz. Zur Eröffnung des von Conrad Hartmann zu Erder hinterlassenen, dahier deponirten Testaments ist Termin auf Freitag den 9ten k. M. Morgens 11 Uhr angesetzt, welches zur Nachricht für diejenigen, welche Interesse dabei haben, bekannt gemacht wird.

Varenholz den 30sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Korn=

Kornpreise am 1. Februar 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Weitzen . .	1	15	—	1	15	—	1	14	—	1	20	—	1	15	—	1	17	—	1	13	—
Rocken . . .	—	25	—	—	25	—	—	24	—	—	25	—	—	27	—	—	25	—	—	23	—
Gerste . . .	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	—	20	—
Hafer . . .	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—
Raubfutter .	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Februar 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	11 Pf. 21 L. 2 Q.	12 P.		12 P.	11 P. 11 L. 9 Q.		12 P. 23 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	5 P. 26 L. 3 Q.	6 P.	6 P. 5 L. 3 Q.	6 P.	5 P. 21 L. 2 Q.		6 P. 11 L. 3 Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P.	10 P. 9 L.		10 P. 9 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		10 P. 29 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					7 P. 30 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 20 L. 3 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 24 L.		3 P. 24 L.	3 P. 31 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 P. 5 L.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 P. 18 L. 2 Q.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	25 L. 1 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	24 L. 2 Q.	26 L. 3 Q.		24 L. 2 Q.	26 L. 3 Q.	25 L. 3 Q.	27 L. 2 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	12 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	13 L. 2 Q.	12 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	12 L. 3 Q.	13 L. 3 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	6 L.	6 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	6 L.	6 L. 3 Q.	6 L. 2 Q.	7 L.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr. 4 Pf.	4 Sgr.	3 Sgr.		3 Sgr. 4 Pf.
Hammelfleisch -		2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr. 2 Pf.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 3 Pf.		1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr. 3 Pf.		1 Sgr. 3 Pf.

Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Im Interesse der Pferdezüchter und der Pferdehalter.

Hier im Lande, wo die Landwirthschaft die Haupterwerbsquelle ist, aus der alle andern nachhaltig schöpfen und wo man dieses eingesehen, sich auch schon lange bestrebt hat, durch Gesetze und andere wohlthätige Einrichtungen, die Ergiebigkeit dieser Quelle immer mehr zu vergrößern, da versteht es sich von selbst, daß von ganz besonderer Wichtigkeit auch eine gute Viehzucht seyn muß.

Die Oertlichkeiten des hiesigen Landes, die bergigte Lage der meisten Ländereien, die Schwere und steinigte Beschaffenheit ihres Bodens und dergl. machen aber die Dienste des Pferdes nöthig und diese Unentbehrlichkeit des Pferdes und die Untheilbarkeit der Colonate, die Nähe der Ländereien bei denselben, der Wohlstand des Landmannes im Allgemeinen und der angeborene Sinn für Pferdezucht insbesondere, reden nun auch dieser und der Verbesserung derselben kräftig das Wort.

Je besser eine Landespferdezucht ist, desto wohlfeiler hat der Landmann seinen eigenen Bedarf an Pferden, indem er nun in den Stand gesetzt ist, die Zahl derselben zu verringern und da vier gute Pferde mehr Arbeit verrichten als sechs schlechte, erstere aber weniger als letztere in der Unterhaltung kosten und außerdem Wärter, Geschirre, Beschlag und dergl. erspart werden, so ist der daraus hervorgehende Nutzen ein sehr bedeutender. Der Landmann erhält aber an seinem selbstgezogenen guten Pferde nicht allein das wohlfeilste, sondern weil es an die Oertlichkeiten, das Futter, Getränk und alle sonstige äußere Einflüsse von Jugend auf gewöhnt worden, auch das dauerhafteste und die eigene Zucht bewahrt ihn auch, was wohl zu berücksichtigen ist, vor dem Schaden, welcher ihm so leicht durch Uebervortheilungen von Seiten der Pferdehändler zugefügt werden kann.

Der Landmann und alle Andere im Lande, die nicht selbst züchten, aber Pferde nöthig haben, kaufen solche am besten im Lande und sichern sich dadurch vor Betrug, kaufen die Pferde auch wohlfeiler, als von den Händlern und das Geld bleibt im Lande.

Ist

Ist unsere Landespferdezucht aber erst auf die Stufe einiger Vollkommenheit gelangt, d. h. entsprechen die Pferde den von ihnen gehegten Erwartungen, so erlangen sie auch bald Ruf im Auslande und da der Verkauf dahin nicht allein dem Züchter eine schöne Summe Geld auf einmal zubringt, sondern auch Wirthen, Schmieden, Sattlern, Koppelknechten, Unterhändlern und Händlern im Lande selbst, Erwerb und Vortheil gewähren, so wird die Pferdezucht zu einem wichtigen Industriezweige des Landes und da deren hier im Lande, wodurch baares Geld ins Land kommt, doch eben nicht sind, für ausländische Pferde aber seit den letzten Jahren jährlich 12 bis 14000 Rthl. ins Ausland gebracht werden, so stellt sich dadurch die Nothwendigkeit einer guten Landespferdezucht zur Genüge heraus und der Staat kann nichts nützlicher thun, als diesen Industriezweig, wenn auch erst mit einigen Kosten möglichst zu fördern.

Da nach dem Vorbemerkten sich die Nothwendigkeit einer Landespferdezucht hier im Lande herausstellt, so stellt sich nun aber auch die Nothwendigkeit eines Landgestütes wenigstens so lange heraus, als sich nicht im Lande ein den Hauptbedürfnissen desselben entsprechender Pferdeschlag gebildet und derselbe befähigt ist, seine Haupteigenschaften in den Nachkommen nicht nur zu erhalten, sondern sie auch möglichst noch zu verbessern. Ein solcher selbstzüchtiger Pferdeschlag findet sich zur Zeit hier im Lande aber durchaus nicht; vielmehr sind durch Befolgung einer einseitigen Veredlung bei unserer Landespferdezucht, den Landleuten leider! sehr viele Pferde in den Stall geschafft, die weder zum Betriebe des Ackerbaues, noch weniger zum Gewinn bringenden Verkaufe und am wenigsten zu einer guten Nachzucht sich eignen. Diese Pferde, die für den Landmann zu schmal, fein und klein und zu hitzigen Temperamentes sind und in der Regel auch keine nachhaltige Kraft und Ausdauer besitzen, nöthigen die Landwirthe, einige Pferde mehr zu halten, als nöthig sind, wenn ihre sämmtlichen Pferde die nöthigen Eigenschaften guter Gebrauchspferde besitzen. An einen gewinnbringenden Verkauf solcher Pferde ist nun vollends nicht zu denken und schon mancher Landwirth hat sich gefreut, daß er mehrere solcher Taugenichtse gegen ein gutes Gebrauchspferd und baares Geld an den Händler nur losgeworden ist.

Da nun diese Vorwürfe sehr vielen Pferden hier im Lande mit Recht gemacht werden und diese namentlich solche trifft, welche von Sennerhengsten und veredelten Landstuten der zweiten und dritten Generation durch Inzucht abstammen; die Hengste aber auch keine bessere Eigenschaften zeigen, als die übrigen Pferde aus gleicher Zucht und schlechte Eigenschaften in die Nachzucht zu bringen nicht allein nicht lohnend, sondern thöricht seyn würde, so dürfen solche Hengste als Landbeschäler auch nicht gebraucht werden. Und die

Hengste,

Hengste, welche aus der Kreuzung mit gemeinen Stuten, z. B. Oldenburgern, Dänen und dergl. und von Sennerhengsten abstammen und die zwar in der Mehrzahl mehr Masse und Größe zeigen, in ihrem Gangwerke, ihrer Kraft und Ausdauer aber vieles zu wünschen übrig lassen, in der Landespferdezucht benutzen zu wollen, würde derselben ebenfalls geschadet werden; denn es ist Erfahrungssache, daß Hengste solcher niedrigen Blutabstammung und mit ihren nur angeklebten, in ihrer Organisation und Lebenskraft nicht befestigten Eigenschaften, in der Regel Producte liefern, die in ihren Eigenschaften noch schlechter sind als die Eltern, wovon sie abstammen; niemals aber eine fortschreitende Verbesserung in die Nachzucht bringen.

Aus den angeführten Gründen wäre es als ein großer Nachtheil für das Land anzusehen, wenn die Landespferdezucht von solchen Hengsten, wovon die Rede gewesen ist, abhängig gemacht würde. Nach 10 Jahren einer solchen Züchtung, würde eine Lippische Landespferdezucht zwar dem Namen nach, in der Wirklichkeit und Nutzen bringend aber gar nicht mehr existiren.

Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß sich hier im Lande Privaten finden, welche die nöthige Anzahl guter Hengste aus guten Stämmen nachhaltig anschaffen und zum Bedecken verwenden werden; denn solche Hengste, die unserer Landespferdezucht nützlich werden können, sind zu theuer, das Risico zu groß und der Verdienst damit zu gering, als daß der Privatmann solche Preise anlegen und so große Opfer für das allgemeine Beste bringen wird. Schlechte Hengste, die in andern Ländern zur Bedeckung nicht für gut genug gehalten und auch wohl gar zu anderen Zwecken nicht mehr zu gebrauchen sind, sind zwar billig zu haben, nützen aber der Landespferdezucht so wenig, wie dem einzelnen Züchter und sind deshalb ebenfalls zu verwerfen.

Da nun darüber kein Zweifel, daß hier im Lande eine Pferdezucht nothwendig ist, im Lande sich aber zur Zeit kein Stamm von Pferden vorfindet, der selbstzüchtig, d. h. unter sich vermehrt werden darf, ebensowenig gute Hengste, die der Landespferdezucht nützlich werden könnten und endlich auch nicht anzunehmen ist, daß Privaten solche Hengste kaufen werden, die der Landespferdezucht auf die Dauer die erwünschte Verbesserung und größere Nützlichkeit für den Züchter, wie für den Staat bringen: so stellt sich die Nothwendigkeit eines Landgestütes hier im Lande dringlich heraus.

Nach dem Vorausgeschickten liegt es im Interesse der Pferdezüchter und des ganzen Landes, daß, nachdem Hochfürstliche Rentcammer erklärt, das bisherige Landgestüt aufheben zu wollen, nun Hochfürstliche Regierung gebeten wird, ein neues dem Lande gehöriges Landgestüt, bestehend aus 8 Stück Hengsten aus einer guten Ackerrace, 7 Stück veredelten Hengsten und einem Vollbluthengste, zu bilden.

Die

Die unterzeichneten Pferdezüchter und Pferdehalter des Amtes Detmold, ersuchen deshalb die übrigen Pferdezüchter und Pferdehalter des Landes, welche mit der Bitte an Hochfürstliche Regierung, die Bildung eines neuen Landgestütes betreffend, einverstanden sind, dieses durch ihre Namensunterschrift in einer vorzulegenden Liste gefälligst auszusprechen. Wenn die Mehrzahl der Pferdezüchter und Pferdehalter des Landes mit uns übereinstimmen, dann soll in einer Petition Hochfürstlicher Regierung die Sache vorgebracht und gebeten werden, ein Landgestüt in vorgeschlagener Art hochgeneigtest organisiren zu wollen.

Wird Hochfürstliche Regierung, wie wir nicht zweifeln, unserer Bitte willfahren, dann soll wegen weiterer Einrichtung des Landgestütes und der möglichsten Kostenersparniß bei demselben, eine Versammlung von Pferdezüchtern und Pferdehaltern ausgeschrieben, über die Gegenstände berathen und die Beschlüsse Hochfürstlicher Regierung dann auch mitgetheilt werden.

Detmold den 26sten Januar 1849.

Von mehren Pferdezüchtern und Pferdehaltern im Amte Detmold.

№ 6. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 10. Februar.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblattes wird das zehnte Stück des Reichs-Gesetzblattes, enthaltend das Gesetz über die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge, ausgegeben.

Bekanntmachung,

die Zurücknahme des Verbots der Pferdeausführung betreffend.

Da die Gründe, aus welchen durch einen Bundestagsbeschluß die Ausführung von Pferden über die Gränzen Deutschlands untersagt wurde, nicht mehr fortdauern, so wird das durch die Bekanntmachung vom 21sten März v. J. erlassene Verbot der Pferdeausführung hierdurch zurückgenommen.

Detmold, den 6ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Dem Dr. med. Arensberg aus Alverdissen ist gestattet, sich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Horn niederzulassen.

Detmold, den 6ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Wegen versuchten Raubmordes ist der hiesige Kaufmann Johann Heinrich Wist zu 20jähriger Kettenstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Detmold den 7ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Detmold. Am 4ten d. M. sind, geschehener Anzeige nach, aus dem Hause des Gastwirths Oberkrüger zu Heidenoldendorf entwandt:

1) sechs Mannshemde, mit dem Buchstaben A. F. roth gezeichnet,
2) zwei Vorhemde ohne Zeichen,
3) ein Beinkleid von grauem Tuch,
4) eine Weste von schwarzem Tuch mit schwarzen Knöpfen und schwarzem Linnen,
5) ein weißes Halstuch mit W. O. gezeichnet,
6) ein desgleichen ohne Zeichen,
7) ein desgleichen schwarzes mit weißen und rothen Streifen,
8) ein Paar wollene blaue Strümpfe,
9) ein baumwollenes blaues Frauenskleid,
10) ein flanellener rother Unterrock,
11) ein leinenes weißes Bettuch mit O. gezeichnet,
12) ein Kissen von rothgestreiftem Parchent,
13) ein leinener Kissenbezug mit blauen und rothen Streifen,
14) ein Paar neuversohlte und an den Absätzen mit Nägeln beschlagene Halbstiefeln,
15) eine porcellanene, mit dem Abguß aus einem Stücke bestende Pfeife, worauf Soldaten gemalt, nebst kurzem Rohr,
16) eine schwarz seidene Schürze und
17) ein linnenes blaues Beinkleid für einen 12jährigen Knaben.

Mit dem gewöhnlichen Ersuchen wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Detmold den 6ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Proclama.

Bielefeld. In der Nacht vom 19/20sten Januar d. J., ist dem Müller Ehlers bei Meyer zu Heepen, ein Stück schwarzes Seiden-Zeug, circa 96 Ellen lang, und 44 Rthl. werth, vermittelst Einbruchs vom Webestuhl geschnitten und entwendet worden.

Wir

Wir ersuchen vorkommenden Falls, uns von der Person des Diebes und von dem Verbleibe des entwendeten Seiden-Zeuges, sofort in Kenntniß zu setzen.

Bielefeld, den 4ten Februar 1849.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.
Der Richter Rose, Land- und Stadt-Gerichts-Rath.

Publicandum.

Detmold. Auf geschehene Provokation der Besitzer nachfolgender Güter:
1) Borkhausen, — 2) Freismissen, — 3) Mönchshof, — 4) Wöbbel, — 5) Papenhausen, — 6) Braunenbruch, — 7) Barntrup, — 8) Wierborn, — 9) Altendonop, — 10) Lüdershof, — 11) der drei Güter in Maspe, — und 12) des früher von Donopschen Guts in Hiddesen,

werden, in Gemäßheit der Verordnung vom 21sten März 1843, die Capitalien für die Ablösung der Entschädigungs-Rate für die frühere Contributions-Freiheit gedachter Güter in nächster Zeit aus der Landcasse ausbezahlt werden.

Dritte Berechtigte, welche an die fraglichen Ablösungs-Capitalien Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen einer dreimonatlichen Präjudizial-Frist beim Unterzeichneten anzumelden.

Detmold den 8ten Februar. 1849.

Der Landrecептor Hasse.

Varenholz. Der Colon Albert Osterhage Nr. 26 zu Talle will mit Familie nach Amerika auswandern.

Varenholz, den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Alverdissen. Der Schmidt Carl Rohdewald zu Sibbentrup beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Alverdissen den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Carl Friedrich Lutter von Nr. 53 zu Lasbruch hat erklärt nach Amerika auswandern zu wollen.

Alverdissen den 2ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Schieder. Friedrich Karl Christoph Krumsiek, Johann Friedr. Ernst Wortmann und Karoline Wortmann aus Herrentrup wollen im nächsten Monate nach Nordamerika auswandern.

Schieder den 6ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Mücke.

Detmold. Hermann Krome aus Brokhausen beabsichtigt in diesem Frühjahr nach Amerika auszuwandern.

Detmold, den 6ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Schötmar. Karl Philipp Grondiedrich oder Gromann von Nr. 23 in Ehrsen will nach Amerika auswandern.

Schötmar am 7ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Heinrich Mühlmeier aus Nr. 2 in Kirchdonop beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Blomberg den 7ten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lemgo. Sophie Florentine Gröchtenmeier vom Gröchtenhofe will nach Amerika auswandern.

Lemgo den 1sten Februar 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Brake. Die Geschwister Wilhelm und Sophie Büngener von Nr. 63 zu Neuenkamp beabsichtigen nach Amerika auszuwandern.

Brake den 6ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Lage. Der Colon Johann Bernd Gärtner Nr. 7 zu Augustdorf beabsichtigt,

sichtigt, mit seinen 4 Kindern nach Amerika auszuwandern, welches hiermit verordnungsmäßig bekannt gemacht wird.

Lage den 7ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Alle, welche sich mit Ansprüchen an die Entschädigungsgelder von der Chausseeanlage zwischen Erder und Blotho nicht gemeldet haben, sind durch heutiges Decret damit präcludirt.

Varenholz den 1sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Lemgo. Der hiesige Bürger Carl Bunte hat sich mit Einwilligung seiner Ehefrau der Administration des ihm und der Letztern gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens begeben, und sind auf deren Antrag der Erbpachts-Müller L. Bunte vor hiesiger Stadt und der Gastwirth Gödeke in Brake zu Curatoren ernannt, und eidlich verpflichtet. Verträge irgend einer Art, welche das Vermögen jener betheiligen, können daher in gültiger und zu Recht bestehender Art nur von diesen eingegangen und abgeschlossen werden.

Zugleich werden auf den Antrag der Curatoren alle diejenigen, welche Forderungen an die Eheleute Carl Bunte hieselbst ansprechen zu können glauben, edictaliter verabladet, solche in dem, auf Dienstag den 27sten d. M. Februar Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört und damit präcludirt werden sollen.

Lemgo den 1sten Februar 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 46, 47 und 48 des Regierungs- und Anzeige-Blattes beschriebenen Dubbertschen Colonats Nr. 25 zu Kirchheide ist auf

Freitag den 2ten März d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem Colonat anberaumt, wozu sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Das Colonat soll auch in einzelnen Parcelen zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Der-

Oerlinghausen. Wegen eines erfolgten Nachgebots ist nochmaliger, jedoch jedenfalls letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 42, 43 und 44 des vorigjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Kärstingschen Erbpachtstätte Nr. 27 zu Bechterdissen auf

Freitag den 16ten d. M., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 1sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Horn. Zur Subhastation der in Nris 1, 2 und 3 dieses Blattes näher beschriebenen Grundgüter des Schneiders Adolph Schmidt hierselbst ist 3ter und letzter Termin auf

Mittwoch den 28sten k. M. Februar

11 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Horn den 31sten Januar 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Lage. Nachdem der Colon Brokmann Nr. 10 in Hörste und dessen Ehefrau sich der Administration des Colonats begeben haben und solche dem Registraturgehülfen Hanke übertragen worden ist: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Colon Brokmann, so wie dessen Ehefrau, ohne Zustimmung des Registraturgehülfen Hanke keine rechtsgültige Verträge abschließen können.

Lage den 1sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Der verstorbene Hatzjäger Krüger zu Falkenkrug hat im Jahre 1816 von Hochfürstlicher Rentcammer vom Forstgrunde im Schooren neben seinem Garten eine Schffl.-Saat in Erbpacht erhalten.

Der Schreiber August Arends hieselbst hat angezeigt, daß diese durch Erbgangsrecht auf seine Ehefrau und Caroline Krüger, verehelichte Wulfken zu Duisburg, übergegangen sey, aber die desfallsige nähere Nachweisung nicht führen können und daher auf Edictalcitation der sonst etwa dinglich Berechtigten an dem fraglichen Grundstücke beantragt.

Es

Es werden deshalb Alle, welche dingliche, nicht ingrossirte Rechte und Ansprüche an dasselbe machen zu können glauben, aufgefordert, solche so gewiß am 14ten März d. J. auf hiesiger Amtsstube anzugeben, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt und späterhin nicht weiter gehört werden sollen.

Detmold den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Varenholz. Zur Eröffnung des hinterlassenen und hier deponirten Testaments der verstorbenen Försterin Bröker zu Langenholzhausen ist Termin auf Freitag den 16ten d. M. Morgens 11 Uhr angesetzt, welches zur Nachricht für diejenigen, welche Interesse dabei haben, bekannt gemacht wird.

Varenholz den 3ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Varenholz. Zum Verkauf des beweglichen Nachlasses des verstorbenen Col. Schötker Nr. 8 zu Erder, bestehend in einigen Kühen, in Mobilien und Hausgeräthe, auch in verschiedenen Naturalien, ist Termin auf Donnerstag den 15ten d. M. Morgens 9 Uhr bestimmt und werden Kauflustige eingeladen, sich alsdann einzufinden.

Varenholz den 3ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden freiwilligen Verkaufe oder eventuell zur Verpachtung des E. Keiserschen Gartens am Siechenwasser, im Ganzen und Einzelnen, ist auf

Mittwoch den 14ten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 8ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Edictalladung.

Detmold. Nachdem die Ehefrau des Steinhauers Löser zu Horn gegen ihren Ehemann, weil er sie vor etwa zwei Jahren böslicherweise verlassen habe, auf Scheidung geklagt und auf dessen Edictalladung angetragen hat; so

so wird der besagte Steinhauer Löser hierdurch aufgefordert, so gewiß in dem zur Instruction der Sache auf den 30sten März d. J. angesetzten Termine, Morgens 11 Uhr auf hies. Consistorialstube zu erscheinen, als sonst dem Antrage der Klägerin deferirt und die bestehende Ehe geschieden werden wird.

Detmold den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Alverdissen. Da der Oeconom Twelemeier m. Gellhaus Nr. 5 der Bauerschaft Schönhagen am 20sten d. M. ohne Leibeserben verstorben ist, so werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den ꝛc. Gellhaus oder dessen Colonat zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben so gewiß in termino den 21sten k. M. Februar anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen.

Alverdissen den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Schwalenberg. Zum meistbietenden Verkaufe der aus einem Hause und zwei Gärten bestehenden Immobilien des Calm Löwenstein und der von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen beiden Söhne Herz und Jeremias ist anderweiter Termin auf Freitag den 2ten März d. J., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Blomberg. Der Colon Ridderbusch Nr. 39 in Erdbruch beabsichtigt mit Familie nach Amerika auszuwandern und sein Colonat zu verkaufen. Alle, welche an den Colon Ridderbusch oder dessen unterhabende Stätte Nr. 39 in Erdbruch Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Mittwoch den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Blom-

Blomberg. Der Colon und Bauerrichter Bröker Nr. 38 in Altendonop beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern und sein unterhabendes Colonat zu verkaufen. Alle diejenigen, welche nun Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Colon und Bauerrichter Bröker oder dessen unterhabende Stätte Nr. 38 in Altendonop zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche in dem dazu auf

Mittwoch, den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und zu begründen.

Blomberg den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Salzuflen. Durch heutiges Decret ist die Subhastation des Wohnhauses des Schmidt Heinrich Arnold Kanne Nr. 158 am Hafermarkte dahier, so wie die Edictalcitation seiner Gläubiger erkannt worden. Alle, welche an den ꝛc. Kanne oder an sein Haus aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden daher zu deren Anmeldung auf Freitag, den 9ten März c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube verabladet unter der Androhung, daß die sich Nichtmeldenden später werden präcludirt werden. In demselben Termine soll auch das Haus des ꝛc. Kanne zum Verkauf ausgesetzt werden.

Salzuflen, den 19ten Januar 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Lage. Im Wege der Execution und in Ermangelung anderer Executionsmittel soll die Kempersche Hoppenplöckerstätte Nr. 32 zu Müssen öffentlich meistbietend verkauft werden und steht im Gerichtslocale des hiesigen Amts Termin dazu an auf Sonnabend den 17ten k. M., Morgens 9 Uhr.

Zur genannten Stätte gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Hofraum zu — 7¾ Metzen,
2) ein Wohnhaus assecurirt zu 1400 Rthl.,
3) eine Leibzucht assecurirt zu 525 Rthl.,
4) ein Backhaus assecurirt zu 400 Rthl.,
5) ein Holzhaus assecurirt zu 75 Rthl.,
6) 1 Schfl. 3¼ Mtzn. Gartenland,

7) 4½ Mtzn. Weidenpotterei,
8) 22 Schfl. ¾ Mtzn. Länderei,
9) Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind und 1 Schwein.

In jenem Termine sind auch etwaige Ansprüche an die vorangegebenen Grundgüter oder die aufkommenden Kaufgelder bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden und klar zu stellen.

Lage den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Blomberg. Zur Vollziehung der Publication des von Fürstlicher Landes-Cataster-Commission anher mitgetheilten neuen Catasters von den Bauerschaften Maspe, Siebenhöfen, Cappel und Kleinenmarpe incl. Erdbruch sind folgende Tage des k. M. Februar bestimmt worden: für Maspe der 19te; für Siebenhöfen der 20ste; für Cappel incl. Altenkamp der 22ste; für Kleinenmarpe der 23ste und für Erdbruch der 24ste Februar.

Im Namen der Fürstlichen Landes-Cataster-Commission werden nun alle Eingesessene aus gedachten Bauerschaften und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, so wie sonstige Berechtigte, hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in den angesetzten Terminen Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lemgo. Das Pachtkorn der Kirche zu St. Johann, bestehend in Roggen, Gerste und Hafer, soll am Dienstag, den 13ten d. M., in der Wohnung des Küsters, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich Morgens 10 Uhr daselbst einzufinden.

Lemgo den 8ten Februar 1849.

Der Kirchenvorstand zu St. Johann.

Renten- und Capital-Versicherungs-Anstalten zu Hannover.

Zum Agenten für die vorgenannten Anstalten ist der Kaufmann Herr Friedrich Koch zu Detmold von uns bestellt.

Hannover den 12ten Januar 1849.

Die Direction

J. Mehlis, Reg.-Rath. — E. Preuß, Artill.-Capt. a. D. und Zeughaus-Comm.

Auf vorstehende Bekanntmachung mich beziehend, übergehe ich in Empfehlung dieser beiden in ihrer Bedeutsamkeit schon genügend und rühmlichst bekannten Anstalten jede wei-

weitere Erwähnung ihrer Tendenzen als unnöthig, und erlaube mir nur dem geehrten Publikum die Bemerkung, daß jeder Zeit Statuten wie Rechenschaftsbericht bei mir in Empfang zu nehmen sind, wie ich auch stets zu jeder näheren Auskunft erbötig bin.

Friedrich Koch, Agent.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Amtmann Stieren zu Stierenhausen überhäufter Geschäfte wegen, die bisher von ihm geführte Agentur des deutschen Phönir, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. niedergelegt hat, so ist dieselbe mit Genehmigung hoher Fürstlich-Lippischer Landes-Regierung dem Kaufmann, Herrn B. W. Frankenstein in Varenholz übertragen worden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Cassel, am 1sten Februar 1849.

Die General-Agentur
C. Siebert Witwe.

Auf obige Bekanntmachung Bezug nehmend, erlaube ich mir hiermit, die mir übertragene Agentur mit dem Bemerken bestens zu empfehlen, daß der deutsche Phönir unter allen deutschen Versicherungs-Gesellschaften das größte Grund-Capital besitzt und zu äußerst billigen Prämien und vortheilhaften Bedingungen Versicherungen aller Art gegen Feuersgefahr übernimmt.

Antragsformulare und Prospekte können unentgeltlich bei mir in Empfang genommen werden.

Varenholz, den 7ten Febr. 1849.

B. W. Frankenstein.

Lemgo. Mein Tapeten-Lager von Herrn Fried. von Lipp in Düsseldorf ist durch in diesen Tagen erhaltene Sendung neuer und geschmackvoller Muster in Tapeten und Bordüren aufs reichhaltigste sortirt. Außerdem habe ich eine große Auswahl neuer Probe-Muster, die sich sowohl durch Schönheit, wie billige Preise empfehlen, bitte daher um zahlreiche Aufträge.

J. Sternfeld.

Detmold. Da ich eine bedeutende Schuhlieferung übernommen habe, so dient sowohl dem hiesigen, als auch auswärtigen Schuhmacher-Meistern, welche Lust haben, für mich stückweise zu arbeiten, zur Nachricht, sich so schnell als möglich bei mir zu melden, um die näheren Bedingungen zu besprechen.

Detmold den 8. Februar 1849.

Robertson,
Lohgärber-Meister.

Lemgo. Am Donnerstag den 15ten d. M., Morgens 9 Uhr, sollen bei Unterschriebenem eine viersitzige Fensterchaise, so wie ein einspänniger halbverdeckter Kutschwagen, mehrere Pferde und Pferdegeschirre, worunter sich ein noch neues Kumpgeschirr auf

zwei

zwei Pferde befindet, auch mehrere große und kleine Ackerwagen mit eisernen Aren, Pflüge, Eggen u. dgl. mehr, 20 Stück Schafe, mehrere Schweine verkauft werden.

Ernst Wippermann.

Detmold. Mein am Walle belegenes Wohnhaus beabsichtige ich zu verkaufen oder von Johannis dieses Jahres an zu vermiethen.

Detmold den 2. Febr. 1849.

H. Scheller.

Detmold. In dem an der Lageschen Straße belegenen Wohnhause Nr. 41 ist die zweite Etage, bestehend aus drei Stuben, zwei Kammern, einer Küche, einer Bodenstube und zwei Bodenkammern, so wie einem verschlossenen Keller, auf Ostern dieses Jahres zu vermiethen.

Detmold. Ein am Hiddeser Berge gelegener, 6 □Mtz. großer Garten mit Gartenhaus und Obstbäumen, ist für den nächsten Sommer zu vermiethen, oder auch zu verkaufen. Näheres bei Hr. Hofjuwelier Hüpeden hierselbst.

Detmold den 2ten Februar 1849.

Detmold. Am Hambruche ist ein Garten, etwa ¾tel Scheffelsaat groß, sofort zu vermiethen. Nähere Nachricht ertheilt der Hofgerichtssekretair Dreves.

Detmold den 8ten Febr. 1849.

Bekanntmachung.

Oesterholz. Auf der hiesigen Meierei stehen circa 40 Stück jährige Hammel, circa 70 Stück jährige Kusel, 40 Stück Erstlingskusel und 15 bis 20 Stück dreijährige Hammel zum Verkauf.

Oesterholz den 7ten Februar 1849.

G. Hentzen.

Detmold. Doppelte und einfache Jagdgewehre, auch Büchsen, Pistolen und Terzerole sind bei mir in bedeutender Auswahl zu möglichst billigen Preisen zu haben; auch kann ich diese Gewehre besonders für Auswanderer nach Amerika empfehlen.

Detmold, den 5ten Februar 1849.

C. Küstermann,
Büchsenmacher.

Detmold. Durch neue Zusendungen ist mein Vorrath von chemischen wie anderen Lampendochten jeder Art, für Stuben- wie Küchenlampen, aufs reichhaltigste sortirt. Indem ich diese Anzeige meinen zahlreichen Abnehmern hierdurch mache, empfehle ich dem übrigen verehrten Publikum noch besonders die chemischen Dochte, die in ihrem sparsamen und durchaus reinen Brennen Alles vereinen, was überhaupt von Dochten verlangt werden kann.

Friedrich Koch,
Adm. d. Handl. J. H. Wist.

Det-

Detmold. Von Schnupftaback, in allen Sorten, erhielt in diesen Tagen frischen Vorrath

Friedrich Koch.

1100 Rthl.
700 "
500 "
300 "
200 " } Preuß. Cour., und in Golde

sind, gegen zureichende hypothekarische Sicherheit und vier Procent Zinsen, sofort zu verleihen.

Detmold im Februar 1849.

A. Emmighausen.

Ende k. M. sind 4 bis 5000 Rthl. im Ganzen oder theilweise zu 4 % gegen genügende Sicherheit zu haben. Wo! erfährt man bei der Expedition dieses Blattes.

Zur gütigen Beachtung.

Die von den ersten Aerzten Deutschlands geprüften und empfohlenen Pflaster gegen **Hühneraugen, Warzen, Frostballen, eingewachsene Nägel** ꝛc. ꝛc., von Marianne Grimmert, königl. preuß., bairische und sächsische concessionirte, sowie großherzoglich hessische Hühneraugen-Operateurin sind 6 Pflaster zu 10 Sgr. und ein Töpfchen mit 15 Pflastern zu 15 Sgr. stets **echt** zu haben

bei Louis Pustkuchen

in Detmold.

In unserm Verlage ist erschienen:

Grundrechte des deutschen Volkes

nebst

Einführungsgesetz.

1. Die Grundrechte des deutschen Volkes.
2. Einführungsgesetz.

Preis: ½ Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

In unserm Verlage ist erschienen:

Über das Eigenthum und das Recht auf Arbeit.

Eine Rede des Herrn Thiers,

Vertreter des Volks,

übersetzt von

Karl Ziegler.

8 Geh. 5 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Verlagsanzeige.

Bei dem durch sein gesundes Klima, seinen fruchtbaren Boden und insbesondre durch das in diesem Jahr in seinen Flüssen gar nicht selten und in sehr bedeutender Quantität aufgefundene Gold täglich an Interesse für deutsche Auswanderer wachsenden **Neukalifornien**, möcht' es wol nicht unzeitgemäß erscheinen, auf eine im v. J. in unserm Verlage erschienene kleine Schrift aufmerksam zu machen, deren Tendenz dahin geht, vor allen andern Colonisationsschriften auf jenes jetzt alle übrigen Länder der Welt an kolonialer Wichtigkeit weit überstralende Land des Ansiedlers und Auswanderers Blick zu leiten. Dieselbe führt den Titel:

Neudeutschland in Westamerika.

Oder welches ist die zur Ansiedlung für auswandernde Deutsche geeignetste Weltgegend?

Für Auswanderer und Freunde der Erd-, Völker- und Länderkunde

von

Dr. Ernst Ludwig Brauns.

Preis: geh. 10 Sgr.

Gleich den frühern Schriften des Verfassers

sers — eines würdigen Veteranen der deutschen Colonisationsliteratur, dessen Theorie durch praktische Autopsie erhellt und begründet ist, — ist diese kleine, aber gediegene und gründliche Schrift, sowol in cisatlantischen als transatlantischen Zeitschriften aufs Empfehlendste beurtheilt worden. Den richtigen Blick, die höchstmerkwürdige praktische Sehergabe des Verfassers bekundet genügend die einzige Thatsache, daß derselbe Seite 26, die damals noch unentdeckten Goldadern in Mexiko's westlichen Ländern richtig voraussehend, auf diese ein Jahr später wirklich reichlich aufgefundenen Schätze schon damals den wißbegierigen Leser aufmerksam macht. In fast sämmtlichen geographischen Lehr- und Handbüchern findet der nähere Auskunft über jenes so wichtige und dabei noch so unbekannte Land suchende Auswanderer entweder dasselbe kaum erwähnt, oder nur flüchtige, oberflächliche Notizen mitgetheilt, aus denen er eben nicht viel klüger wird als vorhin. Duflot de Mofras, Fremont's, Edwin Bryant's u. A. Originalwerke sind theils zu kostspielig, theils in Deutschlands Buchhandel gar nicht oder erst nach höchst langem Warten zu bekommen. Da man nun gegenwärtig in einem halben Monate von Bremen nach Neuyork, und von hier in einem Dampfschiffe über Chagres und Panama in einem Monat nach Sr. Francisco in Neukalifornien gelangen, folglich die sonst 6—8 Monate dauernde Reise jetzt in eben so viel Wochen zurücklegen kann, wobei man nur wenige Meilen zu Lande über die Landenge von Panama reist, so möchte jetzt, wo Nordamerika bescheiden zurücktritt und Westamerika die Colonisationspalme in liberaler Anerkennung überreicht, obige durch ihren höchst billigen Preis sowol, als durch die Gründlichkeit, Gediegenheit und Zuverlässigkeit ihres Inhalts gleich ausgezeichnete Schrift, sehr vielen Auswanderern sowol, als Freunden des wahren Fortschritts, der nothleidenden Menschheit höchst erwünscht sein. Auch über Wisconsin, Michigan und Jowa enthält dieselbe in kolonialer Beziehung die wichtigsten und praktischsten Bemerkungen.

Detmold im Februar 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Detmold. Bei der bedeutenden, bereits bis zu 900 Exemplaren gestiegenen Auflage des

Lippischen Volksblatts,

von denen unter andern 217 Exemplare in Detmold und 65 Exemplare in Lemgo u. s. w. ausgegeben werden, ist es einleuchtend, daß dasselbe sich vor allen zu Bekanntmachungen jeder Art im hiesigen Lande eignet. — Wir empfehlen dasselbe daher hierzu dem resp. Publikum und bemerken, daß wir die Petitzeile oder deren Raum mit ½ Silbergroschen berechnen.

Bestellungen, sowie sonstige Mittheilungen und Inserate werden direct an uns oder an den Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben gebeten.

Detmold den 26sten Januar 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bekanntmachung.

Detmold. Zur anderweiten Verpachtung der Herrschaftlichen Ziegelei zu Oesterholz ist nochmaliger Termin auf

Mittwochen den 21sten d. M.

angesetzt, zu welchem sich Pachtlustige Morgens 11 Uhr auf hiesiger Cammerstube einfinden wollen.

Detmold den 9ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 7. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 17. Februar.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblattes wird das eilfte Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben, welches enthält:

1) Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten u. s. w. in den Reichsfestungen.
2) Verordnung, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Grässereien der Festungswerke u. s. w. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Kasse.

Bekanntmachung,

die Einführung der Preußischen Arznei-Taxe für 1849 betreffend.

Die neueste Königlich Preußische Arznei-Taxe (Berlin, 1849) soll vom 1sten März d. J. an im hiesigen Lande in Wirksamkeit treten.

Nur hinsichtlich des Leberthrans bleibt der durch das Circular-Rescript vom 6ten April 1847 ermäßigte Preis ferner gültig, und ist letzterer in die Arznei-Taxe einzutragen.

Solches wird den betreffenden Medicinalpersonen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Detmold, den 13ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Detmold. Zur anderweiten Verpachtung der Herrschaftlichen Ziegelei zu Oesterholz ist nochmaliger Termin auf

Mittwochen den 21sten d. M.

angesetzt, zu welchem sich Pachtlustige Morgens 11 Uhr auf hiesiger Cammerstube einfinden wollen.

Detmold den 9ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Die zu dem Lehne Kuhfuß oder Pottharst gehörenden, im Besitze befindlichen Vasallen beabsichtigen die Allodification gegen Fürstliche Lehncammer.

Es wollen allodificiren:

1) die Witwe Kuhfuß in Ufeln einen Garten auf der Clus,
2) der Kaufmann Carl Aug. Krecke das. eine Kuhweide in Gießenbiers Kampe,
3) der Kaufmann Kuntze das. 5¼ Schfls. Land hinter dem Kirchhofe,
4) Gastwirth Krecke das. eine Weide im vordersten Brinkkampe,
5) der Bürger Philipp Bröker das. einen Garten an der Gröchtenwegsstraße,
6) der Kaufmann Pottharst das. eine Kuhweide im vordersten Brinkkampe,
7) die Witwe Haumüller das. eine Kuhweide im vordersten Brinkkampe,
8) der Bäcker Windmeier das. einen Garten auf der Clus,
9) der Colon Niehausmeier oder Schuckmann Nr. 37 in Oberwüsten 2½ Schfls. Land auf der Schuffel.

Dritte Berechtigte werden aufgefordert, etwaige Ansprüche binnen einer Präjudizialfrist von 3 Monaten und spätestens in dem dazu auf den 19ten Mai d. J. angesetzten Termine anzumelden.

Detmold den 10ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission. Piderit.

Bekanntmachung.

Detmold. Wegen der bedeutenden Vermehrung des hiesigen Militairs ist von Hochfürstlicher Regierung die Anschaffung von Ausrüstungs-Gegenständen, namentlich: Tornister nebst Zubehör, Umarbeitung des Lederzeugs, An-

Anfertigung zugeschnittener Montirungs-Stücke, Lieferung von Schuhen, weißem Hemde- und grauem Futterlinnen verfügt worden.

Lieferungslustige, namentlich: Sattlermeister, Schuhmachermeister, Schneidermeister und Linnenhändler werden eingeladen, sich Freitag den 23sten d. M. Morgens 10 Uhr im Militairgebäude einzufinden, wo ihnen von der dazu bestellten Commission die Proben und Lieferungsbedingungen vorgelegt werden sollen, welche die Lieferungs-Offerten entgegen nehmen und, salva ratificatione Hochfürstlicher Regierung, den Zuschlag ertheilen wird.

Detmold, den 15ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Montirungs-Administration. Steffen.

Lemgo. In der verwichenen Nacht sind aus einer hiesigen Wohnung mittelst Einsteigens nachstehende Sachen gestohlen worden:

1) sechs Stück silberne Eßlöffel, gez. H. P.;
2) zwei desgleichen, gez. L. P.;
3) zwei kleinere desgleichen, der eine gez. T. P., der andere A. F. M. P. an L. P.;
4) ein silberner Vorlegelöffel mit schwarzem hölzernen Stiele;
5) ein Paar Stiefel;
6) ein Paar Gummiüberschuhe, von denen der eine an der linken Seite ein Loch hat;
7) ein Tranchirmesser mit schwarzem hölzernen Griff.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Sachen achten, insbesonders auch die Silber-Arbeiter auf die sub 1 bis 4 verzeichneten aufmerksam machen zu lassen, eventuell solche und deren verdächtigen Inhaber anzuhalten und desfallsige Nachricht anher zu ertheilen.

Lemgo den 12ten Februar 1849.

Das Criminalgericht daselbst. Ernst.

Oerlinghausen. Geschehener Anzeige zufolge sind in der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. aus dem Armenstocke in hiesiger Kirche, mittelst Einbruchs, 12 bis 15 Rthl., größtentheils in Kupfermünze, entwandt worden, welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen an die Behörden des Landes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oerlinghausen den 14ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Schwalenberg. Die Listen der zur Wahl eines Landtagsabgeordneten berechtigten Männer im dritten Wahlbezirke mit Ausschluß des Amts Lipperode und des Stifts Cappel sind aufgestellt und sollen vom 20sten d. M. an, nach gesetzlicher Vorschrift, zur allgemeinen Ansicht öffentlich ausgelegt werden.

Schwalenberg den 14ten Februar 1849.

Die Wahlcommission.

Overbeck. H. Wachsmuth. Kreyenmeier. Schlingmann. Schlütsmeier. Tölle. Brand.

Schwalenberg. Die Generalwahlliste für den vierten Wahlbezirk wird, gesetzlicher Vorschrift gemäß, vom 20sten d. M. an auf der Amtstube in Schwalenberg; die Special-Listen dagegen in den einzelnen Dorfschaften des Bezirks bei den Vorstehern zur allgemeinen Ansicht öffentlich ausgelegt werden.

Schwalenberg den 15ten Februar 1849.

Die Commission des vierten Wahlbezirks. Th. Holzapfel.

Blomberg. Der Einlieger Wilhelm Frevert von Hagendonop beabsichtigt mit seiner Ehefrau nach Amerika auszuwandern.

Blomberg den 13ten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Schieder. Friedrich Melchert und Wilhelmine Kunterding aus Tintrup wollen im nächsten Monate nach Amerika auswandern.

Schieder den 12ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Mücke.

Schieder. Colon Schröder Nr. 19 in Tintrup will mit Frau und 4 Kindern im nächsten Frühjahr nach Amerika auswandern.

Schieder den 13ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Varenholz. Amalie Limberg aus Langenholzhausen will nach Amerika.

Varenholz den 13ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Va-

Varenholz. Der Zimmermann Conrad Bünte aus Siliren will nach Amerika.

Varenholz den 10ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Varenholz. Friedrich Wilhelm Rieke von Nr. 40 zu Bavenhausen und dessen Schwestern Wilhelmine Caroline und Friederike Amalie Rieke, sowie Henriette Lichtenberg aus Talle wollen im März d. J. nach Amerika auswandern.

Varenholz, den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Nach Amerika wollen im März d. J. auswandern:

1) der Interimswirth Brand Nr. 35 zu Hohenhausen mit Familie,
2) dessen Stieftochter und Anerbin des Colonats, Louise Brand,
3) dessen Knecht, Christian Johanning aus Varenholz,
4) dessen Magd, Sophie Führing aus Calldorf.

Varenholz, den 12ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Der Colon Bödeker Nr. 14 zu Hohenhausen und dessen ältester Sohn, Cord Heinrich, wollen mit Familie im März d. J. nach Amerika auswandern.

Varenholz den 13ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schötmar. Ernst Leopold Uekermann von Nr. 2 der Bauerschaft Grastrupp und Hölsen, jetzt Verwalter auf dem Gute Patthorst bei Bielefeld, beabsichtigt die Auswanderung nach Amerika.

Schötmar am 11ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Alverdissen. Louise Hammann von Nr. 20 zu Sonneborn, der Colon Freitag Nr. 25 Bauerschaft Schönhagen, dessen Ehefrau und 3 minderjährige

rige Kinder, so wie Friedrich Siekmeier von Nr. 29 alldort, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Alverdissen den 14ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Detmold. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im November v. J. kurz nach einander allhier verstorbenen Fräulein Wilhelmine und Louise von Goldbeck als Erben Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf den 27sten k. M. März Morgens 11 Uhr an hiesiger Canzleistube anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls der gedachte Nachlaß den legitimirten Erben überwiesen werden soll.

Decr. Detmold den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Schieder. Der Heinrich Schlue hieselbst hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und ist selbige, auf seinen Antrag, dem für ihn bestellten Curator, Amtspedellen Lauber hieselbst, übertragen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ohne dessen Zustimmung Rechtsgeschäfte mit dem Curanden rechtsgültig nicht eingegangen werden können.

Schieder den 7ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Detmold. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe, eventuell aber zur Verpachtung, des von der weil. Witwe Auditeurs Grabbe hieselbst hinterlassenen Wohnhauses unter der Wehme ist anderweiter Termin auf

Montag den 26sten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 12ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Wegen erfolgter Nachgebote und auf ausdrücklichen Antrag der Creditoren ist ein abermaliger Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe

kaufe der Grundgüter der Wittwe weil. Schneidermeisters Figge hieselbst, bestehend in einem Wohnhause an der Meierstraße und einem Garten am Bruchflecken, auf

Mittwoch den 28sten dieses Monats,

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort im Termine ertheilt werden soll.

Detmold den 12ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Varenholz. Für Terrain-Entschädigungen zur Anlage des Communalweges von Talle bis an die Gränze des Amts Schötmar sollen ausbezahlt werden:

1)	an Colon	Held Nr. 6 zu Brüntorf	76	Rthl.	19	Sgr.	1	Pf.
2)	" "	Geller Nr. 7 zu Voshagen	70	"	21	"	—	"
3)	" "	Held Nr. 5 zu Brüntorf	152	"	28	"	1	"
4)	" "	Schlemeier Nr. 3 das.	101	"	14	"	4	"
5)	" "	Menke Nr. 2 das.	106	"	9	"	3	"
6)	" "	Ruschemeier Nr. 14 zu Pillenbruch	5	"	—	"	11	"
7)	" "	Clasmeier Nr. 38 zu Kirchheide	4	"	28	"	6	"
8)	" "	Drake Nr. 42 das.	37	"	—	"	—	"
9)	" "	Stock Nr. 29 das.	13	"	14	"	7	"
10)	" "	Multhaupt Nr. 22 das.	18	"	10	"	6	"
11)	" "	Stock Nr. 2 zu Matorf	3	"	16	"	6	"
12)	" "	Barthold Nr. 23 das.	12	"	12	"	6	"
13)	"	das Gut Niederntalle	—	"	24	"	4	"

Die Hypothek-Gläubiger der vorbenannten Grundbesitzer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an vorstehende Entschädigungs-Gelder bis zum 1sten April d. J. geltend zu machen, widrigenfalls mit deren Auszahlung verfahren werden soll.

Varenholz, den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Durch Decret vom heutigen Tage ist auf Antrag mehrerer Gläubiger in Ermangelung beweglicher Executionsmittel der meistbietende Verkauf des Colonats der Wittwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen erkannt und dazu Termin auf Donnerstag den 8ten k. M. März anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zu

Zu dem Colonate gehören saalbuchsmäßig:

Gebäude im taxato zu — 575 Rthl.,				
Hofraum zu . .	1	Schffls.	3/4	Mtz.,
Garten . . .	—	"	4 1/4	"
Länderei . . .	26	"	3	"
Holzwachs . . .	7	"	—	"

Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind, Schwein.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Witwe Colona Schäferhaus und deren Colonat Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 8ten k. M. März zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 2ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Blomberg. Nach dem Ableben seiner Ehefrau, welcher bisher die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen war, ist der Brasemeister Philipp Uder hieselbst unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Friedrich Meyer Nr. 108 gestellt, welches hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß von dem ꝛc. Uder nur mit Zustimmung seines Curators Verträge in rechtsgültiger Art abgeschlossen werden können.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Philipp Uder machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem auf Freitag den 16ten März d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die Präclusion gegen sie erkannt werden wird.

Blomberg den 12ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Alverdissen. Zum Verkauf der in Nris 52 und 53 des vorigjährigen und Nr. 1 des diesjährigen Regierungsblatts näher beschriebenen Krumsiekschen Fleckenbürgerstätte Nr. 62 dahier ist dritter, und dem Befinden nach letzter Termin auf Mittwoch den 14ten k. M. März Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Alverdissen den 14ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alver-

Alverdissen. In Sachen der Creditoren, Liquidanten, gegen den Colon Müller Nr. 34 Bauerschaft Sonneborn, Liquidaten, ist zur Publication des, von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei unterm 1sten d. M. ertheilten, Classificationsbescheides, durch welchen die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger von der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden sind, Termin auf Mittwoch den 28sten d. M. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden.

Alverdissen den 14ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Barntrup daselbst. Fr. Preuß.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der Grundgüter des Schenkwirths H. Wellner hieselbst, bestehend aus einem neu erbaueten zur Wirthschaft eingerichteten geräumigen Wohnhause nebst Stallung und einem nahe beim Hause belegenen Garten unterm Walle, ist auf

Montag den 5ten März d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 14ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lemgo. Der hiesige Bürger Carl Bunte hat sich mit Einwilligung seiner Ehefrau der Administration des ihm und der Letztern gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens begeben, und sind auf deren Antrag der Erbpachts-Müller L. Bunte vor hiesiger Stadt und der Gastwirth Gödeke in Brake zu Curatoren ernannt, und eidlich verpflichtet. Verträge irgend einer Art, welche das Vermögen jener betheiligen, können daher in gültiger und zu Recht bestehender Art nur von diesen eingegangen und abgeschlossen werden.

Zugleich werden auf den Antrag der Curatoren alle diejenigen, welche Forderungen an die Eheleute Carl Bunte hieselbst ansprechen zu können glauben, edictaliter verabladet, solche in dem, auf Dienstag den 27sten d. M. Februar Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört und damit präcludirt werden sollen.

Lemgo den 1sten Februar 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 46, 47 und 48 des Regierungs- und Anzeige-Blattes beschriebenen Dubbertschen Colonats Nr. 25 zu Kirchheide ist auf

Freitag den 2ten März d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem Colonat anberaumt, wozu sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Das Colonat soll auch in einzelnen Parcelen zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Horn. Zur Subhastation der in Nris 1, 2 und 3 dieses Blattes näher beschriebenen Grundgüter des Schneiders Adolph Schmidt hierselbst ist 3ter und letzter Termin auf

Mittwoch den 28sten k. M. Februar

11 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Horn den 31sten Januar 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Lage. Nachdem der Colon Brokmann Nr. 10 in Hörste und dessen Ehefrau sich der Administration des Colonats begeben haben und solche dem Registraturgehülfen Hanke übertragen worden ist: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Colon Brokmann, so wie dessen Ehefrau, ohne Zustimmung des Registraturgehülfen Hanke keine rechtsgültige Verträge abschließen können.

Lage den 1sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Der verstorbene Hatzjäger Krüger zu Falkenkrug hat im Jahre 1816 von Hochfürstlicher Rentcammer vom Forstgrunde im Schooren neben seinem Garten eine Schffl.-Saat in Erbpacht erhalten.

Der Schreiber August Arends hieselbst hat angezeigt, daß diese durch Erbgangsrecht auf seine Ehefrau und Caroline Krüger, verehelichte Wulfken zu Duisburg, übergegangen sey, aber die desfallsige nähere Nachweisung nicht führen können und daher auf Edictalcitation der sonst etwa dinglich Berechtigten an dem fraglichen Grundstücke beantragt.

Es

Es werden deshalb Alle, welche dingliche, nicht ingrossirte Rechte und Ansprüche an dasselbe machen zu können glauben, aufgefordert, solche so gewiß am 14ten März d. J. auf hiesiger Amtsstube anzugeben, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt und späterhin nicht weiter gehört werden sollen.

Detmold den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Edictalladung.

Detmold. Nachdem die Ehefrau des Steinhauers Löser zu Horn gegen ihren Ehemann, weil er sie vor etwa zwei Jahren böslicherweise verlassen habe, auf Scheidung geklagt und auf dessen Edictalladung angetragen hat; so wird der besagte Steinhauer Löser hierdurch aufgefordert, so gewiß in dem zur Instruction der Sache auf den 30sten März d. J. angesetzten Termine, Morgens 11 Uhr auf hies. Consistorialstube zu erscheinen, als sonst dem Antrage der Klägerin deferirt und die bestehende Ehe geschieden werden wird.

Detmold den 29sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Alverdissen. Da der Oeconom Twelemeier m. Gellhaus Nr. 5 der Bauerschaft Schönhagen am 20sten d. M. ohne Leibeserben verstorben ist, so werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den ꝛc. Gellhaus oder dessen Colonat zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben so gewiß in termino den 21sten k. M. Februar anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen.

Alverdissen den 24sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Schwalenberg. Zum meistbietenden Verkaufe der aus einem Hause und zwei Gärten bestehenden Immobilien des Calm Löwenstein und der von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen beiden Söhne Herz und Jeremias ist anderweiter Termin auf Freitag den 2ten März d. J., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Blom-

Blomberg. Der Colon Ridderbusch Nr. 39 in Erdbruch beabsichtigt mit Familie nach Amerika auszuwandern und sein Colonat zu verkaufen. Alle, welche an den Colon Ridderbusch oder dessen unterhabende Stätte Nr. 39 in Erdbruch Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Mittwoch den 21sten k. M. Februar Morgens 10 Uhr

anbezielten Termine bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Talle. Am Donnerstag den 22sten d. M. soll das hiesige Kirchenkorn in der Wohnung des Küsters meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hiedurch Morgens 10 Uhr eingeladen werden.

Talle den 14ten Februar 1849.

Der Kirchenvorstand.

Verkaufs-Anzeige.

Blomberg. Mein Colonat Nr. 3 in Brake, welches aus einem Wohn- und einem Leibzuchtshause, 2 Schfl. Hofraum, 2 Mtz. Pflanzen- und 1 Schfl. Gemüsegarten, 24 Schfl. Ländereien und 1 Schfl. Wiesengrund besteht, beabsichtige ich, nach Befinden der Umstände, im Ganzen oder auch im Einzelnen zu verkaufen.

Kaufliebhaber wollen sich deßhalb am 26sten d. M. auf dem oben gedachten Colonate einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Blomberg den 13ten Februar 1849.

August Beckmeier,
Schäfer auf der Meierei Blomberg.

Einladung.

Mit Bezug auf den Aufsatz in № 5 des Regierungs- und Anzeigeblattes werden die Pferdezüchter und Pferdehalter des hiesigen Landes zu einer Versammlung im Falkenkruge am Mittwoch den 21. Februar des Morgens 10 Uhr eingeladen; um die in den oben erwähnten Aufsatze zur Sprache gebrachten Gegenstände zu besprechen.

Einer regen Theilnahme wird um so mehr entgegengesehen, da die zu besprechende Sache für die mehrsten Bewohner unseres Landes von großer Wichtigkeit ist.

Detmold den 12ten Februar 1849.

Mehre Pferdezüchter und Pferdehalter des Amts Detmold.

Speditions-Empfehlung.

Blotho. In Folge der Eröffnung der Chausseestrecken von hier nach Salzuflen und Schötmar nach Lage, so wie durch die am hiesigen Orte stets zu verladenden eigenen Waaren, bin

bin ich im Stande, die mir zugehenden Speditions-Güter stets prompt und billig zu befördern, weßhalb ich mir hiermit erlaube, dem resp. Lippischen Handelsstande mein Speditions-Geschäft beim Beginn der Verladungen in Bremen angelegentlichst zu empfehlen.

Blotho im Februar 1849.

Karl Thoß.

Detmold. Ein Garten circa ½ Scheffelsaat groß ist zu vermiethen, oder auch zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei dem Pedellen Hunke.

Tapeten-Lager.

Detmold. Mein Lager von Tapeten und Bordüren in den neuesten Dessins, empfehle ich unter Zusicherung prompter Bedienung angelegentlichst.

Für Aechtheit der Farben wird garantirt.

L. Wiegand.

Lemgo. 369 Rthl. Pupillengelder sind, gegen genügende Sicherheit und zu 4 Proc. Zinsen zu verleihen. Auskunft giebt die Expedition dieses Blattes.

Ein Billard nebst Zubehör, alles im guten und brauchbaren Zustande, steht wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen. Auskunft giebt die Expedition dieses Blattes.

Hasenfelle werden jederzeit angekauft vom

Hutmacher C. Völker
in Detmold, Bruchstraße Nr. 99.

☞ Bei einem Kunstdrechsler und Schirmfabrikanten in einer Hannöverschen Stadt, wird gleich oder auf Ostern ein Lehrknabe gesucht. Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Detmold im Februar 1849.

A. v. Wittkamp,
Maurer- und Steinmetzmeister.

Ein junger Mensch von rechtlichen Eltern, welcher Lust hat, die Bäckerei zu erlernen, kann sogleich oder Ostern in die Lehre treten. Wo, sagt der Herr Kaufmann Brandes in Lemgo.

Lehrlingsgesuch.

In meinem Manufactur- und Colonialwaaren-Geschäft ist nächsten Ostern für einen freundlichen, soliden jungen Mann mit guten Schulkenntnissen die Lehrlingsstelle offen.

A. D. Schnelle
in Lemgo.

Det-

Detmold. Mein am Walle belegenes Wohnhaus beabsichtige ich zu verkaufen oder von Johannis dieses Jahres an zu vermiethen.

Detmold den 2. Febr. 1849.

H. Scheller.

Bekanntmachung.

Detmold. Um den vielen an uns ergehenden Anfragen wegen Nachlieferung der ersten Nummern des Volksblatts zu begegnen, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt:

daß dieselben gänzlich vergriffen sind und wir uns deshalb außer Stande befinden, solche den neu eintretenden Abonnenten nachliefern zu können!

Detmold den 12. Februar 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Todes-Anzeige.

Barntrup. Am 7ten d. M. Morgens 7½ Uhr entschlief sanft zu einem bessern Leben meine liebe Mutter, die verwittwete Richterin Reinold, in ihrem 82sten Lebensjahre. Theilnehmenden Verwandten und Freunden diese Anzeige.

Barntrup den 10ten Febr. 1849.

E. R. Reinold.

Bei uns ist angekommen:

Blanc's, Dr. L. G., Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Natur und Geschichte der Erde und ihrer Bewohner. 5te Auflage, umgearbeitet und berichtigt von Dr. C. H. W. Mahlmann. Halle. Vollständig in 18 Heften à 7½ Sgr. = 4½ Rthl.

Rauch, Dr. A., parlamentarisches Taschenbuch, 2te Lieferung, enthaltend die Verfassungen von Schleswig-Holstein (nebst dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister), Anhalt-Dessau, Preußen (nebst Wahlgesetz), der Schweiz, der französischen Republik (und einer Uebersicht der Geschichte des französischen Verfassungswesens), sowie der Grundrechte des deutschen Volkes. Erlangen. Geh. 15 Sgr.

Unruh, v. (weiland Präsident der Preuß. Nationalversammlung), Skizzen aus Preußen's neuester Geschichte. Magdeburg. Geh. 10 Sgr.

Ruge, A., die Preußische Revolution seit dem 7ten September und die Contrerevolution seit dem 10ten November. Ein Tagebuch. Geh. 20 Sgr.

Heulerspiegel, der. Mittheilungen aus dem Tagebuche des Herrn Heulalius vom Heulenburg. Leipzig. Geh. 5 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 8. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 24. Februar.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblattes wird das zwölfte Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben, welches enthält:

1) Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 12. Februar 1849.
2) Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 13. Februar 1849.

Seine Majestät der König von Preußen haben geruht, Höchst Ihren Geschäftsträger beim Kurfürstlich Hessischen Hofe, den Kammerherrn und Legationsrath von Thile in Cassel, auch zum Geschäftsträger bei dem hiesigen Fürstlichen Hofe zu ernennen.

Detmold, den 13ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Zufolge einer vom Königlich Hannoverschen Amte zu Hameln erhaltenen

Benachrichtung ist der seiner Person und seiner Bekleidung nach hierunter näher beschriebene, dort unbekannte, nach ärztlicher Untersuchung taubstumme und blödsinnige Mann von der Gensdarmerie dort zur Haft gebracht.

Die Obrigkeiten werden hierauf aufmerksam gemacht, um, wenn der obige Mann in einem Orte des hiesigen Landes seine Heimath haben sollte, sich mit dem Amte Hameln darüber in Correspondenz zu setzen.

Detmold, den 20sten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Signalement:

Alter: zwischen 30 und 40 Jahren;
Größe: 5 Fuß 9 Zoll;
Statur: schlank;
Haare: braunblond;
Stirn: bedeckt;
Augenbraun: blond;
Nase: klein;
Augen: grau;
Mund: gewöhnlich;
Kinn: rund;
Zähne: gesund;
Bart: röthlich;
Gesicht: länglich;
Gesichtsfarbe: gesund;
besondere Kennzeichen: am Kinn ein Grübchen.

Derselbe ist bekleidet:

anscheinend nach Art und Weise der Lippischen Landleute:

1) mit einer alten schwarzen Tuchkappe mit Schirm;
2) mit einem alten blauen Tuchkamisol;
3) mit einer alten grauen Tuchweste mit blanken Knöpfen;
4) mit einem weißlichen Halstuche;
5) mit einer alten braunen Hose,
6) mit einem alten Paar blauen wollenen Strümpfen;
7) mit einem alten Paar Schuh und leinenen Gamaschen;
8) mit einem groben leinenen Hemde.

Nachricht

über die Leistungen der Unterstützungscasse im Jahre 1847.

Zufolge der am 17ten d. M. abgenommenen Unterstützungscasse-Rechnung vom

vom Jahre 1847 wurden Weihnachten jenes Jahrs an Unterstützungsbedürftige folgende Capitalien, deren Rückzahlung in Terminen erfolgt, zu 2 Proc. Zinsen ausgeliehen:

1)	Im Amte	Detmold	an	9	Colonen	525 Rthl.
2)	"	" Lage	"	14	"	732 "
3)	"	" Varenholz V. L.	"	6	"	455 "
4)	"	" Varenholz V. H.	"	6	"	365 "
5)	"	" Brake	"	3	"	250 "
6)	"	" Horn	"	5	"	500 "
7)	"	" Oerlinghausen	"	7	"	600 "
8)	"	" Schötmar	"	6	"	450 "
9)	"	" Schwalenberg	"	5	"	350 "
10)	"	" Sternberg	"	3	"	300 "
11)	"	" Schieder	"	1	"	200 "
12)	In der Stadt	Detmold				40 "
13)	"	" " Blomberg				200 "
14)	"	" " Lage				190 "
					Summe	5067 Rthl.

Zur Sublevation der Hagel-Assecuranz-Casse sind von den erübrigten Zinsen wie gewöhnlich 500 Rthl. abgegeben.

Der Rechnungs-Abschluß ergiebt einen in die nächste Jahresrechnung zu übertragenden Bestand von 629 Rthl. — Sgr. 3 Pf.

Detmold, den 19ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Unterstützungs-Commission. Piderit.

Detmold. Die Wahllisten, welche für den hiesigen Stadtbezirk zum Zweck der Wahl eines Landtags-Deputirten angefertigt sind, können vom Montag den 26sten d. M. an täglich von 10 bis 12 Uhr Morgens am Rathhause eingesehen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Detmold den 22sten Februar 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Schieder. Das Verzeichniß der im 23sten Wahldistricte zur Wahl eines Landtagsabgeordneten berechtigten Personen ist aufgenommen und wird die

Wählerliste am 22sten d. M. in vorgeschriebener Art ausgelegt werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schieder den 18ten Februar 1849.

Die Wahlcommission.

Mücke. Meier. Märtens. Ottomeyer. Sprute.
C. Brackmann. F. Hornhardt.

Horn. Die Wählerliste des zweiten Wahldistricts ist angefertigt und liegt auf hiesigem Amte zur Einsicht offen. Eine Liste für jeden Ort insbesondere ist bei dem Vorsteher desselben niedergelegt.

Horn den 19ten Februar 1849.

Die Wahlcommission des zweiten Wahldistricts. G. Kemper.

Varenholz. Die Listen der zur Wahl eines Volksvertreters Berechtigten verzeichneten Wähler im neunten Wahl-District werden vom 27sten d. M. an auf hiesiger Amtstube, sowie die Special-Listen der einzelnen Bauerschaften:

1) für Welstorf und Brüntorf bei dem Vorsteher Klocke zu Röntorf,
2) für Bavenhausen bei dem Vorsteher Klemme zu Rentorf,
3) für Matorf mit Einschluß der Domaine Breda bei dem Vorsteher Hermsmeier zu Matorf,
4) für Talle und Osterhagen bei dem Vorsteher Detert zu Talle,
5) für Hohenhausen und Westorf bei dem Vorsteher Hanke zu Hohenhausen,
6) für Brosen bei dem Vorsteher Meier zu Selsen

zur öffentlichen Ansicht ausgelegt.

Reclamationen müssen gesetzlich spätestens bis 3 Tage vor dem Wahl-Termin bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Wahl-Commission begründet werden.

Varenholz den 19ten Februar 1849.

Die Wahl-Commission. Meyer.

Varenholz. Die Wählerlisten des 8ten Wahlbezirks sollen am Donnerstag den 1sten März nach gesetzlicher Vorschrift zu allgemeiner Ansicht ausgelegt werden.

Varenholz den 20sten Februar 1849.

Die Wahlcommission.

Liebich. Bock. Bauer. Süllwold. Schlinkmeier.
Hoffmeister. Stocksmeier.

Alver-

Alverdissen. Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit bekannt gemacht, daß die Listen über die Männer, welche zur Wahl eines Landtags-Abgeordneten des 25sten Wahlbezirks berechtigt sind, vom 26sten d. M. an zur Ansicht öffentlich ausgelegt werden sollen.

Alverdissen den 21sten Februar 1849.

Die Wahlcommission. Neubourg.

Lipperode. Die Wahllisten des Amts Lipperode liegen vom 26sten d. M. an zur Einsicht im Gerichtslocale offen.

Lipperode den 20sten Februar 1849.

Wahlcommission. Meyer.

Horn. Nach gesetzlicher Vorschrift sind die Listen der Wähler des ersten Wahldistricts bei dem Burgemeister Schierenberg, auf hiesiger Amtstube, bei dem Vorsteher Niedermeier zu Brüntrup, dem Vorsteher Haase zu Wilberg und dem Vorsteher Kuhlemeier zu Vahlhausen heute ausgelegt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Horn, den 21sten Februar 1849.

Für die Wahlcommission: Hausmann. Schierenberg.

Talle. Die Generalliste der zur Wahl eines Landtagsdeputirten berechtigten Männer im zehnten Wahlbezirk liegt vom 2ten k. M. an in der Wohnung des Unterzeichneten aus, und sind von da ab auch die Specialisten jeder Bauerschaft bei den betreffenden Vorstehern einzusehen.

Talle den 22sten Februar 1849.

Die Wahlcommission. Honerla.

Alverdissen. Nachdem die Listen der zur Wahl eines Landtagsabgeordneten im 24sten Wahlbezirk Berechtigten aufgestellt worden: so soll vom 1sten März an die Generalliste auf hiesiger Amtsstube, die Spezialisten aber bei den Vorstehern der einzelnen Dorfschaften zur allgemeinen Ansicht öffentlich ausgelegt werden.

Alverdissen den 22sten Februar 1849.

Die Wahlcommission des 24sten Wahlbezirks. Fr. Preuß.

Brake.

Brake. Die Generalliste der im sechsten Wahlbezirke vorhandenen Wähler des Landtagsabgeordneten wird vom Mittewochen den 28sten d. M. an auf hiesiger Amtsstube und die Specialisten jeder Bauerschaft werden von demselben Tage an bei den betreffenden Vorstehern ausgelegt werden.

Brake den 22sten Februar 1849.

Die Wahl-Commission des sechsten Wahlbezirks. Overbeck.

Brake. Die Wählerlisten des siebenten Bezirks werden vom Mittwochen den 28sten d. M. an auf hiesiger Amtsstube, beziehungsweise bei den Dorfs-Vorstehern ausliegen.

Brake den 22sten Februar 1849.

Die Wahl-Commission des siebenten Wahlbezirks. Seiff.

Alverdissen. Der Einlieger Friedrich Reese zu Bösingfeld mit seiner Ehefrau und 2 Kindern, so wie die Charlotte Kuhlemann von Nr. 24 zu Meierberg beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Alverdissen den 16ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Horn. Der Leibzüchter Bödeker von Nr. 19 zu Veldrom hat seine Absicht erklärt, im nächsten Monate nach Amerika auswandern zu wollen.

Horn den 16ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Oerlinghausen. Der Einlieger Schneider Konrad Koch hieselbst beabsichtigt mit seiner Frau und drei Kindern eine Reise nach Amerika anzutreten.

Oerlinghausen den 16ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Hermann und Simon Schnitger von Nr. 15 zu Spork, Karl Witte daselbst, Wilhelmine Schmidt und Barthold Bunte alldort wollen nach Amerika auswandern.

Detmold den 20sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Det-

Detmold. Nach Nordamerika wollen auswandern: Friedrich Klaas von Nr. 9 in Spork und Friederike Rosemeier von Nr. 28 daselbst.
Detmold den 21sten Februar 1849.
Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Der Joh. Bernh. Friedr. August Pferdeort hieselbst hat angezeigt, daß er in diesem Frühjahre nach Amerika auszuwandern beabsichtigt.
Detmold den 21sten Februar 1849.
Magistrat daselbst. Meyer.

Varenholz. Nach Amerika wollen:
1) der Colon Engelsmeier Nr. 59 zu Stemmen und Familie,
2) Friedrich Limberg von Langenholzhausen,
3) Henriette Tollmeier Nr. 52 zu Calldorf,
was gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.
Varenholz den 21sten Februar 1849.
Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schötmar. Der Goldarbeiter Theodor Jasper hieselbst will mit seinen 4 Kindern nach Amerika auswandern.
Schötmar am 21sten Februar 1849.
Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Der unverheirathete Adolph Niewald von Nr. 2 zu Niewald beabsichtigt nach Amerika auszuwandern, welches hierdurch verordnungsmäßig bekannt gemacht wird.
Lage den 14ten Februar 1849.
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. In fidem: v. Meien.

Lipperode. Der Oeconom Friedrich Berkmann hies. hat angezeigt, daß er mit seiner Familie nach Amerika zu reisen beabsichtige.
Lipperode den 20sten Februar 1849.
Fürstlich Lippisches Amt. Meyer.

Schwa-

Schwalenberg. Der 26jährige Wilhelm Vietmeier von Nr. 21 zu Rischenau hat heute angezeigt, daß er mit seinen Geschwistern Christoph, Heinrich und Christine und mit seiner Tante Sophie Vietmeier im nächsten Monate nach Amerika auswandern wolle.

Schwalenberg den 20sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Brake. Heinrich Niebuhr aus Entrup will im nächsten Monate nach Amerika auswandern.

Brake den 21sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Edictalladung.

Detmold. Nachdem auf Antrag des Vormundes der minderjährigen nachgelaßenen Kinder des weiland Drost von Donop die Edictalladung etwaiger Gläubiger des Letzteren verfügt worden ist, so werden alle diejenigen Gläubiger des weiland Drosts von Donop, welche in die obergerichtlichen Hypothekenbücher nicht eingetragene Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen in dem dazu auf den 30sten März d. J. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Canzleistube angesetzten Termine bei Meidung des Ausschlusses zu erscheinen.

Decr. Detmold den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Cassel. Zur anderweiten Verpachtung der, zum Staatsvermögen gehörigen Grundstücke und Gebäulichkeiten auf der Paschenburg im Kreise Schaumburg, bestehend aus einem Neubau mit Tanzsaal, Haus, Stallung, Garten, Bosquets, Blumen- und Gemüsebeeten nebst anderen Anlagen, überhaupt 11½ Acker 6⅞ Ruthen haltend, mit der Berechtigung zur Wirthschaftsführung, auf drei, sechs oder neun Jahre, vom 17ten Mai d. J. an, haben wir einen dritten und letzten Lizitationstermin auf Montag den 5ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in das Geschäftslokal der Renterei Oldendorf anberaumt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sich das erwähnte Besitzthum, das eine höchst reizende und weite Aussicht über

das

das freundliche, reich bebaute und bevölkerte Weserthal mit den Städten Hameln, Oldendorf, Rinteln ꝛc. gewährt, zum Betriebe einer Wirthschaft vorzüglich eignet, und laden Pachtliebhaber hierdurch ein, sich zur bestimmten Zeit in dem gedachten Rentereilokale einzufinden, über ihre Befähigung zum Betriebe einer solchen Wirthschaft und über ihre Vermögens-Verhältnisse, genügende Nachweisungen, ohne welche Niemand zum Mitbieten zugelassen wird, vorzulegen, und sodann nach Vernehmung der Pacht-Bedingungen, welche auch schon jetzt im Sekretariate der unterzeichneten Behörde sowohl, als auch bei der Renterei Oldendorf eingesehen werden können, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Cassel, am 9ten Februar 1849.

Kurfürstliche Ober-Finanz-Kammer. Lometsch.

Varenholz. Zum Verkaufe des beweglichen Nachlasses der Försterin Bröker zu Langenholzhausen, bestehend in alten Mobilien und Hausgeräthe, auch Betten und einer Kuh, ist Termin auf Donnerstag den 1sten k. M. März, Morgens 9 Uhr, in dem Hause der Verstorbenen, zum Verkauf der Immobilien derselben, begreifend:

1) ein Wohn- und Backhaus,
2) 1 Schffls. 1½ Mtzs. Garten- und 1 Schffls. 5 Metzen Ackerland,
3) Gemeinheitsnutzen,

auf Freitag den 9ten k. M. März, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Amtsstube bestimmt und werden Kauflustige eingeladen, sich alsdann beziehungsweise in Langenholzhausen und hier einzufinden.

Varenholz, den 20sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Blomberg. Zum Verkauf der an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegenen Frevertschen Erbpachtmühle ist zweiter Termin auf

Mittwoch, den 7ten k. M. März

und dritter und letzter Termin auf

Mittwoch, den 21sten März

anbezielt, an welchen Tagen Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 14ten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lage. Der Bürger und Ziegelmeister Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst ist von seinem Aufenthalte im Auslande zur Betreibung des Ziegeleigeschäftes im vorigen Herbste nicht zurückgekehrt, hat auch, nach Anzeige seiner Ehefrau, über seinen Aufenthalt bisher keine Nachricht ertheilt; eben so sind polizeiliche Erkundigungen dieserhalb ohne Erfolg geblieben. Die Ehefrau Wallmeier hat nun erklärt, daß sie unter diesen Umständen außer Stande sey, die andringenden Gläubiger des Gemeingutes zu befriedigen und um Zulassung zum beneficio cessionis bonorum gebeten.

Indem nun die Wallmeierschen Gläubiger hiervon und, daß der Ehefrau Wallmeier durch gestriges Decret jegliche Veräußerung untersagt worden ist, in Kenntniß gesetzt werden: fordern wir dieselben hierdurch und zwar unter dem Präjudize der Präclusion auf, ihre Forderungen an die Eheleute Wallmeier in dem auf Mittwoch den 4ten April d. J. anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, auch die darüber sprechenden Documente sofort zu produciren.

In demselben Termine soll mit der Subhastation des unbeweglichen Wallmeierschen Besitzthums, bestehend in einem Wohnhause an der Heidenschen Straße und einem Garten dahinter zu circa 4 Metzen-Saat verfahren werden und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen auf Morgens halb 12 Uhr.

Der Bürger Hermann Wallmeier wird hierdurch aufgefordert, sich bis zu diesem Termine und spätestens in demselben vor dem unterzeichneten Gerichte zu sistiren und etwaige Einreden oder Ansprüche geltend zu machen, da widrigenfalls würde angenommen werden, daß er auf solche Verzicht leiste und der Insolvenz-Erklärung seiner Ehefrau und dem darauf beruhenden Liquidationsverfahren seine Einwilligung ertheile.

Das Präclusionsdecret wird demnächst nur mittelst Anheften an das schwarze Brett publicirt werden.

Lage den 15ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. In Sachen der Gläubiger gegen die Witwe des Ziegelboten August Reuter ist von dem Ziegelmeister Heinrich Büker zu Kachtenhausen eine Forderung von 50 Rthl. angemeldet, welche Summe der verstorbene Ziegelbote August Reuter von den Ziegeleibesitzern Hanstein und Gersting zu Burg bei Hannover für jenen in Empfang genommen und an ihn nicht ausgezahlt hat. Weil dabei die Frage entstanden ist, ob die mit dem H. Büker im Jahre 1846 auf jener Ziegelei beschäftigt gewesenen Arbeiter einen Antheil an dieser Summe hätten und der Heinrich Büker im Gegensatze mit die-

dieser Behauptung die gehörigen Nachweise nicht geführt, vielmehr auf die Edictalladung seiner derzeitigen Mitarbeiter angetragen hat: so wird solche, in Gemäsheit heutigen Bescheides, dahin erlassen, daß bezeichnete Ziegelarbeiter sich mit ihren Ansprüchen in dem auf Mittwoch den 14ten k. M. März anberaumten Termine so gewiß hier einzufinden, ihre etwaigen Ansprüche anzumelden und klar zu stellen haben, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt, die fraglichen 50 Rthl. an den H. Büker ausgezahlt und sie lediglich an die Person desselben gewiesen, das desfallsige Erkenntniß aber nur in dem angegebenen Termine publicirt werden würde.

Lage den 16ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im November v. J. kurz nach einander allhier verstorbenen Fräulein Wilhelmine und Louise von Goldbeck als Erben Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf den 27sten k. M. März Morgens 11 Uhr an hiesiger Canzleistube anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls der gedachte Nachlaß den legitimirten Erben überwiesen werden soll.

Decr. Detmold den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Varenholz. Für Terrain-Entschädigungen zur Anlage des Communalweges von Talle bis an die Gränze des Amts Schötmar sollen ausbezahlt werden:

1)	an Colon	Held Nr. 6 zu Brüntorf .	76	Rthl.	19	Sgr.	1	Pf.
2)	" "	Geller Nr. 7 zu Voshagen	70	"	21	"	—	"
3)	" "	Held Nr. 5 zu Brüntorf .	152	"	28	"	1	"
4)	" "	Schlemeier Nr. 3 das. .	101	"	14	"	4	"
5)	" "	Menke Nr. 2 das. . .	106	"	9	"	3	"
6)	" "	Ruschemeier Nr. 14 zu Pillenbruch	5	"	—	"	11	"
7)	" "	Clasmeier Nr. 38 zu Kirchheide	4	"	28	"	6	"
8)	" "	Drake Nr. 42 das. . .	37	"	—	"	—	"
9)	" "	Stock Nr. 29 das. . .	13	"	14	"	7	"
10)	" "	Multhaupt Nr. 22 das. .	18	"	10	"	6	"
11)	" "	Stock Nr. 2 zu Matorf .	3	"	16	"	6	"
12)	" "	Barthold Nr. 23 das. .	12	"	12	"	6	"
13)	"	das Gut Niederntalle . .	—	"	24	"	4	"

Die

Die Hypothek-Gläubiger der vorbenannten Grundbesitzer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an vorstehende Entschädigungs-Gelder bis zum 1sten April d. J. geltend zu machen, widrigenfalls mit deren Auszahlung verfahren werden soll.

Varenholz, den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Durch Decret vom heutigen Tage ist auf Antrag mehrerer Gläubiger in Ermangelung beweglicher Executionsmittel der meistbietende Verkauf des Colonats der Witwe Colona Schäferhaus Nr. 15 zu Hohenhausen erkannt und dazu Termin auf Donnerstag den 8ten k. M. März anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zu dem Colonate gehören saalbuchsmäßig:

Gebäude im taxato zu	— 575 Rthl.,		
Hofraum zu . .	1 Schffls.	¾	Mtz.,
Garten . . .	— "	4¼	"
Länderei . . .	26 "	3	"
Holzwachs . . .	7 "	—	"

Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind, Schwein.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Witwe Colona Schäferhaus und deren Colonat Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 8ten k. M. März zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 2ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Blomberg. Nach dem Ableben seiner Ehefrau, welcher bisher die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen war, ist der Brasemeister Philipp Uder hieselbst unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Friedrich Meyer Nr. 108 gestellt, welches hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß von dem ꝛc. Uder nur mit Zustimmung seines Curators Verträge in rechtsgültiger Art abgeschlossen werden können.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Philipp Uder machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem auf Freitag den 16ten März d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetz-

gesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die Präclusion gegen sie erkannt werden wird.

Blomberg den 12ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der Grundgüter des Schenkwirths H. Wellner hieselbst, bestehend aus einem neu erbaueten zur Wirthschaft eingerichteten geräumigen Wohnhause nebst Stallung und einem nahe beim Hause belegenen Garten unterm Walle, ist auf

Montag den 5ten März d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 14ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lemgo. Der hiesige Bürger Carl Bunte hat sich mit Einwilligung seiner Ehefrau der Administration des ihm und der Letztern gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens begeben, und sind auf deren Antrag der Erbpachts-Müller L. Bunte vor hiesiger Stadt und der Gastwirth Gödeke in Brake zu Curatoren ernannt, und eidlich verpflichtet. Verträge irgend einer Art, welche das Vermögen jener betheiligen, können daher in gültiger und zu Recht bestehender Art nur von diesen eingegangen und abgeschlossen werden.

Zugleich werden auf den Antrag der Curatoren alle diejenigen, welche Forderungen an die Eheleute Carl Bunte hieselbst ansprechen zu können glauben, edictaliter verabladet, solche in dem, auf Dienstag den 27sten d. M. Februar Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört und damit präcludirt werden sollen.

Lemgo den 1sten Februar 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 46, 47 und 48 des Regierungs- und Anzeige-Blattes beschriebenen Dubbertschen Colonats Nr. 25 zu Kirchheide ist auf

Freitag den 2ten März d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem Colonat anberaumt, wozu sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Das

Das Colonat soll auch in einzelnen Parcelen zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 26sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Horn. Zur Subhastation der in Nris 1, 2 und 3 dieses Blattes näher beschriebenen Grundgüter des Schneiders Adolph Schmidt hierselbst ist 3ter und letzter Termin auf

Mittwoch den 28sten k. M. Februar

11 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Horn den 31sten Januar 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Lage. Nachdem der Colon Brokmann Nr. 10 in Hörste und dessen Ehefrau sich der Administration des Colonats begeben haben und solche dem Registraturgehülfen Hanke übertragen worden ist: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Colon Brokmann, so wie dessen Ehefrau, ohne Zustimmung des Registraturgehülfen Hanke keine rechtsgültige Verträge abschließen können.

Lage den 1sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Der verstorbene Hatzjäger Krüger zu Falkenkrug hat im Jahre 1816 von Hochfürstlicher Rentcammer vom Forstgrunde im Schooren neben seinem Garten eine Schffl.-Saat in Erbpacht erhalten.

Der Schreiber August Arends hieselbst hat angezeigt, daß diese durch Erbgangsrecht auf seine Ehefrau und Caroline Krüger, verehelichte Wulfken zu Duisburg, übergegangen sey, aber die desfallsige nähere Nachweisung nicht führen können und daher auf Edictalcitation der sonst etwa dinglich Berechtigten an dem fraglichen Grundstücke beantragt.

Es werden deshalb Alle, welche dingliche, nicht ingrossirte Rechte und Ansprüche an dasselbe machen zu können glauben, aufgefordert, solche so gewiß am 14ten März d. J. auf hiesiger Amtsstube anzugeben, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt und späterhin nicht weiter gehört werden sollen.

Detmold den 31sten Januar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Ver-

Verfolg der in № 3 dieses Blattes gegebenen Notiz über den Verein zur Unterstützung dürftiger Weber im Fürstenthum Lippe.

Am 19ten Januar betrug die Zahl der gezeichneten Actien . — 2967.

Seitdem sind bis heute hinzugekommen:

Herr Administrater Vollandt zu Salzuflen . .	2	Actien
" Kaufmann Hunecke " " . . .	1	"
" Kunstmeister Kulemann " " . . .	1	"
Frau Dr. Gevekoht . . " " . . .	2	"
Herr Syndicus Gevekoht " " . . .	2	"
" Medicinalrath Hasse " " . . .	8	"
" A. Hasse . . . . " " . . .	5	"
	21.	
Actien .	2988.	

Eingezahlt waren am 19. Januar . . . . . 2553 Actien mit . . Rthl. 25530.
Bis heute sind ferner eingezahlt 358 " " . . " 3580.
2911 Actien. 29110.
Dazu die Einnahme für verkaufte 406 Stück Leinen mit " 4489. 20.
Rthl. 33599. 20.

Eingekauft waren bis zum 19. Jan. 2954 Stück Leinen für Rthl. 27857. 7. 6.
seitdem wurden ferner eingekauft 267 " " " " 2413. 7. 6.
3221 Stück Rthl. 30270. 15.
für Bleichlohn wurden bis jetzt ausgezahlt . . " 1003. 10.
Rthl. 31273. 25.

Die Einkäufe mußten schon am 7ten d. M. aufs neue begonnen werden, da der sich anderweitig gezeigte Absatz schnell wieder ins Stocken gerieth.

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend, hat der Vorstand beschlossen, die laut §. 19 der Statuten den Herren Actionairen zustehende Befugniß, für 4/5 des Betrages einer jeden Actie sich Leinwand von dem Lager zu Oerlinghausen verabfolgen zu lassen, welche nach Beschluß vom 7ten Octbr. v. J. und Bekanntmachung vom 11ten desselben Monats in Nr. 42 des Regierungsblattes, auf den Zeitraum bis zum 1ten Decbr. v. J. beschränkt war, nun noch wieder:

„von heute an bis zu Ende des nächsten Monats jeden Montag, Morgens von 8 bis 12 Uhr auszudehnen, mit dem Bemerken, sich gefälligst genau nach den in der erwähnten Bekanntmachung sub. Nr. 2. 3. 4 enthaltenen Bestimmungen zu richten."

Zur

Zur Erleichterung für diejenigen Herrn Actionaire, welche keine genaue Bekannte in Oerlinghausen haben, an die sie sich deshalb wenden könnten, dient zur Nachricht, daß Herr Gastwirth Bode daselbst erbötig ist, das Nöthige, bei Einsendung der Actien und genauer Bezeichnung der Leinen, welche man zu haben wünscht, zu besorgen. Der Betrag seiner kleinen Spesen und etwaige zu leistende Zuzahlung an den Verein würde er pr. Postvorschuß einziehen.

Detmold den 22sten Februar 1849.

Im Namen des Vorstandes: W. Ebert.

Varenholz. In meinem zu Oerlinghausen an der nach Lage führenden Chaussee belegenen Hause, dessen schöne Lage und Einrichtung seltene Annehmlichkeiten darbietet, ist sofort die 2te Etage nebst Keller, Boden und Stallung zu vermiethen; auch hat der Pächter die Mitnutzung des neben dem Hause liegenden großen geschmackvoll eingerichteten Gartens.

Pachtliebhaber wollen sich bald an mich wenden.

Ich ersuche ferner alle diejenigen, welche noch Bücher aus dem von mir gehaltenen Lesezirkel an sich behalten haben, solche baldigst an mich, in Detmold an Herrn Dr. jur. Meyer zurückzugeben.

Varenholz den 20sten Febr. 1849.

Meyer, Amtmann.

Berlebeck. Auf dem dannhäuserschen Colonate Nr. 28 in Berlebeck soll am Mittwoch, den 28sten d. M. und den folgenden Tagen, das daselbst befindliche Hof- Vieh- und Feldinventarium, worunter sich auch mehrere Betten, Kupfer- und Messinggeräthe befinden, öffentlich meistbietend verkauft werden. Bemerkt wird noch, daß am ersten Tage mit dem Verkaufe des Viehs begonnen wird.

Berlebeck den 20sten Febr. 1849.

Gärtner, Amtsdiener.

Ein am Hiddeser Berge belegener, 6 □Mtzn. großer Garten mit Gartenhaus und Obstbäumen ist für den nächsten Sommer zu vermiethen, oder auch zu verkaufen. Näheres bei Herrn Hofjuwelier Hüpeden in Detmold.

Detmold den 2ten Februar 1849.

Bekanntmachung.

Oesterholz. Auf der hiesigen Meierei stehen circa 40 Stück jährige Hammel, circa 70 Stück jährige Kusel, 40 Stück Erstlingskusel und 15 bis 20 Stück dreijährige Hammel zum Verkauf.

Oesterholz den 7ten Febr. 1849.

G. Hentzen.

Lipp-

Lippspringe. Meine ganz reine Naturbleiche, welche sich schon seit mehreren Jahren als ganz vorzüglich bewährt, und in welcher nicht allein die Leinewand sehr weiß wird, sondern auch die ganze Stärke behält, welches von dem zum Bleichen so sehr sich eignenden Wasser der Lippe herrührt, wird am 1ten April eröffnet. Diejenigen, welche beabsichtigen, in diesem Sommer bei mir Leinewand bleichen zu lassen, können solche nur beim Herrn Gastwirth Stedtfeld in Detmold abgeben, welcher solche auf's beste franco besorgen wird.

Die Preise werden nach der Länge und Breite sehr billig gestellt, auch wird die Leinewand auf Verlangen versichert.

Lippspringe den 21sten Febr. 1849.

Arnold Vogt.

Detmold. Um mein Geschäft zu liquidiren, sehe ich mich genöthigt hiermit meine sämmtlichen Schuldner aufzufordern, ihre Rechnungen bis zum 1ten April d. J. zu berichtigen, mit dem Bemerken, daß ich die bis dahin nicht eingegangenen Ausstände einem Advokaten zur Einziehung übergeben werde.

Heinrich Schmidt.

Ein gut dressirter 2jähriger Hühnerhund, englischer Race, ist billig zu verkaufen bei

Wilh. Wittenstein
in Horn.

Anzeige.

Lage. Vinsbecker Gips ist stets vorräthig und zu billigen Preise zu haben bei

J. B. Echterling.

Lage den 23sten Febr. 1849.

Lehrlings-Gesuch.

Für eine mit Destillation verbundene en detaille und en gros-Handlung wird ein Lehrling von braven Eltern gesucht.

Frankirte Offerten besorgt Herr F. W. Tiemann Brüderstraße in Herford.

Detmold. Ostern d. J. können in meinem Hause zwei Schüler Logis und Beköstigung finden.

Detmold im Februar 1849.

A. Emmighausen.

Detmold. **1000 Rthl., 800 Rthl., 400 Rthl.** und **250 Rthl.** Cour. sind **sofort** und **6000 Rthl.** Cour. Mitte April d. J., gegen zureichende hypothekarische Sicherheit und 4 Pc. Zinsen, zu verleihen.

Detmold im Februar 1849.

A. Emmighausen.

Detmold. Frische Messina-Apfelsinen, Citronen, Orangen, Prunet-Imperiales, Catharinen-Pflaumen, Mi-

Mirabellen, Kirschen, Bamberger Zwetschen, Spitz-Morplen, dürre Champignon, dürre Trüffeln, Trüffel au bain marie in Gläsern, Pariser grüne Erbsen, Sardienes à l'huile, Caviar, Anschovis aux fines herbes, Neunaugen, Sardellen, Häringe und Bückinge habe ich in schöner Waare erhalten.

F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Detmold. Nachstehende Artikel von A. Rowland und Söhne in London, als:

Macassar-Oel, zur Erhaltung und Beförderung des Haarwuchses und zur Verhütung des Grauwerdens derselben, à 1 Thlr. 5 Sgr. die Flasche,

Kalydor, zur Vertilgung von Sommersprossen, Finnen, Flecken ꝛc., à 1 Thlr. 15 Sgr. die Flasche,

Odonto, ein weißes vegetabili-Pulver zur Erhaltung der Zähne, à 1 Thlr. die Büchse,

Essence of Syre, zum Färben der Haare und der Bärte, à 1Thlr. 10 Sgr. die Fläsche,

sind allein ächt zu haben bei

E. J. Rinteln.

Lemgo. In meinem Hause an der Mittelstraße ist die obere Etage im Ganzen oder im Einzelnen auf Ostern zu vermiethen.

Lemgo den 15ten Februar 1849.

Dr. Schäfer, Witwe.

☞ Bei einem Kunstdrechsler und Schirmfabrikanten in einer Hannöverschen Stadt, wird gleich oder auf Ostern ein Lehrknabe gesucht. Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Detmold im Februar 1849.

A. v. Wittkamp,
Maurer- und Steinmetzmeister.

Noch eine Parthie Schuhe von 4—500 Paar, welche bis zum 6ten April fertig sein müssen, werden mit sämmtlichen Zuthaten noch in Arbeit gegeben, und können sich die darauf Reflektirende schnell melden

beim Lohgärber-Meister
Robertson in Detmold.

Erdbruch. Bei der Verlosung vom 29sten October v. J. sind folgende Nummern mit den nebenbei bemerkten Gewinnen herausgekommen:

Nr. 15 mit 15 Sgr.
„ 44 mit der Flinte Nr. 2.
„ 80 mit der Flinte Nr. 1.
„ 82 mit 15 Sgr.
„ 84 mit 4 Rthl.
„ 95 mit 2 Rthl.
„ 131 mit 3 Rthl.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erdbruch den 19ten Febr. 1849.

H. Schmidt, Büchsenmacher.

Detmold. Frischen geräucherten Rhein-Lachs erhielt ich heute.

F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 9. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 3. März.

Dem Medicinalrath Hasse in Uflen ist die Stelle des Hebammenlehrers nunmehr definitiv übertragen worden.

Detmold, den 20sten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Beförderungen.

In Folge der, durch die verfügte Vermehrung des hiesigen Bundes-Contingents bis zur Stärke von 2 pre. der jetzigen Bevölkerung nöthig gewordenen Bildung zweier Bataillone haben Serenissimus die Führung des einen dem Major von Eyben; die Führung des andern dem Hauptmann Großkopf, unter Beilegung des Characters als Major, gnädigst zu übertragen; den Hauptmann Hornhardt und den Hauptmann Kestner zu Compagniechefs zu ernennen; die Premier-Lieutenants Falkmann und von Erterde zu Hauptmännern und Compagniechefs; die Seconde-Lieutenants Rohdewald, Kellner II., Großkopf und Pustkuchen zu Premier-Lieutenants; die Portepeefähnriche Eschenburg und Kellner III., sowie die Feldwebel Landgraf I., L. Schulz, Hanke und Landgraf II. zu Seconde-Lieutenants zu befördern geruht.

Detmold, den 27sten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann H. A. Doht zu Lemgo ist auf sein Nachsuchen als Agent der unter dem Namen des „Deutschen Phönix“ zu Frankfurt bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden.

Detmold, den 20sten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Zu der auf Donnerstag den 15ten März einfallenden General-Versammlung der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft werden die Herrn Vorsteher und Theilnehmer hiermit eingeladen. Dieselben wollen sich Morgens 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Detmold den 26sten Februar 1849.

Direction der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Piderit.

Bekanntmachung.

Der Advocat Wilhelm von Sode in Lemgo ist wegen Beleidigung des dortigen Magistrats zu 14tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Detmold den 1sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Detmold. Einem hiesigen Lohnkutscher ist vor einigen Wochen zwischen hier und Meinberg ein starker, bräunlich grauer Hühnerhund zugelaufen, welchen ein sich innerhalb 14 Tagen legitimirender Eigenthümer gegen Erstattung der Futterungs-Kosten wieder in Empfang nehmen kann.

Detmold den 1sten März 1849.

Fürstlich Lippische Polizei-Commission. v. Meien.

Bekanntmachung.

Detmold. Mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung sollen folgende Ausrüstungs-Gegenstände für das hiesige Militair, nämlich:

60 Unterofficier- } Portepées,
1200 Soldaten- }
800 blecherne Kochgeschirre,

800 Koch-

800 Kochgeschirr-Riemen von Geschirrleder,
800 Kochgeschirr-Ueberzüge von grauem Zwillich
in Lieferung gegeben werden.

Lieferungslustige, namentlich: Posamentirer, Klempner und Sattler werden eingeladen, sich Freitag den 9ten d. M. März, Morgens 10 Uhr, im Militairgebäude einzufinden, wo ihnen von der dazu bestellten Commission die Proben und Lieferungs-Bedingungen vorgelegt werden sollen.

Es ist bestimmt worden, daß von den obigen Gegenständen ein Lieferant mindestens ein Quantum von 50 Stück übernehmen muß.

Detmold, den 1sten März 1849.

Fürstlich Lippische Montirungs-Administration. Steffen.

Detmold. Dem Colon Kasemeier Nr. 40 zu Hiddesen sind, geschehener Anzeige nach, in verflossener Nacht entwandt:

1) 6 Stück s. g. Mengelaken,
2) 12 Stück Mannshemden mit L. K. roth gezeichnet,
3) 12 Stück Frauenshemden,
4) 1 leinener blaubunter Bettüberzug,
5) 2 desgleichen weiße,
6) 1 desgleichen Betttuch,
7) 1 desgleichen Kissenbezug,
8) 1 drellenes Tischtuch,
9) 1 desgleichen Handtuch,
10) 2 baumwollene weiße Schürzen,
11) 2 desgleichen bunte,
12) 1 desgleichen schwarze,
13) 2 baumwollene bunte Halstücher,
14) 1 desgleichen weißes,
15) 17 Stück gebleichtes Hedengarn,
16) 7 Stück graues Flächsengarn,
17) 3 Stück desgleichen Heedengarn,
18) 2 Paar wollene weiße Frauensstrümpfe,
19) 5 Ellen blaugefärbtes Leinen,
20) ½ Elle schwarzes Tuch,
21) mehrere Paar leinene Manns- und Kinderstrümpfe,
22) 1 graues wollenes Beinkleid,
23) 1 blaues leinenes Beinkleid,
24) 1 baumwollener grüner Mannsrock,

25) 1 linnenes blaubunt gedrucktes Kamisol,
26) 2 kupferne mit Deckel, Henkel und Gieße versehene Wasserkessel,
27) 2 kupferne mit einer Gieße und einem Stiele versehene Milchtöpfe,
28) 1 irdener Topf mit Schmand,
29) 1 Pfannkuchenpfanne.

Dieser Diebstahl wird mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiermit bekannt gemacht.

Detmold den 27sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Dem hiesigen Bürger Adolph Wind sind, geschehener Anzeige nach, in der vergangener Nacht:

2 Seiten Speck,
2 Schinken,
7 lange Mettwürste,
2 Stücke vom Schweins-Kopfe,
1 Rippenstück, } vom Schweine
1 Rückharst, }

von seiner Diehle gestohlen. Wir machen dies mit dem Gesuche an alle Polizeibehörden, uns in Ermittelung des Diebes und der entwendeten Gegenstände behülflich zu seyn, hiermit bekannt.

Lage den 1sten März 1849.

Magistrat daselbst. F. Schuster.

Lage. Die Wahllisten des XX. Wahlbezirks liegen vom Sonntag den 4ten k. M. März an, gemäß §. 12 des Wahlgesetzes vom 16ten v. M., zur allgemeinen Ansicht öffentlich aus.

Lage, den 22sten Februar 1849.

Namens der Wahlcommission der Vorsitzende. v. Meien.

Lage. Die Wählerlisten des ein und zwanzigsten Wahlbezirks sind zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, und zwar die Generalliste im hiesigen Amtslocale, die Specialisten bei den betreffenden Vorstehern der einzelnen Bauerschaften.

Lage den 27sten Februar 1849.

Die Wahlcommission. A. Böhmer.

Be-

Bekanntmachung.

Blomberg. Die Verzeichnisse aller nach Maßgabe der Verordnung vom 16ten v. M. stimmberechtigten Wähler des Landtags-Abgeordneten für den zwei und zwanzigsten Wahlbezirk, bestehend aus:

Stadt Blomberg, Burg Blomberg und den Bauerschaften Amts Blomberg: Istrup, Großenmarpe, Kleinenmarpe und Erdbruch, Kirchdonop und Hagendonop, Altendonop, Dalborn, Cappel und Altenkamp

sind von Montag, den 5ten k. M. März, ab auf dem Rathhause zu Blomberg und beziehungsweise auf der Amtsstube zu Blomberg zur allgemeinen Ansicht öffentlich ausgelegt, so wie auch Specialisten jeder der vorhin gedachten Bauerschaften bei den betreffenden Ortsvorstehern niedergelegt worden sind.

Blomberg den 25sten Februar 1849.

Die Wahlcommission.

Bömers. Theopold. Böhmer. Diekmann. Thiemann.
Reese. Schmidt.

Lage. Die Wählerlisten des neunzehnten Wahlbezirks für die Wahl der Landtags-Abgeordneten sollen vom 5ten k. M. an öffentlich ausgelegt werden, und zwar:

1) die Generalliste auf hiesiger Amtsstube,
2) die Specialliste der Stadt Lage am Rathhause,
3) die Specialliste des Amts Iggenhausen beim Verwalter Eikermann,
4) die Specialliste für Waddenhausen beim Vorsteher Wellmeier,
5) die Specialliste für Pottenhausen beim Vorsteher Kohring,
6) die Specialliste für Ohrsen beim Vorsteher Sunderhof,
7) die Specialliste für Wissentrup beim Vorsteher Brinkmann,
8) die Specialliste für Ehrentrup beim Vorsteher Hasselmann,
9) die Specialliste für Müssen beim Vorsteher Müssemeier.

Lage den 24sten Februar 1849.

Die Wahlcommission:

Knipping. F. Schuster. F. W. Ostmann. J. B. Echterling.
Brinkmann. Sunderhoff. Eickermann.

Oerlinghausen. Die Generalliste der im 14ten Wahldistricte zur Wahl eines Landtagsabgeordneten berechtigten Personen liegt von heute an zu Jeder-

dermanns Einsicht auf hiesiger Amtsstube aus; die Specialliſten können dagegen bei den Vorstehern der einzelnen Bauerschaften, — und zwar hier beim Vorsteher Tölke, — eingesehen werden.

Oerlinghausen den 27sten Februar 1849.

Namens der Wahlcommission des 14ten Districts. W. Caspari.

Oerlinghausen. Am 1sten k. M. wird die Generalliſte über die Wähler des XV. Wahldistricts im hiesigen Amtslocale, und die Specialliſten der einzelnen Bauerschaften bei den betreffenden Vorstehern zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Oerlinghausen den 28sten Februar 1849.

Die Wahlcommission. A. Weßel.

Detmold. Die Liſten der zur Wahl eines Landtagsabgeordneten im 17ten Wahlbezirke Berechtigten sollen vom 6ten k. M. auf hiesiger Amtsstube und beziehungsweise bei den Dorfsvorstehern zur allgemeinen Ansicht ausgelegt werden.

Detmold den 28sten Februar 1849.

Die Wahlcommission des 17ten Wahlbezirks. Hasse.

Schwalenberg. Der 19jährige Christoph Mönk zu Sabbenhausen hat heute angezeigt, daß er nach Amerika auszuwandern beabsichtige.

Schwalenberg den 25sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Schwalenberg. Die Brüder Friedrich und Hermann Obergrundmeier oder Gröne von Nr. 8 zu Rischenau wollen, ihrer heutigen Anzeige zufolge, im Anfange des Monats April d. J. nach Amerika auswandern.

Schwalenberg den 28sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Alverdiſſen. Conrad Begemann von Nr. 28 zu Schönhagen beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Alverdiſſen den 28sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Schöt=

Schötmar. Der 20jährige Heinrich Adolph Meier von Nr. 3 der Bauerschaft Werl und Aspe will nach Amerika auswandern.

Schötmar am 27sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Fürstliche Landes-Cataster-Commission hat hiesiges Amt mit Vollziehung der Publication des Catasters von den Bauerschaften Großenmarpe, Dalborn und Kirchdonop, ebenso mit Vollziehung der Publication der Aestimationsbücher der Bauerschaften Altendonop und Eschenbruch beauftragt. Zur Vollziehung der Publication sind nun folgende Tage bestimmt:

für Großenmarpe von Nr. 1 bis incl. 30 der 26ste, für die übrigen Colonate der 27ste März; für Altendonop und Dalborn der 29sten; für Kirchdonop der 30ste und für Eschenbruch der 31ste k. M. März

und werden alle Eingesessenen aus gedachten Bauerschaften und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, sowie sonstige Berechtigte hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in den angesetzten Terminen Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 26sten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Blomberg. Gegen Alle, welche in Gemäßheit der Edictalladung vom 4ten Januar d. J. Erbansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des Friedrich Beckmann hieselbst nicht angemeldet haben, ist durch Bescheid vom heutigen Tage die Präclusion erkannt.

Blomberg den 23sten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Salzuflen. Der Drechslergeselle Anton Schierholz aus Lage, jetzt allhier, und die Wittwe Drechslers Friedrich Hollmann hieselbst haben durch einen heute hier errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen.

Salzuflen, den 21sten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Va-

Varenholz. Die Witwe Colona Böger Nr. 8 zu Almena hat auf Mortificirung und Löschung einer ihr abhanden gekommenen Obligation über ein dem Ernst Wieneke zu Almena, jetzt zu Humfeld, gehöriges und ihm erstattetes Capital von 300 Thlr. angetragen.

Es wird daher, wer Anspruch an diese Obligation macht, hiermit auf Mittwoch den 4ten April d. J. Morgens 11 Uhr öffentlich vorgeladen, mit dem Anfügen, daß er, wenn er nicht erscheint, mit demselben präcludirt, die Obligation aber für mortificirt erklärt und gelöscht werden wird.

Varenholz den 24sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Pyrmont. Hermann Klenke zu Baarsen will nach Amerika auswandern, vorher aber seine Schuldverhältnisse reguliren. Zu Vormündern für seine Kinder sind auf seinen Antrag der Vollmeier Heinrich Zurmühlen zu Baarsen und der Vollmeier Heinrich Klenke zu Großenberg verpflichtet, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, mit dem Zusatz, daß Rechtsgeschäfte, ohne deren Zustimmung abgeschlossen, nichtig sind. Ebenso werden auf Antrag des Hermann Klenke Alle und Jede, die aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an denselben haben, aufgefordert, solche im Termin den 15ten März 10 Uhr Morgens auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen, widrigens sie damit ausgeschlossen werden.

Pyrmont, den 27sten Februar 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. F. Köhler.

Brake. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des Küsterhauses zu Brake auf den Abbruch ist Termin auf Donnerstag den 8ten k. M. März, Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Brake den 24sten Februar 1849.

V. C. Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Lemgo. Gegen diejenigen, welche in Gemäßheit der am 28sten December v. J. erlassenen Edictalladung ihre Ansprüche an das Vermögen der Geschwister Wilhelm und Henriette Grabbe zu Bredaerbruch bis jetzt nicht angemeldet haben, ist die angedrohte Präclusion erkannt und Termin zur Wahl eines Concurscurators auf Montag den 12ten März c. Morgens 10 Uhr an-

angesetzt, wozu die Gläubiger der Geschwister W. und H. Grabbe unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß die Wahl des von den Erschienenen gewählt werdenden Curators auch für die Nichterscheinenden als bindend betrachtet werden soll.

Lemgo den 27sten Februar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Detmold. Da in Folge der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt Detmold die Gerichtsbarkeit der Neustädter Commission eingegangen und auf das hiesige Stadtgericht übertragen ist; so werden alle Diejenigen, welche an das Depositum der aufgehobenen Neustädter Commission aus irgend einem Rechtsgrunde noch Ansprüche machen, auf Nachsuchen des hiesigen Magistrats und mit Zustimmung des abgetretenen Neustädter Commissarius hierdurch aufgefordert, solche in termino

den 26sten April d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause anzumelden und gehörig klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie später unberücksichtigt bleiben werden.

Detmold den 27sten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lemgo. Gegen alle, welche in Gemäßheit der Edictalladung vom 13ten Januar c. ihre Ansprüche wider den Nachlaß des Pastor Philipp Heinrich Gerhard Pandes in term. den 5ten c. nicht angemeldet haben, ist durch Bescheid vom heutigen Tage die angedrohte Präclusion erkannt.

Lemgo den 6ten Februar 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Schötmar. Nachdem auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers in Ermangelung anderweiter Executionsmittel der Verkauf des Kirmöllerschen Halbmeierhofes Nr. 1 der Bauerschaft Oberwüste erkannt und zu solchem Verkaufe Termin auf

Freitag den 13ten April c.

anberaumt ist, so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich alsdann Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtstube einzufinden.

Schötmar am 28sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Edictalladung.

Detmold. Nachdem auf Antrag des Vormundes der minderjährigen nachgelaßenen Kinder des weiland Drost von Donop die Edictalladung etwaiger Gläubiger des Letzteren verfügt worden ist, so werden alle diejenigen Gläubiger des weiland Drosts von Donop, welche in die obergerichtlichen Hypothekenbücher nicht eingetragene Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen in dem dazu auf den 30sten März d. J. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Canzleistube angesetzten Termine bei Meidung des Ausschlusses zu erscheinen.

Decr. Detmold den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Cassel. Zur anderweiten Verpachtung der, zum Staatsvermögen gehörigen Grundstücke und Gebäulichkeiten auf der Paschenburg im Kreise Schaumburg, bestehend aus einem Neubau mit Tanzsaal, Haus, Stallung, Garten, Bosquets, Blumen- und Gemüsebeeten nebst anderen Anlagen, überhaupt 11½ Acker 6⅞ Ruthen haltend, mit der Berechtigung zur Wirthschaftsführung, auf drei, sechs oder neun Jahre, vom 17ten Mai d. J. an, haben wir einen dritten und letzten Lizitationstermin auf Montag den 5ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in das Geschäftslokal der Renterei Oldendorf anberaumt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sich das erwähnte Besitzthum, das eine höchst reizende und weite Aussicht über das freundliche, reich bebaute und bevölkerte Weserthal mit den Städten Hameln, Oldendorf, Rinteln ꝛc. gewährt, zum Betriebe einer Wirthschaft vorzüglich eignet, und laden Pachtliebhaber hierdurch ein, sich zur bestimmten Zeit in dem gedachten Rentereilokale einzufinden, über ihre Befähigung zum Betriebe einer solchen Wirthschaft und über ihre Vermögens-Verhältnisse, genügende Nachweisungen, ohne welche Niemand zum Mitbieten zugelassen wird, vorzulegen, und sodann nach Vernehmung der Pacht-Bedingungen, welche auch schon jetzt im Sekretariate der unterzeichneten Behörde sowohl, als auch bei der Renterei Oldendorf eingesehen werden können, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Cassel, am 9ten Februar 1849.

Kurfürstliche Ober-Finanz-Kammer. Lometsch.

Blom-

Blomberg. Zum Verkauf der an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegenen Frevertschen Erbpachtmühle ist zweiter Termin auf

Mittwoch, den 7ten k. M. März

und dritter und letzter Termin auf

Mittwoch, den 21sten März

anbezielt, an welchen Tagen Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 14ten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Lage. Der Bürger und Ziegelmeister Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst ist von seinem Aufenthalte im Auslande zur Betreibung des Ziegeleigeschäftes im vorigen Herbste nicht zurückgekehrt, hat auch, nach Anzeige seiner Ehefrau, über seinen Aufenthalt bisher keine Nachricht ertheilt; eben so sind polizeiliche Erkundigungen dieserhalb ohne Erfolg geblieben. Die Ehefrau Wallmeier hat nun erklärt, daß sie unter diesen Umständen außer Stande sey, die andringenden Gläubiger des Gemeingutes zu befriedigen und um Zulassung zum beneficio cessionis bonorum gebeten.

Indem nun die Wallmeierschen Gläubiger hiervon und, daß der Ehefrau Wallmeier durch gestriges Decret jegliche Veräußerung untersagt worden ist, in Kenntniß gesetzt werden: fordern wir dieselben hierdurch und zwar unter dem Präjudize der Präclusion auf, ihre Forderungen an die Eheleute Wallmeier in dem auf Mittwoch den 4ten April d. J. anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, auch die darüber sprechenden Documente sofort zu produciren.

In demselben Termine soll mit der Subhastation des unbeweglichen Wallmeierschen Besitzthums, bestehend in einem Wohnhause an der Heidenschen Straße und einem Garten dahinter zu circa 4 Metzen-Saat verfahren werden und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen auf Morgens halb 12 Uhr.

Der Bürger Hermann Wallmeier wird hierdurch aufgefordert, sich bis zu diesem Termine und spätestens in demselben vor dem unterzeichneten Gerichte zu sistiren und etwaige Einreden oder Ansprüche geltend zu machen, da widrigenfalls würde angenommen werden, daß er auf solche Verzicht leiste und der Insolvenz-Erklärung seiner Ehefrau und dem darauf beruhenden Liquidationsverfahren seine Einwilligung ertheile.

Das Präclusionsdecret wird demnächst nur mittelst Anheften an das schwarze Brett publicirt werden.

Lage den 15ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. In Sachen der Gläubiger gegen die Witwe des Ziegelboten August Reuter ist von dem Ziegelmeister Heinrich Büker zu Kachtenhausen eine Forderung von 50 Rthl. angemeldet, welche Summe der verstorbene Ziegelbote August Reuter von den Ziegeleibesitzern Hanstein und Gersting zu Burg bei Hannover für jenen in Empfang genommen und an ihn nicht ausgezahlt hat. Weil dabei die Frage entstanden ist, ob die mit dem H. Büker im Jahre 1846 auf jener Ziegelei beschäftigt gewesenen Arbeiter einen Antheil an dieser Summe hätten und der Heinrich Büker im Gegensatze mit dieser Behauptung die gehörigen Nachweise nicht geführt, vielmehr auf die Edictalladung seiner derzeitigen Mitarbeiter angetragen hat: so wird solche, in Gemäsheit heutigen Bescheides, dahin erlassen, daß bezeichnete Ziegelarbeiter sich mit ihren Ansprüchen in dem auf Mittwoch den 14ten k. M. März anberaumten Termine so gewiß hier einzufinden, ihre etwaigen Ansprüche anzumelden und klar zu stellen haben, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt, die fraglichen 50 Rthl. an den H. Büker ausgezahlt und sie lediglich an die Person desselben gewiesen, das desfallsige Erkenntniß aber nur in dem angegebenen Termine publicirt werden würde.

Lage den 16ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im November v. J. kurz nach einander allhier verstorbenen Fräulein Wilhelmine und Louise von Goldbeck als Erben Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf den 27sten k. M. März Morgens 11 Uhr an hiesiger Canzleistube anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls der gedachte Nachlaß den legitimirten Erben überwiesen werden soll.

Decr. Detmold den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Varenholz. Für Terrain-Entschädigungen zur Anlage des Communalweges von Talle bis an die Gränze des Amts Schötmar sollen ausbezahlt werden:

1)	an Colon	Held Nr. 6 zu Brüntorf .	76	Rthl.	19	Sgr.	1 Pf.
2)	" "	Geller Nr. 7 zu Voshagen	70	"	21	"	— "
3)	" "	Held Nr. 5 zu Brüntorf .	152	"	28	"	1 "
4)	" "	Schlemeier Nr. 3 daf. .	101	"	14	"	4 "

5)

5)	an Colon	Menke Nr. 2 daſ. . .	106	Rthl.	9	Sgr.	3	Pf.
6)	" "	Ruſchemeier Nr. 14 zu Pillenbruch	5	"	—	"	11	"
7)	" "	Clasmeier Nr. 38 zu Kirchheide	4	"	28	"	6	"
8)	" "	Drake Nr. 42 daſ. . .	37	"	—	"	—	"
9)	" "	Stock Nr. 29 daſ. . .	13	"	14	"	7	"
10)	" "	Multhaupt Nr. 22 daſ. .	18	"	10	"	6	"
11)	" "	Stock Nr. 2 zu Matorf .	3	"	16	"	6	"
12)	" "	Barthold Nr. 23 daſ. .	12	"	12	"	6	"
13)	" das	Gut Niederntalle . .	—	"	24	"	4	"

Die Hypothek-Gläubiger der vorbenannten Grundbeſitzer werden aufgefordert, etwaige Anſprüche an vorſtehende Entſchädigungs-Gelder bis zum 1ſten April d. J. geltend zu machen, widrigenfalls mit deren Auszahlung verfahren werden ſoll.

Barenholz, den 8ten Februar 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt V. H. Meyer.

Barenholz. Durch Decret vom heutigen Tage iſt auf Antrag mehrerer Gläubiger in Ermangelung beweglicher Executionsmittel der meiſtbietende Verkauf des Colonats der Witwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhauſen erkannt und dazu Termin auf Donnerſtag den 8ten k. M. März anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zu dem Colonate gehören ſaalbuchsmäßig:

Gebäude im taxato zu — 575 Rthl.,				
Hofraum zu . .	1	Schffl.	¾	Mtz.,
Garten . . .	—	"	4¼	"
Länderei . . .	26	"	3	"
Holzwachs . . .	7	"	—	"

Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind, Schwein.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Witwe Colona Schäferhans und deren Colonat Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, ſolche in termino den 8ten k. M. März zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls ſie damit ausgeſchloſſen werden ſollen.

Barenholz, den 2ten Februar 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt V. H. Meyer.

Blomberg. Nach dem Ableben ſeiner Ehefrau, welcher bisher die Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Vermögens übertragen war, iſt der Wrafemeiſter Philipp Uder hieſelbſt unter die Curatel des hieſigen Bürgers und Schuhmachermeiſters Friedrich Meyer Nr. 108 geſtellt, welches hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß von dem ꝛc. Uder

nur

nur mit Zustimmung seines Curators Verträge in rechtsgültiger Art abgeschlossen werden können.

Zugleich werden alle, welche Forderungen an den Philipp Uder machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem auf Freitag den 16ten März d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die Präclusion gegen sie erkannt werden wird.

Blomberg den 12ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Diejenigen, welche an den hiesigen herrschaftlichen Kornboden pro Martini 1848 noch Korngefälle zu liefern haben, werden hiermit aufgefordert, die Lieferung bis zum 1sten April d. J. zu berichtigen, widrigenfalls sofort Einklage eintreten wird.

Detmold den 28sten Februar 1849.

Gieseler.

Varenholz. In meinem zu Oerlinghausen an der nach Lage führenden Chaussee belegenen Hause, dessen schöne Lage und Einrichtung seltene Annehmlichkeiten darbietet, ist sofort die 2te Etage nebst Keller, Boden und Stallung zu vermiethen; auch hat der Pächter die Mitnutzung des neben dem Hause liegenden großen geschmackvoll eingerichteten Gartens.

Pachtliebhaber wollen sich bald an mich wenden.

Ich ersuche ferner alle diejenigen, welche noch Bücher aus dem von mir gehaltenen Lesezirkel an sich behalten haben, solche baldigst an mich, in Detmold an Herrn Dr. jur. Meyer zurückzugeben.

Varenholz den 20sten Febr. 1849.

Meyer, Amtmann.

Lemgo den 26sten Febr. Ich mache hierdurch bekannt, daß ich Willens bin, meinen an der Pagenhelle gelegenen Garten zu verkaufen, und ist hierzu Termin auf Montag den 12ten k. M. am hiesigen Stadtgerichte Morgens 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Fr. W. Volland Witwe.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 25. Februar 1849 an bis auf weitere Bekanntmachung.

A. Thalfahrt von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens;

Von Hameln nach Pr. Minden täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens, jedoch am 14ten und letzten jeden Monats 4 Uhr Morgens.

B. Bergfahrt von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln täglich, Abfahrt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des Bahnzuges;

Von Hameln nach Ha. Münden täglich, Abfahrt 4 Uhr Morgens.

Hameln, den 22sten Februar 1849.

Die Direction.

Det-

Detmold. Um mein Geschäft zu liquidiren, sehe ich mich genöthigt hiermit meine sämmtlichen Schuldner aufzufordern, ihre Rechnungen bis zum 1ten April d. J. zu berichtigen, mit dem Bemerken, daß ich die bis dahin nicht eingegangenen Ausstände einem Advokaten zur Einziehung übergeben werde.

Heinrich Schmidt.

Lehrlings-Gesuch.

Für eine mit Destillation verbundene en detaille und en gros-Handlung wird ein Lehrling von braven Eltern gesucht.

Frankirte Offerten besorgt Herr F. W. Tiemann Brüderstraße in Herford.

Auf der Meierei Barntrup ist noch ein Vorrath von von vorigjährigem Esparcette-Samen zu 1 Rthl. pr. Scheffel zu verkaufen. Bruno.

Detmold. Ein dunkelgrüner neuer baumwollener Regenschirm ist kürzlich in einem Hause während einer Gesellschaft abhanden gekommen. Sollte ihn Jemand aus Versehen mitgenommen haben, oder darüber Auskunft ertheilen können, so bittet man, sich bei der Expedition dieses Blattes zu melden.

Detmold. Ich erhielt eine neue Sendung Französischer und Englischer Kupferstiche, und liegen solche zur geneigten Ansicht vor. Die Preise sind fest, und gegen comptante Zahlung berechnet.

C. S. Klingenberg.

Detmold. Ostern d. J. können in meinem Hause zwei Schüler Logis und Beköstigung finden.

Detmold, im Februar 1849.

A. Emmighausen.

Ein Colonat, welches 1½ Stunde von Detmold belegen ist und wozu ohngefähr 11 Schfls. Grundstücke gehören, steht unter der Hand sofort zu verkaufen.

Nähere Nachricht ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. In einem an der hiesigen Allee belegenen Hause sind sogleich oder auf Ostern zwei schöne, meublirte Zimmer an einen Herrn oder eine Dame zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

☞ Bei einem Kunstdrechsler und Schirmfabrikanten in einer Hannöverschen Stadt, wird gleich oder auf Ostern ein Lehrknabe gesucht. Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Detmold im Februar 1849.

A. v. Wittkamp,
Maurer- und Steinmetzmeister.

Detmold. Ein junger Mensch von 15 bis 16 Jahren, aus rechtlicher Familie, der im Rechnen und Schreiben bewandert ist, kann auf Ostern einen Platz in einer Wirthschaft zur Aufwartung und Besorgung einiger Hausarbeiten finden. Zu erfragen in der Expedition dieser Blätter.

---

600 Rthl. Courant sind gegen genügende hypothekarische Sicherheit und 4 Procent Zinsen sogleich zu verleihen bei Colon Bökenmeier Nr. 13 in Calldorf.

Korn-

Kornpreise am 1. März 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	ℛ℔	ßr	₰	ℛ℔	ßr	₰	ℛ℔	ßr	₰	ℛ℔	ßr	₰	ℛ℔	ßr	₰	ℛ℔	ßr	₰	ℛ℔	ßr	₰
Weitzen . .	1	20	—	1	15	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	17	—	1	18	—
Rocken . . .	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—
Gerste . . .	—	22	—	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—
Hafer . . .	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—
Rauhfutter .	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	22	6

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat März 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	11Pf. 21L. 2Q.	12 P.		12 P.	11P. 1 L. 2Q.		12 P. 23 L. 2Q.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	5 P. 26 L. 3 Q.	6 P.	6 P.	6 P.	5 P. 16 L. 3 Q.		6 P. 11 L. 3 Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P.	10 P. 9 L.		10 P. 9 L.	9 P. 15 L.		10 P. 29 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 23 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod		7 P. 16 L.					7 P. 30 L. 2 Q.
Ein 5 Sgr. Kleinbrod	3 P. 20 L. 3 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.		3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 5 L.						
Ein 2 Sgr. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Kleinbrod	1 P. 18 L. 2 Q.						
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	25 L. 1 Q.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	22 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.		24 L. 2 Q.	24 L. 2 Q.	25 L. 3 Q.	25 L. 2 Q.
Ein 1 Sgr. Stuten	11 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L. 3 Q.	12 L. 3 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	5 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L. 2 Q.	6 L. 1 Q.
Ein 3 Pf. Stuten							
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr. 4 Pf.	4 Sgr.	3 Sgr. 2 Pf.		3 Sgr. 4 Pf.
Hammelfleisch -		2 Sgr. 6 Pf.			3 Sgr.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 3 Pf.		1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr.		1 Sgr. 3 Pf.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 10. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 10. März.

Beförderung.

Serenissimus haben den Oberstlieutenant Roth zum Oberst gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold, den 6ten März 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Serenissimus haben dem Premier-Lieutenant Niemeyer den Character als Hauptmann gnädigst beizulegen geruht.

Detmold, den 6ten März 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Auf eine Vorstellung der landjudenschaftlichen Deputirten ist in Gemäßheit der Deutschen Grundrechte mit höchstgnädiger Genehmigung die gänzliche Aufhebung des Schutzgeldes vom Anfange dieses Jahrs an beschlossen worden. Da dasselbe die Stelle einer Gewerbesteuer vertrat, so haben die Schutzjuden dagegen von dem Handel oder dem sonstigen Gewerbe, welches

sie betreiben, von eben jener Zeit an dieselben Abgaben wie die Christen zu entrichten. Diese Gewerbeabgaben fließen in den Städten in die Cämmereicasse; auf dem platten Lande aber bis auf Weiteres in die Amtsrenteicassen. Bei Veranlagung derselben ist ganz nach den Grundsätzen und in eben der Art wie bei christlichen Kaufleuten und anderen Gewerbtreibenden zu verfahren.

Die betreffenden Obrigkeiten haben sich hiernach zu achten.

Detmold, den 6ten März 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Erinnerung.

Die Behörden, welche die Verzeichnisse der in den Brandassecuranz-Katastern im Jahre 1848 vorgefallenen Veränderungen noch nicht eingesendet haben, werden hierdurch erinnert, diese, oder Anzeigen, daß in gedachte Kataster für 1848 keine Veränderungen einzutragen gewesen seyen, binnen 14 Tagen mir zukommen zu lassen.

Detmold am 5ten März 1849. Stock.

Lage. In der Nacht vom 28sten Februar auf den 1sten März d. J. sind, geschehener Anzeige nach, dem Bäcker Franz Rickehof Nr. 69 hierselbst aus dem in seinem Garten dicht am Wohnhause stehenden Kegelhause folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein neues Mannshemd gez. F. R. Nr. 11,
2) eine graue tuchene Hose,
3) eine grün gedruckte leinene Schürze,
4) zwei blau gedruckte desgleichen,
5) zwei desgleichen mit Streifen,
6) zwei kattunene Kissenbezüge,
7) drei Taschentücher, 1 roth-, 1 blaucarirtes und 1 weißes, gezeichnet L. B.,
8) ein altes gedrucktes Kleid,
9) zwei Paar Frauenstrümpfe,
10) ein braun gestreiftes Frauentuch.

Mit dem gewöhnlichen Ersuchen wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Lage den 2ten März 1849.

Magistrat daselbst. F. Schuster.

Der-

Oerlinghausen. Geschehener Anzeige zufolge ist in der Nacht vom 3/4ten d. M. der Paderborn-Bielefelder Postwagen, mittelst gewaltsamer Erbrechung des Hinter-Magazins, nahe vor hiesigem Orte beraubt worden. Die daraus entwandten Gegenstände sind folgende:

A. eine tannene, von den Dieben zurückgelassene Kiste, 3 Fuß lang und 1 Fuß 1 Zoll hoch, — Passagiergut, — enthaltend:
1) ein neuer brauner Tuchoberrock, mit schwarzer Seide gefuttert und mit bespommenen Knöpfen,
2) ein brauner Cassinetüberzieher, vorn mit Seide, hinten mit Kattun gefuttert, mit gepreßten schwarzen Knöpfen und schwarzem Sammetkragen,
3) ein Schlafrock von rothbunt carrirtem Baumwollenzeuge,
4) ein carrirtes Buckskinbeinkleid von bläulicher Farbe,
5) ein desgl. von schwarzer Farbe,
6) ein gestreiftes Sommerbeinkleid von heller Farbe,
7) eine schwarze Sammetweste,
8) eine bläuliche Casimirweste,
9) ein Atlashalstuch, blau mit gelben Streifen,
10) ein rothbuntes seidenes Halstuch,
11) drei Chemisets und drei Kragen,
12) ein feines Oberhemde und drei neue Hemden von Leinen,
13) ein rothbuntes seidenes Taschentuch,
14) vier bunte baumwollene Taschentücher,
15) eine blaue Tuchmütze mit Sturmriemen,
16) ein Anschlag von der Hornschen Kirche,
17) ein desgleichen von dem Forsthause zu Bleiwäsche und viele andere Papiere, Rechnungen, Quitungen über den Forsthausbau und Examenarbeiten des Reisenden, Zimmermeisters Heine aus Warsleben,

B. ein Packet, in Matte verpackt, mit einem Rehbocke,

C. ein Packet in blauem Papier, gez. Kowats in Bielefeld, mit 4 Hemden, 3 Paar Strümpfen und 3 Taschentüchern,

D. ein Packet in Wachstuch, F. L. B. Crefeld gezeichnet, 1 Stück Linnen, 1 Beinkleid, eine Weste und 10 Sgr. in Cour. enthaltend,

E. ein Packet in Pappe, die in Lemgo erscheinende Zeitschrift „Volksfreund von H. A. Wolf", und war die Nr. 9 vom 3ten d. M. enthaltend.

Die Behörden des Landes werden ersucht, zur Entdeckung der entwandten Sachen und der Thäter behülflich zu seyn.

Oerlinghausen den 5ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Schötmar. Die Wahllisten des zwölften Wahlbezirkes liegen vom Donnerstag, den 8ten d. M. an bei dem Unterzeichneten sowohl, als bei den Vorstehern:

Nacke in der Bauerschaft Ehrsen und Breden,
Uekermann in Grastrup und Hölsen,
Volkhausen in Retzen und Papenhausen,
Pecher in Oberwüsten und
Tielke in Unterwüsten

zu Jedermanns Einsicht offen.

Schötmar den 5ten März 1849.

Namens der Wahlcommission. L. Weßel.

Detmold. Die Listen der zur Wahl eines Landtagsabgeordneten im 18ten Wahlbezirk Berechtigten, sollen vom 9ten d. M. an auf der hiesigen Amtsstube und bei den Dorfschafts-Vorstehern zu Hiddesen, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Fromhausen, Berlebeck und Haustenbeck zur allgemeinen Ansicht ausgelegt werden.

Detmold den 8ten März 1849.

F. Hölzermann.

Lemgo. Die Listen der Wähler des fünften Wahldistricts werden am 14ten d. M. zur Ansicht auf der hiesigen Rathsstube ausgelegt werden.

Lemgo den 8ten März 1849.

Die Wahl-Commission. Petri.

Schötmar. Das Verzeichniß der im XI. Wahlbezirke zur Wahl eines Landtags-Abgeordneten Berechtigten liegt auf hiesiger Amtsstube aus, und kann daselbst von 10 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden; und kann

die Specialliste für Salzuflen auf dem dortigen Rathhause,
die Specialliste für die Bauerschaft Schötmar beim dasigen Vorsteher Böhmer
und
die Specialliste für die Bauerschaft Werl und Aspe beim dortigen Vorsteher Grefe

eingesehen werden.

Schötmar, den 8ten März 1849.

Die Wahlcommission.

Helwing. F. Capellen. W. Sturhahn. C. Brandes.
H. A. Böhmer. Busse. Grefe.

Schöt-

Schötmar. Die Verzeichnisse der Wähler des dreizehnten Districts sind vom 12ten dieses Monats an auf hiesiger Amtstube und bei den Vorstehern der betreffenden Bauerschaften, nämlich:

bei dem Meier zu Hörentrup für Ahmsen und Biemsen,
bei dem Meier zu Bürten für Lockhausen, Vinnen und Uebbentrup,
bei dem Kaufmann Böhmer zu Berten für Wülfer,
bei dem Meier Niemann zu Berterhagen für Berterhagen,
bei dem Meier Steinmeyer zu Nienhagen für Nienhagen

zur Einsicht ausgelegt. Reclamationen gegen diese Listen müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, spätstens bis 3 Tage vor dem Wahltermine beim Amte Schötmar angebracht werden.

Schötmar am 8ten März 1849.

Namens der Wahl-Commission. Petri.

Schwalenberg. Der Einlieger Wilhelm Halling zu Hummersen will nach Amerika auswandern.

Schwalenberg den 1. März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Brake. Der Colon Meinert Nr. 23 zu Loßbruch will Anfangs k. M. April mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Brake den 6ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Lemgo. Der Schmiedegesell Dietrich Ernst Schilling von hier will nach Amerika auswandern.

Lemgo den 5ten März 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Alverdissen. Caroline Krüger von Nr. 21 zu Reine beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Alverdissen den 6ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Lage. Der Colon Ebker Nr. 3 zu Jerxen will mit Frau und 6 Kindern im nächsten Monate nach Amerika auswandern.

Lage den 7ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Brake. Der Einlieger Christian Multhaup zu Hummerntrup will mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Brake den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Brake. Auf Verfügung Hochfürstlicher Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß Ludwig Langenberg zu Fahrenbreite als Waldschützgehülfe angestellt und nach Anleitung des §. 4 der Verordnung vom 25sten Mai 1847 eidlich verpflichtet ist.

Brake den 6ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Schötmar. Johann Henrich Vogt aus Ahmsen und Caroline Louise Amalie Kestingscheiper aus Ehrsen haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schötmar am 17ten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Friedr. Ad. Beckmann von Lockhausen und Anne Marie Wilhelmine Remmert haben bei der heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schötmar am 28sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26sten September 1838, Anordnung einer Curatel über den Colon Siekmann Nr. 29 der Bauerschaft Werl und Aspe betr., abgedruckt in Nr. 40 des Intelligenzblattes von 1838, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die über den Colon Krusnagel, jetzigen Neuwohner Siekmann Nr. 47 der

Bauer-

Bauerschaft Werl und Aspe angeordnete Curatel durch Bescheid vom heutigen Tage aufgehoben ist.

Schötmar, den 23sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Auf das Gesammt-Vermögen des Bürgers Christoph Wedeking hieselbst, ins Besondere auf dessen Wohnhaus Nr. 132 hieselbst, sind

1) für „Röttgers 2 Schwestern“ am 2ten Juli 1802 ein Schichttheil von 68 Rthl. 20 gr. 1 pf.,
2) für den „Klöpperschen Curator Witte“ am 13ten März 1804 ein Darlehn von 200 Rthl.,
3) für die „Röttgerschen Kinder erster Ehe“ am 28sten Juli 1807 ein Schichttheil von 58 Rthl. 2 gr. ½ pf. und
4) für „Herm. Henrich Groth“ am 9ten März 1808 ein Darlehn von 100 Rthl.

Folio 140 im städtischen Hypothekenbuche eingetragen. Die fraglichen Schuldposten sind angeblich längst abgetragen, die darüber sprechenden Documente aber verloren gegangen.

Auf den Antrag des ꝛc. Wedeking werden deßhalb Alle, welche aus den gedachten Ingrossaten Rechte herzuleiten gedenken, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf Freitag den 20sten April d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die fraglichen Schuldposten für mortificirt erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Das demnächstige Mortificationsdecret wird nur durch Anschlag vor hiesiger Rathsstube publicirt werden.

Blomberg den 1sten März 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. In Sachen der Gläubiger, Liquidaten, gegen den Colon Leimenkühler Nr. 109 zu Haustenbeck, Liquidaten ist von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei gegen diesen der Concurs erkannt und der Classifications-Bescheid ertheilt. Zur Publication dieses ist Termin auf Sonnabend den 17ten d. M,, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu die Gläubiger sub praejudicio legali hiermit vorgeladen werden.

Detmold den 2ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Der-

Oerlinghausen. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Colon Wessel Nr. 40 der Bauerschaft Wellentrup, Liquidaten, ist zur Publication des ergangenen Classificationsbescheides vom $^{8}/_{26}$sten v. M., wodurch die sich bislang nicht gemeldet habenden Creditoren mit ihren Forderungen präcludirt worden sind, ein Termin auf

Freitag den 16ten d. M., Morgens 9 Uhr,

angesetzt, wozu die Ersteren unter dem Rechtsnachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Publication in cont. als gehörig geschehen angenommen werden soll, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 3ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Colon Koppalbert Nr. 23 der Bauerschaft Greste, Liquidaten, von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm $^{15}/_{28}$sten v. M. ertheilten Classificationsbescheides ist ein Termin auf

Freitag den 16ten d. M., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu die Ersteren unter dem Rechtsnachtheile, daß auch gegen die Nichterscheinenden die rechtlichen Wirkungen der Publication eintreten sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Diejenigen Creditoren, welche ihre Forderungen bislang nicht angemeldet haben, sind damit durch den obigen Bescheid präcludirt worden.

Oerlinghausen den 3ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Die Präclusion derjenigen Forderungen an den geringfügigen Nachlaß des Einliegers Heinrich Stelbrink zu Hörste, welche hier nicht angemeldet sind, ist erkannt und wird hierdurch bekannt gemacht.

Lage den 7ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Zur Ausmittelung der Schulden des verstorbenen Colon Schötker Nr. 8 zu Erder haben die für dessen minorennen Sohn und Anerben bestellten Vormünder auf Convocation der Gläubiger angetragen.

Es werden demnach Alle, welche an den Nachlaß des Coloni Schötker Forderungen machen, zu deren Angabe und Liquidirung mit Production ihrer

rer etwa in Händen habenden Documente, auf Mittwochen den 25sten k. M. April Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens, hiermit vorgeladen.

Varenholz den 7ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schwalenberg. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der aus einem Hause und zwei Gärten bestehenden Immobilien des Calm Löwenstein und der von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen beiden Söhne Herz und Jeremias ist auf Freitag, den 30sten d. M., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 2ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe, eventuell aber zur Verpachtung des von der weil. Witwe Auditeurs Grabbe hieselbst hinterlassenen Wohnhauses unter der Wehme, ist auf

Mittwoch den 21sten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 7ten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Wohnhauses des Schneidermeisters Klingenberg sen. hieselbst ist dritter und letzter Termin auf

Montag den 19ten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 8ten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Brake. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Küsterhauses zu Brake auf den Abbruch ist zweiter und letzter Termin auf Donnerstag den 22sten d. M., Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt. In dem-

selben Termine soll auch der Bau des neuen Küsterhauses an den Mindestfordernden verdungen werden und liegen Riß, Anschlag und Bedingungen bei dem Schuldechen Höver hierselbst zur Einsicht aus.

Brake den 8ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Blomberg. Fürstliche Landes-Catasier-Commission hat hiesiges Amt mit Vollziehung der Publication des Catasters von den Bauerschaften Großenmarpe, Dalborn und Kirchdonop, ebenso mit Vollziehung der Publication der Aestimationsbücher der Bauerschaften Altendonop und Eschenbruch beauftragt. Zur Vollziehung der Publication sind nun folgende Tage bestimmt:

für Großenmarpe von Nr. 1 bis incl. 30 der 26ste, für die übrigen Colonate der 27ste März; für Altendonop und Dalborn der 29ste; für Kirchdonop der 30ste und für Eschenbruch der 31ste k. M. März

und werden alle Eingesessene aus gedachten Bauerschaften und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, sowie sonstige Berechtigte hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in den angesetzten Terminen Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 26sten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Börners.

Varenholz. Die Witwe Colona Böger Nr. 8 zu Almena hat auf Mortificirung und Löschung einer ihr abhanden gekommenen Obligation über ein dem Ernst Wieneke zu Almena, jetzt zu Humfeld, gehöriges und ihm erstattetes Capital von 300 Thlr. angetragen.

Es wird daher, wer Anspruch an diese Obligation macht, hiermit auf Mittwoch den 4ten April d. J. Morgens 11 Uhr öffentlich vorgeladen, mit dem Anfügen, daß er, wenn er nicht erscheint, mit demselben präcludirt, die Obligation aber für mortificirt erklärt und gelöscht werden wird.

Varenholz den 24sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Da in Folge der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt Detmold die Gerichtsbarkeit der Neustädter Commission eingegangen und auf das

das hiesige Stadtgericht übertragen ist; so werden alle Diejenigen, welche an das Depositum der aufgehobenen Neustädter Commission aus irgend einem Rechtsgrunde noch Ansprüche machen, auf Nachsuchen des hiesigen Magistrats und mit Zustimmung des abgetretenen Neustädter Commissarius hierdurch aufgefordert, solche in termino

den 26sten April d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause anzumelden und gehörig klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie später unberücksichtigt bleiben werden.

Detmold den 27sten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Schötmar. Nachdem auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers in Ermangelung anderweiter Executionsmittel der Verkauf des Kirmöllerschen Halbmeierhofes Nr. 1 der Bauerschaft Oberwüste erkannt und zu solchem Verkaufe Termin auf

Freitag den 13ten April c.

anberaumt ist, so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich alsdann Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtstube einzufinden.

Schötmar am 28sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Edictalladung.

Detmold. Nachdem auf Antrag des Vormundes der minderjährigen nachgelaßenen Kinder des weiland Drost von Donop die Edictalladung etwaiger Gläubiger des Letzteren verfügt worden ist, so werden alle diejenigen Gläubiger des weiland Drosts von Donop, welche in die obergerichtlichen Hypothekenbücher nicht eingetragene Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen in dem dazu auf den 30sten März d. J. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Canzleistube angesetzten Termine bei Meidung des Ausschlusses zu erscheinen.

Decr. Detmold den 8ten Februar 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Lage. Der Bürger und Ziegelmeister Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst ist von seinem Aufenthalte im Auslande zur Betreibung des Ziegeleigeschäftes im vorigen Herbste nicht zurückgekehrt, hat auch, nach Anzeige

seiner Ehefrau, über seinen Aufenthalt bisher keine Nachricht ertheilt; eben so sind polizeiliche Erkundigungen dieserhalb ohne Erfolg geblieben. Die Ehefrau Wallmeier hat nun erklärt, daß sie unter diesen Umständen außer Stande sey, die andringenden Gläubiger des Gemeingutes zu befriedigen und um Zulassung zum beneficio cessionis bonorum gebeten.

Indem nun die Wallmeierschen Gläubiger hiervon und, daß der Ehefrau Wallmeier durch gestriges Decret jegliche Veräußerung untersagt worden ist, in Kenntniß gesetzt werden: fordern wir dieselben hierdurch und zwar unter dem Präjudize der Präclusion auf, ihre Forderungen an die Eheleute Wallmeier in dem auf Mittwoch den 4ten April d. J. anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, auch die darüber sprechenden Documente sofort zu produciren.

In demselben Termine soll mit der Subhastation des unbeweglichen Wallmeierschen Besitzthums, bestehend in einem Wohnhause an der Heidenschen Straße und einem Garten dahinter zu circa 4 Metzen-Saat verfahren werden und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen auf Morgens halb 12 Uhr.

Der Bürger Hermann Wallmeier wird hierdurch aufgefordert, sich bis zu diesem Termine und spätestens in demselben vor dem unterzeichneten Gerichte zu sistiren und etwaige Einreden oder Ansprüche geltend zu machen, da widrigenfalls würde angenommen werden, daß er auf solche Verzicht leiste und der Insolvenz-Erklärung seiner Ehefrau und dem darauf beruhenden Liquidationsverfahren seine Einwilligung ertheile.

Das Präclusionsdecret wird demnächst nur mittelst Anheften an das schwarze Brett publicirt werden.

Lage den 15ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. In Sachen der Gläubiger gegen die Witwe des Ziegelboten August Reuter ist von dem Ziegelmeister Heinrich Büker zu Kachtenhausen eine Forderung von 50 Rthl. angemeldet, welche Summe der verstorbene Ziegelbote August Reuter von den Ziegeleibesitzern Hanstein und Gersting zu Burg bei Hannover für jenen in Empfang genommen und an ihn nicht ausgezahlt hat. Weil dabei die Frage entstanden ist, ob die mit dem H. Büker im Jahre 1846 auf jener Ziegelei beschäftigt gewesenen Arbeiter einen Antheil an dieser Summe hätten und der Heinrich Büker im Gegensatze mit dieser Behauptung die gehörigen Nachweise nicht geführt, vielmehr auf die Edictalladung seiner derzeitigen Mitarbeiter angetragen hat: so wird solche, in Gemäßheit heutigen Bescheides, dahin erlassen, daß bezeichnete Ziegelarbei-

beiter sich mit ihren Ansprüchen in dem auf Mittwoch den 14ten k. M. März anberaumten Termine so gewiß hier einzufinden, ihre etwaigen Ansprüche anzumelden und klar zu stellen haben, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt, die fraglichen 50 Rthl. an den H. Büker ausgezahlt und sie lediglich an die Person desselben gewiesen, das desfallsige Erkenntniß aber nur in dem angegebenen Termine publicirt werden würde.

Lage den 16ten Februar 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Anzeige.

Detmold. Nächsten Ostern soll eine neue Seminaristen-Classe in unsere Bildungsanstalt aufgenommen werden. Die Aspiranten werden hierdurch aufgefordert, sich am Mittwoch den 28sten d. M. Morgens 10 Uhr auf dem Seminar einzufinden.

Detmold, den 8ten März 1849.

Dresel.

Cappel. Donnerstag den 22sten März, Morgens 9 Uhr, soll das hiesige Kirchenkorn verkauft werden.

Cappel den 5ten März 1849.

Der Kirchenvorstand.

Detmold. Die Mitglieder des Vereins zur Beförderung der Pferdezucht im hiesigen Lande werden hierdurch eingeladen, zu der statutenmäßigen jährlichen General-Versammlung am Donnerstag den 15ten d. M. Morgens 11½ Uhr auf dem Rathhause hieselbst sich einzufinden.

Gegenstände der Verhandlungen werden seyn:

1) Vortrag des Rechenschaftsberichts über das Verwaltungsjahr vom 1sten August 1847 bis 1848 und Vorlage der Rechnung,
2) Wahl des Vorstandes und
3) Wahl des Ausschusses für das laufende Verwaltungsjahr.

Detmold den 4ten März 1849.

Der Vorstand des Vereins.

v. Meien. Niemeyer. Hornhardt. Knoch. Pustkuchen.

Am 27sten März d. J., Morgens 11 Uhr, sollen zu Valdorf bei Blotho, in einer sehr angenehmen Gegend, nahe beim Seebrucher Bade:

1) eine sehr angenehm liegende Wassermühle, welche 1 Mahlgang, 1 holländischen Graupengang und eine Grützemühle enthält, nebst 2, circa 30 Morgen große Karpfenteiche, welche letztere jährlich für etwa 200 Rthl. Karpfen liefern, 1 Wiese, 1 Garten, Holzwachs u. s. w.
2) ein Ackergut, wozu 120 Morgen gutes Ackerland, 20 Morgen Wiesen, 10 Morgen Holzgrund, Wohn- und Nebenhäuser gehören,

öffent-

öffentlich freiwillig an den Meistbietenden verkauft oder auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Die nähern Bedingungen können beim Inspector Heusinger von Waldegge Nr. 11 zu Valdorf bei Blotho eingesehen und auch auf Portofreie Schreiben mitgetheilt werden.

Detmold. Um mein Geschäft zu liquidiren, sehe ich mich genöthigt hiermit meine sämmtlichen Schuldner aufzufordern, ihre Rechnungen bis zum 1ten April d. J. zu berichtigen, mit dem Bemerken, daß ich die bis dahin nicht eingegangenen Ausstände einem Advokaten zur Einziehung übergeben werde.

Heinrich Schmidt.

Auf der Meierei Barntrup ist noch ein Vorrath von vorigjährigem Esparcette-Samen zu 1 Rthl. pr. Scheffel zu verkaufen. Bruno.

Detmold. In einem an der hiesigen Allee belegenen Hause sind sogleich oder auf Ostern zwei schöne, meublirte Zimmer an einen Herrn oder eine Dame zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Vinsebeck. Die Gypsmüller Bräkling zu Vinsebeck machen bekannt, daß in ihrer Gypsmühle der alte rühmlichst bekannte Gyps immer zu haben ist. Der Preis des Berliner Scheffels ist 6 Sgr. 8 Pf. Das Gemäß ist noch etwas stärker als ein Lippischer Haferscheffel. Es führt Chaussee von Horn nach Heesten, und von da nach dem Köterkrug, in dessen Nähe die Mühle liegt. Dieser Gyps hilft nicht allein auf dem Klee, sondern vorzüglich auch auf dem Rauhfutter und auf vielen andern Getreide.

Vinsebeck den 1sten März 1849.

Ad. Ch. Bräkling.

Ein junger Mensch, der die Oeconomie, so wie die Buchführung derselben versteht, sucht auf Ostern d. J. ein Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Lemgo. Am Mittfasten den 14ten März, Morgens 10 Uhr, sollen in der Behausung des Tischlers Petig auf der Papenstraße mehrere Schränke, Schreibpulte, Koffer, Bettstellen und sonstiges Hausgeräth; so wie 1 Kochofen, 1 Sparheerd, 1 zweispänniges und 2 einspännige Kutschgeschirre, meistbietend gegen baare Bezahlung bei der Abnahme, verkauft werden.

Lemgo. Da ich in voriger Nr. dieser Blätter von Hochfürstlicher Regierung betreff der Agentur des deutschen Phönir concessionirt, so erlaube ich mir, mich zu Anträgen von Feuer-Versicherungen bestens zu empfehlen.

Zu-

Zugleich ist mir die Agentur der Frankfurtur Lebens-Versicherung übertragen, und sind bei mir gratis Statuten oder sonstige Aufklärungen zu erhalten.

H. A. Doht.

Dudenhausen. **Frischer hydraulischer Cement** ist in Tonnen von 360 Pfund Brutto à 1 Rthl. 20 Sgr. vom 12ten März d. J. bei Unterzeichneten wieder vorräthig.

Dudenhausen den 4ten März 1849.

L. Pape.

Detmold. Am Hambruche ist ein Garten, etwa 5/4 Scheffelsaat groß, sofort zu vermiethen. Nähere Nachricht ertheilt der Hofgerichtssekretair Dreves.

Detmold den 8ten März 1849.

Garten- und Feldsämereien, größtentheils selbstgezogen, sind in vorzüglicher Güte ächt und billig zu haben bei

V. Husemann in Detmold.

Der Volksverein des Amtes Detmold ladet hierdurch alle diejenigen, welche als Wahlcandidaten für den 1sten Wahlbezirk des Amtes Detmold [XVII] aufzutreten wünschen, ein, sich am 17ten März des Nachmittags 4 Uhr im Falkenkruge einzufinden um daselbst ihr Glaubensbekenntniß mündlich vorzutragen.

Detmold. Zu vermiethen: ein Garten in der Tolopstwete, bisher von Herrn Gymnasiallehrer Steinhagen benutzt, sowie einige Scheffelsaat Ackerland am Heidenoldendorfer Communalwege.

Conrad Barkhausen.

Horn. Glaser-Demante sind wieder vorräthig bei

G. A. B. Schierenberg.

Detmold. Die untere Etage des Grobe'schen Hauses nebst 2 Gärten auf dem Papenberge sind zu vermiethen. Nähere Nachricht ertheilt der Stadtschreiber Oltendorf.

Bei uns ist angekommen:

Dulon, R., vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch für's deutsche Volk. 1 Heft. Bremen. Geh. 12½ Sgr.

Gutzkow, Karl, Deutschland am Vorabend seines Falles oder seiner Größe. Frankfurt a. M. Geh. 1 Rthl.

Duller, Dr. E., Robert Blum's Leben und Tod. Mit Blum's Portrait. Frankfurt. a. M. Geh. 8 Sgr.

Heulerspiegel, der. Mittheilungen aus dem Tagebuche des Herrn Heulalius von Heulenburg. Leipzig. Geh. 5 Sgr.

Heulerbibliothek, allgemeine. Im Verein mit mehreren berühmten Heulern herausgegeben von Ludwig Kalisch.

Kalisch. I. Heulerbrevier. Frankfurt a. M. Geh. 5 Sgr.

Gerstäcker, Fr., Kalifornien's Gold- und Quecksilber-District. Leipzig. Geh. 5 Sgr.

Californien und seine Goldminen. Mittheilungen aus der Geographie und Geschichte dieses Landes und über seine Goldschätze. Für Zeitungsleser, Freunde der Länder- und Völkunde und Auswanderungslustige. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet. Kreuznach. Geh. 5 Sgr.

Thiere, wilde, ihre Natur, Lebensweise, Triebe, Fähigkeiten u. s. w. mit gelegentlichen Bemerkungen über ihre Heimath. Aus dem Englischen. Mit vielen Abbildungen. Leipzig. 2 Thle. 12 Sgr.

Rennie, J., Fähigkeiten und Kräfte der Vögel. Aus dem Englischen. 2 Thle. 12 Sgr.

Pflanzen, welche zur Nahrung und Erhöhung der Lebensgenüsse des Menschen dienen, und zwar sämmtliche Getreide-, Gemüse-, Gewürz-Arten u. s. w. beschrieben und abgebildet, mit Berücksichtigung ihrer natürlichen Beschaffenheit, Verbreitung über die Erde, Cultur und Zubereitung. Aus dem Englischen von Dr. F. A. Wiese. 2 Theile. Geh. 12 Sgr.

Reichsgeschichte, deutsche. Eine Darstellung der Geschichte und Verfassung des deutschen Volkes und Reiches von den ältesten Zeiten bis zur Neugestaltung Deutschlands im Jahre 1849. Nebst den Resultaten der Verhandlungen in der Frankfurter Nationalversammlung. Leipzig. Geh. 10 Sgr.

Pfeil, Dr. W., Kritik des Jagdgesetzes für Preußen. Leipzig. Geh. 6 Sgr.

Silberstein, Aug., Geschichte der Aula, die Wiener Universität und die akademische Legion vom März bis Ende October 1848. 10 Sgr.

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für das Königreich Würtemberg. Stuttgart. Geh. 7½ Sgr.

Nothwendigkeit, die, der Auflösung der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., wenn die Einigung Deutschlands auf dem Wege freier Verständigung durch die deutschen Kammern dauernd und segensreich erstrebt werden soll. Grimma. Geh. 4 Sgr

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Berichtigungen.

Das in dem vorhergehenden Stücke des Regierungs- und Anzeige-Blatts, Nr. 9 S. 139, zum Verkaufe unter der Hand ausgebotene Colonat hält nicht 11 Scheffelsaat Grundstücke, sondern 112 Scheffelsaat.

In der Korn- und Brodtaxe der Stadt Horn vom Monat März d. J. ist zu setzen: der Scheffel Waizen — 1 Rthl. 20 Sgr.; ein 1 Sgr. Stute — 24 Lth. 2 Qu.; ein 6 Pf. Stute — 12 Lth. 1 Qu. — ein 3 Pf. Stute — 6 Loth.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 10 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf
eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hudeservituten.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Ueber die Theilung der s. g. Gemeinheiten — offener Weideplätze, auf welchen Mehrere zur Hude berechtigt sind, — so wie über die Ablösung der auf fremdem Grunde und Boden vermöge einer Servitut stattfindenden Hudeberechtigungen gelten fortan die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 2. Dieselben kommen jedoch erst dann zur Anwendung, wenn eine gütliche Auseinandersetzung, welche thunlichst zu befördern ist, unter den Betheiligten nicht zu bewirken steht.

§. 3. Der zur Hude Berechtigte hat nach den unten folgenden näheren Bestimmungen eine angemessene Abfindung entweder in Grunde und Boden oder in Gelde in Anspruch zu nehmen.

So lange ihm diese nicht gewährt ist, verbleibt er in dem ungeschmälerten Genuße seines Huderechts.

Die Abfindung tritt ganz in die Stelle und in das Rechtsverhältniß der aufgehobenen Berechtigung.

Etwaige Gegenleistungen des Berechtigten sind gleichzeitig gegen eine ihrem Werthe entsprechende Entschädigung aufzuheben.

§. 4. Das Recht auf Auseinandersetzung oder Abfindung anzutragen (zu provociren) steht sowohl den Berechtigten wie den Verpflichteten zu, jedoch mit den weiter unten (§§. 27, 29 u. 41) folgenden Ausnahmen und Beschränkungen.

§. 5. Nicht nur der Eigenthümer, sondern überhaupt jeder erbliche Nutznießer eines berechtigten oder verpflichteten Guts kann von dem Provocationsrechte Gebrauch machen.

Dritten Betheiligten steht kein Widerspruchsrecht zu. Sie können aber die Sicherstellung ihrer Rechte in geeigneter Weise beantragen und soll, um ihnen dazu Gelegenheit zu geben, jede Gemeinheitstheilung und Hudeablösung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, mit Bestimmung einer dreimonatigen Präjudicialfrist, nach deren Ablauf weitere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben.

§. 6. Zeitpächter können nicht provociren; auch sind die Verpächter während der Dauer der Pachtzeit ohne Zustimmung der ersteren nicht dazu befugt.

Wird aber gegen dieselben provocirt, so nimmt die Auseinandersetzung ihren Fortgang und haben die Pächter in diesem Falle für die Dauer der Pachtzeit sich mit der Entschädigung, wie sie in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelt und festgesetzt werden wird, zu begnügen, beziehungsweise dieselbe zu leisten.

§. 7. Mehrere Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Guts gelten für Eine Person. Können sich dieselben über eine zu beantragende Gemeinheitstheilung oder Hudeablösung nicht vereinigen, so entscheidet unter ihnen die nach der Größe ihrer Antheile zu berechnende Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen wird die Provocation für beschlossen angenommen.

§. 8. Dieselbe Regel tritt ein, wenn eine ganze Gemeide oder doch eine Mehrheit von Personen betheiligt ist.

In diesem Falle sind Bevollmächtigte zu ernennen, welche Namens der Gesammtheit das Erforderliche zu besorgen und die nöthigen Erklärungen abzugeben haben.

§. 9. Der Provocant kann, so lange die Abschätzung nicht vollzogen ist, von der Provocation zurücktreten, in welchem Falle er jedoch die sämmtlichen veranlaßten Kosten zu tragen hat.

§. 10. Etwaige Rechtsstreitigkeiten, welche aus Veranlassung einer Gemeinheitstheilung oder Hudeablösung entstehen, namentlich in Betreff des Rechts selbst, seiner Beschaffenheit und seines Umfangs, sind, wenn nicht eine schiedrichterliche Entscheidung beliebt werden sollte, zur rechtlichen Entscheidung an die zuständigen Gerichte zu verweisen.

§. 11. Im Uebrigen werden die Gemeinheitstheilungs- und Hudeablösungs-Sachen der Ablösungs-Commission zur Erledigung überwiesen. Dieselbe hat die in Frage kommenden Berechtigungen zu ermitteln und klar zu stellen, die nöthigen Vermessungen, Abschätzungen u. s. w. anzuordnen und die Auseinandersetzung in zweckmäßigster Weise zu bewirken. Abgesehen von eigentlichen Rechtsstreitigkeiten, steht ihr die Entscheidung aller vorfallenden Streitfragen zu, namentlich darüber: ob und wie getheilt werden

solle?

solle? Ferner die nöthige Anordnung wegen der anzulegenden Wege und Abzugsgräben, wegen Aufbringung und Vertheilung der Kosten u. s. w.

§. 12. Die obere Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Hudeablösungssachen liegt unter allen Umständen der Ablösungs-Commission ob. Mit der Ausführung, so wie mit der Besorgung einzelner Geschäfte kann sie jedoch Unterbehörden beauftragen oder dazu besondere Commissarien bestellen, welche mit sachgemäßer Instruction zu versehen sind.

§. 13. Die Ablösungs-Commission hat die in dem Ablösungs-Gesetz vom 4ten September 1838, so wie in der nachträglichen Verordnung vom 23sten März 1841 enthaltenen Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, auch bei Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen zu beachten.

§. 14. Steht die Hudeberechtigung selbst fest, nicht aber die Anzahl des aufzutreibenden Viehs; so wird letztere durch Sachverständige nach dem Bedürfniß und den wirthschaftlichen Verhältnissen des berechtigten Guts (oder Gemeinde), mit Berücksichtigung der sonstigen demselben zustehenden Hudenutzungen, ermittelt und festgestellt.

§. 15. Bei Hudeberechtigungen mit verschiedenartigem Vieh werden zehn Schafe und acht Schweine auf eine Kuh gerechnet. Von dem Jungvieh sind zwei Stück auf ein ausgewachsenes zu rechnen, wobei das Saugvieh außer Berechnung bleibt.

§. 16. Die Bestellung von Hudeservituten wird für die Zukunft bei Strafe der Nichtigkeit untersagt. Auch können dieselben durch Verjährung nicht weiter erworben werden.

II. Abschnitt.

Leitende Grundsätze.

§. 17. Gemeinheiten oder offene Weiden auf welchen Mehrere als Miteigenthümer oder als Servitutberechtigte die Hude ausüben, sind der Theilbarkeit unterworfen.

§. 18. Jeder Mitberechtigte kann aus der Gemeinschaft ausscheiden und eine verhältnißmäßige Abfindung an Grunde und Boden verlangen.

§. 19. Die Abfindung desselben erfolgt nach Maßgabe seiner bisherigen Nutzungsrechte, unter Berücksichtigung der sonstigen dem berechtigten Gute zustehenden Hudenutzungen.

§. 20. Wenn mehrere Gemeinden und größere Güter zur Hude auf einer Gemeinheit berechtigt sind, so muß eine Generaltheilung vorher gehen, wobei gleichfalls diejenigen Huden in Aurechnung kommen, welche den Berechtigten anderweit zustehen.

 §. 21.

§. 21. Finden auf einer zu theilenden Gemeinheit sonstige Berechtigungen statt, z. B. das Recht des Plaggenhiebs und Heidemähens, das Recht Torf zu stechen, Lehm zu graben u. s. w.; so muß auch hierfür eine entsprechende Entschädigung mit Grunde und Boden gewährt werden.

§. 22. Bei einer ungleichen Bodengüte ist die zu theilende Fläche zuvor abzuschätzen und in entsprechende Classen zu bringen (zu bonitiren).

§. 23. Die nöthigen Wege, Gräben und Abzugscanäle sind in zweckmäßigster Weise anzulegen, worüber der Theilungsbehörde die Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 24. Hudeflächen, welche zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung (ohne Hainungsrecht) benutzt werden, sind gleichfalls der Theilbarkeit unterworfen. Sowol die Hudeberechtigten als die Pflanzungsberechtigten können die Theilung beantragen, wobei die nach der Größe der Antheile zu berechnende Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 25. Die Theilung geschieht im Verhältniß des Nutzens, welchen die Hude und die Holzanzucht nach dem Gutachten Sachverständiger den Berechtigten gewähren.

Die Bestimmungen in den §§. 21, 22 und 23 treten hier gleichfalls ein.

§. 26. Der den Hudeberechtigten mit möglichster Schonung der noch nicht haubaren Bestände zur alleinigen Benutzung zu überweisende Flächenraum, ist in einer von den Sachverständigen zu bestimmenden Frist abzuholzen. Das Holz verbleibt, insofern keine anderweite Uebereinkunft zu Stande kommt, selbstredend dem Pflanzungsberechtigten.

§. 27. Patrimonialgüter der Städte und Flecken, auf welchen die Hude nicht aus einem privatrechtlichen Titel, sondern vermöge des Gemeindebürgerrechts ausgeübt wird, sind von der Theilbarkeit ausgenommen.

Es steht das Eigenthum daran der Gemeinde als moralischen Person zu, deren Vorstand auch allein im verfassungsmäßigen Wege darüber zu verfügen hat.

§. 28. Wenn auf solchen Patrimonialgütern von andern Grundbesitzern die Hude vermöge einer Servitut ausgeübt wird, so kann der eine wie der andere Theil die Ablösung beantragen. Die der bisherigen Nutzung entsprechende Abfindung muß auf Verlangen des Berechtigten mit Grunde und Boden geleistet werden.

§. 29. Die Coppelhude, welche die Mitglieder einer Gemeinde wechselseitig auf den Stoppel- und Brachfeldern ihrer Feldmark ausüben, ist unablöslich. Dieselbe unterliegt den Anordnungen und Beschlüssen des Gemeindevorstandes.

§. 30.

§. 30. Es darf jedoch dadurch der Eigenthümer in der möglichst vortheilhaften Benutzung seines Grundeigenthums nicht verhindert werden, und ist er namentlich befugt, ein Ackergrundstück in einen Garten, in eine Wiese oder einen Hudekamp zu verwandeln, oder dasselbe zum Behuf eines andern öconomischen oder technischen Zwecks einzufriedigen.

In allen diesen Fällen hört die Hude auf und findet ein Entschädigungsanspruch Seitens der Gemeinde nicht statt. Dieselbe tritt aber wieder ein, wenn der Grund der Befreiung hinwegfällt und der betreffende Acker wieder mit Feldfrüchten bestellt wird.

§. 31. Wenn eine Koppelhude in der Art stattfindet, daß mehrere Gemeinden oder Gutsbesitzer ihre Feldfluren wechselseitig behüten; so ist jeder Theil berechtigt, aus der Gemeinschaft auszuscheiden und die Hude im Bereiche seiner Feldmark allein auszuüben.

Sollte bei der Aufhebung einer solchen auf einem rechtlichen Erwerbstitel beruhenden Koppelhude der eine oder der andere Theil einen erweislichen Schaden erleiden; so kann er dafür Ersatz (in Gelde) verlangen; und zwar von demjenigen, welchem daraus Vortheil erwächst.

§. 32. Die auf Wiesen und geschlossenen Kämpen stattfindende Vor- und Nachhude wird unbedingt für ablöslich erklärt und steht sowol dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten das Provocationsrecht zu.

§. 33. Die Entschädigung wird nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der Hude für den Berechtigten in Gelde geleistet.

§. 34. Die in den Feldfluren, auf Stoppel- und Brachfeldern, vermöge einer Servitut stattfindenden Hudeberechtigungen, gleichviel mit welcher Viehgattung, sind gleichfalls ablöslich, und zwar sowol auf Antrag der Berechtigten als der Verpflichteten.

§. 35. Die Entschädigung wird gleichfalls in Gelde durch Sachverständige festgesetzt. Dieselben haben dabei den Umfang der betreffenden Feldflur, die Bodenbeschaffenheit, die Größe der Heerden, die Hudetermine und die sonstigen dem Berechtigten zustehenden Hudenutzungen zu berücksichtigen.

§. 36. Erstreckt sich die Hudeservitut über die ganze oder doch über einen großen Theil der Feldmark einer Gemeinde; so muß auf Verlangen des Berechtigten von sämmtlichen Besitzern der hudepflichtigen Aecker die Ablösung gleichzeitig bewirkt werden.

§. 37. Treten dieselben als Provocanten auf, so ist die Minderheit an den Beschluß der Mehrheit gebunden. Die Stimmenzahl ist nach der Größe der hudepflichtigen Aecker zu berechnen, welche die Einzelnen besitzen.

§. 38.

§. 38. Die in Einer Summe zu leistende Geldentschädigung wird auf die sämmtlichen hudepflichtigen Aecker nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt.

§. 39. Erstreckt sich die Berechtigung zur Hude auf Brach- und Stoppelfeldern über die Feldfluren mehrerer Ortschaften (s. g. Bördehuden), so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm die Hude nach Festsetzung der Ablösungssumme noch einige Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, belassen werde, wenn er nämlich in Folge der Hudeablösung seinen Wirthschaftsbetrieb zu ändern genöthigt ist, worüber eintretenden Falls Sachverständige zu entscheiden haben.

§. 40. Verbleibt dem Berechtigten die Hude auf hinterwärts belegenen Grundstücken, so ist ihm ein hinlänglich geräumiger Triftweg anzuweisen.

§. 41. Die s. g. Waldhuden, d. h. Huden auf Forstgrunde mit Hainungsrecht, können der Regel nach nur durch freiwillige Uebereinkunft abgelöst werden.

§. 42. Ausnahmsweise kann jedoch auf den Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten ungeachtet des dagegen erhobenen Widerspruchs die Ablösung verfügt werden, wenn zuvor durch das Gutachten von Sachverständigen festgestellt sein wird, daß dieselbe im Allgemeinen für die Bodencultur vortheilhaft sei, und daß sie sich ohne wesentlichen Nachtheil für den Berechtigten oder Verpflichteten bewirken lasse.

§. 43. Wenn eine ganze Gemeinde oder gar mehrere Gemeinden zur Hude in einem Forstreviere berechtigt sind; so kann ein von ihnen ausgehender Antrag auf Hudeablösung nur berücksichtigt werden, wenn sich die Mehrheit der Hudeberechtigten dafür erklärt hat.

§. 44. Die Abfindung der Hudeberechtigten erfolgt, wenn nichts anders vereinbart worden, mit Grunde und Boden, und zwar in der Art, daß ihnen ein solcher Flächenraum zur alleinigen Benutzung überwiesen wird, welcher dem aufzutreibenden Vieh ebensoviel Nahrung gewährt, als die bisherige Hude im Walde.

§. 45. Dabei ist jedoch nicht blos die Menge, sondern auch die Güte der Nahrungsmittel in Betracht zu ziehen.

§. 46. Bei Ermittelung der den Hudeberechtigten zu gewährenden Abfindung ist der zeitige Culturzustand des Forstes maßgebend. Die in Hainung liegenden Flächen bleiben außer Anschlag und ist dafür jedenfalls $1/10$ des der Hude unterworfenen Forstreviers abzusetzen, wenn nämlich die Hainungen nicht so viel betragen.

§. 47. Insofern die Zahl des einzutreibenden Viehes in Betracht kommt, diese aber ungewiß und streitig ist, wird diejenige Stückzahl als die

die richtige angenommen, welche in den zuletzt verflossenen zehn Jahren durchschnittlich eingetrieben worden.

§. 48. Zur Abfindung der Hudeberechtigten sind mit möglichster Schonung der noch nicht haubaren Holzbestände, vorzugsweise die etwa vorhandenen Blößen und andere nach ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit mehr zur Hude als zur Holzzucht geeignete Flächen anzuweisen.

§. 49. Das vorhandene Holz auf der den Hudeberechtigten auszuweisenden Fläche verbleibt, wenn es nicht etwa den letzteren vergleichsweise überlassen wird, dem Forstherrn. Dieser ist jedoch schuldig, dasselbe in einer von den Sachverständigen zu bestimmenden Frist hinwegzuräumen.

§. 50. Findet in einem mit Eichen oder Buchen bestandenen Forstreviere zugleich Mastberechtigung statt; so verringert diese den Werth der Hude, insofern dieselbe während der Mastzeit nicht ausgeübt werden darf.

§. 51. Der Mastberechtigte, wenn er nicht zugleich Forstherr ist, erhält von diesem eine, dem Reinertrage seiner Berechtigung entsprechende, Geldentschädigung. Bei Festsetzung derselben ist der durchschnittliche Ertrag der zuletzt verflossenen zwanzig Jahre zum Grunde zu legen.

§. 52. Sollte eine mit einer Hudeservitut belastete Waldfläche sich mit Vortheil in Gärten, Ackerland oder Wiesen verwandeln lassen, worüber eintretenden Falls Sachverständige zu entscheiden haben; so steht den Hudeberechtigten, vorbehältlich ihrer Entschädigung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verwandlung nicht zu.

§. 53. In diesem Falle wird die auszuweisende Fläche zwischen dem Forstherrn und den Hudeberechtigten in dem Verhältniß des Nutzens getheilt, welchen sie nach dem Gutachten Sachverständiger bisher davon bezogen haben.

III. Abschnitt.

Ermittelung und Feststellung der Entschädigung.

§. 54. Die Entschädigung der Hudeberechtigten erfolgt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnitts entweder mit Grunde und Boden oder in Gelde.

§. 55. Die Geldentschädigung wird dergestalt geleistet, daß die Pflichtigen den fünfundzwanzigfachen Betrag des ermittelten jährlichen Reinertrags erlegen.

§. 56. Die Zahlung muß sechs Monate nach definitiver Festsetzung der Entschädigungssumme geleistet werden. Sobald dieselbe erfolgt, hört das Huderecht auf.

§. 57.

§. 57. Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung, mag diese mit Grunde und Boden oder in Gelde erfolgen, geschieht mit Zuziehung von Sachverständigen.

§. 58. Die Hudeberechtigungen auf offenen Weiden (Gemeinheiten, ohne Holzbestand), in Wiesen, auf Kämpen und Aeckern werden von drei Landwirthen abgeschätzt, welche nach Anleitung des Ablösungsgesetzes vom 4. Septbr. 1838, §. 86, für befähigt zu solchen Geschäften erklärt worden sind.

§. 59. Die Auswahl geschieht in der Art, daß die Ablösungscommission 9 Landwirthe vorschlägt und es jeder Partei überläßt, davon 3 abzulehnen oder zu verwerfen.

Wird von diesem Rechte der Ablehnung kein Gebrauch gemacht, so bestimmt die Ablösungs-Commission diejenigen 3 Landwirthe, welche mit dem Geschäfte zu betrauen sind.

§. 60. Bei der Ablösung von Waldhuden und bei der Theilung solcher Bodenflächen, auf welchen neben der Hude zugleich Pflanzungsrecht stattfindet, ist den 3 Oeconomieverständigen ein gleiche Anzahl von Forstverständigen beizuordnen.

§. 61. Als Forstverständige sind zu betrachten: a. Alle, welche auf Forstbildungsanstalten die Forstwirthschaft erlernt und eine Staatsprüfung bestanden haben. b. diejenigen, welche ein Forstrevier von wenigstens 200 Scheffel, sei es für die Landesherrschaft, für Gemeinden oder Privaten, selbstständig verwalten. c. Größere Grundbesitzer, welche eine Waldfläche von der vorgedachten Größe im eigenthümlichen Besitz haben und selbst verwalten.

§. 62. Ausländer können hier im Lande als Forstverständige nur zugelassen werden, wenn sie eine Staatsprüfung bestanden haben und der Verwaltung eines Forstes vorstehen.

§. 63. Die Ablösungs-Commission hat sich, wie im §. 86 des Ablösungsgesetzes rücksichtlich der Oeconomieverständigen vorgeschrieben worden, von den Districtsobrigkeiten diejenigen Forstmänner und größeren Gutsbesitzer nahmhaft machen zu lassen, welche sich auf die Forstwirthschaft verstehen und zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens befähigt sind. Die Auswahl geschieht in der §. 59 vorgeschlagenen Weise.

§. 64. Die Sachverständigen dürfen nicht selbst bei der Ablösung betheiligt sein und auch in keinem Dienst- oder einem so nahen verwandschaftlichen Verhältnisse zu den Betheiligten stehen, welches sie als Zeugen verdächtig machen würde.

§. 65. Der Umstand, daß ein Sachverständiger selbst hudeberechtigt

auf

auf fremdem Eigenthume ist, oder hudepflichtige Grundstücke besitzt, schließt seine Wahl nicht aus.

§. 66. Die Sachverständigen werden von der Ablösungs-Commission mit angemessener Instruction versehen. Dieselben haben sich, insoweit es zur richtigen Abschätzung des in Frage stehenden Rechts und der dafür zu leistenden Entschädigung erforderlich ist, mit den örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen zuvor genau bekannt zu machen, auch zu dem Ende die etwa vorhandenen schriftlichen Nachrichten, Charten, Pachtanschläge, Register u. s. w. einzusehen.

§. 67. Die Betheiligten sind verpflichtet, derartige in ihren Händen befindliche Papiere auf erstes Verlangen den Sachverständigen mitzutheilen und ihnen auch sonst jeden wünschenswerthen Aufschluß zu ertheilen.

§. 68. Wenn es sich darum handelt, den Werth einer Hude festzusetzen, haben die Sachverständigen nicht blos das Recht an sich, sondern auch das Bedürfniß, die bisherige Benutzung und die nähere oder entferntere Lage des Hudereviers zu berücksichtigen.

§. 69. Macht sich eine Vermessung und Chartirung der zu theilenden Fläche nöthig, so ist diese vorab zu befördern.

§. 70. Ist eine Hudeberechtigung entweder allein, oder als Zubehörung eines Gutes längere Jahre verpachtet gewesen; so soll, vorausgesetzt, daß die Abfindung in Gelde stattfindet, der in den letzten zehn Jahren durchschnittlich bezahlte Pachtzins den Maßstab für die Entschädigung abgeben, dergestalt daß derselbe von den Besitzern der hudepflichtigen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Größe in dem 25fachen Betrage aufgebracht werden muß.

§. 71. Bei Abschätzung der Waldhuden und Auseinandersetzung des Forstherrn mit den Hudeberechtigten dienen die §§. 44 bis 49 zur Richtschnur. Dabei liegt den Sachverständigen die Beantwortung der Frage ob: Wie viel Nahrung das mit der Hudeservitut belastete Forstrevier nach seinem zeitigen Culturzustande dem in den letzten zehn Jahren durchschnittlich eingetriebenen Vieh quantitativ und qualitativ gewährt habe? und welche Bodenfläche den Hudeberechtigten zur ausschließlichen Benutzung zu überlassen sei, um sie für die bisherige Hudenutzung zu entschädigen?

Dabei ist die Bodengüte, so wie der bessere und nahrhaftere Graswuchs auf offenen unbeschatteten Weideplätzen wesentlich zu berücksichtigen.

§. 72. Die Sachverständigen haben zugleich mit Rücksicht auf Lage, Bodenbeschaffenheit und die vorhandenen Holzbestände zu bestimmen, welche Reviere zur Abfindung der Hudeberechtigten am geeignetesten seien.

§. 73. Eine gleiche Bestimmung ist zu treffen, wenn eine Bodenfläche

zur Theilung kommt, auf welcher der eine Theil zur Hude, der andere zur Holzanzucht durch Bepflanzung berechtigt ist.

§. 74. Der Ablösungs-Commission bleibt es vorbehalten, in vorkommenden einzelnen Fällen noch eine weitere sachgemäße Instruction zu ertheilen.

Bei sich ergebenden Zweifeln und Ungewißheiten wird dieselbe auf desfallsigen Bericht der Sachverständigen das Geeignete verfügen.

§. 75. Die Sachverständigen reichen, wenn sie in ihren Ansichten übereinstimmen, ein gemeinschaftliches mit Gründen unterstütztes Gutachten ein. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hat der Einzelne seine abweichende Ansicht besonders zu entwickeln und gehörig zu begründen.

§. 76. Bei Abschätzungen muß das Resultat derselben in bestimmten Zahlen angegeben werden, aus welchen sodann um den wahren Werth zu finden, der Durchschnitt genommen wird.

§. 77. Den Parteien, wenn sie sich beschwert erachten, bleibt es freigestellt, eine abermalige Begutachtung oder Abschätzung durch andere Sachverständige zu beantragen, bei deren Ausspruche es aber sein unabänderliches Verbleiben behält.

IV. Abschnitt.

Verfahren.

§. 78. Der Antrag auf eine Gemeinheitstheilung oder Hudeablösung ist ohne Rücksicht auf Exemtion bei dem Untergerichte anzubringen, in dessen Gerichtssprengel die zu theilende Gemeinheit, oder das von einer Hudeservitut zu befreiende Grundeigenthum belegen ist.

§. 79. Erstreckt sich die Hudeberechtigung über die Grenzen eines Gerichtssprengels hinaus; so bestimmt die Ablösungs-Commission auf desfallsigen Antrag die Gerichtsbehörde, bei welcher die Provocation anzubringen ist.

§. 80. Dieselbe muß eine genaue Angabe des zu theilenden Objects oder der abzulösenden Hudeservitut enthalten und zugleich die bei der Auseinandersetzung Betheiligten namhaft machen.

§. 81. Derjenige oder diejenigen, gegen welche die Provocation gerichtet ist, desgleichen die etwa sonst Betheiligten, sind in einem anzusetzenden Termine zur Abgabe ihrer Erklärungen aufzufordern.

Im Fall einer Betheiligung der Rentcammer ist dieselbe von dem angesetzten Termine zeitig zu benachrichtigen, damit sie sich in demselben durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen könne.

§. 82. Ergibt sich in diesem Termine, daß die Berechtigungen selbst, oder doch ihr Umfang und ihre Beschaffenheit streitig sind; so müssen vorab

diese

diese Rechtsstreitigkeiten zu Erledigung an die zuständige Gerichtsbehörde verwiesen werden, wenn ein Versuch zur gütlichen Beilegung fruchtlos bleibt und auch keine schiedsrichterliche Entscheidung beliebt werden sollte.

§. 83. Ergeben sich keine Rechtsstreitigkeiten, oder sind doch dieselben von der Art, daß unbeschadet der streitigen Rechte mit der Theilung oder Ablösung vorgeschritten werden kann, so hat das betreffende Gericht die Verfügung an die Ablösungs-Commission einzusenden.

§. 84. Diese übernimmt entweder die Instruction der Sache selbst oder sie ertheilt dazu einer Unterbehörde Auftrag. Es steht ihr aber auch frei, einen besondern Commissarius zu ernennen und denselben damit zu beauftragen.

§. 85. Gegen etwaige beschwerende Verfügungen der beauftragten Unterbehörde oder des ernannten Commissarius steht die Berufung an die Ablösungs-Commission innerhalb 10 Tagen nach der Publication oder Insinuation frei.

Innerhalb der nächsten hierauf folgenden 14 Tage muß die Beschwerde ausgeführt und gehörig begründet werden.

§. 86. An die vorgedachte Behörde ist auch über etwaige im Laufe der Verhandlungen sich ergebende Anstände und Irrungen, welche nicht zur Competenz der Gerichte gehören, mit Einsendung der Acten zur Entscheidung zu berichten.

§. 87. Bei der Instruction der Sache ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, die in Betracht kommenden Berechtigungen nach ihrer Größe und Beschaffenheit vollkommen klar zu stellen.

Zu dem Ende ist vor allen Dingen eine Edictalladung durch das Regierungsblatt zu erlassen, und sind diejenigen, welche in dem bestimmten Termine ihre Rechte nicht angemeldet haben, damit auszuschließen. Restitution findet nur aus erheblichen Gründen und keinenfalls dann mehr statt, wenn die Theilung bereits wirklich vollzogen ist. Unter allen Umständen hat der darum Nachsuchende die Kosten, welche seine verspätete Anmeldung verursacht, allein zu tragen.

§. 88. Den Parteien bleibt es unbenommen, auf solche Thatumstände aufmerksam zu machen, welche von den Sachverständigen zu beachten sind.

Die eidliche Verpflichtung derselben geschieht von der Ablösungs-Commission oder in deren Auftrage.

§. 89. Es ist ihnen, wenn sich eine Vermessung und Chartirung nöthig macht, für diesen Zweck ein Geometer beizuordnen, wenn nicht etwa der Theilungs-Commissar selbst oder einer der Sachverständigen dieses Geschäft besorgen kann.

 §. 90.

§. 90. Das Gutachten oder die Schätzung wird den Parteien eröffnet, welchen es unbenommen bleibt, ihre etwaigen Erinnerungen und Beschwerden dagegen vorzutragen und eine abermalige Begutachtung oder Abschätzung zu beantragen.

§. 91. Nachdem die Gegenpartei zuvor darüber gehört worden, wird die Ablösungs-Commission die abermalige Wahl von Sachverständigen in der vorgeschriebenen Weise anordnen.

Denselben sind neben einer sachgemäßen Instruction die früheren Gutachten sammt allen einschlagenden Verhandlungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 92. Gegen die zweite Begutachtung oder Abschätzung findet keine weitere Berufung statt.

§. 93. Findet sich eine Partei durch eine Entscheidung oder Verfügung der Ablösungs-Commission beschwert, so steht ihr der Recurs an die Regierung frei. Derselbe muß jedoch innerhalb 10 Tagen nach der Publication oder Insinuation bei erstgedachter Behörde angemeldet und in den nächsten hierauf folgenden 14 Tagen bei derselben gerechtfertigt werden.

Die Rechtfertigungsschrift ist sodann mit den einschlagenden Acten an die Regierung zur weitern Verfügung einzusenden.

§. 94. Die Ablösungs-Commission hat nicht nur auf Anrufen der Parteien, sondern auch von Amtswegen dahin zu sehen, daß das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs- und Hudeablösungs-Sachen thunlichst beschleunigt werde.

§. 95. Dasselbe ist an die proceßualischen Vorschriften nicht gebunden; es muß jedoch den Betheiligten vollständiges Gehör gewährt und der That- und Rechtsbestand möglichst klargestellt werden.

Die Fristen sind peremtorisch und findet Restitution nur aus besonderen erheblichen Gründen statt.

§. 96. Die Instruction geschieht der Regel nach zu Protocoll; es sind jedoch auch schriftliche Vorträge gestattet.

Beim Ungehorsam einer Partei kann dieselbe durch Geldstrafen oder nach Lage der Sache unter Androhung von Rechtsnachtheilen zur Folgeleistung angehalten werden.

Ein gütlicher Vergleich kann so oft versucht werden, als sich eine Aussicht für das Zustandekommen desselben darbietet.

§. 97.

§. 97. Ist das Verfahren soweit gediehen, daß zur Theilung oder Auseinandersetzung selbst geschritten werden kann; so ist der Plan dazu auszuarbeiten und den Betheiligten in einem anzusetzenden Termine zur Erklärung darüber vorzulegen.

Werden Ausstellungen dagegen vorgebracht und lassen sich diese nicht in der Güte beseitigen; so ist darüber mit Einsendung der Acten zur Entscheidung an die Ablösungs-Commission zu berichten.

§. 98. Nach erfolgter Entscheidung ist mit der Auseinandersetzung selbst in zweckmäßigster Weise zu verfahren. In einem zu dem Ende anzusetzenden Termine ist jedem Betheiligten unter Vorlage der aufgenommenen Charte der ihm zugefallene Antheil an Ort und Stelle anzuweisen.

§. 99. Die Ablösungs-Commission berechnet der Regel nach nur dann sportelnordnungsmäßige Gebühren, wenn sie die Instruction der Sache selbst übernommen hat. Außerdem aber auch in Fällen des Ungehorsams oder einer unbegründeten Beschwerdeführung.

Jene Gebühren, mit Ausnahme der Insinuations- und Botengebühren, sind für die Landcasse zu berechnen.

§. 100. Die Unterbehörden, so wie die etwa ernannten Commissarien berechnen die von ihnen zu beziehenden Gebühren gleichfalls nach Anleitung der Sporteln-Ordnung und fügen ihrem Schlußberichte das Verzeichniß derselben zur Festsetzung bei.

§. 101. Die Kosten, welche Jemand durch Ungehorsam oder unbegründete Beschwerden veranlaßt, fallen ihm unter allen Umständen allein zur Last. Im Uebrigen ist es in Ansehung der Kosten so zu halten:

a) bei Gemeinheitstheilungen, so wie bei Theilung solcher Flächen, welche neben der Hude zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung benutzt werden, sind dieselben auf alle Interessenten nach der Größe ihrer Abfindung zu vertheilen.

Falls jedoch nur ein oder einzelne Interessenten ihre Abfindung begehren (§. 18), ist die Auseinandersetzung auf deren alleinige Kosten zu bewirken.

b) bei der Ablösung von Hudeservituten, wofür eine Geldentschädigung geleistet wird, fallen die Kosten dem Provocanten zur Last.

Derselbe kann jedoch, um die Kosten der Abschätzung zu ersparen, ein Angebot eröffnen oder, falls er der Berechtigte ist, eine Forderung stellen. Geht der Provocat nicht darauf ein, so fallen diesem die Kosten der Taration zur Last, wenn dieselbe kein ihm günstigeres Resultat ergiebt.

c)

c) Ist die Ablösung einer Waldhude für statthaft erklärt, so sind die daraus erwachsenden Kosten zwischen dem Forsteigenthümer und den Hudeberechtigten gleich zu theilen.

d) Wer mit der ersten Abschätzung oder Begutachtung durch Sachverständige unzufrieden ist und eine zweite beantragt, hat die Kosten der letzteren allein zu stehen, wenn sich seine Beschwerde als unbegründet ergiebt.

§. 102. Nach beendigtem Verfahren und bewirkter Auseinandersetzung hat die Ablösungs-Commission eine Urkunde aufzusetzen, worin die wesentlichen Ergebnisse der Auseinandersetzung oder Ablösung zusammen zu stellen sind. Davon ist jedem Theile eine beglaubigte Abschrift zuzufertigen.

§. 103. Sollte sich eine Eintragung in das Cataster, eine Löschung oder Umschreibung in demselben nöthig machen; so hat die Ablösungs-Commission solche zu befördern.

№ 11. 1849.

Fürstlich Lippisches



Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 17. März.

Bekanntmachung,

die Vornahme von Haus-Visitationen betreffend.

Nach dem §. 10 der Grundrechte des Deutschen Volkes sind Haus-Visitationen nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß;
2) im Fall der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Zugleich ist vorgeschrieben, daß die Haussuchungen, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen sollen.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten und die Unterbedienten nach denselben zu instruiren.

In Beziehung auf die Ausnahmen sub 3 wird erläuternd bemerkt, daß, so lange ein Anderes gesetzlich nicht verordnet ist:

a) nach dem §. 22 des Criminal-Gesetzbuches die Polizeibehörden befugt sind, bei den durch ein Criminalgerichts-Erkenntniß unter po-

lizeiliche Aufsicht gestellten Personen, während der dafür vorgeschriebenen Zeit, Haussuchungen beliebig vornehmen zu lassen, ohne daß es eines schriftlichen Befehls dazu bedarf. Es hat daher auch in dieser Beziehung bei dem §. 4 der Instruktion für die Gendarmerie vom 20sten Januar 1846 sein Verbleiben.

b) daß zum Schutz der Abgaben-Erhebung die im Zoll-Gesetz von 1841 und in der Verordnung, die Besteuerung des Biers und Branntweins betreffend, vom 18ten December 1841 den Beamten ertheilten Befugnisse zu Revisionen und Haus-Visitationen fortdauernd gelten.

c) daß zum Schutz des Wald-Eigenthums den Forstbedienten und Wald-Eigenthümern das Recht, mit Zuziehung eines Unterbedienten Haussuchungen vorzunehmen, auch jetzt noch zusteht.

Detmold, den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Serenissimus haben gnädigst geruht, dem Premier-Lieutenant Kellner I. und dem Premier-Lieutenant von Meien den Character als Hauptmann zu verleihen.

Detmold, den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Der bisherige Wildhüter Dierks vor dem Schlinge Bauerschaft Berlebeck ist als Mitaufseher für die Wahrschaften der Waldschützen Dannhäuser zu Hartröhren und Wendt zu Hiddesen angestellt und beeidigt worden.

Detmold, den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Detmold. In dem Beinhause des alten hiesigen Todtenhofes ist am heutigen Morgen ein neugeborenes Kind weiblichen Geschlechtes, in eine alte blaue leinene Küchenschürze gewickelt, todt gefunden worden. Die Küchenschürze hat eine Nath von der rechten Seite nach der Mitte hin und ist das Band an der einen Seite abgerissen. Es muß das Kind unter der Thür her in den Raum hineingeschoben seyn und kann erst kurze Zeit dort gelegen haben. Da ein schwerer Verdacht des Kindesmordes begründet ist; so wer-

werden alle diejenigen, welche etwa Verdachtgründe gegen eine bestimmte Person als Thäter sollten angeben können, dazu hierdurch aufgefordert.

Detmold den 15ten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Schötmar. In der Nacht vom $^{26}/_{27}$sten v. M. sind mittelst Einbruchs aus der Wohnung der Wittwe Leibzüchterin Bendercordt auf Nr. 50 der Bauerschaft Unterwüsten zwei Seiten Speck, woran die Schinken noch befindlich waren und deren jede etwa 50 Pfund wog, entwandt worden.

Dies wird mit dem Ersuchen bekannt gemacht, fragliches Speck und dessen verdächtige Inhaber im Betretungsfalle anzuhalten und Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Schötmar, den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Oerlinghausen. August Gröppel, Sohn des Posthalters Gröppel Nr. 91 hierselbst, beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Oerlinghausen den 10ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Alverdissen. Der Conrad Römer zu Nalhof beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Alverdissen den 10ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Varenholz. Der Schmidt Carl Weber von Langenholzhausen will nach Amerika.

Varenholz, den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schötmar. August Schuckmann, Sohn des Krügers Schuckmann zu Wüsten will nach Amerika auswandern.

Schötmar am 14ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schwalenberg. Der Colon Johann Heinrich Henke m. Göke Nr. 85 zu Brakelsiek hat heute angezeigt, daß er mit seinem 19jährigen Sohne Friedrich im nächsten Frühjahre nach Amerika auswandern wolle.

Schwalenberg den 8ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Lage. Der Neuwohner Heinrich Bar Nr. 22 der Bauerschaft Jerxen will im nächsten Monate mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Lage den 14ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Der unverheirathete Ernst Ebker, Sohn des Leibzüchter Ebker auf Nr. 3 zu Jerxen, beabsichtigt, Ende April d. J. nach St. Louis in Amerika auszuwandern.

Lage den 14ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Barntrup. Carl Reese will Anfang nächsten Monats nach Amerika auswandern.

Barntrup, den 15ten März 1849.

Das Stadtgericht. Hildebrand.

Detmold. In Sachen der Gläubiger gegen Kaufmann Wist sind alle diejenigen Creditoren, welche bisher ihre Forderungen nicht angemeldet haben, durch ein am heutigen Tage ertheiltes Decret von der Masse präcludirt worden.

Detmold den 3ten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Schwalenberg. Da gegen den nach Amerika ausgewanderten Col. Fiene Nr. 100 zu Brakelsiek von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei der Concurs erkannt worden ist; so werden Alle, welche an jenen und das für seine bereits verkaufte Neuwohner-Stätte Nr. 100 zu Brakelsiek aufkommende Geld aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, zu deren Angabe und Begründung

dung auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr, bei Strafe der Ausschließung, an hiesiges Amt hiemit verabladet.

Schwalenberg den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Schwalenberg. Zur anderweiten Subhastation der Stätte des in Concurs gerathenen Col. Frohböse m. Schriegel Nr. 30 zu Brakelsiek, mit Ausschluß des Landes in Töllen Grunde, ist, da die gebotenen Kaufgelder zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt worden sind, Termin auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Varenholz. Zum Verkauf der Brökerschen Stätte Nr. 91 zu Langenholzhausen steht 2ter Termin dahier an der Amtsstube auf Freitag den 23sten dies., Morgens 11 Uhr, 3ter und letzter zu Langenholzhausen auf der Stätte selbst auf Donnerstag den 29sten dies., Morgens 11 Uhr, an und werden Kauflustige mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 8 dieser Blätter, dazu vorgeladen.

Varenholz, den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Pyrmont. Von der Vormundschaft über die Kinder wailand Bäckermeister Heinrich König in Oesdorf, ist das Vermögen der Königschen Kinder an die Gläubiger abgetreten; es wird Concurs der Gläubiger erkannt und werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem Nachlasse wailand Bäckermeister Heinrich König zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung, im Termin den 19ten April Morgens 10 Uhr bei uns anzuzeigen und zu begründen, auch einen Curator und engern Ausschuß der Gläubiger zu erwählen.

Den Vormündern und der Wittwe König ist jegliche Veräußerung der zu dieser Concursmasse gehörigen Vermögensstücke untersagt.

Pyrmont, am 8ten März 1849.

Fürstl. Waldeck. Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. E. Köhler.

Lage.

Lage. Der Colon Witte Nr. 40 zu Müssen hat sich für insolvent erklärt. Die Gläubiger desselben werden demnach hierdurch auf Donnerstag den 5ten k. M. April, Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet, und zwar unter dem Präjudiz des Ausschlusses.

In diesem Termine soll auch das Wittesche Colonat Nr. 40 von Müssen versteigert werden, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brand-Cataster gehören:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 550 Rthl.,
2) ein Backhaus, assecurirt zu 300 Rthl.,
3) 3 Schfl. 1¼ Mtz. Gartenland,
4) Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind und 1 Schwein.

Lage den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Horn. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger gegen den Straßenkötter Twesmann Nr. 64 zu Meinberg unterm 15ten v. M. von Hochfürstlicher Justizcanzlei ertheilten Classificationsbescheides, durch welchen alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger präcludirt worden, ist Termin auf

Donnerstag den 29sten d. M., Morgens 10 Uhr,

angesetzt.

Horn den 10ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Horn. Das von Hochfürstlicher Justizcanzlei in Sachen der Gläubiger gegen den Straßenkötter Tölle Nr. 8 zu Veldrom ertheilte Prioritätserkenntniß vom 8ten v. M. wird

Donnerstag am 29sten d. M., Morgens 10 Uhr,

publicirt werden, welches mit der gegen die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger erkannten Präclusion hiedurch bekannt gemacht wird.

Horn den 10ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Schötmar. Alle diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Wittwe und Einliegerin Amalie Henning in der Bauerschaft Berterhagen Ansprüche machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert,

dert, dieselben so gewiß in term. den 13ten k. M. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube anzumelden, und klar zu stellen, als sie widrigenfalls damit werden präcludirt werden.

Schötmar, den 2ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Wohnhauses des Thorwächters H. Schlüter an der Lemgoer Straße hieselbst ist auf

Montag den 26sten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 14ten März 1849.

Das Stadtgericht. Nunnenberg.

Detmold. Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Witwers und Einliegers Friedrich Bierwirth zu Haustenbeck haben auf den geringfügigen Nachlaß desselben verzichtet. Es werden deshalb Alle, welche an solchen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese so gewiß am Mittwoch den 4ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen, als sie späterhin damit nicht weiter gehört werden sollen.

Detmold den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Alverdissen. Zur Untersuchung des Schuldenzustandes des Straßenköters Kroll Nr. 45 zu Bösingfeld ist Termin auf Mittwoch den 4ten k. M. April Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Foderungen und Ansprüche an denselben oder dessen Colonat sub praejudicio praeclusionis anzumelden und zu begründen sind.

In diesem Termine soll auch die Stätte des ꝛc. Kroll, zu welcher nach Ausweis des Catasters

ein Wohnhaus,
2 Gärten zu 5 Mtz.,
5 Schfl. 3 Mtz. Ackerland und
die Gemeinheitsnutzung

ge-

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden und wollen sich Kauflustige dann einfinden.

Alverdissen den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Blomberg. Auf das Gesammt-Vermögen des Bürgers Christoph Wedeking hieselbst, ins Besondere auf dessen Wohnhaus Nr. 132 hieselbst, sind

1) für „Röttgers 2 Schwestern“ am 2ten Juli 1802 ein Schichttheil von 68 Rthl. 20 gr. 1 pf.,
2) für den „Klöpperschen Curator Witte“ am 13ten März 1804 ein Darlehn von 200 Rthl.,
3) für die „Röttgerschen Kinder erster Ehe“ am 28sten Juli 1807 ein Schichttheil von 58 Rthl. 2 gr. ½ pf. und
4) für „Herm. Henrich Gerth“ am 9ten März 1808 ein Darlehn von 100 Rthl.

Folio 140 im städtischen Hypothekenbuche eingetragen. Die fraglichen Schuldposten sind angeblich längst abgetragen, die darüber sprechenden Documente aber verloren gegangen.

Auf den Antrag des ꝛc. Wedeking werden deßhalb Alle, welche aus den gedachten Ingrossaten Rechte herzuleiten gedenken, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf Freitag den 20sten April d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die fraglichen Schuldposten für mortificirt erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Das demnächstige Mortificationsdecret wird nur durch Anschlag vor hiesiger Rathsstube publicirt werden.

Blomberg den 1sten März 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Zur Ausmittelung der Schulden des verstorbenen Colon Schötker Nr. 8 zu Erder haben die für dessen minorennen Sohn und Anerben bestellten Vormünder auf Convocation der Gläubiger angetragen.

Es werden demnach Alle, welche an den Nachlaß des Coloni Schötker Forderungen machen, zu deren Angabe und Liquidirung mit Production ihrer etwa in Händen habenden Documente, auf Mittwochen den 25sten k. M. April Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens, hiermit vorgeladen.

Varenholz den 7ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schwa-

Schwalenberg. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der aus einem Hause und zwei Gärten bestehenden Immobilien des Calm Löwenstein und der von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen beiden Söhne Herz und Jeremias ist auf Freitag, den 30sten d. M., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 2ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe, eventuell aber zur Verpachtung des von der weil. Witwe Auditeurs Grabbe hieselbst hinterlassenen Wohnhauses unter der Wehme, ist auf

Mittwoch den 21sten d. M.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 7ten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Brake. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Küsterhauses zu Brake auf den Abbruch ist zweiter und letzter Termin auf Donnerstag den 22sten d. M., Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt. In demselben Termine soll auch der Bau des neuen Küsterhauses an den Mindestfordernden verdungen werden und liegen Riß, Anschlag und Bedingungen bei dem Schuldechen Höner hierselbst zur Einsicht aus.

Brake den 8ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Blomberg. Fürstliche Landes-Cataster-Commission hat hiesiges Amt mit Vollziehung der Publication des Catasters von den Bauerschaften Großenmarpe, Dalborn und Kirchdonop, ebenso mit Vollziehung der Publication der Aestimationsbücher der Bauerschaften Altendonop und Eschenbruch beauftragt. Zur Vollziehung der Publication sind nun folgende Tage bestimmt:

für Großenmarpe von Nr. 1 bis incl. 30 der 26ste, für die übrigen Colonate der 27ste März; für Altendonop und Dalborn der 29ste; für Kirchdonop der 30ste und für Eschenbruch der 31ste k. M. März

 und

und werden alle Eingesessene aus gedachten Bauerschaften und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, sowie sonstige Berechtigte hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in den angesetzten Terminen Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 26sten Februar 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Detmold. Da in Folge der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt Detmold die Gerichtsbarkeit der Neustädter Commission eingegangen und auf das hiesige Stadtgericht übertragen ist; so werden alle Diejenigen, welche an das Depositum der aufgehobenen Neustädter Commission aus irgend einem Rechtsgrunde noch Ansprüche machen, auf Nachsuchen des hiesigen Magistrats und mit Zustimmung des abgetretenen Neustädter Commissarius hierdurch aufgefordert, solche in termino

den 26sten April d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause anzumelden und gehörig klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie später unberücksichtigt bleiben werden.

Detmold den 27sten Februar 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Salzuflen. Am nächsten Mittwoch den 21sten d. M. soll vom hiesigen herrschaftlichen Zinskorn eine ansehnliche Quantität Rocken und Gerste meistbietend verkauft werden, wozu Kauflieb-haber eingeladen werden, sich am genannten Tage Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Salzuflen den 14ten März 1849.

Krecke.

Cappel. Donnerstag den 22sten März, Morgens 9 Uhr, soll das hiesige Kirchenkorn verkauft werden.

Cappel den 5ten März 1849.

Der Kirchenvorstand.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Zur Beachtung für Auswanderer.

Die Dampfschiffe der vereinten Weser-Dampfschifffahrt fahren täglich von Ha. Münden bis Hameln, am anderen Tage nach Pr. Minden. Von dort werden die Auswanderer an demselben Tage, an welchem sie anlangen, nach Bremen zu Schiff oder auf der Eisenbahn befördert. Der Preis bis Pr. Minden ist incl. 40 Pfund Gepäck 1 Rthl. 8 Ggr. von Ha. Münden; 1 Rthl. 1 Ggr. von Carlshafen. Uebergewicht per Centner 9 Ggr. Von Pr. Minden ab zahlen die Auswanderer bis Bremen,

men, wenn sie zu Schiff expedirt werden, 16 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck, wenn per Eisenbahn 17 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck.

Hinsichtlich des Uebergewichts tritt auch ermäßigte Tare ein. Nur die Auswanderer, welche mit den Schiffen der Gesellschaft in Pr. Minden anlangen, werden per Eisenbahn zu 17 Ggr. befördert, für andere tritt der Preis von 1 Rthl. 10 Ggr. ein, auch müssen die Auswanderer als solche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren.

Hameln, den 10ten März 1849.

Die Direction.

Düngesalz bekannter vorzüglicher Qualität, den Scheffel à 7½ Sgr., verkauft wieder die chemische Fabrik zu Neusalzwerk.

Detmold. Am Mittewochen den 21sten d. M. sollen in der Wohnung der Witwe Erichsmeier hieselbst verschiedene Meublen und Hausgeräthe, worunter Sopha, Schränke, Komoden u. s. w., öffentlich meistbietend verkauft werden.

Detmold den 15ten März 1849.

Hiddesen. Da am 25sten dieses meine Meublen verlost werden, so ersuche ich hiemit Diejenigen, welche noch unbezahlte Lose haben, diese bis den 22sten zu berichtigen, oder sie mir wieder zuzustellen.

Hiddesen den 15ten März 1849.

A. Humke.

Für ein Manufactur-, Material- und Kurzwaarengeschäft hiesigen Landes, wird ein solider junger Mann als Commis gesucht, der baldigst antreten kann.

Die Expedition dieses Blattes sagt wo? —

Horn. Glaser-Demante sind wieder vorräthig bei

G. A. B. Schierenberg.

Für Damen!

Den geehrten hiesigen und auswärtigen Damen hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich durch mehrfach erhaltene neue Zusendungen mein Lager von feiner und grober **Stickwolle** aufs beste assortirt habe, so daß die meisten Schattirungen jetzt ganz neu sind. Der Preis der feinen Wolle ist 4 Sgr., der der groben Wolle 3⅓ Sgr. per Loth; Flogseide, feine und dicke Häkelseide in schönen neuen Schattirungen; Perlen in allen Sorten, so wie alle übrigen zur Stickerei gehörigen Artikel zu den billigsten Preisen. Chenirte Seide in prachtvollen Schattirungen à 3 Sgr. per Docke. Sechsdräthiges gezwirntes baumwollen Garn auf Röllchen, à 1¼ Sgr., 2½ Sgr. und 3⅓ Sgr. per Stück. Zugleich empfehle ich mein Lager von allen Sorten Straminen und Caffeesackzeug, so wie ganz dickes mit feuerrothen Streifen groß carrirtes Teppichzeug. Aechten Sammt in verschiedenen Farben möglichst billig.

Besonders mache ich noch auf meine neue fein gezwirnte **Häkelwolle** in verschiedenen Schattirungen aufmerksam, die ich à

5 Sgr. per Loth zur geneigten Abnahme bestens empfehle. Eine bedeutende Auswahl der neusten Berliner Häkelmuster habe ebenfalls erhalten.

D. W. Stamm in Detmold.

Zeugnisse über die Heilkraft und Wirksamkeit der weltbekannten und berühmten **Goldberger'**schen Kaiserl. Königl. allerhöchst privilegirten **Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten**, von denen **D. W. Stamm** in **Detmold** stets echt und unverfälscht zu den festgestellten Fabrikpreisen Lager hält.

Gefertigter bezeuget hiermit der Erfahrung und Wahrheit gemäß, daß die Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, welche ihm aus dem hiesigen Haupt-Depot des bürgerlichen Apothekers Herrn Carl Schürer von Waldheim zur Experimentirung übergeben worden sind, sich bei rheumatischen und nervösen Leiden als vorzüglich wirksam und heilkräftig bewiesen haben. — Bei Ammen und Müttern aber, welche diese Ketten während des Stillens zwischen den Schultern unausgesetzt getragen haben, haben sich dieselben namentlich als ein wirkungsvolles Mittel insofern bewiesen, als sie durch ihre fortwährend wirkende galvano-electrische Kraft die schädlichen Einflüsse auf das Gefäß- und Nervensystem zurückgehalten haben. Gefertigter kann deshalb dieses in seiner eigenthümlich heilkräftigen Art einzig dastehendes Mittel bei ähnlichen Fällen bestens anempfehlen.

Wien, den 5. März 1848.

(L. S.) **Alois Prosper Raspi,**
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Mitglied der medicinischen Fakultät und akademischer Prokurator der Kaiserlich Königlichen Universität zu Wien.

Hierdurch bescheinige ich der Wahrheit gemäß, daß sich die Heilkraft einer Goldberger'schen Kette auch bei mir gegen rheumatische Uebel, Herzpochen und Schlaflosigkeit vorzüglich bewährt hat. Schloß See bei Niski, unweit Görlitz, den 25. October 1848.

(L. S.) **Ludwig Graf zur Lippe.**

Daß die galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten des Herrn J. T. Goldberger in Tarnowitz durch ihren galvanischen milden Prozeß auf die Haut eines an Rheumatismus Leidenden eine so nützliche Thätigkeit des Nervensystems hervorzurufen vermögen, daß ein derartiges Leiden, selbst, wenn es schon sehr lange bestanden hätte, ohne alle üble Nervenwirkungen und Folgen verschwinden kann, solches bescheinige ich hierdurch nach bester Ueberzeugung.

Leipzig, den 1. Mai 1848.

(L. S.) **Dr. J. T. Kirsten,** pract. Arzt.

Durch den Gebrauch einer Goldberger'schen Rheumatismus-Kette bin ich von einem sehr heftigen Kopfweh, das mich fast wöchentlich ein- bis zweimal heimsuchte, völlig befreit worden, was ich hiermit gern der Wahrheit gemäß bescheinige.

Hohenwepel bei Warburg, im Mai 1848.

Pees, Pfarrer.

Detmold. Dringend an mich ergangenene Aufforderungen halber werde ich meinen Aufenthalt unwiderruflich noch bis zum 1sten April verlängern, und ersuche daher ein geehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum ihre Bestellungen bis dahin an mich gelangen zu lassen. Mein Bestreben wird dahin gerichtet seyn, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch bis zum letzten Augenblicke meines Hierseyns zu rechtfertigen.

Louis Reunpagé,
Photograph aus Berlin. Hornschestraße № 132.

Ver-

Verzeichniß der im Jahre 1848 Copulirten und Geborenen mit Einschluß der Juden.

	Namen der Gemeinden.	Copulirte Paare.	Geborene: Knaben.	Mädchen.	Summa der Geborenen.	Uneheliche Kinder.	Zwillinge.
1.	Gemeinde Detmold . . .	72	146	155	301	15	4
2.	" Lippstadt . . .	55	88	81	169	8	2
3.	" Lemgo St. Nicolai	16	38	32	70	5	2
4.	" Lemgo St. Marien	11	22	29	51	—	—
5.	" Lemgo St. Joh.	18	41	34	75	10	—
6.	" Horn	23	57	60	117	2	—
7.	" Meinberg . . .	14	20	21	41	1	—
8.	" Schlangen . . .	16	47	35	82	6	—
9.	" Haustenbeck . .	13	19	14	33	2	—
10.	" Lipperode . . .	6	8	10	18	—	—
11.	Stift Cappel	—	7	2	9	1	—
12.	Gemeinde Heiligenkirchen .	22	35	28	63	6	1
13.	" Heiden . . .	29	67	73	140	9	—
14.	" Lage	55	115	100	215	13	—
15.	" Stapelage . . .	33	62	54	116	8	1
16.	" Augustdorf . .	11	23	27	50	4	—
17.	" Oerlinghausen .	72	142	148	290	7	4
18.	" Schötmar . . .	90	228	166	394	23	3
19.	" Salzuflen . . .	15	30	19	49	4	2
20.	" Wüsten . . .	28	40	37	77	—	1
21.	" Talle	26	56	56	112	10	2
22.	" Langenholzhausen	20	36	43	79	2	2
23.	" Hohenhausen . .	24	42	47	89	15	1
24.	" Barenholz . . .	12	22	41	63	4	1
25.	" Lüdenhausen . .	16	22	26	48	3	—
26.	" Siliren . . .	7	15	24	39	3	3
27.	" Almena . . .	17	37	27	64	7	—
28.	" Alverdissen . .	4	17	15	32	2	—
29.	" Brake	19	37	42	79	6	1
30.	" Lieme	8	28	23	51	3	—
31.	" Hillentrup . .	16	28	22	50	2	—
32.	" Sonneborn . .	7	8	18	26	4	—
33.	" Barntrup . . .	12	22	14	36	3	—
34.	" Donop	9	11	10	21	3	—
35.	" Reelkirchen . .	26	34	34	68	5	1
36.	" Wöbbel . . .	17	37	27	64	3	—
37.	" Cappel	15	34	39	73	1	—
38.	" Blomberg . . .	24	46	46	92	3	2
39.	" Schwalenberg .	22	40	46	86	7	—
40.	" Falkenhagen . .	22	60	57	117	14	1
41.	" Elbrinxen . . .	10	26	14	40	5	1
42.	" Bega	15	36	34	70	10	1
43.	" Bösingfeld . . .	20	45	38	83	5	—
44.	Im Auslande Eingepfarrte .	10	16	24	40	2	—
	Summa	977	1990	1892	3882	246	36

Verzeichniß der im Jahre 1848

Namen der Gemeinden.	unter 2 Jahren		von 2 bis 5 Jahren		von 5 bis 10 Jahren		von 10 bis 20 Jahren		von 20 bis 30 Jahren		von 30 bis 40 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1. Gemeinde Detmold . .	41	37	24	21	5	8	7	4	4	11	12	5
2. " Lippstadt . .	19	14	5	5	2	5	—	3	4	1	3	2
3. " Lemgo St. Nicolai	9	7	1	3	3	—	—	3	1	1	1	3
4. " Lemgo St. Marien	2	5	1	—	—	—	—	1	1	—	2	—
5. " Lemgo St. Joh.	6	3	3	3	4	2	4	1	—	2	4	2
6. " Horn . . .	15	13	4	6	2	2	1	—	4	4	7	2
7. " Meinberg . .	9	3	4	4	1	3	1	2	—	—	—	—
8. " Haustenbeck .	4	6	3	1	—	1	2	1	1	1	—	—
9. " Lipperode . .	5	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Stift Cappel	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11. Gemeinde Schlangen .	18	11	4	2	—	—	1	2	—	—	3	4
12. " Heiligenkirchen	16	5	5	6	—	1	1	1	2	—	3	3
13. " Heiden . . .	18	10	—	6	2	2	1	2	—	1	1	1
14. " Lage . . .	20	15	4	5	3	6	2	5	6	2	3	5
15. " Stapelage . .	15	16	2	—	3	5	—	1	4	2	3	4
16. " Augustdorf .	3	11	1	3	—	2	1	1	2	4	1	2
17. " Oerlinghausen	37	35	19	16	11	13	4	9	4	13	7	6
18. " Schötmar . .	44	35	19	17	11	14	5	5	4	9	5	9
19. " Uflen . . .	9	6	—	1	3	2	—	2	1	2	1	2
20. " Wüsten . . .	7	5	3	2	2	1	1	1	1	1	—	5
21. " Talle . . .	13	17	7	3	4	5	1	2	5	1	2	1
22. " Langenholzhausen	9	7	12	5	—	2	—	—	—	2	1	3
23. " Hohenhausen .	14	9	3	1	1	1	4	—	1	2	4	2
24. " Varenholz . .	3	3	3	6	—	—	1	—	—	2	—	1
25. " Lüdenhausen .	12	6	3	5	1	2	—	4	2	3	2	2
26. " Silixen . . .	3	9	—	5	2	1	3	—	3	2	1	—
27. " Almena . . .	9	6	2	1	2	1	—	4	1	1	2	2
28. " Alverdissen .	6	2	—	2	—	2	—	—	—	—	3	1
29. " Brake . . .	16	8	4	4	6	1	2	3	1	1	—	4
30. " Lieme . . .	6	8	3	5	2	4	2	—	3	1	1	3
31. " Hillentrup . .	7	2	2	2	2	1	—	1	—	—	1	1
32. " Sonneborn .	3	3	1	3	3	2	—	4	1	1	3	—
33. " Barntrup . .	7	3	—	2	3	1	—	—	—	1	—	1
34. " Donop . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. " Reelkirchen .	10	3	3	1	—	2	1	1	—	2	—	1
36. " Wöbbel . .	5	5	3	1	3	2	—	—	—	—	2	2
37. " Cappel . . .	1	4	3	2	2	1	1	1	2	1	1	1
38. " Blomberg . .	8	8	3	—	6	2	—	1	2	1	1	4
39. " Schwalenberg	8	8	3	3	2	2	—	3	3	4	7	3
40. " Elbrinxen . .	3	2	—	2	1	—	—	—	—	1	—	1
41. " Bega . . .	6	4	3	4	2	1	1	1	1	1	—	1
42. " Bösingfeld . .	8	8	1	4	3	1	—	1	1	1	1	3
43. " Falkenhagen .	16	16	8	7	—	2	2	—	1	3	1	4
44. Im Auslande Eingepfarrte	3	4	3	1	—	3	1	2	5	2	—	1
Summa	475	386	173	171	97	106	50	72	71	87	89	98

Verstorbenen, incl. der Juden.

von 40 bis 50 Jahren		von 50 bis 60 Jahren		von 60 bis 70 Jahren		von 70 bis 80 Jahren		von 80 bis 90 Jahren		von 90 bis 100 Jahren		Summa der		Summa Aller
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
9	11	12	15	9	17	10	13	1	4	—	—	134	146	280
5	3	5	4	6	13	1	6	—	1	—	—	50	57	107
2	4	4	7	1	2	3	3	3	—	—	—	28	30	58
—	1	1	—	3	2	1	6	2	2	—	1	13	18	31
—	4	5	2	3	3	2	2	1	2	—	—	32	26	58
4	2	6	4	4	8	6	2	2	2	—	—	55	45	100
1	—	—	1	1	—	1	3	2	—	—	—	20	16	36
2	2	1	2	2	1	—	2	—	1	—	—	15	18	33
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5	5	10
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	4
—	2	3	—	3	3	2	3	—	—	—	—	34	27	61
—	1	4	2	2	3	3	5	—	—	—	—	36	27	63
3	4	1	4	4	4	2	4	—	2	—	—	32	40	72
5	3	4	3	6	5	6	6	2	2	—	—	61	57	118
7	4	7	3	7	5	1	2	—	2	—	—	49	44	93
2	1	1	1	6	6	—	1	—	1	—	—	17	33	50
7	6	9	5	11	4	3	8	2	—	—	—	114	115	229
12	10	13	22	11	26	12	20	3	1	1	2	140	170	310
1	1	2	—	1	1	1	—	—	3	—	—	19	20	39
2	3	3	4	4	1	2	3	2	—	—	—	27	26	53
—	4	1	2	3	4	4	3	1	2	—	—	41	44	85
1	—	3	2	2	7	2	2	3	1	2	—	35	31	66
1	—	2	5	4	8	2	1	—	1	—	—	36	30	66
1	4	1	2	3	3	1	3	1	1	—	—	14	25	39
2	4	1	—	1	5	2	1	—	1	—	—	26	33	59
2	—	2	2	2	3	—	1	—	—	—	—	18	23	41
5	1	—	—	2	1	2	—	2	1	—	1	27	19	46
—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	10	10	20
1	3	1	5	3	2	5	3	—	1	—	—	39	35	74
2	2	1	—	1	1	2	—	1	—	—	—	24	24	48
1	—	—	1	3	2	4	3	—	1	—	—	20	14	34
5	1	1	1	4	4	2	1	—	1	—	—	23	21	44
—	—	4	2	2	3	2	3	—	—	—	—	18	16	34
—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	4	4	8
2	3	4	1	3	5	3	4	—	—	—	—	26	23	49
1	2	2	2	1	2	1	4	—	2	—	—	18	22	40
—	1	3	2	7	7	4	3	—	—	—	—	24	23	47
2	3	3	3	4	4	5	4	2	3	—	—	36	33	69
4	1	4	4	6	2	1	1	1	—	—	—	39	31	70
—	1	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	8	8	16
2	1	3	5	10	2	6	2	2	2	—	—	36	24	60
5	3	1	3	6	3	2	2	1	3	—	—	29	32	61
3	—	4	5	7	6	7	8	1	2	—	—	50	53	103
—	—	2	1	2	5	4	1	—	1	—	—	20	21	41
103	93	125	129	163	186	119	143	36	46	3	4	1504	1521	3025

Davon sind gestorben:

1.	Todtgeboren	151
2.	Wochenkinder	144
3.	Am Zähnen und Kinderschürken	247
4.	An echten Pocken und Blattern	24
5.	An Masern und Röteln	90
6.	Am Scharlachfieber	108
7.	Am Keichhusten	110
8.	An der Dörrsucht, der engl. Krankheit, den Mitessern und Würmern	6
9.	Frauen in der Geburt	4
10.	Frauen im Wochenbett	23
11.	An der Schwindsucht und Auszehrung	684
12.	An Dumpf, Engbrüstigkeit und Stickfluß	20
13.	An der Wassersucht	128
14.	An der Ruhr	20
15.	Am Schlagfluß	31
16.	An hitzigen Fieberarten, als hitzigen Haupt- und Brustkrankheiten	558
17.	An Kolik und Verstopfung	30
18.	An Bruchschäden	6
19.	An äußerlichen Schäden, als Krebs	28
20.	An Blutstürzungen	9
21.	An Gicht und Gliederschmerzen	15
22.	An der Fallsucht und Epilepsie	18
23.	An der Bräune und Halsschäden	47
24.	Am tollen Hundebiß und Wasserscheu	—
25.	Selbstmörder	9
26.	Unglücksfälle	27
	Vom Boden gefallen 5, im Wasser ertrunken 10, todt gefunden 1, von einem Holzblock erschlagen 1, ermordet 1, auf dem Eise verunglückt 1, erschossen 2, durch den Sturz von der Leiter 1, unter einem Wagen verunglückt 1, erdrosselt 1, in Folge übermäßigen Genusses von Branntewein 1, durch Quetschung 1, durch den Sturz vom Wagen 1.	
27.	An mancherlei Krankheiten	131
28.	Altersschwäche	357
	Summa —	3025

Geboren sind: 3882, darunter Juden 25
Gestorben sind: 3025, » » 24

also mehr geboren: 857, mehr geboren: 1

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 12. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 24. März.

Bekanntmachung.

Nach beendigter Aufstellung und statt gehabter öffentlicher Auslegung der Listen der Wähler in sämmtlichen Wahlbezirken ist, in Gemäßheit des §. 15 der Wahl-Ordnung vom 16ten Januar d. J., Termin zur Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten auf Mittwoch den 4ten April d. J. anberaumt und sind die Wahl-Commissionen angewiesen worden, mit der Vorladung der Wähler und der Wahlhandlung selbst an den dazu bestimmten Orten dem Gesetze gemäß zu verfahren.

Detmold, den 20sten März 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Dem Organisten Kotzenberg in Barntrup ist die durch die Versetzung des Schullehrers Schlepper erledigte Schulstelle zu Schuckenbaum, dessen Stelle dem dritten Lehrer Dornheim in Schötmar; die durch den Tod des Lehrers Koch erledigte Schulstelle zu Heesten dem Lehrer Söte zu Eichenborn gnädigst conferirt worden.

Detmold den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bekanntmachung.

Detmold. Am 15ten d. M. Nachmittags ist aus der Werkstätte eines hiesigen Bürgers eine Englische Kapsel-Uhr mit doppeltem Gehäuse von Silber entwandt und wird unter Beziehung auf die nachstehende Beschreibung ersucht, auf dieselbe, wo sie zum Vorschein kommen mögte, zu achten, solche anzuhalten und Nachricht darüber zu ertheilen.

Die Uhr führt die Nr. 1776 und den Namen: Graham London auf dem Zieferblatte und auf dem Werke. Die Zahlen auf dem weißen Zieferblatte sind deutsch und ist ein besonderer Datums-Zeiger mit einem besonderen Zahlen-Ringe von 1—31 darauf befindlich. Die Spiral-Feder läuft auf einem weißen Steine und war keine Kette oder Band an der Uhr.

Detmold, den 17ten März 1849.

Fürstlich Lippische Polizei-Commission. v. Meien.

Schötmar. Geschehener Anzeige zufolge sind in der letztvergangenen Nacht aus der Wohnung des Einliegers Adolf Funke zu Biemsen 4 Seiten frisch geräucherter Speck, zusammen etwa 100 Pfund schwer und wovon eine Seite angeschnitten, mittelst Einbruches gestohlen, welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schötmar, den 17ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Detmold. Auf Verfügung Hochfürstlicher Regierung, sollen zwei neue Bataillons- und ein leichterer Wagen für das Militair angefertigt und diese Arbeit an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden; es wird daher zu diesem Zweck Termin auf

Donnerstag den 29sten d. M. Morgens 10 Uhr

im hiesigen Militairgebäude, mit der Bemerkung angesetzt, daß nur solche Handwerker zum Gebot zugelassen werden, welche sich durch obrigkeitliche Atteste als zuverlässig ausweisen können.

Detmold den 22sten März 1849.

Roth, Obrist.

Lemgo. Da mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung das bisher bestandene Subhastations-Gericht aufgehoben ist, so wird dies hiemit bekannt ge-

gemacht und können demzufolge alle Verkäufe von Grundgütern durch Meistgebot künftig entweder gerichtlich oder außergerichtlich vollzogen werden.

Lemgo den 5ten März 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Publicandum.

Den Besitzern nachfolgender Güter:

1) Hornoldendorf, — 2) Herberhausen, — 3) Eckendorf, — 4) Hovedissen, — 5) Schackenhof, — und 6) Nieperthurm bei Lemgo,

werden die Ablösungs-Capitalien der, den genannten Gütern für die frühere Contributions-Freiheit gebührenden, Entschädigungs-Rente am 1sten Juli d. J. aus der Landcasse ausbezahlt werden.

Dritte Berechtigte, welche an die fraglichen Ablösungs-Capitalien Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche in einer dreimonatlichen Frist beim Unterzeichneten anzumelden.

Detmold den 20sten März 1849.

Der Landreceptor A. Hasse.

Alverdissen. Wilhelm Rekate von Nr. 16 Bauerschaft Bremke, der Häusling Bödeker Nr. 45 dahier und die Ehefrau des letztern wollen nach Amerika auswandern.

Alverdissen den 20sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Schötmar. Der Anerbe zur Stätte Nr. 33 der Bauerschaft Lockhausen, Vinnen und Uebbentrup, Johann Christoph Dingersen, wandert mit seiner Frau und zwei Kindern nach Amerika aus.

Schötmar am 19ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lipperode. Der Seiler Peter Rappold hieselbst will mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Lipperode den 14ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Meyer.

 Horn.

Horn. Der geschiedene Elias Wacke aus Kohlstädt beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Horn den 15ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Lemgo. Alle diejenigen, welche in Gefolge der Edictalladung vom 1sten v. M. etwaige Forderungen an die unter Curatel stehenden Eheleute Bürger Carl Bunte hieselbst in dem am 27sten v. M. statt gehabten Termine und weiter bis dahin nicht angemeldet haben, sind mit selbigen unter Realisirung des angedrohten Präjudizes per decret. von heute präcludirt.

Sodann werden alle diejenigen, welche den Eheleuten Bürger Carl Bunte hieselbst mit Schulden verhaftet sind, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen an die ernannten Curatoren, Erbpachts-Müller Bunte in der Neuen Mühle vor hiesiger Stadt oder Gastwirth Gödeke in Brake bei Meidung der gerichtlichen Einklagung zu bezahlen, mit Ausnahme jedoch der verzinslich auf Kündigung ausstehenden Capital-Forderungen.

Uebrigens wird wiederholt bekannt gemacht, daß eine Zahlung in rechtsgültiger, die Schuld tilgenden Art allein nur an die genannten Curatoren geleistet und von diesen Quitung ertheilt werden kann.

Lemgo den 5ten März 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Oerlinghausen. Im Wege der Execution und in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
Hofraum zu 5 Mtz.,
Länderei zu 5 Schffl. 4 Mtz.

gehören, erkannt und dazu erster Termin auf

Freitag den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Alle diejenigen, welche an den Colon Zurheide oder dessen Colonat aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen und selbige in dem früheren Verfahren wegen der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Colon Zurheide und dessen von ihm geschiedener Ehefrau noch nicht angegeben

ben haben, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Alle diejenigen, welche ihre Erinnerungen gegen das am 30sten v. M. publicirte geistliche Catastr der Gemeinde Lüdenhausen nicht vorgebracht haben, werden damit in Gemäßheit des in der Edictalladung vom 19ten December v. J. ausgesprochenen Präjudizes präcludirt.

Decr. Varenholz, den 26sten Februar 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Colonats der Witwe Colona Schäferhaus Nr. 15 zu Hohenhausen, dessen Zubehörungen in Nrs 7, 8, 9 des Regierungs- und Anzeige-Blattes angegeben sind, wird auf Donnerstag den 12ten April d. J. anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr im Kruge zu Hohenhausen einfinden.

Versuchsweise sollen auch die einzelnen Grundstücke zum Gebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schötmar. Auf dem Hypothekenbuchsfolio des Schirnekerschen großen Halbmeierhofes Nr. 26 der Bauerschaft Retzen und Papenhausen findet sich folgende Eintragung:

„Zur Nachricht wird hier bemerkt, daß von den 70 Rthl., welche „Schirneker an den Einlieger Simon Henrich Osterhage laut Pro„tocolls vom 16ten April 1805 schuldig ist, dessen Kinder den „Schichttheil mit 47 Rthl. 17 Mgr. erhalten.“

Ebenso findet sich auf dem Hypothekenbuchsfolio der Führingschen Straßenkötterstätte Nr. 34 daselbst folgende Eintragung:

„1) Der Schichttheil des Einliegers Osterhage Kinder wird hier „ingrossirt — 47 Rthl. 17 Mgr.“

„am 1sten October 1822.“

Beide Summen sollen bezahlt seyn, es findet sich aber keine Obligation über dieselben und keine Abschrift einer solchen.

Auf

Auf Antrag der betreffenden Colonatsbesitzer werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Gelder machen, aufgefordert, solche in dem dazu auf

Freitag den 4ten Mai c., Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine so gewiß an hiesiger Amtstube anzugeben und unter Einreichung der etwa darüber ausgefertigten Documente klar zu stellen, als sonst die beiden Ingrossata gelöscht und die fraglichen Documente für mortificirt erklärt werden sollen.

Das betreffende Decret wird nur vor hiesiger Amtstube angeschlagen werden.

Schötmar, am 17ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Durch Decret vom heutigen Tage ist gegen Alle, welche ihre etwaigen Forderungen an den Brasemeister Ph. Uder hieselbst in Gemäßheit der Edictalladung vom 12ten v. M. im heutigen Termine nicht angemeldet haben, die angedrohete Präclusion erkannt.

Blomberg den 16ten März 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Schieder. Der Einlieger Ernst Tölle in Belle und dessen Verlobte Amalie Sophie Hütte daselbst haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schieder den 20sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Bekanntmachung.

Verl. Alljährlich wird am Donnerstage nach Ostern, in diesem Jahre am 12ten April c., in Kaunitz, Amts Verl, ein Kram-, Vieh-, Hanf- und Kleesamenmarkt mit höherer Bewilligung abgehalten.

Verl, den 13ten März 1849.

Der Amtmann Duve.

Schwalenberg. Da gegen den nach Amerika ausgewanderten Col. Fiene Nr. 100 zu Brakelsiek von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei der Concurs erkannt

kannt worden ist; so werden Alle, welche an jenen und das für seine bereits verkaufte Neuwohner-Stätte Nr. 100 zu Brakelsiek aufkommende Geld aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, zu deren Angabe und Begründung auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr, bei Strafe der Ausschließung, an hiesiges Amt hiemit verabladet.

Schwalenberg den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Schwalenberg. Zur anderweiten Subhastation der Stätte des in Concurs gerathenen Col. Frohböse m. Schriegel Nr. 30 zu Brakelsiek, mit Ausschluß des Landes in Töllen Grunde, ist, da die gebotenen Kaufgelder zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt worden sind, Termin auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Lage. Der Colon Witte Nr. 40 zu Müssen hat sich für insolvent erklärt. Die Gläubiger desselben werden demnach hierdurch auf Donnerstag den 5ten k. M. April, Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet, und zwar unter dem Präjudiz des Ausschlusses.

In diesem Termine soll auch das Wittesche Colonat Nr. 40 von Müssen versteigert werden, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brand-Cataster gehören:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 550 Rthl.,
2) ein Backhaus, assecurirt zu 300 Rthl.,
3) 3 Schfl. 1¼ Mtz. Gartenland,
4) Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind und 1 Schwein.

Lage den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Witwers und Einliegers Friedrich Bierwirth zu Haustenbeck haben auf den geringfügigen Nachlaß desselben verzichtet. Es werden deshalb Alle, welche an solchen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese so gewiß am Mittwoch den

4ten

4ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen, als sie späterhin damit nicht weiter gehört werden sollen.

Detmold den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Alverdissen. Zur Untersuchung des Schuldenzustandes des Straßenköters Kroll Nr. 45 zu Bösingfeld ist Termin auf Mittwoch den 4ten k. M. April Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Foderungen und Ansprüche an denselben oder dessen Colonat sub praejudicio praeclusionis anzumelden und zu begründen sind.

In diesem Termine soll auch die Stätte des ꝛc. Kroll, zu welcher nach Ausweis des Catasters

ein Wohnhaus,
2 Gärten zu 5 Mtz.,
5 Schfl. 3 Mtz. Ackerland und
die Gemeinheitsnutzung

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden und wollen sich Kauflustige dann einfinden.

Alverdissen den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Blomberg. Auf das Gesammt-Vermögen des Bürgers Christoph Wedeking hieselbst, ins Besondere auf dessen Wohnhaus Nr. 132 hieselbst, sind

1) für „Röttgers 2 Schwestern“ am 2ten Juli 1802 ein Schichttheil von 68 Rthl. 20 gr. 1 pf.,
2) für den „Klöpperschen Curator Witte“ am 13ten März 1804 ein Darlehn von 200 Rthl.,
3) für die „Röttgerschen Kinder erster Ehe“ am 28sten Juli 1807 ein Schichttheil von 58 Rthl. 2 gr. ½ pf. und
4) für „Herm. Henrich Gerth“ am 9ten März 1808 ein Darlehn von 100 Rthl.

Folio 140 im städtischen Hypothekenbuche eingetragen. Die fraglichen Schuldposten sind angeblich längst abgetragen, die darüber sprechenden Documente aber verloren gegangen.

Auf den Antrag des ꝛc. Wedeking werden deßhalb Alle, welche aus den gedachten Ingrossaten Rechte herzuleiten gedenken, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem dazu auf Freitag den 20sten April d. J., Morgens 10 Uhr

10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen, als widrigenfalls die fraglichen Schuldposten für mortificirt erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Das demnächstige Mortificationsdecret wird nur durch Anschlag vor hiesiger Rathsstube publicirt werden.

Blomberg den 1sten März 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Zur Ausmittelung der Schulden des verstorbenen Colon Schötker Nr. 8 zu Erder haben die für dessen minorennen Sohn und Anerben bestellten Vormünder auf Convocation der Gläubiger angetragen.

Es werden demnach Alle, welche an den Nachlaß des Coloni Schötker Forderungen machen, zu deren Angabe und Liquidirung mit Production ihrer etwa in Händen habenden Documente, auf Mittwochen den 25sten k. M. April Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens, hiermit vorgeladen.

Varenholz den 7ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schwalenberg. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der aus einem Hause und zwei Gärten bestehenden Immobilien des Calm Löwenstein und der von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen beiden Söhne Herz und Jeremias ist auf Freitag, den 30sten d. M., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 2ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Danksagung.

Detmold. Ein Concert, welches am 13ten d. M. zum Besten der städtischen Armen mit höchster Genehmigung im hiesigen Schauspielhause gegeben wurde und mit rühmlichem Eifer durch den hierselbst von dem Herrn Kapellmeister Kiel geleiteten Singverein unter bereitwilliger Mitwirkung der hiesigen Hofcapelle veranstaltet worden war, hat im Ganzen eine Einnahme von 103 Rthl. 24 Sgr. gebracht. Davon sind nach Abzug von 28 Rthl. 17 Sgr. für Einrichtung und Ausschmückung des Concertsaales, für Notenschreiben, Drucksachen und ver-

 schie-

schiedene Mühewaltungen an den Armenfonds eingesandt 75 Rthl. 7 Sgr. — Allen denen, durch deren menschenfreundliches Bemühen den hiesigen Bedürftigen diese reiche Spende zu Theil geworden ist, bezeugen Namens der hiesigen Armencommission die Unterzeichneten den innigsten und freudigsten Dank.

Detmold, den 17ten März 1849.

Böhmer. Meyer.

Detmold. Im hiesigen Klafter-Magazin sind Erbsenreiser, das Schock zu 2 Sgr. 6 Pf., zu haben.

Detmold den 22sten März 1849.

Publicandum.

Detmold. Am Freitage, den 30sten d. M., Morgens 10 Uhr, wird auf dem Stiftshofe in Lemgo das Stifts-Pachtkorn de Martini 1848, bestehend aus Rocken, Gerste und Hafer, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Detmold den 22sten März 1849.

Der Stiftssyndikus.

Hasse.

Holzverkauf.

Stumpenhagen. Am Sonnabend den 31sten d. M. werden die an der Chaussée am Loßbruche, des Brakeschen Forsts, stehenden Eichen mit der Lohe meistbietend verkauft werden, wozu sowohl Holz- als Lohe-Käufer des Morgens um 10 Uhr am Verkaufsorte sich einfinden wollen.

Stumpenhagen den 21. März 1849.

C. Rodenberg,
Revierförster.

Bekanntmachung.

Detmold. Am Dienstag den 27sten d. M. soll das ehemalige Bögersche Haus in der hiesigen Bruchstraße, so wie der Bögersche Garten an der hiesigen Allee vom 1sten October d. J. angerechnet auf einige Jahre anderweit vermiethet werden. Pachtlustige wollen sich Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten einfinden.

Detmold den 20sten März 1849.

Krohn.

Zur gefälligen Beachtung!

Blomberg. Eine Parthie Oefen, als Circulir-, Koch-, Windöfen ꝛc. stehen, um damit gänzlich zu räumen, unter Einkaufspreis zu verkaufen. Ferner soll eine Parthie Cattune, baumwollene Zeuge, Tücher, Westen, Sommerzeuge, Modebänder, so wie verschiedene andere Zeuge, um gleichfalls damit zu räumen, billig verkauft werden, und sind die Preise bei allen diesen Waaren festgesetzt.

Blomberg den 24sten März 1849.

Carl Seppeler.

Die-

Bielefeld. Das bisher von uns in Leipzig während der Messen besorgte Speditions-Geschäft wird unter der Firma Gebrüder Merfeld fortgesetzt, und bitten wir aufs freundlichste, das uns bisher geschenkte Zutrauen auch der neuen Firma gütigst angedeihen lassen zu wollen.

Bielefeld, 21. März 1849.

Merfeld & Dreyer.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Anzeige halten wir unsere Dienste bei Sendungen nach und von Leipzig unter Zusicherung der pünktlichsten Bedienung bestens empfohlen. Packzeug, das gratis von uns befördert wird, werden die Herren Merfeld & Dreyer in Bielefeld und Paderborn prompt besorgen.

Bielefeld, 21. März 1849.

Gebrüder Merfeld.

Detmold. So eben erhielt ich frische, große Messina Apfelsinen und Citronen, neue Catharinenpflaumen, Trauben-Rosinen, Muscatell- (ohne Kerne) und Malaga-Rosinen, Corinthen, süße und bittere Mandeln, feinen Ceylon-Canehl, Succade und candirte Orangenschaalen, schönen, feinen Peco-Blüthen-Thee, Imperial- und Souchong-Thee, frische, fette holländische und schottische Heeringe, frischen Laberthan, echten Arrac de Batavia, alten französischen Cognac, Jamaica-Rum, Bischof- und Punsch-Extract, wie auch feinen Citronenöl; holländischen Rohmtafel- und grünen Kräuterkäse und empfehle sämmtliche Artikel zum billigsten Preise.

Louis Pustkuchen.

Detmold. Einige Schränke von Eichenholz, ein Glasschrank, 2 Sophas, einige Kommoden, Tische, Stühle ꝛc. und ein Kinderwagen mit Verdeck, sämmtliche Sachen noch fast neu, stehen zum billigen Verkauf bei

G. Scheller.

Detmold den 18ten März 1849.

Detmold. Bamberger Zwetschen, 16 Pfund pr. Thaler, sind zu haben bei

Samson Samter.

Detmold. Für Sattler und Schuhmachermeister die Anzeige, daß in der Wohnung des Sattlermeisters Brand eine bedeutende Menge Abfall von Waschleder zu billigem Preise zu haben ist.

Brand. Hilker.

Blomberg. Am 9ten d. M. ist mir ein Hund zugelaufen. Er ist von grauer Farbe, und hat auf dem Halse einen weißen Fleck, desgleichen am Ende des Schweifes.

Der Eigenthümer kann denselben innerhalb acht Tagen nach Erstattung der Unkosten bei mir in Empfang nehmen.

Meierei Blomberg den 21sten März 1849.

Schafmeister W. Meier.

Det-

Detmold. Dringend an mich ergangener Aufforderungen halber werde ich meinen Aufenthalt unwiderruflich noch bis zum 1sten April verlängern, und ersuche daher ein geehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum ihre Bestellungen bis dahin an mich gelangen zu lassen. Mein Bestreben wird dahin gerichtet seyn, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch bis zum letzten Augenblicke meines Hierseyns zu rechtfertigen.

Louis Reunpagé,
Photograph aus Berlin. Hornscheſtraße
№ 132.

In einer Wirthschaft auf dem Lande wird ein mit guten Zeugnissen versehener Bäckergeselle gesucht.

Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Das **Lippische Volksblatt** erscheint wöchentlich einmal und kostet durch uns direct bezogen vierteljährlich 5 Sgr., durch die Post aber 7½ Sgr.

Diejenigen Abonnenten, welche dasselbe bisher durch die Post bezogen oder es vorziehen, künftig auf diese Weise zu erhalten, bitten wir: die Bestellungen auf das nächste Quartal dort recht bald aufzugeben, damit in der Zusendung keine Unterbrechung entsteht. Bei später eingehenden Bestellungen können wir uns nicht verpflichten, die bereits ausgegebenen Nummern nachzuliefern.

Detmold den 14ten März 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns ist angekommen:

Kretzschmar, A., theoretisch-practischer Lehrgang der deutschen Stenographie oder Redezeichenkunst. Ein unentbehrliches Hilfsbuch zur schnellen und gründlichen Erlernung dieser jetzt so wichtig gewordenen Schnellschreibekunst nach dem Gabelsberger'schen System. 1r Theil. Darstellung des Systems. Grimma. Geh. 18 Sgr.

Haase, Dr. C. H., die Königl. Sächs. Gesetzgebung über die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen, aus den Quellen erläutert und zum Gebrauch für Richter, Beamte, Sachwalter, Geschworne ꝛc. Leipzig. Geh. 24 Sgr.

Wechselordnung, allgemeine deutsche, vom 26. Nov. 1848. Nebst einem ausführlichen alphabetischen Sachregister über sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie einer alphabetisch geordneten Belehrung über die, sowohl in dieser Wechselordnung selbst, als im Wechselverkehr überhaupt vorkommenden technischen Ausdrücke, und Alles, was in Wechselgeschäften berücksichtigt werden muß, bearbeitet von Carl Courtin. Stuttgart. Geh. 10 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 12 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

von Einführungs-Bestimmungen zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848 und zum hiesigen Wechsel-Prozeß-Gesetze vom 1849.

§. 1.

Alle vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den früher in hiesigem Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (§. 87 der Wechselordnung) sind die Einzelnrichter, also bis zur erfolgten Umgestaltung der Gerichtsverfassung die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „Herrschaftliche und Stadtgericht", berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, Morgens von 8—12 Uhr angebracht werden.

Die Gerichte haben dabei die in den Art. 87—90 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beachten, demnach auch sofort das über die aufgenommenen Proteste zu führende Register anzulegen. Für die Protestaufnahme sind 15 Sgr. als Taxe und 2½ Sgr. an Stempelgebühren zu berechnen.

§. 3.

Das nachstehende Wechsel-Prozeß-Gesetz tritt mit dem d. J. in Kraft.

§. 4.

In Ansehung aller vor dem d. J. ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

Ent-

Entwurf

eines Gesetzes über den Wechsel-Prozeß.

§. 1.

Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehn soll, anzustellen, oder wenn der Schuldner durch eine besondere Klausel demselben sich unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird.

Dem Gerichte, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt.

§. 2.

Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protocolle zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

§. 3.

Ist die Klage statthaft, so ist zur Vorlegung und Anerkennung des Wechsels und der übrigen Urkunden ein nicht über acht Tage nach der Anbringung der Klage hinaus zu rückender Termin anzusetzen, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen wird. Sind aber wegen Vorladung des Beklagten erst noch Ersuchungsschreiben an andere Gerichte (Requisitionen) zu erlassen, so ist, je nach den Umständen, der Termin weiter hinauszusetzen.

§. 4.

Erscheint in diesem Termine der Kläger nicht, so kann der Beklagte entweder seine Vertheidigung vorbringen, auf Ausschließung des Klägers mit Repliken und auf Entscheidung der Sache antragen, oder um Zurücklegung der Sache auf Klägers Kosten bis zu weiterm Antrage (um Entbindung von der Instanz) bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers gegen den erstern dem bei der Ladung ihm angedroheten Rechtsnachtheile gemäß erkannt.

§. 5.

Der Beklagte hat im Termine die ihn verbindenden Unterschriften entweder

weder anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen. Leugnet derselbe bei einer in seinem Auftrage (per procura) geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Vollmacht, so kann der Kläger fordern, daß die eidliche Ableugnung (der Diffessionseid) auch auf diesen Umstand erstreckt wird.

Bei Wechselprotesten, welche in Deutschland aufgenommen sind und bei Urkunden (§. 2), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt ist, bedarf es keiner weitern Beglaubigung Seitens anderer Behörden (Legalisation). Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung. Der Einwand der Fälschung oder des Betrugs bleibt vorbehalten und ist, wenn er nicht sofort klargestellt wird, in einem besondern Verfahren auszuführen.

§. 6.

Erbietet sich der Beklagte zur eidlichen Ableugnung (zum Diffessionseide), so kann der Kläger den Beweis der Aechtheit oder bei einer Unterschrift per procura (§. 5) den Beweis der Vollmachtertheilung durch die gewöhnlichen Beweismittel, mit Ausschluß der Eideszuschiebung, unternehmen. Der Wechselprozeß wird dann für die Dauer dieses Zwischenverfahrens (Incidentverfahrens) aufgeschoben. Nach dem Mißlingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch die eidliche Ableugnung fordern.

Will der Beklagte die Vollmachtsertheilung eidlich ableugnen oder wird die Ueberschreitung der Befugnisse behauptet (Art. 95 der Wechselordnung), so hat der Kläger das Recht, den Bevollmächtigten (Procuristen), Vormund oder sonstigen Vertreter des Beklagten zu einem anderweiten Termine mit vorladen (adcitiren) zu lassen. Wenn in diesem Termine der Mitvorgeladene (Adcitat)

1) nicht erscheint, oder
2) nicht erklärt, daß er den Kläger wechselmäßig befriedigen wolle,

so hat der Kläger den Proceß gegen den Beklagten, nach seinem Ermessen, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wird der Kläger hinsichtlich des Beklagten aus einem der angeführten Gründe abgewiesen (Art. 95), so kann er bei demselben Gerichte den Wechselprozeß gegen den Adcitaten fortsetzen, und es ist dieser, wenn die Aechtheit

heit seiner Unterschrift feststeht, wechselmäßig auch in die Kosten des ersten Prozesses zu verurtheilen.

So lange der erste Prozeß schwebt, hat der Adcitat das Recht, nach vollständiger Befriedigung des Klägers, denselben auf seine Gefahr fortzusetzen.

§. 7.

Wird vom Beklagten geleugnet, daß er der richtige Beklagte (passiv legitimirt) sei, so kann der Kläger dies durch die gewöhnlichen Beweismittel darthun. Der Wechselprozeß wird alsdann für die Dauer des hierdurch entstehenden Zwischenverfahrens aufgeschoben.

§. 8.

Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweislast trifft, entweder durch öffentliche Urkunden oder solche Privaturkunden erweislich sind, die der Kläger entweder sogleich anerkennen oder eidlich ableugnen muß.

Einreden, welche das Klagrecht aufschieben (dilatorische), sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Gesuche um Herausgabe von Urkunden (Editionsgesuche) sind überhaupt unstatthaft. Bei Wiederklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Gerichtsstandes bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Processe angebracht werden.

§. 9.

Einreden, welche das Klagrecht aufheben (peremtorische) und die nicht in der Weise des §. 8. Absatz 1 sofort klargestellt werden können, sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besondern Verfahren zu verweisen.

§. 10.

Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken so wie zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der von dem Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines andern, jedoch ohne die Zustimmung des Klägers nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll auch bei collegialisch besetzten Gerichten sofort durch einen Protocollarbescheid geschehen.

Repliken, die nicht in der Weise des §. 8 sofort klargestellt werden können, sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

§. 11.

Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien spätestens binnen 8 Ta-

8 Tagen nach abgehaltenem Termine eröffnet oder statt der Eröffnung, in einer Ausfertigung behändigt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, daß er binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen oder in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution den Kläger wegen seiner Haupt- und Nebenforderungen, so wie wegen der Kosten zufrieden stellt.

§. 12.

Gegen das Erkenntniß finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne daß die Vollstreckung des ersten Urtheils dadurch aufgehoben wird (ohne Suspensiveffect), statt.

Die Einlegung des Rechtsmittels muß binnen drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Rechtfertigung beträgt acht Tage. Auch haben die Gerichte in der Instanz der Rechtsmittel die Fristen für die Verhandlungen der Parteien nicht über acht Tage auszudehnen und alle Verfügungen und die Erkenntnisse jedesmal binnen acht Tagen abzugeben.

§. 13.

Der Beklagte, welcher es wahrscheinlich macht, daß er im Falle des Obsieges bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im besondern Verfahren (Separatprozesse), hinsichtlich der Wiedererlangung des Gezahlten vom Kläger gefährdet sei, kann verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheits-Leistung verabfolgt werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung illiquider und zur besondern Ausführung verwiesener Einreden (§§. 8. 9) die gerichtliche Niederlegung der gezahlten Summe oder eines Theiles derselben vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche in der Weise, wie bei Arrestanträgen, wahrscheinlich zu machen und binnen vier Wochen von der Eröffnung oder Behändigung des Erkenntnisses bei Verlust seiner Rechte auf die deponirte Summe oder die bestellte Sicherheit das Prozeßverfahren selbst einzuleiten.

§. 14.

Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personal-Arrestes gegen den Beklagten die Unterhaltungskosten für die erste Woche mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Tag einzuzahlen und die fernern Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15.

§. 15.

Der Wechselarrest kann außer den im Art. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten,
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie,
3) gegen beide Ehegatten zugleich,
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre,
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthl. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Rthl. und 500 Rthl. beträgt, und in allen Fällen nach drei Jahren;
6) in dem im §. 14 erwähnten Falle.

§. 17.

Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten, das Verfahren betreffenden Punkte sind nach den Grundsätzen des Executiv-Prozesses, erforderlichen Falls des ordentlichen Prozesses zu beurtheilen.

№ 13. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 31. März.

Oerlinghausen. In der Nacht vom 25/26sten d. M. ist, geschehener Anzeige zufolge, der Armenstock in hiesiger Kirche abermals gewaltsam erbrochen, und sind daraus etwa 12 bis 13 Rthl., größtentheils in Kupfermünze, entwandt worden.

Dieser Diebstahl wird mit dem gewöhnlichen Ersuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oerlinghausen den 27sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Barenholz. Geschehener Anzeige nach sind in vergangener Nacht aus dem Laden des Kaufmanns Hirsch Arensberg zu Talle mittelst Einbruchs

pp. 24 Stück Tuch von verschiedenen Farben,
1 Stück blau carirter Lady,
15 Stück Burking,
1 Paquet mit seidenen Halstüchern,
1 Paquet Crawatten- und Taffettücher,
2 Schachteln mit couleurten seidenen Bändern

entwandt.

Die Behörden werden ersucht, zur Entdeckung dieses frechen Diebstahls möglichst behülflich zu seyn.

Varenholz den 28sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Pyrmont. In der Nacht vom 28sten auf den 29sten März sind von der hiesigen Post folgende Gegenstände:

1) an Geld ohngefähr 63 Rthl. in verschiedenen Münzsorten,
2) eine Weste von Atlas, grüner Grundfarbe, mit grauweißen Streifen,
3) eine Weste von Atlas, brauner Grundfarbe, mit rothen und schwarzen Streifen,
4) eine Hose von grauer Grundfarbe, weiß carirt,
5) eine gestrickte Weste von Wollgarn, blauer Grundfarbe und braunschwarzen Streifen,
6) ein Paket an Hrn. J. Behrens von Blotho, signirt B. 5., 7 Pfund 18 Loth schwer,
7) mehrere gewöhnliche Briefe an verschiedene Personen

entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf der Gegenstände ad 2 bis 6, und ersuchen alle betreffenden Behörden zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken. Diejenigen aber, welche begründete Indizien, die zur Entdeckung des Thäters führen können, anzugeben vermögen, solche bei uns oder ihrer Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Demjenigen, welcher so zuverlässige Mittheilungen machen würde, daß solche zur Ueberführung des Thäters führen, wird eine Belohnung von zwanzig Thaler zugesichert.

Pyrmont, am 29sten März 1849.

Fürstl. Waldeck. Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. E. Köhler.

Detmold. In Folge der mit dem 1sten April l. J. eintretenden Benutzung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn zum Postverkehre werden mehrere Postverbindungen im Fürstenthum Lippe verändert, und zwar mit höchstlandesherrlicher Genehmigung in folgender Weise:

1) die Personen-Post zwischen Cassel und Rinteln coursirt vom 1sten April an nur mehr zwischen Carlshafen und Rinteln resp. Bückeburg, und zwar mit dem Abgange aus Carlshafen Nachmittags um 5^{30} nach Ankunft des zweiten Dampfzuges aus Cassel, wonach sie zu Rischenau Abends 10 Uhr,

zu

zu Schwalenberg circa 10^{30}—^{45}, zu Schieder circa 11^{30}—^{45}, zu Blomberg Nachts 12^{25}, zu Barntrup früh 1^{35}, zu Alverdissen circa 2^{30} passirt, und in Bückeburg früh 6^{10} zum Anschlusse an die ersten nach Minden ꝛc., Bremen, Hannover, Hamburg ꝛc. abgehenden Dampfzüge eintrifft.

Dieser Lauf bietet zu Blomberg Anschluß nach Detmold, Bielefeld und Paderborn, zu Barntrup nach Lemgo und Herford, zu Rinteln nach Oldendorf. —

Aus Bückeburg wird diese Post Nachmittags um 5 Uhr abgefertigt, aus Rinteln um 6^{30}, und passirt sodann durch Alverdissen Abends circa 8^{30}, durch Barntrup 9^{35}—10 Uhr, durch Blomberg circa 11 Uhr, durch Schieder gegen 11^{30}, durch Schwalenberg circa 12^{30}, durch Nischenau früh 1^{30} und kommt früh gegen 6^{30} nach Carlshafen zum Anschluß an den ersten Dampfwagenzug nach Cassel. —

Auf diesen Course bieten sich Influenzen: zu Rinteln aus Oldendorf, zu Barntrup aus Herford und Lemgo und nach Pyrmont, zu Blomberg aus Paderborn und Detmold. Die Influenzen zu Blomberg und Barntrup vermitteln sich durch die zwischen Herford-Pyrmont und Paderborn-Hameln coursirenden Personenposten. —

Das Personengeld auf dem Course zwischen Carlshafen und Rinteln wird versuchsweise und mit Vorbehalt anderweiter Regulirung auf 6 Sgr. pro Meile excl. Gebühren herabgesetzt. —

2) Entsprechend dem vorerwähnten Hauptcourse wird die Botenpost zwischen Alverdissen und Bösingfeld früh 5 Uhr aus Alverdissen nach Bösingfeld, Abends 7 Uhr von Bösingfeld nach Alverdissen abgehen. —

3) Von Lemgo aus wird behufs gesicherteren Anschlusses zu Barntrup die Personen-Post nach Pyrmont um 20 Minuten früher abgehen als bisher, sich daher zu Lemgo nur mehr 10 Minuten aufhalten.

4) Die Local-Verbindungen zwischen Detmold, Lemgo und Lage gestalten sich in folgender Weise:

Von Detmold nach Lemgo
früh ½7 Uhr direct,
Nachmittags per Lage (zu Lage Anschluß aus Bielefeld nach Lemgo),
Abends 11 Uhr direct mit Fortsetzung nach Bückeburg.

Von Lemgo nach Detmold:
Vormittags ½9 Uhr per Lage (zu Lage Anschluß nach Bielefeld),
Abends 5 Uhr per Lage,
Nachts ½2 Uhr direct (von Bückeburg kommend).

Zu Lage wird ein als Beichaise zu verwendender sechssitzer ärariatischer Wagen stationirt. —

5) Zu Oerlinghausen werden täglich zweimalige Botengänge nach der am Scheerenkruge vorbeipassirenden Detmold-Bielefelder Localpost Statt finden, und zwar Vormittags ½11 Uhr zur Beförderung der Correspondenz nach Bielefeld und aus Lemgo, Detmold und weiterher, Nachmittags ½5 Uhr für die Correspondenz nach Lemgo, Detmold und weiter, sowie für die aus Bielefeld ꝛc. —

6) Mit dem Beginne dieser Einrichtungen hören folgende bisherige Verbindungen gänzlich auf:

a) die Influenz-Post zwischen Rischenau und Pyrmont,
b) die Botenpost zwischen Rischenau und Holzminden,
c) die Botenpost zwischen Alverdissen, Aerzen und Hameln,
d) die Influenz-Post zwischen Blomberg, Detmold und Lemgo,
e) die bisher Mittags aus Detmold und Nachts aus Oerlinghausen abgegangenen Retour-Briefpackete zwischen Detmold und Oerlinghausen. —

Schließlich muß bemerkt werden, daß sich die angegebenen Ab- und Durchgangs-Zeiten nicht nach den unter sich sehr differirenden Orts-Uhren richten können, vielmehr die Poststellen bei Bescheidung der nach und mit Eisenbahn-Anschluß-Posten Reisenden sowie des correspondirenden Publicums sich nach den ihnen stets bekannten Zeiten der Haupt-Anschluß-Course zu richten haben, damit nicht zum Nachtheile des Publikums die Anschlüsse verfehlt werden. —

Detmold, am 27sten März 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Post-Commissariat. Frhr. v. Laßberg.

Schötmar. Der Leibzüchter Adolf Knollmann auf Nr. 12 der Bauerschaft Werl und Aspe und Wilhelmine Charlotte Glaser aus Uslen haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schötmar am 28sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Der Wittwer und Einlieger Simon Heinrich Koring zu Uebbentrup und die Wittwe des verstorbenen Einliegers Johann Friedrich Busch zu Aspe (geb. Kathrine Amalie Fricke aus der Bauerschaft Grastrup und Hölsen) haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schötmar am 28sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Alver-

Alverdissen. Der Bauerrichter Huroll zu Almena und der Gastwirth Warthling zu Bremke sind zu Curatoren des Colon Lehmeier Nr. 16 zu Nalhof ernannt, welches hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Colon Lehmeier ohne Zustimmung der Curatoren gültige Contracte nicht abschließen kann.

Zugleich werden etwaige Gläubiger des Colon Lehmeier, jedoch mit Ausnahme der ingrossirten, zur Angabe ihrer Foderungen auf Mittwoch den 2ten Mai d. J. bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen.

Alverdissen den 21sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Detmold. Diejenigen, welche auf die Edictal-Citation vom 31sten Januar d. J. dingliche, nicht ingrossirte Rechte an das von Hochfürstlicher Rentcammer im Jahre 1816 dem verstorbenen Hatzjäger Krüger zu Falkenkrug in Erbpacht gegebene Land im Schooren nicht angemeldet haben, sind damit durch Bescheid vom 14ten d. M. präcludirt.

Detmold den 20sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Horn. Zur Publication des von dem kürzlich allhier verstorbenen Bäcker Heinrich Brüggemann unterm 3ten d. M. errichteten Testaments ist auf Antrag der betreffenden Erben Termin auf

Freitag den 13ten k. M. April 11 Uhr Morgens

an hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hiermit eingeladen werden.

Horn den 23sten März 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Lage. Die Präclusion der hier nicht angemeldeten Forderungen an den Nachlaß weiland Leibzüchters Bar auf Nr. 15 zu Hörste ist erkannt und wird hierdurch bekannt gemacht.

Lage den 28sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Der Schutzjude Sandel Werthauer Nr. 177 hierselbst hat seine In-

Insolvenz erklärt und ist ihm daher jede Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, untersagt worden. Die Gläubiger desselben werden nunmehr, bei Meidung der Präclusion, vorgeladen, in dem, auf Mittwoch den 30sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, auf unserem Rathhause anberaumten Termine ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, mit dem Bemerken, daß die erfolgte Präclusion demnächst nur mittelst Anheften am schwarzen Brette hierselbst publicirt werden solle.

Zur Subhastation der Immobilien des Sandel Werthauer, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause an der Hauptstraße und nahe am Markte, zum Betriebe des Handels und anderer Gewerbe sehr günstig belegen, nebst einem Garten an der Chaussee nach Lemgo, vermessen zu 1 Schfls. 3 Metzen 4 □R., ist Termin auf Mittwoch den 9ten Mai d. J. anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich dann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Lage den 28sten März 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Zur Publication des von der Fürstlichen Landes-Cataster-Commission anher mitgetheilten Catasters von der Bauerschaft Hagendonop ist ein Termin auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr anbezielt und werden die Eingesessenen aus vorgedachter Bauerschaft und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, so wie sonstige Berechtigte hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in dem vorbemerkten Termine vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 23sten März 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Blomberg. Auf Antrag des Müllers Frevert in Kirchdonop ist letzter Termin zum Verkauf dessen an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegenen Erbpachtmühle auf Mittwoch, den 18ten k. M. April anbezielt, an welchem Tage Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 28sten März 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Detmold. Wegen unzulänglichen Gebots ist auf Antrag der ingrossirten Gläu-

Gläubiger des Schenkwirths H. Wellner hieselbst ein vierter und jedenfalls letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des neu erbaueten Wohnhauses desselben nebst Stallung am Bruche, so wie des nahe beim Hause belegenen Gartens, auf

Donnerstag den 5ten April d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß etwaige Nachgebote demnächst unberücksichtigt bleiben sollen.

Detmold den 29sten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Die Debitoren des weil. Kaufmanns H. Schmidt hieselbst werden hierdurch benachrichtigt, daß die Zahlungen zur Nachlaßmasse an das unterzeichnete Gericht geleistet werden müssen.

Detmold den 29sten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Pyrmont. Auf Instanz des Herrn Regierungs-Secretair Severin zu Arolsen und weil Fr. v. d. Heide zu Elbrinxen die Kaufgelder für die von ihm gekaufte Butze nicht berichtigt hat, soll die s. g. Butze bei Radsiek, bestehend aus: einem Wohnhause, Hofraum, Garten und Stallung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu sind Verkaufstermine auf:

Dienstag den 24sten April } Morgens 10 Uhr
Dienstag den 1sten Mai }

auf hiesiger Amtsstube angesetzt, und sind etwaige dingliche oder Näherrechtsansprüche im ersten Verkaufstermine, bei Strafe der Ausschließung anzumelden und zu begründen.

Pyrmont, den 20sten März 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Oerlinghausen. Im Wege der Execution und in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,

Hof-

Hofraum zu 5 Mtz.,
Länderei zu 5 Schffl. 4 Mtz.
gehören, erkannt und dazu erster Termin auf
Freitag den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr,
angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Alle diejenigen, welche an den Colon Zurheide oder dessen Colonat aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen und selbige in dem früheren Verfahren wegen der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Colon Zurheide und dessen von ihm geschiedener Ehefrau noch nicht angegeben haben, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Colonats der Witwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen, dessen Zubehörungen in Nrs 7, 8, 9 des Regierungs- und Anzeige-Blattes angegeben sind, wird auf Donnerstag den 12ten April d. J. anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr im Kruge zu Hohenhausen einfinden.

Versuchsweise sollen auch die einzelnen Grundstücke zum Gebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schwalenberg. Da gegen den nach Amerika ausgewanderten Col. Fiene Nr. 100 zu Brakelsiek von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei der Concurs erkannt worden ist; so werden Alle, welche an jenen und das für seine bereits verkaufte Neuwohner-Stätte Nr. 100 zu Brakelsiek aufkommende Geld aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, zu deren Angabe und Begründung auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr, bei Strafe der Ausschließung, an hiesiges Amt hiemit verabladet.

Schwalenberg den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Schwalenberg. Zur anderweiten Subhastation der Stätte des in Concurs

curs gerathenen Col. Frohböse m. Schriegel Nr. 30 zu Brakelsiek, mit Ausschluß des Landes in Töllen Grunde, ist, da die gebotenen Kaufgelder zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt worden sind, Termin auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Lage. Der Colon Witte Nr. 40 zu Müssen hat sich für insolvent erklärt. Die Gläubiger desselben werden demnach hierdurch auf Donnerstag den 5ten k. M. April, Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet, und zwar unter dem Präjudiz des Ausschlusses.

In diesem Termine soll auch das Wittesche Colonat Nr. 40 von Müssen versteigert werden, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brand-Cataster gehören:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 550 Rthl.,
2) ein Backhaus, assecurirt zu 300 Rthl.,
3) 3 Schfl. 1¼ Mtz. Gartenland,
4) Gemeinheitsnutzen für 2 Kühe, 1 Rind und 1 Schwein.

Lage den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Witwers und Einliegers Friedrich Bierwirth zu Haustenbeck haben auf den geringfügigen Nachlaß desselben verzichtet. Es werden deshalb Alle, welche an solchen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese so gewiß am Mittwoch den 4ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen, als sie späterhin damit nicht weiter gehört werden sollen.

Detmold den 13ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Alverdissen. Zur Untersuchung des Schuldenzustandes des Straßenköters Kroll Nr. 45 zu Bösingfeld ist Termin auf Mittwoch den 4ten k. M. April Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Foderungen und Ansprüche an denselben oder dessen Colonat sub praejudicio praeclusionis anzumelden und zu begründen sind.

In diesem Termine soll auch die Stätte des ꝛc. Kroll, zu welcher nach Ausweis des Catasters

ein Wohnhaus,
2 Gärten zu 5 Mtz.,
5 Schfl. 3 Mtz. Ackerland und
die Gemeinheitsnutzung

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden und wollen sich Kauflustige dann einfinden.

Alverdissen den 9ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Sternberg. Am Donnerstag den 5ten k. M. April wird im Barntrupper Forste, und zwar in dem, ohnfern der von Barntrup nach Hameln führenden Chaussee belegenen, Forstorte Bellenbruch, eine beträchtliche Anzahl Eichen, worunter stärkeres und geringeres Bau- und Bedarfholz befindlich ist, den Meistbietenden unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden. Kauflustige wollen sich am benannten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Bellenbruche einfinden.

Sternberg den 27sten März 1849.

F. Kellner.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 25. Februar 1849 an bis auf weitere Bekanntmachung.

A. Thalfahrt von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens;

Von Hameln nach Pr. Minden täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens, jedoch am 14ten und letzten jeden Monats 4 Uhr Morgens.

B. Bergfahrt von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln täglich, Abfahrt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des Bahnzuges;

Von Hameln nach Ha. Münden täglich, Abfahrt 4 Uhr Morgens.

Hameln, den 22sten Februar 1849.

Die Direction.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Zur Beachtung für Auswanderer.

Die Dampfschiffe der vereinten Weser-Dampfschifffahrt fahren täglich von Ha. Münden bis Hameln, am anderen Tage nach Pr. Minden. Von dort werden die Auswanderer an demselben Tage, an welchem sie anlangen, nach Bremen zu Schiff oder auf der Eisenbahn befördert. Der Preis bis Pr. Minden ist incl. 40 Pfund Gepäck 1 Rthl. 8 Ggr. von Ha. Münden; 1 Rthl. 1 Ggr. von

Carls-

Carlshafen. Uebergewicht per Centner 9 Ggr. Von Pr. Minden ab zahlen die Auswanderer bis Bremen, wenn sie zu Schiff expedirt werden, 16 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck, wenn per Eisenbahn 17 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck.

Hinsichtlich des Uebergewichts tritt auch ermäßigte Tare ein. Nur die Auswanderer, welche mit den Schiffen der Gesellschaft in Pr. Minden anlangen, werden per Eisenbahn zu 17 Ggr. befördert, für andere tritt der Preis von 1 Rthl. 10 Ggr. ein, auch müssen die Auswanderer als solche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren.

Hameln, den 10ten März 1849.

Die Direction.

Brake. Die Frau Lieutenantin Hildebrand hieselbst beabsichtigt, die ihr zugehörige Kerkhoffsche Stätte Nr. 23 allhier meistbietend verkaufen zu lassen. Zu dem Zwecke soll gedachte Stätte, bestehend in:

einem Wohnhause,
einem Leibzuchtshause,
ohngefähr 3½ Schfls. Hofraum und Gartenland, sowie
circa 11 Schfls. Ackerland,

sowol im Ganzen als auch in einzelnen Theilen, jedes Haus mit etwas Hofraum und Gartenland besonders, sowie einzelne Gärten von 4 Mtz. Größe und die Länderei stückweise, zum zweitenmal zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Bemerkt wird, daß ⅔ des Kaufpreises gegen Ingrossation vorerst stehen bleiben, auch wenn es gewünscht wird, in terminlichen demnächst zu vereinbarenden Abträgen nach und nach abbezahlt werden können, sowie daß, falls annehmlich geboten werden sollte, die Erklärung über die Genehmigung des Zuschlags sofort ertheilt werden wird.

Kauflustige wollen sich am nächsten Donnerstage den 5ten k. M. April, Morgens 10 Uhr, auf der Kerkhofschen Stätte hieselbst einfinden.

Brake den 29sten März 1849.

In Auftrag
Wagner.

Zur gefälligen Beachtung!

Blomberg. Eine Parthie Oefen, als Circulir-, Koch-, Windöfen ꝛc. stehen, um damit gänzlich zu räumen, unter Einkaufspreis zu verkaufen. Ferner soll eine Parthie Cattune, baumwollene Zeuge, Tücher, Westen, Sommerzeuge, Modebänder, so wie verschiedene andere Zeuge, um gleichfalls damit zu räumen, billig verkauft werden, und sind die Preise bei allen diesen Waaren festgesetzt.

Blomberg den 24sten März 1849.

Carl Seppeler.

In einer Wirthschaft auf dem Lande wird ein mit guten Zeugnissen versehener Bäckergeselle gesucht.

Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Verfolg der in № 8 dieses Blattes gegebenen Notiz über den Verein zur Unterstützung dürftiger Weber im Fürstenthum Lippe.

Am 22sten Februar betrug die Zahl der gezeichneten Actien . — 2988.
Seitdem ist bis heute hinzugekommen:
Herr Rentmeister Schütz in Oerlinghausen mit . . 2 Actien
Actien . 2990.

Eingezahlt waren am 22. Februar	2911	Actien mit . .	Rthl. 29110.
Bis heute sind ferner eingezahlt	3	" " . . "	30.
	2914	Actien.	29140.

Dazu:

die Einnahme für früher verkaufte	406	Stück Leinen mit	" 4489. 20.
ferner wurden verkauft . .	133	" " " "	1431. 5. 7.
	539	Stück	Rthl. 35060. 25. 7.
Eingekauft waren bis zum 22. Febr.	3221	Stück Leinen für	Rthl. 30270. 15.
seitdem wurden gekauft . . .	358	" " " "	3153. 22. 6.
	3579	Stück für .	Rthl. 33424. 7. 6.
für Bleichlohn wurden bis jetzt ausgezahlt . .			" 1003. 10.
			Rthl. 34427. 17. 6.

Detmold den 29sten März 1849.
Im Namen des Vorstandes: W. Ebert.

In der Posthalterei zu Lemgo werden durch Einziehung von Postfahrten 6 bis 8 Stück kräftige, brauchbare Postpferde abständig, nebst einer sehr starken und guten viersitzigen Fensterchaise. Es ist dazu Verkaufstermin auf Mittwoch den 11ten April c. Morgens 10 Uhr angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich hiezu in der Wohnung der Unterzeichneten einfinden.

Lemgo den 27sten März 1849.
A. F. Köhne Wittwe.

4000 Rthl. Courant werden auf den 1sten bis 15ten Juli d. J. gegen erste sichere Hypothek in prompte Zinszahlung ohne Unterhändler zu leihen gesucht. Wo? erfährt man in Lemgo bei
von Alten.

Detmold. Den geehrten Damen die ergebene Anzeige, daß das Waschen der Strohhüte wieder seinen Anfang nimmt. Da ich schon früher in Braunschweig dieses Geschäft betrieben habe, so glaube ich allen Anforderun-

derungen hierin auf das Genügendste entsprechen zu können. Ich wasche die Hüte jede Woche, und zum Preise von 5 Sgr. das Stück.

C. Möhlen, Korbmacher.

Detmold. Am Freitag in der Charwoche wird bei mir präparirter Stockfisch zu haben seyn, und bitte ich diejenigen, welche darauf reflectiren, ihre Bestellungen bis Mittwoch den 4ten April gefälligst bei mir abgeben lassen zu wollen.

Detmold den 26sten März 1849.

H. E. Plesmann.

Detmold. In der Charwoche sind fortwährend frische Schellfische, Laberdan und präparirter Stockfisch billigst bei mir zu haben.

Louis Pustkuchen.

Detmold. Frische Messina-Apfelsinen und Citronen, verschiedene Sorten frischer Rosinen, Corinthen, Mandeln und Citronenöl, billigst bei

Louis Pustkuchen.

Detmold den 28sten März 1849. Sämmtliche auswärtige Schuhmacher-Meister, die von mir Schuhe in Arbeit haben, deren Lieferungszeit aber schon seit acht Tagen verstrichen, werden hierdurch ernstlich erinnert, die Schuhe innerhalb acht Tagen abzuliefern, widrigenfalls dieselben sich Unannehmlichkeiten gewärtigt seyn müssen.

Robertson,
Lohgärber-Meister.

Detmold. Eine bedeutende Parthie Abfallleder, von Fahlleder, Kalbleder, Sohlleder und Brandsohlleder billig zu verkaufen

bei Robertson,
Lohgärber-Meister.

Detmold. Frischen geräucherten Rhein-Lachs, Neunaugen, Anschovis, Laberdan, Stockfische, Apfelsinen, Orangen, Citronen, Perigord-Trüffeln, Rosinen, Corinthen, Mandeln, Morgeln, Champignons, feines Spelzmehl, Maronen habe ich erhalten

F. C. Meyer,
Leopold-Straße.

Detmold. Präparirter Stockfisch und Laberdan ist in der Charwoche vorräthig

bei F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Detmold. Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Buchdruckerkunst zu erlernen, kann sogleich bei uns in die Lehre treten.

Meyer'sche Hofbuchdruckerei.

Zeug-

Zeugnisse über die Heilkraft und Wirksamkeit der weltbekannten und berühmten **Goldberger'schen Kaiserl. Königl. allerhöchst privilegirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten**, von denen **D. W. Stamm** in **Detmold** stets echt und unverfälscht zu den festgestellten Fabrikpreisen Lager hält.

Gefertigter bezeuget hiermit der Erfahrung und Wahrheit gemäß, daß die Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, welche ihm aus dem hiesigen Haupt-Depot des bürgerlichen Apothekers Herrn Carl Schürer von Waldheim zur Experimentirung übergeben worden sind, sich bei rheumatischen und nervösen Leiden als vorzüglich wirksam und heilkräftig bewiesen haben. — Bei Ammen und Müttern aber, welche diese Ketten während des Stillens zwischen den Schultern unausgesetzt getragen haben, haben sich dieselben namentlich als ein wirkungsvolles Mittel insofern bewiesen, als sie durch ihre fortwährend wirkende galvano-electrische Kraft die schädlichen Einflüsse auf das Gefäß- und Nervensystem zurückgehalten haben. Gefertigter kann deshalb dieses in seiner eigenthümlich heilkräftigen Art einzig dastehendes Mittel bei ähnlichen Fällen bestens anempfehlen.

Wien, den 5. März 1848.

(L. S.) **Alois Prosper Raspi,**
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Mitglied der medicinischen Fakultät und akademischer Prokurator der Kaiserlich Königlichen Universität zu Wien.

Hierdurch bescheinige ich der Wahrheit gemäß, daß sich die Heilkraft einer Goldberger'schen Kette auch bei mir gegen rheumatische Uebel, Herzpochen und Schlaflosigkeit vorzüglich bewährt hat. Schloß See bei Niski, unweit Görlitz, den 25. October 1848.

(L. S.) **Ludwig Graf zur Lippe.**

Daß die galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten des Herrn J. T. Goldberger in Tarnowitz durch ihren galvanischen milden Prozeß auf die Haut eines an Rheumatismus Leidenden eine so nützliche Thätigkeit des Nervensystems hervorzurufen vermögen, daß ein derartiges Leiden, selbst, wenn es schon sehr lange bestanden hätte, ohne alle üble Nervenwirkungen und Folgen verschwinden kann, solches bescheinige ich hierdurch nach bester Ueberzeugung.

Leipzig, den 1. Mai 1848.

(L. S.) **Dr. J. T. Kirsten,** pract. Arzt.

Durch den Gebrauch einer Goldberger'schen Rheumatismus-Kette bin ich von einem sehr heftigen Kopfweh, das mich fast wöchentlich ein- bis zweimal heimsuchte, völlig befreit worden, was ich hiermit gern der Wahrheit gemäß bescheinige.

Hohenwepel bei Warburg, im Mai 1848.

Pees, Pfarrer.

Das **Lippische Volksblatt** erscheint wöchentlich einmal und kostet durch uns direct bezogen vierteljährlich 5 Sgr., durch die Post aber 7½ Sgr.

Diejenigen Abonnenten, welche dasselbe bisher durch die Post bezogen oder es vorziehen, künftig auf diese Weise zu erhalten, bitten wir: die Bestellungen auf das nächste Quartal dort recht bald aufzugeben, damit in der Zusendung keine Unterbrechung entsteht. Bei später eingehenden Bestellungen können wir uns nicht verpflichten, die bereits ausgegebenen Nummern nachzuliefern.

Detmold den 14ten März 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

In unserm Verlage sind erschienen:

Vier Gedichte.

1) Feldeinwärts flog ein Vögelein.
2) Du siehst mich an.
3) Kornblumen flecht ich Dir zum Kranz.
4) Was wecken aus dem Schlummer mich.

In Musik gesetzt

für eine Singstimme

mit Begleitung des Pianoforte

von

Aug. Kiel.

Preis: 17½ Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns ist angekommen:

Wohlfahrt, Dr. Joh. Fr. Theod., Andachtsbuch auf alle heiligen Tage des Kirchenjahres für Auswanderer und Ausgewanderte. Eine christliche Mitgabe. Mit einem Stahlstich. Leipzig. Eleg. geb. 1 Rthl.

Zöppritz, Chr., der Rückschritt des Zollvereins, nachgewiesen aus dem neuesten (Blend-) Werke des Herrn Junghanns in Leipzig, betitelt: der Fortschritt des Zollvereins. Zugleich mit Kritik der Herren Dönniges, Brüggemann, Biersack und Smith, nebst der Handelsbilanz des deutschen Zollvereins. Frankfurt a. M. Geh. 15 Sgr.

Möhl, Dr. Arnold, über das Geschwornengericht. Heidelberg. Geh. 25 Sgr.

Delbrück, Berthold, die Reform des Civil-Prozesses durch Oeffentlichkeit, Anwaltszwang und Schwurgericht. Berlin. Geh. 5 Sgr.

Morstädt's, Dr. K. E., Commentar über das Handelsrecht Deutschlands und Frankreichs. 1r Theil: das Ganze befassend, außer dem Wechselbrief- und dem Seefracht-Wesen. Heidelberg. Geh. 1 Rthl. 5 Sgr.

Entwurf einer Apotheker-Ordnung für den preußischen Staat, nebst Motiven. Verfaßt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheit in Preußen zur Disposition gestellt von den Apothekern Dr. Fr. Lucanus und J. E. Schacht. Berlin. Geh. 10 Sgr.

Pauli, J. W., die Umtriebe der Demokraten in Paris. Eine Rechtfertigung Ludwig Philipp's. Leipzig. Geh. 7½ Sgr.

Grävell, Dr., Schluß! Schluß! Schluß! Sechs Reden, so in der constituirenden Reichsversammlung wegen des Schlußrufes nicht zu deren Ohren gekommen sind und deßhalb nun ihren Augen vorgelegt werden, da die Beherzigung noch nicht zu spät ist, nebst einer ausführlichen Betrachtung über ihre Wirksamkeit. Frankfurt a. M. Geh. 21 Sgr.

Künßberg, H., das deutsche Verfassungswerk im Jahre 1848. Frankfurt a. M. 9 Sgr.

Fischer, Dr. L. H., der Patrimonial-Staat und die Demokratie; Väterlichkeit oder Volkswillen? Ein Beitrag aus dem practischen Staatsleben. Jena. Geh. 20 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Ueber-

Uebersicht

des Ertrags der indirecten Steuern in der Stadt Lemgo.

		1846.			1847.			1848.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	Mahl-Accise	1934	28	11	1522	22	11	1840	15	7
	Es sind consumirt:									
	1847:									
	Waizen . . 258296 Pfd. = 3444 Schffl.									
	Roggen . . 1033377 " = 15898 "									
	Schrotkorn . 308988 " = 5618 "									
	24960 Schffl.									
	1848:									
	Waizen . . 289947 Pfd. = 3867 "									
	Roggen . . 1174389 " = 18067½ "									
	Schrotkorn . 593580 " = 10792½ "									
	32727 Schffl.									
2.	Schlacht-Accise	189	18	6	191	18	3	145	22	4
	Es sind geschlachtet:									
	1846:									
	296 Kühe,									
	1190 Kälber,									
	387 Hammel,									
	48 Ziegen.									
	1847:									
	293 Kühe,									
	1152 Kälber,									
	500 Hammel,									
	47 Ziegen.									
	1848:									
	242 Kühe,									
	840 Kälber,									
	308 Hammel,									
	24 Ziegen.									
3.	Branntweins-Accise	803	24	4	1092	23	1	992	22	5
		2927	11	9	2807	4	3	2979	—	4

Lemgo den 28sten März 1848.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 13 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf
eines Gesetzes über das Verbot der Privatlotterien.

§. 1.

Das Verloosen und Ausspielen von Gegenständen wird künftig nur behuf eines gemeinnützigen Zweckes gestattet.

Darüber, ob ein derartiger Zweck vorliege, entscheidet die Bezirks-Verwaltungsbehörde und für den Fall des Rekurses die Regierung.

§. 2.

Die Ziffer 9 der Verordnung vom 1sten April 1783 (L. V. III. S. 80) wird aufgehoben, insoweit sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegensteht.

Begründung
des vorstehenden Gesetzentwurfes.

Schon durch die Verordnungen vom 18ten März 1713 und vom 28sten Septbr. 1722 (L. V. I. S. 750. S. 781) wurde das Verloosen oder, wie es in diesen Gesetzen heißt, das Ausspielen von Sachen als dem gemeinen Wohle nachtheilig verboten, dies Verbot durch eine weitere Verordnung vom 29sten Octbr. 1754 (Bd. II. S. 73) auch auf das Ausschießen erstreckt und ein und das andere Gesetz noch einmal durch die Verordnung vom 29sten Octbr. 1776 (Bd. II. S. 606) in Erinnerung gebracht, dabei aber vorbehalten, daß beim Scheibenschießen das Aussetzen von kleinen Geldgewinnen erlaubt sein solle.

Durch

Durch die Verordnung vom 1sten April 1783 (Bd. III. S. 80 Nr. 9) wurde aber das Ausspielen und Ausschießen von Gegenständen unter gewissen Bedingungen wiederum gestattet. Namentlich sollte eine Anzeige bei der Obrigkeit vorangehn und der ausgesetzte Gegenstand gehörig taxirt werden.

Seitdem ist diese Angelegenheit nun in den verschiedenen Städten und Aemtern des Landes verschieden behandelt. Manche Behörden haben die Verloosungen nur höchst selten oder gar nicht, manche aber fast regelmäßig gestattet.

Die Regierung selbst ist seit mehrern Jahren von dem Grundsatze ausgegangen, dergleichen Privatlotterien nicht zu begünstigen und zwar aus dem Grunde, weil das Unterbringen der Loose dem Publikum nur zur Belästigung gereicht und weil ferner die Gewinne selten in Hände gerathen, die Gebrauch davon machen können.

Die nächste Veranlassung zur Vorlegung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs ist aber der Beschluß, welchen die deutsche Reichsversammlung vom 8ten Jan. d. J. bei Gelegenheit des wegen Schließung der öffentlichen Spielbanken erlassenen Gesetzes auch hinsichtlich der Privatlotterien gefaßt und von welchem das Reichsministerium die Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen offiziell in der Sitzung vom 16ten Jan. d. J. in Kenntniß gesetzt hat. Der obige Beschluß lautet nämlich:

„b) Sie (die Nationalversammlung) gestattet Privatlotterien nur gegen Concession der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und lediglich zu gemeinnützigen Zwecken."

Hiernach ist das gegenwärtige Gesetz entworfen. Das Ausschießen von Gegenständen kann auch ferner erlaubt sein, da es dabei mehr auf Unterhaltung abgesehn und eine Belästigung für das Publikum darin nicht enthalten ist.

Die jährliche Verloosung von Pferden Seitens des Vereins für Beförderung der Pferdezucht brauchte nicht ausdrücklich ausgenommen zu werden, da hierbei ein gemeinnütziger Zweck erreicht werden soll.

Entwurf
eines Gesetzes über die Eidesleistungen.

§. 1.

Die allgemeine Eingangs-Formel des Eides lautet künftig: „Ich schwöre zu Gott" und die Schluß-Formel: „So wahr mir Gott helfe."

§. 2.

Den vor Gerichte zu leistenden Eiden geht die in der Anlage A. befindliche Vorhaltung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides voraus.

Der Richter ist befugt, dieselbe nach Umständen im einzelnen Falle abzukürzen oder ihr einen passenden Zusatz zu geben.

Die Vorhaltung wird in keinem Falle durch einen Andern als durch die den Eid abnehmende Behörde vorgenommen.

§. 3.

Bei der Ableistung des Eides legt der Schwörende die rechte Hand auf's Herz.

§. 4.

Ein s. g. Haupt- oder Schiedes-Eid soll der Regel nach vor versammeltem Collegio abgenommen werden, sofern das betreffende Gericht ein collegialisch besetztes ist.

§. 5.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welchen ihr Glaubensbekenntniß die Ableistung eines Eides in der Form dieses Gesetzes verbietet, bleibt es gestattet, denselben vermittelst der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

§. 6.

§. 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegen stehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch die Verordnung von 1800, „die Abnahme der Judeneide betreffend," werden hierdurch aufgehoben.

Anl. A.

Vorhaltung bei Ableistung von gerichtlichen Eiden.

Heiliger kann Ihnen Nichts sein, als diese feierliche Stunde, und als die wichtige Absicht, in welcher Sie hier erschienen sind. Sie stehen vor dem Gerichte, das sich vermöge seines Berufes, Recht und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft aufrecht zu erhalten, veranlaßt sieht, Sie einen feierlichen Eid schwören zu lassen.

Indem Sie diesen Eid ablegen, berufen Sie Sich auf Gott, den Allwissenden und Gerechten, daß Ihre Aussage nach der innigsten Ueberzeugung Ihres Herzens wahr sei. Von der tiefsten Ehrfurcht müsse Ihre Seele dabei durchdrungen sein. Das Gefühl der Allwissenheit und Allgegenwart Gottes, das Andenken an seine Gerechtigkeit und an seinen Abscheu vor aller Unredlichkeit und Falschheit müsse Sie auf's tiefste ergreifen. Was Sie jetzt bezeugen, bekräftigen Sie nicht blos vor Menschen, sondern Sie beschwören es vor Gott, der in Ihr Herz sieht. Gott, Ihren Schöpfer und Erhalter, Ihren Richter jetzt und in Ewigkeit, fordern Sie zum Zeugen und Vergelter über Sich auf. Sollten Sie daher die Wahrheit durch Ausflüchte entstellen oder verhehlen wollen, oder geneigt sein, um der Menschen oder um zeitlicher Vortheile willen durch eine falsche Betheuerung Sich an Gott und an der Wahrheit zu versündigen: wie gefährlich würde der Irrthum sein, aus dem Sie bald erwachen müßten. Kommen würde gewiß einmal der Tag und die Stunde, wo Vorwürfe des bösen Gewissens Ihr Herz erfüllen, bittere Reue Sie verfolgen, Gram und Selbstverachtung

tung den Frieden Ihres Innern zerstören, jeden Segen Ihrer Arbeit rauben und jede Freude Ihnen verbittern würden. Statt der Ruhe und Heiterkeit, die ein gutes Gewissen gewährt, würde eine innere Höllenqual Sie durchs Leben begleiten, in der Stunde des Todes Sie noch ängstigen und noch furchtbarer in einer andern Welt erwachen — als der Wurm, der nicht stirbt, als das Feuer, das nicht erlischt.

(Die folgenden Worte bis zum Schluß werden nur bei Haupt-Eiden, so wie bei den vom Richter auferlegten — Erfüllungs- und Reinigungs-Eiden — an den Schwörenden gerichtet.)

Prüfen Sie Sich also wohl. Ich ermahne Sie um Ihres zeitlichen und ewigen Heils willen. Noch ist es Zeit zu bedenken, ob Sie den von Ihnen geforderten Eid mit Gott und einem guten Gewissen schwören können.

Hier im Angesichte des allgegenwärtigen Gottes frage ich Sie:

Sind Sie bereit zu schwören? (auf die bejahende Antwort) So schwören Sie denn bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden. Er wird Ihr barmherziger Vater sein, wenn Sie in der Wahrheit bestehen; aber auch Ihr gerechter Richter, wenn Sie falsch und unlauter erfunden werden.

Zur Begründung
des vorstehenden Gesetz-Entwurfs.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf enthält eine weitere Ausführung des §. 19 der deutschen Grundrechte. Die Formel des Eides soll darnach allgemein sein, ohne daß der Unterschied der Religion dabei in Betracht kommt. Ausgenommen mußten nur diejenigen Religionsgesellschaften werden, nach deren Glauben die Ableistung eines Eides überhaupt nicht erlaubt ist, wie namentlich die Mennoniten.

Die in der Anlage A. befindliche Vorhaltung tritt künftig an die Stelle der in der Hofgerichtsordnung von 1593 enthaltenen und nur für christliche

Religions-

Religionsgenossen berechneten Verwarnung vor dem Meineide. Die obige Vorhaltung ist mit geringen Abkürzungen und Aenderungen der „Agende für die evangelischen Gemeinden des hiesigen Landes“ entnommen und erscheint namentlich insofern angemessen, als der Richter dabei den Schwörenden selbst anredet und sich dadurch zu ihm in eine unmittelbarere und wirksamere Beziehung setzt, als dies geschieht, wenn nur im Allgemeinen von den Pflichten eines Schwörenden als dritter Person die Rede ist. Das in der Agende stehende „Ihr“ als Anredeform ist übrigens mit dem jetzt allgemein gebräuchlichen „Sie“ vertauscht. Das erstere ist wohl für die kirchliche Sprache, aber nicht für gerichtliche Verhandlungen passend.

Die Verwarnung vor dem Meineide muß künftig stets von dem Gerichte selbst und kann nicht ausnahmsweise mehr vom Seelsorger vorgenommen werden, wie Letzteres bisher in wichtigen Fällen und wo es die Gegenpartei verlangte, gebräuchlich war. Es ist dies eine natürliche Folge der Trennung der Kirche vom Staate und der Bestimmung in §. 18 der Grundrechte: daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden kann. In Ländern des französischen Rechts ist diese Vorschrift auch schon bisher beachtet.

Die bisher bei Ableistung von Eiden übliche Erhebung der drei Finger der rechten Hand, womit die Dreieinigkeit Gottes angedeutet werden sollte, paßte nur für die christlichen Glaubensgenossen. Da die Art der Eidesleistung künftig aber eine allgemeine für die Bekenner jedes Glaubens sein soll, so erschien es am angemessensten, daß der Schwörende, wie dies bei den von Frauen zu leistenden Eiden auch bereits hier üblich war, die Hand auf die Stelle des Herzens als des gewöhnlich angenommenen Sitzes der sittlichen und religiösen Gefühle legt.

Die Abnahme eines Haupteides vor versammeltem Gerichte wird die Feierlichkeit der Handlung erhöhen.

№ 14. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 7. April.

Bekanntmachung.

Nach einer, unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten getroffenen Uebereinkunft ist die, in der Anmerkung zu Nr. 5 d. der zweiten Abtheilung des bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre $18^{46}/_{48}$ bewilligte Zoll-Ermäßigung für ungereinigte Soda vom 1sten Mai d. J. an wieder aufgehoben.

Für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wird demnach von jenem Zeitpunkte an alle ungereinigte Soda, gleich der gereinigten, dem unter Nr. 5 d. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Eingangszollsatze von 1 Rthl. für den Centner unterworfen werden.

Detmold, den 3ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Nachricht

über die Hagel-Assecuranzanstalt.

In der am 15ten d. M. abgehaltenen General-Versammlung der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ist die Rechnung vom Jahre 1848, nachdem solche

zuvor von dem Ausschusse revidirt worden, vorgelegt, welche folgendes Resultat ergab:

I. Einnahme:

1) Bestandgelder . . .	176	Rthl.	13	Sgr.	—	Pf.
2) Prämiengelder . .	1241	"	—	"	6	"
3) Aus der Unterstützungscasse .	500	"	—	"	—	"
4) Eingegangenes Capital .	500	"	—	"	—	"
5) Zinsen . . .	100	"	—	"	—	"
Summa	2517	Rthl.	13	Sgr.	6	Pf.

II. Ausgabe:

1) Für Hagelschäden . .	701	Rthl.	22	Sgr.	6	Pf.
2) desgl. Rückstand aus dem Jahre 1847	70	"	—	"	—	"
3) Diäten der Herren Vorsteher .	40	"	—	"	—	"
4) Tarationskosten . .	33	"	13	"	—	"
5) Ausgeliehene Capitalien . .	1475	"	—	"	—	"
6) Druckkosten, Porto u. s. w. .	36	"	15	"	—	"
Summa	2356	Rthl.	20	Sgr.	6	Pf.

Es ist demnach ein Bestand verblieben von 160 Rthl. 23 Sgr. — Pf.

Außerdem sind als Reservefonds an Capitalien belegt 3925 Rthl.

Für den abgetretenen Vorsteher Wehrmann zu Malmershaupt ist der Bauerrichter Thoke zu Laßbruch, für den Vorsteher Arensmeier zu Herrntrup, wegen Veränderung seines Wohnorts, der Meier Ottomeier zu Wellentrup und für den Vorsteher Vietmeyer zu Mosebeck der Bauerrichter Hagemeier zu Schönhagen wieder eingetreten.

Die Herren Vorsteher wollen die erforderlichen Formulare zu den Declarationen und Registern bei dem Rechnungsführer abfordern lassen.

Detmold den 30sten März 1849.

Direction der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Piderit.

Bekanntmachung.

Detmold. Den Schneidermeistern hiesigen Landes, welche Montirungs-Stücke anzufertigen wünschen und obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit beibringen können, wird bekannt gemacht, daß jetzt namentlich eine ansehnliche Parthie Waffen-Röcke zugeschnitten sind, welche vom Militair-Schneider sofort zur Anfertigung verabfolgt werden können.

Für die untadelhafte Anfertigung eines Waffen-Rocks werden incl. Zuthaten 20 Sgr. bezahlt.

Detmold den 3ten April 1849.

Montirungs-Administration. Steffen.

Der-

Oerlinghausen. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den für die Nachlassenschaft weiland Krugpächters Adolph Tasche zu Evenhausen gerichtlich bestellten Curator, Liquidaten, von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm 8/24sten d. M. ertheilten Classificationsbescheides ist ein Termin auf

Freitag den 13ten k. M. April, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu die Ersteren unter dem Rechtsnachtheile, daß auch gegen die nicht Erscheinenden die rechtlichen Wirkungen der Publication eintreten sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Diejenigen Creditoren, welche ihre Forderungen bislang nicht angemeldet haben, sind damit durch den obigen Bescheid präcludirt worden.

Oerlinghausen den 28sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Erbpächter Kersting Nr. 27 der Bauerschaft Bechterdissen, Liquidaten, ist zur Publication des Classificationsbescheides vom 8/24sten d. M., wodurch die sich bislang nicht gemeldet habenden Creditoren mit ihren Forderungen präcludirt worden sind, ein Termin auf

Freitag den 13ten k. M. April, Morgens 9 Uhr,

angesetzt, wozu die Ersteren unter dem Rechtsnachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Publication in cont. als gehörig geschehen angenommen werden soll, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 28sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Horn. Für die im Jahre 1834 unter Curatel gestellten Vollmerschen Eheleute auf Nr. 3 zu Kohlstädt ist statt des zurückgetretenen Herrn Amtsassessor Kemper der Meier Hellweg zu Heidenoldendorf zum Curator und der Bauerrichter Dreves zu Kohlstädt zum Erheber ernannt, welches mit Bezugnahme auf die Anzeige vom 29sten August 1834 in Nr. 36 und 37 der Lippischen Intelligenz-Blätter hierdurch mit der wiederholten Warnung bekannt gemacht wird, daß mit den Vollmerschen Eheleuten ohne Zustimmung des Curators keine rechtsgültige Contracte abgeschlossen, auch an sie keine gültige Zahlung geleistet werden können.

Horn, den 21sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Schieder. In Sachen der Gläubiger gegen den vormaligen Krug- und Mühlenbesitzer Adolph Schlue hieselbst ist zur Publication des ergangenen Classificationsbescheides, wodurch alle sich nicht gemeldet habende Gläubiger präcludirt sind, Termin auf Dienstag den 17ten dies. Mon., Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Präjudiz, daß auch gegen die Nichterscheinenden die rechtlichen Folgen der Publication zur Anwendung kommen, hiedurch an hiesige Gerichtsstube vorgeladen werden.

Schieder den 2ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Detmold. Die Erben des unverheirathet gestorbenen Adolph Siekmann zu Berlebeck haben auf dessen Erbschaft verzichtet; es werden deshalb Alle, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche bei Verlust derselben am 25sten d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzugeben und zu begründen.

Detmold den 3ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zweiter Termin zur Subhastation des Wohnhauses nebst Garten des Bürgers Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst ist auf Mittwoch den 18ten d. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 4ten April 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Schötmar. Auf dem Hypothekenbuchsfolio des Schirnekerschen großen Halbmeierhofes Nr. 26 der Bauerschaft Retzen und Papenhausen findet sich folgende Eintragung:

„Zur Nachricht wird hier bemerkt, daß von den 70 Rthl., welche „Schirneker an den Einlieger Simon Henrich Osterhage laut Pro„tocolls vom 16ten April 1805 schuldig ist, dessen Kinder den „Schichttheil mit 47 Rthl. 17 Mgr. erhalten.“

Ebenso findet sich auf dem Hypothekenbuchsfolio der Führingschen Straßenkötterstätte Nr. 34 daselbst folgende Eintragung:

„1) Der Schichttheil des Einliegers Osterhage Kinder wird hier „ingrossirt — 47 Rthl. 17 Mgr.“

„am 1sten October 1822.“

Beide

Beide Summen sollen bezahlt seyn, es findet sich aber keine Obligation über dieselben und keine Abschrift einer solchen.

Auf Antrag der betreffenden Colonatsbesitzer werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Gelder machen, aufgefordert, solche in dem dazu auf

Freitag den 4ten Mai c., Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine so gewiß an hiesiger Amtstube anzugeben und unter Einreichung der etwa darüber ausgefertigten Documente klar zu stellen, als sonst die beiden Ingrossata gelöscht und die fraglichen Documente für mortificirt erklärt werden sollen.

Das betreffende Decret wird nur vor hiesiger Amtstube angeschlagen werden.

Schötmar, am 17ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Alverdissen. Der Bauerrichter Huroll zu Almena und der Gastwirth Warthling zu Bremke sind zu Curatoren des Colon Lehmeier Nr. 16 zu Nalhof ernannt, welches hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Colon Lehmeier ohne Zustimmung der Curatoren gültige Contracte nicht abschließen kann.

Zugleich werden etwaige Gläubiger des Colon Lehmeier, jedoch mit Ausnahme der ingrossirten, zur Angabe ihrer Foderungen auf Mittwoch den 2ten Mai d. J. bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen.

Alverdissen den 21sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Horn. Zur Publication des von dem kürzlich allhier verstorbenen Bäcker Heinrich Brüggemann unterm 3ten d. M. errichteten Testaments ist auf Antrag der betreffenden Erben Termin auf

Freitag den 13ten k. M. April 11 Uhr Morgens

an hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hiermit eingeladen werden.

Horn den 23sten März 1849.

Das Stadtgericht das. F. Hausmann.

Lage. Der Schutzjude Sandel Werthauer Nr. 177 hierselbst hat seine In-

Insolvenz erklärt und ist ihm daher jede Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, untersagt worden. Die Gläubiger desselben werden nunmehr, bei Meidung der Präclusion, vorgeladen, in dem, auf Mittwoch den 30sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, auf unserem Rathhause anberaumten Termine ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, mit dem Bemerken, daß die erfolgte Präclusion demnächst nur mittelst Anheften am schwarzen Brette hierselbst publicirt werden solle.

Zur Subhastation der Immobilien des Sandel Werthauer, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause an der Hauptstraße und nahe am Markte, zum Betriebe des Handels und anderer Gewerbe sehr günstig belegen, nebst einem Garten an der Chaussee nach Lemgo, vermessen zu 1 Schfls. 3 Metzen 4 □R., ist Termin auf Mittwoch den 9ten Mai d. J. anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich dann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Lage den 28sten März 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Zur Publication des von der Fürstlichen Landes-Caster-Commission anher mitgetheilten Catasters von der Bauerschaft Hagendonop ist ein Termin auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr anbezielt und werden die Eingesessenen aus vorgedachter Bauerschaft und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, so wie sonstige Berechtigte hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in dem vorbemerkten Termine vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 23sten März 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Blomberg. Auf Antrag des Müllers Frevert in Kirchdonop ist letzter Termin zum Verkauf dessen an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegenen Erbpachtmühle auf Mittwoch, den 18ten k. M. April anbezielt, an welchem Tage Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 28sten März 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Oerlinghausen. Im Wege der Execution und in Ermangelung zureichen-

chender beweglicher Executionsmittel ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
Hofraum zu 5 Mtz.,
Länderei zu 5 Schffl. 4 Mtz.

gehören, erkannt und dazu erster Termin auf

Freitag den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Alle diejenigen, welche an den Colon Zurheide oder dessen Colonat aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen und selbige in dem früheren Verfahren wegen der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Colon Zurheide und dessen von ihm geschiedener Ehefrau noch nicht angegeben haben, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Colonats der Witwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen, dessen Zubehörungen in Nrs 7, 8, 9 des Regierungs- und Anzeige-Blattes angegeben sind, wird auf Donnerstag den 12ten April d. J. anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr im Kruge zu Hohenhausen einfinden.

Versuchsweise sollen auch die einzelnen Grundstücke zum Gebot ausgesetzt werden.

Varenholz, den 12ten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Christlicher Verein.

Meinberg. Von Westermeiers Kirchengeschichte ist kürzlich der fünfte Band, erste Abtheilung, erschienen und wird den Mitgliedern zugesandt.

Im vergangenen Jahre sind über 1000 Bücher des Vereins in unserm Lande abgegeben. Die Zahl der Mitglieder beträgt 51.

Meinberg den 3ten April 1849.

Stockmeyer.

Detmold, den 2ten April 1849. Am Dienstag

Dienstag den 10ten d. M. und den folgenden Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, soll in dem Hause des weil. Kaufmanns H. Schmidt hierselbst das zu des Letzteren Nachlassenschaft gehörige Hausmobiliar öffentlich meistbietend verkauft werden.

Im Auftrage des Stadtgerichts
O. Dresel.

Gewerbehalle zu Detmold.

Einnahme vom Monat März 207 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Eingeliefert wurden im März 66, verkauft 69 №.

Die seit einem Jahre jetzt bestehende Anstalt hat unter den für die meisten Gewerbe so ungünstigen Zeitverhältnissen dennoch einen so befriedigenden Fortgang genommen, daß das fernere Bestehen derselben immer mehr gesichert ist. Indem die bei der Gewerbehalle betheiligten Handwerker für das ihnen geschenkte Zutrauen hiermit öffentlich ihren Dank aussprechen, werden sie eifrig bemüht seyn, dasselbe auch für die Folge zu rechtfertigen.

Es wird stets eine vollständige Auswahl der verschiedenen Arbeiten erstrebt, und für die gute Ausführung der etwa bestellten Gegenstände von Seiten der Vorsteher der Anstalt möglichst gesorgt werden.

Detmold den 5ten April 1849.
L. Wiegand.

Detmold. Alle diejenigen, welche an den hieselbst verstorbenen Apotheker Uder noch Arznei-Rechnungen zu bezahlen haben, werden hierdurch zu deren Berichtigung binnen 4 Wochen abermals aufgefordert, mit dem Bemerken, daß alsdann Seitens der Uderschen Erben Klage gegen die Säumigen erhoben werden wird.

Detmold den 5ten April 1849.
Oltendorf, Stadtschreiber,
als Mandatar der Uderschen Erben.

Schlangen. Am künftigen Dienstag, den 10ten d. M., wird in Schlangen das 50jährige Amtsjubiläum des Küsters Fischer gefeiert. Diejenigen Lehrer und Freunde desselben, welche an der Feier Antheil nehmen wollen, werden gebeten, sich am genannten Tage, Morgens 10 Uhr, in dem Gasthause der Madame Wippermann einzufinden.

Schlangen, den 4ten April 1849.

In der Posthalterei zu Lemgo werden durch Einziehung von Postfahrten 6 bis 8 Stück kräftige, brauchbare Postpferde abständig, nebst einer sehr starken und guten viersitzigen Fensterchaise. Es ist dazu Verkaufstermin auf Mittwoch den 11ten April c. Morgens 10 Uhr angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich hiezu in der Wohnung der Unterzeichneten einfinden.

Lemgo den 27sten März 1849.
A. F. Köhne Wittwe.

Zur

Zur gefälligen Beachtung!

Blomberg. Eine Parthie Oefen, als Circulir-, Koch-, Windöfen ꝛc. stehen, um damit gänzlich zu räumen, unter Einkaufspreis zu verkaufen. Ferner soll eine Parthie Cattune, baumwollene Zeuge, Tücher, Westen, Sommerzeuge, Modebänder, so wie verschiedene andere Zeuge, um gleichfalls damit zu räumen, billig verkauft werden, und sind die Preise bei allen diesen Waaren festgesetzt.

Blomberg den 24sten März 1849.

Carl Seppeler.

☞ **Goldbergersche Galvano-Electrische Rheumatismus-Ketten** sind so eben wieder neu eingetroffen, und empfehle solche allen an Gicht und Rheumatismus Leidenden angelegentlichst. Zugleich habe ich wieder eine große Parthie der empfehlendsten Atteste über die Wirksamkeit dieser Ketten erhalten, welche bei mir eingesehen werden können.

D. W. Stamm in Detmold.

Cappel. In der Nacht vom 18ten auf den 19ten v. M. März sind mir sechs Aepfelbäume, 7 bis 8 Fuß hoch, welche sich an dem hiesigen Communalwege befanden, entwandt worden. Wer mir über den Thäter Nachricht geben kann, den ersuche ich darum.

Colon Kligge Nr. 14
in Cappel.

Detmold. 1200, 1000, 2 Mal 600, 500 Rthl. sind gegen genügende Sicherheit am Ende dieses Monats zu üblichen Zinsen zu verleihen bei

A. Horn.

Detmold den 6ten April 1849.

Detmold. 800 Rthl. und 2 Mal 500 Rthl. Cour. sind sofort gegen hypothekarische Sicherheit zu verleihen.

Detmold den 5ten April 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Bei uns ist angekommen:

Partz, August, Entwurf zu einer Lösung der socialen Frage für Deutschland. Braunschweig. Geh. 11¼ Sgr.

Oppermann, H. A., Hannoversche Zustände seit dem 24sten Februar 1848. Bremen. Geh. 25 Sgr.

Elben, Otto, die Einführung der Schwurgerichte in Deutschland. Beobachtungen aus den Gerichtssälen Frankreichs, Englands, Italiens u. s. w. Stuttg. Geh. 7½ Sgr.

Stier, L. Fr. W., die bevorstehende Umgestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche. Ein Beitrag zur Verständigung über ihre Nothwendigkeit und die Art und Weise ihrer Ausführung, allen treuen Gliedern derselben gewidmet. 1s Heft. Die Nothwendigkeit der Umgestaltung. Neustadt a. O. Geh. 9 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Korn-

Kornpreise am 1. April 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
Weitzen . .	1	20	—	1	15	—	1	20	—	1	25	—	1	20	—	1	18	—	1	18	—
Rocken . . .	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	27	—	—	22	—	—	23	—
Gerste . . .	—	22	6	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Hafer	—	15	10	—	14	—	—	14	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Rauhfutter .	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	22	6

Brod- und Fleisch-Tare für den Monat April 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	11 Pf. 21 L. 2 Q.	12 P.		12 P.	11 P. 11 L.		12 P. 23 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	5 P. 26 L. 3 Q.	6 P.	6 P.	6 P.	5 P. 21 L. 2 Q.		6 P. 11 L. 3 Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P.	10 P. 9 L.		10 P. 9 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		10 P. 29 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.	5 P. 20 L.	5 P. 14 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					7 P. 30 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 20 L. 3 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.		4 P. 3 L. 1 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 P. 5 L.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 P. 18 L. 2 Q.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	25 L. 1 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	22 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.		22 L. 3 Q.	24 L. 2 Q.	25 L. 2 Q.	25 L. 2 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	11 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	11 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L. 3 Q.	12 L. 3 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	5 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	6 L.	5 L. 3 Q.	6 L.	6 L. 1 Q.	6 L. 1 Q.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr. 4 Pf.		3 Sgr.		3 Sgr. 4 Pf.
Hammelfleisch -	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.			2 Sgr. 6 Pf.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr.		1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr.		1 Sgr. 3 Pf.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 14 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

von Grundzügen zu den für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetzen.

I.

Gesetz

über die Verfassung der Gerichte und der Staatsbehörde bei denselben.

(Gerichtsordnung.)

A. Die Gerichtsbarkeit als Ausfluß der Staatsgewalt. Aufhebung der Patrimonialgerichte.

§. 1. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Die bisherigen Patrimonial-Gerichte, nämlich das erbherrlich schaumburg-lippische Amt Blomberg, das freiherrlich v. Blomberg'sche Amt Iggenhausen, das Stiftsgericht zu Cappel und die städtischen Gerichte werden in ihrer obigen Eigenschaft aufgehoben.

B. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Aufhebung der Polizei-Gerichtsbarkeit.

§. 2. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt. Die bei den Aemtern bis jetzt statt findende Vereinigung beider wird aufgehoben.

Diejenige Gerichtsbarkeit, welche bisher die Regierung, namentlich hinsichtlich der Erkennung der Gogerichts- und der Corrections-Strafen ausübte, desgleichen diejenige Gerichtsbarkeit, welche bisher den Polizeibehörden zustand, wird ausschließlich den zuständigen Gerichten überwiesen.

Wird

Wird die Frage, ob eine Rechts- oder Verwaltungssache vorliege, im einzelnen Falle streitig, so entscheidet darüber das Oberappellationsgericht.

C. Arten der Gerichte. Aufhebung der Ausnahmsgerichte.

§. 3. Als Gerichte des hiesigen Landes sollen künftig nur folgende bestehen:

1) Stadtgerichte,
2) Amtsgerichte,
3) Kreisgerichte,
4) ein Obergericht,
5) Geschwornen-Gerichte,
6) das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

Neben diesen Gerichten werden als Ausnahmsgerichte noch beibehalten:
das Militärgericht für Militärvergehen und
die Bürgerwehr-Gerichte für Dienstvergehen der Bürgerwehren.

Alle andern bisherigen Ausnahmsgerichte, namentlich das Consistorium, das Hofmarschallamt in ihrer Eigenschaft als Gerichte und das Forstgericht der Exmirten werden aufgehoben.

Die Einholung von Facultäts-Erkenntnissen findet künftig nicht mehr oder wenigstens, vorbehältlich der nähern Bestimmungen darüber, nur insoweit statt, als diese bisherige Einrichtung mit den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege bestehen kann.

Die Errichtung besonderer Gewerbe-, Handels- und landwirthschaftlicher Gerichte für die geeigneten Fälle bleibt vorbehalten, wenn sich in der Folge das Bedürfniß dazu zeigt.

D. Zahl und Sitz der Gerichte.

§. 4. Die Zahl und der Sitz der einzelnen Stadt-, Amts- und Kreisgerichte wird im gesetzlichen Wege noch näher bestimmt.

Das Obergericht hat seinen Sitz zu Detmold.

Die Geschwornen-Gerichte werden der Regel nach vierteljährlich und zwar am Sitze des Obergerichts abgehalten, wenn dem letztern im einzelnen Falle die Wahl eines andern Ortes nicht zweckmäßiger erscheint.

E. Besetzung der Gerichte;

a) der Stadt- und Amtsgerichte.

§. 5. Jedes Stadt- und jedes Amtsgericht wird der Regel nach mit einem einzigen Richter und einem Gerichtsschreiber besetzt. Der letztere braucht nicht nothwendig ein Rechtsgelehrter zu sein.

Macht

Macht der Geschäftsumfang in einem einzelnen Stadt- oder Amts-Gerichts-Bezirke die Anstellung eines zweiten Richters nöthig, so wird diesem ein besonderer Geschäftskreis angewiesen.

Für die Fälle, wo ein Stadt- oder Amtsrichter nach den in den Prozeßgesetzen darüber enthaltenen nähern Bestimmungen von den Parteien abgelehnt (recusirt) werden kann, tritt das gesetzlich im voraus näher zu bezeichnende nächstgelegene Stadt- oder Amtsgericht an die Stelle des abgelehnten Gerichts.

b) der Kreisgerichte.

§. 6. Die Kreisgerichte werden mit einem Director und zwei bis drei Räthen oder Assessoren, sowie mit einem Secretär besetzt.

Außerdem werden für jedes Kreisgericht aus der Zahl der am Sitze desselben oder in der Nähe wohnenden Stadt- oder Amtsrichter zwei Ergänzungsrichter für diejenigen außerordentlichen Fälle erwählt, wo wegen Ablehnung (Recusation) oder wegen sonstiger Behinderung eines oder mehrerer der Kreisrichter die zur Ertheilung eines Erkenntnisses in den Prozeßordnungen vorgeschriebene Zahl derselben nicht vorhanden sein würde.

c) des Obergerichts.

§. 7. Die Justizcanzlei und das Hofgericht in ihrer jetzigen Gestalt werden aufgehoben.

Das künftige Obergericht besteht aus einem Director und vier bis fünf Räthen oder Assessoren, sowie zwei Secretären.

Für außerordentliche Fälle der Behinderung werden aus der Zahl der Kreisrichter zwei zu Ergänzungsrichtern bestellt.

d) der Geschwornen-Gerichte.

§. 8. Die Geschwornen-Gerichte bestehn aus fünf Richtern, die der Director des Obergerichts für das jedesmalige Geschwornen-Gericht (Assise) aus der Zahl der gesammten Richter des Landes ernennt, und aus zwölf Geschwornen.

Der vorsitzende Richter muß immer der Director oder ein Rath des Obergerichts sein. Die übrigen Richter dürfen an dem Voruntersuchungsverfahren und an dem Anklage-Erkenntnisse in der betreffenden Sache nicht Theil genommen haben.

Die Art, wie die Geschwornen gewählt werden, bestimmt die Prozeß-Ordnung.

e) des Oberappellationsgerichts.

§. 9. Das Oberappellationsgericht hat drei Abtheilungen (Senate).

 Dem

Dem ganzen Gerichte und dem ersten Senate steht ein Präsident und jedem der andern Senate ein Vicepräsident vor.

Jeder Senat ist außer dem Präsidenten mindestens mit drei Richtern besetzt.

Jedem Senate ist ein Secretär beigegeben.

Canzlei- und Boten-Personal.

§. 10. Bei jedem Gerichte wird das erforderliche Canzlei- und Boten-Personal angestellt.

F. Bestimmungen über die Zuständigkeit (Competenz) der Gerichte;

a) der Stadt- und Amtsgerichte.

§. 11. Alle bisherigen Befreiungen (Exemtionen) hinsichtlich des Gerichtsstandes werden aufgehoben.

Die Stadt- und Amtsgerichte erkennen

in allen Strafsachen, bei denen die Strafe 14tägiges Gefängniß oder 10 Rthlr. Geld nicht übersteigt, so wie ohne Rücksicht auf den Betrag: bei allen Feld-, Forst- und Jagd-Wrugen, bei Unpflichten und bei Uebertretungen der Verordnung vom 17. April 1792 „wegen des Neujahrschießens (L. V. IV. S. 56. VIII. S. 95). In allen übrigen Strafsachen sind die Stadt- und Amtsgerichte zur Vornahme aller derjenigen Handlungen verpflichtet, welche zur Sicherung der gerichtlichen Verfolgung sofort erforderlich werden, mithin zur Aufnahme der ersten Protocolle, zur Feststellung und Sicherung des Thatbestandes, zur Ermittelung der im Laufe der Zeit verschwindenden Anzeigen, endlich zur Verhaftung des Angeschuldigten, wenn diese zulässig und erforderlich ist.

Ferner erkennen die Stadt- und Amtsgerichte

in allen bürgerlichen (Civil-) Rechtsstreiten, deren Gegenstand schätzbar ist und den Werth von 50 Rthlr., nach den hinsichtlich der Berechnung in dem Prozeßgesetze näher zu treffenden Bestimmungen, nicht übersteigt, so wie ohne Rücksicht auf den Werthbetrag in Rechtsstreitigkeiten über den Besitzstand und über Arrestanlagen.

Die Stadt- und Amtsgerichte sind endlich verpflichtet, in allen auch bei den Kreisgerichten oder bei dem Obergerichte in Verhandlung stehenden Sachen Aufträge zur Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen zu vollziehen, z. B. Zeugen abzuhören, Augenscheine einzunehmen u. s. w.

b) der Kreisgerichte.

§. 12. Die Kreisgerichte erkennen in erster Instanz über alle Strafsachen, die nicht einerseits zur Competenz der Stadt- und Amtsgerichte oder andrer-

andrerseits vor die Geschwornen-Gerichte gehören, sowie in allen Civilrechtssachen, für welche die Stadt- und Amtsgerichte nicht zuständig sind;

in zweiter und zugleich letzter Instanz über alle an den Stadt- und Amtsgerichten entschiedenen Straf- und Civil-Rechtssachen.

Einer der Kreisrichter ist nach einem noch näher zu bestimmenden Wechsel unter denselben ausschließlich Untersuchungsrichter, sowohl für die von den Kreisgerichten selbst, als für die von den Geschwornen-Gerichten zu entscheidenden Straffachen.

Bei den letztern entscheidet zugleich das Kreisgericht nach den in der Straf-Prozeß-Ordnung näher enthaltenen Bestimmungen (als s. g. Rathskammer) über die Verweisung der Sache an die Anklagekammer des Obergerichts.

c) des Obergerichts.

§. 13. Das Obergericht entscheidet in zweiter und zugleich letzter Instanz über alle in erster Instanz an den Kreisgerichten entschiedenen Straf- und Civil-Rechtssachen.

Drei von den Mitgliedern des Obergerichts mit Ausschluß des Directors bilden die Anklagekammer für die von den Geschwornen-Gerichten zu verhandelnden Straffachen.

d) der Geschwornen-Gerichte.

§. 14. Vor die Geschwornen-Gerichte gehören:

1) Alle Verbrechen, die mit einer härtern Freiheitsstrafe, als dreijährigem Gefängniß oder zweijähriger Zwangsarbeit zu belegen sind (schwere Verbrechen);

2) die s. g. politischen Verbrechen, nämlich Hochverrath (§. 81—83 des Criminal-Gesetzbuches), Landesverrath (§§. 84. 85 das.), staatsgefährliche Handlungen (§. 86—89 daselbst), Majestätsverbrechen (§. 90—94 das.), Aufruhr (§. 96—98 das.) und Aufforderung zum Aufruhr (§. 100 das.);

3) die durch die Presse begangenen Verbrechen, insoweit dieselben den bestehenden Gesetzen nach von Staats wegen zu verfolgen sind.

e) des Oberappellationsgerichts.

§. 15. Das Oberappellationsgericht oder wenigstens zwei Senate desselben (§. 9) bilden den obersten Gerichtshof zur Anbringung von Nichtigkeitsbeschwerden in Straf- und Civilsachen (Cassations- und Revisions-Hof.)

Die Fälle, in denen wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze das frühere Erkenntniß geändert, oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens

rens selbst das letztere für nichtig erklärt (cassirt) wird, bestimmen die Prozeßgesetze.

Das Oberappellationsgericht entscheidet (als s. g. Staatsgerichtshof) nach den darüber zu treffenden besondern gesetzlichen Bestimmungen in voller Versammlung über die Anklagen gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzungen der Verfassung, insofern nicht die Entscheidung hierüber durch die Reichsgesetzgebung dem künftigen Reichsgerichte übertragen wird.

G. Die Staatsbehörde bei den Gerichten (Staatsanwälte).

§. 16. Die Rechte des Staats vertreten bei den Gerichten die Staatsanwälte nach Maßgabe der darüber gesetzlich zu treffenden nähern Bestimmungen.

Den Staatsanwälten liegt namentlich die gerichtliche Verfolgung der mit Strafe bedroheten Gesetzesübertretungen, die öffentliche Anklage der Angeschuldigten und die Vollziehung der strafgerichtlichen Erkenntnisse ob.

Der übrige Wirkungskreis der Staatsanwälte wird durch die Prozeßgesetze näher bestimmt.

Zahl der Staatsanwälte.

§. 17. Die Zahl der für das Obergericht und die Kreisgerichte nöthigen Staatsanwälte wird nach dem sich zeigenden Bedürfniß künftig bestimmt werden.

Vorläufig wird ein Staatsanwalt und ein Gehülfe desselben angestellt. Der erstere steht im Range einem Obergerichtsrathe gleich.

Bei den Stadt- und Amtsgerichten sind die betreffenden Polizei-, Steuer- und Forstbeamten in Vertretung des Staatsanwalts die öffentlichen Ankläger.

H. Verhältniß der Gerichte zu einander in Beziehung auf die Dienstaufsicht (Disciplin).

§. 18. Die zunächst vorgesetzten Aufsichts- (Disciplinar-) Behörden der Stadt- und Amtsgerichte sind die betreffenden Kreisgerichte. Die letztern stehen unter der Aufsicht des Obergerichts und dieses wiederum ist dem Oberappellationsgerichte untergeordnet.

In Disciplinarsachen, deren Inbegriff noch näher gesetzlich bestimmt wird, nehmen auch die betreffenden Staatsanwälte an der Entscheidung Theil.

Desgleichen die Verhältnisse der Staatsanwälte in dienstlicher Hinsicht.

§. 19. Die Gehülfen und Vertreter des Staatsanwalts stehen in Bezug auf die ihnen als solchen obliegenden Dienstpflichten unter der Aufsicht des Staats-

Staatsanwalts; der letztere selbst aber ist der Regierung untergeordnet. Zu den Gerichten nimmt er eine unabhängige Stellung ein.

Controle und Visitation der Gerichte.

§. 20. Ueber die von den Gerichten zu ihrer Controle zu führenden Geschäftstabellen, sowie über die regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen der Gerichte werden die nähern gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

I. Geschäftsordnungen der Gerichte.

§. 21. Jedes Gericht hat eine Geschäftsordnung für sich zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

In der Geschäftsordnung wird namentlich bestimmt, an welchen Tagen die regelmäßigen Sitzungen des einzelnen Gerichts stattfinden.

Der Inhalt einer jeden Geschäftsordnung wird, insoweit er für das Publicum von Interesse ist, veröffentlicht.

Gerichtsferien.

§. 22. Hinsichtlich der Gerichtsferien wird eine allgemeine gesetzliche Bestimmung getroffen.

K. Amtliche Bezeichnung und Siegel der Gerichte.

§. 23. Die amtlichen Bezeichnungen der Gerichte sind:

„Fürstlich Lippisches Stadtgericht“;
„Fürstlich Lippisches Amtsgericht“;
„Fürstlich Lippisches Kreisgericht“;
„Fürstlich Lippisches Obergericht“;
„Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht.“

Die bisher in den Eingaben der Parteien und im Verkehr der Gerichte unter sich üblichen Zusätze: „Wohllöblich, Hochlöblich, Hochpreislich“ fallen künftig fort.

Jedes Gericht, mit Ausnahme des Oberappellationsgerichts, welches das in der Oberappellations-Gerichtsordnung bestimmte oder noch ferner zu bestimmende Siegel führt, hat als Siegel das Fürstlich Lippische Wappen nebst der Angabe seiner amtlichen Bezeichnung und des Gerichts-Sitzes.

L. Gerichtslokale.

§. 24. Soviel wie es in Berücksichtigung des Kostenpunkts möglich und nach dem Bedürfniß nöthig ist, sollen für die Gerichte die der Oeffentlichkeit der Verhandlungen angemessenen Räumlichkeiten eingerichtet werden.

M. Allgemeine Bestimmungen.

Volljährigkeit der Richter.

§. 25. Es kann Niemand Richter werden, der nicht das 25ste Lebensjahr vollendet hat.

Zweites Examen der Richter.

§. 26. Jeder, dem ein Richteramt übertragen werden soll, muß vorher durch die zweite oder practische Staatsprüfung (Examen) seine Befähigung dazu bewiesen haben.

Vorschrift hinsichtlich der Besetzung von Collegien.

§. 27. Es soll künftig zum Mitgliede eines richterlichen Collegs Niemand ernannt werden, dessen Vater, Bruder oder Sohn bereits Mitglied des betreffenden Gerichts ist.

Zweites Examen für den Staatsanwalt und die Obergerichts-Sekretäre.

§. 28. Der Staatsanwalt muß die zweite Staatsprüfung bestanden haben, insofern er nicht bereits Richter gewesen ist.

Dieselbe Vorschrift gilt in Fällen künftiger Anstellung für die beiden Sekretäre des Obergerichts.

Auditoren.

§. 29. Nach dem ersten oder theoretischen Examen hat jeder junge Jurist das Recht, als Auditor bei einem der Stadt-, Amts- oder Kreisgerichte zugelassen zu werden. In der Regel steht ihm auch die Wahl unter diesen Gerichten frei, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, worüber die Regierung entscheidet.

Der Auditor erlangt mit seiner Zulassung als solcher nur die Befugniß, sich mit den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege bekannt zu machen und in denselben zu üben, insoweit letzteres ohne Störung für den Geschäftsgang des Gerichts möglich ist. Er erlangt aber mit seiner Zulassung an sich keinen Anspruch auf die Vergütung seiner Leistungen oder auf eine künftige Anstellung.

Wird aber der Auditor eines Stadt- oder Amtsgerichts oder eines Kreisgerichts auch nur vorübergehend (interimistisch) als Gerichtsschreiber bei demselben ausdrücklich angestellt, so hat er für diese Zeit Anspruch auf den mit der Stelle gesetzlich verbundenen Gehalt.

Referendare.

§. 30. Durch das zweite juristische Examen erlangt Niemand ein Recht auf Anstellung. Jedoch steht es nach demselben Jedem frei, sich als Referen-

rendar bei einem der Kreisgerichte oder bei dem Obergerichte beschäftigen zu lassen. Die Auswahl des Gerichts ist auch hier frei, mit der Beschränkung jedoch wie im §. 29.

Den Referendarien werden vom Director des Gerichts zu ihrer fernern practischen Ausbildung einzelne Sachen zur richterlichen Leitung und Vorbereitung für den Spruch übertragen. Sie bekommen aber der Regel nach kein richterliches Stimmrecht (Votum) und einen Anspruch auf eine verhältnißmäßige Vergütung ihrer Leistungen nur dann, wenn sie als außerordentliche Hülfsarbeiter oder als Vertreter des Staatsanwalts, eines der ordentlichen Assessoren oder Secretäre auch nur vorübergehend ausdrücklich angestellt werden.

Denselben Anspruch auf Vergütung haben die Referendarien auch in den Fällen, wo sie zu Hülfsarbeitern oder zeitweiligen Vertretern eines Stadt- oder Amtsrichters ernannt werden.

Gehälter.

§. 31. Für alle Richter und die übrigen bei der Rechtspflege thätigen Personen wird durch gesetzliche Bestimmung ein fester jährlicher Gehalt nach dessen geringstem und höchstem Betrage ausgeworfen.

Kein Richter kann künftig statt des Gehalts auf die Sporteln angewiesen werden. In wie weit er Anspruch auf die für außerordentliche Dienstgeschäfte einkommenden Gebühren hat, bleibt der gesetzlichen Bestimmung darüber vorbehalten. Wo ihm derartige Gebühren aber nicht ausdrücklich überwiesen sind, hat er nur Anspruch auf den Ersatz seiner baaren Auslagen.

Uebergangsbestimmung hinsichtlich der jetzigen Angestellten.

§. 32. Die jetzt im Richterdienste fest angestellten Personen behalten, vorbehältlich jedoch der im Staatsdienst-Gesetze wegen Stellung zur Disposition und wegen Versetzung in den Ruhestand zu treffenden Bestimmungen, ihren Anspruch auf ihr bisheriges Einkommen. Insoweit dies in Sporteln bestand, wird nach näherer Untersuchung dafür eine feste jährliche Vergütung nach Billigkeit bestimmt. Entsteht Streit über den Betrag derselben, so wird darüber schiedsrichterlich mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges erkannt.

II.

Gesetz
über das gerichtliche Verfahren in Straffachen.
(Straf-Prozeß-Ordnung.)

§. 1. Für das neue auf den Grundsätzen des öffentlich-mündlichen Anklage-Prozesses beruhende Verfahren in Straffachen, mit Zuziehung von Geschworenen für die in der Gerichtsordnung §. 14 näher bestimmten Fälle, wird, wenn nicht das derartige Gesetz eines andern Landes den Vorzug verdienen sollte, die im Entwurfe bereits vorliegende und jetzt in landtägiger Berathung begriffene braunschweigische Straf-Prozeß-Ordnung mit den nöthig erscheinenden und die Ordnung des ganzen Gesetzes nicht störenden Veränderungen für das hiesige Land angenommen.

§. 2. Zu den nöthigen Veränderungen gehören namentlich angemessenere Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Geschworenen statt der im braunschweigischen Entwurfe enthaltenen, falls dieselben bei der Berathung auf dem braunschweigischen Landtage nicht ohnehin in einer passenden Weise geändert werden sollten.

III.

Gesetz
über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
(Civil-Prozeß-Ordnung.)

§. 1. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird wo möglich nach dem bereits in Ausarbeitung begriffenen braunschweigischen Civil-Prozeß-Gesetze *) geordnet.

*) Dasselbe ist vor kurzem im Entwurfe erschienen und entspricht im Ganzen den Anforderungen der §§. 2. 3, wenn auch Manches bei der landtägigen Berathung sicher noch verbessert werden wird.

Jeden-

Jedenfalls werden aber die in den folgenden §§. enthaltenen allgemeinen Grundsätze dabei festgehalten.

§. 2. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens findet auch in Civil-Rechtssachen so weit statt, als in ersterer Hinsicht sich ein schriftliches Verfahren nicht unumgänglich nöthig macht.

§. 3. Die Zuziehung von Rechtsanwälten wird allgemein gestattet, mit Rücksicht jedoch auf den §. 2 des Gesetzes VI. über die Gebühren der Gerichte und Anwälte.

§. 4. Statt der jetzigen drei Instanzen bestehn künftig nur zwei. Dagegen findet aber außerdem die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 15 der Gerichtsordnung) in den gesetzlich näher zu bestimmenden Fällen statt.

IV.

Gesetz

die Rechtsanwälte betreffend.

(Advocaten-Ordnung.)

§. 1. Bis zu der in Braunschweig zu erwartenden Advocaten-Ordnung und einem darnach auch für hiesiges Land zu erlassenden ausführlichen Gesetze gelten die in den folgenden §§. enthaltenen Grundsätze hinsichtlich der Rechtsanwälte.

§. 2. Denjenigen Personen, welche bis jetzt zur Advocatur allgemein oder in beschränkter Weise berechtigt waren, wird dieselbe in so weit auch ferner gestattet, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche zugleich ein richterliches Amt bekleiden. Den richterlichen Personen ist jede Advocatur untersagt.

§. 3. Der Staatsanwalt darf nur Prozesse für den Staat übernehmen. Die Gehülfen des Staatsanwalts dürfen Prozesse für Privatleute nur insoweit übernehmen, als die Interessen und Geschäfte ihres Staatsamtes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 4. In Zukunft werden zur Advocatur erst diejenigen Juristen zugelassen, welche die zweite Staatsprüfung bestanden haben.

§. 5. Den Anwälten des Landes ist es schon jetzt, vor Erlassung der künftigen Advocaten-Ordnung gestattet, zu einer Anwaltkammer zusammen-

menzutreten und nach Maßgabe der für diesen Zweck von ihnen zu entwerfenden und der Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Statuten die Aufsicht über ihre Geschäftsführung (Disciplin) durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Vorstand ausüben zu lassen.

V.

Gesetz

über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen oder über die Handhabung der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die schriftliche Aufnahme von Verträgen und letztwilligen Verfügungen, die Führung der Grundbücher (Cataster) und Hypothekenbücher, das Vormundschafts- und Depositenwesen, liegt den Stadt- und Amtsgerichten innerhalb ihres Bezirkes ob.

Das Obergericht übt künftig gar keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr aus.

In wie weit die Kreisgerichte an dem Depositenwesen künftig Theil nehmen sollen, unterliegt noch einer nähern Bestimmung.

§. 2. Ueber die Formen, welche bei Handlungen in diesem oder jenem Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit zu beobachten sind, sollen nöthigenfalls in Zukunft besondere Gesetze erlassen werden. Bis dahin gelten in dieser Beziehung die jetzigen Verordnungen und gemeinrechtlichen Grundsätze.

VI.

Gesetz

über die Gebühren der Gerichte und Anwälte in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen.

(Sporteln-Ordnung.)

§. 1. Hinsichtlich der Gebühren der Gerichte und Anwälte sollen wo möglich

möglich die in dieser Beziehung in Braunschweig zu erlassenden und theilweise bereits im Entwurfe vorliegenden Gesetze auch für das hiesige Land maßgebend sein.

§. 2. Jedenfalls sollen in den vor den Stadt- und Amtsgerichten zu verhandelnden Sachen sowohl die Gebühren der Gerichte als der Anwälte nach billigen runden Summen (Pauschsätzen) bestimmt werden.

Erläuterungen

zu dem Entwurfe von Grundzügen der für die Umgestaltung der Rechtspflege nöthigen Gesetze.

Bei einer so umfassenden Arbeit, wie sie die Neugestaltung des Justizwesens nöthig macht, konnte es vor der Hand nur darauf ankommen, die Umrisse dazu im Großen zu entwerfen. Eine weitere Ausführung derselben im Einzelnen ist dagegen erst dann möglich und nöthig, wenn man über die allgemeinern Grundzüge einig ist. Daß der vorstehende Entwurf sich auf die letztern beschränkt hat, rechtfertigt sich daher nicht nur aus der obigen Rücksicht, sondern auch aus dem fernern Grunde, weil es in mehrfacher Beziehung als angemessen erscheint, daß das hiesige Land, wie hinsichtlich der Gesetzgebung im Allgemeinen, so aber namentlich im Justizwesen einem andern etwas größern Staate sich anschließt, statt das für den Fortschritt der Gesetzgebung so sehr nachtheilige bisherige Einzelnleben fortzusetzen.

Wenn es sich freilich jetzt um den Entwurf von Grundzügen für eine Umgestaltung der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens handelt, so bedarf es dazu keiner so zahlreichen und wichtigen Voruntersuchungen mehr, wie früher. Die Hauptfragen vielmehr sind durch „die Grundrechte des deutschen Volks" in der Art entschieden, daß damit im Ganzen die nothwendige Grundlage für die künftigen Justizeinrichtungen in jedem deutschen Lande bereits gegeben worden ist. Es gehören dahin: die völlige Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege, die Aufhebung der bisherigen Ausnahmsgerichte und des befreieten Gerichtsstandes; in Bezug auf das Verfahren selbst aber: die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, der Anklage-Prozeß in Strafsachen, so wie die Zuziehung von Geschworenen bei der Entscheidung über

über schwerere Verbrechen, über alle politischen und über die von Amtswegen zu bestrafenden Vergehn gegen die Preßgesetze.

Mit der Annahme der vorstehenden Principien entscheidet sich nun aber ferner auch manche andere Frage von selbst, die früher in einer verschiedenen Art beantwortet wurde. Es gehört dahin die Frage: ob in erster Instanz Einzelnrichter oder Collegial-Gerichte vorzuziehen seien, ob die Zulassung von Anwälten in erster Instanz nothwendig und nützlich sei, oder nicht u. s. w. Die erste dieser Fragen beantwortet sich nämlich jetzt dahin, daß die wichtigern Sachen sogleich vor Richter-Collegien, die minder wichtigen, allerdings die große Mehrzahl bildenden Sachen aber von Einzelnrichtern verhandelt werden müssen. Denn eine Art des Verfahrens, wobei der Hauptttheil der Verhandlungen nicht schriftlich und auch ebensowenig protocollarisch, sondern mündlich geführt wird, läßt sich in mehrfacher Beziehung vor einem einzigen Richter gar nicht einmal als ausführbar denken. Aus der Mündlichkeit des Verfahrens folgt ferner aber auch die Nothwendigkeit der Anwälte, wo sie wenigstens nicht wegen Einfachheit der Sache oder wegen der eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Parteien als entbehrlich erscheinen. Wollte man aber wiederum alle Sachen collegialisch behandeln und ferner bei allen Sachen die Verhandlung durch Anwälte für gesetzlich nothwendig erklären, so würde dies einer möglichst raschen und wohlfeilen Rechtspflege andererseits im Wege stehn. Hält man also an den jetzt grundgesetzlichen Principien einestheils und anderntheils an demjenigen fest, was von selbst daraus folgt, so bleiben außer der allerdings wichtigen und zugleich schwierigen Frage: „wie diese neuen Einrichtungen mit möglichster Schonung der jetzigen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf das vorhandene Personal und in Bezug auf den Kostenpunkt, zumal in einem kleinen Lande auszuführen seien", nur noch wenige Fragen übrig, die aber nothwendig der vorgängigen Entscheidung bedürfen, ehe man zu der weiteren Organisation der Gerichte schreiten kann.

Zu diesen wenigen übrigbleibenden Fragen gehören hauptsächlich zwei, nämlich

erstens die: ob man die jetzigen Einzelnrichter (Aemter und Stadtgerichte) ganz beseitigen und statt derselben mindestens mit drei Richtern zu besetzende Land- und Stadtgerichte nach der Art und von dem Umfange etwa, wie die bisherigen preußischen (also mit Bezirken von 18—20,000 Seelen) einrichten und dann für die minderwichtigen Sachen aber Einzelnrichter (im Preußischen die s. g. Bagatell-Richter) aus der Mitte dieses Collegs bestellen, oder ob man die jetzigen Einzelnrichter, freilich in vermin-

verminderter Zahl beibehalten und dann für die wichtigern Sachen besondere Richter-Collegien mit Gerichtsbezirken von größerem Umfange, also s. g. Kreisgerichte von 50,000 Seelen und darüber gründen wolle.

Die zweite Vorfrage ist aber die: ob man drei Instanzen, wie bisher, beibehalten, oder sich auf zwei beschränken will. Mit dieser zweiten Frage hängt dann zugleich noch eine andere zusammen, nämlich die: ob man auch bei Civilsachen einen Cassationshof haben will, dessen Nothwendigkeit sich für die durch Geschworenen-Gerichte abzuurtheilenden Strafsachen von selbst ergiebt.

In Bezug auf die erste oben aufgestellte Frage ist man in neuester Zeit, wie bereits früher in vielen andern Ländern, so auch jetzt namentlich in Preußen und Kurhessen zu der Einsicht gelangt, daß die französische und rheinländische Einrichtung, wornach besondere Einzelnrichter (Friedensrichter) für die minder wichtigen und eiligen, größere Bezirksgerichte aber für die wichtigern Sachen bestehn, vor dem bisherigen Institute der preußischen Land- und Stadtgerichte bei weitem den Vorzug verdienen. Man löst deshalb in Kurhessen die bisherigen Landgerichte in Justizämter auf und richtet sechs Kreisgerichte unter dem Namen von Obergerichten ein. In Preußen will man ebenfalls zu größern Gerichtsbezirken mit 50,000 Seelen und mehr übergehn und daneben Einzelnrichter anstellen, namentlich in Städten, die weiter als 3 Meilen vom Gerichtssitze entfernt liegen oder die bisher der Sitz eines Landgerichts waren.

In Hinblick auf diese Vorgänge in andern Ländern wäre es also schon bedenklich, hier im Lande auf eine Einrichtung zurückzukommen, die man dort, durch langjährige Erfahrungen belehrt, eben beseitigen will. Es würde dies für das hiesige Land ein doppelt verwerfliches Experiment sein, da man hier bis jetzt Einzelnrichter gehabt hat und man später also vielleicht zu dieser Einrichtung zurückkehren müßte. Das Bestehn von Einzelnrichtern und von umfangreichen Gerichtsbezirken daneben bietet aber, von den obigen Rücksichten und Erfahrungen auch ganz abgesehn, im Interesse der Rechtspflege selbst mehrere äußere und innere Vortheile dar, die sich auf anderm Wege nicht erreichen lassen. Während man es nämlich einerseits den Recht suchenden Parteien durch Einzelnrichter möglich macht, minder wichtige und mit keinen Schwierigkeiten verknüpfte Sachen auf eine leichte, einfache und mindest kostspielige Art zu erledigen, gelangt man andererseits für wichtige und schwierige Sachen durch größere Gerichtsbezirke zu einer größern Einheit und Sicherheit in den Richtersprüchen — einem Vortheil, der besonders hoch anzuschlagen ist.

Was nun aber ferner die zweite Frage wegen der drei oder zwei In-

Instanzen anlangt, so sind die Vorzüge der letztern Beschränkung in den „Bemerkungen" zu dem braunschweigischen Gesetz-Entwurfe über die dortige Gerichtsverfassung so überzeugend dargestellt worden, daß die betreffende Stelle hier wörtlich eingerückt werden mag:

„Die Landesregierung ist der Ansicht gewesen, daß dieser Grundsatz (der bisherigen drei Instanzen) aufzugeben sei, als dem Geiste des einzuführenden Verfahrens widerstreitend, und was noch wesentlicher ist, als an sich der rechtlichen Begründung entbehrend. So nothwendig und heilsam nämlich das Bestehn einer zweiten Instanz ist, ebenso zweifelhaft ist der Nutzen einer dritten. Man kann allerdings sagen, das Vertrauen in die Sprüche der Gerichte wird vermehrt und selbst der unterliegende Theil wird sich von seinem Unrechte überzeugen, wenn drei verschiedene Gerichtshöfe gleichmäßig gegen ihn erkennen. Allein dieser Fall dreier gleichmäßigen Entscheidungen in allen Instanzen ist nicht der einzige, der vorkommen kann, ja bei allen irgend zweifelhaften Sachen der seltnere. Wird aber in den verschiedenen Instanzen verschieden erkannt, vielleicht in jeder anders, so wird gerade dadurch das Vertrauen in die Gerichte sehr erschüttert, der zuletzt Unterliegende bleibt überzeugt, daß ihm Unrecht geschieht und der Gewinn und Verlust eines Prozesses erscheint Vielen nicht sowohl als eine nothwendige Handhabung der Gerechtigkeit, als wie vielmehr der Ausfall eines Glückspiels.

Hierzu kommt die Möglichkeit, daß in den obern Instanzen in einzelnen Fällen weniger richtig erkannt wird, als in der ersten Instanz, eine Bemerkung, die zu machen umsomehr erlaubt sein wird, als schon einer der größten Juristen aller Zeiten, dessen Schüler seit Jahrhunderten die neuern Rechtsgelehrten zu sein sich rühmen, nämlich Ulpian sagt: daß nicht immer Der am besten Recht spricht, der das letzte Erkenntniß abgiebt.

Erwägt man hierneben, wie nachtheilig die verlängerte Dauer der Rechtsstreite für das Nationalwohl und die Gemüthsruhe und Geldbeutel der Einzelnen ist, so muß man sich entschieden gegen jede nicht nothwendige Vermehrung der Instanzen erklären."

Man kann, wenn man diesen Gründen noch einige hinzufügen will, die bisher üblichen drei Instanzen um so ruhiger auf zwei beschränken, als wichtige Civilsachen sogleich in erster Instanz künftig vor einem Collegialgerichte und demnach, namentlich unter dem wohlthätigen Einflusse der Oeffentlichkeit, sorgfältiger und vielseitiger geprüft werden, als dies bisher bei den Aem-

Aemtern und Stadtgerichten möglich war; als ferner das frühere Princip der drei Instanzen bei den Strafsachen, wo es sich um viel höhere Güter des Lebens, als das „Mein und Dein", nämlich um Ehre und Freiheit handelt, durch die Einrichtung der Geschwornengerichte doch schon aufgegeben ist und als endlich neben den zwei Instanzen für die wichtigsten Fälle noch die Nichtigkeitsbeschwerde übrig bleibt.

Nach der Ansicht der Regierung muß nämlich, wie bei Strafsachen, so auch bei Civilsachen ein oberster Gerichtshof da sein, der nicht nur darüber entscheidet, ob im Verfahren wesentliche Erfordernisse nicht beachtet sind und ob deshalb das bisherige Verfahren für nichtig erklärt (cassirt) und noch einmal bei dem frühern oder bei einem andern demselben coordinirten Gerichte wiederholt werden muß, sondern der auch dem materiellen Rechte eine größere Einheit und Festigkeit mittheilt, indem dieser Gerichtshof auch Entscheidungen der Gerichte aufhebt, die gegen den klaren Buchstaben der Gesetze anstoßen oder die mit der Entscheidung eines andern coordinirten Gerichts in einer unter denselben Parteien verhandelten gleichen Sache in Widerspruch stehn. Durch ein solches Cassationsgericht, wie es in allen Ländern des französischen Rechts besteht, bildet sich dann das Recht selbst auch fort und zwar auf eine kürzere, praktischere und mehr einheitliche Weise, als dies in Deutschland bisher nur durch die wissenschaftliche Pflege des Rechts geschehn konnte.

Zum Schlusse mag hier im Allgemeinen noch bemerkt werden, daß der Entwurf aus den weiter unten entwickelten Gründen in mehrfacher Beziehung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die bisherige Verbindung des hiesigen Landes mit Braunschweig hinsichtlich des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und theilweise hinsichtlich der Gesetzgebung nicht nur fortbestehen, sondern sich für die nächste Zukunft noch erweitern werde. Sollte aber Deutschland über kurz oder lang zu einer größern Einheit in Bezug auf die ganze Gesetzgebung gelangen, so würde sich ohne Frage eine zweckmäßigere Verbindung des hiesigen Landes herstellen lassen. Nothwendig ist aber der Fortbestand der bisherigen auch jetzt schon nicht. Namentlich wird davon ohnehin Abstand genommen werden müssen, wenn Braunschweig es seinem eigenen Interesse für angemessener erachtete, sich hinsichtlich des Cassationshofs selbst einem größern Lande anzuschließen.

Nach dieser Mittheilung der obersten Grundsätze, von denen die Regierung bei dem vorliegenden Entwurfe ausgegangen ist, wird es nun nur noch zu einzelnen §§. der weiter folgenden Erläuterungen bedürfen:

I. Gerichtsordnung.

Zu §. 1.

Es ist dies die Bestimmung des §. 41 der Grundrechte.

Zu §. 2.

Vergl. §§. 48. 49 der Grundrechte.

In Folge dieser Bestimmung wird auch die Land-Gemeinde-Ordnung von 1841 mehrfachen Veränderungen unterworfen werden müssen. In den bisherigen Gogerichtssachen erkennen nach §. 11 des Entwurfs künftig die Stadt- und Amtsgerichte, insofern die Strafe 14tägiges Gefängniß oder 10 Thlr. Geld nicht übersteigt. Es wird übrigens zweckmäßig sein, sowohl diese Art der Gesetzesübertretungen, als die den Stadt- und Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe überwiesenen Feld-, Forst- und Jagdercesse gemeinschaftlich in regelmäßig wiederkehrenden Terminen, etwa vierteljährlich zu erledigen, also ähnlich, wie dies bis jetzt geschehen ist. Wegen der bisher mit den Gogerichten verbundenen Gerichts-Visitationen sind besondere Anordnungen zu treffen. (Vergl. §. 20.)

Ebenso bedarf es noch genauer gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Bettlern, Vagabunden, Trunkenbolden u. s. w. in das Strafwerkhaus zum Zweck der sittlichen Besserung (Correction). Es versteht sich nämlich von selbst, daß in diesen Fällen künftig über die Dauer der Haft nicht mehr, wie bisher, von der Regierung und theilweise von den Polizeibehörden, sondern von den Gerichten erkannt werden muß. Es werden sich dann aber noch mehrere gesetzliche Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Strafmaßes, als des gerichtlichen Verfahrens nöthig machen. Letzteres muß in den meisten dieser Fälle möglichst summarisch sein, wenn der Zweck der Bestrafung nicht völlig vereitelt werden soll.

Daß eine Art der Strafgewalt, nämlich die Disciplinar-Strafgewalt einzelnen Behörden auch außer den gerichtlichen, nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, auch ferner verbleiben muß, z. B. den höhern Verwaltungsbehörden, den Directoren der Lehranstalten, so wie denen der Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w., wird keiner besondern Rechtfertigung und deswegen auch wohl nicht einmal einer ausdrücklichen Anführung im gegenwärtigen Gesetze bedürfen.

Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden endlich, soll nach Bestimmung in §. 48 der Grundrechte ein Gerichtshof entscheiden, also keine besondere, aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzte Behörde, wie sie früher in mehreren Staaten bestand;

als

als ein solcher Gerichtshof empfiehlt sich aber in mehrfacher Hinsicht am besten das Oberappellationsgericht.

Zu §. 3.

Daß es zweckmäßig sei, die Stadt- und Amtsgerichte, wenn auch nicht in der jetzigen Zahl, beizubehalten, und daneben einige Kreisgerichte zu gründen, ist bereits in den allgemeinen Erläuterungen auseinandergesetzt. Eben so wenig bedarf es einer besonderen Rechtfertigung hinsichtlich der Aufhebung der bisherigen Ausnahmsgerichte für einige Classen der Staatsbürger, z. B. der Geistlichen und Lehrer, der Hofdienerschaft, des Militärs. Alle solche privilegirten Gerichtsstände sollen nach §. 43 der Grundrechte aufhören, und die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich künftig auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehn und der Militär-Disciplinarvergehn.

Ein besonderes Obergericht wird das hiesige Land schon als Disciplinar-Behörde für die Untergerichte und für die Leitung der von Geschworenen abzuurtheilenden Strafsachen nicht wohl entbehren können, wenn auch nicht die weitere wichtigere Rücksicht hinzuträte, daß das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel, wenn man dies etwa in ähnlicher Weise zum Appelhofe des hiesigen Landes machen wollte, wie es für Braunschweig selbst von Seiten der dortigen Regierung zufolge des Entwurfs beabsichtigt wird, doch nie mit den hiesigen Landesverhältnissen sich so vertraut machen würde, wie ein hiesiges Obergericht dazu im Stande ist. Endlich würde sich auch hinsichtlich des Kostenpunkts wohl kein Unterschied ergeben, da im Falle einer solchen Gemeinschaftlichkeit des Oberappellationsgerichts auch als Appellationsgericht man braunschweigischer Seits statt des jetzigen einzigen Gerichtsmitgliedes von hier wenigstens drei verlangen würde.

Eines s. g. Revisions- und Cassationshofes zur Anbringung von Nichtigkeitsbeschwerden wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens bedarf es nach der oben bereits geschehenen Erörterung dieses Gegenstandes sowohl für Strafsachen, als für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Einen eigenen Cassationshof für das hiesige Land zu errichten, ist unmöglich, selbst wenn Schaumburg-Lippe und Waldeck hinzuträten. Selbst ein solcher gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof mit diesen beiden Fürstenthümern und Braunschweig bleibt sowohl seiner Besetzung nach, als rücksichtlich des Staatsgebiets, was er vertritt, noch immer etwas klein, wenn der Hauptzweck eines solchen Gerichtshofes, die Einheit und Sicherheit des Rechts einer- und die Fortbildung desselben andererseits, in größerm Maße erfüllt werden soll. Allein das hiesige Land steht einmal mit Braunschweig durch das bisher ge-

 mein-

meinschaftliche Oberappellationsgericht, wie durch die Einführung des braunschweigischen Criminalgesetzbuches in Verbindung; die dortigen Landesverhältnisse sind den hiesigen ziemlich ähnlich, wie sich das auch eben bei Anwendung des Strafgesetzbuches bereits bewährt hat; die braunschweigische Gesetzgebung zeichnet sich durch Einfachheit und Klarheit vortheilhaft vor der mancher andern Länder aus. Aus allen diesen Gründen erscheint es daher am natürlichsten, die bisherige Verbindung mit Braunschweig wenigstens nicht eher aufzugeben, bis sich eine bessere für das hiesige Land darbietet. Denn daß das letztere auch namentlich in Beziehung auf die Gesetzgebung aus seiner frühern Vereinzelung heraustreten muß, ist schon oben als nothwendig dargelegt worden. Nur wird in Betreff des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts künftig die gehörige Vorkehrung dafür zu treffen sein, daß sämmtliche Mitglieder desselben nicht allein mit der hiesigen Landesgesetzgebung, soweit diese noch für sich besteht, sich vertrauter machen, als ferner auch, daß im Verfahren selbst ein rascherer Gang eingehalten wird, als Beides bisher der Fall war.

Tritt auf diese Weise ein ansehnlicher und volles Vertrauen genießender Gerichtshof an die Spitze des ganzen hiesigen Justizwesens, dann bedarf es auch der mit manchen Nachtheilen verknüpften, in mehrfacher Beziehung aber bis jetzt unentbehrlichen Actenverschickung an Universität-Spruchcollegien nicht mehr. Eine solche Einrichtung könnte ohnehin mit dem mündlich-öffentlichen Verfahren in keiner andern Form mehr bestehn, als daß in wichtigen Sachen, wo überhaupt ein ausführlicheres schriftliches Verfahren stattfände, es etwa gestattet würde, Facultäts-Gutachten und Gegengutachten zu den Acten zu bringen. Im Uebrigen aber wird für eine Verbindung der Wissenschaft und der Praxis und für die gegenseitige Befruchtung und Fortbildung beider durch die Auswahl wirklich wissenschaftlich gebildeter Männer für die höheren und höchsten Gerichte ebenso gut und vielleicht noch besser gesorgt werden können, als durch die Einholung von Facultäts-Erkenntnissen; und was endlich die richterliche Unparteilichkeit und das Vertrauen des Publikums zu den Gerichten anbetrifft, so wird hier einestheils die Oeffentlichkeit heilend und beruhigend einwirken, anderntheils kann aber auch durch gesetzliche Bestimmungen die Ablehnung eines Richters gegen jetzt den Parteien bedeutend erleichtert werden. Denn es kommt allerdings darauf an und ist in kleinen Ländern, wo sich verwandtschaftliche und andere Verhältnisse so mannigfach durchkreuzen, sogar doppelt erforderlich, jedes Mißtrauen, was gerade mehr als alles Andere die segensreichen Wirkungen einer guten Rechtspflege vereitelt, bis auf das geringste Maß zu entfernen.

Ob

Ob es künftig bei den hiesigen kleinern Verhältnissen eines besondern Handelsgerichtes bedürfe, muß die Folge lehren. Es wird sich dies namentlich erst beurtheilen lassen, wenn das in Arbeit begriffene deutsche Handelsrecht erschienen ist. Besondrer Gewerbegerichte wird es künftig allerdings wohl bedürfen und auf die Einrichtung solcher auch bei einer künftigen Gewerbe-Ordnung Bedacht genommen werden müssen. Auch landwirthschaftliche Gerichte, etwa in der Art, daß sachkundige Oekonomen in Fällen, wo es auf derartige Berufskenntnisse ankommt, an der Entscheidung der Amtsgerichte Theil nähmen, können von Nutzen sein.

Zu §. 4.

Die Zahl der Kreisgerichte wird sich nicht eher bestimmen lassen, bis man den Geschäftsumfang derselben, namentlich mit Rücksicht auf das neue Verfahren, genauer übersehn kann. Wahrscheinlich werden aber, so viel man dies aus der bloßen Zahl der wichtgern, vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen beurtheilen kann, zwei Kreisgerichte hinreichen. Es wird jedenfalls gut sein, sich vorläufig auf diese Zahl zu beschränken, da eine Vermehrung künftig leichter ist, als eine Verminderung. Auch der Kostenpunkt ist wohl dabei zu berücksichtigen, da, von den Kosten des Gerichtslokals ganz abgesehn, jedes Kreisgericht nicht allein mit wenigstens drei Richtern und einem Secretär, sondern auch mit einem Staatsanwalte oder einem Gehülfen desselben besetzt sein muß. Die bedeutendere Entfernung bei wenigern Kreisgerichten muß aber nicht irre machen. Für die größere Mehrzahl der Sachen, wo das persönliche Erscheinen der Parteien die Regel ausmachen wird, ist in der obigen Beziehung durch den Fortbestand der Stadt- und Amtsgerichte gesorgt. In den übrigbleibenden wichtigern Sachen aber bedarf es bei dem künftigen Verfahren viel seltener des persönlichen Erscheinens der Partei, als früher. Daß dieser aber auch die unnöthigen Wege erspart werden, die sie jetzt oft zu ihrem Anwalte machen muß, um diesem vielleicht nur einen für die Sache selbst ganz unerheblichen Bescheid zu überbringen, läßt sich z. B. dadurch erreichen, daß alle Bescheide für die Partei und für ihren Anwalt ausgefertigt oder daß nur die wirklichen Erkenntnisse zugleich der Partei, alle andern Bescheide aber nur dem meistens am Gerichtssitze selbst wohnhaften Anwalte behändigt werden. Daß große Gerichtsbezirke bei wichtigern, fast ausschließlich durch Anwälte zu verhandelnden Sachen für das Publikum aber durchaus nicht lästig sind, ergiebt sich am deutlichsten aus dem Beispiele der preußischen Rheinprovinz, die nämlich im Ganzen nur acht Kreis- oder dort sogenannte Landgerichte hat. Im ganzen frühern Königreiche Westfalen gab es nur vier Kreis-

oder

oder Districtsgerichte, und die braunschweigische Regierung würde die im dortigen Lande schon seit längern Jahren vorhandenen sechs Kreisgerichte nach den „Bemerkungen" zu der neuen Gerichtsverfassung gern um einige vermindern, wenn dies wegen andrer, namentlich örtlicher Verhältnisse räthlich wäre.

Die Zahl der Stadt- und Amtsgerichte wird geringer sein können, als die jetzige, da nicht allein die wichtigern Rechtssachen ihnen entnommen und den Kreisgerichten übertragen werden, sondern da zumal die ganze Verwaltung von der Rechtspflege getrennt wird. Nur Detmold und Lemgo werden wegen des lebhaftern Verkehrs besondere Stadtgerichte behalten müssen. Sonst aber wird wahrscheinlich ein Stadt- und Amtsrichter den Geschäften in einem Bezirke von 10 — 15000 Seelen recht wohl vorstehn können.

Ueber den Sitz der Gerichte, sowohl der Stadt- und Amts- als der Kreisgerichte lassen sich nicht eher Vorschläge machen, bis die Grundzüge zu der Gerichtsverfassung überhaupt feststehn. Wahrscheinlich werden Detmold und Lemgo in mehrfacher Hinsicht sich als Sitze der Kreisgerichte am besten eignen. Der Sitz des Obergerichts wird jedenfalls am besten in Detmold sein, namentlich auch in Beziehung auf die Strafsachen wegen der daselbst vorhandenen Gefängnißlocale und der Garnison.

Zu §. 5 — 7.

Es wird vor der Hand genügen, die Kreisgerichte mit drei Richtern zu besetzen, wenn dem aus ihrer Mitte zu bestellenden besondern Untersuchungsrichter (§. 12) so viel Zeit übrig bleibt, um den Gerichtssitzungen in Civilsachen beizuwohnen. Dies muß die Erfahrung lehren.

Ebenso kann man es beim Obergerichte erst mit fünf Richtern versuchen. Vielleicht sind deren aber sechs nöthig, weil drei davon nach §. 13 die Anklagekammer bilden und für die fünf Richter bei einer Geschwornen-Gerichts-Sitzung (§. 8) daher nur zwei unbetheiligte Obergerichtsmitglieder übrig bleiben, oder sogar nur ein einziges, wenn man das zweite für den möglichen Fall der Kassation und einer in Folge davon nöthigen Wiederholung des Verfahrens zurückbehalten will.

Zwei Secretäre werden beim Obergerichte schon in Rücksicht auf die oft gleichzeitige Verhandlung von Civil- und Strafsachen erforderlich sein.

Zu §. 8.

Die Zahl der Richter und Geschworenen ist die nach allen Prozeßordnungen gewöhnliche.

Zu

Zu Richtern können nach dem Entwurfe, außer den Mitgliedern des Obergerichts und des unbetheiligten Kreisgerichts, auch Stadt- und Amtsrichter erwählt werden. Es ist dies gewiß nicht nachtheilig, da sich unter den Einzelnrichtern immer auch für den obigen Zweck geeignete Personen finden werden. Im Gegentheil erscheint es sogar angemessen, wenn sich eine größere Zahl von Richtern mit dem schwurgerichtlichen Verfahren bekannt macht.

Zu §. 9.

Die hier angegebene Einrichtung und Besetzung des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel ist die im braunschweigischen Entwurfe enthaltene. Der letztere steht aber vor einer Beschlußnahme darüber auf dem braunschweigischen Landtage noch nicht fest. Namentlich sind auch von Seiten des jetzigen Oberappellationsgerichts selbst mehrfache Erinnerungen gegen eine Verschmelzung desselben mit dem braunschweigischen Oberlandesgerichte (dem bisherigen Gerichte zweiter Instanz) gemacht worden. Nach dem Vorschlage des Oberappellationsgerichts soll dies vielmehr als Kassations- und Revisionshof für sich bestehn, das Oberlandesgericht aber als Appellhof ebenfalls bleiben. Die Schwierigkeit liegt nur in der Besetzung des Oberappellationsgerichts. Denn wird dies statt der jetzigen 5 oder 6 Richter mit einer der Würde und dem Zwecke eines solchen obersten Gerichts angemessenen Zahl von Mitgliedern besetzt, wie es nach einer Verschmelzung mit dem bisherigen Oberlandesgerichte einigermaßen der Fall sein würde, so hat das künftige Kassationsgericht ohne eine solche Vereinigung keine hinlänglichen Geschäfte.

Zu §. 11 — 15.

Die Competenzbestimmungen sind bis auf wenige nach der hiesigen Landesgesetzgebung nothwendigen Ergänzungen, die im braunschweigischen Entwurfe enthaltenen und stimmen auch mit denen andrer neuerer Gesetzgebungen, hinsichtlich der Strafsachen aber namentlich mit der französischen Eintheilung der Gesetzesübertretungen in contraventions de police, délits et crimes (Polizeivergehn, leichtere und schwere Verbrechen) im Ganzen überein. Die Zuständigkeit der Geschwornen-Gerichte in §. 14 ist nach den Grundrechten bemessen.

Als s. g. Staatsgerichtshof oder als Gericht zur Entscheidung über Anklagen gegen Regierungsmitglieder wegen Verletzungen der Verfassung, empfiehlt sich das Oberappellationsgericht, da es für beide Seiten als völlig unbetheiligt da steht.

Zu §. 16.

Ein völlig neues Institut für das hiesige Land, wenn man in dem Fiska-

Fiskalate nicht eine schwache Analogie finden will, ist das der Staatsbehörde oder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten. Nach dem französischen Prozesse, dem nämlich ein großer Theil der jetzt dem Gerichtswesen in Deutschland bevorstehenden Veränderungen zunächst entlehnt ist, wenn man damit auch theilweise nur zu ursprünglich deutschen Einrichtungen zurückkehrt, soll der Richter nicht allein bei Strafsachen nie von Amtswegen, vielmehr immer nur auf Antrag des vom Staate angestellten öffentlichen Anklägers eine Untersuchung einleiten und weiter führen, sondern der Staat läßt durch seine Organe, die Staatsanwälte auch die Gesetzlichkeit des Civilverfahrens stets überwachen, ferner dabei das Interesse des Staats, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, der Armen, der Minderjährigen, der Abwesenden u. s. w. vertreten, von manchen wichtigen gerichtlichen Handlungen, z. B. von Ehescheidungs-Prozessen, Classifikations-Erkenntnissen, Klagen wegen falscher Urkunden, Anträgen auf Stellung unter Curatel u. s. w. im öffentlichen Interesse Kenntniß nehmen. Der Staatsanwalt controlirt das Gericht durch öftere Einsicht der Geschäftstabellen hinsichtlich eines regelmäßigen und promten Geschäftsganges. Er besorgt endlich auch manche Geschäfte, die nach dem bisher in Deutschland üblichen Verfahren die Gerichte selbst besorgten, wie die Erledigung von Requisitionen, im Strafprozesse vermittelst der ihm zu Gebote stehenden Gerichtsdiener, einen Theil der Vorladungen und Insinuationen, so wie die Vollziehung der Strafen.

Man kann nicht leugnen, daß durch diese, den Gerichten zur Seite stehende Staatsbehörde, dieselben einestheils nicht nur einer unausgesetzten Controle hinsichtlich eines geregelten Geschäftsganges unterworfen, sondern daß die Gerichte anderntheils durch die Uebertragung vieler zum Rechtsprechen unmittelbar nicht gehöriger Amtshandlungen auf die Staatsanwälte, auch viel unabhängiger und unpartheiischer hingestellt werden, als dies bei den bisherigen Einrichtungen der Fall war.

Ob und in wie weit nun das zu erwartende neue braunschweigische Civil-Prozeß-Gesetz von dem Institute der Staatsanwaltschaft auch für Civilsachen Gebrauch machen wird, läßt sich im voraus freilich nicht bestimmen *). Wünschenswerth wäre es aber; und es wird im Preußischen z. B. von den meisten Seiten getadelt, daß in der Verordnung vom 2. Jan. d. J. über

*) Der mittlerweile erschienene Entwurf enthält über die Thätigkeit des Staatsanwalts im Civilprozeßverfahren unter andern in §§. 10. 11. Folgendes:

§. 10. Die Staatsanwälte sind berechtigt, allen öffentlichen Gerichtssitzungen in Civil-Prozessen beizuwohnen und die Einsicht der Acten zu verlangen, um die Vollziehung der Gesetze und

über die neue preußische Gerichts-Organisation die Staatsanwaltschaft nicht auch auf das Civilprozeßverfahren ausgedehnt worden ist, wie dies in dem frühern Märker'schen Entwurfe unter dem Ministerium Auerswald geschehen war.

Ueber die Zahl der Staatsanwälte läßt sich nach der vorgehenden Erörterung zur Zeit noch Nichts bestimmen. Den Staatsanwälten werden übrigens in Zukunft natürlich auch die fiskalischen Prozesse zu übertragen sein.

Bei den braunschweigischen Kreisgerichten sollen die Kreisdirectoren die Stelle des öffentlichen Anklägers vertreten — eine Einrichtung, die sehr viel gegen sich hat, wenn anders der höhere Verwaltungsbeamte noch segensreich wirken soll und die sich hier auch schon deßhalb nicht nachahmen ließe, weil wir solche den preußischen Landräthen zu vergleichende Kreisbeamte nicht haben. Die fernere Einrichtung aber, daß bei den Stadt- und Amtsgerichten die betreffenden Polizei-, Steuer- und Forstbeamten, Burgemeister, Landgemeinde-Vorsteher, Steuerinspectoren, Förster, unter der Oberaufsicht des Staatsanwalts die öffentlichen Ankläger in den betreffenden Polizeistrafsachen sind, ist gewiß zweckmäßig und zum Theil hier auch bereits in Uebung.

Zu §. 19.

Daß der Staatsanwalt in Disciplinarsachen an den Entscheidungen Theil nimmt, entspricht seiner Stellung und findet sich auch in den meisten neuern Gesetzgebungen. Ebenso, daß er von den Gerichten selbst unabhängig ist.

Die §§. 21—24

bedürfen keiner weitern Rechtfertigung oder Erläuterung.

---

und Verordnungen, besonders derjenigen, welche die Regelmäßigkeit des Verfahrens und die Zuständigkeit der Gerichte betreffend, zu überwachen.

§. 11. In folgenden Sachen hat sie das Gericht spätestens 3 Tage vor der öffentlichen Schlußverhandlung von derselben in Kenntniß zu setzen, nämlich:

1) in denen, welche die öffentliche Ordnung, die Staats- oder Cammerverwaltung, die Verwaltung des Kloster- und Studienfonds, fromme oder geistliche Stiftungen, die Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen betreffen;
2) in denen, wo die Zuständigkeit streitig ist;
3) bei Syndicatsklagen;
4) bei Ablehnungen der Gerichtspersonen;
5) wenn über den Stand der Person gestritten wird;
6) wenn eine der Parteien unter Vormundschaft steht;
7) bei Ehescheidungsklagen und Klagen auf Trennung von Tisch und Bett;
8) wenn eine Urkunde als unächt angefochten wird;
9) bei Concursen;
10) bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen.

Zu §. 25.

Von dem allgemeinen Erfordernisse der Volljährigkeit muß auch die Fähigkeit, einen Richterposten zu bekleiden, abhängig gemacht werden.

Zu §. 26.

Ein zweites Examen für Juristen ist freilich nach bestandenem ersten Examen hier regelmäßig vorbehalten, von diesem Vorbehalte aber bisher nie Gebrauch gemacht worden. Ein wohl bestandenes zweites Examen giebt nun freilich für die Geschäftstüchtigkeit des Geprüften ebensowenig volle Gewähr, wie das erste für seinen bisherigen Fleiß und seine Kenntnisse. Aber einige Gewähr ist doch dadurch vorhanden. Ein zweites Examen stellt sich aber noch in anderer Beziehung als heilsam heraus. Es erkaltet nämlich bei den jungen Juristen der Eifer zu einer weitern Fortbildung nicht so leicht, wenn sie wissen, daß der ersten, noch eine zweite schwierigere Prüfung folge, als wenn von ihnen mit dem bestandenen ersten Examen die wissenschaftliche Bildung nun bereits als vollendet angesehn wird.

Es muß bei einem zweiten Examen allerdings nur bevorwortet werden, daß damit kein Recht auf Anstellung erworben wird.

Zu §. 27—29

ist zur Erläuterung Nichts hinzuzufügen, als etwa die Bemerkung, daß, wo ein Auditor wirklich als Hülfsarbeiter vom Staate gebraucht wird, nicht bloß zu seiner Belehrung und Uebung arbeitet, er auch dafür belohnt werden muß.

Zu §. 30.

Der Fortschritt vom Auditor zum Referendar war hier bisher nicht üblich, macht sich aber von selbst mit der Einführung eines zweiten Examens nöthig. Ein solcher stufenweiser Fortschritt der äußern Stellung zugleich mit der innern Tüchtigkeit, bewährt sich aber überall im Leben als zweckmäßig. Man braucht nur auf den Gewerbestand hinzusehn.

Zu §§. 31. 32.

Daß Staatsdiener und vor allen andern richterliche Beamte nur auf einen festen Gehalt, nicht aber auf sonstige Gebühren angewiesen werden müssen, ist eine jetzt allgemein befolgte Ansicht. Auch im hiesigen Lande finden nur noch hier und da Ausnahmen von dieser Regel statt, die daher in paßlicher Weise aus dem Wege zu räumen sind.

Hinsichtlich der fast noch überall bestehenden extraordinären Einnahmen können, insoweit nicht baare Auslagen darin enthalten sind, ebenfalls festere Bestimmungen getroffen werden.

II. Straf-

II. Straf-Prozeß-Ordnung.

Zu §. 1.

Daß für das hiesige Land vorläufig wenigstens am zweckmäßigsten die braunschweigische Straf-Prozeß-Ordnung angenommen werde, ist schon oben im Allgemeinen gezeigt worden. Wenn die hiesige Gerichtsverfassung in der Weise des Entwurfs umgestaltet wird, so werden sich auch bei der braunschweigischen Straf-Prozeß-Ordnung nur sehr wenige Veränderungen nöthig machen. Ein solcher möglichst genauer Anschluß an dies Gesetz ist aber auch um so wünschenswerther, da dasselbe in genauester Verbindung mit dem bereits eingeführten Criminal-Gesetzbuche steht. Bei jeder Veränderung würde also die höchste Vorsicht anzuwenden sein.

Zu §. 2.

Nach dem braunschweigischen Entwurfe §. 85. sollen die Geschworenen hauptsächlich aus der Zahl der Höchstbesteuerten gewählt werden. Man ist dabei offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß eine äußere unabhängige Stellung die sicherste Gewähr für die Unpartheilichkeit eines Richters gebe. Ginge wahre Bildung des Geistes und Festigkeit des Charakters mit dem Reichthum immer Hand in Hand, so möchte die obige Ansicht richtig sein. So ist sie es aber nicht.

Aehnliche Bestimmungen enthalten das preußische Gesetz vom 3. Jan. d. J. über das schwurgerichtliche Verfahren und das großherzoglich Hessische vom 28. October v. J.

Dagegen knüpfen das kurhessische Gesetz vom 31ten Oct. v. J., das badische Gesetz vom 17. Febr. d. J., und der meiningensche Entwurf die Fähigkeit, Geschworener zu werden, nur an ähnliche Bedingungen, wie das allgemeine Wahlrecht hinsichtlich der Landesabgeordneten. Der Art. 31 des meiningen'schen Entwurfs lautet so:

„Das Ehrenamt eines Geschworenen im Allgemeinen kann jeder „Staatsbürger bekleiden, welcher das 30ste Jahr zurückgelegt und sich we„nigstens 3 Jahre im Herzogthum aufgehalten hat.

„Ausgenommen sind nur:

„1) Die Mitglieder des Staatsministeriums und Volksvertreter, so „lange sie dies sind,

„2) Personen, welche ein Richteramt bekleiden, Staatsanwälte und „deren Gehülfen, Feldjäger und Polizeidiener, so lange sie in dieser Stel„lung sind,

„3) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft (Curatel) stehn,

„4) Dieje-

„4) Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu „Geschworenen untauglich sind,

„5) Personen, welche nicht lesen oder schreiben können,

„6) Diejenigen, welche mit Zuchthaus oder wegen eines die öffentliche „Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauchs des öffentlichen „Vertrauens bestraft sind, oder deßhalb in Anklage stehn.“

Im Uebrigen aber haben die Kreisversammlungen (in Kurhessen, was dasselbe ist, die Bezirksräthe, in Baden die Bezirksausschüsse; im hiesigen Lande würden dies also wohl Magistrat und Stadtverordnete in den Städten und die Amtsgemeinderäthe auf dem Lande sein,) nach Art. 37 des meiningen'schen Entwurfs aus den Kreisurlisten solche Personen zu Geschworenen auszuwählen und auf die Jahresliste zu bringen, „welche sich durch „Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit des Charakters, durch Ruhe und „Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben.

In Frankreich, wo nach Art. 382 des code d'instruction criminelle bisher 300 der Höchstbesteuerten mit auf die Urlisten für die Geschworenen gesetzt werden mußten und wo ferner nach Art. 378 die Wahl der Geschworenen in der Hand des Präfecten lag, ist die bisherige Einrichtung im vorigen Jahre ebenfalls gesetzlich geändert worden.

Wahrscheinlich wird es nun nach diesen Vorgängen in und außer Deutschland von den braunschweigischen Landesabgeordneten bei dem Entwurfe in der obigen Beziehung ebenfalls nicht belassen werden. Sollte dies aber auch der Fall sein, so kann die Art der Wahl der Geschworenen recht wohl für hiesiges Land bei sonstiger Annahme des braunschweigischen Gesetzes ohne Störung für die Ordnung des letztern geändert werden.

Eine Frage mag hier gelegentlich noch erwähnt werden, die von den Gesetzgebungen verschieden beantwortet wird, je nachdem man das Amt eines Geschworenen, ähnlich wie die meisten Gemeinde-Aemter, mehr als ein Ehrenamt und eine allgemeine Staatsbürgerpflicht ansieht oder nicht, nämlich der Frage: ob die Geschworenen Taggelder (Diäten) bekommen sollen?

Von den der Regierung vorliegenden Gesetzen und Entwürfen gesteht nur das kurhessische Gesetz über die neue Gerichtsverfassung §. 57. den Geschworenen, wenn sie es verlangen, außer 15 Sgr. für jede Meile der Hin- und Zurückreise zusammen, noch 20 Sgr. Taggelder zu. Das preußische Gesetz vom 3. Jan. d. J. dagegen bestimmt §. 74. nur eine

Reise-

Reiseentschädigung von 8 Sgr. für jede Meile der Hin- und Herreise (wie es scheint, beider besonders); die badische Gebühren-Ordnung vom 26. Febr. d. J. für jede Stunde des Hin- und des Rückweges besonders 24 Kreutzer und der meiningen'sche Entwurf Art. 143 1 Gulden Rheinisch für die Meile der Hin- und Herreise zusammen, sonst aber gar keine Vergeltung. Die übrigen Gesetze und Gesetzesentwürfe, auch der braunschweigische, enthalten keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der obigen Frage.

III. Civil-Prozeß-Ordnung.

Zu §. 1.

Zufolge einer Benachrichtigung des braunschweigischen Staatsministeriums, befindet sich dort auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Vollendung nahe *). Es wird deshalb aus den mehrfach bereits angeführten Gründen jedenfalls das Erscheinen des braunschweigischen Gesetzes abzuwarten und dasselbe, wenn es, wie sich annehmen läßt, den Anforderungen der Grundrechte sowohl als der neuern Zeit überhaupt genügt, auch für das hiesige Land anzunehmen sein.

Zu §. 2.

Diese Grundsätze rechtfertigen sich zufolge der allgemeinen Bestimmung in §. 45 der Grundrechte.

Zu §. 3.

Mit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens versteht es sich eigentlich schon von selbst, daß diejenige Partei, welche sich nicht selbst im Stande fühlt, ihre Sache vorzutragen, sich hierzu eines Rechtsbeistandes bedienen kann, natürlich aber nicht muß, insofern sie eines solchen Beistandes nicht bedarf. Die gesetzliche Ausschließung der Anwälte von den Verhandlungen vor den Aemtern hat sich schon länger auch im hiesigen Lande nicht mehr als zeitgemäß dargestellt, und ist man in neuerer Zeit schon so viel von dieser gesetzlichen Bestimmung abgewichen, daß es besser ist, sie ganz aufzuheben und auch hiernach dem neuern Princip der Nichtbevormundung Seitens des Staates es dem eigenen Ermessen der Parteien zu überlassen, ob sie einen Anwalt zuziehen wollen oder nicht. Nur muß durch die Gebührentaxe für Bagatellsachen dafür gesorgt werden, daß dieselben nicht bloß als Erwerbsquelle ausgebeutet werden.

Zu §. 4.

Hinsichtlich des Vorzuges der zwei Instanzen ist schon in den allgemeinen Erläuterungen das Nöthige gesagt worden.

*) Der Entwurf ist, wie bereits früher bemerkt, jetzt erschienen.

IV. Advokaten-Ordnung.

Zu §. 1.

Wie zu III. §. 1.

Zu §§. 2. 3. 4.

Eine gesetzliche Beschränkung der Anwälte auf eine bestimte Zahl würde wohl mit den Grundsätzen der neuern Zeit nicht übereinstimmen. Die größere Schwierigkeit des künftigen Verfahrens und die Bestimmung, daß künftig die Advokatur erst nach bestandenem zweiten Examen gestattet werden soll, werden aber hier von selbst schon natürliche Schranken ziehen; ebenso der schon von jetzt an streng einzuhaltende Grundsatz, daß richterliche Personen durchaus nicht anders advociren dürfen, als in ihren eigenen Sachen, wie sich dies von selbst versteht.

Zu §. 5.

Die Bildurg von Anwaltskammern äußert offenbar den wohlthätigsten Einfluß auf die Ehrenhaftigkeit dieses Standes, wie sich dies noch überall, wo sie bestehn, gezeigt hat. Nur nach der Einführung einer derartigen eigenen und gegenseitigen Controle ist es auch möglich, die Anwälte in eine unabhängige Stellung zu den Gerichten zu bringen, wie dies zur Hebung des Advokatenstandes durchaus nöthig ist.

V. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zu §. 1.

Es ist auch in der Regierung zur Sprache gekommen, ob man nicht zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Notariat einführen oder wenigstens nicht an einigen Orten neben den Gerichten für diesen Zweck Notare anstellen wolle. Allein es ist das Bedenken hiergegen rege geworden, daß einerseits eine Verbindung des Notariats mit der Advokatur sich nicht empfiehlt, weil das erstere dann meistens nur als Nebenerwerbsquelle angesehn und den Schreibern überlassen wird, daß aber andererseits die Anstellung besondrer Notare leicht den Nachtheil der Vertheuerung dieser Art von Geschäften hat, da eine solche Menge von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht da sein würde oder wenigstens zur Zeit noch nicht da ist, um einem Manne bloß vom Notariat den genügenden Erwerb zu geben. Das Notariat als besonderes Institut empfiehlt sich allerdings nur hauptsächtlich für solche Länder, wo zur Gültigkeit von Contracten über eine bestimmte Werthsumme die schriftliche Aufnahme derselben

derselben nothwendig gehört, wie in Preußen und in den Ländern des französischen Rechts, während hier im Lande auch jeder mündlich abgeschlossene Vertrag gilt. Sollte hierin durch künftige Reichs- oder Landesgesetze etwas geändert werden, oder sollte, davon abgesehn, sich in Folge andrer Gesetze, namentlich hinsichtlich der erweiterten Dispositionsbefugnisse über das Grundeigenthum, mittelbar die Zahl der schriftlichen Verträge und der letztwilligen Verfügungen bedeutend vermehren, was allerdings leicht der Fall sein kann, so wird man dann noch immer wegen der Anstellung besonderer Notare gesetzliche Bestimmungen treffen können.

In Bezug auf die allerdings oft störende Vereinigung des Notars und des künftigen Richters in einer Person ist aber nach der bevorstehenden Gerichtsorganisation schon viel dadurch geholfen, daß die wichtigern, also bestimmt der größte Theil der wenigen Sachen, wobei gerichtliche Urkunden zum Grunde liegen, künftig an die Kreisgerichte gehn, von denen aber durchaus kein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden soll.

Ob übrigens nicht einige Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die jetzige Art der Führung der bäuerlichen Cataster nach Zulassung der Theilbarkeit der Colonate, so wie ferner das Vormundschaftswesen durch Einführung eines Familienraths nicht künftig einer Umgestaltung bedürfen, wird die Folge lehren.

Zu §. 2.

Auch die Formen, worin gerichtliche Urkunden aufgenommen werden, sind in hiesigem Lande ebenso zu lose und zu kurz, wie sie in manchen andern Ländern zu streng und zu weitläuftig sind. Daß namentlich die wichtigsten gerichtlichen Acte nur vom Protocollführer unterschrieben zu werden brauchen, eben so wenig aber vom Richter selbst, als den Betheiligten, läßt sich keinenfalls rechtfertigen.

VI. Sporteln-Ordnung.

Zu §. 1.

Für Straffachen liegt bereits der Entwurf einer Gebührentaxe sowohl für Gerichte als Anwälte von der braunschweigischen Regierung vor, der im Ganzen von Pauschsätzen für die ganze Sache oder wenigstens einen bestimmten Theil der Verhandlung ausgeht und sich mit einigen Modifikationen auch hier zu Grunde legen läßt.

Zu §. 2.

In Bataglsachen müssen jedenfalls nach billigen Pauschsummen die Gebühren der Gerichte und Anwälte festgesetzt werden. Denn hier lag offenbar ein Haupt-Krebsschaden der bisherigen Gerichtsverfassung und zugleich eine Hauptquelle der Unzufriedenheit in hiesigem Lande.

№ 15. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 14. April.

Beförderung.

Serenissimus haben gnädigst geruht, den Compagnie-Chirurgus und Amts-Chirurgus Albert Clasing zu Blomberg und den Chirurgus Ludwig Theopold zu Lemgo zu Militair-Aerzten zu ernennen und ihnen den Rang als Seconde-Lieutenant zu verleihen.

Detmold, den 11ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gouvernement hat folgende Kundmachung:

Kundmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben in der Erwägung, daß die von den revolutionären Regierungen in Ober- und Mittel-Italien, namentlich von den republikanischen provisorischen Regierungen in Venedig und Rom theils schon ins Werk gesetzten, theils noch in Aussicht stehenden Maßregeln wegen Verkauf und Außerlandbringung der in den

dortigen Museen befindlichen Kunstschätze Allerhöchstdenselben nicht nur in Hinblick auf die dadurch in Betreff Venedigs einem Oesterreichischen National-Eigenthume drohende Versplitterung, dann auf die wegen der Kunstschätze in Rom ausdrücklich erfolgte Rechtsverwahrung des heiligen Vaters, so wie überhaupt von dem Gesichtspuncte der allgemeinen Interessen der Menschheit und ihrer Bildung die Pflicht auferlegen, solchen einer ehr- und rechtliebenden Nation unwürdigen Spoliationsmaßregeln, so weit selbe auch im Gebiethe des Kaiserreiches durchgeführt werden sollten, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten über Antrag des Ministerrathes mit Allerhöchster Entschließung ddo. Ollmütz den 21. März d. J. zu verordnen befunden, wie folgt:

Jeder Verkehr mit wie immer gearteten Kunstgegenständen, welche aus den öffentlichen Sammlungen des Vaticans und der Museen zu Rom, Florenz und Venedig herrühren, ist im Bereiche der Oesterreichischen Monarchie, insbesondere auch im Wege der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unbedingt verbothen.

Es wird Jedermann vor dem Erwerbe solcher Gegenstände nachdrücklichst gewarnt und verordnet, daß wo immer solche Gegenstände vorkommen sollten, dieselben ohne jeden Anspruch des Besitzers auf Entschädigung von den Behörden aufgegriffen, mit Beschlag belegt und zum Behufe der seinerzeitigen Zurückstellung in Aufbewahrung genommen werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zu Folge Allerhöchsten Befehles zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wien am 24. März 1849.

erlassen, welche hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Detmold, den 10ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,
das Landgestüt betreffend.

Bei der bevorstehenden Umgestaltung des hiesigen Landgestüts ist kein Grund mehr vorhanden, die in der Verordnung vom 11ten März 1845 enthaltene Beschränkung der natürlichen Freiheit für die Pferdebesitzer länger fortdauern zu lassen.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird daher sowohl:

1) die dort verordnete Besichtigung und Approbation derjenigen Privat-

vathengste, welche zum Bedecken von Stuten gebraucht werden sollen, als

2) die angedrohete Ordnungsstrafe zu 2 Rthl. für Füllen von solchen Stuten, welche weder von hiesigen Landbeschälern, noch in ausländischen Landgestüten, noch von hier approbirten Privathengsten bedeckt sind,

aufgehoben.

Die von den Hebungs-Beamten seither geführten Listen über die in ihren Verwaltungsbezirken gefallenen Füllen sind jedoch von ihnen auch fernerhin noch in der bisherigen Weise aufzustellen und bis zum 1sten September an den Major Knoch einzusenden.

Die Formulare dazu werden in der Meyerschen Hofbuchhandlung hieselbst vorräthig gehalten, woselbst sie gegen auszustellende Empfangsbescheinigungen, in Empfang genommen werden können.

Detmold, den 10ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Erinnerung

an die das unbefugte Betteln und Collectiren verbietenden Verordnungen.

In den verflossenen theuren, mit Mangel und Verdienstlosigkeit verknüpften Jahren ist der öffentlichen Bettelei nicht mit derjenigen Strenge entgegengetreten, welche die Gesetze vorschreiben. Doch können dieses jene unglücklichen Zeit-Verhältnisse einigermaßen entschuldigen. Dem Mangel und der Theurung ist indessen bald Ueberfluß und Wohlfeilheit der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und Abnahme der Verdienstlosigkeit gefolgt. Ueberdem ist die Armenpflege derartig geordnet, daß wahrer Nothdurft allenthalben ohne öffentliches Betteln abgeholfen werden kann, und wo in einzelnen Fällen die Ertheilung eines Collectir-Scheins begründet ist, wird diese mit Beachtung gesetzlicher Vorschrift zugelassen.

Der überhand genommenen unbefugten Bettelei darf daher nicht weiter nachgesehen und müssen insbesondere die Kinder mit Strenge davon abgehalten werden, um ihrem sittlichen und körperlichen Verderben vorzubeugen.

Die Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden zu dem Ende angewiesen, die Verordnung vom 19ten October 1802, das Strafwerkhaus betreffend, sowol als vom 18ten August 1829, die Bestrafung des Bettelns der Kinder betreffend, unnachsichtlich zu befolgen, dieses auch warnend in Kirchen, Schulen und auf sonstige angemessene Weise bekannt machen und von Gendarmen und Unterbedienten gewissenhaft ausführen zu lassen.

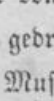
Zugleich wird die Mitwirkung des Publicums dringend in Anspruch genommen und eines Theils erwartet, daß es die Vermögenden an den nothwendigen Beiträgen zur Unterstützung der Nothleidenden nicht fehlen lassen; andern Theils aber auch, daß unzeitiges Mitleiden die verderbliche Straßen- und Hausbettelei nicht begünstigt, da allgemein bekannt ist, wie gröblich solche Gaben in den meisten Fällen, namentlich von Kindern, mißbraucht werden.

Detmold, den 10ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Pyrmont. In der Nacht vom 1sten auf den 2ten April sind der Wittwe Heinrich Kappmeier zu Holzhausen die folgenden Sachen entwendet:

1) ein blaues Tuchkamisol,
2) ein blau carrirtes baumwollenes Schnupftuch,
3) eine blaue Tuchweste und eine alte leinene Weste,
4) ein schwarzes Halstuch,
5) eine grüne Kappe und eine schwarze Kappe,
6) ein blauer Kittel,
7) ein altes blaues Kamisol,
8) eine dunkelbraune Kappe,
9) ein Paar Mannsstiefeln,
10) drei Paar Strümpfe,
11) zwei blaue leinene Hosen,
12) ein blaues Tuch,
13) eine leinene Weste,
14) ein roth gestreiftes Halstuch,
15) ein blaues Tischtuch,
16) ein roth carrirtes Sonntagskleid,
17) eine bunte Mütze mit Bänder,
18) eine alte Schürze,
19) ein ganz neues Beiderwand-Kleid, noch nicht getragen,
20) ein roth carrirtes Kleid,
21) ein kattunen Kleid mit schwarzen Blumen,
22) eine baumwollene Schürze,
23) eine Tasche von verschiedenen Lappen gemacht,
24) eine Nachtjacke, blau mit weißen Blumen,
25) ein schwarz seidener Kragen mit Frangen,
26) zwei roth carrirte Deckentücher,

27) ein grün carrirtes dito,
28) ein buntes Tuch mit rothen Frangen,
29) schwarz seidenes Zeug zu einem Rocke, bereits getragen,
30) ein blaues Kleid mit großen Blumen,
31) ein gestreiftes leinen Kleid,
32) ein Kleid von braunem baumwollen Biber,
33) ein gedruckter Unterrock und Schürze,
34) ein Paar Schuhe,
35) ein Biberkleid,
36) eine gestreifte Schürze,
37) eine Tasche von Lappen, in derselben 3 Schreibbücher und ein Katechismus mit dem Namen: „Wilhelmine Kappmeier",
38) ein baumwollen carrirtes Kleid,
39) eine blaue Schürze,
40) ein wollenes Kamisol,
41) eine kleine Weste und eine kleine Hose,
42) eine bunte Kappe,
43) ein Kinderrock von baumwollen Biber,
44) 8 Ellen blau gedruckten Nessel in 5 Stücken mit weißen  in vorstehendem Muster,
45) 4 Ellen grün gedruckten Nessel,
46) ein großes Unterkamisol,
47) ein Paar kattunene Aermel, grün und blau gestreift, mit weiß und gelben Blumen.

Indem wir dieß bekannt machen und vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, ersuchen wir zugleich Alle, welchen diese Gegenstände zu Gesicht kommen, oder Anzeigen, die zu Entdeckung des Thäters führen können, machen können, solches uns resp. ihren nächsten Behörden mitzutheilen.

Pyrmont, den 3ten April 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Pyrmont. In der Nacht vom 1sten auf den 2ten April sind aus der Wohnung des Ernst Steinmeyer zu Pyrmont folgende Sachen entwendet:

1) zwei Mädchenhemden, unter der Brust mit rothem Garn gezeichnet L. St.,
2) ein Knabenhemd ebenso mit H. St. gezeichnet,
3) ein Sophaüberzug von Baumwollenzeug, blau-, roth-, grün- und weißcarrirt,

4)

4) ein Bettüberzug von rothem und schwarzem Kattun, geflickt mit bräunlichem Kattun,
5) ein baumwollenes Taschentuch roth,
6) ein desgl. blau,
7) zwei wollene Westen, die eine blaucarirt, die andere von rothem Grund, geblümt,
8) eine Kinderschürze, roth-, blau- und weißcarrirt,
9) eine weiße Nachtmütze,
10) zwei baumwollene Taschentücher, roth und weiß carrirt,
11) ein Küchenhandtuch von Heedenleinen,
12) ein Kissenüberzug, blau und weiß carrirt,
13) zwei weiße Taschentücher, weiß mit rothen Streifen,
14) ein Salzbeutel von Leinen mit zwei Eisenroststecken.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kunde, ersuchen um Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters und Mittheilung etwa dazu führender bekannter Spuren bei der betreffenden Justizbehörde.

Pyrmont den 4ten April 1849.

Fürstl. Waldeck. Ober-Justiz-Amt. C. Herwig.

Bekanntmachung.

Detmold. Den Schneidermeistern hiesigen Landes wird wiederholt bekannt gemacht, daß noch Waffen-Röcke, Mäntel, tuchene und linnene Camaschen zur Anfertigung im Militairgebäude bereit liegen, deren schnelle Abnahme und Anfertigung gern gesehen werden wird.

Detmold, den 10ten April 1849.

Montirungs-Administration. Steffen.

Schwalenberg. Der Einlieger Friedrich Kronshage zu Hummersen will mit seiner Ehefrau Caroline geb. Dröge nach Amerika auswandern.

Schwalenberg den 12ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Horn. Um den Viehhandel auf den hiesigen Jahrmärkten zu befördern, hat der Magistrat die früher erhobene Marktaccise aufgehoben, so daß jetzt weder vom Käufer noch vom Verkäufer des Viehes eine Abgabe gefordert wird, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, um zahlreichen Besuch

such der hiesigen Märkte zu veranlassen, von denen der erste am Montag den 16ten d. M. einfällt.

Horn den 9ten April 1849.

Der Magistrat. G. A. B. Schierenberg.

Varenholz. Zur Anmeldung von Ansprüchen oder Forderungen an den Nachlaß der verstorbenen Försterin Bröker zu Langenholzhausen ist Termin auf Mittwochen den 23sten k. M. Mai Morgens 10 Uhr angesetzt, und werden Alle, welche dergleichen zu haben glauben, dazu bei Strafe des Ausschlusses hiermit öffentlich vorgeladen.

Varenholz den 10ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schieder. Der dieser Tage verstorbene Colon Dietrichs Nr. 11 zu Reelkirchen hat gerichtlich eine letztwillige Verfügung errichtet und ist zu deren Eröffnung Termin auf Dienstag den 1sten k. M. angesetzt, worin Alle, die dabei interessirt zu seyn glauben, sich 11 Uhr Vormittags auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden haben.

Schieder den 10ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Mücke.

Lemgo. Da gegen den sich zur Zeit hier aufhaltenden, von Nr. 6 zu Lüerdissen, Amts Brake gebürtigen Adolf Rehmsmeier, eine, das bekannte Vermögen desselben übersteigende Schuldenmenge eingeklagt worden, so ist durch Decret vom heutigen Tage die Einleitung des Concurses gegen denselben erkannt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen an den Adolf Rehmsmeier haben, aufgefordert, solche in dem dazu auf Montag den 30sten c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Stadt-Gerichts-Stube angesetzten Termine, bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und klar zu stellen.

Zugleich haben alle Schuldner und Inhaber von Vermögensstücken des Adolf Rehmsmeier in demselben Termine solche anzugeben, und bei Strafe eigener Haftung und resp. doppelter Zahlung dem A. Rehmsmeier zugehörige Gelder und Sachen nur an das unterzeichnete Gericht auszufolgen.

Lemgo den 11ten April 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Det-

Detmold. Da der vom Kaufmann Friedr. Koch hieselbst den J. H. Wistschen Creditoren angetragene Nachlaßvertrag nunmehr für zu Stande gekommen erklärt und von dem Ersteren für Bezahlung der Procentgelder eine genügende Caution geleistet ist; so sind demselben sowohl die Grundgüter des Kaufmanns J. H. Wist mit den darauf ingrossirten Schulden, als das Waarenlager und die Ausstände der Handlung übergeben und ist er zur Einziehung der Letzteren legitimirt.

Detmold den 29sten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Horn. Für die im Jahre 1834 unter Curatel gestellten Vollmerschen Eheleute auf Nr. 3 zu Kohlstädt ist statt des zurückgetretenen Herrn Amtsassessor Kemper der Meier Hellweg zu Heidenoldendorf zum Curator und der Bauerrichter Dreves zu Kohlstädt zum Erheber ernannt, welches mit Bezugnahme auf die Anzeige vom 29sten August 1834 in Nr. 36 und 37 der Lippischen Intelligenz-Blätter hierdurch mit der wiederholten Warnung bekannt gemacht wird, daß mit den Vollmerschen Eheleuten ohne Zustimmung des Curators keine rechtsgültige Contracte abgeschlossen, auch an sie keine gültige Zahlung geleistet werden können.

Horn, den 21sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Detmold. Die Erben des unverheirathet gestorbenen Adolph Siekmann zu Berlebeck haben auf dessen Erbschaft verzichtet; es werden deshalb Alle, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche bei Verlust derselben am 25sten d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzugeben und zu begründen.

Detmold den 3ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Alverdissen. Der Bauerrichter Huroll zu Almena und der Gastwirth Warthling zu Bremke sind zu Curatoren des Colon Lehmeier Nr. 16 zu Nalhof ernannt, welches hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Colon Lehmeier ohne Zustimmung der Curatoren gültige Contracte nicht abschließen kann.

Zu-

Zugleich werden etwaige Gläubiger des Colon Lehmeier, jedoch mit Ausnahme der ingrossirten, zur Angabe ihrer Foderungen auf Mittwoch den 2ten Mai d. J. bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen.

Alverdissen den 21sten März 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Lage. Der Schutzjude Sandel Werthauer Nr. 177 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt und ist ihm daher jede Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, untersagt worden. Die Gläubiger desselben werden nunmehr, bei Meidung der Präclusion, vorgeladen, in dem, auf Mittwoch den 30sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, auf unserem Rathhause anberaumten Termine ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, mit dem Bemerken, daß die erfolgte Präclusion demnächst nur mittelst Anheften am schwarzen Brette hierselbst publicirt werden solle.

Zur Subhastation der Immobilien des Sandel Werthauer, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause an der Hauptstraße und nahe am Markte, zum Betriebe des Handels und anderer Gewerbe sehr günstig belegen, nebst einem Garten an der Chaussee nach Lemgo, vermessen zu 1 Schfls. 3 Metzen 4 □R., ist Termin auf Mittwoch den 9ten Mai d. J. anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich dann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Lage den 28sten März 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Zur Publication des von der Fürstlichen Landes-Cataster-Commission anher mitgetheilten Catasters von der Bauerschaft Hagendonop ist ein Termin auf Freitag, den 20sten k. M. April, Morgens 9 Uhr anbezielt und werden die Eingesessenen aus vorgedachter Bauerschaft und deren Guts-, Pacht-, Dienst-, Zehnt- und Erbenzinsherrn, so wie sonstige Berechtigte hierdurch bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, in dem vorbemerkten Termine vor hiesigem Amte zu erscheinen und ihr Interesse zu beachten.

Blomberg den 23sten März 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Blomberg. Auf Antrag des Müllers Frevert in Kirchdonop ist letz-

ter Termin zum Verkauf dessen an der Chaussee von Blomberg nach Lemgo belegenen Erbpachtmühle auf Mittwoch, den 18ten k. M. April anbezielt, an welchem Tage Morgens 10 Uhr sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Blomberg den 28sten März 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Detmold. Die herrschaftlichen Forstadministratoren, wie auch die Besitzer oder Aufseher von Privatgehölzen, welche zu ihren Culturen von hier Nadelholzsaamen zu erwarten haben, werden benachrichtiget, daß solcher am Sonnabend den 21sten d. M., des Vormittags, von 9 Uhr anfangend, abgeholt werden muß.

Den für Privatgehölze besagten Saamen haben die Empfänger gleich an den, bei der Austheilung gegenwärtigen Forstsecretair Steneberg nach folgenden Einkaufspreisen zu berichtigen:

1) jedes Pfund Rothtannensaamen mit 2 Sgr. 6 Pf.,
2) jedes Pfund Kiefernsaamen mit 12 Sgr.,
3) jedes Pfund Lärchensaamen mit 8 Sgr. 6 Pf.

Detmold den 12ten April 1849.

Wagener.

Detmold. In der heutigen Quartalsitzung hat sich der Vorstand des Sterbecassevereins wiederum genöthigt gesehen, den von den betreffenden Mitgliedern für das laufende Quartal zu entrichtenden Beitrag zu 6 Sgr. zur ersten, und 3 Sgr. zur zweiten Classe festzusetzen, um das noch in der Sterbecasse vorhandene Deficit von 98 Rthl. 10 Sgr. 8 Pf. zu decken und ist der Sterbecassediener Gussow mit Erhebung der Beiträge beauftragt worden.

Detmold den 11ten April 1849.

Im Namen des Sterbecassevereins-Vorstandes. Weßel.

Hillentrup. Das hiesige Kirchenkorn, bestehend in Gerste und Hafer, soll am Donnerstag den 19ten d. M., Morgens 10 Uhr im hiesigen Kruge verkauft werden.

Die Kirchendechen.

Detmold. Um damit zu räumen, wird die größere Mehrzahl der aus der Wistschen Handlung übernommenen Waaren zur Hälfte der früheren Preise bis zu Auctionspreisen hinab verkauft, worunter ich sämmtliche Waarengattungen verstehe. Crystallwaaren, Spiegel, Goldleisten, Tapeten, Spielkarten ꝛc. werden von mir gänzlich ausverkauft.

Zu recht zahlreichen Besuch ladet ein

Friedrich Koch.

Detmold. Neue Zufuhren von Dielen erhielt

Friedrich Koch.

Vater-

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protocoll der 28sten General-Versammlung betrifft den Jahres-Bericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1sten Januar 1849 folgender:

Kapital der Gewährleistung . . .	Thlr.	1,000,000	— Sgr.
Gewinn-Reserve	"	100,000	— "
Die Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließlich Thlr. 35,113-7¾ gegen Brandschaden aus 1848, beträgt	"	253,229	19 "
In 1848 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen	"	175,447	16½ "
Laufendes Versicherungs-Kapital . .	"	152,762,001	— "

Die Gesellschaft gewährt nach §. 11 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem Agenten zur Einsicht offen; auch werden dieselben Agenten bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Detmold und Salzuflen im April 1849.

J. C. Koch in Detmold.
C. D. Grimme in Salzuflen.

Detmold. Montag den 16ten April und an den folgenden Tagen, Morgens von halb 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, sollen in meinem Hause Schränke, Tische, Stühle, Sophas, Kommoden ꝛc. und allerlei Küchen- und Hausgeräth auktionsmäßig verkauft werden.

Detmold den 10ten April 1849.

G. Scheller.

Detmold. Kegelkugeln von ächtem Pockholz in verschiedenen Größen, sind vorräthig und werden zu billigen Preisen abgegeben. Zugleich empfehle ich mein wohlassortirtes Pfeifen- und Stocklager.

J. A. W. Klingenberg.

2000 Rthl. sind sofort, im Ganzen oder vereinzelt, gegen hypothekarische Sicherheit zu 4 Proc. Zinsen zu verleihen.

Nähere Nachricht ertheilt

Franz Vorwerk in Brake.

Detmold. In der Woche vor Ostern ist mir auf dem Wege zwischen Detmold, Meinberg, Belle, Wöbbel und Steinheim ein kleiner grauer, langhaariger Hund, der auf den Namen „**Fidel**" hört, entlaufen. Wer mir denselben zurückbringt, erhält einen Thaler zur Belohnung.

Steinhagen.

Ein

Ein fehlerfreies und militairfrommes Reitpferd im Alter von 5 bis 12 Jahren wird gesucht. Anmeldungen sind bis spätestens zum 18ten d. M. in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Detmold. Dem verehrten Publikum erlaube ich mir die ergebene Anzeige, dafs ich von heute an das *Galantrie-*, *Glas-*, *Porzellan-* und *Kurze-Waaren*, sowie *Colonial-Waaren-Geschäft* von *J. H. Wist* in Folge eines gerichtlichen Arrangements mit den Creditoren desselben käuflich übernommen habe, und in seiner bisherigen Ausdehnung unter der Firma

FRIEDRICH KOCH

fortsetzen werde.

Dem geehrten Publikum empfehle ich mich somit aufs angelegentlichste, unter der Zusicherung, dafs ich mit besonderer Aufmerksamkeit und regestem Eifer für die allerseitigen Wünsche stets bemüht seyn werde. Auch für Anforderungen in Nebenzweigen der bisher geführten Geschäftsbranchen, sowie für Anschaffungen aller für die Ortsverhältnisse nicht auf Lager zu haltenden Gegenstände halte ich mich unter Zusicherung stets reeller Bedienung bestens empfohlen.

Detmold, den 29sten März 1849.

Friedrich Koch.

Fleisch-, Korn- und Brodtaxe für den Monat April 1849.

I. **Fleischtaxe:** Das Pfund Rindfleisch kostet 2 Sgr. 9 Pf., das Pfund Kalbfleisch 2 Sgr., das Pfund Schweinefleisch 3 Sgr. 4 Pf. — II. **Korntaxe:** Der Scheffel Waizen kostet 1 Rthl. 20 Sgr., der Scheffel Roggen 24 Sgr., der Scheffel Gerste 20 Sgr., der Scheffel Hafer 15 Sgr., der Scheffel Raufutter 21 Sgr. — III. **Brodtaxe:** Ein 5 Sgr. Grobbrod mufs wiegen 12 Pfund 11 Loth 2 Quent., ein 2½ Sgr. Grobbrod 6 Pfund 5 Loth 3 Quent., ein 5 Sgr. Mittelbrod 10 Pfund 19 Loth, ein 2½ Sgr. Mittelbrod 5 Pfund 9 Loth 2 Quent., ein 5 Sgr. Kleinbrod 7 Pfund 23 Loth, ein 2½ Sgr. Kleinbrod 3 Pfund 27 Loth 2 Quent., ein 1 Sgr. Stute 24 Loth 2 Quent., ein 6 Pf. Stute 12 Loth 1 Quent., ein 3 Pf. Stute 6 Loth.

Horn den 5ten April 1849.

Der Magistrat. G. A. B. Schierenberg.

Berichtigung

zu dem Entwurfe über die Umgestaltung der Rechtspflege, Beilage zu № 14 des Regierungsblattes.

S. 21 a. E. mufs es nicht heifsen: vier, sondern: 27 Kreis- oder Districtsgerichte. So viele hatten nämlich die 8 Departements, aus denen anfangs das vormalige Königreich Westfalen bestand. Bei 1,912,000 Einwohner kamen also etwa 70,000 auf ein Kreisgericht.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage

zu № 15 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Serenissimus haben des Prinzen Woldemar zur Lippe Durchlaucht zum Obrist und Commandeur des hiesigen Militairs zu ernennen geruht und wird Hochderselbe mit dem zunächst ausmarschirenden zweiten Bataillon in das Feld rücken.

Detmold, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

Beilage

zu № 15 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Serenissimus haben des Prinzen Woldemar zur Lippe Durchlaucht zum Chef und Commandeur des hiesigen Militairs zu ernennen geruht und-mich Hochderselbe mit dem Auftrage auswärtigen hiesigen Militair in das Feld rufen.

Detmold, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Preuß.

Beilage
zu № 15 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

zu einer Verwaltungs-Ordnung für die Landes-Straf-Anstalt zu Detmold.

Vorbemerkung.

Beim Entwurfe der nachfolgenden Verwaltungs-Ordnung für die hiesige Landes-Strafanstalt ist die als musterhaft anerkannte „Allgemeine Verwaltungs-Ordnung für die Strafanstalten des Königreichs Hannover" zu Grunde gelegt, dieselbe aber möglichst abgekürzt, an mehreren Stellen zweckmäßiger geordnet und überhaupt den kleinern Verhältnissen der hiesigen Strafanstalt, namentlich auch hinsichtlich des Verwaltungs-Personals angepaßt worden.

Uebersicht des Inhalts.

Abschnitt I.

Von dem Zwecke und der Verwaltung der Landes-Strafanstalt im Allgemeinen.

§. 1. Zweck der Landes-Strafanstalt.
§. 2. Die Regierung als oberaufsehende Behörde.
§. 3. Verwaltungsbeamte der Strafanstalt.
§. 4. Geistlicher; Arzt; Lehrer.
§. 5. Wachtmannschaft.
§. 6. Dienstinstructionen der Beamten der Anstalt.
§. 7. Dienstvergehen der Beamten der Anstalt.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der Strafgefangenen.

§. 8. Aufnahmeanweisung.
§. 9. Anlagen der Aufnahmeanweisung.
§. 10. Die Aufnahme geschieht der Regel nach durch den Vorsteher.
§. 11. Mittheilung der Aufnahmeanweisung an Arzt und Geistliche.
§. 12. Aufnahme schwangerer und kranker Personen.
§. 13. Besichtigung, Reinigung und Einkleidung des Gefangenen.
§. 14. Ermahnung und Belehrung des Gefangenen hinsichtlich seines Verhaltens.
§. 15. Eintragung des Gefangenen in die Stammrolle.
§. 16. Verfahren hinsichtlich der mitgebrachten Sachen des Gefangenen.

Abschnitt III.

Von der sichern Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Gefangenen.

§. 17. Tägliche Untersuchung der Gefängnisse hinsichtlich ihrer Festigkeit.
§. 18. Verschließung der Thüren.
§. 19. Bewachung des Thorweges.
§. 20. Verbotener Verkehr der Gefangenen.
§. 21. Besuche der Gefangenen.
§. 22. Brieflicher Verkehr der Gefangenen.
§. 23. Verbot des Besitzes von Sachen, die das Ausbrechen erleichtern. Vorschrift hinsichtlich der Arbeitsgeräthschaften.

§. 24. Beaufsichtigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt.
§. 25. Beaufsichtigung der Gefangenen innerhalb der Anstalt.
§. 26. Vom Recht des Gebrauchs der Waffen gegen Gefangene.
§. 27. Verfahren bei Entweichung eines Gefangenen.
§. 28. Wiederergreifung eines Entwichenen.
§. 29. Verfahren hinsichtlich der Sachen eines Entwichenen.

Abschnitt IV.

Von der Eintheilung und Absonderung der Gefangenen.

§. 30. Haupteintheilung der Gefangenen.
§. 31. I. Kettenstrafgefangene.
§. 32. Beschaffenheit der Ketten und die Art der Anlegung derselben.
§. 33. Ausnahmsfälle einer Erleichterung der Kettenstrafe.
§. 34. II. Zuchthausstrafgefangene.
§. 35. III. Zwangsarbeits-Strafgefangene.
§. 36. Absonderung der Ketten-Zuchthaus- und Zwangsarbeits-Sträflinge.
§. 37. Absonderung der Gefangenen nach dem Geschlechte.
§. 38. Eintheilung und Absonderung nach der größern oder mindern Verderbtheit der Gefangenen in drei Classen.
§. 39. Verhältniß der Classen zu einander.
§. 40. Einweisung der Gefangenen in eine der Classen.
§. 41. Versetzung in eine andere Classe.
§. 42. Besondere Schlafzelle jedes einzelnen Gefangenen.

Abschnitt V.

Von der Beschäftigung der Gefangenen.

§. 43. Beschäftigung innerhalb der Anstalt ist Regel.
§. 44. Arten der Arbeiten.
§. 45. Vertheilung der Arbeit.
§. 46. Füllarbeit; Hauptarbeit.
§. 47. Tägliche Arbeitszeit.
§. 48. Arbeitsmaß.
§. 49. Erleichterung der Arbeit.
§. 50. Arbeitslohn und Arbeitsmaterial.
§. 51. Arbeit für die Beamten der Anstalt ist verboten.

Abschnitt VI.

Von der Religionsübung und dem Unterricht der Gefangenen.

§. 52. Erweckung des religiösen Sinns im Allgemeinen.
§. 53. Gottesdienst.
§. 54. Fortsetzung.
§. 55. Unterricht der Gefangenen.

Abschnitt VII.

Von der Beköstigung der Gefangenen.

§. 56. Art der Beköstigung im Allgemeinen.
§. 57. Bestandtheile der täglichen Kost.
§. 58. Fortsetzung.
§. 59. Tägliche Brodportion.
§. 60. Fleisch an den Festtagen.
§. 61. Erhöhung der täglichen Kostportion.
§. 62. Getränk der Gefangenen.
§. 63. Beköstigung Kranker.
§. 64. Bereitung und Zutheilung der täglichen Kost.

Abschnitt VIII.

Von der Bekleidung der Gefangenen.

§. 65. Beschaffenheit der Hauskleidung im Allgemeinen.
§. 66. Bestandtheile der Bekleidung der männlichen Gefangenen.
§. 67. Bestandtheile der Bekleidung der weiblichen Gefangenen.
§. 68. Bekleidung kranker Gefangener.
§. 69. Stoff und Farbe der Kleidung.
§. 70. Gebrauch und Aufbewahrung der Kleidungsstücke.
§. 71. Vollständigkeit der Kleidung.
§. 72. Nummerirung der Kleidungsstücke des einzelnen Gefangenen.
§. 73. Schonung der Kleidungsstücke.
§. 74. Reinigung der Kleidungsstücke.
§. 75. Ausbesserung der Kleidungsstücke.
§. 76. Fortsetzung.
§. 77. Hinlänglicher Vorrath von Kleidungen.
§. 78. Benutzung der gebrauchten Kleidungsstücke.
§. 79. Vorschriften für das Bekleidungswesen im Allgemeinen.

Abschnitt IX.

Von den Schlafzellen der Gefangenen.

§. 80. Betten der Gefangenen.
§. 81. Fortsetzung.
§. 82. Entkleidung vor dem Schlafengehn.
§. 83. Gegenstände zum Gebrauch des Gefangenen auf jeder Schlafzelle.
§. 84. Lüftung der Schlafzellen.

Abschnitt X.

Von der Heizung und Erleuchtung der Anstalt.

§. 85. Vorschriften hinsichtlich der Heizung und Erleuchtung im Allgemeinen.
§. 86. Für Heizung und Erleuchtung sorgen die Aufseher.
§. 87. Löschung des Feuers und der Lampen am Abend.

Abschnitt XI.

Von der Krankenpflege.

§. 88. Einrichtung der Krankenzimmer.
§. 89. Benachrichtigung des Arztes von Erkrankungen.
§. 90. Behandlung und Wartung der Kranken.
§. 91. Behandlung Schwangerer.
§. 92. Behandlung Gemüthskranker ꝛc.
§. 93. Behandlung Genesender.
§. 94. Benutzung der Badeanstalt.
§. 95. Arzneirechnungen.

Abschnitt XII.

Von der Tagesordnung.

§. 96. Zeit des Aufstehens und das nächste Verhalten nach demselben.
§. 97. Fortsetzung.
§. 98. Anfang der Arbeit.
§. 99. Dauer der täglichen Arbeit und Erholungszeit.
§. 100. Zeit des Mittags- und des Abend-Essens.
§. 101. Zeit des Zubettgehens.
§. 102. Tagesordnung der Gefangenen auf Einzelzellen.
§. 103. Reine Wäsche am Sonntage.
§. 104. Rasiren und Haarschneiden.
§. 195. Reinhaltung der Zimmer, Treppen, Gänge u. s. w.
§. 106. Fortsetzung.
§. 107. Beschäftigung an Sonntagen und Abends.
§. 108. Anschlag der Tagesordnung.

Abschnitt XIII.

Vorschriften hinsichtlich des Betragens der Gefangenen.

§. 109. Auszug der Verwaltungsordnung für die Gefangenen.
§. 110. Achtung und Gehorsam gegen die Beamten.
§. 111. Anständiges und gesittetes Verhalten im Allgemeinen.
§. 112. Ordnung und Reinlichkeit.
§. 113. Verhalten während des Gottesdienstes.
§. 114. Verhalten bei der Arbeit.
§. 115. Verhalten beim Essen.
§. 116. Verhalten auf der Schlafzelle.
§. 117. Beschädigungen der Gebäude, des Inventars ꝛc.
§. 118. Strafe für verbotenen Verkehr.
§. 119. Strafe für Entweichungen.
§. 120. Strafe der versuchten Flucht.
§. 121. Fortsetzung.
§. 122. Besitz verbotener Sachen.

§. 123. Verbotene Spiele.
§. 124. Diebereien ꝛc.
§. 125. Beleidigungen und Schlägereien.
§. 126. Verpflichtung der Gefangenen bei ausbrechenden Unordnungen.

Abschnitt XIV.

Von der Bestrafung der Gefangenen.

§. 127. Criminalvergehen.
§. 128. Disciplinarstrafgewalt des Vorstehers.
§. 129. Art der Untersuchung.
§. 130. Fortsetzung.
§. 131. Fortsetzung.
§. 132. Art der Beweisführung.
§. 133. Entscheidung der Regierung in zweifelhaften Fällen.
§. 134. Umfang der Strafgewalt des Vorstehers.
§. 135. Abmessung der Strafe.
§. 136. Fortsetzung.
§. 137. Verhältniß einiger Strafarten zu einander.
§. 138. Sofortiger Vollzug der Strafe.
§. 139. Anrechnung der Strafen.
§. 140. Strafbefugnisse der übrigen Beamten.
§. 141. Verpflichtung zur Anzeige entdeckter Vergehen.
§. 142. Sittenbuch.

Abschnitt XV.

Von den Belohnungen der Gefangenen für Fleiß und gutes Betragen.

§. 143. Beschaffenheit der Belohnungen im Allgemeinen.
§. 144. Arten der Belohnungen. 1) Ueberverdienst.
§. 145. Bestimmungen des Ueberverdienstes.
§. 146. Fortsetzung.
§. 147. Fortsetzung.
§. 148. 2) Angenehmere Arbeit.
§. 149. 3) Gewährung größerer Freiheit.
§. 150. 4) Versetzung in eine bessere Classe.
§. 151. 5) Bestellung als Aufseher über die Mitgefangenen.
§. 152. Ausschließung der Gefangenen der dritten Classe.
§. 153. Eintragung der Belohnung in das Sittenbuch.
§. 154. Wiederentziehung einer Belohnung.

Abschnitt XVI.

Von Beschwerdeführungen und Bittschriften der Gefangenen.

§. 155. Weg bei Beschwerdeführungen.
§. 156. Bestrafung lügenhafter Angaben.
§. 157. Begnadigungs- und Strafmilderungsgesuche.

Abschnitt XVII.

Von dem Tode eines Gefangenen.

§. 158. Besichtigung und Beerdigung der Leichen.
§. 159. Benachrichtigung der Heimathsbehörde.
§. 160. Verfahren hinsichtlich des Nachlasses des Gefangenen.
§. 161. Testamente der Gefangenen.

Abschnitt XVIII.

Von der Entlassung der Gefangenen.

§. 162. Ablauf der Strafzeit.
§. 163. Entlassung vor dem Ablauf der Strafzeit.
§. 164. Entlassung im Falle einer Begnadigung.
§. 165. Sofortige Entfernung aus der Anstalt nach vollendeter Strafzeit.
§. 166. Ausnahmsfälle.
§. 167. Vorschriften bei der Entlassung.
§. 168. Vorhergehende Benachrichtigung der Heimathsbehörde.
§. 169. Ermahnung der Gefangenen vor der Entlassung.
§. 170. Bekleidung des zu Entlassenden.
§. 171. Reisegeld.
§. 172. Vorschriften hinsichtlich der Sachen des Entlassenen.
§. 173. Wiederaufnahme eines Entlassenen.
§. 174. Versetzung in eine andere Strafanstalt.
§. 175. Aufnahme in ein Werkhaus oder eine Irrenanstalt.
§. 176. Fortsetzung.
§. 177. Fortsetzung.

Abschnitt XIX.

Von dem Gebäude der Strafanstalt nebst Zubehörungen und deren Unterhaltung.

§. 178. Allgemeine Bestimmung.
§. 179. Aufsicht auf das Gebäude ꝛc.
§. 180. Jährliche Hauptbesichtigung.
§. 181. Ausführung der Ausbesserungen und Neubauten.
§. 182. Unvorhergesehene Schäden.
§. 183. Verträge über bestimmte Bauarbeiten.
§. 184. Benutzung der Gefangenen bei Bauarbeiten.
§. 185. Materialvorrath.
§. 186. Bezahlung der Baurechnungen.

Abschnitt XX.

Von dem Inventario der Strafanstalt.

§. 187. Art der Führung des Verzeichnisses.

§. 188. Verantwortlichkeit der Angestellten für das ihnen übergebene Inventar.
§. 189. Ausbesserung und Ergänzung des Inventars.
§. 190. Fortsetzung.

Abschnitt XXI.

Vom innern Haushalt der Strafanstalt.

§. 191. Eigener Haushalt.
§. 192. Leitung desselben durch den Hausverwalter.
§. 192. Anschaffung der Haushaltsbedürfnisse.
§. 194. Benutzung des Küchenabfalls.
§. 195. Waschanstalt.

Abschnitt XXII.

Von der Cassen- und Rechnungsführung.

§. 196. Hausverwalter zugleich Cassen- und Rechnungsführer.
§. 197. Von der Controle.
§. 198. Voranschlag. Rechnungsablage.
§. 199. Rechnung über das Vermögen der Gefangenen.

Abschnitt XXIII.

Verfahren bei Feuersbrünsten in der Anstalt.

§. 200. Bestimmung hinsichtlich der Gefangenen beim Ausbruch einer Feuersbrunst ꝛc.
§. 201. Bericht an die Regierung.

Abschnitt XXIV.

Vom Besuche der Strafanstalt.

§. 202. Erlaubniß der Regierung oder des Vorstehers.
§. 203. Verbot von Trinkgeldern oder milden Gaben.

Abschnitt I.

Von dem Zwecke und der Verwaltung der Landes-Strafanstalt im Allgemeinen.

§. 1.

Zweck der Landesstrafanstalt.

Die neuerbauete Landesstrafanstalt hat die ordnungsmäßige Vollstreckung der auf den Grund des Criminal-Gesetzbuches erkannten Freiheitsstrafen, insoweit letztere in Kettenstrafe, Zuchthausstrafe oder Zwangsarbeit bestehn, zu ihrem nächsten Zwecke.

Daneben soll aber in dieser Anstalt auf die sittliche Besserung der Strafgefangenen noch besonders durch Erweckung religiösen Sinnes, durch Gewöhnung an ein streng geregeltes Leben, an pünklichen Gehorsam, an unausgesetzte Thätigkeit, so wie an Reinlichkeit und Ordnung hingewirkt werden.

§. 2.

Regierung als oberaufsehende Behörde.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Strafanstalt, so wie die Anstellung der dafür nöthigen Beamten steht der Landesregierung zu.

§. 3.

Verwaltungsbeamte der Strafanstalt.

Die unmittelbare Verwaltung der Strafanstalt besorgt ein Vorsteher (Director), dem dabei ein Hausverwalter (Zuchtmeister) und die nach dem Bedürfnisse nöthige Anzahl von Aufsehern und Aufseherinnen (Zuchtknechte und Mägde) untergeordnet sind. Hausverwalter, Aufseher und Aufseherinnen sollen keine ihren Hauptdienst beeinträchtigende oder den Zweck der Anstalt störende Nebenbeschäftigung zugleich haben.

§. 4.

Geistlicher, Arzt, Lehrer.

Außerdem sind ein Geistlicher und ein Arzt bei der Strafanstalt angestellt.

Dieselben treten mit dem Vorsteher zur Erledigung aller gemeinschaftlich zu besprechenden Angelegenheiten der Anstalt wenigstens einmal in jedem Monat zu einer Conferenz zusammen, an der auch der Hausverwalter Theil nimmt.

Der Schulunterricht jugendlicher und nach Umständen auch andrer Strafgefangenen wird in vorkommenden Fällen einem Lehrer oder Seminaristen übertragen.

§. 5.

Wachtmannschaft.

Die Bewachung der Strafanstalt geschieht durch ein angemessenes Militair-Commando.

§. 6.

Dienstinstructionen der Beamten der Anstalt.

Die bei der Strafanstalt angestellten Beamten, so wie auch die Wachtmannschaft versehen ihren Dienst in Gemäßheit der ihnen ertheilten nähern Dienstanweisungen, worauf die ersterern bei ihrer Anstellung eidlich verpflichtet werden.

§. 7.

Dienstvergehen der Beamten der Anstalt.

Die Dienstvergehn der Beamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Disciplinargesetze, die der Wachtmannschaft nach den bestehenden Militairstrafgesetzen bestraft.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der Strafgefangenen.

§. 8.

Aufnahmeanweisung der Regierung.

Niemand kann als Strafgefangener in die Anstalt ohne eine, zugleich die Dauer und die Art der Strafe genau enthaltende, Aufnahmeanweisung des Criminalgerichts, in der Folge der zuständigen Staatsbehörde (des Staatsanwalts) angenommen werden.

§. 9.

Anlagen der Aufnahmeanweisung.

Der Aufnahmeanweisung müssen angeschlossen sein: das Signalement,

die Characteristik und kurze Lebensbeschreibung, das Sachenverzeichniß und die Heimathsnachweisung des aufzunehmenden Gefangenen.

Fehlen diese Papiere oder ein und das andere derselben, so werden Signalement und Sachenverzeichniß, wenn diese fehlen, vom Vorsteher aufgenommen. Die Staatsbehörde ist aber sogleich hiervon zu benachrichtigen und von dieser für die Herbeischaffung der fehlenden Papiere, namentlich nach Möglichkeit für die Feststellung der Heimathsverhältnisse des Gefangenen zu sorgen.

§. 10.

Die Aufnahme geschieht der Regel nach durch den Vorsteher.

Zur Aufnahme ist allein der Vorsteher und nur, wenn dieser von Detmold abwesend ist, der Hausverwalter befugt.

§. 11.

Mittheilung des Aufnahmebefehls an Arzt und Geistlichen.

Die Aufnahmeanweisung und deren Anlagen werden zu einem besondern Actenverfolge, dem auch künftige den Gefangenen betreffende Papiere beizufügen sind, angelegt und vom Vorsteher dem Prediger und Arzte entweder, insofern er dies für nöthig hält, sogleich, oder sonst bei ihrer nächsten monatlichen Zusammenkunft mitgetheilt.

§. 12.

Aufnahme schwangerer und kranker Personen.

Kranke und schwangere Gefangene dürfen freilich nicht zurückgewiesen werden. Doch hat der Vorsteher nach Zuziehung des Arztes darüber sofort an die Regierung zu berichten, falls auf den einen oder den andern obigen Zustand in dem Aufnahmebefehl oder dessen Anlagen nicht schon besonders Rücksicht genommen ist.

§. 13.

Besichtigung, Reinigung und Einkleidung des Gefangenen.

Nach erfolgter Aufnahme wird der Gefangene in einem eigends hierzu bestimmten Zimmer von einem der Aufseher, bei weiblichen Gefangenen von einer Aufseherin völlig entkleidet. Er wird nach Umständen von dem Arzte hinsichtlich seines Gesundheitszustandes, von dem Aufseher oder der Aufseherin aber hinsichtlich der etwa am Körper verborgenen Sachen genau untersucht, die nöthige Reinigung mit dem Gefangenen vorgenommen und derselbe sodann in die Hauskleidung eingekleidet.

 Bei

Bei der Besichtigung wird zugleich das Signalement genau verglichen und nöthigenfalls berichtigt, wenn im Uebrigen die Frage, ob es die richtige Person sey, nicht zweifelhaft ist.

Bis zu der geschehenen Besichtigung, Reinigung und Einkleidung ist der Gefangene getrennt von allen übrigen Gefangenen zu halten.

§. 14.

Ermahnung und Belehrung des Gefangenen hinsichtlich seines Verhaltens.

Nach geschehener Aufnahme und Einkleidung des Gefangenen hat der Vorsteher denselben über das von ihm zu beachtende Verhalten zu belehren, ihn zum Gehorsam gegen die Beamten der Anstalt zu ermahnen und ihm ein Exemplar des gedruckten Auszuges der Verwaltungs-Ordnung, mit der Weisung einzuhändigen, die darin enthaltenen Vorschriften durch wiederholtes Lesen seinem Gedächtnisse einzuprägen.

Kann der Gefangene nicht lesen, so hat der Hausverwalter ihm jenen Auszug vorzulesen, dies auch nach Umständen später zu wiederholen.

Der Vorsteher bestimmt zugleich die Arbeit des Gefangenen und die Classe, der er zugetheilt werden soll, so wie die Einzel- oder Schlafzelle für denselben, und läßt ihn dann durch einen der Aufseher dahin abführen.

§. 15.

Eintragung des Gefangenen in die Stammrolle.

Ueber sämmtliche Gefangene ist ein Verzeichniß mit den nöthigen Rubriken vom Vorsteher zu führen und jeder neu aufgenommene Gefangene sogleich in dasselbe einzutragen.

§. 16.

Verfahren hinsichtlich der mitgebrachten Sachen des Gefangenen.

Alle Sachen, welche bei den Gefangenen gefunden werden, sind denselben abzunehmen und mit dem eingesandten Verzeichnisse zu vergleichen oder es ist ein solches darüber aufzustellen. In der Regel sind diese Sachen bis zur Entlassung des Gefangenen aufzubewahren, wenn nicht der Arzt aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ihre Vernichtung für nothwendig erklärt, oder in so weit sie nicht etwa für entbehrlich zu halten oder dem Verderben ausgesetzt sind. In diesen beiden letztern Fällen werden die Sachen mit Vorwissen des Gefangenen verkauft, und ist der Erlös daraus für denselben aufzubewahren.

Jeder Gefangene erhält eine Abschrift seines Sachenverzeichnisses.

Abschnitt III.

Von der sichern Aufbewahrung und der Beaufsichtigung der Gefangenen.

§. 17.

Tägliche Untersuchung der Gefängnisse hinsichtlich ihrer Festigkeit.

Der Vorsteher hat streng darauf zu halten, daß täglich von dem Hausverwalter und dem wachthabenden Unteroffizier die Wände, Fenster, Thüren u. s. w. der sämmtlichen Aufbewahrungsräume der Gefangenen genau untersucht und ihm etwa vorgefundene Ordnungswidrigkeiten u. s. w. sofort gemeldet werden.

Auch die übrigen Räume der Anstalt müssen in der obigen Weise öfter untersucht werden.

§. 18.

Verschließung der Thüren.

Die Arbeitszimmer und Zellen der Gefangenen sind während ihres Aufenthalts in denselben stets verschlossen zu halten, so wie auch alle übrigen Thüren der Anstalt, insoweit sie nicht wegen des Arbeitsbetriebes oder sonstiger Umstände geöffnet seyn müssen.

Jeder Angestellte ist für die sichere Aufbewahrung der ihm anvertrauten Schlüssel verantwortlich.

§. 19.

Bewachung des Thorweges.

Die an dem Thorwege der Anstalt befindliche Wache darf Personen, die nicht zur Anstalt gehören, nur mit Erlaubniß oder Vorwissen des Vorstehers oder Hausverwalters Einlaß gewähren.

Der Vorsteher hat möglichst die Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche wegen der Verpflegung, des Arbeitsbetriebes u. s. w. in die Anstalt zugelassen werden müssen, nicht in die Theile derselben kommen, in welchen sich die Gefangenen befinden.

§. 20.

Verbotener Verkehr der Gefangenen.

Den Gefangenen ist jeder Verkehr mit andern Personen, als den bei der Anstalt Angestellten und den Mitgefangenen desselben Arbeitszimmers auf das strengste untersagt (vergl. §. 118.)

§. 21.

§. 21.
Besuche der Gefangenen.

Verwandte, sonstige Angehörige oder Anwälte der Gefangenen dürfen nur mit Erlaubniß des Vorstehers in die Anstalt eingelassen werden, und ist diese Erlaubniß auch nur im Fall eines dringenden und näher anzugebenden Grundes zu ertheilen.

Dagegen darf der Vorsteher Gefangenen, welche sich musterhaft betragen, als Belohnung den Besuch von Verwandten dann und wann gestatten (§. 149 b.)

Solche Zusammenkünfte müssen jedoch stets im Innern der Anstalt und in Gegenwart eines Angestellten stattfinden.

Zuwiderhandlungen oder Mißbrauch dieser Erlaubniß haben, außer der Bestrafung des Gefangenen, jedesmal die Folge, daß ihm die Annahme von Besuchen niemals wieder gestattet wird.

§. 22.
Brieflicher Verkehr der Gefangenen.

Den Gefangenen ist das Schreiben von Briefen ohne Erlaubniß des Vorstehers untersagt.

Es darf kein Brief eines Gefangenen abgesandt werden, bevor nicht der Vorsteher denselben gelesen und durch seine Unterschrift dessen Absendung erlaubt hat.

Für Gefangene eingehende Briefe hat der Vorsteher zunächst zu öffnen und nach deren Lesung gemeinschaftlich mit dem Prediger und Arzte zu bestimmen, ob dieselben dem Gefangenen ausgehändigt oder vernichtet werden sollen.

§. 23.
Verbot des Besitzes von Sachen, die das Ausbrechen erleichtern. Vorschrift hinsichtlich der Arbeitsgeräthschaften.

Kein Gefangener darf solche Sachen besitzen, welche das Ausbrechen oder die Flucht erleichtern oder mit welchen körperliche Verletzungen zugefügt werden können, namentlich also keine Messer, Feilen, Nägel, Hammer u. s. w., auch eben so wenig Geld oder sonstige Sachen von Werth (vergl. §. 122.)

Die Aufseher sollen deßhalb häufig und unvermuthet die Gefangenen genau untersuchen, ob sie dergleichen Sachen bei sich führen, wobei sie nach Umständen den Gefangenen sich in einem passenden Zimmer ganz entkleiden lassen können.

Zur

Zur leichtern Uebersicht sollen die Gefangenen in der Regel sich nur im Besitze der in §. 83 angegebenen Gegenstände befinden dürfen. Zu dem Besitze anderer Sachen ist immer die Erlaubniß des Vorstehers erforderlich. Diese darf aber in Betreff von Sachen der im Eingange des §. erwähnten Art nie ertheilt werden.

Die Arbeitsgeräthschaften der Gefangenen müssen während der Arbeit stets an einen bestimmten Ort gelegt und dürfen ohne Erlaubniß nie an einen andern Gefangenen gegeben werden. Außer der Arbeitszeit dürfen die Arbeitsgeräthschaften sich nicht im Besitze der Gefangenen befinden, namentlich auch nicht mit in die Schlaf-Zellen genommen werden. (§. 114.)

§. 24.

Beaufsichtigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt.

Es ist unter keinen Umständen zu gestatten, daß Gefangene die Anstalt anders, als auf Anordnung des Vorstehers und unter Begleitung eines Angestellten der Anstalt oder sonstiger sicherer Bedeckung verlassen. Wer sich in anderer Weise außerhalb der Anstalt betreffen läßt, wird als flüchtig angesehn.

§. 25.

Beaufsichtigung der Gefangenen innerhalb der Anstalt.

Im Innern der Anstalt sollen die Gefangenen sowohl in den Arbeitsräumen, als auch in den Einzelzellen vom Hausverwalter und den Aufsehern fleißig beaufsichtigt werden.

Nach dem Ermessen des Vorstehers können auch einer oder zwei Gefangene, die sich besonders gut aufführen, in jedem Arbeitsraume damit beauftragt werden, auf Zucht und Ordnung zu halten und etwa vorgekommene Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§. 26.

Vom Recht des Gebrauchs der Waffen gegen Gefangene.

Die Aufseher und Wachen sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen gegen die Sträflinge in folgenden Fällen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder sie mit einem solchen von den Sträflingen auf eine Art bedroht werden, daß die sofortige Ausführung wahrscheinlich und mit augenblicklicher, auch auf andere Weise als durch den Gebrauch der Waffen nicht abzuwendender persönlicher Gefahr für den Angegriffenen verbunden ist, und

2) wenn

2) wenn der Sträfling sich der Gefangenschaft durch die Flucht zu entziehen sucht und entweder nach zweimaligem Anrufe zur Rückkehr die Flucht fortsetzt oder aber der Ergreifung sich thätlich oder durch Drohungen der obigen Art widersetzt.

Der Gebrauch der Waffen darf aber in keinem Falle weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs oder zur Wiederhabhaftwerdung des Flüchtigen nothwendig ist.

Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn ein Gefangener, welcher sich im Besitz eines gefährlichen Werkzeugs befindet, nach erfolgter Aufforderung dasselbe nicht sofort ablegt oder solches demnächst wieder ergreift.

Gegen weibliche Gefangene darf nur im Falle der äußersten Nothwehr von den Waffen Gebrauch gemacht werden.

§. 27.

Verfahren bei Entweichung eines Gefangenen.

Von der Entweichung eines Gefangenen hat der Vorsteher sogleich die Polizeibehörden des Landes, nach Umständen auch die der Nachbarstaaten durch eine öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen. Desgleichen ist davon sowohl das Criminalgericht, als die Regierung sofort zu benachrichtigen.

Fällt einem Dritten oder einem der Angestellten der Strafanstalt bei der Entweichung eines Gefangenen Etwas zur Last, so treten die Strafbestimmungen in §§. 109. 277 des Criminalgesetzbuches ein.

§. 28.

Wiederergreifung eines Entwichenen.

Der Entwichene ist, wenn er wieder ergriffen wird, nach Anleitung des §. 119 zu bestrafen. Außerdem kann ein solcher, so wie auch Jeder, welcher hartnäckig Versuche zur Flucht macht, in eine Einzelzelle eingesperrt und nöthigenfalls mit der Zwangsjacke belegt werden. Erweisen sich aber auch diese Mittel nicht für hinreichend, so sollen derartige Gefangene mit Sicherheitsfesseln belegt werden, die aber weder in der Schwere, noch in der Art der Anlegung über den obigen Zweck hinausgehn und namentlich niemals als Strafmittel benutzt werden dürfen.

Die Sicherheitsfesseln bestehn aus einer Schelle um jedes Bein, welche durch eine Kette verbunden sind. Die letztere wird vermittelst eines um die Hüfte oder Schultern liegenden Riemens in die Höhe gezogen getragen.

§. 29.

Verfahren hinsichtlich der Sachen eines Entwichenen.

Wird ein Entwichener binnen drei Monaten nach seiner Entweichung nicht wieder eingebracht, so soll der Vorsteher dessen sämmtliche im Besitze der Anstalten befindlichen Sachen, nach Umständen öffentlich, verkaufen lassen. So weit der Erlös hieraus und das sonstige Vermögen, welches die Anstalt etwa aufbewahrt, reicht, sollen daraus zunächst der Casse der Anstalt die von dem Entwichenen mitgenommene Hauskleidung oder die beim Ausbrechen oder sonst verübten Beschädigungen, so wie das etwaige Guthaben an Unterhaltungskosten vergütet, der Rest aber nebst der Abrechnung, den den Entwichenen betreffenden Papieren und den etwa unverkäuflichen Sachen dem Gerichte in der Heimath des Entwichenen übersandt werden.

Abschnitt IV.

Von der Eintheilung und der Absonderung der Gefangenen.

§. 30.

Haupteintheilung der Gefangenen.

Die Gefangenen werden eingetheilt in Kettenstrafgefangene, Zuchthausstrafgefangene und Zwangarbeitsstrafgefangene.

§. 31.

I. Kettenstrafgefangene.

Die Kettenstrafgefangenen tragen in Gemäßheit des §. 9 des Criminalgesetzbuches eiserne Fesseln, und müssen ferner von je 6 Monaten der Strafzeit einen Monat in einsamem Arrest zubringen und zwar in der Regel jeden sechsten Monat. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen mindestens drei Monate nach Vollziehung des letzten einsamen Arrests verstrichen sein, bevor derselbe von Neuem vollzogen wird. Während des einsamen Gefängnisses erhalten die Kettensträflinge jeden zweiten Tag nur Wasser und Brod, die übrigen Tage die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost.

§. 32.

Beschaffenheit der Ketten und die Art der Anlegung derselben.

Die regelmäßige Anlegung der Ketten soll in der Art geschehen, daß eine Schelle um eines der Beine des Gefangenen festgeschmiedet und daran

eine Kette festgenietet wird, welche der Gefangene vermittelst eines um die Hüfte liegenden Riemens an dem Beine in die Höhe gezogen trägt.

Die Schwere des ganzen Schließgeschirrs soll fünf Pfund betragen und dies Gewicht in der Art vertheilt werden, daß die Schelle zwei, die regelmäßig aus 15 ovalen Gliedern bestehende Kette aber drei Pfund schwer ist.

§. 33.

Ausnahmsfälle einer Erleichterung der Kettenstrafe.

Ausnahmsweise soll der Vorsteher ermächtigt sein:

1) zu einer zeitweisen gänzlichen Abnahme des Schließgeschirrs, wenn ein Gefangener entweder erkrankt oder der Arzt die Entfesselung desselben für erforderlich erklärt, oder der Gefangene nothwendiger Weise zu Arbeiten verwandt werden muß, welche er mit Ketten belegt nicht verrichten kann;

2) zu einer Verminderung des regelmäßigen Gewichts, wenn der Arzt nach genauer Beobachtung pflichtmäßig versichert, daß die Beibehaltung dieses wegen der geringen Körperkräfte oder der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit des Gefangenen oder der von ihm geforderten Arbeit dessen Leben und Gesundheit mit dringender Gefahr bedrohn, und im letztern Falle es unthunlich ist, dem Gefangenen eine andere Beschäftigung zuzutheilen;

3) zu einer Abänderung der Anlegungsart, wenn entweder wegen der besonderen Körperbeschaffenheit des Gefangenen oder der von ihm zu leistenden Arbeit der Arzt die Abweichung für nothwendig hält. Auch soll der Vorsteher bei Kettenstrafgefangenen, von denen nach den Umständen Fluchtversuche nicht anzunehmen sind, aus besondern Gründen die Beinschelle statt der Vernietung vermittelst eines Schlosses befestigen lassen dürfen.

Hält der Vorsteher aus andern, als den vorstehenden Gründen eine der erwähnten Abweichungen für erforderlich, oder erklärt der Arzt, daß ein Gefangener wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit seines Körpers, oder wegen der Folgen einer überstandenen Krankheit, oder aus anderem Grunde für immer, oder doch voraussichtlich lange auf unbestimmte Zeit von allen Fesseln befreit werden müsse, wenn nicht Leben und Gesundheit des Gefangenen mit naher Gefahr bedroht werden solle, so hat der Vorsteher unter Einsendung des ärztlichen Gutachtens darüber an Fürstliche Regierung zu berichten.

§. 34.

II. Zuchthaus-Strafgefangene.

Die Zuchthausstrafgefangenen bringen von zwölf Monaten der Strafzeit einen Monat in einsamem Gefängnisse zu und zwar in der Regel

gel jeden zwölften Monat. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen mindestens sechs Monate nach Vollziehung des letzten einsamen Arrests verstrichen sein, bevor derselbe von Neuem vollzogen wird. Während desselben erhält der Züchtling jeden dritten Tag nur Wasser und Brod, die übrigen Tage die Kost nach der Hausordnung.

§. 35.

III. Zwangsarbeits-Strafgefangene.

Die zu Zwangsarbeit verurtheilten Gefangenen werden stets nach der Hausordnung beköstigt.

§. 36.

Absonderung der Ketten-, Zuchthaus- und Zwangarbeits-Sträflinge.

Ketten-, Zuchthaus- und Zwangsarbeits-Strafgefangene werden in der Anstalt möglichst abgesondert und zwar in der Art, daß für die Zwangsarbeitssträflinge ausschließlich der eine Flügel des Gebäudes benutzt wird.

§. 37.

Absonderung der Gefangenen nach dem Geschlechte.

Eine weitere Absonderung sämmtlicher Gefangener findet nach dem Geschlechte in der Weise statt, daß in ein- und demselben Stockwerk nur männliche oder weibliche Gefangene bewahrt werden dürfen.

Für eine Absonderung soll wo möglich auch während des Gottesdienstes durch eine in dem Betsaale zu treffende Vorkehrung gesorgt werden. (vergl. §. 53.)

§. 38.

Absonderung nach der größern oder mindern Verderbtheit der Gefangenen in drei Classen.

Nach dem geringern oder höhern Grade sittlicher Verderbtheit und des in der Anstalt beobachteten Betragens werden außerdem die Gefangenen in drei Classen, nämlich die erste oder bessere, die zweite oder gewöhnliche und die dritte oder schlechtere, getheilt und auch diese nach Möglichkeit von einander getrennt gehalten.

§. 39.

Verhältniß der Classen zu einander.

Die durch eine besondere Verfügung der Regierung noch näher zu bestimmende Abstufung der Classen soll in folgenden Beziehungen eintreten:

 1) in

1) in Betreff der Arbeit,
2) in Betreff der Zubilligung eines Antheils am Arbeitsverdienste,
3) in Betreff der Benutzung der Freistunden, insbesondere des Sonntag-Nachmittags,
4) in Betreff der Beköstigung an hohen Festtagen und
5) in Betreff des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit Angehörigen.

§. 40.

Einweisung der Gefangenen in eine der Classen.

Die Einweisung der Gefangenen in eine der drei Classen geschieht sofort nach der Aufnahme in der Anstalt. Es wird dabei im Allgemeinen der frühere Lebenswandel, die Art des begangenen Verbrechens, die Art und Dauer der erkannten Strafe u. s. w. berücksichtigt.

Im Zweifel sind alle ankommenden Gefangenen der mittlern Classe zu überweisen. Eine Ausnahme tritt nur ein:

1) hinsichtlich der jugendlichen Verbrecher und der Verbrecher aus Fahrlässigkeit, welche, wenn nicht bei erstern ein hoher Grad von Verderbtheit anzunehmen ist, immer in die erste Classe versetzt werden;

2) hinsichtlich solcher vorsätzlicher Verbrecher, welche wegen Rückfälligkeit, wegen der Natur der von ihnen begangenen Verbrechen oder wegen anderer Umstände als besonders entsittlicht anzusehn und daher der dritten Classe zuzutheilen sind.

§. 41.

Versetzung in eine andere Classe.

Die erste Einweisung des Gefangenen in eine Classe gilt insofern als eine bloß versuchsweise, als, jedoch mit Ausschluß der jugendlichen Gefangenen, die Versetzung in eine andere Classe binnen der nächsten vier Wochen ohne alle Einschränkung auf den Grund der in dieser Zeit gemachten Wahrnehmungen erfolgen kann.

Später kann die Versetzung in eine schlechtere Classe nur dann verfügt werden, wenn der Gefangene, nachdem er für Vergehn in der Anstalt bereits zweimal und hierunter mindestens einmal mit acht Tagen einsamem Gefängniß (§. 134) oder darüber bestraft und ihm die Versetzung in eine schlechtere Classe bei der letzten Bestrafung angedroht ist, dennoch keine Besserung zeigt.

Die Versetzung in eine bessere Classe nach Ablauf der ersten 4 Wochen kann nur als Belohnung für diejenigen geschehn, welche sich durch Fleiß

Fleiß und Ordnung auszeichnen und überhaupt durch ihr ganzes Betragen das ernste Bestreben nach Besserung an den Tag legen.

§. 42.

Besondere Schlafzelle jedes Gefangenen.

Für die Nacht bekommt jeder Gefangene seine besondere Zelle.

Abschnitt V.

Von der Beschäftigung der Gefangenen.

§. 43.

Beschäftigung innerhalb der Anstalt ist Regel.

Alle Strafgefangenen sollen der Regel nach nur mit Arbeiten innerhalb der Anstalt einschließlich des dazu gehörigen Hofes und Gartens beschäftigt werden.

Eine Ausnahme, wo Sträflinge auch außerhalb der Anstalt im einzelnen Falle beschäftigt werden dürfen, kann nur von der Regierung gestattet werden.

§. 44.

Arten der Arbeiten.

Außer den für die Anstalt selbst nöthigen Haus-, Hof- und Garten-Arbeiten sollen, so weit dies nach den Verhältnissen ausführbar ist, vorzugsweise solche Arbeiten für die Strafgefangenen gewählt werden, welche leicht von denselben zu erlernen sind und ihr rechtliches Fortkommen nach der künftigen Entlassung erleichtern. Daneben soll dabei auch die Rücksicht genommen werden, daß durch die Arbeiten der Strafgefangenen jede einigermaßen erhebliche Beeinträchtigung der Gewerbtreibenden des Landes nach Möglichkeit vermieden wird.

Die Arten von Arbeiten, welche in der Anstalt betrieben werden sollen, bestimmt die Regierung nach dem Vorschlage des Vorstehers.

§. 45.

Vertheilung der Arbeit.

Bei Vertheilung der Arbeiten, namentlich der für die Anstalt selbst nöthigen, muß unter Berücksichtigung der Körperkräfte des einzelnen Gefangenen darauf gesehn werden, daß die angenehmern, leichtern, größeres Vertrauen erfordernden und größere Freiheit gewährenden Arbeiten, namentlich Haus- und Handarbeiten, (vgl. §. 13 des Criminalgesetzbuches) den Ver-

Verbrechern des geringern Grades und unter diesen wieder vorzugsweise den in der ersten Classe befindlichen zugetheilt werden, die schwerern und unangenehmern Arbeiten dagegen den schwerern Verbrechern und unter diesen wieder namentlich denen der dritten Classe.

§. 46.

Füllarbeit; Hauptarbeit.

Jeder Gefangene soll eine Arbeit erlernen, womit er beim Mangel andrer Arbeiten oder in Nothfällen beschäftigt werden kann. (Füllarbeit.)

Außerdem ist jedem Gefangenen eine bestimmte Arbeit als Hauptbeschäftigung anzuweisen. Es ist dabei auf die Fertigkeiten und Anlagen des Gefangenen, sowie auf die Verhältnisse, in welche derselbe nach seiner Entlassung zurückkehrt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. (vgl. §. 13 des Criminalgesetzbuches.)

Besitzt ein Gefangener bei seiner Aufnahme bereits eine Geschicklichkeit, welche ihm nach der Entlassung ein rechtliches Fortkommen gewähren kann, so ist derselbe, wo möglich, in deren Uebung zu erhalten.

Jugendlichen Gefangenen ist vorzugsweise und in der Regel ein angemessenes Handwerk zu lehren.

Der Unterricht in den für die Gefangenen bestimmten Arbeiten wird der Regel nach von den Aufsehern und den dazu befähigten Gefangenen, welche sich tadellos aufführen, ertheilt.

§. 47.

Tägliche Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen wird bis auf Weiteres für die Zeit vom 1sten April bis 1sten October auf zwölf, für die Zeit vom 1sten October bis 1sten April auf elf Stunden festgesetzt.

Aus besondern Gründen kann übrigens der Vorsteher diese Zeit für einzelne Gefangene, z. B. wegen ihres Gesundheitszustandes, abkürzen.

§. 48.

Arbeitsmaß.

Für Arbeiten, deren Beschaffenheit solches zuläßt, soll von der Regierung auf den Vorschlag des Vorstehers ein bestimmtes Arbeitsmaß festgesetzt werden.

Diese Arbeitsmaße werden nach Verhältniß der Körperkräfte, der Fähigkeiten und Geschicklichkeit der einzelnen Gefangenen in drei Classen, volles, mittleres und Lehrlingsmaß abgestuft.

Die

Die Bestimmung der Classe für jeden eizelnen Gefangenen hängt vom Vorsteher ab.

§. 49.

Erleichterung der Arbeit.

Jeder Gefangene muß unweigerlich die ihm aufgetragene Arbeit verrichten und das für ihn bestimmte Arbeitsmaß vollständig und gut liefern. Hält der Gefangene aber die Art und das Maß der Arbeit aus Rücksicht auf seine Gesundheit für zu beschwerlich, so hat er dem Vorsteher solches anzuzeigen und von diesem nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung die weitere Verfügung zu gewärtigen.

§. 50.

Arbeitslohn und Arbeitsmaterial.

Den Arbeitslohn für jede Art der Arbeit bestimmt die Regierung auf den Vorschlag des Vorstehers.

So weit die für die Arbeiten nöthigen Rohstoffe nicht von den Dritten geliefert werden, für deren Rechnung dieselben verarbeitet werden, was vorzugsweise zu befördern ist, sind dieselben auf Rechnung der Anstalt vom Vorsteher mit Zuratheziehung des Hausverwalters anzuschaffen.

Der Preis der in der Anstalt verfertigten Waaren, der Arbeitslohn und die sonstigen Bedingungen bei den zu verarbeitenden Rohstoffen sind von Zeit zu Zeit vom Vorsteher zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 51.

Arbeit für die Beamten der Anstalt ist verboten.

Die Angestellten bei der Anstalt dürfen für sich keinerlei Arbeit durch die Gefangenen verrichten lassen.

Sollte dies aus einem dringenden Grunde, namentlich der Sicherheit der Anstalt wegen aber dennoch im einzelnen Falle nöthig sein, so ist dazu die Erlaubniß der Regierung nöthig.

Abschnitt VI.

Von der Religionsübung und dem Unterrichte der Gefangenen.

§. 52.

Erweckung des religiösen Sinns im Allgemeinen.

Alle Beamte der Anstalt sollen sich nach Kräften angelegen sein lassen, durch

durch Wort und Beispiel den Sinn der Gefangenen für Religion und Sittlichkeit zu erwecken und zu fördern. Vorzugsweise liegt aber diese Pflicht dem Prediger ob, welcher nicht allein den Gottesdienst und den Religionsunterricht diesem Zwecke entsprechend anzuordnen, sondern auch durch thunlichst häufige Besprechungen mit den einzelnen Gefangenen in der obigen Weise auf sie einzuwirken hat.

§. 53.

Gottesdienst.

Wo möglich soll jeden Sonn- und Festtag in dem Betsaal der Anstalt Gottesdienst gehalten und nach Umständen damit ein entsprechender Religionsunterricht verbunden werden.

§. 54.

Das heilige Abendmahl wird den Gefangenen, ohne daß jedoch der Einzelne dazu gezwungen wird, alle Vierteljahr gereicht und der Tag dazu denselben eine Woche vorher bekannt gemacht.

Gefangene, welche der Prediger der Theilnahme am Genusse des heiligen Abendmahls für unwürdig hält, bleiben so lange davon ausgeschlossen, als der Grund dieser Unwürdigkeit dauert.

§. 55.

Unterricht der Gefangenen.

Jüngere und nach Umständen auch ältere Gefangene, die hinsichtlich des Schulunterrichts verwahrlost sind, sollen in den nöthigen Schulkenntnissen, namentlich im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, wenn der Prediger sich davon Erfolg und einen günstigen Einfluß auf ihre sittliche Besserung verspricht.

Abschnitt VII.

Von der Beköstigung der Gefangenen.

§. 56.

Art der Beköstigung im Allgemeinen.

Die Beköstigung der Gefangenen soll sowohl hinsichtlich ihrer Bestandtheile, als der davon zu verabreichenden Menge so beschaffen sein, daß sie die Gefangenen gesund und bei Kräften erhält. Dagegen muß Alles, was über diese Rücksichten hinausgeht, sorgfältig vermieden werden, damit der Gefangene auch in Beziehung auf seine Kost die Strafe empfindet.

Außer

Außer der Beköstigung, wie sie nach der Hausordnung verabreicht wird, oder außer den Speisen und Getränken, die Einzelne nach §. 146 von ihrem Ueberverdienste sich anschaffen dürfen, ist deßhalb den Gefangenen die Annahme aller andern Speisen und Getränke von Dritten verboten. Die Beamten der Anstalt haben streng hierauf zu halten.

§. 57.

Bestandtheile der täglichen Kost.

Die gesunden Gefangenen erhalten zu ihrer täglichen Beköstigung:

1) eine Morgensuppe,
2) Mittagsessen,
3) Abendessen und
4) eine angemessene Brodportion.

§. 58.

Fortsetzung.

Die Morgenkost soll aus einer Milch- oder Biersuppe, die Mittagskost aus Gemüse, Hülsenfrüchten, Graupen und dergl., die Abendkost wiederum aus einer Suppe von Milch, Bier, Hafergrütze u. s. w. oder aus Hautkartoffeln mit Salz bestehn.

Ueber die Art, die Abwechslung, die Bestandtheile und das Gewicht der Speisen enthält eine in der Anstalt zur Kenntnißnahme der Gefangenen angeschlagene Tabelle das Nähere.

§. 59.

Tägliche Brodportion.

Die männlichen Gefangenen bekommen täglich $1\frac{1}{2}$, die weiblichen $1\frac{1}{4}$ Pfund gut ausgebackenes Rockenbrod.

Dasselbe muß, wenn es verabreicht wird, mindestens einen Tag alt sein, und ist mit Strenge darauf zu halten, daß die Gefangenen das vom Tage vorher etwa verübrigte Brod herausgeben, welches zum Besten der Anstalt zu verwenden ist.

§. 60.

Fleisch an Festtagen.

An dem ersten Tage der drei christlichen hohen Feste erhalten die Gefangenen, mit Ausnahme der der dritten Classe, außer ihrer sonstigen Beköstigung $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch.

§. 61.

Erhöhung der täglichen Kostportion.

Eine Abweichung von der täglichen Portion eines Gefangenen ist nur dann gestattet, wenn der Arzt dieselbe nach der besondern Körperbeschaffenheit desselben für unzureichend erklärt. In diesem Falle kann die Mittags- oder Brodportion des Gefangenen um ein Viertel bis zur Hälfte außer der regelmäßigen gesteigert werden.

§. 62.

Getränk des Gefangenen.

Das regelmäßige Getränk der Gefangenen ist Wasser. Andere Getränke können nur auf Verordnung des Arztes verabreicht werden.

In wie weit sich Gefangene von ihrem Ueberverdienste Bier, Kaffee und Thee verschaffen dürfen, bestimmt §. 146.

§. 63.

Beköstigung Kranker.

Die Beköstigung kranker Gefangener bestimmt der Arzt.

§. 64.

Bereitung und Zutheilung der täglichen Kost.

In der Regel soll das Frühstück, die Mittags- und Abendkost vor deren Austheilung frisch bereitet sein.

Die Zutheilung der Portionen geschieht mit geeichten Kellen, für jeden Gefangenen besonders, und in Gegenwart des Hausverwalters. (§. 192.)

Abschnitt VIII.

Von der Bekleidung der Gefangenen.

§. 65.

Beschaffenheit der Hauskleidung im Allgemeinen.

Die Gefangenen sollen mit einer sie von freien Menschen thunlichst unterscheidenden Kleidung bekleidet, und diese so eingerichtet werden, daß sie zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen genügt und zugleich auch die erforderliche Reinlichkeit zuläßt.

§. 66.

Bestandtheile der Bekleidung der männlichen Gefangenen.

Die männlichen Gefangenen sollen regelmäßig bekleidet sein mit: Kamisol,

misol, langen Beinkleidern, Weste, Mütze von demselben Stoffe und derselben Farbe, mit einem halben Halstuche, einem leinenen Hemde, einem Paar kurzen wollenen Strümpfen und ledernen Schuhen.

Außerdem soll für jeden Gefangenen zum Wechseln oder für den Nothfall vorhanden sein: ein zweites Beinkleid, ein zweites halbes Halstuch, ein zweites und nöthigenfalls drittes Hemd und ein zweites und nöthigenfalls drittes Paar Strümpfe.

Für den Fall, wo Gefangene bei nasser oder kalter Witterung im Freien beschäftigt werden, ist eine angemessene Zahl von Röcken vorräthig zu halten, desgleichen eine Anzahl von Schürzen zur Schonung der Kleidung bei schmutzigen oder die wollene Kleidung bei angreifenden Arbeiten. — Kamisöler und Röcke haben stehende Kragen und eine Reihe Knöpfe.

§. 67.

Bestandtheile der Bekleidung der weiblichen Gefangenen.

Die Bekleidung der weiblichen Gefangenen besteht: aus einem Kamisol, einem Brusttuche, zwei Röcken, einer Schürze, einer Mütze, einem Hemde, einem Paar langen wollenen Strümpfen und ledernen Schuhen.

Außerdem soll für jede Gefangene ein zweites Brusttuch, eine zweite Schürze, ein zweites, nöthigenfalls auch drittes Hemd, und ein zweites, nöthigenfalls drittes Paar Strümpfe vorhanden sein.

Für weibliche Gefangene, die bei ihren Arbeiten der Nässe und dem Schmutze ausgesetzt sind, soll auch ein zweites Kamisol gehalten werden.

§. 68.

Bekleidung kranker Gefangener.

Auch die kranken und schwächlichen Gefangenen tragen die regelmäßige Kleidung, wenn nicht der Arzt eine Abänderung für nöthig hält, wobei aber die unterscheidenden Merkmale der Gefangenkleidung möglichst beibehalten werden müssen.

§. 69.

Stoff und Farbe der Kleidung.

Der Stoff zu der Kleidung soll wollen oder halbwollen und die Farbe darnach verschieden sein, ob der Gefangene Ketten-, Zuchthaus- oder Zwangsarbeits-Strafe erleidet. Das Nähere wird in beiden Beziehungen von der Regierung bestimmt.

§. 70.

§. 70.

Gebrauch und Aufbewahrung der Kleidungsstücke.

Kein Gefangener soll von den für ihn doppelt oder dreifach vorhandenen Kleidungsstücken mehrere zugleich in Gebrauch haben, wenn dies nicht ausnahmsweise nöthig ist.

Für die Aufbewahrung der nicht im Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke hat der Hausverwalter eine zweckmäßige Vorkehrung zu treffen.

§. 71.

Vollständigkeit der Kleidung.

Der Gefangene hat Anspruch darauf, daß ihm die vorgeschriebenen Kleidungsstücke vollständig und in brauchbarem Zustande, aber nicht, daß sie ihm neu geliefert werden.

Auch können diejenigen brauchbaren Stücke seiner eigenen mitgebrachten Kleidung, welche nicht gegen die Bestimmungen über die Hauskleidung verstoßen, z. B. Hemden, Strümpfe, Halstücher für ihn benutzt werden.

In jeder Gefangenstube soll angeschlagen werden, auf welche Kleidungsstücke der Gefangene zu eigenem Gebrauche Anspruch hat.

§. 72.

Nummerirung der Kleidungsstücke des einzelnen Gefangenen.

Alle Kleidungsstücke, welche zum ausschließlichen Gebrauche eines Gefangenen bestimmt sind, werden mit der Nummer bezeichnet, welche derselbe in der Stammrolle führt. Kommen von diesen durch die Schuld des Gefangenen Stücke abhanden, so soll er deren Werth aus dem Theile des Ueberverdienstes, welchen er in der Anstalt verzehren darf, oder aus seinen sonstigen Mitteln erstatten, oder, wenn auch dies nicht geschehen kann, mit angemessener Strafe belegt werden.

Kein Gefangener darf seine Kleidungsstücke mit denen eines andern vertauschen oder sie einem andern leihen.

§. 73.

Schonung der Kleidungsstücke.

Für jedes einzelne zur Hauskleidung gehörige Kleidungsstück ist zu ermitteln und festzustellen, wie lange dasselbe halten muß, und solches zugleich durch den in §. 71 vorgeschriebenen Anschlag zur Kenntniß der Gefangenen zu bringen. Erhält ein Gefangener bereits getragene Kleidungsstücke, so ist für diese die Benutzungszeit besonders festzustellen und dem Gefangenen

zu eröffnen. Jedem Gefangenen ist bei Uebergabe der Kleidungsstücke einzuschärfen, daß er durch ordnungsmäßige Behandlung und Schonung derselben eine frühere Abnutzung zu vermeiden, auch eine unnachsichtliche Anwendung der Strafbestimmung in §. 117 zu gewärtigen habe, wenn er seine Kleidungsstücke aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrlässigkeit beschädige oder beschmutze.

§. 74.

Reinigung der Kleidungsstücke.

Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß die Kleidungsstücke der Gefangenen rein sind.

Die wollenen Kleidungsstücke müssen die Gefangenen täglich reinigen, eben so die Fußbekleidung, wenn sie Tags vorher beschmutzt worden ist. Das hierzu Erforderliche an Bürsten, Schuhschmier u. s. w. soll den Gefangenen auf Kosten der Anstalt gehalten werden.

Erfordert eine gründliche Reinigung der wollenen Kleidungsstücke deren Wäsche, so ist diese anzuordnen.

Die übrigen Bekleidungsgegenstände, welche einer regelmäßigen Wäsche bedürfen, als Hemden, Strümpfe, Halstücher u. s. w. sollen alle acht Tage, und zwar des Sonntags Morgens gewechselt werden. (§. 103.)

§. 75.

Ausbesserung der Kleidungsstücke.

Beschädigte Kleidungsstücke müssen von den Gefangenen, sobald dies nach der Entdeckung geschehen kann, gehörig ausgebessert werden. Am Sonntage Morgens sollen die wollenen Kleidungsstücke von den Aufsehern und Aufseherinnen nachgesehn und die Gefangenen angehalten werden, die Ausbesserungen des Sonntags Nachmittags vorzunehmen.

§. 76.

Fortsetzung.

Zur Bekleidung der Gefangenen während der Zeit, daß nur einfach gelieferte Bekleidungsgegenstände gewaschen oder ausgebessert werden, kann nöthigenfalls das betreffende Stück aus dem davon zu haltenden Vorrathe (§. 77) für so lange verabfolgt werden.

§. 77.

Hinlänglicher Vorrath von Kleidungen.

Es ist stets für einen angemessenen Vorrath von Anzügen verschiedener Größe

Größe zu sorgen. Sollte aber dennoch die Bekleidung eines Gefangenen sogleich nach seiner Aufnahme nicht vollständig beschafft werden können, so darf ihm bis dahin, daß die fehlenden Kleidungsstücke der Hauskleidung angefertigt sind, ganz oder zum Theil die mitgebrachte Kleidung belassen werden.

§. 78.

Benutzung der gebrauchten Kleidungsstücke.

Dem aus der Anstalt zu entlassenden Sträflinge ist die Hauskleidung abzunehmen, insofern sie ihm nicht Behuf nothdürftiger Vervollständigung seiner eigenen Bekleidung ganz oder zum Theil belassen werden muß.

Die einem solchen Gefangenen abgenommenen Kleidungsstücke, so wie auch die Verstorbener und die von den Entwichenen zurückgelassenen Theile der Hauskleidung werden, insofern nicht der Arzt aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten deren Vernichtung vorschreibt, gehörig gereinigt, ausgelüftet u. s. w. und dann wieder zur Bekleidung andrer Gefangenen gebraucht.

Alte, nicht mehr als solche brauchbare Kleidungsstücke sollen zur Ausbesserung der übrigen oder zu andern Zwecken in der Anstalt verwandt, nöthigenfalls aber von Zeit zu Zeit verkauft werden.

§. 79.

Vorschriften für das Bekleidungswesen im Allgemeinen.

Bei dem ganzen Bekleidungswesen hat der Vorsteher die größte Sparsamkeit zu beobachten, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Kleidungsstücke und Stoffe zu denselben, wobei es sich vortheilhaft erweist, in der Anstalt selbst verfertigt werden.

Der nicht im Gebrauche befindliche Vorrath von Bekleidungsgegenständen befindet sich unter dem Verschlusse des Hausverwalters und muß von diesem am Schlusse jedes Vierteljahrs unter Zuziehung eines Aufsehers nachgesehn werden. Ueber die abgängigen Stücke ist dabei ein Verzeichniß aufzustellen und dies dem Vorsteher zur Anordnung der nöthigen Ergänzungen vorzulegen.

Die Austheilung jeglicher Kleidungsstücke an die Gefangenen geschieht durch den Hausverwalter, der unter den Verzeichnissen nach welchen sie ihm der Vorsteher übergiebt, nicht allein deren Empfang, sondern auch die Verabfolgung an die betreffenden Gefangenen zu bescheinigen hat.

Abschnitt IX.

Von den Schlafzellen der Gefangenen.

§. 80.

Betten der Gefangenen.

Die Gefangenen erhalten zum Schlafen hölzerne Bettstellen oder Pritschen, welche am Kopfende eine abgeschrägte Erhöhung haben, ferner einen Strohsack und zur Bedeckung eine wollene Decke für den Sommer, zwei für den Winter. Kränklichen und schwächlichen Gefangenen kann auf Anordnung des Arztes eine zweite Decke auch im Sommer, im Winter aber noch eine dritte verabfolgt werden.

§. 81.

Fortsetzung.

Die Strohsäcke werden alle drei Monate mit frischem Stroh gestopft und so oft es nöthig ist, gewaschen; die Decken alle 8 — 14 Tage ausgeklopft und geluftet.

§. 82.

Entkleidung vor dem Schlafengehen.

Alle männlichen Gefangenen müssen, ehe sie sich niederlegen, ihre Schuhe, Strümpfe, Beinkleider und Kamisöler, die weiblichen Gefangenen aber außer den Schuhen und Strümpfen die Kamisöler und Röcke ausziehen.

§. 83.

Gegenstände zum Gebrauch des Gefangenen auf jeder Schlafzelle.

In jeder Schlafzelle soll sich ein hölzener Schemel und ein Kleiderhaken befinden.

Außerdem erhält jeder Gefangene auf seine Schlafzelle ein Nachtgeschirr, eine irdene Waschschaale nebst Wasserbecher, ein Handtuch, einen Kamm und einen Besen, an Büchern Bibel, Gesangbuch und ein Exemplar des für die Gefangenen bestimmten Auszuges der Verwaltungsordnung.

§. 84.

Luftung der Schlafzellen.

Am Tag über wird das Fenster der Schlafzelle geöffnet gehalten, am Abend aber dasselbe geschlossen.

Abschnitt X.

Von der Heizung und Erleuchtung der Anstalt.

§. 85.

Vorschriften hinsichtlich der Heizung und Erleuchtung im Allgemeinen.

Die Arbeitsstuben und Einzelzellen müssen in einer Weise geheizt und erleuchtet werden, wie dies die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen erfordert. Der Arzt der Anstalt hat sich öfter persönlich hiervon zu überzeugen und etwaige Mängel bei dem Vorsteher zur Anzeige zu bringen.

Bei Heizung der Krankenzimmer muß nach der Vorschrift des Arztes verfahren werden. Im Uebrigen aber ist unbeschadet der obigen Rücksichten, bei Heizung und Erleuchtung die möglichste Sparsamkeit zu beobachten, worauf namentlich der Hausverwalter zu sehen hat.

§. 86.

Für Heizung und Erleuchtung sorgen die Aufseher.

Die Heizung, sowie die ordnungsmäßige Anzündung und Löschung der Lampen auf den Arbeitssälen und Einzelzellen besorgen die Aufseher unter Beihülfe von Gefangenen, die sie dazu auswählen.

§. 87.

Löschung des Feuers und der Lampen am Abend.

Jeden Abend hat sich der Hausverwalter vor dem Zubettegehn persönlich zu überzeugen, daß das Feuer in Oefen und auf dem Küchenheerde, sowie die Lampen auf den Arbeitssälen und Einzelzellen gehörig gelöscht sind.

Die Lampen auf den Gängen und auf den Schlafstuben der Aufseher bleiben auch bei Nacht brennen.

Abschnitt IX.

Von der Krankenpflege.

§. 88.

Einrichtung der Krankenzimmer.

Die Einrichtung der beiden in der Anstalt befindlichen Krankenzimmer, des einen nämlich für männliche, des andern für weibliche Gefangene, geschieht nach Anordnung des Arztes.

In geeigneten Fällen, namentlich bei ansteckenden Krankheiten können auch die Einzelzellen zur Aufnahme von Kranken benutzt werden.

§. 89.

§. 89.

Benachrichtigung des Arztes von Erkrankungen.

Von der Erkrankung eines Gefangenen ist der Arzt der Anstalt sofort in Kenntniß zu setzen. Ist derselbe nicht zur Stelle und schnelle Hülfe erforderlich, so kann zur ersten Hülfeleistung auch ein anderer Arzt herbeigerufen werden, dessen Bemühung nach der gesetzlichen Medicinaltaxe aus der Casse der Anstalt vergütet wird.

§. 90.

Behandlung und Wartung der Kranken.

Der Hausverwalter hat dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Arztes über Absonderung des Kranken, theilweise oder gänzliche Befreiung desselben von der Arbeit, den Ketten u. s. w., dessen Bekleidung und Beköstigung, Verabreichung von Hausmitteln ꝛc. pünktlich befolgt werden.

Die Wartung der Kranken besorgen bei den männlichen die Aufseher, bei den weiblichen die Aufseherinnen, welchen nach Bedürfniß Gefangene, die sich dazu eignen, zur Hülfe beigegeben werden können.

Wird eine Krankheit bedenklich, so ist mit Zustimmung des Arztes der Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

§. 91.

Behandlung Schwangerer.

Ueber die Behandlung Schwangerer, namentlich auch darüber, ob und zu welcher Beschäftigung sie angehalten werden können, entscheidet der Arzt.

Wenn die Schwangerschaft möglicher Weise während des Aufenthalts der Gefangenen in der Anstalt entstanden sein kann, so hat der Vorsteher die Geschwängerte über den Grund ihres Zustandes zu Protocoll zu vernehmen und dieses an die Regierung zur weitern Verfügung einzusenden.

§. 92.

Behandlung Gemüthskranker ꝛc.

Verfällt ein Gefangener in Gemüthskrankheit oder wird eine sonstige Krankheit langwierig, oder erfordert sie ein in der Anstalt nicht zu beschaffendes Heilverfahren, so hat der Vorsteher in einem gemeinschaftlichen Berichte mit dem Arzte die weitern Verhaltungsmaßregeln bei der Regierung zu beantragen.

§. 93.

Behandlung Genesender.

Die Behandlung genesender Gefangener hängt von den Vorschriften des Arztes ab, so wie dieser auch darüber zu entscheiden hat, wann dieselben als völlig hergestellt behandelt werden dürfen.

§. 94.

Benutzung der Badeanstalt.

Die Benutzung der Badevorrichtung für Kranke verfügt der Arzt. Ob und wie oft gesunde Gefangene baden sollen, bestimmen der Vorsteher und der Arzt gemeinschaftlich.

§. 95.

Arzneirechnungen.

Die Apothekerrechnungen für die Anstalt werden nicht anders bezahlt, als wenn der Arzt darunter bescheinigt, daß die Heilmittel von ihm verordnet und die Kostenansätze der Taxe gemäß sind.

Abschnitt XII.

Von der Tagesordnung.

§. 96.

Zeit des Aufstehens und das nächste Verhalten nach demselben.

Die Gefangenen müssen im Sommer um 4½, im Winter um 5½ Uhr auf das mit der Glocke in der Anstalt gegebene Zeichen sofort aufstehn, sich ankleiden, die Hände und das Gesicht waschen und die Haare kämmen.

Hiernach hat Jeder sein Bett in Ordnung zu bringen und seine Zelle zu lüften und auszukehren.

§. 97.

Fortsetzung.

Nach dem Oeffnen der Schlafzellen trägt jeder Gefangene sein Nachtgeschirr hinaus, gießt dasselbe an dem dafür bestimmten Orte aus, füllt es mit frischem Wasser und stellt es an den den Tag über dafür bestimmten Platz.

Wer ohne Noth sein Nachtgeschirr zugleich zur Verrichtung seiner Nothdurft gebraucht, wird dafür bestraft.

§. 98.

§. 98.

Anfang der Arbeit.

Auf das im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr gegebene Zeichen haben sich die Gefangenen auf den Arbeitszimmern einzufinden. Sind sämmtliche auf das einzelne Zimmer gehörende Gefangene versammelt, so wird dasselbe geschlossen und nachdem von einem der Gefangenen das vom Prediger bestimmte Morgengebet vorgelesen und dann jedem der Gefangenen die Morgensuppe gereicht worden, sofort die Arbeit begonnen.

§. 99.

Dauer der täglichen Arbeit und Erholungszeit.

Die Arbeit dauert bis 12 Uhr Mittags und wiederum von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Die Gefangenen werden täglich, wenn es die Witterung erlaubt, ein bis zwei Mal eine halbe Stunde lang auf den Hof geführt, wobei die Einrichtung zu treffen ist, daß nicht die Gefangenen verschiedenen Geschlechts und nach Möglichkeit auch nicht die Gefangenen verschiedener Classen zugleich auf den Hof kommen.

§. 100.

Zeit des Mittags- und des Abendessens.

Das Mittagsessen wird um 12 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr auf den Arbeitsstuben verabreicht.

Vor dem Mittags- und vor dem Abendessen wird jedesmal von einem Gefangenen ein Gebet vorgelesen.

Wer die ihm verabreichten Nahrungsmittel nicht ganz verzehrt, hat das Uebriggebliebene in die dafür bestimmten s. g. Futtereimer zu bringen.

§. 101.

Zeit des Zubettegehns.

Um 9 Uhr Abends muß sich auf das gegebene Zeichen jeder Gefangene auf seine bestimmte Schlafzelle und sofort zur Ruhe begeben.

§. 102.

Tagesordnung der Gefangenen auf Einzelzellen.

Für die auf Einzelzellen befindlichen Gefangenen gilt dieselbe Tagesordnung mit den aus der Einzelhaft von selbst folgenden Veränderungen.

 §. 103.

§. 103.

Reine Wäsche am Sonntage.

Am Sonntag Morgen giebt jeder Gefangene sein unreines Hemd, seine Strümpfe, sein Halstuch und sein Handtuch ab, nachdem er dafür zuvor reine Wäsche erhalten hat. Jeden Sonntag Morgen hat sich der Gefangene zugleich die Füße zu waschen.

§. 104.

Rasiren und Haarschneiden.

Die Gefangenen werden zwei Mal in der Woche rasirt und so oft es nöthig ist, wird ihnen das Haar geschnitten.

§. 105.

Reinhaltung der Zimmer, Treppen, Gänge u. s. w.

Durch eigens dazu ausgewählte Gefangene werden jeden Morgen und Nachmittag die Treppen, Vorplätze und Gänge ausgekehrt und der in allen Schlafzellen und Arbeitszimmern zusammengefegte Kehrigt an den dafür bestimmten Ort weggeschafft.

Das Auskehren der Arbeitszimmer geschieht Vormittags und Nachmittags nach der Reihe von den auf dem Zimmer arbeitenden Gefangenen.

§. 106.

Fortsetzung.

So oft es nöthig ist, werden die Gänge, Treppen, Vorplätze, Arbeitszimmer und Zellen von den Gefangenen gescheuert.

§. 107.

Beschäftigung an Sonntagen und Abends.

An Sonn- und Festtagen, so wie Abends nach beendeter Arbeit sollen sich die Gefangenen mit dem Lesen von Bibel, Gesangbuch und andern ihnen verabreichten Erbauungsbüchern beschäftigen.

An den Sonntag Nachmittagen können auch Uebungen im Schreiben und Rechnen oder passende geräuschlose Arbeiten vorgenommen werden, wozu der Vorsteher die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 108.

Anschlag der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist in jeder Zelle und jedem Arbeitszimmer anzuschlagen.

Abschnitt XIII.

Vorschriften hinsichtlich des Betragens der Gefangenen.

§. 109.

Auszug der Verwaltungsordnung für die Gefangenen.

Die Gefangenen müssen die in dem Auszuge der Verwaltungsordnung enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen genau befolgen.

§. 110.

Achtung und Gehorsam gegen die Beamten.

Die Gefangenen sind allen Beamten der Anstalt zu der gebührenden Achtung und zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Ungehorsam, wörtliche oder thätliche Widersetzlichkeit, so wie sonstiges ungebührliches Betragen gegen Beamte der Anstalt wird, wenn nicht eine Criminalstrafe verwirkt ist, außer den zur augenblicklichen Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maßregeln, mit einsamem Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

Die Gefangenen müssen auch den Anordnungen derjenigen Mitgefangenen, welchen die Aufsicht übertragen ist, unweigerlich sich fügen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen dieselben wird mit drei bis acht Tagen einsamem Gefängniß bestraft.

§. 111.

Anständiges und gesittetes Verhalten im Allgemeinen.

Die Gefangenen haben sich in jeder Hinsicht eines gesitteten Betragens zu befleißigen. Unanständiges Betragen, Lärmen, Schreien, Fluchen, Schelten, Zotenreißen ꝛc. ist bei Strafe verboten.

§. 112.

Ordnung und Reinlichkeit.

Jede Unordnung hinsichtlich ihrer Sachen, Unreinlichkeit des Körpers und der Kleidung, Verunreinigung der Zimmer, Gänge, Abtritte, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, Tabackrauchen ꝛc. wird bestraft.

§. 113.

Verhalten während des Gottesdienstes ꝛc.

Während des Gottesdienstes, der übrigen Andachtsübungen und während des Unterrichts müssen die Gefangenen ruhig und aufmerksam seyn.

Stö-

Störungen des Gottesdienstes und Verspottung der Religion werden geeigneten Falls nach §. 117 des Criminalgesetzbuches bestraft, sonst aber mit einsamem Gefängniß bis zu drei Tagen.

§. 114.

Verhalten bei der Arbeit.

Bei der Arbeit hat jeder Gefangene sich alles dessen zu enthalten, was ihn selbst oder seine Mitgefangenen stört, namentlich die Erregung unnöthigen Geräusches und jede störende Unterhaltung mit seinen Mitgefangenen zu unterlassen.

Kein Gefangener darf ohne Erlaubniß den ihm bei der Arbeit angewiesenen Platz verlassen oder mit einem andern vertauschen, die Arbeitsgeräthschaften an einen andern, als den bestimmten Platz legen, dieselben mit aus dem Arbeitszimmer nehmen oder einem andern Gefangenen leihen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach Umständen bestraft, desgleichen die Vorschützung von Krankheit, um sich der Arbeit zu entziehen.

§. 115.

Verhalten beim Essen.

Beim Essen hat jeder Gefangene sich ruhig und anständig zu verhalten, auch seinen Platz nicht eher als auf das gegebene Zeichen zu verlassen.

Kein Gefangener darf außer der vorschriftsmäßigen allgemeinen Beköstigung oder den ihm etwa gewährten außerordentlichen Genüssen, Nahrungsmittel irgend einer Art genießen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift, so wie jede sonstige Ordnungswidrigkeit beim Essen wird bestraft.

§. 116.

Verhalten auf der Schlafzelle.

Den Gefangenen ist es bei Strafe verboten, auf ihrer Zelle während der Nachtzeit zu sprechen, zu singen oder sonstiges Geräusch zu machen, ebenso auch ihr Bett ohne Noth vor der zum Aufstehn bestimmten Zeit zu verlassen.

§. 117.

Beschädigungen der Gebäude, des Inventars ꝛc.

Absichtliche Beschädigungen der Gebäude der Anstalt und deren Zubehör, der zum Inventario der Anstalt gehörigen Gegenstände, der Arbeitsstoffe und Geräthschaften, der Kleidungsstücke oder sonstigen Sachen, wird

an

an den betreffenden Gefangenen, sofern nicht ein Criminalverbrechen vorliegt, mit einsamem Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft, wenn der Schaden den Werth von 2 Rthl. nicht übersteigt; bis zu 4 Wochen aber, wenn der Schaden sich höher beläuft.

Neben der Bestrafung, so wie auch bei fahrlässigen Beschädigungen ist außerdem der angerichtete Schaden zu ersetzen. Es soll dazu namentlich der Ueberverdienst des Gefangenen, und zwar vorzugsweise derjenige Theil desselben, welchen der Gefangene während des Aufenthalts in der Anstalt verwenden darf, benutzt werden.

§. 118.

Strafe für verbotenen Verkehr.

Jeder unerlaubte Verkehr mit Mitgefangenen und andern Personen (§. 20), das Anreden von Fremden oder der Wache, insbesondere auch das Betteln wird bestraft.

§. 119.

Strafe für Entweichungen.

Die Entweichung aus der Strafanstalt wird mit einsamem Gefängniß nicht unter 14 Tagen bis zu 4 Wochen bestraft. Außerdem verliert ein entwichener Gefangene alle ihm eingeräumten Begünstigungen.

Sind Behuf der Selbstbefreiung peinlich strafbare Verbrechen begangen, so tritt wegen dieser criminelle Untersuchung und Bestrafung ein.

Gefangene, welche die Entweichung eines Mitgefangenen begünstigen, werden, insofern nicht die Bestimmungen des §. 109 des Criminalgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit einsamem Gefängniß bis zu 14 Tagen, bestraft.

§. 120.

Strafe der versuchten Flucht.

Der Versuch der Flucht wird mit einsamem Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

Ein Behuf der Flucht gestiftetes Complott unter den Gefangenen zieht das Doppelte der eben gedachten Strafe nach sich. Der Gefangene wird jedoch mit Strafe verschont, welcher ein solches Complott so zeitig zur Anzeige bringt, daß dessen Ausführung verhindert werden kann.

§. 121.

Fortsetzung.

Als strafbarer Versuch zur Flucht wird auch der Besitz von Feilen, Zan-

Zangen, Messern und sonstigen das Ausbrechen erleichternden Sachen, so wie die Wegnahme derartiger zu den Arbeitsgeräthschaften gehörenden Gegenstände betrachtet.

§. 122.

Besitz verbotener Sachen.

Ein Gefangener, der außer den ihm ausdrücklich erlaubten sonstige Sachen besitzt, oder der solche an Mitgefangene oder Beamte der Anstalt vertauscht, verkauft, schenkt oder leihet, ist straffällig.

§. 123.

Verbotene Spiele.

Karten-, Würfel- und sonstige Spiele, sowie der Besitz dazu dienender Sachen, sind bei Strafe verboten.

§. 124.

Diebereien ꝛc.

Kleine Diebereien, Unterschlagungen und Betrügereien, werden, sofern nicht eine Criminalstrafe verwirkt ist, mit einsamem Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§. 125.

Beleidigungen und Schlägereien.

Wörtliche oder thätliche Beleidigung, Verläumdung oder Neckerei der Mitgefangenen sind bei Strafe verboten.

Schlägereien und Raufereien der Gefangenen unter einander werden nachdrücklich bestraft, insofern nicht wegen dabei vorgefallener Körperverletzung eine Criminalstrafe eintritt.

§. 126.

Verpflichtung der Gefangenen bei ausbrechenden Unordnungen.

Jeder Gefangene ist verpflichtet, bei ausbrechenden Unordnungen oder Unruhen in der Anstalt auf Aufforderung der Angestellten zur Herstellung der Ruhe und Ordnung behülflich zu sein. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, wird als Theilnehmer der Ruhestörung angesehn und bestraft.

Abschnitt XIV.

Von der Bestrafung der Gefangenen.

§. 127.

Criminalvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung peinlicher Vergehen steht dem Criminalgerichte zu, welchem in solchen Fällen vom Vorsteher sofort Anzeige zu machen ist.

§. 128.

Disciplinarstrafgewalt des Vorstehers.

Die Disciplinarstrafgewalt über die Gefangenen übt der Vorsteher nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften aus.

§. 129.

Art der Untersuchung.

Nach erhaltener Anzeige eines Vergehens hat der Vorsteher die Untersuchung sofort einzuleiten und zunächst zur Feststellung des Thatbestandes sowohl den Angeschuldigten selbst, als diejenigen Angestellten und Mitgefangenen zu vernehmen, welche Kenntniß von dem Vorgange haben.

Dem Angeschuldigten muß unter allen Umständen volle Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden.

§. 130.

Fortsetzung.

Der Vorsteher hat nach Lage der Untersuchung zu bestimmen, ob während derselben der Angeschuldigte von seinen Mitgefangenen völlig getrennt werden soll.

§. 131.

Fortsetzung.

Ueber die Untersuchung ist ein förmliches Protocoll aufzunehmen, wenn der Angeschuldigte leugnet oder die Erkennung einer, die Strafbefugnisse des Vorstehers (§. 134) überschreitenden Strafe in Frage kommt.

Sonst genügt, daß vom Vorsteher das Vergehen, das Eingeständniß von Seiten des Angeschuldigten und die erkannte Strafe in das Sittenbuch (§. 142) eingetragen wird.

§. 132.

Art der Beweisführung.

In Ermangelung eines Geständnisses reicht die Versicherung eines Angestellten oder eines wachthabenden Soldaten zum Beweise jedes mit eigenen Sinnen von ihm wahrgenommenen Thatumstandes hin, wenn derselbe die Richtigkeit seiner Angabe ausdrücklich auf seinen Diensteid versichert.

§. 133.

Entscheidung der Regierung in zweifelhaften Fällen.

Glaubt der Vorsteher, daß ein Gefangener, welcher das Vergehen leugnet und auch ebenso wenig durch die Aussagen der Angestellten oder Wachtmannschaft überführt wird, dennoch auf andere Weise als überführt anzusehn und daher zu bestrafen sei, oder hält der Vorsteher dafür, daß eine, seine Strafbefugnisse überschreitende Bestrafung eintreten müsse, so hat er die Untersuchungs-Acten mit gutachtlichem Bericht an die Regierung zur Entscheidung einzusenden.

§. 134.

Umfang der Strafgewalt des Vorstehers.

Der Vorsteher ist zur Anwendung von folgenden Strafen ermächtigt:

1) Verweis,
2) Zutheilung schwererer und unangenehmerer Arbeit,
3) Entziehung des Fleisches an den Festtagen.
4) Entziehung der von einem Theile des Ueberverdienstes zugestandenen Genußmittel bis auf drei Monate,
5) Einsames Gefängniß bis zu 14 Tagen einschl.,
6) Einsperrung in den finstern Kerker bis zu 48 Stunden einschl.

Bei den Strafen unter Nr. 5 und 6 erhält der Gefangene einen um den andern Tag nur Wasser und Brod, von letzterm übrigens so viel, als zu seiner Sättigung hinreicht.

Die Zuerkennung schwererer Strafen, als der vorbenannten, steht der Regierung zu.

§. 135.

Abmessung der Strafe.

Die Strafe muß nach den mehr oder weniger erschwerenden Umständen, nach der Zeit und dem Orte, wann und wo das Vergehen verübt worden, und nach dem Grade der Verschuldung, sowie mit Berücksichtigung der

der körperlichen und sittlichen Eigenthümlichkeiten des Gefangenen und seines bisherigen Betragens abgemessen werden.

§. 136.

Fortsetzung.

Bei der ersten Bestrafung eines Gefangenen ist in der Regel gelinde zu verfahren; wiederholte Uebertretungen der Disciplinarvorschriften sind dagegen strenge zu bestrafen.

§. 137.

Verhältniß einiger Strafarten zu einander.

Die zweitägige Einsperrung in den finstern Kerker wird 8tägigem einsamen Gefängniß gleich gerechnet.

Die erstere ist immer dann zu erkennen, wenn die Entlassung des Gefangenen so nahe bevorsteht, daß die Abbüßung einer längern einsamen Haft die Entlassung des Gefangenen über den vorgeschriebenen Zeitpunkt hinausschieben würde.

§. 138.

Sofortiger Vollzug der Strafe.

Jede Strafverfügung ist sofort nach deren Eröffnung an den Gefangenen in Vollzug zu setzen.

Der Vorsteher ist für die ordnungsmäßige Vollziehung verantwortlich, insoweit ihn dabei eine Schuld trifft.

§. 139.

Anrechnung der Strafen.

Die im Disciplinarwege erkannten Gefängnißstrafen werden in der Regel auf die Strafzeit des Gefangenen eingerechnet. Nur in dem Falle wird hiervon eine Ausnahme gemacht und die ursprüngliche Dauer der Strafzeit verlängert, wenn das Vergehn, wegen dessen die Strafe erkannt worden, auch durch andere Gesetze, als diese Verwaltungs-Ordnung mit Gefängnißstrafe bedroht ist. Bei der Eröffnung der Strafverfügung ist hiervon der Gefangene in Kenntniß zu setzen. Ein Erlaß kann nur von der Regierung verfügt werden.

§. 140.

Strafbefugnisse der übrigen Beamten.

Den übrigen Angestellten außer dem Vorsteher steht eine Strafbefugniß

 gegen

gegen die Gefangenen nicht zu. Dieselben sind jedoch befugt, bei vorkommenden Unordnungen und Ruhestörungen diejenigen Gefangenen, welche auf wiederholte Aufforderung nicht zur Ordnung zurückkehren, in das Strafgefängniß abzuführen. Von einem solchen Vorgange ist jedoch dem Vorsteher sofort Anzeige zu machen.

§. 141.

Verpflichtung zur Anzeige entdeckter Vergehn.

Alle Angestellten, die Wachtmannschaft und die mit der Aufsicht über die Mitgefangenen beauftragten Gefangenen sind bei Strafe verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehn der Gefangenen bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 142.

Sittenbuch.

Um über das Betragen eines jeden Gefangenen eine genaue Uebersicht zu behalten, soll der Vorsteher ein Sittenbuch führen, in dem jeder Gefangene sein besonderes Blatt bekommt. Hierauf ist jedes begangene Vergehn und dessen Bestrafung zu verzeichnen, sowie auch eine jede sonst bemerkenswerthe Wahrnehmung über das Betragen des Gefangenen.

Dies Sittenbuch soll in den monatlichen Conferenzen dem Prediger und Arzte vom Vorsteher vorgelegt werden.

Abschnitt XV.

Von den Belohnungen der Gefangenen für Fleiß und gutes Betragen.

§. 143.

Beschaffenheit der Belohnungen im Allgemeinen.

Der Vorsteher ist nach Rücksprache mit dem Prediger und den übrigen Angestellten befugt, denjenigen Gefangenen, welche sich durch Fleiß und zugleich durch gutes Betragen auszeichnen, die in den folgenden §§. bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden zu lassen.

Es darf dadurch jedoch weder das Wesen und der Zweck der gesetzlichen Strafe verändert, noch die Sicherheit der Anstalt gefährdet werden.

§. 144.

§. 144.

Arten der Belohnungen.

1) Ueberverdienst.

Es können bis auf Weiteres folgende Belohnungen ertheilt werden:
1) Die Bewilligung des Ueberverdienstes d. h. eines Antheils am Arbeitsverdienste des Gefangenen.

Die Größe des Ueberverdienstes nach den verschiedenen Classen der Gefangenen und die Berechnung desselben wird durch eine besondere Verfügung der Regierung geregelt.

§. 145.

Bestimmung des Ueberverdienstes.

Der Ueberverdienst ist dazu bestimmt, um dem Gefangenen theils die Mittel zu seinem ersten Fortkommen nach seiner Entlassung, theils um ihm, wenn er dies wünscht, während seines Aufenthalts in der Anstalt einige erlaubte Genüsse zu gewähren.

Der erstere Theil des Ueberverdienstes wird, soweit er in ganzen Thalern besteht, von Zeit zu Zeit in der Sparcasse für den Gefangenen verzinslich angelegt. Die Verausgabung des letztern Theils wird vom Hausverwalter besorgt und in der Ueberverdienstrechnung berechnet.

§. 146.

Fortsetzung.

Folgende Genußmittel dürfen von dem Ueberverdienste angeschafft werden: Brod, Butter, Käse, Speck, Schmalz, kaltes Fleisch, Wurst, Kaffee, Thee, Bier, Kau- und Schnupftaback.

Der tägliche Genuß dieser Sachen ist jedoch nicht zu gestatten.

§. 147.

Fortsetzung.

Den Gefangenen ist es außerdem unbenommen, den verwendbaren Theil ihres Ueberverdienstes zur Unterstützung ihrer Angehörigen, zu sonstigen milden Zwecken oder zur Anschaffung nützlicher Bücher zu benutzen.

§. 148.

2) Angenehmere Arbeit.

2) Die Zutheilung der angenehmern und vortheilhafteren Arbeit, jedoch inner-

innerhalb der über die Beschäftigung der Gefangenen in §§. 43 — 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 149.

3) Gewährung größerer Freiheit.

3) Die Einräumung größerer Freiheit, so weit solche mit dem Zweck und der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist. Dieselbe kann bestehn:

a) in der Verschließung der Ketten der Kettenstrafgefangenen durch ein Schloß statt der sonst vorgeschriebenen Vernietung. (§. 32);
b) in der Erlaubniß, von Zeit zu Zeit Besuche von Angehörigen in der Anstalt anzunehmen;
c) in der Erlaubniß, einen Theil des Sonntag-Nachmittags zum Briefschreiben an Verwandte und Freunde zu verwenden;
d) in der Zutheilung solcher Arbeiten, welche eine so strenge Beaufsichtigung, als die regelmäßige, nicht erfordern.

§. 150.

4) Versetzung in eine bessere Classe.

4) Die Versetzung in eine bessere Classe (§§. 38 — 41).

§. 151.

5) Bestellung als Aufseher über die Mitgefangenen.

5) Die Bestellung zu Aufsehern über die Mitgefangenen, die Beauftragung mit dem Vorlesen des Gebets oder aus Erbauungsbüchern und mit Ertheilung von Unterricht in den für die Mitgefangenen bestimmten Arbeiten.

§. 152.

Ausschließung der Gefangenen der dritten Classe.

Die Gefangenen der dritten Classe (§. 38) sind von jeder Belohnung ausgeschlossen.

§. 153.

Eintragung der Belohnung in das Sittenbuch.

Jede einem Gefangenen bewilligte Belohnung wird in das Sittenbuch eingetragen.

§. 154.

Wiederentziehung einer Belohnung.

Die Wiederentziehung der bewilligten Belohnung findet regelmäßig statt, wenn

wenn gegen den Gefangenen wegen Vergehn in der Anstalt auf einsames Strafgefängniß erkannt wird.

Die Vergünstigungen in §§. 148. 149. 151 kann der Vorsteher auch ohne Weiteres zurück nehmen, wenn eine nachtheilige Aenderung in dem Fleiße und dem Betragen des Gefangenen eintritt.

Abschnitt XVI.

Von Beschwerdeführungen und Bittschriften der Gefangenen.

§. 155.

Weg bei der Beschwerdeführung.

Die Gefangenen haben etwaige Beschwerden über ihre Behandlung oder über gegen sie ergangene Verfügungen dem Vorsteher anzuzeigen.

Betrifft die Beschwerde einen der dem Vorsteher untergeordneten Beamten der Anstalt, so hat ersterer die Beschwerde zu untersuchen und falls sie begründet ist, ihr abzuhelfen.

Betrifft aber die Beschwerde den Vorsteher selbst, so hat dieser an Fürstliche Regierung darüber zu berichten, welche sodann wegen der Aufnahme und Untersuchung der Beschwerde das Nöthige anordnen wird.

§. 156.

Bestrafung lügenhafter Angaben.

Gefangene, die bei ihren Beschwerdeführungen wissentlich wahrheitswidrige Angaben vorbringen, sollen dafür mit Gefängniß bestraft werden. (vergl. §. 134.)

§. 157.

Begnadigungs- und Strafmilderungsgesuche.

Den Gefangenen ist es gestattet, Gesuche um Begnadigung, Strafmilderung ꝛc. entweder selbst anzufertigen oder anfertigen zu lassen und sie dem Vorsteher zur weitern Beförderung zu überreichen. Dem Vorsteher bleibt es jedoch überlassen, auch selbst dergleichen Gesuche zu Protocoll zu nehmen. Die Abfassung derartiger Gesuche durch Mitgefangene ist nur mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

Alle Gesuche um Begnadigung oder Strafmilderung sind vom Vorsteher mit gutachtlichem Berichte an die Regierung einzusenden.

Abschnitt XVII.

Von dem Tode eines Gefangenen.

§. 158.

Besichtigung und Beerdigung der Leichen.

Verstirbt ein Gefangener, so hat der Arzt die Leiche sofort zu besichtigen und wenn er es für angemessen hält, deren Section vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Beerdigung ist bei secirten Leichen und den Leichen solcher Gefangenen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, anzuordnen, sobald der Arzt sie für zulässig erklärt.

§. 159.

Benachrichtigung der Heimathsbehörde.

Von dem Tode eines Gefangenen ist die Obrigkeit seines frühern Wohnorts vom Vorsteher, unter Anschluß eines Todtenscheins, der sämmtlichen Papiere des Verstorbenen und des etwa übrig bleibenden Nachlasses, in Kenntniß zu setzen.

§. 160.

Verfahren hinsichtlich des Nachlasses des Gefangenen.

Die im Besitze der Anstalt befindlichen Nachlaßgegenstände eines verstorbenen Gefangenen sind sofort nach dessen Ableben, nach Umständen meistbietend, zu veräußern und aus dem Erlöse, so wie aus dem etwa nachgelassenen baaren Gelde und Guthaben an Ueberverdienste alle Ausgaben, welche der Aufenthalt des Gefangenen der Anstalt verursacht hat, namentlich auch die Beerdigungskosten, zu bestreiten, mit dem etwaigen Ueberreste aber nach Vorschrift des §. 159 zu verfahren.

§. 161.

Testamente der Gefangenen.

Hat der Verstorbene während seines Aufenthalts in der Anstalt daselbst ein Testament errichtet, so ist auch der Behörde, bei welcher er dasselbe hinterlegt hat, Abschrift des Todtenscheins und Nachricht darüber zu ertheilen, an welche Behörde der Nachlaß gesandt werden soll.

Melden sich dritte bei dem Vorsteher um Aushändigung des Nachlasses, so sind dieselben an die letztere Behörde zu verweisen.

Abschnitt XVIII.

Von der Entlassung der Gefangenen.

§. 162.

Ablauf der Strafzeit.

Sobald die im Aufnahmebefehl (§. 8) für einen Gefangenen bestimmte Strafzeit abgelaufen ist, muß derselbe entlassen werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Strafzeit gelten die Bestimmungen darüber in §. 14 des Criminalgesetzbuches. Ist die Strafzeit durch Abwesenheit des Gefangenen aus der Anstalt oder dadurch unterbrochen worden, daß derselbe eine ihm auf die Dauer seiner Haft nicht anzurechnende Gefängnißstrafe bei Vergehen in der Anstalt selbst (§. 139) erlitten hat, so wird die ursprüngliche Strafzeit um so viel verlängert.

Geräth ein Gefangener während seiner Strafzeit wegen eines früher nicht bekannten oder nicht hinlänglich erwiesenen Verbrechens von Neuem in Untersuchung, ohne daß letztere von Erfolg ist, so wird ihm die Untersuchungshaft auf seine Strafzeit angerechnet.

§. 163.

Entlassung vor dem Ablauf der Strafzeit.

Vor dem Ablauf der Strafzeit darf der Vorsteher keinen Gefangenen ohne Genehmigung der Regierung aus der Anstalt entlassen.

§. 164.

Entlassung im Falle einer Begnadigung.

Wird ein Gefangener begnadigt, so ist derselbe, insofern nicht das Begnadigungs-Rescript selbst ein Anderes verfügt, an dem auf den Eingang des Rescripts folgenden Tage zu entlassen.

Im Uebrigen finden bei einer derartigen Entlassung dieselben Vorschriften statt, welche hinsichtlich der nach völliger Abbüßung der Strafe zu entlassenden Gefangenen in den folgenden §§. enthalten sind.

§. 165.

Sofortige Entfernung aus der Anstalt nach vollendeter Strafzeit.

Der Regel nach ist der Gefangene mit dem Ablaufe der Strafzeit sofort aus der Anstalt zu entfernen.

Nur dann darf derselbe zurückbehalten werden,

1) wenn er krank ist, bis zu seiner Herstellung;

2) wenn über die Heimathsverhältnisse des Gefangenen noch Verhandlungen stattfinden, bis zu deren Erledigung.

Von den Fällen 1 und 2 ist der Regierung vom Vorsteher dann zur weitern Verfügung Anzeige zu machen, wenn die Krankheit oder die Verhandlung langwierig zu werden scheint.

3) Wenn ein Gefangener zur Zeit, wo er zu entlassen wäre, sich in einer neuen Criminaluntersuchung befindet, so ist er in dem Untersuchungsgefängnisse zurückzuhalten oder eintretenden Falls an die betreffende ausländische Untersuchungsbehörde sicher abzuliefern.

§. 166.

Ausnahmsfälle.

Gefangene, welche über die eigentliche Dauer ihrer Strafzeit in der Anstalt verbleiben müssen, werden vom Tage des Ablaufs derselben auf ihr Verlangen dann mit Arbeit verschont, wenn sie die Kosten ihrer Verpflegung selbst bestreiten können. Auch werden ihnen von dieser Zeit an die Strafketten abgenommen und ihre frühern Kleidungsstücke, insoweit solche noch vorhanden und zur Bekleidung noch tauglich sind, statt der Gefangenenkleidung wieder gegeben.

§. 167.

Vorschriften bei der Entlassung.

Der zu entlassende Gefangene erhält einen vom Vorsteher auszufertigenden, jedoch auf die zur Reise nöthige Zeit zu beschränkenden Paß, mit der Anweisung, innerhalb der in demselben festgesetzten Zeit an seinen Bestimmungsort sich zu begeben und bei der Ortsobrigkeit daselbst zu melden.

Eine Ausnahme hiervon tritt in folgenden Fällen ein:

1) Wenn die besondere Gefährlichkeit eines Gefangenen dessen Fortschaffung in die Heimath unter Bedeckung räthlicher erscheinen läßt, so ist zeitig vor der Entlassung an die Regierung hierüber zu berichten und nach erfolgter Genehmigung der Gefangene unter Gensdarmerie-Bedeckung an die Obrigkeit seines Bestimmungsorts, bei Ausländern an die Gensdarmerie des Nachbarstaats abzuliefern.

2) Wenn der Gefangene nach dem Gutachten des Arztes die Rückreise nicht zu Fuß zurücklegen kann und die Mittel nicht besitzt, um die Kosten einer Fuhr zu bestreiten, so ist zeitig vor der Entlassung hierüber der Heimaths-Behörde des Gefangenen Anzeige zu machen.

3) Wenn ein Gefangener nachweist, an einem andern als seinem frühern Wohnorte, unter Zustimmung der betreffenden Obrigkeit ein Unterkommen

men gefunden zu haben, so ist derselbe dahin zu entlassen und sind der Obrigkeit dieses Orts die §. 168 vorgeschriebenen Nachrichten mitzutheilen, die Obrigkeit des frühern Wohnorts des Gefangenen aber ist in Kenntniß davon zu setzen.

§. 168.

Vorhergehende Benachrichtigung der Heimathsbehörde.

Von der bevorstehenden Entlassung eines Gefangenen muß der Heimathsbehörde desselben wenigstens 4 Wochen vorher vom Vorsteher Anzeige gemacht, daneben auch vollständige Auskunft über das Betragen des Gefangenen, dessen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Neigungen gegeben und dieser Mittheilung ein Zeugniß des Predigers über den sittlichen Zustand und den Grad der religiösen Erkenntniß des Gefangenen beigelegt werden.

Wenn sich die der Obrigkeit angezeigte Entlassungszeit in den Fällen der §§. 165. 167 verzögert, so ist dieselbe sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Wenn ein Gefangener in Folge einer Begnadigung entlassen wird, so sind die obigen Mittheilungen der betreffenden Obrigkeit zugleich mit den in §. 172 vorgeschriebenen Nachweisungen zu übersenden.

§. 169.

Ermahnung des Gefangenen vor der Entlassung.

Unmittelbar vor der Entlassung soll der Gefangene durch den Vorsteher und Prediger nochmals dringend ermahnt und vor der Begehung neuer Verbrechen verwarnt werden.

Bittet ein zu Entlassender um die Ertheilung eines Zeugnisses über sein Betragen in der Anstalt, so soll diesem Antrage zwar stattgegeben, indeß das Zeugniß der Obrigkeit seines Bestimmungsorts übersandt und von dieser dem Gefangenen behändigt werden.

§. 170.

Bekleidung des zu Entlassenden.

Bei der Entlassung ist der Gefangene mit der nothdürftigen Bekleidung, namentlich mit haltbaren Schuhen zu versehn.

Genügen dazu die vom Gefangenen mitgebrachten Kleidungsstücke nicht, so sind demselben die fehlenden aus den Vorräthen der Anstalt, nachdem die unterscheidenden Merkmale thunlichst davon entfernt worden, zu verabfolgen.

 Die

Die Kosten dieser Bekleidung sind von dem Ueberverdienste oder dem sonstigen Vermögen des Gefangenen zu bestreiten, in dessen Ermangelung aber der Casse der Anstalt zu berechnen.

Die dem Gefangenen mitgegebenen Kleidungsstücke sind in dem Passe zu bemerken.

§. 171.

Reisegeld.

Den Gefangenen ist aus ihren in den Händen des Vorstehers befindlichen Geldmitteln, oder wenn diese nicht ausreichen, aus der Casse der Anstalt das nöthige Reisegeld, der Regel nach 5 — 7½ Sgr. für den Reisetag zu geben.

§. 172.

Vorschriften hinsichtlich der Sachen der Entlassenen.

Nach erfolgter Entlassung hat der Vorsteher der betreffenden Obrigkeit ein vollständiges Verzeichniß des Vermögens des Gefangenen an Geld und andern Sachen, sowie das mit dem Gefangenen geführte Contobuch nebst dem in der Anstalt bis dahin aufbewahrten Vermögen, so weit solches nicht bereits verwandt ist, zu übersenden, zugleich auch etwaige Aenderungen im Betragen des Gefangenen seit der ersten Mittheilung darüber, zu bemerken.

Bei der Fortschaffung des zu Entlassenden unter Bedeckung ist der letztern diese Mittheilung nebst dem Vermögen des Gefangenen gegen Empfangsbescheinigung zu überliefern.

Besitzt der Gefangene bei seiner Entlassung weder weitere Sachen, als die im Reisepasse bemerkten, noch sonstiges Vermögen, so ist ihm bei der Entlassung seine Abrechnung oder das Contobuch, nachdem er solche durch seine Unterschrift als richtig anerkannt hat, selbst auszuhändigen. Der Benachrichtigung der Obrigkeit bedarf es in diesem Falle nur dann, wenn in dem Verhalten des Gefangenen seit der frühern Mittheilung über die bevorstehende Entlassung eine Aenderung eingetreten sein sollte.

§. 173.

Wiederaufnahme eines Entlassenen.

Nach erfolgter Entlassung kann ein Gefangener nicht anders als in Folge eines neuen Aufnahmebefehls (§. 8) in die Strafanstalt wieder aufgenommen werden.

Hält

Hält ein entlassener Gefangener, der zu Detmold seinen Wohnsitz nicht hat, der ihm gegebenen Weisung (§. 167) ungeachtet sich daselbst noch länger auf, so ist derselbe durch die Gensdarmerie in seine Heimath fortzuschaffen.

Entsteht dabei der Verdacht, daß ein solcher Entlassener Handlungen vorgenommen hat, welche die Befreiung eines in der Anstalt befindlichen Gefangenen bezwecken, so ist er an das Criminalgericht abzuliefern.

§. 174.

Versetzung in eine andere Strafanstalt.

In Fällen, wo der Gefangene aus dieser Strafanstalt in eine andere versetzt wird, sind der Direction der letztern sämmtliche den Sträfling betreffenden Papiere nebst dem Auszuge aus dem Sittenbuche mitzutheilen und im Uebrigen von dem Verhalten, den Neigungen und Fähigkeiten des Gefangenen Nachricht zu geben.

§. 175.

Aufnahme in ein Werkhaus oder eine Irrenanstalt.

Dasselbe, wie nach §. 174 ist auch bei Versetzung eines Gefangenen in ein Werkhaus oder eine Irren-Anstalt zu beobachten.

§. 176.

Fortsetzung.

Bei jeder Versetzung in eine andere Strafanstalt und in eine der in §. 175 genannten Anstalten wird das vorhandene Vermögen des Gefangenen nebst der von demselben anerkannten Abrechnung dem Vorstande der betreffenden Anstalt übersandt.

§. 177.

Fortsetzung.

Bei Versetzung eines Gefangenen in eine Irren-Anstalt oder in ein Krankenhaus sind dem Gefangenen statt der Gefangenen-Kleidung die mitgebrachten Kleidungsstücke zu geben und nöthigenfalls zu ergänzen.

Abschnitt XIX.

Von dem Gebäude der Strafanstalt nebst Zubehörungen und deren Unterhaltung.

§. 178.

Allgemeine Bestimmung.

Alle Veränderungen an dem Gebäude der Strafanstalt und an deren Zubehör, welche nicht die gewöhnliche Unterhaltung derselben betreffen, so wie alle aus der Casse der Anstalt zu bestreitenden Verwendungen für den einen oder den andern Zweck setzen die vorgängige Genehmigung der Regierung voraus, insofern in den nachfolgenden §§. nicht eine ausdrückliche Ausnahme hiervon gestattet ist.

§. 179.

Aufsicht auf das Gebäude ꝛc.

Die unausgesetzte Aufsicht auf das Gebäude und dessen Zubehörungen liegt allen Beamten der Anstalt, insbesondere aber dem Hausverwalter ob, der etwaige Baumängel sofort zur Kenntniß des Vorstehers zu bringen und ein besonderes Verzeichniß darüber zu führen hat.

Auch der letztere selbst hat sich durch öftere genaue Besichtigung des ganzen Gebäudes von dessen Zustande zu überzeugen und geringere Schäden, die er auf diesem Wege oder durch Anzeige des Hausverwalters erfährt, besonders dann sofort ausbessern zu lassen, wenn dies zur Vermeidung eines größern Nachtheils nöthig ist.

Beschädigungen, die einem der Beamten oder den Angehörigen desselben zur Last fallen, sind sofort auf deren Kosten wieder herzustellen.

§. 180.

Jährliche Hauptbesichtigung.

Eine jährliche Hauptbesichtigung des Gebäudes und der Zubehörungen findet im Monat October von dem Vorsteher und dem dazu bestellten Baubeamten unter Zuziehung des Hausverwalters statt.

Ueber diese Hauptbesichtigung ist ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe vom Vorsteher mit einem Berichte und den vollständigen Anschlägen des Baubeamten über die für das nächste Jahr vorzunehmenden Ausbesserungen und etwaigen Neubauten, einschließlich der von den erstern nach §. 183 in jährlichen Verding stehenden, bis spätestens Ende November bei der Regierung einzureichen.

§. 181.

§. 181.

Ausführung der Ausbesserungen und Neubauten.

Wenn die Genehmigung der Ausbesserungen oder Neubauten von der Regierung erfolgt ist, so sind dieselben unter Leitung des Baubeamten und des Vorstehers innerhalb des nächsten Sommers in der kürzesten Zeit auszuführen, und zwar wo möglich den Bauhandwerkern unter Beachtung der in §. 183 enthaltenen Vorschlägen in Verding zu geben.

Die nähere Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten liegt dem Hausverwalter nach den ihm darüber vom Baubeamten und Vorsteher ertheilten Anweisungen ob.

§. 182.

Unvorhergesehene Schäden.

Ereignen sich unvorhergesehene und daher nicht mit in den jährlichen Anschlag gebrachte Beschädigungen, deren sofortige Abstellung dem Vorsteher nothwendig erscheint, so kann dieser die Ausbesserung, nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Baubeamten, ohne Weiteres vornehmen lassen, sofern die damit verbundenen Kosten sich nicht höher als auf 5 Rthlr. belaufen. Ist dies aber der Fall, so muß der Vorsteher den Baubeamten zum Entwurfe eines Anschlages auffordern und diesen mit Bericht an die Regierung zur weitern Verfügung einsenden.

§. 183.

Verträge über bestimmte Bauarbeiten.

Alljährlich wiederkehrende Arbeiten, wie das Weißen, die Reinigung der Dachrinnen, der Oefen und Schornsteine, die kleinen Ausbesserungen an den Thür- und Fensterbeschlägen, den Eisen-Gittern ꝛc., sollen der Regel nach, und insoweit nicht eine oder die andere Art der Arbeit von den Gefangenen geschehen kann, (§. 184) an zuverlässige Handwerksmeister in Verding gegeben und mit denselben unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung schriftliche Contracte, gewöhnlich auf drei Jahre, abgeschlossen werden.

Es ist darin stets für die Verwaltung der Anstalt das Recht vorzubehalten, den Contract sofort ohne weitere gerichtliche Schritte aufzurufen und den rückständigen Theil der Arbeit auf Gefahr und Kosten des Handwerkmeisters anderweit besorgen zu lassen, wenn entweder dieser sich eine contractswidrige Verzögerung der Ausführung oder sonst einen Mangel bei der letztern zu Schulden kommen läßt, oder wenn er selbst oder seine Leute

mit

mit den Gefangenen Verbindungen irgend einer Art anzuknüpfen versuchen sollten.

§. 184.

Benutzung der Gefangenen bei Bauarbeiten.

Kommen bei den Bauten und Ausbesserungen Arbeiten vor, welche ohne Benachtheiligung für den Zweck der Anstalt von den Gefangenen beschafft werden können, so sind diese vorzugsweise dazu zu benutzen.

§. 185.

Materialvorrath.

Das bei Bauten und Ausbesserungen abfallende und übrigbleibende alte und neue Material an Holz, Steinen, Metall, Kalk u. s. w. soll, wenn der Baubeamte dessen Aufbewahrung für zweckmäßig hält, vom Hausverwalter sicher aufbewahrt, sonst aber öffentlich meistbietend verkauft werden.

§. 186.

Bezahlung der Baukostenrechnungen.

Keine Rechnung über Bau- oder Reparaturkosten ist vom Rechnungsführer anders zu bezahlen, als wenn sie vom Baubeamten als richtig bescheinigt, vom Vorsteher angewiesen und vom Aussteller der Rechnung quittirt ist.

Abschnitt XX.

Von dem Inventario der Strafanstalt.

§. 187.

Art der Führung des Verzeichnisses.

Ueber das gesammte Inventarium der Anstalt, einschließlich der zum Arbeitsbetriebe erforderlichen Geräthschaften und mit alleinigem Ausschluß der den Gefangenen zum ausschließlichen Gebrauche zu übergebenden Kleidungsstücke, soll ein genaues Verzeichniß vom Hausverwalter geführt werden. Dies Verzeichniß muß genau den Ab- und Zugang nachweisen und mit der Jahresrechnung alljährlich an die Regierung eingesandt werden.

§. 188.

Verantwortlichkeit der Angestellten für das ihnen übergebene Inventar.

Jeder bei der Anstalt Angestellte, welchem vom Vorsteher ein Theil des

des Inventars zum eigenen Gebrauche oder für die seiner Aufsicht anvertraueten Gefangenen überwiesen wird, ist für dessen Erhaltung verantwortlich. Er empfängt ein genaues Verzeichniß der ihm überwiesenen Gegenstände.

Das gesammte Inventar soll halbjährlich vom Vorsteher und Hausverwalter nachgesehn werden und der Angestellte, welcher hinsichtlich fehlender Stücke nicht nachzuweisen vermag, daß sie ohne seine Schuld abhanden gekommen sind, dieselben ersetzen.

§. 189.

Ausbesserung und Ergänzung des Inventars.

Für die Ausbesserung schadhaft gewordener Gegenstände hat der betreffende Angestellte entweder selbst zu sorgen oder darüber die Bestimmung seines unmittelbar Vorgesetzten zu veranlassen. Stücke, welche zu ihrem Zwecke nicht genügen, hat er an den Vorsteher zurückzugeben und um Aushändigung eines andern Stückes zu bitten.

§. 190.

Fortsetzung.

Die Ergänzung des vorhandenen Inventars, insofern dabei keine Veränderung oder Vermehrung desselben eintritt, kann der Vorsteher ohne vorherige Anfrage bei der Regierung vornehmen, so weit die zu diesem Behufe im Voranschlage bestimmte Summe reicht.

Der Vorsteher hat hierbei die größte Sparsamkeit anzuwenden und namentlich darauf Bedacht zu nehmen, wenn es zum Vortheile der Casse gereicht, die Gegenstände durch Gefangene anfertigen zu lassen.

Unbrauchbar gewordene Gegenstände, welche sich nicht mehr zu andern Zwecken für die Anstalt mit Nutzen gebrauchen lassen, sind von Zeit zu Zeit bestmöglichst zu verkaufen.

Abschnitt XXI.

Vom innern Haushalte der Straf-Anstalt.

§. 191.

Eigener Haushalt.

Behuf der Beköstigung der Gefangenen soll ein eigener Haushalt auf Kosten der Anstalt bestehn.

§. 192.

Leitung desselben durch den Hausverwalter.

Die Leitung des innern Haushalts führt der Hausverwalter unter Aufsicht des Vorstehers. Die Vorräthe befinden sich unter dem Verschlusse des erstern und giebt er alltäglich das Nöthige davon an die Köchin heraus.

Der Hausverwalter hat genau die für jeden Monat vom Vorsteher festzusetzende Speiseordnung zu befolgen.

Er muß sich jeden Tag vor Ausgabe der Speisen von der vorschriftsmäßigen Zubereitung derselben überzeugen und der Austheilung an die Gefangenen beiwohnen.

§. 193.

Anschaffung der Haushaltsbedürfnisse.

Die Anschaffung der Bedürfnisse des innern Haushalts, welche nicht in dem Garten der Anstalt selbst erzielt werden, hat der Vorsteher unter Mitwirkung des Hausverwalters zu besorgen und nach Umständen Lieferungscontracte darüber abzuschließen.

§. 194.

Benutzung des Küchenabfalls.

Der s. g. Küchenabfall soll entweder zum Nutzen der Anstalt (z. B. zur Mästung des von derselben gehaltenen Viehs) verwandt, oder für Rechnung der Anstalt verkauft, niemals aber der Köchin oder einem sonstigen Angestellten der Anstalt überlassen werden, auch nicht als Accidenz oder gegen Bezahlung.

§. 195.

Waschanstalt.

Die Waschanstalt hat der Hausverwalter zu beaufsichtigen und dahin zu sehn, daß zwar in gehöriger Art, aber mit möglichster Schonung des Zeuges gewaschen wird.

Abschnitt XXII.

Von der Cassen- und Rechnungsführung.

§. 196.

Hausverwalter zugleich Cassen- und Rechnungsführer.

Die Führung der Casse und der Rechnung für die Anstalt liegt dem Hausverwalter unter Controle des Vorstehers ob.

Dieselben

Dieselben sind dabei genau an ihre Dienstanweisungen gebunden, und ist vom Hausverwalter zugleich eine genügende Caution zu stellen.

§. 197.

Von der Controle.

In den ersten acht Tagen eines jeden Monats soll der Hausverwalter ein Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe dem Vorsteher überreichen und dieser die dazu gehörigen Belege und den Cassenbestand damit vergleichen.

Alljährlich ordnet die Regierung außerdem mindestens einmal eine unvorhergesehene Cassen-Revision durch einen von ihr dazu ausersehenen Cassenbeamten an.

§. 198.

Voranschlag. Rechnungsablage.

Die Grundlage für die jährliche Rechnung bildet der vom Vorsteher aufzustellende und der Regierung zur Genehmigung vorzulegende Voranschlag, dessen einzelne Sätze ohne besondere Genehmigung nicht überschritten werden dürfen.

Die Rechnung schließt jedesmal mit dem 31sten December und ist dann mit der Unterschrift des Hausverwalters und des Vorstehers versehn von letzterm binnen 3 Monaten sammt allen Belegen und Anlagen der Regierung einzusenden, welche Behuf ihrer Abnahme einen Termin ansetzt.

§. 199.

Rechnung über das Vermögen der Gefangenen.

Außer der Hauptrechnung hat der Hausverwalter auch über das im Besitze der Anstalt befindliche Vermögen der Gefangenen Buch zu führen.

In demselben erhält jeder Gefangene zwei gegen einander überstehende Seiten für Einnahme und Ausgabe.

Außer den Kleidungsstücken und sonstigen Sachen der Gefangenen oder dem aus deren Verkaufe gelösten, so wie dem etwa mitgebrachten Gelde der Gefangenen ist darin namentlich auch der demselben bewilligte Ueberverdienst zu vereinnahmen und die von letzterm bewilligten Verwendungen zu verausgaben.

Die Casse dieser Rechnung muß von der Casse der Anstalt getrennt gehalten werden.

Abschnitt XXIII.

Verfahren bei Feuersbrünsten in der Anstalt.

§. 200.

Bestimmung hinsichtlich der Gefangenen beim Ausbruch einer Feuersbrunst ꝛc.

Bei einer in der Anstalt ausbrechenden Feuersbrunst ist vom Hausverwalter

walter zunächst für die Rettung und sichere Unterbringung der Gefangenen zu sorgen, zu gleicher Zeit aber der Vorsteher der Anstalt und die Polizeibehörde der Stadt Detmold zu benachrichtigen.

§. 201.

Bericht an die Regierung.

Sogleich nach einer Feuersbrunst hat der Vorsteher über dieselbe ausführlich an die Regierung zu berichten.

Abschnitt XXIV.

Vom Besuche der Strafanstalt.

§. 202.

Erlaubniß der Regierung oder des Vorstehers.

Niemand darf die Strafanstalt ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung oder des Vorstehers besuchen.

Dergleichen Besuche sollen nur in Begleitung des Vorstehers oder des Hausverwalters stattfinden.

§. 203.

Verbot von Trinkgeldern oder milden Gaben.

Die Annahme eines Trinkgelds ist den Angestellten verboten.

Ebenso wenig ist die Verabreichung milder Gaben der Besuchenden an die Gefangenen gestattet.

Wollen Besuchende aber einem bestimmten Gefangenen etwas schenken, so haben sie dergleichen Gaben dem Hausverwalter zu verabreichen und dieser sie bis zur Entlassung des Gefangenen aufzubewahren.

№ 16. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 21. April.

Zur Vorbeugung möglicher Mißverständnisse wird, auf höchsten Befehl Serenissimi, bekannt gemacht, daß durch die von Höchstdenenselben für den gegenwärtigen Feldzug verfügte Anstellung des Prinzen Woldemar Durchlaucht als Oberst und Commandeur des hiesigen Militairs in der dienstlichen Stellung des Oberst Roth nichts geändert worden ist.

Detmold, den 17ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Die in dem abgehaltenen ersten Wahltermine in dem ersten und vierten Wahldistricte erwählten Landes-Abgeordneten haben die auf sie gefallene Wahl nicht angenommen.

Es ist deshalb anderweiter Termin zur Vornahme der Wahl auf Montag den 30sten d. M. angesetzt und sind die betreffenden Wahl-Commissionen angewiesen worden, die Wähler dazu vorladen zu lassen und mit dem Wahlacte selbst den Gesetzen gemäß zu verfahren.

Detmold, den 18ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Der Premier-Lieutenant Groskopf ist nach bestandener Prüfung als Geometer in Gemäßheit der Verordnung vom 20sten März 1832 zur Ausübung der Feldmeßkunst zugelassen und als Feldmesser concessionirt worden.

Detmold, den 17ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der Regierung als Antheil an dem Fonds zu gemeinnützigen Zwecken für das Jahr 1848 die Summe von 107 Rthl. 13 Sgr. überwiesen.

Von dem zufolge der Bekanntmachung vom 13ten Juni v. J. sich ergebenden Bestande zu 90 Rthl. 21 Sgr. haben folgende Abgebrannte Unterstützungen erhalten:

1)	Einlieger Posteher zu Oerlinghausen .	3	Rthl.
2)	„ Prante daselbst . .	10	„
3)	„ Tanto im Jakobskruge .	25	„
4)	Einliegerin Schneider zu Hagen .	10	„
5)	Vier Einlieger-Familien auf dem Hahmeierschen Colonate zu Berlebeck . .	20	„
6)	Die Magd Heberlein im Farmbecker Chaussée-hause	7	„
	Summa	75	Rthl.
	Bleibt Rest	16 Rthl.	21 Sgr.
	Dazu die jetzigen . . .	107 „	13 „
	ist Bestand —	124 Rthl.	4 Sgr.

Detmold, den 17ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Ausschreiben eines Beitrages zur hiesigen Brandassecuranzcasse.

Seit dem am 9ten October 1848 ausgeschriebenen Brandcasse-Beitrage, welcher nach dem Abschlusse des Haupt-Brandassecuranz-Catasters von 1847 vom taxirten Werthe aller assecurirten Gebäude im hiesigen Lande zu — 12,336,325 Rthl. überhaupt — 16448 Rthl. 13 Sgr. betrug, sind die Brandschadengelder für ganz oder zum Theil abgebrannte, oder durch Brand beschädigte Gebäude, nach Abzug dessen, was das davon Gerettete werth war, bezahlt worden wie folget:

1)

		ℛ	ℌ	₰
1)	den Col. Uhe, Kasemeier, Niedermeier, Knaup, Thoren und Krösche in Brakelsiek . .	975	—	—
2)	dem Col. Mergelmann Nr. 27 in Greste . .	344	16	11
3)	" " Schrödermeier Nr. 10 in Brakelsiek .	475	—	—
4)	" " Hanke Nr. 27 daselbst . . .	425	—	—
5)	" " Kindsgrab Nr. 17 in der Senne, als Rest	60	—	—
6)	" " Dreier Nr. 16 in Hagen . .	436	25	—
7)	" " Langkopf Nr. 35 in Brakelsiek, als Rest .	262	15	—
8)	" " Uhe Nr. 57 daselbst, als Rest .	50	—	—
9)	" " Krösche Nr. 68 daselbst, als Rest .	75	—	—
10)	" " Schlüter Nr. 72 daselbst, als Rest .	287	15	—
11)	" " Thoren Nr. 3 daselbst, als Rest . .	300	—	—
12)	" " Kasemeier Nr. 54 daselbst, als Rest .	200	—	—
13)	" " Knaup Nr. 66 daselbst, als Rest . .	75	—	—
14)	" " Wieneke Nr. 22 daselbst, als Rest .	175	—	—
15)	Für durch die Feuersbrunst daselbst beschädigten Gebäude	22	15	—
16)	dem Col. Göke Nr. 8 daselbst . .	762	15	—
17)	" Bäcker Brüggemann in Detmold, abschläglich .	1000	—	—
18)	Für zwei Schafställe auf der Meierei in Schieder	3689	10	—
19)	Dem Col. Hilkemeier Nr. 5 in Brakelsiek, als Rest	225	—	—
20)	" " Tölke Nr. 32 daselbst, als Rest .	250	—	—
21)	" " Müller Nr. 56 daselbst, als Rest . .	250	—	—
22)	" " Wagener daselbst, als Rest . .	12	15	—
23)	" " Dreckmeier Nr. 6 in Heiden, abschläglich .	1162	22	1
24)	" Bürger Rubart in Detmold, abschläglich .	300	—	—
25)	" " Rinteln daselbst, abschläglich . .	250	—	—
26)	" Col. Bünte Nr. 3 in Siliren, als Rest .	375	—	—
27)	" " Reinecke Nr. 2 in Frommhausen . .	225	—	—
28)	" " Tappe in Berlebeck, abschläglich .	200	—	—
29)	" " Niedermeier Nr. 33 in Brakelsiek, als Rest	100	—	—
30)	" " Günnewig Nr. 39 in Wörderfeld .	5	—	—
31)	" " Brinkmann Nr. 56 Brschaft Oerlinghausen, als Rest	50	—	—
32)	" Schuhmacher Kaufmann in Salzuflen . .	1	29	6
33)	Für das Thorschreiberhaus in Lemgo . .	188	—	—
	Summa	13210	28	6
	Außerdem wurden ausgegeben für Sprützen, Sprützenhäuser, Prämien, Gebühren und Kosten . . .	1746	12	9
	Sämmtliche Ausgaben vom 9ten October 1848 bis 18ten April 1849 betrugen demnach	14957	11	3

Zur Bestreitung der schon anforderbaren, und ferner vorfallenden Ausgaben ist deswegen eine neue Anlage zu 1 Silbergroschen von jeden 25 Rthl. der Gebäude-Taxen nach dem Abschlusse der Brandassecuranz-Cataster pro 1848 nothwendig geworden, und wird diese in Gemäßheit Rescripts Hochfürstlicher Regierung vom 10ten d. M. hierdurch ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß die Beiträge binnen zwei Monaten in Courant an die Brandassecuranzcasse hierher einzusenden sind.

Detmold am 18ten April 1849. Stock.

Detmold. In der Nacht vom $^{13}/_{14}$ten d. M. sind aus dem unter der Grotenburg an der Chaussee von Hiddesen nach den Hartröhren gelegenen Steinbruche nachstehende Gegenstände, geschehener Anzeige zufolge, entwandt:

1) drei Brecheisen, gezeichnet mit F. G.,
2) zehn eiserne Bicken mit K. M. und außerdem drei davon mit F. B., drei andere mit F. S. und zwei mit S. H. gezeichnet,
3) vier Flechtehammer mit den Buchstaben K. M.,
4) zwei große Hammer, beide gezeichnet mit K. M. und F. G.,
5) fünf Spitzeisen und sechs Schlageisen, welche ebenfalls die Buchstaben K. M. enthalten.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände achten, solche nebst dem etwaigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten und hierher Nachricht geben zu lassen.

Detmold den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Geschehener Anzeige nach ist dem Colon Hellmeier Nr. 5 in Augustdorf in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. eine Kuh aus dem Stalle gestohlen. Die gestohlene Kuh ist 4 Jahre alt, blauweiß von Farbe, hat einige weiße Flecken und einen weißen Kopf.

Jedermann wird ersucht, zur Ausmittelung der gestohlenen Kuh und der Diebe behülflich zu seyn.

Lage den 18ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schötmar. Wegen zu im hiesigen Amte angelegter Communalwege erfolgter Abtretungen sind, außer den etwa gebührenden Zinsen aus hiesiger Gemeindecasse an Entschädigungsgeldern zu zahlen an

1)

1)	Colon Busse Nr. 20 der Bauerschaft Grastrup und Hülsen . . .	23	Rthl.	15	Sgr.	6 Pf.
2)	Colon Wehmeier Nr. 21 das. .	61	"	17	"	3 "
3)	Colon Henning Nr. 30 das. . .	1	"	27	"	6 "
4)	Colon Otto Bröker Nr. 26 das. .	4	"	4	"	6 "
5)	Meier Uekermann Nr. 2 das. . .	150	"	18	"	9 "
6)	Colon Brockschmidt Nr. 15 das. .	10	"	16	"	10 "
7)	Colon Lohmeier Nr. 4 daselbst von der Sanderschen Stätte Nr. 17 daselbst .	2	"	15	"	— "
8)	Colon Brinkmeier Nr. 5 das. .	46	"	22	"	6 "
9)	Meier Uekermann Nr. 2 das. . .	146	"	24	"	— "
10)	Pächter Heinrich Busse in Schötmar	—	"	20	"	— "
11)	Erbpächter Brüggemann in Heerse .	14	"	29	"	5 "
12)	Pächter Zimmermeister Schröder in Schötmar	—	"	8	"	7 "
13)	Von wegen der Meierei Heerse an Hochfürstliche Rentkammer . .	119	"	29	"	1 "
	und an den Pächter dieser Meierei .	4	"	—	"	10 "
14)	von wegen des Gutes Berten an Hochfürstliche Rentkammer . .	22	"	28	"	6 "
	und Erbpächter Künsting . .	—	"	24	"	5 "
15)	Meier Funke Nr. 2 zu Wülfer .	46	"	14	"	— "
16)	Meier Pankoke Nr. 6 zu Wülfer .	86	"	28	"	9 "
17)	Meier Schormann Nr. 3 zu Wülfer	51	"	6	"	1 "
18)	Meier Husemann Nr. 1 zu Wülfer .	67	"	1	"	4 "
19)	Colon Wöhler Nr. 10 zu Wülfer	70	"	17	"	10 "
20)	Meier Müller zu Heipke Amts Oerlinghausen	67	"	29	"	8 "
21)	Meier Dreckmeier Nr. 7 zu Wülfer	126	"	7	"	2 "
22)	Col. Schröder Nr. 5 zu Heipke Amts Schötmar	112	"	15	"	6 "
23)	Meier Knollmann Nr. 12 der Bauerschaft Werl und Aspe . .	80	"	5	"	7 "
24)	Colon Hurhage Nr. 8 zu Wülfer .	52	"	16	"	11 "
25)	Colon Grefe Nr. 10 daselbst .	118	"	6	"	2 "
26 a)	Pächter Funke das. . .	2	"	—	"	— "
26 b)	Colon Leding Nr. 66 in Schötmar	14	"	1	"	8 "
27)	Schönfärber und Colon Kasemeier Nr. 69 das.	4	"	24	"	2 "
28)	Herr Gutsbesitzer von Stietencron das.	29	"	13	"	10 "
29)	Colon Brockschmidt Nr. 19 das. .	—	"	29	"	3 "
31)	Kaufmann und Colon Küster Nr. 14 das.	—	"	4	"	10 "
32)	Erbkötter Brüggemann zu Heerse .	14	"	7	"	5 "

33)

33)	Colon Knomeier Nr. 6 zu Werl und Aspe	3	Rthl.	22	Sgr.	1	Pf.
34)	Meier Busse Nr. 4 zu Werl	51	"	16	"	11	"
35)	Colon Althöfer Nr. 7 daſ.	20	"	13	"	10	"
36)	Colon Weeke Nr. 9 daſ.	11	"	4	"	8	"
37)	Meier Meier Nr. 3 daſ.	79	"	1	"	6	"
38)	Meier Huſemann oder Stuckmann Nr. 2 daſ.	76	"	15	"	4	"
39)	Meier Niemann Nr. 7 zu Biemſen	37	"	15	"	2	"
40)	Meier Meier Nr. 5 daſ.	26	"	3	"	9	"
41)	Meier Stuckmann Nr. 1 daſ.	216	"	27	"	9	"
42)	Wittwe Colona Kronshage Nr. 4 daſ.	59	"	20	"	5	"
43)	Wittwe Colona Sieker Nr. 8 daſ.	103	"	—	"	—	"
44)	Meier Duſt Nr. 2 daſ.	13	"	13	"	2	"
45)	Meier zu Hörentrup Nr. 3 der Bauerſchaft Biemſen und Ahmſen	21	"	24	"	9	"
46)	Colon Behr Nr. 7 zu Berterhagen	2	"	15	"	—	"
47)	Colon Niemann Nr. 3 daſ.	341	"	22	"	—	"
48)	Colon Niehage Nr. 5 in Nienhagen	4	"	4	"	2	"
49)	Colon Johann auf der Heide Nr. 11 daſ.	6	"	6	"	9	"
50)	Colon Becker Nr. 3 daſ.	19	"	2	"	10	"
51)	Colon Rüenbühl Nr. 8 daſ.	14	"	22	"	6	"
52)	Colon Steinmeier Nr. 4 daſ.	17	"	1	"	—	"
53)	Colon Kronshage Nr. 1 daſ.	30	"	7	"	11	"
54)	Tannenkrüger Grote im Amte Oerlinghauſen	—	"	1	"	6	"
55)	Erbpächter Meier im Berter Brükerkotten	16	"	7	"	6	"
56)	Hochfürſtliche Rentkammer wegen des zum Bau des Communalweges von Berten nach Uebbentrup herangezogenen Terrains	23	"	—	"	—	"
57)	Meier Gronemeier Nr. 4 zu Uebbentrup	118	"	20	"	11	"
58)	Amtsmeier Vinnen Nr. 2 der Bauerſchaft Lockhauſen, Vinnen und Uebbentrup	120	"	3	"	9	"
59)	Pächter Pöhler daſ.	6	"	16	"	11	"
60)	Meier Koring Nr. 5 daſ.	2	"	—	"	—	"
70)	der Beſitzer des Gutes Ahmſen	103	"	4	"	7	"
71)	Colon Thöner Nr. 11 zu Ahmſen	45	"	12	"	5	"
72)	Colon Tappe Nr. 10 daſ.	10	"	28	"	2	"
73)	Colon Taſche Nr. 9 daſelbſt	4	"	26	"	3	"
74)	Colon Krumme Nr. 8 der Bauerſchaft Retzen und Papenhauſen	49	"	22	"	10	"
75)	Retzer Schulgemeinde für von zum dortigen						

Schul-

	Schulhause gehörigen Grundstücken abgetretenes Terrain . . .	13	Rthl.	18	Sgr.	5 Pf.
76)	Colon Kemper Nr. 14 der Bauerschaft Retzen und Papenhausen . .	26	„	12	„	2 „
77)	Colon Hebrok Nr. 9 dieser Bauerschaft	93	„	24	„	10 „
78)	Colon Beining Nr. 4 dieser Bauerschaft	12	„	15	„	2 „
79)	Meier Bicker Nr. 5 dieser Bauerschaft	36	„	—	„	— „
80)	Colon Fricke Nr. 7 dieser Bauerschaft	29	„	12	„	7 „
81)	Colon Schäfermeier Nr. 12 dieser Bauerschaft	67	„	26	„	3 „
82)	Meier Uekermann Nr. 2 der Bauerschaft Grastrup und Hülsen wegen zum Bau des Communalweges von Retzen nach Papenhausen herangezogenen Terrains .	26	„	—	„	— „
83)	Colona Lehbrink Nr. 2 der Bauerschaft Retzen und Papenhausen . .	14	„	9	„	9 „
84)	den Besitzer des Gutes Papenhausen	97	„	6	„	— „
85)	Colon Simon Nr. 31 der Bauerschaft Ehrsen und Breden . .	122	„	8	„	8 „
86)	Colon Schemmel Nr. 30 dieser Bauerschaft und wegen des zum Bau des Communalweges vor Biemsem herangezogenen Terrains:	49	„	5	„	11 „
87)	Wittwe Colona Kronshage Nr. 4 der Bauerschaft Biemsen und Ahmsen .	7	„	10	„	5 „
88)	Meier Niemann Nr. 7 das. .	49	„	27	„	4 „
89)	Wittwe Colona Meier Nr. 5 das. .	1	„	7	„	6 „
90)	Meier zu Hörentrup Nr. 3 der Bauerschaft Biemsen und Ahmsen . .	—	„	13	„	2 „

Da mit dieser Gelder-Auszahlung an die betreffenden Grundbesitzer und Pächter jetzt verfahren werden soll, wenn nicht etwa von sonst Jemand gegründete Ansprüche daran gemacht werden und zur Anmeldung derartiger Ansprüche Termin auf

Freitag den 4ten k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, so ergeht hiemit die Aufforderung zur Anmeldung im vorbemerkten Termine unter der Verwarnung, daß nicht angemeldete Ansprüche bei der fraglichen Gelder-Auszahlung nicht werden berücksichtigt werden.

Schötmar den 3ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Al-

Alverdissen. Nachdem der Bürger Lesemann Nr. 34 zu Bösingfeld sich der Verwaltung seines Vermögens begeben und sich unter Curatel des Burgemeisters Mühlenbein Nr. 123 daselbst gestellt hat: so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der ꝛc. Lesemann gültige Contracte nur mit Genehmigung seines Curators abschließen kann.

Auf Antrag des Letztern werden zugleich alle diejenigen, welche an den Bürger Lesemann oder dessen Stätte Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselben in dem auf Freitag den 11ten k. M. Mai Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Alverdissen den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Zum Verkauf der in Nris 11, 12 und 13 des diesjährigen Regierungsblatts näher beschriebenen Knollschen Bürgerstätte Nr. 45 zu Bösingfeld ist zweiter Termin auf Freitag den 4ten k. M. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich einfinden können.

Alverdissen den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den verstorbenen Oeconom Gellhaus Nr. 5 Bauerschaft Schönhagen nicht angemeldet haben, sind damit in Gemäßheit der Edictalladung vom 24sten Januar d. J. durch Decret vom heutigen Tage präcludirt worden.

Alverdissen den 12ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Colon Koch Nr. 40 Bauerschaft Nalhof, Liquidaten, ist zur Publication des, von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei unterm 22sten v. M. erlassenen, Classificationsbescheides, nach welchem alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger von der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden sind, Termin auf Mittwoch den 2ten k. M. Morgens 8 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden.

Alverdissen den 13ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Oer-

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaften Asemissen und Bechterdissen ist ein Termin auf

Sonnabend den 5ten k. M. Mai, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Catasier später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 14ten April 1849.

Vermöge Auftrags
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Die Kinder der kürzlich verstorbenen Witwe und Einliegerin Plaß zu Heidenoldendorf haben erklärt, daß sie deren Nachlaß nicht erben wollten; es werden deshalb Alle, welche an denselben Ansprüche und Forderungen machen wollen, hiermit aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in termino den 9ten k. M., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden.

Detmold den 15ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lemgo. Die Wittwe des wail. hiesigen Bürgers Anton Krügermeier hat wegen vorgerückten Alters und Körperschwäche mit der Eincassirung ihrer Forderungen, so wie mit dem Betriebe ihrer sämmtlichen Angelegenheiten die hiesigen Bürger Ludwig Krügermeyer und Zimmermeister Kulemann beauftragt und ist von Letzteren das sonach ihnen gewordene Mandat angenommen. Auf Antrag derselben werden alle diejenigen, welche an die Wittwe wail. Bürgers Anton Krügermeyer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem zu solchem Zwecke auf

Dienstag den 1sten k. M. Mai

angesetzten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt werden und rechtliches Gehör damit ihnen nicht weiter gestattet werden wird.

Lemgo den 2ten April 1849.

Der Magistrat. Ernst.

Schwalenberg. Zu dem, Schulden halber erkannten, öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Col. Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist Termin auf Freitag, den 25sten k. M. Mai, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden Alle, welche an die zu verkaufende Stätte Forderungen und Ansprüche haben, zu deren Angabe und Begründung auf denselben Tag, Morgens 8 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses, an hiesiges Amt hiedurch verabladet.

Schwalenberg den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist durch ein heute ertheiltes Decret der öffentlich meistbietende Verkauf des dem Todtengräber Bruns hieselbst gehörigen, hinter der Bruchmauer belegenen Wohnhauses erkannt und dazu Termin auf

den 25sten Mai d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. In demselben Termine haben auch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Kaufgelder machen, dieselben anzumelden und klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie widrigenfalls von der Masse präcludirt werden sollen.

Detmold den 26sten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage. Zur Eröffnung des hier deponirten Testaments des verstorbenen Jobst Heinr. Erfkamp zu Müssen stehet Termin an auf Freitag den 27sten d. M., Morgens 9 Uhr, wozu alle öffentlich verabladet worden, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen.

Lage den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Alverdissen. Auf Antrag der Witwe Stukenberg ist zum Verkauf deren Kleinkötter-Colonats Nr. 92 zu Asmissen, zu welchem nach Ausweis des Catasters

2 Schfls. 3 Mtz. 5½ □R. Hofraum,
ein Wohn- und Backhaus,

2 Gär-

2 Gärten zu 1 Schfls. 1 Mtz. 1 □R.,
24 Schfls. 4 Mtz. 6 □R. Ackerland,
eine Wiese zu 4 Mtz. 8 □R.,
1 Schfls. 5 Mtz. 2½ □R. Hude,
2 Schfls. 3 Mtz. 3 □R. Holzung,
ein Teich zu 4 Mtz. und
die Gemeinheitsnutzung

gehören, Termin auf Mittwoch den 23sten k. M. Mai Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung der Verkäuferin angesetzt werden, und werden dazu Kauflustige eingeladen.

Alverdissen den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Varenholz. Zur Anmeldung von Ansprüchen oder Forderungen an den Nachlaß der verstorbenen Försterin Bröker zu Langenholzhausen ist Termin auf Mittwochen den 23sten k. M. Mai Morgens 10 Uhr angesetzt, und werden Alle, welche dergleichen zu haben glauben, dazu bei Strafe des Ausschlusses hiermit öffentlich vorgeladen.

Varenholz den 10ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Lemgo. Da gegen den sich zur Zeit hier aufhaltenden, von Nr. 6 zu Lüerdissen, Amts Brake gebürtigen Adolf Rehmsmeier, eine, das bekannte Vermögen desselben übersteigende Schuldenmenge eingeklagt worden, so ist durch Decret vom heutigen Tage die Einleitung des Concurses gegen denselben erkannt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen an den Adolf Rehmsmeier haben, aufgefordert, solche in dem dazu auf Montag den 30sten c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Stadt-Gerichts-Stube angesetzten Termine, bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und klar zu stellen.

Zugleich haben alle Schuldner und Inhaber von Vermögensstücken des Adolf Rehmsmeier in demselben Termine solche anzugeben, und bei Strafe eigener Haftung und resp. doppelter Zahlung dem A. Rehmsmeier zugehörige Gelder und Sachen nur an das unterzeichnete Gericht auszufolgen.

Lemgo den 11ten April 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Det-

Detmold. Die unterzeichnete Commission beabsichtigt, für die Zucht- und Strafarbeitsanstalt einen Hausknecht zu miethen. Diejenigen, welche in diesen Dienst zu treten wünschen, müssen sich innerhalb vier Wochen bei Unterschriebenem melden und ihre gute Aufführung glaubhaft nachweisen, auch gesund und kräftig seyn.

Detmold den 18ten April 1849.

Die Zuchthaus-Commission. Führer.

Detmold. Da in diesem Jahre ein Theil der Stockholzklaftern etwas weniger Fuhrlohn kosten wird, als im vorigen Jahre, so bin ich von Hochfürstlicher Rentkammer beauftragt, den hiesigen Käufern bekannt zu machen, daß ich pro 1849 die Klafter statt zu 5½ Rthl. zu 5 Rthl. 10 Sgr. liefern werde.

Detmold den 13ten April 1849.

F. Merckel.

Falkenhagen. Am 1sten und 2ten k. M. Mai, von Morgens 9 Uhr an, soll in der Nähe von Falkenhagen, im Forstorte Stecklenbruch, eine bedeutende Quantität zu Bau-, Schiffbau-, Diel- und Schwellhölzern tauglicher Eichen auf dem Stamme, gegen sofortige baare Bezahlung in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit einladet

der Oberförster Wagener.

Falkenhagen den 16ten April 1849.

Bekanntmachung.

Am 12ten k. M. Mai soll der zwischen Berlebeck und Schlangen liegende Kreuzkrug auf 6—12 Jahre, von Michaeli d. J. an gerechnet, verpachtet werden, und wollen sich Pachtliebhaber Nachmittags 3 Uhr in dem genannten Kruge einfinden. Die Pachtbedingungen können vorher im Kreuzkruge sowohl als bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Falkenkrug den 17ten April 1849.

A. Gaußmann.

Detmold. Um damit zu räumen, wird die größere Mehrzahl der aus der Wistschen Handlung übernommenen Waaren zur Hälfte der früheren Preise bis zu Auctionspreisen hinab verkauft, worunter ich sämmtliche Waarengattungen verstehe. Crystallwaaren, Spiegel, Goldleisten, Tapeten, Spielkarten ꝛc. werden von mir gänzlich ausverkauft.

Zu recht zahlreichen Besuch ladet ein

Friedrich Koch.

Detmold. Neue Zufuhren von Dielen erhielt

Friedrich Koch.

Rinteln. Alle Sorten Dielen, Stollen und Latten sind zu herabgesetzten Preisen vorräthig und zu haben bei

H. Ph. Matthei.

Rinteln den 16ten April 1849.

Det-

Detmold. Von überjährigen Kleesaamen
weißblühenden, 12 Pfd. pr. 1 Rthl.,
Luzern . . . 7 Pfd. pr. 1 Rthl.,
in größeren Parthien billiger bei
Friedrich Koch.

Detmold. Neueste Gardinenstangen und Verzierungen in Bronce. Aeltere, noch vorräthige Muster, wie auch Schellenzieher werden zu 1/4 bis 1/2 des früheren Preises verkauft bei
Friedrich Koch.

Detmold. Dem hiesigen und auswärtigem Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich aus der Fabrik der J. C. Arnold Söhne in Cassel die Muster der neuesten Tapeten und Bordüren erhielt, welche sich durch eine sehr reichhaltige Auswahl schöner Dessins besonders auszeichnen.
J. C. Koch.

Detmold. 1000 Rthl. sind ganz oder getheilt gegen genügende Sicherheit zu verleihen. Wo? sagt die hiesige Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Meinberg. Eine schwarz und grau gefleckte Dachshündin, hört auf den Namen „Minka", ist mir seit 14 Tagen beim Falkenkruge abhanden gekommen. Wer über dieselbe bestimmte Auskunft zu geben weiß, kann bei Herrn Gaußmann im Falkenkruge oder bei mir eine angemessene Belohnung in Empfang nehmen.
Meinberg den 19ten April 1849.
H. Fricke, Waldschütz.

Todes-Anzeigen.

Brake. Am 16ten April, Nachmittags gegen 5 Uhr, entschlief sanft und Gott ergeben unsere heißgeliebte unvergeßliche Mutter, Anna Louise Charlotte Goedecke, geb. Bunte, an einer Lungenlähmung im beinahe vollendeten 64sten Jahre ihres sehr thätigen Lebens.

Verwandten und Freunden widmen diese Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme
Heinrich Goedecke,
Louise Goedecke.

Lemgo den 19ten April 1849. Heut Morgen in der Frühe endete die segensreiche irdische Laufbahn des Geheimen Medicinalraths Dr. Focke im 87sten Lebensjahre und im 64sten seiner rastlosen Amtsthätigkeit. Eine Lungenentzündung raubte ihm seit 4 Tagen die Kraft, seinem ärztlichen Berufe zu leben, dem er bis dahin mit seltener Frische und Ausdauer obliegen konnte. Er schied im festen Glauben an Jesum Christum, seinen Heiland, in dessen Frieden er die letzten Jahre still verlebte.

Die hinterbliebenen Kinder und Enkel.

Det-

Detmold. Dem verehrten Publikum erlaube ich mir die ergebene Anzeige, dafs ich von heute an das *Galantrie-, Glas-, Porzellan-* und *Kurze-Waaren*, sowie *Colonial Waaren-Geschäft* von *J. H. Wist* in Folge eines gerichtlichen Arrangements mit den Creditoren desselben käuflich übernommen habe, und in seiner bisherigen Ausdehnung unter der Firma

FRIEDRICH KOCH

fortsetzen werde.

Dem geehrten Publikum empfehle ich mich somit aufs angelegentlichste, unter der Zusicherung, dafs ich mit besonderer Aufmerksamkeit und regestem Eifer für die allerseitigen Wünsche stets bemüht seyn werde. Auch für Anforderungen in Nebenzweigen der bisher geführten Geschäftsbranchen, sowie für Anschaffungen aller für die Ortsverhältnisse nicht auf Lager zu haltenden Gegenstände halte ich mich unter Zusicherung stets reeller Bedienung bestens empfohlen.

Detmold, den 29sten März 1849.

Friedrich Koch.

Detmold. Die unterzeichneten Officiere haben die Ernennung Sr. Durchlaucht des Prinzen Woldemar zum Commandeur der Lippischen Truppen als ein freudiges Ereigniß begrüßt und schätzen es sich zur großen Ehre, von Hochdemselben gegen den Feind geführt zu werden. Sie bedauern, daß die Ernennung des Prinzen in einer eben so hämischen und ungerechten als gemeinen Weise beurtheilt worden ist und fordern den Verfasser des bezeichneten Artikels in № 31 der **„Wage"**, sofern er auf den Namen eines Mannes von Ehre Anspruch macht, hiermit auf, seinen Namen zu veröffentlichen.

Detmold den 20sten April 1849.

Groskopf, Major. — L. Reinecke, Hauptm. — v. Erterde, Hauptm. — Kellner I., Hauptm. — Rohdewald, Pr.-Lieuten. — Kellner II., Pr.-Lieuten. — Groskopf, Pr.-Lieuten. — Pustkuchen, Pr.-Lieuten. — Plage, Sec.-Lieuten. — Knipping, Sec.-Lieuten. — Eschenburg, Sec.-Lieuten. — Hanke, Sec.-Lieuten. — Landgraf II., Sec.-Lieuten.

Bekanntmachung.

Serenissimus haben gnädigst geruht, den Amtschirurgus Schuster zum Bataillonsarzt mit dem Range eines Premier-Lieutenants zu ernennen.

Detmold, den 18ten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 16 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf
eines Gesetzes über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen.

§. 1.

Anordnungen, wodurch Privat-Vermögensgegenstände entweder auf immer oder durch mehrere Geschlechtsfolgen (Generationen) für ein unveräußerliches, innerhalb einer oder mehrerer bestimmten Familien sich vererbendes Gut erklärt (mit einem Familien-Fideicommiß belegt) werden, sind in Zukunft nichtig.

§. 2.

Die bisher bestandenen Privat-Familien-Fideicommisse werden hierdurch aufgehoben und mit den in §§. 3. 4. enthaltenen Beschränkungen der freien Verfügung des jetzigen Inhabers unterworfen, ohne daß die übrigen Familienglieder dafür eine Entschädigung in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Die Rechte sonstiger dritter Personen, namentlich die der Zeit- oder Erbpächter, der antichretischen und hypothekarischen Gläubiger, so wie die auf dem Fideicommißgute bereits haftenden Alimenten-Ansprüche, Abfindungen, Leibgedinge und Witthümer bleiben vorbehalten.

§. 4.

Es findet noch ein Mal eine Beerbung nach der in der Fideicommiß-Urkunde bestimmten oder sonst hergebrachten Erbfolgeordnung zu Gunsten des zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits lebenden nächst berufenen Erben statt.

Im Fall einer solchen Beerbung behalten die übrigen Erben die ihnen rechtlich zustehenden Ansprüche gegen den Fideicommiß-Erben.

§. 5.

§. 5.

Familien-Stiftungen, wodurch bestimmte Einkünfte oder Nutzungen sich in einer oder mehreren Familien nicht fortvererben, sondern deren Mitgliedern nur für bestimmte Zwecke oder Fälle z. B. zum Zweck der Erziehung und Ausbildung, für den Fall der Verarmung u. s. w. nach den nähern Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde zu Gute kommen, bleiben auch ferner gestattet.

Der Staat hat aber hinsichtlich der Familien-Stiftungen im Allgemeinen dasselbe Recht der Beschränkung und Oberaufsicht, welches ihm hinsichtlich des Vermögens von Stiftungen (des Vermögens der s. g. todten Hand) überhaupt gebührt.

§. 6.

Die gültige Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Familien-Stiftung kann künftig nur durch ein im verfassungsmäßigen Wege zu erlassendes Gesetz erfolgen.

In den Fällen einer Abänderung oder Aufhebung muß aber der Erlassung des Gesetzes die öffentliche Zusammenberufung aller Familienglieder vorhergehn und deren Meinung gehört werden.

Begründung
des Gesetz-Entwurfes:
über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen.

Der vorstehende Gesetz-Entwurf machte sich in Folge des §. 38. der deutschen Grundrechte nöthig. Als Hauptaufgabe erschien es dabei, eine feste Grenze dafür zu ziehen, welche Arten fideicommissarischer Anordnungen fortbestehen und noch ferner getroffen werden können, und welche dagegen der jetzigen Aufhebung unterliegen.

Daß erstlich Fideicommisse oder nach der Bezeichnung der neuern Gesetzgebungen: fideicommissarische Substitutionen, also Anordnungen, wodurch einem Erben oder Vermächtnißnehmer auferlegt wird, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern künftig zu überliefern, nicht überhaupt haben

haben verboten werden sollen, wie dies der Art. 896 des französischen Gesetzbuches thut, versteht sich von selbst und ist auch in den „Stenographischen Berichten" Bd. 4. p. 2546 klar ausgesprochen. Es sind solche Anordnungen vielmehr nur als Familien-Fideicommisse, also innerhalb einer oder mehrerer bestimmter Familien verboten.

Aber auch nicht alle und jede Familien-Fideicommisse, im weitern Sinne dieses Worts, haben zufolge der Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung Gegenstand dieses Verbots sein sollen. Man hatte zufolge derselben vielmehr hauptsächlich die zu Gunsten der männlichen Nachkommen oder gar nur eines einzigen unter denselben abweichende Erbfolge-Ordnung und einestheils die darin liegende Ungerechtigkeit, anderntheils den für das Gemeinwohl damit verknüpften Nachtheil der Anhäufung großer Vermögensmassen in einer oder wenigen Familien als Gründe für Aufhebung der Familien-Fideicommisse im Auge. Der „volkswirthschaftliche Ausschuß" hatte deshalb den Antrag auch folgender Maßen gestellt:

> „Die Familien-Fideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinschaftlichen gleichen Erbfolge sollen aufgehoben sein."

Die Familien-Stiftungen im engern Sinne, wodurch nämlich nur einzelne Zwecke, wenn gleich nicht im Interesse Aller, sondern nur für eine oder mehrere bestimmte Familien verfolgt werden, gehören demnach nicht hierher. Sie unterscheiden sich, wenn die beiderseitigen Grenzen oft auch ganz nahe aneinanderstoßen, doch wesentlich von den Familien-Fideicommissen im engern Sinne dadurch, daß bei den erstern nicht die einzelne physische Person, sondern der stiftungsmäßige Zweck, also eine s. g. juristische Person der eigentliche Träger des mit der Stiftung verbundenen Rechts ist. Es fallen hier also auch die obigen Gründe des künftigen Verbots, nämlich einestheils der Grund einer ungerechten Erbfolgeordnung ganz, anderntheils die Gefahr einer gemeinschädlichen Vermögensanhäufung wenigstens insoweit fort, als nöthigenfalls der Staat hier von dem ihm hinsichtlich des Vermögens der „todten Hand" überhaupt zustehenden Rechte einer gesetzlichen Beschränkung Gebrauch machen kann.

Von den neuern Gesetzgebungen unterscheidet ebenfalls die preußische im „Allgemeinen Landrechte" Th. II. Tit. 4. §§. 21 — 23. zwischen Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommissen, und das östreichische „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" §§. 618. 646. zwischen Familien-Fideicommissen und Stiftungen überhaupt. Während die letztere Gesetzgebung eine Stiftung ganz richtig in den Fällen annimmt, wo „die Einkünfte von Capi-

Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für: geistliche Pfründen, Kranken- oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmt werden;" versteht das preußische Landrecht unter Familien-Stiftungen solche Anordnungen, „wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzet und anweiset," unter Familien-Fideicommissen dagegen die Fälle, wo Jemand „verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Capital, entweder für beständig oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bei einer Familie verbleiben solle." Obgleich bei Familien-Stiftungen der jeweilige Inhaber allerdings der Regel nach mehr auf jährliche Einkünfte beschränkt seyn wird, während bei Familien-Fideicommissen der jedesmalige Berechtigte das Fideicommiß-Vermögen meistens selbst in Besitz hat, so scheint doch hierin nicht das Wesentliche des Unterschiedes zu liegen, da es sicher auch Familien Fideicommisse giebt, deren Gegenstand nur eine gewisse Rente ist, sowie umgekehrt bei Familien-Stiftungen sich manchmal die dasselbe bildenden Grundstücke in der Benutzung der betreffenden Personen selbst befinden werden.

Man wird daher den wirklichen Unterschied nirgends anders, als in dem oben angegebenen Merkmale suchen müssen, da ein anderes Merkmal, die Unveräußerlichkeit beiden, den Familien-Fideicommissen und den Familien-Stiftungen, gemeinschaftlich ist.

Was ferner die Aufhebung der jetzt bestehenden Familien-Fideicommisse in dem obigen Sinne betrifft, deren es übrigens im hiesigen Lande nicht viele giebt (es sind nur 9 in das obergerichtliche Hypothekenbuch eingetragen und andere als solche eingetragene und öffentlich bekannt gemachte zufolge der Verordnung vom 28. November 1769 und zufolge der Hypotheken-Ordnung von 1771, §. 7. L^a c. — L. V. II. S. 346. 401 nicht gültig); so kann diese Aufhebung zu Gunsten des jetzigen Inhabers erfolgen; ohne daß es dabei einer Berücksichtigung der übrigen Familienglieder bedarf. Denn wenn man diesen rechtlich auch eine Art von Obereigenthum beilegt, so daß der jeweilige Inhaber in seinen Dispositionsbefugnissen mehrfach beschränkt ist, so haben dieselben doch keine bereits erworbene Rechte, sondern nur sehr entfernte Hoffnungen. Wollte man demnach hier eine Entschädigung gewähren, so würde es nicht nur schwer sein, einen einigermaßen richtigen Maßstab auszumitteln, sondern bei der oft großen Zahl von Familiengliedern würde die Vergütung für den Einzelnen wenig oder nichts ausmachen, während sie für den jeweiligen Inhaber des Familienguts ein sehr bedeutender Gegenstand sein könnte.

Dagegen erschien es selbstredend nicht allein nothwendig, in §. 3. die

Rechte

sonstiger dritter Personen vorzubehalten, sondern auch ferner billig, in §. 4 noch einmal die fideicommissarische Beerbung zu gestatten, insofern der dazu nächst berufene Erbe bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes schon lebt. Es ist dies eine Ausnahme, die namentlich auch der frühere westphälische Staatsraths-Beschluß vom 9. Januar 1808 aus den näher daselbst angegebenen Gründen für billig erachtete und die auch das hiesige Allodifications-Gesetz vom 18. Mai 1847 in §. 8. in ähnlicher Weise gestattet.

In Betreff der Familien-Stiftungen erschien es angemessen, sowohl die Errichtung künftiger neuer, als die durch veränderte Zeitumstände sich etwa nöthig machende Abänderung oder Aufhebung der bereits bestehenden in jedem einzelnen solchen Falle von einem Gesetze abhängig zu machen, statt hier bloß einen etwaigen Familienbeschluß eintreten zu lassen. Denn abgesehen davon, daß es schwer hier zu bestimmen wäre, welch' eine Mehrzahl von Familiengliedern zu einem derartigen Beschlusse erforderlich und ob nicht sogar der Widerspruch eines Einzelnen rechtlich zu berücksichtigen sei, so ist überhaupt, wie bereits oben erwähnt, bei Familien-Stiftungen nicht die Gesammtheit der Mitglieder, sondern der stiftungsmäßige Zweck der Träger dieses Rechtsverhältnisses, und es kann deshalb über dessen Abänderung oder Aufhebung eigentlich Niemand anders entscheiden, als der Staat vermöge der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt. Damit erfolgt denn nicht nur die etwaige Aufhebung einer einzelnen Familien-Stiftung künftig consequenter Weise in demselben Wege, wie jetzt die Familien-Fideicommisse im Ganzen aufgehoben werden, sondern es ist damit auch die Schwierigkeit fortgeräumt, welche sich hier und da im einzelnen Falle ergeben würde, wo die Grenzen eines Familien-Fideicommisses und einer Familien Stiftung sich nahe berühren.

Entwurf

eines Gesetzes über die Aufhebung des §. 2. der Verordnung „wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten" von 1786.

§. 1.

Die gesetzliche Bestimmung des §. 2. der Verordnung „wegen der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten" von 1786, wornach „die im hiesigen Lande wohnhaften Eheleute adligen Standes von der gesetzlichen ehelichen Güter-Gemeinschaft ausgenommen sein sollen," wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Ehen adliger Personen, welche zur Zeit von dessen Veröffentlichung bestehn oder früher bestanden haben, keine Anwendung.

Begründung

des vorstehenden Gesetzentwurfs.

Die Aufhebung des §. 2. der Güter-Gemeinschafts-Ordnung von 1786 ist eine nothwendige Folge des §. 7. der deutschen Grundrechte, wornach alle Standesvorrechte abgeschafft sind. Adlige, welche sich künftig verheirathen, oder falls sie verwittwet sind, von neuem verheirathen und nicht in gesetzlicher Güter-Gemeinschaft leben wollen, müssen also wie jeder

Andere

Andere von dem in §. 3. der obigen Verordnung eingeräumten Rechte der öffentlichen Ausschließung der Güter-Gemeinschaft Gebrauch machen.

Der §. 2. begegnet der rückwirkenden Kraft des Gesetzes sowohl für Eheleute, als für Wittwer oder Wittwen von Adel. Gehn letztere aber eine neue Ehe ein, so gilt für diese die Güter-Gemeinschaft, wenn sie nicht in vorgeschriebener Weise ausgeschlossen wird.

№ 17. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 28. April.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblattes wird das dreizehnte Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben, welches enthält:

1) Gesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.
2) Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Bekanntmachung.

Mit Serenissimi gnädigster Genehmigung ist der Amtsauditor Eschenburg hieselbst zum Auditeur und Zahlmeister bei dem zum Reichskriege nach Schleswig-Holstein ausmarschirenden zweiten Bataillon für die Dauer des Feldzuges ernannt worden.

Detmold, den 24sten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Für die Correspondenz mit den Unteroffizieren und Soldaten, welche zu den nach Schleswig-Holstein marschirten Reichstruppen gehören, ist auf den

Fürstlich Taxis'schen, den Königlich Hannoverischen und den Schleswig-Holsteinischen Posten während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Portofreiheit bewilligt.

Die Angehörigen der zum ausgerückten zweiten Bataillon gehörenden Soldaten werden davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie die Briefe bei den hiesigen Landespoststellen beliebig aufgeben können, indem sie von diesen gesammelt, dem hiesigen Postamte zugeschickt und von dem letztern wöchentlich einmal, am Montage, an das Militair-Commando abgesandt werden.

Detmold, den 26sten April 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Blomberg. Der Bürger und Brauer Wilhelm Holste hieselbst will im Mai d. J. mit seiner Ehefrau nach Amerika auswandern.

Blomberg den 26sten April 1849.

Der Magistrat. Fr. Theopold.

Varenholz. Nachfolgende Militairpflichtige, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hiermit aufgefordert, zur Erfüllung ihrer Militairpflicht sich bis zum 1sten September dieses Jahrs zu sistiren, widrigenfalls sie als widerspänstige Militairpflichtige betrachtet, und nach Vorschrift der §. 30 und 31 der Instruction zur Ausführung des Conscriptionsgesetzes vom 2ten Juli 1811 erkannt werden soll.

I. Aus der Conscription de 1845:

1) Johann Heinrich Justus Pampel aus Talle;
2) Simon Carl Humfeld von Nr. 11 zu Bentorf;
3) Hermann Heinrich Cord Schulze aus Hohenhausen;
4) Friedrich Simon Klemme von Nr. 43 zu Lüdenhausen;
5) Johann Friedrich Kluckhon aus Rentorf;
6) Friedrich Hermann Klocke von Nr. 62 zu Bentorf.

II. Aus der Conscription de 1846:

7) Johann Heinrich Philipp Quentmeier aus Talle.

III. Aus der Conscription de 1847:

8) Simon Heinrich August Rehme von Nr. 17 zu Matorf;
9) Cord Hermann Simonsmeier von Nr. 9 zu Brosen;
10) Wilhelm August Stellbrink zu Istorf;
11) Friedrich Adolph Weber aus Talle.

IV. Aus

IV. Aus der Conscription de 1848:

12) Franz Conrad Dreves von Nr. 21 zu Matorf;
13) Simon August Kluckhon von Nr. 29 zu Bavenhausen;
14) Simon Heinrich Gottlieb Stock aus Bentorf;
15) Ernst Heinr. Wilh. Diekmann von Nr. 1 zu Bavenhausen;
16) Cord Heinrich Plückebaum von Nr. 45 zu Hohenhausen;
17) Simon August Tocke von Kirchheide;
18) Simon Heinrich August Güse von Nr. 41 zu Kirchheide.

Decr. Varenholz, den 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schötmar. Wegen rückständig verbliebener Kaufgelder ist anderweiter öffentlicher meistbietender Verkauf des Gronemeierschen Vollmeierhofes Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen erkannt und dazu Termin auf

Sonnabend den 26sten k. M. Mai, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, und wird auf ein in diesem Termine etwa erfolgendes annehmliches Gebot der Zuschlag ohne Ansetzung weiterer Verkaufstermine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung desselben von Seiten Hochfürstlicher Justizcanzlei erfolgen.

Die hinreichende Zahlungsfähigkeit ist von den Bietenden im Termine erforderlichen Falls nachzuweisen.

Laut des von den Amtstaratoren im October 1847 aufgenommenen Anschlags ist der vorgedachte Hof zu einem Werthe von

23,347 Rthl. 12 Sgr. $4^{3}/_{4}$ Pf.

veranschlagt und gehören zu demselben saalbuchsmäßig:

I. ein Hof im Zuschlage zu 5 Schfls. $1^{3}/_{4}$ Spt.,
II. an Gebäuden:
ein Wohnhaus,
ein Leibzuchtshaus,
ein Schoppen,
ein Schaafstall und
ein Backhaus,
III. an Gärten:
5 Schfls. $3^{5}/_{8}$ Spts.,
IV. an Länderei 220 Schfls. $^{1}/_{4}$ Spt.,
V. an Wiesen 7 Schfls. $^{7}/_{8}$ Spt.,
VI. an Huden 80 Schfls. $^{1}/_{2}$ Spt.,
VII. an Holzwachs 35 Schfls. $3^{1}/_{2}$ Spt., und
VIII. Gemeinheitsnutzen für 8 Rinder und eine Schäferei.

Nach Inhalt des vorerwähnten, von den Amtstaratoren aufgenommenen Anschlags sollen aber die im vorerwähnten Gemeinheitsnutzen begriffenen Huden mittelst der statt gehabten Gemeinheitstheilungen aufgehört haben und dagegen 49 Schfls. 2 Sptf. aus den Theilungen dem Gronemeierschen Colonate zugefallen seyn.

Schötmar, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Edictalladung.

Bückeburg. Nachdem der Justizkanzlei-Secretair Krieger dahier am 22sten v. M. mit Tode abgegangen ist und dessen hinterbliebene Erben erklärt haben, daß sie die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an die Verlassenschaft des wail. Justizkanzlei-Secretair Krieger zu haben vermeinen, aufgefodert, solche bei Strafe des Ausschlusses am Montage

den 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und klar zu machen.

Decretum Bückeburg den 19ten April 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei. W. König.

Schötmar. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist der Verkauf der Stätte Schlepper Nr. 76 der Bauerschaft Schötmar erkannt und erster Termin zu diesem Verkaufe auf den

25sten Mai d. J.

angesetzt, wozu Kaufliebhaber, mit dem Bemerken geladen werden, daß auf der Stätte drei in gutem Zustande befindliche, darunter zwei neue, zu Wohnungen gut eingerichtete Häuser sich befinden.

Schötmar am 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Nachdem durch Bescheid vom heutigen Tage dem großen Halbmeier Kirmüller Nr. 1 der Oberwüste die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen und dem Colon Rasche Nr. 4 daselbst übertragen ist, so wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur mit dem letztern, nicht aber mit dem erstern fortan gültige Verträge geschlossen und nur an jenen Zahlungen geleistet werden können.

Zu-

Zugleich werden auf Antrag des ernannten Curators alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht ins Hypothekenbuch eingetragen sind, aufgefordert, in dem dazu auf

Freitag den 25sten Mai

anberaumten Termine den Betrag ihrer Schuldforderungen anzugeben und klar zu stellen, damit sie vom Curator berücksichtigt werden können.

Schötmar, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Dritter und letzter Termin zur Subhastation der Immobilien des Bürgers Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst ist auf Mittwoch den 9ten k. M. Mai anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 19ten April 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup ist anderweiter Termin auf

Freitag den 1sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Anderweiter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 der Bauerschaft Müssen ist auf Dienstag den 15ten Mai c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des Colonats der Witwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen, dessen Zubehörungen in Nris 7, 8, 9 des Regierungs- und Anzeige-Blattes beschrieben sind, wird auf

Mitt-

Mittwoch den 23sten Mai d. J.
anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber alsdann Morgens 10 Uhr im Kruge zu Hohenhausen einfinden.

Das Colonat wird in 8 Abtheilungen zum Meistgebot ausgesetzt.

Varenholz, den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. In Langenholzhausen werden künftig jährlich mit höchstlandesherrlicher Genehmigung zwei freie Vieh- und Krammärkte gehalten werden: der eine am 10ten Mai, der andere am 2ten Montage im October. Zur Nachricht für das Publicum wird dies hiermit bekannt gemacht.

Varenholz den 24sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schötmar. Der Kornhändler Salomon Adler von hier und Elise Blumenthal von Bösingfeld haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schötmar den 25sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Varenholz. Wegen angelegter Communalwege sollen für Abtretungen von Grund und Boden ꝛc. an Entschädigungsgeldern ausgezahlt werden:

I. in der Bauerschaft Almena:

1)	Wehrmann Nr. 20	4	Rthl.	27	Sgr.	$9\frac{1}{2}$ Pf.
2)	Stock Nr. 2	3	"	1	"	6 "
3)	Schmidtpott Nr. 10	73	"	8	"	6 "
4)	Büntemeier Nr. 27	5	"	15	"	— "
5)	Dubbert Nr. 43	10	"	—	"	— "
6)	Rickmeier Nr. 14	67	"	1	"	9 "
7)	Sandmeier Nr. 36	1	"	25	"	6 "
8)	Sellsemeier Nr. 16	30	"	20	"	$10\frac{1}{2}$ "
9)	Huroll Nr. 15	31	"	2	"	— "
10)	Rehmsmeyer Nr. 7	36	"	14	"	$4\frac{1}{2}$ "
11)	Sandermann Nr. 6	85	"	28	"	$1\frac{1}{2}$ "
12)	Sandmeier Nr. 5	38	"	—	"	— "
13)	Die Pfarre	7	"	—	"	— "

14)

14)	Noltensmeier Nr. 9	4	Rthl.	7	Sgr.	10½	Pf.
15)	Rumke Nr. 19	2	"	16	"	10½	"
16)	Höfer Nr. 14	2	"	3	"	—	"
	II. in der Bauerschaft Langenholzhausen:						
17)	Nagelsmeier Nr. 11	60	"	15	"	—	"
18)	Mohrmann Nr. 59	7	"	—	"	5	"
19)	Höfemeier Nr. 43	4	"	19	"	6	"
20)	Flörkemeier Nr. 4	12	"	24	"	6	"
21)	Held Nr. 8	38	"	11	"	1	"
22)	Krugjohann Nr. 23	3	"	6	"	—	"
23)	Grolmsmeier Nr. 10	21	"	23	"	8	"
24)	Grolmsmeier Nr. 30	2	"	13	"	1	"
25)	Goldschmidt Nr. 45	2	"	—	"	—	"
26)	Busch Nr. 93	—	"	20	"	—	"
27)	Hottel Nr. 42	1	"	10	"	5	"
28)	Kleinschmidt Nr. 6	2	"	24	"	3	"
29)	Domeier Nr. 50	1	"	15	"	—	"
	III. in der Bauerschaft Heidelbeck:						
30)	Brakhage Nr. 28	31	"	17	"	6½	"
31)	Stocksmeier Nr. 26	13	"	11	"	5	"
32)	Jürgensmeier Nr. 27	9	"	1	"	11	"
33)	Böckemeier Nr. 29	47	"	6	"	11	"
34)	Crinius Nr. 36	2	"	5	"	8	"
35)	Welsche Nr. 11	3	"	26	"	2	"
36)	Plettemeier Nr. 5	32	"	3	"	7	"
37)	Brandsmeier Nr. 8	26	"	11	"	5	"
38)	Hanke Nr. 3	97	"	6	"	3	"
39)	Wilmsmeier Nr. 4	59	"	11	"	3	"
40)	Korff Nr. 18	25	"	—	"	9	"

Etwaige Ansprüche an diese Gelder Seitens Dritter sind in termino Freitag den 11ten k. M. Mai Morgens 10 Uhr dahier anzumelden, widrigenfalls mit der Auszahlung verfahren werden wird.

Varenholz den 24sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Horn. Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Louise Brüggemann mit den Erben ihres unlängst verstorbenen Bruders Heinrich Brüggemann, Kinder des weil. Bäckers S. H. Brüggemann, werden alle diejenigen, welche an

an die beiden vorgedachten Geschwister oder an deren seither gemeinschaftlich besessenen elterlichen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in dem dazu auf

Freitag den 18ten k. M. Mai 11 Uhr Morgens

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden und klar zu stellen, als sie widrigenfalls ohne weitere Bekanntmachung des zu erlassenden Ausschließungsdecretes, derselben für verlustig erklärt werden sollen.

Horn den 21sten April 1849.

Das Stadtgericht. F. Hausmann.

Alverdissen. Nachdem der Bürger Lesemann Nr. 34 zu Bösingfeld sich der Verwaltung seines Vermögens begeben und sich unter Curatel des Burgemeisters Mühlenbein Nr. 123 daselbst gestellt hat: so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der ꝛc. Lesemann gültige Contracte nur mit Genehmigung seines Curators abschließen kann.

Auf Antrag des Letztern werden zugleich alle diejenigen, welche an den Bürger Lesemann oder dessen Stätte Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselben in dem auf Freitag den 11ten k. M. Mai Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Alverdissen den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Detmold. Die Kinder der kürzlich verstorbenen Witwe und Einliegerin Plaß zu Heidenoldendorf haben erklärt, daß sie deren Nachlaß nicht erben wollten; es werden deshalb Alle, welche an denselben Ansprüche und Forderungen machen wollen, hiermit aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in termino den 9ten k. M., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden.

Detmold den 15ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Schötmar. Wegen zu im hiesigen Amte angelegter Communalwege erfolgter Abtretungen sind, außer den etwa gebührenden Zinsen aus hiesiger Gemeindecasse an Entschädigungsgeldern zu zahlen an

b)

1)	Colon Busse Nr. 20 der Bauerschaft Grastrup und Hülsen . . .	23	Rthl.	15	Sgr.	6	Pf.
2)	Colon Wehmeier Nr. 21 das. .	61	"	17	"	3	"
3)	Colon Henning Nr. 30 das. . .	1	"	27	"	6	"
4)	Colon Otto Bröker Nr. 26 das. .	4	"	4	"	6	"
5)	Meier Uekermann Nr. 2 das. . .	150	"	18	"	9	"
6)	Colon Brockschmidt Nr. 15 das. .	10	"	16	"	10	"
7)	Colon Lohmeier Nr. 4 daselbst von der Sanderschen Stätte Nr. 17 daselbst .	2	"	15	"	—	"
8)	Colon Brinkmeier Nr. 5 das. .	46	"	22	"	6	"
9)	Meier Uekermann Nr. 2 das. . .	146	"	24	"	—	"
10)	Pächter Heinrich Busse in Schötmar	—	"	20	"	—	"
11)	Erbpächter Brüggemann in Heerse .	14	"	29	"	5	"
12)	Pächter Zimmermeister Schröder in Schötmar	—	"	8	"	7	"
13)	Von wegen der Meierei Heerse an Hochfürstliche Rentkammer . .	119	"	29	"	1	"
	und qn den Pächter dieser Meierei .	4	"	—	"	10	"
14)	von wegen des Gutes Berten an Hochfürstliche Rentkammer . .	22	"	28	"	6	"
	und Erbpächter Künsting . .	—	"	24	"	5	"
15)	Meier Funke Nr. 2 zu Wülfer .	46	"	14	"	—	"
16)	Meier Pankoke Nr. 6 zu Wülfer .	86	"	28	"	9	"
17)	Meier Schormann Nr. 3 zu Wülfer	51	"	6	"	1	"
18)	Meier Husemann Nr. 1 zu Wülfer .	67	"	1	"	4	"
19)	Colon Wöhler Nr. 10 zu Wülfer	70	"	17	"	10	"
20)	Meier Müller zu Heipke Amts Oerlinghausen	67	"	29	"	8	"
21)	Meier Dreckmeier Nr. 7 zu Wülfer	126	"	7	"	2	"
22)	Col. Schröder Nr. 5 zu Heipke Amts Schötmar	112	"	15	"	6	"
23)	Meier Knollmann Nr. 12 der Bauerschaft Werl und Aspe . .	80	"	5	"	7	"
24)	Colon Hurhage Nr. 8 zu Wülfer .	52	"	16	"	11	"
25)	Colon Grefe Nr. 10 daselbst .	118	"	6	"	2	"
26a)	Pächter Funke das. . .	2	"	—	"	—	"
26b)	Colon Leding Nr. 66 in Schötmar	14	"	1	"	8	"
27)	Schönfärber und Colon Kasemeier Nr. 69 das.	4	"	24	"	2	"
28)	Herr Gutsbesitzer von Stietencron das.	29	"	13	"	10	"
29)	Colon Brockschmidt Nr. 19 das. .	—	"	29	"	3	"
31)	Kaufmann und Colon Küster Nr. 14 das.	—	"	4	"	10	"
32)	Erbkötter Brüggemann zu Heerse .	14	"	7	"	5	"

33)	Colon Knomeier Nr. 6 zu Werl und Aspe	3	Rthl.	22	Sgr.	1	Pf.
34)	Meier Busse Nr. 4 zu Werl .	51	"	16	"	11	"
35)	Colon Althöfer Nr. 7 daſ. . .	20	"	13	"	10	"
36)	Colon Weeke Nr. 9 daſ. .	11	"	4	"	8	"
37)	Meier Meier Nr. 3 daſ. . .	79	"	1	"	6	"
38)	Meier Huſemann oder Stuckmann Nr. 2 daſ.	76	"	15	"	4	"
39)	Meier Niemann Nr. 7 zu Biemſen	37	"	15	"	2	"
40)	Meier Meier Nr. 5 daſ. . .	26	"	3	"	9	"
41)	Meier Stuckmann Nr. 1 daſ. .	216	"	27	"	9	"
42)	Wittwe Colona Kronshage Nr. 4 daſ.	59	"	20	"	5	"
43)	Wittwe Colona Sieker Nr. 8 daſ. .	103	"	—	"	—	"
44)	Meier Duſt Nr. 2 daſ. . .	13	"	13	"	2	"
45)	Meier zu Hörentrup Nr. 3 der Bauerſchaft Biemſen und Ahmſen . .	21	"	24	"	9	"
46)	Colon Behr Nr. 7 zu Berterhagen	2	"	15	"	—	"
47)	Colon Niemann Nr. 3 daſ. .	341	"	22	"	—	"
48)	Colon Niehage Nr. 5 in Nienhagen .	4	"	4	"	2	"
49)	Colon Johann auf der Heide Nr. 11 daſ.	6	"	6	"	9	"
50)	Colon Becker Nr. 3 daſ. . .	19	"	2	"	10	"
51)	Colon Rüenbühl Nr. 8 daſ. .	14	"	22	"	6	"
52)	Colon Steinmeier Nr. 4 daſ. .	17	"	1	"	—	"
53)	Colon Kronshage Nr. 1 daſ. .	30	"	7	"	11	"
54)	Tannenkrüger Grote im Amte Oerlinghauſen	—	"	1	"	6	"
55)	Erbpächter Meier im Berter Brükerkotten	16	"	7	"	6	"
56)	Hochfürſtliche Rentkammer wegen des zum Bau des Communalweges von Berten nach Uebbentrup herangezogenen Terrains	23	"	—	"	—	"
57)	Meier Gronemeier Nr. 4 zu Uebbentrup	118	"	20	"	11	"
58)	Amtsmeier Vinnen Nr. 2 der Bauerſchaft Lockhauſen, Vinnen und Uebbentrup	120	"	3	"	9	"
59)	Pächter Pöhler daſ. . .	6	"	16	"	11	"
60)	Meier Koring Nr. 5 daſ. . .	2	"	—	"	—	"
70)	der Beſitzer des Gutes Ahmſen .	103	"	4	"	7	"
71)	Colon Thöner Nr. 11 zu Ahmſen .	45	"	12	"	5	"
72)	Colon Tappe Nr. 10 daſ. .	10	"	28	"	2	"
73)	Colon Taſche Nr. 9 daſelbſt . .	4	"	26	"	3	"
74)	Colon Krumme Nr. 8 der Bauerſchaft Retzen und Papenhauſen . .	49	"	22	"	10	"
75)	Retzer Schulgemeinde für von zum dortigen						

Schul-

	Schulhause gehörigen Grundstücken abgetretenes Terrain . . .	13	Rthl.	18	Sgr.	5 Pf.
76)	Colon Kemper Nr. 14 der Bauerschaft Retzen und Papenhausen . .	26	"	12	"	2 "
77)	Colon Hebrok Nr. 9 dieser Bauerschaft	93	"	24	"	10 "
78)	Colon Beining Nr. 4 dieser Bauerschaft	12	"	15	"	2 "
79)	Meier Bicker Nr. 5 dieser Bauerschaft	36	"	—	"	— "
80)	Colon Fricke Nr. 7 dieser Bauerschaft	29	"	12	"	7 "
81)	Colon Schäfermeier Nr. 12 dieser Bauerschaft	67	"	26	"	3 "
82)	Meier Uekermann Nr. 2 der Bauerschaft Grastrup und Hülsen wegen zum Bau des Communalweges von Retzen nach Papenhausen herangezogenen Terrains .	26	"	—	"	— "
83)	Colona Lehbrink Nr. 2 der Bauerschaft Retzen und Papenhausen . .	14	"	9	"	9 "
84)	der Besitzer des Gutes Papenhausen	97	"	6	"	— "
85)	Colon Simon Nr. 31 der Bauerschaft Ehrsen und Breden . .	122	"	8	"	8 "
86)	Colon Schemmel Nr. 30 dieser Bauerschaft und wegen des zum Bau des Communalweges vor Biemsen herangezogenen Terrains:	49	"	5	"	11 "
87)	Wittwe Colona Kronshage Nr. 4 der Bauerschaft Biemsen und Ahmsen .	7	"	10	"	5 "
88)	Meier Niemann Nr. 7 das. .	49	"	27	"	4 "
89)	Wittwe Colona Meier Nr. 5 das. .	1	"	7	"	6 "
90)	Meier zu Hörentrup Nr. 3 der Bauerschaft Biemsen und Ahmsen . .	—	"	13	"	2 "

Da mit dieser Gelder-Auszahlung an die betreffenden Grundbesitzer und Pächter jetzt verfahren werden soll, wenn nicht etwa von sonst Jemand gegründete Ansprüche daran gemacht werden und zur Anmeldung derartiger Ansprüche Termin auf

Freitag den 4ten k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, so ergeht hiemit die Aufforderung zur Anmeldung im vorbemerkten Termine unter der Verwarnung, daß nicht angemeldete Ansprüche bei der fraglichen Gelder-Auszahlung nicht werden berücksichtigt werden.

Schötmar den 3ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaften Asemissen und Bechterdissen ist ein Termin auf

Sonnabend den 5ten k. M. Mai, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Catastér später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 14ten April 1849.

Vermöge Auftrags
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lemgo. Die Wittwe des wail. hiesigen Bürgers Anton Krügermeier hat wegen vorgerückten Alters und Körperschwäche mit der Eincassirung ihrer Forderungen, so wie mit dem Betriebe ihrer sämmtlichen Angelegenheiten die hiesigen Bürger Ludwig Krügermeyer und Zimmermeister Kulemann beauftragt und ist von Letzteren das sonach ihnen gewordene Mandat angenommen. Auf Antrag derselben werden alle diejenigen, welche an die Wittwe wail. Bürgers Anton Krügermeyer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem zu solchem Zwecke auf

Dienstag den 1sten k. M. Mai

angesetzten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls sie mit solchen präcludirt werden und rechtliches Gehör damit ihnen nicht weiter gestattet werden wird.

Lemgo den 2ten April 1849.

Der Magistrat. Ernst.

Schwalenberg. Zu dem, Schulden halber erkannten, öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Col. Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist Termin auf Freitag, den 25sten k. M. Mai, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden Alle, welche an die zu verkaufende Stätte Forderungen und Ansprüche haben, zu deren Angabe und Begründung auf denselben Tag, Morgens 8 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses, an hiesiges Amt hiedurch verabladet.

Schwalenberg den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Det-

Detmold. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist durch ein heute ertheiltes Decret der öffentlich meistbietende Verkauf des dem Todtengräber Bruns hieselbst gehörigen, hinter der Bruchmauer belegenen Wohnhauses erkannt und dazu Termin auf

den 25sten Mai d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. In demselben Termine haben auch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Kaufgelder machen, dieselben anzumelden und klär zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie widrigenfalls von der Masse präcludirt werden sollen.

Detmold den 26sten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Alverdissen. Auf Antrag der Witwe Stukenberg ist zum Verkauf deren Kleinkötter-Colonats Nr. 92 zu Asmissen, zu welchem nach Ausweis des Catasters

2 Schfls. 3 Mtz. 5½ □R. Hofraum,
ein Wohn- und Backhaus,
2 Gärten zu 1 Schfls. 1 Mtz. 1 □R.,
24 Schfls. 4 Mtz. 6 □R. Ackerland,
eine Wiese zu 4 Mtz. 8 □R.,
1 Schfls. 5 Mtz. 2½ □R. Hude,
2 Schfls. 3 Mtz. 3 □R. Holzung,
ein Teich zu 4 Mtz. und
die Gemeinheitsnutzung

gehören, Termin auf Mittwoch den 23sten k. M. Mai Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung der Verkäuferin angesetzt worden, und werden dazu Kauflustige eingeladen.

Alverdissen den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Lemgo. Da gegen den sich zur Zeit hier aufhaltenden, von Nr. 6 zu Lüerdissen, Amts Brake gebürtigen Adolf Rehmsmeier, eine, das bekannte Vermögen desselben übersteigende Schuldenmenge eingeklagt worden, so ist durch Decret vom heutigen Tage die Einleitung des Concurses gegen denselben erkannt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen an den Adolf Rehms-

Rehmsmeier haben, aufgefordert, solche in dem dazu auf Montag den 30sten c., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Stadt-Gerichts-Stube angesetzten Termine, bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und klar zu stellen.

Zugleich haben alle Schuldner und Inhaber von Vermögensstücken des Adolf Rehmsmeier in demselben Termine solche anzugeben, und bei Strafe eigener Haftung und resp. doppelter Zahlung dem A. Rehmsmeier zugehörige Gelder und Sachen nur an das unterzeichnete Gericht auszufolgen.

Lemgo den 11ten April 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Detmold. Die unterzeichnete Commission beabsichtigt, für die Zucht- und Strafarbeitsanstalt einen Hausknecht zu miethen. Diejenigen, welche in diesen Dienst zu treten wünschen, müssen sich innerhalb vier Wochen bei Unterschriebenem melden und ihre gute Aufführung glaubhaft nachweisen, auch gesund und kräftig seyn.

Detmold den 18ten April 1849.

Die Zuchthaus-Commission. Führer.

Lemgo. Von dem verstorbenen Herrn Geh. Rath Focke hieselbst mit der Vollstreckung des Testaments beauftragt, fordere ich alle etwaigen Gläubiger desselben auf, innerhalb 14 Tagen ihre Rechnungen ordnungsmäßig spezifizirt mir zuzusenden, um aus der Gesammtmasse befriedigt zu werden. Wer diese Frist versäumt, setzt sich der Unannehmlichkeit aus, den Betrag von den einzelnen Erben, nach den verschiedenen Erbquoten getheilt einziehen zu müssen.

Alle diejenigen ferner, welche dem Verstorbenen aus irgend einem Rechtsgrunde noch verschulden, haben in gleicher Frist, bei Vermeidung sofortiger Klag-Erhebung Zahlung zu leisten.

Lemgo den 26sten April 1849.

Ph. Ernst.

Bekanntmachung.

Am 12ten k. M. Mai soll der zwischen Berlebeck und Schlangen liegende Kreuzkrug auf 6—12 Jahre, von Michaeli d. J. an gerechnet, verpachtet werden, und wollen sich Pachtliebhaber Nachmittags 3 Uhr in dem genannten Kruge einfinden. Die Pachtbedingungen können vorher im Kreuzkruge sowohl als bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Falkenkrug den 17ten April 1849.

A. Gaußmann.

Einladung resp. Erinnerung an sämmtliche lippische Lehrer.

Durch Einführung der Grundrechte ist eine neue Organisation unsers Volksschulwesens nothwendig geworden.

den. Es darf erwartet werden, denn es ist wünschenswerth und liegt sowohl im Interesse der Schule als der Lehrer, daß auch letztere hierüber ihre Ansichten und Wünsche aussprechen und dem künftigen Landtage zur geneigten Berücksichtigung einreichen. Es ist deßhalb auf Veranlassung der Lage'schen Lehrerconferenz von einer Commission auf Grund der Grundrechte ein vorläufiger Entwurf in Betreff der künftigen Organisation des Volksschulwesens angefertigt, und war zur Besprechung desselben auf den 11ten April eine Lehrerversammlung nach Hörstmar einberufen. Leider war dieselbe, vielleicht des schlechten Wetters wegen, vielleicht auch wegen eines in der Einladung (durch falsche Bezeichnung des Zwecks) gemachten Mißgriffs, oder auch noch aus andern Gründen, nur spärlich besucht und blieb somit resultatlos. Es wurde deßhalb beschlossen, auf Mittwoch, den 2ten Mai (12 Uhr Mittags) eine abermalige Versammlung in Hörstmar zu veranstalten und dazu sämmtliche Lehrer mündlich einzuladen. Die Befürchtung, daß diese Einladung schwerlich zu allen gekommen, sowie die unbestreitbare Wichtigkeit des fraglichen Gegenstandes sind die Veranlassung, daß hiermit auch noch öffentlich diese Einladung wiederholt resp. daran erinnert.

Die Lüdenhauser Lehrerconferenz.

Anzeige.

Bremen. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, dass in seinem Comptoir, Schlachte Nr. 8, alle fremden Münzen, Cassen-Anweisungen, Banknoten u. s. w. angenommen und ausgewechselt werden, im Verein mit dem bisherigen Wechsel- und Staatspapieren-Geschäft.

Besonders werden Auswanderer darauf aufmerksam gemacht, welche sich mit den in Amerika gangbaren Geldsorten versehen wollen.

Bremen den 21. April 1849.

Timoleon Miesegaes.

Detmold. In dem Hause Nr. 131 der Horn'schen Straße steht auf Michaeli d. J. die obere Etage mit drei heizbaren Stuben, drei Kammern, Küche, Keller, Bodenkammer und Holzverschlägen zu vermiethen.

Stellmacher Komm.

Detmold. Dem geehrten Publikum erlaube ich mir, meine Bade-Anstalt für die nächste Saison bestens zu empfehlen und um geneigten Zuspruch zu bitten.

Lauber.

In

In einer Bäckerei wird ein mit guten Zeugnissen versehener Bäckergesell, und ein Lehrling von rechtlichen Aeltern gesucht. Wo? erfährt man bei der Expedition dieses Blattes.

Lemgo. 1000 Rthl., 500 Rthl., 200 Rthl. und 150 Rthl. sind sofort gegen genügende Sicherheit zu verleihen. Wo? erfährt man bei

Gebrüder Kracht.

Lemgo den 23sten April 1849.

Detmold. Eine reichhaltige Auswahl der neuesten Sonnenschirme empfiehlt

W. Starke.

Detmold den 28sten April 1849.

Spargel zu haben!

Detmold. Bei dem Gärtner Fr. Holzkämper Hornsche Straße Lit. B. Nr. 23 sind täglich zweimal, Morgens und Abends, frisch gestochene Ulmer Spargel zu haben, das Pfund zu 5 Sgr. Auswärtige Bestellungen für größere Quantitäten auf bestimmte Tage werden auch dieses Jahr angenommen und der Reihe nach ausgeführt.

Rinteln. Alle Sorten Dielen, Stollen und Latten sind zu herabgesetzten Preisen vorräthig und zu haben bei

H. Ph. Matthei.

Rinteln den 16ten April 1849.

Eine Person von gesetzten Jahren wird als Haushälterin gesucht. Nähere Nachricht ertheilt der Kaufmann F. A. Müller zu Detmold.

Detmold. In der Wohnung der Witwe Tischlermeisters G. Schröder in der Meierstraße soll den 7ten Mai das sämmtliche Tischlerwerkzeug, nebst Hobelbänken und einer Quantität vorräthigen Holzes, bestehend in Mahagoni-Fournieren, Eschenbohlen ꝛc.; ferner den 8ten Mai drei Kühe nebst Ackergeräth, bestehend in einem Wagen, Pflug und Eggen an den Meistbietenden verkauft werden.

Detmold. Am Mittwoch den 2ten Mai findet auf dem hiesigen Rathhause eine Bücherauction statt. Es kommen namentlich ältere juristische Werke; kriegswissenschaftliche Schriften ꝛc., auch eine Parthie Musikalien zum Verkauf.

Detmold. Da die Vortheile, welche Lebensversicherungen gewähren, jetzt immer allgemeiner gefühlt und erkannt werden und die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft bei billigen festen Prämien die größte Vielseitigkeit hin-

hinsichtlich der Versicherungsarten bietet, so habe ich mich veranlaßt gefunden, eine Agentur für diese Gesellschaft zu übernehmen, wohingegen ich die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft jetzt nicht mehr vertrete.

Die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft, gegründet auf ein Capital von drei Millionen Gulden, gewährt:

1) Versicherungen von Capitalien oder jährlichen Renten, welche nach dem Tode des Versicherten an dessen Erben oder an eine bestimmte Person, oder an den Inhaber der Police bezahlt werden;
2) Versicherungen von Capitalien oder Leibrenten auf das Leben von Kindern;
3) Versicherungen von Capitalien, welche in einem, im Voraus bestimmten Zeitpunkte und unter allen Umständen, ob der Versicherte lebe oder nicht, bezahlt werden;
4) Versicherungen von Capitalien, welche zu einer im Voraus bestimmten Zeitfrist bezahlt werden, aber nur, wenn der Versicherte alsdann noch am Leben ist.
5) Leibrenten mit unmittelbarem oder späterm Genuß der Rente (aufgeschobene Leibrenten), welche letztere eben sowohl durch Einlage von Capitalien, als durch jährliche Prämienzahlungen erworben werden können.

Außerdem bietet sie ihren Versicherten noch folgende spezielle Vortheile: sie betheiligt die auf Lebenszeit Versicherten an dem Gewinne der Gesellschaft; sie kauft nach Wunsch des Betheiligten jede auf Lebenszeit geschlossene Police zurück, wenn solche 3 Jahre in Kraft gewesen ist, ebenso leistet sie auf solche Policen Geldvorschüsse.

Indem ich das Publikum hierauf aufmerksam zu machen mir erlaube, bemerke ich noch, daß ich gern zur Ertheilung jeder nähern Auskunft bereit bin und daß der erläuternde Prospektus, sowie andere Drucksachen, unentgeltlich von mir ausgegeben werden.

Detmold, am 22sten April 1849.

Heinr. Austermann jun.,
Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Ankündigung
des
Lippischen Landtagsboten.

Die Theilnahme, welche die Wahl für den bevorstehenden Landtag gefunden hat, läßt erwarten, daß sich demnächst auch ein reges und lebendiges

In-

Interesse für die wirklichen Landtags-Verhandlungen zeigen wird. Jeder wird gern wissen wollen, was die Herren Deputirten machen. Der Raum des Volksblatt's reicht nicht hin, um einen vollständigen Bericht über die Landtags-Verhandlungen aufnehmen zu können; außerdem erscheint dasselbe wöchentlich nur einmal, so daß die Mittheilungen in der Regel nicht mehr frisch genug seyn würden. Um nun diesem Bedürfnisse und dem schon laut gewordenen Wunsche des Publikums entgegen zu kommen, hat sich die unterzeichnete Buchhandlung entschlossen, für die Dauer des nächsten Landtages unter ihrer Redaction ein besonderes Blatt herauszugeben, worin über die Landtags-Verhandlungen möglichst vollständig, im fortlaufenden Zusammenhang berichtet werden wird. Dieses Blatt soll

„Der Lippische Landtagsbote"

heißen und wird erscheinen, wie das wirkliche Bedürfniß es erheischt. — Die Reden der einzelnen Abgeordneten werden von einem dazu engagirten **Stenographen** genau aufgezeichnet, wörtlich mitgetheilt, sofern sie wirkliches Interesse haben, sonst nur der Inhalt; kurz Alles soll aufgeboten werden, damit der Leser ein genaues und richtiges Urtheil über den Verlauf der Verhandlungen, sowie über die Tüchtigkeit, die Ansichten und Leistungen der Deputirten sich durch den Landtagsboten verschaffen kann.

Der Preis des Lippischen Landtagsboten ist auf 15 Silbergroschen für das erste Vierteljahr festgesetzt und wird mit dieser Ankündigung zur Subscription eingeladen, die entweder bei unterzeichneter Buchhandlung oder in Lemgo bei dem Herrn Kaufmann Brandes abgegeben werden kann.

☞ Bei den durch die Post zu beziehenden Exemplaren wird man sich eine billige Provision des Post-Amtes gefallen lassen müssen.

Detmold den 18ten April 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Druckfehler.

In Nr. 13 dies. Bl. Seite 187 Zeile 2 v. u. lese man: ärarialischer statt: äräriatischer.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 17 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf
eines Gesetzes über den Staatsdienst.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung dieses Gesetzes.

§. 1.

Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes (Civilstaatsdiener).

Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind Diejenigen anzusehn, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit Ausschluß des Militairfachs, gegen den Bezug eines bestimmten jährlichen Einkommens aus Staatskassen vom Landesfürsten oder von den dazu beauftragten Staatsbehörden berufen sind.

§. 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden daher namentlich keine Anwendung:

1) auf die Hofbeamten,
2) auf Officiere und Militairbeamte, mit Ausnahme jedoch des Auditeurs,
3) auf Prediger und andere Kirchenbeamte, insoweit letztere nicht zugleich ein Lehrer-Amt bekleiden,
4) auf Gemeinde-Beamte,
5) auf Rechtsanwälte und Procuratoren,
6) auf Aerzte und Wundärzte, sofern ihnen nicht ein Staatsdienst übertragen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung und Versetzung der Staatsdiener.

§. 3.

Recht der Anstellung.

Ueber das Recht des Landesfürsten in Betreff der Anstellung von Staatsdienern enthält das Verfassungs-Gesetz die näheren Bestimmungen.

Die Art, wie an der Besetzung der Schulstellen die Gemeinden theilnehmen, wird bei der neuen Einrichtung des Schulwesens näher bestimmt werden.

§. 4.

Befähigung zum Staatsdienste.

Ueber die Befähigung zum Staatsdienste und die der Anstellung vorgängigen Prüfungen gelten die bestehenden und noch ferner zu erlassenden Verordnungen.

§. 5.

Anwartschaften.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsämter ist unstatthaft und wirkungslos.

Kein Staatsdiener hat ein Recht auf die unmittelbare höhere Stelle.

§. 6.

Vereinigung mehrerer Aemter.

Die Vereinigung mehrerer Aemter findet ausnahmsweise allein dann statt, wenn das eine derselben seiner Natur nach nur als Nebenamt zu betrachten ist oder für sich allein keine hinreichende Beschäftigung gewährt.

§. 7.

Dienstpatent, Dienstvertrag, Verpflichtung, Caution.

Jede Ernennung im Staatsdienste erfolgt durch eine Dienstanstellungs-Urkunde (ein Dienstpatent), worin die verliehene Dienststelle, die amtliche Bezeichnung des Angestellten (der Amtstitel), dessen Gehalt und etwaiges sonstiges Diensteinkommen bestimmt ist.

Die Anstellungs-Urkunde wird bei den vom Landesfürsten unmittelbar verliehenen Stellen auch von letzterm vollzogen und vom Regierungspräsidenten mit unterzeichnet, bei den von den obersten Verwaltungs-Behörden verliehenen aber von diesen ausgestellt.

Mit

Mit der Annahme des Patents von Seiten des Ernannten ist der Dienstvertrag begründet, und es tritt hierauf die übliche Verpflichtung ein, insofern diese nicht schon vorher erfolgt ist.

Hinsichtlich derjenigen Staatsdiener, welche eine Diensteaution zu bestellen haben, gehört zum vollständigen Abschlusse des Dienstvertrages auch noch die Beschaffung der erstern. In der Regel darf der Dienstantritt vorher nicht gestattet werden.

§. 8.

Anfang der Dienstzeit.

Ueberall, wo es auf eine Berechnung der Dienstzeit ankommt, wird vorbehältlich der im §. 47 für die Berechnung der Pensionen enthaltenen Erweiterung, das Datum des ersten Patents zu Grunde gelegt. Die Zeit, welche in Vorbereitungsstellen zugebracht ist, kommt nicht in Anrechnung.

§. 9.

Dauer der Dienstverleihung. Probezeit.

Die Aemter sind, insofern nicht sogleich bei der Ernennung selbst ein Zeitraum ausdrücklich bestimmt oder Kündigung vorbehalten ist, als auf Lebenszeit verliehen zu betrachten.

Auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt kann aber, mit Ausnahme der richterlichen und der auch im übrigen Staatsdienste bis jetzt auf Lebensdauer angestellten Personen, in Zukunft jedem Angestellten innerhalb der drei ersten Jahre seiner Dienstzeit (§. 8.) vierteljährig vom Staate gekündigt werden, ohne daß jener weitern Anspruch auf Gehalt oder Pension hat.

Bei denjenigen untern Staatsdienern, deren Dienstführung keine besondere Vorbildung in ihrem Fache voraussetzt, soll der Regel nach die Dienstkündigung ganz vorbehalten werden oder wenigstens die feste Anstellung erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit erfolgen.

§. 10.

Versetzung eines Beamten. Umzugskosten.

Alle Staatsbeamten, mit Ausnahme der Richter, können auf eine andere, ihrem Range entsprechende Stelle versetzt werden, jedoch mit Beibehaltung ihres bisherigen ordentlichen Gehalts.

Richter aber können zur Annahme eines andern richterlichen Postens

 auch

auch bei gleichem Range und Gehalt nur in folgenden Fällen genöthigt werden:

1) wenn das Gerichtswesen im Allgemeinen neu umgestaltet wird;
2) wenn die betreffende Richterstelle ganz aufgehoben wird;
3) wenn der Sitz des Gerichts selbst nach einem andern Orte verlegt wird;
4) wenn an die Stelle eines bisherigen gerichtlichen Collegs ein Einzelgericht gesetzt wird oder umgekehrt;
5) wenn ein Mitglied eines richterlichen Collegs durch seine Schuld das gute Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern in dem Grade gestört hat, daß das Interesse des Staats darunter leidet;
6) wenn in dem Verhältnisse eines Richters zu seinen bisherigen Gerichtseingesessenen eine derartige Störung eingetreten ist, daß die Versetzung zu einer andern Stelle im Staatsinteresse nöthig erscheint;
7) wenn aus der bisherigen Geschäftsführung eines richterlichen Beamten nachzuweisen ist, daß er den Obliegenheiten seines Amts entweder wegen des Geschäfts-Umfanges oder der besondern Art der richterlichen Thätigkeit nicht gehörig gewachsen war, während dieses in der neuen Stelle erwartet werden kann.

Stellt es der betreffende Richter in Abrede, daß einer dieser genannten Fälle vorliege, so entscheidet darüber in einer einzigen Instanz das Oberappellationsgericht.

Der Staatsanwalt vertritt dabei die Regierung als klagenden Theil.

Hat der versetzte Beamte nicht selbst auf Versetzung angetragen, so werden ihm die Umzugskosten vergütet. Diese Vergütung bestimmt die Regierung nach billigem Ermessen der Umstände. Ist die Versetzung mit einer Gehaltsverbesserung verbunden, die im einzelnen Jahr wenigstens eben so viel beträgt, wie die Umzugskosten, so werden die letztern nicht vergütet.

Ein Beamter, der sich nicht versetzen lassen will, obwohl er dazu verpflichtet ist, kann von der Regierung entlassen werden, ohne daß er weiter Anspruch auf Gehalt oder Pension hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener.

§. 11.

Ordentlicher Gehalt.

Durch die Uebertragung eines Amts erhält jeder Angestellte Anspruch auf den damit verbundenen ordentlichen Gehalt.

Jeder

Jeder auch nicht in baarer Zahlung bestehende Theil eines Gehalts, wie Naturalien, Dienstwohnungen, Dienstgrundstücke u. s. w. wird dennoch zu Gelde angeschlagen.

Alle solche Bestandtheile eines Gehalts sind zu jeder Zeit nach dem Geldanschlage ablösbar.

§. 12.

Gesetzliche Bestimmung der ordentlichen Gehalte.

Die ordentlichen Gehalte für sämmtliche Staatsämter sollen nach Vollendung der neuen Organisationen in der Staatsverwaltung auf dem Wege der Gesetzgebung nach ihrem mindesten und höchsten Betrage näher bestimmt werden.

Bis dahin und für die jetzigen auf Lebensdauer Angestellten gelten die bisherigen oder die bei einer neuen Anstellung zu bestimmenden Gehalte als die ordentlichen.

§. 13.

Nebeneinkünfte.

Alle sonstigen Einkünfte, die nicht ausdrücklich als Theile des Gehalts (§. 12) veranschlagt worden, namentlich auch solche, welche nur als Entschädigungen für gewisse mit dem Amte verbundene Geschäfte oder durch dasselbe veranlaßte Ausgaben zu betrachten sind, bleiben überall, wo vom ordentlichen Gehalte oder Gehalte schlechtweg in diesem Gesetze die Rede ist, außer Berechnung.

§. 14.

Fälligkeit des Gehalts.

Der ordentliche Gehalt wird mit dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs fällig.

§. 15.

Beschlagnahme des Gehalts.

Nur ein Drittheil des ordentlichen Gehalts kann auf ergangene richterliche Verfügung in Beschlag genommen (mit Arrest) belegt werden.

Der auf die Beschlagnahme eines Gehalts erkennende richterliche Bescheid ist der der betreffenden Kassenverwaltung vorgesetzten Behörde zuzustellen (zu insinuiren).

Die Beschlagnahme wird zuerst in dem nächsten Vierteljahre nach der Insinuation in Vollzug gesetzt.

§. 16.

§. 16.

Geschäftskreis.

Mit jedem Amte soll ein ordentlicher angemessener, in der Dienstanweisung anzugebender Geschäftskreis verbunden sein.

§. 17.

Fortsetzung.

Vermindert sich der bei der Anstellung vorhanden gewesene Geschäftsumfang, oder wird er an sich späterhin zu gering befunden, so ist der Beamte verpflichtet, gleichartige oder mit seinem bisherigen Geschäftskreise verwandte Arbeiten zu übernehmen, ohne dafür eine Vermehrung des Gehalts verlangen zu können.

§. 18.

Fortsetzung.

Glaubt ein Angestellter durch einen entstehenden Zuwachs von Geschäften entweder über seine Kräfte belastet, oder auf Arbeiten angewiesen zu sein, welche seiner Dienststellung nicht angemessen sind, so kann er deßhalb bei der Regierung Beschwerde führen, bei deren Entscheidung, nach vorgängigem Gutachten der zunächst vorgesetzten Behörde und geeigneten Falles des Staatsanwalts, es verbleibt. Nur einem richterlichen Beamten steht dagegen in einer einzigen Instanz der Rechtsweg bei dem Oberappellationsgerichte offen, wobei die Regierung durch den Staatsanwalt vertreten wird.

Die Vereinigung mehrerer Aemter kann nie als Grund einer Geschäftsüberhäufung angeführt werden. Dem betreffenden Beamten steht es vielmehr dann nur frei, von einem der Aemter zurückzutreten.

§. 19.

Pflichten eines Beamten im Allgemeinen.

Jeder Beamte ist schuldig, alle Handlungen zu vermeiden, welche mit seinen Dienstobliegenheiten unverträglich sind, insbesondere solche, durch welche die Würde seines Amtes verletzt oder das in ihn gesetzte Vertrauen geschmälert wird.

§. 20.

Dienstpflichten und Verantwortlichkeit eines Beamten.

Der Beamte hat die ihm übertragenen Amtsgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß, nach bester Einsicht zu verrichten. Er ist für die gesetz-

gesetzmäßige, pünktliche und umsichtige Führung seiner Amtsgeschäfte verantwortlich.

Ueber die Verantwortlichkeit der Regierungs-Mitglieder wegen Verletzungen der Verfassung enthält das Verfassungs-Gesetz die nähern Bestimmungen.

§. 21.

Beschränkung der Verantwortlichkeit untergeordneter Beamter und Behörden.

Die untergeordneten Beamten und Behörden sind schuldig, den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden, welche diese innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form erlassen, Folge zu leisten.

Befolgen sie aber Verfügungen, welche der obern Behörde entweder nicht zustanden, oder welche nicht in der vorschriftsmäßigen Form erlassen worden, so geschieht dies auf ihre eigene Verantwortung.

Entstehen Zweifel darüber: ob die obere Behörde die erlassene Verfügung zu treffen befugt sei, so haben die untergeordneten Beamten und Behörden der ihnen vorgesetzten Behörde diese Bedenken in angemessener Weise vorzustellen und nöthigenfalls die Entscheidung der Regierung darüber zu erwirken.

Wird auf diese Vorstellung der vorige Beschluß wiederholt, so ist er zu befolgen. Die ausführende Behörde ist aber von aller Verantwortlichkeit frei.

Die im §. 251 des Cr. G. B. einem untergeordneten Beamten bei Befolgung der Befehle vorgesetzter Behörden zugesicherte Straflosigkeit findet nur statt, wenn er der Vorschrift des gegenwärtigen §. nachgekommen ist.

§. 22.

Amtsverschwiegenheit.

Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm vermöge seines Amts bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten auch nach seinem Austritt aus dem Dienste verschwiegen zu halten.

§. 23.

Verbot von Nebengeschäften.

Kein Beamter darf ohne besondere Erlaubniß der Regierung von einer andern Regierung Aufträge, Belohnungen oder Ehrenzeichen, oder Geschäftsführungen für Privatpersonen annehmen, eben so wenig auch einen mit dem Amte nicht vereinbaren Nebenerwerb betreiben.

Hinsichtlich des künftigen Betriebes der Advokatur als Nebengeschäfts bleiben

bleiben die nähern Bestimmungen der zu erlassenden Advocaten-Ordnung vorbehalten.

§. 24.

Dienstabwesenheit eines Beamten ohne Urlaub.

In wie fern und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter von den ihm angewiesenen Wohnorte sich auf kurze Zeit ohne Einholung eines Urlaubs entfernen könne, ist in den betreffenden Instructionen entweder bereits bestimmt oder wird noch näher bestimmt werden.

§. 25.

Beurlaubung.

Gesuche um einen längern als achttägigen Urlaub sind immer an die Regierung zu richten.

Kürzeren Urlaub kann auch die einem Beamten zunächst vorgesetzte Behörde oder bei einem Collegium der Director desselben gewähren.

Die Regierungs-Mitglieder müssen einen längern als eintägigen Urlaub beim Landes-Fürsten selbst nachsuchen und beim Regierungs-Präsidenten anzeigen.

§. 26.

Vertretung des Beurlaubten.

Wegen der Vertretung des beurlaubten Beamten trifft die vorgesetzte Behörde oder der Vorstand des betreffenden Collegs angemessene Verfügung, sofern nicht mit deren Zustimmung der Beurlaubte selbst bereits dafür gesorgt hat.

Der Letztere trägt die durch seine Vertretung etwa veranlaßten Kosten.

§. 27.

Gehalt während des Urlaubs.

In der Regel wird Urlaub unter Fortbezug des Gehalts auf längere Zeit als zwei Monate nicht ertheilt.

Der Beamte kann daher für die nach den ersten zwei Monaten folgenden auf Urlaub zugebrachten Monate keinen Gehalt verlangen, mag nun gleich anfänglich ein längerer als zweimonatiger Urlaub ertheilt, oder der anfänglich ertheilte kürzere Urlaub nachher verlängert sein.

Für die Zeit, wo der beurlaubte Beamte keinen Gehalt mehr bezogen hat, trägt die Staatskasse die Kosten seiner Vertretung.

§. 28.

§. 28.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wird ein Beamter durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, ohne daß deßhalb nach den weitern Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 36. № 2. §. 44. № 3.) eine Stellung auf Wartegeld oder eine Versetzung in den Ruhestand stattfinden kann, so wird während der Dienstbehinderung nicht nur der Gehalt fortbezahlt, sondern auch für die Vertretung auf Kosten der Staatskasse gesorgt.

Vierter Abschnitt.

Von den Dienstvergehn der Staatsdiener und deren Bestrafung.

§. 29.

Vorgesetzte Behörden. Allgemeines Oberaufsichtsrecht der Regierung.

In wie fern die eine Behörde der andern vorgesetzt ist, bestimmen die Gesetze.

Der Regierung steht ein Oberaufsichtsrecht über sämmtliche Beamten des Landes zu.

§. 30.

Ordnungsstrafen.

Jeder Vorstand einer Behörde ist befugt und verpflichtet, sowohl wegen Dienstwidrigkeiten, als wegen ungebührlichen Betragens überhaupt, den dabei angestellten Beamten Erinnerungen und Zurechtweisungen zu ertheilen.

Auch ist derselbe verpflichtet, über die Förderung der Arbeiten eine genaue Aufsicht zu führen und die Säumigen mit Geldstrafen zu belegen. Letztere dürfen indeß, sofern deren Betrag nicht gesetzlich bestimmt ist, den 50sten Theil des jährlichen Gehalts nicht übersteigen und müssen entweder durch ein Gesetz oder durch eine vorhergehende Verfügung, die bei collegialisch besetzten Behörden mit deren Zustimmung zu erlassen ist, dem Säumigen angedroht sein.

Wer sich durch Ausübung der obigen Befugniß eines Vorgesetzten verletzt glaubt, darf sich bei der obern Behörde des letztern beschweren, bei deren Entscheidung es sein Bewenden hat.

§. 31.

Fortsetzung.

Jede Oberbehörde kann die ihr untergeordneten Behörden durch Zwangsmittel zur Ausführung der ihnen hinsichtlich der Geschäftsführung ertheilten Weisungen, insbesondere durch Geldstrafen anhalten.

Diese Strafen sollen die Summe von 50 Rthl. nicht übersteigen. Die vorgesetzte Behörde kann auch auf Kosten der säumigen Behörde durch andere Beamte die Erledigung eines verzögerten Dienstgeschäftes vornehmen lassen.

Bei collegialisch besetzten Behörden müssen diejenigen Mitglieder die Strafe erlegen, welchen die Verzögerung zur Last fällt.

§. 32.

Fälle in welchen Disciplinarstrafen eintreten.

Disciplinarstrafen sollen gegen Beamte in folgenden Fällen verfügt werden:

1) wenn Ordnungsstrafen wiederholt nöthig geworden sind und nicht gebessert haben;
2) bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen im Dienste;
3) bei einem unwürdigen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Betragen, durch welches die für den Beamten erforderliche Achtung verletzt wird:
4) bei willkührlicher Behandlung der Untergebenen.
5) bei einer unverbesserlichen, in den Dienstverhältnissen bewiesenen Unverträglichkeit.

In den Fällen 2. 3. 4 treten Disciplinarverfügungen jedoch nur dann ein, wenn diese Handlungen nicht von der Art sind, daß sie ein gerichtlich zu verfolgendes und zu bestrafendes Vergehn enthalten.

§. 33.

Arten der Disciplinarstrafen und Anwendung derselben.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind:

1) schriftlicher Verweis,
2) Verweis vor versammeltem Collegio,
3) Zeitweilige Enthebung (Suspension) von Dienst und Gehalt.
4) Androhung der Entlassung.

Ob ein schriftlicher oder ein Verweis vor versammeltem Collegio zu verfügen sei, ist nach der Schwere des Falls zu ermessen. Die Strafe der Suspension kann, wenn sie über einen Monat dauern soll, und bei richter-

richteramtlichen Personen überhaupt nur auf gerichtlichem Wege erkannt werden. Die Androhung der Entlassung findet erst alsdann statt, wenn bereits wegen eines frühern Disciplinar-Vergehens eine Strafe erfolgt und ein neues Disciplinar-Vergehn begangen ist.

§. 34.

Behörden, denen die Erkennung von Disciplinarstrafen zusteht.

Das Recht, Disciplinarstrafen zu verfügen, steht in Bezug auf sämmtliche Beamte des Landes der Regierung, den übrigen Behörden, mögen dies nun gerichtliche oder Verwaltungsbehörden sein, aber nur gegen ihre Mitglieder und die ihnen untergeordneten Behörden zu. Die Androhung der Entlassung kann indeß nie ohne Genehmigung der Regierung ausgesprochen werden.

§. 35.

Verfahren.

Diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Disciplinarstrafgewalt selbst nicht zusteht, haben sich in Ansehung der zu ihrer Kenntniß kommenden Disciplinar-Vergehn ihrer Mitglieder und Untergebenen, nachdem sie dieselben zuvor gewarnt und von der zu treffenden Maßregel in Kenntniß gesetzt haben, an die ihnen vorgesetzte Behörde zu wenden.

Die letztere hat auf eine solche Anzeige, oder wenn ein solches Vergehn sonst zu ihrer Kenntniß gelangt, den betreffenden Beamten zur Verantwortung aufzufordern. Nachdem diese erfolgt ist, auch die zur Beurtheilung kommenden Thatsachen, insofern und so weit dies erforderlich, festgestellt und aufgeklärt sind, erläßt die vorgesetzte Behörde die sachgemäße Verfügung, welche dem Betheiligten bekannt zu machen, und worüber falls dieselbe eine Strafe enthält, eine Zustellungsbescheinigung zu den Acten zu nehmen ist.

Gegen jede solche Strafverfügung, die nicht von der Regierung selbst erlassen worden, ist die Beschwerdeführung bei der letztern gestattet, jedoch spätestens binnen 14 Tagen zu rechtfertigen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Stellung zur Disposition.

§. 36.

Fälle, in welchen die Stellung zur Disposition stattfindet.

Kein Staatsdiener hat ein Recht auf die wirkliche Leistung seines

 Dienstes.

Dienstes. Die Regierung kann deßhalb in folgenden Fällen einen Staatsdiener, mit Belassung seines Ranges und eines Theils seines Diensteinkommens, bis zu einer anderweiten Verwendung seines bisherigen Dienstes entbinden (zur Verfügung stellen):

1) wenn in Folge veränderter Staatseinrichtungen die betreffende Stelle ganz eingeht,
2) wenn ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiedergenesung hoffen läßt, vorübergehend dienstuntauglich wird und durch diesen Zustand bereits während eines halben Jahrs völlig oder größtentheils an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte verhindert worden, auch eine nahe bevorstehende Besserung nicht zu erwarten ist,
3) wenn die Dienstentbindung bei solchen Beamten, die keine richterliche Stelle bekleiden, aus Rücksicht auf die Verwaltung des Amtes selbst für angemessen erachtet wird. Richterliche Beamte können aus diesem Grunde nicht zur Disposition gestellt werden.

§. 37.

Verfahren und Entscheidung.

In dem Falle 2. des §. 36 hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, unter Beibringung einer gehörig begründeten ärztlichen Bescheinigung, sowie nach Umständen unter Beifügung des Gutachtens sachkundiger Geschäftsmänner, die vorübergehende Dienstuntauglichkeit des Beamten, nachdem sie diesen selbst darüber vernommen, bei der Regierung näher darzulegen.

Im Fall eines von Seiten des Staatsdieners stattfindenden Widerspruchs entscheidet die Regierung, bei richteramtlichen Personen aber das Oberappellationsgericht über die Dispositionsstellung, ohne daß eine Berufung davon stattfindet.

§. 38.

Fortsetzung.

In dem Falle 3. des §. 37 erfolgt eine Stellung zur Disposition nur:

1) nach vorgängigem gehörig begründeten Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde,
2) nachdem der Beamte binnen einer ihm zu bestimmenden Frist mit einer Gegenvorstellung gehört,
3) die Sache hierauf in der Regierung berathen, und
4) die Bestätigung vom Landesfürsten ertheilt worden ist.

§. 39.

Wartegeld.

Ein zur Verfügung gestellter Staatsdiener behält außer seinem Rang vier Fünftheile seines ordentlichen Gehalts bis zu seiner anderweiten, bei sich darbietender Gelegenheit zu bewirkenden Wiederanstellung im Staatsdienste.

Berechtigen ihn seine Dienstjahre nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu einem höhern Theile seines Gehalts, so tritt dieser ein.

Das Wartegeld beginnt drei Monate nach der Dispositionsstellung, bis wohin der Staatsdiener noch seinen vollen Gehalt bezieht.

§. 40.

Verhältniß der zur Disposition gestellten Staatsdiener.

Der zur Disposition Gestellte bleibt in dem Verhältniß eines Staatsdieners und kann sich nicht weigern, außerordentliche Aufträge zu übernehmen, die seiner Stellung angemessen und seinem bisherigen Geschäftskeise nicht fremd sind. Er darf sich deßhalb auch auf keine Weise in eine Lage versetzen, welche seine Verfüglichkeit und Wiederanstellung erschwert oder ganz verhindert.

So lange ein solcher Staatsdiener im außerordentlichen Dienste in Thätigkeit erhalten wird, hat derselbe neben Erstattung der baaren Auslagen und des etwaigen Reiseaufwandes, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die jedoch mit Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag seines ganzen Gehalts nicht überschreiten darf.

§. 41.

Wiederanstellung.

Ein zur Disposition stehender Staatsdiener ist zur Annahme solcher Stellen verpflichtet, welche seinem Dienstzweige und seiner bisherigen Dienststellung entsprechen. In diesem Falle erhält derselbe seinen ganzen frühern Gehalt, so fern aber der mit der neuen Stelle verbundene Gehalt größer ist, den letztern.

§. 42.

Verlust des Wartegeldes.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes erlischt außer den Fällen, worin eine Entlassung oder Dienstentsetzung stattfindet (§§. 55. 57):

1) wenn sich ein solcher Staatsdiener unter den angegebenen Voraussetzungen

setzungen weigert, Aufträge zu vollziehen oder in den ordentlichen Dienst wieder einzutreten.

2) wenn derselbe sich ohne besondere Erlaubniß in eine Lage versetzt, welche seine Verfüglichkeit und Wiederanstellung erschwert.

§. 43.

Entscheidung über den Verlust des Wartegeldes.

Die Verwirkung des Wartegeldes kann nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts ausgesprochen werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Versetzung in den Ruhestand.

§. 44.

Fälle, worin eine Versetzung in den Ruhestand stattfindet.

Jeder Beamte kann verlangen, in den Ruhestand versetzt (pensionirt) zu werden:

1) nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre,

2) nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre;

3) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dienstuntauglich geworden ist.

Es wird jedoch in allen diesen Fällen vorausgesetzt, daß der Staatsdiener sich nicht in Untersuchung wegen eines mit Entlassung oder Entsetzung bedroheten Vergehens befindet, welchen Falls der Ausgang der Untersuchung erst abzuwarten ist.

In den obigen drei Fällen kann auch die Versetzung in den Ruhestand Seitens des Staates verlangt werden.

Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf die zur Disposition gestellten Staatsdiener Anwendung.

§. 45.

Verfahren.

In dem Falle 3 des §. 44 hat der betreffende Staatsdiener, beziehungsweise die demselben vorgesetzte Dienstbehörde, durch ein gehörig zu begründendes Gutachten von sachverständigen Geschäftsmännern, unter allenfallsiger Beifügung ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit darzuthun und bei der Regierung einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen.

Der

Der betreffende Staatsdiener ist, wenn der Antrag nicht von ihm selbst ausgeht, davon in Kenntniß zu setzen und ihm binnen einer bestimmten Frist die Einreichung einer Gegenvorstellung zu gestatten.

Die Entscheidung steht bei richteramtlichen Personen in einer einzigen Instanz dem Oberappellationsgerichte, bei andern Staatsdienern nach vorheriger Berathung in der Regierung dem Landesherrn zu.

§. 46.

Ruhegehalt und Maßstab für denselben.

Ein in Ruhestand versetzter Staatsdiener hat Anspruch auf die gesetzliche Pension.

Die Größe derselben richtet sich nach der Zahl der dem Diener anzurechnenden Dienstjahre und nach dem ordentlichen Gehalte, den derselbe zuletzt oder vor seiner Stellung zur Disposition aus der Staatscasse zu beziehen hatte.

Ein Beamter, welcher in den ersten 10 Jahren der ihm anzurechnenden Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wird, erhält 40 Procent seines Gehaltes. Mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre steigt die Pension um ein und ein halbes Procent seines Gehalts.

Derjenige, welcher das 50ste Dienstjahr zurückgelegt hat, soll seinen ganzen Gehalt als Pension beziehen.

Eine Pension kann in keinem Falle über 1500 Rthl. betragen.

§. 47.

Berechnung der Dienstzeit.

Bei Berechnung der Dienstzeit Behufs Festsetzung der Pension wird das erste Dienstpatent (§. 7) zu Grunde gelegt.

Es wird jedoch noch diejenige Zeit hinzugerechnet:

1) welche ein Staatsdiener unmittelbar vor Eintritt in den hiesigen Staatsdienst in dem eines andern deutschen Staats, oder

2) welche derselbe vor seinem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst in einem öffentlichen Amte des Inlandes zugebracht hat, zu welchem er eine Staatsprüfung bestehn und mit einem allgemeinen Diensteide verpflichtet werden mußte;

3) diejenige Zeit, welche ein Beamter vor Eintritt in den Civil-Staatsdienst im activen Militairdienst über seine gesetzliche Dienstzeit hinaus zugebracht hat, wobei jedoch die auf Urlaub verwendete Zeit, sobald die Dauer desselben 3 Monate überstieg, nicht in Anschlag kommt. Die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre wird dem Staatsdiener mit

angerechnet, dagegen nicht die vor der frühern Entlassung oder Entsetzung (§. 59) zurückgelegte Dienstzeit eines Wiederangestellten.

§. 48.

Außerordentlicher Ruhegehalt ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

Wenn ein Staatsdiener ohne sein Verschulden in seiner Berufserfüllung beschädigt und dadurch dienstuntauglich geworden ist, so soll ihm sein ganzer ordentlicher Gehalt als Pension belassen werden, vorbehältlich jedoch der Beschränkung in §. 46 a. E.

§. 49.

Anfang des Ruhegehalts.

Die einem ohne sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzten Staatsdiener gebührende Pension beginnt erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung, bis wohin derselbe seinen bisherigen vollen Gehalt bezieht.

§. 50.

Beschlagnahme des Ruhegehalts.

Auf Pensionen kann nur bis zum fünften Theile ihres Betrages gerichtlicher Beschlag gelegt werden.

Die Ziffer 1 der Verordnung: „wegen Cession und Beschlags von Gehalten, Gnadengehalten ꝛc. vom 28. Sept. 1847" wird in soweit abgeändert.

§. 51.

Verlust des Ruhegehalts und Entscheidung darüber.

Der Anspruch auf den Bezug der Pension erlischt:

1) wenn der betreffende Staatsdiener sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im wirklichen Dienste stände, seine Entsetzung zur Folge haben würden;

2) wenn derselbe ohne eingeholte Erlaubniß in bleibende Dienste eines andern Staats tritt.

Der Verlust der Pension kann nur durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Auflösung des Dienstverbandes.

§. 52.

I. Durch den Tod des Staatsdieners.

Sterbegehaltsquartal. Verbindlichkeiten der Erben.

Durch den Tod eines Beamten wird dessen Dienstverhältniß zum Staate aufgelöst.

Das Vierteljahr, innerhalb dessen ein Staatsdiener stirbt, wird hinsichtlich des bezogenen Gehalts, Wartegeldes oder Ruhegehalts für voll gerechnet.

Der ihm gebührende Betrag kommt, insofern der Verstorbene keine Wittwe, Ascendenten, oder eheleibliche Descendenten hinterläßt, und Mitglied der Landes-Wittwenkasse ist, der letztern zu Gute. (vergl. die Verordnung: wegen der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse von 1829. §. 24.)

Die Erben eines verstorbenen Beamten haften dem Staate nur, insoweit ihnen gesetzlich eine solche Verbindlichkeit obliegt.

§. 53.

II. Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsdienste.

Der freiwillige Austritt aus dem Staatsdienste soll keinem Beamten auf Ansuchen verweigert werden, er hätte dann bedeutende Dienstarbeiten in Rückstand gelassen oder über die ihm anvertrauete Verwaltung noch nicht Rechnung abgelegt.

Außer diesen Fällen kann aus Rücksichten auf den Dienst die Bewilligung des Austritts nur auf eine Zeit von drei Monaten hinausgeschoben werden.

§. 54.

Folgen des freiwilligen Austritts.

Der freiwillig austretende Staatsdiener hat keinen Anspruch auf Gehalt oder Pension, insofern er nicht die letztere in Gemäßheit des §. 44 verlangen kann.

Ueber den freiwilligen Austritt von Regierungs-Mitgliedern in Folge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit ist in dem betreffenden Gesetze das Nähere bestimmt.

§. 55.

III. Durch Dienstentlassung.

Fälle der Dienstentlassung.

Die Entlassung aus dem Amte kann nicht im Verwaltungs-Wege, sondern nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts verfügt werden.

Auf Entlassung soll, außer den Fällen, welche das Criminalgesetzbuch bestimmt, erkannt werden:

1) wenn der Beamte im Disciplinar-Wege mit der Entlassung bedrohet ist (§. §. 33. 34. am E.) und dennoch von neuem sich eines Disciplinar-Vergehens (§. 32) schuldig macht;

2) wenn der Beamte durch ein unsittliches Betragen ein solches Aergerniß gegeben hat, daß die ihm nothwendige Achtung zerstört und die Fortführung des Amtes durch ihn mit der Würde desselben unverträglich ist.

§. 56.

Folgen der Entlassung.

Die Dienstentlassung hat auch namentlich in Bezug auf Gehalt und Pension die in §. 249 des Crim. G. B. bestimmten Folgen.

Im Fall erweislich vorhandener Bedürftigkeit kann aber vom Landesherrn dem entlassenen Staatsdiener oder dessen Familie eine jährliche Unterstützung bewilligt werden, die jedoch in keinem Falle die Hälfte derjenigen Summe übersteigen darf, welche dem Entlassenen nach seinem Dienstalter als Pension zugekommen sein würde.

§. 57.

IV. Durch Dienstentsetzung.

Fälle der Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung kann nur durch die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts verfügt werden.

Die Dienstentsetzung soll, außer in den durch das Criminalgesetzbuch bestimmten Fällen, als nothwendige Folge der erkannten Strafe verfügt werden:

1) wenn der Beamte wegen Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Meineides zu irgend einer Strafe rechtskräftig verurtheilt wird;

2) wenn er wegen eines mit Vorsatz begangenen Verbrechens zu einer härtern als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird (vergl. §. 17 a. E. des Cr. G. B.).

§. 58.

Folgen der Dienstentsetzung.

Mit der Dienstentsetzung sind die in §. 249 des Cr. G. B. bestimmten Folgen verknüpft.

§. 59.

Gemeinschaftliche Folgen der Dienstentlassung und Dienstentsetzung.

Sowohl des Dienstes entlassene als entsetzte Beamte können nicht wieder

der angestellt werden; es wäre denn, daß die Gerichte sich durch die angestellte Untersuchung überzeugten, daß der Beamte sich einer demnächstigen Anstellung nicht völlig unwürdig gemacht habe und deßhalb den Verurtheilten der Gnade des Landesherrn bei Abgebung des Erkenntnisses ausdrücklich empföhlen.

§. 60.

Suspension während einer Untersuchung.

Trifft einen Beamten der Verdacht, ein mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedrohetes Vergehen begangen zu haben, so kann ihn die vorgesetzte Dienstbehörde einstweilen bis zum Ausgange der Untersuchung seines Amtes entheben (suspendiren).

Bei richterlichen Beamten kann die einstweilige Dienstenthebung aber nur durch einen gerichtlichen Beschluß erfolgen.

§. 61.

Folgen der Suspension.

Eine nothwendige Folge der Suspension ist es, daß der Beamte alle Nebengebühren (§. 13) seines Amtes einstweilen nicht bezieht.

Die völlige oder theilweise Einbehaltung der ordentlichen Besoldung kann aber nur durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß verfügt werden.

§. 62.

Entschädigungs-Ansprüche im Fall der Freisprechung.

Erfolgt später eine völlige Freisprechung des suspendirten Beamten, so hat derselbe sowohl wegen seiner Nebengebühren, als der etwa zurückbehaltenen Besoldung Anspruch auf vollständige Entschädigung.

Zur Begründung

des Gesetz-Entwurfs über den Staatsdienst.

Die nächste Veranlassung zu dem vorstehenden Gesetz-Entwurfe gaben die in §. 44 der Grundrechte hinsichtlich der Suspendirung, Versetzung oder Pensionirung richterlicher Personen enthaltenen Vorschriften. Einzelne Bestimmungen über die hierbei in Betracht kommenden Fälle und Formen würden nämlich aus ihrem organischen Zusammenhange gerissen worden sein, wenn

wenn ihnen durch ein allgemeines Staatsdienst-Gesetz nicht erst die nöthige Grundlage gegeben wurde. Ein derartiges Gesetz erwies sich aber auch noch in mehrfacher anderer Beziehung als zeitgemäß. Wenn nämlich die Besoldung der Staatsdiener von der Kammerkasse auf die Landkasse übergeht, so müssen nicht allein über Gehälter und Pensionen feste gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, wie dies bereits am Landtage von 1847 beantragt war, sondern es müssen auch in allen übrigen Beziehungen die Verhältnisse der Staatsdiener gesetzlich geregelt werden, z. B. hinsichtlich der Anstellung, der Dienstpflichten, der Dienstvergehn und der damit verbundenen Strafen, der Auflösung des Dienstverhältnisses u. s. w. In mehreren dieser Beziehungen, so wie auch hinsichtlich des in manchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens hat sich aber der Mangel eines solchen Gesetzes schon öfter im hiesigen Lande fühlbar gemacht.

Dergleichen Staatsdiener-Gesetze sind nun in fast sämmtlichen deutschen Ländern entweder bereits vorhanden, oder sie werden jetzt vorbereitet. Bei dem gegenwärtigen Entwurfe ist vorzüglich das braunschweigische Gesetz vom 12. Octbr. 1832, namentlich wegen des Zusammenhangs mit dem Criminal-Gesetzbuche in den Theilen zu Grunde gelegt worden, die von den Ordnungs- und Disciplinarstrafen, so wie in denjenigen, welche von der Dienstentlassung und Dienstentsetzung handeln. Bei andern Abschnitten, namentlich denen über Pensionirung und Stellung auf Wartegeld ist der vor kurzem erschienene meiningen'sche Entwurf benutzt worden. Daß sich das Gesetz nur auf die s. g. Civildienerschaft, nicht also zugleich auf das Militär erstreckt, ist nach dem Vorgange der meisten übrigen Gesetzgebungen geschehn und hat seinen natürlichen Grund in den ganz verschiedenen Verhältnissen, welche beim Militär in vielfachen Beziehungen, namentlich aber hinsichtlich der Disciplin stattfinden. Sollen diese Verhältnisse also ebenfalls noch genauer geregelt werden, als dies bisher geschehn ist, so bedarf es dazu für die Folge eines besondern Gesetzes, welches aber nicht wohl eher möglich ist, bis durch die künftige Reichs-Gesetzgebung die Grundzüge der neuen Wehrverfassung wenigstens im Allgemeinen feststehn.

Zu den einzelnen §§. wird es der Hauptsache nach keiner besondern Erläuterungen bedürfen. Neben dem Grundsatze der Strenge, von dem dabei die Regierung überall da ausgegangen ist, wo es das Interesse des Staats selbst verlangt, sind im Uebrigen auch der Billigkeit die nöthigen Zugeständnisse gemacht worden, wo das allgemeine menschliche Interesse das des Staates überwiegt. Vor allem aber ist hinsichtlich der im Richterdienste angestellten Personen an den in den Grundrechten enthaltenen positiven Bestimmungen und hinsichtlich der jetzt fest angestellten Staatsdiener an dem Grundsatze der nicht rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, so weit dies möglich war, festgehalten worden.

№ 18. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 5. Mai.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblattes wird das vierzehnte und fünfzehnte Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben, welche enthalten:

1) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849.
2) Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849.
3) Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen; vom 22. April 1849.

Bekanntmachung.

Da die Einrichtung einer neuen Krankenanstalt in Detmold so weit vollendet ist, daß die Aufnahme von 10 bis 12 Kranken in derselben erfolgen kann: so soll die Anstalt nunmehr eröffnet und bezüglich der Aufnahme der Kranken nach nachstehendem Reglement verfahren werden:

§. 1.

§. 1.

Bestimmung des Hauses.

Das Landkrankenhaus in Detmold soll als Heilanstalt, nicht als ein Siechenhaus oder eine Aufbewahrungsanstalt dienen. Es ist daher zunächst für acute, chirurgische und ansteckende Krankheiten, welche einer Hospital-Verpflegung bedürfen, bestimmt, und chronische, unheilbare Uebel sind, der Regel nach, ausgeschlossen. Die Gründe hierfür liegen in der Einrichtung und in den sehr beschränkten Fonds der Anstalt.

§. 2.

Anmeldung zur Aufnahme.

Die Anmeldung der Kranken zur Aufnahme geschieht bei dem Director der Anstalt.

Die Direction ist bis auf Weiteres dem Geheime Hofrath Piderit übertragen.

Die Kranken müssen schriftlich angemeldet werden, und schriftliche Aufnahmebewilligungen abwarten.

Das Zusenden von Kranken ohne vorherige Anfrage, ob ihre Aufnahme Statt haben könne, ist unzulässig.

§. 3.

Bescheinigung.

Der schriftlichen Anmeldung muß beigefügt seyn:

a) ein ärztlicher Schein des Arztes oder Wundarztes, der den Kranken bis dahin behandelt hat, vorausgesetzt, daß bereits ärztliche Hülfe in Anspruch genommen war. Darin muß der Name, die Dauer und bisherige Behandlung der Krankheit angegeben seyn;

b) eine Gewährleistung des Verpflegungsbeitrags, welche bei Armen durch die betreffende Obrigkeit, bei solchen, die nicht arm sind, von der betreffenden Dienstherrschaft, Innung, Meister, oder Aeltern, Vormündern ꝛc. auszustellen ist. Dieser Schein muß zugleich den Namen, das Alter, die Heimath des Kranken angeben.

§. 4.

Verpflegungssatz.

Der Verpflegungssatz bei Armen ist vorläufig auf 4 Sgr. für den Tag, incl. des Aufnahme- und Abgangs-Tages, festgesetzt. Dafür werden den Kranken alle erforderlichen Heilmittel (Bäder, Verband, Maschinen, Arzneien ꝛc.), ärztliche Behandlung, Beköstigung, Heitzung, Licht und Bedienung geleistet.

Transportkosten bei der Aufnahme und Entlassung armer Kranken werden nicht von der Krankenhaus-Casse getragen.

Für

Für zahlungsfähige Kranke, oder solche, welche nicht aus Armen- oder Gemeinde-Mitteln zu unterhalten sind, für Dienstboten, Gesellen ꝛc. ist der Verpflegungsbeitrag für die erwähnten Leistungen vorläufig auf 8 Sgr. für den Tag, incl. des Aufnahme- und Abgangstages bestimmt.

Für wohlhabende Kranke, welche hinsichtlich des Zimmers, der Beköstigung u. s. w. größere Ansprüche machen, wird ein höherer Beitrag verabredet.

Beerdigungskosten werden nicht von dem Krankenhause getragen, sondern müssen von denjenigen, welche den Verpflegungsbeitrag gewährleisten, berichtigt werden, sofern sie nicht aus der Nachlassenschaft zu bestreiten sind.

§. 5.

Erhebung des Verpflegungssatzes.

Der Verpflegungsbeitrag wird in der Regel gleich nach der Entlassung der Kranken von dem Rechnungsführer der Anstalt eingezogen. Wenn die Kranken längere Zeit in der Anstalt verweilen, ist der Beitrag monatlich zu heben.

Die Rechnungsführung ist provisorisch dem Administrator Menke übertragen.

§. 6.

Entlassung aus dem Krankenhause.

Die Entlassung erfolgt, sobald die Direction der Anstalt sie angemessen findet. Dieß gilt namentlich auch von den Kranken, die nur vorläufig und zu dem Zweck aufgenommen sind, um zu beobachten, ob sie sich von einer Hospitalpflege wesentliche Unterstützung ihrer Heilung zu versprechen haben. Ist dieß nicht der Fall: so werden sie der Privat-Verpflegung und Behandlung zurückgegeben.

Kranke, für welche aus Armen- oder Gemeinde-Mitteln der Verpflegungssatz (§. 4) bezahlt wird, können von der betreffenden Behörde auf eine zu bestimmende Zeit die Aufnahmebescheinigung erhalten, oder wenn solches nicht geschehen, reclamirt werden, und ist dieser Reclamation, sobald es ohne Nachtheil für die Gesundheit thunlich ist, Folge zu leisten.

Arme Kranke müssen nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause in ihrer Heimath wieder aufgenommen werden.

Auswärtige, welche im hiesigen Lande nicht heimathberechtigt sind, werden, wenn sie ungeheilt entlassen werden müssen, demjenigen, auf dessen Bescheinigung (§. 3) sie aufgenommen sind, wieder zugewiesen.

Detmold, den 1sten Mai 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Auf geschehene Requisition, wird Nachstehendes andurch zur öffentlichen Kunde im hiesigen Lande gebracht.

Detmold den 1sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

„In der Nacht vom $^{16}/_{17}$ten d. M. sind dem Oeconom Brune zu Erter mittelst Einbruchs folgende Sachen entwandt worden:

1) Ein grautuchener langer Mannsoberrock, noch gut, mit grau- und braun-rothem wollenen Zeuge gefüttert. Vom Unterfutter und Oberzeuge sind noch Proben vorhanden. Werth des Rockes etwa 15 Thaler.
2) Ein zweiter Oberrock, von schwarz-grünem Tuche, schon getragen, mit schwarzem Merino gefüttert, werth etwa 12 Th.
3) 3 Stück Preußische Fünfthaler-Cassenscheine und 3 Einthaler-Scheine, worunter 1 Eisenbahn-Schein. Dieses Papiergeld hat in der Brusttasche des Rockes unter 2 gesteckt.
4) Eine Hose von grau-gestreiftem Buckskin, werth 5 Th.
5) Eine Hose von feinem grauen Tuche, werth 5 Th.
6) Ein schwarzseidenes Halstuch, etwa $^2/_3$ Th. werth.
7) 2 seidene Taschentücher, das eine bunt, das andere ganz roth, werth etwa $1^1/_2$ Th.
8) Eine neue schwarze Atlasweste, werth 4 Th.
9) Eine noch gute schwarze Tuchweste, in dem Hintertheile von grauem Futterzeuge an einem Flicken kenntlich, werth 2 Th.
10) Ein wollener gehäkelter Shawl von grauer und rother Schattirung, werth 2 Th.
11) Einige Mannshemden, etwa 3 oder 4, von ziemlich feiner Hausleinwand, unter dem Brustloche roth G. C. B. gezeichnet, werth 2 Th.
12) 4 drellene große Tischtücher, klein carrirt, roth mit B. gezeichnet, das Stück 2 Th. werth.
13) 12 Stück Servietten, mehr oder minder gebraucht, gezeichnet B. und B./6., werth etwa 2 Th.
14) Etwa 10 Paar wollene Frauenstrümpfe und resp. Mannssocken, blau, grau, lilla, zusammen $2^1/_2$ Th. werth.
15) Etwa 3 Betttücher von einschläfrigen Betten, schon gebraucht, nicht gezeichnet, werth etwa 3 Th.
16) 2 weiße einschläfrige Oberbett-Bezüge von feinem weißen Linnen, werth 4 Th.

17)

17) 24 Stück feine Frauenhemden, wovon 6 alt, 14 neu-zugeschnitten, 4 fertig-genäht, und roth gezeichnet D. B./12., werth 30 Th.
18) Ein rundes silbernes Theesieb, inwendig vergoldet, werth $1\frac{5}{6}$ Th.
19) Zwei weiße Taschentücher, gezeichnet D. B., werth $\frac{1}{3}$ Th.
20) Eine schwarzseidene Schürze, schon getragen, werth 1 Th.
21) Ein schlichter goldener Fingerring, mit einer kleinen Platte, worauf die Buchstaben C. B., werth 2 Th.
22) Ein schlichter goldener Ring, ziemlich dick, mit einer Platte, worin ein gelber Stein, werth 5 Th.
23) 2 silberne Theelöffel, am Stiele oben G. C. B. gezeichnet, werth 2 Th. Auf der Hinterseite findet sich der Namen Schwarz eingeschlagen.
24) Ein kleiner silberner Hemdknopf, mit weißem Steine, werth etwa $1\frac{1}{2}$ Th.
25) Ein schwarzwollenes Tuch und ein rothcarrirtes Tuch, zusammen $1\frac{1}{2}$ Th. werth.
26) 2 weiße Hauben, die eine mit Lillabande, die andere mit rothcarrirtem Bande garnirt, werth 3 Th.
27) Eine schwarzseidene Mannskappe, werth $\frac{2}{3}$ Th.
28) Ein Paar lederne braune Handschuhe, ein Paar dergleichen graue und ein einzelner grauer Handschuh, zusammen werth 1 Th.
29) 2 Stück Holländische Doppelstüber.
30) Ein Hut Zucker, von dem die Spitze abgeschlagen, werth 2 Th.
31) Eine halbe Leberwurst.
32) Einige Tafeln Chocolate, etwa 2 Pf., werth $\frac{5}{6}$ Th.
33) Eine schwarzseidene Frauenmütze mit rothem Bande, werth $\frac{2}{3}$ Th.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf drei Mannspersonen, die sich in das Lippische begeben haben sollen, aber nicht näher bezeichnet werden können. Ein Paar — wahrscheinlich anderweit entwandte — Ueberschuhe sind von den Dieben zurückgelassen worden, und können hier in Augenschein genommen werden.

Wir ersuchen Jeden, dem von den Sachen Etwas zu Gesicht kommen möchte, der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Herford den 24sten April 1849.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung. Bergmann.“

Bekanntmachung.

Detmold. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben Hochfürstlicher Regie-

gierung de 26sten April wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den aus dem Fürstenthum Lippe in Schleswig-Holstein stehenden Reichs-Truppen einstweilen bis Ende Mai d. J. unter nachfolgenden Bestimmungen Portofreiheit eingeräumt ist:

1) für die dienstliche Correspondenz und Actenversendungen der Militair-Behörden;
2) für die Correspondenzen der Offiziere, vom Hauptmann (einschließlich desselben) abwärts, der Unteroffiziere und Soldaten, sowie der nicht streitenden Glieder des Truppen-Corps;
3) für Geldsendungen bis 10 Rthl. und Packete bis zu 6 Pfund, welche an Militair-Personen nach Schleswig-Holstein gesandt werden;
4) Briefe, welche von den zur Portofreiheit berechtigten Militair-Personen abgesendet werden, müssen vom Bataillons-Adjutanten mit einem Stempel bezeichnet seyn, der sie als Soldatenbriefe zu erkennen gibt.

Briefe von Offizieren und Militairbeamten müssen auf der Adreßseite mit dem Namen des Absenders bezeichnet seyn.

Briefe, Geldpackete, und andere zur portofreien Versendung berechtigte Fahrpoststücke an Unteroffiziere und Soldaten sind mit der Aufschrift „Soldatenbrief" oder „Soldatensache" zu versehen.

Die Poststellen des Landes sind angewiesen, die vorbemerkten Correspondenzen und Sendungen nach Detmold zu spediren, von wo aus sie je nach Bedürfniß wöchentlich ein bis zwei Male an das Bataillons-Commando abgesandt werden. — In gleicher Weise geschieht die Sammlung der Briefe beim Bataillon, und deren Spedition auf Detmold. —

Einzeln und mit Außerachtlassung der vorerwähnten Bestimmungen ab- oder eingehende Correspondenzen resp. Sendungen können auf Portofreiheit keinen Anspruch machen.

Detmold am 30sten April 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Post-Commissariat. Frhr. v. Laßberg.

Varenholz. Als Aufseher des Stiftsgehölzes bei Lüerdissen ist Adolph Schäfermeier aus Rentorf nach Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 25sten Mai 1847 eidlich verpflichtet, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Varenholz, den 21sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lage.

Lage. Da gegen den Colon Näker Nr. 101 zu Auguſtdorf von Hochfürſtlicher Juſtizcanzlei der Concursproceß erkannt iſt; ſo werden alle diejenigen, welche an denſelben aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche machen, zu deren Anmeldung und Klarſtellung auf Freitag den 25ſten k. M. Mai, Morgens 9 Uhr, an die Amtſtube hierſelbſt verabladet, unter dem Präjudiz, daß ſie widrigenfalls von der Concursmaſſe ausgeſchloſſen werden ſollen.

In dieſem Termine ſoll auch das Näkerſche Colonat Nr. 101 von Auguſtdorf verſteigert werden, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataſter gehören:

ein Wohnhaus
ein Leibzuchtshaus } aſſecurirt zu 1375 Rthl.,
ein Backhaus
48½ Scheffelſaat aus der getheilten Hörſter Senne.

Bemerkt wird, daß dem Cridar auch die Bürgerſtätte Nr. 224 zu Lage gehört, und daß dieſe Stätte vom hieſigen Wohllöblichen Stadtgerichte für die Concursmaſſe verſteigert werden wird.

Lage den 27ſten April 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt daſelbſt. Knipping.

Detmold. Der Auditor W. Piderit hieſelbſt hat die Curatel über das Vermögen der Eheleute Müller Meſch zu Brokhauſen niedergelegt und iſt die Adminiſtration deſſelben dem Müller Meſch wieder übertragen.

Detmold den 2ten Mai 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt. Haſſe.

Detmold. Alle, welche an den Nachlaß des verſtorbenen Einliegers Adolph Siekmann zu Berlebeck Anſprüche und Forderungen nicht angemeldet haben, ſind damit durch Beſcheid vom heutigen Tage präcludirt.

Detmold den 1ſten Mai 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt. Haſſe.

Schötmar. Auf den Hypothekenbuchs-Folien des Gronemeierſchen Colonats Nr. 1 der Bauerſchaft Holzhauſen, des Wöhlerſchen Colonats Nr. 10 der Bauerſchaft Wülfer und des Huſemannſchen Colonats Nr. 14 der Bauerſchaft Wülfer — welche Colonate früherhin einen und denſelben Eigenthü-

thümer hatten — ist eingetragen auf den Grund einer unterm 5ten November 1821 ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung für Jobst Heinrich Bröker auf der Heerserheide eine Darlehnsforderung zu Einhundert Thaler, ohne daß dieser Gläubiger bis jetzt gehörig hat ermittelt werden können, welche Ermittelung dermalen aber um so erforderlicher ist, weil über das Vermögen der Colona Gronemeier Concurs ausgebrochen und demnach klar zu stellen ist, welche der auf den gedachten Colonaten haftenden Ingrossate annoch gültig sind. Ferner ist unter Nr. 23 auf das Gronemeiersche Colonat am 27sten Juli 1826 für den Einlieger Herm. Grefe hies. ein Betrag von 25 Rthl. 12 Mgr. ingrossirt und angeblich später wieder abgetragen, es kann aber die quittirte Obligation nicht beigebracht werden.

Alle diejenigen, welche aus den angezogenen Schuld- und Pfandverschreibungen vom 5ten November 1821 und 27sten Juli 1826 und den sich darauf gründenden Ingrossaten Ansprüche zu machen gesonnen sind, werden demnach aufgefordert, selbige in termino

den 25sten k. M. Mai

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Mortification der gedachten Verschreibungen und die Löschung der darauf sich gründenden Ingrossate verfügt werden wird.

Schötmar, den 28sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2ten März, den Nachlaß der Einliegerin Amalie Henning zu Vexterhagen betreffend, wird bekannt gemacht, daß durch Bescheid vom 13ten April die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger von der Masse ausgeschlossen sind.

Schötmar den 23sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Der Bürger und Gastwirth Hermann Hundertmark hieselbst hat seine Insolvenz angezeigt; es ist daher über dessen Vermögen der Concurs erkannt und Liquidations-Termin auf Freitag den 8ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, in welchem Termine zugleich, auf Antrag des Gemeinschuldners, ein gütliches Uebereinkommen mit dessen Gläubigern versucht werden soll. Die Letzteren werden deßhalb zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche zu dem bezeichneten Termine hierdurch bei Meidung der Präclusion vorgela-

den

den und zugleich aufgefordert, über die vom Gemeinschuldner zu eröffnenden Vergleichs-Vorschläge sich alsdann so gewiß zu erklären, als sonst angenommen werden soll, sie stimmten der Erklärung der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger bei.

Wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so soll in demselben Termine mit der Subhastation der dem Gemeinschuldner zugehörigen, auf Spiekersberge belegenen zwei Schfl.-Saat Land verfahren werden.

Blomberg den 2ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Nachfolgende Militairpflichtige, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hiermit aufgefordert, zur Erfüllung ihrer Militairpflicht sich bis zum 1sten September dieses Jahrs zu sistiren, widrigenfalls sie als widerspänstige Militairpflichtige betrachtet, und nach Vorschrift der §. 30 und 31 der Instruction zur Ausführung des Conscriptionsgesetzes vom 2ten Juli 1811 erkannt werden soll.

I. Aus der Conscription de 1845:

1) Johann Heinrich Justus Pampel aus Talle;
2) Simon Carl Humfeld von Nr. 11 zu Bentorf;
3) Hermann Heinrich Cord Schulze aus Hohenhausen;
4) Friedrich Simon Klemme von Nr. 43 zu Lüdenhausen;
5) Johann Friedrich Kluckhon aus Rentorf;
6) Friedrich Hermann Klocke von Nr. 62 zu Bentorf.

II. Aus der Conscription de 1846:

7) Johann Heinrich Philipp Quentmeier aus Talle.

III. Aus der Conscription de 1847:

8) Simon Heinrich August Rehme von Nr. 17 zu Matorf;
9) Cord Hermann Simonsmeier von Nr. 9 zu Brosen;
10) Wilhelm August Stellbrink zu Istorf;
11) Friedrich Adolph Weber aus Talle.

IV. Aus der Conscription de 1848:

12) Franz Conrad Dreves von Nr. 21 zu Matorf;
13) Simon August Kluckhon von Nr. 29 zu Bavenhausen;
14) Simon Heinrich Gottlieb Stock aus Bentorf;
15) Ernst Heinr. Wilh. Diekmann von Nr. 1 zu Bavenhausen;
16) Cord Heinrich Plückebaum von Nr. 45 zu Hohenhausen;
17) Simon August Tocke von Kirchheide;
18) Simon Heinrich August Güse von Nr. 41 zu Kirchheide.

Decr. Varenholz, den 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schötmar. Wegen rückständig verbliebener Kaufgelder ist anderweiter öffentlicher meistbietender Verkauf des Gronemeierschen Vollmeierhofes Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen erkannt und dazu Termin auf

Sonnabend den 26sten k. M. Mai, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, und wird auf ein in diesem Termine etwa erfolgendes annehmliches Gebot der Zuschlag ohne Ansetzung weiterer Verkaufstermine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung desselben von Seiten Hochfürstlicher Justizcanzlei erfolgen.

Die hinreichende Zahlungsfähigkeit ist von den Bietenden im Termine erforderlichen Falls nachzuweisen.

Laut des von den Amtstaratoren im October 1847 aufgenommenen Anschlags ist der vorgedachte Hof zu einem Werthe von

23,347 Rthl. 12 Sgr. $4^3/_4$ Pf.

veranschlagt und gehören zu demselben saalbuchsmäßig:

I. ein Hof im Zuschlage zu 5 Schfls. $1^3/_4$ Spt.,
II. an Gebäuden:
ein Wohnhaus,
ein Leibzuchtshaus,
ein Schoppen,
ein Schaafstall und
ein Backhaus,
III. an Gärten:
5 Schfls. $3^5/_8$ Spts.,
IV. an Länderei 220 Schfls. $^1/_4$ Spt.,
V. an Wiesen 7 Schfls. $^7/_8$ Spt.,
VI. an Huden 80 Schfls. $^1/_2$ Spt.,
VII. an Holzwachs 35 Schfls. $3^1/_2$ Spt., und
VIII. Gemeinheitsnutzen für 8 Rinder und eine Schäferei.

Nach Inhalt des vorerwähnten, von den Amtstaratoren aufgenommenen Anschlags sollen aber die im vorerwähnten Gemeinheitsnutzen begriffenen Huden mittelst der statt gehabten Gemeinheitstheilungen aufgehört haben und dagegen 49 Schfls. 2 Spts. aus den Theilungen dem Gronemeierschen Colonate zugefallen seyn.

Schötmar, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Edictalladung.

Bückeburg. Nachdem der Justizkanzlei-Secretair Krieger dahier am 22sten

22sten v. M. mit Tode abgegangen ist und dessen hinterbliebene Erben erklärt haben, daß sie die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an die Verlassenschaft des wail. Justizkanzlei-Secretair Krieger zu haben vermeinen, aufgefodert, solche bei Strafe des Ausschlusses am Montage

den 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und klar zu machen.

Decretum Bückeburg den 19ten April 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei. W. König.

Schötmar. Nachdem durch Bescheid vom heutigen Tage dem großen Halbmeier Kirmüller Nr. 1 der Oberwüste die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen und dem Colon Rasche Nr. 4 daselbst übertragen ist, so wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur mit dem letztern, nicht aber mit dem erstern fortan gültige Verträge geschlossen und nur an jenen Zahlungen geleistet werden können.

Zugleich werden auf Antrag des ernannten Curators alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht ins Hypothekenbuch eingetragen sind, aufgefordert, in dem dazu auf

Freitag den 25sten Mai

anberaumten Termine den Betrag ihrer Schuldforderungen anzugeben und klar zu stellen, damit sie vom Curator berücksichtigt werden können.

Schötmar, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Dritter und letzter Termin zur Subhastation der Immobilien des Bürgers Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst ist auf Mittwoch den 9ten k. M. Mai anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 19ten April 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup ist anderweiter Termin auf

Freitag den 1sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Anderweiter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 der Bauerschaft Müssen ist auf Dienstag den 15ten Mai c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des Colonats der Witwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen, dessen Zubehörungen in Nris 7, 8, 9 des Regierungs- und Anzeige-Blattes beschrieben sind, wird auf

Mittwoch den 23sten Mai d. J.

anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber alsdann Morgens 10 Uhr im Kruge zu Hohenhausen einfinden.

Das Colonat wird in 8 Abtheilungen zum Meistgebot ausgesetzt.

Varenholz, den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. In Langenholzhausen werden künftig jährlich mit höchstlandesherrlicher Genehmigung zwei freie Vieh- und Krammärkte gehalten werden: der eine am 10ten Mai, der andere am 2ten Montage im October. Zur Nachricht für das Publicum wird dies hiermit bekannt gemacht.

Varenholz den 24sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Publicandum.

Horn. Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Louise Brüggemann mit den Erben ihres unlängst verstorbenen Bruders Heinrich Brüggemann, Kinder des weil. Bäckers S. H. Brüggemann, werden alle diejenigen, welche an die beiden vorgedachten Geschwister oder an deren seither gemeinschaftlich be-

beſſenen elterlichen Nachlaß Anſprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, ſolche in dem dazu auf

Freitag den 18ten k. M. Mai 11 Uhr Morgens

auf hieſiger Gerichtsſtube angeſetzten Termine ſo gewiß anzumelden und klar zu ſtellen, als ſie widrigenfalls ohne weitere Bekanntmachung des zu erlaſſenden Ausſchließungsdecretes, derſelben für verluſtig erklärt werden ſollen.

Horn den 21ſten April 1849.

Das Stadtgericht. F. Hausmann.

Alverdiſſen. Nachdem der Bürger Leſemann Nr. 34 zu Böſingfeld ſich der Verwaltung ſeines Vermögens begeben und ſich unter Curatel des Burgemeiſters Mühlenbein Nr. 123 daſelbſt geſtellt hat: ſo wird ſolches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der ꝛc. Leſemann gültige Contracte nur mit Genehmigung ſeines Curators abſchließen kann.

Auf Antrag des Letztern werden zugleich alle diejenigen, welche an den Bürger Leſemann oder deſſen Stätte Forderungen oder Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieſelben in dem auf Freitag den 11ten k. M. Mai Morgens 10 Uhr auf hieſiger Amtsſtube angeſetzten Termine ſo gewiß anzumelden und zu begründen, als ſie widrigenfalls damit präcludirt werden ſollen.

Alverdiſſen den 14ten April 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt Sternberg daſelbſt. Fr. Preuß.

Lemgo. Die Wittwe des wail. hieſigen Bürgers Anton Krügermeier hat wegen vorgerückten Alters und Körperſchwäche mit der Eincaſſirung ihrer Forderungen, ſo wie mit dem Betriebe ihrer ſämmtlichen Angelegenheiten die hieſigen Bürger Ludwig Krügermeyer und Zimmermeiſter Kulemann beauftragt und iſt von Letzteren das ſonach ihnen gewordene Mandat angenommen. Auf Antrag derſelben werden alle diejenigen, welche an die Wittwe wail. Bürgers Anton Krügermeyer aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, ſolche in dem zu ſolchem Zwecke auf

Dienſtag den 1ſten k. M. Mai

angeſetzten Termine ſo gewiß anzumelden, als widrigenfalls ſie mit ſolchen präcludirt werden und rechtliches Gehör damit ihnen nicht weiter geſtattet werden wird.

Lemgo den 2ten April 1849.

Der Magiſtrat. Ernſt.

Schwa-

Schwalenberg. Zu dem, Schulden halber erkannten, öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Col. Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist Termin auf Freitag, den 25sten k. M. Mai, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden Alle, welche an die zu verkaufende Stätte Forderungen und Ansprüche haben, zu deren Angabe und Begründung auf denselben Tag, Morgens 8 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses, an hiesiges Amt hiedurch verabladet.

Schwalenberg den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist durch ein heute ertheiltes Decret der öffentlich meistbietende Verkauf des dem Todtengräber Bruns hieselbst gehörigen, hinter der Bruchmauer belegenen Wohnhauses erkannt und dazu Termin auf

den 25sten Mai d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. In demselben Termine haben auch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Kaufgelder machen, dieselben anzumelden und klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie widrigenfalls von der Masse präcludirt werden sollen.

Detmold den 26sten März 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Alverdissen. Auf Antrag der Witwe Stukenberg ist zum Verkauf deren Kleinkötter-Colonats Nr. 92 zu Asmissen, zu welchem nach Ausweis des Catasters

2 Schfls. 3 Mtz. 5½ □R. Hofraum,
ein Wohn- und Backhaus,
2 Gärten zu 1 Schfls. 1 Mtz. 1 □R.,
24 Schfls. 4 Mtz. 6 □R. Ackerland,
eine Wiese zu 4 Mtz. 8 □R.,
1 Schfls. 5 Mtz. 2½ □R. Hude,
2 Schfls. 3 Mtz. 3 □R. Holzung,
ein Teich zu 4 Mtz. und
die Gemeinheitsnutzung

gehören, Termin auf Mittwoch den 23sten k. M. Mai Nachmittags 3 Uhr in

in der Wohnung der Verkäuferin angesetzt worden, und werden dazu Kauflustige eingeladen.

Alverdissen den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Detmold. Die unterzeichnete Commission beabsichtigt, für die Zucht- und Strafarbeitsanstalt einen Hausknecht zu miethen. Diejenigen, welche in diesen Dienst zu treten wünschen, müssen sich innerhalb vier Wochen bei Unterschriebenem melden und ihre bisherige gute Aufführung glaubhaft nachweisen, auch gesund und kräftig seyn.

Detmold den 18ten April 1849.

Die Zuchthaus-Commission. Führer.

Bekanntmachung.

Am 12ten k. M. Mai soll der zwischen Berlebeck und Schlangen liegende Kreuzkrug auf 6—12 Jahre, von Michaeli d. J. an gerechnet, verpachtet werden, und wollen sich Pachtliebhaber Nachmittags 3 Uhr in dem genannten Kruge einfinden. Die Pachtbedingungen können vorher im Kreuzkruge sowohl als bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Falkenkrug den 17ten April 1849.

A. Gaußmann.

Bekanntmachung.

Oerlinghausen. Das in anstehenden Monaten pachtlos werdende Gasthaus zu Schloß Holte in der Grafschaft Rietberg, worin bisher Gast- und Schenkwirthschaft, Bäckerei und Kramhandel betrieben ist, soll mit dem dazu gehörigen Scheunenraum, Stallung, Backhaus, sowie sechs bis acht Morgen Garten- und Ackerland, am Sonnabend den 2ten Juni d. J. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle auf sechs Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden. Bei dem starken Verkehr der daselbst belegenen Eisenhütte bietet gedachte Wirthschaft eine lohnende Erwerbsquelle dar.

Qualificirte und cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit zu dem bezeichneten Verpachtungstermine eingeladen und haben auf die abgegebenen Pachtgebote nach Umständen den Zuschlag zu gewärtigen.

Oerlinghausen, am 30. April 1849.

Schütz, Rentmeister.

Gutsverpachtung.

Rehren. Unterzeichnete beabsichtiget ihr zins- und zehntfreies Gut Nr. 8 zu Rehren in der Grafschaft Schaumburg, auf 12 Jahre von Johanni, oder nach Uebereinkommen von Jacobi d. J. ab, meistbietend zu verpachten.

Das Gut besteht außer den Wohn- und Oeconomiegebäuden, worin für Branntweinbrennerei und Bierbrauerei Locale sich befinden, in:

1¾ Cas-

1¾	Casseler	Acker	Hofraum und Baumgarten,
3½	"	"	Garten,
128	"	"	Ackerland,
10	"	"	Wiesen,
21	"	"	Privathude und

Schäfereiberechtigung von 100 Stück Schaafen.

Der Verpachtungstermin wird den 14ten Mai d. J. in der Wohnung des Gastwirths Herrn Korf zu Rehren stattfinden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind schon vor dem Termine bei der Unterzeichneten einzusehen.

Rehren den 27sten April 1849.

C. Korf Witwe,
geb. Wessel.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 25. Februar 1849 an bis auf weitere Bekanntmachung.

A. Thalfahrt von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens;

Von Hameln nach Pr. Minden täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens, jedoch am 14ten und letzten jeden Monats 4 Uhr Morgens.

B. Bergfahrt von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln täglich, Abfahrt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des Bahnzuges;

Von Hameln nach Ha. Münden täglich, Abfahrt 4 Uhr Morgens.

Hameln, den 22sten Februar 1849.

Die Direction.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Zur Beachtung für Auswanderer.

Die Dampfschiffe der vereinten Weser-Dampfschifffahrt fahren täglich von Ha. Münden bis Hameln, am anderen Tage nach Pr. Minden. Von dort werden die Auswanderer an demselben Tage, an welchem sie anlangen, nach Bremen zu Schiff oder auf der Eisenbahn befördert. Der Preis bis Pr. Minden ist incl. 40 Pfund Gepäck 1 Rthl. 8 Ggr. von Ha. Münden; 1 Rthl. 1 Ggr. von Carlshafen. Uebergewicht per Centner 9 Ggr. Von Pr. Minden ab zahlen die Auswanderer bis Bremen, wenn sie zu Schiff expedirt werden, 16 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck, wenn per Eisenbahn 17 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck.

Hinsichtlich des Uebergewichts tritt auch ermäßigte Taxe ein. Nur die Auswanderer, welche mit den Schiffen der Gesellschaft in Pr. Minden anlangen, werden per Eisenbahn zu 17 Ggr. befördert, für andere tritt der Preis von 1 Rthl. 10 Ggr. ein, auch müssen die Auswanderer als solche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren.

Hameln, den 10ten März 1849.

Die Direction.

Ein-

Einladung.

Meinberg. Mit Bezugnahme auf die im Aprilheft des evangelischen Monatsblattes enthaltene Aufforderung werden die Freunde der evangelischen Wahrheit in unserm Lande freundlichst eingeladen, sich am Mittwoch den 9ten Mai, Nachmittags um drei Uhr zu Lage im Hause des Gastwirths Gödecke einzufinden, um daselbst die Bildung eines Zweigvereins der evangelischen Gesellschaft zu besprechen und in's Werk zu richten.

Meinberg den 1sten Mai 1849.

Stockmeyer,
zugleich Namens der Pastoren Rohdewald und Begemann.

Anzeige.

Bremen. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, dass in seinem Comptoir, Schlachte Nr. 8, alle fremden Münzen, Cassen-Anweisungen, Banknoten u. s. w. angenommen und ausgewechselt werden, im Verein mit dem bisherigen Wechsel- und Staatspapieren-Geschäft.

Besonders werden Auswanderer darauf aufmerksam gemacht, welche sich mit den in Amerika gangbaren Geldsorten versehen wollen.

Bremen den 21. April 1849.

Timoleon Miesegaes.

Die

Seiden- und Modewaaren-Handlung

von

B. M. Lyon

in Essen, Minden und Arnsberg

erlaubt sich hierdurch den Empfang der neuesten Moden anzuzeigen und vorzüglich auf eine Auswahl der modernsten seidenen, wollenen, halbwollenen und baumwollenen Kleiderstoffe; gewirkte, façonnirte und gedruckte Tücher & Châles longs etc., so wie auch fertige Mantelets, Visites, Pardessus in mehr als 24 verschiedenen Façons aufmerksam zu machen; für Herren das Neueste in Paletot-, Beinkleider-, Westenstoffe, Slips, Hals- und Taschentücher in reichhaltiger Collection.

Bekanntmachung.

Brake. Der Preis des Sommerbiers in der hiesigen herrschaftlichen Brauerei ist auf 1 Sgr. 6 Pf. pr. Maaß festgesetzt.

Verkaufstage sind wie bisher Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend und zwar von Morgens 6 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

Brake den 3ten Mai 1849.

C. Quentell.

Detmold. Auf Michaelis d. J. ist in dem Hause sub lit. D. Nr. 44 S** an

an der Lageschen Straße die obere Etage zu vermiethen. Sie besteht aus 2 heizbaren Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Bodenkammer nebst Bodenraum, so wie 1 Keller und Stallung.

Gewerbehalle zu Detmold.

Einnahme vom Monat April Thlr. 235 „ 23 Sgr. 2 Pf. Eingeliefert wurden 51, verkauft 115 №.

Detmold den 2ten Mai 1849.

L. Wiegand.

Detmold. Mein Lager von Tapeten, Rouleaux, Gardinenverzierungen, Goldleisten und Spiegeln ist wieder vollständig assortirt.

L. Wiegand.

Detmold. Selterser Wasser, diesjähriger Füllung, bei

Friedrich Koch.

Detmold. Eine Parthie ordin. Caffee, à Pfund 3 Sgr., 12 Pfund pr. 1 Thlr., empfiehlt zu geneigter Abnahme

Friedrich Koch.

Detmold. Pockholz zu Kegelkugeln, zu herabgesetzten Preisen bei

Friedrich Koch.

Horn. Am 13ten d. M. soll die von mir zur Verlosung ausgesetzte Spieluhr ausgelöset werden. Diejenigen, welche vor der Verlosung ihre Loose nicht bezahlt haben, haben zu erwarten, daß, falls auf ihr Loos ein Gewinn erfolgt, derselbe dem hiesigen Armenfonds zur Verfügung gestellt wird, das Loos von dem Empfangnehmer jedoch bezahlt werden muß.

Horn den 3ten Mai 1849.

Fr. Kruse.

Detmold. Bei mir sind sofort gegen genügende hypothekarische Sicherheit 1000, 800, 300 und 250 Rthl. Preuß. Courant zu verleihen.

A. Jansen.

Bei uns ist zu haben:

Das wohlgetroffene Portrait des Pastor Dr. Geibel in Folio zu 15 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns und bei Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo ist zu haben:

Karte des Kriegsschauplatzes in Schleswig-Holstein.

Preis: 1 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung in Detmold.

An-

Ankündigung
des
Lippischen Landtagsboten.

Die Theilnahme, welche die Wahl für den bevorstehenden Landtag gefunden hat, läßt erwarten, daß sich demnächst auch ein reges und lebendiges Interesse für die wirklichen Landtags-Verhandlungen zeigen wird. Jeder wird gern wissen wollen, was die Herren Deputirten machen. Der Raum des Volksblatt's reicht nicht hin, um einen vollständigen Bericht über die Landtags-Verhandlungen aufnehmen zu können; außerdem erscheint dasselbe wöchentlich nur einmal, so daß die Mittheilungen in der Regel nicht mehr frisch genug seyn würden. Um nun diesem Bedürfnisse und dem schon laut gewordenen Wunsche des Publikums entgegen zu kommen, hat sich die unterzeichnete Buchhandlung entschlossen, für die Dauer des nächsten Landtages unter ihrer Redaction ein besonderes Blatt herauszugeben, worin über die Landtags-Verhandlungen möglichst vollständig, im fortlaufenden Zusammenhang berichtet werden wird. Dieses Blatt soll

„Der Lippische Landtagsbote"

heißen und wird erscheinen, wie das wirkliche Bedürfniß es erheischt. — Die Reden der einzelnen Abgeordneten werden von einem dazu engagirten **Stenographen** genau aufgezeichnet, wörtlich mitgetheilt, sofern sie wirkliches Interesse haben, sonst nur der Inhalt; kurz Alles soll aufgeboten werden, damit der Leser ein genaues und richtiges Urtheil über den Verlauf der Verhandlungen, sowie über die Tüchtigkeit, die Ansichten und Leistungen der Deputirten sich durch den Landtagsboten verschaffen kann.

Der Preis des Lippischen Landtagsboten ist auf 15 Silbergroschen für das erste Vierteljahr festgesetzt und wird mit dieser Ankündigung zur Subscription eingeladen, die entweder bei unterzeichneter Buchhandlung oder in Lemgo bei dem Herrn Kaufmann Brandes abgegeben werden kann.

☞ Bei den durch die Post zu beziehenden Exemplaren wird man sich eine billige Provision des Post-Amtes gefallen lassen müssen.

Detmold den 18ten April 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Korn-

Kornpreise am 1. Mai 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	22	6	1	20	—	1	22	—	1	18	—
Rocken	—	23	6	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	23	—	—	23	—
Gerste	—	22	—	—	20	—	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Hafer	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—
Rauhfutter	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Mai 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12 Pf.	12Pf. 11L. 2Q.		12 P.	11 P. 11L. 9Q.		12 P. 23 L. 2Q.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6 Pf.	5 P. 5 L. 3 Q.	6 P. 11 L. 3 Q.	6 P.	5 P. 21 L. 2 Q.		6 P. 11 L. 3 Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P. 9 L.	10 P. 19 L.		10 P. 9 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		10 P. 29 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 23 L.					7 P. 30 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 24 L.	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.	3 P. 24 L.		3 P. 31 L. 1 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 P.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 P. 16 L.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	24 L.						
Ein 1 Sgr. Stuten	22 L. 3 Q.	24 L. 2 Q.		24 L.	24 L. 2 Q.	24 L.	25 L. 2 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	11 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L.	12 L. 1 Q.	12 L.	12 L. 3 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	5 L. 3 Q.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L. 1 Q.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 4 Pf.			3 Sgr.		3 Sgr. 4 Pf.
Hammelfleisch -	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.			2 Sgr. 6 Pf.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr.	1 Sgr. 3 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.		1 Sgr. 3 Pf.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 19. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 12. Mai.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungs- und Anzeigeblattes wird das sechszehnte Stück des Reichs-Gesetzblattes, enthaltend die „Verfassung des Deutschen Reiches", und das zweite Stück der Gesetzsammlung ausgegeben. Letzteres enthält: 7) Bekanntmachung, die Vornahme von Haus-Visitationen betreffend, vom 13. März 1849. — 8) Verordnung zur Vollziehung des von der provisorischen Central-Gewalt für Deutschland erlassenen Verbotes der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, vom 8. Mai 1849.

Bekanntmachung,

das zum Reichskriege in Schleswig-Holstein ausmarschirte zweite Bataillon betreffend.

Nach dem eingegangenen officiellen Berichte des Oberst Prinz Woldemar Durchlaucht ist das zum Reichskriege in Schleswig-Holstein aufgebotene zweite Bataillon, nachdem es am 25sten v. M. in Herford übernachtet hat, am 26sten desselben Monats mittelst der Eisenbahn nach Haarburg befördert und sofort weiter nach Altona übergeschifft, woselbst Nachtquartier gegeben ist; am 27sten ejusd. hat der Weiter-Transport auf der Eisenbahn

nach Rendsburg stattgefunden; am 28sten ejusd. ist das Bataillon nach Schleswig und am 29sten ejusd. nach Havetoft und in die Umgegend — Hostrup, Taarsballig, Havetoftloit — marschirt, woselbst Ruhetag gehalten worden, um am 1sten d. M. den Marsch nach Flensburg fortzusetzen.

Der gleichzeitig übersandte, vom Bataillonsarzte Schuster erstattete Bericht ergiebt, daß der Gesundheitszustand des Bataillons zufriedenstellend war, indem auf dem Marsche bis zum 1sten d. M. nur fünf Fieberkranke, einer in Herford, einer in Altona und drei in Rendsburg zurückgeblieben sind.

Detmold, den 8ten Mai 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,

das Ergebniß der Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Nach Vorschrift des §. 21 der Wahl-Ordnung vom 16ten Januar d. J. wird, nach nunmehr beendigter Wahl der Landtags-Abgeordneten, das Ergebniß derselben hierdurch veröffentlicht.

Es sind erwählt worden:

im ersten Wahlbezirk: der Burgemeister Schierenberg in Horn;
im zweiten Wahlbezirk: der Syndicus Hausmann in Horn;
im dritten Wahlbezirk: der Amtsassessor König in Blomberg;
im vierten Wahlbezirk: der Amtmann Meyer zu Varenholz;
im fünften Wahlbezirk: der Pastor Kulemann in Lemgo;
im sechsten Wahlbezirk: der Müller Bunte vor Lemgo;
im siebenten Wahlbezirk: der Gutsbesitzer von Reden zu Wendlinghausen;
im achten Wahlbezirk: der Landwirth Colon Stukmann in Bentorf;
im neunten Wahlbezirk: der Landwirth Colon Klocke zu Röntorf;
im zehnten Wahlbezirk: der Landwirth Colon Hagemann in Siliren;
im eilften Wahlbezirk: der Gutsbesitzer von Stietencron zu Schötmar;
im zwölften Wahlbezirk: der Amtsassessor Petri zu Schötmar;
im dreizehnten Wahlbezirk: der Landwirth Meier zu Hörentrup;
im vierzehnten Wahlbezirk: der Rentmeister Schütz zu Oerlinghausen;
im fünfzehnten Wahlbezirk: der Gutsbesitzer Tenge zu Niedernbarkhausen;
im sechszehnten Wahlbezirk: der Geheime Justizrath Petri zu Detmold;
im siebenzehnten Wahlbezirk: der Canzleirath Althof zu Detmold;
im achtzehnten Wahlbezirk: der Pastor von Cölln zu Detmold;
im neunzehnten Wahlbezirk: der Kaufmann Echterling zu Lage;

im

im zwanzigsten Wahlbezirk: der Dr. Leizmann zu Lemgo;
im ein und zwanzigsten Wahlbezirk: der Schullehrer Tappe zu Pivitsheide;
im zwei und zwanzigsten Wahlbezirk: der Weinhändler Böhmer zu Blomberg;
im drei und zwanzigsten Wahlbezirk: der Landwirth Meier Oberbracht zu Siebenhöfen;
im vier und zwanzigsten Wahlbezirk: der Küster Bornemeier zu Barntrup;
im fünf und zwanzigsten Wahlbezirk: der Syndicus Hildebrand zu Barntrup.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl annehmen zu wollen erklärt, mit Ausnahme des Gutsbesitzers von Reden, welcher seine schließliche Erklärung vorbehalten hat und zu deren Abgabe in achttägiger Frist am 1sten d. M. angewiesen ist. Nach Eingang dieser Erklärung wird der zur Zusammenberufung des Landtags angesetzte Termin bekannt gemacht werden.

Detmold, den 8ten Mai 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Dem Schullehrer Dubbert zu Wülfer ist die durch die heimliche Entweichung des Küsters Diestelhorst vacant gewordene Küsterstelle zu Sonneborn, die Stelle des Ersteren dem Schullehrer Kotzenberg in Leopoldsthal, dessen Stelle dem Nebenlehrer Ottemeier zu Elbrinxen und die Stelle des Letztern dem Schulgehülfen Keiser zu Heerserheide gnädigst conferirt worden.

An die neu errichtete dritte Lehrerstelle zu Horn ist der Küstervicar Wagener zu Brake und an die ebenfalls neu errichtete dritte Lehrerstelle zu Oerlinghausen der Küstervicar Rodewald daselbst gnädigst berufen worden.

Detmold den 3ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bad Meinberg.

Meinberg bringt sich auch dies Jahr mit der Anzeige in Erinnerung, daß die Curzeit daselbst Mitte Juni beginnt.

Der Gastwirth Preuß als Pächter der Wirthschaften im Ballsaal und in der Rose und der Gastwirth Faber als Pächter des Rothen Hauses werden sich auch dies Jahr die Zufriedenheit der Curgäste durch gute und billige Bewirthung zu erwerben suchen. Für Weine, Mittags- und Abendtisch und sonstige Speisen und Getränke sind, wie voriges Jahr, feste Preise bestimmt und in den Logis angeschlagen.

Die Verwaltung der Logis und Bäder in den drei Curhäusern Stern, Badehaus und Rose bleibt dem Hausverwalter Corbach übertragen.

Die vorigjährige Böhmische Brunnenmusik wird zeitig eintreffen und hinsichtlich der Post die vorigjährige den Curgästen so sehr zusagende Einrichtung wieder befördert werden.

Da der Herr Geheime Hofrath Piderit durch überhäufte Dienstgeschäfte sich genöthigt gesehen hat, seine Stelle als Brunnenarzt niederzulegen, so ist der hiesige als tüchtiger Arzt bekannte Herr Doctor Kirchner, neben dem Herrn Doctor Kemper, als Brunnenarzt angestellt. Derselbe wird während der Curzeit seinen Aufenthalt zu Meinberg dauernd nehmen, also auch in der Morgenzeit dort anwesend seyn.

Wegen der Meinberger Heilschätze dürfen wir uns auf die bekannte darüber belehrende Schrift des Geheimen Hofraths Dr. Piderit beziehen und nur hinzufügen, daß die Bäder sich auch voriges Jahr sehr heilsam zeigten und ausgezeichnete Curen bewirkten.

Die Anlagen auf dem Brunnenplatze, beim Försterhause und bei den Externsteinen werden die Curgäste auch dies Jahr durch ihre gute Unterhaltung erfreuen.

Meinberg, den 4ten Mai 1849.

Die Brunnen-Direction.

Bekanntmachung.

Detmold. Den Schneidermeistern hiesigen Landes wird bekannt gemacht, daß wiederum zugeschnittene Waffen-Röcke in ansehnlicher Zahl im Militairgebäude zur Anfertigung bereit liegen und jederzeit abgefordert werden können.

Für die Anfertigung eines Waffen-Rocks werden incl. Zuthaten 20 Sgr. bezahlt.

Detmold, am 10ten Mai 1849.

Montirungs-Administration. Steffen.

Horn. Der Colon Feldschneider Nr. 13 zu Heesten beabsichtigt, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Ihn begleitet der Wilhelm Deppe von Nr. 19 daselbst.

Horn den 3ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Oerlinghausen. Der Wittwer Einlieger Friedrich Wilhelm Beermann zu Even-

Evenhausen und die Witwe weil. Einliegers Philipp Ebert zu Greste haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Oerlinghausen den 4ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Nachdem der Colon Näker Nr. 101 zu Augustdorf in Concurs gerathen ist: so wird auf Requisition Wohllöblichen Amtes Lage zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des dem Colon Näker gehörigen Wohnhauses Nr. 224 hierselbst nebst einem kleinen Garten dabei, an der Chaussee nach Oerlinghausen belegen, Termin auf Mittwoch den 6ten k. M. Junii anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 2ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Der Bürger und Tischlermeister Ludwig Strunk Nr. 229 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt und ist ihm daher jede Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, untersagt. Die Gläubiger desselben werden nunmehr, bei Meidung der Präclusion, vorgeladen, in dem auf Mittwoch den 27sten k. M. Junii, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, mit dem Bemerken, daß die erfolgte Präclusion demnächst nur mittelst Anheften am schwarzen Brette hierselbst publicirt werden solle.

Zur Subhastation der Immobilien des Ludwig Strunk, bestehend in einem Wohnhause, an der Chaussee nach Oerlinghausen belegen, nebst einem kleinen Garten dabei, ist Termin auf Mittwoch den 6ten k. M. Junii anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich dann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Lage den 4ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lemgo. Durch Decret von heute sind diejenigen, welche Ansprüche an die Witwe des wailand hiesigen Bürgers Anton Krügermeyer in termino den 1sten d. M. nicht angemeldet haben, mit solchen präcludirt worden.

Lemgo den 2ten Mai 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Pyr-

Pyrmont. Das von dem verstorbenen Bäckermeister Heinrich König zu Oesdorf nachgelassene Wohnhaus in Oesdorf, zwischen Jonas Michälis und Wittwe Schelp belegen, soll in den Terminen

den 5ten und 12ten Juni Morgens 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden auf hiesiger Amtsstube verkauft werden, und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Pyrmont, am 2ten Mai 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Schötmar. In Beziehung auf das Proclam vom 3ten v. M. die zu im hiesigen Amte angelegten Communalwegen erfolgten Abtretungen betr. wird bemerkt, daß bei der Auszahlung der für diese Abtretungen auszuzahlenden Gelder die nicht angemeldeten Ansprüche angedrohtermaßen nicht werden berücksichtigt werden, mithin die Präclusion nunmehr eintritt.

Schötmar am 4ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schwalenberg. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Handelsmann Calm Löwenstein und die von dem verstorbenen Schutzjuden Joseph Löwenstein hieselbst nachgelassenen Söhne Herz und Jeremias, Liquidaten, ertheilten Classifications-Erkenntnisses vom 19ten v. M., wodurch die Gläubiger, welche ihre Forderungen in den angesetzten Liquidationsterminen nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen sind, ist Termin auf Donnerstag, den 24sten d. M., Morgens 11 Uhr, angesetzt.

Schwalenberg den 5ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Alle, welche auf die Edictalladung vom 15ten v. M. Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der verstorbenen Witwe und Einliegerin Plaß zu Heidenoldendorf nicht angemeldet haben, sind damit durch Bescheid vom heutigen Tage präcludirt.

Detmold den 9ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Det-

Detmold. Zur Publication des am heutigen Tage ertheilten Classifications-Erkenntnisses in Sachen der Creditoren gegen den Schneidermeister Klingenberg sen. hieselbst wird Termin auf

den 22sten d. M.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Präjudiz verabladet werden, daß auch im Nichterscheinungsfalle die Publication als gehörig geschehen angenommen werden solle.

Detmold den 10ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Alverdissen. Dritter Termin zum Verkauf der, in Nris 11, 12 und 13 des diesjährigen Regierungsblatts näher bezeichneten, Krollschen Bürgerstätte Nr. 45 zu Bösingfeld ist auf Mittwoch den 6ten k. M. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube anberaumt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Alverdissen den 9ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Alle Diejenigen, welche ihre Foderungen an den Colon Lehmeier Nr. 16 zu Nalhof nicht angemeldet haben, sind damit in Gemäßheit der Edictalladung vom 21sten März d. J. präcludirt worden.

Alverdissen den 10ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Fleckenbürger Krumsiek Nr. 62 dahier, Liquidaten, ist zur Publication des von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm 19ten v. M. ertheilten Classifications-Bescheides, durch welchen die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger präcludirt worden sind, Termin auf Freitag den 25sten d. M. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anberaumt.

Alverdissen den 10ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. In Sachen der Creditoren, Liquidanten, gegen den Bürger Friedrich Koch Nr. 39 und 97 dahier, Liquidaten, ist zur Publication des

des von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm 19ten v. M. ertheilten Classificationserkenntnisses, durch welches alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger präcludirt worden sind, Termin auf Freitag den 25sten d. M. Mai Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Alverdissen den 10ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Lage. Da gegen den Colon Näker Nr. 101 zu Augustdorf von Hochfürstlicher Justizcanzlei der Concursproceß erkannt ist; so werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, zu deren Anmeldung und Klarstellung auf Freitag den 25sten k. M. Mai, Morgens 9 Uhr, an die Amtstube hierselbst verabladet, unter dem Präjudiz, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse ausgeschlossen werden sollen.

In diesem Termine soll auch das Näkersche Colonat Nr. 101 von Augustdorf versteigert werden, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:

ein Wohnhaus
ein Leibzuchtshaus } assecurirt zu 1375 Rthl.,
ein Backhaus

48½ Scheffelsaat aus der getheilten Hörster Senne.

Bemerkt wird, daß dem Cridar auch die Bürgerstätte Nr. 224 zu Lage gehört, und daß diese Stätte vom hiesigen Wohllöblichen Stadtgerichte für die Concursmasse versteigert werden wird.

Lage den 27sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Blomberg. Der Bürger und Gastwirth Hermann Hundertmark hieselbst hat seine Insolvenz angezeigt; es ist daher über dessen Vermögen der Concurs erkannt und Liquidations-Termin auf Freitag den 8ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, in welchem Termine zugleich, auf Antrag des Gemeinschuldners, ein gütliches Uebereinkommen mit dessen Gläubigern versucht werden soll. Die Letzteren werden deßhalb zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche zu dem bezeichneten Termine hierdurch bei Meidung der Präclusion vorgeladen und zugleich aufgefordert, über die vom Gemeinschuldner zu eröffnenden Vergleichs-Vorschläge sich alsdann so gewiß zu erklären, als sonst ge-

genommen werden soll, sie stimmten der Erklärung der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger bei.

Wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so soll in demselben Termine mit der Subhastation der dem Gemeinschuldner zugehörigen, auf Spiekersberge belegenen zwei Schfl.-Saat Land verfahren werden.

Blomberg den 2ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Nachfolgende Militairpflichtige, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hiermit aufgefordert, zur Erfüllung ihrer Militairpflicht sich bis zum 1sten September dieses Jahrs zu sistiren, widrigenfalls sie als widerspänstige Militairpflichtige betrachtet, und nach Vorschrift der §. 30 und 31 der Instruction zur Ausführung des Conscriptionsgesetzes vom 2ten Juli 1811 erkannt werden soll.

I. Aus der Conscription de 1845:

1) Johann Heinrich Justus Pampel aus Talle;
2) Simon Carl Humfeld von Nr. 11 zu Bentorf;
3) Hermann Heinrich Cord Schulze aus Hohenhausen;
4) Friedrich Simon Klemme von Nr. 43 zu Lüdenhausen;
5) Johann Friedrich Kluckhon aus Rentorf;
6) Friedrich Hermann Klocke von Nr. 62 zu Bentorf.

II. Aus der Conscription de 1846:

7) Johann Heinrich Philipp Quentmeier aus Talle.

III. Aus der Conscription de 1847:

8) Simon Heinrich August Rehme von Nr. 17 zu Matorf;
9) Cord Hermann Simonsmeier von Nr. 9 zu Brosen;
10) Wilhelm August Stellbrink zu Istorf;
11) Friedrich Adolph Weber aus Talle.

IV. Aus der Conscription de 1848:

12) Franz Conrad Dreves von Nr. 21 zu Matorf;
13) Simon August Kluckhon von Nr. 29 zu Bavenhausen;
14) Simon Heinrich Gottlieb Stock aus Bentorf;
15) Ernst Heinr. Wilh. Diekmann von Nr. 1 zu Bavenhausen;
16) Cord Heinrich Plückebaum von Nr. 45 zu Hohenhausen;
17) Simon August Tocke von Kirchheide;
18) Simon Heinrich August Güse von Nr. 41 zu Kirchheide.

Decr. Varenholz, den 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Schötmar. Wegen rückständig verbliebener Kaufgelder ist anderweiter öffentlicher meistbietender Verkauf des Gronemeierschen Vollmeierhofes Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen erkannt und dazu Termin auf

Sonnabend den 26sten k. M. Mai, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, und wird auf ein in diesem Termine etwa erfolgendes annehmliches Gebot der Zuschlag ohne Ansetzung weiterer Verkaufstermine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung desselben von Seiten Hochfürstlicher Justizcanzlei erfolgen.

Die hinreichende Zahlungsfähigkeit ist von den Bietenden im Termine erforderlichen Falls nachzuweisen.

Laut des von den Amtstaratoren im October 1847 aufgenommenen Anschlags ist der vorgedachte Hof zu einem Werthe von

23,347 Rthl. 12 Sgr. $4^3/_4$ Pf.

veranschlagt und gehören zu demselben saalbuchsmäßig:

I. ein Hof im Zuschlage zu 5 Schfls. $1^3/_4$ Spt.,
II. an Gebäuden:
ein Wohnhaus,
ein Leibzuchtshaus,
ein Schoppen,
ein Schaafstall und
ein Backhaus,
III. an Gärten:
5 Schfls. $3^5/_8$ Spts.,
IV. an Länderei 220 Schfls. $^1/_4$ Spt.,
V. an Wiesen 7 Schfls. $^7/_8$ Spt.,
VI. an Huden 80 Schfls. $^1/_2$ Spt.,
VII. an Holzwachs 35 Schfls. $3^1/_2$ Spt., und
VIII. Gemeinheitsnutzen für 8 Rinder und eine Schäferei.

Nach Inhalt des vorerwähnten, von den Amtstaratoren aufgenommenen Anschlags sollen aber die im vorerwähnten Gemeinheitsnutzen begriffenen Huden mittelst der statt gehabten Gemeinheitstheilungen aufgehört haben und dagegen 49 Schfls. 2 Spts. aus den Theilungen dem Gronemeierschen Colonate zugefallen seyn.

Schötmar, den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Edictalladung.

Bückeburg. Nachdem der Justizkanzlei-Secretair Krieger dahier am 22sten

22sten v. M. mit Tode abgegangen ist und dessen hinterbliebene Erben erklärt haben, daß sie die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an die Verlassenschaft des wail. Justiz-kanzlei-Secretair Krieger zu haben vermeinen, aufgefodert, solche bei Strafe des Ausschlusses am Montage

den 21sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und klar zu machen.

Decretum Bückeburg den 19ten April 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei. W. König.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup ist anderweiter Termin auf

Freitag den 1sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 20sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Anderweiter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 der Bauerschaft Müssen ist auf Dienstag den 15ten Mai c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des Colonats der Witwe Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen, dessen Zubehörungen in Nris 7, 8, 9 des Regierungs- und Anzeige-Blattes beschrieben sind, wird auf

Mittwoch den 23sten Mai d. J.

anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber alsdann Morgens 10 Uhr im Kruge zu Hohenhausen einfinden.

Das Colonat wird in 8 Abtheilungen zum Meistgebot ausgesetzt.

Varenholz, den 19ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Publi-

Publicandum.

Horn. Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Louise Brüggemann mit den Erben ihres unlängst verstorbenen Bruders Heinrich Brüggemann, Kinder des weil. Bäckers S. H. Brüggemann, werden alle diejenigen, welche an die beiden vorgedachten Geschwister oder an deren seither gemeinschaftlich besessenen elterlichen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in dem dazu auf

Freitag den 18ten k. M. Mai 11 Uhr Morgens

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden und klar zu stellen, als sie widrigenfalls ohne weitere Bekanntmachung des zu erlassenden Ausschließungsdecretes, derselben für verlustig erklärt werden sollen.

Horn den 21sten April 1849.

Das Stadtgericht. F. Hausmann.

Bekanntmachung.

Oerlinghausen. Das in anstehenden Monaten pachtlos werdende Gasthaus zu Schloß Holte in der Grafschaft Rietberg, worin bisher Gast- und Schenkwirthschaft, Bäckerei und Kramhandel betrieben ist, soll mit dem dazu gehörigen Scheunenraum, Stallung, Backhaus, sowie sechs bis acht Morgen Garten- und Ackerland, am Sonnabend den 2ten Juni d. J. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle auf sechs Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden. Bei dem starken Verkehr der daselbst belegenen Eisenhütte bietet gedachte Wirthschaft eine lohnende Erwerbsquelle dar.

Qualificirte und cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit zu dem bezeichneten Verpachtungstermine eingeladen und haben auf die abgegebenen Pachtgebote nach Umständen den Zuschlag zu gewärtigen.

Oerlinghausen, am 30. April 1849.

Schütz, Rentmeister.

Detmold. Am Montag und Dienstag, den 21sten und 22sten d. M., von 9 Uhr Morgens an, sollen im Spiesschen Hause an der Leopoldsstraße die zum Nachlaß der verstorbnen beiden Fräulein von Goldbeck gehörigen Gegenstände, Mobilien, Haus- und Küchengeräth, Betten, Wäsche, Porcellan-, Glas- und Schmucksachen, darunter auch ein noch gut erhaltnes Fortepiano, meistbietend verkauft werden.

Adv. Falkmann.

Detmold. Als Mandatar der von Goldbeckschen Erben fordre ich alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse der verstorbenen beiden Fräulein von Goldbeck Ansprüche zu haben glauben, und welche nicht bereits ihre Rechnungen bei Fürstlicher Justizcanzlei eingereicht haben, hierdurch auf, ihre Forderungen bis Ende Juni bei mir anzumelden, mit dem Bemerken, daß

daß die Gläubiger sonst genöthigt seyn würden, ihre Ansprüche gegen die einzelnen entfernt wohnenden Miterben zu verfolgen.

Detmold den 6ten Mai 1849.

Adv. Falkmann.

Lemgo. Am Mittwoch den 16ten d. M., Morgens 9 Uhr, soll in der Wohnung des wailand Geh. Raths Focke verschiedenes Mobiliar, als Schränke, Tische, Stühle, Betten, Küchen- und Acker-Geräthschaften u. s. w., sodann auch eine zweispännige Chaise und zwei Wagenpferde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lemgo den 7ten Mai 1849.

Anzeige.

Bremen. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, dass in seinem Comptoir, Schlachte Nr. 8, alle fremden Münzen, Cassen-Anweisungen, Banknoten u. s. w. angenommen und ausgewechselt werden, im Verein mit dem bisherigen Wechsel- und Staatspapieren-Geschäft.

Besonders werden Auswanderer darauf aufmerksam gemacht, welche sich mit den in Amerika gangbaren Geldsorten versehen wollen.

Bremen den 21. April 1849.

Timoleon Miesegaes.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, welche im verwichenen Jahre für Hagelschäden die Summe von Thlr. 248,881 13 Sgr. 1 Pf. ihren Statuten gemäß vollständig vergütigt hat, fährt fort, die Versicherung der Feldfrüchte gegen feste Prämien, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfindet, zu übernehmen, und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar zu vergütigen. Sie wird mit ihrem gegenwärtigen Fonds von Thlr. 345,118 28 Sgr. 6 Pf. und mit den einzunehmenden Prämien in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haften.

Im Fürstenthume Lippe sind bei nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antragsformulare so wie Verfassungsurkunden zu haben:

in Detmold bei Herrn F. C. Schierholz,

in Lemgo bei Herrn A. L. Thaler.

Bielefeld im Mai 1849.

Die Hauptagenten

Velhagen & Klasing.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft COLONIA.

Ein Auszug aus dem Protocolle der am 17ten v. Mon. stattgehabten General-Versammlung der Gesellschaft liegt bei den unterzeichneten Agenten zur Mittheilung an Jeden, der sich für die Anstalt interessirt, bereit.

Hier

Hier genüge die Andeutung, daß die Colonia ihren günstigen Geschäftsstand dazu benutzt hat, um ihren Reserve-Fonds ansehnlich zu verstärken.

Detmold und Lemgo den 4ten Mai 1849.

F. C. Schierholz in Detmold.
A. L. Thaler in Lemgo.

Salzuflen. Unterzeichneter empfiehlt den Herren Oeconomen frischen guten Sommersamen bei Pfunden und Scheffeln, bei großen Quantitäten auf eintägige Bestellung, zur Abnahme bestens.

Kornhändler S. H. Strathmann.

Detmold. Frisches Selterwasser spätester Füllung empfing

H. M. Hempelmann.

Detmold. Mein in allen Sorten reichhaltiges Cigarrenlager empfiehlt zu geneigter Abnahme

Friedrich Koch.

Detmold. Echte Hamburger Fußmatten von Schiffstau empfiehlt

Friedrich Koch.

Anzeige.

Die berühmten Pflaster gegen **Hühneraugen, Warzen, Frostballen** ꝛc. von Marianne Grimmert, Hühneraugen-Operateurin von Berlin, sind wieder angekommen und selbige das Töpfchen mit 15 Pflaster zu 15 Sgr. und die Schachtel mit 6 Stück zu 10 Sgr. stets **echt** zu haben

bei Louis Pustkuchen
in Detmold.

Detmold. Auf bevorstehenden Landtag habe ich ein möblirtes freundliches Zimmer nebst Schlafkammer zu vermiethen.

Witwe Wülcker
am Markt.

Auf dem Wege von Hiddesen nach dem Donoper Teiche, sind am verwichenen Sonntage 2 Tücher verloren gegangen; der ehrliche Finder wird gebeten, dieselben gegen eine angemessene Belohnung bei der Expedition dieses Blattes abliefern zu wollen.

Lage. Sonnabend den 19ten d. M. wird bei mir eine fette Kuh ausgeschossen; Liebhaber von Schießübungen werden eingeladen.

Krüger Lübmann.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 19 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

von abändernden Bestimmungen zu dem Gesetze „über die Allodifikation der Lehen" vom 18. Mai 1847.

Das Gesetz über die Allodifikation der Lehen vom 18. Mai 1847 erleidet folgende Abänderungen:

§. 1.

Die eingeschlossenen Worte in §. 1 des Allodifikations-Gesetzes: „mit Ausnahme der in §. 3 benannten" fallen fort.

§. 2.

Die in §. 3 des Allodifikations-Gesetzes enthaltenen Ausnahmen 1 und 2 finden künftig nicht mehr statt.

Hinsichtlich der Aufhebung der Wrasemeistereien in ihrer jetzigen Gestalt bleiben die Bestimmungen der künftigen Gewerbe-Ordnung oder einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 3.

Die in §. 4 des Allodifikations-Gesetzes enthaltene Beschränkung fällt künftig fort.

§. 4.

An die Stelle des §. 5 des Allodifikations-Gesetzes treten künftig folgende Bestimmungen:

Innerhalb dreier Jahre von Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an, soll aller Lehnsverband im hiesigen Lande aufgelöst sein.

Das Recht, die Auflösung des Lehnsverbandes (Allodifikation) zu beantragen, steht sowohl dem Lehnsherrn als dem Belehnten (Vasallen) zu.

Hat

Hat der Lehnsherr vor Ablauf der drei Jahre die Allodifikation nicht beantragt, so gilt der Lehnsverband dennoch als aufgelöst, ohne daß der Lehnsherr noch einen weitern Anspruch auf Entschädigung hat.

§. 5.

Der §. 9 des Allodifikations-Gesetzes fällt fort.

§. 6.

Die Bestimmungen des §. 10 des Allodifikations-Gesetzes werden in folgender Weise abgeändert:

Die Allodifikation erfolgt gegen Entschädigung des Lehnsherrn für die ihm aus dem Lehnsverbande zustehenden Rechte.

Diese Entschädigung besteht der Regel nach aus zwei Prozent des Werthes bei Erb-Mannlehen und aus einem Prozent bei allen andern, namentlich bei Erb- und Kunkellehn; ausnahmsweise aber aus fünf, beziehungsweise zehn Prozent, wenn außer dem Lehnsinhaber nur noch ein berechtigter Lehnserbe oder wenn überhaupt der Lehnsinhaber allein noch vorhanden ist (wenn das Lehen auf vier Augen, beziehungsweise zum Heimfall steht).

§. 7.

Der §. 26 des Allodifikations-Gesetzes erhält statt der frühern folgende Fassung:

In Ansehung der Kosten wird auf die §§. 93 und 96 der Ablösungs-Ordnung vom 4. Sept. 1838 verwiesen, vorbehältlich der hier weiter folgenden Bestimmungen.

Können sich die Parteien über den Werth des Lehens nicht vereinigen, so wird derselbe nach Vorschrift des §. 14 Lit. b des Allodifikations-Gesetzes durch Sachverständige auf Kosten beider Theile ermittelt, wobei die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung in §§. 86 — 88 zur Anwendung kommen.

Auch steht jedem Theile der Antrag auf Retaration frei, in welchem Falle nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung §. 87 a. E. und nach dem declaratorischen Gesetze vom 23. März 1841 zu verfahren ist und zwar in der Art, daß, wenn die neue Taration einen Unterschied von 10 Prozent gegen die frühere zu Gunsten des die Retaration beantragenden Theils ergiebt, die Kosten von beiden Theilen gemeinschaftlich, sonst aber vom Antragsteller allein getragen werden.

Begründung

des vorstehenden Entwurfs.

Die im Entwurfe enthaltenen Abänderungen des bisherigen Allodifications-Gesetzes vom 18. Mai 1847 machten sich in Folge des §. 39. der deutschen Grundrechte nothwendig, wornach nämlich aller Lehensverband aufzuheben, die Art und Weise der Ausführung aber den Gesetzgebungen der Einzelstaaten überlassen ist.

Zu den einzelnen §§. des Entwurfs wird noch folgendes bemerkt:

Zu §§. 1. 2.

Die wichtigsten Lehen, nämlich die Landtagsfähigen Rittergüter, waren früher ganz ausgeschlossen. Diese Ausnahme muß nach der obigen allgemeinen Bemerkung jetzt fortfallen. Ebensowenig kann die fernere Ausnahme der auf vier oder zwei Augen stehenden Lehen noch weiter stattfinden, wogegen aber, wenn der Lehnsherr in diesen Fällen nicht zu sehr benachtheiligt werden soll, gerechter Maßen eine Erhöhung der Allodifikations-Gebühren eintreten muß (vergl. §. 6 a. E.)

Die Wrasemeistereien oder s. g. Kavillerei-Lehen gehören eigentlich nur dem Namen nach hierher, der Sache nach aber den gewerblichen Verhältnissen an und müssen auch bei einer anderweiten Regulirung dieser künftig mit aufgehoben werden.

Zu §. 3.

Die Beschränkung für den Vasallen, daß er der Regel nach einzelne Theile eines Lehens nicht abgesondert allodificiren könne, braucht jetzt nicht weiter mehr statt zufinden, da dem Lehnsherrn ebenfalls das Provocationsrecht zusteht, dieser also in einem solchen Falle nur die Ablösung der übrigen Lehnstheile zu beantragen braucht.

Zu §. 4.

Statt der vorgeschlagenen dreijährigen Frist, innerhalb welcher aller Lehensverband aufgelöst sein muß und dem gestellten Präjudize gemäß jedenfalls seitens des Lehnsherrn zu provociren ist, ließ sich auch der im westfälischen Gesetze vom 28. März 1809 eingeschlagene Weg wählen, den Lehnsverband sogleich mit Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes für aufgelöst zu erklären und den Allodificationsbetrag nachträglich auszumitteln. Die Sache kommt aber auf den beiden Wegen ziemlich auf dasselbe hinaus und der Form nach empfahl sich der im Entwurfe vorgeschlagene Weg deßhalb, weil einestheils dann der Ablösungs-Commission mehr

Zeit

Zeit gelassen wird, diese Angelegenheit nach und nach abzuwickeln, und weil anderntheils bei Einschlagung des andern Weges statt der jetzigen einfachen Abänderungen des frühern Allodifikations-Gesetzes sich eine völlige Umarbeitung desselben nöthig gemacht hätte. Nichtsdestoweniger kann übrigens künftig der leichtern Uebersicht wegen das frühere Gesetz mit Berücksichtigung der jetzigen Abänderungen in der Gesetz-Sammlung noch einmal abgedruckt und jenes dann in seiner ersten Gestalt für ganz aufgehoben erklärt werden.

Zu §. 5.

Der §. 9. des Allodifikations-Gesetzes kann jetzt ganz wegfallen, da bei bisherigen Lehnsgütern mit alleiniger Ausnahme des in §. 8. vorbehaltenen ersten Erbfalls künftig keine von den sonst gesetzlichen Grundsätzen abweichende Erbfolgeordnung nach gleichzeitiger Aufhebung der Familien-Fideicommisse überhaupt mehr stattfindet. Es kommt daher die gemeinrechtliche und bei Bauerngütern, die bisher im Lehnsverbande standen, die Colonats-Erbfolge zur Anwendung, insoweit die letztere in Folge der neuern Gesetzgebung überhaupt noch bestehen bleiben wird.

Zu §. 6.

Jetzt, wo auch dem Lehnsherrn das Provocationsrecht ertheilt ist und eine Ausnahme der bedeutendsten Lehngüter nicht weiter mehr stattfindet, erscheint es billig, die frühern vier, beziehungsweise zwei Prozent Allodifikations-Gebühren auf die Hälfte herabzusetzen, vorbehältlich der Erhöhung in den beiden Fällen a. E. des §. 6.

Zu §. 7.

Da die Lehen binnen einer bestimmten Frist überhaupt allodifizirt werden sollen, darauf also, von welcher Seite dieser Antrag ausgeht, nichts mehr ankommen kann, so ist es billig, daß die Taxationskosten beide Theile treffen, während sie früher nach §. 96. der Ablösungs-Ordnung, auf welchen hier verwiesen war, der Provokant tragen mußte.

Eine dem entsprechende Abänderung war dann auch für Fälle einer Retaxation nöthig.

№ 20. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 19. Mai.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungs- und Anzeigeblattes wird das siebenzehnte Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches die Verordnung vom 8ten März 1849, betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs, enthält, ausgegeben.

Circulare

an sämmtliche Landtags-Abgeordnete.

Auf höchsten Befehl Serenissimi ist, nachdem nunmehr die ausgeschriebenen Wahlen der Landes-Abgeordneten beendigt sind, zur Haltung eines ordentlichen Landtags Termin auf Montag den 11ten Juni d. J. anberaumt worden.

Sämmtliche Landes-Abgeordnete werden hierdurch eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in dem landschaftlichen Locale auf dem hiesigen Rathhause zu versammeln, um nach Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 16ten Januar d. J., die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte betreffend, unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten, den Präsidenten und Vicepräsidenten der Versammlung zu erwählen.

Nach vollzogener Wahl wird Anzeige darüber zum Zweck der Verpflichtung der Gewählten erwartet und soll dem vorgängig die förmliche Eröffnung des Landtages am Mittwoch den 13ten Juni d. J. in öffentlicher Sitzung statt finden.

Die durch den §. 27 der Verordnung, die ländständische Verfassung betreffend, vom 6ten Juli 1836 vorgeschriebene Beeidigung ist, in Berücksichtigung, daß dieselbe sich nur auf die Landes-Abgeordneten des zweiten und dritten Standes erstrecken soll, bis dahin ausgesetzt, daß die Berathung über das vorzulegende neue Verfassungsgesetz beendigt, damit also auch über die vorzunehmende Beeidigung der Abgeordneten ein Beschluß gefaßt seyn wird. Bis dahin wird auf den §. 1 des angezogenen Gesetzes vom 16ten Januar d. J. verwiesen, nach welchem den Abgeordneten die Verpflichtung aufliegt, für die Wohlfahrt des ganzen Landes, ohne Berücksichtigung der damit collidirenden Sonder-Interessen einzelner Stände, nach Kräften zu wirken.

Von den bereits gedruckten, am Landtage zur Berathung kommenden Gesetz-Entwürfen ist für jeden Abgeordneten ein Exemplar angeschlossen, die Mittheilung der übrigen Vorlagen soll möglichst bald nachfolgen.

Detmold, den 15ten Mai 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bad Meinberg.

Meinberg bringt sich auch dies Jahr mit der Anzeige in Erinnerung, daß die Curzeit daselbst Mitte Juni beginnt.

Der Gastwirth Preuß als Pächter der Wirthschaften im Ballsaal und in der Rose und der Gastwirth Faber als Pächter des Rothen Hauses werden sich auch dies Jahr die Zufriedenheit der Curgäste durch gute und billige Bewirthung zu erwerben suchen. Für Weine, Mittags- und Abendtisch und sonstige Speisen und Getränke sind, wie voriges Jahr, feste Preise bestimmt und in den Logis angeschlagen.

Die Verwaltung der Logis und Bäder in den drei Curhäusern Stern, Badehaus und Rose bleibt dem Hausverwalter Corbach übertragen.

Die vorigjährige Böhmische Brunnenmusik wird zeitig eintreffen und hinsichtlich der Post die vorigjährige den Curgästen so sehr zusagende Einrichtung wieder befördert werden.

Da der Herr Geheime Hofrath Piderit durch überhäufte Dienstgeschäfte sich genöthigt gesehen hat, seine Stelle als Brunnenarzt niederzulegen, so ist der hiesige als tüchtiger Arzt bekannte Herr Doctor Kirchner, neben dem Herrn Doctor Kemper, als Brunnenarzt angestellt. Derselbe wird wäh-

während der Curzeit seinen Aufenthalt zu Meinberg dauernd nehmen, also auch in der Morgenzeit dort anwesend seyn.

Wegen der Meinberger Heilschätze dürfen wir uns auf die bekannte darüber belehrende Schrift des Geheimen Hofraths Dr. Piderit beziehen und nur hinzufügen, daß die Bäder sich auch voriges Jahr sehr heilsam zeigten und ausgezeichnete Curen bewirkten.

Die Anlagen auf dem Brunnenplatze, beim Försterhause und bei den Extersteinen werden die Curgäste auch dies Jahr durch ihre gute Unterhaltung erfreuen.

Meinberg, den 4ten Mai 1849.

Die Brunnen-Direction.

Detmold. Aus einer Wohnung an der Langenstraße hieselbst sind folgende Gegenstände seit dem 6ten v. M., heute geschehener Anzeige nach, entwendet worden:

1) eine Broche von Gold, worin 4 einzeln stehende Granaten gefaßt,
2) eine silberne Broche mit blau gewässertem Agathstein,
3) ein Halsband von schwarzem Sammet mit goldenem Schloß und Kreuze,
4) ein Paar einfache runde goldene Ohrringe,
5) ein silberner vergoldeter Siegelring mit beweglicher Platte, woran die Stadt Göttingen auf einer Seite, auf der andern ein Baumstamm mit Schild, worin der Buchstabe W. und hinter dem Schilde ein halb sichtbares laufendes Pferd gravirt;
6) ein goldener Fingerring mit einem Amethyst,
7) ein silberner gepunkter Fingerring mit einem Kettchen und Herzchen,
8) ein desgleichen, woran das Herzchen fehlt,
9) ein Ring von Gußeisen mit dem Zeichen von Glaube, Liebe, Hoffnung,
10) ein goldenes Kreuz, in der Länge eines halben Zeigefingers mit einer dünnen runden schwarz seidenen Schnur.

Es befanden sich diese Gegenstände in einer runden fein gedrechselten Dose von Holz ohne Anstrich.

Ferner sind in diesen Tagen vermißt:

11) ein türkisches inwendig vergoldetes silbernes Opiumfläschchen von der Länge eines kleinen Fingers, spitz nach unten zulaufend, oben von der Dicke eines Daumens. In dem Riechbehälter befand sich ein Schwämmchen in englischem Riechessig getaucht, daneben steckte

der Opiumlöffel von Gold, woran ein goldner Zahnstocher befestigt war,

12) ein silberner Eßlöffel von nicht neuem Ansehen mit dem Buchstaben W. gezeichnet.

Es wird gebeten, auf diese Sachen zu achten und wenn dieselben irgendwo zum Vorschein kommen sollten, bei der unterzeichneten Behörde Anzeige davon zu machen.

Detmold den 14ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Pyrmont. In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Mai sind folgende Sachen:

a) 1 blau leinener Kittel,
b) 2 blau leinene Jacken,
c) 1 Hose von Biberzeug,
d) 1 baumwollenes gelbes Halstuch,
e) 1 Paar Halbstiefeln,
f) 1 Paar Schuhe

aus der Wohnung des Ludwig Rese von Oesdorf entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuchen alle Justiz- und Polizeibehörden, zur Entdeckung des Thäters hülfreich zu seyn.

Pyrmont den 17ten Mai 1849.

Fürstl. Waldeck. Ober-Justiz-Amt. C. Herwig.

Publicandum.

Die nachbenannten Besitzer früher contributionsfreier Güter:

I. Directorin Volckhausen zu Rothensiek.

II. Die Colonen zu Hasebeck und Kluckhof:

1) Weege, — 2) Fuhlhage, — 3) Meier Kluckhuhn, — 4) Eikermann, — 5) Asebeck oder Deppe, — 6) Opfer m. Fuhlhage, — 7) Kluckhuhn, — 8) Tünker, — 9) Kluckhuhn, — 10) Busse, — 11) Sturhahn, — 12) Klocke, — 13) Schurmann, — 14) Buba, — 15) Breide oder Beermann, — 16) Winter, — 17) Lindemann, — 18) Sasse, — 19) Wiese, — 20) Mengedoht, — 21) Schiernecker, — 22) Weege, — 23) Freitag, — 24) Rehm, — 25) Platte, — 26) Winter, — 27) Nullmeyer, — 28) Winter, — 29) Sobbe, — 30) Kuhfuß,

fuß, — 31) Hausmann, — 32) Strate, — 33) Brüggemann, — 34) Potthast, — 35) Kluckhuhn, — und 36) Rehm.

III. Rheinus auf dem Steinhofe in Lieme.

IV. Erbpachtmüller Mesch in Brokhausen.

V. Colon Haase in Altenkamp.

VI. Die Colonen in Lütte:
1) Lammersmeyer, — 2) Rostert, — 3) Meier Böhmer, — 4) Meier Johann, — 5) Sobbe, — 6) Sprick, — und 7) Kerkhof.

VII. Colon Tintelnot zu Oberhausen.

VIII. Die Colonen zu Hakedahl und Barkhausen:
1) Schröder, — 2) Brand, — 3) Kuhlmann, — und 4) Korf.

IX. Die Colonen Kligge und Siekmeier in Cappel und Meyer zu Oestrup.

X. Die Colonen zu Barkhausen:
1) Schäfertöns, — 2) Busse, — 3) Tintelnot, — 4) Buerkamp, — und 5) Ottomeyer.

XI. Die Colonen in Mosebeck, Biesen und Barkhausen:
1) Sölter, — 2) Körner, — 3) Wieneke, — 4) Hampe, — 5) Mischer, — 6) Tegeler, — 7) Brinkmann, — 8) Möller, — 9) Beckmann, — 10) Timmer, — 11) Tegeler, — 12) Spieker, — 13) Müsse, — 14) Scheiper, — 15) Cruel, — 16) Hüppe, — 17) Hempelmann, — 18) Meyer, — 19) Bornemeyer, — und 20) Linke.

XII. Landrath v. Heyden auf Küterbrok.

XIII. Die Erben des verstorbenen Landraths v. Mengerssen auf Reelkirchen.

XIV. Canzler Ballhorn-Rosen für den s. g. Rosenkotten in Mosebeck

erhalten die Ablösungs-Capitalien der gekündigten Rente für die frühere Contributionsfreiheit ihrer Güter aus der Landcasse ausbezahlt.

Dritte Berechtigte, welche an die fraglichen Ablösungs-Capitalien Ansprüche zu haben glauben, werden vorschriftsmäßig hiermit aufgefordert, solche in einer dreimonatlichen Präjudizial-Frist beim Unterzeichneten anzumelden.

Detmold den 15ten Mai 1849.

Der Landreceptor Hasse.

Oerlinghausen. Mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung erhalten die beiden hier bestehenden Jahrmärkte künftig in der Weise eine andere Einrichtung, daß dieselben immer am Montag vor 7 Brüdern (10ten Juli) und am Montage vor dem 18ten October, wenn der 10te Juli und 18te Octo-

October aber auf einen Sonntag fallen, an dem darauf folgenden Montage abgehalten werden und der Marktverkehr, mit Ausnahme des Viehmarkts, jedes mal schon am Sonntag vorher, Nachmittags 2 Uhr, seinen Anfang nehmen soll.

Demnach sind die beiden diesjährigen hiesigen Märkte auf den 8ten und 9ten Juli, so wie auf den 14ten und 15ten October d. J. verlegt worden, was mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß für die Folge hier kein Standgeld mehr erhoben werden soll.

Oerlinghausen den 7ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Zweiter Termin zur Subhastation des Wohnhauses und Gartens des Schutzjuden Sandel Werthauer hierselbst ist auf Mittwoch den 30sten d. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 9ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Zur Publication des Classifications-Erkenntnisses in Sachen der Gläubiger gegen den Bürger Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst, ist Termin auf Mittwoch den 7ten k. M. Junii anberaumt, wozu jene hierdurch unter dem Präjudize verabladet werden, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art verfahren werden solle.

Durch das Classifications-Erkenntniß sind die Gläubiger des Hermann Wallmeier, welche sich bisher nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Lage den 14ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Salzuflen. Durch heutiges Decret ist über das Vermögen des Tischlermeister Carl Diekmann hieselbst der Concurs erkannt. Alle, welche an den Diekmann Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Mittwoch, den 27sten Juni c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie damit später werden ausgeschlossen werden.

Salzuflen, den 15ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Pyr-

Pyrmont. Da in dem am 2ten Mai angestandenen zweiten Verkaufstermin ein annehmliches Gebot nicht erfolgt ist, so wird zum nochmaligen Ausgebot der s. g. Butze bei Ratsiek, anderweiter dritter Verkaufstermin auf den 29sten Mai 10 Uhr angesetzt.

Pyrmont, den 14ten Mai 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Lage. Nachdem der Colon Räker Nr. 101 zu Augustdorf in Concurs gerathen ist: so wird auf Requisition Wohllöblichen Amtes Lage zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des dem Colon Räker gehörigen Wohnhauses Nr. 224 hierselbst nebst einem kleinen Garten dabei, an der Chaussee nach Oerlinghausen belegen, Termin auf Mittwoch den 6ten k. M. Junii anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 2ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Der Bürger und Tischlermeister Ludwig Strunk Nr. 229 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt und ist ihm daher jede Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, untersagt. Die Gläubiger desselben werden nunmehr, bei Meidung der Präclusion, vorgeladen, in dem auf Mittwoch den 27sten k. M. Junii, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine ihre Forderungen zu prositiren und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, mit dem Bemerken, daß die erfolgte Präclusion demnächst nur mittelst Anheften am schwarzen Brette hierselbst publicirt werden solle.

Zur Subhastation der Immobilien des Ludwig Strunk, bestehend in einem Wohnhause, an der Chaussee nach Oerlinghausen belegen, nebst einem kleinen Garten dabei, ist Termin auf Mittwoch den 6ten k. M. Junii anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich dann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Lage den 4ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Da gegen den Colon Räker Nr. 101 zu Augustdorf von Hochfürstlicher Justizcanzlei der Concursproceß erkannt ist; so werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen,

chen, zu deren Anmeldung und Klarstellung auf Freitag den 25sten k. M. Mai, Morgens 9 Uhr, an die Amtstube hierselbst verabladet, unter dem Präjudiz, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse ausgeschlossen werden sollen.

In diesem Termine soll auch das Räkersche Colonat Nr. 101 von Augustdorf versteigert werden, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:

ein Wohnhaus
ein Leibzuchtshaus } assecurirt zu 1375 Rthl.,
ein Backhaus

48½ Scheffelsaat aus der getheilten Hörster Senne.

Bemerkt wird, daß dem Cridar auch die Bürgerstätte Nr. 224 zu Lage gehört, und daß diese Stätte vom hiesigen Wohllöblichen Stadtgerichte für die Concursmasse versteigert werden wird.

Lage den 27sten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Blomberg. Der Bürger und Gastwirth Hermann Hundertmark hieselbst hat seine Insolvenz angezeigt; es ist daher über dessen Vermögen der Concurs erkannt und Liquidations-Termin auf Freitag den 8ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, in welchem Termine zugleich, auf Antrag des Gemeinschuldners, ein gütliches Uebereinkommen mit dessen Gläubigern versucht werden soll. Die Letzteren werden deßhalb zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche zu dem bezeichneten Termine hierdurch bei Meidung der Präclusion vorgeladen und zugleich aufgefordert, über die vom Gemeinschuldner zu eröffnenden Vergleichs-Vorschläge sich alsdann so gewiß zu erklären, als sonst angenommen werden soll, sie stimmten der Erklärung der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger bei.

Wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so soll in demselben Termine mit der Subhastation der dem Gemeinschuldner zugehörigen, auf Spiekersberge belegenen zwei Schfl.-Saat Land verfahren werden.

Blomberg den 2ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Anzeige. Bremen. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, dass in seinem Comptoir, Schlachte Nr. 8,

Nr. 8, alle fremden Münzen, Cassen-Anweisungen, Banknoten u. s. w. angenommen und ausgewechselt werden, im Verein mit dem bisherigen Wechsel- und Staatspapieren-Geschäft.

Besonders werden Auswanderer darauf aufmerksam gemacht, welche sich mit den in Amerika gangbaren Geldsorten versehen wollen.

Bremen den 21. April 1849.

Timoleon Miesegaes.

Detmold. Am Montage den 21sten d. M. soll mit dem Verkaufe des Lagerbiers aus dem städtischen Felsenkeller begonnen werden. Der Preis ist für den Anker auf 1 Rthl. 3 Sgr. fest gesetzt.

Detmold, 14ten Mai 1849.

S. Kanne.

Brakelsiek. Da ich beabsichtige, meinen Krug mit einigen Ländereien vom 18ten October d. J. an anderweit zu verpachten, so lade ich qualificirte Pachtliebhaber ein, sich binnen 4 Wochen bei mir einzufinden.

Brakelsiek den 15ten Mai 1848.

Fr. Jungenbluth.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 2ten Juni d. J. soll der Kreuzkrug bei Schlangen im zweiten und letzten Termine auf 6—12 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber wollen sich Nachmittags 3 Uhr im genannten Kruge einfinden und wird nachrichtlich bemerkt, daß dazu gehören ein sehr gutes geräumiges Wohnhaus nebst Stallgebäude, Scheune, Nebenhaus, Brunnen, so wie 2 Schffls. Gartenland, 25 Schffls. Ackerland, 52 Schffls. Senneland, wovon ohngefähr 8 Schffls. cultivirt sind, und die Hude für 8 Stück Rindvieh.

Falkenkrug den 16ten Mai 1849.

Blotho. Durch Anlegung einer Schneidemaschine, kann ich alle Sorten Fournir- und Cigarrenkisten-Hölzer liefern. Ich empfehle mich zu deren Anfertigung eine prompte Ablieferung versprechend.

Blotho den 14ten Mai 1849.

Mordt.

Am 1sten d. M. ist mir ein Ferken von ohngefähr 7—8 Wochen zugelaufen. Der Eigenthümer muß sich, wenn er dasselbe wieder in Empfang nehmen will, binnen 14 Tagen bei Unterzeichnetem melden.

Dreves,
Ziegelmeister beim Eickernkruge.

Detmold. Zum bevorstehenden Pfingstfeste empfehle ich zur geneigten Abnahme folgende ganz frisch angekommene Waaren, zum billigsten Preise, als: neue Zantische Korinthen und Rosinen, frische Citronen, Zi-

Zitronat oder Succade, candirte Orangenschalen, eingemachten Ingber, feinen Ceylon-Caneel, Citronen-Oel, Pecco-Blüthen-Thee, Imperial-Thee, Vanille, weißen Ostindischen und Perl-Sago, Bairisches Spelz-Griesmehl, neue Holländische Heringe und Sardellen, sowie neue Katharinen-Pflaumen.

Detmold den 18ten Mai 1849.

Louis Pustkuchen.

Anzeige.

Die berühmten Pflaster gegen **Hühneraugen, Warzen, Frostballen** ꝛc. von Marianne Grimmert, Hühneraugen-Operateurin von Berlin, sind wieder angekommen und selbige das Töpfchen mit 15 Pflaster zu 15 Sgr. und die Schachtel mit 6 Stück zu 10 Sgr. stets **echt** zu haben

bei Louis Pustkuchen
in Detmold.

Drexhagen. Donnerstag den 24. d. M. werden bei mir mit amtlicher Genehmigung zwei fette Schweine ausgeschossen und ausgekegelt.

Freunde werden dazu ergebenst eingeladen. Des Abends findet ein gutes Essen statt.

G. Milse.

Schieder. Dienstag den 15ten d. M. sind mir zwei Hammel und ein Schaf entlaufen. Derjenige, welcher über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben vermag, wird darum gebeten.

Altenberend, Schlachter.

Angelegenheiten des Landwirthschaftlichen Vereins.

Einem Beschlusse der Direction des **Landwirthschaftlichen Vereins** gemäß wird hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Mitglieder des Vereins gebracht:

1) Diejenigen, welche Actien zum Ankauf der Universalmühle genommen und eingezahlt haben, können deren Betrag, da das Unternehmen nicht zu Stande gekommen ist, beim Rechnungsführer des Vereins, Herrn Amtsrentmeister Hölzermann hieselbst, wieder in Empfang nehmen, oder den Betrag der Casse des Vereins zur Anrechnung auf ihre Jahresbeiträge überweisen.

Es würde wünschenswerth seyn, wenn die einzelnen Herrn Actionärs von ihrer desfallsigen Entscheidung die Vorstände der nächsten Bezirksvereine in Kenntniß setzten und die Einforderung resp. Ueberweisung der Gelder durch diese erfolgte.

2) Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist nunmehr dem Beschlusse in letzter Generalversammlung gemäß auf 20 Sgr. **für das laufende Jahr** und bis auf Weiteres festgesetzt.

3) Die Vorstände der Bezirksvereine werden hierdurch ersucht, nach Besprechung der Angelegenheit in den Bezirksvereinsversammlungen sich über die im Colonatrecht bevorstehenden Aenderungen nach Anleitung der Bekanntmachung der Regierung der Direction des Landwirthschaftlichen Vereins gegenüber, damit auch der Verein als solcher sich darüber aussprechen könne, gutachtlich zu äußern.

Detmold den 10ten Mai 1849.

Die Direction des Landwirthschaftlichen Vereins.

Berichtigung der Brod-Taxe für den Monat Mai 1849 in № 18 des Regierungsblattes.

Stadt Horn. Ein Grobbrod zu 2½ Sgr. muß wiegen 6 Pfund 5 Loth 3 Quentch. (statt, wie angegeben, 5 Pfund 5 Loth 3 Quentch.).

Stadt Detmold. Ein Grobbrod zu 5 Sgr. muß wiegen 11 Pfund 11 Loth (statt der durch einen Druckfehler angegebenen 11 Pfund 11 Loth 9 Quentch.).

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 21. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 26. Mai.

Varenholz. Durch Decret vom 20sten v. M. ist der meistbietende Verkauf des Coloats des Meier Edler Nr. 1 Bauerschaft Westorf im Wege der Execution erkannt und dazu erster Termin auf den 21sten Juni d. J. auf hiesiger Amtstube angesetzt.

Zu demselben gehören:

Gebäude versichert zu — 2575 Rthl.,
Hofraum — 5 Schffls.,
Garten — 2 Schffls.,
Länderei p. p. 200 Schffls.,
Wiesen — 4 Schffls. 2 Mtz.,
Huden — 33 Schffls. 4 Mtz.,
Holzwachs p. p. 130 Schffls.

Alle diejenigen, welche an den Meier Edler und dessen Colonat Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino den 21sten Juni d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 19ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Es ist der öffentliche Verkauf der Rullmannschen Stätte Nr. 18 zu Erder, wozu

1) ein Baumhof zu 1 Mtz.,
2) ein Garten zu 2 Mtz.,
3) Ländereien zu 8 Schffl. 2¼ Mtz.,
4) eine Wiese zu 2 Schffl. 3 Mtz.,
5) ein Holztheil zu 7 Schffl. 1 Mtz.,
6) Gemeinheitsnutzen

saalbuchsmäßig gehört, ingrossirter Schulden halber erkannt und dazu Termin, sowohl im Ganzen als nach einzelnen Parcelen, auf Freitag den 8ten und 15ten k. M. Juni Morgens 11 Uhr an der Amtsstube, auf Donnerstag den 21sten desselben Monats, Morgens 11 Uhr, aber zu Erder im Hartmannschen Kruge angesetzt, welches zur Nachricht für Kauflustige hiermit bekannt gemacht wird.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des Colon Rullmann auf Mittwochen den 4ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Verfahren, hiermit öffentlich verabladet, damit sie erscheinen, ihre Forderungen angeben und, unter Production ihrer etwaigen Documente, darüber das Nöthige verhandeln.

Varenholz den 22sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Wegen ausgeklagter Schulden ist der Verkauf der Stätte Wächter Nr. 50 in Berlebeck erkannt.

Zu derselben gehören saalbuchsmäßig:

ein Wohnhaus,
ein Garten zu 1 Schfl.,
Ackerland zu 4 Schfl. 4 Mtz. und
Gemeinheits-Nutzen für 1 Kuh, 1 Rind und 1 Schwein.

Termin zum Verkauf ist auf den 4ten Jul. d. J. angesetzt.

In demselben Termine haben auch Alle, welche Forderungen und Ansprüche an den Col. Wächter oder dessen Stätte zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden.

Detmold den 22sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Edictalladung.

Lemgo. Die Witwe des wailand hiesigen Bürgers Strumpfwebers Hosch hat

hat sich zur Befriedigung ihrer Creditoren außer Stande erklärt, und ist, unter Vorbehalt des ihrer Seits geltend gemachten Anspruchs auf das beneficium cessionis bonor. per decretum von heute der Concurs erkannt. Alle diejenigen, welche Forderung irgend einer Art wider die genannte Witwe Hosch anzusprechen haben, werden demnach aufgefordert, solche in termin. den 12ten k. M. Juni Morgens 10 Uhr unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Masse allhier anzumelden und näher zu begründen.

Lemgo den 11ten Mai 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Bekanntmachung.

Brakel. Das auf der Oeconomie Oldenburg — 2 Meilen von Brakel, 2 Meilen von Hörter und $^1/_2$ Meile von Schwalenberg — belegene, dem Domainen-Fiscus zugehörige Kornhaus, 3 Etagen enthaltend und massiv aufgeführt, welches seither zur Aufschüttung von Domainen-Körnern benutzt worden ist, soll mit der Grundfläche von $16^2/_3$ □R. veräußert werden und ist hierzu ein Bietungstermin auf

Dienstag, den 19ten Juni 1849 Morgens 10 Uhr

im hiesigen Rentei-Locale anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. —

Die Verkaufsbedingungen liegen jeder Zeit im Rentei-Locale zur Einsicht offen. —

Brakel, am 19ten Mai 1849.

Königlich Preußische Domainen-Rentei. Marks.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaft Greste ist ein Termin auf

Sonnabend den 9ten k. M. Juni, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Catastер später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 20sten Mai 1849.

Vermöge Auftrags

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung erhalten die beiden hier bestehenden Jahrmärkte künftig in der Weise eine andere Einrichtung, daß dieselben immer am Montag vor 7 Brüdern (10ten Juli) und am Montage vor dem 18ten October, wenn der 10te Juli und 18te October aber auf einen Sonntag fallen, an dem darauf folgenden Montage abgehalten werden und der Marktverkehr, mit Ausnahme des Viehmarkts, jedes mal schon am Sonntag vorher, Nachmittags 2 Uhr, seinen Anfang nehmen soll.

Demnach sind die beiden diesjährigen hiesigen Märkte auf den 8ten und 9ten Juli, so wie auf den 14ten und 15ten October d. J. verlegt worden, was mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß für die Folge hier kein Standgeld mehr erhoben werden soll.

Oerlinghausen den 7ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Zweiter Termin zur Subhastation des Wohnhauses und Gartens des Schutzjuden Sandel Werthauer hierselbst ist auf Mittwoch den 30sten d. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 9ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Zur Publication des Classifications-Erkenntnisses in Sachen der Gläubiger gegen den Bürger Hermann Wallmeier Nr. 221 hierselbst, ist Termin auf Mittwoch den 7ten k. M. Junii anberaumt, wozu jene hierdurch unter dem Präjudize verabladet werden, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art verfahren werden solle.

Durch das Classifications-Erkenntniß sind die Gläubiger des Hermann Wallmeier, welche sich bisher nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Lage den 14ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Salzuflen. Durch heutiges Decret ist über das Vermögen des Tischlermeister Carl Diekmann hieselbst der Concurs erkannt. Alle, welche an den Diekmann Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Mittwoch, den 27sten Juni c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem

gem Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie damit später werden ausgeschlossen werden.

Salzuflen, den 15ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Lage. Nachdem der Colon Näker Nr. 101 zu Augustdorf in Concurs gerathen ist: so wird auf Requisition Wohllöblichen Amtes Lage zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des dem Colon Näker gehörigen Wohnhauses Nr. 224 hierselbst nebst einem kleinen Garten dabei, an der Chaussee nach Oerlinghausen belegen, Termin auf Mittwoch den 6ten k. M. Junii anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 2ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Der Bürger und Tischlermeister Ludwig Strunk Nr. 229 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt und ist ihm daher jede Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges, untersagt. Die Gläubiger desselben werden nunmehr, bei Meidung der Präclusion, vorgeladen, in dem auf Mittwoch den 27sten k. M. Junii, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, mit dem Bemerken, daß die erfolgte Präclusion demnächst nur mittelst Anheften am schwarzen Brette hierselbst publicirt werden solle.

Zur Subhastation der Immobilien des Ludwig Strunk, bestehend in einem Wohnhause, an der Chaussee nach Oerlinghausen belegen, nebst einem kleinen Garten dabei, ist Termin auf Mittwoch den 6ten k. M. Junii anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich dann Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Lage den 4ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Von milder Hand ist der hier eröffneten Krankenanstalt, zur Möblirung und Einrichtung das ansehnliche Geschenk von 50 Rthl. in Golde gemacht, wofür im Namen der Kranken, welchen diese Wohlthat zu Gute kommt, hiermit öffentlich gedankt wird.

Detmold den 23sten Mai 1849.

Die Direction des Krankenhauses,
Dr. Piderit.

Bra-

Brakelsiek. Da ich beabsichtige, meinen Krug mit einigen Ländereien vom 18ten October d. J. an anderweit zu verpachten, so lade ich qualificirte Pachtliebhaber ein, sich binnen 4 Wochen bei mir einzufinden.

Brakelsiek den 15ten Mai 1849.

Fr. Jungenbluth.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 2ten Juni d. J. soll der Kreuzkrug bei Schlangen im zweiten und letzten Termine auf 6—12 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber wollen sich Nachmittags 3 Uhr im genannten Kruge einfinden und wird nachrichtlich bemerkt, daß dazu gehören ein sehr gutes geräumiges Wohnhaus nebst Stallgebäude, Scheune, Nebenhaus, Brunnen, so wie 2 Schffls. Gartenland, 25 Schffls. Ackerland, 52 Schffls. Senneland, wovon ohngefähr 8 Schffls. cultivirt sind, und die Hude für 8 Stück Rindvieh.

Falkenkrug den 16ten Mai 1849.

Lemgo. Das in der Wohnung des verstorbenen Geh. Raths Focke noch befindliche Mobiliar, worunter 1 neue viersitzige Droschke, 1 Ackerwagen, verschiedenes Ackergeräth, 3 Pferdegeschirre und mehrere Fliegennetze für 2 Pferde, 1 Wiesenhobel, 1 große bis 400 Pfund wiegende Knippwage, 1 Eckschrank, 2 Glasschränke, mehrere Tische, gepolsterte und Rohrstühle, Bettstellen u. s. w. soll am Dienstag den 29sten d. M. von Morgens 8 Uhr an meistbietend ausverkauft werden.

Lemgo den 22sten Mai 1849.

Geschäfts-Eröffnung.

Detmold. Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich hier mein Geschäft als Uhrmacher eröffnet habe, und im Besitz einer vorzüglichen Auswahl von allen Sorten Uhren bin, als Cylinder- und Spindel-Taschenuhren, Pendulen in Porzellain, Alabaster und Palisandergehäusen, Tafeluhren mit Broncerahmen ꝛc., und Schwarzwälderuhren, zu den billigsten Preisen.

Auch für die Reparatur aller Sorten Uhren unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung empfehle ich mich.

Meine Wohnung ist in der Erterstraße № 66, gegen dem Postamt über.

Detmold, 24sten März 1849.

F. P. Freese.

Detmold. Zu vermiethen gleich oder auf Michaelis d. J. eine Wohnung, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 6 Kammern, Küche, Keller, Stallung und Bodenraum, B. № 73 Erterstraße.

Fr. Althof.

Detmold. Stahlfedern-Dinte, Krug $2\frac{1}{2}$ Sgr.

bei C. S. Klingenberg.

Lemgo. Auf unsere Aufforderung für die verwundeten deutschen Krieger in Schleswig-Holstein sind uns Gaben aus Lemgo, Lüdenhausen, Dören-

rentrup, Entrup, Papenhausen, Leese, Lieme, Lage, Grastrup, Vogelhorst, dem Amte Sternberg und der Gemeinde Wüsten zugekommen, aus letzterer Gemeinde allein: 195 Ellen neue Leinwand, 282 Hemden, 27 Stück Betttücher, Bettüberzüge und Handtücher und 19 Thaler baar. Indem wir den menschenfreundlichen Gebern für ihre Liebesgaben unsern wärmsten Dank abstatten, theilen wir zugleich mit, daß die Weiterbeförderung derselben bereits besorgt ist.

Lemgo den 21sten Mai 1849.

Gebrüder W. G. Kracht.
H. G. Brandes.

Detmold. Für die verwundeten Krieger in Schleswig-Holstein sind bei uns eingegangen:

Von A. K. 5 Rthl. — Von Hrn. Pastor Brockhausen in Horn 6 Rthl. 20 Sgr. und drei Packen mit Charpie, Binden und altem Leinen. — Von Frau Registratorin Tegeler hies. ein Packet mit Charpie und altem Leinen. — Von Fräul. v. Meysenbug ein Packet mit Charpie. — Von Fräul. v. Funck vier Packete mit Charpie, altem Leinen und Binden. — Von mehreren Frauen und Jungfrauen durch Frau Majorin Knoch 3½ Pfund Charpie und 3 Rthl. 15 Sgr. — Von N. N. ein Packet mit Charpie.

Sämmtliche Sachen werden mit den in nächster Zeit von hier nach Schleswig abgehenden Trainwagen dorthin befördert werden.

Detmold den 23sten Mai 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Barntrup. Auf dem zur Meierei Barntrup gehörigen Vorwerk Sevinghausen, ist von heute an frischer gebrannter Kalk, von vorzüglicher Qualität, in hinreichender Menge vorräthig. Der Lippische Kornscheffel, deren vier einen sog. Waldscheffel ausmachen, kostet an Ort und Stelle 7½ Sgr. — Bei Bestellungen auf größere Quantitäten übernehme ich auch die Ablieferung des Kalkes.

Barntrup den 25sten Mai 1849.

Bruno.

Detmold. Friedrichshaller Bitterwasser, der Krug 7½ Sgr., bei

Friedrich Koch.

Detmold. Neueste gezwirnte Handschuhe, für Damen und Herren, in großer Auswahl empfing

Friedrich Koch.

Versammlung der Direction des Landwirthschaftlichen Vereins.

Detmold den 6. Febr. 1849.

In der heutigen Versammlung legte zunächst der Hr. Amtsrentmeister Hölzermann einen Bericht über den Stand der Vereinscasse vor. Als Resultat ergab sich, daß, obgleich viele Beiträge noch rückständig sind, noch folgende Gelder vorhanden sind:

1) an Cassenbestand — 88 Rthl. — Sgr. 8 Pf.; hiervon gehen jedoch noch

noch eine Buchhändlerrechnung zu 36 Rthl. 26 Sgr. 6 Pf., einige Buchbinderrechnungen und sonstige kleine Posten ab

2) Bei der Leihbank belegt ein Capital (bestehend aus, dem Vereine gewidmeten Geschenken) zu — 50 Rthl.

3) An auf die Actien zum projectirten Ankauf einer Universalmühle eingezahlten Geldern — 167 Rthl. 15 Sgr.

Es wurde beschlossen, daß der erste Posten nebst den ferner eingehenden Beiträgen, welche für das laufende Jahr, dem Beschlusse in der letzten Generalversammlung des Vereins zu Lage gemäß, auf 20 Sgr. für jedes Mitglied herabgesetzt sind, zu weiteren nothwendigen Ausgaben des Vereins verwandt werden sollen. Der zweite Posten soll zinsbar belegt bleiben, der dritte jedoch, da zur Zeit den Mitgliedern des Vereins, nachdem der Ankauf einer Universalmühle sich als unzweckmäßig herausgestellt hat, eine andere voraussichtlich von allen Actionärs genehmigte Art der Verwendung nicht vorgeschlagen werden kann, den einzelnen Actionärs zur Disposition gestellt werden.

Sodann wurde ein an den Bevollmächtigten unseres Fürstenthums bei der Centralgewalt für Deutschland gerichtetes und von diesem der Regierung zur Aeußerung über dessen Inhalt mitgetheiltes Schreiben des engeren Ausschusses des Congresses der deutschen Landwirthe zu Frankfurt a. M. vorgetragen und die darin angegebenen Grundzüge zu einer Verbindung und Centralisation aller landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland näher erörtert. Man war mit den in dem Entwurfe ausgesprochenen Ansichten um so mehr einverstanden, als in unserm Lande bereits eine Einrichtung der landwirthschaftlichen Vereine besteht, wie sie jener Entwurf beabsichtigt.

Ulrich.

Hierbei eine Beilage,

enthaltend: „Die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte betreffend," Bogen 1—4. Der Schluß wird mit № 22 dieses Blattes ausgegeben.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 21 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend.

Unter der Verwaltung der Fürstlichen Rentkammer befand sich nach der bisherigen Landes-Verfassung sowohl das gesammte, dem regierenden Fürstlichen Hause zugehörige Familien-Fideicommiß, als das Einkommen aus den nutzbaren Regalien und Hoheitsrechten und es war damit die Verpflichtung verbunden, die Kosten der Landesverwaltung und der Gerichtspflege, soweit diese von den landesherrlichen Gerichten ausgeübt wurde, mit einer vom Lande zu leistenden Beihülfe zu tragen.

Jene Verwaltung war einer landständischen Controle nicht unterworfen; es wurde daher auch die damit verbundene Cassenführung, die Landrentei, weder in der Einnahme noch in der Ausgabe, durch die Landstände überwacht. Erst dann ergab sich zu Erörterungen über die seitherige Administration an den Landtagen eine Veranlassung, wenn eine Erhöhung der Zuschüsse aus der, unter ständischer Controle stehenden Landcasse, wenn die Bewilligung s. g. Sublevationsgelder im erhöheten Betrage in Anspruch genommen wurde.

Diese seit Jahrhunderten bestandene, unter frühern einfachern Verhältnissen vielleicht zweckmäßige Verfassung paßt nicht mehr zu der jetzigen Zeit und es ist daher der gnädigste Wille des Durchlauchtigsten Fürsten, daß dieselbe in einer, der Wohlfahrt des Landes und den Rechten des Fürstlichen Hauses entsprechenden Weise umgestaltet werde.

Schon an den beiden, in den Jahren 1845 und 1847 gehaltenen Landtagen haben ausführliche Verhandlungen über die, jetzt von Neuem proponirte Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte stattgefunden. Wie die gedruckten landständischen Verhandlungen de 1845 pag.

67 u. f., de 1847 pag. 58 u. f. ausweisen, wurden den damals versammelten Landständen ausführliche Vorlagen, welchen specielle Berechnungen über das seitherige Einkommen der Landrentei und die aus derselben bestrittenen Ausgaben beigefügt waren, gemacht. In Gemäßheit des, von der Stände-Versammlung darauf gerichteten Antrages wurde es beabsichtigt, durch jene Vorlagen eine Trennung auf den Grund einer billigen Ausgleichung der beiden Cassen, der Landrentei und der Landcasse, herbeizuführen. Diese Ausgleichung sollte darin bestehen, daß die Kosten der Landesverwaltung ganz auf die Landcasse übernommen würden; wohingegen von Fürstlicher Landrentei ein den hinwegfallenden Ausgaben gleichkommender Betrag der Einnahmen abzutreten war. Es konnte jedoch damals eine Vereinigung über die, der beabsichtigten Peräquation zum Grunde zu legenden Bedingungen nicht herbeigeführt werden.

Bei der jetzigen Wiederaufnahme jener Verhandlungen wird es gestattet seyn, auf die frühern Vorlagen und die mit denselben communicirten Nachweise, so wie auf die damals erfolgten Erklärungen der Stände-Versammlung Bezug zu nehmen. Es ist jedoch nicht die Absicht, auf dem damals eingeschlagenen Wege die Verhandlungen lediglich fortzuführen; es soll vielmehr, damit die von Serenissimo zugesagte Umgestaltung und Vervollkommnung der Finanz-Verfassung des Landes in einer, den lautgewordenen Wünschen entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde, zu einer vollständigen Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte nunmehr geschritten werden.

Die Art und Weise, wie diese Trennung auszuführen ist, läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

I. Sämmtliche Zahlungen, welche aus der Landcasse seither zur Bestreitung der Kosten der Landes-Verwaltung an die Landrentei geleistet wurden, fallen künftig hinweg. Die Letztere verliert ebenso das bisher bezogene Einkommen aus nutzbaren Regalien und Hoheitsrechten und die aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle. Das zu dem Domanium gehörende Grundeigenthum wird in gleicher Weise, wie das übrige Grundeigenthum besteuert.

II. Die Landcasse hat dagegen für die Zukunft sämmtliche Kosten der Landesverwaltung zu übernehmen und die Landrentei von den dafür bestrittenen Ausgaben zu befreien.

III. Der Landrentei verbleiben die Einnahmen aus dem Fürstlichen Haus- und Familien-Fideicommiß; daher die Aufkünfte aus den Domainen, Forsten, der Saline und diejenigen Leistungen und Abgaben der Unterthanen,

thanen, welche aus dem gutsherrlichen Verbande entsprungen sind oder auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

IV. Die von derselben ausschließlich zu bestreitenden Ausgaben sind:

a. die Kosten der Domainen-Verwaltung selbst;
b. die auf dem Domanium ruhenden Verbindlichkeiten, welche privatrechtlicher Natur sind;
c. die an die Nebenlinien des Fürstlichen Hauses abzuführenden Apanagen;
d. die Kosten der Fürstlichen Hofhaltung.

Um eine vollständige Uebersicht über die Folgen zu gewähren, welche die Durchführung der Trennung nach den vorstehenden Grundzügen herbeiführen, werden in den Anlagen die, nach einer sorgfältigen Revision der Landrentei-Rechnung und der damit zusammenhängenden Special-Rechnungen aufgestellten Berechnungen vorgelegt und wird zu deren Erläuterung folgendes bemerkt:

ad I. Die Anlage 1 mit den Nebenanlagen A. B. C. D. enthält:

sub I. eine Zusammenstellung der, seither aus der Landcasse zur Landrentei geleisteten Zahlungen, welche jährlich:

= 30,718 Rthl. 21 Sgr. 7 Pf.

betragen haben und künftig nicht mehr zu leisten sind;

sub II. und in den Nebenanlagen einen Nachweis über die bisher zur Landrentei geflossenen Einnahmen an Strafgeldern, Gerichtsgebühren, Gewerbe-Abgaben u. dergl., welche nach Ausweis der darüber geführten Rechnungen durchschnittlich betragen haben = 10,387 Rthl. 18 Sgr. 7 Pf.

Diese Einnahmen werden künftig der Landcasse zufließen, welche außerdem auch die von den Domainen zu zahlende Grundsteuer zu erheben hat.

ad II. Die Ausgaben, welche dagegen die Landcasse zu übernehmen hat, sind in ihrem jetzigen Betrage in der Anlage 2 mit den Nebenanlagen A. B. C. D. E. zusammengestellt.

Es sind dies:

sub 1. und in der Anlage A. die Gehalte der Staatsdiener, welche seither im Gesammtbetrage zu 16,909 Rthl. 4 Sgr. 4 Pf. unmittelbar aus der Landrentei gezahlt wurden.

Die übrigen Cassen, aus welchen Gehaltszahlungen erfolgen, sind in der Anlage nachrichtlich bemerkt. Bei der Auseinandersetzung kommen die daraus erfolgenden Zahlungen nicht weiter in Betracht, theils weil diese schon jetzt aus der Landcasse und den mit ihr zusammenhängenden Cassen geleistet werden; theils weil die Sportelncassen, aus denen sie erfolgen,

 ganz

ganz übergehen und nur die verbliebenen Ueberschüsse derselben sub I. in Einnahme gebracht sind.

sub 2. und in der Anlage B. die Kosten der Justizpflege und der Verwaltung bei den Aemtern. Dieselben wurden in dem nachgewiesenen Betrage zu 9232 Rthl. 13 Sgr. 8 Pf. seither aus den, von den Amts-Rendanten geführten Rentrechnungen bestritten und sind künftig auf die Landcasse zu übernehmen.

Soweit die Gehaltszahlungen aus den Amts-Sporteln erfolgten, gilt das darüber ad 1 bemerkte.

In Beziehung auf die Gehalte der Amtsassessoren, Amtsrendanten und Amtsunterbedienten ist mit Fürstlicher Rentcammer vereinbart worden, daß, bis zur definitiven Organisation der Finanz-Verfassung des Landes jene Beamten in der seitherigen Weise auch für die Domainen-Verwaltung thätig seyn und daß daher die Gehaltszahlungen für sie theilweise aus der Landrentei erfolgen sollen.

Der Antheil der letztern ist bei den Assessoren, welche sowohl im Justizdienst, als zur Erhebung der Contribution, der Sporteln und der sonstigen auf die Landcasse übergehenden Einnahmen für das Land verwandt werden, auf $^1/_3$; bei den Rendanten, welche nur jene Hebungen zu besorgen haben auf $^1/_2$ bestimmt. Zu den Gehalten der Unterbedienten trägt die Landrentei nur insoweit, als diese mit der Domanialverwaltung zusammenhängende Hebungen zu besorgen haben, und zwar in der bisherigen Weise bei.

Die Nebenanlage zur Anlage B. enthält die specielle Berechnung über die, von den seither gezahlten Gehalten den verschiedenen Cassen darnach zur Last fallenden Beträge und ist das Resultat derselben in die Hauptrechnung aufgenommen.

sub 3. und in der Anlage C. die Kosten der Unterhaltung der vorhandenen Beamtenwohnungen und öffentlichen Gebäude.

Die Anlage C. enthält das Verzeichniß derselben und ihrer Zubehörungen. Sie gehen, mit Ausnahme derjenigen Locale, welche mit herrschaftlichen Schlössern und Meiereien verbunden sind, in das Eigenthum des Landes über. Die letztern können in der bisherigen Weise auch weiterhin benutzt werden. Die Kosten der Unterhaltung derselben sind künftig von der Landcasse zu tragen.

sub 4. und in der Anlage D. die Gehalte der Kirchen- und Schulbedienten, die Zahlungen an Kirchen- und Armencassen.

Die in den Grundrechten des deutschen Volkes verordnete Trennung des

des Staats und der Kirche machen es nothwendig, daß diejenigen Ausgaben, welche seither aus der Landrentei zu kirchlichen Zwecken und für die Schulen geleistet wurden, insoweit sie nicht auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, von der Landcasse übernommen werden, damit sie bei der demnächst vorzunehmenden Ausscheidung des Kirchen-Vermögens in Berechnung kommen.

Soweit das Rechtsverhältniß der fraglichen Ausgaben bis jetzt hat ermittelt werden können, sind sie in der Anlage D. in dem Gesammtbetrage zu 10,110 Rthl. 23 Sgr. zusammengestellt.

sub 5. die Auslagen für Schreibmaterialien u. s. w. sind zum großen Theile in den Special-Sportelncassen berechnet. Hier kommen nur diejenigen in Betracht, welche unmittelbar aus der Landrentei für die Verwaltungs- und Justizbehörden bestritten sind. Der dafür ausgeworfene Betrag beruht auf einer Schätzung Fürstlicher Rentkammer, nach welcher für Schreibmaterialien etwa 600 Rthl., für die Heizung der Collegien-Gebäude etwa 150 Rthl. zu verausgaben sind.

sub 6. und in der Anlage E. die für Staatsdiener und deren Angehörige bewilligten Pensionen.

Die Trennung der auf die Landcasse übergehenden und der der Landrentei verbleibenden Pensionen hat nach gleichen Grundsätzen, wie sie bei den Gehalten befolgt wurden, stattgefunden. Die Ausgabe dafür beträgt gegenwärtig 5909 Rthl. 3 Sgr. 1 Pf.

Die künftige Bewilligung von Pensionen wird durch ein Gesetz geregelt werden.

sub 7. An Gohgerichtskosten.

Die Kosten der früher jährlich abgehaltenen Gohgerichte, welche in Folge der Umgestaltung der Gerichts-Verfassung, künftig hinwegfallen, sind theilweise, soweit sie nemlich aus den Rentcassen der Aemter bezahlt werden, schon in der Anl. B. ad 2 verzeichnet. Hier sind diejenigen Kosten im Durchschnittsbetrage zu 186 Rthl. aufgeführt, welche die Landrentei bezahlte.

ad III. Das künftige Einkommen der Landrentei ist in der Anlage 3 und in den dazu gehörigen Nebenanlagen verzeichnet.

Es ist dabei zu bemerken:

ad I. der Anlage: Einkommen aus Rentgefällen.

Um eine vollständige Uebersicht über die darunter begriffenen Posten zu gewähren, sind dieselben jetzt nach den verschiedenen Einnahme-Titeln getrennt verzeichnet, während sie in den bei den frühern Vorlagen am Landtage beigebrachten Verzeichnissen aus den einzelnen Rentrechnungen nach den

Hebungs-

Hebungs-Bezirken extrahirt waren. Die in den 8 Nebenanlagen enthaltenen Specificationen ergeben, daß jene Rentgefälle zum bei weitem größten Theile aus den Pachtgeldern bestehen, welche für vereinzelte Grundstücke, für Zehnten, Vieh-Prästationen und dergl. vertragsmäßig entrichtet werden müssen.

ad **II. III.** Zu der Einnahme von Meiereien und Kornböden bedarf es hier besondrer Erläuterungen nicht.

ad **IV.** Ueberschuß der frühern Richter-Rechnungen in den Städten.

Seit die früher in den Städten angestellten herrschaftlichen Richter eingegangen und deren Geschäfte den Stadtgerichten übertragen sind, bestehen nur noch in einzelnen Städten Recepturen, welche für die Landrentei Pachtgelder von dort belegenen herrschaftlichen Grundstücken zu erheben haben. Der Ueberschuß der von ihnen geführten Rechnungen beträgt durchschnittlich 200 Rthl.

ad **V.** Einnahme aus den Forsten.

Die seitherige Etatssumme ist hier aufgenommen, ohngeachtet dieselbe theils durch die Abtretung der Forststrafgelder an die Landcasse, theils durch die Aufhebung des Jagdrechts und das Wegfallen der Einnahme für verpachtete Jagden ꝛc. ꝛc. in Zukunft sich vermindern wird. Der entstehende Ausfall hat sich jedoch noch nicht vollständig übersehen lassen.

ad **VI.** An Lehngeldern.

Die Geschäfte der Lehncammer wurden seither von der Regierung versehen und ist daher unter deren Aufsicht eine Rechnung über die Einnahme an Gebühren für neue Belehnungen, für Consense bei Veräußerungen und Verpfändungen und dergl. geführt worden, deren Ueberschüsse zur Landrentei abgeliefert wurden.

In Folge der Grundrechte des deutschen Volkes werden jetzt sämmtliche Lehen allodificirt werden; es kommt daher nur noch das für die Allodification zu zahlende Ablösungs-Capital in Einnahme, dessen Betrag jedoch bis jetzt auch nicht annäherungsweise hat ermittelt werden können.

Die Lehnsherrlichkeit hängt mit der Landeshoheit nicht nothwendig zusammen; namentlich im hiesigen Lande nicht, in welchem sie nicht blos von dem Landesherrn, sondern auch von Privatpersonen ausgeübt wird. Es ist deshalb das Einkommen aus den Lehen, in dem bisherigen, aus einer durchschnittlichen Berechnung sich ergebenden Betrage hier in Einnahme gestellt worden.

ad **VII.** Vom Salzwerke.

Das Einkommen von der Saline zu Salzufeln gehört, bei strenger Durch-

Durchführung der oben aufgestellten Principien, in der That nur theilweise hierher. Die Saline selbst ist zwar mit ihren Zubehörungen unstreitig Eigenthum des regierenden Fürstlichen Hauses und steht in ihren Rechtsverhältnissen den übrigen Domainen völlig gleich. Das Einkommen daraus würde daher der Landrentei gebühren, wenn der Salzhandel im Lande frei wäre.

Schon von jeher war jedoch die Einfuhr von fremdem Salze in das Land gesetzlich verboten, und der Preis, zu welchem das hiesige Salz an die Landesbewohner abgegeben wurde, fest bestimmt, ohne daß dabei darauf Rücksicht genommen war, zu welchem Preise dieselben das bedürftige Salz etwa außerhalb Landes anzukaufen vermochten. In Folge des Zollanschlusses ist gegenwärtig eine Salz-Regie eingeführt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Salz auf Kosten der Salinen-Verwaltung in die verschiedenen, überall im Lande eingerichteten Niederlagen transportirt, und daselbst, ebenfalls auf Kosten jener, durch angestellte Salzseller zu gleichen Preisen an die Consumenten abgegeben wird. Diese Einrichtung hat eine Vertheuerung des Salzes für die in der Nähe von Salzsiedlen wohnenden Landesangehörigen, dagegen eine Ermäßigung des Preises für die entfernter wohnenden zur Folge gehabt und das reine Einkommen der Saline nicht vermehrt.

Der Ueberschuß, welcher sich aus der Verwaltung der Saline ergiebt, enthält sowohl den reinen Gewinn, welcher sich aus der Fabrication ergiebt, als eine Consumtions-Steuer und auf die letztere würde die Landrentei keinen Anspruch zu machen haben.

Die gegenwärtig bestehende Einrichtung, welche auf den Zollanschluß-Verträgen beruht, kann, so lange diese dauern, nicht beliebig aufgehoben oder verändert werden. Eine Trennung der in dem Salzpreise enthaltenen verschiedenen Einnahmen möchte sich schwerlich in Ausführung bringen lassen und ist es deshalb für zweckmäßig gehalten, die ganze Einnahme der Landrentei zu belassen, zumal ohnehin zu erwarten steht, daß, in Folge einer Zolleinigung sämmtlicher deutschen Staaten, der Salzhandel künftig frei gegeben und der natürliche Zustand hergestellt werden wird.

Als Entschädigung für den, der Landrentei zufließenden, ihr nicht gebührenden Betrag hat dieselbe die Grundsteuer von dem ganzen, zum Domanial-Vermögen gehörenden Grundbesitz zu übernehmen.

ad **VIII.** An Cammer-Sporteln.

Fürstl. Rentcammer erhebt bei der Verpachtung der Meiereien, der einzeln verpachteten Grundstücke und dergl. Gebühren, s. g. Weinkäufe, welche hier zur Einnahme kommen und durchschnittlich etwa 250 Rthl. ertragen mögen.

ad **IX.** Von den Domainen im Amte Alverdissen.

Die im vormaligen Amte Alverdissen belegenen Domainen sind im Einzelnen

zelnen verpachtet und wird darüber eine besondere Rechnung geführt, deren Ueberschüsse hier zur Einnahme gebracht sind.

ad X. und XI.

Unter den Titeln: vermischte Einnahme und außerordentliche Einnahme werden großentheils Posten vereinnahmt, welche nicht ständig sind, in jenem z. B. die von mehreren eximirten Gütern zu zahlenden Domainen-Abgaben, Ueberschüsse der Brauerei in Brake und dergl.; in diesem die Aufkunft von den Auctionen, welche im Baumagazin gehalten zu werden pflegen u. s. w.

Die ausgeworfenen Beträge beruhen auf Durchschnitts-Berechnungen.

ad IV. Ueber die künftig aus der Landrentei zu berichtigenden Ausgaben giebt die Anlage 4 mit ihren Nebenanlagen A. B. C. D. die erforderliche Auskunft. Die letztern erläutern namentlich die Titel 1. 2. 3. 4. der Ausgabe und bedürfen, wenn damit das, was zu den gleichen Ausgaben der Landcasse bemerkt wurde, verglichen wird, einer weitern Erläuterung nicht. Die Titel 5. 6. 7. beruhen auf zugelegten Durchschnittsberechnungen.

Im Titel 8 an Zinsen wurden in den früher mitgetheilten Etats nur 10,000 Rthl. berechnet, während jetzt 14,000 Rthl. verausgabt sind. Zum großen Theil rührt, nach der von Fürstlicher Rentkammer ertheilten Erläuterung, die Differenz daher, daß in Folge der eingetretenen Erhöhung des Zinsfußes die früherhin mit 3 pre. verzinslichen Capitalien gegenwärtig mit $3^1/_2$ pre. verzinset werden müssen. Zum Theil ist die Mehrausgabe durch die zur Bestreitung der Kosten des Ausbaus der Burg gemachte Anleihe herbeigeführt.

Die Titel 9 und 10 an Abgängen und Remissionen und zum Wegbau beruhen auf Durchschnittsberechnungen.

Zu den Titeln 11 und 12 vermischte Ausgabe und außerordentlich ist dasselbe anzuführen, was oben bei diesen Einnahme-Titeln bemerkt wurde. In dem erstern werden die Beiträge zur Brandassecurationscasse, zur Straßen-Erleuchtung und Unterhaltung der Promenaden bei Detmold, zum Bibliothek-Fonds und dergl. verausgabt. In dem andern Titel kommen die von den herrschaftlichen Schlössern und Domanialbesitzungen zu den Amtsgemeindecassen, zu Kirchen- und Schulhausbauten zu leistenden Beiträge, soweit sie nicht von den Pächtern zu zahlen sind, in jährlichen Beträgen von 1100 bis 1200 Rthl.; sowie außerordentliche Gnadengeschenke und Unterstützungen, Proceßkosten und dergl. vor.

Der Tit. 13 enthält den Gesammtbetrag der Apanagen, welche an die Seitenlinien des regierenden Fürstlichen Hauses nach den abgeschlossenen Familien-Verträgen und dem Herkommen entrichtet werden müssen.

Im

Im Tit. 14 ist der künftige Betrag der von den, zum Domanial-Vermögen gehörigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer nur ungefähr angegeben und bleibt der Nachweis darüber vorbehalten.

Im Tit. 15 sind unter den Kosten der Hofhaltung auch die Kosten des Marstalls und des Sennergestüts mitbegriffen, für welche in den frühern Etats der Landrentei 12,620 Rthl. und resp. 5400 Rthl. ausgeworfen waren.

Ein in jenen frühern Etats gleichfalls vorkommender durchlaufender Posten von 2400 Rthl. für das Bad Meinberg ist hier sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe ausgelassen, weil die Bade-Anstalt keine Ueberschüsse liefert, vielmehr in der Regel Zuschüsse erfordert.

Die obigen Bemerkungen werden genügen die Folgen der Trennung in finanzieller Beziehung zu erläutern. Es bleibt jedoch vorbehalten, durch Vorlegung der Rechnungen der Landrentei und der mit derselben in Verbindung stehenden Special-Cassen jede weitere etwa gewünscht werdende Auskunft zu ertheilen.

Erst nachdem in solcher Weise das Einkommen des Landes von dem zum Fürstlichen Familien-Fideicommiß gehörigen Vermögen separirt seyn wird, kann die beabsichtigte Umgestaltung der Finanz-Verfassung des Landes mit ihren segensreichen Folgen ins Leben treten. Es bleibt vorbehalten, den Landes-Abgeordneten über die neue Organisation noch während des gegenwärtigen Landtags die nöthigen Vorlagen zu machen und die zu treffenden Einrichtungen mit ihrer Zustimmung festzustellen.

Nomine Serenissimi werden die zum Landtage versammelten Landes-Abgeordneten ersucht, ihr patriotisches Gutachten hierüber eröfnen zu wollen.

Detmold den 22. Mai 1849.

Anlage 1.

Einnahmen der Landrentei, welche auf die Landcasse übergehen, resp aus dieser nicht weiter zu zahlen sind.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	
	I. Zahlungen, welche seither aus der Landcasse zur Landrentei geleistet wurden.				
1	Herrengelder aus den Aemtern . . .	8559	14	6	
2	Sublevationsgelder	12,266	20	—	
3	Entschädigung wegen des aufgehobenen Einliegergeldes	4182	11	4	
4	Desgl. wegen des erlassenen Judenschutzgeldes	500	—	—	
5	Desgl. wegen der in Folge des Zollanschlusses aufgehobenen Abgaben . .	2023	4	4	
6	Desgl. wegen des Ausfalls in der Einnahme am Weserzoll	2930	4	5	ad 6. Die gebliebene Einnahme, welche zwischen 1000 und 1500 Rthl. beträgt, kommt davon in Abgang.
7	Für erlassene Kottenabgaben	256	27	—	
	Sa. ad I.	30,718	21	7	
	II. Einnahmen, welche der Landcasse überwiesen werden.				
1	An Forstbrüchten, durchschnittlich, nach Abzug der Diäten zu 753 Rthl. . .	363	21	2	
2	Von der Judenschaft	976	29	4	incl. 16 Rthl. 29½ Sgr. aus Alverdissen.
3	Ueberschüsse der Sportelncassen . . .	1381	—	—	
4	Aus den Städten	1491	28	7	s. die Anl. A.
5	Aus dem Gewerbe-Regal in Gelde .	6875	1	1	s. die Anl. B.
	für 1 Schfl. Waizen, 75 Schfl. Rocken	76	15	—	
6	An Gohgerichtsstrafgeldern	1260	9	4	s. die Anl. C.
7	" Kottenabgaben	405	2	3	s. die Anl. D.
8	Die seither aus den Special-Contributionscassen zu den Rentkassen gezahlten s. g. Laboresgelder	278	22	4	s. die Anl. E.
9	Die künftig von den Domainen zu zahlende Grundsteuer pptr.	5000	—	—	
	Sa. ad II.	18,109	9	1	
	Dazu Sa. ad I.	30,718	21	7	
	Summa	48,828	—	8	

A. Einkommen der Landrentei aus den Städten des Landes.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Aus Detmold:			
	a. vom Jerrer Markte	5	—	—
	b. für die abgetretenen Aufkünfte von der Neustadt	100	—	—
	c. zur Entschädigung des Neustädter Commissarius	150	—	—
2	Aus Lemgo:			
	a. vom Lemgoer Bruchmarkte . .	30	20	—
	b. = Seddelgerichte	102	6	8
	c. = den Neuwohnern	13	—	—
3	Aus Lippstadt:			
	a. Antheil an den Lippstädter Revenüen	500	—	—
	b. desgl. vom Zoll	500	—	—
4	Aus Lage:			
	a. vergleichsmäßige Sporteln . .	15	—	—
	b. ständige und unständige Gefälle .	33	7	1
5	Aus Barntrup:			
	wegen Aufhebung des Richteramts .	8	10	—
6	Aus Blomberg	24	26	3
7	Aus Horn	9	18	7
	Summa	1491	28	7

Anl. B. Einkommen aus dem Gewerbe-Regal incl. der Abgabe von Märkten.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	
1	Von der Ziegelei des Meier zu Hummersen	10	22	—	
2	Müller Brinker in Detmold . . .	31	—	—	
3	Vom Alverdisser Markte	18	10	—	
4	Bierverfellungs-Concession in Alverdissen	1	1	—	
5	Pacht von der Brasemeisterei das. .	8	6	8	
6	Canon von der Hofapotheke in Detmold	17	14	2	
7	Desgl. von der Weßelschen das. . .	20	—	—	in Golde.
	Latus	106	23	10	

Ca-

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	
8	Canon von der Apotheke in Horn . .	5	—	—	in Golde.
9	Desgl. in Lage	4	3	4	
10	Desgl. in Oerlinghausen	20	—	—	
11	Desgl. von der Papiermühle in Berlebeck	12	1	8	darunter 10 Thlr. Gold
12	Desgl. von der Ziegelei in Nienhagen	3	2	6	
13	Aus der Rentrechnung des Amts Detmold:				
	a. Knecht- und Kruggeld	2	16	8	
	b. Wasserfalls-Canon von Privatmühlen	10	6	8	
	c. Canon von Krügen	3	2	6	
	d. von Mühlen	75	—	—	
	e. = Webstühlen	6	20	—	
	f. = Handgrützemühlen . . .	2	7	6	
	g. = kleinen Contracten . . .	68	9	6	
	h. = Ziegelöfen	15	—	—	
	i. = Professionisten	83	—	—	
	k. = Bier- und Branntweinsdebit	43	20	—	
14	Vogtei Falkenberg:				
	a. von Krügen und Schmieden .	9	6	—	
	b. = Mühlen	1	—	—	
	c. vom Kreuzkruge	5	3	4	
	d. von Webestühlen	4	25	—	
	e. = Professionisten	53	15	—	
	f. = kleinen Contracten . . .	43	2	1	
15	Aus der Vogtei Lage:				
	a. von Webestühlen	97	17	6	
	b. = Professionisten	78	20	9	
	c. = Handelsconcessionen . . .	93	1	3	
	d. = Bier- und Branntweinsdebit	89	12	6	
	e. vom Augustdorfer Markte . . .	2	25	10	
16	Aus der Vogtei Heiden:				
	a. Kruggeld	3	2	6	
	b. Wasserfallscanon	10	8	4	
	c. Grützemühlen	2	2	6	
	d. Webstühle	12	12	6	
	e. Professionisten	57	8	9	
	f. kleine Contracte	72	7	6	
	g. Bier- und Branntweinsdebit .	65	23	4	
	Latus	1055	15	—	

Aus

		Rthl.	Sgr.	Pf.	
17	Aus dem Amte Schötmar:				
	a. Wasserfallscanon	31	6	7	
	b. von Mühlen	5	—	—	ad 17 b. eine Concessions-Abgabe von 80 Thlr. jährlich des Colon Uekermann ist später hinzugekommen.
	c. = Webestühlen	20	—	—	
	d. = Professionisten	156	—	—	
	e. = Handels-Concessionen . .	674	10	10	
	f. Marktaccise	75	14	—	
	g. von Grützemühlen	4	22	6	
	h. = der Wrasemeisterei . . .	30	20	—	
	i. an Rentgefällen	11	1	3	Abgabe von einer Mühle und der Wrasemeisterei.
18	Aus dem Amte Oerlinghausen:				
	a. Kruggeld und Wasserfallscanon .	16	10	8	
	b. von Steinbrüchen	3	—	—	
	c. = Mühlenconcessionen . . .	23	19	2	
	d. = Bier- und Branntweinsdebit	59	25	10	
	e. = Handelsconcessionen . . .	428	12	11	
	f. = Professionisten	128	—	—	
	g. = Webestühlen	44	—	—	
	h. = Grützemühlen	1	—	—	
	i. = Ziegeleien	14	20	—	
19	Aus dem Amte Brake:				
	a. Canon von Mühlen	62	2	3	
	b. Webestuhlgelder	3	25	—	
	c. von kleinen Contracten . . .	192	17	11	
	d. = Krügen	211	16	3	
	e. = Professionisten	151	21	3	
	f. = Grützemühlen	4	15	—	
	g. = Ziegeleien	45	10	—	
	h. vom Bräkschen Markte . . .	7	15	—	
20	Aus der Vogtei Hohenhausen:				
	a. Canon von Mühlen	44	14	10	
	b. Mühlenpächte	182	24	9	ad 21 b. außerdem 26 Schfl. Rocken, welche die Wittwe Jacobi zu entrichten hat.
	c. von Grützemühlen	4	—	—	
	d. = Versellen	186	16	8	
	e. = kleinen Contracten . . .	130	3	4	
	f. = Professionisten	97	—	—	
	g. = Webestühlen	3	26	—	
	Latus	3055	12	—	

h. vom

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	h. vom Lüdenhauser Markte . . .	5	—	—
	i. von Ziegeleien	17	10	—
21	Vogtei Langenholzhausen:			
	a. Wasserfallscanon	29	19	4
	b. von Mühlen	33	17	6
	c. = Grützemühlen	2	—	—
	d. vom Almenaer Markte	6	—	—
	e. von Branntweindebit	134	19	2
	f. = Bierdebit	31	15	10
	g. = Handelscontracten	157	22	6
	h. = Professionisten	97	—	—
	i. = Webestühlen	21	—	—
22	Amt Sternberg:			
	a. von Mühlen	50	4	2
	b. = der Wrasemeisterei . . .	20	—	—
	c. = = Apotheke in Bösingfeld .	4	3	4
	d. = Bier- und Branntweinsdebit	236	27	6
	e. = kleinen Contracten . . .	118	7	6
	f. = Webestühlen	23	—	—
	g. = Professionisten	135	7	6
	h. Allerhand Gefälle	41	—	10
	i. von Grützemühlen	4	—	—
23	Amt Barntrup:			
	a. Soldatenschatz	2	—	—
	b. Wasserfallscanon	10	—	—
	c. von der Graupenmühle . . .	3	2	6
	d. = Webestühlen	2	15	—
	e. = kleinen Contracten . . .	91	16	8
	f. = Professionisten	10	—	—
24	Amt Schieder:			
	a. Schmiedegeld	7	15	—
	b. Webestuhlgeld	—	5	—
	c. Von Professionisten	2	15	—
	d. = Handlungscontracten . .	57	2	1
	e. = Concessionen	66	28	4
	f. = Krügen	238	—	5
	g. = der Wrasemeisterei . . .	46	7	6
	Latus	1705	22	8

Amt

		Rthl.	Sgr.	Pf.	
25	Amt Schwalenberg				
	a. von Mühlen	8	6	8	ad 25 a. außerdem 45 Schfl. Rocken, welche die Gemeinde Elbrinxen entrichtet.
	b. = Bier- und Branntwein . .	281	29	2	
	c. = kleinen Contracten	90	20	4	
	d. = Professionisten	82	—	—	
	e. = Grützemühlen	3	—	—	
	f. = Webestühlen	5	15	—	
	g. = Professionisten	6	—	—	
26	Amt Horn:				
	a. von der Wrasenmeisterei . . .	20	16	8	
	b. = Mühlen	7	24	4	
	c. = Webestühlen	5	10	—	
	d. = kleinen Contracten . . .	76	21	3	
	e. = Professionisten	79	22	6	
	f. = der Ziegelei	14	20	—	
27	Vogtei Schlangen:				
	a. Mühlen-Abgaben	34	28	4	
	b. von Professionisten	53	7	6	
	c. = Webestühlen	1	25	—	
	d. = kleinen Contracten . . .	140	—	10	
	e. vom Markt in Schlangen . .	3	20	—	
28	Amt Lippersode:				
	a. von Concessionen	35	20	—	ad 28 a. außerdem 1 Schfl. Waitzen und 4 Schfl. Rocken für die Stiftsmühle in Cappel.
	Latus 15	951	17	7	
	" 14	1705	22	8	
	" 13	3055	12	—	
	" 12	1055	15	—	
	" 11	106	23	10	
	Summa	6875	1	1	sowie 1 Schfl. Waitzen und 75 Schfl. Rocken.

Anl.

Anl. C. Einnahme an Strafgeldern.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
vom Gohgericht des Amtes Detmold			
der Vogtei Detmold .	61	—	—
= = Falkenberg	35	—	—
= = Lage . .	106	5	—
= = Heiden .	76	—	—
des Amts Schötmar .	89	22	—
= = Oerlinghausen	109	2	4
= = Brake . .	200	5	—
der Vogtei Hohenhausen	71	—	—
= = Langenholzhausen	102	—	—
des Amts Sternberg .	125	15	—
= = Barntrup .	10	—	—
= Schieder . .	68	15	—
= Schwalenberg .	75	—	—
= Horn . . .	58	20	—
der Vogtei Schlangen	66	25	—
des Amts Lipperode .	5	20	—
Summa	1260	9	4

Anl. D. Kotten-Abgaben.

	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Amt Detmold	15	—	—	
Vogtei Falkenberg	4	—	—	
= Lage	43	—	—	
= Heiden	16	—	—	
Amt Schötmar	48	—	—	
= Oerlinghausen	98	—	—	
= Brake	62	1	8	
Vogtei Hohenhausen	16	—	—	
= Langenholzhausen	14	6	8	incl. Canon von der Wrasemeisterei.
Amt Sternberg	7	—	—	
= Barntrup	3	8	4	
Latus	326	16	8	

Amt

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport	326	16	8
Amt Schwalenberg	5	26	5
= Horn	2	—	—
Dazu kommen:			
für Handburgfestdienste von Kotten .	67	7	6
= Hühner	3	11	8
laut Nebenanlage 1.			
Summa	405	2	3

Anl. E. Einnahme aus den Contributions- ꝛc. Cassen.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Amt Detmold, Zählgelder	51	2	7
Vogtei Falkenberg, desgl.	18	28	7
= Lage, vermischte Einnahme .	46	22	2
= Heiden desgl.	55	12	6
= Hohenhauser Laboresgelder .	62	1	3
= Langenholzhausen	44	15	3
Summa	278	22	4

Anlage 2.

Nachweis, der auf die Landcasse übergehenden Ausgaben.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Gehalte der Staatsdiener	16,909	4	4	s. die Anl. A. ad 1.
2	Kosten der Justizpflege und Verwaltung bei den Aemtern	9,232	13	8	s. die Anl. B. ad 2 mit Nebenanlage.
3	Unterhaltungskosten der Amtslocale .	781	—	—	laut Anl. C.
4	Gehalte der Kirchen- und Schuldiener	10,110	23	—	laut Anl. D.
5	Für Schreibmaterialien und Heizung, durchschnittlich	750	—	—	
6	Pensionen	5,909	3	1	
7	Gohgerichtskosten, durchschnittlich . .	186	—	—	
	Summa	43,878	14	1	

Zur Anl. 2. Nebenanl. A.

ad 1. Gehalte der Staatsdiener.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Regierung.			
1	Regierungs-Präsident Petri . . .	1758	—	—
	aus der Landcasse 442 Rthl. 28 Sgr. 4 Pf.			
2	Geh. Reg.-Rath von Meyen . . .	1135	—	—
	als Polizei-Commissarius . . .	100	—	—
	die früher aus der Militaircasse bezogenen	200	—	—
	aus der Sportelncasse 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.			
3	Geh. Reg.-Rath Piderit	997	20	8
	aus der Sportelncasse 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.			
	aus der Consistorialcasse 200 Rthl.			
	" " Contributionscasse 204 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.			
4	Regierungsrath Heldman	800	—	—
	aus der Landcasse 200 Rthl.			
	" " Militaircasse 200 Rthl.			
5	Regierungsrath Meyer	1200	—	—
6	Geh. Reg.-Secretair Kellner . . .	306	20	—
	aus der Sportelncasse 357 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf.			
	aus der Affairencasse 40 Rthl.			
7	Reg.-Registrator Ulrich	408	26	8
	aus der Witwencasse 81 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf.			
	für Distribution der Schreibmaterialien 30 Rthl. 20 Sgr.			
	Falkenhager Casse 30 Rthl. 20 Sgr.			
8	Registratur-Gehülfe Ulrich jun. . .	200	—	—
9	Archiv-Secretair Falkmann	600	—	—
10	Regierungs-Fiscal	200	—	—
11	Regierungs-Calculator	61	10	—
12	Reg.-Schreiber Barenholz	150	—	—
	aus der Sportelncasse 150 Rthl.			
	Latus	8117	17	4

Reg.-

		Rthl.	Sgr.	Pf.
13	Reg.-Schreiber Emmighausen	150	—	—
	aus der Sportelncasse 150 Rthl.			
14	Regierungsbote Ströber	96	—	—
	II. Obergerichte und Criminalgericht.			
1	Canzler Ballhorn-Rosen	1500	—	—
	aus der Sportelncasse 100 Rthl.			
2	Geh. Justizrath Ernst	950	—	—
	aus der Sportelncasse 100 Rthl.			
	" " Leihecasse 152 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.			
3	Canzleirath Althof	817	23	4
	aus der Sportelncasse 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.			
4	Geh. Justizrath Petri	230	—	—
	aus der Sportelncasse 100 Rthl.			
	aus der Hofgerichtscasse 770 Rthl.			
5	Canzleirath Piderit	750	—	—
	aus der Hofgerichtscasse 400 Rthl.			
6	Canzleirath Rosen	102	6	8
	aus der Sportelncasse 100 Rthl.			
	" " Hofgerichtscasse 511 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf.			
7	Canzlei-Assessor Preuß	600	—	—
8	Canzlei-Secretair Gregorius . . .	460	—	—
	aus der Sportelncasse 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.			
9	Justiz-Canzlist Gröne	138	—	—
	aus der Sportelncasse 25 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf.			
10	Criminalgerichts-Secretair Althof . .	450	—	—
11	Rechnungsführer des Criminalgerichts .	40	26	8
12	Criminalgerichts-Pedell Hunke . . .	100	—	—
13	Gefangenwärter Klöpping	73	18	—
14	Kosten des Criminalgerichts	432	26	8
	Latus	6891	11	4

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	III. Medicinal-Personen.			
1	Geh. Hofrath Dr. Piderit, als Medicinal-Referent	203	10	—
2	Zur Medicinalcasse	1570	5	—
	IV. Untergerichte.			
1	Richter Wippermann in Lemgo . . .	31	20	8
	Desgl. 24 Schfl. Rocken à 1 Rthl., 24 Schfl. Gerste à 25 Sgr., 48 Schfl. Hafer à $17\frac{1}{2}$ Sgr.	72	—	—
2	Gerichtsfrohn das. 12 Schfl. Rocken à 1 Rthl.			
3	Richter zu Barntrup 6 Schfl. Rocken,	12	—	—
	6 Schfl. Gerste	11	—	—
	Latus 20	1900	5	8
	" 19	6891	11	4
	" 18	8117	17	4
	Summa	16,909	4	4

Zur Anl. 2. Nebenanl. B.

ad 2. Kosten der Justizpflege und Amtsverwaltung bei den Aemtern, welche seither aus den Rentcassen bestritten sind.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Außerdem zahlen die Sportelncassen:
	I. Amt Detmold.				
1	Amtmann Hasse	570	—	—	350 Rthl.
	II. Amt Lage.				
1	Amtsrath Knipping	750	—	—	250 Rthl.
2	Gohgerichts-Gebühren	7	2	6	
3	Für Schreibmaterialien	27	—	—	
	III. Amt Schötmar.				
1	Amtsrath Helwing	500	—	—	450 Rthl.
2	Gohgerichts-Verpflegungskosten . .	36	24	2	
	Latus	1890	26	8	

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Außerdem zahlen die Sportelncassen:
	IV. Amt Oerlinghausen.				
1	Amtmann Caspari	500	—	—	220 Rthl.
2	Pension der Witwe Wolfgang in Minden	20	13	4	
3	Canon an die Pfarre	8	6	8	
4	Für das Gohgericht	32	21	3	
	V. Amt Brake.				
1	Amtmann Overbeck	870	—	—	
2	Für das Gohgericht	32	25	—	
	VI. Vogtei Hohenhausen.				
1	Amtmann Meyer	550	—	—	250 Rthl.
2	Schreibmaterialien	15	15	—	
3	Für $3\frac{1}{2}$ Reifen Holz à 8 Rthl. . .	28	—	—	
	VII. Vogtei Langenholzhausen.				
1	Amtsrath Liebich	600	—	—	200 Rthl.
2	Postbote Tölle	4	—	—	
3	Für 2 Reifen Holz	16	—	—	
	VIII. Amt Sternberg und Barntrup.				
1	Amtmann Preuß	400	—	—	320 Rthl.
2	Witwe Deppe	7	15	—	
3	Richter Reinold	12	8	—	
4	Gohgericht	51	3	4	
	IX. Amt Schieder.				
1	Amtsrath Mücke	511	3	4	102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.
2	Für Heizung der Amtsstube . . .	18	12	—	
3	Diäten	2	—	—	
	X. Amt Schwalenberg.				
1	Amtmann Overbeck	300	—	—	460 Rthl
2	Diäten	2	—	—	
3	Holz für die Beamten und die Amtsstube 22 Klaftern à $3\frac{1}{2}$ Rthl.	67	25	—	
4	Amtsbote Tölle	1	5	6	
	XI. Amt Horn.				
1	Amtsrath Hausmann	400	—	—	350 Rthl.
2	Gohgerichtskosten	3	—	—	
3	Heizung der Amtsstube 6 Klafter à $3\frac{1}{12}$ Rthl.	18	15	—	
4	Pension des Bauerrichters Wülker . .	6	—	—	
	Latus	4478	18	5	

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Außerdem zahlen die Sportelncassen:
	XII. Amt Lipperode.				
1	Amtsassessor Meyer	233	16	—	
2	Pension des Amtsd. Rappold . . .	24	—	—	
	XIII. Amtsassessoren und Rendanten lt. anl. Berechnung Anl. A. sub 1 .	1695	16	8	
	XIV. Unterbedienten lt. anl. Berechnung Anl. A. sub 2	910	25	11	459 Rthl. 10. Sgr. 5 Pf.
	Latus 22	2863	28	7	
	" 21	4478	18	5	
	" 20	1890	26	8	
	Summa	9232	13	8	

Anl. a. zur Nebenanlage B.

1. Die Amtsassessoren, welche zugleich Hebungsbeamte sind, und die Rendanten.	erhalten an Gehalt. Thlr.	Sgr.	Pf.	davon zahlt künftig die Landcasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	die Landrentei. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Amtsassessor Weßel in Oerlinghausen	360	—	—	240	—	—	120	—	—
2. " Neubourg in Alverdissen	325	—	—	216	20	—	108	10	—
3. " Seiff in Brake .	360	—	—	240	—	—	120	—	—
4. " Schierenberg in Schieder	200	—	—	133	10	—	66	20	—
5. " Kemper in Horn .	580	—	—	386	20	—	193	10	—
6. Amtsrentmeister Hölzermann i. Detmold	650	—	—	325	—	—	325	—	—
7. " Reuter in Lage .	640	—	—	320	—	—	320	—	—
8. Amtsrendant Weßel in Schötmar	560	—	—	280	—	—	280	—	—
9. " Niedemann in Langenholzhausen . .	500	—	—	250	—	—	250	—	—
10. " Honerla in Talle .	400	—	—	200	—	—	200	—	—
11. " Brandes in Sternberg	560	—	—	280	—	—	280	—	—
12. Amtschreiber Wilkens . .	102	6	8	51	3	4	51	3	4
Das Beitrags-Verhältniß der Landcasse ist ad 1—5 auf $^2/_3$, ad 6—12 auf $^1/_2$ festgestellt.									
Summa	5237	6	8	2922	23	4	2314	13	4
Von den obigen Gehalten zahlten seither die Sportelncassen				1227	6	8			
Bleiben für die Landcasse				1695	16	8			

2. Die

2. Die bei den Aemtern angestellten Unterbedienten erhalten nach den anliegenden Specificationen an Gehalt:

	Contributions-Casse.			Sporteln-Casse.			Rent-Casse.		
	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
1) nach Tabelle A. 42 Unterbedienten	624	1	3	421	28	9	910	25	11
2) nach Tabelle B. 135 Bauerrichter	2770	28	7	37	11	8	1098	23	3
und für besondere Bemühungen .	—	—	—	—	—	—	157	15	9
3) an Naturalien, excl. freier Wohnung, welche mehreren derselben zusteht.									
a. $32\frac{1}{3}$ Klafter Holz à 3 Thlr. . .	—	—	—	—	—	—	97	—	—
b. 14 Schfl. Rocken, 14 Schfl. Gerste (Bauerrichter i. Brake u. i. Sonneborn)	—	—	—	—	—	—	25	20	—
in Summa	3394	29	10	459	10	5	2289	24	11

facit = 6144 Thlr. 5 Sgr. 2 pf.

außer den Accidentien.

Die Unterbedienten des Amts Blomberg erhalten aus der Blomberger Contributionscasse ihren Lohn.

Es würden zu übernehmen haben:

1) die Landcasse den Lohn ad A. ganz; und gehen demnach auf dieselbe die aus der Rentcasse seither gezahlten 910 Thlr. 25 Sgr. 11 pf. über.

2) In Beziehung auf die Bauerrichter hat das seitherige Verhältniß bis zur definitiven Organisation der Finanz-Verfassung fortzudauern und verbleiben daher der Landrentei die seither ad 2 und 3 geleisteten Zahlungen zu 1378 Thlr. 29 Sgr.

Nebenanlage C.

Amtslocale, Beamtenwohnungen und Amtsgefängnisse.

	A. abzutretende Gebäude.	Die durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung sind: ℳ	Die Wohnungen sind im Gehaltsanschlage berechnet: ℳ	Bemerkungen.
1	Amthaus in Oerlinghausen nebst 2 Gärten zu $\frac{1}{2}$ Schfls. und $1\frac{1}{2}$ Schfls.	51	100	ad 1. Der aus dem Hausplatz und Garten gehende Canon an die Pfarre ist mit 8 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. auf Nebenanlage B. in Anrechnung gebracht.
2	Gefangenhaus das. .	5	—	Das von der Kammer angekaufte Grundstück auf der Have zu 1 Schfls. wird nicht, wohl aber 2 Gemeinheitstheile mit überwiesen.
3	Amthaus in Horn mit 2 Nebengebäuden . .	35	80	
4	Amthaus in Schieder nebst Garten dabei .	20	100	ad 4. Der Garten vom Meiereilande wird nicht mit überwiesen, aber bis auf Weiteres dem Beamten belassen.
5	Gefangenhaus das. nebst Garten	7	—	
6	Amthaus in Lage nebst Garten	38	100	
7	Gefangenhaus das. nebst Garten	7	—	
8	Amthaus in Schötmar nebst Garten . .	71	100	
9	Gefangenhaus das. nebst Garten	11	—	
10	Amthaus in Schwalenberg nebst 2 Gärten	57	80	
11	Amthaus in Varenholz (für die V. Hohenhausen) mit Garten .	56	80	
	=	358	640	

B. Ge-

	B. Gebäude, die nicht abgetreten werden können.	Die durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung betragen: ℳ	Die Wohnungen sind im Gehaltsanschlage berechnet: ℳ	
1	Gefängnisse auf der Burg zu Horn . . .	19	—	
2	Amtslocal in Detmold	5	—	
3	Gefängnisse auf der Hauptwache das. . . .	10	—	
4	1. Beamtenwohnung in Brake mit Garten	70	100	
5	2. Beamtenwohnung das. mit Garten . . .	70	60	
6	Amtsdienerwohnung das.	10	—	
7	Das Amtslocal das. .	6	—	
8	Die Gefängnisse das. .	10	—	
9	1. Beamtenwohnung in Alverdissen mit Garten	75	100	
10	2. Beamtenwohnung das. mit Garten . . .	60	50	
11	Die Gefängnisse das. .	9	—	
12	Gefängnisse auf der Burg in Schwalenberg	10	—	
13	Beamtenwohnung in Varenholz (für die V. Langenholzhausen) mit Garten	13	80	
14	Amtslocal das. . . .	5	—	
15	Gefängnisse	1	—	
	Rendanten-Wohnung in Sternberg mit Garten	24	60	
	Amtsdiener-Wohnung das. mit Garten . . .	24	—	
	=	423	450	
	dazu von voriger Seite	358	640	
	wird Summa	781	1090	

Nebenanl. D.

Ausgabe 1848.

Gehalte der Kirchen- und Schulbedienten, wie auch für Kirchen- und Armen-Cassen.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Consistorium.						
1	Geh. Ober-Reg. Rath Petri, jetzt Geh. Regierungsrath Piderit, für die Mitverwaltung des General-Commissariats, aus der Consistorialcasse . . 200 Rthl.						
2	General-Superintendent Althaus .	458	2	3			
3	Secretair Krohn, bezieht seinen Gehalt aus der Consistorial-Sportelncasse mit 127 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf.						
4	Pedell Wegener, erhält seinen Gehalt gleichfalls aus der Consistorial-Sporteln- und resp. Landcasse.						
					458	2	3
	II. Prediger.						
1	Der Pastor zu Almena erhält keinen Gehalt aus der Landrentei.						
2	zu Alverdissen, Petri . . .	14	4	2			
3	„ Augustdorf, Oldenbürger . .	102	6	8			
	noch an Fürstl. Consistorium, als frühere Zulage des Pastors Meyer . . .	51	3	4			
4	zu Barntrup, Henrici . . .	12	23	4			
5	„ Bega, Neubourg	11	15	—			
6	„ Blomberg, a. Neubourg . .	19	5	—			
	b. Weerth . . .	19	5	—			
7	„ Brake, Rohdewald . . .	12	23	4			
8	„ Bösingfeld, Jacobi . . .	14	24	8			
9	„ Cappel, Begemann . . .	10	6	8			
10	„ Detmold: a. zweiter Prediger Consistorialrath Böhmer	270	21	6			
	b. Zulage des dritten Predigers, v. Cölln, unter Vorbehalt künftiger Uebernahme auf die Land- zur Consistorialcasse	311	23	4			
	c. Lutherischer Prediger: Dr. Heinrichs	306	20	—			
	Latus	1157	2	—	458	23	Pre-

	Ferner.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Prediger: Transport	1157	2	—	458	2	3
11	zu Donop, Theopold	12	23	4			
12	„ Elbrinxen, Hildebrand . . .	17	26	8			
13	„ Falkenhagen, Melm . . .	10	6	8			
14	„ Haustenbeck, Meyer . . .	137	14	8			
15	„ Heiden, erhält aus der Landrentei keinen Gehalt.						
16	„ Heiligenkirchen, Althaus . .	19	5	—			
17	„ Hillentrup, Blankenburg . .	12	23	4			
18	„ Hohenhausen, wie ad 15.						
19	„ Horn, Wippermann und Brokhausen	12	23	4			
20	„ Lage, Superintendent Clüsener .	12	23	4			
21	„ Langenholzhausen, Krücke . .	11	15	—			
22	„ Lemgo, a. Reform. Prediger Volkhausen	112	23	4			
	Anmerk. Zufolge Rescripts vom 29. Juli 1842 ist die dem früheren Prediger Pothmann im Jahr 1822 verliehene persönliche Gehaltszulage der Pfarrstelle zu St. Johann bis auf Weiteres belassen.						
	b. Lutherische Prediger Holzapfel und Clemen	342	13	4			
23	„ Lieme, wie ad 15.						
24	„ Lipperode, Schmidt . . .	12	23	4			
	Derselbe empfängt noch aus den Renten des Amts Lipperode 30 Rthl. 20 Sgr.						
25	„ Lüdenhausen, wie ad 15.						
26	„ Meinberg, Stockmeier, einschließlich 40 Rthl. $26^2/_3$ Sgr. für den Gottesdienst im Cursaale	53	20	—			
27	„ Oerlinghausen, Volkhausen . .	12	23	4			
28	„ Reelkirchen, Schönfeld . . .	12	23	4			
29	„ Schlangen, Pählig	12	23	4			
30	„ Schötmar, Cronemeier und Weßel II. incl. 1 Rthl. 8 Pf. v. Kruge . . .	13	24	—			
31	„ Schwalenberg, Zeiß II. . .	12	23	4			
32	„ Siliren, Superintendent Zeiß .	10	6	8			
33	„ Sonneborn, Sieck	130	17	8			
34	„ Stapelage, Seiff	12	23	3			
35	„ Talle, Pothmann	12	23	4			
	Latus	2157	11	7	458	2	3

Pre-

	Ferner.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Prediger:	Transport	2157	11	7	458	2	3
36	zu Salzufeln, Thorbeck . . .		12	23	4			
37	„ Varenholz, Merkel . . .		99	9	5			
38	„ Wöbbel, Arnold		12	23	4			
39	„ Wüsten, Knoll		12	23	4			
40	Zur Consistorialcasse . . .	2606 Rthl. 20 Sgr.						
	Von dieser Summe erhielt der Pastor Neubourg zu Blomberg 153 Rthl. 10 Sgr. Da derselbe aber im zweiten Quartal dieses Jahrs verstorben ist, so kommt die Hälfte des letztern Betrags in Abgang mit	76 „ 20 „						
	bleiben also p. 1848 zur Consist. Casse nur zu zahlen		2530			4825	1	1
	Die andere Hälfte dieser 153 Rthl. 10 Sgr. kommt im Etat pro 1849 in Abgang (Anl. h. t. Nr. 1)							
	III. Schullehrer und Küster.							
	A. zu Detmold.							
1	Zur Gymnasialcasse werden, nach der Verfügung vom 5. Juli 1845, die bisherigen Gehalte der einzelnen Gymnasial-Lehrer, bis auf die unten folgenden, mit	2483 Rthl. 22 Sgr. 1 ₰						
	gezahlt.							
	Davon gehen jedoch ab, die der verwittweten Legationsräthin Preuß als Pension bewilligten . .	300 „ — „ — „						
	welche im folgenden Titel verausgabt werden, und bleiben zur Gymnasialcasse		2183	22	1			
	welche in Quartal-Raten zu 545 Rthl.							
		Latus	2183	22	1	5283	3	4

28 Sgr.

	Ferner:	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	2183	22	1	5283	3	4
	28 Sgr. (1/4 Pf.) aus der Landrentei zu der fraglichen Casse erfolgen.						
2	Lehrer Nieländer, die der Gymnasialcasse nicht mit überwiesenen . . .	92	—	—			
3	Cantor Sauerländer	92	—	—			
4	Turn- und Tanzlehrer Steinecke . .	153	10	—			
	Derselbe aus der Hofstaatscasse 154 Rthl.						
5	Küster Kotzenberg, als Organist .	5	3	4			
6	Lehrer an der Erwerbschule, Flügel .	127	23	4			
	Derselbe aus der Leihecasse 102 T. 6 S. 8 P.						
7	Zu den Kosten der Töchterschule in Detmold erfolgen	163	16	8			
8	Zur Consistorialcasse, nach Abzug der, der Gymnasialcasse (cfr. supra ad 1) mit überwiesenen 49 Rthl. 1 Sgr. 11 Pf. .	264	25	7			
	B. Landschullehrer.						
1	zu Lüerdissen, Kespohl . . .	20	13	4			
2	" Oerlinghausen, Steinhage .	15	10	—			
3	" Oettern, Knöner . . .	10	6	8			
4	" Schötmar, Cantor Deppe .	5	3	4			
5	" Talle, Kotzenberg . . .	2	1	5			
6	" Salzufeln, Schomeier . .	10	6	8			
7	" Varenholz, Knöner . .	29	19	4			
8	" Veldrom, Räder . .	12	8	1			
9	" Vosheide, Meyer . .	1	—	8			
10	" Vösingfeld, Knöner . .	1	—	8			
11	" Alverdissen, Brandes . .	1	—	8			
12	" Bremke, für denselben an Fürstl. Consistorium . . .	71	16	8			
					3262	8	6
	IV. An Kirchen.						
1	zu Haustenbeck . . .	5	3	4			
2	" Heiligenkirchen . .	1	8	4			
3	" St. Johann in Lemgo . .	6	11	8			
4	" Varenholz . . .	30	20	—			
					43	13	4
	V. An Armen-Cassen.						
1	zu Almena . . .	6	4	—			
	Latus	6	4	—	8588	25	2

zu

	Ferner:	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	6	4	—	8588	25	2
2	zu Detmold:						
	a. an F. Consistorium für arme Kinder	102	6	8			
	b. der Pflegeanstalt, zur Speisung Armer und Kranker	225	16	8			
	c. zur Charité-Casse, Behuf Verpflegung von Kranken und Wahnsinnigen	102	6	8			
	d. an dieselbe zu gleichem Zwecke	61	10	—			
3	„ Hohenhausen	6	4	—			
4	„ Langenholzhausen	6	4	—			
5	„ Lüdenhausen	6	4	—			
6	„ Siliren	6	4	—			
7	„ Talle	6	4	—			
8	„ Varenholz	35	—	5	593	4	5
	VI. Zum Schullehrer-Seminar ꝛc.						
1	An die Seminar-Casse	1063	3	4			
2	Dem Consistorialrath Böhmer, wegen des freiwilligen Arbeitshauses	102	6	8			
3	Dem Plantagenmeister Kahl, für Unterweisung der Seminaristen in der Obstbaumzucht	50	—	—	1215	10	—
	VII. Zur Bibliothek und zu Schulprämien an das Consistorium				51	3	4
	Summa				10,448	12	11
	Die Etatssumme pro 1847 betrug 10525 Rthl. 2 Sgr. 11 Pf.						
	die jetzige ist 10448 „ 12 „ 11 „						
	also weniger . 76 Rthl. 20 Sgr.						
	aus dem ad II. 40. bemerkten Abgange herrührend.						
	ad II. 40 wachsen hinzu				76	20	—
	Summa				10,525	2	11
	Es gehen ab:						
1.	ad II. 10. c. lutherischer Prediger in Detmold, Zinsen von 7675 Rthl. 33 Sgr.	306	20	—			
2.	von den nach Varenholz (II. 37. IV. 4. V.						
	Latus	306	20	—	10525	2	11

8.)

	Ferner:	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	306	20	—	10525	2	11
	8.) zu zahlende Beträgen, Zinsen von 3067 Rthl. 33 Mgr. Capital .	158	25	9			
3.	ad VI. 3. für den Plantagenmeister .	50	—	—	515	15	9
	bleiben				10,009	17	2
	Ferner kommen hinzu:						
1.	an den Schullehrer in Schieder .	61	10	—			
2.	„ „ Pastor in Lipperode . .	30	20	—			
3.	„ „ Küster „ „ . .	9	5	10	101	5	10
	Summa				10,110	23	—

Zu Anl. 2. Nebenanl. E.

ad. 6. Pensionen und Gnadengehalte, welche die Landcasse zu übernehmen hat.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Wilhelmine von Schleicher . .	102	6	8
2	Sophie Plage	81	23	4
3	Witwe Pastorin Jülicher . .	102	6	8
4	Antoinette Krücke	20	13	4
5	Marie Krücke	40	26	8
6	Caroline Köler	51	3	4
7	Wilhelmine Köler . . .	40	26	8
8	Witwe Hofräthin Gellhaus . 1/4	25	16	8
9	Charlotte Volkhausen . . .	40	—	—
10	Friedrike Volkhausen . . .	20	—	—
11	Witwe Pastorin Brokhausen . .	28	18	9
12	= Sprütten	102	6	8
13	= Doctorin Reineke . . .	30	20	—
14	Friederike Plage	81	23	4
15	Witwe Pastorin Steneberg . .	102	6	8
16	= Amtsräthin Meyer . .	306	20	—
	Latus	1177	8	7

Char=

		Rthl.	Sgr.	Pf.
17	Charlotte Recker	20	13	4
18	Minorennen Plage	150	—	—
19	Witwe General-Superintendentin Weerth	408	26	8
20	Minorennen Gröne (bis 1852) . .	60	—	—
21	Witwe Amtsschreiberin Wolf . .	102	6	8
22	Anna von Cölln	81	23	4
23	Regierungsschreiber Emmighausen .	255	16	8
24	Witwe Archivarin Wasserfall . .	76	20	—
	deren Stiefsohn (bis 1849 incl.)	76	20	—
25	Hermine Weßel . . . . $^1/_2$	25	—	—
26	Wilhelmine Wöhlberg	25	16	8
27	Ernestine Rötteken	61	10	—
28	Anna Schönfeld	40	26	8
29	Henriette Sterzenbach	153	10	—
30	Witwe Amtmannin Pandes . . $^1/_2$	100	—	—
31	Consistorial-Pedell Wegener . .	61	10	—
32	Witwe Amtsvögtin Weßel . . $^1/_2$	100	—	—
33	Amalie Rodewald	50	—	—
34	Auguste Rodewald	50	—	—
35	Witwe des Regierungspedell Emmighausen	50	—	—
36	Witwe Legationsräthin Preuß . .	300	—	—
37	" Canzleiräthin Wasserfall .	200	—	—
38	Rath Antze . . . . . $^1/_3$	160	4	4
39	Geheime-Regierungs-Rath Wippermann	700	—	—
	24 Schffl. Rocken. à 1 Rthl. 24 Schffl. Gerste. à 25 Sgr. 48 Schffl. Hafer à $17^1/_2$ Sgr.	72	—	—
40	Regierungs-Präsident Eschenburg .	1250	—	—
41	Witwe Pastorin Dreves . . .	100	—	—
	Latus 32 =	4731	24	4
	" 31 =	1177	8	9
	Summa	5909	3	1

Anl.

Anlage 3.

Nachweis der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	
	I. Aus den Amts-Renteassen.				ad I. Nach den in 8 Anlagen beigefügten speciellen Berechnungen.
1	Von vereinzelten Grundstücken, verpachteten Mühlen und Krügen	20,461	19	9	
2	Von verpachteten Zehnten	4405	26	5	
3	Canon vom aufgehobenen Leib- und Guts-Eigenthum	3058	10	6	
4	Kuh- und Weidegeld	595	14	9	
5	Von firirten Vieh-Abgaben . . .	5507	3	7	
6	" " Diensten	3762	14	—	
7	" unbestimmten Gefällen	2860	7	4	
8	An Jahresschätzen	4731	26	8	
	Summa ad I.	45,383	3	—	
	II. Von Meiereien.				
	nach dem Etat der Landrentei . . .	65,200	—	—	
	III. Von Kornböden.				
	nach dem Anschlage, in welchem der Rocken zu 1 Rthl., die Gerste zu 25 Sgr., der Hafer zu 17½ Sgr. pr. Schffl. berechnet ist	14,000	—	—	
	IV. An Ueberschuß der frühern Richterrechnungen in den Städten .	200	—	—	ad IV. sind vorzugsweise Pachtgelder von Grundstücken.
	V. Von Forsten, nach dem Etat .	30,000	—	—	
	VI. An Lehnsgeldern desgl. . . .	1000	—	—	
	VII. Vom Salzwerke	21,500	—	—	
	VIII. An Cammer-Sporteln desgl.	250	—	—	
	IX. Von den Domainen im Amte Alverdissen	2500	—	—	
	X. Vermischt	1800	—	—	
	XI. Außerordentlich	2000	—	—	
	Summa =	183833	3		

Speci-

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Abgänge. Rthl.	Sgr.	Pf.	
	I. Von Grundstücken, Mühlen und Krügen.							
	1. Amt Detmold.							
6	Von Teichen und Zuschlägen	27	12	6				
7	Gartenland bei Detmold .	—	10	5				
10	Von heimgefallenen Lehngütern	232	26	9				
13	Erbpacht vom Falkenkrug	10	8	4	12	18	10	an Contribution und Zehntgeld.
3	Von Mühlen	2340	19	5				
10	= Friedrichsthaler Wiesen	31	26	8				
13	= Ziegeleien . . .	82	26	8				
17	Vermischte Einnahmen .	156	26	9				
	2. Vogtei Falkenberg.							
2	Von Zuschlägen . . .	114	13	6				
4	Erbpacht vom Haustenbecker Kruge	70	23	4				
7	Canon von Gütern . .	11	21	3	1	3	4	Contribution
8	desgl. von Taubenteichen	37	—	5				
3	Von Mühlen	609	14	7				
6	Erbpacht vom Kreuzkruge	40	26	8				
	3. Vogtei Lage.							
3	Von Zuschlägen . . .	46	—	—				
6	= meierstädtischen Gärten	4	27	7				
13	= der Bröker'schen Stätte	25	16	8	16	18	—	desgl. von Büllinghausen.
14	= = Bleiche in dem Bruchgarten	293	26	10	2	7	11	desgl. von Bröker.
3	Von Mühlen	822	3	4				
	4. Vogtei Heiden.							
2	Gartenland	3	2	6				
3	Zuschlagsgeld	15	1	3				
5	Von Wiesen und Kämpen	4	24	3	3	—	—	Abgabe für einen Weg.
13	= heimgefallenen Gütern	19	23	7				
3	= Mühlen	976	3	4				
	Latus	5978	26	7	35	16	1	

Tit.	Ferner.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgänge. Thlr.	Sgr.	Pf.	
	5. Amt Schötmar.							
9	Grundzins von Neuwohnern	31	12	6				
13	Von ausgewiesenen Zuschlägen	16	13	3				
4	Von Mühlen	1014	5	—	—	11	11	Contribution und Canon.
10	Erbpacht vom Schötmarschen Kruge	355	–	—				
	6. Amt Oerlinghausen.							
18	Canon des Meiers zu Werther	15	—	–				
20	Erbpacht der Menkhauser Mühle	179	14	6				
	7. Amt Brake.							
5	Garten und Zuschlagsgeld	40	26	8				
7	Wiesengeld	10	19	5				
19	Von Kluckhöfer Gütern	417	5	—				
20	" " Stätten	42	24	8	6	25	—	Contribution und Canon.
3	" Mühlen	2627	10	—				
15	" verpachteten Grundstckn.	96	10	–				
16	" heimgefallenen Gütern	50	12	6				
23	Pachtgelder	204	24	5				
	8. Vogtei Hohenhausen.							
6	Geld von Gütern	11	23	8	5	28	—	von Brakhagen Hofe.
7	Von Oberdubberts Hofe	35	25	10	3	—	—	für einen Weg.
11	" neuen Zuschlägen	22	6	7				
13	" Juden Kirchhof	—	7	6				
14	" Engelkings Hofe	85	9	8	36	—	2	für Lasten.
	9. Vogtei Langenholzhausen							
5	Zuschlagsgeld	60	21	6	30	25	3	Dienstgelder.
6	Ziegelofenplatzpacht	2	15	—				
8	Von Grabenberend Hofe	20	10	—				
9	" Höfers Colonat	82	22	6	17	24	5	Contribution und Lasten.
10	" Franzmeiers Colonat	241	28	11	79	9	1	desgl.
14	Vom Rothschen Gute	135	4	10				
	Latus	5800	23	11	180	3	10	

Mühlen=

Tit.	Ferner:	Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Abgänge. Rthl.	Sgr.	Pf.	
1	Mühlenpacht	1148	—	10				
	10. Amt Sternberg.							
5	Von Linderhofer Gütern	65	25	8				
7	" Zuschlägen . . .	89	20	8				
13	" Erbpacht-Mühlen .	499	—	—	2	25	—	Contribution u. Lasten.
24	" Zinspacht " . .	333	6	8				
4	" verpachteten Stätten	540	18	5				
	11. Amt Barntrup.							
5	Pachtgelder von Ländereien	7	18	8				
9	Erbpacht " "	153	14	5	7	20	—	Contribution.
10	" " Mühlen .	50	—	—				
12	Außerordentliche Wiesenpacht	10	8	4				
	12. Amt Schieder.							
6	Gartenzins	13	9	—				
7	Ständiges Wiesengeld .	5	2	—				
11	Von Grundstücken bei Blomberg	2	24	5				
13	Von Zuschlägen . . .	26	22	6				
14	" neuen Zuschlägen .	34	20	10				
15	" Neuwohnern auf herrschaftlichen Gründen .	14	3	5				
16	Von heimgefallenen Gütern	3	2	11				
19	" verpachteten Wiesen	107	19	6				
25	Mühlenpacht	323	11	8				
26	Krugpacht	65	25	—				
29	Von Ländereien bei Schieder	1	20	—	—	12	9	Contribution.
30	" der Ziegelbrennerei das.	220	—	—				
38	" Gute Belle . . .	258	23	9				
40	Außerordentlich . . .	19	7	6				
	13. Amt Schwalenberg.							
1	Von Oberförsterskamp .	—	15	—				
6	" Zuschlägen . . .	24	2	3				
10	" Triften, Kämpen, Wiesen	15	2	8				
15	Von Mühlen	539	11	4	—	3	9	
19	Pachtgeld von Wiesen .	45	—	—				
	Latus	4618	7	5	11	1	6	

Tit.

Tit.	Ferner:	Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Abgänge. Rthl.	Sgr.	Pf.	
20	Pachtgeld von Gärten .	1	26	3				
25	" " Sieghartschen Gütern	230	2	11				
	14. Amt Horn.							
2	aus Ländereien ꝛc. . .	11	4	2	4	—	—	Canon.
6	Zuschlagsgeld	36	15	5	7	1	3	desgl. als Zehntgeld.
9	Von wüsten Gütern . .	20	17	6				
17	" der Rischwiese . .	46	7	6	6	—	—	Contribution.
3	" " Meierei Veldrom	465	27	11				
4	" Mühlen	420	7	11				
18	" Gute Rothensiek .	855	19	2				
19	" Behmerschen Bangern	77	11	9				
20	" Jöstingsmeierschen Gute	10	14	5				
23	Extraordinair . . .	61	21	5				
24	Von heimgefallenen Gütern	11	6	5				
	15. Vogtei Schlangen							
3	Zuschlagsgelder . . .	58	19	7				
4	Desgl.	6	1	2				
5	Schaftriften und Wiesengelder	79	10	10				
6	Kuhweidengelder . . .	13	21	11				
2	Von Mühlen	81	5	5				
15	" Fleckensteinschen Colonat	43	15	—				
	16. Amt Lipperode							
I. 1	Canon von Gärten . .	12	20	10				
2	" " Ländereien .	10	16	10	6	16	2	Contribution und Canon.
3	" " Wiesen . .	29	5	9				
4	Landgeld	10	6	8				
8	Erbpachten	280	—	—				
9	Desgl.	486	—	—				
III. 4	Pachtgelder	703	15	—				
	Latus 37	4063	21	9	23	17	5	
	" 36	4618	7	5	11	1	6	
	" 35	5800	23	11	180	3	10	
	" 34	5978	26	7	35	16	1	
	Summa	20,461	19	9	250	10	10	

Speci=

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		ℳ	Rgr.	₰
	II. Von Zehnten.			
	1. Amt Detmold.			
9	Ständiges Zehntgeld . .	70	—	—
4	Von Zehnten	1212	20	4
12	" Blutzehnten . . .	2	1	3
	2. Vogtei Falkenberg.			
5	Von Zehnten	94	14	—
	3. Vogtei Lage.			
7	Vom Ehrentrupper Heide-zehnten	6	5	—
4	Von Zehnten	119	8	—
	4. Vogtei Heiden.			
11	Von Crassensteiner-Fleisch-Zehnten	3	20	5
12	" Blutzehnten . . .	—	20	—
4	" Zehnten	217	11	7
	5. Amt Schötmar.			
5	Von Zehnten	110	27	4
	6. Amt Oerlinghausen. cessat.			
	7. Amt Brake.			
17	Ständiges Zehntgeld . .	1	9	6
4	Von Zehnten	1156	1	3
	9. Vogtei Langenholz-hausen.			
12	Erl- und Auremberger Zehnt-geld	23	14	11
3	Zehnpacht	275	—	—
	10. Amt Sternberg.			
7	Zehntpacht	666	10	1
	12. Amt Schieder.			
18	Vom Billerbecker Zehnten	230	18	2
	13. Amt Schwalenberg.			
16	Von Zehnten	199	26	3
17	" Zehntweinkäufen .	15	28	4
	Summa	4405	26	5

Speci-

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.					Darunter Sterbfalls- und Weinkaufs-Urkunden.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	III. Abgaben vom aufgehobenen Leib- und Guts-Eigenthum.						
	1. Amt Detmold.						
11	Canon vom Leib- und Guts-Eigenthum	341	26	—			
9	Sterbfall und Weinkauf .	—	15	—	—	15	—
	2. Vogtei Falkenberg.						
10	Canon	130	11	10			
	3. Vogtei Lage.						
8	Canon	149	3	9			
	Sterbfalls- und Weinkaufs-Urkunden	7	5	—	7	5	—
	4. Vogtei Heiden.						
17	Canon	264	13	—			
9	Urkunden	2	17	6	2	17	6
	5. Amt Schötmar.						
16	Canon	70	17	3			
9	Urkunden	15	16	8	15	16	8
	6. Amt Oerlinghausen.						
14	Canon	59	29	10			
4	Urkunden	6	11	8	6	11	8
	7. Amt Brake.						
4	Urkunden	5	20	10			
15	Canon	248	24	5			
9	Urkunden	3	15	—	3	15	—
	8. Vogtei Hohenhausen.						
15	Canon	357	7	8			
5	Urkunden	2	—	—	2	—	—
	9. Vogtei Langenholzhausen.						
11	Canon	266	2	11			
9	Urkunden	4	—	—	4	—	—
	Latus	1935	28	4	41	20	10

Tit.	Ferner:				Darunter Sterbfalls- und Weinkaufs-Urkunden.		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰
	10. Amt Sternberg.						
6	Canon	449	2	6			
	11. Amt Barntrup.						
6	Canon	33	24	6			
9	Urkunden	—	11	3	—	11	3
	12. Amt Schieder.						
12	Canon	209	12	11			
27	Urkunden	—	22	6	—	22	6
	13. Amt Schwalenberg.						
2	Canon	221	5	8			
	14. Amt Horn.						
11	Canon	189	13	9			
10	Urkunden	2	20	—	2	20	—
	15. Vogtei Schlangen.						
8	Canon	61	3	8			
7	Urkunden	1	3	4	1	3	4
	Latus 40	1169	—	1	4	27	1
	„ 39	1935	28	4	41	20	10
	Summa	3104	28	5	46	17	11
	Es gehen ab	46	17	11			
	Bleiben	3058	10	6			

Speci-

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		ℳ	ßr.	₰	darauf lastende Ausgaben ℳ	ßr.	₰	Bemerkungen.
	IV. Kuh- und Weidegeld, von Triften ꝛc.							
	1. Amt Detmold.							
2	Pfingst- u. Michaelis Kuhgeld	42	15	8				
5	von Schaftriften .	3	—	—				
	2. Vogtei Falkenberg.							
3	Pfingst- u. Michaelis Kuhgeld	34	26	1				
	3. Vogtei Lage.							
2	Pfingst- u. Michaelis Kuhgeld	87	14	4				
	4. Vogtei Heiden.							
4	Kuhgeld . .	6	17	8				
	5. Amt Schötmar.							
7	Heerser Kuhgeld .	56	17	6				
	6. Amt Oerlinghausen.							
3	Pfingst- u. Michaelis Kuhgeld	64	28	6				
7	Schweinemahlungsgeld	12	28	2				
	7. Amt Brake.							
8	Pfingstgeld von Kühen	9	2	6				
9	Kuhgeld . .	127	15	—				
12	Grasgeld . .	6	28	—				
	8. Vogtei Langenholzhausen.							
5	Grasgeld .	1	—	—				
	9. Amt Sternberg.							
16	Göttentrupper Schaftrift	—	2	6				
11	Kuhgeld . .	65	4	4				
	10. Amt Schieder.							
8	Pfingstkuhgeld .	27	11	1				
9	Michaeliskuhgeld .	30	26	1				
	11. Amt Schwalenberg.							
5	von der Sabbenhauser Trift	1	4	3				
	12. Amt Horn.							
5	Lämmergeld .	1	—	—				
7	Kuhgeld . .	16	13	1				
	Summa	595	14	9				
		6						

Speci-

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		ganze Summe			wegen d. wegfallenden Kotten-Abgaben gehen ab:		
		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
	V. Von Vieh-Abgaben.						
	1. Amt Detmold.						
14	von Hühnern und Eiern	36	24	3	—	5	—
1	= Mahlkühen .	545	4	2			
2	= Mahlschweinen	186	—	—			
	2. Vogtei Falkenberg.						
11	von Hühnern und Eiern	16	24	8	—	7	6
2	= Mahlschweinen .	135	—	10			
	3. Vogtei Lage.						
9	von Hühnern und Eiern	36	20	3	—	2	6
1	= Mahlkühen .	443	6	8			
2	= Mahlschweinen .	44	21	9			
	4. Vogtei Heiden.						
16	von Gänsen, Hühnern, Eiern	27	16	6	—	5	—
1	= von Mahlkühen .	310	—	—			
2	= Mahlschweinen .	123	—	3			
	5. Amt Schötmar.						
1	von Mahlkühen . .	405	—	—			
2	= Mahlschweinen .	88	27	5			
3	= Gänsen ꝛc. .	86	26	3	1	5	—
	6. Amt Oerlinghausen.						
11	von Mahlkühen .	300	—	—			
12	= Mahlschweinen .	69	9	7			
13	= Hühnern und Eiern	25	22	1	1	—	—
	7. Amt Brake.						
2	von Mahlschweinen .	142	4	3			
24	= Hühnern ꝛc. .	75	1	10	—	5	—
	8. Vogtei Hohenhausen.						
3	Hühnergeld . .	40	27	6	—	9	2
17	von Mahlschweinen .	229	—	—			
	9. Vogtei Langenholzhausen.						
3	Hühnergeld . .	44	5	—	—	2	6
4	Mahlschweinegeld .	147	15	—			
	Latus	3559	18	3	3	11	8

Tit.

Tit.		ganze Summe Rthl.	Sgr.	Pf.	wegen d. wegfallenden Kotten-Abgaben gehen ab: Rthl.	Sgr.	Pf.
	10. Amt Sternberg.						
3	Hühnergeld . .	47	3	6			
4	von Hühnern, Eiern ꝛc.	14	5	10			
8	= Mahlkühen . .	169	17	6			
9	= Mahlschweinen .	294	13	9			
10	= Mahlhämmeln .	26	6	3			
12	= Gänsen . .	2	2	6			
	11. Amt Barntrup.						
1	Mahlkuh . . .	10	—	—			
2	Mahlschwein . .	4	15	—			
3	Mahlhammel . .	1	15	—			
4	Hühner und Eier .	6	23	9			
	12. Amt Schieder.						
5	Schweinegeld . .	—	20	6			
20	Trifthammel . .	1	8	4			
34	Hühner und Eier .	47	19	10			
35	Mahlkühe . .	590	8	2			
36	Mahlschweine . .	126	—	—			
39	Lakemeier von Hühnern und Eiern . . .	—	26	1			
	13. Amt Schwalenberg.						
12	von Mahlschweinen .	100	15	—			
13	= Hühnern und Eiern	71	20	—			
	14. Amt Horn.						
1	von Mahlkühen .	227	19	—			
2	= Mahlschweinen .	97	—	—			
17	= Hühnern und Eiern	39	16	—			
	15. Vogtei Schlangen.						
9	von Hühnern und Eiern	26	11	8			
1	= Mahlkühen .	20	—	—			
	16. Amt Lipperode.						
II. 6	eine Mahlkuh . .	8	6	8			
7	Hühner und Eier .	16	22	8			
	Latus 43 =	1950	27	—	—	—	—
	" 42 =	3559	18	3	3	11	8
	Summa	5510	15	3	3	11	8

5507 Rthl. 3 Sgr. 7 Pf.

Spe=

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		ℛ℔	Sgr.	₰	wegen d. wegfallenden Kotten-Abgaben gehen ab: ℛ℔	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	VI. Dienstgeld, von Burg-fest-, Extra- ꝛc. Diensten.							
	1. Amt Detmold.							
4	Burgfestdienstgeld .	30	11	8	2	10	—	
19	von Extradiensten .	113	20	—				
	2. Vogtei Falkenberg.							
6	Burgfest- u. Wiesendienstgeld.	94	15	—	1	—	—	darunter 40 Thlr. 10 Sgr. für Meierei-Dienste.
18	von Extradiensten .	67	17	6				
	3. Vogtei Lage.							
4	Dienstgeld . . .	44	5	—	11	20		
5	von fürirten Extradiensten	102	18	9				
11	für Erndtedienste nach Johannettenthal .	4	3	4				sind Meiereidienste.
	4. Vogtei Heiden.							
7	Dienstgeld . . .	30	26	3	3	10	—	
20	Extradienste . .	105	15	1				
	5. Amt Schötmar.							
10	für wieder eingelöste Dienste	56	28	9				sind Meiereidienste.
11	= Neuwohner- ꝛc. Dienste	53	2	6	13	10	—	
12	= Freimeierdienste .	7	—	—				
17	= Extradienste .	75	27	1				
18	= Schötmarsche Dienste	7	20	—				sind Extradienste.
	6. Amt Oerlinghausen.							
4	ständiges Dienstgeld .	97	2	6				
5	Burgfestdienstgeld .	49	17	6	19	—	—	
6	Extradienstgeld .	61	29	9				
	7. Amt Brake.							
12	Dienstgeld . .	37	27	6	11	20	—	
21	Extradienste . .	206	5	—				
	8. Vogtei Hohenhausen.							
8	ständiges Dienstgeld .	8	23	2				
9	erobertes Dienstgeld .	225	3	11				sind Meiereidienste.
10	von Burgfestdiensten .	279	26	3	3	10	—	
12	= Extradiensten .	242	16	11				
	Latus	2003	3	5	65	20	—	

Tit.	Ferner:	Rthl.	Sgr.	Pf.	Abgänge. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	9. Vogtei Langenholzhausen.							
13	erobertes Dienstgeld .	19	26	3				sind Meiereidienste.
14	Burgfest- ꝛc. Dienste .	157	7	6	—	7	6	
15	Neuwohner- ꝛc. Dienste	6	—	—				
16	Extradienste . .	140	22	6				
	10. Amt Sternberg.							
6	ständiges Dienstgeld .	33	19	2				
14	Burgfestdienste . .	284	20	—	1	10	—	
15	Extradienste . .	228	7	1				
	11. Amt Barntrup.							
7	Dienstgelder . .	11	10	—				
8	Extradienste . .	40	26	3				
	12. Amt Schieder.							
4	Dienstgeld . .	7	26	—				
17	Extradienste . .	102	22	6				
33	Dienstgelder . .	14	10	—				
40	für Gartendienste .	22	22	6	22	22	6	waren von Einliegern zu leistende persönliche Dienste, sind daher unentgeldlich aufgehoben.
	13. Amt Schwalenberg.							
7	Dienstgeld . .	44	2	6				
8	von firirten Diensten .	134	22	6				
24	extraordinair . .	8	—	—				
	14. Amt Horn.							
3	Dienstgelder . .	124	2	6				
14	Burgfestdienste . .	110	5	—				
25	Extradienste . .	99	15	10				
	15. Vogtei Schlangen.							
1	Dienstgelder . .	31	27	6				
13	Wandelndes Dienstgeld	13	—	—				sind Meiereidienste.
	16. Amt Lipperode.							
5	ständig Dienstgeld .	95	15	—				
6	Burgfestdienste . .	46	—	—				
	Latus 45 =	1849	10	7	24	10	—	
	„ 44 =	2003	3	5	65	20	—	
	Summa	3852	14	—	90	—	—	

3762 Rthl. 14 Sgr.

Spe=

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		Einnahme.			Davon zu zahlende Abgaben.			Bemerkungen.
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	
	VII. Unbestimmte Gefälle.							
	3. Vogtei Lage.							
10	Domainengefälle von Augustdorf . .	461	16	—				für Ausweisungen aus der herrschaftlichen Senne.
12	Hülfsgelder v. Gees in Hörste	14	20	–				
	4. Vogtei Heiden.							
8	Hagen-Zins-Freischilling	7	5	1				
9	Zinsen von Capitalien	6	—	11				
14	versetzt gewesene Prästanden	49	26	10				
18	Abgabe von Taschen Hofe	6	9	—				
19	Hülfsgeld von Meier in Heiden	63	27	10				
	5. Amt Schötmar.							
3	Rentgefälle . .	54	5	6				
4	Weihnachtsschulden .	134	22	9				
5	Heilige drei Königsschulden	111	3	6				
6	Jakobischulden . .	135	26	6				
15	von vormals Preußischen Unterthanen . .	66	25	6				
	6. Amt Oerlinghausen.							
8	Zinsgeld-Freischilling ꝛc.	8	17	1				
10	Canon . . .	27	20	—				
15	reluirte Prästanden .	46	23	6				
17	von ehemals Preußischen Unterthanen . .	7	21	5				
16	von dismembrirten Höfen	223	1	3				
	7. Amt Brake.							
13	allerlei Gefälle . .	118	5	10				
11	Salz- und Holzgeld .	15	3	6				
14	Kirchenzinsen . .	48	19	2				
16	Varenholzer Gefälle .	7	20	—				
19	herrschaftliche Gefälle von eingezogenen Gütern .	183	25	10	4	17	7	Canons.
	Latus	1799	17	—	4	17	7	

Tit.	Ferner:	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon zu zahlende Abgaben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	8. Vogtei Hohenhausen.							
18	Domainengefälle .	244	5	3				
10	Rent- und Amtschreiberei-Gefälle . .	18	—	—				
	9. Vogtei Langenholzhausen.							
17	Silirer- und Stemmer-Gefälle . . .	27	7	2				
4	Veltheimer Naturalien .	93	15	—				
13	eingelöste Gefälle .	6	25	—				
16	Rent- oder Amtschreiberei-Gefälle . . .	16	21	7				
	10. Amt Sternberg.							
12	allerlei Gefälle . .	56	29	4				
	12. Amt Schieder.							
31	Hagengeld . .	1	—	—				
37	Jesuitergefälle . .	—	18	4				
	13. Amt Schwalenberg.							
9	Holz- und Landfuhrgeld	18	7	5				
18	Schwalenberger Landfuhrgeld	83	22	6				
	14. Amt Horn.							
10	Recognitionsgelder .	9	10	5				
15	Loßbergische Gefälle .	7	21	3				
13	Canon vom Lobbigschen Colonat . . .	4	5	4				
16	vom Niederkönigschen Lobbigschen Colonat . .	17	18	7	1	8	2	Abgaben.
	16. Amt Lipperode.							
I. 7	Morgenkorngelder .	10	11	9				
10	von Neuwohnern .	64	11	5				
II. 1—5	vom Morgenkorn .	380	—	—				
	Latus 46 =	1060	20	4	1	8	2	
	" 47 =	1799	17	—	4	17	7	
	Summa	2860	7	4	5	25	9	

Spe-

Specification der Fürstlicher Landrentei verbleibenden Einnahmen.

Tit.		Rthl.	Ggr.	Pf.	Rthl.	Ggr.	Pf.
	VIII. An Jahresschätzen.						
	1. Amt Detmold.						
1	Burgfest, Malzgeld, Petrischatz . . .				354	14	6
	2. Vogtei Falkenberg.						
1	Petrischatz . . .	115	16	6			
5	Oster- und Michaelisschatz	—	20				
					116	6	6
	3. Amt Lage.						
1	Burgfest- und Malzgeld .				228	27	—
	4. Vogtei Heiden.						
1	Burgfest, Malzgeld, Michaelisschatz . .				248	15	2
	5. Amt Schötmar.						
1	Jahres- oder Petrischatz	320	29	5			
2	Michaelisschatz . .	9	1	1			
					330	—	6
	6. Amt Oerlinghausen.						
2	Petrischatz . . .				182	20	2
	7. Amt Brake.						
1	Burgfest, Malzgeld .	383	9	8			
2	Michaelisschatz . .	25	14	5			
3	Mittenwinterschatz .	5	16	6			
10	Mittensommerschatz .	5	16	6			
16	Gefälle, die nach Varnholz entrichtet wurden . .	9	—	—			
					428	27	1
	8. Vogtei Hohenhausen.						
1	Burgfestgeld . .	336	10	2			
2	Malzgeld . . .	133	23	7			
4	Michaelisschatz . .	179	21	1			
18	Domainengefälle . .	12	2	6			
					661	27	4
	9. Vogtei Langenholzhausen.						
1	Petrischatz, Burgfest, Malzgeld . . .	367	20	7			
2	Michaelisschatz . .	199	11	1			
					567	1	8
	Latus				3118	19	11

Tit.	Ferner:	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰
	10. Amt Sternberg.						
2	Burgfest, Malzgeld, Petrischatz . . .	581	23	5			
3	Michaelisschatz . .	81	6	9			
					663	—	2
	11. Amt Barntrup.						
1	Burgfest, Malzgeld .				87	27	6
	12. Amt Schieder.						
1	Burgfestgeld . .	183	27	6			
2	Malzgeld . . .	79	2	1			
3	Mittensommergeld .	10	24	3			
					273	23	10
	13. Amt Schwalenberg.						
4	Burgfest- Schatz- und Urkundegeld . .				251	—	10
	14. Amt Horn.						
4	Osterschätze . .	226	13	9			
8	Kleine Schätze . .	13	24	9			
					240	8	6
	15. Vogtei Schlangen.						
2	Osterschätze . .				97	5	11
	Latus 49				1613	6	9
	„ 48				3118	19	11
	Summa				4731	26	8

Anlage 4.

Nachweis der aus Fürstlicher Landrentei künftig zu bestreitenden Ausgaben.

№		Rthl.	Sgr.	Pf.	
1	Zu den Gehalten der Hebungsbeamten und Unterbedienten . .	3949	18	11	s. die Nebenanlage A.
2	An Gehalten . .	11,152	20	—	s. die Nebenanlage B.
3	= Kirchen . . .	515	15	9	s. die Nebenanlage C.
4	= Pensionen . .	3486	25	8	s. die Nebenanlage D.
5	= Bau- und Besserungskosten	20,000	—	—	
6	= Diäten . . .	250	—	—	
7	= Schreibmaterialien ꝛc. .	400	—	—	
8	= Zinsen . . .	14,000	—	—	
9	= Abgängen und Remissionen	1000	—	—	
10	Zum Wegbau . .	400	—	—	
11	Vermischt . . .	7300	—	—	
12	Außerordentlich . .	5000	—	—	
13	An Apanagen . .	26,425	—	—	
14	Zu übernehmende Grundsteuer pptr.	5000	—	—	
15	Zur Hofstaatscasse, incl. der Kosten des Marstalls und Sennergestüts .	85,000	—	—	
	Summa der Ausgabe	183,879	20	4	

Nebenanlage A.

ad 1. Fürstliche Rentkammer behält aus den Renten folgende Ausgaben:

1.	An Abgaben, nach der Zusammenstellung in den speciellen Extracten	ad I.	250	Rthl.	10	Sgr.	10 Pf.
		ad VII.	5	"	25	"	9 "
2.	Zu den Gehalten der Assessoren und Rendanten		2314	"	13	"	4 "
3.	Zu dem Lohn der Bauerrichter .		1378	"	29	"	— "
		Summa	3949	Rthl.	18	Sgr.	11 Pf.

Neben-

Nebenanlage B.

ad 2. desgl. an Gehalten:

1.	Cammer-Director Rohdewald .	1700	Rthl.	—	Sgr.	—	Pf.
2.	Geh. Cammerrath Kellner .	817	"	23	"	4	"
	aus der Leihecasse 204 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.						
3.	Geh. Cammerrath Führer .	800	"	—	"	—	"
	aus der Leihecasse 306 Rthl. 20 Sgr. als Zuchthaus-Director 60 Rthl.						
4.	Cammerrath Stein . .	950	"	—	"	—	"
5.	" v. Donop . .	204	"	13	"	4	"
	aus der Hofstaatscasse 609 Rthl.						
6.	Cammerrath v. Meysenbug .	400	"	—	"	—	"
	desgl. 612 Rthl.						
7.	Cammersecretair Kestner . .	600	"	—	"	—	"
8.	Registrator Tegeler . .	408	"	26	"	8	"
9.	" Viering . .	245	"	10	"	—	"
10.	Cammerschreiber Volkhausen .	204	"	13	"	4	"
11.	" Düsterstek .	368	"	—	"	—	"
12.	Calculator Emmighausen . .	366	"	20	"	—	"
13.	Landrentmeister Pustkuchen .	900	"	—	"	—	"
14.	Cammerpedell Jansen . .	210	"	—	"	—	"
15.	Cammerbote Grüttemeier .	114	"	—	"	—	"
16.	Baurath Brune . .	600	"	—	"	—	"
17.	Wegbau-Inspector Overbeck .	204	"	13	"	4	"
18.	Decorationsmaler . .	306	"	20	"	—	"
19.	Bauschreiber Adams . .	300	"	—	"	—	"
20.	Wiesenbaumeister Nausester .	40	"	26	"	8	"
21.	Leibarzt Dr. Piderit 3/4 .	610	"	—	"	—	"
22.	Hofchirurgus Mosel . .	51	"	3	"	4	"
23.	Cammer-Anwalt . .	400	"	—	"	—	"
	Summa	10,802	Rthl.	20	Sgr.	—	Pf.
	extraordinarie: Hauptmann Kestner	350	"	—	"	—	"
	=	11,152	Rthl.	20	Sgr.	—	Pf.

Nebenanlage C.

ad tit. 3. An Kirchen ꝛc.

1.	An den lutherischen Prediger hies. Zinsen von 7675 Rthl. 33 Mgr. .	306	Rthl.	20	Sgr.	—	Pf.
2.	An die Kirche zu Varenholz desgl. 3067 Rthl. 33 Mgr. . .	158	"	25	"	9	"
3.	An den Plantagenmeister, für die Baumschule der Seminaristen . .	50	"	—	"	—	"
	Summa	515	Rthl.	15	Sgr.	9	Pf.

Neben-

Nebenanlage D.

Aus dem Pensions-Etat bleiben folgende Posten bei der Landrentei:

№		Rthl.	Sgr.	Pf.
3	Eleonore Kaiser in Manheim	817	23	4
4	We. Beschälknechts Bögeholz	40	26	8
8	Canzler Ballhorn-Rosen	306	20	—
18	We. Stallmeister Wülker	153	10	—
23	" Cammerpedell Meyer	64	—	—
26	Henriette Führer	102	6	8
38	Rath Pustkuchen	766	20	—
41	Wilhelmine Barkhausen	60	—	—
43	Lehrer Falkmann	100	—	—
44	Emma Falkmann	200	—	—
54	We. Cammerpedell Jansen	50	—	—
50	von der Pension des Rath Antze zu 480 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf., nach dem Verhältniß des früheren Gehalts als Cammer- und Regierungsfiscal $^2/_3$ mit	320	9	—
11	We. Hofräthin Scherff von 204 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf. hier $^3/_4$	153	10	—
12	We. Hofräthin Gelhaus von 102 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. hier $^3/_4$	76	20	—
33	Tochter weil. Amtmanns Weßel in Schötmar von 50 Rthl. hier $^1/_2$	25	—	—
39	We. Amtmann Pandes von 200 Rthl. hier $^1/_2$	100	—	—
42	" Amtsvogt Weßel von 200 Rthl. hier $^1/_2$	100	—	—
20	Geschwister v. Donop in Lage	50	—	—
	Summa	3486	25	8

Druckfehler in der Beilage zu № 21.

pag. 3. Z. 25 v. o. statt 10,387 Rthl. 18 Sgr. 7 Pf. zu lesen 18,109 Rthl. 9 Sgr. 1 Pf.
" 30. Z. 5 v. o. statt 225 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf. zu lesen 255 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf.
" " " 16 " " statt 1363 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf. zu lesen 1063 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf.
" 31. letzte Zeile statt 1177 Rthl. 8 Sgr. 7 Pf. zu lesen 1177 Rthl. 8 Sgr. 9 Pf.
" 45. Z. 3 v. o. statt 19 Rthl. 26 Sgr. 3 Pf. zu lesen 91 Rthl. 26 Sgr. 3 Pf.

№ 22. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 2. Juni.

Schötmar. In der Nacht vom 24sten auf den 25sten d. M. ist dem Colon Schüttbartold Nr. 45 der Bauerschaft Unterwüsten $1\frac{1}{2}$ Seite Speck und ein Schinken mittelst Einbruchs aus seinem Hause gestohlen. Nach Angabe des Bestohlenen können genauere Kennzeichen der gestohlenen Gegenstände nicht angegeben, sondern nur angegeben werden, daß solche einen ohngefähren Werth von 9 — 10 Rthl. haben.

Schötmar, den 26sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Paderborn. Der Wollmarkt in Paderborn wird in diesem Jahre, wie bisher, am 30sten Juni, 1sten und 2ten Juli gehalten. Einlieferungen von Wolle können vom 23sten Juni ab stattfinden.

Paderborn, den 26sten Mai 1849.

Der Magistrat. Brandis.

Alverdissen. Alle diejenigen, welche ihre Foderungen und Ansprüche an den Bürger Lesemann oder dessen Fleckenbürgerstätte Nr. 34 zu Bösingfeld

nicht angemeldet haben, sind damit in Gemäßheit der Edictalladung vom 14ten v. M. präcludirt worden.

Alverdissen den 20sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Alverdissen. Zum Verkauf des in Nris 16, 17 und 18 des diesjährigen Regierungsblatts näher beschriebenen Stukenbergschen Kleinköttercolonats Nr. 92 zu Asmissen ist anderweitiger Termin auf Mittwoch den 13ten k. M. Juni Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich einfinden wollen.

Alverdissen den 25sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Blomberg. Da sich der Ernst Ludwig Bunte aus hiesiger Obermühle weder selbst noch etwaige unbekannte Erben desselben in dem auf den 7ten Februar d. J. anberaumt gewesenen Termine gemeldet haben, so wird gedachter Ernst Ludwig Bunte hierdurch für todt erklärt und soll dessen Erbtheil aus dem elterlichen Vermögen seinen Geschwistern, als seinen Erben, überwiesen werden.

Blomberg den 23sten Mai 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Blomberg. Der Wrasemeister Philipp Uder hieselbst und dessen Verlobte, Bertha Herlein aus Hörter, haben durch einen am heutigen Tage gerichtlich protokollirten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen.

Blomberg den 26sten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Auf die Edictalladung vom 10ten v. M., den Nachlaß der Försterin Bröker zu Langenholzhausen betreffend, ist die Präclusion erkannt.

Varenholz den 24sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Der-

Oerlinghausen. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Tischler F. Brinkmann hieselbst, Liquidaten, von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm 26sten v. M. ertheilten Classificationsbescheides ist ein Termin auf

Freitag den 8ten k. M. Juni, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu die Ersteren unter dem Rechtsnachtheile hierdurch vorgeladen werden, daß auch gegen die Nichterscheinenden die rechtlichen Wirkungen der Publication eintreten sollen.

Diejenigen Creditoren, welche ihre Forderungen bislang nicht angemeldet haben, sind damit durch den obigen Bescheid nunmehr präcludirt worden.

Oerlinghausen den 29sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Der öffentliche Verkauf der seit einem Jahre nicht verzinseten Pfänder der hiesigen Leihbank, in Betten, Linnen, Uhren, Gold- und Silber-Sachen bestehend, worunter sich auch ein vorzüglicher Regulator (Uhr) befindet, soll am Donnerstag den 21sten Juni k. M., Morgens um 9 und Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Zuchthofe statt haben.

Acht Tage vor der Auction wird eine Zinszahlung auf die zu verkaufenden Pfänder nicht mehr angenommen, weshalb die Schuldner aufgefordert werden, etwaige Zahlungen vor dieser Zeit zu leisten.

Detmold den 30sten Mai 1849.

Von Leihbank-Directionswegen. Führer.

Detmold. Mit höchstlandesherrlicher Genehmigung treten mit dem 1sten Juni l. J. in den Postverbindungen zwischen Pyrmont, Herford, Paderborn, und Höxter resp. Rischenau nachfolgende Veränderungen ein.

1) Die Post von Pyrmont nach Herford über Barntrup, Lemgo, Schötmar und Salzuflen wird vom 1sten Juni c. an zu Pyrmont Abends 11½ Uhr abgefertigt werden, bietet sodann zu Barntrup sicheren Anschluß an die Post nach Bückeburg, — geht aus Barntrup früh 2 Uhr, aus Lemgo früh 4½ Uhr ab, und erreicht zu Herford sicheren Anschluß an den 1sten Dampfzug nach Cöln. —

In der Richtung von Herford nach Pyrmont bleibt der bisherige Gang und unmittelbare Fortsetzung nach Hameln.

2) Die Post von Paderborn nach Hameln wird Nachmittags 3½ Uhr

aus Paderborn, Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr aus Detmold abgefertigt und erhält dadurch zu Detmold Anschluß aus Bielefeld und Lage nach Meinberg, Blomberg, Pyrmont, Carlshafen ꝛc. Aus Blomberg nach Pyrmont ist sodann der Abgang um 9^{45} Abends, Ankunft zu Pyrmont um 12^{15} Nachts mit unmittelbarem Anschlusse nach Hameln. —

In der Richtung aus Pyrmont findet dortselbst der Abgang um $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends Statt, aus Blomberg circa $12\frac{1}{2}$ (nach Durchgang der Post von Carlshafen nach Bückeburg), wodurch der bisher lästige Aufenthalt zu Blomberg beseitigt ist, — aus Detmold nach Paderborn früh 3^{30} resp. nach Ankunft der Post von Rinteln und Lemgo, wodurch auch von Lemgo nach Paderborn unmittelbarer Anschluß hergestellt ist. —

3) Der bisherige Cours zwischen Höxter und Pyrmont über Rischenau hört auf, und tritt an dessen Stelle eine Anschluß-Post zwischen Rischenau und Pyrmont, welche aus Rischenau nach Ankunft der Post von Carlshafen gegen 10 Uhr Abends, — aus Pyrmont Nachts 11^{45} zum Anschlusse an die Post nach Carlshafen abgeht. —

Detmold am 29sten Mai 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Post-Commissariat. Frhr. v. Laßberg.

Schwalenberg. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Colon Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist auf Freitag, den 22sten k. M. Juni, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 25sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Schötmar. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20sten April d. J., betr. den Verkauf der Stätte Schlepper Nr. 76 hieselbst, abgedruckt in Nr. 17 des Regierungs- und Anzeigeblattes, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zweiter und dem Befinden nach letzter Termin zum Verkaufe besagter Stätte auf den 6ten Juli d. J. angesetzt ist, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schötmar, den 25sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing. Lage.

Lage. Dritter Termin zur Subhastation der Grundgüter des Schutzjuden Sandel Werthauer Nr. 177 hierselbst, bestehend in einem an der Hauptstraße, in der Nähe des Marktes, an einer zum Handel und sonstigen Gewerbebetriebe sehr günstigen Stelle gelegenen Wohnhause und einem großen Garten an der Chaussee nach Lemgo steht auf Mittwoch den 20sten k. M. Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube an.

Lage den 30sten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Salzuflen. Durch Bescheid vom heutigen Tage ist dem hiesigen Bürger und Handarbeiter Franz Hoffmann wegen Geisteskrankheit die Vermögensadministration entzogen und solche auf dessen Frau übertragen worden. Es wird dieß zur Warnung des Publicums mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß ohne Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte von dem Ehemanne Hoffmann gültigerweise nicht eingegangen werden können.

Salzuflen, den 31sten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Barenholz. Durch Decret vom 20sten v. M. ist der meistbietende Verkauf des Coloats des Meier Edler Nr. 1 Bauerschaft Westorf im Wege der Execution erkannt und dazu erster Termin auf den 21sten Juni d. J. auf hiesiger Amtstube angesetzt.

Zu demselben gehören:

Gebäude versichert zu — 2575 Rthl.,
Hofraum — 5 Schffls.,
Garten — 2 Schffls.,
Länderei p. p. 200 Schffls.,
Wiesen — 4 Schffls. 2 Mtz.,
Huden — 33 Schffls. 4 Mtz.,
Holzwachs p. p. 130 Schffls.

Alle diejenigen, welche an den Meier Edler und dessen Colonat Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino den 21sten Juni d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Barenholz, den 19ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Va-

Varenholz. Es ist der öffentliche Verkauf der Nullmannschen Stätte Nr. 18 zu Erder, wozu

1) ein Baumhof zu 1 Mtz.,
2) ein Garten zu 2 Mtz.,
3) Ländereien zu 8 Schffl. 2¼ Mtz.,
4) eine Wiese zu 2 Schffl. 3 Mtz.,
5) ein Holztheil zu 7 Schffl. 1 Mtz.,
6) Gemeinheitsnutzen

saalbuchsmäßig gehört, ingrossirter Schulden halber erkannt und dazu Termin, sowohl im Ganzen als nach einzelnen Parcelen, auf Freitag den 8ten und 15ten k. M. Juni Morgens 11 Uhr an der Amtsstube, auf Donnerstag den 21sten desselben Monats, Morgens 11 Uhr, aber zu Erder im Hartmannschen Kruge angesetzt, welches zur Nachricht für Kauflustige hiermit bekannt gemacht wird.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des Colon Nullmann auf Mittwochen den 4ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Verfahren, hiermit öffentlich verabladet, damit sie erscheinen, ihre Forderungen angeben und, unter Production ihrer etwaigen Documente, darüber das Nöthige verhandeln.

Varenholz den 22sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Wegen ausgeklagter Schulden ist der Verkauf der Stätte Wächter Nr. 50 in Berlebeck erkannt.

Zu derselben gehören saalbuchsmäßig:

ein Wohnhaus,
ein Garten zu 1 Schfl.,
Ackerland zu 4 Schfl. 4 Mtz. und
Gemeinheits-Nutzen für 1 Kuh, 1 Rind und 1 Schwein.

Termin zum Verkauf ist auf den 4ten Jul. d. J. angesetzt.

In demselben Termine haben auch Alle, welche Forderungen und Ansprüche an den Col. Wächter oder dessen Stätte zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden.

Detmold den 22sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Edictalladung.

Lemgo. Die Witwe des wailand hiesigen Bürgers Strumpfwebers Hosch hat

hat sich zur Befriedigung ihrer Creditoren außer Stande erklärt, und ist, unter Vorbehalt des ihrer Seits geltend gemachten Anspruchs auf das beneficium cessionis bonor. per decretum von heute der Concurs erkannt. Alle diejenigen, welche Forderung irgend einer Art wider die genannte Witwe Hosch anzusprechen haben, werden demnach aufgefordert, solche in termin. den 12ten k. M. Juni Morgens 10 Uhr unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Masse allhier anzumelden und näher zu begründen.

Lemgo den 11ten Mai 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaft Greste ist ein Termin auf

Sonnabend den 9ten k. M. Juni, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Catastер später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 20sten Mai 1849.

Vermöge Auftrags
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Salzuflen. Durch heutiges Decret ist über das Vermögen des Tischlermeister Carl Diekmann hieselbst der Concurs erkannt. Alle, welche an den Diekmann Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Mittwoch, den 27sten Juni c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie damit später werden ausgeschlossen werden.

Salzuflen, den 15ten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Schötmar. Die hiesige Amtsgemeinde sucht ein Darlehn von 2 bis 3000 Thalern, und offerirt dem Darleiher 4½ p. C. Zinsen, wenn er eine terminliche Zurückzahlung von etwa 500 Thlrn. jährlich sich gefallen läßt. Nähere Auskunft ertheilt im Auftrag des Gemeinderaths der Amtsrendant Weßel.

Ver-

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 25. Februar 1849 an bis auf weitere Bekanntmachung.

A. Thalfahrt von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens;

Von Hameln nach Pr. Minden täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens, jedoch am 14ten und letzten jeden Monats 4 Uhr Morgens.

B. Bergfahrt von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln täglich, Abfahrt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des Bahnzuges;

Von Hameln nach Ha. Münden täglich, Abfahrt 4 Uhr Morgens.

Hameln, den 22sten Februar 1849.

Die Direction.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Zur Beachtung für Auswanderer.

Die Dampfschiffe der vereinten Weser-Dampfschifffahrt fahren täglich von Ha. Münden bis Hameln, am anderen Tage nach Pr. Minden. Von dort werden die Auswanderer an demselben Tage, an welchem sie anlangen, nach Bremen zu Schiff oder auf der Eisenbahn befördert. Der Preis bis Pr. Minden ist incl. 40 Pfund Gepäck 1 Rthl. 8 Ggr. von Ha. Münden; 1 Rthl. 1 Ggr. von Carlshafen. Uebergewicht per Centner 9 Ggr. Von Pr. Minden ab zahlen die Auswanderer bis Bremen, wenn sie zu Schiff expedirt werden, 16 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck, wenn per Eisenbahn 17 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck.

Hinsichtlich des Uebergewichts tritt auch ermäßigte Taxe ein. Nur die Auswanderer, welche mit den Schiffen der Gesellschaft in Pr. Minden anlangen, werden per Eisenbahn zu 17 Ggr. befördert, für andere tritt der Preis von 1 Rthl. 10 Ggr. ein, auch müssen die Auswanderer als solche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren.

Hameln, den 10ten März 1849.

Die Direction.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Durch den Rechnungsabschluss von 1848 ist die Dividende für das vergangene Jahr auf

48 Procent

festgesetzt. Der Unterzeichnete wird jedem Banktheilnehmer seiner Agentur den treffenden Betrag, unter Ueberreichung eines Exemplars des Abschlusses, sofort auszahlen. Die Nachweisungen zur Rechnung liegen zur Einsicht der Theilnehmer bereit.

Blomberg den 26sten Mai 1849.

Carl Böhmer.

Brä-

Brakelsiek. Da ich beabsichtige, meinen Krug mit einigen Ländereien vom 18ten October d. J. an anderweit zu verpachten, so lade ich qualificirte Pachtliebhaber ein, sich binnen 4 Wochen bei mir einzufinden.

Brakelsiek den 15ten Mai 1849.

Fr. Jungenbluth.

Geschäfts-Eröffnung.

Detmold. Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich hier mein Geschäft als Uhrmacher eröffnet habe, und im Besitz einer vorzüglichen Auswahl von allen Sorten Uhren bin, als Cylinder- und Spindel-Taschenuhren, Pendulen in Porzellain, Alabaster und Palisandergehäusen, Tafeluhren mit Broncerahmen ꝛc., und Schwarzwälderuhren, zu den billigsten Preisen.

Auch für die Reparatur aller Sorten Uhren unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung empfehle ich mich.

Meine Wohnung ist in der Exterstraße № 66, gegen dem Postamt über.

Detmold, 24sten März 1849.

F. P. Freese.

Barntrup. Auf dem zur Meierei Barntrup gehörigen Vorwerk Sevinghausen, ist von heute an frischer gebrannter Kalk, von vorzüglicher Qualität, in hinreichender Menge vorräthig. Der Lippische Kornscheffel, deren vier einen sog. Waldscheffel ausmachen, kostet an Ort und Stelle 7½ Sgr. — Bei Bestellungen auf größere Quantitäten übernehme ich auch die Ablieferung des Kalkes.

Barntrup den 25sten Mai 1849.

Bruno.

Für ein rechtliches junges Frauenzimmer, im Haushalte und Kaufmanns-Laden erfahren und mit empfehlenden Zeugnissen versehen, wird auf künftigen Michaelis eine Stelle gesucht.

Näheres besagt die Expedition dieser Blätter.

Am Sonnabend den 26sten d. M. ist auf dem Fahrwege von dem Humfelder Chausseehause bis hinter Oelentrup ein goldnes Armband verloren worden.

Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine angemessene Belohnung bei Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben.

Bösingfeld. Zwei bis drei gute Maurergesellen können sogleich Arbeit bei mir erhalten, so wie auch ein junger Mensch, von gutem Herkommen, der Lust hat, die Maurerprofession zu erlernen. Hierauf reflectirende Personen werden ersucht, sich bei mir den ersten Tag einzufinden.

Bösingfeld den 30sten Mai 1849.

Wilhelm Bote, Mauermeister.

 Det-

Detmold. Eine große Auswahl von vorzüglicher und sehr preiswürdiger Chocolate sowie Chocolaten-Pulver (für Suppen) empfing
Friedrich Koch.

Detmold. Eine bedeutende Quantität Schreibfedern (Gänsekiele), vollständig sortirt, wird um damit zu räumen unterm Preis verkauft bei
Friedrich Koch.

Detmold. Den meinem Galantrie-Geschäft noch beigefügten Kunsthandel empfehle ich dem geehrten Publikum für alle erdenklichen in dieses Fach schlagenden Gegenstände bestens.

Von Zeichenpapieren aller Art, englisch, franz. und deutsch, Bleifedern, Stahlfedern zum Schreiben und Zeichnen, Farben jeder Art, Pinsel für Wasser-, Oel- und Decorationsfarben, Reißzeugen, Zirkel und Reisfedern, Firniß und sonstigen Malergeräthschaften habe ich bereits eine große Auswahl.
Friedrich Koch.

Detmold. Frische Messina-Apfelsinen und Citronen sind in Original-Kisten, so wie stückweise zu haben bei
F. C. Meyer,
Leopold-Straße.

Detmold. Die ersten frischen Jäger-Häringe erhalte ich heute.
F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Auszug aus dem von dem engeren Ausschusse des Congresses Deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M. mitgetheilten Entwurfe der Grundzüge zu einer Verbindung und Centralisation aller landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands.

Der Congreß der deutschen Landwirthe zu Frankfurt a. M. hat in Beziehung auf die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens in seiner Sitzung vom 9ten November v. J. unter Anderm folgende Beschlüsse gefaßt:

1) „Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens ist auf — über ganz Deutschland auszudehnende Vereine mit solchem Umfang, daß die Betheiligung ohne großen Aufwand an Zeit und Geld allen Landwirthen und sich für die Landwirthschaft Interessirenden möglich ist, zu gründen.

2) Eine größere Anzahl dieser Vereine bildet einen Kreis- (Gesammt- oder Provinzial-) Verein, welchem alle Mitglieder der ersteren und nur diese angehören, welchem für die Besorgung der Geschäfte ein aus der Staatskasse zu besoldender, von den Kreisvereinen zu wählender Secretair beigegeben ist.

Die Kreisvereine üben für ihren Umfang eine ganz selbstständige Thätigkeit; es werden ihnen namentlich die vom Staate zur Förderung der Landwirthschaft bewilligten Mittel überlassen.

3) Die Kreisvereine wählen Landwirthschaftsräthe, welchen die Aufgabe obliegt, Gesetze oder allgemeine Ver-

Verwaltungsmaßregeln in Rücksicht auf die Förderung der Landwirthschaft zu berathen und die geeigneten Anträge zu machen.

4) Es sind die geeigneten landwirthschaftlichen Central-Stellen zur Ausführung der von den Regierungen beschlossenen Maßregeln zu bilden.

5) Die Versammlung hält für nothwendig, daß die Landwirthschaft auch in der höheren Staatsverwaltung zweckmäßig vertreten sey, sey es durch einzelne Sachverständige oder besondere Staatsbehörden, denen Sachverständige zugetheilt sind.

6) Vorstehende fünf Beschlüsse, sowohl den Regierungen, als den landwirthschaftlichen Hauptvereinen zur möglichsten Beachtung zugehen zu lassen.“

Diese Beschlüsse des aus Abgeordneten landwirthschaftlicher Vereine der meisten deutschen Staaten gebildeten Congresses gründen sich auf einen zu Beantwortung der unter Nr. 10 aufgestellten Frage ihm erstatteten Commissionsbericht, (vergl. S. 34 u. folg. der gedruckten Protokolle) und sie gehen aus der Ueberzeugung hervor, daß es gegenwärtig mehr als jemals ein dringendes Bedürfniß und eine nothwendige Bedingung fester und dauernder Begründung der Staatenwohlfahrt und gesunder und kräftiger Entwickelung der innern staatlichen Verhältnisse sey, die wahren und wesentlichen Interessen der Bodenproduction von und nach allen Seiten hin zu richtiger und klarer Anschauung und Auffassung zu bringen und denselben die gebührende Geltung und Schutz zu verschaffen.

Hätte sich nun eine solche Gliederung der landwirthschaftlichen Vereine gebildet, so bliebe noch der von dem Congreß in den Puncten 4 und 5 (vergl. S. 42 der gedruckten Protokolle) ausgesprochene Zweck zu erfüllen übrig, nämlich, daß auch die einschlagenden Zweige der Staatsverwaltung mit Männern zu besetzen wären, welche in Beziehung auf Landwirthschaft vollkommen sachverständig sind und daß deren amtliche Stellung so eingerichtet werde, daß sie vorzugsweise den landwirthschaftlichen Interessen die gebührende Zeit und nöthige Berücksichtigung schenken können.

(Fortsetzung folgt.)

Mit der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblattes werden die letzten 2½ Bogen der Beilage zu Nr. 21, die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte betreffend, und außerdem drei Beilagen ausgegeben:

Erste Beilage: Entwurf eines Staatsgrundgesetzes.

Zweite Beilage: Die Einrichtung des Landgestüts und die Bewilligungen für dasselbe aus der Landcasse betreffend.

Dritte Beilage: Verordnungsentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4ten September 1838 betreffend.

Kornpreise am 1. Juni 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Weitzen . .	1	20	—	1	21	—	1	20	—	1	22	6	1	20	—	1	20	—	1	18	—
Rocken . . .	—	23	6	—	26	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	23	—	—	23	—
Gerste . . .	—	22	—	—	21	—	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	20	—	—	22	6
Hafer . . .	—	16	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—
Rauhfutter .	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat Juni 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12 Pf.	11 Pf. 21 L. 2 Q.		12 P.	11 P. 11 L.		12 P. 23 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6 Pf.	5 P. 26 L. 3 Q.	6 P. 11 L. 3 Q.	6 P.	5 P. 21 L. 2 Q.		6 P. 11 L. 3 Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P. 9 L.	10 P.		10 P. 9 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		10 P. 29 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P.	5 P. 14 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.	5 P. 14 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 9 L. 2 Q.					7 P. 30 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 24 L.	3 P. 20 L. 3 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.	3 P. 24 L.		3 P. 31 L. 1 Q.	3 P. 31 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 P.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 P. 16 L.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	24 L.						
Ein 1 Sgr. Stuten	22 L. 3 Q.	24 L. 1 Q.		24 L.	24 L. 2 Q.	24 L. 2 Q.	25 L. 2 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	11 L. 1 Q.	12 L.	12 L. 1 Q.	12 L.	12 L. 1 Q.	12 L. 1 Q.	12 L. 3 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	5 L. 3 Q.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L.	6 L. 1 Q.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr.				3 Sgr.		3 Sgr.
Hammelfleisch -	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.			3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 3 Pf.	1 Sgr. 3 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.		1 Sgr.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 22 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf eines Staatsgrundgesetzes.

Abschnitt I.

Von dem Staatsgebiete, der Staatsangehörigkeit und dem Staatsbürgerrechte.

§. 1. Das Fürstenthum Lippe in seinen gegenwärtigen Grenzen bildet ein untheilbares unter derselben Verfassung vereinigtes Staatsgebiet.

§. 2. Dasselbe ist ein Bestandtheil des deutschen Reichs.

Die Reichsgesetze sowie die Verfügungen der Reichsgewalt erlangen ohne Weiteres im Fürstenthume verbindliche Kraft.

§. 3. Die Abtrennung eines Gebietstheils sowie eine etwaige Gebietsausgleichung mit den Nachbarstaaten erfordert die Zustimmung des Landtags.

§. 4. Dem Lippischen Staatsverbande gehören Alle an, welche innerhalb des Staatsgebiets das Heimathsrecht erworben haben.

§. 5. Jeder volljährige männliche Staatsangehörige ist Staatsbürger und genießt das volle Staatsbürgerrecht.

§. 6. Die durch das Reichsgesetz vom 27sten December 1848 verkündigten, einen Bestandtheil der Reichsverfassung bildenden Grundrechte des deutschen Volks werden jedem Lipper gewährleistet.

Dieselben sind als ein Bestandtheil des Lippischen Staatsgrundgesetzes zu betrachten.

§. 7. Die vermöge der deutschen Grundrechte nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetze werden nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme auf dem Landtage zur Ausführung gebracht werden.

Abschnitt II.

Von dem Fürsten.

§. 8. Der Fürst ist erbliches Oberhaupt des Staats.

Seine Person ist unverletzlich und unverantwortlich.

§. 9. Die Regierungshandlungen des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem Mitgliede der Regierung, welches dafür verantwortlich ist.

§. 10. Die Landesregierung vererbt sich im Mannesstamme des regierenden Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§. 11. Der Fürst und sämmtliche Prinzen des regierenden Fürstlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig.

§. 12. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit eine Regentschaft ein.

Dieselbe gebührt, wenn nicht von dem Regierungsvorgänger mit Zustimmung des Landtags eine andere Verfügung deßhalb getroffen ist, zunächst der leiblichen Mutter. Würde sich dieselbe nicht mehr am Leben befinden oder anderweit vermählt oder sonst verhindert seyn; so ist der in der Erbfolge zunächststehende volljährige und regierungsfähige Prinz zur Regentschaft berufen.

§. 13. Sollte der Fürst aus andern Gründen an der Ausübung der Regierungsrechte verhindert seyn; so steht seiner Gemahlin die Regentschaft zu, wenn aus der Ehe ein zur Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist.

Im andern Falle übernimmt der nächste bereits volljährige und regierungsfähige Prinz die Regentschaft.

Ueber die Nothwendigkeit einer bei Lebzeiten des Fürsten anzuordnenden Regentschaft steht dem Landtage die Entscheidung zu.

§. 14. Würde es an einer zur Regentschaft berechtigten oder befähigten Person fehlen; so steht dem Landtage die Wahl zu.

§. 15. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht, in dessen Namen aus. Es liegen ihm aber auch dieselben Pflichten wie diesem ob.

Der Regent führt zugleich die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten.

§. 16. Bei jedem Regierungswechsel stellt der Fürst oder Regent, bevor er die Regierung antritt, ein schriftliches Gelöbniß aus, daß er die Verfassung unverbrüchlich aufrecht erhalten und in Gemäßheit derselben sowie der Gesetze regieren wolle.

§. 17.

§. 17. Derselbe darf nicht in Dienstespflichten eines andern Staates stehen.

§. 18. Der Sitz der Staatsregierung darf nicht außer Landes verlegt werden.

§. 19. Der Fürst übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Landtage.

§. 20. Er verkündigt die Gesetze und erläßt die zur Ausführung derselben erforderlichen Verordnungen und Instructionen.

Die Gesetze und Verordnungen treten in Wirksamkeit, sobald deren Verkündigung durch die Gesetz-Sammlung oder das Regierungsblatt erfolgt ist.

§. 21. Der Fürst vertritt das Land nach Außen und ist zur Abschließung von Staatsverträgen mit auswärtigen Staatsregierungen ermächtigt, unter Beachtung der in den §§. 8 und 9 der Deutschen Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften.

Dieselben bedürfen jedoch in dem Falle der Zustimmung des Landtags, wenn daraus Lasten und Verpflichtungen für den Staat und die Staatsangehörigen erwachsen.

§. 22. Der Fürst unterhält in geeigneter Weise und nach seinem Ermessen durch Abordnung eines Bevollmächtigten die Beziehungen zu der Reichsgewalt.

§. 23. Die vollziehende Gewalt steht ihm allein zu. Er leitet und überwacht durch seine Regierung die gesammte innere Staatsverwaltung. Er ernennt zu allen Staatsämtern, insoweit nicht die Gesetze eine Ausnahme bedingen.

§. 24. Der Fürst führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht und verfügt über dieselbe, insoweit sie nicht für den Reichsdienst in Anspruch genommen wird.

§. 25. Er übt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung, sowie die Niederschlagung anhängiger Untersuchungen.

Dieses Recht wird jedoch in Fällen, wo vom Landtage gegen Mitglieder der Regierung oder andere Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung oder der Landesgesetze eine Anklage erhoben worden, nur mit dessen Zustimmung ausgeübt.

§. 26. Die Bedürfnisse des Fürsten und seiner Familie werden aus den Aufkünften von den Domainen bestritten. Es wird deßhalb eine besondere Vereinbarung getroffen werden, welche als ein Bestandtheil dieses Grundgesetzes betrachtet werden soll.

§. 27. In seinem privatrechtlichen Beziehungen giebt und nimmt der Fürst vor den ordentlichen Landesgerichten Recht.

Abschnitt III.

Von dem Landtage.

§. 28. Der Landtag besteht aus 25 nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Januar d. J. gewählten Abgeordneten, welche sich zu einer Kammer vereinigen.

§. 29. Dieselben bekleiden ihr Amt sechs Jahre hindurch, nach Ablauf welcher Zeit eine allgemeine Neuwahl angeordnet wird.

§. 30. Niemand ist zur Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl verpflichtet; auch steht es einem Abgeordneten frei, sein Amt zu jeder Zeit niederzulegen.

§. 31. Ein Landtagsabgeordneter verliert diese seine Eigenschaft, wenn Umstände eintreten, welche seine Wahl unzulässig gemacht haben würden.

§. 32. Wenn wegen Ablebens eines Abgeordneten oder aus andern Gründen sich eine Neuwahl nöthig macht; so wird solche für die noch übrige Dauer der 6jährigen Periode von der Regierung angeordnet.

§. 33. Der Landtag wird regelmäßig alle zwei Jahre und außerdem so oft einberufen, als es der Fürst zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten für nöthig erachtet.

§. 34. Bei einem Regierungswechsel tritt der Landtag, auch wenn er nicht besonders einberufen werden sollte, nach Ablauf von drei Wochen zusammen, um das von dem neuen Staatsoberhaupte auszustellende Gelöbniß entgegen zu nehmen und die etwa sonst nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 35. Sonstige eigenmächtige landtägige Versammlungen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 68 unterstellten Falls, sind verfassungswidrig und die in ihnen gefaßten Beschlüsse nichtig.

§. 36. Die Einberufung des Landtags geschieht durch ein im Regierungsblatte zu veröffentlichendes Ausschreiben.

§. 37. Die Landtagsabgeordneten versammeln sich zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte, worauf die Eröffnung des Landtags durch den Fürsten in Person oder durch einen Bevollmächtigten desselben erfolgt.

§. 38. Jeder neu eingetretene Landtagsabgeordnete hat in die Hände des vom Fürsten dazu ernannten Bevollmächtigten folgenden Eid zu leisten:

> Ich schwöre Treue dem Fürsten, gewissenhafte Beachtung der Verfassung und Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt nach eigener bester Ueberzeugung. Sowahr mir Gott helfe.

§. 39. Dem Landtage selbst bleibt die Prüfung der Wahlen sowie die Entscheidung über deren Gültigkeit überlassen.

§. 40. Er beginnt seine Geschäfte unter dem Vorsitz des an Jahren älte-

ältesten Mitgliedes, schreitet jedoch sofort für die Dauer des bevorstehenden Landtages zu der Wahl eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten und eines Schriftführers.

§. 41. Der Präsident — im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Vicepräsident — führt den Vorsitz in den Versammlungen, hält auf Ordnung in denselben, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihefolge der zu erledigenden Geschäfte.

Alle Eingaben an den Landtag gelangen zunächst an den Präsidenten, welcher dieselben zum Vortrage befördert, sowie er denn auch die schriftlich auszufertigenden Verfügungen, Erlasse und Erklärungen Namens des Landtages unterschreibt.

§. 42. Der Schriftführer führt das Protocoll in den Sitzungen, nimmt die Registraturgeschäfte wahr und hat die Expedition unter seiner Aufsicht.

§. 43. Außerdem wird, so oft eine allgemeine neue Wahl stattgefunden hat, für die Dauer von sechs Jahren ein aus drei Abgeordneten bestehender Ausschuß erwählt, welcher in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern denselben zu vertreten und dessen Rechte wahrzunehmen hat.

Der Präsident, der Vicepräsident und der Schriftführer können auch in den Ausschuß erwählt werden.

§. 44. Die Sitzungen sind öffentlich.

Den Zuhörern sind keinerlei Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Geheime Sitzungen finden nur statt, wenn auf einen desfalls gestellten Antrag sich die Mehrheit der Stimmen dafür erklärt.

§. 45. Um berathen und beschließen zu können, müssen wenigstens 17 Landtagsabgeordnete anwesend sein. Zu einem gültigen Beschlusse ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich keine solche, so ist der betreffende Antrag abgelehnt. Bei der Vornahme von Wahlen genügt jedoch relative Stimmenmehrheit.

§. 46. Der Landtag verhandelt in Landesangelegenheiten nur mit der Regierung.

Die Mitglieder der letztern sowie andere vom Fürsten ausdrücklich ernannte Landtags-Commissarien sind berechtigt, den Landtagssitzungen beizuwohnen. Es ist ihnen, so oft sie Erläuterungen oder Berichtigungen für nöthig erachten, das Wort zu gestatten.

§. 47. Dagegen kann auch der Landtag verlangen, daß wenigstens ein Mitglied der Regierung in den Sitzungen gegenwärtig sei, um den etwa erforderlichen Aufschluß zu ertheilen.

An den Commissionsberathungen nehmen die Regierungsmitglieder und Land-

Landtags-Commissarien nur auf besondere an sie ergehende Einladung Theil.

§. 48. Die über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags aufzunehmenden Protocolle sollen gedruckt und mit dem Regierungsblatte ausgegeben werden.

§. 49. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Abgeordnete ist dabei an keine Instruction gebunden.

§. 50. Die Behandlung der Geschäfte wird durch eine vom Landtage zu entwerfende, dem Fürsten zur Bestätigung vorzulegende Geschäfts-Ordnung näher geregelt werden.

§. 51. Der Landtag vertritt das ganze Land und seine Bewohner, deren verfassungsmäßige Rechte er zu wahren und deren Wohl er pflichtmäßig zu befördern hat.

§. 52. Die Landtagsabgeordneten folgen bei der Berathung und Abstimmung lediglich ihrer Ueberzeugung und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Wer sich beleidigende Aeußerungen oder Rechtskränkungen erlaubt, kann deßhalb nach beendigtem Landtage vor dem zuständigen Gerichte belangt werden.

§. 53. Während der Dauer des Landtags übt dieser selbst wegen unwürdigen Benehmens seiner Mitglieder das Strafrecht gegen dieselben aus und kann er im äußersten Falle die Ausschließung verfügen.

Dieses darf jedoch nur geschehen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmen sich dafür aussprechen.

§. 54. Wegen strafrechtlicher Anschuldigungen darf während der Dauer des Landtages ohne Zustimmung desselben ein Abgeordneter weder verhaftet noch zur Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That, wovon dem Präsidenten sogleich Nachricht zu geben ist.

§. 55. Dem Landtage steht das Recht der Beschwerdeführung über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung so wie über ein gesetzwidriges Verfahren der Behörden zu. Er kann sowohl die Regierung oder einzelne Mitglieder derselben als auch andere Beamte wegen Entgegenhandlung gegen die Verfassung oder die Gesetze anklagen. Jene sind bei dem Reichsgerichte, diese bei dem zuständigen Landesgerichte zu belangen.

§. 56. Der Landtag ist befugt, Beschwerden, Anträge und Gesuche entgegen zu nehmen und dieselben nach Befinden der Umstände bei dem Fürsten oder der Regierung zu befürworten. Die letztere ist zu einer alsbaldigen Rückäußerung und Darlegung der etwa entgegenstehenden Gründe verbunden.

§. 57.

§. 57. Die Eingaben an den Landtag dürfen nicht persönlich in den Sitzungen überreicht, sondern müssen an den Präsidenten gerichtet oder durch einen Landtagsabgeordneten vorgelegt werden.

§. 58. Landesgesetze können nur mit Zustimmung des Landtags erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden.

Verordnungen zur Vollziehung und Handhabung bestehender Gesetze erläßt der Fürst oder die Regierung.

§. 59. Machen dringende Umstände die sofortige Erlassung eines Gesetzes nothwendig, so ist wenigstens der Landtags-Ausschuß darüber zu Rathe zu ziehen.

Ein auf diese Weise erlassenes Gesetz ist auf dem nächsten Landtage den Abgeordneten zur Zustimmung vorzulegen. Wird diese verweigert, so tritt dasselbe sofort außer Wirksamkeit.

§. 60. Der Landtag kann die Erlassung von Gesetzen, welche er für nöthig oder nützlich hält, beantragen und auch ausgearbeitete Entwürfe dazu vorlegen.

Die von der Regierung vorzulegenden Gesetz-Entwürfe sollen, wenn dabei keine Hindernisse eintreten, zeitig vorher durch den Druck veröffentlicht werden.

§. 61. Ohne Zustimmung des Landtags können keine Steuern ausgeschrieben, keine neue Ausgaben auf die Landescasse übernommen werden.

§. 62. Die erforderlichen Geldmittel, um die Verpflichtungen gegen das Reich zu erfüllen und bereits bewilligte Ausgaben zu bestreiten, dürfen nicht versagt werden.

§. 63. Staatsgut darf nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden.

Dieselbe ist nicht minder erforderlich, wenn zur Deckung von Staatsbedürfnissen neue Anleihen gemacht werden sollen.

§. 64. In dringenden Fällen kann dies jedoch mit vorläufiger Zustimmung des Landtags-Ausschusses geschehen und ist die Maßregel auf dem nächsten Landtage zu rechtfertigen.

Die Schuldurkunden werden von dem Regierungs-Präsidenten und von den Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben.

§. 65. Auf jedem ordentlichen Landtage wird der Voranschlag der Einnahme und Ausgabe für die nächste zweijährige Finanz-Periode zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Sollte dabei eine Verzögerung eintreten, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch fort erhoben werden.

§. 66.

§. 66. Der Landtag hat die Landes-Finanzverwaltung zu controliren. Es sind ihm zu dem Ende die bereits abgenommenen und festgestellten Rechnungen der verschiedenen Landescassen vorzulegen, damit er sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bewilligten und erhobenen Gelder überzeuge.

Die Rechnungen werden von einer niederzusetzenden Commission näher geprüft werden.

§. 67. Nachdem der Landtag seine Arbeiten erledigt hat, wird derselbe von dem Fürsten in Person oder von einem Bevollmächtigten desselben geschlossen.

§. 68. Der Fürst kann jedoch nach seinem Ermessen den Landtag auch auflösen und eine allgemeine neue Wahl anordnen, in welchem Falle aber der neue Landtag so schleunig einberufen werden muß, daß sein Zusammentritt spätestens drei Monate nach der Auflösung erfolgt.

Geschieht dies nicht, so treten die neu erwählten oder, sofern die neuen Wahlen noch nicht vollzogen seyn sollten, die zuletzt versammelt gewesenen Landtagsabgeordneten zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes aus eigener Machtvollkommenheit zusammen.

§. 69. Nicht minder steht dem Fürsten das Recht der Vertagung des Landtages zu; jedoch höchstens auf 6 Wochen.

Auch der Landtag kann sich, nach vorheriger Anzeige beim Fürsten, aus bewegenden Gründen so lange vertagen.

§. 70. Die schließliche Erklärung des Fürsten über die auf dem Landtage verhandelten Gegenstände erfolgt in dem Landtags-Abschiede, welcher durch die Gesetzsammlung zu verkündigen ist.

§. 71. Die Landtagsabgeordneten beziehen während der Dauer des Landtags, mit Einschluß des Tags der Her- und Rückreise, eine Gebühr von drei Thaler täglich.

Abschnitt IV.

Von der Landesverwaltung.

§. 72. Die gesammte Landesverwaltung steht unter der Leitung der Regierung, durch welche der Fürst seine Regierungsrechte ausübt.

§. 73. Die Regierung ist dem Lande wegen getreuer Beachtung der Verfassung und Beobachtung der Landesgesetze verantwortlich.

§. 74. Die Verantwortlichkeit für die Beschlüsse und Amtshandlungen des Collegiums trifft jedes Mitglied, welches daran Theil genommen und nicht

nicht durch ein zu den Acten gegebenes Separat-Votum sich ausdrücklich dagegen verwahrt hat.

§. 75. Gegen das ganze Regierungs-Collegium oder einzelne Mitglieder desselben kann von dem Landtage wegen einer Verletzung der Verfassung oder der Landesgesetze bei dem Reichsgerichte eine Anklage erhoben werden.

§. 76. Auch andere Staatsbehörden oder einzelne Staatsdiener können wegen einer solchen Pflichtwidrigkeit angeklagt werden, und zwar bei dem zuständigen Landesgerichte.

§. 77. Eine Verfassungsverletzung setzt nicht nothwendig eine darauf gerichtete bösliche Absicht voraus; sondern die Verantwortlichkeit deßhalb tritt auch schon bei einem groben Verschulden ein.

§. 78. Amtsvergehen, welche in der Unterlassung einer Amtshandlung ihren Grund haben, werden derjenigen Behörde oder demjenigen Beamten angerechnet, welchem die Amtshandlung oblag.

§. 79. Die Dienstverhältnisse der Staatsdiener werden durch ein mit Zustimmung des Landtags zu erlassendes Staatsdienstgesetz näher geordnet.

Alle Staatsdiener sollen auf die Beachtung der Verfassung eidlich verpflichtet werden.

§. 80. Die Justizpflege ist von der Verwaltung zu trennen. Sie wird selbstständigen und unabhängigen Gerichten anvertraut.

§. 81. Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze und vor dem Richter gleich. Die Patrimonialgerichte werden aufgehoben und findet ein befreiter Gerichtsstand nicht weiter statt.

Eine Ausnahme tritt allein ein bei der bewaffneten Macht, in Ansehung der Dienstvergehen, sowie überhaupt im Kriege.

§. 82. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Das Militair wird auf die Verfassung beeidigt.

§. 83. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Beziehungen zum Staat werden mit Zugrundelegung der in den deutschen Grundrechten enthaltenen Bestimmungen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 84. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

§. 85. Eltern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegbefohlenen nicht ohne den Grad von Unterricht lassen, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 86. Eine zu erlassende Schulordnung wird das Volksschulwesen ordnen.

§. 87. Die Abgaben und Leistungen an den Staat sowie an die Gemeinden sollen künftighin, ohne Gestattung irgend einer Befreiung, möglichst nach den Steuerkräften und nach der Leistungsfähigkeit bemessen werden.

Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, zur Verwirklichung dieses Grundsatzes die bestehenden Steuern abzuändern oder auch aufzuheben und dafür andere an die Stelle zu setzen.

§. 88. Jeder Staatsangehörige muß zugleich einem Gemeindeverbande angehören.

Die Gemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

Die Städte-Ordnung sowie die Landgemeinde-Ordnung sollen einer Revision unterzogen werden.

Zweite Beilage
zu № 22 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Die Einrichtung des Landgestüts und die Bewilligungen für dasselbe aus der Landcasse betreffend.

Das im hiesigen Lande, in Verbindung mit dem Senner-Gestüte und dem Marstalle, seither bestandene Landgestüt hat in neuern Zeiten auch von Sachverständigen und Pferdezüchtern vielfache Anfechtungen erfahren.

Die Tabellen, welche von dem Vorstande desselben alljährlich über die Zahl der von den Landbeschälern bedeckten Stuten und die von ihnen geborenen Füllen eingereicht wurden, ergaben eine zunehmende Verminderung, ohngeachtet die billigen Bedingungen, unter welchen die Benutzung der herrschaftlichen Hengste gestattet war, nach wie vor fortbestanden, auch der Gebrauch von Privatbeschälern bei Strafe verboten oder doch sehr erschwert blieb.

Es war nicht zu bezweifeln, daß die Pferdezucht selbst im Lande außerordentlich abgenommen hatte und nur darüber wurden sehr verschiedene Ansichten laut, ob diese Abnahme in den örtlichen Verhältnissen begründet sey und durch die Zeit-Ereignisse befördert werde, oder ob der Grund dafür in der unzweckmäßigen Einrichtung des Landgestüts zu suchen seyn möchte.

Die beabsichtigten Einschränkungen in den Kosten der Fürstlichen Hofhaltung veranlaßten Fürstliche Rentcammer, in einem Erlaß vom 28. Juli v. J., der Regierung die Anzeige zu machen, daß die seitherige Verbindung des Landgestüts mit dem Marstalle nicht länger werde fortbestehen können, weil sie die Beibehaltung von 20 Pferden, die als Beschäler gebraucht seyn, nöthig und eine erhebliche Verminderung des Pferde-Bestandes sowohl im Marstalle, als im Sennergestüt unthunlich mache. In Folge dieser Anzeige sind von bewähr-

währten Sachverständigen, den Conductoren Hausmann und Cronemeyer, sowie von den Gemeinderäthen zu Schwalenberg, Schieder, Blomberg, Sternberg und Detmold Gutachten darüber eingezogen: ob es rathsam sey, ein Landgestüt auf öffentliche Kosten zu unterhalten oder welche Einrichtungen sonst zur Beförderung der Pferdezucht im Lande zu treffen seyn möchten.

Die erstatteten Gutachten gingen im Allgemeinen dahin, daß die bestehenden Beschränkungen in Beziehung auf die Benutzung von Privathengsten nicht länger sich rechtfertigen ließen und daß daher die Verordnungen, durch welche der Gebrauch eines Hengstes als Beschäler von einer Approbation abhängig gemacht wird, nicht beizubehalten seyn. Im Uebrigen waren die Ansichten getheilt, indem mehrere Gutachten die Sorge für die Anschaffung tüchtiger Zuchthengste der Privat-Industrie überlassen wissen wollten, während andere sich für die Beibehaltung eines Landgestüts, jedoch getrennt vom Marstalle, erklärten. Alle jedoch erkannten an, daß augenblicklich, wo es, in Folge der seitherigen Einrichtungen, an Privathengsten fehle, der bisher bestandene Zustand vorläufig noch aufrecht erhalten werden müsse.

Mit Berücksichtigung der, in den erstatteten Berichten ausgesprochenen Ansichten haben über die zu treffenden Anordnungen sowohl mit Fürstlicher Rentcammer, als mit dem Vorstande des Landgestüts, Major Knoch, weitere Verhandlungen statt gefunden. Es sind dann inzwischen sowohl von dem Vorstande des Vereins zur Beförderung der Pferdezucht im Lande, in Folge einer, in der General-Versammlung des Vereins gehaltenen Berathung, als von einer großen Zahl von Landwirthen aus allen Theilen des Landes Gesuche um Beibehaltung des Landgestüts bei der Regierung eingegangen.

Auf den allseitig geäußerten Wunsch ist durch die Bekanntmachung vom 10. April d. J. die Vorschrift sowohl, daß nur nach vorgängiger Genehmigung Privathengste zum Bedecken von Stuten sollen gebraucht werden dürfen, als die für ordnungswidrig gefallene Füllen festgesetzte Strafe von 2 Thlrn. aufgehoben. Es ist zugleich mit Fürstlicher Rentcammer vereinbart worden, daß während des laufenden Jahrs die herrschaftlichen Hengste dem Publicum in der seitherigen Weise zur Benutzung überlassen werden sollten. Diese Anordnungen haben die Folge gehabt, daß die Zahl der Stuten, welche ihnen zugeführt ist, in sehr erheblicher Weise zugenommen hat, indem dieselbe nahe an 700 beträgt, während sie in den letzt vergangenen Jahren kaum bis auf 500 gestiegen war. Es scheint sich daher die Ansicht vieler Landwirthe zu bestätigen, daß die eingetretene bedeutende Verminderung der Pferdezucht vorzugsweise die Folge der enorm gestiegenen Hafer- und Fourage-Preise sey, daher mit veränderten Umständen wegfallen würde,

würde, vorzüglich bei längerer Fortdauer der gegenwärtig geltenden Preise der landwirthschaftlichen Producte, bei welchen vorzugsweise die Viehzucht einen lohnenden Ertrag in Aussicht stellt.

In Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche und der durch die bisherigen Verhandlungen stattgehabten Ermittlungen glaubt deshalb die Regierung auf die Erhaltung des Landgestüts Bedacht nehmen, jedoch dabei die Einrichtung so treffen zu müssen, daß daraus der Landescasse keine erhebliche Ausgaben erwachsen.

Es möchte sich dies in folgender Weise erreichen lassen:

1) Das Landgestüt verbleibt in seiner seitherigen Verbindung mit dem Sennergestüt, dergestalt, daß aus den vorhandenen Beschälern 12 bis 14 Hengste für dasselbe ausgewählt werden, welche, so lange die Einrichtung fortdauert, aus jenem Gestüt zu recrutiren sind.

2) Die Direction des Landgestüts wird, unter der Oberaufsicht der Regierung, dem Stallmeister, Major Knoch, fernerhin übertragen.

Die für das Gestüt ausgewählten Hengste werden, sowohl auf den Beschälstationen, als im Stalle, auf Kosten Fürstlicher Renteammer gewartet, gepflegt und unterhalten.

3) Eine Benutzung der für das Gestüt überwiesenen Hengste zum Marstallsdienst ist nur insoweit gestattet, als dieselben nach beendigter Deckzeit zum Reitunterricht und zu leichteren öconomischen Fuhren, nicht aber zu sonstigen Zwecken, gebraucht werden können.

4) Die Landcasse zahlt Fürstlicher Renteammer zur Erstattung sämmtlicher Ausgaben, also sowohl der Verwaltungskosten, als der Kosten der Unterhaltung und für die Abnutzung der Hengste u. s. w., für jeden Hengst jährlich 150 Thlr.

5) Die seitherigen Beschälstationen werden, soweit sich ein Bedürfniß dafür herausstellt, beibehalten. Das Deckgeld wird für jede Stute auf $2^1/_2$ Thlr. festgestellt.

6) Die getroffene Einrichtung ist eine provisorische, welche jederzeit nach vorausgegangener, einjähriger Aufkündigung aufgehoben werden kann.

Auf solche Weise wird sich ein, den Bedürfnissen des Landes entsprechendes Landgestüt mit einem nicht erheblichen, etwa auf 600 Thlr. jährlich zu veranschlagenden Kosten-Aufwande unterhalten lassen.

Nomine Serenissimi werden die Landes-Abgeordneten ersucht, ihre Genehmigung dazu zu ertheilen.

Ent-

Entwurf

eines Gesetzes zur Ausführung der in den §§. 8. 10. der „deutschen Grundrechte“ enthaltenen Bestimmungen über Verhaftungen und Haussuchungen.

---

§. 1.

Eine Ergreifung und Verfolgung „auf frischer That“ im Sinne der §§. 8. 10. der deutschen Grundrechte ist anzunehmen, wenn der Thäter bei Ausführung der strafbaren Handlung oder sogleich nach derselben betroffen wird; wenn die öffentliche Stimme ihn als Thäter bezeichnet; wenn der Thäter auf der Flucht ist; wenn derselbe kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 2.

Zu Verhaftungen „auf frischer That“ sind berechtigt und verpflichtet: alle Gerichts- und Polizei-Beamten, die Ortsvorsteher der Landgemeinden und die Gendarmen, so wie in den gesetzlich bestimmten Fällen (Zollordnung §. 106, Zoll-Strafgesetz §. 28, L. B. VIII. S. 691—693 u. S. 764) die Zoll- und Steuer-Offizianten. Jeder Landeseinwohner ist, wenn er von einem der obigen Beamten dazu aufgefordert wird, verpflichtet, demselben bei Ausübung seiner Dienstobliegenheit Beistand zu leisten.

§. 3.

Die in §. 10 der deutschen Grundrechte unter Ziffer 2 erwähnten, im Falle der Verfolgung „auf frischer That“ zu Haussuchungen berechtigten Beamten sind: die Gerichts- und Polizei-Beamten, die Ortsvorsteher der Landgemeinden und die Gendarmen; bei Zoll- und Steuer-Contraventionen im Gränzgebiete die Steuer-Offizianten (Zollgesetz §§. 37. 38. L. B. VIII. S. 638); bei Forst- und Jagdfreveln die Forst- und Jagd-Beamten.

§. 4.

Die Behörden und Beamten, welchen das Gesetz ausnahmsweise auch ohne richterlichen Befehl die Vornahme von Haussuchungen gestattet (deutsche Grundrechte §. 10. Z. 3.) sind folgende:

1) Die Forst- und Jagd-Offizianten, die Polizei-Beamten und Gendarmen zur Entdeckung von Holz-Entwendungen nach den Bestimmungen der Anmerkung 9 zum „Revidirten Forst-Straf-Regulativ von 1806" (L. V. V. S. 190).

2) Die Steuer-Offizianten in den Fällen und nach den Vorschriften der §§. 37. 38 des Zollgesetzes von 1841 (L. V. VIII. S. 638), des Art. 5 des Zoll-Cartells v. 1842 (L. V. VIII. S. 964. 965) und des §. 47 der Verordnung, „die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend" von 1841 (L. V. VIII. S. 799. 800).

3) Die Polizeibehörden im Falle des §. 22 des Criminal-Gesetzbuches von 1843 (L. V. IX. S. 118. 119).

4) Die Feueraufseher bei Feuervisitationen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, nach Vorschrift der einzelnen städtischen Feuer-Ordnungen und der „Feuer-Ordnung für das platte Land" von 1756 Ziffern 12. 13. (L. V. II. S. 84.)

5) Die Polizei-Beamten und Gendarmen in den Fällen und nach den Vorschriften der Verordnung, „die Gelage in den Wirthshäusern betreffend" von 1808 (L. V. V. S. 239) und der §§. 3. 4. 5. der Bekanntmachung, die Gendarmerie und deren Instruction betr. (L. V. IX. S. 544, 545).

§. 5.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Zur Begründung

des vorstehenden Gesetz-Entwurfs.

Bei näherer Ausführung der in den §§. 8. 10. der deutschen Grundrechte über Verhaftungen und Haussuchungen enthaltenen Vorschriften machte es sich zunächst nöthig, den bloß allgemein gefaßten Begriff: „auf frischer That" gesetzlich näher zu bestimmen, da es zu einer bald zu engen bald zu weiten Auslegung desselben führen würde, wenn man Alles hierbei

hierbei der Beurtheilung der betreffenden Beamten überlassen wollte. Es waren ferner auch Bestimmungen darüber nöthig, welche Beamten zu Verhaftungen oder zu Haussuchungen bei Verfolgung auf frischer That berechtigt sein sollen und endlich Bestimmungen der Fälle und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl eine Haussuchung gestattet.

Wegen des Zusammenhangs, den diese verschiedenen Fragen mit dem Criminal-Gesetzbuche und ebenso mit der künftigen Criminal-Prozeß-Ordnung haben, hat die Regierung es für rathsam gehalten, sich dabei möglichst eng, und nur mit den nach den hiesigen Landes-Gesetzen und Einrichtungen durchaus nöthigen Veränderungen, an das betreffende braunschweigische Gesetz vom 14. Jan. d. J. anzuschließen und selbst in den wenigen Punkten nicht davon abzuweichen, wobei sich, von dem obigen Verhältnisse abgesehn, sonst wohl eine Aenderung empfehlen würde.

Dritte Beilage
zu № 22 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Verordnungs-Entwurf,

die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4ten September 1838 betreffend.

Nachdem die meisten und wichtigsten der auf dem Grunde und Boden haftenden Lasten und Abgaben bereits durch das Gesetz vom 4. September 1838 für ablöslich erklärt worden; so werden, um dem §. 36 der Deutschen Grundrechte zu genügen und das Grundeigenthum von allen ihm lästigen Fesseln zu befreien, ferner die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Ausnahmen im §. 22 des Gesetzes vom 4. September 1838 unter den Buchstaben c. d. e. fallen hinweg und sollen künftighin Burgfest- Extra- und Neuwohnerdienste oder die dafür zu entrichtenden Geldrenten in eben der Art und nach denselben Grundsätzen wie andere Dienste und Grundrenten abgelöst werden können.

Auch soll inskünftige jedem Dienstpflichtigen, wenn er nicht etwa im Zuspann mit Andern den Dienst zu leisten oder gemeinschaftlich mit ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten hat, freistehen, die Ablösung zu beantragen.

§. 2. Ferner tritt die Bestimmung §. 30, g. außer Kraft, daß nemlich die Ablösung der in eine ständige Geldabgabe verwandelten Dienste unanforderbar sei.

§. 3. Außer den im §. 1 des vorgedachten Gesetzes erwähnten Diensten, Zehnten, Korn- und Vieh-Abgaben sind fortan auch alle sonstigen noch vorkommenden Naturalabgaben, wie z. B. Eier, Würste, Brod, Flachs, Garn, Wachs, Wein u. s. w. der Ablösung unterworfen, und zwar sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten.

§. 4. Die Ablösung geschieht vermittelst Capitalzahlung, nemlich durch Erlegung des 25fachen Werths.

§. 5. Der Werth wird durch Taration ermittelt.

Wenn jedoch während der letzten zehn Jahre vor der Provocation statt der Naturalleistung eine Geldabgabe entrichtet wurde: so wird der durchschnittliche Betrag der letztern als der wahre Werth angenommen.

§. 6. Der Werth etwaiger Gegenleistungen ist gleichfalls zu ermitteln und an der Ablösungssumme abzuziehen.

§. 7. Im Uebrigen gelten in Ansehung dieser seither unablöslichen Naturalabgaben die allgemeinen Grundsätze des Ablösungs-Gesetzes von 1838.

§. 8. Die auf dem Grunde und Boden haftenden Geldabgaben, mit Ausnahme derjenigen, welche auf dem Staatsverbande so wie auf dem Gemeinde-, Kirchspiels- oder Schulverbande beruhen, können von dem Verpflichteten durch Erlegung des 25fachen Betrags abgelöst werden.

Dem Berechtigten steht das Provocationsrecht nur bei kleinen, keinen vollen Thaler betragenden Geldabgaben zu.

§. 9. Die Capitalzahlung muß 6 Monate nach der Kündigung, von dem Tage angerechnet, wo solche dem Provocaten bekannt geworden, geleistet werden.

§. 10. Mit dem Ablösungscapitale sind zugleich 4 Procent Zinsen, von dem letzten Fälligkeitstermine angerechnet, zu berichtigen.

§. 11. Geldabgaben, welche nur periodisch, nach Ablauf bestimmter Jahre fällig werden, sind auf die einzelnen Jahre zu vertheilen.

§. 12. Ebenso ist es zu halten in Ansehung der unständigen Geldabgaben, welche als Weinkauf oder Recognitionsgebühr beim Antritt eines Guts oder aus Veranlassung eines Sterbfalls zu entrichten sind.

Es wird angenommen, daß ein Wechsel sowohl in der Person des Berechtigten als des Verpflichteten alle 30 Jahre einmal eintrete und sind jene unständigen Abgaben auf diesen Zeitraum zu vertheilen.

§. 13. Bei der Ablösung solcher nur periodisch wiederkehrender Geldabgaben muß zugleich mit dem Ablösungscapital auch die Rente für die einzelnen seit der letzten Zahlung verflossenen Jahre entrichtet werden.

§. 14. Erbpächter und überhaupt alle erbliche Nutznießer eines Guts oder Grundstücks können durch Entrichtung des 25fachen Betrags des alljährlich zu zahlenden Erbpacht- oder Grundzinses das ihnen zustehende nutzbare Eigenthum in das volle Eigenthum verwandeln.

§. 15. Ein Erbpachtverhältniß wird angenommen, wenn Jemand sich der Benutzung eines Guts oder Grundstücks unwiderruflich und auf unbestimmte Zeit gegen einen bedungenen Zins begeben hat.

Ist

Ist dies nur für eine bestimmte, wenngleich noch so lange Reihe von Jahren oder für gewisse Generationen geschehen; so besteht keine Erbpacht, sondern eine bloße Zeitpacht, selbst wenn jener Ausdruck in dem betreffenden Contracte gebraucht sein sollte.

Bei der Ablösung macht es keinen Unterschied, ob das Erbpachtrecht veräußerlich oder unveräußerlich ist, ob es auf alle Rechtsnachfolger des ersten Erwerbers übergeht oder ob es sich nur auf dessen Nachkommen männlichen und weiblichen oder auch blos männlichen Geschlechts vererbt.

§. 17. Dem Erbverpächter wird eine besondere Entschädigung für das ihm zustehende Heimfallsrecht nur dann gewährt, wenn die Erbpacht auf zwei oder vier Augen steht. Dieselbe beträgt außer dem Ablösungscapital im ersteren Falle zwanzig, im letzteren zehn Procent des durch Taxation zu ermittelnden Werths der Erbpacht.

§. 18. Dem Erbverpächter steht überall kein Provocationsrecht zu.

§. 19. Liegen dem Erbpächter außer dem Erbpachtzins noch sonstige Abgaben und Leistungen ob; so sind diese nach vorgängiger Ermittelung ihres Werthes gleichfalls durch Capitalzahlung abzulösen.

In Ansehung unständiger Gefälle gelten auch hier die oben in den §§. 11, 12 und 13 enthaltenen Vorschriften.

§. 20. Nicht minder sind die etwaigen Gegenleistungen des Erbverpächters gleichzeitig aufzuheben und ist der zu ermittelnde Werth derselben an dem Ablösungscapitale abzusetzen.

§. 21. Für etwaige Consensgelder, welche bei Veräußerungen oder Verpfändungen des Erbpachtguts zu zahlen waren, findet ein Entschädigungsanspruch nicht statt.

§. 22. Rücksichtlich des Capitalabtrags und der zu erlegenden Stückzinsen gelten die Vorschriften in den §§. 9 und 10.

§. 23. Die Errichtung von Erbpachtverträgen ist künftig nur gestattet, wenn darin zugleich Verabredungen wegen Ablösung des Erbpachtcanons und Verwandlung der Erbpacht in volles Eigenthum getroffen sind. Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen dabei dem Erbpächter keine schwerere Bedingungen, als in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschrieben sind, auferlegt werden.

Auch Zeitpachtverträge können höchstens auf eine Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen werden und treten beim Ablaufe dieses Zeitraums, wenn sie nicht zuvor ausdrücklich erneuert und verlängert worden, außer Kraft.

§. 24. Die Ablösung der Holzabgaben findet sowohl auf den Antrag der Berechtigten wie der Verpflichteten statt.

§. 25. Die Werthermittelung geschieht in Ansehung des Brennholzes nach Vorschrift der Verordnung vom 1. April 1845, §. 4. —

 §. 26.

§. 26. Der Werth des unentgeltlich abzugebenden Nutzholzes wird bis auf Weiteres nach der für die herrschaftlichen Forsten geltenden Taxe berechnet.

Etwaige Gegenleistungen sind in Abzug zu bringen.

§. 27. Steht die Holzberechtigung einer ganzen Ortsgemeinde oder doch der Mehrzahl der Eingesessenen zu: so erfolgt die Abfindung mit Grunde und Boden, d. h. es wird den Berechtigten ein solcher Theil des belasteten Forstes zur ausschließlichen Benutzung überwiesen, welcher nach sachverständigem Gutachten die alljährlich abzugebende Holzmasse nachhaltig zu liefern im Stande ist.

In allen andern Fällen geschieht die Ablösung durch Capitalzahlung, vermittelst Erlegung des 25fachen Werths, wobei die allgemeinen Vorschriften in den §§. 9 und 10 zur Anwendung kommen.

§. 28. Da, wo nicht nur den Colonen, sondern auch den Leibzüchtern freier Brand zusteht, ist im Falle der Ablösung durch Einsicht der Forstrechnungen oder auf andere geeignete Weise zu ermitteln, wie viel Holz diese in den zuletzt verflossenen 20 Jahren durchschnittlich bezogen haben und ist hiernach die Entschädigung festzusetzen.

§. 29. In Betreff der Dienstablösungen wird noch bestimmt, daß der Dienstpflichtige, wenn er den Dienst gepachtet hat, dessen Ablösung nach Maßgabe des Pachtpreises verlangen kann.

§. 30. Sollte auch kein ausdrücklicher Pachtvertrag vorliegen, statt der Naturalleistung der Dienste aber während der letzten zehn Jahre eine Geldabgabe entrichtet sein; so wird der durchschnittliche Betrag derselben als der wahre Werth des Dienstes angenommen.

Diese Regel tritt auch ein, wenn alljährlich selbst nur ein Theil der Dienste bezahlt, der andere aber wirklich geleistet sein sollte.

§. 31. Wenn das Gut an welches die Dienste zu leisten sind, verpachtet und in dem Pachtcontracte oder Pachtanschlage eine bestimmte Summe dafür ausgeworfen sein sollte: so kann die Ablösung durch Erlegung des 25fachen Betrags dieser Pacht- oder Anschlagssumme bewirkt werden.

§. 32. Die in den vorstehenden §§. 29, 30 und 31 enthaltenen Vorschriften gelten auch bei der Ablösung von Fleischzehnten und Viehabgaben, insofern nicht für letztere die Ablösungspreise in dem nachfolgenden Paragraphen festgesetzt sind.

§. 33. Für die nachbenannten kleinen Naturalabgaben wird der Ablösungspreis ein für allemal festgesetzt wie folgt:

für einen Hammel auf 1 Rthl. 15 Sgr. — Pf.
„ ein Schaaf „ 1 „ — „ — „

für

für ein Lamm	auf	—	Rthl.	15	Sgr.	—	Pf.
= eine Gans	=	—	=	10	=	—	=
= ein Huhn	=	—	=	3	=	—	=
= einen Hahnen	=	—	=	2	=	6	=
= 6 Eier	=	—	=	1	=	—	=

§. 34. In Ansehung der Fruchtzehnten verbleibt es zwar bei der Bestimmung, daß deren Ablösung nur von der Gesammtheit der Zehntpflichtigen beantragt werden kann; wenn jedoch ein Fruchtzehnte in eine Geldrente verwandelt worden ist: so steht es jedem Einzelnen frei, diese durch Erlegung des 25fachen Betrags ganz abzulösen.

§. 35. Wenn ein Fruchtzehnte während der letzten zwanzig Jahre mindestens zehn Jahre nach einander verpachtet gewesen ist; so soll auf den Antrag der Zehntpflichtigen die Ablösungsrente nach dem durchschnittlich gezahlten Pachtgelde festgestellt werden.

§. 36. Bei Ablösung kleiner Naturalabgaben und Dienste deren Renteswerth die Summe von 5 Rthl. nicht übersteigt, soll es dem Verpflichteten freistehn, ein Angebot zu eröffnen. Würde der Berechtigte dasselbe nicht annehmen, so fallen ihm die Kosten der Taxation zur Last, wenn diese kein ihm günstigeres Resultat ergiebt.

§. 37. Zur Beförderung der Ablösungen im Allgemeinen soll die Einrichtung getroffen werden, daß die Ablösungscapitalien aus der Leihecasse angeliehen und allmählig in der Art getilgt werden können, daß der Anleiher außer den Zinsen nach eigner Bestimmung auf das Capital selbst alljährlich ein oder einige Procent abträgt.

§. 38. Der bei jener Casse übliche Zinsfuß soll zu Gunsten der Dienstablösungen auf drei Procent ermäßigt werden.

§. 39. Wie bald die Tilgung der ganzen Schuld erfolge, je nachdem der Schuldner außer den Zinsen darauf alljährlich ein, zwei oder mehrere Procente abträgt, darüber soll eine Berechnung aufgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 40. Die in dem Ablösungsgesetz vom 4. September 1838 aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Vorschriften über das Verfahren kommen auch zur Anwendung, wenn in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung eine Ablösung beantragt wird.

§. 41. Es dürfen künftighin keinem Grundstücke immerwährende Geld- und Naturalabgaben weiter auferlegt werden. Sollte es dennoch geschehen, so sind sie jedenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablöslich, selbst wenn ein Anderes durch Vertrag ausgemacht sein sollte.

Begründung.

Das Ablösungs-Gesetz vom 4. September 1838 hat sich unter den hiesigen Verhältnissen als zweckmäßig und wohlthätig erwiesen. Es sind seit Erlassung desselben bis zum Schlusse des Jahrs 1848 für 887326 Thlr. Grundlasten durch Capitalzahlung abgelöst oder in Rente verwandelt worden. Von dieser Summe kommt der bei weitem größte Theil auf abgelöste Zehnten und Korngefälle *). Dienstablösungen sind verhältnißmäßig wenig vorgekommen, welches hauptsächlich dem unsicheren und kostspieligen Abschätzungsverfahren, dann aber auch dem Umstande beigemessen werden muß, daß hier im Lande nur noch wenige Dienste wirklich geleistet, die meisten derselben vielmehr mit Gelde bezahlt werden.

Wenn seither wegen vermeintlicher Beeinträchtigung in Folge des Ablösungs-Gesetzes hin und wieder wol Klagen vernommen worden sind, so wurden diese nicht von den Verpflichteten sondern von den Berechtigten geführt, wie sich dann auch nicht verkennen läßt, daß diese vielmehr als jene Ursache dazu haben. Schon das dem Gesetze zum Grunde liegende Princip, daß die Entschädigung nach dem Werthe zu bemessen sey, welche die abzulösende Prästation für den Berechtigten hat, ist für den Verpflichteten vortheilhaft, weil ihm der Regel nach die Leistung mehr kostet als sie jenem werth ist. Außerdem ist aber die Ablösung des Pachtkorns so wie der Zehnten dadurch ungemein erleichtert und begünstigt, daß der Ablösungspreis um 20 Procent gegen den durchschnittlichen Marktpreis herabgesetzt worden. Demohngeachtet ist in neuerer Zeit hin und wieder die Ansicht geäußert, daß die Ablösungen noch weiter erleichtert und begünstigt werden müßten. Namentlich wird vorgeschlagen, künftighin nicht mehr mit dem 25 sondern mit dem 20fachen Betrage der Rente oder einem noch geringeren Betrage abzulösen. Dem Berechtigten würde dadurch $^1/_5$ seines wohlfundirten Einkommens und noch mehr entzogen, ohne daß sich ein solcher Eingriff in die Eigenthumsrechte irgend rechtfertigen ließe. Mit demselben Fug könnte ein Grundbesitzer verlangen, daß seine ingrossirten Gläubiger sich eine Reduction ihrer Capitalien oder der davon zu zahlenden Zinsen gefallen lassen sollten. Der landübliche Zinsfuß beträgt bei uns 4 Procent und hat, bisher wenigstens, bei unzweifelhafter Sicherheit eher darunter als darüber gestanden. Da nun die Grundrenten rücksichtlich der Sicherheit selbst den ersten Orts ingros-

*) An Pachtkorn sind mittelst eines Capitals von 388,631 Thlr. freigekauft: 5364 Scheffel Rocken, 4691 Scheffel Gerste und 13,326 Scheffel Hafer. Für abgelöste Zehnten wurden 181,183 Thlr. erlegt; außerdem sind an Zehntrenten alljährlich 5616 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. zu entrichten, welche einem Capital von 140,412 Thlr. 8 Sgr. 9 pf. gleichkommen.

ingrossirten Capitalien vorgehen: so ist deren Ablösung nach dem 4 Procent-Fuße oder mit dem 25fachen Betrage in der Gerechtigkeit vollkommen begründet. Soll daher den Grundbesitzern bei Ablösung der auf ihrem Grundeigenthume haftenden Abgaben eine Erleichterung und Begünstigung zu Theil werden; so kann dies nur auf Kosten des ganzen Landes geschehen, d. h. es würde der für die Berechtigten entstehende Ausfall auf die Landescassen übernommen werden müssen. Die letztern sind aber, was hier zunächst in Betracht kommt, durchaus nicht in der Lage, solche auf eine Liberalität hinauslaufende außerordentliche Ausgabe übernehmen zu können. Vielmehr befinden sich dieselben in Folge der seit einem Jahre, namentlich durch die Militairrüstungen, enorm gewachsenen Ausgaben in einem so erschöpften Zustande, daß auf die Eröffnung neuer Finanzquellen nothwendig wird Bedacht genommen werden müssen. Bei dieser Lage der öffentlichen Cassen würde ein den Grundbesitzern zu bewilligender theilweiser Erlaß ihrer Abgaben einem auf Kosten der übrigen Classen der Unterthanen ihnen zu machendem Geschenke gleich kommen. Um consequent und gegen Alle gleich gerecht zu verfahren, würde auch denjenigen Grundbesitzern, welche bereits abgelöst haben, ein verhältnißmäßiger Theil der erlegten Freikaufsgelder wieder erstattet werden müssen. Zu einem solchen Acte der Liberalität liegen überall keine Gründe vor. Bekanntlich haben die Landwirthe sehr gute Jahre gehabt und ist in Folge davon der Werth des Grundeigenthums ungemein gestiegen. Dieser Stand bedarf daher am wenigsten einer Sublevation auf Kosten seiner Mitbürger. Wäre die finanzielle Lage des Landes eine solche, daß sie außerordentliche Bewilligungen gestattete; so würden diese anderen Classen, namentlich den Einliegern und kleinen Handwerkern, weit eher zuzuwenden seyn, als der vermöglichen Classe der Grundbesitzer.

Eine Abweichung von dem Princip der Ablösung mit dem 25fachen Betrage der Rente hat hiernach nicht motivirt erschienen. Nur die Ablösung der Dienste, welchen in dem Gesetze vom 4. September 1838 keine solche Begünstigung zu Theil geworden wie den Zehnten und Kornabgaben, dürfte noch weiter zu erleichtern seyn, für welchen Zweck Vorschläge gemacht worden, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

Wenngleich nun das mehr erwähnte Ablösungs-Gesetz vom 4. September 1838 einer wesentlichen Abänderung nicht bedürfen möchte, so ist doch vermöge des §. 36 der Deutschen Grundrechte seine Ergänzung nothwendig geworden. Dasselbe beschränkt sich nämlich darauf, die Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben für ablöslich zu erklären. Es ruhen aber auf dem Grundeigenthume noch manche andere sowol Geld- als Naturalabgaben, auf welche die Ablöslichkeit erstreckt werden muß.

Die

Die hierher gehörigen in dem §. 3 des Entwurfs näher bezeichneten Naturalabgaben sind mehrentheils von geringem Werthe, weshalb es denn auch unbedenklich erscheint, in Ansehung ihrer sowol dem Berechtigten wie dem Verpflichteten das Provocationsrecht einzuräumen. Da viele derselben bisher schon mit Gelde bezahlt worden und angenommen werden darf, daß der mit wechselseitiger Zustimmung gezahlte Preis dem wahren Werthe der Prästation entspreche: so rechtfertigt sich der im §. 5 eröfnete Vorschlag, daß darnach das Ablösungscapital berechnet werden solle.

Die Grundzinsen, welche im Gelde erlegt werden, erscheinen vom nationalöconomischen Standpunkte aus ebensowenig verwerflich, als die Zinsen von einem angelieheuen und auf das Grundeigenthum ingrossirten Capitale. Gleichwohl muß, um dem §. 36 der Deutschen Grundrechte zu genügen, auch auf sie die Ablöslichkeit erstreckt werden. Damit der Verpflichtete nicht durch eine ihm ungelegene Kündigung in Verlegenheit versetzt werde, ist vorgeschlagen worden, nur ihm, nicht aber dem Berechtigten das Provocationsrecht einzuräumen, mit Ausnahme jedoch solcher kleinen Posten, welche nicht einmal einen vollen Thaler betragen.

Unständige Geldgefälle, Weinkäufe, Recognitionsgebühren u. s. w. müssen auf eine entsprechende Reihe von Jahren vertheilt werden. Es finden dabei mancherlei Modalitäten statt, indem oftmals eine solche Abgabe nach Ablauf bestimmter Jahre, alle 6 oder 12 Jahre, entrichtet werden muß, oftmals aber auch von dem Eintritt eines ungewissen Ereignisses, z. B. von der Uebernahme eines Guts, von einer Verheirathung oder von einem Sterbfalle abhängig ist. Für einen jeden solcher Fälle wird ein 30jähriger Zeitraum anzunehmen seyn, auf welchen die Abgabe zu vertheilen und sodann mit 4 Procent zu capitalisiren ist.

Sehr häufig kommen im hiesigen Lande Erbpachten vor, d. h. Vertragsverhältnisse, vermöge welcher sich der Eigenthümer des nutzbaren Eigenthums für beständig begeben und sich dafür einen Erbpachtcanon oder Grundzins bedungen hat. Derartige Verhältnisse sind sehr häufig die Quelle weitläuftiger und kostspieliger Processe. Sie erscheinen volkswirthschaftlich aber auch aus dem Grunde sehr verwerflich, weil wegen des beschränkten Dispositionsrechts des Nutznießers die in Erbpacht gegebenen Grundstücke nicht immer so cultivirt und so vortheilhaft benutzt werden können, wie zu wünschen wäre. In dieser Erwägung erscheint es durchaus gerathen, auch die Erbpachten für ablöslich zu erklären. Aus dem schon oben bei den Geldabgaben angeführten Grunde ist jedoch auch hier vorgeschlagen, das Provocationsrecht nur dem Erbpächter beizulegen.

Bei den Erbpachten durfte das Heimfallsrecht nicht ganz unberücksichtigt

sichtigt bleiben. In den meisten Fällen ist nämlich das Erbpachtsrecht blos der Descendenz des ersten Erwerbers, oftmals auch blos der männlichen Descendenz, verliehen, und fällt nach dem Erlöschen derselben das Gut an den Erbverpächter zurück. Da nun mehrentheils die Erbpachtgüter einen den Erbpachtzins mehr oder weniger übersteigenden Werth besitzen; so ist es für billig erachtet, daß der Erbverpächter wenigstens in den Fällen für das Heimfallsrecht einigermaßen entschädigt werde, wo ein Heimfall in naher Aussicht steht. Hierdurch ist die Bestimmung im §. 17 veranlaßt worden.

Da abgesehen von dem Nießbrauche das juristische Eigenthum an einem Erbpachtgrundstücke dem Erbverpächter zusteht, so kann dasselbe ohne dessen Zustimmung nicht veräußert oder verpfändet werden. Für die Ertheilung des Consenses müssen der Regel nach Consensgebühren erlegt werden, welche dem Erbverpächter zu Gute kommen. Für diese rein zufällige Nebeneinnahme kann derselbe jedoch eine Entschädigung nicht wohl beanspruchen, weil sich der Betrag derselben gar nicht veranschlagen läßt und weil nach aufgelöstem Erbpachtverhältniß Consense nicht weiter erforderlich sind.

Es möchte scheinen, als wenn die Errichtung von Erbpachtverträgen für die Zukunft bei Strafe der Nichtigkeit gänzlich zu untersagen gewesen wäre; bei näherer Erwägung ist dieß jedoch in dem Betrachte, daß ein Erbpachtgrundstück zu jeder Zeit unter den Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzes in freies Eigenthum verwandelt werden kann, für unnöthig erachtet. Dahingegen ist eine Beschränkung der Zeitpachten auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Vorschlag gebracht, weil die z. B. auf hundert und längere Jahre abgeschlossenen Zeitpachtcontracte in ihren Wirkungen den Erbpachtcontracten gleich kommen und selbst noch größere Nachtheile als diese mit sich führen. Hiernach werden die im §. 23 eröfneten Vorschläge gerechtfertigt erscheinen.

Gegründeten Bedenken unterliegt die Ablösung der Holzabgaben, da dieselbe weder dem Interesse der Betheiligten entspricht noch der Waldcultur förderlich ist. In einigen Gegenden des Landes, namentlich in den Aemtern Schwalenberg, Barntrup und Varenholz V. L. beruhet gewissermaßen die Existenz ganzer Dorfschaften auf dem ihnen zustehenden freien Brande. Da das Holz kein Handelsartikel ist, welcher zu einem billigen Preise überall zu haben steht; so würden die Bewohner jener Dorfschaften durch die Entziehung des bisherigen freien Brandes in die größte Verlegenheit gerathen. Daher ist denn im §. 27 bestimmt worden, daß ganze Gemeinden für die ihnen zustehende Holzberechtigung mit Grunde und Boden, nemlich mit einem verhältnißmäßigen Theile des belasteten Forstes, abgefunden wer-

werden sollen. Diese Art der Abfindung hat jedoch das Unangenehme, daß es selbst für den geschicktesten und geübtesten Forstmann eine kaum zu lösende Aufgabe ist, zum voraus genau zu bestimmen, welcher Flächenraum mit Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und des Bestandes erforderlich ist, um eine gewisse Holzquantität nachhaltig jedes Jahr zu liefern. Außerdem hat jene Art der Abfindung noch den großen Nachtheil, daß der Forst zersplittert und dadurch die Forstcultur erschwert wird, da bekanntlich ein großes geschlossenes Forstrevier sich regelmäßiger und vortheilhafter bewirthschaften läßt, als wenn dasselbe zerschlagen und unter Mehrere vertheilt wird. Daher ist im Grunde zu wünschen, daß eine solche Abfindung gar nicht zu Stande kommen, sondern daß den betreffenden Gemeinden das freie Holz nach wie vor verabfolgt werden möge. Zu umgehen war die Vorschrift wegen der Ablöslichkeit jedoch nicht, da der mehrerwähnte §. 36 der Deutschen Grundrechte gar zu kategorisch alle und jede auf dem Grunde und Boden haftenden Abgaben und Leistungen für ablöslich erklärt.

Da in den Gemeinden, welche aus herrschaftlichen oder Privatforsten freien Brand beziehen, solcher nicht nur den Colonen, sondern mehrentheils auch den Leibzüchtern zusteht; so ist hierdurch die Bestimmung im §. 28 veranlaßt worden.

Für die Werthermittelung des Brennholzes enthält die Verordnung vom 1. April 1845 eine angemessene Bestimmung, auf welche verwiesen werden konnte. Hin und wieder muß aber auch an Gutsbesitzer oder Korporationen Bedarfholz frei verabfolgt werden. Der Werth desselben kann unbedenklich nach der herrschaftlichen Taxe berechnet werden, da dieselbe so gestellt ist, daß darnach dem Berechtigten eine zureichende Entschädigung zu Theil wird.

Wie bereits in der Einleitung bemerkt worden, hat bisher die Ablösung der Dienste einen verhältnißmäßig geringen Fortgang gehabt. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich in der Ungewißheit, welches Resultat die Abschätzung eines Dienstes ergeben werde, da hierbei Alles von der individuellen Ansicht der Schätzer abhängt. Um dieses Hinderniß zu beseitigen, war darauf Bedacht zu nehmen, wo möglich den Werth eines Dienstes auf einfachere Weise festzustellen, und dadurch zugleich den Weitläuftigkeiten so wie den Kosten eines Taxationsverfahrens vorzubeugen. Für diesen Zweck sind die in den §§. 29, 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen vorgeschlagen, welche die Dienstablösungen vereinfachen und wesentlich erleichtern, ohne jedoch den Dienstherrn zu beeinträchtigen, welcher mit der bisherigen Geldentschädigung zufrieden war und sich daher auch ins künftige damit begnügen kann.

Aus

Aus demselben Grunde ist im §. 32 auch bei Fleischzehnten und Viehabgaben die bisher dafür gezahlte Geldvergütung als maaßgebend angenommen.

Die Abschätzung der Fruchtzehnten ist bei weitem einfacher und zuverlässiger als die der Dienste. Gleichwohl ist auch in Ansehung ihrer, um die Ablösung zu erleichtern, im §. 35 der Vorschlag eröfnet, auf Verlangen der Zehntpflichtigen dabei den bisher dafür gezahlten Pachtzins zum Grunde zu legen.

Endlich ist auch noch zu Gunsten der Zehntablösungen die Bestimmung für angemessen erachtet, daß nachdem ein Zehnte in eine Geldrente verwandelt worden es jedem Pflichtigen freistehen solle, die letztere durch Capitalzahlung abzukaufen.

In Beziehung auf den §. 33 wird bemerkt, daß es zweckmäßig geschienen hat, nach dem Beispiel einiger anderer Ablösungs-Ordnungen den Ablösungspreis für verschiedene kleine Naturalgefälle ein für alle mal festzusetzen.

Der Vorschlag im §. 36 bezweckt im Allgemeinen, die Taxationen, zumal da wo das Object mit den Kosten des Taxationsverfahrens in keinem Verhältniß steht, thunlichst zu vermeiden.

Anderwärts sind zur Erleichterung und Beförderung der Ablösungen besondere Creditanstalten oder Landrentenbanken errichtet worden, aus welchen die Ablösungscapitalien unter billigen Bedingungen hergeliehen und allmählig durch höhere Verzinsung wieder getilgt werden. Hier im Lande wurde dieser Zweck im Wesentlichen schon durch die Leihecasse erreicht, aus welcher jeder Grundbesitzer das benöthigte Freikaufscapital zu landüblichen Zinsen erhalten und in Terminen wieder abtragen konnte. Die Zahlung blieb sich jedoch nicht gleich, weil mit der allmähligen Tilgung des Capitals sich auch der Zinsbetrag von Jahr zu Jahr verringerte. Um daher dem Anleiher die allmählige Tilgung der Schuld noch leichter und bequemer zu machen, soll die Einrichtung getroffen werden, daß derselbe alljährlich einen gleichmäßigen Abtrag leisten kann. Der Schuldner wird nach seinem Ermessen, mit Berücksichtigung seiner finanziellen Kräfte, selbst bestimmen, ob er außer den ordentlichen Zinsen 1, 2 oder mehrere Procente auf das Capital Behuf allmähliger Tilgung desselben abtragen will.

Diese Einrichtung gewährt noch den Vortheil, daß man die vorzugsweise wünschenswerthe Ablösung der Dienste wesentlich erleichtern und befördern kann, und zwar dadurch, daß die dazu erforderlichen Capitalien zu ermäßigten Zinsen, nemlich zu 3 Procent, dargeliehen werden. Da der

land-

landübliche Zinsfuß 4 Procent beträgt, so gewinnt der Anleiher 1 Procent und wird also, selbst wenn er nur die gewöhnlichen 4 Procent entrichtet, sich in einer Reihe von Jahren von seiner Dienstlast ganz befreien. Durch diese Vergünstigung wird dem Dienstpflichtigen $^1/_4$ des Freikaufscapitals erlassen, so daß er statt des 25fachen in der That nur den $18^3/_4$fachen Betrag der Rente entrichtet. Die Leihecasse erleidet zwar dadurch einen nicht unerheblichen Verlust, welchen sie indeß zu tragen im Stande seyn wird, so daß sich die wünschenswerthe Erleichterung und Beförderung der Dienstablösungen erreichen läßt, ohne den Einzelnen oder dem Ganzen außerordentliche Opfer aufzuerlegen.

№ 23. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 9. Juni.

Detmold. Am Mittwochen den 18ten Juli, Morgens 9 Uhr, sollen auf dem Fürstlich Lippischen Jagdschlosse zu Lopshorn nachbeschriebene Sennerpferde meistbietend verkauft werden:

1) Roderich, Fuchshengst, 21 Jahre alt, Wagenpferd;
2) Veteran, brauner coupirter Hengst, 18 Jahre alt, Beschäler;
3) Seya, Fuchshengst, 17 Jahre alt, Wagenpferd;
4) Tornimparte, brauner Hengst mit linkem weißen Hinterfuße, 10 Jahre alt, Wagenpferd;
5) eine 21 Jahre alte Schimmelstute;
6) eine braune Stute mit rechtem weißen Hinterfuße, 20 Jahre alt;
7) eine schwarze 17 Jahre alte Stute;
8) eine braune Stute mit Stern, rechte Hinterfuß weiß, 13 Jahre alt;
9) eine 13 Jahre alte Schimmelstute;
10) ein 4 Jahre altes Fuchsstutfohlen, Hinterfüße weiß;
11) ein eben so altes Fuchsstutfohlen mit Stern, linke Hinterfuß weiß;
12) ein 4 Jahre altes Fuchsstutfohlen mit fließendem Stern, linke Hinterfuß weiß;
13) ein 3 Jahre altes Fuchsstutfohlen mit fließendem Stern, Hinterfüße weiß;

14) ein einjähriges Fuchsstutfüllen;
15) ein eben so altes braunes Stutfüllen mit Stern, rechte Hinterfuß weiß;
16) ein einjähriges Fuchsstutfüllen mit Stern, linke Hinterfuß weiß;
17) ein 3 Jahre altes dunkelbraunes Hengstfohlen mit Stern, rechte Hinterfuß weiß;
18) ein 2 Jahre altes Fuchshengstfohlen;
19) ein eben so altes Vollblut-Hengstfohlen, Fuchs;
20) ein einjähriges Fuchshengstfüllen mit fließendem Stern, linken Fuße weiß;
21) ein eben so altes Fuchshengstfüllen mit Stern und Schnipp und 3 weißen Füßen.

Kaufliebhaber werden mit der Eröffnung eingeladen, daß die Bezahlung in vollwichtigem Golde geschieht und die Pferde spätestens am Tage nach der Auction abgeholt werden müssen.

Detmold, am 28sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Marstalls-Departement.

Salzuflen. Folgende Personen: der Schmidt Rud. Brüggemann mit Sohn und Tochter; der Glaser Heinrich Schäfer mit Frau und der Tischlergesell Heinrich Epmeyer von hier wollen nach Amerika auswandern.

Salzuflen den 4ten Juni 1849.

Magistrat daselbst. F. Capellen.

Varenholz. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Colon Dubbert Nr. 25 zu Kirchheide, Liquidaten, von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei am 10ten d. M. erlassenen Classificationserkenntnisses, durch welches alle diejenigen, welche etwaige Ansprüche nicht angemeldet haben, ausgeschlossen sind, ist Termin auf den 21sten Juni d. J. anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Präjudiz, daß die Wirkungen geschehener Publication eintreten sollen, hiermit geladen werden.

Varenholz, den 24sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Der Colon und Schmidt Carl Friedrich Gottlieb Kluckhon Nr. 5 Bauerschaft Bavenhausen und dessen Braut, Helene Catharine Ilsabein,

bein, hinterbliebene Witwe des wail. Leibzüchters Johann Simon Winter von Nr. 19 zu Hasebeck, Amts Brake, haben laut heutigen Ehevertrages die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Varenholz, den 29sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Da ein Theil des beweglichen Nachlasses des Amtszimmermeisters Siekmann zu Stemmen, bestehend in Ackergeräthen, allerlei Mobilien und Hausgeräthen, Zimmergeschirr, Frauenskleidung und einigen Naturalien, meistbietend verkauft, die Stätte aber verpachtet werden soll und zu jenem Termin auf

Donnerstag den 14ten,

zu diesem auf

Dienstag den 19ten d. M.

im Siekmannschen Hause daselbst anberaumt ist, so werden Kauf- resp. Pachtlustige eingeladen, sich alsdann, Morgens 9 Uhr, daselbst einzufinden.

Varenholz den 1sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Varenholz. Gegen Alle, welche sich auf die Edictalladung vom 7ten März d. J. mit ihren Forderungen an den Nachlaß des Colon Schötker Nr. 8 zu Erder nicht gemeldet haben, ist die Präclusion erkannt.

Varenholz den 2ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist der öffentlich meistbietende Verkauf des Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 6ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Saalbuchsmäßig gehören zu solchem Colonate:

ein Wohnhaus,
1 Schffls. 3 Mtz. Gartenland,
4 Schffls. Ackerland in der Osterheide,
eine Wiese das., zu 2 Schffls. und
3 Schffls. 4,7 Mtz. Hude daselbst.

Alle diejenigen, welche an den Colon Siekmann Nr. 43 zu Greſte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Anſprüche machen, haben ſelbige, bei Strafe des Ausſchluſſes, in dem angeſetzten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghauſen den 24ſten Mai 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt daſelbſt. W. Caspari.

Lage. Diejenigen, welche ihre Forderungen an den Nachlaß des weil. Ercolons Hermann Heinrich Kleine-Erfkamp von Nr. 19 in Müſſen nicht angemeldet haben, werden damit präcludirt.

Lage den 5ten Juni 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt daſelbſt. Knipping.

Oerlinghauſen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meiſtbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beſchriebenen Neuwohnerſtätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerſchaft Wellentrup iſt auf

Freitag den 13ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr,

angeſetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hieſiger Amtsſtube ſich einfinden wollen.

Oerlinghauſen den 2ten Juni 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt daſelbſt. W. Caspari.

Lipperode. Zur Eröffnung des von den Eheleuten Dewerth hieſelbſt am 19ten April d. J. errichteten Teſtaments wird Termin auf den 11ten d. M., Morgens 10 Uhr, angeſetzt.

Lipperode den 4ten Juni 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt. Meyer.

Schötmar. In Beziehung auf die in der Nr. 18 dem Regierungs- und Anzeigeblatte eingerückte Bekanntmachung vom 28ſten v. M., betreffend die auf den Hypothekenbuchsfolien des Gronemeierſchen Colonats Nr. 1 der Bauerſchaft Holzhauſen, des Wöhlerſchen Colonats Nr. 10 der Bauerſchaft Wülfer und des Huſemannſchen Colonats Nr. 14 der Bauerſchaft Wülfer auf den Grund einer unterm 5ten November 1821 ausgeſtellten Schuld- und

und Pfandverschreibung für Jobst Henrich Bröker auf der Heerserheide eingetragene Darlehnsforderung zu 100 Rthl., sowie die unterm 27sten Juli 1826 für den Einlieger Hermann Greve in Schötmar eingetragene Darlehnsforderung zu 28 Rthl. 12 mgr. wird bemerkt, daß, da im heutigen Termine Ansprüche an die Obligationen, worauf sich die in Rede stehenden Darlehnsforderungen gründen, nicht angebracht sind, die Mortification dieser Obligationen erkannt und die Löschung der auf solche sich gründenden Ingrossate im Hypothekenbuche vollzogen ist.

Schötmar, den 25sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Varenholz. Dem Colon Lenger Nr. 47 zu Calldorf ist seiner Trunkfälligkeit wegen die Verwaltung seines Vermögens entzogen und solche seiner Ehefrau übertragen. Verträge, die dasselbe binden, kann er daher künftig nicht schließen. Es wird dies zur Nachricht für das Publikum bekannt gemacht.

Zugleich werden, um die Schulden desselben auszumitteln, sämmtliche Gläubiger desselben zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen auf

Freitag den 20sten Juli, Morgens 10 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens hiermit verabladet.

Varenholz den 6ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. In Sachen der Gläubiger gegen den Kaufmann C. A. Schmidt hieselbst, jetzt zu Hohenhausen, ist zur Publication des am heutigen Tage ertheilten Classifications-Erkenntnisses Termin auf

den 26sten dieses Monats

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem die Creditoren unter dem Präjudiz hierdurch verabladet werden, daß auch im Nichterscheinungsfalle die Folgen der Publication gegen sie eintreten sollen.

Detmold den 2ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Da der Kaufmann Heinrich Schmidt hieselbst am 13ten März d. J. mit Tode abgegangen ist und die für dessen drei hinterlassene Kinder an-

angestellten Vormünder nach geschehener Aufnahme des Inventars erklärt haben, daß sie den Nachlaß den Creditoren überweisen wollen; so werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, hierdurch edictaliter und unter dem Rechtsnachtheile der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche in dem auf

den 18ten Juli d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen.

In demselben Termine sollen auch die zum Nachlasse gehörigen Grundgüter:

1) ein Wohnhaus an der Langenstraße,
2) ein Wohnhaus an der Erterstraße, und
3) ein Wohnhaus an der Hornschen Mauerstraße,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Detmold den 5ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage. Der Kaufmann F. W. Schäffer Nr. 202 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt. Demselben ist daher jegliche Veräußerung, bei Strafe des Betruges, untersagt und sind die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Vermögens ergriffen.

Zur Profession und Liquidation der Forderungen an den Cridar ist Termin auf Mittwoch den 19ten k. M. Julii anberaumt und werden die Gläubiger des F. W. Schäffer unter dem Präjudize der sofort erfolgenden Präclusion von der Masse zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen auf Morgens 9 Uhr an's Rathhaus verabladet.

Der Cridar offerirt seinen chirographarischen Gläubigern einen Nachlaß-Vertrag mit Zahlung eines Viertels ihrer Forderungen. Denselben soll in demselben Termine Nachmittags 4 Uhr ein, auch schon vorher zur Einsicht offen liegender Status bonorum et passivorum mit einem Nachweise über die Art, wie die Deckung des Betrages geschehen soll, vorgelegt werden. Danach haben dieselben ihre Erklärung über Bewilligung und Nichtbewilligung des Vergleiches so gewiß zu diesem Termine abzugeben, als widrigenfalls würde angenommen werden, daß die nichterschienenen oder ihre Stimme nicht abgegeben habenden Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl der votirt habenden Gläubiger ihre Zustimmung gegeben hätten, worauf dann die Gesinnung der Mehrzahl als Gesammtbeschluß würde angesehen und in Ausführung gebracht werden.

Den

Den Schuldnern des Fr. W. Schäffer wird, bei Strafe doppelter Zahlung, untersagt, an diesen, ihren Gläubiger vorerst Zahlung zu leisten und werden dieselben vielmehr angewiesen, solche an den vorläufig zum Administrator der Masse ernannten und zur Ausstellung vollgültiger Quittungen berechtigten, Herrn Burgemeister Schuster, zu leisten.

Lage den 6ten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lemgo. Nachdem der hiesige Kaufmann, Herr H. C. Stockmeyer Sohn auf Regulirung seines Schuldenwesens und auf Edictalladung seiner Gläubiger angetragen hat; so werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu haben glauben, hiermit edictaliter und bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, dieselben in dem dazu auf

Montag den 16ten Juli c.

angesetzten Termine Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause anzumelden.

Lemgo den 5ten Juni 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Detmold. Der öffentliche Verkauf der seit einem Jahre nicht verzinseten Pfänder der hiesigen Leihbank, in Betten, Linnen, Uhren, Gold- und Silber-Sachen bestehend, worunter sich auch ein vorzüglicher Regulator (Uhr) befindet, soll am Donnerstag den 21sten Juni k. M., Morgens um 9 und Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Zuchthofe statt haben.

Acht Tage vor der Auction wird eine Zinszahlung auf die zu verkaufenden Pfänder nicht mehr angenommen, weshalb die Schuldner aufgefordert werden, etwaige Zahlungen vor dieser Zeit zu leisten.

Detmold den 30sten Mai 1849.

Von Leihbank-Directionswegen. Führer.

Schwalenberg. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Colon Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist auf Freitag, den 22sten k. M. Juni, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 25sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Lage. Dritter Termin zur Subhastation der Grundgüter des Schutzjuden Sandel Werthauer Nr. 177 hierselbst, bestehend in einem an der Hauptstraße, in der Nähe des Marktes, an einer zum Handel und sonstigen Gewerbebetriebe sehr günstigen Stelle gelegenen Wohnhause und einem großen Garten an der Chaussee nach Lemgo steht auf Mittwoch den 20sten k. M. Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube an.

Lage den 30sten Mai 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Salzuflen. Durch Bescheid vom heutigen Tage ist dem hiesigen Bürger und Handarbeiter Franz Hoffmann wegen Geisteskrankheit die Vermögensadministration entzogen und solche auf dessen Frau übertragen worden. Es wird dieß zur Warnung des Publicums mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß ohne Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte von dem Ehemanne Hoffmann gültigerweise nicht eingegangen werden können.

Salzuflen, den 31sten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Varenholz. Durch Decret vom 20sten v. M. ist der meistbietende Verkauf des Colonats des Meier Edler Nr. 1 Bauerschaft Westorf im Wege der Execution erkannt und dazu erster Termin auf den 21sten Juni d. J. auf hiesiger Amtstube angesetzt.

Zu demselben gehören:

Gebäude versichert zu — 2575 Rthl.,
Hofraum — 5 Schffls.,
Garten — 2 Schffls.,
Länderei p. p. 200 Schffls.,
Wiesen — 4 Schffls. 2 Mtz.,
Huden — 33 Schffls. 4 Mtz.,
Holzwachs p. p. 130 Schffls.

Alle diejenigen, welche an den Meier Edler und dessen Colonat Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino den 21sten Juni d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 19ten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Va-

Varenholz. Es ist der öffentliche Verkauf der Rullmannschen Stätte Nr. 18 zu Erder, wozu

1) ein Baumhof zu 1 Mtz.,
2) ein Garten zu 2 Mtz.,
3) Ländereien zu 8 Schffl. 2¼ Mtz.,
4) eine Wiese zu 2 Schffl. 3 Mtz.,
5) ein Holztheil zu 7 Schffl. 1 Mtz.,
6) Gemeinheitsnutzen

saalbuchsmäßig gehört, ingrossirter Schulden halber erkannt und dazu Termin, sowohl im Ganzen als nach einzelnen Parcelen, auf Freitag den 8ten und 15ten k. M. Juni Morgens 11 Uhr an der Amtsstube, auf Donnerstag den 21sten desselben Monats, Morgens 11 Uhr, aber zu Erder im Hartmannschen Kruge angesetzt, welches zur Nachricht für Kauflustige hiermit bekannt gemacht wird.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des Colon Rullmann auf Mittwochen den 4ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses von diesem Verfahren, hiermit öffentlich verabladet, damit sie erscheinen, ihre Forderungen angeben und, unter Production ihrer etwaigen Documente, darüber das Nöthige verhandeln.

Varenholz den 22sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Wegen ausgeklagter Schulden ist der Verkauf der Stätte Wächter Nr. 50 in Berlebeck erkannt.

Zu derselben gehören saalbuchsmäßig:

ein Wohnhaus,
ein Garten zu 1 Schfl.,
Ackerland zu 4 Schfl. 4 Mtz. und
Gemeinheits-Nutzen für 1 Kuh, 1 Rind und 1 Schwein.

Termin zum Verkauf ist auf den 4ten Jul. d. J. angesetzt.

In demselben Termine haben auch Alle, welche Forderungen und Ansprüche an den Col. Wächter oder dessen Stätte zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Ausschlusses hier anzumelden.

Detmold den 22sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Edictalladung.

Lemgo. Die Witwe des wailand hiesigen Bürgers Strumpfwebers Hosch

 hat

hat sich zur Befriedigung ihrer Creditoren außer Stande erklärt, und ist, unter Vorbehalt des ihrer Seits geltend gemachten Anspruchs auf das beneficium cessionis bonor. per decretum von heute der Concurs erkannt. Alle diejenigen, welche Forderung irgend einer Art wider die genannte Witwe Hosch anzusprechen haben, werden demnach aufgefordert, solche in termin. den 12ten k. M. Juni Morgens 10 Uhr unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Masse allhier anzumelden und näher zu begründen.

Lemgo den 11ten Mai 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Sternberg. Auf Verordnung Hochfürstlicher Rentcammer soll das alte Brennereigebäude und Schweinehaus auf der Meierei Göttentrup zum Abbruch öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin auf Freitag den 15ten d. M., Morgens 10 Uhr, angesetzt worden ist. Kaufliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich sodann auf der Meierei Göttentrup einfinden und die Verkaufsbedingungen vernehmen zu wollen.

Sternberg den 4. Junius 1849.

Der Amtsrendant Brandes.

Detmold. In Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 30sten October v. J., den Beitrag zur Schullehrer-Witwen- und Sterbecasse pro Johannis $18^{48}/_{49}$ betreffend, werden diejenigen Herrn Interessenten derselben, welche mit der ganzen oder mit der letzten Hälfte, des bereits Ostern d. J. fällig gewesenen Beitrags noch im Rückstande sind, um die Zahlung innerhalb spätestens 14 Tagen ersucht. Sollte in dieser Zeit keine Zahlung erfolgen, so bin ich zur Einklagung der Rückstände beauftragt worden.

Detmold den 6ten Juni 1849.

Düstersiek.

Lemgo. Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlasse des wailand Geh. Raths Focke gehörenden Wiesegrundstücke, als:

1) eine Wiese in der Hörstmarschen Wiese, nach dem städtischen Kataster — 5 Schfls. $4^1/_4$ Mtz.,
2) eine Wiese das. 1 Schfls. $5^1/_2$ Mtz.,
3) eine Wiese in der Grevenmarsch 1 Schfls. $4^1/_2$ Mtz.,

sollen Freitag den 15ten d. M., Morgens 8 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Verkauf der übrigen Grundstücke wird in der nächsten № dieses Blattes bekannt gemacht werden.

Lemgo den 7ten Juni 1849.

Aufforderung!

Lemgo. Alle Diejenigen, welche an

an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Chirurgus E. D. Pramann Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen bei dem Unterzeichneten wohlbegründet anzubringen.

Lemgo den 9ten Juni 1849.

Ernst Pramann,
Bäckermeister.

Gewerbehalle zu Detmold.

Einnahme vom Monat Mai 175 Thaler 1 Sgr. 10 Pf. Verkauft wurden 91, eingeliefert 94 №, als: verschiedene polirte und lackirte Möbeln, Schuhmacher-, Klempner-, Seiler- und Handschuhmacher-Arbeiten, Messerschmidt- und Korbmacher-Waaren, Kegelkugeln und andere verschiedene Drechslerarbeiten.

Detmold den 2ten Juni 1849.

L. Wiegand.

Bielefeld. Einem geehrten Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich feuerfeste, eiserne, mit Kunstschlössern versehene Cassa-Schränke und Kisten, die sich vorzüglich zum Aufbewahren von Büchern, Dokumenten, Geldern, überhaupt werthvoller Gegenstände eignen, in allen Größen und Formen auf Bestellung anfertige.

Durch die am 25sten v. M. mit einem von mir angefertigten Cassa-Schrank abgehaltene Probe hat sich die Feuerfestigkeit desselben bewährt, weßhalb ich das Zeugniß von Augenzeugen hier abdrucken lasse.

Eiserne Aktenschränke, Kommoden, Geldkisten, Gewölbe- und Comtoir-Thüren, mit sichern Kunstschlössern versehen, fertige ich ebenfalls an. Die Kisten und Schränke können broncirt und mit jeder beliebigen Holzfarbe angestrichen werden, sowie in Betreff der äußern und innern Eleganz jeder Anforderung entsprochen werden kann.

Ferner fertige ich, nach richtiger Construction und dauerhaft gearbeitet: Decimal-Brückenwaagen, in jeder Kraft, mit dreieckigen und viereckigen Brücken, sowohl zum Gebrauch in Haushaltungen von $^1/_4$ Loth bis 50 Pfund Kraft, als auch große Waagen von $^1/_2$ Pfund bis 50 Centner, oder auf Mauer-Unterlagen ruhend, zum Wiegen ganz schwerer Gegenstände, wie z. B. Wagen u. s. w. Empfindliche gleichschenkliche Waagen von Messing oder Eisen, geschmackvoll gearbeitet, zum Gebrauche in Apotheken u. s. w.

Mit Zusicherung der promptesten Bedienung empfehle ich mich zu gefälligen Aufträgen bestens.

Bielefeld, am 1. Juni 1849.

H. Redeker, Schlossermeister,
am Bach № 227.

Der Schlossermeister Herr H. Redeker hierselbst hat am 25sten Mai c. einen von ihm angefertigten feuerfesten eisernen Schrank, auf dem Kesselbrinke hierselbst, folgender öffentlichen Probe unterworfen: Es wurde derselbe auf eine Unterlage von Backsteinen gestellt, ganz

ganz mit Holz umgeben und dieses alsdann von allen Seiten gleichzeitig angezündet, so daß der Schrank überall gleichmäßig dem Feuer ausgesetzt war. Nachdem nun derselbe rothglühend geworden und darauf wieder abgekühlt war, fand sich bei dessen Eröffnung, daß das darin befindliche weiße sowohl wie gedruckte Papier ganz unversehrt geblieben und seine weiße natürliche Farbe nicht im geringsten verändert war.

Da es für Viele von Interesse seyn dürfte, die im Falle sind, sich einen feuerfesten Schrank oder Kiste anfertigen zu lassen, so bestätigen wir, auf Wunsch des Herrn Redeker, dieses als Augenzeugen mit Vergnügen.

Bielefeld, den 1. Juni 1849.

J. Bansi.
Honrich, Ober-Post-Secretair.
Pante, Sections-Conducteur.

Geschäfts-Eröffnung.

Detmold. Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich hier mein Geschäft als Uhrmacher eröffnet habe, und im Besitz einer vorzüglichen Auswahl von allen Sorten Uhren bin, als Cylinder- und Spindel-Taschenuhren, Pendulen in Porzellain, Alabaster und Palisandergehäusen, Tafeluhren mit Broncerahmen ꝛc., und Schwarzwälderuhren, zu den billigsten Preisen.

Auch für die Reparatur aller Sorten Uhren unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung empfehle ich mich.

Meine Wohnung ist in der Erterstraße № 66, gegen dem Postamt über.

Detmold, 24sten März 1849.

F. P. Freese.

Barntrup. Auf dem zur Meierei Barntrup gehörigen Vorwerk Sevinghausen, ist von heute an frischer gebrannter Kalk, von vorzüglicher Qualität, in hinreichender Menge vorräthig. Der Lippische Kornscheffel, deren vier einen sog. Waldscheffel ausmachen, kostet an Ort und Stelle $7\frac{1}{2}$ Sgr. — Bei Bestellungen auf größere Quantitäten übernehme ich auch die Ablieferung des Kalkes.

Barntrup den 25sten Mai 1849.

Bruno.

Detmold. Eine große Auswahl von vorzüglicher und sehr preiswürdiger Chocolate sowie Chocolaten-Pulver (für Suppen) empfing

Friedrich Koch.

Detmold. Eine bedeutende Quantität Schreibfedern (Gänsekiele), vollständig sortirt, wird um damit zu räumen unterm Preis verkauft bei

Friedrich Koch.

Detmold. Den meinem Galanterie-Geschäft noch beigefügten Kunsthandel empfehle ich dem geehrten Publikum für alle erdenklichen in dieses

ses Fach schlagenden Gegenstände bestens.

Von Zeichenpapieren aller Art, englisch, franz. und deutsch, Bleifedern, Stahlfedern zum Schreiben und Zeichnen, Farben jeder Art, Pinsel für Wasser-, Oel- und Decorationsfarben, Reißzeugen, Zirkel und Reißfedern, Firniß und sonstigen Malergeräthschaften habe ich bereits eine große Auswahl.

Friedrich Koch.

Detmold. Liniirte Notenpapiere mit 8, 10, 12, 14, 16 Linien, sowie gepreßte Leinewand in verschiedenen Mustern, und Goldborden für Buchbinder erhielt auf's Neue, und empfiehlt bestens

N. Spanjer Herford.

Detmold. Mein wohlassortirtes Lager in Cigarren von vorzüglicher Qualität zu verschiedenen Preisen empfiehlt bestens

N. Spanjer Herford.

Detmold. Grau Maculatur, der Ballen $3^2/_3$ Rthl. bei

N. Spanjer Herford.

Detmold. Zu vermiethen auf Michaelis 1849 zwei Wohnstuben, drei Kammern nebst Bodenraum, Keller, Stallung für zwei Kühe und ein Schwein, in der Schülerstraße bei Drechsler M. Grote.

Ein junger Mensch rechtlicher Eltern, von gutem Aeußern und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann auf Michaelis d. J. in einem Gasthofe hiesigen Landes als Kellner in die Lehre treten. — Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein junges Mädchen von guter Familie, welches Lust hat, den Haushalt und besonders das Kochen zu erlernen, findet gegen Kostgeld auf Michaelis d. J. in einem Gasthause hiesigen Landes ein Unterkommen. — Wo? sagt die Expedition dieses Blattes?

Nord-Deutsche Abend-Zeitung.

Allgemeine Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe.

Redacteur: Hermann Weichelt.

Wird seit März d. J. täglich in Folio-Format ausgegeben mit dem 2 Mal wöchentlich in gr. Quart-Format erscheinenden Gratis-Beiblatt: **„Der Erzähler zur Unterhaltung und Belehrung für alle Stände."** — Vierteljährlicher Abonnements-Preis mit Einschluß des Porto-Auf-

to-Aufschlags bei allen hannov. Post-Aemtern 21 Ggr. 8 Pf.; bei den übrigen deutschen Post-Anstalten etwas höher. Die „Abend-Post" ist also die billigste von allen in Nord-Deutschland erscheinenden Zeitungen. — Die Verlagshandlung enthält sich der üblichen Anpreisungs-Phrasen, verweist vielmehr hinsichtlich der Richtung und Tendenz und deren Durchführung auf die Leitartikel und meistens eigenen Correspondenzen der „Abend-Post"; in der raschen Mittheilung der Neuigkeiten bleibt sie, begünstigt durch die vortheilhafte Lage des Druckorts an der Eisenbahn, hinter keiner andern Zeitung zurück. — Probe-Nummern können auf Verlangen durch die nächstgelegenen Post-Büreau's gratis von uns bezogen werden. ☞ Die jetzt eintretenden Abonnenten für das nächste Quartal erhalten die im Laufe des Monats Juni erscheinenden Nummern gratis. ☜

Nienburg a. d. Weser, Ende Mai 1849.

Weichelt'sche Buchhandlung.

Der Landtagsbote.

In Bezug auf unsere frühere Einladung zur Subscription auf den **Landtagsboten** wird nachträglich noch bemerkt, daß derselbe **nicht** die Vorlagen der Regierung, sowie die Protocolle enthalten wird, da diese durch das Regierungsblatt schon hinlänglich zu Jedermanns Kenntniß gelangen; nur ein möglichst vollständiger Bericht der Debatten selbst, sowie die stenographirten vorzüglichsten Reden **jedes einzelnen Abgeordneten**, gleichviel, ob dieselben Sinn oder Unsinn enthalten, soll gegeben werden. — Um schon laut gewordenen Mißverständnissen zu begegnen, haben wir diese nächträgliche Berichtigung noch für nöthig erachtet und bitten zugleich, jetzt die Bestellungen an uns oder bei den verschiedenen Postämtern des Landes abgeben zu wollen, da wir bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der ersteren Nummern nicht versprechen können.

Detmold den 6. Juni 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Hierbei eine Beilage, enthaltend: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 23 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.

§. 1.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke, namentlich auch die Verpflichtung zur Fütterung von Jagdhunden, so weit letztere nicht auf Vertrag beruht, sind, vorbehältlich der im §. 4 enthaltenen Beschränkung, vom 18. Januar d. J. an, ohne Entschädigung aufgehoben; desgleichen andererseits die etwaigen Abgaben und Gegenleistungen der Jagdberechtigten.

§. 2.

Das Jagdrecht kann künftig nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. Jeder derartige Vertrag ist nichtig.

§. 3.

Alle Jagd-Pacht-Verträge über die aufgehobenen Jagd-Gerechtigkeiten sind vom 18. Januar d. J. an aufgehoben, ohne daß dem Verpächter oder dem Pächter Entschädigungs-Ansprüche deßhalb zustehen.

Der Pachtzins des letzten Pachtjahres wird nach Verhältniß der Zeit der letzten Jagdnutzung berechnet.

§. 4.

Die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist, kann jederzeit auf Verlangen des Jagdberechtigten oder Verpflichteten gegen Entschädigung abgelöst werden.

Die

Die letztere besteht in der Erstattung der für den Erwerb des Jagdrechtes gewährten Gegenleistung nach dem Geldwerthe, den diese zur Zeit der Erwerbung hatte.

Die Frage: ob ein Jagdrecht nur gegen Entschädigung aufzuheben sey, ist im Falle des Streites gerichtlich zu entscheiden; die Ablösung selbst erfolgt nach den Vorschriften der Ablösungsordnung.

§. 5.

Das Jagdrecht gebührt dem Eigenthümer oder erblichen Nutznießer des Grund und Bodens. Dem Pächter eines Grundstücks aber steht die Ausübung des Jagdrechts nur dann zu, wenn dies im Pachtvertrage ausdrücklich ausbedungen ist.

Hinsichtlich der Ausübung der Jagd gelten die in den §§. 6 bis 12 einschließlich enthaltenen näheren Vorschriften.

§. 6.

Das Erlegen oder Einfangen jeder Art des Wildes ohne den Gebrauch von Schußwaffen steht dem Grundeigenthümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundstücks und ferner zu jeder Zeit auf demselben frei.

Desgleichen ist dem Grundeigenthümer das Schießen der Raubthiere (Füchse, Marder, u. s. w.), so wie der, den Garten- und Feldfrüchten schädlichen Vögel ohne weitere Beschränkung, als die in dem §. 10 enthaltene, auf seinem Grund und Boden erlaubt.

Ferner ist jedem Grundbesitzer, welcher ein ihm zugehöriges Grundstück mit einer Mauer oder einer sonstigen geschlossenen Befriedigung umgiebt und mit verschließbaren Thüren versieht, befugt, das darin sich einfindende Wild jeder Art auch mit Schußwaffen, jedoch unter den im §. 10 enthaltenen Beschränkungen zu tödten.

§. 7.

Im Uebrigen ist die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren nur denjenigen Eigenthümern gestattet, welche eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 300 Schfls. besitzen.

Die Eigenthümer von kleinen Grundstücken sind verpflichtet, die Jagd auf denselben entweder gemeinschaftlich verwalten zu lassen oder sie zu verpachten und zwar in beiden Fällen so, daß der, dem Verwalter oder dem Pächter der Jagd zu überweisende Bezirk mindestens den oben angegebenen Umfang haben muß.

Die Ausübung der Jagd auf Hasen und Hühner ist außerdem nur innerhalb des, für die Eröffnung und den Schluß derselben durch die Regierung jährlich bekannt zu machenden Zeitraums gestattet.

§. 8.

§. 8.

Der Besitz der zur selbstständigen Jagdausübung erforderlichen Grundfläche (§. 7) ist der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk dieselbe ganz oder zum größten Theile belegen ist, nachzuweisen. In gleicher Weise haben die Besitzer kleinerer Grundstücke von der rücksichtlich der Jagdausübung getroffenen Einrichtung derselben Behörde Anzeige zu machen.

Die nach den eingehenden Anzeigen zur Jagd-Ausübung befugten Personen erhalten zu ihrer Legitimation eine, für die Dauer eines Jahres gültige Bescheinigung, für welche sie 1 Rthl. zur Gemeindecasse zu zahlen haben.

Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung der Jagd die erhaltene Bescheinigung bei sich zu führen.

Die Befugniß, dritte Personen als Begleiter mit sich zu nehmen, unterliegt nur den im §. 9 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9.

Die Ausübung der Jagd mit Schußwaffen ist überhaupt nicht gestattet:

1) solchen Personen, welche noch nicht 18 Jahre alt geworden sind;
2) denjenigen, welche eine Zwangsarbeitsstrafe oder eine schwerere Strafe erlitten haben;
3) denjenigen, welche wegen verübter Jagd-Excesse (§. 13) dreimal bestraft sind.

§. 10.

Die Ausübung der Jagd mit und ohne Schußwaffen muß überall in der Weise geschehen, daß dadurch so wenig die öffentliche Sicherheit der Personen als des Eigenthums gefährdet wird. Insbesondere ist das unvorsichtige Schießen oder das unvorsichtige Tragen eines geladenen Gewehrs in der Nähe von menschlichen Wohnungen an öffentlichen Wegen, so wie überall, wo leicht Schaden daraus entsteht, verboten.

§. 11.

Das durch die Verordnungen vom 28. April 1774, 28. April 1812 und 3. März 1835 (L. V. II. p. 616, VI. p. 111, VIII. p. 127) erlassene Verbot hinsichtlich des Zerstörens der Nester und jungen Brut der Singvögel bleibt auch ferner gültig.

§. 12.

Die unbefugte Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, das Betreten desselben mit einem Schießgewehre, das Aufstellen von Dohnen, das Zerstören der Nester der jungen Brut des Federwildes auf demselben ist verboten.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben. Das Wild gehört demjenigen, innerhalb dessen Jagdbezirks es eingefangen wird oder todt liegen bleibt.

§. 13.

§. 13.

Uebertretungen der in den §§. 7 bis 12 einschließlich enthaltenen Vorschriften werden, vorbehältlich des von dem Schuldigen etwa zu leistenden Schadensersatzes, mit einer Geldstrafe von 2 Rthl. bis 30 Rthl., oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, insofern nicht ein nach den bestehenden Gesetzen mit einer höhern Strafe bedrohetes Vergehen vorliegt.

§. 14.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden früheren Gesetze, namentlich auch die Verordnung über die Bestrafung des Wilddiebstahls vom 1. Aug. 1843 (L. V. IX. p. 222) werden aufgehoben.

Desgleichen werden die, wegen Ablieferung gefundener Hirschstangen an das Zuchthaus, zuletzt am 29. April 1834 erneuerten Verordnungen außer Gültigkeit gesetzt.

§. 15.

Ein Anspruch auf Erstattung des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Grund-Eigenthümern bleibt jedoch überlassen, bei Uebertragung der Jagdausübung an Verwalter oder Pächter vertragsmäßige Bestimmungen dieserhalb zu treffen.

§. 16.

Alle zur Zeit noch schwebenden Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen.

Begründung

des vorstehenden Gesetz-Entwurfs.

Nach dem §. 37 der deutschen Grundrechte soll einerseits die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufgehoben werden und die Erlegung des Wildes Jedem auf seinem Eigenthume selbst zustehn. Andrerseits soll aber die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls geordnet werden. Von diesen beiden Grundsätzen ist die Regierung bei Bearbeitung des gegenwärtigen Entwurfs ausgegangen.

Es ist in demselben daher das Jagdrecht von dem einzelnen Grundeigenthümer nicht auf die Gemeinden übertragen, sondern diese in der rhein-

rheinländischen Gesetzgebung bestehende und neuerdings in mehreren deutschen Ländern angenommene Einrichtung als gesetzlicher Zwang nach den Grundrechten für unzulässig gehalten worden, wenn gleich sie sonst sich in mehrfacher Beziehung empfehlen mag und freiwillig gewiß auch in manchen Gemeinden künftig vorgezogen werden wird.

Dagegen konnte aber ebensowenig die Art der Ausübung der Jagd der völligen Willkühr des einzelnen Grundeigenthümers überlassen bleiben. Namentlich aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit sind hierbei vielmehr Beschränkungen nöthig, die nach dem Zwecke, welcher bei Ausübung der Jagd verfolgt wird, nur selbst wiederum mehr oder weniger streng sein können.

Hauptsächlich kommen hier die beiden ganz verschiedenen Fälle in Betracht, wo Jemand durch die Einfangung oder Erlegung des Wildes auf seinem Grund und Boden nur den Schutz seines Eigenthums, namentlich die Abwendung des den Feld- und Gartenfrüchten von dem Wilde drohenden Schadens bezweckt, und wo Jemand in Folge seines Berufs oder aus Liebhaberei die Jagd betreibt.

Bei Verfolgung des ersten Zwecks müssen natürlich so wenig Schranken wie möglich stattfinden, diese also nicht enger gezogen werden, als namentlich die öffentliche Sicherheit es verlangt. Ohne den Gebrauch der Schußwaffe muß daher auch dem kleinsten Grundbesitzer und zwar zu jeder Zeit es erlaubt sein, das seinem Eigenthume schädliche Wild einzufangen oder zu erlegen. Er darf zu diesem Zweck Schlingen legen, Fallen aufstellen u. s. w. und wird mit Hülfe dieser Mittel zur Abwehr des Wildes, das sich künftig ohnehin nicht mehr in dem frühern Grade vermehren kann, in den meisten Fällen sogar besser im Stande sein, als vermittelst der Schußwaffe, wenn er in dem Gebrauche der letztern nicht sehr geübt ist. Jedenfalls würde aber eine völlige Freiheit im Gebrauche der Schießgewehre für die Sicherheit der Menschen und des Eigenthums viel größere Gefahren herbeiführen, als für das letztere durch die Erlegung des Wildes abgewehrt werden soll. Der Gebrauch der Schußwaffe soll sich daher, von dem eigentlichen Jagdbetriebe abgesehn, nach dem Entwurfe beschränken; erstens auf die mit einer festen Mauer oder sonstigen Befriedigung umgebenen und verschließbaren, für Andere als den Eigenthümer und dessen Angehörige demnach nicht zugängliche Grundstücke, wohin also namentlich derartige Gärten und Höfe, so wie die eigends zur Haltung von Wild eingerichteten Wildparke gehören, und zweitens auf die nicht so häufigen und wegen der örtlichen Beschränkung für die öffentliche Sicherheit auch eben nicht gefährlichen Fälle, wo Jemand die ihm schädlichen Raubthiere oder Vögel todtschießen will.

Dagegen muß der wirkliche Jagdbetrieb in dem oben angegebenen Sinne, da einestheils hierbei mehr der Zweck des Vergnügens als der der Abwehr eines Schadens vorherrscht und derselbe anderntheils sich hauptsächlich auch nur mit Schießgewehren und mit Hülfe von Hunden ausüben läßt, größern Einschränkungen unterliegen und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang des Jagdreviers, als in Bezug auf die Zeit der Jagd.

Wollte man in ersterer Hinsicht jedem, auch dem kleinsten Grundbesitzer die Jagd erlauben, so wäre deren Ausübung bei parzellirtem Eigenthume ohne fortwährende Eigenthumsverletzungen in Bezug auf die Nachbaren gar nicht möglich, und würde ferner die Jagd auf die am häufigsten vorkommende Art des Wildes, Hasen und Hühner zu jeder Jahreszeit im Felde ausgeübt, auch dann, wo fortwährend Menschen daselbst beschäftigt sind, wo außerdem die Garten- und Feldfrüchte von den durchtreibenden Jägern und Hunden größern Gefahren ausgesetzt wären als vom Wilde, besonders wenn die Zahl der erstern sich vermehren, das letztere sich vermindern wird, so würde dem Zwecke des Jagdvergnügens der höhere und eigentliche Zweck des §. 37 der Grundrechte, den Genuß des Eigenthums auch rücksichtlich der frühern Jagdverhältnisse ungeschmälert zu gewähren, sogar geopfert.

Die Regierung hat deßhalb nach dem Vorgange mehrerer andern Gesetzgebungen, z. B. der kurhessischen und hannoverschen, für das einzelne Jagdrevier einen nach dem Gutachten Sachverständiger mindestens dafür erforderlichen Umfang von 300 Scheffelsaat und daneben, wie dies namentlich auch die frühere westphälische Gesetzgebung angeordnet hatte, und schon wegen der Controlle gegen unbefugte Schützen sich als nöthig darstellt, die Ausgabe von Jagdscheinen gegen eine zur Gemeindecasse zu zahlende Gebühr in Vorschlag gebracht; ferner aber, da von einer Hegungszeit im frühern Sinne zur Schonung des Wildes freilich keine Rede mehr sein kann, die Einrichtung getroffen, daß wenigstens für die Zeit von da, wo im Frühjahr die Feldarbeit beginnt, bis zur Einerndtung der Früchte, die Hasen- und Hühnerjagd nicht stattfindet. Hochwild muß dagegen allerdings auch im Sommer geschossen werden können.

Aus den bisher vorgetragenen Motiven erklären sich die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs. Ueber einige minder wichtige Punkte werden noch folgende Bemerkungen erläuternd hinzugefügt:

In den §§. 1. 3 ist nur scheinbar dem Gesetze eine rückwirkende Kraft eingeräumt. Die Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und demnach auch der darüber früher bestehenden Pachtverträge,

ge, erfolgt nämlich nicht erst mit dem jetzigen Gesetze, sondern ist bereits mit der Gültigkeit der Grundrechte eingetreten.

Dem künftigen Pächter (§. 5) könnte freilich in Rücksicht auf den Schutz der Früchte das Jagdrecht, wenigstens in der beschränkten Weise des §. 6, ebenfalls eingeräumt werden. Derselbe kann sich aber das Jagdrecht im Pachtvertrage ebensowohl ausbedingen. An und für sich ihm aber dieß zuzugestehn, würde insofern mit den übrigen Rechtsgrundsätzen nicht übereinstimmen, als das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthums am Grund und Boden sein soll und als ferner das Eigenthum an den Früchten vom Pächter erst mit deren Einerndtung erworben wird, bis wohin sie rechtlich als ein Bestandtheil des Grund und Bodens angesehen werden.

Einen Wilddiebstahl im frühern Sinne giebt es in Zukunft nicht mehr. (§. 14.) Das betreffende Strafgesetz vom 1 Aug. 1843 mußte daher aufgehoben werden. An dessen Stelle treten, insofern dabei nicht zugleich ein schwereres Vergehn in Frage kommt, die gesetzlichen Bestimmungen des §. 13.

Die bisher hier im Laude gesetzliche Vorschrift, daß gefundene Hirschgeweihe abgeliefert werden mußten, gründete sich auf die dem Landesherrn ausschließlich zustehende Jagd auf Hirsche. Sie mußte daher bei jetzt veränderten Verhältnissen aufgehoben werden.

Von dem Ersatze des durch Wild angerichteten Schadens (§. 15) seitens eines Dritten kann in der Folge natürlich keine Rede mehr sein, da Jedem möglichst die Mittel gewährt sind, sein Eigenthum selbst zu schützen. Nur, wenn Jagden verwaltet werden oder verpachtet sind, kann die obige Verpflichtung noch in Frage kommen, insofern dem Administrator oder Pächter eine derartige Bedingung gemacht worden ist.

№ 24. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 16. Juni.

Schötmar. In der Nacht vom 31sten v. M. zum 1sten d. M. sind von der Diele des Leibzuchtshauses des Leibzüchters Senker auf Nr. 8 der Bauerschaft Holzhausen mittelst Einbruches gestohlen $2^1/_2$ Schfl. in einem Sacke befindlicher Leinsamen.

Von der Rauchbühne des gedachten Leibzuchtshauses sind in der Nacht vom $^4/_5$ten d. M. ebenfalls mittelst Einbruchs gestohlen:

1) 3 Seiten Speck, an deren jeder der Schulterknochen annoch befindlich, jede ohngefähr 40 Pfund schwer und unangeschnitten, und eine halbe Seite Speck von ohngefähr 15 Pfund Schwere, indem der Schulterknochen nicht mehr daran befindlich,
2) die s. g. Flomen von zwei Schweinen,
3) 15 Mettwürste, von denen bei 11 Linnen und bei 4 Flomenhäute die äußere Umgebung bilden, desgleichen eine Mettwurst in Flomenhaut aus dem Winter $184^7/_8$ herrührend und eine Blutwurst in einer Schweineblase,
4) Eine Metze trockene Bietsbohnen, theils weiße, theils schwarze,
5) 20 Kloben gerackten Flachs und
6) 4 Schwarzbrode, jedes Brod an beiden Seiten mit einem Schlüsselreif bezeichnet,

welches hierdurch mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schötmar, den 9ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Salzuflen. Mit Bezugnahme auf die öffentliche Vorladung der Gläubiger des in Concurs gerathenen Tischlermeister Carl Diekmann hieselbst vom 15ten Mai c. wird angezeigt, daß an verschiedene für die Concursmasse in Beschlag genommene Mobilien Eigenthumsansprüche von Seiten dritter Personen geltend gemacht worden sind, und daß deßhalb im Liquidationstermine, 27sten Juni c., die Diekmannschen Creditoren darüber sich zu erklären haben, ob sie jene Sachen den Vindicanten gutwillig zugestehen oder aber mit diesen über das Eigenthum an den Sachen Proceß führen wollen. Es wird gewärtigt, daß zur Erklärung darüber im Liquidationstermine die Diekmannschen Creditoren persönlich sich einfinden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von denjenigen, welche alsdann sich nicht erklären, angenommen werden wird, daß sie der Erklärung und Beschlußnahme der Mehrheit beitreten.

Salzuflen, den 9ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Lage. Zweiter Termin zur Subhastation des Wohnhauses Nr. 224 hierselbst nebst Garten dabei, dem Colon Näker zu Augustdorf gehörig, ist auf Mittwoch den 27sten d. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 6ten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Zweiter Termin zur Subhastation der Immobilien des Bürgers und Tischlermeisters L. Strunk Nr. 229 hierselbst ist auf Mittwoch den 27sten d. M. anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 6ten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Horn.

Horn. Auf Antrag des Friedrich Schönlau werden Alle, welche an der ihm zugefallenen Schönlauschen oder Lohrmannschen Stätte Nr. 86 und Nr. 104 zu Schlangen Ansprüche irgend einer Art zu machen haben, bei Strafe der Präclusion hierdurch aufgefordert, solche

Mittwoch am 27sten d. M., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 6ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Oerlinghausen. Zur Publication des von dem verstorbenen Leibzüchter Ober auf Nr. 5 zu Oetenhausen und dessen Ehefrau errichteten, hier deponirten Testaments ist ein Termin auf

Freitag den 22sten d. M., Morgens 9 Uhr,

angesetzt, worin diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 6ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Friedrich Heißenberg, Eigenthümer der Schlingpläßerschen Stätte Nr. 33 von Augustdorf und der Heißenbergschen Stätte Nr. 47 von Hörste, hat sich für insolvent erklärt. Die Gläubiger desselben werden demnach auf Freitag den 6ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube bei Strafe der Ausschließung von der Masse zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet.

In diesem Termine sollen auch die Stätten des Friedrich Heißenberg zum Verkaufe ausgesetzt werden, weshalb Kaufliebhaber sich alsdann gleichfalls einfinden wollen.

Zur Obermannschen oder Ortskrasischen modo Schlingpläßerschen Hoppenplöckerstätte Nr. 33 von Augustdorf gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
2) ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
3) 1 Schfl. Hofraum,
4) 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
5) Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder.

Zur Heißenbergischen Neuwohner- und Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
2) 4 Schfl. Länderei,
3) Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh.

Lage den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Für zum Communalwegbau abgetretene Grundstücke sollen vergütet werden:

1)	dem Colon	Müssemeier Nr. 1 zu Müssen	8	Rthl.	8	Sgr.	6	Pf.
2)	" "	Stölting Nr. 2 daselbst	23	"	19	"	8	"
3)	" "	Erfkamp Nr. 10 daselbst	9	"	20	"	7	"
4)	" "	Riesenberg Nr. 51 daselbst	11	"	7	"	6	"
5)	" "	Obermeier Nr. 1 zu Billinghausen . .	27	"	18	"	9	"
6)	" "	Niedermeier Nr. 2 daselbst	95	"	9	"	4	"
7)	" "	Ernsting Nr. 4 zu Hagen	1	"	8	"	9	"
8)	" "	Krüger Nr. 12 daselbst	6	"	5	"	7	"
9)	" "	Brinkmann Nr. 13 daselbst	3	"	2	"	9	"
10)	" "	Dreier Nr. 16 daselbst	3	"	28	"	1	"
11)	" "	Hanning Nr. 6 zu Hörste	3	"	3	"	9	"
12)	" "	Hilbrink Nr. 7 daselbst	11	"	7	"	6	"
13)	" "	Brink Nr. 8 daselbst .	14	"	—	"	—	"
14)	" "	Ostmann Nr. 14 daselbst	5	"	2	"	—	"
15)	" "	Mellies Nr. 31 daselbst	1	"	12	"	2	"
16)	" "	Brokmann Nr. 8 zu Ehrentrup	15	"	19	"	3	"
17)	" "	Mölling Nr. 2 zu Hesloh	5	"	—	"	—	"
		Summa	245	Rthl.	24	Sgr.	2	Pf.

Diejenigen, welche etwa auf diese Vergütung Anspruch haben möchten, werden hierdurch edictaliter verabladet, solchen Mittwoch den 4ten k. M., Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amte anzugeben, damit derselbe bei der Auszahlung, welche dann geschehen wird, berücksichtigt werden könne.

Lage den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Pyrmont. Der Gärtner August Jänert zu Oesdorf beabsichtigt, sein in Oesdorf belegenes Wohnhaus, nebst dem bei demselben befindlichen, mit einer Mauer befriedigten, circa 1 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten, zwischen

schen J. Michaelis und Ph. Simonds freiwillig öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Hierzu sind Termine auf Dienstag den 26sten Juni und 3ten Juli um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

In dem Hause ist bisher die Seifensiederei betrieben, es dazu eingerichtet, und können auf den Wunsch des Käufers die dazu gebrauchten Geräthe mit verkauft werden.

Etwaige dingliche oder Näherrechtsansprüche sind im 1sten Verkaufstermine bei Strafe der Ausschließung anzumelden und zu begründen.

Pyrmont den 6ten Juni 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Schötmar. Wittwer und Einlieger Friedrich Feldmann zu Bürten und dessen Verlobte Ilsabein-Höhner zu Diebrok bei Herford haben die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schötmar, den 9ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Alle diejenigen, welche an den Müller Frevert in Kirchdonop oder dessen unterhabende Erbpachtmühle daselbst noch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit Ausnahme derjenigen, welche ihr Guthaben zum Protocoll vom 9ten Februar v. J. bereits angemeldet haben, sind zu deren Angabe und Klarstellung auf Mittwoch, den 4ten k. M. Juli Morgens 10 Uhr bei Strafe des Ausschlusses hiermit anher verabladet.

Blomberg den 14ten Juni 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Detmold. Zweiter und dem Befinden nach letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des an der Bruchmauerstraße hieselbst belegenen Wohnhauses des Todtengräber Bruns ist auf den 3ten Juli d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 11ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Brake.

Brake. Zur Ausmittelung des Schuldenzustandes der verstorbenen Wittwe Colona Schake von Nr. 4 zu Betzen ist auf Antrag der Vormünder ihrer hinterlassenen Kinder Termin auf Dienstag den 3ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an das Schakesche Colonat Nr. 4 zu Betzen, oder an den sonstigen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schake Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche in dem angesetzten Termine bei Strafe der Ausschließung anzumelden und zu begründen.

Brake den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist der öffentlich meistbietende Verkauf des Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 6ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Saalbuchsmäßig gehören zu solchem Colonate:

ein Wohnhaus,
1 Schffls. 3 Mtz. Gartenland,
4 Schffls. Ackerland in der Osterheide,
eine Wiese das., zu 2 Schffls. und
3 Schffls. 4,7 Mtz. Hude daselbst.

Alle diejenigen, welche an den Colon Siekmann Nr. 43 zu Greste aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben selbige, bei Strafe des Ausschlusses, in dem angesetzten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 24sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup ist auf

Freitag den 13ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr,

an-

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 2ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Dem Colon Lenger Nr. 47 zu Calldorf ist seiner Trunkfälligkeit wegen die Verwaltung seines Vermögens entzogen und solche seiner Ehefrau übertragen. Verträge, die dasselbe binden, kann er daher künftig nicht schließen. Es wird dies zur Nachricht für das Publikum bekannt gemacht.

Zugleich werden, um die Schulden desselben auszumitteln, sämmtliche Gläubiger desselben zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen auf

Freitag den 20sten Juli, Morgens 10 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens hiermit verabladet.

Varenholz den 6ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Da der Kaufmann Heinrich Schmidt hieselbst am 13ten März d. J. mit Tode abgegangen ist und die für dessen drei hinterlassene Kinder angestellten Vormünder nach geschehener Aufnahme des Inventars erklärt haben, daß sie den Nachlaß den Creditoren überweisen wollen; so werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, hierdurch edictaliter und unter dem Rechtsnachtheile der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche in dem auf

den 18ten Juli d. J.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen.

In demselben Termine sollen auch die zum Nachlasse gehörigen Grundgüter:

1) ein Wohnhaus an der Langenstraße,
2) ein Wohnhaus an der Erterstraße, und
3) ein Wohnhaus an der Hornschen Mauerstraße,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Detmold den 5ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage.

Lage. Der Kaufmann F. W. Schäffer Nr. 202 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt. Demselben ist daher jegliche Veräußerung, bei Strafe des Betruges, untersagt und sind die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Vermögens ergriffen.

Zur Profession und Liquidation der Forderungen an den Cridar ist Termin auf Donnerstag den 19ten k. M. Julii anberaumt und werden die Gläubiger des F. W. Schäffer unter dem Präjudize der sofort erfolgenden Präclusion von der Masse zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen auf Morgens 9 Uhr an's Rathhaus verabladet.

Der Cridar offerirt seinen chirographarischen Gläubigern einen Nachlaß-Vertrag mit Zahlung eines Viertels ihrer Forderungen. Denselben soll in demselben Termine Nachmittags 4 Uhr ein, auch schon vorher zur Einsicht offen liegender Status bonorum et passivorum mit einem Nachweise über die Art, wie die Deckung des Betrages geschehen soll, vorgelegt werden. Danach haben dieselben ihre Erklärung über Bewilligung und Nichtbewilligung des Vergleiches so gewiß zu diesem Termine abzugeben, als widrigenfalls würde angenommen werden, daß die nichterschienenen oder ihre Stimme nicht abgegeben habenden Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl der votirt habenden Gläubiger ihre Zustimmung gegeben hätten, worauf dann die Gesinnung der Mehrzahl als Gesammtbeschluß würde angesehen und in Ausführung gebracht werden.

Den Schuldnern des Fr. W. Schäffer wird, bei Strafe doppelter Zahlung, untersagt, an diesen, ihren Gläubiger vorerst Zahlung zu leisten und werden dieselben vielmehr angewiesen, solche an den vorläufig zum Administrator der Masse ernannten und zur Ausstellung vollgültiger Quittungen berechtigten, Herrn Burgemeister Schuster, zu leisten.

Lage den 6ten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lemgo. Nachdem der hiesige Kaufmann, Herr H. C. Stockmeyer Sohn auf Regulirung seines Schuldenwesens und auf Edictalladung seiner Gläubiger angetragen hat; so werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu haben glauben, hiermit edictaliter und bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, dieselben in dem dazu auf

Montag den 16ten Juli c.

angesetzten Termine Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause anzumelden.

Lemgo den 5ten Juni 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann. Det-

Detmold. Der öffentliche Verkauf der seit einem Jahre nicht verzinseten Pfänder der hiesigen Leihbank, in Betten, Linnen, Uhren, Gold- und Silber-Sachen bestehend, worunter sich auch ein vorzüglicher Regulator (Uhr) befindet, soll am Donnerstag den 21sten Juni k. M., Morgens um 9 und Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Zuchthofe statt haben.

Acht Tage vor der Auction wird eine Zinszahlung auf die zu verkaufenden Pfänder nicht mehr angenommen, weshalb die Schuldner aufgefordert werden, etwaige Zahlungen vor dieser Zeit zu leisten.

Detmold den 30sten Mai 1849.

Von Leihbank-Directionswegen. Führer.

Schwalenberg. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Colon Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist auf Freitag, den 22sten k. M. Juni, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 25sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Salzuflen. Durch Bescheid vom heutigen Tage ist dem hiesigen Bürger und Handarbeiter Franz Hoffmann wegen Geisteskrankheit die Vermögensadministration entzogen und solche auf dessen Frau übertragen worden. Es wird dieß zur Warnung des Publicums mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß ohne Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte von dem Ehemanne Hoffmann gültigerweise nicht eingegangen werden können.

Salzuflen, den 31sten Mai 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Detmold. Am Mittwochen den 4ten Juli Morgens 10 Uhr sollen in der Fürstlichen Reitbahn einige alte Wagen, alte Geschirre, Sättel ꝛc. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Detmold am 9ten Juni 1849.

Fürstl. Lipp. Marstalls-Departement.

Bekanntmachung.

Detmold. Diejenigen Abonnenten, welche die bisher gehaltenen Zeitungen für das zweite Semester d. J. fortzubeziehen wünschen, werden hiermit ersucht, das Abonnement durch Pränumeration vor dem 25sten d. M. bei unterzeichneter Stelle zu erneuern, damit in der Fortlieferung derselben keine Unterbrechung entsteht.

Detmold, den 13ten Juni 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Postamt. Frhr. v. Laßberg.

Detmold. Am Mittwochen den 27sten Juni, Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem Saale des hiesigen Gymnasiums die diesjährige Generalversammlung des naturwissenschaftlichen Vereins stattfinden, wozu die Mitglieder desselben hierdurch im Namen des Vorstandes eingeladen werden.

Falkmann,
Secretär des Vereins.

Mit Bezug auf obige Anzeige wird noch bemerkt: daß die von Herrn Bansiek in Hamburg angekaufte ornithologische Sammlung, so wie auch die im Laufe des Jahres eingegangenen Geschenke, — unter denen sich vorzugsweise eine 4' 9" lange Säge eines Sägefisches (Geschenk des Herrn Kapellmeister Kiel) und eine Sammlung von Edelsteinen, Geschenk des Herrn Hofjuwelier Hüpeden) auszeichnen, — bereits im Locale des Museums aufgestellt worden sind.

Nach abgelegtem Rechenschaftsberichte werden Vortrag halten:

1) Herr Dr. med. Kirchner: „Ueber das Auge."
2) Herr Mechanicus Dejean: „Ueber Pyrometer."
3) Der Unterzeichnete: „Ueber magneto-elektrische Rotationen.

Detmold den 13ten Juni 1849.

Dr. Weerth,
Conservator des Vereins.

Lemgo. Die zum Nachlasse des wail. Geh. Rath Focke gehörenden Immobilien sollen am Freitag, den 29sten d. M., von Morgens 8 Uhr an, öffentlich meistbietend, ohne Vorbehalt des Zuschlages, verkauft werden. Dieselben bestehenden in folgenden:

1) einem Wohnhause Nr. 116 der Rampendahler Bauerschaft, mit einem Nebengebäude Nr. 117 das. Hofraum, Garten und zwei Brauerei-Gerechtigkeiten,
2) einer Scheune,
3) einem Graben zwischen dem Regensthore und dem Osterthore, nach dem städtischen Kataster = 1 Schfl. 4 Metzen,
   hierzu 1 Stück vom Walle = 3 Mb., worauf ein Canon von 1 Rthl. 15 Sgr. lastet,
   und ein später hinzugekauftes Stück = $4^1/_4$ Metze,
4) einem Garten vor dem Slaver-Thore = 1 Schfl. 4 Metzen,
5) einem Garten auf der Leuchte = $5^1/_6$ Metze,
6) einem Garten hinter dem Bollwerke = $3^1/_4$ Metze, woraus ein Canon von 10 Sgr. an das hiesige Stift entrichtet werden muß.

Reflektanten, welche die Grundstücke vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich dieserhalb an Unterzeichneten wenden.

Der Verkauf findet in dem Focke'schen Wohnhause statt, und werden die nähern Bedingungen wegen der Uebergabe u. s. w. bei'm Beginne der Auction bekannt gemacht werden.

Lemgo den 13ten Juni 1849.

Ph. Ernst.

An

An das Publikum Detmolds.

Schon seit längern Jahren hat der Gewerbestand in seinen materiellen Verhältnissen vielfach gelitten. Unter verschiedenen Ursachen hat namentlich ein sich vielfach eingeschlichenes zu langes Creditiren nachtheilig für denselben eingewirkt, indem der Handwerker häufig aus Mangel an den nöthigen Mitteln zur Beschaffung der erforderlichen Auslagen nicht die Vortheile benutzen konnte, die nothwendig waren. Obwohl das Creditiren nothwendig ist und sich nicht beseitigen läßt, so wäre doch zu wünschen, daß da, wo es möglich ist, eine kürzere Zahlungsfrist einträte. In Folge dessen erlauben sich die Mitglieder des Schuhmacheramts, nach Uebereinkunft, ihren respectiven Kunden anzuzeigen, daß sie ihnen größtentheils von jetzt an halbjährig, Johannis und Neujahr, die Rechnung zustellen werden, es aber einstweilen den Umständen und dem Belieben überlassen wollen, in wie weit sie deren Wünschen entgegen kommen wollen.

Im Namen des Schuhmacheramts
der Deche Ernsting.

Detmold. Im Hause des Herrn Glasermeister Helle, der Post gegenüber, ist, eine Treppe hoch, ein Zimmer nebst Kammer billig zu vermiethen. Hierauf Reflektirende wollen sich bei Unterzeichnetem melden.

Detmold den 8ten Juni 1849.
C. H. Stecker.

Ein junger Mann, der die Oeconomie erlernt und aufserdem sich vortheilhafte Kenntnisse der Branntwein-Brennerei erworben hat, sucht eine Stelle als zweiter Verwalter, am liebsten auf einer Oeconomie mit Brennerei verbunden. Geneigte Offerten werden „an die Expedition dieses Blatt's“ erbeten.

Detmold. Ein junger Mensch, welcher Lust und Talent hat, Maler zu werden, kann bei mir eine Stelle als Lehrling finden.

Detmold den 15ten Juni 1849.
F. Bowe,
Zimmer-Maler.

Detmold. Die zweite Sendung neuer Jäger-Häringe erhielt ich bereits zu zurückgegangenen Preisen

F. C. Meyer,
Leopold-Straße.

Detmold. Große Messina-Apfelsinen, Citronen, Morcheln, Trüffeln, Champignons sind angekommen

F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Detmold. Frischer Kissinger Rakoczy bei

Friedrich Koch.

Det-

jedoch jedesmal umständlich zu Protocoll zu nehmen sind, das verordnete Dienen ganz oder zum Theil zu erlassen. Dagegen werden diejenigen Eltern, welche ohne dergleichen Gründe und ohne desfalls oberlich gestattete Ausnahme sich in Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und haben deren Kinder auf dem platten Lande zu bedenken, daß, da Mangel an Einsicht und gutem Willen selbst Unfähigkeit zum Colonats-Antritt und Ausschließung davon, in Gemäßheit des Edicts vom 24. September 1782 № XIV. des dritten Bandes der Lippischen Landesverordnungen zur Folge haben kann, sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gelegenheit, jenen Mangel durch Dienen zu verbessern, von ihnen nicht benutzt worden ist.“

wird hierdurch aufgehoben.

Zweite Beilage

zu № 24 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

eines Gesetzes über die Ausübung der Militairpflicht.

Abschnitt I.

Von der Militairpflicht überhaupt.

§. 1.

Jeder waffenfähige Lipper ist zum Kriegsdienste verpflichtet.

§. 2.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste beginnt mit dem 21sten Lebensjahre, in der Weise, daß alle diejenigen, welche im Laufe eines Kalenderjahres das 21ste Lebensjahr vollenden, von dem 1. Januar dieses Jahrs an dienstpflichtig sind.

§. 3.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche in einem und demselben Kalenderjahre geboren sind, bilden eine Altersklasse.

§. 4.

Die Pflicht zum Kriegsdienste dauert sechs Jahre, in der Weise, daß sie für Jeden am Ende desjenigen Kalenderjahrs beendigt ist, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet hat.

§. 5.

Die Leistung des Kriegsdienstes geschieht in zwei Aufgeboten.

Das erste Aufgebot enthält die zum activen Militairdienst zunächst Verpflichteten und besteht aus den Militairpflichtigen der vier jüngern Altersklassen.

Das zweite Aufgebot bildet die Reserve und gehören dazu die beiden älteren Altersklassen.

§. 6.

Das erste Aufgebot wird zur Bildung des nach der deutschen Kriegsverfassung zu stellenden Contingents vorzugsweise herangezogen.

Ist die Zahl der dazu gehörigen Conscribirten größer, als der Bedarf an Recruten, so entscheidet über den Eintritt in den activen Dienst das Loos.

Reicht das erste Aufgebot für den Bedarf nicht aus, so wird zunächst die jüngere und dann die ältere Altersklasse der Reserve herangezogen.

§. 7.

Als unfähig zum Waffendienst sind anzusehen:

1) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, die bei schon erfolgter Einstellung die Ausstoßung aus dem Militair zur Folge haben würde;

2) diejenigen, welche wegen mangelhaften geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes zum Kriegsdienste untauglich sind.

Die in der Anlage beigefügte Instruction enthält darüber die nähern Bestimmungen.

§. 8.

Während der Dauer des Friedens können diejenigen Militairpflichtigen, welche sich den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen, oder für ein Gewerbe wissenschaftlich sich ausbilden wollen, ihre Militairpflicht für das erste Aufgebot mit einer einjährigen Dienstzeit ableisten.

Gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welche sich zum inländischen Schuldienst durch den Besuch des hiesigen Seminariums vorbereiten oder vorbereitet haben.

§. 9.

Diejenigen, welche von solcher Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben vor dem Eintritt des militairpflichtigen Alters:

1) wenn sie sich auf einer Vorbereitungsanstalt oder im Seminar befinden, durch Zeugnisse über Sittlichkeit, Fleiß und Kenntnisse sich auszuweisen;

2) wenn sie das Studium auf einer Universität oder einer andern höhern Lehranstalt bereits begonnen, oder das Seminar verlassen haben, nachzuweisen: daß sie die Maturitätsprüfung bestanden;

3) wenn sie den schönen Künsten sich widmen, durch glaubhafte Zeugnisse darzuthun, daß sie ausgezeichnetes Talent und Geschicklichkeit besitzen.

Ueber die Zulässigkeit der zu stellenden Gesuche entscheidet die Regierung.

§. 10.

Die Wahl des einen Dienstjahres bleibt dem Pflichtigen in der Weise überlassen, daß dasselbe von dem vollendeten 17ten Lebensjahre an, bei nach-

nachgewiesener Dienstuntauglichkeit, abgeleistet werden kann; jedenfalls aber vor Ablauf der drei ersten Jahre die Militairpflicht abgeleistet werden muß.

Der Pflichtige hat sich darüber bei der Einreichung seines Gesuchs um die Zulassung zur einjährigen Dienstzeit bestimmt zu erklären.

Auch hat derjenige, welchem die Erlaubniß dazu ertheilt wird, für seine Montirung und Unterhaltung während des Dienstes aus eignen Mitteln zu sorgen.

Mit dem Ablauf des Dienstjahres tritt der Militairpflichtige in das zweite Aufgebot ein.

§. 11.

Wenn der zur einjährigen Dienstzeit Zugelassene den erwählten Beruf nicht fortsetzt, oder die gesetzliche Staatsprüfung nicht besteht, oder der ertheilten Begünstigung in anderer Weise sich unwürdig macht; so hat er seine Dienstpflicht in der gewöhnlichen Weise nachträglich abzuleisten.

Ebenso sind der Vergünstigung in Kriegszeiten auch diejenigen verlustig, denen sie zwar ertheilt war, welche jedoch das Dienstjahr noch nicht angetreten oder vollendet haben. Mit der Herstellung des Friedens tritt jedoch der erworbene Anspruch wieder ein.

§. 12.

Diejenigen, welche nach vollendeter Dienstzeit aus dem ersten Aufgebote entlassen werden, treten in das zweite Aufgebot über.

Steht jedoch das Contingent im Felde oder auf dem Kriegsfuße, so findet eine Entlassung in der Regel nicht statt.

§. 13.

Ausnahmsweise sind zum sofortigen Eintritt in das zweite Aufgebot berechtigt:

1) diejenigen, ohne deren Unterstützung Eltern, Großeltern oder Geschwister ihres nothdürftigen Lebensunterhaltes entbehren würden, und wenn sie der Verpflichtung gegen jene Angehörigen wirklich genügen;

2) diejenigen, ohne welche die Wirthschaft oder das Gewerbe der Eltern schlechterdings nicht bestehen kann, sofern die Mittel nicht vorhanden sind, um durch die Annahme eines Gehülfen die erforderliche Aushülfe zu verschaffen;

3) der einzige noch übrig bleibende Sohn solcher Eltern, von welchen ein Sohn oder mehrere Söhne in activen Militairdienst sich befinden, oder welche einen Sohn oder mehrere Söhne in Folge der Ausübung des Militairdienstes verloren haben.

Stiefeltern und halbbürtige oder Stief-Geschwister stehen in allen diesen Fällen den rechten Eltern und vollbürtigen Geschwistern gleich.

 §. 14.

§. 14.

Hat aus einem, der im §. 13 sub 1. 2 bemerkten Gründe die Befreiung eines Militairpflichtigen von der Dienstpflicht im ersten Aufgebote statt gefunden, so soll späterhin keinem Bruder desselben eine gleiche Vergünstigung zu Theil werden, so lange der Befreiete am Leben sich befindet, und durch körperliche oder geistige Gebrechen nicht unfähig geworden ist, der Obliegenheit zu genügen, wegen welcher die Vergünstigung für einen Andern in Anspruch genommen wird.

§. 15.

Die Entscheidung darüber, ob einer jener Befreiungsgründe (§. 13) vorhanden ist, steht den Bezirks-Obrigkeiten nach vorhergegangener sorgfältiger Untersuchung, zu. Es ist jedoch von ihnen in jedem Falle eine Abschrift der erlassenen Entscheidung an die Regierung einzusenden, welche auch über etwaige Beschwerden endgültig zu entscheiden hat.

§. 16.

Die Ausnahme (§. 13) hört wieder auf, sobald die Ursache, welche sie veranlaßt hat, hinwegfällt. Gehört der Militairpflichtige alsdann seinem Alter nach zum ersten Aufgebot, so ist er nachträglich zu demselben heranzuziehen.

§. 17.

Tritt einer der im §. 13 genannten Gründe nach der Aushebung ein, so erfolgt nachträglich die sofortige Einstellung in das zweite Aufgebot.

§. 18.

Jedem Staatsangehörigen, welcher das 17. Lebensjahr vollendet und das 25ste noch nicht zurückgelegt hat, ist es, bei vorhandener Diensttauglichkeit und sobald das bisherige gute Betragen, sowie die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nachgewiesen worden, gestattet, als Freiwilliger in das erste Aufgebot einzutreten.

§. 19.

Derselbe hat sich alsdann zu einer fünfjährigen Dienstzeit zu verpflichten. Nach deren Beendigung tritt er, sobald das dazu verpflichtete Alter von ihm noch nicht überschritten ist, in das zweite Aufgebot ein.

§. 20.

Die Stellvertretung bei dem Militair ist nicht weiter gestattet.

Die im ersten Aufgebot stehenden, welche bereits zwei Jahre gedient haben, können jedoch mit einem zum zweiten Aufgebot versetzten, welcher im activen Militairdienst gestanden hat, und diensttauglich ist, einen Tausch-Contract abschließen.

Der Vertrag darüber wird von der betreffenden Bezirksbehörde protocollirt und zur Genehmigung an die Regierung eingesandt.

Abschnitt II.

Von der Aushebung.

§. 21.

Die Bezirksbehörden haben im October jeden Jahres die in ihrem Bezirke geborenen oder aus einem andern deutschen Staate und aus dem Auslande dorthin gezogenen und daselbst heimathsberechtigten Personen, welche in dem folgenden Jahre militairpflichtig werden (§. 2), zu ermitteln.

§. 22.

Zu dem Ende sind von den mit der Führung der Civilstandsregister beauftragten Behörden Verzeichnisse der in dem betreffenden Jahre Geborenen männlichen Geschlechts einzufordern; welche zusammenzustellen und in welchen die von auswärts Eingewanderten nachzutragen sind.

§. 23.

In der aufgestellten Tabelle sind nur diejenigen zu löschen, welche inzwischen gestorben sind oder das hiesige Staatsbürgerrecht verloren haben.

§. 24.

Die vervollständigten Tabellen werden 14 Tage lang in dem Sitzungslocale der Districtsbehörde zur Einsicht für Jedermann öffentlich ausgelegt. Es erfolgt eine Bekanntmachung darüber, durch welche zugleich zu einem anzusetzenden Termine alle diejenigen Conscribirten der betreffenden Altersklasse vorgeladen werden, die:

1) zum Militairdienste untauglich zu seyn glauben (§. 6);

2) durch einjährige Dienstzeit ihrer Militairpflicht genügen wollen (§. 8 bis 11);

3) auf eine sofortige Versetzung in das zweite Aufgebot Anspruch machen (§. 13 bis 17).

Die Bekanntmachung ist durch das Regierungs- und Anzeigeblatt, sowie durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 25.

In dem anberaumten Termine sind die angebrachten Reclamationen ordnungsmäßig zu untersuchen und ist das Ergebniß in der Tabelle zu bemerken.

Zur Ermittelung der Diensttauglichkeit ist ein Amtsphysicus oder ein Amtschirurgus zuzuziehen auf dessen Gutachten hin diejenigen Militairpflichtigen, deren Dienstuntauglichkeit ganz unzweifelhaft sich herausstellt und bei denen auch eine Heilung der ermittelten Gebrechen nicht zu erwarten ist, in der Tabelle zu löschen sind.

§. 26.

Diejenigen Militairpflichtigen dagegen, deren Untauglichkeit zweifelhaft bleibt,

bleibt, oder bei welchen eine Heilung in der Folgezeit zu hoffen ist, oder welche das erforderliche Maaß noch nicht erlangt haben, sind in besondern Verzeichnissen, welche an die Regierung eingesandt werden, zusammenzustellen. Die weitere Untersuchung geschieht dann durch eine Commission, welche aus zwei Officieren, zwei Militairärzten und einem Actuar gebildet wird und es erfolgt die endliche Entscheidung, auf den Grund des von jener Commission erstatteten Gutachtens, durch die Regierung.

§. 27.

Das Nichterscheinen in dem, von der Bezirksbehörde anberaumten Termine (§. 24. 25) hat für diejenigen, welche späterhin Befreiungsgründe geltend machen, zur Folge, daß sie die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu tragen haben.

§. 28.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die waffenfähigen Conscribirten zum activen Militairdienst heranzuziehen sind, ist eine Losung zu veranstalten und ein Termin dazu anzuberaumen, zu welchem dieselben nach der aufgestellten Tabelle persönlich vorzuladen sind. Zugleich ist jedoch der angesetzte Termin durch das Regierungsblatt und durch Anschlag mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß auch die in der Tabelle nicht aufgeführten Militairpflichtigen in Person oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden haben.

§. 29.

An der Losung nehmen auch diejenigen Theil, deren Diensttauglichkeit noch nicht vollständig ermittelt worden (§. 26), so wie diejenigen, welchen gestattet ist, in einjähriger Dienstzeit ihrer Militairpflicht zu genügen (§. 8 bis 11), oder welche zum zweiten Aufgebot ausnahmsweise versetzt sind (§. 13 bis 17).

Es ist jedoch bei den von den letztern gezogenen Losen zu bemerken, weshalb sie vorläufig hier zu übergehen sind.

§. 30.

In dem Losungs-Termine wird die erforderliche Zahl von Losen angefertigt und ist die Ziehung derselben von den Conscribirten selbst oder von deren Bevollmächtigten, für die Ausgebliebenen aber durch einen von der Obrigkeit bestellten Mandatar vorzunehmen.

Das Ergebniß der Ziehung wird in eine Liste eingetragen, von welcher nach beendigtem Termine eine Abschrift an die Regierung einzusenden ist.

§. 31.

Nach Maaßgabe des Bedürfnisses wird jährlich von der Regierung bestimmt, wie viel Recruten aus jedem District zum activen Militairdienst einzusenden sind. Dieselben werden von den Districtsbehörden nach der Folge der

der Nummern in der Ziehungsliste, jedoch mit Uebergehung derjenigen, welche zum einjährigen Dienst zugelassen oder zum zweiten Aufgebote versetzt sind, an die Militairbehörde eingesandt.

Abschnitt III.

Von Vergehen in Beziehung auf die Militairpflicht und deren Bestrafung.

§. 32.

Derjenige Militairpflichtige, welcher sich bei dem Beginn seiner Dienstpflicht in dem durch die erlassene Bekanntmachung angesetzten Termine nicht freiwillig meldet, wenn er gleich in der aufgestellten Tabelle nicht aufgeführt ist, zahlt 5 Rthl. Strafe und soll, sobald die Auslassung bemerkt wird, zu einer fünfjährigen Dienstzeit im ersten Aufgebot, sofern er diensttauglich ist, eingestellt werden.

§. 33.

Wer nach erfolgtem und ihm bekannt gewordenen Aufrufe des von ihm gezogenen Loses in den activen Militairdienst nicht eintritt, wird in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 Rthl. oder zu verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verurtheilt und muß, sobald er ergriffen wird, im ersten Aufgebote fünf Jahre dienen.

§. 34.

Gleiche Strafe erleidet derjenige, welcher, wenn er zur Zeit der Aufforderung abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, nach erlassener, durch das Regierungsblatt und durch Anschlag vor dem Gerichtslocale bekannt gemachter öffentlicher Ladung innerhalb 3 Monaten nicht sich einfindet.

§. 35.

Wer sich durch absichtliche Verstümmelung oder durch künstlich erzeugte Gebrechen zum Militairdienst untauglich macht oder zu machen sucht, um sich dadurch der Erfüllung der Dienstpflicht zu entziehen, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einjähriger Dauer belegt und so fern er zu irgend einer Dienstleistung beim Militair gebraucht werden kann, auf fünf Jahre im ersten Aufgebot eingestellt werden.

§. 36.

Derjenige, welcher durch Ausstellung falscher Zeugnisse einen Militairpflichtigen von der Erfüllung der Militairpflicht zu befreien sucht; welcher das Austreten eines Militairpflichtigen befördert oder einen Ausgetretenen verheimlicht, soll nach dem Grade seiner Verschuldung mit einer Geldstrafe bis

bis zu 100 Rthl. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§. 37.

Die nach den §§. 32 bis 36 zu verhängenden Strafen werden nach vorgängiger Untersuchung von den zuständigen bürgerlichen Gerichten erkannt.

Abschnitt IV.

Transitorische Bestimmungen.

§. 38.

Die seither abgeschlossenen Militair-Stellvertretungs-Verträge bleiben bis nach abgelaufener Vertragszeit in Wirksamkeit. Der Stellvertreter und der Vertretene sind hiernächst in dasjenige Aufgebot einzustellen, in welches sie nach dem Alter gehören.

§. 39.

Die zur diesjährigen Conscription gehörenden Personen, welche nach dem §. 4 der Verordnung vom 2. Jul. 1811, die Conscription betr., von der Militairpflicht befreit geblieben, sind nachträglich zum Losen heranzuziehen und mit den gezogenen Losen, welche jedoch den unter gleichen Nummern früher gezogenen nachgehen, in die Conscriptions-Tabellen einzutragen.

§. 40.

Diejenigen bereits militairischen Personen, welche von der Begünstigung im §. 8 dieses Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben innerhalb 8 Wochen ihre Gesuche mit Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bei der Regierung einzureichen.

§. 41.

Auf solche Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Districts-Reserve versetzt worden, sind die abändernden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung zu bringen. Dieselben sollen vielmehr als zum zweiten Aufgebot gehörig angesehen werden.

§. 42.

Die gegenwärtig zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten bilden das zweite Aufgebot und verbleiben in demselben, bis sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Militairpflicht genügt haben.

Abschnitt V.

Aufhebung der früher erlassenen Gesetze.

Das Conscriptionsgesetz vom 2. Juli 1811 und die später ergangenen, dasselbe erläuternden oder abändernden Verordnungen sind aufgehoben.

Zur

Zur Begründung

des Gesetz-Entwurfes, die Ausübung der Militairpflicht betreffend.

Die in den Grundrechten des deutschen Volkes enthaltenen Bestimmungen: daß die Wehrpflicht für alle gleich, und eine Stellvertretung nicht weiter gestattet seyn soll, macht den Erlaß eines neuen Gesetzes über die Erfüllung der Militairpflicht, statt des bisher bestandenen Conscriptions-Gesetzes, erforderlich. Aus dem Letztern waren jedoch solche Bestimmungen, welche sich durch die seitherige Erfahrung als zweckmäßig ergeben hatten, in das neue Gesetz hinüber zu nehmen. Darnach ist im §. 2 der Beginn der Dienstpflicht auf das 21 Lebensjahr verlegt, weil mit diesem Lebensalter die Bewohner des Landes in der Regel diejenige körperliche Ausbildung erhalten haben, welche sie zum Kriegsdienste tauglich macht. Die im Jahre 1829 gebornen jungen Männer werden demnach im Jahre 1850 dienstpflichtig und zur Aushebung herangezogen.

Dagegen erschien es angemessen, die Dauer der Dienstpflicht von 4 Jahren auf 6 Jahre zu verlängern, um jederzeit eine genügende Anzahl kriegsgeübter Leute aufstellen zu können, wenn das Bedürfniß es erfordert. Davon sollen jedoch nur die 4 ersten Altersklassen zum activen Militair gehören; die beiden letztern dagegen als Reserve dienen und lediglich in Nothfällen aufgeboten werden. Daher wird es demnächst noch erforderlich sein, gesetzlich es auszusprechen, daß auf die zum zweiten Aufgebot gehörenden Militairpflichtigen die bestehenden Beschränkungen in Beziehung auf die Verheirathung der Soldaten u. s. w. nicht sich erstrecken sollen.

Um diejenigen jungen Leute, welche sich für ihren künftigen Beruf wissenschaftlich auszubilden beabsichtigen, in Friedenszeiten durch die Erfüllung der Militairpflicht nicht daran zu hindern, ist denselben gestattet, dieser in einem Jahre für das erste Aufgebot zu genügen. Sie müssen jedoch dann die Montirungsstücke auf eigne Kosten sich anschaffen und erhalten keine Löhnung.

Die näheren Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen eine solche Vergünstigung bewilligt werden soll, enthalten die §§. 8 bis 11.

Der Uebertritt aus dem ersten Aufgebot in das zweite findet in der Regel statt, nachdem der Dienstpflicht in dem erstern genügt ist. (§. 12.) Ausnahmsweise soll jedoch solchen Personen, welche für ihre Familien unentbehrlich sind, gestattet seyn, sofort in das zweite Aufgebot einzutreten. Die §§. 13 bis 17 enthalten die Fälle, in welchen dies für zulässig erachtet ist und die Bedingungen, welchen dabei genügt werden muß.

Nachdem dann in den §§. 18. 19 Vorschriften über den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst erlassen sind, gestattet der §. 20 eine Stellvertretung in sofern, als denjenigen Personen, welche schon zwei Jahre im Militairdienst gestanden haben, erlaubt ist, für die nächsten zwei Jahre

einen

einen Tausch-Contract mit einem zum zweiten Aufgebot gehörenden Militairpflichtigen abzuschließen. In andern deutschen Staaten, z. B. in Hessen und Meiningen ist gleiches zugelassen und spricht die Billigkeit dafür, da häufig der bürgerliche Beruf einem Einzelnen es sehr wünschenswerth macht, durch die Erfüllung der Militairpflicht nicht weiter genirt zu seyn; während durch die vorausgegangene zweijährige Dienstzeit seine Ausbildung zum Kriegsdienste genügend stattgefunden hat.

Die im II. Abschnitt enthaltenen Vorschriften schließen sich vorzugsweise dem seither hier gebräuchlichen Verfahren an und ist es insbesondere für zweckmäßig gehalten, in Friedenszeiten, wo nicht sämmtliche Dienstpflichtige für den Dienst herangezogen zu werden brauchen, durch das Loos es bestimmen zu lassen, in welcher Reihenfolge die zu einer Altersklasse gehörigen Individuen zum Eintritt in den activen Militairdienst aufzufordern sind.

Eine gründliche Untersuchung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen in dem Aushebungs-Termine würde, weil alsdann mehrere Officiere und Militairärzte zu jeder Aushebung commandirt werden müßten, die Kosten der Aushebung außerordentlich vertheuern, weshalb es für zweckmäßig gefunden ist, die bisher schon bestandene Untersuchungs-Commission auch fernerhin beizubehalten und vor dieselbe alle diejenigen Individuen zu verweisen, deren Untauglichkeit zum Dienst nicht außer allem Zweifel ist.

Es wird dadurch nöthig gemacht, daß dieselben in dem Losungs-Termine vorläufig mitlosen müssen. Dazu sind jedoch auch diejenigen anzuhalten, welche zur einjährigen Dienstzeit zugelassen oder zum zweiten Aufgebot versetzt sind, weil unter Umständen (§. 11. §. 16.) deren nachträgliche Heranziehung nöthig werden kann.

Eine öffentliche Bekanntmachung über die zum Zweck der Aushebung jährlich abzuhaltenden Termine ist für erforderlich gehalten, weil im dritten Abschnitt denjenigen Personen die sich nach erreichtem Alter der Dienstpflichtigkeit nicht freiwillig melden, auch wenn sie persönlich nicht vorgeladen sind, Strafen angedroht werden mußten, damit Niemand der Erfüllung einer so wichtigen Bürgerpflicht sich entziehe.

Im Abschnitt IV. unter den transitorischen Bestimmungen ist auch die Vorschrift aufgenommen (§. 39.), daß die zur diesjährigen Conscription gehörenden, aber frei gebliebenen Militairpflichtigen nachträglich herangezogen werden sollen. Wenn gleich sonst dem Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt ist, so schien dies doch erforderlich, weil die Grundrechte seit dem Anfang dieses Jahres bereits gesetzliche Gültigkeit haben.

Die im Anhange angeschlossene Instruction für die Untersuchungs-Commission enthält die genaueren Bestimmungen über diejenigen Geistes- und Körper-Gebrechen, welche gänzlich oder vorläufig zum Kriegsdienst untauglich machen.

№ 25. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 23. Juni.

Detmold. Am Mittwochen den 18ten Juli, Morgens 9 Uhr, sollen auf dem Fürstlich Lippischen Jagdschlosse zu Lopshorn nachbeschriebene Sennerpferde meistbietend verkauft werden:

1) Roderich, Fuchshengst, 21 Jahre alt, Wagenpferd;
2) Veteran, brauner coupirter Hengst, 18 Jahre alt, Beschäler;
3) Seya, Fuchshengst, 17 Jahre alt, Wagenpferd;
4) Tornimparte, brauner Hengst mit linkem weißen Hinterfuße, 10 Jahre alt, Wagenpferd;
5) eine 21 Jahre alte Schimmelstute;
6) eine braune Stute mit rechtem weißen Hinterfuße, 20 Jahre alt;
7) eine schwarze 17 Jahre alte Stute;
8) eine braune Stute mit Stern, rechte Hinterfuß weiß, 13 Jahre alt;
9) eine 13 Jahre alte Schimmelstute;
10) ein 4 Jahre altes Fuchsstutfohlen, Hinterfüße weiß;
11) ein eben so altes Fuchsstutfohlen mit Stern, linke Hinterfuß weiß;
12) ein 4 Jahre altes Fuchsstutfohlen mit fließendem Stern, linke Hinterfuß weiß;
13) ein 3 Jahre altes Fuchsstutfohlen mit fließendem Stern, Hinterfüße weiß;

14) ein einjähriges Fuchsstutfüllen;
15) ein eben so altes braunes Stutfüllen mit Stern, rechte Hinterfuß weiß;
16) ein einjähriges Fuchsstutfüllen mit Stern, linke Hinterfuß weiß;
17) ein 3 Jahre altes dunkelbraunes Hengstfohlen mit Stern, rechte Hinterfuß weiß;
18) ein 2 Jahre altes Fuchshengstfohlen;
19) ein eben so altes Vollblut-Hengstfohlen, Fuchs;
20) ein einjähriges Fuchshengstfüllen mit fließendem Stern, linken Füße weiß;
21) ein eben so altes Fuchshengstfüllen mit Stern und Schnipp und 3 weißen Füßen.

Kaufliebhaber werden mit der Eröffnung eingeladen, daß die Bezahlung in vollwichtigem Golde geschieht und die Pferde spätestens am Tage nach der Auction abgeholt werden müssen.

Detmold, am 28sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Marstalls-Departement.

Varenholz. Bei Löschung des am 4ten v. M. im Goldschmidtschen Hause zu Langenholzhausen entstandenen Feuers haben sich

1) der Einlieger Steinmeier zu Tevenhausen,
2) der Waldschütz Gnade zu Varenholz,
3) der Zimmermeister Vieregge das.,
4) der Einlieger Nagel zu Steinegge und
5) der Zimmergesell Koch zu Langenholzhausen

durch thätige und muthvolle Hülfe ausgezeichnet. Dies und daß ihnen von Hochfürstlicher Regierung Prämien zu 4, 3 und beziehungsweise 1½ Rthlr. bewilligt sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Varenholz den 16ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Oerlinghausen. In der letztverflossenen Nacht sind aus einem auf hiesiger Amtsstube befindlichen Schranke, mittelst Einbruchs, 495 Stück feines, in hiesiger Spinnschule gesponnenes Garn entwandt worden, welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen an die Polizeibehörden des Landes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oerlinghausen den 20sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Det-

Detmold. Geschehener Anzeige nach ist in verflossener Nacht dem Colon Rennemann Nr. 18 zu Berlebeck eine Seite Speck, 60 Pfund schwer, entwandt, welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold den 20sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Bekanntmachung.

Detmold. Es wird zusehends häufiger beansprucht, daß nach Schluß des Postbureau Fahrpostsendungen und Franco-Briefe angenommen, oder aber die am Schalter auszugebenden Correspondenzen und Sendungen verabreicht werden. Die hiedurch entstehenden sehr fühlbaren Störungen im Dienstbetriebe sind des Publicums eigenem Interesse entgegen, und veranlassen daher um so mehr es aufmerksam zu machen, daß zur Aufgabe von frankirten Briefen oder Fahrpostsendungen, sowie zur Empfangnahme von poste restante, oder Land-Briefen und Sendungen am Schalter die Schalterzeiten von $^1/_2$8—$^1/_2$1 Vormittags und von $^1/_2$3—7 Uhr Nachmittags bestimmt sind, und die bisher gemachten Ausnahmen späterer Annahme und Abgabe nicht ferner mehr gewährt werden können.

Detmold am 20sten Juni 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxissches Post-Amt Frhr. v. Laßberg.

Blomberg. Da ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Gläubigern, Liquidanten, und dem Gastwirth Hermann Hundertmark hieselbst, Liquidaten, nicht hat erreicht werden können, so ist der Verkauf der dem Letzteren zugehörigen, in hiesiger Feldmark belegenen 2 Schfls. Land auf Spiekersberge erkannt und dazu erster Termin auf Sonnabend den 30sten d. M., zweiter Termin auf Sonnabend den 7ten k. M. und dritter Termin auf Sonnabend den 14ten k. M., jedesmal Morgens 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Blomberg den 14ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Salzuflen. Mit Beziehung auf die in Nris 4, 5 und 6 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter abgedruckte Edictalcitation der Gläubiger des Schmidt Heinrich Arnold Kanne hieselbst vom 19ten Januar c.

wird bekannt gemacht, daß über das Vermögen des ꝛc. Kanne Concurs erkannt und heute ein Classificationserkenntniß ertheilt ist. Zur Publication dieses Erkenntnisses, wodurch alle nicht angemeldeten Ansprüche präcludirt sind, ist ein Termin auf Dienstag, den 3ten Juli c. Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, und werden dazu alle Betheiligte mit dem Bemerken verabladet, daß wider die Ausbleibenden die Wirkungen der Publication zur Anwendung kommen werden.

Salzuflen, den 17ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Varenholz. Durch heutiges Decret ist der meistbietende Verkauf des Colonats des Coloni Meier Nr. 37 zu Bavenhausen, zu welchem saalbuchsmäßig gehören:

Gebäude, tarirt zu 550 Rthl.,
Hofraum zu — 4½ Mtz.,
Garten — 3½ Mtz.,
Länderei — 38 Schfl.,
Gemeinheitsnutzen,

im Wege der Execution erkannt und dazu erster Termin auf Dienstag den 10ten Juli d. J. anberaumt.

Alle diejenigen, welche an den Colon Meier und dessen Colonat Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino den 10ten Juli d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz den 8ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Präclusiv-Decret.

Detmold. Gegen diejenigen, welche etwaige Ansprüche an den Nachlaß des hier verstorbenen Sergeanten Friedrich Berten von Berten Amts Schötmar in termino den 22sten November v. J. nicht angemeldet haben, ist die Präclusion erkannt.

Detmold den 17ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Militairgericht. Roth. v. Meien.

Lage. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Co-

Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Freitag den 13ten k. M. Juli, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lage den 20sten Junii 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Auf Antrag der ingrossirten Creditoren des weil. Kaufmanns H. Schmidt hieselbst soll ein Anwalt mit Einklagung der ausstehenden Waarenforderungen für die Masse beauftragt werden.

Die Debitoren werden hierdurch von diesem Beschlusse mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, wenn nicht in Zeit 14 Tagen die schuldigen Beträge bei dem unterzeichneten Gerichte berichtigt seyn sollten, sie die Klage zu gewärtigen haben.

Detmold den 21sten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Schötmar. Auf Verordnung Hochfürstlicher Justizcanzlei soll wegen rückständig verbliebener Kaufgelder das Gronemeiersche Vollmeier-Colonat Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen nochmals zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar nunmehr im Einzelnen und Ganzen.

Hiezu ist Termin auf Montag den 2ten (zweiten) k. M. Juli Vormittags 11 Uhr angesetzt, als wann sich demnach Kaufliebhaber auf hiesiger Amtstube einfinden wollen.

In Betreff der Zubehörungen und des Anschlagswerths dieses Colonats wird auf die in den Regierungs- und Anzeigeblättern wiederholt abgedruckte Bekanntmachung vom 14ten April d. J. Bezug genommen.

Schötmar, den 14ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Horn. Auf Antrag des Friedrich Schönlau werden Alle, welche an der ihm zugefallenen Schönlauschen oder Lohrmannschen Stätte Nr. 86 und Nr. 104 zu Schlangen Ansprüche irgend einer Art zu machen haben, bei Strafe der Präclusion hierdurch aufgefordert, solche

Mittwoch am 27sten d. M., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 6ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Lage.

Lage. Friedrich Heißenberg, Eigenthümer der Schlingplässerschen Stätte Nr. 33 von Auguſtdorf und der Heißenbergſchen Stätte Nr. 47 von Hörſte, hat ſich für inſolvent erklärt. Die Gläubiger deſſelben werden demnach auf Freitag den 6ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hieſige Amtſtube bei Strafe der Ausſchließung von der Maſſe zur Angabe und Klarſtellung ihrer Forderungen und Anſprüche öffentlich verabladet.

In dieſem Termine ſollen auch die Stätten des Friedrich Heißenberg zum Verkaufe ausgeſetzt werden, weshalb Kaufliebhaber ſich alsdann gleichfalls einfinden wollen.

Zur Obermannſchen oder Ortskraſiſchen modo Schlingplässerschen Hoppenplöckerſtätte Nr. 33 von Auguſtdorf gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataſter:

1) ein Wohnhaus, aſſecurirt zu 500 Rthl.,
2) ein Leibzuchtshaus, aſſecurirt zu 200 Rthl.,
3) 1 Schſl. Hofraum,
4) 33 Schſl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
5) Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder.

Zur Heißenbergiſchen Neuwohner- und Straßenkötterſtätte Nr. 47 von Hörſte gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataſter:

1) ein Wohnhaus, aſſecurirt zu 500 Rthl.,
2) 4 Schſl. Länderei,
3) Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh.

Lage den 12ten Juni 1849.

Fürſtlich Lippiſches Amt daſelbſt. Knipping.

Blomberg. Alle diejenigen, welche an den Müller Frevert in Kirchdonop oder deſſen unterhabende Erbpachtmühle daſelbſt noch Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit Ausnahme derjenigen, welche ihr Guthaben zum Protocoll vom 9ten Februar v. J. bereits angemeldet haben, ſind zu deren Angabe und Klarſtellung auf Mittwoch, den 4ten k. M. Juli Morgens 10 Uhr bei Strafe des Ausſchluſſes hiermit anher verabladet.

Blomberg den 14ten Juni 1849.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſches Oberamt. Bömers.

Lage. Für zum Communalwegbau abgetretene Grundſtücke ſollen vergütet werden:

1)

1)	dem Colon	Müssemeier Nr. 1 zu Müssen	8	Rthl.	8	Sgr.	6	Pf.
2)	" "	Stölting Nr. 2 daselbst	23	"	19	"	8	"
3)	" "	Erfkamp Nr. 10 daselbst	9	"	20	"	7	"
4)	" "	Riesenberg Nr. 51 daselbst	11	"	7	"	6	"
5)	" "	Obermeier Nr. 1 zu Billinghausen	27	"	18	"	9	"
6)	" "	Niedermeier Nr. 2 daselbst	95	"	9	"	4	"
7)	" "	Ernsting Nr. 4 zu Hagen	1	"	8	"	9	"
8)	" "	Krüger Nr. 12 daselbst	6	"	5	"	7	"
9)	" "	Brinkmann Nr. 13 daselbst	3	"	2	"	9	"
10)	" "	Dreier Nr. 16 daselbst	3	"	28	"	1	"
11)	" "	Hanning Nr. 6 zu Hörste	3	"	3	"	9	"
12)	" "	Hilbrink Nr. 7 daselbst	11	"	7	"	6	"
13)	" "	Brink Nr. 8 daselbst	14	"	—	"	—	"
14)	" "	Ostmann Nr. 14 daselbst	5	"	2	"	—	"
15)	" "	Mellies Nr. 31 daselbst	1	"	12	"	2	"
16)	" "	Brokmann Nr. 8 zu Ehrentrup	15	"	19	"	3	"
17)	" "	Mölling Nr. 2 zu Hesloh	5	"	—	"	—	"
		Summa	245	Rthl.	24	Sgr.	2	Pf.

Diejenigen, welche etwa auf diese Vergütung Anspruch haben möchten, werden hierdurch edictaliter verabladet, solchen Mittwoch den 4ten k. M., Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amte anzugeben, damit derselbe bei der Auszahlung, welche dann geschehen wird, berücksichtigt werden könne.

Lage den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Brake. Zur Ausmittelung des Schuldenzustandes der verstorbenen Wittwe Colona Schake von Nr. 4 zu Betzen ist auf Antrag der Vormünder ihrer hinterlassenen Kinder Termin auf Dienstag den 3ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an das Schakesche Colonat Nr. 4 zu Betzen, oder an den sonstigen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schake Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche in dem angesetzten Termine bei Strafe der Ausschließung anzumelden und zu begründen.

Brake den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Der-

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist der öffentlich meistbietende Verkauf des Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 6ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Saalbuchsmäßig gehören zu solchem Colonate:

ein Wohnhaus,
1 Schffls. 3 Mtz. Gartenland,
4 Schffls. Ackerland in der Osterheide,
eine Wiese das., zu 2 Schffls. und
3 Schffls. 4,7 Mtz. Hude daselbst.

Alle diejenigen, welche an den Colon Siekmann Nr. 43 zu Greste aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben selbige, bei Strafe des Ausschlusses, in dem angesetzten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 24sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup ist auf

Freitag den 13ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 2ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Da der Kaufmann Heinrich Schmidt hieselbst am 13ten März d. J. mit Tode abgegangen ist und die für dessen drei hinterlassene Kinder angestellten Vormünder nach geschehener Aufnahme des Inventars erklärt haben, daß sie den Nachlaß den Creditoren überweisen wollen; so werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, hierdurch edictaliter und unter dem Rechtsnachtheile der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche in dem auf

den 18ten Juli d. J.

Mor-

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzten Termine anzumelden und klar zu stellen.

In demselben Termine sollen auch die zum Nachlasse gehörigen Grundgüter:

1) ein Wohnhaus an der Langenstraße,
2) ein Wohnhaus an der Erterstraße, und
3) ein Wohnhaus an der Hornschen Mauerstraße,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Detmold den 5ten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage. Der Kaufmann F. W. Schäffer Nr. 202 hierselbst hat seine Insolvenz erklärt. Demselben ist daher jegliche Veräußerung, bei Strafe des Betruges, untersagt und sind die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Vermögens ergriffen.

Zur Profession und Liquidation der Forderungen an den Cridar ist Termin auf Donnerstag den 19ten k. M. Julii anberaumt und werden die Gläubiger des F. W. Schäffer unter dem Präjudize der sofort erfolgenden Präclusion von der Masse zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen auf Morgens 9 Uhr an's Rathhaus verabladet.

Der Cridar offerirt seinen chirographarischen Gläubigern einen Nachlaß-Vertrag mit Zahlung eines Viertels ihrer Forderungen. Denselben soll in demselben Termine Nachmittags 4 Uhr ein, auch schon vorher zur Einsicht offen liegender Status bonorum et passivorum mit einem Nachweise über die Art, wie die Deckung des Betrages geschehen soll, vorgelegt werden. Danach haben dieselben ihre Erklärung über Bewilligung und Nichtbewilligung des Vergleiches so gewiß zu diesem Termine abzugeben, als widrigenfalls würde angenommen werden, daß die nichterschienenen oder ihre Stimme nicht abgegeben habenden Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl der votirt habenden Gläubiger ihre Zustimmung gegeben hätten, worauf dann die Gesinnung der Mehrzahl als Gesammtbeschluß würde angesehen und in Ausführung gebracht werden.

Den Schuldnern des Fr. W. Schäffer wird, bei Strafe doppelter Zahlung, untersagt, an diesen, ihren Gläubiger vorerst Zahlung zu leisten und werden dieselben vielmehr angewiesen, solche an den vorläufig zum Administrator der Masse ernannten und zur Ausstellung vollgültiger Quittungen berechtigten, Herrn Burgemeister Schuster, zu leisten.

Lage den 6ten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Bb * Lemgo.

Lemgo. Nachdem der hiesige Kaufmann, Herr H. C. Stockmeyer Sohn auf Regulirung seines Schuldenwesens und auf Edictalladung seiner Gläubiger angetragen hat; so werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu haben glauben, hiermit edictaliter und bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, dieselben in dem dazu auf

Montag den 16ten Juli c.

angesetzten Termine Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause anzumelden.

Lemgo den 5ten Juni 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Missionssache.

Das Jahresfest des Lippischen Missionsvereins ist auf Mittwoch den 4ten Jul. anberaumt und wird in der St. Nicolaikirche in Lemgo Morgens 10 Uhr beginnen. Am Nachmittage soll daselbst die Generalconferenz gehalten werden. Alle Missionsfreunde sind ergebenst eingeladen.

Meinberg, 13ten Jun. 1849.

Stockmeyer, Secret.

Detmold. Am Mittwochen den 27sten Juni, Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem Saale des hiesigen Gymnasiums die diesjährige Generalversammlung des naturwissenschaftlichen Vereins stattfinden, wozu die Mitglieder desselben hierdurch im Namen des Vorstandes eingeladen werden.

Falkmann,
Secretär des Vereins.

Lemgo. Die zum Nachlasse des wail. Geh. Rath Focke gehörenden Immobilien sollen am Freitag, den 29sten d. M., von Morgens 8 Uhr an, öffentlich meistbietend, ohne Vorbehalt des Zuschlages, verkauft werden. Dieselben bestehen in folgenden:

1) einem Wohnhause Nr. 116 der Rampendahler Bauerschaft, mit einem Nebengebäude Nr. 117 das. Hofraum, Garten und zwei Brauerei-Gerechtigkeiten,
2) einer Scheune,
3) einem Graben zwischen dem Regensthore und dem Osterthore, nach dem städtischen Kataster = 1 Schfl. 4 Metzen,
   hierzu 1 Stück vom Walle = 3 Mtz., worauf ein Canon von 1 Rthl. 15 Sgr. lastet,
   und ein später hinzugekauftes Stück = $4\frac{1}{4}$ Metze,
4) einem Garten vor dem Slaver-Thore = 1 Schfl. 4 Metzen,
5) einem Garten auf der Leuchte = $5\frac{1}{6}$ Metze,
6) einem Garten hinter dem Bollwerke = $3\frac{1}{4}$ Metze, woraus ein Canon von 10 Sgr. an das hiesige Stift entrichtet werden muß.

Reflektanten, welche die Grundstücke vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich dieserhalb an Unterzeichneten wenden.

Der

Der Verkauf findet in dem Focke'schen Wohnhause statt, und werden die nähern Bedingungen wegen der Uebergabe u. s. w. bei'm Beginne der Auction bekannt gemacht werden.

Lemgo den 13ten Juni 1849.

Ph. Ernst.

Helpup. Die Lehrer des Landes werden aufgefordert, sich am 30sten Juni des Morgens 11 Uhr im Gasthause zu Belle-Alliance bei Brake einzufinden, um die Beschlüsse der General-Conferenz vom 2ten Mai einer letzten Berathung zu unterziehen.

Helpup, den 14ten Juni 1849.

Meyer.

Detmold. Für die hiesige Vorschule, deren Schülerzahl auf sechs und dreißig festgesetzt ist, können außer den bereits eingegangenen keine weiteren Meldungen auf Michaelis d. J. angenommen werden.

Detmold den 19ten Juni 1849.

Detmold. Im Hause des Herrn Glasermeister Helle, der Post gegenüber, ist, eine Treppe hoch, ein Zimmer nebst Kammer billig zu vermiethen. Hierauf Reflektirende wollen sich bei Unterzeichnetem melden.

Detmold den 8ten Juni 1849.

C. H. Stecker.

Ein junger Mann, der die Oeconomie erlernt und aufserdem sich vortheilhafte Kenntnisse der Branntwein-Brennerei erworben hat, sucht eine Stelle als zweiter Verwalter, am liebsten auf einer Oeconomie mit Brennerei verbunden. Geneigte Offerten werden „an die Expedition dieses Blatt's“ erbeten.

Detmold. 1700 Rthl., 1000 Rthl., 250 Rthl. und 100 Rthl. sind sofort und 600 Rthl. Courant im October d. J. zu verleihen. Nähere Nachricht ertheilt

A. Emmighausen.

Oerlinghausen. Zwei mal 400 Rthl. und 600 Rthl. Courant stehen sofort gegen genügende Sicherheit und 4 Procent Zinsen zu verleihen. Desgleichen 800 Rthl. auf Weihnachten und 1000 Rthl. auf Michaelis cur.

Oerlinghausen den 20. Juni 1849.

Stöllting.

Auf dem Gute Braunenbruch ist Michaelis dieses Jahres die Schafmeister-Stelle offen; diejenigen, welche diesen Dienst anzutreten wünschen, wollen sich baldigst melden.

Braunenbruch den 18. Juni 1849.

Merckel.

Blomberg. Ein junger Mann, welcher Lust hat, die Uhrmacherkunst zu erlernen, kann sogleich, oder auch später bei mir in die Lehre treten.

L. Strieckling, Uhrmacher.

Die Geräthschaften einer gut eingerichteten Seifensiederei, worin jedesmal 600 bis 800 Pfund Talg versotten werden können, stehen sowohl im Einzelnen, als im Ganzen billigst zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieser Blätter.

Neue Bremer Zeitung.

Unter diesem Titel erscheint vom 15. Juni ab täglich (aufser Sonntags) ein neu begründetes, conservatives Blatt, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die Interessen der Ordnung

nung und des Rechts, sowie einer vernünftigen auf den Grundlagen der Ordnung und des Rechts beruhenden Freiheit, den Wühlungen der Revolution gegenüber, im deutschen Norden zu vertheidigen. — Der Abonnementspreis ist vierteljährlich $1\frac{1}{2}$ Rthl. Gold. Abonnements werden bei allen Postämtern angenommen, durch welche Probeblätter unentgeltlich zu erhalten sind. — Zu Inseraten aller Art (à Zeile 1 Ggr. Gold) wird obige Zeitung zugleich bestens empfohlen.

Expedition der Neuen Bremer Zeitung.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt verwahrloseter Kinder bei Ehrsen wurden am ersten Tage folgende Beiträge unterzeichnet:

Gastwirth Wolff aus Schötmar 1 ℛ. Lehrer Plöger aus Wüsten 1 ℛ. S. H. Hetland daher 1 ℛ. Pastor Cronemeyer aus Schötmar 5 ℛ. Bicker aus Retzen 10 ℛ. Cantor Deppe aus Schötmar 5 ℛ. Küster Voß daher 1 ℛ. Pastor Weßel daher 50 ℛ. H. Sölter daher 3 ℛ. Conductor Busse von Heerse 50 ℛ. A. W. Brüggemann aus Schötmar 50 ℛ. Fricke aus Retzen 50 ℛ. Krumme daher 6 ℛ. Dust aus Ehrsen 20 ℛ. Assessor Petri aus Schötmar 50 ℛ. Nacke aus Ehrsen 50 ℛ. Lehrer Dubbert aus Wülfer 1 ℛ. Lehrer Stedingk von Heerserheide 1 ℛ. Schnasse aus Schötmar 5 ℛ. F. Brinkmann von Cappelnbusch 1 ℛ. H. Küstermann aus Schötmar 1 Fensterrahmen. Fr. Schröder aus Schötmar 3 ℛ. S. Brinkmann aus Schötmar 3 ℛ. Hurhage sen. aus Wülfer 1 ℛ. Richter aus Schötmar 1 ℛ. Bauerrichter Meise aus Wüsten 2 ℛ. Zurheide daher 2 ℛ. Kampmeier aus Schötmar 4 ℛ. Junker daher 1 ℛ. Fortsetzung der ferneren Beiträge folgt.

Schötmar am 18ten Juni 1849.

A. W. Brüggemann, Rechnungsführer.

Detmold. Diejenigen Abonnenten des Regierungsblattes, welche dasselbe direct durch die Post beziehn, können die Landtagsverhandlungen, welche mit demselben ausgegeben werden, von jetzt an wöchentlich drei Mal beziehn. Das Porto dafür ist für 3 Monate auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. festgesetzt. Bestellungen nehmen die betreffenden Poststellen an.

Detmold am 21sten Juni 1849.

Im Auftrage: H. Petri.

Hierbei drei Beilagen, enthaltend: 1) Anlage zu dem Entwurfe des Gesetzes: die Ausübung der Militairpflicht betreffend. 2) Entwurf eines Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken. 3) Entwurf eines Gesetzes, das Colonatsrecht betreffend; und die Landtagsverhandlungen vom 13ten bis 20sten Juni 1849.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 25 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Anlage zu dem Entwurfe des Gesetzes: die Ausübung der Militairpflicht betreffend.

Instruction

für die zur Untersuchung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen niedergesetzte Commission.

I. Absolute Untauglichkeit zum Militairdienste bedingen:

1) Allgemeine Schwäche und Abmagerung des Körpers, welche keine bessere Entwickelung erwarten läßt.

2) Kacherie, sie mag im Blut-, Nerven-, Drüsen-, Lymph-, Haut- oder Zellgewebsystem begründet sein. Die Bestimmung derselben muß in den concreten Fällen dem ärztlichen Untersuchungspersonal überlassen werden.

3) Stinkende Ausdünstungen aus dem Munde oder der Haut, insofern sie nicht dauerhaft heilbar sind.

4) Veraltete Gicht und Rheumatismus, mit Contracturen oder Schwinden einzelner Glieder, welche keine gänzliche Heilung erwarten lassen.

5) Verwachsen und Verkrümmungen des Körpers.

6) Knochengeschwüre, Knochenbrand, Knochenauftreibung, Winddorn (Spina ventosa), Anchylosen, weiße Gelenkgeschwülste. Sind diese Uebel in geringem Grade vorhanden und läßt sich eine dauernde Heilung erwarten: so bedingen sie nur eine temporäre Untauglichkeit.

7) Unheilbare Krankheiten des Blut- und Lymphgefäßsystems (Pulsader-, Blutader-, Lymph-Geschwülste).

8) Psychische und Nervenkrankheiten, z. B. Wahnsinn, Narrheit, Blödsinn, Epilepsie, Convulsionen, Lähmungen, Nachtwandel, Catolepsie ꝛc.

9) Krebskrankheit, Blut- und Markschwamm.

10) Schwind-

10) Schwindsuchten, sie mögen in einem Leiden der Brust- oder anderer Organe begründet sein, Engbrüstigkeit, Blutspeien, Herzkrankheiten, organische Krankheiten der Unterleibseingeweide.

11) Hämorrhoidalkrankheit, wenn sie in einem hohen Grade zugegen und mit Geschwüren oder Fisteln des Mastdarms verbunden ist.

12) Chronisches unheilbares Erbrechen; chronische Diarrhoe, welche nicht zu heilen ist.

13) Mangelnde Körpergröße:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche mit Beginn der Dienstpflicht, bei abgelegter Fußbekleidung nur 4 Fuß 8 Zoll rheinländ. messen, sind sofort für untauglich zu erklären, wenn sie nicht als Pfeifer oder Trommelschläger brauchbar sind;

b) diejenigen, welche unter 5 Fuß rheinländ. messen, sind zurückzustellen und findet alljährlich eine Messung derselben statt, solange noch Wachsthum zu erwarten steht.

14) Krankheiten der Schädelknochen, z. B. starke Narben, Niederdrückung ꝛc., welche die Function des Gehirns beeinträchtigen, Caries derselben ꝛc.

15) Verlust der Sehkraft eines Auges, oder Schwäche derselben in beiden, hoher Grad von Kurzsichtigkeit, Doppelsehen, Nacht- und Tagblindheit, unheilbare Krankheiten der Augenhäute, Augenlieder oder der Thränenwerkzeuge, welche das Sehvermögen beeinträchtigen.

16) Taubheit oder bedeutende Schwerhörigkeit, wobei gründliche Heilversuche fruchtlos gewesen sind; unheilbare Ohrenflüsse, Caries der Gehörwerkzeuge, welche keine gründliche Heilung zulassen.

17) Mangel der Nase, Verunstaltungen, Caries derselben, oder andere unheilbare Krankheiten an der Nase, welche die Sprache und Respiration hemmen.

18) Stummheit, Stimmlosigkeit, unverständliche Sprache, Stammeln, Zungenkrankheiten, Speichelfisteln, wenn diese Krankheiten unheilbar sind.

19) Gänzlicher Mangel der Schneide- und Eckzähne.

20) Großer unheilbarer Kropf, Luftröhrenbruch (bronchocele), unheilbares beschwerliches Schlingen, Hasenscharten, Wolfsrachen.

21) Brüche (herniae), sowol Lungen-, Magen-, Bauch-, Hodensack- als Schenkel- und Mittelfleischbrüche.

Anmerkung: Brüche befreien vom Dienst, sobald sie im Beginn der Dienstzeit vorhanden sind. Entstehen sie während derselben, so ist mit Anlegung eines Bruchbandes der Militair-Pflicht so lange zu genügen, als sich keine dienstuntauglich machende Beschwerden davon zeigen.

22) Un-

22) Unheilbare Krankheiten des Urinsystems z. B. Unvermögen, den Urin zu halten oder zu lassen, Stein, Fisteln der Harnwerkzeuge.

23) Unheilbare Krankheiten der Hoden z. B. Wasserbruch, Fleischbruch, schmerzhafte, variköse Ausdehnung der Hodengefäße, Fisteln des Hodensacks, Verlust beider Hoden, oder des männlichen Gliedes.

24) Der Verlust eines Arms, eines Beins, eines Fußes oder einer Hand.

25) Der unheilbare Verlust der Bewegung der (24) angeführten Theile.

26) Unheilbares Hinken, Verkürzung, Erschlaffung, Lähmung, Contracturen der Muskeln, an den Extremitäten.

27) Der gänzliche Verlust eines Daumens, eines großen Zehens, zweier Finger oder Zehen an der nämlichen Hand oder an dem nämlichen Fuße; die Verstümmelung mehrerer Glieder eines oder mehrerer Finger oder Zehen einer Hand oder eines Fußes; der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile.

28) Unförmlichkeit oder Verkrümmungen an den Extremitäten, oder an andern Theilen des Körpers, welche das Gehen oder die Handhabung der Waffen beschwerlich machen; Plattfüße in hohem Grade.

29) Bedeutende unheilbare Geschwülste am Körper, welche die zum Dienste nöthigen Beschäftigungen nicht gestatten.

30) Große, alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie an Bewegungsorganen vorhanden sind, wenn sie mit Substanzverlust verbunden, krustig, oder mit Blutaderkanten durchzogen sind..

31) Inveterirte dyscrasische Geschwüre und Fisteln, die, wenn sie auch einmal geheilt sind, leicht wieder aufbrechen.

II. Temporäre Untauglichkeit zum Militair-Dienste bedingen:

1) Diejenigen Mängel und Gebrechen, welche durch die noch fortschreitende Entwicklung des Körpers, durch die Heilkraft der Natur oder durch Kunst noch zu heben oder bis auf einen nicht störenden Grad zu bessern sind;

2) die bei der Aushebung etwa vorhandenen acuten Krankheiten;

3) diejenigen chronischen Krankheiten, von denen sich nach einiger Zeit gründliche Heilung erwarten läßt, z. B. manche Hautkrankheiten, Nervenkrankheiten, Caries, Thränenfisteln, partielle Wassersuchten u. s. w. in heilbarem Grade.

Zweite Beilage

zu № 25 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

eines Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

---

§. 1.

Das Eigenthum an Grundstücken, als ein gegen jeden Dritten wirksames (dingliches) Recht, wird durch die Zuschreibung im Cataster erworben.

Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen wirken bis zur erfolgten Eintragung nur persönliche Rechte unter den Contrahenten.

§. 2.

Die Zuschreibung im Cataster erfolgt auf den Grund einer gerichtlichen Verhandlung, durch welche das betreffende Grundstück genau zu bezeichnen, der seitherige Eigenthümer, der jetzige Erwerber, die Zeit des Erwerbes und der rechtliche Erwerbsgrund näher anzugeben und zugleich festzustellen ist, daß dem Uebergang des Eigenthums weder rücksichtlich des frühern Eigenthümers, noch wegen etwaiger Real-Berechtigungen dritter Personen oder wegen der Rechte von ingrossirten Gläubigern Hindernisse entgegenstehen.

§. 3.

Der Antrag auf Zuschreibung im Cataster ist bei dem Gericht der belegenen Sache anzubringen und sind ihm Extracte aus dem Cataster und aus dem Hypothekenbuche beizufügen.

§. 4.

Hat die theilweise Veräußerung eines Grundstücks stattgefunden, auf welchem Reallasten haften oder auf welches Hypotheken eingetragen sind, so ist, vor der Umschreibung, die Genehmigung der Berechtigten, resp. der Hypotheken-Gläubiger, zu der Vereinzelung nachzuweisen.

§. 5.

Auf den Antrag der Partheien ist das Gericht verpflichtet, den Plan zur Vertheilung der auf dem Grundstücke haftenden Lasten mit Benutzung der in dem Circulare der Rentcammer vom 1. Mai 1830,

Landtags-Verhandlungen Band VII. pag. 536,

ertheilten Anweisung, anzufertigen und den Berechtigten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 6.

§. 6.

Wird die Genehmigung verweigert, so ist, vor der Umschreibung, die Prästation abzulösen, beziehungsweise die Hypothekenschuld abzutragen.

§. 7.

Sind die zu erledigenden Erfordernisse (§. 2.) nicht insgesammt außer Zweifel gestellt, so ist es dem Antragsteller gestattet, bei dem Gericht eine öffentliche Vorladung der mit dinglichen Ansprüchen, oder mit Real-Berechtigungen Betheiligten zu veranlassen.

Das Verfahren bei der demgemäß zu erlassenden Edictalladung richtet sich nach den geltenden Proceß-Vorschriften.

§. 8.

Nach Erledigung der Erfordernisse hat das betreffende Gericht die stattgehabten Verhandlungen an die Cataster-Commission in Abschrift einzusenden, welche die Umschreibung zu verfügen, deren Vollziehung im Haupt-Cataster zu veranlassen und das Schema zur gleichmäßigen Eintragung der eingetretenen Veränderung in das Special-Cataster dem Gericht mitzutheilen hat.

§. 9.

Durch die von dem Gericht der belegenen Sache hiernächst vollzogene Umschreibung wird der Uebergang des Eigenthums bewirkt, ohne daß es dazu einer förmlichen Uebergabe des Grundstückes bedarf.

§. 10.

Ergeben sich in den beiden Cataster-Exemplaren, dem bei der Landes-Cataster-Commission und dem bei den einzelnen Gerichten beruhenden, Differenzen, so ist für jeden Dritten dabei Betheiligten das letztere entscheidend.

§. 11.

Hat die Veräußerung eines Grundstückes gleichzeitig oder vor vollzogener Umschreibung an mehrere Personen stattgefunden, so ist dasselbe im Cataster demjenigen zuzuschreiben, welcher vor Gericht den Antrag darauf zuerst gestellt hat.

§. 12.

Bis zur erfolgten Catastration der städtischen Feldmarken findet der §. 8 rücksichtlich der in denselben belegenen Grundstücke keine Anwendung.

Statt dessen hat das betreffende Stadtgericht von den stattgehabten Veräußerungen dem Magistrat Anzeige zu machen und ist die Umschreibung der veräußerten Grundstücke in gemeinschaftlichen Sitzungen vorzunehmen, welche regelmäßig, und zwar mindestens einmal in jedem Monate, an einem bestimmten, den Grundbesitzern durch Anschlag vor dem Gerichtslocal bekannt zu machenden Tage abzuhalten sind.

Die

Die Umschreibung geschieht in den vorhandenen Catastern und, wo solche fehlen, in eigends dazu anzulegenden Grundbüchern.

§. 13.

Die Genehmigung der Verträge über Colonate und bäuerliche Grundstücke durch die Regierung ist künftig nicht mehr erforderlich.

§. 14.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Zur Begründung

des Gesetz-Entwurfs, den Erwerb von Eigenthum an Grundstücken betreffend.

Der Art. VIII. der Grundrechte des deutschen Volkes gestattet jedem Grund-Eigenthümer, seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise zu veräußern.

Die Beschränkungen, welche in dieser Beziehung seither im hiesigen Lande bestanden, müssen daher aufgehoben werden, namentlich die Vorschriften, welche rücksichtlich der Veräußerung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Polizei-Ordnung von 1620 und in spätern Gesetzen enthalten sind.

Hinsichtlich des Grundbesitzes in den städtischen Feldmarken und in Beziehung auf die s. g. eximirten Güter galten zwar, so fern nicht statutarische Bestimmungen entgegenstanden, oder das Eigenthum in sonstiger Weise beschränkt war, die Vorschriften des römischen Rechts. Der Uebergang des Eigenthums wurde daher ohne sonstige Förmlichkeiten durch die Uebergabe der Sache von Seiten des bisherigen Eigenthümers bewirkt. Eine allgemeine Einführung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat jedoch nicht für zweckmäßig gehalten werden können, weil sie nothwendig eine große Unsicherheit des Eigenthums zur Folge haben würde, da der Mangel an Publicität bei der Uebertragung des Eigenthums die Täuschung dritter Personen außerordentlich erleichtert.

Zur Abwendung derartiger Nachtheile sind schon bei uns für die von dem Eigenthümer bestellten Pfandrechte an Grundbesitz Hypothekenbücher errichtet und es ist noch kürzlich durch die Verordnung vom 26. Jan. 1841 ausgesprochen, daß die in jene öffentlichen Bücher nicht eingetragenen Pfandrechte gegen dritte Personen die ihnen im Gesetze beigelegten Wirkungen nicht äußern sollen.

Es schien demnach consequent zu seyn, bei den nöthig gewordenen gesetzlichen

setzlichen Vorschriften über den Uebergang des Eigenthums hieran sich anzuschließen und denselben allgemein von der vorausgegangenen Eintragung in die vorhandenen Cataster abhängig zu machen; den vorausgegangenen Verträgen aber nur Wirkungen unter den Contrahenten beizulegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren, welches beachtet werden muß, wenn eine Umschreibung im Cataster vorgenommen werden soll, sind den schon geltenden Vorschriften nachgebildet, weil dieselben als zweckmäßig sich bewährt haben. Es ist daher in den §§. 2 bis 6 vorgeschrieben, daß eine Verhandlung vor dem Gerichte der belegenen Sache statt haben soll, durch welche festgestellt werden muß, daß der beabsichtigten Eigenthums-Uebertragung keine rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soll daher die theilweise Veräußerung eines mit Reallasten oder mit Hypotheken belasteten Grundstücks statt finden, so kann die Umschreibung erst vor sich gehen, wenn die Einwilligung der berechtigten Personen nachgewiesen ist oder dieselben abgefunden sind.

Zur Beseitigung der dabei sich ergebenden Zweifel ist es jedoch im §. 7. gestattet, auf die Erlassung von Edictalladungen anzutragen.

Die Umschreibung geschieht zunächst durch die Cataster-Commission, an welche daher die Verhandlungen einzusenden sind und verfügt dieselbe zugleich über die Art und Weise, wie solche in den Special-Catastern vollzogen werden soll. (§. 8.) Durch die Umschreibung in den letztern wir dann der Uebergang des Eigenthums erwirkt. (§. 9.)

Eine nothwendige Folge dieses Verfahrens ist es, daß, wenn wegen unrichtiger Eintragungen das Haupt-Cataster und die Special-Cataster mit einander nicht übereinstimmen, die in den letztern enthaltenen Angaben rücksichtlich dritter Personen, welche ihnen vertraut haben, entscheidend seyn müssen.

So sehr wünschenswerth nun auch die völlige Uebereinstimmung der Gesetzgebung rücksichtlich sämmtlicher Grundbesitzungen ist, so läßt sich doch noch zur Zeit das vorgeschriebene Verfahren auf die im Weichbilde der Städte belegenen Grundstücke um deshalb nicht ausdehnen, weil deren Catastration noch nicht beendigt ist.

Es ist deshalb im §. 12 vorübergehend ein Verfahren vorgeschrieben, durch welches auch rücksichtlich des Uebergangs des Eigenthums der städtischen Grundstücke die für erforderlich gehaltene Publicität hergestellt wird.

Bei den bäuerlichen Grundstücken bedarf es dagegen in Zukunft der seither erforderlichen Genehmigung der Regierung nicht mehr.

Dritte Beilage
zu № 25 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf
eines Gesetzes, das Colonatsrecht betreffend.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die besonderen Rechtsgrundsätze, welche in Beziehung auf den bäuerlichen Grundbesitz bisher zur Anwendung kamen, werden hinsichtlich derjenigen Colonate, zu welchen nicht mehr als 20 Schffls. Ackerland gehören, ganz aufgehoben. Hinsichtlich der größern Colonate gelten sie nur noch insoweit, als dies im gegenwärtigen Gesetze bestimmt wird.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des gemeinen Rechts und der Landesgesetze auf die bäuerlichen Grundgüter künftig allgemeine Anwendung.

§. 2.

Die eheliche Gütergemeinschaft, sofern sie nicht nach Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 27. März 1786, die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten betr., ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, erstreckt sich ohne alle Beschränkung auch auf die Colonate.

Namentlich sind die Bestimmungen in der angezogenen Verordnung rücksichtlich der beiderseitigen Rechte der Ehegatten, rücksichtlich der Rechte des überlebenden Ehegatten und der Kinder in fortgesetzter Güter-Gemeinschaft, rücksichtlich der Abschichtung der Kinder und der Einkindschaft unbeschränkt zur Anwendung zu bringen.

Die Einschränkungen, welche nach den §§. 4 und 27 der Güter-Gemeinschafts-Ordnung von 1786 und der Verordnung vom 18. Mai 1847, die authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschafts-Ordnung betr., eintreten sollen, gelten nicht weiter.

Abschnitt II.

Ueber den Erwerb, die Veräußerung und Zertheilung von Colonaten.

§. 3.

Der eigenthümliche Erwerb eines Colonats erfolgt in der, durch das Gesetz vom über den Erwerb des Eigenthums an Grundbesitz überhaupt vorgeschriebenen Weise.

§. 4.

Jeder Eigenthümer eines Bauernguts kann unter Lebenden sowohl, als auf den Todesfall frei darüber verfügen, und ist, in Beziehung auf Form und Inhalt der Disposition, an weitere Vorschriften, als die gemeinrechtlichen und landesgesetzlichen, nicht gebunden.

Die bei den Veräußerungen von Colonaten und deren Zubehörungen seither nothwendige Genehmigung der Regierung wird nicht mehr erfordert.

§. 5.

Die Zertheilung eines Colonats ist erlaubt, insofern den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom dabei genügt wird.

Abschnitt III.

Ueber die Erbfolge im Colonate.

§. 6.

Eltern, welche ein Colonat besitzen, müssen ihren Kindern oder den Nachkommen verstorbener Kinder den gesetzlichen Pflichttheil von dem gesammten Vermögen, also bei vier oder weniger Erben ein Drittheil, bei fünf oder mehren Erben die Hälfte des Intestaterbtheils, jedenfalls hinterlassen.

Im Uebrigen sind sie aber hinsichtlich der Auswahl des Nachfolgers in das Colonat (Anerben) völlig unbeschränkt.

§. 7.

Haben die Eltern das Colonat bei Lebzeiten nicht abgetreten und ebensowenig letztwillig darüber verfügt, so steht es dem ältesten Sohne, und wenn dieser nicht will, dem zweiten u. s. w.; in Ermangelung von Söhnen überhaupt aber der ältesten beziehungsweise zweiten u. s. w. Tochter frei, das Colonat auf ihren Erbtheil zu übernehmen.

Für einen verstorbenen Sohn oder eine verstorbene Tochter, welche hiernach zur Uebernahme des Colonats berechtigt gewesen wären, treten deren Kinder in die Stelle und zwar in gleicher Weise so, daß die Söhne vor den Töchtern, der ältere Sohn oder beziehungsweise die ältere Tochter aber vor den jüngern Geschwistern den Vorzug haben.

Bei

Bei einer Vererbung des Colonats auf andere Verwandte, Ascendenten oder Seitenverwandte, findet ein gleiches Vorzugsrecht nicht statt.

§. 8.

Der berechtigte Nachfolger in das Colonat (§. 7) erhält von dessen Werthe bei der Erbtheilung ein Drittheil vorab. Hinsichtlich der übrigen zwei Drittheile, so wie des sonstigen Vermögens geht er, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, mit den übrigen Erben zu gleichen Theilen.

§. 9.

Bei der Erbtheilung nach §. 8 werden als Zubehörungen des Colonats angesehen:

1) sämmtliche auf demselben vorhandene Gebäude;

2) die zur Zeit des Erbanfalls vorhandenen Grundstücke, welche als Zubehör des Guts in das Cataster eingetragen sind;

3) die mit den Gebäuden oder Grundstücken fest und zu dauernden Zwecken verbundenen Sachen; und

4) die ausgestellten, von dem Boden nicht getrennten Früchte.

Das übrige, zur Bewirthschaftung des Colonats erforderliche Guts-Inventarium wird nicht hieher gerechnet; jedoch ist es dem Colonats-Nachfolger gestattet, dasselbe gegen Vergütung oder Anrechnung des durch Abschätzung ermittelten wahren Werthes anzunehmen.

Gewerbliche Anlagen, welche mit einem Colonate verbunden sind, z. B. Mühlen-Anlagen, Ziegeleien und dergl. sollen ebenfalls als Zubehörungen desselben bei der Erbtheilung nicht angesehen und dem Nachfolger im Colonate nur gegen Vergütung des durch eine Abschätzung festzustellenden vollen Werthes zu Theil werden. Wird von ihm die Annahme verweigert, so sind dieselben mit denjenigen Zubehörungen, namentlich auch an Grundstücken, welche seither damit verbunden gewesen sind, wie das sonst vorhandene Vermögen zur Theilung zu bringen.

§. 10.

Der Colonats-Erbe ist, in Ermangelung anderer Vereinbarung, verpflichtet, die auf das Gut ingrossirten Schulden, nachdem sie von dem Taxwerthe in Abzug gebracht sind, zu übernehmen und die übrigen Erben von den gesetzlich ihnen aufliegenden Verpflichtungen rücksichtlich derselben zu befreien.

Abschnitt IV.

Ueber die Abschätzung von Colonaten.

§. 11.

In allen Aemtern des Landes soll durch die Gemeinderäthe eine genügende Anzahl von Personen bezeichnet werden, welche für die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes vorkommenden Abschätzungen als qualificirte Sachverständige zu achten sind.

Die Namen der erwählten Personen sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

§. 12.

Von den solchergestalt bezeichneten Personen schlägt im einzelnen Falle das Gericht, welches die Verhandlungen zu leiten hat, den Parteien neun vor, ohne jedoch dabei auf die im eignen Bezirk wohnenden Sachverständigen beschränkt zu seyn. Der Nachfolger im Colonate sowohl, als die übrigen Betheiligten können davon jeder drei beliebig ausschließen und sind die übrigbleibenden drei Personen mit der Vornahme der Abschätzung zu beauftragen, wenn eine gütliche Vereinbarung über den Werth des Colonats nicht herbeigeführt werden kann.

Machen die Betheiligten von dem Ausschließungsrechte keinen Gebrauch, so steht dem Gerichte die Auswahl zu.

§. 13.

Die Schätzer haben:

1) in Beziehung auf die vorhandenen Gebäude den jährlichen Ertrag der Wohnhäuser nach den ortsüblichen Miethpreisen festzustellen.

Die vorhandenen Wirthschafts-Gebäude sind nicht abzuschätzen, sondern ohne Vergütung dem Colonats-Nachfolger zu überlassen.

Sind Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude vereinigt, so kommt nur der Miethwerth der Wohnräume in Betracht und es sind alsdann als zur Wirthschaft bestimmt alle diejenigen Räume anzusehen, welche bei der Bewirthschaftung des abzuschätzenden Gutes nothwendig sind.

2) Bei allen übrigen Grundstücken ist der, im Durchschnitt zu erwartende jährliche Reinertrag, mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Bodens, der üblichen Bewirthschaftungsart und der Absatz-Verhältnisse, zu ermitteln.

Die Kornpreise sind in demjenigen Betrage anzusetzen, welcher von der Ablösungs-Commission für die Ablösungen jährlich festgestellt wird.

3) Bei den, mit den Gebäuden oder Grundstücken dauernd verbundenen Sachen ist der Nutzen zu ermitteln, welchen sie im Durchschnitt jährlich dem Colonate gewähren.

4) Für die ausstehenden Früchte sind die Kosten der Einsaat und der Bestellung durch die Abschätzung festzusetzen.

§. 14.

Die nach den Umständen erforderliche specielle Instruction ist von dem zuständigen Gerichte nach Vernehmung der Betheiligten den Sachverständigen zu ertheilen.

§. 15.

Von dem durch die Sachverständigen ermittelten jährlichen Ertrage des Gutes sind die auf demselben haftenden Reallasten in Abzug zu bringen und zwar mit demjenigen Betrage, zu welchem sie nach der Ablösungs-Ordnung in eine Rente zu verwandeln wären.

Die von dem Colonate zu entrichtende Grundsteuer und sonstige Steuern zu den Landes- oder Gemeinde-Bedürfnissen bleiben unberücksichtigt.

§. 16.

Der nach Absetzung des ermittelten jährlichen Werthes der Reallasten von dem Reinertrage des Gutes verbleibende Ueberschuß ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren und der sich demnach ergebenden Summe dasjenige hinzuzufügen, was etwa für ausgestellte Früchte (§. 13 sub 4) vergütet werden muß.

Die hiernach ermittelte Summe ist für den Werth des Colonats zu achten.

§. 17.

Werden Erinnerungen gegen die Abschätzung gemacht, so ist eine nochmalige Taration durch drei andere Sachverständige anzuordnen.

Bei der Wahl derselben wird nach den Vorschriften im §. 12; bei deren Instruction nach den Bestimmungen in den §§. 14. 15. 16 verfahren.

Der durch die zweite Abschätzung ermittelte Betrag ist mit der Taxe der zuerst zugezogenen Sachverständigen, zum Zweck einer Durchschnitts-Berechnung, zusammenzustellen und unterliegt das daraus sich ergebende Resultat einer weitern Anfechtung nicht.

§. 18.

Die durch die vorzunehmenden Abschätzungen entstehenden Kosten sind zur Hälfte von dem Colonats-Nachfolger, zur andern Hälfte von den übrigen Erbberechtigten zu tragen.

Die Kosten einer Retaxation fallen jedoch demjenigen zur Last, von welchem sie beantragt ist, wenn sich daraus ein günstigeres Ergebniß für ihn nicht herausgestellt hat.

§. 19.

Auf den Antrag eines des Betheiligten ist das zuständige Gericht befugt,

fugt, die Leitung der Abschätzung der Ablösungscommission zu übertragen, welche in solchem Falle, unter Mittheilung der stattgehabten Verhandlungen, um deren Vornahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersuchen ist.

Abschnitt V.

Aufhebung verschiedener, mit dem Colonatsrecht zusammenhängender Einrichtungen.

§. 20.

Die Aussteuern und Abfindungen, welche seither bei Verheirathungen von den Colonaten entrichtet werden mußten, sind nicht weiter anforderbar.

Es sind dagegen die in dem §. 18 der G. G. O. von 1786 gegebenen Vorschriften auch rücksichtlich der Colonate in Anwendung zu bringen.

§. 21.

Die Errichtung von Interimswirthschaften in der bisherigen Weise findet künftig nicht mehr statt.

§. 22.

Die rücksichtlich der Leibzuchten bestehenden, auf Gesetzen oder Gewohnheitsrechten beruhenden, von dem gemeinen Rechte abweichenden Rechtsnormen werden aufgehoben.

Es bleibt der Vereinbarung im Wege des Vertrages überlassen, wegen der nießbräuchlichen Benutzung von Colonats-Zubehörungen Bestimmungen zu treffen, bei welchen die Vorschriften des gemeinen Rechts anzuwenden sind.

§. 23.

Die rücksichtlich der Colonate im Gewohnheitsrechte begründete Verpflichtung zur Ernährung, insbesondere der auf dem Colonate Gebornen vor erfolgter Abfindung; des Anerben nach dessen Verheirathung u. s. w. werden aufgehoben. Es gelten künftig die im gemeinen Rechte enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Ernährung auch in Beziehung auf die Colonate.

Abschnitt VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 24.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften bleiben noch zur Zeit außer Anwendung:

1) bei solchen Colonaten, deren Besitzer in zweiter Ehe leben, wenn aus

aus einer frühern Ehe Kinder vorhanden sind, welche nicht durch eine vorgenommene, auf das Colonat erstreckte Schichtung auch rücksichtlich des letztern abgefunden sind; oder bei welchen nicht mit Berücksichtigung des Werths des Colonats Einkindschaft errichtet ist;

2) auf solche Colonate, welche von Interimswirthen verwaltet werden;

3) auf die schon bestellten Leibzuchten und auf diejenigen Leibzuchten, welche wegen der sub 1 und 2 gemachten Ausnahmen künftig noch bestellt werden müssen;

4) auf die Brautschatz-Forderungen, welche bei stattgehabten Verheirathungen zugesagt sind oder nach den jetzt geltenden Gesetzen im Fall der Verehelichung solchen Personen zustehen, denen die durch dieses Gesetz verliehenen Erbrechte in Beziehung auf das Colonat oder dessen Werth nicht beigelegt sind;

5) auf die in gleicher Weise, wie sub 4 rücksichtlich der Brautschatz-Forderungen bestimmt ist, begründeten Alimentations-Ansprüche.

§. 25.

In Beziehung auf die gemachten Ausnahmen bleiben, so lange sie bestehen, die seitherigen Gesetze und das geltende Gewohnheitsrecht in Kraft.

Diejenigen Personen, welchen Ansprüche an ein Colonat danach zustehen, sind befugt, dieselben auf ihre Kosten in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Motive

zur Begründung des Gesetz-Entwurfes, das Colonatsrecht betr.

Das in unserm Lande seither bestandene Colonatsrecht hat im Laufe der Zeit seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Dasselbe verdankte seine Entstehung dem beschränkten Eigenthume, welches dem Bauer an seinem Gute zustand, und hatte allmählig als Gewohnheitsrecht sich ausgebildet. Die Nutzungsrechte der Colonen hatten sich, nachdem sie ursprünglich nur persönlicher Natur und den Rechten eines Verwalters oder Pächters ähnlich gewesen waren, nach und nach in erbliche Rechte verwandelt und als die Landeshoheit sich ausbildete, machten es sich mehr und mehr, sowohl die Gesetzgebung als die Gerichte, zur Aufgabe, die Rechte des Gutsherrn und des Colon festzustellen. Dritten Personen gegenüber blieb der letztere jedoch in seiner

seiner Verwaltung sehr beschränkt; denn die Schulden, welche er contrahirte, verpflichteten das Gut nur, wenn der Gutsherr seinen Consens dazu ertheilt hatte; seine Verheirathung bedurfte der Zustimmung des letztern und einer in dessen Beiseyn vorzunehmenden Eheberedung; die Annahme des Guts, die Festsetzung der Leibzucht, die Abfindung der nachgeborenen Kinder, alles das konnte nur mit der Einwilligung des Gutsherrn verabredet werden.

Daher bedurfte es nicht, daß die Gesetzgebung, nachdem das Verhältniß des Gutsherrn zum Colonen geregelt war, mit jenen Angelegenheiten sich vielfach beschäftigte; sie konnte deren Regulirung mehr der Privatwillkühr, welche dabei dem, von den Vorfahren überlieferten Herkommen sich anzuschließen gewohnt war, überlassen.

Die Verordnung vom 27. Decbr. 1808 hob nun aber das Leib- und Gutseigenthum ohne alle Beschränkung auf und machte die Colonatsbesitzer zu freien Eigenthümern. Mit dem Wegfall der Gutsherrschaft fehlte nunmehr die Person, welche vermöge ihres Rechts darüber gewacht hatte, daß das Gut einen selbstständigen Vermögenstheil ausmachte; daß dasselbe mit dem übrigen Vermögen des Besitzers, seinem Activ- und seinem Passiv-Vermögen, nicht vermischt wurde, und andern Regeln folgte, als das letztere.

Nothwendig mußte hieraus nach und nach um so mehr eine große Rechtsunsicherheit entstehen, als eine Fortbildung des Rechts durch die Betheiligten nicht möglich war, unsere Juristen aber die Verhältnisse dadurch noch mehr verwickelten, daß sie ihre, aus dem römischen Rechte geschöpften Ansichten auf ein Institut übertrugen, welches deren Anwendung nicht gestattete. Die ursprünglich so einfache Frage: welche Schulden sind als Colonatsschulden anzusehen? z. B., war im Laufe der Zeit eine so verwickelte geworden, daß die Entscheidungen der Gerichte darüber im höchsten Grade differirten. Ebenso ist es noch im Gedächtniß, wie sehr die Ansichten darüber verschieden waren, in wie weit die eheliche Gütergemeinschaft auf die Colonate Anwendung finde.

Aber auch andere Einrichtungen, welche mit den beschränkten Eigenthumsrechten der Colonen und den Rechten der Gutsherrschaft in genauer Verbindung standen, blieben bestehen, nachdem der Grund, auf welchem ihre Einführung beruhete, hinweggefallen war.

Der Gutsherr war, zur Sicherung seiner Berechtigungen, dabei betheiligt, daß das Colonat im Ganzen erhalten und bei einer vorkommenden Vererbung nicht zersplittert wurde. Daher konnte dasselbe nur *einem* Erben ungetheilt zufallen, die übrigen Kinder konnten nur eine Ernährung auf demselben gegen ihre, nach Kräften zu leistenden Dienste und wenn sie

sich

sich verheiratheten, eine Aussteuer in Anspruch nehmen. Die letztere sollte selbst, streng genommen, aus dem mit dem Colonate verbundenen Allodium erfolgen und in einer Weise abgeführt werden, daß der Colonatsbesitzer durch deren Berichtigung nicht genöthigt war, das Gut mit Schulden zu beschweren. Daher war diese Aussteuer höchst gering und bestand zum größern Theile in Naturalien, welche auf dem Colonate selbst producirt waren.

Nach Allem diesen stellte es sich schon längst als nothwendig heraus, anderweite gesetzliche Bestimmungen über das Colonatsrecht zu erlassen.

Die Ausführung unterblieb, weil andere Betrachtungen dieselbe schwierig machten.

Die hiesige Colonats-Verfassung bietet nämlich, aus nationalwirthschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet, mancherlei Vorzüge dar, deren Beibehaltung höchst wünschenswerth erscheint. In einem Lande wie das unsrige, in welchem der Ackerbau die wichtigste Erwerbsquelle ausmacht, und die Industriezweige, welche darin betrieben werden, mit demselben in inniger Verbindung stehen, ist es nothwendig, daß so wohl eine zu große Zerstückelung, als eine übermäßige Zusammenschlagung der Güter vermieden werde, indem Beides nothwendig auf die öffentliche Wohlfahrt nachtheilig einwirken muß. Man glaubte daher die Untheilbarkeit der Colonate aufrecht erhalten zu müssen, und als nothwendige Folge davon auch gleiche Erbrechte der Kinder nicht einführen zu dürfen.

Der Werth eines Gutes wird durch Durchschnittsberechnungen ermittelt, welchen einestheils der durchschnittliche Ertrag, anderntheils der durchschnittliche Preis der gewonnenen Früchte zum Grunde gelegt ist. Der Erwerber eines Guts, welcher einen, dem wahren Werthe desselben entsprechenden Preis dafür zahlte, hat daher in Ermangelung sonstigen Vermögens nur dann Aussicht auf Bestehen, wenn der jährliche Ertrag, welchen er erzielt, nicht unter den angenommenen Durchschnittsertrag sinkt, wenn er aber auch die Früchte zeitig und zu angemessenen Preisen absetzen kann und endlich, wenn ihn nicht zufällige Ereignisse zu außerordentlichen Ausgaben nöthigen.

Diese Voraussetzungen werden in der That niemals eintretren und ist deßhalb, sobald gesetzlich die gleiche Erbberechtigung aller Kinder eingeführt wird, die Aufrechthaltung der Untheilbarkeit der Colonate, selbst wenn als Regel die Nothwendigkeit einer Civiltheilung ausgesprochen wird, unmöglich.

Aber auch einer Naturaltheilung stellen sich besondere Hindernisse entgegen. Die vorhandenen Wirthschaftsgebäude lassen sich, ihrer für das ganze Gut berechneten Lage und Einrichtung wegen, nicht naturaliter theilen. Sie verlieren daher zum großen Theile ihren Werth; und es macht die Naturaltheilung die Aufführung neuer Wirthschaftsgebäude erforderlich. Soll die Landwirthschaft nachhaltig einen lohnenden Ertrag liefern, so müssen die Zubehörungen eines Gutes, Ländereien, Wiesen, Weiden, Holzungen, in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Ein solches läßt sich, bei einer Naturaltheilung in den seltensten Fällen aufrecht erhalten.

Je öfter aber die Theilung eintritt, um so geringer wird die zu theilende Fläche und es tritt bald der Fall ein, daß die dem Einzelnen zufallende Abfindung nicht mehr so viel erträgt, daß eine Familie davon zu subsistiren vermag; daß also neben der Landwirthschaft ein anderes lohnendes Gewerbe getrieben werden muß.

Als Auskunftsmittel bei Erbtheilungen wird daher in den meisten Fällen der Verkauf des zu theilenden Guts, entweder im Ganzen oder im Einzelnen, eintreten müssen. Häufig wiederkehrende Versteigerungen von Grundbesitzungen wirken jedoch nothwendig nachtheilig. Namentlich wird nicht immer genügende Concurrenz vorhanden sein, um den Verkauf des Guts zu angemessenen Preisen zu sichern, und schon dadurch wird das Grundeigenthum im Preise sinken und der Credit der Besitzer geschwächt werden.

Die obigen für die Untheilbarkeit der Colonate sprechenden nationalwirthschaftlichen Gründe passen jedoch nur auf solche bäuerliche Besitzungen, auf welchen die Landwirthschaft als Hauptgewerbe getrieben wird. Die kleineren dagegen sind, weil sie nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem andern Gewerbe den Eigenthümer zu ernähren vermögen, den Grundbesitzungen in den Städten gleich. Eine Naturaltheilung derselben ist, da vorzugsweise das Wohnhaus den Werth bestimmt, nicht ausführbar. Die Civiltheilung hat aber auch dann, wenn eine Vereinigung der Erben über die Antretung des Colonats nicht stattfindet, also ein Verkauf nöthig wird, die hervorgehobenen Nachtheile nicht, weil bei der großen Zahl von Einliegern, eine genügende Concurrenz bei Veräußerungen gesichert ist.

Eine sehr erhebliche Schwierigkeit findet sich nur bei der Feststellung der Gränze, da unser Grundsteuer-Cataster bei der Abschätzung des Ertrags nach sehr mangelhaften Grundsätzen verfährt, daher als Anhalt nicht wohl benutzt werden kann, und anderntheils doch die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit von dem wesentlichsten Einflusse ist.

Nach längerer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse hat es rathsam geschienen, die in Beziehung auf die Colonate nothwendig scheinenden Abweichungen von dem gemeinen Rechte auf solche Grundbesitzungen zu beschränken, zu welchen mehr als 20 Scheffels. Ackerland gehören.

Mit Berücksichtigung der obigen Erwägungen und mit möglichster Schonung des Bestehenden, soweit es sich aufrecht erhalten läßt, ist es in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe versucht worden, die Colonate dem übrigen Eigenthume thunlichst gleich zu stellen, den Grundsatz der Theilbarkeit alles Grundbesitzes durchzuführen und die daraus zu besorgenden, vorzugsweise bei der Intestaterbfolge eintretenden Nachtheile abzuwenden.

Demgemäß werden durch die allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt I. in den §§. 1 und 2 die rücksichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes seither bestandenen besonderen Rechtsgrundsätze aufgehoben; es wird insbesondere die Gütergemeinschaft unter Eheleuten ohne weitere Beschränkungen auf das Colonat ausgedehnt.

Im

Im Abschnitt II. ist, was den Erwerb, die Veräußerung und Zertheilung der Colonate anlangt, mit Aufhebung der bisherigen Beschränkungen auf das gleichzeitig ergangene Gesetz, den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken betreffend, verwiesen. (§. 3 bis 5.)

Im Abschnitt III. über die Erbfolge im Colonate, ist nun ein bevorzugtes Intestat-Erbrecht des ältesten Sohnes und, in Ermangelung von Söhnen, der ältesten Tochter, so wie es bei der Vererbung auf Descendenten seither bestanden hat, beibehalten und, um dasselbe wirksam zu machen, dem bevorzugten Erben ein Drittheil von dem Werthe des Colonats als ein Voraus zugetheilt werden.

Dabei sind die geringen Gegenstände, welche als Zubehörungen des Colonats angesehen werden sollen, im §. 9 bestimmt, und zwar, abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, in der Weise, daß nicht auch das Haus-, Hof- und Vieh-Inventarium dahin gerechnet werden soll, weil es unnöthig erschien, das Vorzugsrecht des Erben auf dasselbe auszudehnen und dadurch die häufig sehr schwierige Ausmittelung dessen, was von den vorhandenen Mobilien und Moventien zur Bewirthschaftung erforderlich ist, überflüssig gemacht wird.

Im Abschnitt IV. sind die Grundsätze enthalten, nach welchen bei den nöthig werdenden Abschätzungen verfahren werden soll und zwar mit thunlichster Berücksichtigung der für ähnliche Verhältnisse in der Ablösungs-Ordnung gegebenen Vorschriften, weshalb es auch passend erschien, den Betheiligten zu gestatten, daß sie die Leitung der Verhandlungen durch die Ablösungs-Commission in Antrag bringen können.

Um die Unpartheilichkeit der Sachverständigen zu bewahren, ist es angemessen gefunden, die Auswahl der Taratoren mehr den Gerichten zu überlassen und den Partheien nur ein Recusationsrecht einzuräumen.

Durch die Abschätzung soll der Reinertrag ermittelt werden; daher sind die Wirthschaftsgebäude von der Taration ausgeschlossen, weil sie nothwendig sind, damit die Grundstücke einen Reinertrag gewähren und für sich kein Einkommen liefern.

Bei den übrigen Gebäuden ist dagegen der Miethertrag als das reine Einkommen angenommen.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse hat es jedoch nicht passend geschienen, rücksichtlich aller übrigen Zubehörungen eine specielle Instruction für die Sachverständigen im Gesetze zu ertheilen; vielmehr muß es den Gerichten, welche die Taration zu leiten haben, überlassen werden, nach Vernehmung der Betheiligten eine solche nach den Umständen zu erlassen.

Im V. Abschnitt in den §§. 20 bis 23 ist dann noch speciell derjenigen mit dem Colonatrechte in Verbindung stehenden Einrichtungen, welche künftig nicht mehr bestehen bleiben, Erwähnung geschehen, nämlich der Brautschätze, welche jeder auf einem Colonate Geborene, als eine auf demselben ruhende Reallast, wenn er sich verheirathete, in Anspruch nehmen konn-

konnte; der Interimswirthschaften, welche, wegen der nicht zulässigen Abfindung der Kinder aus erster Ehe bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten, seither nicht zu entbehren waren; der Leibzuchten und endlich der auf Observanz beruhenden vom gemeinen Rechte abweichenden Alimentationsverpflichtungen.

Durch die §§. 24. und 25 im VI. Abschnitt endlich soll der Uebergang der neuen gesetzlichen Bestimmungen auf die bestehenden Verhältnisse vermittelt werden, da, wenn nicht wohlerworbene Rechte in unzulässiger Weise gekränkt werden sollen, das Gesetz nicht sofort und nicht allgemein in Wirksamkeit treten kann.

Bei den Ausnahmen, welche danach eintreten müssen, ist die Regel befolgt, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes in allen den Fällen suspendirt ist, in welchen nach dem bisher bestandenen Rechte Ansprüche an das Colonat gemacht werden konnten, die durch das Gesetz nicht erweitert sind.

Bei der Wiederverheirathung und in sonstigen dazu geeigneten Fällen, soll künftig Schichtung eintreten, insofern nicht Einkindschaft zulässig ist.

Diese gesetzliche Vorschrift läßt sich bei den jetzt schon in zweiter Ehe lebenden Ehegatten nicht nachholen. Jedenfalls lassen sich bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse dafür keine gesetzliche Vorschriften erlassen, wenn nicht daraus Rechtsverletzungen entstehen sollen.

Ebenso verhält es sich bei den bestehenden Interimswirthschaften, wo Stiefeltern die Colonate verwalten, während das Eigenthum bereits durch Erbgang auf den Anerben übergegangen ist.

Desgleichen sind die bestellten Leibzuchten und diejenigen Leibzuchten, welche wegen der obigen Ausnahmen künftig noch bestellt werden müssen, nach den jetzt geltenden Gesetzen über Leibzuchten zu beurtheilen.

Auch den nachgeborenen Kindern, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein Erbrecht am Colonate nicht eingeräumt ist, konnten die Ansprüche auf eine Aussteuer bei ihrer Verheirathung und auf Ernährung vom Colonate, so lange sie nicht abgefunden sind, nicht entzogen werden.

Dagegen ist es nicht für zweckmäßig gehalten, in der Weise, wie dies bei Erlaß der Verordnung vom 24. Septbr. 1782, die Erbfolge in die Bauerngüter betr., geschah, den schon gebornen Kindern, welche nach dem jetzt geltenden Rechte ein bevorzugtes Erbrecht in Anspruch nehmen konnten, dieses vorzubehalten. Denn dasselbe ist jedem andern Intestaterbrechte gleich, also ein künftiges noch ungewisses Recht, welches vom Gesetzgeber aus zureichenden Gründen aufgehoben und verändert werden darf. Der Eintritt des Rechts war auch bisher schon von dem Umstande abhängig, daß das Colonat beim Tode der Eltern noch zu deren Vermögen gehörte, konnte also auch jetzt schon durch deren Verfügungen unter Lebenden entzogen werden.

№ 26. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 30. Juni.

Bekanntmachung,

gegenseitige Befreiung Kurhessischer und hiesiger Unterthanen vom Chausséegelde beim Verfahren landwirthschaftlicher Erzeugnisse betreffend.

Nach einer Eröffnung des Kurfürstlich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben die hiesigen Unterthanen beim Transport landwirthschaftlicher Erzeugnisse in das benachbarte Kurhessische Gebiet Befreiung vom Chausséegelde zu genießen. Gleiche Befreiung ist daher bis auf Weiteres den sich als solchen ausweisenden Kurhessischen Unterthanen für den Transport landwirthschaftlicher Erzeugnisse an den der Kurhessischen Gränze zunächst belegenen hiesigen Chausséegelds-Hebestellen zugestanden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Detmold, den 26sten Juni 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,

die Wahl der zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Kirchenverfassung bestimmten Commission betreffend.

Consistorium bringt hiermit das Ergebniß der in Folge des Circular-

Rescripts d. d. 23sten April d. J. von den Predigern und Kirchenvorständen vorgenommenen Wahl einer Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Kirchenverfassung, bestehend aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, zu öffentlicher Kunde. Die Stimmenmehrheit erhielten, außer dem Geheime Regierungsrath Piderit, welcher sich wegen anderweiter gehäuften Geschäfte verhindert sah, die Wahl anzunehmen, der Cammerdirector Rohdewald, Regierungsrath Meier und Colon Hagemeister in Wienbeck, General-Superintendent Althaus, Pastor v. Cölln und Superintendent Volkhausen zu Oerlinghausen. Die Genannten haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt, worauf sie mit der erforderlichen Instruction versehen und ihnen insonderheit die Protocolle der vor einiger Zeit stattgefundenen Kreisversammlungen zu geeigneter Berücksichtigung mitgetheilt werden sollen.

Außen den oben Genannten haben mehr als 1 oder 2 Stimmen erhalten: Burgemeister Böhmer, Pastor Begemann, Pastor Brockhausen, Burgemeister Schierenberg und Amtmann Bömers, jeder 3; Consistorialrath Böhmer, Canzleirath Piderit und Pastor Krücke, jeder 4; Pastor Melm 6; Meier Nacke 7; Pastor Stockmeyer 8; Pastor Rohdewald 14. Die Stimmen für den Assessor Petri und den Canzleirath Althof konnten nicht berücksichtigt werden, weil beide nicht der reformirten Kirche angehören. In den Gemeinden Cappel und Langenholzhausen hat man auf die Theilnahme an der Wahl verzichtet.

Detmold den 25sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bekanntmachung.

Amalie Bunte aus Blomberg ist wegen wiederholten Diebstahls zu 1jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Detmold den 27sten Junius 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Publicandum.

Die nachbenannten Eingesessenen:

I. in Heesten: 1) Wolff, — 2) Petringmeier, — 3) Schlepper, — 4) Gülcher, — 5) Meyer, — 6) Flügel, — 7) Rooch, — 8) Dierking, — 9) Feldschneider, — 10) Nolte, — 11) Schöttler und 12) Müller.

II. in Leopoldsthal: 1) Blome, — 2) Wellner, — 3) Kuhlemann, — 4) Pinke, — 5) Husemann, — 6) Nolte, — 7) Westphal, — 8) Urhahn,

hahn, — 9) Sigges, — 10) Hinnenthal, — 11) Krähe, — 12) Altekrüger, — 13) Hünefeld, — 14) Wißfeld, — 15) Albert, — 16) Meßmann, — 17) Klare, — 18) Biesemeier, — 19) Meyer, — 20) Böckemeyer, — 21) Stock, — 22) Hofmeister, — 23) Biesemeyer, — 24) Blome, — 25) Arens, — 26) Kirchhof, — 27) Budde, — 28) Weber, — 29) Weber, — 30) Weber, — 31) Spier, — 32) Begemann, — 33) Linnemann, — 34) Müller, — 35) Deppe, — 36) Pohlker, — 37) Meyer, — 38) Rödeker, — 39) Schmidtmeyer, — 40) Borgel, — 41) Holstein, — 42) Husemann, — 43) Nolte, — 44) Stüker, — 45) Holstein, — 46) Nolte, — 47) Koremann, — 48) Friesenhausen, — 49) Näker, — 49 Amelung Sümers, — 51) Linnemann, — und 52) Stücker, und

III. der Besitzer des Guts Wintrup

erhalten die Ablösungs-Gelder für die gekündigte Entschädigungs-Rente wegen der frühern Contributions-Freiheit ihrer Güter aus der Landcasse ausbezahlt.

Dritte Berechtigte, welche an die fraglichen Ablösungs-Gelder Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorschriftsmäßig aufgefordert, solche in einer dreimonatlichen Präjudizialfrist beim Unterzeichneten anzumelden.

Detmold, den 28sten Juni 1849.

A. Hasse, Rendant der Landcasse.

Brake. Die Wählerlisten zu der von Hochfürstlicher Regierung angeordneten Neuwahl eines Landtags-Deputirten im siebenten Wahlbezirk werden vom 4ten k. M. an auf der hiesigen Amtsstube, beziehungsweise bei den Dorfs-Vorstehern zur Einsicht ausliegen.

Brake den 27sten Juni 1849.

Die Wahlcommission des siebenten Bezirks. Seiff.

Detmold. In Sachen der Gläubiger gegen den zu Heesten verstorbenen Schullehrer Koch soll das Classifications-Erkenntniß am Montag den 9ten k. M. publicirt werden, und werden jene zu diesem Termine andurch verabladet.

Decret. Detmold den 25sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Varenholz. Zum öffentlichen Verkauf der Rullmannschen Stätte Nr. 18 zu Erder ist nochmaliger Termin auf Donnerstag den 5ten Juli Nachmittags

4 Uhr im Hartmannschen Kruge daselbst angesetzt, welches mit Bezug auf Nr. 22 dieser Blätter Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Varenholz den 23sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Edictalladung.

Blomberg. Der unverehelichte Adolph Heyse, Sohn des weiland Stadtsboten Heyse hieselbst, hat vor etwa 30 Jahren das hiesige Land verlassen und seit länger als 12 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben. Auf den Antrag zweier Seitenverwandten desselben wird genannter Adolph Heyse hierdurch aufgefordert, sich am

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause in Person oder durch einen Bevollmächtigten einzufinden und das ihm zugehörige, in einem Garten am Schützenplatze hieselbst bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben übergeben werden soll.

Zugleich werden Alle, welche an gedachtes Vermögen des Adolph Heyse aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem bezeichneten Termine bei Strafe der Präclusion anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 21sten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Lipperode. Auf Antrag der Vormünder für die Minorennen Friedrich und Helene Austenfeld werden alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der Eheleute Dewerth Nr. 60 hies. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche so gewiß am 16ten k. M. Juli, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst nicht damit gehört werden sollen.

Lipperode den 18ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Meyer.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaften Hovedissen und Mackenbruch ist Termin auf

Sonn-

Sonnabend den 14ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Cataster später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 21sten Juni 1849.

Vermöge Auftrags
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Durch Erkenntniß vom heutigen Tage in Sachen der Gläubiger gegen den Schutzjuden Sandel Werthauer hierselbst sind alle diejenigen Gläubiger, welche sich bis jetzt nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen von der Masse präcludirt und ist zur Publication des Classifications-Erkenntnisses Termin auf Mittwoch den 18ten k. M. Julii anberaumt, wozu die Gläubiger des S. Werthauer unter dem Präjudize verabladet werden, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art solle verfahren werden.

Lage den 20sten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Schwalenberg. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Col. Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist auf Freitag, den 20sten k. M. Juli, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 22sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Der älteste Sohn und Anerbe des kürzlich in Bremen gestorbenen Colon Conrad Schröder oder Bruns Nr. 74 in Berlebeck hat erklärt, daß er den Nachlaß seines Vaters nicht antreten wolle. Es werden deshalb Alle, welche daran aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche bei Strafe der Präclusion in termino den 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen.

In demselben Termine soll auch die Stätte Bruns zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Detmold den 23sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Va-

Varenholz. Durch Decret Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom 7ten d. M. ist der meistbietende Verkauf der Immobilien der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi zu Hohenhausen im Wege der Execution erkannt, und wird dazu erster Termin auf den 24sten k. M. Juli auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Zu denselben gehören nach dem Saalbuche:

1) Gebäude, taxirt zu — 6125 Rthl.,
   darunter 3 Mühlen:
   a. eine Mahlmühle mit 2 Grindeln,
   b. eine Graupen- und Bockemühle,
   c. eine Oelmühle,
2) Hofraum — 1 Schffls.,
3) Gärten — 27 Schffls.,
4) Ländereien — 60 Schffls. 5 Mtz.,
5) Weiden — 8 Schffls.,
6) Wiesen — 12 Schffls. 3 Mtz.,
7) Holzungen — 41 Schffl. 3 Mtz.,
8) Fischerei auf der Kalle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Witwe Jacobi und deren Gut Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 24sten Juli d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 22sten Juni 1849.

Vermöge Auftrags Hochfürstlicher Justiz-Canzlei.
Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Varenholz. Nach Anzeige der Witwe Leibzüchterin Potthast auf Nr. 5 zu Talle ist eine auf ihren Namen lautende, auf das Stöltingsche Colonat Nr. 23 zu Brüntorf am 22sten April 1817 ingrossirte Schuld- und Pfandverschreibung über 150 Rthl. verloren gegangen, das Capital aber zurückbezahlt. Zum Zweck der Löschung im Hypothekenbuche ist deren Mortification beantragt, und werden deshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an jene Schuld- und Pfandverschreibung zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 10ten k. M. anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselbe für mortificirt erklärt und mit deren Löschung verfahren werden soll.

Varenholz, den 22sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Be-

Bekanntmachung.

Detmold. Mit höchstlandesherrlicher Genehmigung ist für die Dauer der Kurzeit in Meinberg eine Local-Personenpost zwischen Detmold und Meinberg eingerichtet worden, welche Vormittags 11 Uhr aus Meinberg, Nachmittags 3 Uhr aus Detmold abgeht.

2) Die Personenpost zwischen Detmold und Horn wird, gleichfalls auf die Dauer der Kurzeit, über Meinberg geleitet mit folgenden Courszeiten:

aus Detmold:	in Meinberg:	in Horn:
früh 7 Uhr,	früh 8 Uhr,	gegen 1/2 9 Uhr,
aus Horn:	in Meinberg:	in Detmold:
Abends 1/2 9 Uhr,	gegen 9 Uhr,	Abends 10 Uhr.

3) Um die Correspondenz-Verbindung nach Horn am Abende aufrecht zu erhalten, wird Abends 1/2 9 Uhr resp. nach Ankunft der Post aus Paderborn ein Bote von Meinberg nach Horn mit Brief- und Zeitungs-Packeten abgefertigt werden.

Die täglichen Verbindungen zwischen Detmold und Meinberg sind demnach folgende:

aus Detmold:	in Meinberg:
früh 7 Uhr,	früh 8 Uhr,
Nachmittags 3 Uhr,	Nachmittags 4 Uhr,
Abends 1/2 8 Uhr,	Abends 1/2 9 (Paderborn-Hamelner Post).
aus Meinberg:	**in Detmold:**
früh 2 Uhr,	früh 3 Uhr Hameln-Paderborner Post,
Vormittags 11 Uhr,	Mittags 12 Uhr,
Abends 9 Uhr,	Abends 10 Uhr

zwischen Detmold und Horn:

Aus Detmold früh 7 Uhr.

Abends 1/2 8 Uhr bis Meinberg, von da ab nur für Briefe.

Aus Horn Abends 1/2 9 Uhr.

Der zwischen Detmold und Meinberg eingerichtete Local-Cours dient gleich den übrigen auch zur Brief- und Päckereibeförderung.

Detmold am 26sten Juni 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Postcommissariat. Frhr. v. Laßberg.

Detmold. Zur Publication des ertheilten Classifications-Erkenntnisses in Sachen der Gläubiger gegen die Witwe des weil. Schneidermeisters Figge hieselbst ist Termin auf

den

den 13ten Juli d. J.
Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu die Creditoren mit dem Präjudiz hierdurch verabladet werden, daß auch im Nichterscheinungsfalle die Folgen der Publication gegen sie eintreten sollen.

Detmold den 27sten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Advocat K. Vette hieselbst und dessen Ehefrau Ida geb. Wiebcke, durch einen am 28sten April d. J. errichteten, und am 25sten d. M. bei dem unterzeichneten Gerichte eingereichten Ehevertrag, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Detmold den 28sten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Varenholz. Durch heutiges Decret ist der meistbietende Verkauf des Colonats des Coloni Meier Nr. 37 zu Bavenhausen, zu welchem saalbuchsmäßig gehören:

Gebäude, tarirt zu 550 Rthl.,
Hofraum zu — 4½ Mtz.,
Garten — 3½ Mtz.,
Länderei — 38 Schfl.,
Gemeinheitsnutzen,

im Wege der Execution erkannt und dazu erster Termin auf Dienstag den 10ten Juli d. J. anberaumt.

Alle diejenigen, welche an den Colon Meier und dessen Colonat Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino den 10ten Juli d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz den 8ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lage. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Freitag den 13ten k. M. Juli, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lage den 20sten Junii 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping. Schöt-

Schötmar. Auf Verordnung Hochfürstlicher Justizcanzlei soll wegen rückständig verbliebener Kaufgelder das Gronemeiersche Vollmeier-Colonat Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen nochmals zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar nunmehr im Einzelnen und Ganzen.

Hiezu ist Termin auf Montag den 2ten (zweiten) k. M. Juli Vormittags 11 Uhr angesetzt, als wann sich demnach Kaufliebhaber auf hiesiger Amtstube einfinden wollen.

In Betreff der Zubehörungen und des Anschlagswerths dieses Colonats wird auf die in den Regierungs- und Anzeigeblättern wiederholt abgedruckte Bekanntmachung vom 14ten April d. J. Bezug genommen.

Schötmar, den 14ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Friedrich Heißenberg, Eigenthümer der Schlingplässerschen Stätte Nr. 33 von Augustdorf und der Heißenbergschen Stätte Nr. 47 von Hörste, hat sich für insolvent erklärt. Die Gläubiger desselben werden demnach auf Freitag den 6ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube bei Strafe der Ausschließung von der Masse zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet.

In diesem Termine sollen auch die Stätten des Friedrich Heißenberg zum Verkaufe ausgesetzt werden, weshalb Kaufliebhaber sich alsdann gleichfalls einfinden wollen.

Zur Obermannschen oder Ortskrasischen modo Schlingplässerschen Hoppenplöckerstätte Nr. 33 von Augustdorf gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
2) ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
3) 1 Schfl. Hofraum,
4) 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
5) Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder.

Zur Heißenbergischen Neuwohner- und Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste gehören nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster:

1) ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
2) 4 Schfl. Länderei,
3) Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh.

Lage den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Blomberg. Alle diejenigen, welche an den Müller Frevert in Kirchdonop oder dessen unterhabende Erbpachtmühle daselbst noch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit Ausnahme derjenigen, welche ihr Guthaben zum Protocoll vom 9ten Februar v. J. bereits angemeldet haben, sind zu deren Angabe und Klarstellung auf Mittwoch, den 4ten k. M. Juli Morgens 10 Uhr bei Strafe des Ausschlusses hiermit anher verabladet.

Blomberg den 14ten Juni 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Lage. Für zum Communalwegbau abgetretene Grundstücke sollen vergütet werden:

1)	dem	Colon	Müssemeier Nr. 1 zu Müssen	8	Rthl.	8	Sgr.	6	Pf.
2)	"	"	Stölting Nr. 2 daselbst	23	"	19	"	8	"
3)	"	"	Erfkamp Nr. 10 daselbst	9	"	20	"	7	"
4)	"	"	Riesenberg Nr. 51 daselbst	11	"	7	"	6	"
5)	"	"	Obermeier Nr. 1 zu Billinghausen	27	"	18	"	9	"
6)	"	"	Niedermeier Nr. 2 daselbst	95	"	9	"	4	"
7)	"	"	Ernsting Nr. 4 zu Hagen	1	"	8	"	9	"
8)	"	"	Krüger Nr. 12 daselbst	6	"	5	"	7	"
9)	"	"	Brinkmann Nr. 13 daselbst	3	"	2	"	9	"
10)	"	"	Dreier Nr. 16 daselbst	3	"	28	"	1	"
11)	"	"	Hanning Nr. 6 zu Hörste	3	"	3	"	9	"
12)	"	"	Hilbrink Nr. 7 daselbst	11	"	7	"	6	"
13)	"	"	Brink Nr. 8 daselbst	14	"	—	"	—	"
14)	"	"	Ostmann Nr. 14 daselbst	5	"	2	"	—	"
15)	"	"	Mellies Nr. 31 daselbst	1	"	12	"	2	"
16)	"	"	Brokmann Nr. 8 zu Ehrentrup	15	"	19	"	3	"
17)	"	"	Mölling Nr. 2 zu Hesloh	5	"	—	"	—	"
			Summa	245	Rthl.	24	Sgr.	2	Pf.

Diejenigen, welche etwa auf diese Vergütung Anspruch haben möchten, werden hierdurch edictaliter verabladet, solchen Mittwoch den 4ten k. M., Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amte anzugeben, damit derselbe bei der Auszahlung, welche dann geschehen wird, berücksichtigt werden könne.

Lage den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Brake.

Brake. Zur Ausmittelung des Schuldenzustandes der verstorbenen Wittwe Colona Schake von Nr. 4 zu Betzen ist auf Antrag der Vormünder ihrer hinterlassenen Kinder Termin auf Dienstag den 3ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an das Schakesche Colonat Nr. 4 zu Betzen, oder an den sonstigen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schake Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche in dem angesetzten Termine bei Strafe der Ausschließung anzumelden und zu begründen.

Brake den 12ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Missionssache.

Das Jahresfest des Lippischen Missionsvereins ist auf Mittwoch den 4ten Jul. anberaumt und wird in der St. Nicolaikirche in Lemgo Morgens 10 Uhr beginnen. Am Nachmittage soll daselbst die Generalconferenz gehalten werden. Alle Missionsfreunde sind ergebenst eingeladen.

Meinberg, 13ten Jun. 1849.

Stockmeyer, Secret.

Detmold. Am Mittwochen den 4ten Juli Morgens 10 Uhr sollen in der Fürstlichen Reitbahn einige alte Wagen, alte Geschirre, Sättel ꝛc. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Detmold am 9ten Juni 1849.

Fürstl. Lipp. Marstalls-Departement.

Detmold. Die Mitglieder des Vereins zur Beförderung der Pferdezucht im hiesigen Lande werden unter Hinweisung auf die §§. 4, 5 und 6 der Statuten hierdurch aufgefordert, ihre Actien zeitig einzulösen, damit der in dem §. 6 angedrohete Nachtheil, welcher zufolge Beschlusses in der ersten vorigjährigen General-Versammlung dieses Mal unnachsichtig eintreten soll, nicht wider sie geltend gemacht werde.

Detmold den 26sten Juni 1849.

Der Vorstand des Vereins.

Hornhardt. Niemeyer. Knoch. v. Meien. Pustkuchen.

Aerztlicher Verein.

Am Mittwoch den 4ten Juli, Abends 5 Uhr, wird der ärztliche Verein im Gasthofe „zur Stadt Frankfurt“ in Detmold eine Zusammenkunft haben. Aerzte, Wundärzte und Apotheker werden zur Theilnahme hiermit eingeladen.

Dr. K. Piderit. Dr. E. Meyer.

Nach dem so eben erschienenen Rechenschaftsbericht der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha

für 1848 ist der Versicherungsbestand die-

dieser Anstalt, der drückenden Zeitverhältnisse ungeachtet, wieder um fast eine halbe Million Thaler gewachsen und auf 15036 Personen mit 24,011200 Thlr. Versicherungssumme gestiegen. Der Fonds hat sich auf 5,440934 Thlr. erhoben, wovon über 900000 Thlr. in den nächsten 5 Jahren als Dividende zur Vertheilung kommen. Eine dem Berichte beigefügte, auch in wissenschaftlicher Hinsicht interessante Uebersicht über das nun zwanzigjährige Wirken der Bank gewährt ein deutliches Bild von den sehr soliden Garantien derselben und von der in ihrem Haushalte herrschenden Ordnung. Bericht und Antragsformulare sind zu haben bei

H. E. Plesmann in Detmold.
H. Volckmann in Bielefeld.
F. Budde Witwe in Herford.
Gebr. Aschoff in Höxter.
C. Heiligtag in Minden.
P. A. Ferrari's Witwe in Paderborn.
Wilh. Consbruch in Lippstadt.
F. Volkhausen in Blomberg.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 25. Februar 1849 an bis auf weitere Bekanntmachung.

A. Thalfahrt von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens;

Von Hameln nach Pr. Minden täglich, Abfahrt 5 Uhr Morgens, jedoch am 14ten und letzten jeden Monats 4 Uhr Morgens.

B. Bergfahrt von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln täglich, Abfahrt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des Bahnzuges;

Von Hameln nach Ha. Münden täglich, Abfahrt 4 Uhr Morgens.

Hameln, den 22sten Februar 1849.

Die Direction.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Zur Beachtung für Auswanderer.

Die Dampfschiffe der vereinten Weser-Dampfschifffahrt fahren täglich von Ha. Münden bis Hameln, am anderen Tage nach Pr. Minden. Von dort werden die Auswanderer an demselben Tage, an welchem sie anlangen, nach Bremen zu Schiff oder auf der Eisenbahn befördert. Der Preis bis Pr. Minden ist incl. 40 Pfund Gepäck 1 Rthl. 8 Ggr. von Ha. Münden; 1 Rthl. 1 Ggr. von Carlshafen. Uebergewicht per Centner 9 Ggr. Von Pr. Minden ab zahlen die Auswanderer bis Bremen, wenn sie zu Schiff expedirt werden, 16 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck, wenn per Eisenbahn 17 Ggr. incl. 100 Pfund Gepäck.

Hinsichtlich des Uebergewichts tritt auch ermäßigte Taxe ein. Nur die Auswanderer, welche mit den Schiffen der Gesellschaft in Pr. Minden anlangen, werden per Eisenbahn zu 17 Ggr. befördert, für andere tritt der Preis von 1 Rthl. 10 Ggr. ein, auch müs-

müssen die Auswanderer als solche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren.

Hameln, den 10ten März 1849.

Die Direction.

Die

SEIDEN-

und

MODEWAAREN-HANDLUNG

von

B. M. Lyon aus Minden

ist hieselbst bereits eröffnet, und mit den neuesten Artikeln aufs Reichhaltigste versehen.

Schriftliche Aufträge werden aufs Pünktlichste besorgt. Mustersendungen stehen jederzeit zu Diensten.

Pyrmont den 20sten Juni 1849.

Ein junger Mann, der die Oeconomie erlernt und außerdem sich vortheilhafte Kenntnisse der Branntwein-Brennerei erworben hat, sucht eine Stelle als zweiter Verwalter, am liebsten auf einer Oeconomie mit Brennerei verbunden. Geneigte Offerten werden „an die Expedition dieses Blatt's" erbeten.

Anzeige.

Mit Bezugnahme auf unsere, s. Z. in dem „Lipp. Volksblatte" und der „Wage" veröffentlichte Aufforderung „an die Gewerbtreibenden des Landes" richten wir nunmehr an sämmtliche Handwerker unseres Landes das dringende Gesuch, aus ihrer Mitte Vertreter zu einer gemeinschaftlichen Conferenz, welche Sonntag den 8ten Juli zu Lemgo gehalten werden soll, zu senden. Die Berathung beginnt Nachmittags 3 Uhr im Saale des Hrn. Gastwirth Weege.

Der Lemgoer Handwerkerverein.

Das Werk einer nach holländischer Art eingerichteten Oelmühle, bestehend aus zwei Doppelpressen, Preßblock, Steinen, Walz- und Rührwerk, Stampfen und dem übrigen vollständigen Geschirr steht billig zu verkaufen.

Das Nähere bei der Expedition dieses Blattes.

Blomberg. Ein junger Mann, welcher Lust hat, die Uhrmacherkunst zu erlernen, kann sogleich, oder auch später bei mir in die Lehre treten.

L. Striecking, Uhrmacher.

Die Geräthschaften einer gut eingerichteten Seifensiederei, worin jedesmal 600 bis 800 Pfund Talg versotten werden können, stehen sowohl im Einzelnen, als im Ganzen billigst zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieser Blätter.

Ein junger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, kann gleich unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre treten.

Das Nähere sagt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. Zu vermiethen auf Michaelis d. J. zwei Wohnungen, eine Treppe hoch, bestehend aus zwei heizbaren Zimmern, Kammer, Küche, Keller, Stallung und Bodenraum, bezeichnet Nr. 52 hinterm Lustgarten.
Leibzüchter Meier in Hakedahl.

Ein junger Mensch rechtlicher Eltern, von gutem Aeußern und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann auf Michaelis d. J. in einem Gasthofe hiesigen Landes als Kellner in die Lehre treten. — Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein junges Mädchen von guter Familie, welches Lust hat, den Haushalt und besonders das Kochen zu erlernen, findet gegen Kostgeld auf Michaelis d. J. in einem Gasthause hiesigen Landes ein Unterkommen. — Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Neue Bremer Zeitung.

Unter diesem Titel erscheint vom 15 Juni ab täglich (ausser Sonntags) ein neu begründetes, conservatives Blatt, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die Interessen der Ordnung und des Rechts, sowie einer vernünftigen auf den Grundlagen der Ordnung und des Rechts beruhenden Freiheit, den Wühlungen der Revolution gegenüber, im deutschen Norden zu vertheidigen. — Der Abonnementspreis ist vierteljährlich $1\frac{1}{2}$ Rthl. Gold. Abonnements werden bei allen Postämtern angenommen, durch welche Probeblätter unentgeltlich zu erhalten sind. — Zu Inseraten aller Art (à Zeile 1 Ggr. Gold) wird obige Zeitung zugleich bestens empfohlen.
Expedition der Neuen Bremer Zeitung.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt verwahrloseter Kinder bei Ehrsen sind ferner folgende Beiträge unterzeichnet:

Frau Freiin von Stietencron aus Schötmar 100 ℛ. Medicinalrath Hasse aus Uflen 50 ℛ. Administrator Volland daher als Ertrag einer Verlosung 16 ℛ 4 ʃℋ 6 ₰. Von einigen Fremden gesammelt in Brake 2 Rthl. 16 ʃℋ 10 ₰. Bade aus Wattenhausen 5 ℛ. Von einigen Kindern aus Schötmar 20 ʃℋ. Pastor Krücke aus Langenholzhausen 5 ℛ. Witwe Wißmann aus Schötmar 1 ℛ. Pastor Rodewald aus Brake 1 ℛ. Pastor Begemann aus Cappel 1 ℛ. Von N. N. durch Pastor Stockmeyer aus Meinberg 15 ʃℋ. Windmeyer aus Ehrentrup 5 ℛ.

Schötmar am 24sten Juni 1849.
A. W. Brüggemann,
Rechnungsführer.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 21sten bis 28sten Juni.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 27. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 7. Juli.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Landes-Abgeordneten im siebenten Wahlbezirke betreffend.

Zur Vornahme der Wahl eines Landes-Abgeordneten im siebenten Wahlbezirke für den Gütsbesitzer von Reden in Wendlinghausen, welcher das ihm ertheilte Mandat niedergelegt hat, ist Termin auf Montag den 16ten d. M. Morgens 9 Uhr im Schulhause zu Voßheide anberaumt worden.

Die Wähler jenes Wahlbezirks werden demnach eingeladen, zur Abgabe ihrer Stimmen vor der bestellten Wahl-Commission alsdann sich einzufinden.

Detmold, den 3ten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Detmold. Am Mittwochen den 18ten Juli, Morgens 9 Uhr, sollen auf dem Fürstlich Lippischen Jagdschlosse zu Lopshorn nachbeschriebene Sennerpferde meistbietend verkauft werden:

1) Roderich, Fuchshengst, 21 Jahre alt, Wagenpferd;
2) Veteran, brauner coupirter Hengst, 18 Jahre alt, Beschäler;
3) Seya, Fuchshengst, 17 Jahre alt, Wagenpferd;
4) Tornimparte, brauner Hengst mit linkem weißen Hinterfuße, 10 Jahre alt, Wagenpferd;

5) eine 21 Jahre alte Schimmelstute;
6) eine braune Stute mit rechtem weißen Hinterfuße, 20 Jahre alt;
7) eine schwarze 17 Jahre alte Stute;
8) eine braune Stute mit Stern, rechte Hinterfuß weiß, 13 Jahre alt;
9) eine 13 Jahre alte Schimmelstute;
10) ein 4 Jahre altes Fuchsstutfohlen, Hinterfüße weiß;
11) ein eben so altes Fuchsstutfohlen mit Stern, linke Hinterfuß weiß;
12) ein 4 Jahre altes Fuchsstutfohlen mit fließendem Stern, linke Hinterfuß weiß;
13) ein 3 Jahre altes Fuchsstutfohlen mit fließendem Stern, Hinterfüße weiß;
14) ein einjähriges Fuchsstutfüllen;
15) ein eben so altes braunes Stutfüllen mit Stern, rechte Hinterfuß weiß;
16) ein einjähriges Fuchsstutfüllen mit Stern, linke Hinterfuß weiß;
17) ein 3 Jahre altes dunkelbraunes Hengstfohlen mit Stern, rechte Hinterfuß weiß;
18) ein 2 Jahre altes Fuchshengstfohlen;
19) ein eben so altes Vollblut-Hengstfohlen, Fuchs;
20) ein einjähriges Fuchshengstfüllen mit fließendem Stern, linken Füße weiß;
21) ein eben so altes Fuchshengstfüllen mit Stern und Schnipp und 3 weißen Füßen.

Kaufliebhaber werden mit der Eröffnung eingeladen, daß die Bezahlung in vollwichtigem Golde geschieht und die Pferde spätestens am Tage nach der Auction abgeholt werden müssen.

Detmold, am 28sten Mai 1849.

Fürstlich Lippisches Marstalls-Departement.

Bekanntmachung.

Geschehener Requisition gemäß, werden nachstehende Steckbriefe andurch zur öffentlichen Kunde im hiesigen Lande gebracht.

Detmold den 3ten Julius 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

„Friedrich Meyer aus Amsterdam, eigentlich Johann Heinrich Römstedt aus Barskamp bei Bleckede an der Elbe, dessen Signalement unten folgt, ein oft bestrafter Verbrecher, ist in der Nacht vom 5/6ten

5/6ten Februar d. J. zu Hameln entwichen, und treibt sich, als gefährlicher Dieb, seit dieser Zeit im nordwestlichen Deutschland umher, ist namentlich zu Ende des Monats April im Lippischen und im Anfange des Monats Mai im Paderbornischen gewesen. Da uns sehr daran liegt, dieses Menschen habhaft zu werden; so ersuchen wir, auf denselben, der gewöhnlich mit mehreren Pässen versehen ist, achten und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern lassen zu wollen.

Herford den 28sten Junius 1849.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung. Bergmann."

Signalement des Johann Heinrich Römstedt.

Größe: 5 Fuß 3 Zoll — Haar: schwarzbraun — Stirn: rund — Augenbraunen: schwarzbraun — Augen: blaugrau — Nase: gerade — Mund: gewöhnlich — Bart: schwarzbraun — Zähne: mangelhaft — Kinn: gebogen — Gesichtsbildung: länglichrund und hager — Gesichtsfarbe: gesund, blaß — Gestalt: übermittlere — besondere Kennzeichen: Narben am Zeigefinger und Mittelfinger der linken Hand, auf dem rechten Oberarme und auf dem Rücken, welche von der s. g. Pferdekrätze entstanden seyn sollen.

„Die Gebrüder und Musicanten Heine, deren Signalement hierunter erfolgt, treiben sich seit einigen Monaten wieder, in Gesellschaft ihrer Schwägerin Sicora, die ein Kind bei sich führt, einer Zigeunerin, vorzugsweise im Weserthale an den verschiedenen Landesgrenzen umher, und da sie auf die ergangenen Ladungen in einer Untersuchungssache gegen sie sich nicht gestellt haben, so ersuchen wir alle Polizeibehörden, diese drei Personen zu verhaften und baldigst an uns abliefern zu lassen.

Herford den 28sten Junius 1849.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung. Bergmann."

Signalement des Karl Friedrich Ludwig Heine.

Alter: 27 Jahr — Religion: evangelisch — Größe: 5 Fuß 5 Zoll — Haar: hellblond — Stirn: rund — Augenbraunen: hellblond — Augen: grau — Nase und Mund: gewöhnlich — Bart: blond — Kinn: oval — Gesicht: flach — Gesichtsfarbe: gesund — Statur: schlank — besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am Zeigefinger der rechten Hand, Narbe über dem linken Auge.

Signalement des Heinrich Friedrich Ludwig Heine.

Alter: 24 Jahr — Religion: evangelisch — Größe: 5 Fuß 6 Zoll — Haar: hellblond — Stirn: rund — Augenbraunen: hell-

 blond —

blond — Augen: blau, klein — Mund: klein, aufgeworfen — Nase: klein — Zähne: gut — Bart: im Entstehen — Kinn: länglich — Gesicht: breit — Gesichtsfarbe: gesund — Statur: schlank — besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Mittelfinger, Brandnarbe am Knöchel des linken Mittelfingers.

Detmold. Um die Zahl der auf den Jerrerheide-Markt gebracht werdenden Pferde, so wie den Verkaufspreis derselben zu ermitteln, ist, wie auch im vorigen Jahre geschehen, die Einrichtung getroffen, daß an den verschiedenen Seiten der Jerrerheide ein städtischer Aufseher sich aufhalten wird, um diejenigen, welche Pferde zu Markte bringen, zu benachrichtigen, daß sie unter dem Stadtzelte einen ihnen unentgeltlich zu verabreichenden Schein zu lösen und diesen bei der Rückkehr von der Heide bei dem Aufseher abzugeben haben.

Indem wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Pferdezüchter des hiesigen Landes darauf aufmerksam gemacht, sich nach dieser Anordnung zu richten, widrigenfalls sie in Ermangelung des Zettels zu gewärtigen haben, daß sie bei der Rückkehr mit Pferden von der Heide durch den Aufseher zurückgewiesen werden, um nachträglich einen Schein zu lösen.

Detmold den 4ten Juli 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Schötmar. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist der meistbietende Verkauf der Wagnerschen Stätte Nr. 42 der Bauerschaft Grastrup und Hölsen erkannt und dazu Termin auf den 27sten k. M. (Juli) angesetzt und wollen sich Kauflustige am besagten Tage auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Schötmar, den 30sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Zur Subhastation des Wohnhauses Nr. 224 hierselbst nebst Garten dabei, dem Colon Räker zu Augustdorf gehörig, ist dritter Termin auf Mittwoch den 18ten k. M. Julii anberaumt. Kaufliebhaber wollen sich dazu Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Lage den 28sten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage.

Lage. Dritter Termin zur Subhastation der Grundgüter des Tischlermeisters L. Strunk Nr. 229 hierselbst, bestehend in einem Wohnhause an der Chaussee nach Oerlinghausen nebst einem kleinen Garten dabei, steht auf Mittwoch den 18ten k. M. Julii Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube an und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 28sten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Der vormalige Wirth, jetzige Colon Nolting Nr. 45 von Heiden hat erklärt, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können. Diejenigen Gläubiger desselben, welche hier noch nicht klagbar geworden sind, werden demnach auf Dienstag den 24sten d. M., Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses von der Masse.

Dem vormaligen Wirthe Nolting gehören folgende Grundgüter:

1) die an der Chaussee bei Heiden liegende Dreckmeiersche Stätte Nr. 45 von Heiden, bestehend in einem zu 800 Rthl. assecurirten Wohnhause, 5 Mtzn. Hofraum und Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh und 1 Rind,
2) 9 Schfl. 3 Mtz. $^1/_2$ □R. Land auf der Sülterheide.

Diese Grundgüter sollen Dienstag den 24sten d. M., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt werden, weshalb Kaufliebhaber sich alsdann einfinden wollen.

Lage den 2ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Anderweiter Termin zum Verkaufe der in Nris 21, 22, 23 der Regierungs- und Anzeigeblätter beschriebenen Wächterschen Stätte Nr. 50 zu Berlebeck ist auf den 4ten August d. J. angesetzt, worin Kaufliebhaber sich Morgens 11 Uhr einzufinden haben.

Detmold den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Brake. Auf Antrag der Vormünder der Kinder der verstorbenen Wittwe Schake von Betzen soll das Schakesche Colonat Nr. 4 daselbst, zu welchem nach dem Saalbuche:

2 Schfl.

2 Schfl. 2¾ Mtz. Hofraum,
ein Wohnhaus, eine Leibzucht, ein Backhaus,
1 Schfl. 3½ Mtz. Garten-,
pptr. 104 Schfl. Ackerland,
5 Schfl. 7 Mtz. Wiesewachs,
11 Schfl. 7½ Mtz. Hudeland,
14 Schfl. 5 Mtz. Holzwachs
und Hude-, Mast- und Holznutzung

gehören, in dem dazu auf Freitag den 13ten d. M., Morgens 11 Uhr, auf dem gedachten Colonate angesetzten Termine im Ganzen oder in einzelnen Theilen meistbietend verpachtet, auch sollen in demselben Termine Pferde, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine und Schaafe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brake den 3ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Blomberg. Gegen diejenigen, welche in Gemäßheit der Edictalladung vom 14ten v. M. Forderungen an den Müller Frevert in Kirchdonop und dessen unterhabende Erbpachtmühle daselbst im heutigen Termine nicht angemeldet haben, wird hierdurch die Präclusion erkannt.

Blomberg den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Edictalladung.

Blomberg. Der unverehelichte Adolph Heyse, Sohn des weiland Stadtsboten Heyse hieselbst, hat vor etwa 30 Jahren das hiesige Land verlassen und seit länger als 12 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben. Auf den Antrag zweier Seitenverwandten desselben wird genannter Adolph Heyse hierdurch aufgefordert, sich am

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause in Person oder durch einen Bevollmächtigten einzufinden und das ihm zugehörige, in einem Garten am Schützenplatze hieselbst bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben übergeben werden soll.

Zugleich werden Alle, welche an gedachtes Vermögen des Adolph Heyse aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können

nen glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem bezeichneten Termine bei Strafe der Präclusion anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 21sten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Lipperode. Auf Antrag der Vormünder für die Minorennen Friedrich und Helene Austenfeld werden alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der Eheleute Dewerth Nr. 60 hies. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche so gewiß am 16ten k. M. Juli, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst nicht damit gehört werden sollen.

Lipperode den 18ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Meyer.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaften Hovedissen und Mackenbruch ist Termin auf

Sonnabend den 14ten k. M. Juli, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Cataster später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 21sten Juni 1849.

Vermöge Auftrags

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Durch Erkenntniß vom heutigen Tage in Sachen der Gläubiger gegen den Schutzjuden Sandel Werthauer hierselbst sind alle diejenigen Gläubiger, welche sich bis jetzt nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen von der Masse präcludirt und ist zur Publication des Classifications-Erkenntnisses Termin auf Mittwoch den 18ten k. M. Julii anberaumt, wozu die Gläubiger des S. Werthauer unter dem Präjudize verabladet werden, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art solle verfahren werden.

Lage den 20sten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Schwa-

Schwalenberg. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Col. Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist auf Freitag, den 20sten k. M. Juli, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 22sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Der älteste Sohn und Anerbe des kürzlich in Bremen gestorbenen Colon Conrad Schröder oder Bruns Nr. 74 in Berlebeck hat erklärt, daß er den Nachlaß seines Vaters nicht antreten wolle. Es werden deshalb Alle, welche daran aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche bei Strafe der Präclusion in termino den 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen.

In demselben Termine soll auch die Stätte Bruns zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Detmold den 23sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Varenholz. Durch Decret Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom 7ten d. M. ist der meistbietende Verkauf der Immobilien der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi zu Hohenhausen im Wege der Execution erkannt, und wird dazu erster Termin auf den 24sten k. M. Juli auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Zu denselben gehören nach dem Saalbuche:

1) Gebäude, tarirt zu — 6125 Rthl.,
   darunter 3 Mühlen:
   a. eine Mahlmühle mit 2 Grindeln,
   b. eine Graupen- und Bockemühle,
   c. eine Oelmühle,
2) Hofraum — 1 Schffls.,
3) Gärten — 27 Schffls.,
4) Ländereien — 60 Schffls. 5 Mtz.,
5) Weiden — 8 Schffls.,
6) Wiesen — 12 Schffls. 3 Mtz.,
7) Holzungen — 41 Schffl. 3 Mtz.,
8) Fischerei auf der Kalle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Witwe Jacobi und deren Gut

Gut Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 24sten Juli d. J. zu prositiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 22sten Juni 1849.

Vermöge Auftrags Hochfürstlicher Justiz-Canzlei.
Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Varenholz. Durch heutiges Decret ist der meistbietende Verkauf des Colonats des Coloni Meier Nr. 37 zu Bavenhausen, zu welchem saalbuchsmäßig gehören:

Gebäude, tarirt zu 550 Rthl.,
Hofraum zu — 4½ Mtz.,
Garten — 3½ Mtz.,
Länderei — 38 Schfl.,
Gemeinheitsnutzen,

im Wege der Execution erkannt und dazu erster Termin auf Dienstag den 10ten Juli d. J. anberaumt.

Alle diejenigen, welche an den Colon Meier und dessen Colonat Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche in termino den 10ten Juli d. J. zu prositiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz den 8ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lage. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Nekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Freitag den 13ten k. M. Juli, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lage den 20sten Junii 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Zu verkaufen.

Detmold. Am Montage den 23sten Julius Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem lutherischen Hofe eine Parthie alter Fenster, die zum Theil noch sehr gut erhalten sind, so wie altes Bauholz, altes Kupfer und Eisen und verschiedene Baumaterialien öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 8. Juli 1849 an bis auf weitere Bekanntmachung.

A. Thalfahrt von Ha. Münden nach Pr. Minden täglich.

Abfahrt von Ha. Münden nach Hameln Morgens 4 Uhr.

Abfahrt von Carlshafen nach Hameln Morgens 7½ Uhr.

Abfahrt von Hameln nach Pr. Minden Nachmittags 3 Uhr. (nach Ankunft des oberen Schiffes)

B. Bergfahrt von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Abfahrt von Pr. Minden nach Hameln täglich 5 Uhr Morgens;

Abfahrt von Hameln nach Ha. Münden täglich 4 Uhr Morgens.

Dieser Fahrplan schließt sich Morgens und Nachmittags an die Fahrten der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von Cassel nach Carlshafen und umgekehrt an. Er bietet also den Reisenden Gelegenheit, in einem Tage von Ha. Münden, Cassel ꝛc. nach Pr. Minden und von Hameln nach Ha. Münden, Cassel ꝛc. zu gelangen, sowie die ersten Bahnzüge nach Cöln, Bremen, Hannover am Tage nach ihrer Ankunft zu Pr. Minden zu benutzen. — Auswanderer, Ziegelbrenner, Hollandsgänger, Soldaten (Gemeine), Schiffsleute, Handwerksgesellen werden für 1 Thlr. 8 Ggr. von Ha. Münden, für 1 Thlr. 1 Ggr. von Carlshafen nach Pr. Minden geschafft. Säuglinge, desgleichen 40 Pfd. Gepäck frei. Uebergewicht bis Pr. Minden per Centner 9 Ggr. Am 14ten und letzten jeden Monats finden die Reisenden hier ein Schiff der Gesellschaft und gelangen für 16 Ggr., incl. 100 Pfd. Gepäck nach Bremen; wenn kein Schiff zu Pr. Minden befindlich, so werden die Auswanderer, welche sich durch obrigkeitliche Atteste als solche ausweisen können, für 17 Ggr. per Kopf, 100 Pfd. Gepäck frei, auf dem III. Platze der Eisenbahn in gedeckten Wagen nach Bremen befördert. Andere bezahlen auf der Eisenbahn 1 Thlr. 10 Ggr.

Hameln, den 1sten Juli 1849.

Die Direction.

Blomberg. Ein junger Mann, welcher Lust hat, die Uhrmacherkunst zu erlernen, kann sogleich, oder auch später bei mir in die Lehre treten.

L. Strieckling, Uhrmacher.

Das Werk einer nach holländischer Art eingerichteten Oelmühle, bestehend aus zwei Doppelpressen, Preßblock, Steinen, Walz- und Rührwerk, Stampfen und dem übrigen vollständigen Geschirr steht billig zu verkaufen.

Das Nähere bei der Expedition dieses Blattes.

Lemgo.

Lemgo. Unterzeichneter macht hiermit die ergebene Anzeige, daß bei ihm jetzt eine schöne Auswahl von neu verfertigten Wagen steht, nämlich 3 Stück zweispännige, 6 und 4sitzige Fenster-Chaisen, worunter sich eine sehr elegante Victoria befindet. Zwei einspännige 4sitzige Fenster-Chaisen, und einige Phaetons und Einspänner-Victoria sind noch in Arbeit. Obige Wagen sind sehr schön und dauerhaft gearbeitet, so daß jeder Käufer völlig zufrieden seyn wird. Mein Princip ist immer dahin gerichtet gewesen, nur gute und dauerhafte Arbeit zu liefern, und die Preise sind äußerst billig gestellt. Ich bitte um zahlreichen Besuch. Auch ist ganz schöner Leder-Lack oder Wichse stets fertig bei mir zu haben.

Wilh. Hoffmeister,
Sattler und Wagenbauer.

Lemgo. Ferner mache ich noch die Anzeige, daß ich folgende ganz moderne und noch im besten Stande befindliche Chaisen stehen habe: 3 zweispännige Fenster-Chaisen; eine ganz und eine halbverdeckte Einspänner-Chaise, und ein ganz leichtes und modernes Kabriolet in Amerika (Philadelphia) gemacht, welche zu billigen Preisen verkauft werden.

Wilh. Hoffmeister,
Sattler und Wagenbauer.

Lemgo. Ein Sohn rechtlicher Eltern, welcher Lust hat, die Sattler-Profession zu erlernen, kann unter annehmlichen Bedingungen gleich oder Michaelis in die Lehre treten bei

Wilh. Hoffmeister,
Sattler und Wagenbauer.

Detmold. 1200 Rthl., 1000 Rthl., 125 Rthl. und 100 Rthl. sind sofort zu 4 Procent Zinsen zu verleihen.

Detmold den 5ten Juli 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

---

800 Rthl. Preuß. Cour. werden auf Michaelis dieses Jahres gegen erste Hypothek zu leihen gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. Auf Michaelis d. J. ist bei Unterzeichneter eine Wohnung, Stube und Kammer nebst Beköstigung, für einen ledigen Herrn, oder einen, oder auch zwei Schüler zu vermiethen.

Witwe Wülcker
am Markt.

Am Freitag den 13ten dieses Monats bin ich Willens, eine fette Kuh ausschießen zu lassen. Freunde des geselligen Vergnügens ladet dazu ergebenst ein Krüger Ottenhausen im Kohlpott.

Ren-

Renten-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Detmold. So eben ist bei mir der 5te Rechenschaftsbericht (pro 1848) eingetroffen, und stehen einzelne Exemplare jederzeit gratis zu Dienste.

Friedrich Koch, Agent.

Detmold. Auf die vielfachen Nachfragen nach Jagd- und Auswanderer-Gewehren die Anzeige, daß dieselben nunmehr angekommen.

Friedrich Koch.

Detmold. Um damit zu räumen, verkaufe ich meine Vorräthe von Decorations-Farben unterm Preise.

Friedrich Koch.

DIE PAPIERFABRIK

zur

PIVITSHEIDE

von

Ernst Hausmann

erlaubt sich dem geehrten Publikum hierdurch die Anzeige, dafs zur Erleichterung der Beziehungen fortwährend von ihr, zu Preisen und Bedingungen wie auf der Fabrik, ein Lager (en gros) aller gangbarsten Sorten Schreib-, Druck- und Maculatur-Papiere, Pappe etc., sowie Proben sämmtlicher Fabrikate in Detmold bei Herrn FRIEDRICH KOCH gehalten wird. Bestellungen auf vorliegende Proben sowie nach besonderen Anforderungen werden daselbst angenommen, und ohne weiteren Aufenthalt besorgt.

Bei der durch die unverkennbar gröfseren Vorzüge immer bedeutender werdenden Nachfrage nach Handpapieren, sind durch Anwendung der neusten Maschinen die sämmtlichen äufseren Annehmlichkeiten der Maschinenpapiere bei diesem Fabrikat, unbeeinträchtigt der anerkannten Solidität vereinigt, und können alle Anforderungen in Gröfse, Stärke, Farbe etc. mit Leichtigkeit berücksichtigt werden.

Die Preiswürdigkeit der Fabrikate bedarf kaum der Erwähnung, und wird zur Erleichterung der Geschäftsverbindung gewifs jede billige Rücksicht genommen.

Detmold. Frischen geräucherten Rhein-Lachs, neue Holländische und Jäger-Häringe, Apfelsinen und Citronen empfiehlt zur gefälligen Abnahme

F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Det-

Detmold. Nachstehende Mineralwasser, Selters, Marienbader-Kreuz, Kissinger-Rakoczi, Friedrichshaller-Bitter, Pyrmonter-Salz, Herster, Driburger, Meinberger-Salz, von diesjähriger Füllung, empfiehlt

F. A. Müller in Detmold.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge unterzeichnet:

Aus Schötmar: Amtsrath Helwing 5 Thlr. Bäcker Pecher 20 Thlr. Metzger Richter 10 Thlr. W. Düe 1 Thlr. F. Seiff 5 Thlr. H. Capelle 5 Thlr. Schuhmacher 5 Thlr. Kasemeyer 5 Thlr. Wittwe Hülsemann 50 Thlr. Wittwe Redeker zu Heerse 10 Thlr Gold.

Schötmar den 4ten Juli 1849.

A. W. Brüggemann,
Rechnungsführer.

Bei uns ist erschienen:

Ueber
die
Fürstlich Lippischen
Domänen
oder
Cammergüter.

Gr. 8. Geh. 5 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung
in Detmold.

Bei uns ist angekommen:

Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs, wie er aus den Berathungen der Conferenz in Berlin hervorgegangen ist. 8°. Geh. 1½ Sgr.

Verfassungs-Entwurf des deutschen Reichs unter Grundlage der Frankfurter deutschen Reichsverfassung berathen und unterzeichnet von den Königl. Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover am 28. Mai 1849. 8°. Geh. 2½ Sgr.

Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs nebst Wahlgesetz und Bundesschiedsgericht, wie er aus den Berathungen der Conferenz zu Berlin hervorgegangen ist, nebst einer als einleitendes Vorwort dienenden Darstellung des gegenwärtigen Standpunktes der Verfassungsfrage, vom Reichstagabgeordneten Professor Dr. Wuttke und einem erläuternden Nachworte. 12°. Geh. 1½ Sgr.

Die beiden deutschen Reichsverfassungen. Nebst der Denkschrift mit Belehrungen und Erläuterungen vom Herausgeber der Grundrechte in der G. Wigandschen Ausgabe. Leipzig. Geh. 6 Sgr.

Wackernagel, Philipp, Trösteinsamkeit in Liedern. Frankfurt a. M. Geh. 15 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung
in Detmold.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 29sten Juni bis 4ten Juli.

Korn-

Kornpreise am 1. Juli 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	25	—	1	22	—	1	22	—	1	22	—
Rocken	—	22	6	—	25	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	23	—	—	25	—
Gerste	—	21	—	—	20	—	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	21	—	—	22	6
Hafer	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	17	6	—	18	—	—	15	—	—	20	—
Raubfutter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- und Fleisch-Tare für den Monat Juli 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12Pf. 11L. 2Qu.	12 P.		12 P.	11P. 11L.		12 Pf.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6 Pf. 5 L. 3 Qu.	6 P.	6P. 11 L. 3 Qu.	6 P.	5 P. 21 L. 2 Qu.		6 Pf.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 P. 19 L.	10 Pf. 9 L.		10 P. 9 L.	9 P. 23 L. 2 Qu.		10 P. 9 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 P. 9 L. 2 Qu.	5 P. 4 L. 2 Qu.	5 P. 14 L. 2 Qu.	5 P. 4 L. 2 Qu.	4 P. 27 L. 3 Qu.	5 P. 14 L. 2 Qu.	5 P. 4 L. 2 Qu.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					7 P. 16 L.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 27 L. 2 Qu.	3 P. 24 L.	3 P. 31 L. 1 Qu.	3 P. 24 L.		3 P. 31 L. 1 Qu.	3 P. 24 L.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 Pf. 2 L. 3 Qu.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 P. 17 L. 1 Qu.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	24 L. 2 Qu.						
Ein 1 Sgr. Stuten	22 L. 3 Qu.	24 L. 2 Qu.		22 L. 3 Qu.	24 L.	24 L.	24 L.
Ein 6 Pf. Stuten	11 L. 1 Qu.	12 L. 1 Qu.	12 L. 1 Qu.	11 L. 1 Qu.	12 L.	12 L.	12 L.
Ein 3 Pf. Stuten	5 L. 3 Qu.	6 L.	6 L.	5 L. 3 Qu.	6 L.	6 L.	6 L.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr.
Schweinefleisch	3 Sgr.				2 Sgr. 6 Pf.		3 Sgr.
Hammelfleisch	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 3 Pf.	1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr. 2 Pf.		1 Sgr.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 28. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 14. Juli.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 3 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

9) Bekanntmachung, gegenseitige Befreiung Kurhessischer und hiesiger Unterthanen vom Chausséegelde beim Verfahren landwirthschaftlicher Erzeugnisse betreffend, vom 26. Juni 1849.
10) Einführungs-Bestimmungen zu der allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848 und zum hiesigen Wechsel-Prozeß-Gesetze, vom 5. Juli 1849.
11) Wechsel-Prozeß-Gesetz, vom 6. Juli 1849.
12) Gesetz über das Verbot der Privatlotterien, vom 5. Juli 1849.
13) Bekanntmachung, das Verbot der Actenverschickung in Polizei- und Criminalsachen betreffend, vom 10. Juli 1849.

Bekanntmachung,

das in Schleswig-Holstein stehende zweite Bataillon betreffend.

Nach den, über das in Schleswig-Holstein stehende zweite Bataillon bei der Regierung ferner eingegangenen Berichten hat dasselbe fortwährend den Vorpostendienst auf den Düppler Höhen zu versehen und ist das Standquar-

tier desselben seit dem 8ten v. M. nach Kirch-Satrup verlegt. Der Dienst ist ein beschwerlicher, indem er Tag und Nacht verrichtet werden muß und nur selten Ruhe gegönnt werden kann. Demohngeachtet ist der Gesundheitszustand zufriedenstellend, indem die Zahl der Kranken, welche theils im Quartier, theils in einer eingerichteten Krankenstube, theils in den Lazarethen zu Grabenstein sorgsame Pflege finden, zwischen 30 und 50 beträgt, welche an verschiedenen, jedoch nicht schweren Krankheiten, vorzugsweise an Gastrosen leiden.

Die getroffene Einrichtung, daß in jeder Compagnie 8 dazu taugliche Subjecte durch die angestellten Militairärzte zu Krankenwärtern ausgebildet sind, hat sich als sehr zweckmäßig bewährt.

Nur ein Todesfall ist zu beklagen, der des Soldaten Finke, welcher in Folge einer Unvorsichtigkeit des Soldaten Runte beim Putzen seines geladenen Gewehrs schwer verletzt wurde und am 24sten Mai im Hospital zu Gravenstein gestorben ist.

Die zahlreich eingegangenen Geschenke an Linnen, Charpie und baarem Gelde haben die bessere Verpflegung der Erkrankten möglich gemacht und fühlt sich die Regierung deshalb verpflichtet, allen denen, welche sich dabei betheiligt haben, ihren Dank hierdurch auszusprechen.

Vor allem erfreulich ist es, aus den Berichten zu ersehen, daß das Bataillon durch eine gute Disciplin und durch eine freudige Ertragung der mit dem beschwerlichen Dienste verbundenen Strapazen sich auszeichnet.

Detmold, den 10ten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Resultat

der Sparcassenrechnung von 1848.

In Gemäßheit des §. 7 des Sparcassenstatuts vom 3ten November 1846 wird das Resultat der Sparcassenrechnung des Jahrs 1848 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen:

1)	an bei der Sparcasse belegten Capitalien	26,125	Rthl.	—	Sgr.	— Pf.
2)	an zurückgezahlten, auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien .	4,916	„	5	„	— „
3)	an Zinsen von auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien . .	2,899	„	7	„	2 „
4)	an zurückgezahlten, auf Pfänder ausgeliehenen Capitalien . .	279	„	22	„	6 „

5)

5) an Zinsen von sämmtlichen Pfandgeldern	26	Rthl.	15	Sgr.	9 Pf.
6) an zurückgezahlten, auf Schuldscheine ausgeliehenen Capitalien . .	4,494	„	—	„	— „
7) an Zinsen von den auf Schuldscheine ausgeliehenen Capitalien . .	269	„	29	„	1 „
II. Ausgaben:					
1) an abgetragenen Capitalien nebst Zinses-Zinsen . . .	27,613	„	—	„	9 „
2) an Stückzinsen . . .	256	„	14	„	— „
3) an rückständigen Zinsen von den auf Sparcassescheine bis Ende 1846 angeliehenen Capitalien . . .	239	„	—	„	4 „
4) an auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien	5,355	„	—	„	— „
5) an auf Pfänder und Schuldscheine ausgeliehenen Capitalien . .	3,972	„	17	„	— „
6) An Kosten der Sparcasse . .	347	„	—	„	— „
Die ganze Einnahme mit Einschluß eines außerordentlichen Postens beträgt .	40,170	Rthl.	24	Sgr.	9 Pf.
und die Ausgabe mit Einschluß eines außerordentlichen Postens . .	38,483	„	2	„	1 „
mithin hat der Umschlag in diesem Rechnungsjahre betragen . . .	78,653	Rthl.	26	Sgr.	10 Pf.

Am Schluß des Rechnungsjahres betrug das Vermögen der Sparcasse 7558 Rthl. 9 Sgr. 9 Pf., und standen an verzinslichen Capitalien 90,067 Rthl. 9 Sgr. 5 Pf. aus. An Einlagen war dieselbe schuldig 83,674 Rthl. 5 Sgr. 3 Pf.

Detmold, den 11ten Juli 1849.

Die Direction der Sparcasse. Führer.

Bekanntmachung.

Auf geschehene Requisition, wird nachstehende Bekanntmachung andurch im hiesigen Lande veröffentlicht.

Detmold den 11ten Julius 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

„Als wahrscheinlich im Lippischen entwendet, sind bei einem jetzt verhafteten Einwohner hieselbst folgende Sachen, als

ein eiserner Koppelring mit Kette, zur Wagendeichsel gehörend,

ein großer eiserner Bandhaken,
zwei eiserne Wagendeichsel-Bolzen und
ein eiserner viereckiger Band vom Langwagen,
in Beschlag genommen worden. Diejenigen, welchen dergleichen Sachen abhanden-gekommen sind, können dieselben auf dem Inquisitoriats-Gebäude in Augenschein nehmen und darüber Auskunft ertheilen.

Herford den 3ten Julius 1849.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung. Bergmann."

Detmold. Der unten näher beschriebene, zu seiner Besserung im Strafwerkhause hierselbst befindliche Knabe Friedrich Moritz aus Oerlinghausen ist am 17ten v. M. entwichen, ohne daß durch die angestellten Nachforschungen sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt ausgemittelt worden ist.

Die Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben achten und im Betreffungsfalle ihn an das Strafwerkhaus wieder abliefern zu lassen.

Detmold den 9ten Juli 1849.

Die Strafwerkhaus-Commission.

Beschreibung des Friedrich Moritz.

Alter: 10 Jahr — Größe: 3 Fuß 9 Zoll — Haare: braun — Stirn: bedeckt — Augenbraunen: blond — Augen: blau — Nase: gewöhnlich — Mund: breit — Zähne: gesund — Kinn: rund — Gesicht: länglich — Gesichtsfarbe: blaß — Kleidung bei seiner Entweichung: blau- und grau-melirte linnene Hose, desgl. Weste, desgl. Kamisol mit dunkelblauem stehenden Kragen.

Pyrmont. Am 4ten Juli ist in Holzhausen bei dem Schuhmacher Georg Schulz eine silberne englische Taschenuhr im Werth von etwa 6 Rthl. entwendet. Die Uhr ist kenntlich daran, daß sie mit einer silbernen Kapsel umgeben, ohne Glas ist und mittelst Drückens am Griff der Deckel springt. Ohngefähr in der Mitte des Deckels ist ein kleiner schwarzer Fleck sichtbar. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Uhr und ersuchen um Mithülfe zur Entdeckung des Thäters.

Pyrmont den 5ten Juli 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Detmold. In der Nacht vom 6/7ten d. M. sind dem Einlieger Stukenbrok zu Spork, geschehener Anzeige nach, entwandt:

2 Manns-

2 Mannshemden,
1 Frauenshemd,
1 Kinderhemd und
1 Paar baumwollene Strümpfe,

welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold den 7ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Schötmar. Wegen des Austretens des Landtags-Abgeordneten Hörentrup wird im 13ten Wahlbezirk eine Neuwahl nöthig und sind die Wahllisten vom nächsten Montag den 16ten d. M. an zu Jedermanns Einsicht bei mir ausgelegt.

Schötmar den 11ten Juli 1849.

Vermöge Auftrags: L. Weßel.

Alverdissen. Friedrich Christian Wilhelm Sprenger von Bega beabsichtigt nach Amerika auszuwandern, wie hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Alverdissen den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Salzuflen. Der Bäckergesell Carl Strathmann von hier will nach Amerika auswandern.

Salzuflen den 10ten Juli 1849.

Magistrat daselbst. F. Capellen.

Detmold. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe mehrerer zur Concursmasse des Vergolders Engemann hieselbst gehörigen Pretiosen, Silber- und Goldsachen, unter welchen letzteren namentlich eine Tuchnadel mit 17 Rosetten und eine lange Uhrkette, ist Termin auf

den 18ten dieses Monats

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

In demselben Termine sollen auch mehrere seidene Hals- und Taschentücher,

cher, ein Umschlagtuch, ein Muff und eine Pelerine von grauem Pelzwerk verkauft werden.

Detmold den 7ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Nunnenberg.

Horn. Auf Nachsuchen der Erben weiland Landraths von Mengersen zu Reelkirchen soll die denselben gehörende Zehntscheune zu Meinberg nebst Anhang auf den Abbruch, auch der Grund und Boden nebst Vorplatz und Garten im Meistgebot verkauft werden.

Es ist dazu Termin auf Mittwoch den 18ten d. M. Nachmittags 4 Uhr im rothen Hause zu Meinberg angesetzt, in welchem Kauflustige sich Nachmittags 4 Uhr einstellen wollen.

Horn den 6ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Pyrmont. Am 19ten Juni diesen Jahres ist der israelitische Kaufmann Calmann Kohn in Pyrmont gestorben, dessen Erben haben die Erbschaft des Nachlasses cum beneficio inventarii angetreten, es werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an gedachten Nachlaß machen wollen, aufgefordert, dieselben im Termin den 31sten Juli Morgens um 10 Uhr entweder persönlich oder durch legitimirte hiesige Anwälte bei Strafe der Ausschließung anzuzeigen und zu begründen.

Die Activforderungen des C. Kohn sind an die Kohnschen Vormünder

Herr Kaufmann Joseph Hirsch und
Herr Kaufmann Adolph Meyer

in Pyrmont zu berichtigen, welche zugleich diejenigen, welche etwa Waaren des Verstorbenen in Verwahrung genommen haben, ersuchen, solches ihnen anzuzeigen.

Pyrmont, den 2ten Juli 1849.

Fürstl. Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. E. Köhler.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste ist anderweiter Termin auf

Freitag den 17ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

ange-

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 6ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung anderer zureichender Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Wulturnerschen Colonats Nr. 31 der Bauerschaft Hovedissen, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
eine Leibzucht,
Hofraum zu 5 Mtz.,
ein Garten zu 1 Schfl. S. $1\frac{1}{2}$ Mtz.,
Länderei zu 7 Schfl. S. 4 Mtz.,
und
eine Wiese zu 2 Mtz.

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 10ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an den Colon Wulturner oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und klar zu stellen.

Oerlinghausen den 2ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Dritter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 zu Müssen ist auf Mittwochen den 8ten k. M. August, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 11ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 21, 22, 23 des Regierungs- und Anzeige-Blatts beschriebenen Colonats des Meier Edler Nr. 1 der Bauerschaft Westorf ist auf

Frei-

Freitag den 3ten k. M. August
Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß versuchsweise die Zubehörungen des Colonats auch einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden sollen.

Varenholz, den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Varenholz. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen die Witwe Colona Schäferhaus Nr. 15 zu Hohenhausen, Liquidatin, von Hochfürstlicher Justiz-Canzlei am 21sten v. M. erlassenen Classifications-Erkenntnisses, durch welches alle diejenigen, welche etwaige Ansprüche nicht angemeldet haben, präcludirt sind, ist Termin auf den 31sten d. M. anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Präjudiz, daß die Wirkungen geschehener Publication eintreten sollen, hiermit geladen werden.

Varenholz, den 6ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Varenholz. Zur Angabe und Liquidirung aller Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Amtszimmermeisters Siekmann Nr. 29 zu Stemmen ist auf Antrag der Vormünder dessen Kinder Termin auf Mittwochen den 5ten September d. J. Morgens 10 Uhr angesetzt. Alle, welche dergleichen zu haben vermeinen, werden dazu hiermit bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen.

Varenholz den 10ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Für Grundstücke, welche zum Communalwege abgetreten sind, sollen vergütet werden:

1)	an Colon Reineke Nr. 12 in Vahlhausen	6	Rthl.	7	Sgr.	6 Pf.
2)	an Colon Hinder Nr. 4 daselbst .	2	"	5	"	7 "
3)	an Colon Tiemann Nr. 2 in Meiersfeld	14	"	22	"	— "
4)	an Colon Hagemeister Nr. 3 daselbst	6	"	21	"	1 "
5)	an Neuwohner Merk in Hakedahl .	7	"	—	"	— "
6)	an Colon Milting Nr. 25 vorm Schlinge	1	"	15	"	— "
7)	an Colon Heerse Nr. 19 daselbst .	15	"	22	"	7 "
8)	an Colon Albert Nr. 20 daselbst .	5	"	25	"	9 "

Etwai-

Etwaige Ansprüche an diese Entschädigungsgelder sind in dem dazu auf den 28sten d. M., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls mit der Auszahlung derselben verfahren werden soll.

Detmold den 12ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Schwalenberg. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Neubauer Fiene Nr. 100 zu Brakelsiek, Liquidaten, ertheilten Classifications-Erkenntnisses vom 14ten v. M., wodurch alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger mit ihren Forderungen präcludirt worden sind, ist Termin auf Donnerstag, den 19ten d. M., Morgens 11 Uhr, angesetzt.

Schwalenberg den 9ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Wegen eines erfolgten Nachgebots ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Wohnhauses des Todtengräbers Bruns an der Bruchmauerstraße hieselbst dritter und letzter Termin auf

den 23sten dieses Monats

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Detmold den 9ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Zur Publication des ertheilten Classifications-Erkenntnisses in Sachen der Gläubiger gegen den Schenkwirth H. Wellner hieselbst ist Termin auf

den 24sten d. M.

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu die Creditoren hiermit unter dem Präjudiz verabladet werden, daß auch die Folgen der Publication die Nichterscheinenden treffen sollen.

Detmold den 10ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Blomberg. Der Wrasemeister Philipp Uder hieselbst und dessen Verlobte Amalia Sophie Wilhelmine Beerhenke aus Belle haben zufolge eines

 heute

heute abgeschlossenen und protokollirten Ehevertrags die eheliche Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen.

Blomberg den 6ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Da der Käufer des H. Schlüterschen Hauses an der Lemgoer Straße hieselbst, Hofschmidt Halling, die Kaufgelder in der gesetzten und prorogirten Frist nicht bezahlt hat; so ist durch ein heute ertheiltes Decret die Resubhastation des Hauses auf seine Gefahr und Kosten erkannt und dazu Termin auf

den 20sten dieses Monats

Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt. Es werden Kauflustige eingeladen, um alsdann ihre Gebote zu eröffnen.

Detmold den 12ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Um die Zahl der auf den Jerrerheide-Markt gebracht werdenden Pferde, so wie den Verkaufspreis derselben zu ermitteln, ist, wie auch im vorigen Jahre geschehen, die Einrichtung getroffen, daß an den verschiedenen Seiten der Jerrerheide ein städtischer Aufseher sich aufhalten wird, um diejenigen, welche Pferde zu Markte bringen, zu benachrichtigen, daß sie unter dem Stadtzelte einen ihnen unentgeltlich zu verabreichenden Schein zu lösen und diesen bei der Rückkehr von der Heide bei dem Aufseher abzugeben haben.

Indem wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Pferdezüchter des hiesigen Landes darauf aufmerksam gemacht, sich nach dieser Anordnung zu richten, widrigenfalls sie in Ermangelung des Zettels zu gewärtigen haben, daß sie bei der Rückkehr mit Pferden von der Heide durch den Aufseher zurückgewiesen werden, um nachträglich einen Schein zu lösen.

Detmold den 4ten Juli 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Lage. Zur Subhastation des Wohnhauses Nr. 224 hierselbst nebst Garten dabei, dem Colon Räker zu Augustdorf gehörig, ist dritter Termin auf Mittwoch den 18ten k. M. Julii anberaumt. Kaufliebhaber wollen sich dazu Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Lage den 28sten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage.

Lage. Dritter Termin zur Subhastation der Grundgüter des Tischlermeisters L. Strunk Nr. 229 hierselbst, bestehend in einem Wohnhause an der Chaussee nach Oerlinghausen nebst einem kleinen Garten dabei, steht auf Mittwoch den 18ten k. M. Julii Morgens 11 Uhr auf unserer Rathstube an und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 28sten Junii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Der vormalige Wirth, jetzige Colon Nolting Nr. 45 von Heiden hat erklärt, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können. Diejenigen Gläubiger desselben, welche hier noch nicht klagbar geworden sind, werden demnach auf Dienstag den 24sten d. M., Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses von der Masse.

Dem vormaligen Wirthe Nolting gehören folgende Grundgüter:

1) die an der Chaussee bei Heiden liegende Dreckmeiersche Stätte Nr. 45 von Heiden, bestehend in einem zu 800 Rthl. assecurirten Wohnhause, 5 Mtzn. Hofraum und Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh und 1 Rind,

2) 9 Schfl. 3 Mtz. $^1/_2$ □R. Land auf der Sülterheide.

Diese Grundgüter sollen Dienstag den 24sten d. M., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt werden, weshalb Kaufliebhaber sich alsdann einfinden wollen.

Lage den 2ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Anderweiter Termin zum Verkaufe der in Nris 21, 22, 23 der Regierungs- und Anzeigeblätter beschriebenen Wächterschen Stätte Nr. 50 zu Berlebeck ist auf den 4ten August d. J. angesetzt, worin Kaufliebhaber sich Morgens 11 Uhr einzufinden haben.

Detmold den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Edictalladung.

Blomberg. Der unverehelichte Adolph Heyse, Sohn des weiland Stadtsboten Heyse hieselbst, hat vor etwa 30 Jahren das hiesige Land verlassen

lassen und seit länger als 12 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben. Auf den Antrag zweier Seitenverwandten desselben wird genannter Adolph Heyse hierdurch aufgefordert, sich am

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause in Person oder durch einen Bevollmächtigten einzufinden und das ihm zugehörige, in einem Garten am Schützenplatze hieselbst bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben übergeben werden soll.

Zugleich werden Alle, welche an gedachtes Vermögen des Adolph Heyse aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem bezeichneten Termine bei Strafe der Präclusion anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 21sten Juni 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Lipperode. Auf Antrag der Vormünder für die Minorennen Friedrich und Helene Austenfeld werden alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der Eheleute Dewerth Nr. 60 hies. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche so gewiß am 16ten k. M. Juli, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst nicht damit gehört werden sollen.

Lipperode den 18ten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Meyer.

Schwalenberg. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neubauer-Stätte des verstorbenen Col. Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek ist auf Freitag, den 20sten k. M. Juli, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schwalenberg den 22sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Der älteste Sohn und Anerbe des kürzlich in Bremen gestorbenen Colon Conrad Schröder oder Bruns Nr. 74 in Berlebeck hat erklärt, daß er den Nachlaß seines Vaters nicht antreten wolle. Es werden deshalb Alle, welche daran aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche bei Strafe der Präclusion

clusion in termino den 25sten August d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzumelden und zu begründen.

In demselben Termine soll auch die Stätte Bruns zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Detmold den 23sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Varenholz. Durch Decret Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom 7ten d. M. ist der meistbietende Verkauf der Immobilien der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi zu Hohenhausen im Wege der Execution erkannt, und wird dazu erster Termin auf den 24sten k. M. Juli auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Zu denselben gehören nach dem Saalbuche:

1) Gebäude, taxirt zu — 6125 Rthl.,
   darunter 3 Mühlen:
   a. eine Mahlmühle mit 2 Grindeln,
   b. eine Graupen- und Bockemühle,
   c. eine Oelmühle,
2) Hofraum — 1 Schffls.,
3) Gärten — 27 Schffls.,
4) Ländereien — 60 Schffls. 5 Mtz.,
5) Weiden — 8 Schffls.,
6) Wiesen — 12 Schffls. 3 Mtz.,
7) Holzungen — 41 Schffl. 3 Mtz.,
8) Fischerei auf der Kalle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Witwe Jacobi und deren Gut Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 24sten Juli d. J. zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Varenholz, den 22sten Juni 1849.

Vermöge Auftrags Hochfürstlicher Justiz-Canzlei.
Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Beiträge für die Gustav-Adolf-Stiftung.

Von Sr Durchlaucht dem Fürsten 40 Rthl. Gold. Durch den Herrn Superintendenten Volkhausen zu Oerlinghausen 1 Rthl. 20 Sgr.

Detmold den 9ten Jul. 1849.

Der

Der Verein zur Beförderung der Pferdezucht im hiesigen Lande wird auch in diesem Jahre die Prämien für die besten Stuten, welche auf den Pferdemarkt auf der Jerrer Heide gebracht werden, in gewöhnlicher Art austheilen. Die Pferdezüchter des Landes werden deshalb hierdurch eingeladen, sich mit ihren Stuten zahlreich dort einzufinden.

Detmold den 11ten Juli 1849.

Der Vorstand des Vereins.

Hornhardt. Knoch. v. Meien. Pustkuchen.

Zu verkaufen.

Detmold. Am Montage den 23sten Julius Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem lutherischen Hofe eine Parthie alter Fenster, die zum Theil noch sehr gut erhalten sind, so wie altes Bauholz, altes Kupfer und Eisen und verschiedene Baumaterialien öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Detmold. Auf Michaelis d. J. ist bei Unterzeichneter eine Wohnung, Stube und Kammer nebst Beköstigung, für einen ledigen Herrn, oder einen, oder auch zwei Schüler zu vermiethen.

Witwe Wülcker
am Markt.

Bekanntmachung.

Maspe. Wegen Veränderung meines Wohnorts bin ich Willens, meinen Krug hieselbst zu verkaufen. Auch ist mit demselben eine noch 6jährige Zeitpacht-Oeconomie, wobei zwei Schaftriften gehalten werden, zu verafterpachten. Diese kann nach Befinden gleich oder auf Petri künftigen Jahrs abgegeben werden.

Maspe den 13ten Juli 1849.

Tigges.

Detmold. In meinem Wohnhause Nr. 52 hinter dem Lustgarten ist auf Michaelis d. J. zu vermiethen:

1) eine heizbare Stube nebst Kammer, eine Kammer, Küche, Keller und Bodenraum; so wie ½ Scheffelsaat Gartenland hinter diesem Hause;
2) eine heizbare Stube nebst Kammer.

Leibzüchter Meier in Hakedahl.

Depôt der Königl. priv. optischen Industrie-Anstalt in Rathenow.

Neue Auswahl von Brillen und Lorgnetten erhielt

Friedrich Koch in Detmold.

Detmold. Zwirn-Handschuhe für Damen, Herren und Kinder, wie auch weiße Militair-Handschuhe sind in großer Auswahl wieder bei mir eingetroffen.

Eben so erhielt ich neuerdings Brieftaschen, Cigarren-Etuis

und

und Porte Monnaies in neuesten Façons.

Friedrich Koch.

Eine im hiesigen Lande belegene **Krugstätte** wird zu kaufen oder auch zu pachten gesucht. Nähere Nachricht ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Detmold. **= 1200 Rthl.** und **800 Rthl. Cour.** sind sofort, im Ganzen oder im Einzelnen, gegen zureichende hypothekarische Sicherheit und 4 Proc. Zinsen zu verleihen.

A. Emmighausen.

Es wird gleich oder auf Michaelis ein Dienstmädchen gesucht, welches im Nähen, Plätten, Waschen und den sonstigen Hausarbeiten erfahren ist, und sich durch genügende Zeugnisse ausweisen kann. Wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Brake. **300 Rthl. Cour.** sind sofort gegen genügende Sicherheit zu 4 Proc. zu verleihen.

Wagner.

Detmold. Einem geehrten Publikum erlaube ich mir mein wieder auf's Neue wohlassortirtes Lager der jetzt so sehr gangbaren Maschinenpapiere, bestehend aus mehr als 20 Sorten Propatria in dem Preise von 1 Rthl. 15 Sgr. bis 3 Rthl. pr. Ries, Conceptpapieren in 6 verschiedenen Sorten zu 1 Rthl. bis 1 Rthl. 15 Sgr. pr. Ries, Postpapieren in verschiedenen Sorten von 1 Rthl. bis 4 Rthl. pr. Ries, Packpapieren, in blauer und grauer Farbe zu verschiedenen Preisen, so wie allen möglichen Sorten Papieren, als auch allen nur erdenklichen Schreibmaterialien als Stahlfedern, Bleifedern ꝛc. ꝛc. aufs beste zu empfehlen.

N. Spanjer-Herford,
Neustadt.

Detmold. Liniirte Schreibebücher mit blauen Umschlägen von feinem Conceptpapier à Buch 3 Bogen, 50 Stück pr. 1 Rthl. Von Schreibpapier mit 4fachen und 1fachen Linien, 45 Stück pr. 1 Rthl. Von Schreibpapier mit bunten Umschlägen 36 Stück pr. 1 Rthl. bei

N. Spanjer-Herford.

Detmold. Ein guter Schmiedegesell und Lehrling können in der hiesigen Hofschmiede Arbeit finden.

H. Halling.

Bei uns ist angekommen:

Proudhon, P. J., das Recht auf Arbeit, das Eigenthumsrecht und die

die Lösung der sozialen Frage. Leipzig. Geh. 12 Sgr.

Wilhelmi, H. Fr., die Lyrik der Deutschen in ihren vollendetsten Schöpfungen von Göthe bis auf die Gegenwart. In 5 Büchern. Frankfurt a. M. Geh. 2 Rthl. 4 Sgr.

Gervinus, G. G., Shakespeare. 1ster Thl. Leipzig. Geh. 2 Rthl. 7½ Sgr.

Strauß, David Friedrich, Christian Friedrich Daniel Schubart's Leben in seinen Briefen. Mit Schubart's Portrait und Facsimile. Berlin. Geh. 2 Thle. 5 Rthl. 24 Sgr.

Hoffmann, P. F. L., praktisches grammatikalisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Ein Rathgeber für diejenigen, welche ohne Kenntniß der grammatischen Regeln richtig sprechen und schreiben wollen. In alphabetischer Ordnung durch Tausende von Beispielen aus dem praktischen Leben erläutert. Nach Adelung, Becker, Campe, Grimm, Heinsius, Heyse u. A. 2te Aufl. Leipzig. Geh. 15 Sgr.

Schödler, Dr. F., das Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie umfassend. 4te verbesserte Auflage. Braunschweig. Geh. 1 Rthl. 15 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Schötmar. Der Vorstand des Vereins zur Gründung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder erlaubt sich, hiemit anzuzeigen, daß das Fest der Grundsteinlegung am Mittwoch den 25sten d. M. Morgens 10 Uhr statt finden wird, und zu dieser Feier alle Freunde des Unternehmens einzuladen. Zugleich wird folgendes Rescript Hochfürstlicher Regierung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht des Pastors Weßel zu Schötmar vom $^{27}/_{29}$ v. M., den daselbst zur Gründung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder gestifteten Verein betr., gestattet die Regierung mit gnädigster Genehmigung Serenissimi gern die nachgesuchte Erlaubniß zu einer im hiesigen Lande zu veranstaltenden Sammlung milder Gaben für die obige Anstalt und wünscht dem lobenswerthen Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang. Detmold den 3. Juli 1849. Fürstlich Lippische Regierung. Petri."

Schötmar den 12. Juli 1849.

Im Namen des Vorstandes: A. Weßel.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 5ten bis 12ten Juli.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 29. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 21. Juli.

Bekanntmachung,

das in Schleswig befindliche zweite Bataillon betreffend.

Das zweite Bataillon, welches nach der am 10ten d. M. darüber ertheilten Nachricht, längere Zeit hindurch einen sehr beschwerlichen Vorpostendienst auf den Düppeler Höhen versehen mußte, hatte späterhin Befehl erhalten, vom 2ten d. M. an das Cantonnement zu Gravenstein zu beziehen.

Es sind hierauf die 5. Compagnie nach Alnoer und Treppe, die 6. Compagnie nach Nübel, die 7. Compagnie nach Gravenstein, woselbst auch der Stab sich befindet, und die 8. Compagnie nach Rinkenis verlegt worden. Die detachirten Compagnien verrichten Küstendienst, während die 7. Compagnie den Wachtdienst bei dem Magazin, dem Lazareth und dem Artilleriepark zu Gravenstein zu versehen hat.

Der Dienst zu Alnoer und Treppe ist der beschwerlichere und findet deshalb ein regelmäßiger Wechsel darin statt.

Der Gesundheitszustand des Bataillons ist fortwährend zufriedenstellend.

Detmold, den 17ten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den dreizehnten Wahlbezirk betreffend.

Zur Wahl eines Landtags-Abgeordneten im dreizehnten Wahlbezirk für den Meier zu Hörentrup, welcher das ihm ertheilte Mandat niedergelegt hat, ist Termin auf Montag den 30sten d. M. Morgens 9 Uhr in der Schule zu Wülfer anberaumt worden.

Zum Vorsitzenden der Wahlcommission ist, statt des durch seine Anwesenheit am Landtage verhinderten Amtsassessors Petri, der Amtsrendant Weßel in Schötmar ernannt.

Die Wähler des Bezirks werden eingeladen, in dem festgesetzten Wahltermine zahlreich sich einzufinden und ihre Stimme abzugeben.

Detmold, den 17ten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Landtags-Abgeordneten im siebenten Wahlbezirk betreffend.

Durch die am 16ten d. M. vollzogene Wahl ist im siebenten Wahlbezirk für den ausgetretenen Gutsbesitzer von Reden, der Landwirth Colon Hagemeister Nr. 2 in Wiembeck zum Landtags-Abgeordneten erwählt worden und hat derselbe die auf ihn gefallene Wahl annehmen zu wollen erklärt, weshalb dessen Einberufung zum gegenwärtigen Landtage verfügt ist.

Detmold, den 18ten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Karl Becker in Salzufeln ist wegen öffentlicher Beleidigung des Bürgermeisters Capellen daselbst zur Gefängnißstrafe auf 2 Monate verurtheilt worden, welches auf Antrag des Beleidigten hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 18ten Julius 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Detmold. Die Strafarbeitshaus-Gefangenen Adolph Müller aus Sabbenhausen und Hermann Kreter aus Lemgo sind von einer Arbeit im neuen Zuchthause am 17ten d. M. entwichen. Es wird dieses mit dem Er-

Ersuchen bekannt gemacht, auf die Entwichenen achten und sie im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Detmold den 18ten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Zuchthaus-Commission. Führer.

Persönliche Bezeichnung

des H. Kreter:

Alter = 21 Jahre,
Größe = 5′ 9″,
Statur: schlanke,
Gesichtsfarbe: blasse,
Haare: helle,
Stirn: bedeckte,
Augen: blaue,
Nase: kleine,
Zähne: gut,
Bart: fehlt.

Hat am Daumen der linken Hand eine Narbe. Trug bei der Entweichung eine graue schmutzige Kappe, Schuhe, Kamisohl und lange Beinkleider von weißer und blauer Leinewand.

des Ad. Müller:

Alter: 20 Jahr,
Größe: 6′,
Statur: schlanke,
Gesicht: ovales,
Haare: blonde,
Stirn: freie,
Augen: blaue,
Nase: mittelmäßige,
Kinn: rundes,
Bart: fehlt.

Trug bei der Entweichung eine blaue Tuchkappe, einen grünen Tuchüberrock, ein langes Beinkleid von weißem und blauem Leinen und Stiefeln.

Verpachtung der Jagd in den städtischen Waldungen zu Horn.

Horn. Die hohe und niedere Jagd in den städtischen Waldungen soll vom 1sten August d. J. anfangend, auf 5 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Freitag den 27sten d. M. Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt ist. Die Bedingungen selbst sind vorher bei dem Magistrate einzusehen.

Horn den 15ten Juli 1849.

Der Magistrat. G. A. B. Schierenberg.

Edictal-Ladung.

Horn. Der Catharine Louise Färber, angeblich verehelichten Krägenhagen zu Amsterdam, ist aus dem Nachlasse ihres im Jahre 1843 verstorbenen Bruders, des Schuhmachers Simon Adolph Färber hierselbst, ein Erb-

theil von 19 Rthl. 1 Mgr. zugefallen und ad depositum judiciale genommen. Da nun die Catharine Louise Färber seit länger als zehn Jahren keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte gegeben hat, so wird dieselbe, auf den Antrag der Miterben, hierdurch aufgefordert, sich in dem

auf Freitag den 19ten October d. J.

auf hiesiger Gerichtsstube anberaumten Termine zur Empfangnahme des obengedachten Erbtheils persönlich einzufinden oder einen Bevollmächtigten zu stellen, widrigenfalls sie für todt erklärt und der ihr zugefallene Erbtheil ihren Miterben übergeben werden wird.

Zugleich werden Alle, welche an gedachtem Erbtheile der Catharine Färber aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können vermeinen, hierdurch bei Strafe der Präclusion aufgefordert, solche in dem angegebenen Termine anzumelden und klar zu stellen.

Horn, den 13ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Hoffmann, ex subst.

Lemgo. Das Wohnhaus des Bürger Emmerich unter Nr. 94 der Slaver Bauerschaft soll am 31sten d. M. Morgens 11 Uhr auf der hiesigen Rathsstube verkauft werden.

Lemgo den 18ten Juli 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Salzuflen. Zur Publication des, in Sachen der Gläubiger wider den hiesigen Tischlermeister Carl Diekmann heute ertheilten, Classificationserkenntnisses, worin zugleich die sich nicht gemeldet habenden Creditoren von der Masse ausgeschlossen worden sind, ist Termin auf Dienstag, den 7ten August c., Morgens $^1/_2$12 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu Alle, welche dabei interessirt sind, mit dem Bemerken hierdurch verabladet werden, daß auch gegenüber denjenigen, welche im Termine nicht erscheinen, das Erkenntniß als publicirt angesehen werden wird.

Salzuflen, den 17ten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Schötmar. Durch den von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm 28sten v. M. in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen Wittwe Colona Grönemeier auf Nr. 1 der Bauerschaft Holzhausen, Liquidatin, ertheilten Classifica-

sificationsbescheid sind diejenigen Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen präcludirt.

Zur Publication dieses Bescheides steht Termin auf den 27sten d. M. an.

Schötmar, den 5ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lemgo. Durch den Bescheid von heute ist wider den hiesigen Bürger und Kaufmann G. A. Stockmeyer, als Inhaber der Handlung H. C. Stockmeyer Sohn, nachdem ihm bereits durch eine Verfügung vom 4ten Juni die Disposition über sein Vermögen entzogen, nunmehr der förmliche Concurs-Proceß erkannt worden. Es werden daher alle Gläubiger desselben hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche in dem auf dem 4ten September angesetzten Professionstermine anzugeben und zwar unter dem Präjudiz, daß die nicht erscheinenden von der Masse ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die Creditoren benachrichtigt, daß auf Antrag der bereits klagbar gewordenen Gläubiger eine Curatel der Masse angeordnet worden ist und Zahlungen bei Strafe der Nichtigkeit nur an den zum Masseverwalter vorläufig erwählten und beeidigten Commis Engelsing zu leisten sind.

Lemgo den 19ten Juli 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Horn. In Sachen des Schlosser Gast zu Belle gegen den Gastwirth Lüdeking zu Meinberg, vormaligen Kellerwirth zu Detmold, ist auf jenes Antrag wegen unbezahlt gebliebener Kaufgelder die Subhastation des vormaligen Gast'schen jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze, wozu außer dem Wohnhause eine Scheune und ein Garten von pptr. 4 Mtz. gehört, erkannt und dazu Termin auf

Mittwoch den 8ten k. M. Morgens 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Da sich nun gegen den Lüdeking eine große Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden dessen Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in demselben Termine Morgens 9 Uhr anzumelden und klar zu stellen.

Horn, den 9ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Der-

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste ist anderweiter Termin auf

Freitag den 17ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 6ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung anderer zureichender Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Wulturnerschen Colonats Nr. 31 der Bauerschaft Hovedissen, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
eine Leibzucht,
Hofraum zu 5 Mtz.,
ein Garten zu 1 Schfl. S. 1½ Mtz.,
Länderei zu 7 Schfl. S. 4 Mtz.,
und
eine Wiese zu 2 Mtz.

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 10ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an den Colon Wulturner oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und klar zu stellen.

Oerlinghausen den 2ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Dritter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 zu Müssen ist auf Mittwochen den 8ten k. M. August, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 11ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping. Na-

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 21, 22, 23 des Regierungs- und Anzeige-Blatts beschriebenen Colonats des Meier Edler Nr. 1 der Bauerschaft Westorf ist auf

Freitag den 3ten k. M. August

Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß versuchsweise die Zubehörungen des Colonats auch einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden sollen.

Varenholz, den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Varenholz. Zur Angabe und Liquidirung aller Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Amtszimmermeisters Siekmann Nr. 29 zu Stemmen ist auf Antrag der Vormünder dessen Kinder Termin auf Mittwochen den 5ten September d. J. Morgens 10 Uhr angesetzt. Alle, welche dergleichen zu haben vermeinen, werden dazu hiermit bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen.

Varenholz den 10ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Für Grundstücke, welche zum Communalwege abgetreten sind, sollen vergütet werden:

1)	an Colon Reineke Nr. 12 in Vahlhausen	6	Rthl.	7	Sgr.	6 Pf.
2)	an Colon Hinder Nr. 4 daselbst .	2	"	5	"	7 "
3)	an Colon Tiemann Nr. 2 in Meiersfeld	14	"	22	"	— "
4)	an Colon Hagemeister Nr. 3 daselbst	6	"	21	"	1 "
5)	an Neuwohner Merk in Hakedahl .	7	"	—	"	— "
6)	an Colon Milting Nr. 25 vorm Schlinge	1	"	15	"	— "
7)	an Colon Heerse Nr. 19 daselbst .	15	"	22	"	7 "
8)	an Colon Albert Nr. 20 daselbst .	5	"	25	"	9 "

Etwaige Ansprüche an diese Entschädigungsgelder sind in dem dazu auf den 28sten d. M., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden, als widrigenfalls mit der Auszahlung derselben verfahren werden soll.

Detmold den 12ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage.

Lage. Der vormalige Wirth, jetzige Colon Nolting Nr. 45 von Heiden hat erklärt, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können. Diejenigen Gläubiger desselben, welche hier noch nicht klagbar geworden sind, werden demnach auf Dienstag den 24sten d. M., Morgens 9 Uhr, an hiesige Amtstube zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen und Ansprüche öffentlich verabladet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses von der Masse.

Dem vormaligen Wirthe Nolting gehören folgende Grundgüter:

1) die an der Chaussee bei Heiden liegende Dreckmeiersche Stätte Nr. 45 von Heiden, bestehend in einem zu 800 Rthl. assecurirten Wohnhause, 5 Mtzn. Hofraum und Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh und 1 Rind,
2) 9 Schfl. 3 Mtz. $\frac{1}{2}$ □R. Land auf der Sülterheide.

Diese Grundgüter sollen Dienstag den 24sten d. M., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt werden, weshalb Kaufliebhaber sich alsdann einfinden wollen.

Lage den 2ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Anderweiter Termin zum Verkaufe der in Nris 21, 22, 23 der Regierungs- und Anzeigeblätter beschriebenen Wächterschen Stätte Nr. 50 zu Berlebeck ist auf den 4ten August d. J. angesetzt, worin Kaufliebhaber sich Morgens 11 Uhr einzufinden haben.

Detmold den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Bekanntmachung.

Detmold. In der heutigen, außerordentlich berufenen General-Versammlung des hiesigen Sterbecasse-Vereins sind für das laufende Quartal die von den betreffenden Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge abermals auf 6 Sgr. zu ersten Classe und auf 3 Sgr. zur zweiten Classe für jeden Antheil festgesetzt worden, welches, gemäß §. 29 der neuen Statuten des Vereins, hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold, den 13ten Juli 1849.

Der Vorstand des Vereins.
Im Auftrage des Dirigenten:
Sauerländer.

Den 8ten dieses Monats ist auf dem Wege von der Heerserheide bis nach der Hengstheide ein dunkelgrüner Schirm

Schirm verloren gegangen. Der Finder wird freundlichst ersucht, ihn beim Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben.

Detmold. Auf Michaelis d. J. ist bei Unterzeichneter eine Wohnung, Stube und Kammer nebst Beköstigung, für einen ledigen Herrn, oder einen, oder auch zwei Schüler zu vermiethen.

Witwe Wülcker
am Markt.

Anzeige.

Detmold. So eben erhielt ich per Post direct von Amsterdam die erste Sendung fetter, neuer Voll-Heeringe und neuer Sardellen, und empfehle solche zur geneigten Abnahme.

Louis Pustkuchen.

Detmold. Fetter, gelber Schweizerkäse, grüner Kräuter- und neuer, fetter holländischer Rahmtafelkäse, feiner Pecco-, Imperial- und Souchong-Thee, Succade, candirte Orangenschalen, süße Mandeln, neue Corinthen, Figuren-Nudeln sind angekommen und zum billigsten Preise zu haben bei

Louis Pustkuchen.

Detmold. **Wollene Lumpen,** gestrickte und gewirkte, in Parthien, kauft zu jeder Zeit auf

Friedrich Koch.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge unterzeichnet und eingesandt:

Oberst Roth aus Detmold 5 Rthl. W. S. 2 Rthl. H. W. 1 Rthl. Aus Pillenbruch: Rehse 5 Rthl. Klockemeyer 1 Rthl. Husemann aus Wülfer 10 Rthl. A. W. Brüggemann aus Lemgo 50 Rthl. Hermsmeyer aus Matrup 3 Rthl. Aus Leese: Wittigheger 5 Rthl. Dieckmann 10 Sgr. Niemeyer 4 Rthl. Culemann 4 Rthl. Meyerjobst 5 Rthl. Schwabedissen auf Liemerthurm 3 Rthl. Aus Papenhausen: Fricke 2 Rthl. Obermeyer 3 Rthl. Aus Retzen: Bauerrichter Lehbrink 2 Rthl. N. N. 15 Sgr. Aus Hörstmar: Neutzel 1 Rthl. Schäfermeyer 20 Sgr. N. N. aus D. 8 Sgr. Schemmel aus Wüsten 50 Rthl. Rathsherr Hasse aus Uslen 20 Rthl.

Schötmar den 17ten Juli 1849.

A. W. Brüggemann.

Todes-Anzeige.

Detmold. Am 13ten d. M. endete ein sanfter Tod die mehrjährigen Leiden meines geliebten Mannes, des Raths Friedrich Geibel. Theilnehmenden Verwandten und Freunden zeige ich diesen, für mich und meinen Sohn so schmerzlichen Verlust hierdurch an.

Detmold den 16ten Juli 1849.

S. Geibel,
geb. Böving.

Bei uns ist angekommen:

Enthüllungen, wichtige historische, über die wirkliche Todesart Jesu. Nach einem alten, zu Alexandrien gefundenen Manuscripte von einem Zeitgenossen Jesu aus dem heiligen Orden der Essäer. Aus einer lateinischen Abschrift des Originals übersetzt. 5te Auflage. Leipzig. Geh. 15 Sgr.

Familien-Andachtsbuch. Aus den „Stunden der Andacht" zum Besten minder bemittelter Personen und Haushaltungen umgearbeitet und zusammengeordnet von deren Verfasser Heinrich Zschokke. Aarau. Geh. 1 Rthl.

Meyer'sche Hofbuchhandlung
in Detmold.

Detmold. Geschehener Anzeige nach sind dem Colon Keiser Nr. 16 in Hiddesen entwandt:

1) 5 Stück flächsen Leinen,
2) 6 Stück Mengelaken,
3) 25 Stück Mannshemden, wovon eins mit H. weiß gezeichnet,
4) ein Frauenshemd,
5) ein weißer leinener Bettbezug, und
6) mehrere Kinderhemden,

welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiemit bekannt gemacht wird.

Detmold den 19ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Pyrmont. Ein dauerhaft und schön gebauter, gut erhaltener Wiener Flügel soll Sonnabend den 28sten Juli Nachmittags 5 Uhr im hiesigen Concertsaale öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Flügel steht zur Ansicht und Probe im Concertsaale, und hat der Saalwärter den Schlüssel dazu.

Pyrmont am 19ten Juli 1849.

Hierbei zwei Beilagen, enthaltend: 1) Entwurf eines Gesetzes, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend.
2) Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen;
und die Landtagsverhandlungen vom 13ten bis 18ten Juli 1849.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 29 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf

eines Gesetzes, die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend.

§. 1.

Das Einkommen aller Bewohner des Landes, mag solches aus dem Inlande oder aus dem Auslande bezogen werden, soll zum Zweck der Einführung einer Einkommensteuer einer Abschätzung unterworfen werden.

§. 2.

Von der Abschätzung bleibt ausgeschlossen:

1) das Einkommen des Landesfürsten und der Fürstlichen Familie; das der letztern jedoch nur insoweit, als dasselbe aus Landescassen erfolgt oder in Apanagen besteht;

2) das Einkommen der Ausländer, welche um eine Kunst oder ein Gewerbe zu erlernen, oder um die hiesigen Lehranstalten zu besuchen, oder noch nicht sechs Monate im hiesigen Lande sich aufhalten.

§. 3.

Durch die Bestimmungen in den §§. 1. 2 soll der demnächstigen Gesetzgebung, insbesondere über die Frage: welche Personen zur Einkommensteuer heranzuziehen und welche Theile ihres Einkommens denselben zu unterwerfen sein, nicht vorgegriffen werden.

§. 4.

Die Abschätzung findet an dem Orte des Wohnsitzes hinsichtlich des gesammten Einkommens der Steuerpflichtigen statt, also ohne Rücksicht darauf, woher dasselbe bezogen wird.

§. 5.

§. 5.

Alles Einkommen ist in die folgenden Classen einzuschätzen:

Classe	1.	. .	5000	Rthl.	jährlich	und	darüber
"	2.	. .	4500	"	"	"	"
"	3.	. .	4000	"	"	"	"
"	4.	. .	3500	"	"	"	"
"	5.	. .	3000	"	"	"	"
"	6.	. .	2700	"	"	"	"
"	7.	. .	2400	"	"	"	"
"	8.	. .	2200	"	"	"	"
"	9.	. .	2000	"	"	"	"
"	10.	. .	1800	"	"	"	"
"	11.	. .	1600	"	"	"	"
"	12.	. .	1400	"	"	"	"
"	13.	. .	1200	"	"	"	"
"	14.	. .	1000	"	"	"	"
"	15.	. .	900	"	"	"	"
"	16.	. .	800	"	"	"	"
"	17.	. .	700	"	"	"	"
"	18.	. .	600	"	"	"	"
"	19.	. .	500	"	"	"	"
"	20.	. .	450	"	"	"	"
"	21.	. .	400	"	"	"	"
"	22.	. .	350	"	"	"	"
"	23.	. .	300	"	"	"	"
"	24.	. .	250	"	"	"	"
"	25.	. .	200	"	"	"	"
"	26.	. .	150	"	"	"	"
"	27.	. .	125	"	"	"	"
"	28.	. .	100	"	"	"	"
"	29.	. .	75	"	"	"	"
"	30.	. .	50	"	"	"	"

§. 6.

In jeder Stadt- und Amts-Gemeinde soll ein Schätzungs-Ausschuß gebildet werden.

Derselbe besteht in den Städten aus dem Burgemeister; in den Amtsgemeinden aus dem Verwaltungsbeamten, als dem Vorsitzenden, und aus 5 bis 12 gewählten Mitgliedern.

§. 7.

§. 7.

In den Städten wird durch den Magistrat und das Stadtverordneten-Collegium in gemeinschaftlicher Sitzung; in den Amtsgemeinden wird durch den Gemeinderath über die Zahl der Mitglieder ein Beschluß gefaßt und die Wahl derselben vorgenommen.

Es entscheidet dabei relative Stimmenmehrheit und bei eintretender Stimmengleichheit das Loos.

§. 8.

Wählbar ist jedes, nach der Städte-Ordnung, resp. nach der Amtsgemeinde-Ordnung stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied, innerhalb der Gemeinde, zu welcher dasselbe gehört.

§. 9.

Der Gewählte ist verpflichtet, das Amt eines Schätzers anzunehmen und dasselbe drei Jahre lang zu führen.

Wer sich dessen weigert, verfällt in eine zur Amtsarmencasse fließende Strafe von 15 Rthl. bis 25 Rthl.

§. 10.

Nach vollzogener Wahl beruft der Vorsitzende (§. 6) die Mitglieder des Ausschusses zu den Versammlungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

In der ersten Sitzung werden von ihm die Mitglieder durch Handschlag dahin verpflichtet: daß sie bei dem vorzunehmenden Abschätzungen nach Pflicht, Ehre und Gewissen, so wie mit strenger Verschwiegenheit verfahren wollen.

Gleiche Versicherung ist von dem Vorsitzenden zu ertheilen.

§. 11.

Dem Schätzungs-Ausschusse ist gestattet, sich in Sectionen zu theilen, von welchen jedoch jede mindestens drei Mitglieder enthalten muß.

Die Geschäfts-Vertheilung in den Sectionen kann in der Weise geschehen, daß einer jeden derselben entweder ein bestimmter Bezirk der Gemeinde, oder eine bestimmte Classe der Steuerpflichtigen zur Vornahme der Abschätzungen zugewiesen wird.

§. 12.

Wenn es sich um die Abschätzung des Einkommens eines Mitgliedes des Ausschusses, seiner Descendenten, Ascendenten oder Geschwister handelt, so nimmt dasselbe an den Verhandlungen darüber keinen Theil.

§. 13.

Das Interesse des Steuer-Fiscus wird durch einen, für jeden Ausschuß von der Regierung zu ernennenden Steuer-Commissarius vertreten,

 wel-

welcher bei der Erhebung und Sammlung aller, für das Steuer-Cataster erforderlichen thatsächlichen Angaben zuzuziehen und mit seinen, behuf der Ergänzung und Berichtigung derselben gestellten Anträgen zu hören ist.

In den Amtsgemeinden wird in der Regel der Hebungs-Beamte mit den Geschäften des Steuer-Commissarius beauftragt.

§. 14.

Der Schätzungs-Ausschuß fordert, durch eine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, die Bewohner seines Bezirks auf, eine schriftliche Abschätzung ihres Einkommens innerhalb 14 Tagen einzureichen, unter der Verwarnung, daß, in deren Ermangelung, die Schätzung von ihm nach eigner Wissenschaft und bestem Ermessen geschehen solle.

Derselbe ist befugt, die Steuerpflichtigen zur Auskunfts-Ertheilung über ihre Einnahme-Verhältnisse persönlich vor sich bescheiden zu lassen; von Sachverständigen Gutachten einzuziehen; Zeugen zu vernehmen; die Einsicht der Cataster und Hypothekenbücher, sowie sonstiger Documente zu begehren; kurz jedes zulässige Mittel anzuwenden, um das wirkliche Einkommen der Bewohner seiner Gemeinde in zuverlässiger Weise zu erforschen.

§. 15.

Nach Ablauf der durch die Bekanntmachung vorgeschriebenen Frist (§. 14) wird das Einkommen der Bewohner des Districts, unter Berücksichtigung und Prüfung der eingegangenen Selbst-Abschätzungen, sowie des Ergebnisses der persönlichen Vernehmungen und die sonstigen Ermittlungen, in die verschiedenen Steuerclassen (§. 4) eingeschätzt.

Es entscheidet dabei Stimmenmehrheit und wenn sich eine solche nicht ergiebt, eine Durchschnitts-Berechnung der von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses abzugebenden Taxen.

Das selbstständige Einkommen der Ehefrau wird, so lange die Ehegatten einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, dem Einkommen des Ehemanns; das selbstständige Einkommen der Kinder wird dem Einkommen des Vaters oder der Mutter, soweit diese den Nießbrauch davon haben, hinzugerechnet.

In der ersten Steuer-Classe ist jedes Einkommen, welches zu mehr als 5000 Rthl. jährlich abgeschätzt wird, mit seinem vollen Betrage besonders aufzuführen.

§. 16.

Das Einkommen der steuerpflichtigen Ausländer ist bei der Classification um die Hälfte geringer anzunehmen.

§. 17.

§. 17.

Durch die vorzunehmende Abschätzung soll das reine Einkommen jedes Landesbewohners ermittelt werden; das heißt, dasjenige Einkommen, welches ihm verbleibt, wenn die Ausgaben in Abzug gebracht sind, die gemacht werden müssen, um jenes Einkommen zu gewinnen.

Eine specielle Instruction über die bei der Ermittlung des reinen Einkommens zu befolgenden Grundsätze ist in der Anlage dieses Gesetzes beigefügt.

Die Erweiterung und Abänderung dieser Instruction bei sich ergebender Nothwendigkeit bleibt im Verwaltungswege vorbehalten.

§. 18.

Das Resultat der Abschätzung wird in ein, für jede Gemeinde besonders aufzustellendes Steuer-Cataster eingetragen.

Jedem Steuerpflichtigen wird der ihn betreffende Inhalt durch den Schätzungs-Ausschuß speciell bekannt gemacht.

§. 19.

Jeder Steuerpflichtige ist befugt, bei dem Schätzungs-Ausschusse gegen die stattgefundene, ihn betreffende Abschätzung Vorstellung zu machen.

Nachdem der Steuer-Commissarius darüber gehört worden, erfolgt die Entscheidung von dem Schätzungs-Ausschusse in pleno.

Bleibt darin die Vorstellung unberücksichtigt, so steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, bei der für das ganze Land bestellten Prägravations-Commission Beschwerde zu führen. (§. 21.)

In gleicher Weise ist der Steuer-Commissarius berechtigt, über vorgenommene Abschätzungen Vorstellungen zu machen und Beschwerde zu erheben.

§. 20.

Die Frist zur Einreichung der Vorstellung und zur Ausführung der Beschwerde wird auf je acht Tage festgestellt.

Der Lauf derselben beginnt mit dem Tage, wo die Abschätzung resp. die Verfügung auf die eingereichte Vorstellung dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist.

Bei Versäumung der Frist wird die Abschätzung der Veranlagung der Steuer für das nächste Jahr zum Grunde gelegt.

§. 21.

Die Beschwerden gegen die Abschätzungen der Ausschüsse werden bei der Prägravations-Commission angebracht.

Die-

Dieselbe besteht aus einem von der Regierung zu ernennenden Mitgliede als Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern, welche am Landtage erwählt werden.

Die Sitzungen werden in Detmold gehalten.

§. 22.

Für die, in Folge der angebrachten Beschwerden vorzunehmenden Abschätzungen wird ein Oberschätzungs-Ausschuß gebildet. Zu dem Ende sind in jeder Stadt- und Amtsgemeinde durch eine, nach den Vorschriften der §§. 7 und 8 vorzunehmenden Wahl sechs Personen zu bezeichnen, welche zum Eintritt in denselben für befähigt zu halten sind.

Aus den solchergestalt erwählten Personen werden von der Prägravations-Commission für jede Sadt- und Amtsgemeinde 8 Ausschuß-Mitglieder und 4 Ersatzmänner ernannt. In jedem einzelnen Falle ist sowohl der Beschwerde-Führer, als der betreffende Steuer-Commissarius befugt, ohne Angabe von Gründen ein jeder zwei Mitglieder auszuschließen und bilden dann die übrigbleibenden acht Personen den Ausschuß. Wird von dem Recusationsrecht kein Gebrauch gemacht, so treten die Ersatzmänner nicht ein.

Auf die Mitglieder des Oberschätzungs-Ausschusses sind die Vorschriften des §. 9 gleichfalls in Anwendung zu bringen.

§. 23.

Ueber die bei der Prägravations-Commission eingehenden Beschwerden wird zuvörderst der Schätzungs-Ausschuß mit Bericht gehört und diesemnächst der Steuer-Commissarius; oder wenn der letztere der Beschwerdeführer ist, der betheiligte Steuerpflichtige vernommen.

Die statt gehabten Verhandlungen werden alsdann dem Oberschätzungs-Ausschusse zum Zweck der Begutachtung nach der ihm zu ertheilenden speciellen Instruction zugestellt.

Gegen die auf den Grund seines Gutachtens von der Prägravations-Commission zu erlassende Entscheidung ist eine weitere Beschwerdeführung nicht zulässig.

§. 24.

Nach beendigtem Abschätzungs- und Reclamations-Verfahren sind von den Vorsitzenden der Schätzungs-Ausschüsse die Steuer-Cataster ihres Bezirks nach dem Ergebniß der Abschätzungen zusammenzustellen und an die obere Steuerbehörde des Landes einzusenden.

Dieselbe hat die Cataster einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen und, bei

bei entstehenden Zweifeln über die Vollständigkeit derselben oder die Richtigkeit der Abschätzungen, sowohl von den Localbehörden als von den Ausschüssen specielle Nachweisung über die stattgehabten Taxationen und über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu begehren.

Wird bei den, durch Recurs nicht angefochtenen Abschätzungen nach Eingang der geforderten Aufklärungen dafür gehalten, daß wesentliche Unrichtigkeiten vorgekommen sein, so ist durch die Prägravations-Commission eine Prüfung der Abschätzungen mittelst der Oberschätzungs-Ausschüsse zu veranlassen.

Das Ergebniß derselben ist bei der Veranlagung der Steuer zum Grunde zu legen.

§. 25.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen sind von der Regierung im Verwaltungswege zu treffen.

Anlage

zu dem Gesetz-Entwurfe,

die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend.

Instruction

für die Schätzungs-Ausschüsse für das bei der Ermittelung des Einkommens zu beachtende Verfahren.

---

§. 1. Zum Zweck der Ermittlung des reinen Einkommens der Landbewohner, um sie zur Einkommensteuer heranzuziehen, sind die verschiedenen Einnahme-Quellen von einander zu sondern.

Die Aufgabe der Ausschüsse ist dann:

1) den jährlichen Ertrag ohne Berücksichtigung der auf dessen Gewinnung zu verwendenden Kosten — das Brutto-Einkommen — zu ermitteln;

2) die Productionskosten festzustellen, das heißt, den Kostenaufwand zu berechnen, welchen die Gewinnung jenes Einkommens nothwendig veranlaßt.

Die nach Absetzung der Kosten sub 2 von dem ermittelten Ertrage sub 1 bleibende Summe bildet das steuerbare Einkommen jedes Steuerpflichtigen.

§. 2. Die Trennung der verschiedenen Einnahme-Quellen soll in der Weise stattfinden, daß besonders ermittelt wird:

1) das Einkommen von Grund und Boden, also von Häusern, Grundstücken und Realberechtigungen aller Art, z. B. von Zehnten, Pachtkorn u. s. w.

2) das Einkommen aus Capitalien, Actien-Unternehmungen, Zeit- und Leibrenten;

3) das Einkommen aus dem Betriebe des Handels, der Fabriken und der Gewerbe aller Art;

4) das

4) das Einkommen von Arbeitsverdienst, und zwar sowohl an festen Besoldungen, Accidentien, Pensionen der im Staatsdienst oder im Gemeindedienst angestellten Personen, als an Honorar für einen betriebenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, der Advocaten, Aerzte u. s. w.; als endlich an sonstigem Verdienst für persönliche Leistungen der Gewerbegehülfen und anderer Arbeiter.

§. 3. Bei der Ermittlung des reinen Einkommens wird ein Abzug für die Kosten der Unterhaltung des Steuerpflichtigen und seiner Familie überall nicht gestattet.

§. 4. Das Brutto-Einkommen von Gebäuden und Grundstücken, so wie von den darauf ruhenden Gewerbsgerechtsamen, wird, wenn sie verpachtet sind, rücksichtlich des Verpächters, von dem jährlichen Pachtertrage gebildet.

Als Productionskosten kommen davon in Abzug die zu entrichtenden Steuern, Communalabgaben und Grundgefälle; bei den Gebäuden auch die nothwendigen Reparaturkosten.

§. 5. Werden Wohngebäude von dem Eigenthümer selbst benutzt, so besteht das Brutto-Einkommen in dem ersparten Miethzins, welcher nach dem im Orte oder in der Gegend üblichen Preise festzustellen ist.

§. 6. Das Einkommen aus der Bewirthschaftung von Grundstücken ist in der Weise zu berechnen, daß:

1) als Brutto-Einkommen in Anrechnung kommt:

a) alles, was durch die Veräußerung der durch den Garten-, Feld- und Wiesenbau, durch die Viehzucht, aus den Holzungen u. s. w. gewonnenen Producte jährlich gelöst wird; und

b) der Geldwerth der jährlich in der eigenen Hauswirthschaft verbrauchten Producte; daß

2) als Productionskosten in Abzug kommen:

a) die im §. 4 bezeichneten Ausgaben;

b) die jährlichen Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des zur Bewirthschaftung erforderlichen Inventars aller Art und des Viehstandes; für Lohn und Kost des Gesindes und der Taglöhner; für Sämereien, Düngemittel und dergl., für Futter und Kurkosten des Viehes u. s. w.

§. 7. Bei den in Pacht genommenen Grundstücken ist außerdem der jährliche Betrag des Pachtzinses in Abzug zu bringen.

Insofern jedoch Wohngebäude mit verpachtet sind, wird das dafür vereinbarte, oder das zu ermittelnde ortsübliche Pachtgeld von jenem Pachtzinse zuvor abgesetzt.

§. 8. Das Einkommen aus jährlicher Renten von Grundstücken, aus

Zehnten, Pachtkorn, Diensten, Vieh-Abgaben und dergl. ist, wo eine Verpachtung statt gefunden hat, nach dieser; sonst aber nach den Ablösungspreisen anzusetzen.

§. 9. Das Einkommen aus Capitalien u. s. w. umfaßt die versprochenen Zinsen von den an Privatschuldner oder an den Staat und an Gemeinden ausgeliehenen Capitalien; die bei Actien-Unternehmungen zugesicherten Dividenden; die jährlichen Renten aus Renten-Verträgen.

Unterliegen dieselben jährlichen Schwankungen, so kommt der für das vorhergehende Jahr gezahlte Betrag in Ansatz.

Diejenigen Forderungen, welche im kaufmännischen und im gewerblichen Verkehr unter Gewerbsleuten bestehen, kommen hier nicht in Betracht, sondern werden bei der Ermittlung des jährlichen Gewerbsgewinnes (§. 10) berücksichtigt.

§. 10. Um das Einkommen aus dem Handel und aus dem Betrieb von Fabriken und Gewerben zu ermitteln, ist in der Regel der durchschnittliche Ertrag in den letzten drei Jahren zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise ist ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum in Betracht zu ziehen, wenn das Geschäft so lange noch nicht bestanden hat oder Umstände eingetreten sind, welche auf den Ertrag einen wesentlich günstigen oder ungünstigen Einfluß geäußert haben.

Das Brutto-Einkommen umfaßt:

1) den jährlichen Erlös sämmtlicher veräußerter Waaren;

2) den Werth der im eignen Haushalt des Steuerpflichtigen verbrauchten Waaren.

Die Productionskosten bestehen:

1) in den Anschaffungspreisen der veräußerten, respective in dem eignen Haushalte verbrauchten Waaren oder des jährlich verarbeiteten Materials;

2) in dem Aufwande für Gehülfen, Arbeiter, Geräthschaften und für andere Auslagen, mit Einschluß der gezahlten Gewerbesteuer.

Rücksichtlich des landwirthschaftlichen Gewerbes gelten die Vorschriften in den §§. 6 und 7.

§. 11. Bei denjenigen Handwerkern, welche nicht selbst angekaufte Materialien verarbeiten, sondern aus den ihnen zugebrachten Stoffen oder aus angewiesenen Gegenständen die verlangten Waaren oder sonstige Güter erzeugen, z. B. Schneider, Maurer, Zimmerleute u. s. w. bildet der jährliche durchschnittliche Verdienst das Brutto-Einkommen, von welchem der Aufwand für Gehülfen, Geräthschaften und Zuthaten, sowie die Gewerbesteuer in Abzug kommt.

§. 12. Von dem Einkommen aus dem Arbeits-Verdienste sind in der Regel

Regel nur die Gewerbesteuer und die Ausgaben für Pensionsbeiträge in Abzug zu bringen.

Ausnahmsweise ist ein weiterer Abzug an Productionskosten gestattet:

1) wenn das Dienst-Einkommen zugleich eine Entschädigung für Dienstaufwand, Dienstreisen, Dienstpferde u. s. w. enthält. Der dafür in Abzug zu bringende Betrag ist nöthigenfalls von der vorgesetzten Dienstbehörde des Steuerpflichtigen festzustellen;

2) bei Aerzten und Advocaten, welche den nothwendigen Aufwand für Geschäftsreisen, für die Haltung von Schreibern und für Schreibmaterialien abrechnen dürfen.

§. 13. Von dem durch Absetzung der Productionskosten von dem Brutto-Einkommen ermittelten Betrage ist endlich auch der jährliche Betrag an Zinsen, welche von hypothekarischen oder persönlichen Schulden bezahlt werden müssen, in Abgang zu bringen.

§. 14. Der Schätzungs-Ausschuß hat sich zu bemühen, jeden Steuerpflichtigen zur Aufstellung einer Declaration über sein Einkommen, nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 1 — 13), zu vermögen und die bei den eingereichten Erklärungen sich ergebenden Zweifel durch persönliche Vernehmung des Ausstellers zu beseitigen.

Werden specielle Berechnungen über die in den Declarationen im Ganzen ausgeworfenen Beträge eingereicht, so sind dieselben auf Verlangen der Steuerpflichtigen zurückzugeben und nicht zu den Acten zu bringen.

§. 15. Werden die Declarationen in der vorgeschriebenen Frist (§. 14 des Gesetzes) nicht eingereicht, so ist der Schätzungsausschuß verpflichtet, das Einkommen der Bewohner seines Bezirks nach den obigen Vorschriften soweit thunlich festzustellen. Derselbe ist jedoch befugt, namentlich zum Zweck der Ermittlung des Einkommens aus Handel und Gewerben, sowie der gewöhnlichen Handarbeiter, dieselben in Classen einzutheilen und die einzelnen dahin gehörigen Individuen vergleichungsweise abzuschätzen, wobei die als richtig anerkannten Angaben einiger Gewerbsgenossen als Anhaltspunkte dienen können.

Dabei sind in Berücksichtigung zu ziehen eines Theils die Zahl der Gehülfen und Arbeiter, welche in einem Geschäft benutzt werden, andern Theils der Umfang der ständigen Einrichtungen, an Gebäuden, Geräthschaften und sonstigen Werkzeugen, sowie endlich die Vorräthe, welche sich in Magazinen, Kellern u. s. w. regelmäßig befinden.

§. 16. Das Steuer-Cataster, in welches das Resultat der Abschätzung jedes Steuerpflichtigen von dem Ausschuß einzutragen ist (§. 18 des Gesetzes) wird nach dem in der Anlage enthaltenen Schema aufgestellt.

 §. 17.

§. 17. In dasselbe wird nur bei den zur ersten Classe gehörigen Personen speciell das ermittelte Einkommen für jeden besonders ausgeworfen. Bei den in die übrigen Classen geschätzten Personen bedarf es der speciellen Angabe des als Einkommen angenommenen Betrages nicht.

§. 18. Als Beläge sind dem aufzustellenden Cataster die Berechnungen, welche nach den vorstehend ertheilten Vorschriften über das Einkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen aufgestellt sind, beizufügen.

Dieselben sollen jedoch nicht veröffentlicht, sondern nur dann, wenn Vorstellungen oder Beschwerden gegen die Abschätzung vorgetragen werden, dem Steuerpflichtigen, wenn er die Einsicht begehrt, und der zur Entscheidung über die Beschwerde bestellten Behörde mitgetheilt werden.

Nebenanlage.

Steuer-Cataster
der Gemeinde N.
aufgestellt
zum Zweck der Einführung einer Einkommensteuer.

	Classe I.	Pag. 1.
		Jährliches Einkommen
1)	N. N.	6500 Rthl.
2)	N. N.	6000 „
3)	u. s. w.	
	Classe II.	Pag. 2.
1)	N. N.	
2)	u. s. w.	
	Classe III.	Pag. 3.
	Vacat.	
	u. s. w.	

Zur

Zur Begründung des Gesetz-Entwurfes,

die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer betreffend.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Staatsverwaltung bildet die gerechte Vertheilung der, zur Aufbringung der nothwendigen Staatsbedürfnisse erforderlichen Steuern auf die Landesbewohner. Bei uns war es vorzugsweise der Grund und Boden, auf welchen die nöthigen Steuern veranlagt wurden, und nur seit einigen Jahren ist der Staats-Aufwand zum größern Theile durch die in Folge des Anschlusses unsers Landes an den deutschen Zollverein erhobenen indirecten Steuern aufgebracht, wodurch es möglich gemacht wurde, den Grundsteuerpflichtigen eine Erleichterung in der Steuerzahlung zu Theil werden zu lassen.

Mehr und mehr haben sich jedoch gegenwärtig die Ansprüche an die Staatscassen gesteigert. Theils sind es vorübergehende Ausgaben, wie z. B. die durch die Vermehrung und vollständige Ausrüstung des Bundes-Contingents erwachsenen, sehr bedeutenden Ausgaben; theils aber sind sie ständiger Natur, indem sie mit den Reformen in nothwendigem Zusammenhange stehen, deren unvorzügliche Durchführung dringend gefordert wird. Es muß daher auf eine Vermehrung des Staats-Einkommens Bedacht genommen werden und die herrschenden Ansichten über eine gerechte Steuer-Vertheilung gestatten nicht mehr, einer einzelnen Classe von Staatsbürgern oder einem einzelnen Zweige von Einkünften die Lasten aufzulegen, welche von allen Staatsbürgern in einer gleichen, d. h. nach den Steuerkräften derselben bemessenen Weise, getragen werden müssen.

In allen übrigen deutschen Staaten haben sich gleiche Bedürfnisse geltend gemacht, und fast in allen hat man als Auskunftsmittel die Einführung einer Einkommensteuer für rathsam gehalten, von welcher die bewährtesten Nationalökonomen schon lange nachgewiesen haben, daß sie in der Theorie den Grundsätzen, von welchen man in der Besteuerung auszugehen habe, allein entsprechend sei.

Die

Die Regierung hat sich für verpflichtet gehalten, diesen Vorgängen zu folgen und den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten, durch welchen die baldige Einführung einer solchen Einkommensteuer für das hiesige Land vorbereitet wird.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschränkt sich jedoch auf die Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer. Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung einer solchen Steuer in den Weg stellen, sind bekannt und in der Natur der Sache begründet. Denn das Einkommen der Steuerpflichtigen kann nur entweder durch die eigenen Angaben derselben, oder durch eine Schätzung von Mitbürgern ermittelt werden, und beide Mittel lassen Täuschungen und Unrichtigkeiten aller Art zu. Es erscheint daher um so mehr zweckmäßig, mit der Ausmittlung des steuerpflichtigen Einkommens und der Aufstellung des Steuer-Catasters zunächst zu beginnen, weil nur erst nach diesen Vorarbeiten der Betrag des zu besteuernden Gesammt-Einkommens sich übersehen und eine Entschließung darüber sich fassen läßt, mit welchen Procentsätzen dasselbe zur Steuer herangezogen werden und bis zu welchem Betrage das Einkommen steuerfrei bleiben soll.

Der Gesetz-Entwurf und die dazu gehörige Instruction enthalten hiernach die Grundsätze, nach welchen das Einkommen der Bewohner des Landes ermittelt werden soll und die Bestimmungen über die Behörden, welche die erforderlichen Abschätzungen vorzunehmen haben, so wie über das von ihnen dabei zu beachtende Verfahren.

Die Einkommensteuer ist eine persönliche Abgabe; daher scheint es consequent zu seyn, daß sie von den Bewohnern des Landes und zwar von allem Einkommen derselben, ohne Rücksicht darauf, woher dasselbe bezogen wird, erhoben werde; wohingegen das Einkommen, welches die Bewohner anderer Staaten aus dem hiesigen Lande beziehen, steuerfrei bleiben muß und in den dazu sich eignenden Fällen nur einer Grundsteuer, Gewerbesteuer u. s. w. unterworfen werden kann.

Die Ermittlung des Einkommens ist in allen deutschen Staaten, welche diese Steuer neu eingeführt haben, den in den Gemeinden gewählten Schätzern übertragen. Es erscheint dies auch zweckmäßiger, als die Schätzung den Verwaltungs-Behörden zu überlassen, theils weil zu erwarten ist, daß die aus dem Kreise der Steuerpflichtigen selbst genommenen Personen, welche mit den Erwerbsverhältnissen und der Lebensweise ihrer Mitbürger durch den täglichen Verkehr bekannt geworden sind, die Schätzung richtiger und zuverlässiger vorzunehmen im Stande sind; theils weil gehofft werden darf, daß mehr und mehr der gute Wille, einer unvermeidlichen Besteuerung sich zu unterwerfen, unter den Steuerpflichtigen geweckt und daß die selbstsüchtigen Rück-

Rücksichten, welche die Durchführung der Einkommensteuer in der Praxis so sehr erschweren, entfernt werden.

Der Gesetz-Entwurf schließt sich an die bestehenden Gemeinde-Verbände an, und überträgt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, welcher die Schätzungen vorzunehmen hat, den Gemeinde-Vorständen, also in den Städten dem Magistrat und den Stadtverordneten; auf dem Lande dem Gemeinderathe.

Damit jedoch der Steuerbehörde eine Einwirkung auf das Verfahren jener Ausschüsse möglich sei, ist die Bestellung eines Steuer-Commissarius bei jedem derselben angeordnet worden, welcher die nöthigen Anträge zu stellen und Sorge dafür zu tragen hat, daß bei der Ausmittlung des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen gründlich und mit Umsicht verfahren werde.

Eine Prüfung der vorgenommenen Abschätzungen muß sowohl auf den Antrag der Steuerpflichtigen, als der Steuerbehörde geschehen können.

Da es nicht zweckmäßig gefunden ist, die Einreichung von Selbst-Abschätzungen in jedem einzelnen Falle durch Androhung von Strafen zu erzwingen, danach aber zu besorgen steht, daß die von den Ausschüssen vorgenommenen Abschätzungen häufig zu Beschwerden veranlassen werden, so ist zunächst angeordnet worden, daß dieselben in einer, dem Ausschuß zu übergebenden Vorstellung bei diesem selbst vorgetragen werden müssen. Nur erst wenn dieser Weg ohne Erfolg bleibt, ist der Recurs an eine für das ganze Land bestellte Commission gestattet, welche die nöthigen Abschätzungen durch andere Ausschüsse zu veranlassen hat. Um dabei die nöthige Unpartheilichkeit zu sichern, ist es für angemessen gefunden, den Gemeinde-Vorständen zwar die Wahl der Mitglieder, der Commission jedoch die Zusammensetzung zu übertragen und den Betheiligten eine Einwirkung darauf in soweit zu gestatten, daß sie ein Recusationsrecht ohne Angabe von Gründen ausüben können.

Die dem Gesetz beigefügte Instruction beabsichtigt, durch specielle Vorschriften den bei der Ausmittlung des Einkommens thätigen Behörden es klar zu machen, welche Vermögenstheile der Steuer unterworfen werden sollen, und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, wie solche ausfindig zu machen sind.

Als allgemeiner Grundsatz ist dabei aufgestellt: daß für die Unterhaltung des Steuerpflichtigen und seiner Familien ein Abzug nicht zu machen sei.

Das demnächst zu erlassende Gesetz über die Erhebung der Einkommensteuer wird zu bestimmen haben, bis zu welchem Betrage das Einkommen von der Steuer befreiet bleiben soll. Weiter zu gehen, scheint unthunlich, wenn

wenn man die Schwierigkeit bei der Einführung jener Steuer nicht in einer Weise vermehren will, daß sie dadurch praktisch unausführbar gemacht wird. Denn der nothwendige Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie ist nach der Zahl, dem Alter und dem Gesundheitszustande seiner Familien-Mitglieder; nach der Stellung, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt und welche seine Lebensweise bedingt; und nach vielen andern zufälligen Umständen so außerordentlich verschieden, daß eine vollständige Ermittlung der daraus entstehenden Kosten unmöglich wird. Schon jetzt befindet sich nur der geringste Theil der Steuerpflichtigen des Landes in der Lage, nach Abzug der Ausgaben für den Lebensunterhalt der Familie, einen Theil seines Einkommens überzusparen. Man würde daher, wenn die Kosten der Unterhaltung der Familie in Abgang kämen, die Zahl der Steuerpflichtigen wahrscheinlich so sehr vermindern, daß von der Anlegung der Steuer ein irgend erhebliches Resultat nicht zu erwarten wäre. Daher bleibt nichts übrig, als die Steuerpflichtigen darauf hinzuweisen, daß sie durch möglichste Sparsamkeit und durch Einschränkung der Ausgaben zur Zahlung der ihnen aufzulegenden Steuer sich in den Stand zu setzen haben.

Durch die Einkommensteuer soll nur das reine Einkommen getroffen werden. Daher sind die Gewinnungskosten von dem Einkommen in Abzug zu bringen. Es war jedoch nothwendig, daß genauer festgesetzt wurde, was alles zu den Productionskosten zu rechnen sei und sind daher in der Instruction die Vorschriften darüber, so wie über die Art und Weise, wie das Brutto-Einkommen festgestellt werden soll, nach den verschiedenen Einnahme-Quellen gegeben.

Da, wo sich der vollständigen Ermittlung des Einkommens nicht zu beseitigende Hindernisse in den Weg stellen, müssen die Mitglieder des Ausschusses nach ihrer besten Ueberzeugung, den Geschworenen gleich, dessen Betrag feststellen. Ebenso ist ihnen zur Vereinfachung des Verfahrens gestattet, die Bewohner ihres Bezirks in Classen abzutheilen und dieselben vergleichungsweise abzuschätzen.

Sobald in der vorgeschriebenen Weise das Steuer-Cataster im ganzen Lande aufgestellt sein wird, ist dann im Wege der Gesetzgebung weiter zu verordnen, wie nun die Einkommensteuer selbst erhoben werden soll.

Zweite Beilage
zu № 29 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Entwurf
eines Gesetzes über das Volksschulwesen.

Abschnitt I.
Von den Volksschulen überhaupt.

§. 1.

In den Volksschulen soll den Kindern durch Unterricht und Erziehung derjenige Grad allgemeiner Bildung gewährt werden, welcher jedem Staatsangehörigen, abgesehen von seinem besonderen Berufe, unentbehrlich ist.

§. 2.

Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten, stehen aber unter der Oberaufsicht und Leitung des Staats.

§. 3.

Der Unterricht in den Volksschulen wird unentgeldlich ertheilt.

Abschnitt II.
Von den Schulgemeinden.

§. 4.

Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgetheilt, welche sich über eine oder über mehre Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde.

§. 5.

In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechts stimmberechtigt, welche zu den Schulbedürfnissen beisteuern.

§. 6.

Die jetzigen Schulbezirke werden bis auf Weiteres beibehalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 7 bis 10. Jedes bewohnte Gebäude muß einem der bestehenden Schulbezirke angehören.

§. 7.

Wird die Umschulung vereinzelt liegender Häuser oder Gehöfte gewünscht und aus Rücksicht auf die Oertlichkeit oder aus andern Gründen zweckmäßig befunden: so kann solche von der Oberschulbehörde verfügt werden.

§. 8.

Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß ein Lehrer mehr als 120 Schüler zu unterrichten hat; so soll auf eine Verminderung der Schülerzahl Bedacht genommen werden, und zwar zunächst in der Art, daß einzelne Gehöfte oder Ortschaften einer benachbarten minder besuchten Schule zugewiesen werden.

Die Bewohner müssen sich diese Umschulung gefallen lassen, vorausgesetzt daß ihren Kindern der Schulbesuch durch weitere oder schlechtere Wege nicht in erheblicher Art erschwert wird.

§. 9.

Steht durch eine solche Umschulung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so soll der betreffende Schulbezirk entweder angemessen getheilt und der abgesonderte Theil ebenfalls mit einer Schule versehen, oder es soll an dem vorhandenen Schulorte eine neue Schule eingerichtet und ein Nebenlehrer daselbst angestellt werden.

§. 10.

Schulgemeinden, welche so klein sind, daß die Schülerzahl während der letzten 10 Jahre durchschnittlich unter 30 betragen hat, sollen, insofern nicht die Oertlichkeit deren Beibehaltung nöthig macht, eingehen und mit einer oder mit mehreren benachbarten Schulgemeinden vereinigt werden.

§. 11.

So oft die Bildung einer neuen oder die Aufhebung einer bestehenden Schulgemeinde für nöthig oder doch für nützlich erachtet wird, soll darüber auf dem Landtage Berathung gepflogen und über die Art der Ausführung ein verbindlicher Beschluß gefaßt werden.

§. 12.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, insoweit solche nicht aus den Landescassen erfolgen, selbst zu sorgen.

Abschnitt III.

Von den Schulvorständen.

§. 13.

Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch durch seine Handlungen verpflichtet.

§. 14.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für das Beste der Schule zu sorgen und ihren Flor zu befördern. Er hat namentlich dahin zu sehen, daß die Gerechtsame der Schule gewahrt, die Schulcasse gehörig verwaltet und die Schulgebäude wohl unterhalten werden. Er wird ferner dahin sehen, daß der Unterricht ordnungsmäßig ertheilt, die Schule fleißig besucht und das Interesse für dieselbe in der ganzen Gemeinde immer mehr belebt werde. Der Schulvorstand wird den Lehrer überwachen, ihm aber auch bei der Ausrichtung seines Amts den nöthigen Schutz gewähren und ein gutes Vernehmen zwischen ihm und der Gemeinde zu erhalten suchen.

§. 15.

Der Schulvorstand wird theils aus ständigen, theils aus gewählten Mitgliedern gebildet.

§. 16.

Ständige Mitglieder vermöge ihres Amts sollen seyn:

a. der Prediger, in dessen Pfarrbezirke und

b. der Verwaltungsbeamte, in dessen Amtsbezirke die Schule liegt, sowie

c. der Rechnungsführer der Schulgemeinde.

§. 17.

Zu den Mitgliedern vermöge ihres Amts treten je nach der Größe des Schulbezirks und nach dem Ermessen der Schulgemeinde noch 4 bis 8 gewählte Mitglieder hinzu.

In den Städten wird der Schulvorstand gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten gewählt. Auf dem Lande geschieht die Wahl unter Leitung des Districts-Verwaltungsbeamten von den dazu eingeladenen und persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern der Schulgemeinde (§. 5.) nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 18.

Zum Mitgliede des Schulvorstandes kann jeder gewählt werden, welcher in der Schulgemeinde stimmberechtigt und 30 Jahre alt ist.

§. 19.

§. 19.

Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, welches nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden kann. Wer dazu erwählt wird, hat dasselbe 6 Jahre hindurch unentgeldlich zu verwalten.

Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Amtsgemeinderath, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

§. 20.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich nach einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der befähigt seyn muß, die Berathungen in den Versammlungen zu leiten und die nöthigen Berichte an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Zu der getroffenen Wahl ist die Bestätigung der Oberschulbehörde einzuholen.

§. 21.

Die dem Schulvorstande sonst obliegenden Geschäfte können, wenn es angemessen befunden wird, unter dessen Verantwortlichkeit einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§. 22.

Der Schulvorstand, dessen Mitglieder dem Unterrichte beliebig beiwohnen können, hat eins derselben mit der speciellen Beaufsichtigung der Schule zu beauftragen. Das hierzu auserwählte Mitglied hat wenigstens 3 mal in jedem Halbenjahre die Schule zu besuchen und sich mit dem Lehrer zu benehmen.

§. 23.

Der Schulvorstand hat die Amtsführung, sowie den Lebenswandel der Lehrer zu überwachen. Die etwa nöthigen Erinnerungen und Zurechtweisungen läßt derselbe der Regel nach durch den Vorsitzenden an den betreffenden Lehrer ergehen. Bleiben diese fruchtlos oder läßt ein Lehrer sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen; so hat der Schulvorstand darüber an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten.

§. 24.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes darf keine Aussetzung des Unterrichts stattfinden.

Derselbe, oder in seinem Namen der Vorsitzende, ist jedoch befugt, dem Lehrer einen Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist bei der Oberschulbehörde nachzusuchen.

§. 25.

Ist ein Lehrer genöthigt, wegen Krankheit oder anderer nicht zu beseitigender

tigender Hindernisse den Unterricht länger als 8 Tage auszusetzen; so hat der Schulvorstand der Oberschulbehörde davon Anzeige zu erstatten und wegen einstweiliger Besorgung desselben gutachtliche Vorschläge zu eröffnen.

§. 26.

Dieselbe Verpflichtung hat der Schulvorstand, wenn ein Lehrer mit Tode abgeht oder dessen Stelle sonst erledigt wird.

§. 27.

Nach Ablauf eines jeden Schulsemesters hat der Schulvorstand über den Zustand der Schule im Allgemeinen, über den Ausfall der Schulprüfung, die Leistungen des Lehrers, den Schulbesuch u. s. w. an die Oberschulbehörde zu berichten. Dem Berichte sind beizulegen:

a. eine vom Lehrer angefertigte Abschrift der halbjährigen Fleißliste,

b. ein von demselben einzureichendes Verzeichniß der in dem abgelaufenen Semester durchgenommenen Lehrgegenstände, und

c. ein Lectionsplan für das nächste Semester.

§. 28.

Zur Berathung der Schulangelegenheiten versammelt sich der Schulvorstand regelmäßig einmal in jedem Monate, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, entweder im Schullokale oder an einem andern geeigneten Orte.

§. 29.

Den Schulvorständen eines Pfarr- oder Amtsbezirks bleibt es unbenommen, sich zu einer gemeinsamen Berathung zu vereinigen, wenn über Schulangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu berathen und zu beschließen ist.

§. 30.

Die Gegenstände der Berathung sind wo möglich den Mitgliedern des Schulvorstandes vorher bekannt zu machen.

§. 31.

Wenn es der Schulvorstand für angemessen erachtet, hat er die Lehrer zu seinen Berathungen zuzuziehen.

§. 32.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und steht bei sich ergebender Stimmengleichheit dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Sitzung wird ein kurzes Protocoll aufgenommen und in der Registratur hinterlegt.

§. 34.

§. 34.

Gegen Schulvorstände, welche sich nachlässig und unfolgsam beweisen, wird die Oberschulbehörde mit Disciplinarstrafen einschreiten, wogegen jedoch der Recurs an die Regierung gestattet ist.

Abschnitt IV.

Von der Oberschulbehörde.

§. 35.

Die der Staatsregierung zustehende Oberaufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens wird einer einzusetzenden Oberschulbehörde übertragen werden.

§. 36.

Dieselbe wird aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen das eine die Schulangelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten, auch die Schulen zu inspiciren hat. Ihm wird ein Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz führt, sowie ein Mitglied der künftigen obersten Kirchenbehörde beigegeben werden.

§. 37.

Die Oberschulbehörde hat das Volksschulwesen in allen seinen Beziehungen zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie erläßt zu dem Ende die nöthigen Anordnungen und Vorschriften, welchen die Schulvorstände und Lehrer unbedingt Folge zu leisten haben. Sie bestätigt Namens hoher Landesherrschaft die neuerwählten Schullehrer, bestimmt die Gegenstände des Unterrichts, sowie die Lehrbücher. Insbesondere steht auch das Seminar unter ihrer Aufsicht und Leitung und verfügt sie über die Entlassung der Seminaristen. In allen das Volksschulwesen betreffenden Verwaltungs- und Disciplinarangelegenheiten bildet die Oberschulbehörde, insoweit nicht der Recurs an die Regierung gestattet ist, die oberste Instanz.

§. 38.

Das die Schulsachen vorzugsweise bearbeitende Mitglied hat unter Zuziehung der Schulvorstände die Schulen des Landes regelmäßig und auch außerordentlicher Weise, so oft es für angemessen erachtet wird, zu inspiciren und über das Ergebniß an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu bringen.

Nach Befinden der Umstände werden für einzelne zu bildende Kreise besondere Schulinspectoren angestellt werden.

§. 39.

Bis zur Einsetzung der Oberschulbehörde verbleibt die Leitung und Beauf-

Beaufsichtigung des Volksschulwesens dem Consistorio, welches mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt wird und die darin enthaltenen Vorschriften genau zu beachten hat.

Abschnitt V.

Von den Lehrern.

§. 40.

Die Lehrer genießen die Rechte der Staatsdiener. Die Vorschriften des Staatsdienst-Gesetzes finden auf sie Anwendung, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§. 41.

Die Lippischen Volksschullehrer werden in dem zu Detmold bestehenden Seminar gebildet und müssen aus demselben, um als Lehrer wählbar zu seyn, mit einem von der Oberschulbehörde auszustellenden Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung eines Schulamts entlassen seyn.

§. 42.

Ausländer und im hiesigen Seminar nicht gebildete Schulamtscandidaten sind nur in Ermangelung qualificirter Seminaristen zu einem Schulamte zuzulassen.

Eine Ausnahme ist gestattet bei den beiden katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen.

§. 43.

Die an den Volksschulen des Landes angestellten Lehrer zerfallen in 3 Classen: a) Gehülfen oder Vicare, b) Nebenlehrer und c) Hauptlehrer.

§. 44.

Die Anstellung von Gehülfen oder Vicaren findet statt, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes längere Zeit verhindert wird; ferner wenn kränkliche oder betagte, aber noch nicht ganz dienstunfähige Lehrer der Beihülfe in ihren Amtsgeschäften bedürfen, und endlich wenn sich die zeitweilige Verwaltung einer erledigten Schulstelle nöthig macht.

§. 45.

Nebenlehrer werden angestellt, wo eine Ueberfüllung der Schule stattfindet und eine Verminderung der Schülerzahl durch eine Theilung des Schulbezirks oder in anderer zweckmäßiger Weise nicht zu bewirken steht.

§. 46.

Die Anstellung der Schulgehülfen oder Vicare ist nur eine zeitweilige,

und

und erfolgt durch die Oberschulbehörde ohne Mitwirkung der betreffenden Schulgemeinde.

§. 47.

Dasselbe gilt von der Anstellung der Nebenlehrer, welchen jedoch der Dienst in den 3 ersten Jahren nach dessen Antritt von dem Schulvorstande mit Zustimmung der Oberschulbehörde vierteljährig gekündigt werden kann, ohne daß ihnen ein Anspruch auf anderweite Versorgung zusteht.

§. 48.

Die Anstellung der Hauptlehrer ist stets eine feste, so daß eine weitere Probezeit (§. 9 des Staatsdienst-Gesetzes) dabei nicht stattfindet.

Die Anstellung erfolgt in der Weise, daß die Oberschulbehörde 3 Candidaten vorschlägt, von welchen der betreffende Schulvorstand einen zu erwählen hat. Erhält keiner derselben bei der ersten Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen, so sind diejenigen beiden, auf welche die meisten Stimmen gefallen, von neuem auf die Wahl zu bringen. Ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 49.

Dem Schulvorstande ist es unbenommen, die vorgeschlagenen Candidaten zu einer Probe einzuladen. Die etwaigen damit verknüpften Kosten sind aus der Schulcasse zu bestreiten.

§. 50.

Nachdem die Oberschulbehörde 3 Candidaten vorgeschlagen hat, ist alsbald zur Wahl zu schreiten und deren Erfolg zur Beförderung der Landesherrlichen Bestätigung spätestens in Zeit von 6 Wochen anzuzeigen, wenn nicht eine Fristverlängerung erwirkt seyn sollte.

Unterbleibt die Anzeige in der vorgeschriebenen Frist, so kann die Oberschulbehörde die erledigte Stelle ohne Weiteres besetzen.

§. 51.

Die Anstellung der Haupt- und Nebenlehrer geschieht im Namen des Landesherrn vermittelst einer von der Oberschulbehörde auszufertigenden Anstellungs-Urkunde.

§. 52.

Dieselben werden von der Oberschulbehörde auf dieses Gesetz und die ihnen sonst etwa ertheilte Instruction vermittelst Handschlags verpflichtet und sodann durch den Schulvorstand in ihr Amt eingeführt.

§. 53.

Nach erfolgter Einführung wird dem neuen Lehrer das Schulhaus nebst Zubehörungen übergeben; desgleichen das Schulinventar und die vorhandenen Dienstpapiere.

Von

Von diesen so wie von dem Inventar ist ein Verzeichniß anzufertigen und in der Schulregistratur aufzubewahren.

§. 54.

Die Auseinandersetzung zwischen dem antretenden Lehrer und seinem Dienstvorgänger oder dessen Erben findet in Gemäßheit der Consistorial-Verordnung vom 2. Januar 1834 statt.

§. 55.

Kein öffentlich angestellter Lehrer darf ohne Erlaubniß der Oberschulbehörde ein sonstiges Amt übernehmen; ebensowenig darf er zeitraubende oder mit seinem Berufe unverträgliche Nebengeschäfte betreiben.

§. 56.

Will ein Schullehrer sein Amt niederlegen, so muß er dem Schulvorstande sowie der Oberschulbehörde ein halbes Jahr vorher Anzeige davon machen.

§. 57.

Die Anstellung jüdischer Lehrer bleibt den betheiligten jüdischen Gemeinden oder Familien überlassen. Es sind dabei die Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1845 zu beachten.

§. 58.

Privat-Unterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Vorwissen der Oberschulbehörde errichtet werden. Die Lehrer und Lehrerinnen an denselben müssen sich über ihre Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel zuvor genügend ausweisen.

§. 59.

Einzelnen Familien bleibt es gestattet, Hauslehrer zu halten; jedoch haben sie dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, welcher nach Befinden einen näheren Nachweis über die Qualification des Lehrers verlangen kann.

Abschnitt VI.

Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuche.

§. 60.

Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen, wenn sie nicht anderweit für einen genügenden Unterricht derselben gesorgt haben, während ihres schulpflichtigen Alters in die Bezirksschule zu schicken und regelmäßig an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Der Besuch einer andern Bezirksschule ist den Kindern nur gestattet, wenn der betreffende Lehrer zu deren Annahme bereit oder von der Oberschulbehörde dazu angewiesen ist.

§. 61.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder tritt mit dem siebenten Jahre ein. Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche in der geistigen Entwickelung zurückgeblieben sind, ist ein späterer Eintritt in die Schule zu gestatten. Auf Verlangen des Schulvorstandes haben jedoch in diesem Falle die Eltern oder deren Stellvertreter ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Kinder beizubringen. Sollte der Eintritt sich länger als ein Jahr verzögern, so ist deshalb mit Gutachten an die Oberschulbehörde zu berichten, damit wo möglich anderweit für den Unterricht solcher Kinder gesorgt werden könne.

§. 62.

Die Aufnahme der Kinder in den öffentlichen Schulunterricht geschieht halbjährig.

Kinder, welche zwischen Neujahr und Johannis das siebente Jahr erreichen, sollen vom Anfange des Sommer- und diejenigen, welche zwischen Johannis und Neujahr sieben Jahre alt werden, vom Anfange des Wintersemesters an die Schule besuchen.

Nur solche Kinder, welche im Laufe des Semesters von auswärts in den Schulbezirk kommen, sollen auch außer jener Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§. 63.

Ausnahmsweise können auch Kinder von einem erst sechsjährigen Alter, wenn die Eltern oder deren Vertreter es wünschen, beim Anfange eines Semesters in die Schule aufgenommen werden. Kinder unter 6 Jahren sind aber unbedingt zurückzuweisen.

§. 64.

Vier Wochen vor Ostern und Michaelis jedes Jahrs hat sich der Hauptlehrer einer Schule die Geburtsregister der Schulgemeinde vorlegen zu lassen und darnach ein Verzeichniß der für das folgende Halbejahr schulpflichtig werdenden Kinder mit Angabe der Eltern oder deren Vertreter aufzustellen, in dasselbe auch die etwa auswärts geborenen schulpflichtig werdenden Kinder des Districts nach zuvor darüber eingezogener Erkundigung einzutragen.

§. 65.

Jenes Verzeichniß hat der Lehrer wenigstens 14 Tage vor dem Beginn des neuen Schulsemesters dem Schulvorstande einzureichen, welcher sodann an die betreffenden Eltern oder deren Vertreter eine Aufforderung ergehen läßt,

läßt, ihre in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder an dem bestimmten Tage zur Schule zu schicken.

§. 66.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so sind bei dem Gerichte erster Instanz Zwangsmaßregeln zu beantragen und hat dasselbe durch Androhung und Erkennung von Geldstrafen bis zu 10 Rthl. oder von Gefängnißstrafen bis zu 10 Tagen die Eltern oder deren Vertreter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 67.

Nachdem die Aufnahme erfolgt ist, muß dahin gesehen werden, daß die Kinder sich dem Unterrichte nicht entziehen und haben sowol Lehrer als Schulvorstände einen regelmäßigen Schulbesuch thunlichst zu befördern.

§. 68.

Ueber den Schulbesuch der Kinder hat jeder Lehrer nach der schon bestehenden Einrichtung eine Fleißliste zu führen. In derselben sind nachrichtlich auch die schulpflichtigen Kinder des Bezirks aufzuführen, welche andere Schulen besuchen oder von Privatlehrern unterrichtet werden. Außerdem ist zu bemerken, ob blinde oder taubstumme Kinder vorhanden sind.

§. 69.

Zur Führung solcher Fleißlisten sind auch die jüdischen Lehrer, sowie die Lehrer an Privatanstalten verpflichtet, welche sie dem Schulvorstande auf dessen Verlangen einzureichen haben.

§. 70.

Lehrer, welche sich Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten bei der Führung der Fleißlisten zu Schulden kommen lassen, sind disciplinarisch zu bestrafen, und wenn Erinnerungen und Verweise fruchtlos bleiben, mit Geldstrafen von 1 bis 10 Rthl. zu belegen.

§. 71.

Die Fleißlisten sind 8 Tage vor dem Schlusse des Semesters dem Schulvorstande einzureichen, welcher sie prüfen, die Berichtigung wahrgenommener Mängel befördern und dieselben sodann an die Oberschulbehörde einsenden wird (§. 27).

§. 72.

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne gegründete Ursache die Schule versäumen. Die Schulversäumnisse sind entschuldigt, wenn das Kind selbst krank ist oder bei schweren Krankheiten seiner Eltern und Angehörigen Hülfe leisten muß; ferner bei Todesfällen in der Familie bis nach der Beerdigung. Auch sind entfernt wohnende, sowie schwächliche Kinder bei schlechter Witterung für entschuldigt anzunehmen.

 §. 73.

§. 73.

Auch aus andern bewegenden Ursachen kann der Lehrer, jedoch höchstens auf 3 Tage, Urlaub ertheilen. Zu einer längeren Versäumung der Schule ist, abgesehen von Krankheitsfällen, ein von dem Schulvorstande einzuholender Erlaubnißschein erforderlich. Ein solcher ist aber zu versagen, wenn die Kinder zum Hüten des Viehs gebraucht werden sollen.

§. 74.

Sollten schulpflichtige Kinder bei Anderen in Dienst gegeben werden, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, dieselben zur Schule zu schicken und ihnen zu ihren Schularbeiten die nöthige Zeit zu verstatten.

§. 75.

Werden Kinder am Schulbesuche verhindert, so ist dem Lehrer davon zeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Versäumniß als unentschuldigt betrachtet wird.

§. 76.

Wenn schulpflichtige Kinder von den Eltern oder Vormündern in einem anderen Schulbezirke vermiethet oder sonst untergebracht werden, so ist von dem bevorstehenden Austritte derselben aus der Schule dem Lehrer zeitige Anzeige zu erstatten, widrigenfalls angenommen wird, daß der Unterricht ohne Entschuldigung verabsäumt sey. Der Lehrer hat davon den Schulvorstand in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits den Vorstand des betreffenden auswärtigen Schulbezirkes benachrichtigt, damit die Kinder dort zur Schule herangezogen werden.

§. 77.

Für die Schulversäumnisse der Kinder sind die Eltern oder deren Vertreter verantwortlich, auch wenn sie ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen stattfinden.

§. 78.

Wird ohngeachtet der Erinnerungen und Ermahnungen des Lehrers, sowie des Schulvorstandes der Schulbesuch auf eine unentschuldbare Weise vernachlässigt; so sind die betreffenden Eltern oder deren Vertreter bei dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Dasselbe kann nach Befinden der Umstände Geldstrafen von 5 Sgr. bis zu 5 Rthl. oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe von 12 Stunden bis zu 10 Tagen erkennen.

§. 79.

Die Schulpflichtigkeit dauert bei christlichen Kindern bis zur Confirmation, bei anderen Kindern bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahrs. Sind die Kinder aber in ihrer geistigen Ausbildung zurückgeblieben, so haben sie auf Verfügung des Schulvorstandes, wogegen jedoch der Recurs an die

die Oberschulbehörde freisteht, die Schule bis zum zurückgelegten 15ten Jahre zu besuchen.

§. 80.

Kein Kind darf die öffentliche Schule ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes verlassen. Geschieht es dennoch, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem Gerichte zur Bestrafung mit Gelde oder Gefängniß anzuzeigen.

Die Entlassung der am Schlusse eines Semesters aus der Schule austretenden Kinder soll wo möglich an demselben Tage geschehen und mit einer angemessenen Feierlichkeit verbunden werden.

§. 81.

Der Lehrer ist berechtigt, Schulkinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, aus der Schule zu entfernen. Er hat aber davon dem Schulvorstande sofortige Anzeige zu erstatten, welcher befördern wird, daß die Kinder in ärztliche Behandlung gegeben, und daß bei längerer Verzögerung der Cur in anderer genügender Weise für den Unterricht derselben gesorgt werde.

§. 82.

Sollte es sich ereignen, daß ein Kind wegen unmoralischer oder verbrecherischer Handlungen aus der Schule entfernt werden müßte; so ist doch thunlichst dafür zu sorgen, daß dasselbe einen angemessenen Privatunterricht erhalte.

Abschnitt VII.

Von dem Schulunterrichte und der Schulzucht.

§. 83.

Die Volksschule soll den Kindern nicht nur den nöthigen Unterricht, sondern auch eine angemessene Erziehung gewähren und haben die Lehrer beide Zwecke stets gleichmäßig im Auge zu behalten.

§. 84.

In jeder Volksschule sollen Unterrichtsgegenstände seyn: Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, Religion nebst biblischer Geschichte, deutsche Sprache, sowie das allgemeine Wissenswerthe aus der Natur-, Welt- und Menschenkunde.

§. 85.

Der Unterricht in diesen Gegenständen muß nach dem im Anfange eines jeden Schulsemesters von dem Lehrer entworfenen und von dem Schulvorstande genehmigten Stundenplan ertheilt werden.

Die-

Dieser Stundenplan muß sich, solange er gültig ist, in der Schulstube angeheftet finden.

§. 86.

Die bei dem Unterrichte zu benutzenden Schulbücher und sonstigen Lehrmittel bestimmt die Oberschulbehörde.

§. 87.

Jedes Schulkind muß mit den verordneten Schulbüchern, sowie mit den zum Schreiben, Rechnen u. s. w. erforderlichen Materialien versehen seyn.

§. 88.

Sind die Eltern oder deren Stellvertreter in der Anschaffung säumig oder weigerlich; so soll dieselbe auf ihre Kosten bewirkt werden, und sind jene gerichtlich zur Zahlung anzuhalten.

Für arme Kinder geschieht die Anschaffung auf Kosten der Schulcasse.

§. 89.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich wenigstens 26, und wenn es vom Schulvorstande verlangt wird 32 Stunden Unterricht zu ertheilen.

Davon kommen täglich 3 oder 4 Stunden auf die Vormittags- und 2 Stunden, mit Ausnahme des Mittwochens und Sonnabends, auf die Nachmittagszeit.

Die sogenannten Hirtenschulen in den Mittagsstunden sollen nicht weiter stattfinden.

§. 90.

Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit Gesang und Gebet.

§. 91.

Die Schulstunden müssen pünktlich angefangen und geschlossen werden. Fünf Minuten nach der bestimmten Stunde muß der Unterricht beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme einer viertelstündigen Pause während des drei oder vierstündigen Morgenunterrichts.

§. 92.

Kein Lehrer darf die Schulkinder zur Verrichtung häuslicher Geschäfte benutzen.

§. 93.

Wegen der Behandlung der Unterrichtsgegenstände, wegen der Classeneintheilung, sowie wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer wird die Oberschulbehörde die näheren Vorschriften erlassen.

§. 94.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet in Gegenwart des Schulvorstandes eine Schulprüfung statt, über deren Ergebniß an die Oberschul-

behörde zu berichten ist (§. 27). Die Unterrichtsgegenstände der Prüfung bestimmt der Schulvorstand.

§. 95.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, von Zeit zu Zeit öffentliche Schulprüfungen, etwa in Verbindung mit einem Schulfeste zu veranstalten.

§. 96.

Jeder Lehrer hat sich eine zwar ernste, aber doch freundliche und möglichst milde Behandlung der ihm anvertrauten Jugend angelegen seyn zu lassen.

§. 97.

Jede Strafe, welche einem Schulkinde auferlegt wird, muß verdient seyn und ihrem Zwecke entsprechen. Sie kann nach der Beschaffenheit des Vergehens in einem Tadel oder Verweise, im Stehnlassen, im Hinuntersetzen, im Nachsitzenlassen u. s. w. bestehen. Beschimpfende Strafen sind zu vermeiden; körperliche Züchtigung ist nur in außerordentlichen Fällen gestattet und muß in einer der Gesundheit des Kindes ungefährlichen Weise vollzogen werden.

§. 98.

Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maaß; verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge: so sind sie auf desfallsige Anzeige von dem Schulvorstande zur Verantwortung zu ziehen und ernstlich zu verwarnen. Bleibt die Verwarnung fruchtlos, so sind sie disciplinarisch zu bestrafen und hat zu dem Ende der Schulvorstand an die Oberschulbehörde zu berichten.

§. 99.

Machen aber die Lehrer von ihrem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen: so haben sie eine criminelle Bestrafung zu gewärtigen. (§. 284 des Cr. G. B.)

§. 100.

Dahingegen sind Eltern, Vormünder und Angehörige der Schulkinder nicht befugt, die Lehrer wegen der von ihnen verhängten Strafen zur Rede zu stellen; vielmehr haben sie sich mit ihren etwaigen Beschwerden an den Schulvorstand und, wenn sie sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, an die Oberschulbehörde zu wenden.

§. 101.

In Betreff der Schulferien wird Folgendes bestimmt:

1) die Osterferien beginnen mit dem grünen Donnerstag und endigen mit dem Mittwochen nach Ostern.

2) Die Pfingstferien fangen mit dem Sonnabend vor dem Feste an und gehen mit dem Mittwochen nach demselben zu Ende.

3) Die

3) Die Erndteferien dauern 3 Wochen und
4) die Michaelisferien 14 Tage.
5) Die Weihnachtsferien beginnen mit dem Tage vor dem Feste und dauern bis zum Tage nach Neujahr oder wenn dies ein Sonntag ist, bis zu dem darauf folgenden Montage.
6) An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, fällt an den Markttagen die Nachmittagsschule aus.

Ueber den Anfang der unter 3 und 4 erwähnten Ferien hat der Schulvorstand mit Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Verhältnisse alljährlich das Nähere zu bestimmen.

§. 102.

In den Städten, wo rücksichtlich der Ferien bisher eine andere Einrichtung bestanden hat, kann diese nach dem Ermessen des Schulvorstandes beibehalten werden; jedoch mit Beachtung der für alle Volksschulen geltenden Regel, daß die Summe der Ferientage im ganzen Jahre 8 Wochen nicht übersteigen darf.

Abschnitt VIII.

Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung.

§. 103.

Die Dienstvergehen der Lehrer sind nach Vorschrift des Staatsdienstgesetzes zu ahnden.

§. 104.

Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens nicht nur Erinnerungen und Zurechtweisungen ertheilen, sondern in den geeigneten Fällen auch Ordnungsstrafen, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Oberschulbehörde erkennen kann.

§. 105.

Der letzteren steht die Disciplinar-Strafgewalt zu, welche sie nach Anleitung des Staatsdienstgesetzes ausüben wird.

§. 106.

Einem entlassenen Schullehrer darf nur, wenn er zuverlässige Beweise seiner Besserung gegeben hat, mit Zustimmung der Oberschulbehörde ein Schulamt wiederum übertragen werden. Er kann aber auch in diesem Falle, ohne vorherige Anwendung von Disciplinarstrafen, auf den Antrag des Schulvorstandes von der Oberschulbehörde ohne Weiteres wieder entlassen werden.

Abschnitt IX.

Von dem Diensteinkommen der Lehrer.

§. 107.

Das jährliche Diensteinkommen eines ordentlichen oder Hauptlehrers soll nicht unter 150 Rthl. und dasjenige eines Nebenlehrers neben freier Wohnung nicht unter 110 Rthl. betragen.

§. 108.

Dieses Minimum des Diensteinkommens wird vom Staate gewährleistet und nöthigenfalls auf die Staatscassen übernommen.

Die weitere höchst wünschenswerthe Verbesserung der Schulstellen liegt den Schulgemeinden ob.

§. 109.

Von sämmtlichen Schulstellen des Landes sind genaue Anschläge des Diensteinkommens anzufertigen, von dem Schulvorstande zu prüfen und an die Oberschulbehörde einzusenden.

In diesen Anschlägen sind freie Wohnung, die zu der Stelle etwa gehörenden Grundstücke und Nutzungen nach einem billigen Ansatze, unregelmäßige Gefälle und Accidenzien aber nach einem fünfjährigen Durchschnitt in Gelde zu berechnen.

§. 110.

Das zur Zeit mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf nicht geschmälert werden, auch wenn dasselbe die im §. 107 festgesetzten Summen beträchtlich übersteigt. Nur unter ganz dringenden Umständen ist mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet.

§. 111.

Selbst wenn bei Wiederbesetzung einer erledigten Schulstelle der an dieselbe berufene Lehrer freiwillig auf einen Theil des damit verknüpften Diensteinkommens verzichtete, soll ein solcher Verzicht null und nichtig sein.

§. 112.

Die zu einer Schulstelle gehörenden Grundgüter, Gerechtigkeiten und Capitalien müssen sorgfältig erhalten werden und ist auf deren Vermehrung thunlichst Bedacht zu nehmen.

§. 113.

Das Schulgeld wird vom 1. October d. J. an aufgehoben und werden die Lehrer für den Verlust dieser Einnahme nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, nämlich von 1839 bis 1848 einschließlich, entschädigt.

Diese Entschädigung wird vorerst und bis auf Weiteres auf die Landescassen übernommen.

§. 114.

Die zur besseren Dotation der Schulstellen auf die Landescassen bereits angewiesenen Gehalte erfolgen aus denselben auch ferner. Es bleibt jedoch eine angemessenere Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden vorbehalten, nachdem darüber auf dem Landtage berathen und beschlossen sein wird.

§. 115.

Auch sollen persönliche Alterszulagen an verdiente Lehrer in bisheriger Weise aus dem dazu bestimmten Fonds ferner bewilligt werden. Würden jedoch die betreffenden Lehrer ihre Dienstgeschäfte vernachlässigen oder sich einem anstößigen Lebenswandel ergeben: so soll, nachdem sie vergebens verwarnt worden, die Oberschulbehörde befugt sein, ihnen diese persönliche Zulage wiederum zu entziehen.

§. 116.

In Ansehung der Heitzung der Schulstuben bleibt es bis auf Weiteres bei der bestehenden Einrichtung. In denjenigen Schulgemeinden, wo bisher ein besonderes Holzgeld entrichtet wurde, ist dasselbe auf die Schulcasse zu übernehmen.

§. 117.

Wenn ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe oder minderjähriger Kinder verstirbt, so verbleiben diesen die Einkünfte der Stelle noch ein halbes Jahr; jedoch muß auf ihre Kosten während der Vacanz in angemessener Weise für Ertheilung des Unterrichts gesorgt werden und bleibt der Oberschulbehörde die Anordnung deshalb vorbehalten.

Abschnitt X.

Von der Pensionirung der Lehrer.

§. 118.

Dienstunfähig gewordene Lehrer sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

§. 119.

Es treten dabei ganz die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes ein.

§. 120.

Die Zahlung der Pension liegt der Schulgemeinde ob, insoweit dieselbe nicht auf den aus der Landcasse bewilligten Pensionsfonds übernommen werden kann.

§. 121.

Die Pension eines Lehrers endigt mit dem Quartale, in welchem er verstorben. Von da an kommen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in

in den Bezug der Unterstützung, welche ihnen die Schullehrer-Witwen- und Sterbecasse zu gewähren hat.

§. 122.

Einem noch nicht ganz dienstunfähig gewordenen Lehrer, welcher aber seinem Amte nicht mehr genügend vorstehen kann, ist ein Gehülfe beizuordnen.

In diesem Falle wird die Oberschulbehörde wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer und seinem Gehülfen das Nöthige verfügen.

§. 123.

Der in seinem Amte unterstützte Lehrer hat dem Gehülfen freie Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Licht und die nöthige Aufwartung zu gewähren. Die sonstige Remuneration desselben ist auf die Schulcasse zu übernehmen.

Abschnitt XI.

Von den Schulhäusern und dem Schulinventar.

§. 124.

Die Schulhäuser müssen eine möglichst freie und gesunde Lage haben, und mit hinlänglich geräumigen, hohen und hellen Unterrichtszimmern versehen sein.

§. 125.

Die Dienstwohnung eines Lehrers muß enthalten: zwei Stuben, zwei Schlafkammern, eine Magdkammer, eine Küche nebst Speisekammer, einen gehörig beschossenen Boden nebst Rauch- und Vorrathskammer, Keller und Stallraum, so wie eine Dreschtenne, wenn nämlich Länderei zur Schule gehört.

Ein Nebenlehrer hat sich mit einer Wohnstube und Schlafkammer zu begnügen.

§. 126.

Der Regel nach muß für jeden Lehrer eine Dienstwohnung vorhanden sein. In Städten und anderen Orten jedoch, wo angemessene Miethwohnungen zu haben sind, kann ihm statt der freien Wohnung eine angemessene Geldentschädigung ausgesetzt werden.

§. 127.

Wo es die Oertlichkeit irgend gestattet, ist in der Nähe der Schule ein Spielplatz für die Jugend einzurichten. Auch ist thunlichst dafür zu sorgen, daß ein Garte mit einer Baumschule vorhanden sei, damit den Knaben Anleitung zur Anzucht und Veredlung der Obstbäume ertheilt werden könne.

 §. 128.

§. 128.

Die Unterhaltung der Schulhäuser liegt den Schulgemeinden ob. Sind die Lehrer zugleich Kirchendiener, als Cantoren, Küster u. s. w., so werden ihre Dienstwohnungen in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1845 von den Kirchen- und Schulgemeinden gemeinschaftlich unterhalten.

§. 129.

Hatte seither das Consistorium oder eine Privatperson die Unterhaltungskosten eines Schulhauses ganz oder theilweise zu stehen; so ist die Schulgemeinde deshalb zu entschädigen. Zu dem Ende ist durch Sachverständige zu ermitteln, wieviel die Unterhaltungskosten durchschnittlich im Jahre betragen, und ist der 25fache Betrag der ermittelten Summe zu erlegen.

Sofern keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, ist die Entschädigungssumme gerichtlich festzusetzen.

§. 130.

Ueber die erforderlichen Bauten und Reparaturen, so wie über deren zweckmäßigste Ausführung hat der Schulvorstand zu berathen und zu beschließen.

§. 131.

Wenn derselbe sich weigert, die nöthige Instandsetzung eines Schulgebäudes anzuordnen, so wird auf desfallsige beschwerende Anzeige die Oberschulbehörde den baulichen Zustand desselben durch einen Bauverständigen untersuchen lassen, und nach Maßgabe des Befundes darüber entscheiden, ob und welche Reparaturen vorzunehmen oder ob ein Neubau nothwendig sei.

§. 132.

Dem betreffenden Schulvorstande liegt sodann die Ausführung ob; jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, bei deren Entscheidung es sein unabänderliches Verbleiben behält.

§. 133.

Bauten und Reparaturen, deren Kosten über 25 Rthl. betragen, bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, an welche zu dem Ende unter Beifügung eines Risses und Kostenanschlags zu berichten ist.

§. 134.

Das Weißen der Zimmer, Reinigen der Oefen und Ofenröhren, so wie der Schornsteine hat der Lehrer auf eigene Kosten besorgen zu lassen.

Rücksichtlich der Schulstuben sind die dadurch entstehenden Kosten auf die Schulcasse zu übernehmen.

§. 135.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß im Schulhause, insbesondere in der Schulstube, stets Ordnung und Reinlichkeit herrsche. Beschädigungen dessel-

desselben hat er thunlichst zu verhüten, von etwaigen Gebrechen aber dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

In den Städten, wo das eigentliche Schulgebäude von den Lehrern nicht bewohnt wird, liegen die vorgedachten Verpflichtungen dem angestellten Schulwärter ob.

§. 136.

Kein Lehrer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes, so wie der Oberschulbehörde seine Dienstwohnung ganz oder theilweise vermiethen. Auch darf darüber nicht von Seiten der Gemeinde zu fremdartigen Zwecken verfügt werden.

§. 137.

Das erforderliche Schulinventar muß auf Kosten der Schulgemeinde angeschafft und unterhalten werden. Dazu gehören die in der Schulstube nöthigen Tische und Bänke für die Kinder, ein Tisch und Stuhl für den Lehrer, ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Schulsachen; ferner zwei schwarz gebeizte Wandtafeln, die erforderlichen Vorschriften, Lesetafeln, Landcharten u. s. w., so wie auch ein Vorrath von Schulbüchern zum Gebrauch für arme Kinder.

Den wegen Erneuerung oder Ergänzung des Schulinventars ergehenden Verfügungen der Oberschulbehörde hat der Schulvorstand unbedingt Folge zu leisten.

Abschnitt XII.

Von den Schulcassen und deren Verwaltung.

§. 138.

In jedem Schulbezirke besteht eine eigene Schulcasse.

§. 139.

In dieselbe fließen:

a) die Einkünfte von etwa der Schulgemeinde als solcher gehörenden Grundstücken, Capitalien und Gefällen;

b) die Strafgelder, welche wegen Schulversäumnisse oder sonst in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erkannt werden möchten;

c) die von den Gemeindegliedern zu erhebenden Steuerbeiträge;

d) etwaige Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w.

§. 140.

Aus der Schulcasse sind zu bestreiten:

a) die Bau- und Besserungskosten der Schulgebäude und deren Zubehörungen;

b) et-

b) etwaige Gehaltszulagen und Pensionen der Lehrer;

c) die Ausgaben für das Schulinventar und für Lehrmittel, insbesondere für die Schulbücher armer Kinder;

d) die Verwaltungskosten.

§. 141.

Zum Zweck der gehörigen Veranlagung und zeitigen Erhebung der nöthigen Gemeinde-Schulsteuer wird am Schlusse jedes Jahrs von dem Schulvorstande ein Voranschlag über die Einnahme und Ausgabe des nächsten Jahrs angefertigt.

§. 142.

Die erforderliche Schulsteuer ist, wenn im hiesigen Lande eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt wird, darnach zu veranlagen. Bis dahin bleibt die Wahl des Steuerfußes den Schulgemeinden anheimgestellt. Sie können die aufzubringende Summe nach dem Contributionsfuße, oder mit Zugrundelegung des Brandcatasters nach Maßgabe der Verordnung vom 16ten Mai 1827, oder auch nach einer zu diesem Behufe einzuführenden Einkommen- oder Classensteuer vertheilen.

§. 143.

Der Beschluß in Ansehung des Steuerfußes wird in den Städten gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten; in den Schulgemeinden des platten Landes von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 144.

Kommt kein Beschluß über die Einführung eines anderen Steuerfußes zu Stande, so geschieht die Vertheilung der Schulsteuer bis auf Weiteres in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1827.

§. 145.

Von der Schulsteuer bleiben nicht nur die wirklich Armen, sondern auch alle unvermögenden Gemeindeglieder befreit, welche wegen Unvermögens weder an den Staat, noch an die Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

§. 146.

Der Schulvorstand hat die Erhebung der Schulsteuer anzuordnen. Etwaige Prägravationsbeschwerden sind in den Städten bei dem Magistrate anzubringen, welcher gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten endgültig darüber entscheidet.

In den Landgemeinden geschieht dies auf desfallsigen Antrag durch den Amtsgemeinderath desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Schule belegen ist.

§. 147.

Die Schulsteuer muß so zeitig ausgeschrieben und erhoben werden, daß die

die der Schulcasse obliegenden Zahlungen zur Verfallzeit prompt geleistet werden können.

§. 148.

Die von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Beiträge sind unweigerlich zu leisten und können, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit erfolgen, sofort executivisch beigetrieben werden.

Etwaige dagegen vorgebrachte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlung muß, vorbehältlich der höhern Entscheidung, einstweilen geleistet werden.

§. 149.

Die Erhebung der Schulsteuer kann einem Unterbedienten gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden.

§. 150.

Zur Verwaltung der Schulcasse hat der Schulvorstand einen Rechnungsführer zu bestellen und wegen der Vergütung für seine Mühewaltung eine Uebereinkunft mit demselben zu treffen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit, vorbehältlich einer beiden Theilen freistehenden 3monatlichen Kündigung.

§. 151.

Ob und in welchem Betrage der Rechnungsführer Caution bestellen solle, bleibt zum Ermessen des Schulvorstandes verstellt.

§. 152.

Der Rechnungsführer hat alle Einkünfte und Ausgaben der Schulcasse nach Anweisung des Schulvorstandes zu verrechnen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahrs eine ordnungsmäßig aufgestellte und gehörig belegte Rechnung dem Schulvorstande einzureichen.

§. 153.

Der letztere unterzieht sich einer sorgfältigen Prüfung der Rechnung und veranlaßt die Erklärungen des Rechnungsführers über die sich dabei ergebenden Erinnerungen.

§. 154.

Sodann wird die Rechnung mit den dazu gemachten Erinnerungen und gegebenen Erläuterungen in der Schule oder einem andern geeigneten Local 8 Tage öffentlich ausgelegt und daß es geschehen sei in geeigneter Weise bekannt gemacht, damit jeder Schulinteressent davon Einsicht nehmen könne.

§. 155.

Dem Rechnungsführer wird die Decharge vom Schulvorstande ertheilt, welcher die Rechnung mit ihren Belegen und den Revisionsverhandlungen in der Schulregistratur aufzubewahren hat.

Eine Abschrift der Rechnung ist an die Oberschulbehörde einzusenden.

Abschnitt XIII.

Schlußbestimmungen.

§. 156.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche Volksschulen des Landes Anwendung.

Wenn jedoch in den Volksschulen ein umfassenderer Unterricht, namentlich in fremden Sprachen, ertheilt wird, so sind die Gemeinden zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes ermächtigt.

§. 157.

Fortbildungsschulen, welche sich an die Volksschulen anschließen und eine weitere Ausbildung der Knaben für ihren künftigen Lebensberuf bezwecken, sind auf Kosten der Gemeinden einzurichten und zu unterhalten. Es bleiben weitere gesetzliche Vorschriften in Ansehung derselben vorbehalten.

§. 158.

Alle das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen, werden hiermit aufgehoben.

§. 159.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1 October d. J. an in Kraft.

№ 30. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 28. Juli.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Polizei in der hiesigen Residenzstadt ist vom 1sten d. M. dem Magistrate hieselbst übertragen und ist die bisher bestandene Polizei-Commission aufgelöst.

Detmold, den 24sten Juli 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Wegen Tödtung seiner Mutter erleidet der Maurergesell Heinrich Betke aus Horn 9jährige Zuchthausstrafe.

Detmold den 25sten Julius 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Alverdissen. Der zur Beaufsichtigung des Rintelnschen Hagens angestellte Forstgehülfe Pieper zu Nösingfeld ist heute nach Anleitung der Verordnung vom 25sten Mai 1847 verpflichtet worden.

Alverdissen den 24sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Horn. Der Colon Geise Nr. 24 zu Bellenberg beabsichtigt, im nächsten Monate nach Amerika auszuwandern.

Horn den 19ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Lage. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Mittwoch den 15ten k. M. August, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lage den 25sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Präclusiv-Decret.

Detmold. Gegen diejenigen, welche etwaige Ansprüche an die Stellvertretungsgelder des ehemaligen Corporals Joh. Friedrich Ad. Sielemann von hier nicht angemeldet haben, ist die Präclusion erkannt.

Detmold den 20sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Militairgericht. Roth. v. Meien.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaften Währentrup und Wellentrup ist ein Termin auf

Sonnabend den 11ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Catastr später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 23sten Juli 1849.

Vermöge Auftrags:

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der in Nris 12, 13 und 14 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Neuwohnerstätte des Colons Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup ist, eines erfolgten Nachgebots wegen, nochmaliger Termin auf

Frei-

Freitag den 3ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß nach diesem Termine Nachgebote nicht weiter berücksichtigt werden können.

Oerlinghausen den 23sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Gegen Alle, welche sich auf die Edictalladung vom 6ten v. M. mit ihren etwaigen Forderungen an den Colon Lenger Nr. 47 zu Calldorf nicht gemeldet haben, ist die Präclusion erkannt.

Varenholz den 24sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Alverdissen. Nachdem der Färber Joel Frankenstein Nr. 5 zu Bösingfeld angezeigt, daß er zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht im Stande sey, so ist durch Decret vom heutigen Tage der Concurs über das Vermögen desselben eröffnet worden, und werden alle diejenigen, welche Foderungen an den Joel Frankenstein oder dessen Bürgerstätte Nr. 5 zu Bösingfeld zu haben vermeinen, aufgefodert, dieselben um so gewisser in termino den 7ten September d. J. anzumelden, als sie sonst damit präcludirt werden sollen.

Zugleich wird etwaigen Schuldnern des Frankenstein bei Strafe doppelter Zahlung untersagt, an denselben Zahlungen zu leisten; solche sind vielmehr an das Amt zu befördern.

In dem gedachten Termine soll zugleich die Frankensteinsche Straßenköterstätte Nr. 5 zu Bösingfeld, wozu nach dem Saalbuche gehören 1 Wohnhaus nebst Gemeinheitsnutzen für 1 Rind, 1 Kuh und 2 Schweine, so wie Holznutzung zum Verkaufe ausgestellt werden.

Decr. Alverdissen den 26sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Detmold. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der Grundgüter des weil. Kaufmanns H. Schmidt hieselbst, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Hintergebäude an der Langenstraße,
2) in einem Wohnhause an der Erterstraße, und
3) in einem Wohnhause an der Hornschen Mauerstraße,

ist anderweiter Termin auf

den 14ten August d. J.
Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Detmold den 25sten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Nunnenberg.

Brake. Am Montage den 6ten k. M. August, Morgens 9 Uhr, soll auf dem Schake'schen Hofe zu Betzen eine Quantität rauhen Roggen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Brake den 25sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Alverdissen. Zur Publication des, vom verstorbenen Revierjäger Rachenpöhler zu Bösingfeld deponirten, Testaments ist Termin auf Freitag den 10ten k. M. August Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden. Alle diejenigen, welche ein Interesse zu haben glauben, werden ad praefixum terminum hierdurch vorgeladen.

Alverdissen den 26sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Lemgo. Das Wohnhaus des Bürger Emmerich unter Nr. 94 der Slaver Bauerschaft soll am 31sten d. M. Morgens 11 Uhr auf der hiesigen Rathsstube verkauft werden.

Lemgo den 18ten Juli 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Lemgo. Durch den Bescheid von heute ist wider den hiesigen Bürger und Kaufmann G. A. Stockmeyer, als Inhaber der Handlung H. C. Stockmeyer Sohn, nachdem ihm bereits durch eine Verfügung vom 4ten Juni die Disposition über sein Vermögen entzogen, nunmehr der förmliche Concurs-Proceß erkannt worden. Es werden daher alle Gläubiger desselben hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche in dem auf dem 4ten September angesetzten Professionstermine anzugeben und zwar unter dem Präjudiz, daß die nicht erscheinenden von der Masse ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die Creditoren benachrichtigt, daß auf Antrag der bereits klag-

klagbar gewordenen Gläubiger eine Curatel der Masse angeordnet worden ist und Zahlungen bei Strafe der Nichtigkeit nur an den zum Masseverwalter vorläufig erwählten und beeidigten Commis Engelsing zu leisten sind.

Lemgo den 19ten Juli 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Horn. In Sachen des Schlosser Gast zu Belle gegen den Gastwirth Lüdeking zu Meinberg, vormaligen Kellerwirth zu Detmold, ist auf jenes Antrag wegen unbezahlt gebliebener Kaufgelder die Subhastation des vormaligen Gast'schen jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze, wozu außer dem Wohnhause eine Scheune und ein Garten von pptr. 4 Mtz. gehört, erkannt und dazu Termin auf

Mittwoch den 8ten k. M. Morgens 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Da sich nun gegen den Lüdeking eine große Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden dessen Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in demselben Termine Morgens 9 Uhr anzumelden und klar zu stellen.

Horn, den 9ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste ist anderweiter Termin auf

Freitag den 17ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 6ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung anderer zureichender Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Wulturnerschen Colonats Nr. 31 der Bauerschaft Hovedissen, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,

eine

eine Leibzucht,
Hofraum zu 5 Mtz.,
ein Garten zu 1 Schfl. S. 1½ Mtz.,
Länderei zu 7 Schfl. S. 4 Mtz.,
und
eine Wiese zu 2 Mtz.

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 10ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an den Colon Wulturner oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und klar zu stellen.

Oerlinghausen den 2ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Dritter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 zu Müssen ist auf Mittwochen den 8ten k. M. August, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 11ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des in Nris 21, 22, 23 des Regierungs- und Anzeige-Blatts beschriebenen Colonats des Meier Edler Nr. 1 der Bauerschaft Westorf ist auf

Freitag den 3ten k. M. August

Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß versuchsweise die Zubehörungen des Colonats auch einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden sollen.

Varenholz, den 4ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Varenholz. Zur Angabe und Liquidirung aller Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Amtszimmermeisters Siekmann Nr. 29 zu Stemmen ist auf Antrag der Vormünder dessen Kinder Termin

auf

auf Mittwochen den 5ten September d. J. Morgens 10 Uhr angesetzt. Alle, welche dergleichen zu haben vermeinen, werden dazu hiermit bei Strafe des Ausschlusses und nachherigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen.

Varenholz den 10ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Wegen des eingetretenen kleinen Wassers sind die Fahrten der Dampfschiffe bis zu dessen Besserung und hiernächst erfolgender Bekanntmachung eingestellt.

Hameln, den 20sten Juli 1849.

Die Direction.

Lemgo. Das Waarenlager der in Concurs befindlichen Handlung H. C. Stockmeyer Sohn wird von jetzt an zu herabgesetzten Preisen ausverkauft, welches Reflectanten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sie sich dieserhalb an den Massecurator, Herrn Engelsing, zu wenden haben.

Lemgo den 25sten Juli 1849.

Der Ausschuß der Concursmasse von
H. C. Stockmeyer Sohn.
F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Lemgo. Am Dienstag, den 7ten k. M., von Morgens 8 Uhr an, sollen nachstehende, der in Concurs befindlichen Handlung H. C. Stockmeyer Sohn gehörende Mobilien und Moventien, als eine halbverdeckte Chaise, 2 Schlitten, 2 große Frachtwagen, 2 Ackerwagen, mehrere Eggen, Pflüge und sonstige Ackergeräthschaften, 4 Wagenpferde, Kutsch- und Ackergeschirre, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit in dem Wohnhause Nr. 6 der Tröger Bauerschaft einfinden.

Lemgo den 25sten Juli 1849.

Der Ausschuß der Concursmasse von
H. C. Stockmeyer Sohn.
F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Das Hartwig'sche Colonat Nr. 3 zu Sollerwisch soll am Dienstag den 14ten August Morgens 9 Uhr im Einzelnen und Ganzen an Ort und Stelle zum Verkauf aufgesetzt werden. Das Colonat hat mit Wiesen und Holzungen eine Größe von 140 Morgen, und liegt ganz arrondirt.

Detmold. Bester Leipziger Wachsparchend, sowie Fuß-Teppiche und Gangläufer von Wachsleinen in den neuesten Dessins, trafen ein bei

Friedrich Koch.

Detmold. Echter Mocca-Caffee bei

Friedrich Koch.

Det-

Detmold. Ich habe gegenwärtig wieder eine bedeutende Auswahl von Doppelflinten, einfachen Gewehren, Büchsen, doppelten und einfachen Pistolen und Terzerolen zu allen, möglichst billigen Preisen. Ich bitte um geneigten Zuspruch, und verspreche die reellsten Bedienungen.

Detmold, den 26sten Juli 1849.

C. L. Küstermann,
Büchsenmacher.

Für ein Manufactur-, Material- und Kurzwaarengeschäft hiesigen Landes wird auf Michaelis d. J. ein solider junger Mann als Commis gesucht.

Die Expedition dieses Blattes sagt wo. —

Zu vermiethen.

Detmold. Zwei freundliche schön möblirte Zimmer an der Alle sind auf gleich oder Michaeli zu vermiethen.

Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Lage. Ein grauer, leinener Sack mit unreiner Wäsche, versiegelt und mit dem Namen „Sanders“ versehen, ist am 18ten d. M. auf der Chaussee von Lage nach Detmold von einem Wagen verloren. Der ehrliche Finder wolle denselben entweder beim Kaufmann Echterling in Lage oder Plesmann in Detmold abliefern.

Lage, den 26sten Juli 1849.

S. Capellen,
Fuhrmann aus Horn.

Detmold. = 1200 Rthl., 1000 Rthl., 900 Rthl. und 250 Rthl. sind gegen hinreichende hypothekarische Sicherheit und 4 Procent Zinsen sofort zu verleihen.

A. Emmighausen.

Bei uns ist angekommen:

Böhm, C., die Haltung, Pflege und Behandlung der landwirthschaftlichen Hausfängethiere im gesunden und kranken Zustande. Zur Selbstbelehrung für Landwirthe, Viehbesitzer, und zum Unterricht an landwirthschaftlichen Lehranstalten. 2 Theile mit 8 Tafeln Abbildungen. Reutlingen. Geh. 2 Rthl.

Reichsverfassung, die Frankfurter, und die octroyirte deutsche, nebst den Wahlgesetzen. Zur Selbstprüfung zusammengestellt. Berlin. Geh. 2½ Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung
in Detmold.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 19ten bis 25sten Juli.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 31. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 4. August.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Landtags-Abgeordneten im 13. Wahlbezirk betreffend.

Durch die am 30sten v. M. vorgenommene Wahl ist im 13. Wahlbezirk für den Meier zu Hörentrup, welcher das ihm ertheilte Mandat niedergelegt hat, der Pastor A. Wessel zu Schötmar zum Landtags-Abgeordneten erwählt worden.

Detmold, den 2ten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Metzgergesell Franz Heinrich Festing aus Blomberg, welcher wegen wiederholten Diebstahls eine 4jährige Eisenstrafe zu Cassel zu verbüßen hatte, ist, geschehener Anzeige nach, am 19ten d. M. daselbst entwichen. Die Behörden des hiesigen Landes haben auf den ꝛc. Festing achten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und zunächst an die hiesige Hauptwache abliefern zu lassen.

Detmold den 31sten Julius 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Hh Signa-

Signalement des Franz Heinrich Festing.

Alter: 34 Jahr — Geburtsort: Blomberg — Religion: katholisch — Stand: unverehelicht — Größe: 5 Fuß 5 Zoll — Statur: schlank — Gesichtsform: länglich — Gesichtsfarbe: blaß — Haar: schwarz — Stirn: niedrig — Augenbraunen: braun — Augen: grau — Nase: etwas gebogen — Mund: klein — Zähne: gesund — Kinn: rund — Bart: braun — Sprache: hoch- und plattdeutsch — besondere Kennzeichen: das rechte Auge kleiner als das linke und schadhaft, Narbe auf der linken Seite der Nase, der kleine Finger der rechten Hand steif und verkrüppelt.

Detmold. Geschehener Anzeige zufolge sind der Sophie Sünkel von Nr. 3 zu Heidenoldendorf in der Nacht vom $^{30}/_{31}$sten v. M. von der Bleiche am Hofe drei Stück s. g. Mengelaken, wovon 2 Stück fast weiß und mit Bändern zum Befestigen an der Erde versehen, das dritte Stück aber noch fast ganz grau und ohne solche Bänder gewesen, entwandt worden.

Es wird dieses mit dem gewöhnlichen Ersuchen hierdurch bekannt gemacht.

Detmold den 1sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Schötmar. Dem Einlieger Töns Heinrich Wilhelm Hebrok aus der Bauerschaft Werl und Aspe ist sein zehnjähriger Sohn Heinrich August am 20sten v. M. entlaufen und derselbe angewandter Bemühung ungeachtet bislang nicht aufzufinden gewesen, wesfalls auf Nachsuchen des Vaters die Obrigkeiten hiesigen Landes ersucht werden, auf denselben durch die Unterbedienten und Gensdarmen achten und ihn im Betretungsfalle anhalten und hierher abliefern zu lassen.

Selbiger ist der Anzeige nach bei der Entweichung bekleidet gewesen mit einem Kamisol von schwarzem Tuche, sowie einer weiten langen Hose von schwarzem Tuche, mit Strümpfen, sowie Hut oder Kappe nicht versehen gewesen. Derselbe hat blondes Haar, blaue Augen, kurze, dicke Nase, rundes Kinn, kleinen Mund, mittelmäßig hohe Stirn und ist der Bettelei ergeben.

Schötmar, den 1sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Alverdissen. Der Leibzüchter Fahrmeier Nr. 40 Bauerschaft Schönhagen,

gen, dessen Ehefrau, dessen Tochter Louise, so wie der Colon und Bauerrichter Fahrmeier mit seiner Ehefrau und 3 Kindern beabsichtigen im Herbste d. J. nach Nordamerika auszuwandern.

Alverdissen den 27sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Bekanntmachung,

die Detmold-Bielefelder Local-Personenpost betreffend.

Detmold. Mehrfach vorgekommene Mißbräuche haben Veranlassung gegeben, die Unterwegs-Personen-Annahme zu der auf der directen Chaussée zwischen Detmold, Lage und Bielefeld coursirenden Personenpost auf die Orte Kachtenhausen und Scheerenkrug zu beschränken, woselbst der Chausséegeld-Einnehmer und resp. Krüger das Einschreiben der Personen, sowie die Erhebung des Personengeldes besorgt.

Die Aufnahme von Personen außerhalb der genannten Stationen und Orte ist sowohl den diesseitigen als den Königlich preußischen Postillons untersagt. Das Publikum wird hiermit davon in Kenntniß gesetzt.

Detmold am 30sten Juli 1349.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxissches Postcommissariat. Frhr. v. Laßberg.

Horn. Auf den Antrag der Erben weiland Bäckers Heinrich Brüggemann hierselbst ist zum Verkaufe des demselben gehörenden, an der Mittelstraße belegenen Wohnhauses Nr. 5, an welchem die Wirthsschaftgerechtigkeit haftet, zweiter und dem Befinden nach letzter Termin auf Freitag den 10ten August Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß in dem ersten Termine ein Gebot von 1050 Rthl. abgegeben worden ist, eingeladen werden.

Horn den 28sten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Hoffmann, ex subst.

Blomberg. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Gastwirth Hundertmark hieselbst, Liquidaten, heute ertheilten Classifications-Erkenntnisses, wodurch diejenigen Gläubiger, welche bisher ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen sind, ist Termin auf Freitag den 10ten August d. J., Morgens 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu die Creditoren hierdurch unter dem

Präjudiz verabladet werden, daß gegen die nicht erscheinenden die Folgen geschehener Publication eintreten sollen.

Blomberg den 26sten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Oerlinghausen. Die in Nris 28, 29 und 30 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts abgedruckte Verfügung vom 2ten d. M., den öffentlich meistbietenden Verkauf der Stätte des Colons Wulturner Nr. 31 der Bauerschaft Hovedissen und die Convocation seiner Gläubiger betreffend, wird, da der ingrossirte Gläubiger, auf dessen Andringen das Colonat verkauft werden sollte, nunmehr befriedigt worden, hierdurch wieder zurückgenommen.

Oerlinghausen den 28sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Der Gutsbesitzer Müller zu Heipke erhält für das zum Communalwege von hier nach Schötmar abgetretene Terrain eine Entschädigung von 100 Rthl.; und haben daher diejenigen, welche an dieses Geld Ansprüche machen zu können vermeinen, solche in dem dazu auf

Freitag den 17ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

angesetzten Termine so gewiß anzumelden und näher zu begründen, als widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Oerlinghausen den 28sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Durch Erkenntniß vom heutigen Tage in Sachen der Gläubiger gegen den Tischlermeister Ludwig Strunk Nr. 229 hierselbst sind alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen jetzt nicht angemeldet haben, mit denselben von der Masse präcludirt und ist zur Publication des Classifications-Erkenntnisses Termin auf Mittwoch den 5ten September d. J. anberaumt, wozu die Gläubiger des L. Strunk unter dem Präjudize verabladet werden, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art solle verfahren werden.

Lage den 25sten Julii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Ba-

Varenholz. Das von der verstorbenen Witwe König zu Faulensiek errichtete und hier deponirte Testament soll am Freitag den 17ten k. M. Morgens 10 Uhr eröffnet werden, welches zur Nachricht für diejenigen, welche Interesse dabei haben, bekannt gemacht wird.

Varenholz den 31sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schötmar. Anderweiter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Wagnerschen Stätte Nr. 42 in der Bauerschaft Grastrup und Hölsen ist auf den 31sten d. M. angesetzt und wollen sich Kauflustige an diesem Tage auf hiesiger Amtstube einfinden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu der Wagnerschen Stätte saalbuchsmäßig gehören ein Wohnhaus und 2 Scheffelsaat Landes und daß selbige von den Amtstaratoren abgeschätzt ist zu einem Kaufwerthe von 523 Rthl. 20 Sgr.

Schötmar den 1sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Mittwoch den 15ten k. M. August, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lage den 25sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Oerlinghausen. Zu der von Hochfürstlicher Catastercommission dem hiesigen Amte aufgetragenen Publication des umgeschriebenen und von Neuem revidirten Catasters der Bauerschaften Währentrup und Wellentrup ist ein Termin auf

Sonnabend den 11ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit etwaigen Erinnerungen gegen das vorgedachte Cataster später nicht mehr gehört, sondern damit präcludirt werden sollen, hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 23sten Juli 1849.

Vermöge Auftrags:

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Alver-

Alv[illegible]issen. Nachdem der Färber Joel Frankenstein Nr. 5 zu Bösingfeld [illegible]gezeigt, daß er zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht im Stande [illegible], so ist durch Decret vom heutigen Tage der Concurs über das Vermögen desselben eröffnet worden, und werden alle diejenigen, welche Foderungen an den Joel Frankenstein oder dessen Bürgerstätte Nr. 5 zu Bösingfeld zu haben vermeinen, aufgefodert, dieselben um so gewisser in termino den 7ten September d. J. anzumelden, als sie sonst damit präcludirt werden sollen.

Zugleich wird etwaigen Schuldnern des Frankenstein bei Strafe doppelter Zahlung untersagt, an denselben Zahlungen zu leisten; solche sind vielmehr an das Amt zu befördern.

In dem gedachten Termine soll zugleich die Frankensteinsche Straßenköterstätte Nr. 5 zu Bösingfeld, wozu nach dem Saalbuche gehören 1 Wohnhaus nebst Gemeinheitsnutzen für 1 Rind, 1 Kuh und 2 Schweine, so wie Holznutzung zum Verkaufe ausgestellt werden.

Decr. Alverdissen den 26sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Lemgo. Durch den Bescheid von heute ist wider den hiesigen Bürger und Kaufmann G. A. Stockmeyer, als Inhaber der Handlung H. C. Stockmeyer Sohn, nachdem ihm bereits durch eine Verfügung vom 4ten Juni die Disposition über sein Vermögen entzogen, nunmehr der förmliche Concurs-Proceß erkannt worden. Es werden daher alle Gläubiger desselben hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche in dem auf dem 4ten September angesetzten Professionstermine anzugeben und zwar unter dem Präjudiz, daß die nicht erscheinenden von der Masse ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die Creditoren benachrichtigt, daß auf Antrag der bereits klagbar gewordenen Gläubiger eine Curatel der Masse angeordnet worden ist und Zahlungen bei Strafe der Nichtigkeit nur an den zum Masseverwalter vorläufig erwählten und beeidigten Commis Engelsing zu leisten sind.

Lemgo den 19ten Juli 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Horn. In Sachen des Schlosser Gast zu Belle gegen den Gastwirth Lüdeking zu Meinberg, vormaligen Kellerwirth zu Detmold, ist auf jenes Antrag wegen unbezahlt gebliebener Kaufgelder die Subhastation des vormaligen Gast'schen jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnen-

nenplatze, wozu außer dem Wohnhause eine Scheune und ein Garten von pptr. 4 Mtz. gehört, erkannt und dazu Termin auf

Mittwoch den 8ten k. M. Morgens 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Da sich nun gegen den Lüdeking eine große Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden dessen Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in demselben Termine Morgens 9 Uhr anzumelden und klar zu stellen.

Horn, den 9ten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Lemgo. Am Dienstag, den 7ten k. M., von Morgens 8 Uhr an, sollen nachstehende, der in Concurs befindlichen Handlung H. C. Stockmeyer Sohn gehörende Mobilien und Moventien, als eine halbverdeckte Chaise, 2 Schlitten, 2 große Frachtwagen, 2 Ackerwagen, mehrere Eggen, Pflüge und sonstige Ackergeräthschaften, 4 Wagenpferde, Kutsch- und Ackergeschirre, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit in dem Wohnhause Nr. 6 der Tröger Bauerschaft einfinden.

Lemgo den 25sten Juli 1849.

Der Ausschuß der Concursmasse von
H. C. Stockmeyer Sohn.
F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Oerlinghausen. Das von mir angekaufte Reutersche Haus in Lage beabsichtige ich zu vermiethen oder zu verkaufen.

Das Haus ist durchweg massiv, zweistöckig mit gewölbten Kellern vor einigen Jahren erbaut. Eine geräumige Scheune und Garten liegen dahinter und ist dasselbe zum Betriebe jedes Gewerbes geeignet. Darauf Reflectirende wollen sich gefälligst bei mir melden. Das Haus steht jeder Zeit zur Besichtigung offen.

Oerlinghausen den 26. Juli 1849.

F. Melm.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Vom 1sten August d. J. an werden in Folge des gebesserten Wasserstandes die Fahrten der Dampfschiffe nach dem Fahrplane vom 8ten Juli wieder eröffnet.

Hameln, den 30sten Juli 1849.

Die Direction.

Für ein Manufactur-, Material- und Kurzwaarengeschäft hiesigen Landes wird auf Michaelis d. J. ein solider junger Mann als Commis gesucht.

Die Expedition dieses Blattes sagt wo. —

Lehr-

Lehrlingsgesuch.

Lage. Unterzeichneter ist Willens, einen gut erzogenen jungen Menschen unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre aufzunehmen.

Friedrich Sundermann,
Schlosser und Maschinenarbeiter.

Verlebeck. Am 19ten d. M. liefen zwei Orgeldreher hier einen kleinen Dachs-Hund zurück. Der Eigenthümer desselben kann ihn gegen Erstattung der Kosten innerhalb 14 Tagen wieder abholen lassen.

Verlebeck den 22sten Juli 1849.

C. Außendorf.

Verloren.

Am 25sten Juli d. J. ist auf dem Wege vom Apenkruge bis in Detmold eine silberne Uhr verloren. Der Finder wird gebeten, selbige gegen eine hinreichende Belohnung in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Horn. Wer den in voriger № des Regierungs- und Anzeige-Blatts näher beschriebenen Sack mit Wäsche bei einem der Herren: Plesmann in Detmold oder Echterling in Lage abliefert, erhält eine Belohnung von 5 Rthl.

Horn den 2ten August 1849.

Capelle, Fuhrmann.

Anzeige.

Detmold. Frischer, fetter Schweizerkäse, Holländischer Rohm-Tafel- und grüner Kräuterkäse, holländische Sardellen, feine, kleine Cappern, Figuren und Faden-Nudeln, feine Vanille und Vanille-Chocolade, verschiedene Sorten feinen Thees, Ceylon-Canehl, Mandeln, Corinthen, Citronenöl, frische candirte Orangenschalen und Genueser Succade, feinster, ächter Jamaica-Rum, Arrac de Batavia und alter französischer Cognac angekommen und zum billigsten Preise zu haben bei

Louis Pustkuchen.

Anzeige.

Detmold. So eben erhielt wieder per Post neue, fette holländische Voll-Heringe und empfehle selbige zum billigen Preis.

Louis Pustkuchen.

Detmold. Die berühmten Pflaster gegen Hühneraugen, eingewachsene Nägel, Frost- und Rheumatismusballen von Marianne Grimmert sind wieder angekommen und selbige, das Töpfchen mit 15 Stück zu 15 Sgr. und mit 6 Stück zu 10 Sgr. stets **echt** zu haben bei

Louis Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Von dem Vereine zur Beförderung der Pferdezucht im hiesigen Lande sind auf

auf dem diesjährigen Pferdemarkte auf der Jerrer Heide sechs und zwanzig Pferde für die Summe von eintausend siebenhundert fünf und sechzig Thaler angekauft worden.

Bei der Verloosung dieser Pferde haben gewonnen:

1) Seine Durchlaucht der Fürst auf die Actie Nr. 2 ein einjähriges Fuchs-Hengst-Füllen, angekauft vom Meier Hagemeister zu Wiembeck, Amts Brake, für 65 Rthl.,

2) Seine Durchlaucht der Fürst auf die Actie Nr. 4 ein zweijähriges dunkelbraunes Hengst-Füllen mit weißem linken Hinterfuß, angekauft vom Colon Eikermann zu Papierenbentrup, Amts Brake, für 70 Rthl.,

3) Verwalter Vietmeier zu Barntrup auf die Actie Nr. 22 ein einjähriges Fuchs-Stut-Füllen mit Bläsſe und weißem rechten Vorder- und Hinterfuße, angekauft vom Colon Brinkmann zu Jerren, Amts Lage, für 55 Rthl.,

4) Witwe des Schuhmachermeisters S. Kanne hieselbst auf die Actie Nr. 56 ein einjähriges braunes Hengst-Füllen mit weißem linken Hinterfuße, angekauft vom Meier Johann zu Vogelhorst, Amts Brake, für 50 Rthl.,

5) Hauptmann Hornhardt hieselbst auf die Actie Nr. 96 ein zweijähriges Schimmel-Stut-Füllen mit Stern und weißem rechten Hinterfuße, angekauft vom Colon Lohmeier zu Stemmen, Amts Varenholz, V. L., für 75 Rthl.,

6) Samuel Ahrensberg zu Horn auf die Actie Nr. 192 ein dreijähriges braunes Stut-Füllen, angekauft vom Gutsbesitzer Merckel zu Braunenbruch für 100 Rthl.,

7) Verwalter Bürten zu Bürten auf die Actie Nr. 196 ein dreijähriges Fuchs-Stut-Füllen mit Bläsſe und weißem linken Hinterfuße, angekauft vom Colon Stocksmeyer zu Bentorf, Amts Varenholz, V. H., für 85 Rthl.,

8) Conductor Brand zu Möllenbeck auf die Actie Nr. 203 ein zweijähriges braunes Stut-Füllen mit Stern, angekauft vom Colon Nolting zu Wülfentrup, Amts Brake, für 85 Rthl.,

9) Colon Halgmann zu Sommersell auf die Actie Nr. 204 ein einjähriges braunes Hengst-Füllen, angekauft vom Colon Schwein zu Wüsten, Amts Schötmar, für 65 Rthl.,

10) Hofjäger Limberg zu Lopshorn auf die Actie Nr. 213 ein einjähriges hellbraunes Hengst-Füllen, angekauft vom Colon Tölle zu Farmbeck, Amts Sternberg, für 50 Rthl.,

11) Meier Schönlau zu Remmighausen auf die Actie Nr. 214 ein einjähriges braunes Hengst-Füllen, angekauft vom Colon Kaup zu Belle, Amts Schieder, für 70 Rthl.,

12) Hofgerichtsbote Müller hieselbst auf die Actie Nr. 215 ein einjähriges braunes Hengst-Füllen mit Stern, angekauft vom Colon Berghahn zu Leistrup, Amts Detmold, für 70 Rthl.,

13) Gastwirth Preuß zu Meinberg auf die Actie Nr. 236 ein zweijähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit Stern,

angekauft vom Meier Obermeier zu Brüntrup, Amts Horn, für 85 Rthl.,

14) Kaufmann W. Epping zu Lippstadt auf die Actie Nr. 277 ein zweijähriges braunes Stut-Füllen mit Stern und weißen Hinterfüßen, angekauft vom Meier zu Holzhausen, Amts Horn, für 95 Rthl.,

15) Der Verein zu Siebenhöfen auf die Actie Nr. 323 ein einjähriges Schimmel-Hengst-Füllen, angekauft vom Colon Peter zu Istrup, Amts Blomberg, für 40 Rthl.,

16) Colon Hellweg zu Heidenoldendorf auf die Actie Nr. 350 ein einjähriges braunes Hengst-Füllen, angekauft vom Colon Weber zu Lasbruch, Amts Sternberg, für 60 Rthl.,

17) Colon Kligge zu Cappel auf die Actie Nr. 397 ein einjähriges Schimmel-Stut-Füllen, angekauft vom Colon Strohmeier zu Frommhausen, Amts Detmold, für 50 Rthl.,

18) Meier Bruns zu Renkerhof bei Lippspringe auf die Actie Nr. 10 ein zweijähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit hellen Mähnen und Schweif und Bläße, angekauft vom Colon Idel zu Altendonop, Amts Blomberg, für 65 Rthl.,

19) Bereiter Buchtenkirch zu Bremen auf die Actie Nr. 414 ein einjähriges braunes Stut-Füllen, angekauft vom Colon Meier zu Heesten, Amts Horn, für 65 Rthl.,

20) Colon Niemeier zu Orbke auf die Actie Nr. 469 ein einjähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit Bläße, angekauft vom Colon Plöger zur Lütte, Amts Brake, für 55 Rthl.,

21) Friedrich Wolf zu Horn auf die Actie Nr. 499 ein zweijähriges braunes Stut-Füllen mit Stern und weißen Hinterfüßen, angekauft vom Colon Rieks oder Reese zu Erder, Amts Varenholz, V. L., für 100 Rthl.,

22) Friedrich Meier zu Wörderfeld auf die Actie Nr. 502 ein einjähriges braunes Hengst-Füllen, angekauft vom Meier zu Ottenhausen, Amts Lage, für 60 Rthl.,

23) Colon Grotegut zu Heiden auf die Actie Nr. 505 ein einjähriges braunes Stut-Füllen mit Stern und weißem linken Hinterfuße, angekauft vom Meier Henrich zu Heesten, Amts Horn, für 70 Rthl.,

24) Colon Drüner zu Hakedahl auf die Actie Nr. 543 ein zweijähriges Schimmel-Stut-Füllen mit Stern und weißem rechten Hinterfuße, angekauft vom Colon Röwe zu Schmedissen, Amts Detmold, für 50 Rthl.,

25) Colon Buse zu Schlangen auf die Actie Nr. 603 einen zweijährigen kupferfarbigen Wallach mit Stern, angekauft vom Conductor Knollmann zu Hellinghausen für 85 Rthl.,

26) Meier Henrich zu Heesten auf die Actie Nr. 775 ein einjähriges Schimmel-Hengst-Füllen mit Stern und weißem linken Hinterfuße, angekauft vom Colon Hofmeister zu Brake für 45 Rthl.

Die Prämien sind wiederum theils gleich baar ausbezahlt, theils zugesichert worden.

Es haben baar erhalten:

1) Colon Niemeier Nr. 7 zu Orbke, Amts

Amts Lage, für eine siebenjährige dunkelbraune Stute mit weißem linken Hinterfuße 20 Rthl.,

2) Colon Wehfer Nr. 3 zu Lasbruch, Amts Sternberg, für eine siebenjährige braune Stute mit Stern 15 Rthl.,

3) Meier Johann Nr. 4 zu Lenstrup, Amts Detmold, für eine siebenjährige Fuchs-Stute mit Bläße und weißem linken Vorderfuße 15 Rthl.

Es haben für ihre dreijährigen Stuten, wenn dieselben geworfen haben werden, eine Prämie von 10 Rthl. zugesichert erhalten:

4) Meier Henrich Nr. 2 zu Heesten, Amts Horn, für eine Fuchs-Stute mit Stern und weißem linken Hinterfuße,

5) Colon Held Nr. 4 zu Hardissen, Amts Lage, für eine Schimmelstute,

6) Gutsbesitzer Merckel zu Braunenbruch für eine braune Stute,

7) Meier Becker Nr. 1 zu Röhrentrup, Amts Lage, für eine braune Stute und

8) Meier Grote Nr. 1 zu Spork, Amts Detmold, für eine dunkelbraune Stute.

Detmold den 27sten Juli 1849.

Der Vorstand des Vereins.

Niemeyer. Knoch. Pustkuchen. Hornhardt.

Schötmar. Am Grundsteinlegungs-Feste der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder sind an milden Gaben dargebracht 268 Rthl. 16 Sgr. Ferner sind folgende Beiträge eingesandt: Sr Durchlaucht Prinz Friedrich zu Lemgo 3 Rthl. O. K. O. 5 Rthl. Aus Schötmar: Liese 1 Rthl. Thielke 20 Sgr. Altehelt aus Brüntrup 2 Rthl. Brinkmeyer aus Grasdorf 15 Rthl. Von der Suitheide: Gaus 20 Sgr. Hennigs 1 Sgr. 8 Pf. Kortemeyer 10 Sgr. Kronshage in Nienhagen 4 Rthl. Niedermeyer in Lückhausen 7 Rthl. 20 Sgr. Aus Haustenbeck: Pastor Meyer 10 Rthl. Von 2 Mädchen 1 Rthl. Aus Pillenbruch: Pillenmeyer 1 Rthl. Haase 1 Rthl. Held 1 Rthl. Grabbe 12 Sgr. Hillebrand 6 Sgr. Aus Welsdorf: Nolting 1 Rthl. Schäfermeyer 1 Rthl. Aus Matorf: Ermeling 15 Sgr. Schoppenmeyer 10 Sgr. Von der Kirchheide: Tegeler 4 Rthl. Aus Wierborn: Vehmeyer 2 Rthl. Schlue 2 Rthl. Aus Barntrup: F. G. 15 Sgr. Leesemann 1 Rthl. Franzmeyer 15 Sgr. Schlüter 10 Sgr. G. Wöhrmann 10 Sgr. Reinold 2 Rthl. N. N. 25 Rthl. N. N. 20 Sgr. N. N. 10 Rthl. A. Hartmann 10 Sgr. G. Bunte 10 Sgr. Kaufmann Stenneberg 15 Sgr. Müller 1 Rthl. F. Weesemann 1 Rthl. Hoffmann 10 Sgr. Färber Hartmann 10 Sgr. Zinn 15 Sgr. Mercord 5 Sgr. Witwe Reinke 10 Sgr. D. Schäfer 10 Sgr. Wehmeier 5 Sgr. Necote 15 Sgr. Frau Müller 5 Sgr. Witwe Leesemann 2½ Sgr. Mercord 5 Sgr. Witwe Becker 20 Sgr. Rendant Scharff 1 Rthl. Uhmeyer 10 Sgr. Bertram 2½ Sgr. Basedow 1 Rthl. Cordes 1 Rthl. 10 Sgr. Deppe 1 Rthl. Goedeke 1 Rthl. Sundermann 15 Sgr. Witwe Kotzenberg 5 Sgr. N. N. 1 Rthl. 6 Sgr. Hartmann 7½ Sgr. Hasse 5 Sgr. Meyer 10 Sgr. H. Brand 7½ Sgr. N. N. 5 Sgr. N. N. 1 Rthl. 7½ Sgr. Schäfer 20 Sgr. L. Reineking 5 Sgr. A. Holzkämper 15 Sgr. Dieckmeyer 2 Rthl. Aus Ehrsen: ein 10jähriger Knabe 2 Rthl. 20 Sgr. Schmidt aus Schötmar 1 Rthl. N. N. W. 10 Sgr. N. N. 6 Rthl.

Schötmar den 20sten Juli 1849.

A. W. Brüggemann.

Todes-Anzeige.

Detmold, am 29. Juli 1849. Wir fühlen uns gedrungen, für die außerordentliche Liebe, welche unseren nach kurzer Trennung durch Gottes unerforschlichen Rath nun wieder vereinigten Eltern während ihrer Krankheit bis zum letzten Augenblicke, ja bis zu ihrer Ruhestätte hin, von so vielen Seiten und auf so mannigfaltige Weise erzeigt worden ist, Allen, die durch ihre gütige Theilnahme unsern Schmerz über den unersetzlichen Verlust gelindert haben, unsern innigsten Dank hiermit öffentlich darzubringen.

Amalia Kanne.
Henriette Stecker, geb. **Kanne.**

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen vom 27sten Juli bis 1sten August.**

Kornpreise am 1. August 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen . . .	1	25	—	1	25	—	1	23	—	1	27	6	1	26	—	1	25	—	1	25	—
Rocken	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	28	—	—	25	—	—	27	—
Gerste . . .	—	24	—	—	22	—	—	22	—	—	22	6	—	24	—	—	22	—	—	22	6
Hafer	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	17	6	—	19	—	—	17	—	—	20	—
Rauhfutter .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat August 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	11Pf. 21L. 2Q.	12 P.		11 P. 1L. 2Q.	11P. 1L. 2Q.		11 Pf. 11 L.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	5 Pf. 26 L. 3Q.	6 P.	6 Pf.	5 P. 16 L. 3Q.	5 P. 16 L. 3Q.		5P. 21 L. 2Q.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 Pf.	10 Pf. 9 L.		9 P. 15 L.	9 P. 15 L.		9 P. 23 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 Pf.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 23 L. 2 Q.	4 P. 23 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					7 P. 3 L.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 20 L. 3 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.	3 P. 14 L. 2 Q.		3 P. 24 L.	3 P. 17 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	2 Pf. 30 L.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod				1 P. 23 L. 1 Q.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 Pf. 15 L.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	23 L. 2 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	21 L. 1 Q.	22 L. 3 Q.		22 L. 1 Q.	22 L. 2 Q.	22 L. 3 Q.	22 L. 3 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	10 L. 2 Q.	11 L. 1 Q.	11 L. 3 Q.	11 L.	11 L. 1 Q.	11 L. 1 Q.	11 L. 1 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	5 L. 1 Q.	5 L. 3 Q.	5 L. 3 Q.	5 L. 2 Q.	5 L. 2 Q.	5 L. 3 Q.	5 L. 3 Q.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 10 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr. 4 Pf.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr.		3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.		3 Sgr.
Hammelfleisch -	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr. 6 Pf.		1 Sgr.	1 Sgr. 9 Pf.		1 Sgr.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 32. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 11. August.

Bekanntmachung,

das zweite Bataillon betreffend.

Nach erfolgter Auflösung der zweiten Brigade der Reserve-Division in Schleswig-Holstein, welcher das zweite Bataillon während der Dauer des Reichskrieges mit Dänemark zugetheilt war, wird das letztere am 10ten d. M. von Altona aus den Rückmarsch in seine Heimath antreten und wenige Tage später zu uns zurückkehren.

Die Regierung ist erfreuet, auf höchsten Befehl Serenissimi, zur öffentlichen Kunde bringen zu können, daß der Großherzoglich Oldenburgische General-Major, Graf Ranzow, dessen Commando das Bataillon während des Feldzuges untergeordnet war, demselben und insbesondere seinem Führer, das rühmlichste Zeugniß ertheilt und in einem, Serenissimo zugegangenen, Schreiben es ausgesprochen hat, „daß es ihm zur Freude gereiche, ein so wackeres und braves Bataillon, welches sich als solches unter oft schwierigen Verhältnissen jederzeit bewährt habe, unter seinen Befehlen gehabt zu haben.“

Detmold, den 7ten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Auf geschehene Requisition, wird Nachstehendes andurch im hiesigen Lande zur öffentlichen Kunde gebracht.

Detmold den 8ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

„Geschehner Anzeige zufolge, ist etwa um Fastnacht d. J. eine Doppelflinte mit Percussionsschloß — daran kenntlich, daß auf dem Schlosse der Namen Hagen eingravirt, daß die Schwanzschraube etwas geborsten gewesen ist, und daß das Visir nicht ganz festgesessen hat — aus einer verschlossenen Stube zu Hasperde, hiesigen Amts, wahrscheinlich mittelst Oeffnung des Schlosses durch Dietrich oder Nachschlüssel, gestohlen, und dem Anscheine nach von dem muthmaßlichen Diebe in das Fürstenthum Lippe gebracht worden. Die Fürstlich Lipp. wohllöblichen Criminal- und Polizei-Behörden werden demnach ersucht, auf die gedachte Flinte achten, und im Betreffungsfalle gefälligst Nachricht davon anher-gelangen lassen zu wollen.

Springe den 30sten Julius 1849.

Königliches Amt. Giese.“

Pyrmont. Am 1sten dies. Monats sind der Wilhelmine Pulver in Holzhausen folgende Sachen entwendet:

1) ein wollenes Umschlagtuch mit schwarzem Grund und dunkelbraunen Blumen;
2) ein wollenes Tuch, roth und schwarz carirt;
3) ein halbseidenes Tuch mit hellbraunen Blümchen;
4) ein baumwollenes Tuch mit hellblauem Grund und braunen Blümchen;
5) ein halbwollenes Tuch, weiß und blau gestreift;
6) eine schwarze Orleansschürze;
7) eine baumwollene Schürze braun und weiß gestreift;
8) eine dito dito;
9) 2 Paar baumwollene Strümpfe, wovon 1 Paar weiß, das andere Paar hellblau ist;
10) 2 Paar wollene Strümpfe, wovon 1 Paar hellbraun, das andere Paar grau ist;
11) 1 Rthl. 2 Sgr. 6 Pf. baares Geld in folgenden Münzsorten;
    3 Stück $^1/_6$-Stücke,
    7 „ $^1/_{12}$ „

was

was hierdurch, um vor deren Ankauf zu warnen und um dem Thäter auf die Spur zu kommen, bekannt gemacht wird.

Pyrmont den 3ten August 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Detmold. Der Colon Wellner Nr. 91 in Berlebeck hat sich freiwillig in Concurs begeben. Es werden deshalb Alle, welche an ihn oder seine Stätte Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in termino den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzugeben und zu begründen.

In demselben Termine soll auch die Stätte Wellner, wozu saalbuchsmäßig gehören:

1) ein neues Wohnhaus,
2) ein Hofraum und
3) ohngefähr 1 Schfl. 6 Metzen Gartenland,

zum meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Die Stätte Reuter oder Tötemeier zu Berlebeck nebst der dazu gehörenden Krugwirthschaft soll von Petri k. J. an auf 6 Jahre am Freitag den 31sten d. M. meistbietend verpachtet werden. Pächter wollen sich dann, Nachmittags 3 Uhr, im Kruggebäude in Berlebeck einfinden.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der in Nris 21, 22 und 23 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter beschriebenen Wächterschen Stätte Nr. 50 zu Berlebeck ist auf Mittwoch den 5ten k. M. angesetzt, worin Kaufliebhaber, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube sich einzufinden haben.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Da die geschiedene Ehefrau des Ofenfabrikanten Küster hie-

selbst am 19ten Juni d. J. mit Tode abgegangen ist und die für die nachgelassenen minderjährigen Kinder angestellten Vormünder, Schuhmacher Henkler und Damenschneider Mensching, bei der Zweifelhaftigkeit der Vermögensverhältnisse darauf angetragen haben, daß eine Edictalladung der Gläubiger derselben verfügt werden möge; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Ehefrau Küster aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem, hiermit auf den 25sten September d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzten Termine, unter dem Präjudize der Ausschließung von der Masse, aufgefordert.

Decr. Detmold den 4ten August 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Colonats des Meier Edler Nr. 1 der Bauerschaft Westorf ist auf

Freitag den 31sten d. M.,

Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Colonat in 15 Abtheilungen, worunter 3 Neuwohnerstätten, zum Meistgebot ausgesetzt werden soll.

Varenholz, den 5ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Lemgo. Das unter Nr. 6 der Tröger Bauerschaft an der Hauptstraße der Stadt belegene Wohnhaus des in Concurs gerathenen Kaufmann G. A. Stockmeyer soll am Sonnabend den 25sten August an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Haus ist zum Betriebe der Handlung, welche seit vielen Jahren in bedeutendem Umfange darin geführt worden, sehr vortheilhaft gelegen, auch sind Einrichtungen zu einer Branntweins-Destillation vorhanden. Die Gebäude sind mit der Oelpresse in der Landes-Brand-Assecuration zu 6700 Rthl. versichert und in einem vorzüglich gutem Zustande.

In demselben Termine werden auch die zur Concursmasse gehörigen Wohnhäuser Nr. 7 und 81 der Tröger Bauerschaft verkauft werden.

Kaufliebhaber können sich an dem bestimmten Tage Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rathsstube einfinden.

Lemgo den 8ten August 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Lehns-

Oerlinghausen. Der Gutsbesitzer Müller zu Heipke erhält für das zum Communalwege von hier nach Schötmar abgetretene Terrain eine Entschädigung von 100 Rthl.; und haben daher diejenigen, welche an dieses Geld Ansprüche machen zu können vermeinen, solche in dem dazu auf

Freitag den 17ten k. M. August, Morgens 9 Uhr,

angesetzten Termine so gewiß anzumelden und näher zu begründen, als widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Oerlinghausen den 28sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Durch Erkenntniß vom heutigen Tage in Sachen der Gläubiger gegen den Tischlermeister Ludwig Strunk Nr. 229 hierselbst sind alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen jetzt nicht angemeldet haben, mit denselben von der Masse präcludirt und ist zur Publication des Classifications-Erkenntnisses Termin auf Mittwoch den 5ten September d. J. anberaumt, wozu die Gläubiger des L. Strunk unter dem Präjudize verabladet werden, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art solle verfahren werden.

Lage den 25sten Julii 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Mittwoch den 15ten k. M. August, Morgens 11 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lage den 25sten Juli 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Alverdissen. Nachdem der Färber Joel Frankenstein Nr. 5 zu Bösingfeld angezeigt, daß er zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht im Stande sey, so ist durch Decret vom heutigen Tage der Concurs über das Vermögen desselben eröffnet worden, und werden alle diejenigen, welche Foderungen an den Joel Frankenstein oder dessen Bürgerstätte Nr. 5 zu Bösingfeld zu haben vermeinen, aufgefodert, dieselben um so gewisser in termino den 7ten September d. J. anzumelden, als sie sonst damit präcludirt werden sollen.

Zugleich wird etwaigen Schuldnern des Frankenstein bei Strafe doppelter

Zah-

Zahlung untersagt, an denselben Zahlungen zu leisten; solche sind vielmehr an das Amt zu befördern.

In dem gedachten Termine soll zugleich die Frankensteinsche Straßenkötterstätte Nr. 5 zu Bösingfeld, wozu nach dem Saalbuche gehören 1 Wohnhaus nebst Gemeinheitsnutzen für 1 Rind, 1 Kuh und 2 Schweine, so wie Holznutzung zum Verkaufe ausgestellt werden.

Decr. Alverdissen den 26sten Juni 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Bekanntmachung,

Angelegenheiten des Lippischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung betreffend.

Nach der unter dem 12. Juli v. J. in diesen Blättern mitgetheilten Uebersicht über die Verwaltung des hiesigen Gustav-Adolfs-Vereins blieb aus dem Jahre 1847 ein Cassenbestand von — 283 Rthl. 20 Sgr. 8 Pf., welcher in die Rechnung pro 1848 übertragen worden ist. Dazu kamen für das J. 1848 die Beiträge aus den einzelnen Kirchengemeinden des Landes, wie folgt:

Almena: 3 Rthl. Bega: 2 Rthl. 15 Sgr. Blomberg: 19 Rthl. 4 Sgr. Brake, vom Landtagsabgeordneten-Hagemeister nachträglich pro 1847, 1 Rthl. Detmold: 127 Rthl. 20 Sgr. 9 Pf. Donop: 4 Rthl. Heiden: 2 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. Heiligenkirchen: 2 Rthl. Hillentrup: 1 Rthl. Lage: 8 Rthl. 10 Sgr. Lemgo Gemeinde St. Joh.: 3 Rthl. 10 Sgr. Meinberg: 1 Rthl. Oerlinghausen: 1 Rthl. 20 Sgr. Uflen: 25 Rthl. 13 Sgr. 6 Pf. Schlangen: 2 Rthl. 9 Sgr. 6 Pf. Schötmar: 6 Rthl. 5 Sgr. Talle: 1 Rthl. 10 Sgr. Varenholz: 5 Rthl. 20 Sgr. Wöbbel: 11 Rthl. 20 Sgr. Wüsten: 8 Rthl. 12 Sgr. Aus den Gemeinden Alverdissen, Augustdorf, Barntrup, Bösingfeld, Cappel, Elbrinxen, Falkenhagen, Haustenbeck, Hohenhausen, Horn, Langenholzhausen, Lemgo (Nicolai- und Mariengemeinde), Lieme, Lipperode, Lüdenhausen, Reelkirchen, Schwalenberg, Siliren, Sonneborn und Stapelage sind keine Beiträge pro 1848 eingegangen.

Die Summe obiger Beiträge:	— 238 ℛ 12 ß 3 ₰
Dazu der oben bemerkte Cassenbestand zu .	— 283 „ 20 „ 8 „
Demnach Gesammteinnahme im Jahre 1848 .	— 522 ℛ 2 ß 11 ₰

Die Ausgabe beträgt:

I. Zur Unterstützung evangelischer Gemeinden:

1) Dem Centralvorstande in Leipzig zu freier Verfügung für den Zweck des Gesammtvereins, die Noth evangelischer Glaubensgenossen in und außer Deutschland zu heben 94 ℛ 10 ß

2) Der evangelischen Gemeinde zu Rheine im Regierungs-

rungsbezirk Münster zur Erbauung einer Kirche und Schule . . 188 Rthl. 20 Sgr.

Summe 283 Rthl. — Sgr.

II. Außerordentliche Ausgabe:

1) Für 16 Exempl. des Boten des Gustav-Adolf-Vereins 8 Rthl. — Sgr.

2) Porto-Auslagen, Copialien ꝛc. . . 8 „ 8 „

Summe 16 Rthl. 8 Sgr.

Von der Gesammteinnahme zu — 522 Rthl. 2 Sgr. 11 Pf.

die Gesammtausgabe mit . 299 „ 8 „ — „

abgezogen, bleibt ein Bestand von . 222 Rthl. 24 Sgr. 11 Pf.

Ueber die angemessene Verwendung dieses Bestandes zur Unterstützung bedrängter evangelischen Gemeinden, vorzugsweise in der benachbarten Provinz Westphalen, wird der Vereinsvorstand nächstens Beschluß fassen und weitere Nachricht zu seiner Zeit ertheilen.

Die im vorigen Jahre ausgesetzte Hauptversammlung des Gesammtvereins der Gustav-Adolf-Stiftung wird einem Schreiben des Centralvorstandes vom 19. Juni d. J. zufolge am 28. und 29. d. M. in Breslau (in Gemäßheit des Beschlusses der Darmstädter Hauptversammlung) auf den dringenden Wunsch des dortigen Hauptvereins gehalten werden. Die Einladung, diese Versammlung auch unser Seits durch einen Abgeordneten zu beschicken, begleitet der Centralvorstand mit folgenden Betrachtungen, die wir von allen Bekennern und Freunden der evangelischen Kirche im hiesigen Lande, insbesondere von den seitherigen Mitgliedern und Beitragenden unseres Vereins, ernstlich beherzigt zu sehen wünschen.

„Allerdings ist eine neue Belebung der allgemeinen Theilnahme an der Vereinssache sehr zu wünschen und insofern diese durch die Abhaltung einer Hauptversammlung herbeigeführt werden kann, eine solche dringend wünschenswerth. Dem Gustav-Adolf-Verein wird in der Geschichte unserer Kirche eine Stelle für immer gesichert bleiben, er hat Schönes und Segensreiches geleistet; aber seine Zeit ist noch nicht vorbei, seine Aufgabe noch lange nicht erfüllt. Noch entbehren unzählige unserer Glaubensgenossen der Mittel des kirchlichen Lebens und sind in Gefahr der Kirche verloren zu gehen, wenn die Liebe der Brüder ihnen nicht beisteht. Gerade durch die politischen Erschütterungen sind sehr vielen Gemeinden und zerstreuten Häuflein die Quellen versiegt, aus denen ihnen bisher kleine, aber unentbehrliche Unterstützungen zuflossen. Um so mehr bedürfen sie daher jetzt unserer Aufhülfe, um so dringender erbitten sie dieselbe. Unsere Mittel waren natürlich im vorigen Jahre viel geringer, als früher; aber dennoch haben wir mehr leisten können, als der Kleinmuth wol erwartet hätte, und je unerwarteter unsere Gaben mancher Gemeinde kamen, um so freudiger wurden sie aufgenommen, um so wirkungsvoller und nachhaltiger war ihr Eindruck. Aber jetzt drohen unsere Mittel ganz zu versiegen, wenn nicht bald eine erhöhte Theilnahme neue Zuflüsse bringt. Mit unermüdeter, geräusch-

räuschloser Thätigkeit hat die katholische Kirche inmitten aller politischen Stürme für ihre Zwecke gearbeitet und ihre reichen Mittel entfaltet, so daß Jedermann unvergessen bleibt, wie sie immerdar schützend und helfend alle ihre Glieder umfaßt. Eben so haben z. B. in der Englischen Bibelgesellschaft die Stürme der Zeit nur neue Energie hervorgerufen. Aber vergebens fragt man an manchen Orten nach einem Lebenszeichen der evangelischen Kirche, daß manche Schwankenden und Zweifelhaften daran sich wieder festigen und aufrichten könnten. Unzählige haben ihre letzte Hoffnung auf den Gustav-Adolf-Verein gesetzt und sie gehen rettungslos verloren, wenn wir ihnen nicht helfen. Wir dürfen solche Hoffnungen nicht zu Schanden werden lassen, wir müssen helfen, um der heiligen Aufgabe willen, die der Gustav-Adolf-Verein für die Kirche übernommen hat und die er auch in schwerer Zeit nicht fallen lassen darf. Wir müssen helfen um unserer Kirche, um unseres Glaubens willen!" —

Schaaren wir uns denn von Neuem um das Panier unseres Vereins, eingedenk der Inschrift desselben: Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen! —

Schließlich wird noch bemerkt, daß der verewigte Pastor Pandes in Lemgo im vorigen Jahre ein Vermächtniß von 30 Rthl. ausgesetzt hat, unter der Benennung „Pandesgabe", wovon der hiesige Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung die jährlichen Zinsen aus der Consistorialcasse zu beziehen hat.

Detmold den 6ten August 1849.

Althaus. Böhmer. Carl Böhmer.
v. Cölln. Petri.

Detmold. Mein Haus nebst Zubehör in Brake steht auf Michaelis d. J. zu vermiethen oder zu verkaufen.

Detmold den 8ten August 1849.

Adams.

Ein Capital von 700 Rthl. wird gegen erste Hypothek auf ein Grundvermögen im Werthe von 2000 Rthl. sofort anzuleihen gesucht. Von wem? sagt die Expedition dieser Blätter.

Detmold. Zur Nachricht für etwaige Kaufliebhaber wird hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß die zum Train des zweiten Bataillons gehörenden Pferde gegen Ende des laufenden Monats an den Bestbietenden verkauft werden sollen, und daß der Tag, an welchem der Verkauf statt findet, durch die nächste № des Regierungsblatts näher bestimmt werden wird.

Bis dahin können die Pferde hieselbst in Augenschein genommen werden und haben sich die Kaufliebhaber an den Hauptmann Niemeyer hies. zu wenden.

Detmold den 9ten August 1849.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 2ten bis 7ten August.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 33. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 18. August.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 4 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

14) Verordnung, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend, vom 14. August 1849.

Bekanntmachung.

Nachdem der Oberst Prinz Woldemar zur Lippe Durchlaucht den ihm gewordenen höchsten Auftrag mittelst Zurückführung des zweiten Bataillons zur Garnison nunmehr völlig erledigt und demgemäß das ihm ertheilte Commando am 12ten d. M. niedergelegt hat, haben Serenissimus gnädigst geruht, Denselben zur Disposition zu stellen.

Durch eine musterhafte Leitung des Bataillons während des Felddienstes, und durch die treueste Fürsorge für dasselbe unter allen Verhältnissen ist es dem Oberst Prinz Woldemar gelungen, eine rühmliche Disciplin in demselben zu erhalten, die Liebe der Soldaten im höchsten Grade sich zu erwerben und den letztern Muth und Begeisterung für ihren Beruf einzuflößen, welche sie die mit einem beschwerlichen Dienste nothwendig verbundenen Stra-

pazen mit Freudigkeit hat ertragen und die ihnen gewordenen Befehle zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten hat vollziehen lassen.

Durch solchen Eifer, welchem es verdankt werden muß, daß das Bataillon in einem vortrefflichen Zustande in die Heimath zurückgekehrt ist, hat sich der Oberst Prinz Woldemar die volle Zufriedenheit Serenissimi erworben, welches auf höchsten Befehl hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold, den 14ten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Der Preis nachstehender China-Präparate ist in der Königlich Preußischen Arznei-Taxe in folgender Art festgesetzt, und wird zur Nachachtung im hiesigen Lande bekannt gemacht:

Chinoideum — 1 Drachme	.	5 Sgr.	
Chinium hydrochlorat. — 1 Scrupel	.	16 „	10 Pf.
Chinium sulphuric. — 1 Scrupel	.	12 „	6 „

Detmold, den 14ten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,

den Verkauf von 23 Train-Pferden zu Detmold betreffend.

23 zum Train des zweiten Fürstlich Lippischen Bataillons gehörende Pferde, welche insgesammt gesund, gut eingefahren und zwischen 5 und 9 Jahr alt sind, sollen am Montag den 27sten d. M. Morgens 10 Uhr zu Detmold öffentlich meistbietend und gegen baare Zahlung verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu mit der Benachrichtigung eingeladen, daß die Pferde täglich hier in Augenschein genommen werden können.

Detmold, den 14ten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Steckbrief.

Der hierunter signalisirte, wegen verübten Diebstahls zu 1jähriger Zwangsarbeits-Strafe rechtskräftig verurtheilte Col. Christian Schnitger oder Menze aus Bellenberg, im Amte Horn, ist in diesen Tagen, als die Strafe an ihm vollzogen werden sollte, aus seinem Wohnorte entwichen. Die Obrig-

Obrigkeiten des hiesigen Landes haben auf denselben achten und ihn im Betretungsfalle an die Zwangsarbeits-Anstalt hieselbst abliefern zu lassen.

Detmold den 15ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Signalement des ꝛc. Schnitger. Alter: 32 Jahr — Geburtsort: Bellenberg — Religion: reformirter Confession — Stand: verheirathet — Gewerbe: Ackerbau — Größe: 5 Fuß 3 Zoll — Statur: robust — Gesichtsform: rund — Gesichtsfarbe: gesund — Haar: dunkelbraun — Stirn: niedrig — Augenbraunen: dunkelbraun — Augen: braun — Nase: gebogen — Mund: klein — Zähne: vollständig — Kinn: rund — Bart: braun, schwach — Sprache: hoch- und plattdeutsch — besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Am 7ten d. M. sind im Amte Lage 11 Stück muthmaaßlich gestohlene Schafe angehalten und in Verwahr genommen worden. Der Eigenthümer dieser Schafe hat sich binnen 14 Tagen entweder hier oder bei dem Amte Lage zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen.

Detmold den 15ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Der in Nr. 31 des Regierungs- und Anzeigeblattes vom laufenden Jahre enthaltene Steckbrief, den zu Cassel entwichenen Franz Heinrich Festing aus Blomberg betreffend, wird — als erledigt — hierdurch zurückgenommen.

Detmold den 15ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Pyrmont. Sonnabend den 11ten August sind folgende Sachen von dem Fürstlichen Bleichplatze bei Pyrmont entwendet:

1) ein Frauen-Nachthemd mit Spitze besetzt;
2) ein Frauen-Hemd von feinem Leinen;
3) ein weißes Batist-Taschentuch mit Spitze besetzt;
4) zwei Taschentücher von weißem Leinen;

5) ein weißer Unterrock;
6) ein weißes Kleid mit Spitze besetzt;
7) zwei Mannshemden von ungebleichtem Schirting;
8) ein dito von Mousselin;
9) ein Knabenhemd;
10) eine weiße Weste von Kasimir mit gelben Knöpfen, worauf eine Fürstenkrone und darunter die gothischen Buchstaben G. H.;

vor deren Ankauf gewarnt und um Mittheilung von Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, aufgefordert wird.

Pyrmont den 14ten August 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Detmold. Am gestrigen Tage ist auf dem hiesigen Schloßplatze eine goldene Broche gefunden und hierher abgeliefert. Der Eigenthümer kann sich um Rückgabe an den Unterzeichneten wenden.

Detmold den 16ten August 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Lage. Der Bürger Stock Nr. 87 hierselbst will mit seiner Ehefrau nach Amerika auswandern.

Lage den 13ten August 1849.

Magistrat daselbst. F. Schuster.

Alverdissen. Der Colon Oberlag Nr. 8 zu Schönhagen hat angezeigt, daß er mit seiner Ehefrau und fünf minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern wolle.

Alverdissen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Publicandum.

Detmold. Die nachbenannten Besitzer früher contributionsfreier Güter:

A. im Amte Detmold:

I. in Remmighausen: Schönlau Nr. 2.

II. in Spork: 1) Falkenkrüger Gausmann, — 2) Grote Nr. 1, — 3) Finke Nr. 12, — 4) Kreie Nr. 13, — 5) Mischer Nr. 14, — 6) Schnit-

Schnitger Nr. 15, — 7) Brüning Nr. 16, — 8) Wesemann Nr. 17, — 9) Grote Nr. 18, — 10) Bunte Nr. 19, — 11) Möller Nr. 22, — 12) Hagemeier Nr. 23, — 13) Detert Nr. 24, — 14) Stukenbrok Nr. 25, — 15) Krüger Nr. 26. —

III. in Schmedissen: Fiener Nr. 6. —

IV. im Kreuzkruge: die Junker'schen Erben. —

V. in Leistrup und Meiersfeld: 1) Gödeke Nr. 9, — 2) Kroos Nr. 11, — 3) Tiemann Nr. 12, — 4) Hagemeister Nr. 13, — 5) Huneke Nr. 14, — 6) Lübbeke Nr. 15, — 7) Wienke Nr. 17, — 8) Stork Nr. 18, — 9) Dierksmöller Nr. 19, — 10) Bracht Nr. 21, — 11) Grönewald Nr. 22, 12) Blanke Nr. 25, — 13) Kaspohl Nr. 28, — 14) Budde Nr. 29, — 15) Helweg Nr. 30, — 16) Brinkmann Nr. 33, — 17) Köller Nr. 35, — 18) Dreves Nr. 36, — 19) Wessel Nr. 38, — 20) Berkemeier Nr. 39, — 21) Bödeker Nr. 42, — 22) Meise Nr. 43. —

VI. in Oberschönhagen: 1) Linnemann Nr. 23, — 2) Tiemann Nr. 24, — 3) Meise Nr. 25, — 4) Hagemeier Nr. 26, — 5) Fritzemeier Nr. 27, — 6) Töns Schmidt Nr. 28, — 7) Jürgen Berghahn Nr. 29, — 8) Linnemann Nr. 30, — 9) Schmidt Nr. 31, — 10) Budde Nr. 32, — 11) Bracht Nr. 33.

B. in Schieder: 1) Stammeier Nr. 2, — 2) Schluhe m. Döse Nr. 3, — 3) Oberförster Mertens Nr. 4, — 4) Wegener m. Büsener Nr. 5, — 5) Schelbach Nr. 6, — 6) Büngener Nr. 7, — 7) Köster Nr. 8, — 8) Kölling Nr. 9, — 9) Brüggemann m. Beckmeier Nr. 10, — 10) Altenberend Nr. 11, — 11) Schröder Nr. 12, — 12) Hanke m. Petersmeier Nr. 13, — 13) Plöger Nr. 14, — 14) Mau Nr. 15, — 15) Brüggemann Nr. 16, — 16) Wendt Nr. 17, — 17) Leweke Nr. 18, — 18) Tiemann Nr. 19, — 19) Hartmann Nr. 20, — 20) Lange Nr. 21, — 21) Gnade m. Fürstliche Rentcammer Nr. 22, — 22) Wendt Nr. 23, — 23) Kuhlmann Nr. 24, — 24) Mundhenke m. Sasse Nr. 25, — 25) Limberg m. Kunterding Nr. 26, — 26) Fischer Nr. 27, — 27) Tölle Nr. 28, — 28) Köster m. Lange Nr. 29, — 29) Hötger Nr. 30, — 30) Albert Nr. 31, — 31) Lauber Nr. 32, — 32) Papierfabrikant Plöger, — 33) Erbpachtsmüller Bunte, — 34) Amtsassessor Schierenberg.

C. in Horn: 1) Oeconom Geise, — 2) Witwe Wolf, — 3) Wiedemeier, — 4) Görder oder Jürgens, — 5) Ellerbrok, — 6) Altemeyer oder Flammenkamp, — 7) Klöpping, — 8) Pinke, — 9) Luchte, — 10) Witwe Busch.

D. in Brake: 1) Hildebrand, — 2) Minderkrug, — 3) Neubourg, — 4) Lindemann, — 5) Schlütter Nr. 7, — 6) Hoffmeister Nr. 11, — 7) Menze

7) Menze Nr. 13, — 8) Höwing Nr. 14, — 9) Otto Nr. 17, — 10) Schmidt Nr. 18, — 11) Buba Nr. 19, — 12) Hackemack Nr. 20, — 13) Stork Nr. 24, — 14) Büngener Nr. 26, — 15) Belmer Nr. 31, — 16) Hocke Nr. 34, — 17) Kaufmann Nr. 36, — 18) Harting Nr. 37, — 19) Dolzmann Nr. 38, — 20) Falke Nr. 40, — 21) Wagener Nr. 40, — 22) Gödeke Nr. 43, — 23) Höner Nr. 46, — 24) Tödtmann Nr. 50, — 25) Falke Nr. 51, — 26) Vieregge Nr. 52, — 27) Götze Nr. 53, — 28) Beermann Nr. 55, — 29) Falke Nr. 57, — 30) Arens Nr. 60, — 31) Schrate Nr. 61, — 32) Meier Nr. 62, — 33) Führing Nr. 63, — 34) Böger Nr. 64, — 35) Lampe Nr. 65, — 36) Schnitger Nr. 67, — 37) Nolte Nr. 68, — 38) Burre Nr. 69, — 39) Solle Nr. 71, — 40) Möller Nr. 72, — 41) Hilkemeyer Nr. 75, — 42) Höke Nr. 76, — 43) Hasselmann Nr. 77, — 44) Schiernecker Nr. 79, — 45) Winter Nr. 80, — 46) Schlütter Nr. 81, — 47) Tasche Nr. 83, — 48) Kluckhuhn Nr. 84, — 49) Adam Nr. 85, — 50) Wilms Nr. 86, — 51) Karemann Nr. 87, — 52) Rehm Nr. 89, — 53) Eikmeier Nr. 97, — 54) Adams oder Volkhausen, — 55) Meier Joseph m. Berke, — 56) Dolzmann m. Hagedorn, — 57) Maurer Rehme, — 58) Sauermann, — 59) J. H. Koch, — 60) A. Büngener Nr. 99, — 61) Fr. Schöning Nr. 100, — 62) Bauerrichter Baer, — 63) Chr. Carel, — 64) K. Schnitger, — 65) Waldschütz Langenberg, — 66) Conr. Missing, — 67) C. Baer, — 68) Rohdewald, — 69) Müller Bunte, — 70) Fr. Meyer, — 71) Röding Nr. 28, — 72) Witwe Gödeke,

erhalten zu Anfang Januars k. J. die Ablösungs-Gelder für die gekündigte Entschädigungs-Rente wegen der früheren Contributionsfreiheit ihrer Güter aus der Landcasse ausbezahlt.

Dritte Berechtigte, welche an die fraglichen Ablösungs-Gelder Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorschriftsmäßig aufgefordert, solche in einer dreimonatlichen Präjudizialfrist beim Unterzeichneten anzumelden.

Detmold, den 10ten August 1849.

A. Hasse, Rendant der Landcasse.

Lehns-Sache.

Hameln. Nachdem der Ober-Appellations-Rath Carl Wilhelm Adolph Gottlieb von Zerssen am 12ten Juni 1849 ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Nachkommen verstorben und damit dann den Lehns-Acten zufolge der vom Stifte St. Bonifacii hieselbst belehnte Stamm der Familie von Zerssen in männlicher Linie völlig erloschen zu seyn scheint, so daß über das die-

diesem Geschlechte verliehen gewesene und zum Heimfall gekommene Erbmannlehn anderweit disponirt werden muß, als werden alle diejenigen, welche an diesem bisher von Zerssenschen Erbmannlehn und dessen Parcelen, wegen vermeintlicher Gesammthand, Mitbelehnung, Eventualbelehnung, Afterbelehnung oder aus anderen Gründen, Rechte oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst verabladet, diese ihre Ansprüche fordersamst und spätestens in dem zu diesem Behuf auf Dienstag den 25sten September d. J. anberaumten Termine Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Stifte anzumelden, und gebührend nachzuweisen. Hinsichtlich vermeintlicher Ansprüche auf Belehnung wird zugleich die Verwarnung ausgesprochen, daß diejenigen, welche nicht spätestens in jenem Termine gebührend muthen und ihre vasallischen Ansprüche durch glaubhafte Documente, beglaubigte Stammbäume u. s. w. klar erweisen würden, nach Ablauf von Jahr und Tag nach Eröffnung des Lehns derselben denen Lehn-Rechten gemäß, ab Seiten des hiesigen Lehnhofes für verlustig angesehen werden sollen.

Hameln den 31sten Juli 1849.

Von wegen der propsteilichen Lehns-Curie des Stifts St. Bonifacii. Rose.

Horn. Zur Subhastation des Gastschen, jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze, nebst 4 Mtz. haltenden Garten, ist zweiter Termin auf Donnerstag den 13ten September c. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Im ersten Termine sind 1500 Rthl. geboten.

Horn den 11ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Brake. Auf dem Schake'schen Hofe Nr. 4 zu Betzen soll am Mittwoch den 22sten d. M. allerlei Hausgeräth, namentlich Kupfer-, Messing-, Eisen-, Ackergeräthschaften und Betten öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich alsdann, Morgens 9 Uhr, auf dem gedachten Hofe einfinden.

Brake den 8ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Alverdissen. Auf Antrag der Erben des zu Bösingfeld verstorbenen Revierjägers Rachenpöhler werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des de-

defuncti Forderungen haben, aufgefordert, dieselben in dem auf Freitag den 21sten k. M. September Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Alverdissen den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Varenholz. Nach Anzeige des Colon Ridder Nr. 57 der Bauerschaft Hohenhausen ist bei dem am 25sten v. M. stattgehabten Brande seines Wohnhauses eine ingrossirte Obligation des Colon Stocksmeier Nr. 22 zu Westorf vom 14ten Januar 1845 über 50 Rthl. verbrannt, das Capital aber zurückbezahlt.

Zum Zweck der beantragten Löschung im Hypothekenbuche werden deshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an jene Schuld- und Pfandverschreibung zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 4ten k. M. anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselbe für mortificirt erklärt und mit deren Löschung verfahren werden soll.

Varenholz, den 8ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Schötmar. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der kürzlich kinderlos verstorbenen Wittwe Elisabeth Klocke allhier Erb- oder sonstige Ansprüche machen, werden hiermit aufgefordert, solche so gewiß

in termino den 5ten October d. J.

dahier anzumelden und klar zu stellen, als sie widrigenfalls von dem gegenwärtigen Verfahren werden ausgeschlossen und mit Vertheilung der Masse wird verfahren werden.

Schötmar, den 11ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Nachdem der Schuhmachermeister Fr. Meyer hieselbst die Curatel über das Vermögen des Wrasemeister Uder hieselbst nicht länger führen zu wollen erklärt hat, so ist dem Letzteren, welcher die Bestellung eines anderen Curators nicht wünscht, die Administration seines Vermögens wiederum selbst übertragen, was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12ten Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Blomberg den 11ten August 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Lemgo.

Lemgo. Die zur Concursmasse der Handlung H. C. Stockmeier Sohn gehörigen Grundgüter sollen an den folgenden Tagen an den Meistbietenden verkauft werden:

1) am 27sten August:

ein Kamp in den warmen Dörmsen, zu .	13	Schffl.	4 1/4 Mtz.
ein Kamp am Nasieksbache, zu . . .	7	"	4 1/2 "
ein Kamp daselbst, zu	3	"	3 1/2 "
eine Kuhweide das., zu	4	"	2 1/2 "

2) am 28sten August:

der Kellerkamp, zu	7	"	1 "
4 Stück Land auf dem Bürgerplatze . .	5	"	2 1/2 "
1 Stück das.	1	"	3 "
1 Stück das.	1	"	1/4 "
3 auf der Flachsrotte	2	"	3 1/2 "

3) am 29sten August:

2 Stück in der Brümsengrund . . .	2	"	5 1/2 "
1 Stück das.	2	"	3/4 "
1 Stück am Leeser Wege	2	"	1/4 "
2 Stück das.	4	"	3 "

4) am 30sten August:

1 Stück am Liemer Wege . . .	1	"	3/4 "
2 Stück das.	2	"	2 1/4 "
mit einer Wiese zu	—	"	1 1/2 "
3 Stück das.	2	"	3 1/2 "
2 Stück das.	3	"	2 3/4 "
mit einer Wiese zu	—	"	3 1/2 "
1 Stück das. zu	1	"	1/4 "
mit einer Wiese zu	1	"	— "

5) am 31sten August:

eine Wiese am Bruche, zu . . .	—	"	5 1/4 "
eine Wiese in der Grevenmasch, zu . .	4	"	3 3/4 "
eine Wiese das., zu	1	"	2 3/4 "
ein Garten vor dem neuen Thore, zu .	—	"	5 3/4 "
ein Garten am Osterthore, zu . . .	—	"	4 1/4 "

6) am 1sten September:

eine Bleiche auf dem freien Hofe, mit Bleichhaus,
ein Garten auf der Schuhstraße,
ein Kuhkamp auf der Opingsstraße,
ein Garten am neuen Thore, zu 1 Mtz.

In dem letzten Termine werden auch sämmtliche Grundgüter mit Einschluß der Gebäude zum Verkauf ausgesetzt.

Kauflustige können sich an den benannten Tagen, Morgens 10 Uhr, auf der Rathsstube einfinden.

Lemgo den 9ten August 1849.

Der Magistrat. Petri.

Detmold. Diejenigen, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet in termino den 26sten April d. J. ihre Ansprüche an das Depositum der aufgehobenen Neustädter Commission nicht angemeldet haben, sind damit durch ein heute ertheiltes Decret präcludirt.

Detmold den 30sten Juli 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Da in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, wonach der §. 13 des Heimathsgesetzes von den hiesigen Einwohnern unbeachtet geblieben ist, so wird solcher hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß nämlich keine Wohnung an einen Fremden vermiethet werden darf, bevor nicht davon Anzeige bei der unterzeichneten Behörde geschehen ist. Die Unterbleibung einer solchen Anzeige zieht eine Strafe von 2 bis 10 Rthl. nach sich.

Detmold den 16ten August 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Detmold. In Sachen der Creditoren, Liquidanten, gegen den Thorwächter Heinrich Schlüter, Liquidaten, wird zur Publication des, am heutigen Tage ertheilten Classificationserkenntnisses, unter Präclusion der sich nicht gemeldet habenden Gläubiger, Termin auf den 4ten September d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem die Gläubiger hiermit unter dem Rechtsnachtheile verabladet werden, daß die Folgen der Publication auch die nicht Erscheinenden treffen werden.

Detmold den 16ten August 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Bekanntmachung.

Detmold. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vor-

Vormittags 11 Uhr aus Meinberg, Nachmittags 3 Uhr aus Detmold abgehende Localpost zwischen Meinberg und Detmold am Montag den 20sten l. M. wieder aufhört, und an genanntem Tage die letzte Fahrt von Meinberg nach Detmold Statt findet.

Detmold am 16ten August 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Postcommissariat. Frhr. v. Laßberg.

Jagd-Verpachtung.

Salzuflen. Die Jagd in den hiesigen städtischen Forsten soll vom 1sten September d. J. an auf fünf Jahre meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige wollen sich in dem dazu auf Mittwoch den 22sten d. M. angesetzten Termine, des Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden.

Salzuflen den 15ten August 1849.

Magistrat daselbst. F. Capellen.

Detmold. Der Colon Wellner Nr. 91 in Berlebeck hat sich freiwillig in Concurs begeben. Es werden deshalb Alle, welche an ihn oder seine Stätte Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in termino den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzugeben und zu begründen.

In demselben Termine soll auch die Stätte Wellner, wozu saalbuchsmäßig gehören:

1) ein neues Wohnhaus,
2) ein Hofraum und
3) ohngefähr 1 Schfl. 6 Metzen Gartenland,

zum meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Die Stätte Reuter oder Tötemeier zu Berlebeck nebst der dazu gehörenden Krugwirthschaft soll von Petri k. J. an auf 6 Jahre am Freitag den 31sten d. M. meistbietend verpachtet werden. Pächter wollen sich dann, Nachmittags 3 Uhr, im Kruggebäude in Berlebeck einfinden.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der in Nris 21, 22 und 23 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter beschriebenen Wächterschen Stätte Nr. 50 zu Berlebeck ist auf Mittwoch den 5ten k. M. angesetzt, worin Kaufliebhaber, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube sich einzufinden haben.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Da die geschiedene Ehefrau des Ofenfabrikanten Küster hieselbst am 19ten Juni d. J. mit Tode abgegangen ist und die für die nachgelassenen minderjährigen Kinder angestellten Vormünder, Schuhmacher Henkler und Damenschneider Mensching, bei der Zweifelhaftigkeit der Vermögensverhältnisse darauf angetragen haben, daß eine Edictalladung der Gläubiger derselben verfügt werden möge; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Ehefrau Küster aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem, hiermit auf den 25sten September d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzten Termine, unter dem Präjudize der Ausschließung von der Masse, aufgefordert.

Decr. Detmold den 4ten August 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Colonats des Meier Edler Nr. 1 der Bauerschaft Westorf ist auf

Freitag den 31sten d. M.,

Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Colonat in 15 Abtheilungen, worunter 3 Neuwohnerstätten, zum Meistgebot ausgesetzt werden soll.

Varenholz, den 5ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Lemgo. Das unter Nr. 6 der Tröger Bauerschaft an der Hauptstraße der Stadt belegene Wohnhaus des in Concurs gerathenen Kaufmann G. A. Stockmeyer soll am Sonnabend den 25sten August an den Meistbietenden verkauft werden.

Das

Das Haus ist zum Betriebe der Handlung, welche seit vielen Jahren in bedeutendem Umfange darin geführt worden, sehr vortheilhaft gelegen, auch sind Einrichtungen zu einer Branntweins-Destillation vorhanden. Die Gebäude sind mit der Oelpresse in der Landes-Brand-Assecuration zu 6700 Rthl. versichert und in einem vorzüglich guten Zustande.

In demselben Termine werden auch die zur Concursmasse gehörigen Wohnhäuser Nr. 7 und 81 der Tröger Bauerschaft verkauft werden.

Kaufliebhaber können sich an dem bestimmten Tage Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rathsstube einfinden.

Lemgo den 8ten August 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Detmold. Da die von der Fürstin Pauline gestiftete Kleinkinderbewahr-Anstalt, nicht wie bisher fortbestehn, und von der Krankenhauscasse unterhalten werden konnte, so hat Seine Durchlaucht der Fürst dieselbe unter näher festgesetzten Bedingungen dem Frauenvereine übergeben, wobei aber Ihre Durchlaucht die Fürstin zu allgemeiner Freude das Protectorat darüber beibehalten hat.

Obgleich nun Ihre Durchlaucht die Fürstin und die Prinzessinnen die Anstalt auch durch reichliche Beiträge erfreuen, zugleich einige andere Unterstützungen uns angewiesen sind, und die Eltern der aufgenommenen Kinder wöchentlich 2 Sgr. für jedes Kind an Beiträgen bezahlen, so werden doch diese Mittel nicht hinreichen, für das ganze Jahr die Kinder zu unterhalten. Daher richten wir die dringende Bitte an alle menschenfreundliche Herzen, diese Anstalt zu unterstützen, sey es durch Bezahlung von Geldbeiträgen für die uns zugeschickten Kinder, oder durch Mittheilung von Feld- und Garten-Früchten und anderen Lebensmitteln. Jede, auch die kleinste Gabe wird mit Dank in der Anstalt (Meierstraße Nr. 43) angenommen.

Detmold den 15ten August 1849.

Der Frauenverein.

Brake. Auf dem Gödeke'schen Colonate Nr. 7 in Wülfentrup sollen zwei Pferde, Rindvieh, Schweine, Ackergeräth, Pferdegeschirr, Weizen, Gerste, Rauhfutter und Wiesewachs öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu am Freitag den 24sten d. M. August, Morgens 9 Uhr, auf gedachtem Colonate einzufinden.

Brake den 16ten August 1849.

Im Auftrag
Wagner.

Be-

Bekanntmachung.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die bisher von dem Kaufmann Herrn H. G. Brandes zu Lemgo verwaltete Agentur der Stadt Lemgo und des Amtes Varenholz ist nach dem Wunsche desselben mit der Agentur Detmold, welche durch den Kaufmann H. E. Plesmann verwaltet wird, wieder vereinigt worden.

Die genannte Agentur Detmold wird daher von jetzt ab sämmtliche Versicherungs-Geschäfte in der Stadt Lemgo und dem Amte Varenholz mit besorgen, und wollen die älteren Herren Versicherten nöthigenfalls sich an dieselbe wenden, auch die fälligen Prämien derselben zahlen, indem nur diese allein rechtsgültig darüber quitiren kann.

Minden den 8ten August 1849.

Haupt-Agentur Minden
Niemann.

Detmold. Wollene gezwirnte Lioner- und seidene Glace-Handschuh, Cashimir-Morgenschwals, Reisetaschen und Reise-Necessaire, Strohdecken und Strohtaschen, wie vielerlei neue Gegenstände des Comforts und Luxus angekommen bei

Friedrich Koch.

16,000 Thaler Courant werden sofort, oder in 2 bis 3 Monaten gegen pupillarische Sicherheit zu leihen gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes. — Unterhändler werden verbeten.

Oerlinghausen. Es stehen gegen genügende Sicherheit und 4% Zinsen zu verleihen:

200 Rthl. Cour. sofort,
825 " " Michaeli c.
550 " " am 1sten November c.
500 " " Martini c.

Oerlinghausen, 15ten August 1849.

Stöllting.

Detmold. 5000 Rthl., 1200 Rthl., 1000 Rthl., 250 Rthl. und 125 Rthl. sind in diesem und im künftigen Monate zu 4 Procent Zinsen zu verleihen.

Detmold den 16ten August 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Detmold. Am Dienstag den 21sten d. M. Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr sollen auf hiesigem Rathhause 30 bis 40 Stück gebleichte Bielefelder Leinewand meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Für die gesunde Qualität der Leinewand wird Gewähr geleistet.

Ma-

Magenkrätzer.

Lage. Der von mir vor 20 Jahren erfundene Bitterextract, welchem ich der Zeit gleich den Namen Magenkrätzer gegeben habe, wird, wie ich oft bemerkt, vielseitig nachgemacht, und für den meinigen verkauft. Da nun viele meiner Kunden meinen Magenkrätzer zur Vertreibung des kalten Fiebers mit Erfolg angewandt haben, so mache ich hiermit bekannt, daß mein ächter Magenkrätzer

in Detmold bei Herrn Kaufmann Stamm,
in Lemgo bei Herrn Kaufmann Friedrich Schmidt,
in Salzuflen bei Herrn C. D. Grimm,
in Oerlinghausen bei Herrn Heinrich Freitag,
in Augustdorf bei Herrn F. A. Leppelmeyer,
in Haustenbeck bei Herrn Krüger Poppe

stets ächt zu haben ist, und das Maaß zu dem langjährig bekannten Preise, zu 32 Mgr. oder 26 Sgr. 8 Pf., auch von obigen Herren verkauft wird.

Lage im August 1849.

F. W. Schäffer.

Detmold. In dem Hause, Wall Nr. 153, sind einige meublirte Zimmer zu vermiethen.

Detmold. Neue, sehr fette holländische Heringe sind gestern bei mir eingetroffen, und werden zu billigem Preise abgegeben.

Detmold den 14ten August 1849.

H. E. Plesmann.

Todes-Anzeige.

Braunschweig. Den vielen Freunden der theuren Entschlafenen machen wir tief trauernd die Anzeige, daß unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter, die Professorin Caroline Greverus, geb. Wahrendorf (verwittwet gewesene Macrä v. Holmains), gestern den 31sten Juli hier bei uns ihr frommes, nur dem Glücke Anderer geweihtes Leben geendet hat. Obgleich sie seit Jahren keine schmerzensfreie Stunde kannte, hat Gott sie doch, ihr Gebet erhörend, vor einem langen Krankenlager bewahrt. Sie ist sanft und mit völliger Ergebung eingeschlafen und nun auch wieder mit unserem Kinde, ihrem heißbeweinten Enkel, der ihr vor einem Vierteljahre vorangegangen, vereint.

Braunschweig den 1. August 1849.

Paulina Uhde,
geb. Macrä v. Holmains.
August Uhde, Dr.
Schulrath u. Professor.

Bei uns ist angekommen:

Die Jahre 1846 — 1868 in ihren wichtigen Bedeutungen. Aus den Pa-

Papieren des jüngst verstorbenen Benedictinermönches Albertus. Hoyerswerda. Geh. 2 Sgr.

Frenzel, J. C. F., praktische Rathschläge zur Verminderung des Proletariats auf dem Lande und in den Städten. Breslau. Geh. 4 Sgr.

Geittner, F., Brod für die Arbeiter! Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage vom praktisch-religiös-sittlichen Zustande. Breslau. Geh. 6 Sgr.

Schiffert, J., Gedanken über die socialen Zustände und Verhältnisse der Landbewohner und vornehmlich die der Arbeiter. Königsberg. Geh. 6 Sgr.

Ruge, A., die Gründung der Demokratie in Deutschland oder der Volksstaat und der social-demokratische Freistaat. Leipzig. Geh. 12 Sgr.

Gärth, K., Mißgriffe bei den deutschen Gesetzen über Schwurgerichte, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unabhängigkeit der Richter. Frankfurt a. M. Geh. 10 Sgr.

Gabelsberger, Fr. X., neue Vervollkommnungen in der deutschen Redezeichenkunst oder Stenographie. 2te Auflage. 2 Theile. Geh. München. 1 Rthl. 10 Sgr.

Schweitzer, Dr. A. G., über Wirthschaftseinrichtungen, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreich Sachsen vorkommenden landwirthschaftlichen Verhältnisse. Dresden. Geh. 2 Rthl.

Cotta's, Heinrich, Grundriß der Forstwissenschaft. 4te verbesserte Auflage, herausgegeben von seinen Söhnen. Dresden. Geh. $2\frac{1}{2}$ Rthl.

Cotta, Heinrich, Anweisung zum Waldbau. 7te verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Edmund von Berg. Mit 2 Kupfertfln. Ebend. 2 Rthl. $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Allerlei, unterhaltendes und belehrendes, mit Beiträgen von Nierit, Simrock, Mises, Venedey, Kurh u. A. und mit vielen Holzschnitten. Berlin. Geh. 3 Sgr.

Löbe, William, Handbuch des Ackerbaues. Mit 61 in den Text eingedruckten Abbildungen. Dresden. Geh. 1 Rthl. 10 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung
in Detmold.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 8ten bis 10ten August.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 34. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 25. August.

Bekanntmachung,

den Verkauf von 23 Train-Pferden zu Detmold betreffend.

23 zum Train des zweiten Fürstlich Lippischen Bataillons gehörende Pferde, welche insgesammt gesund, gut eingefahren und zwischen 5 und 9 Jahr alt sind, sollen am Montag den 27sten d. M. Morgens 10 Uhr zu Detmold öffentlich meistbietend und gegen baare Zahlung verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu mit der Benachrichtigung eingeladen, daß die Pferde täglich hier in Augenschein genommen werden können.

Detmold, den 14ten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Circulare

an sämmtliche Hebungsbeamte, die diesjährige Erhebung der Weberstuhl-, Professionisten- und Grützemühlen-Gelder betreffend.

Der vorigjährige Erlaß der Weberstuhl-, Professionisten- und Grützemühlen-Gelder bezog sich zwar, laut der in dem Regierungs- und Anzeigeblatt abgedruckten Bekanntmachungen vom 19ten Mai und 18ten October

 1848,

1848, nur auf das abgelaufene Jahr und tritt demnach die Hebung für dies Jahr wieder ein. Zur Verhütung etwaiger Ungewißheit und Vorbeugung von Anfragen Seitens der Hebungsbeamten, wird solches jedoch hierdurch ausdrücklich erklärt, dabei aber bemerkt, daß die Abgabe von Webestühlen, mit Serenissimi gnädigster Genehmigung, auch für dieses Jahr nur zum dritten Theile des gesetzlichen Betrags zu zahlen ist.

Die Hebungsbeamten haben sich hiernach bei Aufnahme der Tabellen zu richten.

Detmold den 17ten August 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Die im letzten Stücke dieser Blätter enthaltene Aufforderung, 11 gestohlene Schafe betreffend, wird hiemit zurückgenommen, da die Eigenthümer dieser Schafe ausgemittelt worden sind.

Detmold den 23sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Varenholz. Der Einlieger Heinr. Hilker zu Almena will mit seiner Ehefrau nach Amerika auswandern.

Varenholz den 20sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Salzuflen. Der Tischlergesell Ernst Philipp Epmeyer und Caroline Epmeyer wollen nach Amerika auswandern.

Salzuflen den 21sten August 1849.

Magistrat daselbst. F. Capellen.

Alverdissen. Der Zimmermeister W. Biesemeier zu Hummerbruch hat angezeigt, daß er mit seiner Ehefrau und 3 Kindern nach Amerika auswandern wolle.

Alverdissen den 22sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Bekanntmachung.

Detmold. Am Morgen des 7ten Juli l. J. wurde in der Nähe von Willberg von einem Conducteur ein Frauenkleid von hellgrünem Merino gefunden, und beim Fürstlichen Postamte Detmold abgeliefert. Da die bisherigen Nachforschungen erfolglos blieben, wird der erwähnte Fund hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Eigenthümerin sich melde und gegen entsprechende Legitimation das Kleid binnen 4 Wochen in Empfang nehme, außerdem anderweitig darüber verfügt werden wird.

Detmold den 17ten August 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Postcommissariat. Frhr. v. Laßberg.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des Meierschen Colonats Nr. 37 Bauerschaft Bavenhausen, dessen Zubehörungen in Nris 25, 26, 27 des Regierungs- und Anzeige-Blattes angegeben sind, ist auf Freitag den 14ten September d. J. Morgens 10 Uhr im Kruge zu Waterlo anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dem Antrage der Gläubiger gemäß soll das Colonat auch im Einzelnen versuchsweise zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Da auf einzelne Grundstücke des Schäferhansschen Colonats Nr. 15 zu Hohenhausen Nachgebote eröffnet sind, so wird vierter, jedoch letzter Termin zum meistbietenden Verkauf desselben auf Mittwoch den 19ten k. M. September Morgens 11 Uhr im Schmidtschen Gasthause zu Hohenhausen anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die zum Colonate gehörigen Grundstücke sollen im Einzelnen und im Ganzen zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß durch Decret Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom 21sten Juni d. J. über das Vermögen der Colona Schäferhans Nr. 15 zu Hohenhausen der Concurs erkannt ist und die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger mit ihren Forderungen präcludirt sind.

Varenholz den 18ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lemgo. Johann Hermann Christoph Kleinsorge ist, mit Hinterlassung

 eines

eines im hiesigen Deposito befindlichen, am 10ten Juni d. J. gerichtlich errichteten letzten Willens, am 30sten v. M. mit Tode abgegangen. Zur Publication des letztern ist Termin auf Donnerstag den 6ten k. M. September Morgens 10 Uhr angesetzt, zu welchem die dabei Interessirten hiermit verabladet werden.

Lemgo den 8ten August 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Lemgo. Der Gutsbesitzer Herr Carl Christoph Friedrich Schlüter, früher in Brake, jetzt hier wohnhaft, hat sich bereits am 12ten Januar 1848 unter die Curatel des Stadtsecretair Clemen begeben, welches hierdurch unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung des Wohllöblichen Amts Brake nochmals zur Beachtung mit dem Bemerken, daß Contracte des Curanden nur dann für rechtsgültig angesehen werden, wenn sie mit Genehmigung des Curators abgeschlossen sind, bekannt gemacht wird.

Lemgo den 8ten August 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Lemgo. Das Wohnhaus des Schneider Tennig Nr. 63 der Nicolai Bauerschaft soll Schuldenhalber verkauft werden und ist dazu Termin auf Mittwochen den 5ten September angesetzt. Kaufliebhaber können sich alsdann Morgens 11 Uhr auf der Rathsstube einfinden.

Lemgo den 14ten August 1849.

Der Magistrat hieselbst. Ernst.

Pyrmont. Der Herr Friedrich Müller dahier beabsichtigt seine zwischen Pyrmont und Holzhausen belegene s. g. Bruchmühle und Oelmühle öffentlich meistbietend zu verkaufen. In den zu diesen Mühlen gehörenden Gebäuden befinden sich, außer den nöthigen Räumlichkeiten zur Wohnung: Eine Mahl-, Graupen- und Grützemühle, Eine Schneidemühle, Oelmühle und Flachsbuckemühle. Es gehören dazu an Grundstücken: circa 6 Morgen Garten, Wiese und Teich, ferner circa 5 Morgen Ackerland und eine Wiese von 12 Morgen, der s. g. saure Kamp. Nach Befinden können diese Gegenstände auch getrennt verkauft werden.

Zu Bethätigung dieses Verkaufes ist Termin auf den 18ten September Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt. Die Bedingungen sind gegen die Abschriftsgebühr zu bekommen.

Sollte

Sollte der Verkauf der Mühlen ꝛc. nicht zu Stande kommen, so beabsichtigt der Eigenthümer solche öffentlich meistbietend zu verpachten.

Pyrmont, den 10ten August 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel, der öffentliche meistbietende Verkauf des Rutheschen Colonats Nr. 25 der Bauerschaft Mackenbruch, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
3 Schfl. S. 6¾ Mtz. Land und
1 Schfl. S. 5¾ Mtz. Holzwachs

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an die Wittwe Colona Ruthe Nr. 25 zu Mackenbruch oder deren Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und klar zu stellen.

Oerlinghausen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Nachdem auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers, in Ermangelung anderer zureichender Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Hoffmannschen Colonats Nr. 30 hieselbst im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden ist; so werden dazu Kaufliebhaber nicht nur eingeladen; sondern auch alle diejenigen, welche an den Tabacksfabrikanten Hoffmann Nr. 30 hieselbst oder dessen Colonat aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, solche in jenem Termine so gewiß anzumelden und näher zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Zu der Hoffmannschen Stätte gehören ein Wohnhaus, ein Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheile.

Oerlinghausen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oer-

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste ist auf

Freitag den 21sten k. M. September, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 17ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Horn. Zur Subhastation des Gastschen, jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze, nebst 4 Mtz. haltendem Garten, ist zweiter Termin auf Donnerstag den 13ten September c. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Im ersten Termine sind 1500 Rthl. geboten.

Horn den 11ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Alverdissen. Auf Antrag der Erben des zu Bösingfeld verstorbenen Revierjägers Rachenpöhler werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des defuncti Forderungen haben, aufgefordert, dieselben in dem auf Freitag den 21sten k. M. September Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Alverdissen den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Lemgo. Die zur Concursmasse der Handlung H. C. Stockmeier Sohn gehörigen Grundgüter sollen an den folgenden Tagen an den Meistbietenden verkauft werden:

1) am 27sten August:

ein Kamp in den warmen Dörmsen, zu .	13	Schfls.	4¼	Mtz.
ein Kamp am Rasieksbache, zu . . .	7	"	4½	"
ein Kamp daselbst, zu	3	"	3½	"
eine Kuhweide das., zu	4	"	2½	"

2)

2) am 28sten August:

der Kellerkamp, zu	7	Schffl.	1 Mtz.
4 Stück Land auf dem Bürgerplatze . .	5	"	2 1/2 "
1 Stück das.	1	"	3 "
1 Stück das.	1	"	1/4 "
3 auf der Flachsrotte	2	"	3 1/2 "

3) am 29sten August:

2 Stück in der Brümsengrund . . .	2	"	5 1/2 "
1 Stück das.	2	"	3/4 "
1 Stück am Leeser Wege	2	"	1/4 "
2 Stück das.	4	"	3 "

4) am 30sten August:

1 Stück am Liemer Wege . . .	1	"	3/4 "
2 Stück das.	2	"	2 1/4 "
mit einer Wiese zu	—	"	1 1/2 "
3 Stück das.	2	"	3 1/2 "
2 Stück das.	3	"	2 3/4 "
mit einer Wiese zu	—	"	3 1/2 "
1 Stück das. zu	1	"	1/4 "
mit einer Wiese zu	1	"	— "

5) am 31sten August:

eine Wiese am Bruche, zu . . .	—	"	5 1/4 "
eine Wiese in der Grevenmasch, zu . .	4	"	3 3/4 "
eine Wiese das., zu	1	"	2 3/4 "
ein Garten vor dem neuen Thore, zu .	—	"	5 3/4 "
ein Garten am Osterthore, zu . . .	—	"	4 1/4 "

6) am 1sten September:

eine Bleiche auf dem freien Hofe, mit Bleichhaus,
ein Garten auf der Schuhstraße,
ein Kuhkamp auf der Opingsstraße,
ein Garten am neuen Thore, zu 1 Mtz.

In dem letzten Termine werden auch sämmtliche Grundgüter mit Einschluß der Gebäude zum Verkauf ausgesetzt.

Kauflustige können sich an den benannten Tagen, Morgens 10 Uhr, auf der Rathsstube einfinden.

Lemgo den 9ten August 1849.

Der Magistrat. Petri.

Detmold. Da in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, wonach

nach der §. 13 des Heimathsgesetzes von den hiesigen Einwohnern unbeachtet geblieben ist, so wird solcher hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß nämlich keine Wohnung an einen Fremden vermiethet werden darf, bevor nicht davon Anzeige bei der unterzeichneten Behörde geschehen ist. Die Unterbleibung einer solchen Anzeige zieht eine Strafe von 2 bis 10 Rthl. nach sich.

Detmold den 16ten August 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Detmold. Der Colon Wellner Nr. 91 in Berlebeck hat sich freiwillig in Concurs begeben. Es werden deshalb Alle, welche an ihn oder seine Stätte Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in termino den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anzugeben und zu begründen.

In demselben Termine soll auch die Stätte Wellner, wozu saalbuchsmäßig gehören:

1) ein neues Wohnhaus,
2) ein Hofraum und
3) ohngefähr 1 Schfl. 6 Metzen Gartenland,

zum meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Die Stätte Reuter oder Tötemeier zu Berlebeck nebst der dazu gehörenden Krugwirthschaft soll von Petri k. J. an auf 6 Jahre am Freitag den 31sten d. M. meistbietend verpachtet werden. Pächter wollen sich dann, Nachmittags 3 Uhr, im Kruggebäude in Berlebeck einfinden.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der in Nris 21, 22 und 23 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter beschriebenen Wächterschen Stätte Nr. 50 zu Berlebeck ist auf Mittwoch den 5ten k. M. angesetzt, worin Kaufliebhaber, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube sich einzufinden haben.

Detmold den 4ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Det-

Detmold. Da die geschiedene Ehefrau des Ofenfabrikanten Küster hieselbst am 19ten Juni d. J. mit Tode abgegangen ist und die für die nachgelassenen minderjährigen Kinder angestellten Vormünder, Schuhmacher Henkler und Damenschneider Mensching, bei der Zweifelhaftigkeit der Vermögensverhältnisse darauf angetragen haben, daß eine Edictalladung der Gläubiger derselben verfügt werden möge; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Ehefrau Küster aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem, hiermit auf den 25sten September d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzten Termine, unter dem Präjudize der Ausschließung von der Masse, aufgefordert.

Decr. Detmold den 4ten August 1849.

Das Stadtgericht. Nunnenberg.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Colonats des Meier Edler Nr. 1 der Bauerschaft Westorf ist auf

Freitag den 31sten d. M.,

Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Colonat in 15 Abtheilungen, worunter 3 Neuwohnerstätten, zum Meistgebot ausgesetzt werden soll.

Varenholz, den 5ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Detmold. Dem Bureau des Landtags ist für geschäftliche Zwecke daran gelegen, die Schriftstücke, welche bei den Landesabgeordneten in Umlauf gesetzt sind, namentlich Petitionen in Betreff des Schulgesetzes vorläufig zurück zu erhalten. Derjenige der Herren, bei welchem sich die bezeichneten Papiere finden, wird deßhalb um einstweilige Rücksendung derselben ersucht.

Detmold, 24. August 1849.

v. Cölln.

Horn. Die Schuldner der H. A. Barckhausen'schen Minorennen werden hierdurch bis zum 1sten October d. J. zur Zahlung aufgefordert. Die alsdann noch ausstehenden Forderungen werden ohne fernere Anmahnung sofort eingeklagt.

Horn den 21sten August 1849.

Die Vormünder

C. Wittenstein,

F. Arcularius.

Lemgo. Da die ausstehenden Forderungen der Handlung H. C. Stockmeyer Sohn jetzt, so weit sie fällig sind, zur Masse eingezogen werden müssen, so fordern wir hiermit die be-

betreffenden Schuldner auf, die fälligen Beträge binnen 4 Wochen bei dem Massecurator Hrn. Engelsing zu berichtigen. Gegen die alsdann noch Restirenden wird sofort Klage erhoben.

Zugleich ersuchen wir diejenigen, welche noch der Masse zugehörende Sachen, namentlich Fässer u. s. w. in Händen haben, solche baldigst zurück zu liefern.

Lemgo den 23sten August 1849.

Der Ausschuß im Concurse von H. C. Stockmeyer Sohn.

F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Bekanntmachung.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die bisher von dem Kaufmann Herrn H. G. Brandes zu Lemgo verwaltete Agentur der Stadt Lemgo und des Amtes Varenholz ist nach dem Wunsche desselben mit der Agentur Detmold, welche durch den Kaufmann H. E. Plesmann verwaltet wird, wieder vereinigt worden.

Die genannte Agentur Detmold wird daher von jetzt ab sämmtliche Versicherungs-Geschäfte in der Stadt Lemgo und dem Amte Varenholz mit besorgen, und wollen die älteren Herren Versicherten nöthigenfalls sich an dieselbe wenden, auch die fälligen Prämien derselben zahlen, indem nur diese allein rechtsgültig darüber quitiren kann.

Minden den 8ten August 1849.

Haupt-Agentur Minden
Niemann.

Bekanntmachung.

Detmold. Die zum Nachlasse der verstorbenen Hofräthin Scherff gehörenden Mobilien ꝛc. sollen in dem Wohnhause an der Krummenstraße am

Montag den 3. September

und die folgenden Tage öffentlich meistbietend verkauft werden.

Detmold den 22sten August 1849.

Vermöge Auftrags, Stein.

Aufforderung.

Detmold. Diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Hofräthin Scherff aus irgend einem Grunde noch Forderungen zu machen und mir die Rechnungen darüber bis jetzt noch nicht zugestellt haben, ersuche ich: solches in den nächsten 6 Wochen zu thun. Binnen dieser Frist werde ich die Zahlungen leisten — später angemeldete Forderungen muß ich aber dann an die entfernt wohnenden Erben verweisen.

Detmold den 22sten August 1849.

Stein.

Detmold den 21sten August 1849. Am 1sten Oct. d. J. sind 1200 Rthl. Gold und am 15ten k. M. 500 Rthl., vielleicht auch 800 Rthl. Cour. gegen 4 Proc. Zinsen zu verleihen.

Kestner, Cammersecretair.

Eine Mamsell zum möglichst sofortigen Antritt wird gesucht. Wo? sagt die Expedition des Blattes.

Detmold. Neue Holländische und Schottische Häringe, schöne vollsaftige Citronen erhielt ich wieder frische Sendung.

F. C. Meyer, Leopolds-Straße.

Detmold. Eine Parthie leere Tonnen und Fässer sind billig zu haben bei

Heinr. Austermann.

Detmold. Dieser Tage erhielt ich von Hamburg eine Parthie ächter und Hamburger Cigarren in Commission, welche ich billig abgebe.

Heinr. Austermann.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 35. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 1. September.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 5 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

15) Bekanntmachung, die Ausübung der Jagd auf Hasen und Hühner betreffend, vom 28. August 1849.

16) Bekanntmachung, die Portofreithümer betreffend, vom 28. August 1849.

Bekanntmachung.

Serenissimus haben den Second-Lieutenant Carl Plage zum Premier-Lieutenant gnädigst zu befördern geruht.

Detmold, den 28sten August 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Friedrich Langenberg, Sohn des Waldschütz Langenberg zu Mm Bah-

Wahrenbreite bei Brake, ist als dessen Gehülfe und Mitaufseher in dessen Wahrschaft angestellt und beeidigt worden.

Detmold den 24sten August 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Detmold. August Schulz, Sohn des zu Langenholzhausen verstorbenen Cantors Schulz, hat sich seiner Vermögensverwaltung begeben und solche dem Colon Ernsting zu Hagen übertragen, ohne dessen Zustimmung jener keine rechtsgültige Verfügung über sein Vermögen treffen kann.

Detmold den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Blomberg. Johann Barthold Eikmeier aus Herford ist am 19ten August d. J. in hiesiger Steinmühle mit Tode abgegangen, ohne hierselbst bekannte Erben hinterlassen zu haben. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Eikmeier Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben in dem

auf Mittwoch, den 26sten k. M. September

Morgens 10 Uhr anberaumten Termine bei Strafe der Präclusion hier anzumelden und klar zu machen.

Blomberg den 23sten August 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers. C. König.

Detmold. Zweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neuwohnerstätte Bruns oder Schröder Nr. 74 zu Berlebeck ist auf den 3ten October d. J. angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Detmold den 25sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Bekanntmachung.

Rinteln. Zur öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskellers vom 1sten December 1849, an den Meistbietenden auf 6 oder dem Befinden nach auf 12 Jahre, wird Termin auf Sonnabend den 29sten September d. J. Mor-

Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige, welche sich über ihre Vermögens- und sonstigen Verhältnisse gehörig ausweisen können, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden, und auch vorher bei dem Unterzeichneten einzusehen sind.

Rinteln den 21sten August 1849.

Der Bürgermeister Gräbe.

Detmold. Da gegenwärtig ein Grund zur Umleitung der Detmold-Hornschen Personen-Post über Meinberg nicht mehr vorliegt, hat diese wieder aufgehört, und wird deshalb die Post von Detmold nach Horn wieder wie früher Abends um $\frac{1}{2}$8 Uhr und von Horn nach Detmold früh 7 Uhr abgefertiget, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —

Detmold, am 29sten August 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxissches Postcommissariat. Frhr. v. Laßberg.

Lage. Die Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting, nämlich:

1) die an der Chaussee bei Heiden liegende Dreckmeiersche Stätte, Nr. 45 von Heiden, bestehend in einem zu 800 Rthl. assecurirten Wohnhause, 5 Metzen Hofraum und Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh und 1 Rind,
2) 9 Schfl. 3 M. $\frac{1}{2}$ □R. Land auf der Sülterheide,

werden Dienstag den 18ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Brake. Der Colon Gödeke Nr. 7 zu Wülfentrup hat sich freiwillig unter die Curatel des Colon Schäfersmeier Nr. 8 zu Humfeld begeben, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit jenem rechtsgültige Contracte, ohne Genehmigung seines Curators, nicht abgeschlossen werden können.

Auf Antrag des letzteren werden alle Diejenigen, welche an den Col. Gödeke, oder an das Gödekesche Colonat Nr. 7 zu Wülfentrup aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf Mittwoch den 19ten k. M. September, Morgens

 9 Uhr,

9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie sonst damit werden ausgeschlossen werden.

Brake den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Salzuflen. Im Wege der Execution soll das Wohnhaus der Wittwe Johann Philip Kuhlemann Nr. 33 allhier auf dem Schießhofe und die derselben zugehörige Länderei zu etwa zwei Scheffelsaat 1 Sp. vor der Einen-Buche am Donnerstage, den 18ten October c. Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

An demselben Tage, Morgens 10 Uhr, haben Alle, welche an die Person der genannten Wittwe Kuhlemann oder an deren Immobilien Forderungen oder Ansprüche zuständig sind, solche hier anzumelden und klar zu stellen, widrigenfalls sie damit von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Salzuflen, den 28sten August 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des Meierschen Colonats Nr. 37 Bauerschaft Bavenhausen, dessen Zubehörungen in Nris 25, 26, 27 des Regierungs- und Anzeige-Blattes angegeben sind, ist auf Freitag den 14ten September d. J. Morgens 10 Uhr im Kruge zu Waterlo anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dem Antrage der Gläubiger gemäß soll das Colonat auch im Einzelnen versuchsweise zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Varenholz. Da auf einzelne Grundstücke des Schäferhansschen Colonats Nr. 15 zu Hohenhausen Nachgebote eröffnet sind, so wird vierter, jedoch letzter Termin zum meistbietenden Verkauf desselben auf Mittwoch den 19ten k. M. September Morgens 11 Uhr im Schmidtschen Gasthause zu Hohenhausen anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die zum Colonate gehörigen Grundstücke sollen im Einzelnen und im Ganzen zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß durch Decret Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom 21sten Juni d. J. über das Vermögen der Colona Schäferhans

hans Nr. 15 zu Hohenhausen der Concurs erkannt ist und die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger mit ihren Forderungen präcludirt sind.

Varenholz den 18ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lemgo. Johann Hermann Christoph Kleinsorge ist, mit Hinterlassung eines im hiesigen Deposito befindlichen, am 10ten Juni d. J. gerichtlich errichteten letzten Willens, am 30sten v. M. mit Tode abgegangen. Zur Publication des letztern ist Termin auf Donnerstag den 6ten k. M. September Morgens 10 Uhr angesetzt, zu welchem die dabei Interessirten hiermit verabladet werden.

Lemgo den 8ten August 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel, der öffentliche meistbietende Verkauf des Rutheschen Colonats Nr. 25 der Bauerschaft Mackenbruch, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
3 Schfl. S. 6¾ Mtz. Land und
1 Schfl. S. 5¾ Mtz. Holzwachs

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an die Wittwe Colona Ruthe Nr. 25 zu Mackenbruch oder deren Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und klar zu stellen.

Oerlinghausen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Nachdem auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers, in Ermangelung anderer zureichender Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Hoffmannschen Colonats Nr. 30 hieselbst im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Frei-

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Amtsstube angesetzt worden ist; so werden dazu Kaufliebhaber nicht nur eingeladen; sondern auch alle diejenigen, welche an den Tabacksfabrikanten Hoffmann Nr. 30 hieselbst oder dessen Colonat aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, solche in jenem Termine so gewiß anzumelden und näher zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Zu der Hoffmannschen Stätte gehören ein Wohnhaus, ein Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheile.

Oerlinghausen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste ist auf

Freitag den 21sten k. M. September, Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 17ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Horn. Zur Subhastation des Gastschen, jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze, nebst 4 Mtz. haltendem Garten, ist zweiter Termin auf Donnerstag den 13ten September c. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Im ersten Termine sind 1500 Rthl. geboten.

Horn den 11ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Alverdissen. Auf Antrag der Erben des zu Bösingfeld verstorbenen Revierjägers Rachenpöhler werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des defuncti Forderungen haben, aufgefordert, dieselben in dem auf Freitag den 21sten k. M. September Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzten

ten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Alverdissen den 14ten April 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Aerztlicher Verein

am Mittwoch den 5ten September im Gasthofe „zur Stadt Frankfurt“ zu Detmold. Es sind interessante Vorträge für diese Sitzung zugesagt, und wird zu zahlreicher Theilnahme eingeladen.

Dr. K. Piderit. Dr. E. Meyer.

Horn. Die Schuldner der H. A. Barckhausen'schen Minorennen werden hierdurch bis zum 1sten October d. J. zur Zahlung aufgefordert. Die alsdann noch ausstehenden Forderungen werden ohne fernere Anmahnung sofort eingeklagt.

Horn den 21sten August 1849.

Die Vormünder
C. Wittenstein,
F. Arcularius.

Dank und Empfehlung!

Erder. Indem ich der Direction des **„Deutschen Phönix“**, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., für die humane Feststellung und prompte Auszahlung des Betrages des am 4ten Juli d. J. erlittenen Brandschadens meinen aufrichtigsten Dank abstatte, erlaube ich mir zugleich, obige Gesellschaft dem Publikum bestens zu empfehlen.

Erder den 23sten August 1849.

H. Bierbaum, Schiffer.

Leipzig. Zur bevorstehenden Leipziger Messe halten wir unsere Dienste bei Sendungen nach oder vom hiesigen Platze bestens empfohlen und bringen gleichzeitig zur Kenntniß unserer geehrten Geschäftsfreunde, daß unser Geschäftslocal jetzt am Brühl im Heilbrunnen ist.

Packzeuge zur Besorgung nach hier, werden die Herren Merfeld & Dreyer in Bielefeld und Paderborn sowie auch die Herren Gebrüder Schultze in Minden, gern für uns übernehmen.

Leipzig im August 1849.

Gebrüder Merfeld.

Verloren.

Detmold. Eine Lorgnette, das Gestell von Schildpat, mit einem Blümchen von Perlmutter und Metall auf der einen Platte, ist nebst einem daran befestigten Kettchen von unächtem Metall verloren gegangen, wahrscheinlich in der Allee oder auf der Langenstraße. Der etwaige Finder wird ge-

gebeten, sie bei der Expedition dieses Blattes gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Lemgo. Alle diejenigen, welche dem Kaufmannsgeschäfte J. G. Medel Wittwe in Lemgo verschulden, werden hiemit aufgefordert, so gewiß innerhalb 4 Wochen Zahlung zu leisten, als sie widrigenfalls verklagt werden.

Lemgo den 24sten August 1849.

V. A. Advokat von Sode.

Detmold. Da ich aufs neue wieder eine bedeutende Lieferung von mehren Tausend Paar Schuhen übernommen habe, so ersuche ich diejenigen Schuhmacher-Meister des hiesigen Landes, welche Arbeit hiervon anzunehmen wünschen, sich baldigst bei mir zu melden.

Detmold im August 1849.

E. L. Robertson,
Lohgärber-Meister.

1000 Rthl. zu 4% ohne Unterhändler zu verleihen. Wo? bei der Expedition zu erfragen.

Detmold. = 4000 Rthl., 1000 Rthl., 800 Rthl. und 400 Rthl. Cour. sind, gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und 4 Proc. Zinsen, sofort zu verleihen.

A. Emmighausen.

Detmold. Beim Herannahen des Winters empfehlen wir unsere bis auf die neueste Zeit möglichst vervollständigte Leihbibliothek zur gütigen Benutzung. Die billigen Bedingungen sind unserm Kataloge, der zu 2½ Sgr. bei uns zu haben ist, vorgedruckt; auch können dieselben aus den auf den Umschlägen der Bücher befestigten Bemerkungen ersehen werden.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Detmold. Unsere **lithographische Anstalt** empfehlen wir wiederholt zu Anfertigung aller dahin einschlagenden Arbeiten, als Rechnungen, Tabellen, Etiquetten, Tabacks-Vignetten, Frachtbriefen, Visitencharten ꝛc. zu möglichst billigen Preisen bei saubern Abdrücken, und sind Proben sowohl bei uns selbst, als auch in Lemgo bei Hrn. Kaufmann Brandes einzusehen.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Länderei-Verpachtung.

Detmold. Einige Scheffelsaat Ackerland, nahe bei der Stadt, am Wege nach Heidenoldendorf, sind sogleich, im Ganzen oder parzellenweise, zu verpachten.

Conrad Barkhausen.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingesandt:

Se

Se Durchlaucht der Fürst zur Lippe 100 Rthl. Major Knoch in Detmold 8 Rthl. Müllergesell Meyer in Bega 3 Rthl. N. N. 20 Sgr. Hollmann in Berterhagen $1\frac{1}{4}$ Sgr. Pankoke in Wülfer 10 Rthl. Aus Entrup: Meyerherm sen. 5 Rthl. Schäfermeyer 1 Rthl. Neuenthürmer Gellhaus 3 Rthl. Brackhage $7\frac{1}{2}$ Sgr. Prött 5 Rthl. Meyerherm jun. 25 Rthl. Aus Lube: Kuhlemann 1 Rthl. Krumme 20 Sgr. Reinecke 20 Sgr. Noltensmeyer 1 Rthl. Cordsmeyer 1 Rthl. Aus Biggenberge: Leibz. Bartling 15 Sgr. Rehme 15 Sgr. N. N. aus Salzuflen 3 Rthl. Vom Rieperthurme 5 Rthl. Aus Vogelhorst: Meyerjohann jun. 2 Rthl. Meyerjohann sen. 1 Rthl. Wittwe B. 3 Rthl. Meyer B. 4 Ld'or. Meyer sen. aus Dillinghausen 1 Rthl. Fuhlhage im Eikernkruge 15 Sgr. Aus Billenbeck: Meyer 5 Rthl. Wiegmann 3 Rthl. Fr. Wiegmann 2 Rthl. Wittwe Krösse 3 Rthl. Schlepper 2 Rthl. Brackmann 15 Sgr. B. Wolff 2 Rthl. Krome 1 Rthl. Kuhlemann 1 Rthl. Sauerländer 2 Rthl.

Schötmar den 29sten August 1849.

A. W. Brüggemann.

Die Lage'sche Predigerconferenz hat ihre nächste Zusammenkunft Dienstag, den 4ten September, Vormittags 10 Uhr im gewohnten Lokale.

v. Cöln.

Bei uns ist angekommen:

Portraits und Scenen aus dem Jahre 1848. 2 Bände. Mannheim. $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Lamartine, Alphonse von, Geschichte der französischen Revolution von 1848. Aus dem Französischen von Dr. A. Reclam. I. 1e u. 2e Abth. Leipzig 1 Rthl.

Messenhauser, Wenzel, Wissen ist Macht. Politischer Hausschatz für deutsche Staatsbürger. Erklärendes Taschenwörterbuch der Rechte und politischen Anschauungen freier Völker. Ein unentbehrliches Handbuch für Zeitungsleser, Orts- und Gemeindevorsteher, Beamte u. s. w. 2te Auflage. Leipzig $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Hoffmann, C. F. L., vollständiges politisches Taschenwörterbuch. Ein Handbuch zur leichten Verständigung der Politik, der Staatswissenschaften und Rechtsurkunden u. s. w. Leipzig 12 Sgr.

Staatsverfassungen, neueste Europäische. 1s u. 2 Hft. Wien. à 8 Sgr.

Kinkel, Gottfried, Handwerk errette dich! oder: Was soll der deutsche Handwerker fordern und thun, um seinen Stand zu bessern? Bonn. 15 Sgr.

Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. Oldenburg $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung
in Detmold.

Korn=

Kornpreise am 1. September 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen . . .	1	22	6	1	25	—	1	23	—	1	25	—	1	24	—	1	22	—	1	20	—
Rocken	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	22	—	—	25	—
Gerste . . .	—	23	—	—	24	—	—	22	—	—	22	6	—	24	—	—	22	—	—	22	6
Hafer	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	17	6	—	20	—	—	17	—	—	17	6
Rauhfutter .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat September 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	11 Pf. 21 L. 2 Q.	12 P.		12 P.	11 P. 1 L. 2 Q.		12 Pf.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	5 Pf. 26 L. 3 Q.	6 P.	6 Pf.	6 P.	5 P. 16 L. 3 Q.		6 Pf.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 Pf.	10 Pf. 9 L.		10 P. 9 L.	9 P. 15 L.		10 P. 9 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 Pf.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4 P. 23 L. 2 Q.	5 P. 20 L.	5 P. 4 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					7 P. 16 L.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 20 L. 3 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.	3 P. 24 L.		4 P. 3 L. 1 Q.	3 P. 24 L.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	2 Pf. 30 L.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 Pf. 15 L.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	23 L. 2 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	22 L. 1 Q.	22 L. 3 Q.		22 L. 3 Q.	23 L. 1 Q.	24 L.	24 L. 2 Q.
Ein 6 Pf. Stuten	11 L.	11 L. 1 Q.	11 L. 3 Q.	11 L. 1 Q.	11 L. 2 Q.	12 L.	12 L. 1 Q.
Ein 3 Pf. Stuten	5 L. 2 Q.	5 L. 3 Q.	5 L. 3 Q.	5 L. 3 Q.	5 L. 3 Q.	6 L.	6 L.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr. 4 Pf.		2 Sgr.
Schweinefleisch -	3 Sgr.		3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.		3 Sgr.
Hammelfleisch -	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 6 Pf.			1 Sgr.	1 Sgr. 9 Pf.		1 Sgr. 3 Pf.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 36. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 8. September.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 6 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

17) Gesetz über Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen, vom 4. September 1849.
18) Gesetz über die Aufhebung des §. 2 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786, vom 4. September 1849.
19) Gesetz zur Ausführung der in den §§. 8. 10 der „deutschen Grundrechte" enthaltenen Bestimmungen über Verhaftungen und Haussuchungen, vom 4. September 1849.
20) Gesetz über die Aufhebung des §. 2 der Gesinde-Ordnung von 1795, vom 4. September 1849.

Pyrmont. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. sind aus der Wohnung des Christoph Meier zu Hagen folgende Sachen entwendet:

1) Ein Oberrock von Sommerzeug, schwarz und grün, mit dunkelem Futter;
2) Eine schwarze Tuchweste;

3) Eine graue Tuchhose;
4) Ein Kamisol von blauem Beiderwand;
5) Ein Halstuch;
6) Ein rothbuntes baumwollenes Taschentuch, in dessen einem Timpen zwei Löcher gebraunt sind, und
7) 7 Mgr. baares Geld.

Indem wir dies anzeigen, und vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir zugleich, etwaige Spuren, welche zu Ermittelung des Thäters führen könnten, uns mitzutheilen.

Pyrmont, den 29sten August 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Schwalenberg. Der 29jährige Einlieger Hermann Hagemann zu Hummersen hat heute angezeigt, daß er mit seiner Ehefrau im Herbste d. J. nach Amerika auszuwandern beabsichtige.

Schwalenberg den 1sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Varenholz. Schulden halber ist der Verkauf der Stätte des Colons und Schmidts Bünte oder Potthast Nr. 32 zu Calldorf erkannt.

Sie begreift:

1) ein Wohnhaus,
2) einen Garten, 3¼ Metze,
3) Länderei, 4 Scheffel 3½ Metze,
4) Holzwachs, 3 Scheffel 5 Metze,
5) Gemeinheitsnutzen.

Termine zu diesem Verkaufe sind auf

Freitag den 21sten d. M.,

Freitag den 5ten und 12ten k. M. October, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Zugleich werden Alle, welche Forderungen oder Ansprüche an diese Stätte oder deren Besitzer haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf Mittwochen den 24sten k. M. October, Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses hiermit vorgeladen.

Varenholz den 1sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Alver-

Alverdissen. Zur Publication des am Amte deponirten Testaments der verstorbenen Witwe Westpfahl auf Nr. 95 zu Bösingfeld ist Termin auf Freitag den 21sten d. M. September Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem diejenigen, welche ein Interesse haben, hiemit vorgeladen werden.

Alverdissen den 3ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Lemgo. In dem am 1sten d. M. abgehaltenen Verkaufstermine der Immobilien des Kaufmann G. A. Stockmeyer, wie solche in Nr. 34 des Regierungs- und Anzeigeblatts beschrieben sind, ist im Ganzen ein Gebot von 18200 Rthl. abgegeben. Diejenigen Creditoren, welche einen weitern Verkaufstermin im Ganzen oder der einzelnen Parzelen beantragen und obiges Gebot erhöhen wollen, haben sich deshalb in dem dazu auf den 13ten d. M. angesetzten Termine unter dem Präjudiz zu erklären, daß sonst für jenes Gebot der Zuschlag ertheilt werden wird.

Lemgo den 4ten September 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der Grundgüter des weil. Kaufmanns H. Schmidt hieselbst, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Hintergebäude an der Langenstraße,
2) in einem Wohnhause an der Exterstraße und
3) in einem Wohnhause an der Hornschen Mauerstraße,

ist auf

Montag den 24sten September d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch verabladet werden.

Detmold den 3ten September 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Die Tötemeiersche Stätte Nr. 81 zu Berlebeck nebst der dazu gehörigen Krugwirthschaft soll von Petri k. J. an auf 6 Jahre anderweit am Donnerstag den 27sten d. M. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich dazu, Nachmittags 3 Uhr, im Kruge zu Berlebeck einfinden.

Detmold den 5ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Blomberg. Johann Barthold Eikmeier aus Herford ist am 19ten August d. J. in hiesiger Steinmühle mit Tode abgegangen, ohne hierselbst bekannte Erben hinterlassen zu haben. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Eikmeier Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben in dem

auf Mittwoch, den 26sten k. M. September

Morgens 10 Uhr anberaumten Termine bei Strafe der Präclusion hier anzumelden und klar zu machen.

Blomberg den 23sten August 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers. C. König.

Detmold. Zweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neuwohnerstätte Bruns oder Schröder Nr. 74 zu Berlebeck ist auf den 3ten October d. J. angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Detmold den 25sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Bekanntmachung.

Rinteln. Zur öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskellers vom 1sten December 1849, an den Meistbietenden auf 6 oder dem Befinden nach auf 12 Jahre, wird Termin auf Sonnabend den 29sten September d. J. Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige, welche sich über ihre Vermögens- und sonstigen Verhältnisse gehörig ausweisen können, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden, und auch vorher bei dem Unterzeichneten einzusehen sind.

Rinteln den 21sten August 1849.

Der Bürgermeister Gräbe.

Lage. Die Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting, nämlich:

1) die an der Chaussee bei Heiden liegende Dreckmeiersche Stätte, Nr. 45 von Heiden, bestehend in einem zu 800 Rthl. assecurirten Wohnhause, 5 Metzen Hofraum und Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh und 1 Rind,
2) 9 Schfl. 3 M. ½ □R. Land auf der Sülterheide,

wer-

werden Dienstag den 18ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Brake. Der Colon Gödeke Nr. 7 zu Wülfentrup hat sich freiwillig unter die Curatel des Colon Schäfersmeier Nr. 8 zu Humfeld begeben, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit jenem rechtsgültige Contracte, ohne Genehmigung seines Curators, nicht abgeschlossen werden können.

Auf Antrag des letzteren werden alle Diejenigen, welche an den Col. Gödeke, oder an das Gödekesche Colonat Nr. 7 zu Wülfentrup aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf Mittwoch den 19ten k. M. September, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie sonst damit werden ausgeschlossen werden.

Brake den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Salzuflen. Im Wege der Execution soll das Wohnhaus der Wittwe Johann Philip Kuhlemann Nr. 33 allhier auf dem Schießhofe und die derselben zugehörige Länderei zu etwa zwei Scheffelsaat 1 Sp. vor der Einen-Buche am Donnerstage, den 18ten October c. Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

An demselben Tage, Morgens 10 Uhr, haben Alle, welche an die Person der genannten Wittwe Kuhlemann oder an deren Immobilien Forderungen oder Ansprüche zuständig sind, solche hier anzumelden und klar zu stellen, widrigenfalls sie damit von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Salzuflen, den 28sten August 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf des Meierschen Colonats Nr. 37 Bauerschaft Bavenhausen, dessen Zubehörungen in Nris 25, 26, 27 des Regierungs- und Anzeige-Blattes angegeben sind, ist auf Freitag den 14ten September d. J. Morgens 10 Uhr im Kruge zu Waterlo anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dem

Dem Antrage der Gläubiger gemäß soll das Colonat auch im Einzelnen versuchsweise zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Varenholz den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel, der öffentliche meistbietende Verkauf des Rutheschen Colonats Nr. 25 der Bauerschaft Mackenbruch, wozu saalbuchsmäßig

ein Wohnhaus,
3 Schfl. S. 6¾ Mtz. Land und
1 Schfl. S. 5¾ Mtz. Holzwachs

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an die Wittwe Colona Ruthe Nr. 25 zu Mackenbruch oder deren Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und klar zu stellen.

Oerlinghausen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Nachdem auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers, in Ermangelung anderer zureichender Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Hoffmannschen Colonats Nr. 30 hieselbst im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden ist; so werden dazu Kaufliebhaber nicht nur eingeladen; sondern auch alle diejenigen, welche an den Tabacksfabrikanten Hoffmann Nr. 30 hieselbst oder dessen Colonat aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, solche in jenem Termine so gewiß anzumelden und näher zu begründen, als sie widrigenfalls damit präcludirt werden sollen.

Zu der Hoffmannschen Stätte gehören ein Wohnhaus, ein Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheile.

Oerlinghausen den 16ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oer-

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste ist auf

Freitag den 21sten k. M. September, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 17ten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Der Unterzeichnete ist von der Frau Mathilde von Donop, geborene Lorentz, welche im Mai d. J. die Volljährigkeit erlangt hat und welche bis dahin unter der Vormundschaft des Herrn Geheimen Justiz-Canzleiraths Petri und des Herrn Cammerraths Stein hieselbst stand, mit der Verwaltung ihres im hiesigen Lande befindlichen Vermögens beauftragt.

Das dem Unterzeichneten ertheilte Generalmandat lautet in den §. §. 2 und 3:

> Der Herr Doctor Meyer vertritt in allen, mein Vermögen betreffenden Angelegenheiten meine Person gerichtlich und außergerichtlich. In Betreff der Unterbringung der Capitalien hat der Dr. Meyer freie Hand, er kann die Capitalien kündigen und dieselben von den Schuldnern in Empfang nehmen, er hebt die Zinsen und quittirt über die vereinnahmten Gelder mit derselben Gültigkeit, als sey dieses von mir selbst geschehen.

Gestützt auf dieses Mandat, fordere ich alle diejenigen auf, welche der Frau Mathilde von Donop Darlehne verschulden, die Zinsen an mich einzuzahlen.

Zugleich ersuche ich diejenigen, welche Forderungen an die Frau Mathilde von Donop oder deren Ehegatten, den Herrn Lieutenant Leopold von Donop, haben, mir die Rechnungen baldigst zuzustellen.

Detmold den 4ten Sept. 1849.

Meyer, Doctor juris.

Es wird hierdurch von Gerichtswegen attestirt, daß in der vorgelegten vor Notar und Zeugen errichteten Original-Vollmachts-Urkunde der Frau Mathilde von Donop geb. Lorentz d. d. Stolp den 24sten August dieses Jahrs dem Herrn Dr. jur. Meyer sub Nr. 2 und 3 die oben aufgeführten Befugnisse eingeräumt worden sind.

Detmold den 5ten Sept. 1849.

(L. S.) Das Stadtgericht.

Runnenberg.

Horn. Die Schuldner der H. A. Barckhausen'schen Minorennen werden hier-

hierdurch bis zum 1sten October d. J. zur Zahlung aufgefordert. Die alsdann noch ausstehenden Forderungen werden ohne fernere Anmahnung sofort eingeklagt.

Horn den 21sten August 1849.

Die Vormünder
C. Wittenstein,
F. Arcularius.

Bekanntmachung.

Detmold. Der Unterzeichnete ist beauftragt, das den Erben der verstorbenen Hofräthin Scherff zugehörige, an der Krummenstraße hieselbst belegene Wohnhaus im Meistgebote zu verkaufen.

Es ist dazu Termin auf
Mittwochen den 19ten d. M.
Morgens 10 Uhr in dem Hause selbst angesetzt und wollen sich Kaufliebhaber dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihre Gebote eröffnen.

Das Gebäude befindet sich in sehr gutem Zustande, ist mit einem wasserfreien Keller, einer besonderen Einfahrt und einem Brunnen mit sehr gutem Wasser versehen und gehört dazu eine sehr geräumige Scheune und ein kleiner Garten.

Die Besichtigung des Hauses kann auf Anmelden bei dem Unterschriebenen vom 13ten d. M. an geschehen.

Detmold den 6ten Sept. 1849.

C. W. Stein.

Detmold. Gegen Cession vierprocentiger Obligationen, versehen mit pupillarischer Sicherheit, sucht der Unterzeichnete ohne Unterhändler schleunigst 4 bis 5000 Rthl. Preuß. Cour. Es können Obligationen von 400 bis 3000 Rthl. cedirt werden.

Detmold den 6ten Sept. 1849.

Meyer, Dr. juris.

Gewerbehalle zu Detmold.

Im Monat August wurden eingeliefert 86, verkauft 76 Nummern. Die Einnahme betrug 235 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Detmold den 1sten Sept. 1849.

L. Wiegand.

Die patentirte Tricot-Fabrik
von
J. D. Cleffe in Luxemburg

hat ein vollständiges Lager ihrer Fabrikate bei mir errichtet und mich mit dem Verkauf en gros und en detail beauftragt.

Diese mechanisch gestrickten wollen und baumwollen Waaren zeichnen sich durch Weichheit und Elasticität besonders aus; sie sind aus den besten Qualitäten wollener und baumwollener drei- und vierdräthiger Strickgarne angefertigt und fest genäht. Die rohen Tricots (écrus) werden nach zwei- bis dreimaliger Wäsche ganz weiß und die farbig melirten sind haltbar im Waschen. Durch ihre vorzüglichen Eigenschaften von Stärke, Elasti-

sticität, Zartheit und praktischer Zurichtung verdienen sie vor allen sächsischen Fabrikaten der Art (die durch Concurrenz beständig verschlechtert, hart, trocken und weniger solid, von geringern Garnen angefertigt sind) empfohlen zu werden.

Die wollenen Tricots oder gestrickten Gesundheits-Flanelle sind von den erfahrensten Aerzten als ganz vortrefflich anerkannt worden, da sie von der edelsten und weichsten Schafswolle, ungeschwefelt und ohne chemische Proceduren, gestrickt sind, so daß sie die von der Natur in die Wolle gelegten Heilkräfte ungeschwächt erhalten haben; zudem laufen sie in lauwarmem Wasser gewaschen nicht im mindesten ein und werden in der Wäsche noch weißer und schöner.

Das Lager besteht in Unterbeinkleider und Unterjacken für Herren, Damen und Knaben; Unterkleider für Damen ohne Naht, Kinder-Jäckchen, Knaben-Kittelchen, Schürzchen, gestreifte Kinderstrümpfe, Badehosen, Bettspreiten ꝛc. ꝛc.

Detmold. J. C. Koch.

Johannettenthal. Montag den 10ten September, Morgens 8 Uhr, beabsichtige ich eine Parthie Kernobst auf dem Stamme meistbietend zu verkaufen.

C. Caesar.

Detmold. Da ich aufs neue wieder eine bedeutende Lieferung von mehren Tausend Paar Schuhen übernommen habe, so ersuche ich diejenigen Schuhmacher-Meister des hiesigen Landes, welche Arbeit hiervon anzunehmen wünschen, sich baldigst bei mir zu melden.

Detmold im August 1849.

E. L. Robertson,
Lohgärber-Meister.

Ein junger Mensch von Aeltern guten Rufes, welcher willens ist, die Büchsenmacherei zu erlernen, kann gegen Bedingungen sofort in die Lehre treten. Bei wem, erfährt man bei der Expedition dieses Blattes.

Detmold, den 4ten Sept. 1849.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingesandt:

Frau Leibz. Meyer in Freismissen 1 Rthl. N. N. 1 Rthl. Aus Belle: C. Sander 15 Sgr. Leibz. Sander 5 Sgr. C. C. 1 Rthl. Aus Lieme: Führing 3 Rthl. Brand 3 Rthl. Leibz. Brand 3 Rthl. Wittwe Schröder 1 Rthl. 10 Sgr. Wittwe Krüger Niemeyer $1\frac{1}{2}$ Rthl. Junker 1 Rthl. Wittwe Nieweg $1\frac{1}{2}$ Rthl. Fr. Niedermeyer 15 Sgr. Nieweg $2\frac{1}{2}$ Rthl. Nieweg jun. 1 Rthl. Rhenius auf dem Steinhofe 5 Rthl. Niedermeyer aus Lückhausen 3 Rthl. Aus Lütte: Lammersmeyer 4 Rthl. Rostert 1 Rthl. Plöger 1 Rthl. Wege 1 Rthl. Lübbeke

beke 15 Sgr. Strunk 5 Sgr. Dreſsmeyer 3 Sgr. 9 Pf. Tappe 15 Sgr. Kerkhoff 1 Rthl. Aus Haſebeck: Fuhlhage 20 Sgr. Stölting 5 Sgr. Engelkemeyer 1 Rthl. Fuhlhage Nr. 9 5 Sgr. Aus Bentrup: Söbben 1 Rthl. Eikermann 20 Sgr. Rieckehoff in Hörſtmar 5 Rthl. Leibz. Bentmann in Trophagen 10 Sgr.

Schötmar den 5ten Sept. 1849.

A. W. Brüggemann.

Detmold. In unſere Leihbibliothek, welche wir zu gefälliger Benutzung beſtens empfehlen, ſind in neuerer Zeit folgende Werke aufgenommen:

7275—76. Cooper, J. F., Mark's Riff oder der Krater. Erzählung aus dem ſtillen Meere. 2 Thle.

7277. Urania. Taſchenbuch auf das Jahr 1847.

7278 A. B. C. Sue, Eugène, die ſieben Todſünden. Erſte Abtheilung. Die Hoffart oder die Herzogin. Aus dem Franzöſiſchen von Dr. A. Zoller. 3 Bde.

7279. Weinholz, Albert, Schickſale einer Proletarierin. Eine Neujahrsgabe für reiche Leute.

7280 dito dito.

7281—7283. d'Azeglio Maſſimo, Niccolo de Lapi. Ein Roman aus der florentiniſchen Geſchichte. Aus dem Italieniſchen. 2 Thle.

7283. Carricaturen und Silhouetten des 19. Jahrhunderts. Vom Verfaſſer des Meſiſtofeles. 1. Samml.

7284. Genoſſen der Gegenwart.

7285. Weinholz, A., Welt und Gemüth. Lebensbild.

7286. Aſton, Louiſe, Lydia.

7287—7288. Krakau und Paris. Roman aus der jüngſten Polenverſchwörung und der zehntägigen Republik Krakaus. 2 Bände.

7289. Krebs, Julius. Andere Zeiten. Neue hiſtoriſche Novellen.

7290. Auerbach, Berthold, Schwarzwälder Dorfgeſchichten. Neue Folge.

7291. Sternberg, A. von, Neupreuß. Zeitbilder I. Die Royaliſten.

7292. Carlén, Emilie, Ein Jahr. Novelle aus dem Schwediſchen.

7293. — — Waldemar Klein. Schwediſche Original-Novelle.

7294. — — die Braut auf dem Omberg.

7295—7297. — — Eine Nacht am Bullarſee. 3 Thle.

7298—7300. — — Der Einſiedler auf der Johannis-Klippe. Küſtenroman. 3 Thle.

7278 D. E. F. Sue, E., die ſieben Todſünden. II. Neid oder Friedrich Baſtien. 3 Thle.

7301. In der Heimath. Briefe eines Halbjahrs, vom Blätterknospen bis zum Blätterfallen. Von der Verfaſſerin von »Schloß Goczyn«.

7302. Eine gemiſchte Geſellſchaft. Zeit-Roman. Von Einem aus ihrer Mitte.

7303. Eine Kunſtreiſe und ihre Folgen. Lebensbild aus einer kleinen Stadt.

7304. Teſche, Walter, Wolowna. Novelle.

7305. — — die Majorats-Urkunde. Novelle.

7306. Düringsfeld, Ida von, Byrons Frauen.

7307. Herbſtroſen 1840. Erzählungen und Novellen von M. Wiener.

7308. dito 1841. Inhalt: Die Grafen Werdenfels. Propertia di Roſſi. Zwei Erzählungen von Mathilde von Stambke.

(Fortſetzung folgt.)

Meyer'ſche Hofbuchhandlung.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'ſchen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 37. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 15. September.

Lemgo. Wider alle, welche sich auf unsre Edictalladung vom 19ten Juli mit ihren Ansprüchen an den Kaufmann G. A. Stockmeyer, Inhaber der Handlung H. C. Stockmeyer Sohn, im heutigen Termine nicht gemeldet haben, ist die angedrohete Präclusion erkannt.

Lemgo den 4ten September 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Schötmar. Dritter und letzter Termin zum Verkaufe der Stätte des Colon Wagener Nr. 42 der Bauerschaft Grastrup und Hölsen ist auf den 21sten k. M. angesetzt, wozu Kaufliebhaber geladen werden mit dem Bemerken, daß zur Stätte saalbuchsmäßig gehören

zwei Häuser und zwei Schfls. Land

und daß dieselbe zu 523 Rthl. 20 Sgr. durch die Amtstaratoren tarirt ist.

Schötmar, den 31sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Varenholz. Schulden halber ist der Verkauf der Stätte des Colons und Schmidts Bünte oder Potthast Nr. 32 zu Calldorf erkannt.

Sie begreift:

1) ein Wohnhaus,
2) einen Garten, 3¼ Metze,
3) Länderei, 4 Scheffel 3½ Metze,
4) Holzwachs, 3 Scheffel 5 Metzen,
5) Gemeinheitsnutzen.

Termine zu diesem Verkaufe sind auf

Freitag den 21sten d. M., und

Freitag den 5ten und 12ten k. M. October, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Zugleich werden Alle, welche Forderungen oder Ansprüche an diese Stätte oder deren Besitzer haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf Mittwochen den 24sten k. M. October, Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses hiermit vorgeladen.

Varenholz den 1sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der Grundgüter des weil. Kaufmanns H. Schmidt hieselbst, bestehend:

1) in einem Wohnhause mit Hintergebäude an der Langenstraße,
2) in einem Wohnhause an der Erterstraße und
3) in einem Wohnhause an der Hornschen Mauerstraße,

ist auf

Montag den 24sten September d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch verabladet werden.

Detmold den 3ten September 1849.

Das Stadtgericht. Nunnenberg.

Detmold. Die Tötemeiersche Stätte Nr. 81 zu Berlebeck nebst der dazu gehörigen Krugwirthschaft soll von Petri k. J. an auf 6 Jahre anderweit am Donnerstag den 27sten d. M. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich dazu, Nachmittags 3 Uhr, im Kruge zu Berlebeck einfinden.

Detmold den 5ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Blom-

Blomberg. Johann Barthold Eikmeier aus Herford ist am 19ten August d. J. in hiesiger Steinmühle mit Tode abgegangen, ohne hierselbst bekannte Erben hinterlassen zu haben. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Eikmeier Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben in dem

auf Mittwoch, den 26sten k. M. September

Morgens 10 Uhr anberaumten Termine bei Strafe der Präclusion hier anzumelden und klar zu machen.

Blomberg den 23sten August 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers. C. König.

Detmold. Zweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neuwohnerstätte Bruns oder Schröder Nr. 74 zu Berlebeck ist auf den 3ten October d. J. angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Detmold den 25sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Lage. Die Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting, nämlich:

1) die an der Chaussee bei Heiden liegende Dreckmeiersche Stätte, Nr. 45 von Heiden, bestehend in einem zu 800 Rthl. assecurirten Wohnhause, 5 Metzen Hofraum und Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh und 1 Rind,
2) 9 Schfl. 3 M. $\frac{1}{2}$ □R. Land auf der Sülterheide,

werden Dienstag den 18ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Brake. Der Colon Gödeke Nr. 7 zu Wülfentrup hat sich freiwillig unter die Curatel des Colon Schäfersmeier Nr. 8 zu Humfeld begeben, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit jenem rechtsgültige Contracte, ohne Genehmigung seines Curators, nicht abgeschlossen werden können.

Auf Antrag des letzteren werden alle Diejenigen, welche an den Col. Gödeke, oder an das Gödekesche Colonat Nr. 7 zu Wülfentrup aus irgend

einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf Mittwoch den 19ten k. M. September, Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie sonst damit werden ausgeschlossen werden.

Brake den 27sten August 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Overbeck.

Salzuflen. Im Wege der Execution soll das Wohnhaus der Wittwe Johann Philip Kuhlemann Nr. 33 allhier auf dem Schießhofe und die derselben zugehörige Länderei zu etwa zwei Scheffelsaat 1 Sp. vor der Einen-Buche am Donnerstage, den 18ten October c. Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

An demselben Tage, Morgens 10 Uhr, haben Alle, welchen an die Person der genannten Wittwe Kuhlemann oder an deren Immobilien Forderungen oder Ansprüche zuständig sind, solche hier anzumelden und klar zu stellen, widrigenfalls sie damit von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Salzuflen, den 28sten August 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Detmold. Auf Verfügung Hochfürstlicher Regierung soll eine Verdingung der für die Militair-Menage erforderlichen Consumtibilien, als: Erbsen, Linsen, Hafergrütze, Kartoffeln und sonstige Gemüse, so wie Fleisch, Speck und Rinderfett für die Monate October, November und December d. J. an den Mindestfordernden geschehen; wozu Termin auf Freitag den 21sten d. M. des Morgens 10 Uhr in der Caserne dahier angesetzt ist, in welchem die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Detmold den 13ten Sept. 1849.

Roth, Oberst.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 16. September bis 31. December 1849.

I. Thalfahrten von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln, Abfahrt 6 Uhr Morgens:
den 16. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30. September.

Von Hameln nach Pr. Minden, Abfahrt 5 Uhr Morgens:
den 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. September.

II. Bergfahrten von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln, Ab-

Abfahrt 11½ Uhr Morgens; nach Ankunft des Eisenbahnzuges:
den 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. September.
Von Hameln nach Carlshafen, Abfahrt 5 Uhr Morgens:
den 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. September.
Von Carlshafen nach Ha. Münden, Abfahrt 8 Uhr Morgens; nach Ankunft des Eisenbahnzuges:
den 17. 18. 20. 21. 23. 24. 26. 27. 29. 30. September.

☞ **Bemerkungen:** Dieser Fahrplan schließt sich Morgens und Nachmittags an die Fahrten der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von Cassel nach Carlshafen und umgekehrt an. Da die Schiffe ganz regelmäßig 2 bis 3 Stunden vor Abgang der zweiten Eisenbahnzüge nach Cöln, Bremen, Hannover ꝛc. in Pr. Minden anlangen, so findet jeder Reisende, welcher per Eisenbahn nach Bremen, Hannover ꝛc. weiter zu reisen wünscht, dazu zwei Mal täglich nach seiner Ankunft zu Pr. Minden, Gelegenheit. Auswanderer, Handwerksgesellen ꝛc. werden für 1 Thlr. 8 Ggr. von Ha. Münden, für 1 Thlr. 1 Ggr. von Carlshafen nach Pr. Minden geschafft. Am 14. und letzten jeden Monats finden die Reisenden hier ein Schiff der Gesellschaft und gelangen für 16 Ggr. incl. 100 Pfd. Gepäck nach Bremen; wenn kein Schiff zu Pr. Minden befindlich, so werden die Auswanderer, welche sich durch obrigkeitliche Atteste als solche ausweisen können, für 17 Ggr. per Kopf, 100 Pfd. Gepäck frei, auf III. Platze der Eisenbahn in gedeckten Wagen nach Bremen befördert. Andere bezahlen auf der Eisenbahn 1 Thlr. 10 Ggr.

Hameln, den 10ten Sept. 1849.

Die Direction.

Lage. Der Gastwirth Fr. W. Schäffer hierselbst beabsichtigt, sein Gasthaus, Brauhaus nebst Gärten und übrige Grundstücke, welche an der Chaussee nach Oerlinghausen, nahe vor der Stadt, belegen sind, von Michaelis d. J., oder, nach den Umständen, von Weihnachten d. J. oder Ostern k. J. ab, im Ganzen oder im Einzelnen zu verpachten und hat mit Leitung und Abschluß dieses Geschäftes den Unterzeichneten beauftragt, welcher zur Eröffnung der Gebote auf Montag den 24sten d. M. Nachmittags ein Uhr in dem Schäfferschen Gasthause Termin anberaumt hat und dazu Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Zuschlag, im Falle eines annehmbaren Gebotes sofort erfolgen werde. Die Bedingungen sind drei Tage vor dem Termine bei dem Herrn Schäffer und dem Unterzeichneten einzusehen.

Lage den 13ten September 1849.

v. Cölln.

Blom-

Blomberg. Am 27sten, 28sten und nöthigenfalls 29sten September sollen auf dem von Donopschen Gute zu Maspe verschiedene Gegenstände, wie Tische, Stühle, Schränke, Commoden, Spiegel, Sopha, Kupferstiche ꝛc., so wie auch mehrerlei kleineres Haus- und Küchengeräth und eine Halbchaise und zwar letztere am 28sten d. M. öffentlich und nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an den gedachten Tagen Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Blomberg den 12ten Sept. 1849.

C. König, v. A.

Bekanntmachung.

Neersen bei Pyrmont. Aus freier Entschließung beabsichtigt Unterzeichneter, Montag den 17ten September, Morgens 9 Uhr, sein hier in Neersen belegenes Wohnhaus öffentlich meistbietend auf sechs nacheinander folgende Jahre zu verpachten, von Michaelis 1849 anfangend bis Michaelis 1855 dauernd. Zu diesem Wohnhause werden noch folgende Gerechtsame mit verpachtet:

1) freie Gastwirthschaft,
2) freie Handlung, sowohl en gros als en detail.

Ferner wird mit verpachtet:

a. ein Obstgarten, dicht bei dem Hause,
b. zwei Gemüse-Gärten,
c. ein Stück Ackerland von 6 Hpt. Aussaat, gleich hinter dem Garten belegen.

Es ist noch ferner zu bemerken, daß das Haus in einer angenehmen Lage liegt, so daß es hier nie, besonders auch bei den beiden Jahrmärkten nicht, an Frequenz fehlen wird.

Neersen bei Pyrmont den 8ten September 1849.

Heinrich Wöllge.

Länderei-Verpachtung.

Detmold. Einige Scheffelsaat Ackerland, nahe bei der Stadt, am Wege nach Heidenoldendorf, sind sogleich, im Ganzen oder parzellenweise, zu verpachten.

Conrad Barkhausen.

Barntrup. Es wird zur Anzeige gebracht, daß in dem hiesigen Waisenhause einige Stellen zu Michaelis und nächsten Ostern aufgehen. Die verwaisten Knaben werden am liebsten in einem Alter von 7—8 Jahren aufgenommen. Die weiteren Bedingungen sind in portofreien Briefen zu erfragen bei dem Curator

Pastor Henrici.

Barntrup den 11ten Sept. 1849.

Brake. 15 bis 20,000 Stück 1/4tel Cigarren-Kisten von Erlen-Holz sollen bei Unterzeichnetem in Verding gegeben werden.

Brake den 11ten September 1849.

Heinrich Känter.

Brake. 4 bis 6 Lehrlinge finden Platz in meiner Cigarrenfabrik. Die Lehrzeit dauert $2^1/_2$ Jahr.

Brake den 11ten September 1849.

H. Känter.

Ein guter wasserdichter Sandstein, vierzig Scheffel fassend, steht bei dem Kaufmann Fr. W. Schäffer in Lage billig zu verkaufen.

In einem Manufactur-, Colonial- und Kurzwaarengeschäft wird ein solider junger Mann als Commis gesucht. Die Expedition dieses Blattes sagt wo. —

Detmold. = 1200 Rthl., 1000 Rthl., 250 Rthl. und 125 Rthl. sind sofort zu vier Procent Zinsen zu verleihen.

Detmold den 13ten Sept. 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Bei Unterzeichnetem sind von jetzt an doppelte und einfache Flinten, sowie Scheiben-, Pürschbüchsen und Büchsenflinten zu billigen Preisen zu haben.

Herm. Schmidt,
Büchsenmacher zu Erdbruch,
Amt Blomberg.

Anzeige.

Frisch geräucherter, fetter **Rheinlachs**, neue holländische **Sardellen** und fette holländische **Vollheringe** angekommen und zum billigsten Preis zu haben bei

Louis Pustkuchen
in Detmold.

Christlicher Verein.

Von der Kirchengeschichte Westermeiers ist die zweite Abtheilung des fünften Bandes, welcher die Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands vom Tode Luthers bis jetzt enthält, erschienen und den Mitgliedern des Vereins zugesandt worden.

Meinberg den 5ten Sept. 1849.

Stockmeyer.

Deutsche
Reichs-Zeitung.
Redacteur: Dr. Karl Andree.

Wir empfehlen diese Zeitung als eines der geachtetsten und wirksamsten Organe derjenigen Partei, welche für Deutschland den kräftigen Bundesstaat mit einheitlicher Regierung und für die Einzelstaaten die aufrichtig constitutionelle Regierung erstrebt.

Die Zeitung erscheint täglich in zwei Ausgaben, mit Ausnahme des Sonntags. Vom 1. October an wird die Deutsche Reichs-Zeitung ein reichhaltiger ausgestattetes

tes Feuilleton bringen. Sie hat eine starke Verbreitung über alle Theile Deutschlands gefunden und ist deshalb auch besonders für Ankündigungen aller Art zu empfehlen, welche mit 1 Ggr. oder $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Spalt-Zeile gewöhnlicher Petitschrift berechnet werden.

Bestellungen für das mit dem 1. October beginnende 4. Quartal d. J. beliebe man rechtzeitig bei dem nächstgelegenen Postamte zu machen. Preis im Herzogthum Braunschweig vierteljährlich $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Braunschweig, im September 1849.

Friedrich Vieweg & Sohn.

Detmold. Unentbehrlich für jeden Zeitungsleser.

Bei C. S. Klingenberg ist für 8 Sgr. gebunden zu haben:

Neues vollständiges Fremdwörterbuch, enthält die Erklärung von mehr als 13000 fremden Wörtern und Redensarten mit Angabe der richtigen Aussprache, die in Zeitungen, Büchern, in der Umgangssprache, im amtlichen und Geschäftsstyl vorkommen, besonders aber die politischen Fremdwörter höchst vollständig und mit ausführlicher Erklärung.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingesandt:

Aus Detmold: Cammersecretair Kestner 5 Rthl. A. Emmighausen 1 Rthl. L. Wigand 1 Rthl. F. W. Körner 1 Rthl. Wantrup aus Lage 3 Rthl. Schormann aus Wülfer 10 Rthl. Busse von Iggenhausen 5 Rthl. Aus Hardissen: Röhr 5 Rthl. Feger 5 Rthl. A. Brinkmeyer 1 Rthl. Brüggemann 10 Sgr. Leibz. Feger 2 Rthl. Aus Heßloh: Knabach 1 Rthl. Klocke 10 Sgr. Mölling 1 Rthl. Liesemeyer 2 Rthl. Wilhelmine Schuckmann aus Wüsten 10 Sgr. Aus Oetenhausen: Ober 3 Rthl. Kruge 1 Rthl. 16 Sgr. Nieder 1 Rthl. Aus Wistinghausen: Henning 20 Sgr. Greve 1 Rthl. Wißmann 1 Rthl. Aus Wehrentrup: Niemann 2 Rthl. Stölting 1 Rthl. Upmeyer $1\frac{1}{2}$ Rthl. Schlichting aus Mackenbruch $1\frac{1}{2}$ Rthl. Aus Horn: Pastor Wippermann 1 Rthl. Rector Mörs 1 Rthl. Assessor Kemper 2 Rthl. F. Klemme 3 Rthl. J. K. Schierenberg 15 Sgr. C. H. Schierenberg 10 Sgr.

Schötmar den 13ten Sept. 1849.

A. W. Brüggemann.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 10ten und 11ten August.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 37 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Bemerkungen
zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen.

Bei der Veröffentlichung des Gesetz-Entwurfs über das Volksschulwesen verstattete die Kürze der Zeit nicht, denselben näher zu motiviren. Die nachstehenden Bemerkungen mit den ihnen beigefügten statistischen Notizen werden indeß zum richtigen Verständniß, sowie zur gehörigen Würdigung des Entwurfs beitragen.

Wie allgemein anerkannt wird, zeichnete sich das Fürstenthum Lippe durch die zweckmäßige Einrichtung seines Volksschulwesens unter allen deutschen Ländern vortheilhaft aus. Namentlich war unter der Regierung der hochseligen Fürstin Pauline, sowie des jetzt regierenden Fürsten Durchlaucht für die Volksbildung und die dadurch wesentlich bedingte Volkswohlfahrt ungemein viel geschehen. Es ist Fürsorge getroffen, daß jedes Kind den nöthigen Schulunterricht genieße. Das Landes-Seminar ist die Pflanzschule für die Lippischen Volksschullehrer, welche in demselben für ihren wichtigen Beruf gründlich vorbereitet werden. Der Unterricht in den Volksschulen wird zweckmäßig ertheilt und gehörig beaufsichtigt. Die Specialaufsicht lag bisher den Predigern, die Oberaufsicht aber dem Consistorio ob. Damit die Volksschullehrer ihren schweren Beruf mit Freudigkeit erfüllen können, muß ihnen vor allen Dingen eine sorgenfreie Existenz gesichert sein. Auch in dieser Hinsicht ist in wenigen anderen deutschen Ländern soviel für den Lehrerstand geschehen als in dem hiesigen, indem es wenigstens dahin gebracht worden, daß die Diensteinnahme der ordentlichen Volksschullehrer nicht unter 150 Rthl. beträgt. Es sind deren überhaupt 125, welche mit

Anrechnung der freien Wohnung, sowie der Einnahme von den mit vielen Schulstellen verknüpften Kirchendiensten, nach den neuesten Ermittelungen eine Diensteinnahme von 28,434 Rthl. 22 Sgr. 4 pf. beziehen, so daß durchschnittlich auf jede Stelle 227 Rthl. 14 Sgr. 4 pf. kommen.

Ein großer Uebelstand bestand früher und besteht theilweise auch noch jetzt in einer Ueberfüllung der Schulen. Einigermaßen ist demselben durch die Anstellung von Nebenlehrern, für welchen Zweck auf den Landtagen von 1843 und 1845 im Ganzen 2320 Rthl. bewilligt worden, abgeholfen; jedoch noch keinesweges in genügender Weise. Die Zahl der angestellten Nebenlehrer beträgt gegenwärtig 18, so daß mit Einschluß derselben sich die ganze Zahl der Volksschullehrer auf 143 beläuft. Dieselben haben ohngefähr 15,800 Kinder zu unterrichten, so daß durchschnittlich auf jeden Lehrer etwa 110 Schüler kommen. Der Unterricht einer solchen Schülerzahl durch Einen Lehrer ist nur möglich, wenn die Schüler in mehrere Classen abgetheilt und diese abwechselnd unterrichtet werden. Aber trotz dieses Auskunftsmittels bleibt die Zahl, zumal da dieselbe sehr ungleich vertheilt ist, dennoch zu groß, weshalb die vorhandenen Schulstellen noch ansehnlich werden vermehrt werden müssen.

Läßt auch das hiesige Volksschulwesen noch viel zu wünschen übrig, so hat doch dasselbe unverkennbar seit einigen Decennien sehr erfreuliche Fortschritte gemacht, und würde es bei der regen Fürsorge, welche ihm sowohl die Regierung wie der Landtag widmete, seiner Ausbildung und Vervollkommnung immer mehr entgegen geführt sein. In Folge der deutschen Grundrechte ist jedoch eine neue Organisation des Volksschulwesens nöthig geworden, wodurch sich die Regierung zur Vorlage eines umfassenden Gesetzes bewogen gefunden hat. Ueber die Ansichten, welche bei der Ausarbeitung des Entwurfs geleitet haben, wird hier Folgendes bemerkt:

Zu Abschnitt I.

Die Volksschule, auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte, ist eine Tochter der Kirche, von welcher sie gegründet und bis zum heutigen Tage geleitet und beaufsichtigt worden. Ursprünglich befand sich der Volksunterricht ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit und noch jetzt bekleiden viele Volksschullehrer als Cantoren, Küster und Organisten zugleich Kirchenämter. Wo das Bedürfniß es erforderte, sind im Laufe der Zeit besondere Lehrer angestellt; aber auch diese blieben in einer engen Beziehung zu der Kirche und in einem untergeordneten Verhältniß zu derselben.

Dieses feste Band, welches seither die Kirche und die Volksschule umschlungen hielt, ist durch die deutschen Grundrechte gelockert oder vielmehr ge-

gewaltsam zerrissen. Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist, abgesehen von dem Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen. Das Verhältniß, vermöge welches jeder Pfarrer in seinem Pfarrsprengel zugleich das Amt eines Schulinspectors verwaltete und in Schulangelegenheiten an die oberste geistliche Behörde zur schließlichen Verfügung berichtete, muß also aufhören. Bei der principellen Trennung der Volksschule von der Kirche muß die Specialaufsicht in die Hände der Gemeinden gelegt werden, weil diese bei den Schulanstalten zunächst betheiligt sind und den unmittelbaren Vortheil davon haben. Daher sind denn im §. 2 des Entwurfs die Volksschulen für Gemeindeanstalten erklärt worden. Dies entspricht auch dem Geiste der deutschen Grundrechte, welche zwar dem Staate die Anstellung der Volksschullehrer übertragen, jedoch den Gemeinden eine Betheiligung dabei zusichern. Es wird dadurch im Volke selbst das Interesse für die Schulen angeregt und genährt, und muß es überhaupt, um dem Vorwurfe des Zuvielregierens zu begegnen, Grundsatz sein, den Gemeinden selbst die Aufsicht und Leitung aller derjenigen öffentlichen Anstalten zu übertragen, bei welchen sie, wie bei Schulen, zunächst und vorzugsweise betheiligt sind. In den meisten hiesigen Städten wurde dies bisher auch schon so gehalten. Die Lehrer daselbst wurden von dem Magistrate angestellt und beaufsichtigt, ohne daß hieraus Beschwerden und Mißstände erwachsen sind. Es ist eine hin und wieder geäußerte irrige Ansicht, daß die Volksschullehrer zu unmittelbaren Staatsdienern erhoben sein; die deutschen Grundrechte haben ihnen nur die Rechte der Staatsdiener zugesichert, ohne sich darüber auszusprechen, ob sie als solche oder als Gemeindebeamte zu betrachten sein. Es macht übrigens keinen wesentlichen Unterschied, ob Jemand im unmittelbaren Staatsdienst oder ob er im Dienst einer Gemeinde für das öffentliche Wohl wirkt. Die Gemeinden sind Glieder eines großen Ganzen; die Gemeindezwecke sind zugleich Staatszwecke. Es stehen daher, sowie die Staatsverhältnisse sich gestaltet haben, die Gemeindebeamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten auf gleicher Linie, da die einen wie die anderen bei gewissenhafter Dienstführung auf den Staatsschutz und die öffentliche Anerkennung gleichen Anspruch machen können.

Nach Vorschrift der deutschen Grundrechte soll der Unterricht in den Volksschulen unentgeldlich ertheilt werden. Es läßt sich darüber streiten, ob diese Vorschrift zweckmäßig sei oder nicht. Bekanntlich ist dieselbe in den Drei-Königs-Entwurf einer deutschen Reichsverfassung in ihrer Allgemeinheit nicht aufgenommen, sondern dahin beschränkt worden, daß nur den Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werden solle. Für uns ist jedoch eine nähere Erörterung jener Streitfrage überflüssig geworden,

 nach-

nachdem wir die deutschen Grundrechte als ein für das hiesige Land verbindliches Grundgesetz anerkannt haben.

Zu Abschnitt II.

Die Schulbezirke, wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet haben und aus dem Bedürfnisse hervorgegangen sind, müssen bis auf Weiteres beibehalten werden, wenn gleich sehr häufig der Uebelstand dabei eintritt, daß sie verschiedenen Verwaltungsbezirken und selbst verschiedenen kirchlichen Gemeinden angehören. Der Oberschulbehörde muß es jedoch vorbehalten bleiben, in einzelnen vorkommenden Fällen die Schulbezirke zweckmäßig abzugrenzen und einzelne Gehöfte oder kleinere Ortschaften, um namentlich eine Ueberfüllung der Schulen zu verhindern, von dem einen Schulbezirke zu trennen und einem andern zuzulegen.

In dem §. 8 ist eine Schülerzahl von 120 als Maximum für Einen Lehrer angenommen. Anderwärts, z. B. im Königreiche Württemberg, ist dieselbe auf 90 herabgesetzt. Mit Hülfe der Eintheilung in Classen ist jedoch ein geschickter und geübter Lehrer wohl im Stande, 120 Kinder zu unterrichten, und wird man vorerst bei dieser Normalzahl um so mehr stehen bleiben müssen, da ohnehin eine ansehnliche Vermehrung der Schulstellen unvermeidlich ist, woraus dem Lande eine beträchtliche Ausgabe erwächst. Es sind nämlich gegenwärtig 64 Schulen vorhanden, in welchen die Schülerzahl über 120 beträgt. Davon sind 18 bereits mit Nebenlehrern versehen und müssen daher noch 42 neue Schulstellen fundirt werden.

In dem §. 11 ist die Bildung einer neuen, sowie die Aufhebung einer schon bestehenden Schulgemeinde von einer Berathung und Beschlußnahme auf dem Landtage abhängig gemacht. In Fällen dieser Art stößt man in der Regel wegen der collidirenden Interessen auf eine hartnäckige Opposition. Aus diesem Grunde, sowie für den Zweck einer mehrseitigen reiflichen Prüfung der Verhältnisse hat es angemessen erschienen, anstatt einer Erledigung im Administrativwege die Entscheidung vielmehr der Legislation zu überlassen.

Die Gemeinden haben für ihre Schulbedürfnisse, insoweit dieselben nicht auf die Staatscasse übernommen oder durch eigene Fonds gedeckt sind, selbst zu sorgen; wie dies nicht nur hier im Lande sondern auch in allen andern Ländern der Regel gemäß ist. Wollte der Staat alle Ausgaben, welche die Volksschulen veranlassen, auf die Landescassen übernehmen, so würde daraus für diese eine nicht zu ertragende Last erwachsen. Ein solches System ist auch schon aus dem Grunde durchaus verwerflich, weil nach bekannter Erfahrung und aus nahe liegenden Gründen alle Anstalten, welche unmittelbar auf Kosten des Staats unterhalten werden, weit theurer zu

stehen

stehen kommen, als wenn die Unterhaltung für Rechnung von Privatpersonen oder Gemeinden geschieht.

Zu Abschnitt III.

Die Organisation der Schulgemeinde erfordert nothwendig die Wahl eines Vorstandes, welcher dieselbe zu vertreten und nicht nur ihre materiellen Interessen zu wahren, sondern auch die nächste Aufsicht über die Schule selbst zu führen hat. Diese Specialaufsicht lag seither den Pfarrern über die Schulen ihres Pfarrbezirks ob, ist ihnen aber durch die deutschen Grundrechte entzogen worden, ohne sie jedoch von der Inspection über das Volksschulwesen ganz auszuschließen. Die Geistlichen stehen dabei in der That auch nicht zu entbehren, nicht nur weil sie vermöge ihrer Fachbildung und ihres Berufs dazu vorzugsweise geeignet sind, sondern auch weil der Religionsunterricht, welcher unter allen Umständen ihrer Aufsicht und Leitung anvertraut bleiben muß, unter den Unterrichtsgegenständen in den Volksschulen jedenfalls den ersten Platz einnimmt. Daher hat sich denn die Regierung bewogen finden müssen, den Prediger zugleich mit dem Verwaltungsbeamten des Bezirks und dem Rechnungsführer zu ständigen Mitgliedern des Schulvorstandes in Vorschlag zu bringen.

Der Schullehrer, welcher in einem untergeordneten Verhältnisse zu dem Schulvorstande und unter dessen Aufsicht steht, kann nicht füglich Mitglied desselben sein, was jedoch dessen Zuziehung zu den Berathungen nicht ausschließt, wenn es sich nicht um persönliche, sondern um allgemeine Schulangelegenheiten handelt.

In den Städten bleibt die Wahl des Schulvorstandes, d. h. der unständigen Mitglieder desselben, zweckmäßig dem Magistrate und den Stadtverordneten überlassen; auf dem platten Lande dahingegen, wo die Schulgemeinde selten zugleich auch eine politische Gemeinde bildet, wird sie sämmtlichen stimmberechtigten Schulinteressenten übertragen werden müssen.

Zu Abschnitt IV.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über das Volksschulwesen wird am zweckmäßigsten durch eine eigens dazu niedergesetzte aus 3 Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt. Eins derselben, der eigentliche Schulrath, hat vorzugsweise die Schulangelegenheiten zu bearbeiten und die Schulen zu inspiciren. Er muß mit dem Unterrichtswesen vertraut sein und die zur Leitung und Beaufsichtigung desselben erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen. Die beiden anderen Mitglieder der Oberschulbehörde dürften wegen der vielfachen Beziehungen, worin die Schule zum Staate und

zu der Kirche steht, am zweckmäßigsten aus der Regierung und aus der obersten Kirchenbehörde hinzuzuwählen sein.

Wird der eigentliche Schulrath nicht durch andere Berufsarbeiten zu sehr in Anspruch genommen, so kann derselbe alljährlich einen großen Theil der Schulen persönlich inspiciren. In dieser Erwägung ist die Anstellung von besonderen Schulinspectoren nicht für dringend nothwendig erachtet, sondern einstweilen blos vorbehalten. Die Regierung hat um so mehr Anstand nehmen müssen, dieselbe zu beantragen, weil daraus neue nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen würden und die Finanzlage des Landes eine solche ist, daß in allen Zweigen der Verwaltung auf Kostenersparung thunlichst Bedacht genommen werden muß.

Mit der Organisation der Oberschulbehörde wird Anstand zu nehmen sein, bis die neue Kirchenverfassung geordnet sein wird. Einstweilen können die Functionen derselben dem Consistorio, welchem sie auch bisher oblagen, um so unbedenklicher anvertraut bleiben, da dasselbe ganz, so wie die künftige Oberschulbehörde organisirt ist.

Zu Abschnitt V.

Den Schullehrern sind durch die deutschen Grundrechte die Rechte der Staatsdiener zugesichert. Die Rechtsverhältnisse der letzteren werden durch ein zur landtägigen Berathung bereits vorgelegtes Staatsdienst-Gesetz näher geregelt werden. Dieses Gesetz findet auch auf den Lehrerstand Anwendung und ist daraus namentlich die Bestimmung im §. 47 entnommen, daß einem Nebenlehrer in den ersten 3 Jahren nach seiner Anstellung der Dienst vierteljährlich gekündigt werden könne.

Den Gemeinden ist durch die deutschen Grundrechte eine Betheiligung bei der Wahl ihrer Lehrer zugesichert. Dieselbe findet in geeigneter Weise statt, wenn den Gemeinden nach Anleitung des §. 48 unter 3 ihnen von der Oberschulbehörde vorgeschlagenen Candidaten die Wahl festgestellt wird.

In den Städten stand bisher das Besetzungsrecht für die erledigten Schulstellen mehrentheils dem Stadtvorstande allein zu. Da indeß kein Grund vorhanden ist, in dieser Hinsicht künftighin noch einen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden zu machen; so haben sich auch die Städte der Ordnung zu fügen, welche im Allgemeinen für zweckmäßig erachtet wird.

Privat-Unterrichtsanstalten sind zwar zu gestatten; dieselben müssen aber ebensowohl wie die öffentlichen Schulen der Oberaufsicht des Staats unterliegen.

Zu

Zu Abschnitt VI.

Der Schulzwang, welcher bisher schon im hiesigen Lande bestand, ist auch durch die deutschen Grundrechte sanctionirt worden.

Die Schulversäumnisse wurden seither nach Vorschrift der Verordnung vom 7. Juli 1816 bestraft, und zwar so, daß in jedem Wiederholungsfalle die Strafe sich verdoppelte. Dies führte zu Härten, und hat es daher angemessener geschienen, das Strafmaaß, mit Bestimmung eines Maximums und Minimums, dem richterlichen Ermessen anheimzustellen.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat der Unterricht in den Elementar-Schulen sehr darunter gelitten, daß die Kinder unbemittelter Eltern häufig schon in ihrem schulpflichtigen Alter zum Viehhüten oder zu anderen häuslichen Verrichtungen vermiethet werden. Diesem Uebelstande, welcher sich für die sittliche und intellectuelle Bildung der Kinder als höchst nachtheilig erweist, muß thunlichst vorgebeugt werden und ist daher namentlich der Dienstherrschaft im §. 74 des Entwurfs die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Dienst stehenden Kinder nicht nur zur Schule zu halten, sondern ihnen auch die zu den Schularbeiten nöthige Zeit zu verstatten.

Zu Abschnitt VII.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts rechtfertigen sich von selbst. In Beziehung auf den §. 89 wird nur bemerkt, daß seither in vielen Landgemeinden s. g. Hirtenschulen bestanden, in welchen diejenigen Kinder, welche des Morgens zum Hüten des Vieh's verwendet worden, während der Mittagsstunden Unterricht erhielten. Diese Einrichtung war eine höchst nachtheilige, da es von selbst einleuchtet, daß Kinder, welche seit dem frühen Morgen das Vieh gehütet haben, sich zur Mittagszeit in einem Zustande der Ermüdung und Erschlaffung befinden, welcher sie für den Unterricht ganz unempfänglich macht.

Um die Schulzucht aufrecht zu erhalten, sind Strafen unvermeidlich. Es lassen sich aber darüber nur allgemeine Vorschriften ertheilen und muß die Strafart so wie das Strafmaaß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Lehrers anheimgestellt bleiben. Daß er dabei nicht leidenschaftlich, sondern mit aller Vorsicht zu Werke gehe, gebietet ihm schon die Klugheit, da er sich sonst nur Unannehmlichkeiten bereiten würde.

Zu Abschnitt IX.

Wie in der Einleitung bereits bemerkt wurde, ist es durch die aus der Landcasse zur Sustentation der Volksschullehrer bewilligten ansehnlichen Zuschüsse

schüsse ermöglicht worden, das Diensteinkommen derselben auf 150 Rthl. zu bringen. Durchschnittlich berechnet sich dasselbe auf 227 Rthl. und sind einige zwanzig Stellen vorhanden, welche ihren Inhabern eine Diensteinnahme von mehr als 300 Rthl. gewähren. Es wäre nun dem Lehrerstande eine weitere Verbesserung seiner Lage wohl zu wünschen; allein diese läßt sich unter den dermaligen finanziellen Verhältnissen auf Kosten der Landcasse ohne eine übermäßige Belastung derselben nicht bewirken. Dieselbe muß daher den Gemeinden überlassen bleiben, welchen die Schulen zunächst zu statten kommen und welche bei dem Flor derselben am meisten interessirt sind. Tüchtigen und pflichtgetreuen Lehrern — und nur diese können auf Berücksichtigung Anspruch machen — wird die wohlverdiente Anerkennung nicht entstehen und von Seiten der Gemeinden, für welche sie wirken, auch bethätigt werden. Zur Sublevation bejahrter und verdienter Lehrer ist außerdem auch auf dem Landtage von 1847 eine Summe von 400 Rthl. bewilligt worden.

Die Nebenlehrer erhalten neben freier Wohnung ein Fixum von 110 Rthl. Da dieselben gewöhnlich schon in dem jugendlichen Alter von 20 bis 21 Jahren angestellt und nach Verlauf von einigen Jahren zu Hauptlehrern befördert werden: so erscheint jene Remuneration angemessen und ausreichend.

Im Interesse des Lehrerstandes war Fürsorge zu treffen, daß die Einnahme der vorhandenen besseren Schulstellen nicht geschmälert werde. Daher rechtfertigen sich die Bestimmungen in den §§. 110 und 111, vermöge welcher selbst mit Zustimmung des betreffenden Lehrers das zur Dotation einer Schulstelle gehörige Diensteinkommen nicht bekuäppt werden darf.

Das Schulgeld ist durch die deutschen Grundrechte für aufgehoben erklärt. Die Zweckmäßigkeit dieser Verfügung kann dahin gestellt bleiben; es handelt sich bei uns nur darum, wie dasselbe ersetzt werden soll? Da die Schullehrer für den Ausfall des Schulgeldes entschädigt werden müssen, parate Geldmittel hierzu aber nicht vorhanden sind: so kann derselbe nur durch die Einführung einer neuen oder durch die Erhöhung der schon bestehenden Steuern gedeckt werden. Diese Deckung müssen die Staatsangehörigen unbedingt übernehmen, und fragt es sich dabei blos, ob es in der Form einer Staatssteuer oder einer Communalsteuer geschehen soll?

Die Regierung hat sich in Gemäßheit des mehrseitig ausgesprochenen Wunsches für die erstere Alternative entschieden, von der Ansicht ausgehend, daß nachdem den Schullehrern die Rechte der Staatsdiener zugesichert worden, der Normalgehalt derselben auf die Staatscassen zu übernehmen sei. Sie hat sich hierzu auch aus dem Grunde bewogen gefunden, weil die Einführung

führung einer neuen Steuer in den kleinen Schulgemeinden nicht unerheblichen Schwierigkeiten unterliegt, und weil wegen des ungleichen Betrags des Schulgeldes Prägravationen unausbleiblich seyn würden.

Für die zweite Alternative sprechen aber auch manche erhebliche Gründe. Allgemein gilt nemlich der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Gemeindeanstalten, wozu auch die Volksschulen gehören, zu unterhalten habe. Diese sind allerdings auch Staatsanstalten, insofern ein wesentlicher Staatszweck dadurch befördert wird und dem Staate die Oberaufsicht darüber zusteht; aber zunächst und hauptsächlich sind es Gemeindeanstalten, welche mehr als seither in den Kreis der Gemeindeverwaltung hinüber gezogen werden, um dadurch zugleich das Interesse dafür anzuregen und zu beleben.

Die Erhebung und Verrechnung der Communalsteuern ist einfacher und minder kostspielig als die der Staatssteuern. Sollte das Princip Eingang finden, daß auch die Communalbedürfnisse aus der Landcasse zu befriedigen seyn; so werden sich die Anforderungen von Tage zu Tage steigern und sehr bald eine solche Höhe erreichen, daß ihnen unmöglich genügt werden kann. Nach den stattgefundenen Ermittelungen beläuft sich das bisher gezahlte, künftig aber wegfallende Schulgeld auf die Summe von 12424 Rthl., wozu noch 535 Rthl. kommen, welche für arme Schulkinder aus der Consistorialcasse gezahlt werden. Nach dem letzten auf dem Landtage von 1847 vorgelegten und genehmigten Etat hatte die Landcasse für das Volksschulwesen bereits eine Ausgabe von 6882 Rthl. 20 Sgr. zu bestreiten. Daneben kommt in Betracht, daß, wie schon früher erwähnt worden, noch einige 40 neue Schulstellen werden gegründet und dotirt werden müssen. Sollen alle diese Ausgaben auf die Landcasse übernommen werden, so wird zu ihrer Deckung so ziemlich der ganze Ertrag der Grundsteuer erforderlich seyn, welcher sich nach dem vorerwähnten Etat auf die Summe von 28404 Rthl. berechnet. Erwägt man zugleich, daß auch die sonstigen Ausgaben der Landcasse sich beträchtlich vermehren, in der Einnahme dagegen mancherlei Ausfälle eintreten; so erscheint die Uebernahme des Schulgeldes auf diese Casse allerdings bedenklich und möchte es daher noch nähere Erwägung verdienen, ob nicht den einzelnen Gemeinden dessen Aufbringung zur Pflicht zu machen sey. Diese haben den unmittelbaren Vortheil von den Schulen und ist es daher dem Recht und der Billigkeit gemäß, daß sie auch vorzugsweise zu den Kosten beitragen, zumal da ihnen das Inspectionsrecht so wie eine Concurrenz bei der Anstellung der Lehrer eingeräumt wird. Eine neue Last wird dadurch den Gemeinden nicht aufgebürdet, da sie auch bisher schon das Schulgeld aufzubringen hatten und dieß künftighin nur in einer veränderten Form geschehen soll. Sollten übrigens einzelne Gemeinden, in denen

ein hohes Schulgeld bezahlt wurde, prägravirt erscheinen, so würde sich eine solche Prägravation durch eine angemessenere Vertheilung der aus der Landcasse bereits bewilligten und ferner zu bewilligenden Zuschüsse einigermaßen ausgleichen lassen.

Auf dem Landtage von 1847 wurden 400 Rthl. behuf persönlicher Gehaltszulagen an alte und verdiente Lehrer bewilligt, welche nicht zu einträglicheren Stellen befördert werden konnten. Dadurch ist etwa 16 Schullehrerfamilien eine wesentliche Erleichterung zu Theil geworden, und steht zu hoffen, daß diese zweckmäßige Einrichtung auch ferner werde beibehalten werden.

Zu Abschnitt X.

Zur Bestreitung von Pensionen emeritirter Schullehrer sind auf dem Landtage von 1847 überhaupt 500 Rthl. bewilligt. Sollte diese Summe inskünftige nicht ausreichen, so muß dieselbe entweder erhöhet oder es muß den Schulgemeinden die Verpflichtung auferlegt werden, das Fehlende aufzubringen.

Für die Witwen und Waisen besteht eine Versorgungsanstalt, wozu jeder Lehrer beizutragen hat. Die daraus erfolgende Witwen- oder Waisenpension beträgt gegenwärtig 22 Rthl. Diese Summe ist in vielen Fällen, wenn namentlich noch unerwachsene Kinder und sonst keine Mittel vorhanden sind, unzulänglich, weshalb zu wünschen wäre, daß zu kleinen Gnadenpensionen an bedürftige Witwen und Waisen eine mäßige Summe, wenn auch nur von hundert oder ein paar hundert Thalern, bewilligt werden möge.

Zu Abschnitt XI.

In vielen Schulgemeinden sind in den letzt verflossenen Jahren neue Schulhäuser erbauet worden, welche bei einer zweckmäßigen Einrichtung und soliden Ausführung allen billigen Anforderungen entsprechen und den betreffenden Ortschaften so wie dem ganzen Lande zur Zierde gereichen. Wesentlich ist die Erbauung neuer Schulhäuser dadurch erleichtert und befördert, daß für diesen Zweck seit 1843 aus der Landcasse alljährlich 1000 Rthl. bewilligt und zu Bauprämien verwandt worden sind. Es ist daher zu wünschen, daß diese Einrichtung auch künftig beibehalten werden möge.

In 3 Schulgemeinden des Landes besteht das abnorme Herkommen, daß das Consistorium die Schulhäuser daselbst unterhalten muß, und zwar in einer derselben gemeinschaftlich mit dem Besitzer des Guts Iggenhausen. Es führt dies mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich, indem die zeitige Vornahme nöthiger Reparaturen vernachlässigt wird, oftmals aber auch übertriebene

bene Anforderungen gemacht werden. Es erscheint daher zweckmäßig, den betreffenden 3 Schulgemeinden gegen eine ihnen zu gewährende angemessene Entschädigung die Unterhaltung ihrer Schulhäuser zur Pflicht zu machen.

Bei Dienstwohnungen ist es allgemein hergebracht, daß die Bewohner das Weißen der Zimmer so wie das Reinigen der Oefen, Ofenröhren und Schornsteine für eigene Rechnung besorgen lassen müssen, weshalb es bei den Schulhäusern ebenso zu halten seyn wird.

Zu Abschnitt XII.

Jede Schule besaß seither schon eine eigene Schulcasse, aus welcher die vorfallenden Schulbedürfnisse bestritten wurden. Eine solche kann auch inskünftige nicht entbehrt werden. Der Umschlag darin wird jedoch, vorausgesetzt daß die Entschädigung der Schullehrer wegen des aufgehobenen Schulgeldes aus der Landcasse erfolgt, nur unbedeutend seyn, es wäre denn daß Neubauten oder beträchtliche Reparaturen ausgeführt werden müßten.

Die Wahl des Steuerfußes kann, so lange wenigstens keine allgemeine Einkommensteuer im Lande eingeführt ist, den Gemeinden überlassen bleiben. Findet aber keine Einigung darüber statt, so muß es einstweilen bei der durch das Gesetz vom 16. Mai 1827 eingeführten Steuer sein Verbleiben behalten. Diese ist eine allgemeine Personensteuer und beruht im Wesentlichen auf dem Princip der Einkommensteuer, nur mit dem Unterschiede, daß nicht jeder Steuerpflichtige besonders abgeschätzt wird, sondern daß das Gesetz den Werth der Gebäude, welche er bewohnt oder sonst benutzt, als Maaßstab für seine Steuerkräfte annimmt. Dieser Maaßstab mag oftmals ein unrichtiger seyn; aber man irrt sehr, wenn man glaubt, daß eine Schätzungs-Commission stets das Wahre treffen würde. Prägravationsbeschwerden werden niemals ausbleiben, und wahrscheinlich häufiger vorkommen, wenn eine niedergesetzte Commission, als wenn das Gesetz selbst die Einschätzung vornimmt.

Zu Abschnitt XIII.

Wo in Elementarschulen, z. B. in den Rectorschulen in den Städten, ein das gemeine Bedürfniß übersteigender Unterricht, namentlich in Sprachen, ertheilt wird, da kann es, vorausgesetzt daß Niemand zur Theilnahme gezwungen ist, den Gemeinden unbedenklich freigestellt werden, zur Deckung der Mehrkosten ein angemessenes Schulgeld zu erheben.

Der Unterricht in den Volksschulen endigt zu früh; in einem Alter, wo der Jüngling erst mit Erfolg seinen Geist ausbilden kann. Die Errichtung sogenannter Fortbildungsschulen erscheint daher sehr wünschenswerth; die Fürsorge dafür kann jedoch nicht dem Staate aufgebürdet werden, sondern muß den Gemeinden überlassen bleiben.

№ 38. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 22. September.

Den Industrie-Unterricht in den Schulen des Landes betreffend.

Wie im Jahre $18^{47}/_{48}$ wurde auch während des vorigen Jahres in 59 Schulen Industrie-Unterricht ertheilt.

Nach den eingesandten Arbeitslisten sind von den Kindern:

1) gestrickt: 18,786 Paar Strümpfe, 2926 Paar Socken; angestrickt 15,967 Paar und gestrickt 968 verschiedene Sachen, als Handschuhe, Kamisöler ꝛc. ꝛc.;
2) gestickt und gehäkelt: 1990 verschiedene Gegenstände;
3) genäht: 1576 Hemden, 84 Bettbezüge und Betttücher, 264 Kissenbezüge, 3345 Tücher, 420 Mützen, 1443 Schürzen und 1470 andere Sachen;
4) Ausgebessert: 7516 genähete und 22,559 gestrickte Sachen.

Sämmtliche Arbeiten nach dem festgesetzten Preisverzeichniß zu Gelde angeschlagen, haben einen Verdienst von 5596 Rthl. 24 Sgr. 2 Pf. gewährt. Im Jahr zuvor betrug die verdiente Summe 6007 Rthl. 5 Sgr. 10 Pf.

Detmold den 17ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Edictalladung.

Detmold. Um den Nachlaß des zu Talle verstorbenen pensionirten Küsters Kotzenberg zu reguliren, werden die Gläubiger desselben zur Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen auf Montag den 29sten k. M. bei Strafe des Ausschlusses andurch verabladet.

Decret. Detmold den 17ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Publicandum.

Detmold. Einem heute ertheilten Decrete gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch einen am 1sten d. M. erlassenen Bescheid die per decr. vom 9ten November v. J. erkannte gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens des Commerzien-Assessors E. Colbrunn zu Brake wieder aufgehoben sey.

Detmold den 13ten September 1849.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzlei. Ballhorn-Rosen.

Schwalenberg. Der Kaufmann Hermann Friedr. Carl Schmidt und dessen Braut Christine Marie Meier hieselbst haben durch einen am 8ten d. M. errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter bis auf den gemeinschaftlichen Erwerb ausgeschlossen.

Schwalenberg den 17ten September 1849.

Der Magistrat daselbst. H. Wachsmuth.

Lage. Termin zur Publication des in Sachen der Gläubiger gegen den Colon Räker Nr. 101 zu Augustdorf unterm 6ten d. M. ertheilten Bescheides des Hochfürstlicher Justizcanzlei, durch welchen alle Gläubiger des Gemeinschuldners, welche sich nicht gemeldet haben, präcludirt sind, ist auf Dienstag den 25sten d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube bezielt.

Lage den 14ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Horn. Der hiesige Stadtskeller soll von Ostern k. J. anfangend auf 5 Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf Mittwoch den 26sten d. M. Mor-

Morgens 11 Uhr auf hiesiger Rathsstube angesetzt ist. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Horn den 18ten September 1849.

Der Magistrat. G. A. B. Schierenberg.

Horn. Zur Versteigerung des Gastschen, jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze ist dritter und nach Befinden letzter Termin auf

Donnerstag den 11ten k. M. Mittags 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Das Meistgebot von 1500 Rthl. wurde im zweiten Termine nicht erhöhet.

Horn den 13ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Varenholz. Da auf Montag den 8ten k. M. October ein jüdisches Fest einfällt, so ist auf Nachsuchen des Ortsvorstandes zu Langenholzhausen der dortige Markt mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung auf Mittwochen den 10ten dess. Mon. verlegt, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Varenholz den 19ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des Meierschen Colonats Nr. 37 zu Bavenhausen wird auf

Donnerstag den 4ten October d. J., Morgens 10 Uhr,

anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber auf hiesiger Amtstube einfinden.

Die Colonats-Grundstücke werden versuchsweise im Einzelnen zum Gebot ausgesetzt.

Varenholz, den 17ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Detmold. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Wellner Nr. 91 zu Berlebeck, welche in Nris 32, 33 und 34 der dießjährigen Regierungs- und Anzeigeblätter näher beschrieben worden, ist auf

Dienstag den 6ten November d. J. angesetzt, worin Kauflustige auf hiesiger Amtsstube, 11 Uhr Morgens, sich einfinden wollen.

Detmold den 15ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Schwalenberg. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen die Vormünder der Kinder des verstorbenen Colon Schlüter m. Meier Nr. 99 zu Brakelsiek, ertheilten Classifications-Erkenntnisses vom 6ten d. M., wodurch die sich nicht gemeldet habenden Creditoren von der vorhandenen Masse ausgeschlossen sind, ist Termin auf Donnerstag, den 4ten k. M. October, Morgens 11 Uhr, angesetzt.

Schwalenberg den 17ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Nach Anzeige des Einliegers A. Berrmann zu Wörderfeld ist dessen Sparcassenschein, Nr. 8492, vom 24sten September 1846, über 10 Rthl. lautend, abhanden gekommen. Diejenigen, welche Ansprüche auf selbigen machen, werden aufgefordert, solche am Dienstag den 16ten October, Morgens 11 Uhr, bei der unterzeichneten Direction so gewiß geltend zu machen, als widrigenfalls der verlorene Schein für erloschen erklärt und ein neuer dafür ausgefertigt werden wird.

Detmold den 18ten September 1849.

Direction der Sparcasse. Führer.

Alverdissen. Zum Verkauf der, in Nris 30, 31 und 32 des diesjährigen Regierungs- und Anzeige-Blatts näher beschriebenen, Frankensteinschen Fleckenbürgerstätte Nr. 5 zu Bösingfeld ist anderweiter Termin auf Freitag den 5ten k. M. October Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Alverdissen den 14ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. C. Neubourg, ex subst.

Varenholz. Schulden halber ist der Verkauf der Stätte des Colons und Schmidts Bünte oder Potthast Nr. 32 zu Calldorf erkannt.

Sie

Sie begreift:

1) ein Wohnhaus,
2) einen Garten, 3¼ Metze,
3) Länderei, 4 Scheffel 3½ Metze,
4) Holzwachs, 3 Scheffel 5 Metzen,
5) Gemeinheitsnutzen.

Termine zu diesem Verkaufe sind auf

Freitag den 21sten d. M., und

Freitag den 5ten und 12ten k. M. October, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Zugleich werden Alle, welche Forderungen oder Ansprüche an diese Stätte oder deren Besitzer haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf Mittwochen den 24sten k. M. October, Morgens 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses hiermit vorgeladen.

Varenholz den 1sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Lüdenhausen. Am ersten October d. J. soll auf hiesigem Pfarrhofe 1 offener Jagdwagen, 3 Ackerwagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 1 Walze, 1 Wehmühle zum Reinmachen des Korns, das Geschirr für 4 Zugkühe und sonstiges Ackergeräthe unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich Morgens 9 Uhr am besagten Tage daselbst einfinden.

Lüdenhausen, 18ten Sept. 1849.

Bekanntmachung.

Detmold. Da in dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zum Verkaufe des Scherffschen Hauses an der Krummenstraße hieselbst kein hinlängliches Gebot eröffnet ist, so wird zu diesem Verkaufe unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten d. M. in Nr. 36 des Regierungsblattes anderweiter Termin

auf Mittwochen den 3ten October

angesetzt, und wollen sich Kaufliebhaber dazu in gedachtem Hause, Morgens 11 Uhr einfinden.

Zugleich soll ein noch gut erhaltener Flügel meistbietend verkauft werden.

Detmold den 19ten Sept. 1849.

Vermöge Auftrags
C. W. Stein.

Publicandum.

Detmold. Um die Jahrs-Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Casse der hiesigen Ressource-Gesellschaft pro 1sten October $18^{48}/_{49}$ rein

rein und genau abschließen zu können, werden alle diejenigen, welche an die Ressource-Gesellschaft Forderungen haben, hiermit aufgefordert, darüber ordnungsmäßige Rechnungen, behuf deren Assignation und Auszahlung, spätestens bis zum 15ten k. M. October beim Vorstande der genannten Gesellschaft einzureichen.

Detmold den 18ten Sept. 1849.

Der Rechnungsführer
A. Hasse.

Blomberg. Die im letzten Regierungs- und Anzeigeblatt angekündigte Auction auf dem von Donopschen Gut zu Maspe findet nicht am 27sten, 28sten und 29sten, sondern nur am 27sten und 29sten d. M. statt und wird die Halbchaise am 29sten zum Verkauf kommen.

Blomberg den 18ten Sept. 1849.

C. König, v. A.

Lage. Der Gastwirth Fr. W. Schäffer hierselbst beabsichtigt, sein Gasthaus, Brauhaus nebst Gärten und übrige Grundstücke, welche an der Chaussee nach Oerlinghausen, nahe vor der Stadt, belegen sind, von Michaelis d. J., oder, nach den Umständen, von Weihnachten d. J. oder Ostern k. J. ab, im Ganzen oder im Einzelnen zu verpachten und hat mit Leitung und Abschluß dieses Geschäftes den Unterzeichneten beauftragt, welcher zur Eröffnung der Gebote auf Montag den 24sten d. M. Nachmittags ein Uhr in dem Schäfferschen Gasthause Termin anberaumt hat und dazu Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Zuschlag, im Falle eines annehmbaren Gebotes sofort erfolgen werde. Die Bedingungen sind drei Tage vor dem Termine bei dem Herrn Schäffer und dem Unterzeichneten einzusehen.

Lage den 13ten September 1849.

v. Cölln.

Barntrup. Es wird zur Anzeige gebracht, daß in dem hiesigen Waisenhause einige Stellen zu Michaelis und nächsten Ostern aufgehen. Die verwaisten Knaben werden am liebsten in einem Alter von 7—8 Jahren aufgenommen. Die weiteren Bedingungen sind in portofreien Briefen zu erfragen bei dem Curator

Pastor Henrici.

Barntrup den 11ten Sept. 1849.

Barntrup. Einem geehrten Publicum erlaube ich mir hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich ein Lager von Töpferwaaren, als Steintöpfe, Steinkruken, Milchsetten u. s. w., neu eingerichtet habe und indem ich dieserhalb eine reele und prompte Bedienung verspreche, empfehle ich dasselbe jederzeit zur geneigten Abnahme sowohl im Großen wie im Kleinen.

Barntrup, den 19. Sept. 1849.

Heinrich Hartmann.

Det-

Detmold. Ich erhielt neue Sendungen liniirter Notenpapiere in vorzüglicher Qualität und in allen Systemen, Preis p. Buch $12\frac{1}{2}$ Sgr., so wie auch neue Sorten Conceptpapier, Propatria, Registerpapiere, in klein und groß Median, Briefpapiere ꝛc., welche ich in Rießen zu sehr billigen Preisen abgebe.

C. S. Klingenberg.

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weiſse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, daſs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R.

In einem Manufactur-, Colonial- und Kurzwaarengeschäft wird ein solider junger Mann als Commis gesucht. Die Expedition dieses Blattes sagt wo. —

Papenhausen. Am 17ten dies. Monats ist mir ein halbjähriges schwarzscheckiges Kalb entlaufen.

Derjenige, der es auffängt und mir sofortige Anzeige davon macht, erhält eine gute Belohnung.

Papenhausen den 20. Sept. 1849.

Schirneker.

Das **Lippische Volksblatt** erscheint auch ferner wöchentlich einmal, kostet vierteljährlich $7\frac{1}{2}$ Sgr., durch die Post bezogen 10 Sgr.

Diejenigen Abonnenten, welche dasselbe bisher durch die Post bezogen, oder es vorziehen, künftig auf diese Weise zu erhalten, bitten wir: die Bestellungen auf das nächste Quartal dort recht bald aufzugeben, damit in der Zusendung keine Unterbrechung entsteht. Bei später eingehenden Bestellungen können wir uns nicht verpflichten, die bereits ausgegebenen Nummern nachzuliefern.

Zugleich empfehlen wir das Lippische Volksblatt wiederholt zur Insertion von Bekanntmachungen aller Art, die bei der sich stets mehrenden Auflage gewiß niemals ihre Wirkung verfehlen werden und bemerken, daß wir die Petitzeile oder deren Raum nur mit $\frac{1}{2}$ Silbergroschen berechnen.

Be-

Bestellungen, sowie sonstige Mittheilungen und Inserate werden direct an uns oder an den Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben gebeten.

Detmold im September 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns ist soeben erschienen:

Sehnsucht,

Gedicht von **Joh. Geibel.**

Für eine

Singstimme mit Pianoforte

componirt

von

Hermann Reinisch.

Preis 5 Sgr.

Detmold, September 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Detmold. In unsere Leihbibliothek, welche wir zu gefälliger Benutzung bestens empfehlen, sind in neuerer Zeit folgende Werke aufgenommen:

7309—7310. Magdalena. Von der Verfasserin von: »Schloß Goczyn.« 2 Thle.

7311—7312. Aus der Residenz. Schicksale eines Fürstensohnes. 2 Thle.

7313—7314. Eitner, Karl, der Titanide. Novelle in zwei Theilen.

7315. Haraldsburg. Novelle von der Verfasserin von: »Schloß Goczyn.«

7316. Marie Jeanne, Elisenhof. Ein Roman aus der großen Welt.

7317. Franz, August Mariä, die Ruine Schnallenstein. Novelle.

7318—7320. Bremer, Friederike. Geschwisterleben. Aus dem Schwedischen. 3 Thle.

7321. Saintine, X. C., Picciola, oder die Blume des Gefangenen. Nach der 27sten vermehrten Original-Auflage von H. Bode. Mit einer Abhandlung über die Beschäftigungen verschiedener Staatsgefangener vom Bibliophilen Jacob.

7322—7325. Thackeray, William, Mackepeace. Der Jahrmarkt des Lebens. (Vanity fair). Eine Novelle ohne Helden. Deutsch von W. E. Drigulin. 4 Bde.

7278. G. H. Sue, Eugen, die sieben Todsünden. III. Zorn. Der Höllenbrand. 2 Thle.

7278. I. K. dito IV. Unkeuschheit. Magdalene. 2 Thle.

7278. L. dito. V. Trägheit. Vetter Michel.

7326. Gutzkow, Karl, Imagina Unruh. Novelle.

7327. Sternberg, A. v., Neupreußische Zeitbilder. II. Die beiden Schützen.

7328 u. 7329. Preußen vor dem achtzehnten März. Ein politischer Roman von . . . Mit einem Vorwort von Heinrich Simon. 2 Thle.

7330 u. 7331. Sternberg, A. von, Wilhelm. 2 Bde.

7332 u. 7333. Bremer, Friederike, Sommerreise. Eine Wallfahrt. 2 Thle.

(Fortsetzung folgt.)

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 38 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Bekanntmachung,
die Cholera betreffend.

Wie in so vielen Gegenden Deutschlands sind auch im hiesigen Lande, und zwar in der Dorfschaft Hohenhausen, mehrere Erkrankungs- und Sterbefälle vorgekommen, welche nach den stattgefundenen ärztlichen Ermittelungen der s. g. asiatischen Cholera zugeschrieben werden müssen. Es sind seit etwa 3 Wochen in Hohenhausen 9 Todesfälle bei Erwachsenen und Kindern beobachtet, welche unter den dieser Krankheit eigenthümlichen Erscheinungen bei einer sehr kurzen Dauer des Uebels, von 24 bis 36 Stunden, eingetreten sind. Die Zahl der vorgekommenen Genesungen ist etwa ebenso groß, wie die der Todesfälle. Die Genesung ist bei zweckmäßigem Verhalten meistens unter reichlichen Schweißen eingetreten, und hat dann in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollständiges Wohlsein wieder herbeigeführt. Es steht zu erwarten, daß bei etwa noch eintretenden Erkrankungen die daselbst getroffenen Maßregeln dazu dienen werden, ein noch günstigeres Verhältniß der Genesungen zu befördern. Eine prompte ärztliche Hülfe und rasche Anwendung zweckmäßiger Heilmittel ist für den glücklichen Ausgang der Krankheit von großer Wichtigkeit.

Eine Einschleppung der Krankheit durch Ansteckung hat sich in Hohenhausen durchaus nicht nachweisen lassen. Es muß daher, in Uebereinstimmung mit vielen andern sorgfältigen Beobachtungen, angenommen werden, daß die Krankheit bei der jetzt allgemein herrschenden Empfänglichkeit für dieselbe durch locale Verhältnisse und Schädlichkeiten zum Ausbruch gekommen ist. Diese Schädlichkeiten beruhen vorzugsweise in ungünstiger und feuchter Lage, in nachtheiligen Ausdünstungen und ungesunden Wohnungen.

Damit

Damit nun einer weitern Verbreitung der Krankheit im hiesigen Lande vorgebeugt werde, ist vor allen Dingen darauf zu halten, daß jene Schädlichkeiten möglichst entfernt werden.

Es wird demnach sämmtlichen Obrigkeiten des Landes, in Städten und auf dem Lande, hierdurch aufgegeben, durch geeignete Personen eine Untersuchung in Beziehung auf jene gesundheitsschädlichen Einflüsse in allen Ortschaften vornehmen zu lassen. Die geeigneten Personen werden sich dazu entweder freiwillig und unentgeltlich, zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks, oder gegen eine Entschädigung bereit finden lassen. Dieselben haben zunächst darauf zu achten, daß keine nachtheilige Ausdünstungen, zumal in der Nähe von Wohnungen, von den Straßen, aus Gossen, Mistgruben, stehendem Wasser, besonders wenn sich faulende thierische Substanzen darin befinden, oder aus Abzugsgräben, Canälen u. s. w. Statt haben, und den Eigenthümern zweckmäßige Anweisung zu ertheilen, wie dergleichen Uebelständen abzuhelfen ist. Wird der Weisung nicht Folge geleistet: so hat die Polizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers die Reinlichkeit herstellen und unterhalten zu lassen.

In gleicher Art sind die Wohnungen, namentlich der Einlieger und kleinen Stättebesitzer, in Beziehung auf Gesunderhaltung und Reinlichkeit einer sorgfältigen und nöthigenfalls wiederholten Untersuchung zu unterwerfen. Es ist dabei darauf zu sehen, daß die nothwendigen Reparaturen, wodurch der wohnbare Zustand der Häuser befördert und unterhalten wird, von Seiten der Eigenthümer oder Verpflichteten nicht ferner hinausgeschoben sondern beschleunigt werden. Es wird erwartet, daß die Rathschläge und Anordnungen derjenigen Commission, welcher die Untersuchung von Seiten der betreffenden Obrigkeit übertragen wird, überall williges Gehör und pünktliche Befolgung finden, da dies im allgemeinen und Jedermanns besonderem Interesse liegt.

Die Hausbewohner sind besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Gemächer, vorzüglich die Schlafkammern rein halten, durch Oeffnen der Fenster oder Thüren fleißig lüften, keine Unreinlichkeit darin dulden, das Bettstroh häufig erneuern, und solche Gegenstände, welche eine üble Ausdünstung unterhalten und die Luft verderben, entfernen. Insbesondere muß vor dem Aufbewahren der Kartoffeln und anderer Gemüse in den Kammern gewarnt werden, weil dadurch sehr nachtheilige Luftverderbniß unterhalten wird. Es ist darauf zu halten, daß die Wohnungen nöthigenfalls frisch geweißt werden, welches am besten bei trockener Witterung geschieht. Sollten sich üble Ausdünstungen in den Gemächern angehäuft haben, so sind Räucherungen mit Essig zu empfehlen.

Außer

Außer diesen allgemeinen Maßregeln ist jedem Einzelnen die Sorge für passende Kleidung und gesunde Nahrung zu empfehlen, vor Erkältung, Unmäßigkeit und andern Schädlichkeiten aber ist dringend zu warnen. Eine besondere Anweisung dazu scheint bis jetzt nicht erforderlich zu sein. Sollte sich aber wider Verhoffen die Krankheit noch an einem andern Orte des Landes zeigen: so sollen auf schleunige Anzeige, wozu die Medicinal-Personen verpflichtet sind, die nöthigen Schutz- und Hülfsmittel daselbst sofort in Anwendung gebracht werden.

Etwaige Unkosten, die durch die oben angeordnete und bereits im Jahre 1831 schon einmal mit gutem Erfolg vorgenommene Untersuchung der Ortschaften und Wohnungen hinsichtlich ihrer gesunden Beschaffenheit entstehen mögten, sind auf die Polizei- und resp. Gemeindecassen zu übernehmen.

Ueber die Ausführung der Anwendung selbst und deren Resultate ist von den Obrigkeiten in den Städten und Aemtern binnen 3 Wochen Bericht zu erstatten.

Detmold den 18. September 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.
Petri.

№ 39. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 29. September.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 7 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

21) Verwaltungs-Ordnung für die Landes-Straf-Anstalt zu Detmold, vom 13. September 1849.

Bekanntmachung.

Der Advocat Otto Dresel hieselbst hat sich unmittelbar vor der Publication des in der Untersuchungssache gegen ihn wegen öffentlicher Beleidigung des Landesfürsten ergangenen Urtheils am 24sten d. M. von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt ermittelt, und eine anderweite Vorladung ihm hat zugestellt werden können. Der ꝛc. Dresel wird deshalb hiemit öffentlich verabladet, sich in dem zur Publication des Urtheils auf Montag den 29sten October d. J., des Morgens 11 Uhr, allhier angesetzten Termine so gewiß persönlich einzufinden, als sonst die Publication als geschehen angenommen werden soll, und die weiteren rechtlichen Folgen eintreten werden.

Zugleich werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, auf den

ꝛc. Dresel achten und ihn im Betretungsfalle hieher gefänglich abliefern zu lassen.

Detmold den 26sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau Henriette Kessemeier zu Fromhausen, geborene Bruns aus Berlebeck, ist wegen Fälschung und versuchten Betrugs zu 3jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Detmold den 27sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Die Führung der Industriecasse-Rechnung ist von Johannis d. J. an dem Consistorial-Pedellen Düsterdiek hies. übertragen, welches allen denen, die aus der betr. Casse Gelder zu beziehen haben, hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold den 24sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Oerlinghausen. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Interimswirth Johann in Berken Nr. 22 der Bauerschaft Wellentrup, Liquidaten, von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm $^{6}/_{8}$ten d. M. ertheilten Bescheides ist ein Termin auf

Freitag den 12ten k. M. October, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, wozu die Ersteren unter dem gesetzlichen Präjudize hierdurch vorgeladen werden.

Oerlinghausen den 20sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Colon Zurheide Nr. 61 der Bauerschaft Wellentrup, Liquidaten, ergangenen Classificationsbescheides Hochfürstlicher Justizcanzlei vom $^{6}/_{18}$ten

6/18ten d. M., wodurch alle sich bislang nicht gemeldet habenden Gläubiger mit ihren Forderungen präcludirt worden sind, ist ein Termin auf

Freitag den 12ten k. M. October, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden; und werden dazu die Ersteren unter dem Rechtsnachtheile, daß auch gegen die Nichterscheinenden die rechtlichen Wirkungen der Publication eintreten sollen, hierdurch vorgeladen.

Oerlinghausen den 20sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Zum meistbietenden Verkauf der Nullmannschen Stätte Nr. 18 zu Erder, wozu

1) ein Baumhof zu — 1 Mtz.,
2) ein Garten zu — 2 Mtz.,
3) Länderei — 8 Schffls. 2¼ Mtz.
4) eine Wiese zu — 2 Schffl. 5 Mtz.,
5) Holzwachs — 7 Schffls. 1 Mtz.,
6) Gemeinheitsnutzen

saalbuchsmäßig gehört, ist nochmaliger Termin auf Donnerstag den 11ten k. M. October, Morgens 11 Uhr, im Hartmannschen Kruge zu Erder angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des Colon Nullmann zur Publication des Classificationsbescheides auf Montag den 8ten k. M., Morgens 10 Uhr, anher vorgeladen.

Alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger sind durch diesen Bescheid zugleich präcludirt.

Varenholz, den 22sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Pyrmont. Da in dem heut zum Verkauf der zwischen Pyrmont und Holzhausen belegenen s. g. Bruchmühle, Oelmühle und der in der Bekanntmachung vom 10ten August d. J. benannten Grundstücke ein annehmliches Gebot nicht erfolgt ist, so ist auf Antrag des Herrn Verkäufers anderer und letzter Verkaufstermin auf

Dienstag den 9ten October 10 Uhr Morgens

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Pyrmont, am 18ten September 1849.

Fürstlich Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. C. Herwig. F. Köhler.

Lage. Zur Subhastation der Grundstücke, welche der Colon Näker zu Augustdorf im hiesigen Territorio besitzt, nämlich zwei Wohnhäuser unter einem Dache nebst einem dahinter liegenden, in zwei Hälften zu theilenden Garten sub Nr. 224 hierselbst ist anderweitiger Termin auf Mittwoch den 14ten November d. J. anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich alsdann um halb 12 Uhr auf unserer Gerichtstube hierselbst einzufinden.

Lage den 18ten September 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Wegen eines erfolgten Nachgebots ist vierter und jedenfalls letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der, dem weil. Kaufmann H. Schmidt hieselbst gehörig gewesenen Grundgüter, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Hintergebäuden an der Langenstraße,
2) eines Wohnhauses an der Exterstraße,
3) eines Wohnhauses an der Hornschen Mauerstraße

auf den 8ten k. M. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt; wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß demnächst überall keine Nachgebote mehr angenommen, vielmehr der Zuschlag definitiv ertheilt werden soll.

Detmold den 25sten September 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Durch ein heute ertheiltes Decret sind alle Diejenigen, welche ihre Forderungen an den Nachlaß der allhier verstorbenen geschiedenen Ehefrau Ofenfabrikant Küster in termino den 25sten d. M. nicht angemeldet haben, von der Masse präcludirt.

Detmold den 27sten September 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Dritter und letzter Termin zur Verpachtung des Tödtmeierschen Kruges in Berlebeck auf 6 Jahre von Petri k. J. an ist auf Freitag den 12ten k. M., Nachmittags 3 Uhr, angesetzt. Pachtlustige wollen sich dann in dem genannten Kruge einfinden.

Detmold den 27sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lemgo.

Lemgo. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche an den, am 30sten Juli allhier mit Tode abgegangenen Johann Herman Christoph Kleinsorgen von Istrup zu haben glauben, werden hiermit edictaliter verabladet, solche in dem, zu solchem Zwecke auf Donnerstag den 18ten k. M. October Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause angesetzten Termine unter dem Präjudize anzumelden und zu begründen, daß der sich nicht Meldende mit seinen Forderungen an die Testaments-Erben separatim verwiesen werden wird.

Lemgo den 7ten September 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Horn. Zur Versteigerung des Gastschen, jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze ist dritter und nach Befinden letzter Termin auf

Donnerstag den 11ten k. M. Mittags 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Das Meistgebot von 1500 Rthl. wurde im zweiten Termine nicht erhöhet.

Horn den 13ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Varenholz. Da auf Montag den 8ten k. M. October ein jüdisches Fest einfällt, so ist auf Nachsuchen des Ortsvorstandes zu Langenholzhausen der dortige Markt mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung auf Mittwochen den 10ten dess. Mon. verlegt, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Varenholz den 19ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Varenholz. Dritter und letzter Termin zum meistbietenden Verkauf des Meierschen Colonats Nr. 37 zu Bavenhausen wird auf

Donnerstag den 4ten October d. J., Morgens 10 Uhr,

anberaumt und wollen sich Kaufliebhaber auf hiesiger Amtstube einfinden.

Die Colonats-Grundstücke werden versuchsweise im Einzelnen zum Gebot ausgesetzt.

Varenholz, den 17ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Det-

Detmold. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Wellner Nr. 91 zu Berlebeck, welche in Nris 32, 33 und 34 der dießjährigen Regierungs- und Anzeigeblätter näher beschrieben worden, ist auf Dienstag den 6ten November d. J. angesetzt, worin Kauflustige auf hiesiger Amtsstube, 11 Uhr Morgens, sich einfinden wollen.

Detmold den 15ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Detmold. Nach Anzeige des Einliegers A. Berrmann zu Wörderfeld ist dessen Sparcassenschein, Nr. 8492, vom 24sten September 1846, über 10 Rthl. lautend, abhanden gekommen. Diejenigen, welche Ansprüche auf selbigen machen, werden aufgefordert, solche am Dienstag den 16ten October, Morgens 11 Uhr, bei der unterzeichneten Direction so gewiß geltend zu machen, als widrigenfalls der verlorene Schein für erloschen erklärt und ein neuer dafür ausgefertigt werden wird.

Detmold den 18ten September 1849.

Direction der Sparcasse. Führer.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 16. September bis 31. December 1849.

I. Thalfahrten von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln, Abfahrt 6 Uhr Morgens:

den 1. 3. 4. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30. 31. October.

Von Hameln nach Pr. Minden, Abfahrt 5 Uhr Morgens:

den 1. 2. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 31. October.

II. Bergfahrten von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln, Abfahrt 11½ Uhr Morgens; nach Ankunft des Eisenbahnzuges:

den 1. 2. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 31. October;

Von Hameln nach Carlshafen, Abfahrt 5 Uhr Morgens:

den 1. 2. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 31. October.

Von Carlshafen nach Ha. Münden, Abfahrt 8 Uhr Morgens; nach Ankunft des Eisenbahnzuges:

den 2. 3. 5. 6. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 17. 18. 20. 21. 23. 24. 26. 27. 29. 30. October.

☞ **Bemerkungen:** Dieser Fahrplan schließt sich Morgens und Nachmittags an die Fahr-

Fahrten der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von Cassel nach Carlshafen und umgekehrt an. Da die Schiffe ganz regelmäßig 2 bis 3 Stunden vor Abgang der zweiten Eisenbahnzüge nach Cöln, Bremen, Hannover ꝛc. in Pr. Minden anlangen, so findet jeder Reisende, welcher per Eisenbahn nach Bremen, Hannover ꝛc. weiter zu reisen wünscht, dazu zwei Mal täglich nach seiner Ankunft zu Pr. Minden, Gelegenheit. Auswanderer, Handwerksgesellen ꝛc. werden für 1 Thlr. 8 Ggr. von Ha. Münden, für 1 Thlr. 1 Ggr. von Carlshafen nach Pr. Minden geschafft. Am 14. und letzten jeden Monats finden die Reisenden hier ein Schiff der Gesellschaft und gelangen für 16 Ggr. incl. 100 Pfd. Gepäck nach Bremen; wenn kein Schiff zu Pr. Minden befindlich, so werden die Auswanderer, welche sich durch obrigkeitliche Atteste als solche ausweisen können, für 17 Ggr. per Kopf, 100 Pfd. Gepäck frei, auf III. Platze der Eisenbahn in gedeckten Wagen nach Bremen befördert. Andere bezahlen auf der Eisenbahn 1 Thlr. 10 Ggr.

Hameln, den 10ten Sept. 1849.

Die Direction.

Der **ärztliche Verein** versammelt sich am Mittwoch den 3ten October im Gasthofe des Herrn Wülker zu Lemgo.

Dr. K. Piderit. Dr. E. Meyer.

Lemgo. Der meistbietende Ausverkauf des zur Concursmasse von H. C. Stockmeyer Sohn gehörenden Mobiliars wird in der ersten Woche k. M. October vom Dienstag den 2ten an statt finden.

An dem genannten Tage werden unter anderm 5 Kühe, 2 Schweine, Brennmaterialien, Fourage, Tags darauf Wäsche, Betten- Küchen- und Haushaltungsgeräthschaften u. s. w., Donnerstag den 4ten Mahagoni- und andere Meubles, Kupferstiche u. s. w. verauctionirt werden.

Die Verkäufe finden statt in dem Wohnhause Nr. 6 der Tröger Bauerschaft, und beginnen an dem genannten Tage Morgens 9 Uhr.

Lemgo den 25sten Sept. 1849.

Der Ausschuß im Concurse von H. C. Stockmeyer Sohn.

F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Detmold. Das Haus in der Exterstraße, welches jetzt der Herr Amtmann Hasse bewohnt, ist von Ostern 1850 ab zu vermiethen. Die Bedingungen sind beim Herrn Architekt Merckel so wie bei Unterzeichnetem zu erfragen.

Detmold im September 1849.

F. C. Schierholz.

Preis-

Preisverzeichniß

der im Schloßgarten zu Corvey verkäuflichen Stämme und Sträucher.

Vorrath. Stück.	Namen	Preis per Stück im Einzeln. ℛ	Sgr.	₰	für Stück	ℛ	Sgr.
100	Platanus acerifolia . 8 bis 10 Fuß hoch	—	7	6	100	10	15
400	Wallnuß, dünnschälige . 10 „ 12 „ „	—	5	—	100	10	—
50	Bignonia catalpa . 7 „ 8 „ „	—	4	—	50	5	—
50	dito . . 4 „ 5 „ „	—	2	—	50	2	15
200	Cytisus Laburnum . 8 „ 10 „ „	—	2	—	100	4	—
60	Rothblühende Kastanien . 10 „ 12 „ „	—	7	6	60	10	—
100	Zahme oder echte Kastanien 7 „ 8 „ „	—	5	—	100	10	—
50	Thuja occidentalis . 4 „ 5 „ „	—	4	—	50	6	—
40	dito dito . 3 „ 4 „ „	—	2	—	40	2	10
24	dito orientalis 5 „ 7 „ „	—	5	—	24	3	15
20	dito dito . 1 „ 2 „ „	—	2	6	20	1	15
50	Acer platanoides . 8 „ 10 „ „	—	2	6	50	3	20
	Kirschen in den besten Sorten hochstämmig	—	10	—			
	Aepfel „ „ „ „ „	—	7	6			
	Birn „ „ „ „ „	—	7	6			

Corvey den 21sten September 1849.

Fürstliche Garten-Verwaltung das.

Barntrup. Einem geehrten Publicum erlaube ich mir hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich ein Lager von Töpferwaaren, als Steintöpfe, Steinkruken, Milchsetten u. s. w., neu eingerichtet habe und indem ich dieserhalb eine reele und prompte Bedienung verspreche, empfehle ich dasselbe jederzeit zur geneigten Abnahme sowohl im Großen wie im Kleinen.

Barntrup, den 19. Sept. 1849.

Heinrich Hartmann.

Witten. Die Gewerkschaft der Steinkohlengrube Franziska Tiefbau zu Witten a. R. benachrichtiget hierdurch ein werthes Publikum, daß sie den Verkauf ihrer schönen stückreichen Steinkohlen für die Stadt Bielefeld und deren Umgegend dem Herrn F. Meyer daselbst ausschließlich übertragen hat.

Witten, den 18ten Sept. 1849.

A. Buchholz,
W. Haarmann,
Rittershaus,
C. Berger.

Auf

Auf obige Anzeige empfehle ich mich bestens, und verkaufe den Berliner Scheffel von meinem Lager zu 6 Sgr. 10 Pf. Ganze Waggons zu 18 Rthl. 15 Sgr., 80 Schfl. Bergmaß, circa 96 Schfl.

Bielefeld, den 21sten Sept. 1849.

F. Meyer.

Zu vermiethen.

Detmold. Eine Wohnung, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche nebst Bodenraum und Bodenkammer, einem geräumigen Keller und Holzraum, Lemgoerstraße D. 31.

Magenkrätzer.

Lage. Der von mir fabricirte Magenkrätzer ist nicht allein bei den in Nr. 33 des Regierungsblatts und Nr. 66 der Wage benannten Herren, sondern auch bei den Herren:

C. Kuhlmann in Horn,
C. A. Krüger in Hohenhausen,
und G. Milse zu Drerhagen

stets ächt zu haben, welches ich hauptsächlich denjenigen, welche am kalten Fieber leiden, hierdurch bekannt mache.

Lage 1849.

F. W. Schäffer.

Eine Doppelflinte mit Jagdtasche zu 13 Thaler, Ein Fortepiano zu 15 Thaler, beide in gutem Stande, steht bei F. W. Schäffer in Lage zum Verkauf.

Brake. Montag und Dienstag den 8ten und 9ten k. M. werde ich Mohnsamen schlagen lassen, welches Auswärtigen hierdurch angezeigt wird.

S. Viethmeyer.

Schwalenberg. Ein mit guten Zeugnissen versehenes Mädchen, das fertig nähen, plätten und waschen kann, wird sogleich gesucht.

Schwalenberg den 26. Sept. 1849.

J. von Ditfurth.

Detmold. Frischer geräucherter Rhein-Lachs, neue holländische pur Milcher-Häringe, Sardellen, Capern, Oliven, Sta-Maccaroni, Vermicelli, Band- und Faden-Nudeln, Suppen-Figuren, Bayerisches Grün-Korn, Spanische Prunellen, Catharinen-Pflaumen, Antoni-Pflaumen, Mirabellen, große Smyrna-Feigen, Sultanini-Rosinen, Malaga-Rosinen, Citronade, Citronen, Parmesan-Käse, Schweizer Käse, Holländischer Rahm-Käse sind in frischer Waare wieder angekommen bei

F. C. Meyer,
Leopold-Straße.

Die

Die vielen Nachbildungen und Verfälschungen der in allen Ländern Europa's und Amerika's wegen ihrer großen Heilkraft gegen gichtische, rheumatische und nervöse Uebel, sowie auch als Schutzmittel gegen die Cholera rühmlichst bekannten und tausendfach bewährten GOLDBERGER'schen Kaiserl. Königl. Allerhöchst privilegirten **Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten** machen es nöthig, das verehrliche P. T. Publicum wiederholentlich dringend zu ersuchen, genau darauf achten zu wollen, daß eine jede ächte Goldberger'sche Kette in einem Kästchen verpackt ist, welches auf der Vorderseite den Namen „J. T. Goldberger" und auf der Rückseite den Kaiserl. Königl. öster. Adler und den Goldberger'schen Fabrikstempel, i. e. das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz, trägt, und daß diese Ketten in **Detmold** nur bei **Kaufmann D. W. Stamm** zu den festgestellten Fabrikpreisen vorräthig sind, und zwar à 15 Sgr., stärkere à 1 Rthl. und stärkste à 1½ Rthl. per Stück.

Das **Lippische Volksblatt** erscheint auch ferner wöchentlich einmal, kostet vierteljährlich 7½ Sgr., durch die Post bezogen 10 Sgr.

Diejenigen Abonnenten, welche dasselbe bisher durch die Post bezogen, oder es vorziehen, künftig auf diese Weise zu erhalten, bitten wir: die Bestellungen auf das nächste Quartal dort recht bald aufzugeben, damit in der Zusendung keine Unterbrechung entsteht. Bei später eingehenden Bestellungen können wir uns nicht verpflichten, die bereits ausgegebenen Nummern nachzuliefern.

Zugleich empfehlen wir das Lippische Volksblatt wiederholt zur Insertion von Bekanntmachungen aller Art, die bei der sich stets mehrenden Auflage gewiß niemals ihre Wirkung verfehlen werden und bemerken, daß wir die Petitzeile oder deren Raum nur mit ½ Silbergroschen berechnen.

Bestellungen, sowie sonstige Mittheilungen und Inserate werden direct an uns oder an den Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben gebeten.

Detmold im September 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Horn. Zur Verpachtung des hiesigen Rathskellers und der Stadtswage ist ein anderweiter Termin auf Mittwoch den 10ten October d. J. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Rathsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Horn den 28sten September 1849.

Der Magistrat. G. A. B. Schierenberg.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 40. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 6. October.

Bekanntmachung,

den Brennerei-Betrieb in den landwirthschaftlichen Brennereien betreffend.

Mit Serenissimi gnädigster Genehmigung soll von den Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien im hiesigen Lande, welche dieselben vor dem 1sten November des laufenden Jahres blos zu dem Zweck in Betrieb setzen, um ihre der Fäulniß ausgesetzten Kartoffeln möglichst bald zu verwenden, die Branntweinsteuer für die Periode vom 1sten November d. J. bis zum 16ten Mai k. J. nach dem für landwirthschaftliche Brennereien bestimmten geringern Satze erhoben werden, sobald die sonst dafür vorgeschriebenen Bedingungen erledigt sind.

Die Brennereibesitzer werden davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Vermaischung von Getraide bis zum 1sten November d. J. in jenen, zu dem niedern Satze steuernden Brennereien in dem Maaße ausgeschlossen ist, daß nur Malzschrot für die Kartoffelnmaische verwendet werden kann.

Detmold den 2ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. v. Meien.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit geschehener Requisition, wird Nachstehendes:

„Da die Gebrüder Heine und deren Schwägerin Ehefrau Sicora anderweit verhaftet sind, so wird der gegen diese Personen am 28sten Junius d. J. erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Herford den 27sten September 1849.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung. Bergmann."

andurch im hiesigen Lande veröffentlicht.

Detmold den 4ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Steckbrief.

Heepen. Der Handarbeiter Christoph Werning aus Ubbedissen, circa 50 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, sein Gang ist gebückt (näher kann das Signalement nicht angegeben werden), hat sich einer wider ihn anhängig gemachten Untersuchung durch die Entfernung aus seinem Wohnorte entzogen. Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich dienstergebenst, auf den Werning, der sich wahrscheinlich im Lippischen aufhält, vigiliren und im Betretungsfalle an mich oder an die Gefangenanstalt zum Sparenberge abliefern zu lassen.

Heepen den 27sten September 1849.

Der Polizei-Anwalt. Brosent.

Lage. In der Nacht vom 29sten auf den 30sten v. M. ist dem Knechte des hiesigen Bürgers T. H. Drave, Namens Friedrich Möller, eine englische, zweigehäusige, silberne Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe ist kenntlich an einem flachen Pendant, feinen, römischen Ziffern, gelben, schlichten Zeigern. Die Spindel läuft gegen einen röthlichen Stein und ist der Spindelkloben zur Hälfte durchbrochen, so daß man die Unruhe mit einem gelben Knöpfchen sich bewegen sieht.

Vor dem Ankaufe dieser Uhr wird gewarnt und sämmtliche Polizeibehörden das ergebenste Ersuchen um Unterstützung in Ausmittelung der Uhr und des Diebes gerichtet.

Lage den 1sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Det-

Detmold. Geschehener Anzeige nach sind dem Knechte des Colon Tödtmeier in Heiligenkirchen, Wilhelm Kleine, heute Morgen früh aus dem Schlafgemach entwandt:

1) eine graue weißgestreifte Sommerhose, daran kenntlich, daß die rechte Seite nach Innen genähet ist,
2) eine graue Weste mit rothen und weißen Streifen,
3) eine dergleichen von Merino und blaubunt,
4) ein rothes Taschentuch, worauf der Preußische Adler mehrmals abgedruckt ist,
5) ein neues Hemd, und
6) ein Paar neu vorgeschuhte Stiefel ohne Nägel, unter den Absätzen aber mit Eisen,

welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiemit bekannt gemacht wird.

Detmold den 3ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf der Grundgüter der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi zu Hohenhausen, bestehend nach dem Saalbuche in:

Gebäude in taxato zu — 6125 Rthl.,
Hofraum zu — 1 Schffls.,
Gärten — 27 Schffls.,
Ländereien — 60 Schffls. 5 Mtz.,
Weiden — 8 Schffls.,
Wiesen — 12 Schffls. 3 Mtz.,
Holzungen — 41 Schffls. 3 Mtz.,
eine Mahlmühle mit 2 Grindeln,
eine Graupen- und Bockemühle,
eine Oelmühle,

ist im Wege der Execution auf Donnerstag den 25sten October d. J. auf hiesiger Amtsstube anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Varenholz, den 22sten September 1849.

Vermöge Auftrags:
Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Brake. Alle diejenigen, welche auf die Edictalladung vom 27sten August d. J. ihre Forderungen und Ansprüche an den Colon Gödeke oder dessen

sen Colonat Nr. 7 zu Wülfentrup nicht angemeldet haben, sind damit durch Bescheid vom 19ten v. M. präcludirt.

Brake d:n 2ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt das. Overbeck.

Lage. Die Realitäten des Friedrich Heißenberg zu Augustdorf, nämlich:

1) die Schlingpläßersche Hoppenplöckerstätte Nr. 33 von Augustdorf, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
   c. 1 Schfl. Hofraum,
   d. 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
   e. Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder.
2) Die Heißenbergische Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. 4 Schfl. Länderei,
   c. Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh,

werden Freitag den 26sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 1sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neuwohnerstätte Bruns oder Schröder Nr. 74 zu Berlebeck ist auf den 24sten d. M. anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Detmold den 3ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lemgo. Der unter Curatel des Stadtsecretär Clemen stehende Gutsbesitzer Carl Christoph Friedrich Schlüter ist durch Decret von heute pro prodigo erklärt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Lemgo den 4ten October 1849.

Der Magistrat hieselbst. Petri.

Det=

Detmold. Auf Nachsuchen des Stadtschreibers Oltendorf hieselbst wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben laut einer am 1sten d. M. vom unterzeichneten Gerichte aufgenommenen Vollmacht die Verwaltung des Vermögens des Justiz-Canzleisecretairs Gregorius allhier übertragen worden sey.

Detmold den 5ten October 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Lage. Zur Subhastation der Grundstücke, welche der Colon Näker zu Augustdorf im hiesigen Territorio besitzt, nämlich zwei Wohnhäuser unter einem Dache nebst einem dahinter liegenden, in zwei Hälften zu theilenden Garten sub Nr. 224 hierselbst ist anderweitiger Termin auf Mittwoch den 14ten November d. J. anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich alsdann um halb 12 Uhr auf unserer Gerichtstube hierselbst einzufinden.

Lage den 18ten September 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Wegen eines erfolgten Nachgebots ist vierter und jedenfalls letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der, dem weil. Kaufmann H. Schmidt hieselbst gehörig gewesenen Grundgüter, nämlich:

1) eines Wohnhauses mit Hintergebäuden an der Langenstraße,
2) eines Wohnhauses an der Erterstraße,
3) eines Wohnhauses an der Hornschen Mauerstraße

auf den 8ten k. M. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt; wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß demnächst überall keine Nachgebote mehr angenommen, vielmehr der Zuschlag definitiv ertheilt werden soll.

Detmold den 25sten September 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Detmold. Dritter und letzter Termin zur Verpachtung des Tödtmeierschen Kruges in Berlebeck auf 6 Jahre von Petri k. J. an ist auf Freitag den 12ten k. M., Nachmittags 3 Uhr, angesetzt. Pachtlustige wollen sich dann in dem genannten Kruge einfinden.

Detmold den 27sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lemgo.

Lemgo. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche an den, am 30sten Juli allhier mit Tode abgegangenen Johann Herman Christoph Kleinsorgen von Istrup zu haben glauben, werden hiermit edictaliter verabladet, solche in dem, zu solchem Zwecke auf Donnerstag den 18ten k. M. October Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause angesetzten Termine unter dem Präjudize anzumelden und zu begründen, daß der sich nicht Meldende mit seinen Forderungen an die Testaments-Erben separatim verwiesen werden wird.

Lemgo den 7ten September 1849.

Der Magistrat daselbst. Ernst.

Detmold. Nach Anzeige des Einliegers A. Berrmann zu Wörderfeld ist dessen Sparcassenschein, Nr. 8492, vom 24sten September 1846, über 10 Rthl. lautend, abhanden gekommen. Diejenigen, welche Ansprüche auf selbigen machen, werden aufgefordert, solche am Dienstag den 16ten October, Morgens 11 Uhr, bei der unterzeichneten Direction so gewiß geltend zu machen, als widrigenfalls der verlorene Schein für erloschen erklärt und ein neuer dafür ausgefertigt werden wird.

Detmold den 18ten September 1849.

Direction der Sparcasse. Führer.

Horn. Zur Versteigerung des Gastschen, jetzt Lüdekingschen Gasthauses auf dem Meinberger Brunnenplatze ist dritter und nach Befinden letzter Termin auf

Donnerstag den 11ten k. M. Mittags 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Das Meistgebot von 1500 Rthl. wurde im zweiten Termine nicht erhöhet.

Horn den 13ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Detmold. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Wellner Nr. 91 zu Berlebeck, welche in Nris 32, 33 und 34 der dießjährigen Regierungs- und Anzeigeblätter näher beschrieben worden, ist auf Dienstag den 6ten November d. J. angesetzt, worin Kauflustige auf hiesiger Amtsstube, 11 Uhr Morgens, sich einfinden wollen.

Detmold den 15ten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. C. Kellner, e. s.

Bekanntmachung.

Detmold. Zum Verkaufe des Scherffschen Wohnhauses an der Krummenstraße hieselbst ist nochmaliger, bei genügendem Gebote jedenfalls letzter Termin

auf Montag den 15. d. M.

angesetzt, und wollen sich Kauflustige an diesem Tage Morgens 11 Uhr in dem zu verkaufenden Hause einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Detmold den 3ten October 1849.

C. W. Stein,
vermöge Auftrags.

Detmold. Zwischen dem Herrn Gutsbesitzer C. von Mengersen zu Reelkirchen und den Söhnen des verstorbenen Herrn Cammerherrn von Mengersen ist bis auf weitere Anzeige das Uebereinkommen getroffen, daß die sämmtlichen Präsanden des Guts Reelkirchen, jedoch mit Ausnahme der Meinberger und Reelkircher Zehntgelder, an den genannten Herrn Gutsbesitzer C. von Mengersen geleistet werden müssen. Die Meinberger und Reelkircher Zehntgelder sind dagegen vorläufig an den Mandatar der Söhne des Herrn Cammerherrn von Mengersen, den Consistorialsecretair Krohn zu Detmold, einzuzahlen.

Auch werden diejenigen, welche Lehnscapitalien des Guts Reelkirchen geliehen haben, ersucht, die Zinsen bis auf weitere Anzeige an den Herrn Gutsbesitzer C. von Mengersen einzusenden.

Detmold den 1sten October 1849.

Meyer, Dr.
Mandatar des Herrn Gutsbesitzers C. von Mengersen zu Reelkirchen.

Krohn,
Mandatar der Herren Söhne des Herrn Cammerherrn von Mengersen.

Detmold. Der Unterzeichnete hat als Bevollmächtigter der Frau Mathilde von Donop am 6ten December d. J. 500 Rthl. und am 6ten März k. J. 9000 Rthl. Preuß. Cour. zu verleihen. Letzteres Capital wird auch in einzelnen Darlehnen, jedoch nicht unter 400 Rthl. verliehen!

Diejenigen, welche von diesen Capitalien Darlehne wünschen und genügende Sicherheit stellen können, werden ersucht, sich bei dem Unterzeichneten mit den erforderlichen Documenten zu melden.

Detmold den 2ten October 1849.

Meyer, Dr. juris.

Bekanntmachung.

Detmold. Dem geehrten Publicum mache ich hiermit die Anzeige, daß in meiner Mühle vom 8ten bis den 14ten dieses Monats feines Oel, als Mohn-, Nuß- und Buchöl, geschlagen wird. Bitte daher um zahlreichen Zuspruch. Für reelle Verfertigung sorgt

H. Brinker,
Mühlenbesitzer vor Detmold
in der Niedermühle.

Preis-

Preisverzeichniß

der im Schloßgarten zu Corvey verkäuflichen Stämme und Sträucher.

Vorrath. Stück.	Namen	Preis per Stück im Einzeln. ₰	Sgr.	₰	für Stück	₰	Sgr.
100	Platanus acerifolia . 8 bis 10 Fuß hoch	—	7	6	100	10	15
400	Wallnuß, dünnschälige . 10 „ 12 „ „	—	5	—	100	10	—
50	Bignonia catalpa . 7 „ 8 „ „	—	4	—	50	5	—
50	dito . . 4 „ 5 „ „	—	2	—	50	2	15
200	Cytisus Laburnum . 8 „ 10 „ „	—	2	—	100	4	—
60	Rothblühende Kastanien . 10 „ 12 „ „	—	7	6	60	10	—
100	Zahme oder echte Kastanien 7 „ 8 „ „	—	5	—	100	10	—
50	Thuja occidentalis . 4 „ 5 „ „	—	4	—	50	6	—
40	dito dito . 3 „ 4 „ „	—	2	—	40	2	10
24	dito orientalis 5 „ 7 „ „	—	5	—	24	3	15
20	dito dito . 1 „ 2 „ „	—	2	6	20	1	15
50	Acer platanoides . 8 „ 10 „ „	—	2	6	50	3	20
	Kirschen in den besten Sorten hochstämmig	—	10	—			
	Aepfel „ „ „ „ „	—	7	6			
	Birn „ „ „ „ „	—	7	6			

Corvey den 21sten September 1849.

Fürstliche Garten-Verwaltung das.

Witten. Die Gewerkschaft der Steinkohlengrube Franziska Tiefbau zu Witten a. R. benachrichtiget hierdurch ein werthes Publikum, daß sie den Verkauf ihrer schönen stückreichen Steinkohlen für die Stadt Bielefeld und deren Umgegend dem Herrn F. Meyer daselbst ausschließlich übertragen hat.

Witten, den 18ten Sept. 1849.

A. Buchholz,
W. Haarmann,
Rittershaus,
C. Berger.

Auf obige Anzeige empfehle ich mich bestens, und verkaufe den Berliner Scheffel von meinem Lager zu 6 Sgr. 10 Pf. Ganze Waggons zu 18 Rthl. 15 Sgr., 80 Schfl. Bergmaß, circa 96 Schfl.

Bielefeld, den 21sten Sept. 1849.

F. Meyer.

Eine Eselin und ein junger Esel, 1½ Jahr alt, stehen zu verkaufen. Die Expedition dieses Blattes sagt wo.

Bei

Bei dem Kaufmann D. W. STAMM, alleinigem Depositair der Goldberger'schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I.T.G." und ist in einem Kästchen wohlverwahrt, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Facsimile in Golddruck trägt. J. T. Goldberger

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von J. T. Goldberger construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldberger'schen Ringe sowie den Umstand genau beachten, dass sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Poudre

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weifse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, dafs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R.

Wohnung zu vermiethen.

Detmold. Auf Ostern 1850 ist bei Unterzeichnetem die obere Etage, bestehend in 3 heitzbaren Stuben, 1 Kammer, Küche, Keller und Boden zu vermiethen.

Es kann auch, wenn es gewünscht wird, eine Stube davon getrennt werden.

C. Ohle, Buchbinder.

Zu vermiethen.

Detmold. Ein paar freundliche, möblirte Zimmer sind im Hause an der Allee Nr. 137 auf gleich zu vermiethen.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingegangen:

Wittwe Reese in Rihne 10 Rthl. N. N. aus Schötmar 10 Sgr. Freiherr von Blomberg auf Iggenhausen 5 Rthl. Eickermann auf Iggenhausen 2 Rthl. Aus Detmold: Th. Reuter 5 Sgr. A. Langewort 5 Sgr. Fr. Möller 15 Sgr. S. Lüdeking 1 Rthl. H. T. Meyer 5 Sgr. F. Strohmeyer 5 Sgr. C. Mühlmeister 5 Sgr. N. N. 5 Sgr. N. N. 5 Sgr. Fräulein Mannes 1 Rthl. Glaser Meyer 1 Rthl. Jette Rosenbein 1 Rthl. W. Düstersiek $1^2/_3$ Rthl. N. N. 10 Sgr. Consistorialbote Berger 1 Rthl. N. N. 10 Sgr. N. N. 10 Sgr. N. N. 5 Sgr. C. G. 10 Sgr. N. N. 10 Sgr. N. N. 15 Sgr. Canzleibote Reuter 1 Rthl. Schuhmacher Hennig 10 Sgr. Wittwe Düstersiek 20 Sgr. Fräulein Stepping aus Brockhausen 5 Sgr. N. N. aus Lemgo 5 Sgr. Aus Hiddesen: Tötemeyer 1 Rthl. N. N. 15 Sgr. Küster Rieke aus Falkenhagen 2 Rthl. Aus Niese: W. Detmers 2 Rthl. Lehrer Vehmeyer 2 Rthl. Benker 3 Sgr. Deppenmeyer 1 Rthl. Ahrensmeyer 5 Sgr. Beverung $2^1/_2$ Sgr. G. R. in B. 1 Rthl. L. D. in B. 10 Sgr. Fräulein Krecke in Leopoldsthal 1 Rthl. Aus Salzuflen: Wittwe Ge-

Gevekoht 5 Rthl. Syndicus Gevekoht 5 Rthl. F. L. Hunecke 1½ Rthl. L. Brandes 10 Rthl. E. Volland 5 Rthl. Culemann 2 Rthl. A. Kleine 1 Rthl. H. C. Kleinen Wittwe 2 Rthl. C. Kleine 2 Rthl. A. Barckhausen 1 Rthl. F. E. Hunecke Wittwe 2 Rthl. H. C. Hunecke 1 Rthl. D. Obenhaus 1 Rthl. C. F. Potharst 2 Rthl. W. Brandes 2 Rthl. F. Brüggemann 15 Sgr. Chr. Krecke 1½ Rthl. F. A. Krecke 15 Sgr. F. W. Krecke 3 Rthl. A. F. Reischauer 2 Rthl. Fräulein Recker 1 Rthl. H. Strunk 15 Sgr. H. L. Tellmann 1 Rthl. H. Tellmann 1 Rthl. Obermeyer 15 Sgr. C. Rennert 10 Sgr. H. Giesenbier 1 Rthl. C. Obenhaus 10 Sgr. H. Potharst 1 Rthl.

Schötmar den 4ten October 1849.

A. W. Brüggemann.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 25sten d. M. in Stolpe (Pommern) stattgefundene glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben zeigt Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst an

L. von Donop,
Lieutenant im 5. Husaren-Regiment
(die Blücherschen Husaren).

K. A. Schwetz den 27. Sept. 1849.

Detmold. In unsere Leihbibliothek, welche wir zu gefälliger Benutzung bestens empfehlen, sind in neuerer Zeit folgende Werke aufgenommen:

7334. Lamartine, Alphonse de, Raphael. Eine Liebesgeschichte.

7335—7337. Stahr, A., die Republikaner in Neapel. Historischer Roman. 3 Bände.

7338—7340. Lewald, Fanny, Prinz Louis Ferdinand. Roman. 3 Bde.

7325 A. B. Thackeray, W. M., der Jahrmarkt des Lebens. Eine Novelle ohne Helden. 5. 6r Bd.

7341—7343. Lützower, die. Ein historischer Roman. 3 Bände.

7344—7347. Blumen der Zeit. Magazin der neuesten Erzählungen, Gedichte, Novellen, Phantasiestücke und Humoresken. 4 Bände.

7348. 7349. Füllerton, Lady Georgina. Ellen Midleton. Eine Erzählung aus dem Englischen übersetzt von Dr. J. N. Schuster. 2 Bände.

7350. Tzynsky. Der Bauernkönig und die Jüdin. Uebersetzt von Friedrich Funk.

7351. 7352. Reichenbach, M. Die Blume von Granada. Ein historisch romantisches Gemälde aus dem fünfzehnten Jahrhundert. 2 Bde.

7353. 7354. Rau, Heribert, die Fürstin Orsini oder der erste Bourbon in Spanien. Historischer Roman aus den Zeiten Ludwigs XIV. Nach dem Französischen des Alexander de Lavergne. 2 Bände.

(Fortsetzung folgt.)

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen vom 13ten August und 1sten October.**

Korn-

Kornpreise am 1. October 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weizen	1	10	—	1	15	—	1	13	—	1	12	6	1	19	—	1	10	—	1	12	—
Rocken	—	22	6	—	25	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	22	—	—	22	—
Gerste	—	21	6	—	22	—	—	21	—	—	21	6	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Hafer	—	15	—	—	13	—	—	13	—	—	15	—	—	17	—	—	12	6	—	15	—
Rauhfutter	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat October 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12Pf. 11L. 2Q.	12 P.		12 P. 11L. 2Q.	11P. 11L.		13Pf. 4L.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6 Pf. 5L. 3Q.	6 P.	6Pf. 5L. 3Q.	6 P. 5 L. 3Q.	5P. 21L. 2Q.		6 Pf. 18L.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 Pf. 19 L.	10 Pf. 9 L.		10 P. 19 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		11 P. 8 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 Pf. 9 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	4 P. 27 L. 3 Q.	5 P. 20 L.	5 P. 20 L.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					8 P. 6 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 27 L. 2 Q.		4 P. 3 L. 1 Q.	4 P. 3 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 Pf. 2 L. 2 Q.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod				1 P. 29 L. 3 Q.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1Pf. 17 L. 1Q.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	24 L. 2 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	26 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.		28 L.	25 L.	29 L.	28 L.
Ein 6 Pf. Stuten	13 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	13 L. 3 Q.	14 L.	12 L. 2 Q.	14 L. 2 Q.	14 L.
Ein 3 Pf. Stuten	6 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	7 L.	7 L.	6 L. 1 Q.	7 L. 1 Q.	7 L.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 6 Pf.			2 Sgr.	2 Sgr. 4 Pf.		2 Sgr.
Schweinefleisch	3 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.		2 Sgr. 6 Pf.		3 Sgr.
Hammelfleisch	2 Sgr.	2 Sgr. 2 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 6 Pf.			1 Sgr.	1 Sgr. 9 Pf.		1 Sgr. 3 Pf.

Hierbei eine Beilage.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

Beilage
zu № 40 des Regierungs- und Anzeigeblattes, 1849.

Kurzer

Unterricht

über

die Erkenntniß, die erste Behandlung und die Verhütung der epidemischen Cholera

für Nichtärzte.

Bekannt gemacht durch den ärztlichen Verein im Fürstenthum Lippe.

Es ist der Zweck dieser Zeilen, auf eine gemeinverständliche Weise die Merkmale anzuzeigen, woran ein Jeder frühzeitig genug die epidemische Cholera-Krankheit erkennen kann, eine Anweisung zu geben, wie die Erkrankten bis zur Ankunft des immer schleunig herbei zu rufenden Arztes zu behandeln sind, und die besten Maßregeln zur Verhütung der Krankheit anzuempfehlen.

I. Erkenntniß der Krankheit.

Häufig gehen gelindere Krankheitserscheinungen, welche man Vorboten nennt, dem wirklichen Ausbruche des Uebels vorher. Diese bestehen in einer auffallenden Schwäche und Hinfälligkeit, wobei ein fader saurer Geschmack, mit einem Gefühl von Schwere und Druck in der Herzgrube, auch wohl mit flüchtigen Stichen unter den kurzen Rippen verbunden, und häufiges Kollern im Leibe Statt findet. Den Kranken ergreift eine besondere innere Unruhe, Angst und Niedergeschlagenheit, worauf sich mehrere wäßrige Stuhlgänge rasch nach einander einstellen, der Kranke schwindlich und kalt wird und Neigung zu Ohnmachten hat.

Diese Vorboten der Krankheit verdienen eine ernsthafte Berücksichtigung, sobald man weiß, daß in der Nähe, vielleicht in dem Orte selbst oder einer benachbarten Gegend die epidemische Cholera herrscht. Ist dies aber nicht der Fall: so braucht man sich durch jenes Unwohlsein nicht in Schrecken setzen zu lassen, da es oft auch anderen unbedeutenden Krankheitsfällen vorhergeht. Auf jene Krankheitserscheinung folgt gewöhnlich der Eintritt der wirklichen Krankheit, die jedoch auch häufig plötzlich in ihrer ganzen Heftigkeit ergreift.

Dieselbe beginnt in der Regel mit Erbrechen und Purgiren, wodurch eine wäßrig-weißlichte, mit weiß-grauer flockigter Materie untermischte, Flüssigkeit in bedeutender Menge ausgeleert wird. Nach einigen solchen Ausleerungen, die sich schnell wiederholen, sieht der Kranke sehr elend und matt aus, der Schwindel und die Angst nehmen zu, die ganze Hautoberfläche wird kalt und trocken, der Puls an der Handwurzel ist schwach und oft kaum zu fühlen und die Urinabsonderung ist unterdrückt.

Wird dem Uebel nun kein Einhalt gethan: so wird die Haut marmorkalt, sie schrumpft ein, und es entstehn schmerzhafte Krämpfe, besonders in den Waden, und an den Vorderarmen, die Stimme wird heiser und schwach, und die ausgeathmete Luft wird kalt. Erreicht das Uebel diesen Grad, so erfolgt der Tod zuweilen schon nach 6—12 Stunden, oft auch langsamer in einigen Tagen.

II. Behandlung.

Bei dem schnellen Verlaufe der Krankheit und der feststehenden Erfahrung, daß eine schleunig angewendete zweckmäßige Behandlung in den ersten Stunden des Erkrankens von größtem Nutzen ist, darf man keine Zeit verlieren. Man sende schnell zum Arzte und zu der in Betreff der Cholera eingesetzten Behörde, um Hülfe und Beistand jeder Art zu erhalten.

Inzwischen wende man aber bis zur Ankunft des Arztes folgende Behandlung des auf die oben beschriebene Weise Erkrankten an.

1) Man bringt den Erkrankten zu Bett. Ist letzteres warm, z. B. dadurch, daß es eben von einem in Ausdünstung begriffenen Menschen verlassen ist, so ist es desto besser; sonst muß man es erwärmen. Dieß geschieht, indem man Wärmflaschen, heiße Ziegel und dgl. hineinlegt, oder die Betten selbst am Ofen wärmt.

Das Bett muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem hinzukommen kann.

2) Man sorgt für eine reine und warme Luft in dem Zimmer; man entfernt etwaige übel ausdünstende Sachen aus denselben, und läßt, wenn es nicht sehr warm ist, einheitzen, bis man etwa 18 Grad Wärme hat.

3) Man sucht den Kranken zu erwärmen und einen warmen Schweiß hervorzubringen. Die Mittel, welche man am nächsten zur Hand hat, sind dazu am besten. Man legt eine Wärmflasche, oder einen Beutel mit Sand

vor

vor die Füße, und bedeckt den Leib mit schnell warm gemachten wollenen Decken oder Flanelltüchern, oder mit erwärmten Stülpen (Topfdeckeln) oder Tellern. Auch kann man hierzu Beutel mit erwärmtem Sande, warmer Asche oder Kleie oder Korn gebrauchen.

Hierauf stellt sich an jede Seite des Betts ein Wärter, und reibt die Arme und Beine abwechselnd mit einem warmen wollenen Tuche, ohne die Bettdecke abzunehmen, oder zu sehr zu lüften, bis diese Theile recht warm werden. Dieses Reiben muß anhaltend und ununterbrochen fortgesetzt werden.

4) Gelingt es nicht bald, auf diese Weise die Glieder des Kranken zu erwärmen, und stellen sich schmerzhafte Krämpfe in den Muskeln der Waden und Arme ein, so taucht man die wollenen Tücher in heiß gemachten starken Branntwein, oder Rum, oder Camphorspiritus, und setzt das Reiben damit unabläßig fort.

5) Klagt der Kranke nun über Brennen in der Magengegend, dauert Erbrechen und Purgiren fort: so legt man ein scharfes Senf- oder Meerettig-Pflaster auf die Magengegend. Man bereitet dieses, indem man frisches Senfmehl mit Wasser zu einem Brei macht, solchen etwas erwärmt auf ein Stück Leder oder Leinewand von der Größe eines Quartblatts streicht, auf die Magengegend legt, und so lange (in der Regel $\frac{1}{2} - 1$ Stunde) liegen läßt, bis die Haut darunter roth und heiß geworden ist. Den geriebenen Meerettig kann man ebenso, jedoch ohne Vermischung mit Wasser auflegen. Hat man dieß Pflaster aber nicht gleich zur Hand, oder zieht es nicht bald roth: so taucht man ein vierfach zusammengelegtes flanellenes Tuch, von der Größe eines Quartblatts oder einer großen Mannshand in kochend heißes Wasser oder in heißen Branntwein, drückt es ein wenig aus, und legt es schnell auf die Magengegend, so daß die Haut bald roth wird, und wiederholt dies nöthigenfalls. Entsteht eine Blase darnach: so bedeckt man sie vorläufig mit einem weichen leinenen Tuche.

6) Wenn ohngeachtet des Reibens die Füße, Waden, Hände und Vorderarme kalt und krampfhaft bleiben: so schlägt man um die Füße und Vorderarme gleichfalls in heißen Weingeist oder Rum getauchte Tücher.

7) Wenn der Kranke zu Stuhle muß: so ist es besser, ihm eine Leibschüssel (Steckbecken) oder in deren Ermangelung ein anderes Gefäß unterzuhalten, als ihn aus dem Bett zu nehmen, weil er hierdurch kalt, und durch das Aufrechtsitzen leicht ohnmächtig wird.

8) Ist der Schwindel und die Neigung zu Ohnmacht heftig, oder hat der Kranke das Gefühl, als ob ihm die Augen zurückgezogen werden: so legt man ein in warmen verdünnten Essig getauchtes Tuch vor die Stirn und wäscht mit Essig oder kölnischem Wasser das Gesicht.

9) Zum innerlichen Gebrauche gibt man dem Kranken einen Thee, der aus Pfeffermünzkraut und Chamillenblumen zu gleichen Theilen besteht. Man läßt ihn davon oft, alle 10—15 Minuten, aber in kleinen Portionen, zu $^1/_2$ Obertasse und zwar so heiß trinken, als es der Kranke vermag.

10) Wird dieser Thee wieder ausgebrochen, und findet man, daß der Kranke sehr matt ist und die Kälte zunimmt: so mischt man zu jeder halben Tasse Thee Einen Eßlöffel voll guten starken Wein (rothen oder weißen Franzwein oder Madeira) oder statt dessen einen Theelöffel voll Rum oder starken Branntwein.

11) Die übrigen inneren Arzneimittel müssen der Vorschrift des Arztes überlassen werden.

12) Wenn unter dieser Behandlung die Krankheitserscheinungen nachlassen, der Kranke ein besseres Aussehn bekommt, die Haut warm wird, ein allgemeiner warmer Schweiß ausbricht, das Erbrechen und Purgiren so wie die Angst nachläßt: so höre man allmählig mit den warmen Reibungen und Waschungen auf, gebe noch zuweilen etwas Thee zu trinken, vermeide auf das sorgfältigste jede Erkältung und bedecke jeden Theil des Körpers auf das genaueste, so daß der Schweiß nicht unterbrochen wird. Man reicht später etwas Hafer- oder Weinsuppe oder etwas dünne Kalbfleisch- oder Hühnerbrühe, wenn Appetit da ist.

Besonders achtsam sei man, wenn der Kranke zuerst wieder das Bett verläßt, oder sich mit frischer Wäsche bekleidet. Letztere werde erst sorgfältig gewärmt, der Kranke schnell damit bekleidet, ohne ihn einem Zugwinde auszusetzen, und wo möglich in ein anderes, gleichfalls erwärmtes Bett gelegt, wo er abermals von dem Thee trinkt, um wieder in Schweiß zu kommen.

Ist der Kranke nun auf der Besserung: so suche man auch die anderen schädlichen Einflüsse abzuhalten, welche das Uebel wieder verschlimmern können, als Erschrecken des Kranken mit traurigen Nachrichten, Ueberladung des Magens mit schweren Speisen oder kalten Getränken, und richte die Speisen nach Vorschrift des Arztes ein, die man hierzu einzuholen Zeit genug hat.

III. Verhütung der Krankheit.

Die Vorsichtsmaßregeln, deren man sich bedienen kann, um sich vor der Krankheit, wenn sie herrschend ist, zu schützen, sind von Wichtigkeit. Wo

Wo die Krankheit geherrscht hat, kann man nachweisen, daß Versäumung eines der hier folgenden Rathschläge sehr häufig Veranlassung zur Entstehung des Uebels gegeben hat.

1) Von der zur Gewohnheit gewordenen Lebensweise weiche man nicht ab, wenn sie nicht offenbar schädlich war.

2) Man übe seine geistigen und körperlichen Kräfte auf eine mäßige Weise. Niederbeugende Gemüthsbewegungen, als Angst, Furcht, Traurigkeit wirken nachtheilig; aber Frohsinn, Heiterkeit und Zuversicht erhalten die Gesundheit.

3) Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen am Tage macht den Körper für die Krankheit empfänglich.

4) Mangel an gesunden Nahrungsmitteln ist ebenso schädlich, als Unmäßigkeit.

Man vermeide alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wäßrige und den Magen erkältende, so wie schwer verdauliche, verdorbene und sehr fette Speisen; z. B. hartes und altes Fleisch, hartgekochte Eier, ranziges Fett, schlechte Würste, fettes Backwerk und schlecht ausgebackenes Brod. Behutsam sei man im Genusse des rohen Obstes, Sallates, der sauren Milch und blähender Kohlarten. Angemessen sind dagegen frisches gutes Fleisch, auch Reis, Gries, Graupen, Hafergrütze, Sago, Kartoffeln ꝛc. Der mäßige Gebrauch der Küchengewürze als Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Nelken, Zimmt, Ingber, Muscatnüsse u. s. w. ist zu empfehlen.

Man vermeide leicht in Gährung übergehende Getränke, nicht ausgegohrenes oder säuerlich gewordenes Bier, oder s. g. Hausgetränk, jungen sauren oder zur Gährung geneigten Wein, saure Milch ꝛc.

Man hüte sich vorzüglich vor dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke und vor jeder Berauschung. Die Trunkenbolde erliegen der Cholera am allermeisten. Hingegen ist der mäßige Genuß von gutem Weine (Franzwein, Medoc) oder auch bei stattfindender Gewohnheit von einer geringen Quantität guten Branntwein oder Liqueur zuträglich.

5) Man kleide sich warm, und schütze besonders den Unterleib und die Füße vor Erkältung. Wollene Leibbinden und wollene Strümpfe sind zu empfehlen. Einer kalten Abend- und Nachtluft setze man sich nie ohne Vorsicht aus, und schlafe nie im Freien oder bei offenen Fenstern.

6) Man sorge für Reinlichkeit des Körpers, wechsle fleißig die Leib- und Bettwäsche, und nehme, wenn man es haben kann, von Zeit zu Zeit ein warmes Bad. Ebenso achte man durch tägliches Oeffnen der Fenster, besonders in den Schlafkammern für hinreichende Erneuerung der Luft, vermeide

meide üble Ausdünstungen in den Häusern, und räuchere, wenn sie Statt finden, mit Essig.

7) Ausschweifungen jeder Art machen für epidemische Krankheiten empfänglich. Man führe daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise.

Was die vielfach erörterte Frage betrifft: „ob die Cholera ansteckend sei", so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Die Krankheit breitet sich an einem Orte, wo ein oder mehrere Fälle vorkommen, meistens weiter aus, und befällt diejenigen Personen, die Empfänglichkeit für dieselbe haben. Dieß ist eine epidemische Verbreitung. Allein eine Ansteckung im engern Sinne des Wortes, wie z. B. bei den Blattern, findet nicht statt. Eine vielfältige Erfahrung hat bewiesen, daß durch Berührung von Sachen oder Personen, welche sich in der Nähe des Kranken befunden haben, die Krankheit nicht verbreitet wird. Ebenso ist es erwiesen, daß die unmittelbare Berührung des Kranken nicht ansteckt, indem so viele Menschen, die mit freudigem Muth und menschenfreundlichem Eifer sich der Behandlung der Kranken unterzogen und Hülfe in der Noth geleistet haben, von dem Uebel völlig verschont, oder doch nicht häufiger davon befallen sind, als die übrigen Bewohner des Orts. Indeß werden auch für diejenigen, welche am meisten mit den Kranken zu verkehren und sie zu behandeln haben, einige Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen sein.

1) Die Prediger, Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter dürfen dem Kranken sich nicht nahen, wenn sie noch nüchtern sind, und wird der Besuch früh Morgens oder Nachts gefordert: so müssen sie etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn sie es gewohnt sind, vorher ein wenig Wein, oder Liqueur, z. B. Wachholderbranntwein zu sich nehmen.

2) Man besuche die Kranken nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht, sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, oder wenn man kurz vorher sehr heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

3) Man sorge dafür, daß die Luft in dem Krankenzimmer rein sei, man lasse in die Gefäße, worin die Ausleerungen durch Purgiren oder Erbrechen geschehen, vorher etwas Chlorkalkflüssigkeit gießen, und sie schnell wegschaffen. Man lasse nach Umständen die Fenster oder Thüren zu Zeiten öffnen, und den Fußboden mit einer starken Auflösung von Chlorkalk (3 Eßlöffel voll Chlorkalk auf $^1/_2$ Maaß Wasser) besprengen.

Zur

Zur Reinigung der Luft in dem Krankenzimmer, so wie in den andern Räumen des Hauses wird jeden Morgen mit Essig geräuchert. Zu dem Ende wird in ein Arzneiglas ein Loth Essig gethan, ein Paar Gewürznelken zugesetzt, und auf glimmenden Kohlen 10 Minuten lang im Kochen erhalten.

4) Diese Mittel zur Reinigung der Luft werden nicht allein zweckmäßig in den Häusern vorgenommen, worin sich Cholera-Kranke befinden, sondern auch in den benachbarten Häusern, um diese zu schützen, besonders wenn üble Ausdünstung und unreine Luft sich in denselben findet.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß auch in der Umgebung der Häuser und in den Ortschaften überall nachtheilige Ausdünstungen von Sümpfen, stehendem Wasser, von Mistphälen, Cloaken, faulenden thierischen Substanzen u. s. w. vermieden und entfernt werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Krankheit besonders solche Orte und Häuser heimsucht, wo diese Schädlichkeiten statt finden. Da die Beseitigung derselben nicht immer von den Einzelnen ausgeführt werden kann, sind allgemeine Maßregeln, nöthigenfalls mit Hülfe polizeilicher Anordnungen zu befördern. —

(Vergl. die Beilage zum Reg.-Blatt vom 18. Septbr. 1849.)

IV. Verzeichniß der Gegenstände, welche man beim Eindringen der Krankheit in Bereitschaft haben soll.

Da die Krankheit oft plötzlich und unerwartet befällt, und die schleunigste Anwendung der Heilmittel erforderlich macht: so ist es der Vorsicht angemessen, daß Jeder, der es haben kann, sich bei Zeiten mit den folgenden Gegenständen, die zur Behandlung des Erkrankten dienen, versehe.

Wem es der Raum in seiner Wohnung erlaubt, der thut wohl, sich ein Krankenzimmer in seinem Hause vorzubereiten. Er wähle dazu eine geräumige gesunde Stube, die mit einem Ofen versehen ist, entferne daraus alle überflüssige Möbeln und setze auf das Zimmer ein Bett, zu dem man von allen Seiten zukommen kann, ohne daß es im Zugwinde steht. — Ist es möglich: so halte man noch ein zweites Bett in Bereitschaft auf den Fall, daß der Kranke umgebettet wird.

Außerdem halte man parat:

1) Mehrere wollene Decken (s. g. Streichdecken) und mehrere große Flanelltücher und gewöhnliche Handtücher.

2) Ein Maaß guten Essig und eben so viel starken Weingeist oder Rum oder Camphorspiritus.

3) Ein Paquet mit Thee, aus gleichen Theilen Chamillenblumen und Pfeffermünzkraut.

4) Eine Flasche guten Wein.

5) Mehrere Ziegelsteine, Wärmflaschen, ein Gefäß mit Sand oder Kleie.

6) Ein Pfund frisch bereitetes Senfmehl, und frische Meerettig-Wurzeln nebst einer Reibe zum Zerreiben derselben.

7) Ein Steckbecken oder Leibschüssel.

8) Einen Wärmekorb.

9) Ist die Gefahr dringend: so muß immer heißes Wasser, so wie die nöthigen Heizmittel vorräthig gehalten werden.

Außerdem wird an Orten, wo die Krankheit herrscht, für wohl instruirte Wärter und Wärterinnen, wie auch für Einrichtung einer Krankenstube, durch medicinal-polizeiliche Anordnungen zu sorgen sein.

№ 41. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 13. October.

Bekanntmachung.

Der Advocat O. Pape aus Dudenhausen ist als Auditor beim Amte Sternberg und Barntrup zugelassen.

Detmold, den 2ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Durch Verfügung vom 18ten v. M. ist mit höchster Genehmigung Serenissimi die Visitation der Feuerspritzen, nachdem dies Geschäft von dem Mechanicus Ludwig Striekling zu Blomberg niedergelegt worden, dessen Sohne, dem Mechanicus Ernst Striekling daselbst bis auf Weiteres übertragen und derselbe auf die Erfüllung der damit übernommenen Obliegenheiten verpflichtet worden.

Detmold, den 9ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Geschehener Requisition gemäß, wird das Folgende andurch im hiesigen Lande bekannt gemacht.

Detmold den 9ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

„In der Nacht vom $^{24}/_{25}$sten September d. J. sind aus der Wohnung des Pastors Matthias d. ä. hieselbst nachfolgende Gegenstände:

1) eine silberne Taschenuhr und eine silberne Kette mit silbernem Petschaft, auf welchem die Buchstaben F. M. eingravirt sind, (die Uhr hat eine altmodige Form, wird auf der Rückseite aufgezogen und hat römische Ziffern, in dem Werke steht der Namen der Stadt Eisenberg und der des Uhrmachers),
2) zwölf silberne Theelöffel, gezeichnet F. M.,
3) mehrere silberne Eßlöffel, gezeichnet F. M.,
4) ein silbernes Theesieb mit schwarzem Stiel,
5) eine silberne Zuckerzange von alter Form,
6) etwa 200 Thaler Geld, in verschiedenen Münzsorten,

mittelst gewaltsamen Diebstahls entwandt worden. — Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sofort bei der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen. Kosten erwachsen daraus nicht.

Herford den 3ten October 1849.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung. Bergmann.“

Schötmar. Geschehener Anzeige nach ist in der Nacht vom $^{7}/_{8}$ten d. M. von der Schneidekammer des Conductors Obermeier aus Papenhausen aus einem dort befindlichen Kleiderschranke entwandt: ein baumwollener quer gestreifter langer Geldbeutel, enthaltend zwei harte Thaler und sechs Thaler in 5 Sgr. und $2^{1}/_{2}$ Sgr. Stücken, welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen und dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach Angabe des Bestohlenen des Diebstahls dringend verdächtig ist, ein angeblich taubstummer Bursche, seiner schriftlichen Angabe nach 15 Jahr alt und Heinrich Riemeier heißend, aus Hiddenhausen oder Oerlinghausen gebürtig, zwischen beiden Orten schwankte seine Angabe, bekleidet mit einer schwarzen Tuchkappe ohne Schirm, Rocke von röthlichem, einer Hose von kleincarrirtem Sommerzeuge, ledernen Schuhen, Alles in schlechtem Zustande, und ist der Bursche angeblich von Statur klein, bleicher Gesichtsfarbe und mager.

Schötmar, den 9ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Va-

Varenholz. Die Einlieger Friedrich Johanning und Christ. Greiwe aus Hohenhausen sind als Aufseher der der Kirche zu Hohenhausen gehörigen Holzungen angestellt und nach Anleitung der Verordnung vom 25sten Mai 1847 eidlich verpflichtet, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Varenholz, den 25sten September 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Oerlinghausen. Zweiter Termin zur Subhastation des Hoffmannschen Wohnhauses Nr. 30 hieselbst, nebst Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheilen, ist auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 34, 35 und 36 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Rutheschen Colonats Nr. 25 zu Mackenbruch ist anderweiter Termin auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Schötmar. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11ten August d. J. — befindlich in Nr. 33 dieser Blätter — wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Bescheides vom heutigen Tage alle diejenigen, von welchen Ansprüche an den Nachlaß der wail. Wittwe Elisabeth Klocke hieselbst nicht angemeldet sind, vom gegenwärtigen Verfahren ausgeschlossen sind.

Schötmar, den 5ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Bekanntmachung.

Verl. Alljährlich wird in Verl, Kreises Wiedenbrück, am Donnerstage nach Allerheiligen, in diesem Jahre am 8ten November ein Kram-, Pferde-, Vieh-, Hanf- und Flachsmarkt abgehalten.

Verl, den 18ten September 1849.

Der Amtmann Duve.

Varenholz. Auf der jüngst verkauften Bünteschen oder Reinekingschen Stätte Nr. 29 zu Almena finden sich ingrossirt:

1) für den Kaufmann Meier Aaron zu Bückeburg den 28sten April 1841 — 29 Rthl. 29 gr. 4 pf.,
2) für Heinrich Lüder zu Almena den 17ten März 1845 — 25 Rthl.

Da die Documente über diese Forderungen nicht haben producirt werden können, so wird der etwaige Besitzer derselben, oder wer sonst Anspruch an diese Gelder macht, hiermit auf

Mittwoch den 21sten November d. J., Morgens 10 Uhr,

öffentlich vorgeladen unter dem Präjudiz, daß er im Nichterscheinungsfalle präcludirt und das Document für mortificirt erklärt, auch der danach in das Hypothekenbuch eingetragene Betrag gelöscht werden wird.

Varenholz den 2ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf der Grundgüter der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi zu Hohenhausen, bestehend nach dem Saalbuche in:

Gebäude in taxato zu — 6125 Rthl.,
Hofraum zu — 1 Schffls.,
Gärten — 27 Schffls.,
Ländereien — 60 Schffls. 5 Mtz.,
Weiden — 8 Schffls.,
Wiesen — 12 Schffls. 3 Mtz.,
Holzungen — 41 Schffls. 3 Mtz.,
eine Mahlmühle mit 2 Grindeln,
eine Graupen- und Bockemühle,
eine Oelmühle,

ist

ist im Wege der Execution auf Donnerstag den 25sten October d. J. auf hiesiger Amtsstube anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Barenholz, den 22sten September 1849.

Vermöge Auftrags:
Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lage. Die Realitäten des Friedrich Heißenberg zu Augustdorf, nämlich:

1) die Schlingplässersche Hoppenplöckerstätte Nr. 33 von Augustdorf, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
   c. 1 Schfl. Hofraum,
   d. 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
   e. Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder.
2) Die Heißenbergische Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. 4 Schfl. Länderei,
   c. Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh,

werden Freitag den 26sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 1sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Neuwohnerstätte Bruns oder Schröder Nr. 74 zu Berlebeck ist auf den 24sten d. M. anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Detmold den 3ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zur Subhastation der Grundstücke, welche der Colon Näker zu Augustdorf im hiesigen Territorio besitzt, nämlich zwei Wohnhäuser unter einem Dache nebst einem dahinter liegenden, in zwei Hälften zu theilenden Garten sub Nr. 224 hierselbst ist anderweitiger Termin auf Mittwoch den 14ten No-

November d. J. anberaumt und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich alsdann um halb 12 Uhr auf unserer Gerichtstube hierselbst einzufinden.

Lage den 18ten September 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Auf Nachsuchen des Stadtschreibers Oltendorf hieselbst wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben laut einer am 1sten d. M. vom unterzeichneten Gerichte aufgenommenen Vollmacht die Verwaltung des Vermögens des Justiz-Canzleisecretairs Gregorius allhier übertragen worden sey.

Detmold den 5ten October 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Gewerbeverein.

Detmold. Die Mitglieder des hiesigen Gewerbevereins werden zu einer Zusammenkunft auf nächsten Montag, den 14ten d. M., Abends sieben Uhr, im gewöhnlichen Locale, eingeladen.

Detmold, 10ten October 1849.

Weerth. Petri.

Naturwissenschaftlicher Verein.

Detmold. Für den Lesecirkel des Naturwissenschaftlichen Vereins sind ferner angekauft worden:

A. v. Humboldt: Ansichten der Natur. 1. u. 2. B. 49. — W. Dove: Ueber Elektricität. 48. — H. Zeise: Entwickelungsgeschichte der Erde. 49. — C. Böhm: die Haltung, Pflege u. s. w. der Haussäugethiere. 1. u. 2. B. 49. — Dr. Schleiden: die Pflanze und ihr Leben. 48. — A. Naumann: Metaphysisches in der Physiologie. 48. — K. F. Burdach: Rückblick auf mein Leben. 48. — J. Liebig: die Ursachen der Säftebewegung u. s. w. 48. — Dr. Schweigger: das Elektron der Alten. 48. — R. Herrmann: Oekonomische Pflanzenkunde. 2ter B. — F. Hornschuh: Archiv zur Naturgeschichte. 2ter B. — G. Carus: die ungleiche Befähigung der verschiedenen Menschheitsstämme. 49. — F. J.: Die Gestirne und die Weltgeschichte. 48. — Knapp: Die Nahrungsmittel. 48. — Lindes: Agronomische Untersuchungen. —

Diejenigen Mitglieder des Lesecirkels, welche noch die Werke: „Lavater: Fragmente u. s. w. B. 1. u. 2. — Hein: Urzeugung u. s. w. — Burmeister: Schöpfung u. s. w. — Arnold: Studien u. s. w." in Händen haben, werden um baldige Rücksendung derselben gebeten.

Detmold den 11ten October 1849.

Dr. Weerth.

Det-

Detmold. In der heutigen Vorstandssitzung des hiesigen Sterbecassevereins wurde, in Folge der im verflossenen Quartal nur wenig stattgehabten Todesfälle, für laufendes Vierteljahr der Sterbecasse-Beitrag zu 4 Sgr. für die erste und zu 2 Sgr. für die zweite Classe bestimmt, und der Sterbecassediener Gussow mit der Hebung der Beiträge beauftragt.

Zugleich die Anzeige, daß die diesjährige statutenmäßige Generalversammlung des Sterbecassevereins am Mittwoch, den 17ten d. M., Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause statt finden wird, zu welcher die Vereinsmitglieder hiedurch von Vorstandswegen eingeladen werden.

Detmold den 5ten October 1849.

Der zeitige Vorstand des Sterbecassevereins Weßel.

Lemgo. Da auf dem jetzigen Landtage eine neue Gewerbeordnung berathen werden soll, ist es nöthig, daß auch die Interessen des Handelsstandes auf bestimmte Weise gesetzlich festgesetzt werden.

Von mehreren Seiten aufgefordert, das Nöthige dazu einzuleiten, ersuchen wir die Krameramts-Mitglieder in den Städten und die Kaufleute auf dem Lande, für sich zusammen zu treten, bestimmte Anträge zu berathen und festzusetzen, diese dann an uns hierher gelangen zu lassen, um das nöthige Material zu den verschiedenen ferner zu berathenden Anträgen daraus formiren zu können. Es soll dann sofort eine General-Versammlung durch Beschickung von Deputirten festgesetzt und die nöthigen Vorsteher gewählt werden, um die durch die Berathung sich ergebenden Beschlüsse auszuführen.

Die Einsendung von schriftlichen Anträgen aus den verschiedenen einzelnen Versammlungen bitten wir demnach im Laufe nächster Woche an uns gelangen zu lassen

Die Dechen des Krameramtes
H. G. Brandes. Fr. Schmidt.

Bekanntmachung.

Schloß Holte. Die auf dem Welschmeyerschen Colonate in Stukenbrok belegene, etwa 14 Morgen haltende Bleiche soll nebst den dazu gehörigen Seifenmühlen und Gebäuden, nach Umständen auch mit mehreren Garten- und Ackerländereien auf anstehende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 29sten d. Mon. Morgens 10 Uhr auf gedachtem Colonate anberaumt und werden Pachtlustige zu solchem mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bleiche in einem vollständigen Zustande übertragen werden soll.

Schloß Holte, den 8ten October 1849.

Der Oberförster Bremer.

Lemgo. Am Dienstag den 16ten d. M. und Tags darauf sollen folgende,

de, zur Concursmasse von H. C. Stockmeyer Sohn gehörende Gegenstände, als: Branntewein-, Essig- und Oel-Lagerfässer, eine große Parthie Orhoft- und kleinere Fässer, ein Destillirapparat nebst sämmtlichen zur Destillation erforderlichen Utensilien, die zu einer Schnellessigfabrik nöthigen Fässer nebst Holzspähnen u. s. w., sodann auch ein Frachtwagen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Auction beginnt Morgens um 9 Uhr in dem Wohnhause Nr. 6 der Tröger Bauerschaft.

Lemgo den 9ten October 1849.

Der Ausschuß im Concurse von H. C. Stockmeyer Sohn.

F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Zur gefälligen Beachtung!

Blomberg. Durch neue Einkäufe auf der Leipziger Messe ist mein Waarenlager wieder aufs beste assortirt, und empfehle ich solches unter Versicherung reellster Bedienung bestens. Um indeß meinen werthen Kunden stets das Allerneueste und Modernste offeriren zu können, führe ich neben meinem Lager seit dieser Messe die Muster einer bedeutenden Modehandlung, wovon fast wöchentlich neue Mustersendungen der stets neu erscheinenden Modewaaren erhalte; also im Stande bin, stets mit dem Allerneuesten aufwarten zu können.

Blomberg, October 1849.

Carl Seppeler.

Als neuer Belag

für die vortreffliche Wirksamkeit und Heilkraft der weltbekannten und berühmten

Goldberger'schen Kaiserl. Königl. Allerhöchst privilegirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, welche in Detmold einzig und allein bei Kaufmann D. W. Stamm stets echt und unverfälscht zu den festgestellten Fabrikspreisen vorräthig sind, mögen, statt jeden Eigenlobes, nachstehende Zeugnisse hochachtbarer Personen dienen.

Daß die galvano-electrischen Ketten des Herrn Goldberger sich in mancherlei schmerzhaften und krampfigten Affectionen muskulöser und fibröser Gebilde, insbesondere in Neuralgieen und Muskelkrämpfen rheumatischer Natur, Rheumatalgieen der Wirbelsäule, auch der Extremitäten, ohne bereits entstandene Organisations-Ausartung oder Verwechselungen ꝛc., unter einer übrigens angemessenen Behandlung und einer den örtlichen Zuständen und ihren Graden entsprechenden Anwendungsweise (wohin bei längerem Gebrauch auch ein Wechsel der Ketten gehört), sich wirklich nützlich und heilkräftig zu erweisen vermögen, habe ich in verschiedenen hartnäckigen Fällen obiger Art bestätigt gefunden. In einigen dieser Fälle erfolgte auf die Anlegung dieser Ketten schon nach wenigen Tagen gänzlicher Nachlaß der rheumatischen

schen Schmerzen und Spasma, in andern bedeutende Erleichterung.

Bonn den 14. Juni 1849.

(L. S.) Dr. Harleß.

Königl. Preuß. Geheimer Rath, Professor an der Universität zu Bonn, Ritter des St. Wladimir-Ordens ꝛc.

Die aus Kupfer, Zink und harzigen Bestandtheilen geformten galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, von Herrn J. T. Goldberger in Tarnowitz gefertigt, habe ich gegen chronische, rheumatische und gichtische Leiden, sowie gegen nervöse Anfälle, namentlich Zahn-, Gesichts- und Magenschmerzen mit günstigem Erfolge angewendet. Nicht minder anzuempfehlen sind diese Ketten gegen die nach apoplectischen und paralytischen Anfällen zurückgebliebene Schwäche der befallen gewesenen Theile. Dieselben müssen nur mit dem leidenden Theile so genau als möglich in Verbindung gesetzt werden.

Groß-Breitenbach, 3. März 1849.

Dr. Finn, pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Mit Vergnügen und der Wahrheit gemäß bezeuge ich, daß die vom Herrn J. T. Goldberger zu Tarnowitz angefertigten Rheumatismus-Ketten mehrfach von mir bei rein rheumatischem Zahn- und daraus sich entwickelndem Kopfschmerz, wie Ohrenreißen angewandt worden sind, und ich stets einen schnellen und günstigen Erfolg wahrgenommen habe.

Potsdam den 28. März 1849.

F. Felgentreff, pract. Zahnarzt.

In so tiefes Dunkel auch noch das Wesen **der Cholera** gehüllt ist, so ist die Entstehung dieser Krankheit durch die veränderte Luftbeschaffenheit, sowie durch die unmittelbare Berührung außer Zweifel gesetzt. Kann sich vor letzterer Entstehungsweise der Vorsichtige auch hüten, so waren doch zur Verwahrung des miasmatischen Einflusses alle bis jetzt versuchten Mittel erfolglos. Nun ist aber schon bei den früheren Cholera-Epidemien der Mangel des electrischen Fluidums in der Atmosphäre beobachtet worden, und man hat namentlich vor dem letzten Ausbruche der Cholera in Petersburg die Bemerkung gemacht, daß keine Electrisirmaschine Funken gab und ein Magnet, der sonst 12 Pfund Eisen emporhob, kaum 4 Pfund anzog. Dies hat also auf das deutlichste bewiesen, daß ein wichtiger Bestandtheil der Atmosphäre, nämlich die Magnet-Electricität, fehlt, der gerade zu unserer Existenz ein nothwendiges Bedürfniß ist. Um also durch Zuführung eines künstlich erzeugten electro-magnetischen Fluidums, welches in der Luft mangelt, den menschlichen Körper vor den Einflüssen einer veränderten Luftmischung zu bewahren, würde das Tragen der k. k. privilegirten electro-magnetischen Ketten, die Herr Goldberger in Tarnowitz erfunden hat, als vollkommen zweck-

dienlich anzurathen sein; denn diese Ketten bewirken eine fortwährende wohlthätige electrische Strömung um den Körper und befördern gleichzeitig die Transpiration, indem sie stets einen gelinden Schweiß hervorrufen.

Wien den 15. August 1848.

(L. S.) Alois Prosper Raspi,
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Mitglied der medicinischen Facultät und academischer Prokurator der kaiserl. königl. Universität zu Wien.

Soest. Von dem viel berühmten und eben so bewährten

Dr. John Robinsonschen

Gehör-Oel ist mir für ganz Deutschland das alleinige Depot, und Verkauf übergeben worden. Dieses Oel heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren — es bekämpft alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als der Ohrenschmerzen und das Sausen und Brausen in den Ohren.

Ueber die Wirkungen des Oels lasse ich zwei Atteste folgen — alle mitzutheilen, ist zu kostspielig. —

Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden prompt und reell ausgeführt.

Soest den 5ten October 1849.

H. Brakelmann,
alleiniger Depositar.

Attest.

Das Gehör-Oel von Dr. John Robinson in London, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat, habe ich gegen meine Harthörigkeit angewandt, und bin davon in kurzer Zeit befreiet worden. — Gerne attestire ich dieses im Interesse der leidenden Menschheit.

Oestinghausen bei Soest.

gez. Marcus Rosenberg.

Seit langen Jahren war ich taub — alle ärztliche Hilfe war vergebens — da wandte ich noch zuletzt das Gehör-Oel des Doctor John Robinson in London an, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat — und binnen ganz kurzer Zeit war ich von meinem Uebel förmlich hergestellt. —

Ich attestire dieses gerne.

Freudenberg bei Unna.

gez. Christ. Kröner.

Rheinwein.

Detmold. In Laubenheim am Oberrhein hat sich ein Weinproducentenverein gebildet, dessen Aufgabe folgende ist. —

Der Verein kauft von den Weinproducenten, welche oft durch die Weinhändler in eine sehr bedrängte Lage gebracht werden, die Weine gegen baar, solcher wird dann von dem Vorstande des Vereins in guten Kellern richtig behandelt und gegen baar durch die bestellten Agenten in ungemischter reiner Waare an die Consumenten gegen Vergütung einer kleinen Provision wieder verkauft, damit es möglich wird, daß

daß jeder eine gute und billige Flasche Wein trinken kann. — Von dem Verein bin ich für hiesige Gegend zum Agenten bestellt, ich habe demnach vorerst 1846 und 1848 Erbacher kommen lassen; dieser ist von hiesigen Weinkennern als für sehr preiswürdig und wohlschmeckend anerkannt. Den 1846er verkaufe ich die Flasche Wein zu 6 Sgr. und den 1848er die Flasche zu 4 Sgr., bei Abnahme muß jedoch $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Flasche vergütet werden, nehme aber dieselben für den Preis wieder zurück. In Fässern stellen sich die Preise noch billiger.

C. W. Giebe.

Auf dem Gute Herberhausen sind gesunde, reine, einjährige Setz-Karpfen zu haben, das Hundert zu 15 Sgr.

Herberhausen den 11. Oct. 1849.

Niemeyer.

Calldorf. In vergangener Woche ist mir ein Hühnerhund zugelaufen. Derselbe kann gegen Erstattung der Insertions- und Futterungskosten bei mir wieder in Empfang genommen werden.

Calldorf den 8ten October 1849.

H. Weitenauer.

Ein möglichst etwas bejahrter ledigstehender Mann, der wenig Ansprüche macht, wird zur Führung eines kleinen Colonial-Geschäfts gesucht, das ihm auch eventuell in billige Pacht übergeben werden könnte. Hierauf Reflectirende belieben sich an die Redaction dieser Blätter zu wenden.

Wohnung zu vermiethen.

Detmold. Auf Ostern 1850 ist bei Unterzeichnetem die obere Etage, bestehend in 3 heitzbaren Stuben, 1 Kammer, Küche, Keller und Boden zu vermiethen.

Es kann auch, wenn es gewünscht wird, eine Stube davon getrennt werden.

C. Ohle, Buchbinder.

Detmold. Meinen Geschäftsfreunden die ergebene Anzeige, daß ich mein Logis verändert habe und nunmehr wohne bei Herrn Rademacher Komm in der Hornschen Straße, Nr. 131, 1 Treppe hoch.

Detmold den 11ten October 1849.

Ziegler.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingegangen:

Aus Heepen: Superintendent Heidsiek 1 Rthl. Schack 15 Sgr. Virgin 5 Sgr. L. Kortemeyer 6 Sgr. Meise 5 Sgr. Schnelle $2\frac{1}{2}$ Sgr. F. Schnelle $2\frac{1}{2}$ Sgr. Wwe. Gaus $7\frac{1}{4}$ Sgr. Mühlenberg 2 Sgr. Mensendick 2 Sgr. Finke 2 Sgr. Holtmann

mann 1½ Sgr. Bendsiek 1½ Sgr. Aus Bielefelderfeldmark: Hühnerhoff 3 Sgr. Weßel 2½ Sgr. Büscher 2½ Sgr. Hudemann 1 Sgr. Wemhöhner 2½ Sgr. Welscher 1¼ Sgr. Kleinhans 2½ Sgr. K. in Stiftschildesche 2½ Sgr. Aus Lüdenhausen: Siker 1 Rthl. R. 5 Sgr. Ruhterberg 20 Sgr. H. A. 10 Sgr. Brakhage 2½ Sgr. Brakemeyer 10 Sgr. Wesel 5 Sgr. Bunte 7½ Sgr. Deppe 7½ Sgr. Schröder 5 Sgr. Kaspohl 2½ Sgr. Knaup 5 Sgr. Stock 7½ Sgr. Schauf 5 Sgr. Scheding 2½ Sgr. Dreier 5 Sgr. Dubbert 7½ Sgr. Brakemeyer 5 Sgr. Fischmann 10 Sgr. Hechtmeyer 7½ Sgr. Drücker 13½ Sgr. Köller 10 Sgr. Bohle 20 Sgr. Buker 5 Sgr. Buker sen. 5 Sgr. Bergmann 10 Sgr. Böckemeyer 1 Rthl. Böckemeyer sen. 15 Sgr. Barkhausen 10 Sgr. Selsmeyer 5 Sgr. Hilker 2½ Sgr. Schaurmeyer 5 Sgr. Rügge 5 Sgr. Weber 5 Sgr. Brand 5 Sgr. N. N. 2 Rthl. 12 Sgr. Stille 5 Sgr. Hilker 5 Sgr. Schauf 2½ Sgr. Brakhage 5 Sgr. Mohrluder 15 Sgr. Weber 5 Sgr. Bollmeyer 15 Sgr. Känter 15 Sg. N. N. 4 Rthl.

Schötmar den 11ten October 1849.

A. W. Brüggemann.

Todes-Anzeige.

Detmold. Am 2ten dieses Monats, Morgens 7 Uhr, starb unser geliebter Sohn Fritz, in Folge eines Herzschlags, in einem Alter von 27 Jahr 5 Monat.

Ein süßer Trost für uns Tiefgebeugte war die allerseitige liebevolle Theilnahme, welche sich bei seiner Beerdigung kund gab.

Auswärtigen Freunden und Bekannten widmen diese Anzeige

die trauernden Aeltern u. Geschwister

C. Pieper,

J. Pieper, geb. Reineke.

Lage. Franz Stukenbrok, Sohn des Einliegers Stukenbrok zu Hörstmar und Lehrling des Schusters Sannemann daselbst, ist entwichen. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und anher abliefern zu lassen.

Signalement des Franz Stukenbrok:

Alter: 16 Jahre; — Größe: gegen 5 Fuß; — Statur: schlank; — Gesichtsform: rund; — Haare: blond; — Stirn: hoch; — Augen: blau; — Nase: gewöhnlich; — Mund: gewöhnlich; — Kinn: rund; — Kleidung: ein blau gedrucktes altes Kamisol, gestreifte baumwollene Hose und alte Nachtmütze. Sonstige Zeichen: Scrophelschaden an der rechten Backe.

Lage den 11ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 4ten bis 10ten October.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 42. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 20. October.

Bekanntmachung.

Serenissimus haben gnädigst geruht, den Architecten Merckel zum Baumeister zu ernennen.

Detmold, den 9ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Lage. Da Franz Stukenbrok aus Hörstmar zu seinen Eltern zurückgekehrt ist; so wird der gegen ihn am 11ten d. M. erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Lage den 18ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lemgo. Im Wege der Execution soll die dem Bürger Carl Bunte hieselbst gehörige Länderei am Schraatwege zu 2 Schfl. 2 Mtz. Rev. XXXIII. Nr. 17 subhastirt werden und ist dazu Termin auf Montag den 29sten October

tober angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden haben.

Lemgo den 11ten October 1849.

Der Magistrat daselbst. Petri.

Lemgo. Da in dem am 14ten v. M. stattgehabten Verkaufstermine des Tennigschen Wohnhauses, Nr. 63 der Nicolai Bauerschaft kein Gebot erfolgt ist, so wird anderweiter Termin dazu auf Montag den 29sten d. M. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt.

Lemgo den 17ten October 1849.

Der Magistrat hierselbst. Petri.

Lemgo. Alle diejenigen, welche in dem, am 30sten April c. abgehaltenen Professionstermine Ansprüche gegen den Adolph Rehmsmeier nicht angemeldet haben, werden hierdurch damit präcludirt.

Die vom Cridar beim hiesigen Lombard versetzte Obligation soll den Karl Bunteschen Curatoren gekündigt und sollen Acta nunmehr dem hiesigen Criminalgerichte wieder eingesandt werden.

Lemgo den 2ten October 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Pyrmont. Auf Antrag der Armenkasse zu Pyrmont wird zum nochmaligen Ausgebot der Neubauerstelle des Friedrich Zimmermann in Neersen, bestehend aus einem Hause, Garten und Gerechtsamen dritter Verkaufstermin auf

Sonnabend den 3ten November

Vormittags 11 Uhr im Hause des Richters Schäfer zu Neersen bestimmt.

Pyrmont, am 5ten October 1849.

Fürstl. Waldeckisches Ober-Justiz-Amt. F. Köhler.

Blomberg. Gegen diejenigen, welche in Gemäßheit der erlassenen Edictalladungen — betreffend die Publication der neuen Cataster von den Bauerschaften Istrup, Mossenberg und Wöhren, Maspe und Siebenhöfen, Cappel, Kleinenmarpe und Erdbruch, Großenmarpe, Dalborn, Kirch- und Hagendonop; so wie betreffend die Publication der Aestimationsbücher von den Bauer-

Bauerschaften Altendonop und Eschenbruch — in den abgehaltenen Terminen und bislang sich nicht gemeldet und keine Erinnerungen vorgebracht haben, wird hierdurch die Präclusion erkannt.

Blomberg den 13ten October 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Alverdissen. Dritter Termin zum Verkauf der, in Nris 30, 31 und 32 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen, Frankensteinschen Fleckenbürgerstätte Nr. 5 zu Bösingfeld ist auf Mittwoch den 7ten k. M. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Alverdissen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Lage. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum Verkaufe der Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting bei Heiden stehet an auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 11 Uhr, wozu Kaufliebhaber sich auf hiesiger Amtstube einfinden wollen.

Lage den 15ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Vierter und letzter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 zu Müssen ist auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 15ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Blomberg. Gegen diejenigen, welche in Gemäßheit der Edictalladung vom 23sten August d. J. mit Erb- oder sonstigen Ansprüchen an den Nachlaß des in hiesiger Steinmühle gestorbenen Johann Barthold Eikmeier in dem dazu auf den 26sten v. M. anbezielten Termine und bislang sich nicht gemeldet haben — wird hierdurch die Präclusion erkannt.

Blomberg den 15ten October 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt. Bömers.

Lage. Eine am 21sten April 1846 von dem hiesigen Bürger Heinrich Dohmeier dem Herrn Burgemeister Reuter hierselbst über die Summe von 300 Rthl. in preußischem Courant ausgestellte und am 23sten ejusdem ingrossirte Obligation ist, geschehener Anzeige nach, abhanden gekommen und deren jetziger Inhaber unbekannt; weshalb auf geschehenen Antrag, der Inhaber der Obligation hierdurch aufgefordert wird, solche von heute ab bis zum 28sten k. M. November und spätestens an diesem Tage Vormittages so gewiß hier zu produciren und sich als rechtmäßiger Inhaber derselben auszuweisen, als widrigenfalls solche Obligation für ungültig erkannt und die zur Deckung der Schuld vorhandene Summe an den früheren Inhaber der Obligation auszuzahlen, Verfügung solle erlassen werden.

Lage den 16ten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Vierter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 10½ Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das genannte Colonat wird dann auf hiesiger Amtstube im Ganzen und auch in 2 Theilen, wovon jeder aus einem Wohnhause und 24 Schfl. Länderei besteht, subhastirt werden.

Lage den 16ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Alverdissen. In Sachen der Creditoren, Liquidanten, gegen den Fleckenbürger Kroll Nr. 45 zu Bösingfeld, Liquidaten, ist zur Publication des, von Hochfürstlicher Justizcanzlei unterm 27sten v. M. ertheilten, Classificationsbescheides, durch welchen alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger präcludirt worden sind, Termin auf Mittwoch den 7ten k. M. November Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Alverdissen den 17ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Oerlinghausen. Zweiter Termin zur Subhastation des Hoffmannschen Wohnhauses Nr. 30 hieselbst, nebst Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheilen, ist auf

Frei-

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 34, 35 und 36 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Rutheschen Colonats Nr. 25 zu Mackenbruch ist anderweiter Termin auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Varenholz. Anderweiter Termin zum meistbietenden Verkauf der Grundgüter der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi zu Hohenhausen, bestehend nach dem Saalbuche in:

Gebäude in taxato zu — 6125 Rthl.,
Hofraum zu — 1 Schffls.,
Gärten — 27 Schffls.,
Ländereien — 60 Schffls. 5 Mtz.,
Weiden — 8 Schffls.,
Wiesen — 12 Schffls. 3 Mtz.,
Holzungen — 41 Schffls. 3 Mtz.,
eine Mahlmühle mit 2 Grindeln,
eine Graupen- und Bockemühle,
eine Oelmühle,

ist im Wege der Execution auf Donnerstag den 25sten October d. J. auf hiesiger Amtsstube anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Varenholz, den 22sten September 1849.

Vermöge Auftrags:
Fürstlich Lippisches Amt V. H. Meyer.

Lage. Die Realitäten des Friedrich Heißenberg zu Augustdorf, nämlich:

1)

1) die Schlingplässersche Hoppenplöckerstätte Nr. 33 von Augustdorf, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
   c. 1 Schfl. Hofraum,
   d. 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
   e. Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder.
2) Die Heißenbergische Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. 4 Schfl. Länderei,
   c. Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh,

werden Freitag den 26sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 1sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, diejenigen Herren Domainen-Pächter, Kaufleute und Gewerbtreibende, welche mit ihnen in herrschaftlichen Angelegenheiten zu correspondiren haben, hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß die selbst unter der früher vorgeschriebenen Form:

„An Hochfürstl. Rentcammer,
abzugeben an u. s. w.“

an die Unterzeichneten addressirten Briefe und Paquete von Seiten hiesiger Postbehörde nicht mehr portofrei passirt werden und deshalb von Fürstlicher Rentcammer nunmehr die Verfügung erlassen ist, daß solche Sendungen von Privatpersonen bei der Aufgabe auf die Post frankirt werden müssen, im Unterlassungsfalle aber die entstehenden Unkosten den Absendern nachträglich zur Last gelegt werden sollen.

Detmold, 15ten October 1849.

Brune. Adams.

Lemgo. Am Dienstag den 23sten d. M. und den folgenden Tagen wird das noch vorräthige zur Concursmasse von H. C. Stockmeyer Sohn gehörende Waarenlager, bestehend aus Droguerie- und Farbewaaren, rohe und fabricirte Tabacke, Wagschalen, Maaßen, Gewichte u. s. w. öffentlich meistbietend ausverkauft werden.

Am Dienstag soll namentlich mit den Farbewaaren angefangen werden; es ist außerdem noch vorräthig eine Parthie engl. Nageleisen und eine neue Tabacksschneidelade.

Die Auctionen beginnen Morgens um

um 9 Uhr. Reflectanten wollen sich alsdann in dem Wohnhause Nr. 6 der Tröger Bauerschaft einfinden.

Lemgo den 16ten October 1849.

Der Ausschuß im Concurse von H. C. Stockmeyer Sohn.

F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Rechnung über die Verwaltung der Casse des Sparvereins in Detmold.

Von den Mitgliedern des Sparvereins in Detmold sind vom 1sten Oct. 1848 bis 1sten Oct. 1849 eingezahlt worden:

1)	An Hrn. Schmiedemeister Wißmann .	553	℔	2 ß	6 ₰
2)	An Hrn. Schneidermeister Schröder .	436	"	5 "	6 "
3)	An Hrn. Schreinermeister Pieper .	453	"	10 "	— "
4)	An Hrn. Schuhmachermeister Hilker u. später Schuhmachermeister Henkler	279	"	20 "	— "
	Bestand der Rechnung am 1. Oct. 48:	—	"	3 "	5 "
	Zinsen von den als Capital belegten Einlagen . .	19	"	13 "	7 "
	Summe der Einnahme .	1741	℔	25 ß	— ₰

Nachdem die Einlagen mit $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen zurück gezahlt worden waren, ergab sich ein Bestand von 1 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf., indem einige Capitalien ausnahmsweise zu 4 Proc. Zinsen hatten untergebracht werden können. — Künftighin sollen die Einlagen stets mit 4 Proc. Zinsen zurück gezahlt werden.

Detmold den 16ten Oct. 1849.

Der Vorstand des Vereins.

Gewerbeverein in Detmold.

Zusammenkunft Montag den 22sten d. M., Abends halb acht Uhr, (Bericht über die Gewerbeschule. — Angelegenheiten der Gewerbehalle. — Gewerbeordnung. — Hausirhandel. — Verjährungsfristen.)

Detmold, 19. October 1849.

Zur gefälligen Beachtung!

Blomberg. Durch neue Einkäufe auf der Leipziger Messe ist mein Waarenlager wieder aufs beste assortirt, und empfehle ich solches unter Versicherung reellster Bedienung bestens. Um indeß meinen werthen Kunden stets das Allerneueste und Modernste offeriren zu können, führe ich neben meinem Lager seit dieser Messe die Muster einer bedeutenden Modehandlung, wovon fast wöchentlich neue Mustersendungen der stets neu erscheinenden Modewaaren erhalte, also im Stande bin, stets mit dem Allerneuesten aufwarten zu können.

Blomberg, October 1849.

Carl Seppeler.

Bei

Bei dem Kaufmann **D. W. STAMM**, alleinigem Depositair der Goldberger'schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I.T.G." und ist in einem Kästchen wohlverschlossen, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Fac-simile in Golddruck trägt. J. T. Goldberger

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von **J. T. Goldberger** construirten **thermo-electrischen Ringe** werden mit vielem Nutzen gegen **Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen** sowie **zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven** getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, dass sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Poudre

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weiſse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, daſs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R.

Zu vermiethen.

Detmold. Das früher dem Kaufmann H. Schmidt an der Langenstraße belegene Wohnhaus nebſt Hintergebäude steht jetzt oder auf Ostern ganz oder theilweise zu vermiethen. Die Bedingungen sind zu erfahren bei

L. Brüggemeyer.

Detmold am 18ten October 1849.

Detmold. Zu verleihen sind, gegen zureichende hypothekarische Sicherheit und 4 Proc. Zinsen, im Ganzen oder theilweise: 2000 Rthl., 1000 Rthl., 800 Rthl., 600 Rthl. und 200 Rthl. Cour.

A. Emmighausen.

Zwei Oeconomielehrlinge können sofort placirt werden. Das Nähere ist bei der Expedition dieſses Blattes zu erfragen.

Detmold. = 3000 Rthl., 1225 Rthl., 1000 Rthl., 250 Rthl. und 100 Rthl. sind sofort zu verleihen.

Detmold den 17ten October 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Wohnungsveränderung.

Detmold. Die Verlegung meines Geschäfts nach dem Hause des Herrn Schneidermeisters Hanke am Markte zeige ich ergebenst an.

Auguste Varenholz,
geb. Menke.

Lemgo. Am Freitag den 26sten d. M. sollen in der Wohnung der verstorbenen Wittwe Schweimer, Morgens 9 Uhr, allerlei Hausgeräthe öffentlich meistbietend verkauft werden. Nächstdem am Mittwoch den 31sten d. M. soll das Wohnhaus in der Rampendaler Bauerschaft, mit einem dahinter belegenen freundlichen Garten und Wiese, ferner ein Garten am Detmolder Wege, ein Garten vor dem Heuthore, und ein Bleichgra-

ben auf der Neustadt, auch mehrere Ländereien am Leeser Wege und am Steinstoß, gleichfalls daselbst meistbietend verkauft werden.

Detmold. Nachricht von der hiesigen Bibelgesellschaft.

Die hiesige Bibelgesellschaft hat im abgelaufenen Rechnungsjahre $18^{48}/_{49}$ an Exemplaren der heiligen Schrift verbreitet: 409 ganze Bibeln und 22 Hannoverische Neue Testamente mit Psalmen. Diese Schriften sind zum größten Theile unentgeltlich abgegeben.

Außerdem sind aus dem Depot der Britischen Bibelgesellschaft zu Cöln bezogen und hier verkauft worden:

28 Expl. Neues Testament mit Psalmen, 12^{0}, gepreßt. Leder, Goldschnitt, à 9 Sgr. 6 Pf.
108 Expl. Neues Testament mit Psalmen, 32^{0}, gepreßt. Leder, Goldschnitt, à 7 Sgr. 6 Pf.
12 Expl. Neues Testament, 32^{0}, gepreßt. Leder, Goldschnitt, London. Ausgabe, à 6 Sgr. 6 Pf.
121 Expl. Neues Testament, 32^{0}, gepreßt. Leder, Goldschnitt, à 5 Sgr.
60 Expl. Psalmen, 32^{0}, Leinewand, Goldschnitt, à 2 Sgr.
166 Expl. Neues Testament, klein 8^{0}, $1/2$ Franzband, à 4 Sgr.
1 Expl. desgl. à 4 Sgr.
36 Expl. Neues Testament mit Psalmen, Halbfranzband, à 5 Sgr.

Bei der großen Nachfrage nach diesen heiligen Schriften, wie sie im Depot der Britischen Bibelgesellschaft zu Cöln zu haben sind, wird für stetige Ergänzung des Vorraths derselben bei dem Rendanten der Bibelgesellschaft, Herrn Cantor Sauerländer, Sorge getragen. Diese Ausgaben können aber nur gegen baare Zahlung abgelassen werden.

Die anderweite unentgeltliche Verbreitung der heiligen Schrift ist möglich geworden durch die Einnahme der Gesellschaftscasse, welche im verflossenen Rechnungsjahre betragen hat, wie folgt:

1)	An Bestand aus vorigjähriger Rechnung	9	7	3
2)	An Zinsen von 400 Capital . .	15	-	-
3)	Für verkaufte Bibeln . .	20	13	1
4)	An Collectengeldern . .	156	5	6
	Summe	200	25	10

Die Zinsen von 100 Rthl. Capital waren rückständig geblieben.

Zu der Collecte am Reformationsfeste haben folgende Gemeinden beigetragen: Almena — 27 Sgr.; Alverdissen — 25 Sgr.; Augustdorf — 2 Rthl. 3 Sgr. 2 Pf.; Barntrup — 1 Rthl.; Bega — 3 Rthl. 25 Sgr. 3 Pf.; Blomberg — 2 Rthl. 19 Sgr. 9 Pf.; Bösingfeld — 1 Rthl.; Brake — 3 Rthl. 22 Sgr. 7 Pf.; Cappel — 5 Rthl. 15 Sgr.; Detmold: reformirte Kirche: — 17 Rthl. 19 Sgr. 6 Pf.; lutherische Kirche — 2 Rthl. 8 Sgr. 2 Pf.; Donop — 1 Rthl. 10 Pf.; Elbrinxen — 1 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf.; Falkenhagen — 3 Rthl. 28 Sgr. 7 Pf.;

7 Pf.; Haustenbeck — 2 Rthl. 15 Sgr. 2 Pf.; Heiden — 7 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf.; Heiligenkirchen — 1 Rthl. 24 Sgr. 7 Pf.; Hillentrup — 1 Rthl. 21 Sgr.; Hohenhausen — 2 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf.; Horn — 3 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf.; Lage — 5 Rthl. 2 Sgr.; Langenholzhausen — 5 Rthl. 20 Sgr. 10 Pf.; Lemgo, St. Nicolai — 1 Rthl. 20 Sgr.; St. Marien — 20 Sgr.; St. Johann — 1 Rthl. 22 Sgr. 8 Pf.; Lieme — 21 Sgr. 2 Pf.; Lipperode — 1 Rthl. 16 Sgr.; Lüdenhausen — 7 Rthl. 3 Sgr. 11 Pf.; Meinberg — 4 Rthl. 29 Sgr. 3 Pf.; Oerlinghausen — 7 Rthl. 18 Sgr. 9 Pf.; Reelkirchen — 5 Rthl. 21 Sgr. 6 Pf.; Salzuflen — 5 Rthl. 7 Sgr.; Schlangen — 1 Rthl. 14 Sgr. 6 Pf.; Schötmar — 16 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf.; Siliren — 1 Rthl.; Sonneborn — 1 Rthl. 20 Sgr. 4 Pf.; Stapelage — 2 Rthl.; Talle — 5 Rthl. 7 Sgr. 7 Pf.; Varenholz — 5 Rthl. 10 Sgr.; Wöbbel — 4 Rthl.; Wüsten — 4 Rthl. 10 Sgr. 9 Pf. —

Die Rechnung wird noch immer von dem Herrn Cantor Sauerländer mit vieler Sorgfalt und ohne Entgelt geführt, worüber der revidirende Vorstand wiederholt seine dankbare Anerkennung ausgesprochen hat. In den Vorstand ist seit vorigem Jahre der Herr Bauer sen. hier eingetreten. —

Das Verlangen nach der heiligen Schrift ist in unserm Kreise unverkennbar angelegentlicher und allgemeiner geworden, wie die Thatsache beweiset, daß in dem verflossenen Jahre gegen 1000 Exemplare der ganzen Bibel oder einzelner Theile derselben ausgegeben sind. Möge daraus der Segen des göttlichen Wortes über unser Land kommen! Die Bibelgesellschaft wird mit Freuden dazu auch fernere Handreichung thun, und ist bei diesem Werke der fernern Unterstützung gewiß!

Detmold, 15ten October 1849.

Namens des Vorstandes
v. Cölln.

Bei uns hat kürzlich die Presse verlassen:

Prescott, William H., history of the conquest of Mexico. Im Auszuge mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben. 8. 18 Sgr.

Eine sowohl zum Schulgebrauch, als auch für Liebhaber der Geschichte und englischen Sprache überhaupt passende und interessante Lectüre!

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Detmold. In unsere Leihbibliothek, welche wir zu gefälliger Benutzung bestens empfehlen, sind in neuerer Zeit folgende Werke aufgenommen:

7355. 7356. König, H., William's Dichten und Trachten. Ein Roman. 2 Thle.

7357—7362. James, G. P. R., der Zigeuner. Eine Erzählung. 6 Bde.

7363. — — der Ueberwiesene. Roman.

7364—7366. Murray, Charles August, Prairievogel. 3 Bde. Aus dem Englischen.

7367. 7368. Dumas, Alex., der Chevalier

valier von Maison Rouge. Episode von 1793. Aus dem Französischen von Dr. A. Zoller. 2 Bde.

7369—7371. Dumas, Aler., der Bastard von Mauleon. 3 Bde.

7372—7374. — — Königin Margot. 3 Bde.

7375—7381. — — Denkwürdigkeiten eines Arztes. 7 Bde.

7382. 7383. Carlén, Emilie, Flygarre. Der Jungfernthurm. Seeroman. Aus dem Schwedischen von Dr. C. F. Frisch. 2 Bde.

7384—7389. Blicher, St. St., Novellen. Aus dem Schwedischen. 6 Bde.

7390—7393. Dumas, A., die Dame von Monsereau. 4 Bde.

7394. Gerstäcker, Fr., Echo's aus den Urwäldern oder Skizzen transatlantischen Lebens. Nach englischen Quellen bearbeitet.

7395. Sternberg, A. v., die Kaiser-Wahl.

7396. 7397. Cooper, J. F., Capitän Spike oder die Golf-Inseln. 2 Bde.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns ist angekommen:

Enthüllungen, historische, über die wirklichen Ereignisse der Geburt und Jugend Jesu. Als Fortsetzung der zu Alexandrien aufgefundenen alten Urkunden aus dem Essäer-Orden. Nachtrag zu den Enthüllungen über die Todesart Jesu. Aus einer wortgetreuen Abschrift des alten Originales übersetzt. Leipzig 15 Sgr.

Entwurf eines Gesetzes für die Volksschule. Bearbeitet von der Organisations-Commission. Stuttgart 5 Sgr.

Eisenlohr, Dr., Erläuterungen dazu. Stuttgart $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Holz-Tabellen. Anweisung, wie man in runden, unbehauenen Hölzern (Baumstämmen) den Cubik-Inhalt nach Fuß, Zoll und Linien finden kann. Oldenburg $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Traumdeuter, neuester. Aus den Papieren der berühmten Wahrsagerin Mlle. L. Normand. Hoyerswerda $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Knorr, Jul., methodischer Leitfaden für Klavierlehrer. Leipzig. 10 Sgr.

Das Ministerium Stüve und der erste hannoversche Landtag von 1849. 1s Heft. Das Ministerium Stüve. 2r Abdruck. Hannover 5 Sgr.

Oesterreich, Preußen und Westdeutschland im Dreistaatenbund. Eine Denkschrift. Mit dem Entwurfe einer Bundesverfassung für Westdeutschland und das Reich. Leipzig 20 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen vom 11ten bis 15ten October.**

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 43. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 27. October.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 8 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

22) Verordnung, die Beförderung von Kindern mit den Personen-Posten betreffend, vom 23. October 1849.

Bekanntmachung.

Der Advocat Gustav Hausmann aus Horn ist als Auditor beim Amte Horn zugelassen.

Detmold, den 16ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung,

den §. 11 des Statuts der Schullehrer-Witwencasse betreffend.

Wenn in dem angeführten §. auch ursprünglich bestimmt worden ist, daß die Schullehrer-Witwen ihre Pensionen aus der Witwencasse vom Todestage ihres Mannes an zu beziehen haben sollten; so ist die Auszahlung doch

von jeher erst vom Ende des Gnadenhalbenjahrs an geschehen und muß daher nach dieser Observanz auch künftig verfahren werden, wie zur Vermeidung von Irrungen hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold den 22sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Schullehrer Witwencasse haben außer den Beiträgen zu derselben pro Johannis $18^{49}/_{50}$ zur Sterbecasse 15 Sgr. zu bezahlen und wird die prompte Einsendung sämmtlicher Beiträge im Januar und Ostern k. J. unfehlbar erwartet.

Detmold den 22sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Consistorium. Piderit.

Publicandum.

Detmold. In Folge der vorgenommenen Kündigung werden sämmtliche noch nicht abgelöste Entschädigungs-Renten für die aufgehobene Contributions-Freiheit, durch Entrichtung des Capital-Betrags derselben, und zwar für die früher eximirten Güter:

1) Ahmsen, — 2) Dalbke, — 3) Gröpperhof, — 4) Iggenhausen incl. der Mühle und Schackenberg, — 5) Niederntalle, — 6) Schötmar, — 7) Sylbach, — und 8) Ullenhausen;

ferner für die früher contributionsfreien Grundstücke in den Aemtern:

1) Detmold, — 2) Lage, — 3) Oerlinghausen, — 4) Schötmar, — 5) Brake, — 6) Varenholz, V. L., — 7) Sternberg, — 8) Barntrup, — 9) Schieder, — und 10) Horn,

im Monate Januar k. J. aus der Landcasse ausbezahlt werden.

Dritte Berechtigte, welche an die fraglichen Ablösungs-Gelder Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorschriftsmäßig aufgefordert, solche binnen einer dreimonatlichen Präjudizialfrist beim Unterzeichneten anzumelden.

Detmold den 23sten October 1849.

A. Hasse, Rendant der Landcasse.

Varenholz. In der Concurssache des Coloni Rullmann Nr. 18 zu Erder ist zum meistbietenden Verkauf des Stätte-Inventars, bestehend in allerlei Mobilien und Hausrath, auch einer Kuh, sowie des Schmiedegeschirrs

des

des Cridars Termin auf Donnerstag den 1sten November Morgens 9 Uhr auf der Stätte angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Varenholz den 22sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schötmar. Alle diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des wail. Wittwers und Einliegers Heinrich Abel in der Bauerschaft Werl und Aspe Ansprüche machen, werden hiermit aufgefordert, solche so gewiß

in termino den 23sten k. M.

dahier anzumelden und klar zu stellen, als sie widrigenfalls mit denselben werden präcludirt werden.

Schötmar, den 17ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Detmold. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den Colon Wächter Nr. 50 zu Berlebeck, Liquidaten, ist durch Bescheid Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom $^{11}/_{20}$sten d. M. die Präclusion gegen diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, erkannt und Termin zur Publication des Classifications-Bescheides auf den 31sten d. M. angesetzt, wozu die Liquidanten sub praejud. legali hiermit vorgeladen werden.

Detmold den 21sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zur Publication des Classificationserkenntnisses in Sachen der Gläubiger gegen den vormaligen Wirth Nolting, jetzigen Colon auf der Dreckmeierschen Stätte Nr. 45 von Heiden, ist Termin auf Donnerstag den 1sten k. M., Morgens 10 Uhr, angesetzt, wozu die Gläubiger des ꝛc. Nolting unter dem Präjudize verabladet werden, daß auch gegen den Ausbleibenden die Folgen der Publication eintreten sollen.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind durch das Erkenntniß damit präcludirt.

Lage den 19ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Oerlinghausen. Wegen nicht erlegter Kaufgelder ist die Resubhastation

der Deppeschen Straßenkötterstätte Nr. 57 der Bauerschaft Greste erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 23sten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß bei angemessenem Gebote der Zuschlag ertheilt werden soll.

Oerlinghausen den 18ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Nachdem der Colon Kohlpöttger Nr. 2 der Heidenschen Piwitsheide und dessen Ehefrau sich freiwillig der Verwaltung ihres Vermögens begeben und solche auf den Bürger Krüger Lüttmann in Lage übertragen haben, so wird solches mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem Colon Kohlpöttger und dessen Ehefrau nur unter Zustimmung des Bürgers Lüttmann hieselbst Contracte rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Zugleich werden auf Antrag des genannten Curators alle diejenigen, welche Forderungen an die genannten Eheleute Kohlpöttger haben, hierdurch aufgefordert, solche in termino Dienstag den 20sten k. M. November, so gewiß bei hiesigem Amte anzumelden, als widrigenfalls sie damit präcludirt werden würden.

Lage den 17ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. In Sachen der Gläubiger gegen die Witwe Drechslers Blume hierselbst ist, mit Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger, der Herr Amtsauditor Böhmer hierselbst zum Curator und Contradictor designirt und werden daher die Schuldner der Witwe Blume, bei Strafe der Nichtigkeit und doppelter Zahlung, angewiesen, ihre Zahlungen auf den Schuldbetrag, bis auf Weiteres, an Niemand anders als dem genannten Curator zu leisten. Die Gläubiger haben, unter dem Präjudize ihrer Nichtberücksichtigung, ihre Einreden gegen die Person des Curators vor dem Professionstermine, den 5ten December d. J. hier anzugeben.

Lage den 23sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Die Witwe Drechslers Karl Blume hierselbst hat ihre Insolvenz an-

angezeigt und ist ihr daher jegliche Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Zur Profession und Liquidation der Forderungen an dieselbe ist Termin auf Mittwoch den 5ten December d. J. anberaumt, wozu die Gläubiger derselben unter dem Präjudize der Präclusion hiermit verabladet werden.

Lage den 20sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Die Theilung der noch übrigen Hagenschen Gemeinheiten, nämlich der Hagenschen Wiese und des Maßbruchs, ist von den Gemeinheitsgenossen beschlossen und von Hochfürstlicher Regierung genehmigt. Alle, welche bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, werden demnach hierdurch öffentlich verabladet, sich am Freitag den 9ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube einzufinden und ihre Ansprüche an die genannten Gemeinheiten anzugeben und zu begründen. Gegen die Ausbleibenden wird die Präclusion erkannt werden.

Für die Gemeinheitsgenossen erscheinen in dem anstehenden Termine die besonders verabladeten Mandatare derselben.

Lage den 23sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schötmar. Nachdem der Kaufmann Ernst Friedrich Küster allhier, Besitzer des Colonats Nr. 14 allhier, worin seit Menschengedenken ein lebhafter Handel mit Colonialwaaren, Eisenwaaren, Branntewein, Salz u. s. w. getrieben worden, kürzlich mit Tode abgegangen und gedachtes Colonat mit 2 Gärten, wovon einer etwa 1 Schfls. und der andere etwa 4 Schfls. groß, wegen Minderjährigkeit des hinterbliebenen ältesten Sohns des wail. Kaufmanns Küster auf 9 Jahre meistbietend zu verpachten ist, so werden qualificirte Pachtlustige eingeladen, am

Montag den 12ten k. M. November, Morgens 10 Uhr,

in dem zu vorgedachter Küsterschen Stätte gehörigen Wohnhause sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und die Pachtgebote zu eröffnen.

Schötmar, den 17ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Alverdissen. Auf Antrag eines Gläubigers ist in Ermangelung beweglicher

licher Executionsmittel der Verkauf der Windmühle bei Sonneborn, zu welcher

ein Wohnhaus,
das Mühlengebäude,
circa 2 Schfls. Ackerland und
circa 2 Schfls. Hofraum

gehören, erkannt und dazu Termin auf Mittwoch den 21sten k. M. November, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich einfinden wollen.

Alverdissen den 20sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Barntrup daselbst. Fr. Preuß.

Lemgo. Die etwaigen Gläubiger des vor mehreren Jahren allhier verstorbenen Schutzjuden Moses Aaron Weißenborn werden aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben in dem auf den 17ten November angesetzten Termine unter dem Präjudiz der Präclusion anzugeben und klar zu machen.

Lemgo den 22sten October 1849.

Der Magistrat hierselbst. Petri.

Lage. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum Verkaufe der Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting bei Heiden stehet an auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 11 Uhr, wozu Kaufliebhaber sich auf hiesiger Amtstube einfinden wollen.

Lage den 15ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Vierter und letzter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 zu Müssen ist auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 15ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Eine am 21sten April 1846 von dem hiesigen Bürger Heinrich Dohmeier dem Herrn Burgemeister Reuter hierselbst über die Summe von 300 Rthl. in preußischem Courant ausgestellte und am 23sten ejusdem in-

gros-

grossirte Obligation ist, geschehener Anzeige nach, abhanden gekommen und deren jetziger Inhaber unbekannt; weshalb auf geschehenen Antrag, der Inhaber der Obligation hierdurch aufgefordert wird, solche von heute ab bis zum 28sten k. M. November und spätestens an diesem Tage Vormittages so gewiß hier zu produciren und sich als rechtmäßiger Inhaber derselben auszuweisen, als widrigenfalls solche Obligation für ungültig erkannt und die zur Deckung der Schuld vorhandene Summe an den früheren Inhaber der Obligation auszuzahlen, Verfügung solle erlassen werden.

Lage den 16ten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Vierter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Nekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 10½ Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das genannte Colonat wird dann auf hiesiger Amtstube im Ganzen und auch in 2 Theilen, wovon jeder aus einem Wohnhause und 24 Schfl. Länderei besteht, subhastirt werden.

Lage den 16ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Oerlinghausen. Zweiter Termin zur Subhastation des Hoffmannschen Wohnhauses Nr. 30 hieselbst, nebst Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheilen, ist auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 34, 35 und 36 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Rutheschen Colonats Nr. 25 zu Mackenbruch ist anderweiter Termin auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an-

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 8ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Sterbecassenverein in Detmold.

Detmold, 23sten October 1849.

Nachdem in der am 17ten d. M. abgehaltenen 15ten Jahresversammlung des hiesigen Sterbecasse-Vereins dessen Vorstand, nach dem statutenmäßigen Ausscheiden dreier Mitglieder, durch die Wahl

des Schuhmachermeisters Hilker,
Drechslermeisters Grote
und Baraths Brune

wiederum ergänzt worden, trat der Vorstand heute zusammen und wählte zuvörderst den Unterzeichneten zum Dirigenten für laufendes Geschäftsjahr. Derselbe beschloß sodann:

1) die früher schon eingeleiteten Verhandlungen wegen Anlegung eines neuen Todtenhofes und Anstellung eines neuen Todtengräbers, mit den betreffenden Behörden fortzusetzen;
2) den Herrn Secretair Dejean unter Mittheilung der Vereins-Acten um ein Gutachten darüber zu ersuchen: ob und in welcher Art sich die vierteljährigen Beiträge nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmter als bisher fixiren lassen möchten, um dieselben in Zeiten großer Sterblichkeit nicht auf einmal so bedeutend wie im vorigen Rechnungsjahre steigern zu müssen, und überhaupt das Bestehen des Vereins mehr zu sichern; endlich
3) in der nächsten Generalversammlung den Antrag zu stellen, das Geschäftsjahr des Vereins in das Kalenderjahr zu verlegen.

In Gemäßheit der Statuten werden die Vereinsmitglieder insbesondere auf diesen letztern Beschluß schon jetzt hierdurch aufmerksam gemacht.

Brune.

Gewerbeverein.

Zusammenkunft Montag, den 29sten October, Abends halb acht Uhr. (Schulangelegenheiten. — Gewerbeordnung. — Verjährungsfristen. — Hausirhandel.)

Detmold, 26. October 1849.

Der **ärztliche Verein** versammelt sich am Mittwoch den 31sten October, zum letzten Male in diesem Jahre, im Gasthause des Herrn Wülker zu Lemgo.

Dr. K. Piderit. Dr. E. Meyer.

Christ-

Christlicher Verein.

Meinberg. Von dem christlichen Verein ist wieder eine Schrift herausgegeben: „Geschichte der französischen Revolution von 1789 bis 1794. Ein Spiegel für das Deutsche Volk von Gustav Jahn", welche den Vereinsgliedern zugesandt wird.

Meinberg 24sten October 1849.

Stockmeyer.

Gewerbehalle zu Detmold.

Das Lager von hiesigen Gewerbserzeugnissen hat durch die in jüngster Zeit erfolgten Lieferungen bedeutenden Zuwachs erhalten, und werden die verschiedenen und bereits bekannten Gegenstände von Schuhmacher-, Tischler-, Messerschmidt-, Drechsler- und Seilerarbeiten, nebst einer vollständigen Auswahl von Zinnguß- und Klempnerwaaren hiermit angelegentlichst empfohlen.

L. Wiegand.

Lampen,

für deren Güte garantirt wird, darunter Stell-Lampen von Porzellan und Messing nebst Bammel's Patent-Oelgas-Lampen in allen Sorten empfiehlt

L. Wiegand.

Lemgo. Am Freitag den 26sten d. M. sollen in der Wohnung der verstorbenen Wittwe Schweimer, Morgens 9 Uhr, allerlei Hausgeräthe öffentlich meistbietend verkauft werden. Nächstdem am Mittwoch den 31sten d. M. soll das Wohnhaus in der Rampendaler Bauerschaft, mit einem dahinter belegenen freundlichen Garten und Wiese, ferner ein Garten am Detmolder Wege, ein Garten vor dem Heuthore, und ein Bleichgraben auf der Neustadt, auch mehrere Ländereien am Leeser Wege und am Steinstoß, gleichfalls daselbst meistbietend verkauft werden.

Lemgo. Mit dem 1sten November d. J. übernehme ich, laut Uebereinkunft mit Mad. Rausch, das seit einer Reihe von Jahren unter der Firma J. G. Medel Witwe rühmlich bestandene Geschäft im ganzen Umfange (ohne Activa und Passiva) für meine Rechnung und unter meiner eigenen Firma.

Indem ich mir erlaube, dieses einem hiesigen und auswärtigen Publicum zur Anzeige zu bringen, verbinde ich damit die feste Zusicherung, daß eine streng rechtliche Bedienung mir stets als Richtschnur dienen wird, und somit hoffe ich, das der früheren Firma geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu sehen.

Lemgo, im October 1849.

Th. Kellner.

Detmold. In meinem an der Lageschen Straße belegenen Wohnhause

Nr. 41 ist die zweite Etage, bestehend aus drei Stuben, zwei Kammern, einer Küche, einer Bodenstube und zwei Bodenkammern, so wie einem verschlossenen Keller sogleich oder auf kommenden Ostern zu vermiethen.

Detmold im October 1849.

Kampmeyer.

Detmold. Frisch geräucherter, fetter Rheinlachs, neue fette holländische Voll-Heeringe, fetter gelber Schweizer- und grüner Kräuterkäse angekommen und zum billigsten Preis zu haben bei

Louis Pustkuchen
in Detmold.

Die vielen Nachbildungen und Verfälschungen der in allen Ländern Europa's und Amerika's wegen ihrer großen Heilkraft gegen gichtische, rheumatische und nervöse Uebel, sowie auch als Schutzmittel gegen die Cholera rühmlichst bekannten und tausendfach bewährten GOLDBERGER'schen Kaiserl. Königl. Allerhöchst privilegirten **Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten** machen es nöthig, das verehrliche P. T. Publicum wiederholentlich dringend zu ersuchen, genau darauf achten zu wollen, daß eine jede ächte Goldberger'sche Kette in einem Kästchen verpackt ist, welches auf der Vorderseite den Namen „J. T. Goldberger" und auf der Rückseite den Kaiserl. Königl. öster. Adler und den Goldberger'schen Fabrikstempel, i. e. das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz, trägt, und daß diese Ketten in **Detmold** nur bei **Kaufmann D. W. Stamm** zu den festgestellten Fabrikpreisen vorräthig sind, und zwar à 15 Sgr., stärkere à 1 Rthl. und stärkste à 1½ Rthl. per Stück.

Soest. Von dem viel berühmten und eben so bewährten

Dr. John Robinsonschen

Gehör-Oel ist mir für ganz Deutschland das alleinige Depot, und Verkauf übergeben worden. Dieses Oel heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren — es bekämpft alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als der Ohrenschmerzen und das Sausen und Brausen in den Ohren.

Ueber die Wirkungen dieses Oels lasse ich zwei Atteste folgen — alle mitzutheilen, ist zu kostspielig. —

Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden prompt und reell ausgeführt.

Soest den 5ten October 1849.

H. Brakelmann,
alleiniger Depositar.

Attest.

Das Gehör-Oel von Dr. John Robinson in London, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat, habe ich gegen meine Harthörigkeit angewandt, und bin

bin davon in kurzer Zeit befreiet worden. — Gerne attestire ich dieses im Interesse der leidenden Menschheit.

Oestinghausen bei Soest.

gez. Marcus Rosenberg.

Seit langen Jahren war ich taub — alle ärztliche Hilfe war vergebens — da wandte ich noch zuletzt das Gehör-Oel des Doctor John Robinson in London an, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat — und binnen ganz kurzer Zeit war ich von meinem Uebel förmlich hergestellt. —

Ich attestire dieses gerne.

Freudenberg bei Unna.

gez. Christ. Kröner.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingesandt:

Aus Niedermeyen: Kater 1 Rthl. Frevert 1 Rthl. Meyerhenrich 1 Rthl. M. N. 1 Rthl. Bros 10 Sgr. Niemeyer 2½ Sgr. Strate in Strateberg 1 Rthl. 10 Sgr. Grenner in Grenneberg 7½ Sgr. Aus Helleberg: Finke 15 Sgr. Begemann 1 Rthl. Kaupsmeyer 15 Sgr. Aus Hensdorf: Nieke 15 Sgr. Klemme 25 Sgr. Frevert 2½ Sgr. Vogt 10 Sgr. Viole 2½ Sgr. Hüllemeyer 1 Sgr. Sprick 7½ Sgr. Rehmsmeyer 20 Sgr. Heyer 5 Sgr. Christophelsmeyer 10 Sgr. Aus Linderbruch: Kuhlemann 6 Sgr. B. H. 2½ Sgr. K. L. 1 Rthl. Lammersmeyer in Herbrechtsdorf 1 Rthl. N. N. in Laßbruch 1 Rthl. N. N. in Selsen 7½ Sgr. Aus Niederhensdorf: Kuhfuß 15 Sgr. Jasper 15 Sgr. Hartig 5 Sgr. Klemme 2½ Sgr. Aus Herbrechtsdorf: H. Depping jun. 1 Rthl. B. Depping sen. 10 Sgr. Finke 15 Sgr. Eickmeier 3¾ Sgr. Stocksmeyer 20 Sgr. B. Depping jun. 1 Rthl. Aus Asendorf: Frevert 20 Sgr. Cordmeyer 5 Sgr. Sachsmeyer 12½ Sgr. F. Boeke 5 Sgr. Boeke Nr. 21 5 Sgr. Boeke Nr. 31 5 Sgr. Klemme 1⅔ Sgr. Grenner 12½ Sgr. Heger 5 Sgr. Stock 10 Sgr. Kuhfuß 5 Sgr. Hilker 15 Sgr. Böckemeyer 1 Rthl. Wortmeyer 5 Sgr. Haasenjäger 15 Sgr.

Schötmar den 24sten October 1849.

A. W. Brüggemann.

Detmold. Der **Lippische Quartkalender** p. **1850** hat die Presse verlassen und kostet derselbe

roh . . . . 2½ Sgr.
geheftet . . . 3 „

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Todes-Anzeige.

Lemgo. Theilnehmenden Freunden und Bekannten zeigen wir hiermit den Tod unsers geliebten Gatten und Vaters, W. J. Hempelmann, an. Nach mehrwöchentlichem Leiden an der Wassersucht entschlief er sanft Donnerstags Abends den achtzehnten dieses, im Alter von sechszig Jahren.

Den vielen Freunden, die ihn mit

zu

zu Grabe begleiteten, sagen wir für ihre Theilnahme unsern Dank.

Lemgo den 24sten October 1849.

W. J. Hempelmann Wittwe und die hinterbliebenen Kinder.

Bei uns ist angekommen:

Wangenheim, Dr. K. A. v., Oesterreich, Preußen und das reine Deutschland auf der Grundlage des deutschen Staatenbundes organisch zum deutschen Bundesstaate vereinigt. Ein Verfassungsvorschlag. Weimar 15 Sgr.

Kühner, Dr. C., zur Organisation des Schulwesens, namentlich in größeren Städten. Briefe an ein Mitglied des Schulreform-Vereins zu Frankfurt am Main. Mit einem Vorwort von G. L. Kriegk. 1r Thl. Frankfurt a. M. 10 Sgr.

Bährens, Aug. Heinr., Fest-Predigten und Gelegenheits-Reden. Leipzig 18 Sgr.

Gadermann, Dr. Jos., practische Anweisung zu solchen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, welche lebende Personen betreffen. Ein Hülfsbuch für Gerichtsärzte, Inquirenten, Rechtsanwälte und Beisitzer von Schwurgerichten. 2te Auflage. Erlangen 22½ Sgr.

Feuchtersleben, Ernst Freiherr von, zur Diätetik der Seele. 5te Aufl. Wien 20 Sgr.

Anweisung allerlei Flächen, als Felder, Wiesen, Gärten, Teiche und dergl. nach einer leichten und zuverlässigen Methode zu vermessen und zu berechnen. 2te verbesserte Auflage. Leipzig 10 Sgr.

Pfeufer, Dr. K., zum Schutze wider die Cholera. Heidelb. geh. 3½ Sgr.

Schnell, K. F., Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse, namentlich auf dem Lande. Gekrönte Preisschrift. Berlin. geh. 10 Sgr.

Merz, Dr. H., Armuth und Christenthum. Bilder und Winke zum christlichen Communismus und Socialismus. Stuttgart. geh. 20 Sgr.

Arrmonth, T. E., Kartoffel-Noth (nicht Kartoffel-Krankheit) u. Nachweisung ihr abzuhelfen. Mit besonderer Rücksicht auf kleinere Wirthschaften und Landschulen in einigen Gegenden Deutschlands. Nebst einer Zugabe vermischten Inhalts. Braunschweig. geh. 10 Sgr.

Löbe, W., die landwirthschaftlichen Lehranstalten Europas, ihre Geschichte, Organisation und Frequenz. Stuttgart. geh. 1 Rthl.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 16ten bis 22sten October.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 44. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 3. November.

Bekanntmachung.

Die unverehelichte Friederike Wolf-Richard aus Wentorf ist wegen wiederholten Diebstahls zur Zwangsarbeits-Strafe auf 9 Monate sowie zur demnächstigen Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre verurtheilt worden.

Detmold den 31sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Lage. Der Maurer Friedrich Wilhelm Berke zu Ohrsen und dessen Verlobte, Wilhelmine Henriette Diekhoff aus Billinghausen, haben bei der heutigen Eheverschreibung die eheliche Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen.

Lage den 27sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Horn. Durch die Entweichung des Straßenkötters Schnitger Nr. 18 zu Bellenberg nach Amerika ist die Anordnung einer Curatel und die Feststel-

lung seines zurück gelassenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens nöthig geworden. Es werden demnach Alle, welche an den entwichenen Colon Schnitger und dessen Stätte Ansprüche irgend einer Art haben, hiedurch bei Strafe der Präclusion aufgefordert, solche in dem, auf

Mittwoch den 21sten k. M., Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 24sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Detmold. Nach §. 47 des Ortsstatuts soll über die rechtlichen Verhältnisse des Stadtbruches, seine Benutzung und Verwaltung ein besonderes Regulativ entworfen werden.

Da nun deshalb mit der bestehenden Bruchcommission berathen werden soll, aus derselben aber 4 Mitglieder ausgeschieden sind, so ist zur Wahl 4 neuer Commissions-Mitglieder aus den Interessenten Termin auf

Donnerstag den 8ten November d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu sämmtliche Weideberechtigte hiermit eingeladen werden, um ihre Stimmzettel alsdann abzugeben.

Detmold den 1sten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Detmold. Der städtische Fischteich an der Jerrerheide soll auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und werden darauf Reflectirende zu dem auf

Sonnabend den 10ten d. M.

Morgens 12 Uhr am Rathhause angesetzten Termine hierdurch eingeladen.

Detmold den 1sten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Detmold. Von der Wittwe Hauptmanns Teudt hieselbst, ist bei dem unterzeichneten Gerichte zum Zweck der Regulirung ihres Schuldenwesens darauf angetragen, ihr an der Hornschen Straße belegenes halbes Wohnhaus nebst kleinem Garten zum öffentlich meistbietenden Verkaufe auszusetzen; es ist hierzu Termin auf den 14ten December d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Kaufgelder aus irgend einem

einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, in demselben Termine ihre Forderungen anzumelden und klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie widrigenfalls von der Masse präcludirt werden sollen.

Detmold den 1sten November 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Oerlinghausen. Auf Verfügung Hochfürstlicher Justizcanzlei ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste nochmaliger Termin auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß jenes Colonat alsdann ohne Vorbehalt einer Leibzucht zum Verkaufe ausgestellt werden soll.

Oerlinghausen den 25sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Zur Publication des Classifications-Erkenntnisses in Sachen der Gläubiger gegen den Colon Witte Nr. 40 zu Müssen ist Termin auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 10 Uhr, angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Präjudiz verabladet werden, daß auch gegen den Ausbleibenden die Folgen der Publication eintreten sollen.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht gemeldet haben, sind durch das Erkenntniß damit präcludirt.

Lage den 31sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. v. Meien, e. s.

Oerlinghausen. Wegen nicht erlegter Kaufgelder ist die Resubhastation der Deppeschen Straßenkötterstätte Nr. 57 der Bauerschaft Greste erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 23sten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß bei angemessenem Gebote der Zuschlag ertheilt werden soll.

Oerlinghausen den 18ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. In Sachen der Gläubiger gegen die Witwe Drechslers Blume hierselbst ist, mit Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger, der Herr Amtsauditor Böhmer hierselbst zum Curator und Contradictor designirt und werden daher die Schuldner der Witwe Blume, bei Strafe der Nichtigkeit und doppelter Zahlung, angewiesen, ihre Zahlungen auf den Schuldbetrag, bis auf Weiteres, an Niemand anders als dem genannten Curator zu leisten. Die Gläubiger haben, unter dem Präjudize ihrer Nichtberücksichtigung, ihre Einreden gegen die Person des Curators vor dem Professionstermine, den 5ten December d. J. hier anzugeben.

Lage den 23sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Die Witwe Drechslers Karl Blume hierselbst hat ihre Insolvenz angezeigt und ist ihr daher jegliche Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Zur Profession und Liquidation der Forderungen an dieselbe ist Termin auf Mittwoch den 5ten December d. J. anberaumt, wozu die Gläubiger derselben unter dem Präjudize der Präclusion hiermit verabladet werden.

Lage den 20sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Die Theilung der noch übrigen Hagenschen Gemeinheiten, nämlich der Hagenschen Wiese und des Maßbruchs, ist von den Gemeinheitsgenossen beschlossen und von Hochfürstlicher Regierung genehmigt. Alle, welche bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, werden demnach hierdurch öffentlich verabladet, sich am Freitag den 9ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube einzufinden und ihre Ansprüche an die genannten Gemeinheiten anzugeben und zu begründen. Gegen die Ausbleibenden wird die Präclusion erkannt werden.

Für die Gemeinheitsgenossen erscheinen in dem anstehenden Termine die besonders verabladeten Mandatare derselben.

Lage den 23sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schötmar. Nachdem der Kaufmann Ernst Friedrich Küster allhier, Besitzer des Colonats Nr. 14 allhier, worin seit Menschengedenken ein lebhaf-

hafter Handel mit Colonialwaaren, Eisenwaaren, Branntewein, Salz u. s. w. getrieben worden, kürzlich mit Tode abgegangen und gedachtes Colonat mit 2 Gärten, wovon einer etwa 1 Schfls. und der andere etwa 4 Schfls. groß, wegen Minderjährigkeit des hinterbliebenen ältesten Sohns des wail. Kaufmanns Küster auf 9 Jahre meistbietend zu verpachten ist, so werden qualificirte Pachtlustige eingeladen, am

Montag den 12ten k. M. November, Morgens 10 Uhr,

in dem zu vorgedachter Küsterschen Stätte gehörigen Wohnhause sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und die Pachtgebote zu eröffnen.

Schötmar, den 17ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Alverdissen. Auf Antrag eines Gläubigers ist in Ermangelung beweglicher Executionsmittel der Verkauf der Windmühle bei Sonneborn, zu welcher

ein Wohnhaus,
das Mühlengebäude,
circa 2 Schfls. Ackerland und
circa 2 Schfls. Hofraum

gehören, erkannt und dazu Termin auf Mittwoch den 21sten k. M. November, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich einfinden wollen.

Alverdissen den 20sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Barntrup daselbst. Fr. Preuß.

Lemgo. Die etwaigen Gläubiger des vor mehreren Jahren allhier verstorbenen Schutzjuden Moses Aaron Weißenborn werden aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben in dem auf den 17ten November angesetzten Termine unter dem Präjudiz der Präclusion anzugeben und klar zu machen.

Lemgo den 22sten October 1849.

Der Magistrat hierselbst. Petri.

Lage. Dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum Verkaufe der Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting bei Heiden stehet an auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 11 Uhr, wozu Kaufliebhaber sich auf hiesiger Amtstube einfinden wollen.

Lage den 15ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage.

Lage. Vierter und letzter Termin zum Verkaufe der Witteschen Stätte Nr. 40 zu Müssen ist auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 15ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Eine am 21sten April 1846 von dem hiesigen Bürger Heinrich Dohmeier dem Herrn Burgemeister Reuter hierselbst über die Summe von 300 Rthl. in preußischem Courant ausgestellte und am 23sten ejusdem ingrossirte Obligation ist, geschehener Anzeige nach, abhanden gekommen und deren jetziger Inhaber unbekannt; weshalb auf geschehenen Antrag, der Inhaber der Obligation hierdurch aufgefordert wird, solche von heute ab bis zum 28sten k. M. November und spätestens an diesem Tage Vormittages so gewiß hier zu produciren und sich als rechtmäßiger Inhaber derselben auszuweisen, als widrigenfalls solche Obligation für ungültig erkannt und die zur Deckung der Schuld vorhandene Summe an den früheren Inhaber der Obligation auszuzahlen, Verfügung solle erlassen werden.

Lage den 16ten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Vierter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Rekerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf ist auf Dienstag den 13ten k. M. November, Morgens $10^1/_2$ Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das genannte Colonat wird dann auf hiesiger Amtstube im Ganzen und auch in 2 Theilen, wovon jeder aus einem Wohnhause und 24 Schfl. Länderei besteht, subhastirt werden.

Lage den 16ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Bekanntmachung,

den Gustav-Adolf-Verein betreffend.

Der unterzeichnete Vorstand des hiesigen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung hat in diesen Tagen über die in der Vereins-Casse vom Jahre $18^{48}/_{49}$ vorräthigen Gelder im Betrage von 222 Rthl. verfügt wie folgt:

1) Das erste Drittheil zu 74 Rthl. ist dem Centralvorstande der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig statutenmäßig zu sofortiger freier Verwendung für

für die Zwecke des Gesammtvereins zugesandt.

2) Von dem zweiten Drittheil zu 74 Rthl. haben wir für die sehr bedrängte evangelische Gemeinde Guttentag in Oberschlesien, die in Gefahr steht, sich wegen einer Schuld von 400 Rthl. auf ihre vollendete Kirche ausgepfändet zu sehen, 20 Rthl. bestimmt. Die dann noch fehlenden 380 Rthl. werden durch eine Beisteuer sämmtlicher übrigen Hauptvereine zusammengebracht.

Die von unserem zweiten Drittheil übrig bleibenden 54 Rthl. sollen den Evangelischen in der benachbarten Grafschaft Rietberg zur Herstellung des ihnen noch mangelnden Kirchen- und Schulwesens zugesandt werden.

3) Für denselbigen Zweck ist auch das letzte Drittheil zu 74 Rthl. bestimmt worden, um einem dringenden Bedürfniß in unserer Nähe so viel an uns ist abzuhelfen.

In dem Rundschreiben des Centralvorstandes zu Leipzig vom 11ten v. M. werden alle Freunde und Mitglieder des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung von Neuem dringend aufgefordert, eingedenk zu seyn der gerade jetzt sich so häufenden Nothrufe unzähliger Glaubensgenossen, deren einzige und letzte Hoffnung im buchstäblichen Sinne des Worts, wenn sie der Kirche nicht völlig verloren gehen sollen, der Gustav-Adolf-Verein ist, vor allem aber der Mahnung zu folgen: Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden, allermeist an des Glaubens Genossen!

Detmold 23. October 1849.

Der Vorstand des evangelischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung im Fürstenthum Lippe.

Oeffentliche Ladung.

Detmold. Durch den Tod des Freiherrn Herrn Friedrich Wilhelm von Wendt zu Crassenstein sind die Lehnsherrlichen Gerechtsame rücksichtlich der von der Familie von Wendt relevirenden Lehngüter auf den Freiherrn Herrn Franz Wilhelm von Wendt zu Papenhausen als Aeltesten des Geschlechts übergegangen. Im Auftrage desselben lade ich dem Herkommen gemäß alle und jede, welche von der Familie von Wendt Lehngüter besitzen, hiermit zu einem allgemeinen Lehntage auf den 10ten December d. J. ein, mit der Aufforderung sich an den genannten Tage Morgens 10 Uhr in dem Gasthofe zur Stadt Frankfurt entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, den ältesten und den neusten Lehnbrief im Original und in Abschrift, ingleichen ein Verzeichniß der Lehnspertinenzien, wo sie belegen und von wem sie besessen werden, vorzulegen, die herkömmlichen Gebühren zu berichtigen und die neue Belehnung zu empfangen, unter der Verwarnung, daß wider den oder diejenigen, welche nicht erscheinen oder sich nicht gehörig qualifiziren,

in

in contumaciam ad privationem feudi, oder wie es die Lehnrechte und Gewohnheiten mit sich bringen, verfahren werden soll.

Detmold den 25sten October 1849.

Der zeitige von Wendt'sche Lehnrichter.

Friedrich Dreves.

Lemgo. Bezugnehmend auf unsere Aufforderung in Nr. 41 dieser Blätter ersuchen wir die Herren Krameramtsmitglieder in den Städten und die Kaufleute auf dem Lande, am Montag den 12ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, Deputirte nach hier zu einer Berathung zu schicken, und uns vorher noch schriftliche Anträge einzusenden.

Die Zusammenkunft findet in Eberhardt's Gasthofe statt.

H. G. Brandes. Fr. Schmidt.

Gewerbeverein.

Zusammenkunft Montag, den 5ten d. M., Abends halb acht Uhr. (Wahl einer Commission wegen der Schulangelegenheiten. — Mittheilungen über Stenographie. — Gewerbeordnung, Hausirhandel, Verjährungsfristen.)

Detmold, 1. November 1849.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Fahrplan

vom 16. September bis 31. December 1849.

I. Thalfahrten von Ha. Münden nach Pr. Minden.

Von Ha. Münden nach Hameln, Abfahrt 6 Uhr Morgens:

den 2. 3. 5. 6. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 17. 18. 20. 21. 23. 24. 26. 27. 29. 30. November.

Von Hameln nach Pr. Minden, Abfahrt 5 Uhr Morgens:

den 1. 3. 4. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30. November.

II. Bergfahrten von Pr. Minden nach Ha. Münden.

Von Pr. Minden nach Hameln, Abfahrt 11½ Uhr Morgens; nach Ankunft des Eisenbahnzuges:

den 1. 3. 4. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30. November;

Von Hameln nach Carlshafen, Abfahrt 5 Uhr Morgens:

den 1. 3. 4. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30. November.

Von Carlshafen nach Ha. Münden, Abfahrt 8 Uhr Morgens; nach Ankunft des Eisenbahnzuges:

den 1. 2. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 28. 29. November.

☞ Bemerkungen: Dieser Fahrplan schließt sich Morgens und Nachmittags an die Fahrten der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von Cassel nach Carlshafen und umgekehrt an. Da die Schiffe ganz regelmäßig 2 bis 3 Stunden vor Abgang der zweiten Eisenbahnzüge nach Cöln, Bremen,

men, Hannover ꝛc. in Pr. Minden anlangen, so findet jeder Reisende, welcher per Eisenbahn nach Bremen, Hannover ꝛc. weiter zu reisen wünscht, dazu zwei Mal täglich nach seiner Ankunft zu Pr. Minden, Gelegenheit. Auswanderer, Handwerksgesellen ꝛc. werden für 1 Thlr. 8 Ggr. von Ha. Münden, für 1 Thlr. 1 Ggr. von Carlshafen nach Pr. Minden geschafft. Am 14. und letzten jeden Monats finden die Reisenden hier ein Schiff der Gesellschaft und gelangen für 16 Ggr. incl. 100 Pfd. Gepäck nach Bremen; wenn kein Schiff zu Pr. Minden befindlich, so werden die Auswanderer, welche sich durch obrigkeitliche Atteste als solche ausweisen können, für 17 Ggr. per Kopf, 100 Pfd. Gepäck frei, auf III. Platze der Eisenbahn in gedeckten Wagen nach Bremen befördert. Andere bezahlen auf der Eisenbahn 1 Thlr. 10 Ggr.

Hameln, den 10ten Sept. 1849.

Die Direction.

Lemgo. Am Dienstag den 6ten November d. J. soll der Rest des zur Concursmasse von H. C. Stockmeyer Sohn gehörenden Mobiliars, worunter eine bedeutende Quantität Wagschalen nebst Gewichten, eine große Parthie Streichzündhölzer in Büchsen und Schachteln, Wollkratzen, eine neue Tabacksschneidelade, ein vierspänniger Frachtwagen, Küchengeräthschaften, Betten, Möbeln u. s. w. à tout prix meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich um 9 Uhr Morgens in dem Stockmeyer'schen Wohnhause Nr. 6 der Tröger Bauerschaft einfinden.

Lemgo den 31sten October 1849.

Der Ausschuß im Concurse von H. C. Stockmeyer Sohn.

F. W. Kasemeyer. H. G. Brandes.

Zu verkaufen.

Lemgo. Eine Gastwirthschaft, die sich ihrer Lage nach vorzüglich zur Anlegung einer Bierbrauerei eignet, und an einer frequenten Straße liegt, steht zu verkaufen. Das Nähere bei

J. Sternfeld.

Lampen,

für deren Güte garantirt wird, darunter Stell-Lampen von Porzellan und Messing nebst Bammel's Patent-Oelgas-Lampen in allen Sorten empfiehlt

L. Wiegand.

Detmold. Wegen Ankaufs des Scherffschen Hauses, Krummestraße Nr. 82, welches ich gegen Mitte dieses Monats beziehen werde, ist mein Wohnhaus daselbst Nr. 48, unter der Hand zu verkaufen. Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst an mich wenden.

Detmold den 3ten November 1849.

Paqué.

Bei dem Kaufmann D. W. STAMM, alleinigem Depositair der Goldberger-schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I. T. G." und ist in einem Büchschen wohlverwahrt, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Fac-simile in Golddruck trägt.

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von J. T. Goldberger construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, dass sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Poudre

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weifse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, dafs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R.

Anzeige.

Lieme. 40 Rthl. Liemer Armengelder können sofort gegen genügende Sicherheit und 4 Procent Zinsen verliehen werden.

Der Armenvorstand.

Berliner Branntweins-Wagen, gestempelt nach Richter und Tralles, sind billig zu haben bei

G. Bracmeyer
in Herford.

Detmold. 4000 Rthl., 2 Mal 1000 Rthl., 800 Rthl. und 250 Rthl. sind zu 4 Procent Zinsen zu verleihen.

Detmold den 1sten Nov. 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Bekanntmachung.

Detmold. In hiesiger Residenz sind 80 — 100 Scheffel ausgesuchte Haushalts- und Tafel-Aepfel der feinsten Sorten, sämmtlich gepflückt und sorgfältig behandelt, im Ganzen oder Einzelnen pr. Schfl. zu 10 Sgr. zu verkaufen. Wo? ist bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Detmold den 1sten Nov. 1849.

Twelemann, Polizeidiener.

Brake. Sonnabend den 10ten dieses Monats sollen bei dem Felsenkeller zu Brake fünfzig Stück fette Gänse ausgeschossen werden. Schiefslustige wollen sich Morgens 10 Uhr einfinden.

F. Vorwerk.

Brake. Donnerstag den 8ten d. M. Morgens um 8 Uhr soll vor Brake bei der Sandkuhle eine grofse Quantität trockene Büchen-Knüse und trockenes Büchen-Brennholz an den Meistbietenden verkauft werden. Ferner sollen in meiner Wohnung meistbietend verkauft werden: 4 Milchkühe, 2 fette Rinder und 6 Ackerpferde, eine viersitzige Fensterchaise, noch in sehr gutem Stande, ein ganz neuer klei-

ner

ner Jagdwagen, mehrere noch sehr gute Ackerwagen mit eisernen und hölzernen Axen, zwei Paar sehr gute Kutschgeschirre und allerlei Ackergeschirr, acht Stück noch gute Reitsättel, 2 große Wagebalken mit Schalen und Gewichtstücken, zwei große Wagenwinden und sonstige Gegenstände.

Kaufliebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit einfinden.

Brake den 1sten November 1849.

F. Vorwerk.

Blomberg. Mein Lager von Tannen-Dielen und Bohlen, so wie auch Tafelglas (einfach, halbdoppelt und doppelt), ist jetzt aufs beste assortirt und empfehle ich solches zur gefälligen Abnahme unter reeller und äußerst billiger Bedienung.

Blomberg den 1sten Nov. 1849.

Heinr. Pantze.

F. C. Meyer in Detmold

empfiehlt sein auf das vollständigste assortirtes Lager in Spezerei-Waaren, italienischen, französischen und verschiedenen anderen Artikeln für die Tafel und Küche, als:

frische Schelfische, Englische Bückinge zum Rohessen, Zwoller zum Braten, geräucherten Lachs, Häringe, Sardellen, Caviar, marinirte Häringe, Neunaugen, Sardienes à l'huile, Capern Nompareilles, Oliven, Mix Pickles, Cayenne-Pfeffer, Morcheln, Champignons, dürre Trüffeln, Perigord-Trüffeln, au lain Marie in Flaschen, Ananas in Zucker, Japan-Soya, grüne Weintrauben, Tafelrosinen, Sultanini, Smyrna-Rosinen, Smyrna-Feigen, Malaga-Feigen, Prunellen, Mirabellen, Apfelsinen, Citronen, Orangen, Haselnüsse, Citronade, Olivenöl, Estragon-Essig, Geladine, Catharinen-Pflaumen, Antoni-Pflaumen, Schweizer-, Parmesan-, Holländischen Rahm- und Kräuter-Käse, Neapolitanische Maccaroni, Reismehl, Spelzmehl, Vermirelli, Fadennudeln, Bandnudeln, Waizen-Stärke, Semola, Tapioca, Ostindischer eingemachter Ingber, alle Sorten Thee, Liqueurs der besten Fabriken, Rum, Arrac und verschiedenen anderen Getränken zur gefälligen Abnahme, mit der Zusicherung billiger und reeller Bedienung.

N. S. Austern, Maronen und Kastanien erhalte ich nächste Woche.

Detmold. Montag, den 22sten October, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, ist auf dem Wege über den Schloßplatz bis an die krumme Straße eine kleine silberne Damen-Uhr verloren worden. Demjenigen, der sie lange Straße № B. 6 abgiebt, wird eine gute Belohnung zugesichert. Zugleich wird vor deren Ankauf gewarnt.

Bei dem Buchbinder Friedrich Ohle zu Lemgo ist zu haben:

Die Einführung der Reformation zu Lemgo und in den übrigen Lip-

Lippischen Landen. Von Dr. H. Clemen. Zweite Auflage. Broschirt, zu dem herabgesetzten Preise von 7 Sgr.

Die Schrift hat durch die neuesten kirchlichen Ereignisse in unserm Lande für jeden evangelischen Christen ein erhöhtes Interesse bekommen, und keiner der an den religiösen und kirchlichen Entwickelungen Antheil nimmt, wird sie unbefriedigt aus den Händen legen.

Bei uns ist angekommen:

Löbe, W., Jahrbuch der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Statistik für das Jahr 1848. Eine systematisch geordnete Darstellung der neuesten Erscheinungen im Gebiete des Acker- und Wiesenbaues, der Viehzucht, der Thierheilkunde, der Hauswirthschaft, des Garten- und Weinbaues, der Fischerei u. s. w. Dresden. geh. 2 Rthl.

Patzig, G. C., Katechismus der Landwirthschaft. Ein practisches Hand- und Hülfsbuch für den kleinern Landwirth zur vernunftgemäßen und gewinnbringendsten Führung seiner Wirthschaft. Nebst einem Anhange: Ueber Obstbaumzucht und Bienenzucht. Leipzig. geh. 12 Sgr.

Lamartine, Alfons von, Geschichte der Revolution von 1848. Uebersetzt von Friedrich Funck. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1 Rthl.

Etui-Liederbuch für Damen. Nebst 125 Stammbuchversen. gb. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Gellert's, C. F., sämmtliche Schriften. Neue Ausgabe in 6 Bänden. Leipzig. geh. 2 Rthl. 25 Sgr.

Chamisso's, Adelbert von, Werke. 6 Bde. Leipzig. geh. 3 Rthl.

Reinhold, Ernst, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. 3te verbesserte Auflage. Jena. geh. 3 Rthl.

Schmidt, Ed. O., Handbuch der vergleichenden Anatomie. Jena. geh. 1 Rthl. 15 Sgr.

Hand-Bibliothek, medicinische, für practische Aerzte und Studirende. II. Bd. Lehrbuch der Unterleibsbrüche. Nach Dr. Th. P. Teale's practical treatise on abdominal hernia, und den Werken von Malgaigne, Lawrence, Scarpa, Dupuytren, Cloquet, Key, Cooper, Dieffenbach u. A. m. bearbeitet von Dr. Hermann Hölder. Mit 56 Holzschnitten. Stuttgart. geh. 1 Rthl. 15 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 23sten bis 27sten October.

Korn-

Kornpreise am 1. November 1849.

	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
Der Scheffel	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen	1	12	6	1	15	—	1	13	—	1	15	—	1	15	—	1	13	—	1	12	—
Rocken	—	22	—	—	25	—	—	24	—	—	25	—	—	26	—	—	22	—	—	22	—
Gerste	—	22	—	—	20	—	—	21	—	—	22	6	—	23	—	—	21	—	—	22	6
Hafer	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	16	—	—	12	6	—	15	—
Rauhfutter	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat November 1849.

	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Es wiegt:							
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12Pf. 23L. 2Q.	12 P.		12 P.	11 P. 21 L. 2Q.		13 Pf. 4 L.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6Pf. 11L. 3Q.	6 P.	6 Pf. 5 L. 3 Q.	6 P.	5 P. 26 L. 3Q.		6 Pf. 18 L.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 Pf. 29 L.	10 Pf. 9 L.		10 P. 9 L.	10 Pf.		11 P. 8 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 Pf. 14L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 Pf.	5 P. 20 L.	5 P. 20 L.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					8 P. 6 L. 2 Q.
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 31 L. 1 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 21 L.		4 P. 3 L. 1 Q.	4 P. 3 L. 1 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 Pf. 6 L.						
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod				1 P. 28 L.			
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1 Pf. 19 L.						
Ein ½ Sgr. Kleinbrod	25 L. 2 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	25 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.		26 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.	27 L. 2 Q.	28 L.
Ein 6 Pf. Stuten	12 L. 3 Q.	13 L. 1 Q.	13 L. 3 Q.	13 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	13 L. 3 Q.	14 L.
Ein 3 Pf. Stuten	6 L. 2 Q.	6 L. 3 Q.	7 L.	6 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	7 L.	7 L.
Es kostet, das Pfund:							
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 11 Pf.		2 Sgr. 9 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 pf.	2 Sgr. 6 pf.		2 Sgr.	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 4 Pf.
Schweinefleisch -	3 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 9 pf.
Hammelfleisch -	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 2 Pf.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 3 Pf.			1 Sgr.	1 Sgr. 6 Pf.		1 Sgr. 3 Pf.

Herausgeber: W. H. G. Preß. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 45. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 10. November.

Bekanntmachung.

Der Waldschütz-Lehrling Frischemeier aus dem Amte Schwalenberg ist als Holzaufseher im Varenholzer Forste angestellt und vorläufig dem Waldschütz Stock zu Langenholzhausen als Gehülfe beigegeben.

Detmold den 7ten November 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Detmold. Im Leistrupper Walde ist ein völlig in Verwesung übergegangener und deshalb unkenntlicher Leichnam gefunden. Nach der Bekleidung, bestehend in einer tuchenen dunkeln Kappe mit einem ledernen Schirme und einer Einfassung von schwärzlichem Pelzwerk, einem leinenen blauen Kittel, gestreiften grauen Beinkleidern und zweinäthigen Stiefeln mit Hufeisen und Nägeln beschlagen, und den am Schädel befindlichen weißen Haaren zu urtheilen, muß es ein Mann und zwar in vorgerückten Jahren und von mittlerer Größe gewesen seyn. Neben dem Leichnam stand ein häselner Stock, oben mit einem hölzernen Knopfe und unten mit einer eisernen Spitze versehen, und neben demselben lag ein Paar wollene gestrickte Fausthand-

schuh und ein baumwollenes rothbuntes Taschentuch. Dieses, der Stock und die Kappe sind vorläufig aufbewahrt.

Die resp. Obrigkeiten werden ersucht, etwaige Auskunft über den Entseelten, welcher nach anderen Merkmalen sich höchst wahrscheinlich erhängt hat, hierher mittheilen zu wollen.

Detmold den 7ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Schwalenberg. Geschehener Anzeige zufolge sind dem Krüger Sander zu Rischenau in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. entwandt worden:

1) ein weiß- und blaugestreiftes, etwas abgefärbtes parchentenes Oberbett mit dunkelblauem linnenen Ueberzuge,
2) ein weiß- und blaugestreifter parchentener Bettpfühl mit weißem linnenen Ueberzuge,
3) drei blaugedruckte linnene Oberbett-Ueberzüge, und
4) vier Bettlaken von grobem weißen Linnen.

Dieser Diebstahl wird mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwalenberg den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Overbeck.

Detmold. Geschehener Anzeige nach sind dem Colon Helweg Nr. 30 in Diestelbruch in der Nacht vom $^5/_6$ten d. M. entwandt: 4 Gänse und ein leinener blaubunter Frauensrock, welches mit dem gewöhnlichen Ersuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold den 7ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Varenholz. Im Flecken Varenholz wird künftig jährlich mit höchstlandesherrlicher Genehmigung, am 21sten December, ein Markt zum Handel mit fetten Schweinen gehalten werden. Dies wird zur Nachricht für das Publicum hiermit bekannt gemacht.

Varenholz, den 7ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Schöt-

Schötmar. Der israelitische Handelsmann, Levi Eichmann allhier, gebürtig aus Siliren, und dessen Verlobte, Vanny Silberbach allhier, haben die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Schötmar, den 31sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Lage. Auf den Antrag der Erben des weiland Dr. Wilmans senior hierselbst sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen Grundgüter, bestehend in einem Wohnhause an der Chaussee nach Schötmar, einem Garten dahinter, vermessen zu 2 Metzen 3 □R. und einem Garten im Holzhofe, ganz in der Nähe des Wohnhauses und vermessen zu 6 Metzen 6 □R. am Mittwoch den 21sten d. M. zum öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Kauflieb-haber haben sich alsdann Morgens halb zwölf Uhr auf dem Rathhause einzufinden. Die Bedingungen sind bei den resp. Erben und bei dem unterzeichneten Stadt-Richter auf Verlangen einzusehen.

Lage den 6ten November 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Zur Publication des gerichtlich aufgenommenen und deponirten Testamentes des weiland Bürgers Otto Henrich Kopp Nr. 110 hierselbst ist, geschehenem Antrage nach, Termin auf Mittwoch den 12ten k. M. December auf unserer Rathstube anberaumt und werden dazu die muthmaßlichen Intestaterben des Verstorbenen und aller an dessen Nachlasse betheiligter Personen hierdurch unter dem Präjudize verabladet, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art würde verfahren werden.

Lage den 6ten November 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Horn. Zur Publication des in Sachen der Gläubiger gegen den Gastwirth Lüdeking zu Meinberg unterm 18ten v. M. von Hochfürstlicher Justizcanzlei ertheilten Classifications-Bescheides, durch welchen alle sich nicht gemeldet habenden Gläubiger präcludirt worden, ist Termin auf Donnerstag den 22sten d. M. auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Horn den 5ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Detmold. Anderweiter Termin zum Verkaufe des in Nris 38, 39 und 40 der vorigjährigen Regierungsblätter beschriebenen Colonats Flake Nr. 6 zu Schönemark ist auf Mittwoch den 5ten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Wellner Nr. 91 zu Berlebeck, welche in Nris 32, 33, 34 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter näher beschrieben worden, ist auf Mittwoch den 28sten d. M. angesetzt, worin Kauflustige auf hiesiger Amtsstube, Morgens 11 Uhr, sich einfinden wollen.

Detmold den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Horn. Durch die Entweichung des Straßenkötters Schnitger Nr. 18 zu Bellenberg nach Amerika ist die Anordnung einer Curatel und die Feststellung seines zurück gelassenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens nöthig geworden. Es werden demnach Alle, welche an den entwichenen Colon Schnitger und dessen Stätte Ansprüche irgend einer Art haben, hiedurch bei Strafe der Präclusion aufgefordert, solche in dem, auf

Mittwoch den 21sten k. M., Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 24sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Oerlinghausen. Auf Verfügung Hochfürstlicher Justizcanzlei ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 23, 24 und 25 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Siekmannschen Colonats Nr. 43 der Bauerschaft Greste nochmaliger Termin auf

Freitag den 16ten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß jenes Colonat alsdann ohne Vorbehalt einer Leibzucht zum Verkaufe ausgestellt werden soll.

Oerlinghausen den 25sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Det-

Detmold. Von der Wittwe Hauptmanns Teudt hieselbst, ist bei dem unterzeichneten Gerichte zum Zweck der Regulirung ihres Schuldenwesens darauf angetragen, ihr an der Hornschen Straße belegenes halbes Wohnhaus nebst kleinem Garten zum öffentlich meistbietenden Verkaufe auszusetzen; es ist hierzu Termin auf den 14ten December d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Kaufgelder aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, in demselben Termine ihre Forderungen anzumelden und klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie widrigenfalls von der Masse präcludirt werden sollen.

Detmold den 1sten November 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Oerlinghausen. Wegen nicht erlegter Kaufgelder ist die Resubhastation der Deppeschen Straßenkötterstätte Nr. 57 der Bauerschaft Greste erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 23sten k. M. November, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß bei angemessenem Gebote der Zuschlag ertheilt werden soll.

Oerlinghausen den 18ten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. In Sachen der Gläubiger gegen die Wittwe Drechslers Blume hierselbst ist, mit Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger, der Herr Amtsauditor Böhmer hierselbst zum Curator und Contradictor designirt und werden daher die Schuldner der Wittwe Blume, bei Strafe der Nichtigkeit und doppelter Zahlung, angewiesen, ihre Zahlungen auf den Schuldbetrag, bis auf Weiteres, an Niemand anders als dem genannten Curator zu leisten. Die Gläubiger haben, unter dem Präjudize ihrer Nichtberücksichtigung, ihre Einreden gegen die Person des Curators vor dem Professionstermine, den 5ten December d. J. hier anzugeben.

Lage den 23sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Die Wittwe Drechslers Karl Blume hierselbst hat ihre Insolvenz an-

angezeigt und ist ihr daher jegliche Veräußerung, bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Zur Profession und Liquidation der Forderungen an dieselbe ist Termin auf Mittwoch den 5ten December d. J. anberaumt, wozu die Gläubiger derselben unter dem Präjudize der Präclusion hiermit verabladet werden.

Lage den 20sten October 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Die Theilung der noch übrigen Hagenschen Gemeinheiten, nämlich der Hagenschen Wiese und des Maßbruchs, ist von den Gemeinheitsgenossen beschlossen und von Hochfürstlicher Regierung genehmigt. Alle, welche bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, werden demnach hierdurch öffentlich verabladet, sich am Freitag den 9ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube einzufinden und ihre Ansprüche an die genannten Gemeinheiten anzugeben und zu begründen. Gegen die Ausbleibenden wird die Präclusion erkannt werden.

Für die Gemeinheitsgenossen erscheinen in dem anstehenden Termine die besonders verabladeten Mandatare derselben.

Lage den 23sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Alverdissen. Auf Antrag eines Gläubigers ist in Ermangelung beweglicher Executionsmittel der Verkauf der Windmühle bei Sonneborn, zu welcher

ein Wohnhaus,
das Mühlengebäude,
circa 2 Schfls. Ackerland und
circa 2 Schfls. Hofraum

gehören, erkannt und dazu Termin auf Mittwoch den 21sten k. M. November, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich einfinden wollen.

Alverdissen den 20sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Barntrup daselbst. Fr. Preuß.

Oeffent-

Oeffentliche Ladung.

Detmold. Durch den Tod des Freiherrn Herrn Friedrich Wilhelm von Wendt zu Crassenstein sind die Lehnsherrlichen Gerechtsame rücksichtlich der von der Familie von Wendt relevirenden Lehngüter auf den Freiherrn Herrn Franz Wilhelm von Wendt zu Papenhausen als Aeltesten des Geschlechts übergegangen. Im Auftrage desselben lade ich dem Herkommen gemäß alle und jede, welche von der Familie von Wendt Lehngüter besitzen, hiermit zu einem allgemeinen Lehntage auf den 10ten December d. J. ein, mit der Aufforderung sich an den genannten Tage Morgens 10 Uhr in dem Gasthofe zur Stadt Frankfurt entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, den ältesten und den neusten Lehnbrief im Original und in Abschrift, ingleichen ein Verzeichniß der Lehnspertinenzien, wo sie belegen und von wem sie besessen werden, vorzulegen, die herkömmlichen Gebühren zu berichtigen und die neue Belehnung zu empfangen, unter der Verwarnung, daß wider den oder diejenigen, welche nicht erscheinen oder sich nicht gehörig qualifiziren, in contumaciam ad privationem feudi, oder wie es die Lehnrechte und Gewohnheiten mit sich bringen, verfahren werden soll.

Detmold den 25sten October 1849.

Der zeitige von Wendt'sche Lehnrichter.

Friedrich Dreves.

Vereinte Weser-Dampfschifffahrt.

Vom 16ten November d. J. an, werden die Fahrten der Dampfschiffe eingestellt.

Hameln, den 6ten November 1849.

Die Direction.

Gewerbeverein in Detmold.

Zusammenkunft Montag, den 12ten d. M., halb acht Uhr. (Fortsetzung der Mittheilungen über Stenographie. — Gewerbeordnung u. s. w.)

Detmold, 9. November 1849.

Als neuer Belag

für die vortreffliche Wirksamkeit und Heilkraft der weltbekannten und berühmten

Goldberger'schen

Kaiserl. Königl. Allerhöchst privilegirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, welche in Detmold einzig und allein bei Kaufmann D. W. Stamm stets echt und unverfälscht zu den festgestellten Fabrikspreisen vorräthig sind, mögen, statt jeden Eigenlobes, nachstehende Zeugnisse hochachtbarer Personen dienen.

Daß die galvano-electrischen Ketten des Herrn Goldberger sich in mancherlei schmerzhaften und krampfigten Affectionen muskulöser und fibröser Gebilde, insbesondere in Neuralgieen und Muskelkrämpfen rheumatischer

scher Natur, Rheumatalgieen der Wirbelsäule, auch der Extremitäten, ohne bereits entstandene Organisations-Ausartung oder Verwechselungen ꝛc., unter einer übrigens angemessenen Behandlung und einer den örtlichen Zuständen und ihren Graden entsprechenden Anwendungsweise (wohin bei längerem Gebrauch auch ein Wechsel der Ketten gehört), sich wirklich nützlich und heilkräftig zu erweisen vermögen, habe ich in verschiedenen hartnäckigen Fällen obiger Art bestätigt gefunden. In einigen dieser Fälle erfolgte auf die Anlegung dieser Ketten schon nach wenigen Tagen gänzlicher Nachlaß der rheumatischen Schmerzen und Spasma, in andern bedeutende Erleichterung.

Bonn den 14. Juni 1849.

(L. S.) Dr. Harleß.

Königl. Preuß. Geheimer Rath, Professor an der Universität zu Bonn, Ritter des St. Wladimir-Ordens ꝛc.

Die aus Kupfer, Zink und harzigen Bestandtheilen geformten galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, von Herrn J. T. Goldberger in Tarnowitz gefertigt, habe ich gegen chronische, rheumatische und gichtische Leiden, sowie gegen nervöse Anfälle, namentlich Zahn-, Gesichts- und Magenschmerzen mit günstigem Erfolge angewendet. Nicht minder anzuempfehlen sind diese Ketten gegen die nach apoplectischen und paralytischen Anfällen zurückgebliebene Schwäche der befallen gewesenen Theile. Dieselben müssen nur mit dem leidenden Theile so genau als möglich in Verbindung gesetzt werden.

Groß-Breitenbach, 3. März 1849.

Dr. Finn, pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Mit Vergnügen und der Wahrheit gemäß bezeuge ich, daß die vom Herrn J. T. Goldberger zu Tarnowitz angefertigten Rheumatismus-Ketten mehrfach von mir bei rein rheumatischem Zahn- und daraus sich entwickelndem Kopfschmerz, wie Ohrenreißen angewandt worden sind, und ich stets einen schnellen und günstigen Erfolg wahrgenommen habe.

Potsdam den 28. März 1849.

F. Felgentreff, pract. Zahnarzt.

In so tiefes Dunkel auch noch das Wesen der Cholera gehüllt ist, so ist die Entstehung dieser Krankheit durch die veränderte Luftbeschaffenheit, sowie durch die unmittelbare Berührung außer Zweifel gesetzt. Kann sich vor letzterer Entstehungsweise der Vorsichtige auch hüten, so waren doch zur Verwahrung des miasmatischen Einflusses alle bis jetzt versuchten Mittel erfolglos. Nun ist aber schon bei den früheren Cholera-Epidemien der Mangel des electrischen Fluidums in der Atmosphäre beobachtet worden, und man hat namentlich vor dem letzten Ausbruche der Cholera in Petersburg die Bemerkung gemacht, daß keine Electrisirmaschine Funken gab und ein Magnet, der sonst 12 Pfund Eisen empor-

hob,

hob, kaum 4 Pfund anzog. Dies hat also auf das deutlichste bewiesen, daß ein wichtiger Bestandtheil der Atmosphäre, nämlich die Magnet-Electricität, fehlt, der gerade zu unserer Existenz ein nothwendiges Bedürfniß ist. Um also durch Zuführung eines künstlich erzeugten electro-magnetischen Fluidums, welches in der Luft mangelt, den menschlichen Körper vor den Einflüssen einer veränderten Luftmischung zu bewahren, würde das Tragen der k. k. privilegirten electro-magnetischen Ketten, die Herr Goldberger in Tarnowitz erfunden hat, als vollkommen zweckdienlich anzurathen sein; denn diese Ketten bewirken eine fortwährende wohlthätige electrische Strömung um den Körper und befördern gleichzeitig die Transpiration, indem sie stets einen gelinden Schweiß hervorrufen.

Wien den 15. August 1848.

(L. S.) Alois Prosper Raspi,
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Mitglied der medicinischen Facultät und academischer Prokurator der kaiserl. königl. Universität zu Wien.

Soest. Von dem viel berühmten und eben so bewährten

Dr. John Robinsonschen

Gehör-Oel ist mir für ganz Deutschland das alleinige Depot, und Verkauf übergeben worden. Dieses Oel heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren — es bekämpft alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als der Ohrenschmerzen und das Sausen und Brausen in den Ohren.

Ueber die Wirkungen dieses Oels lasse ich zwei Atteste folgen — alle mitzutheilen, ist zu kostspielig. —

Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden prompt und reell ausgeführt.

Soest den 5ten October 1849.

H. Brakelmann,
alleiniger Depositar.

Attest.

Das Gehör-Oel von Dr. John Robinson in London, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat, habe ich gegen meine Harthörigkeit angewandt, und bin davon in kurzer Zeit befreiet worden. — Gerne attestire ich dieses im Interesse der leidenden Menschheit.

Oestinghausen bei Soest.

gez. Marcus Rosenberg.

Seit langen Jahren war ich taub — alle ärztliche Hilfe war vergebens — da wandte ich noch zuletzt das Gehör-Oel des Doctor John Robinson in London an, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat — und binnen ganz kurzer Zeit war ich von meinem Uebel förmlich hergestellt. —

Ich attestire dieses gerne.

Freudenberg bei Unna.

gez. Christ. Kröner.

Oeffentliche Erklärung.

Lemgo. Die Aussage einiger Leute, daß die Frau Pastorin Dreves zu Lemgo geäußert haben sollte, mehrere Maurer von Lemgo hätten bei dem am 9ten v. M. in Brake statt gefundenen Brande Sachen entwandt, wird hierdurch für eine Unwahrheit erklärt, da dieselben vielmehr beim Retten sehr behülflich gewesen sind, und ich sogar zum Danke gegen sie verpflichtet bin.

Lemgo den 2ten November 1849.

L. Dreves.

Storckskrug. Am nächsten Donnerstag den 15ten dieses Monats beabsichtige ich, eine fette Kuh ausschießen zu lassen, womit Morgens um 10 Uhr der Anfang gemacht wird, und lade ich zur Theilnahme freundlichst ein.

Wittwe Storck
zur Wahmbeckerheide.

So eben hat die Presse verlassen der

Lippische Tafelkalender
auf das Jahr 1850,

und ist derselbe à 1 Sgr. 3 Pf. bei uns zu haben.

Detmold den 6ten November 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns ist angekommen:

Gespräche, zwei, mit Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm IV. (am 23sten November 1847 und am 19ten März 1848) in geschichtlichen Rahmen gefaßt. Mitgetheilt von L. Rellstab. Berlin. Geh. 12 Sgr.

Klencke, Prof. Dr. med., an seine Majestät den König von Preußen. Eine öffentliche Stimme des christlichen und wissenschaftlichen Bewußtseins über Lebensrecht und Volksfreiheit im Staate. Leipzig. Geh. 10 Sgr.

Wagner, E. Fr., kritische Bemerkungen und Enthüllungen über viele Vorgänge und Verhältnisse der neuesten Zeit, oder die Europäische Revolutions-Propaganda in ihren Wirkungen. Allen deutschen Regierungen und allen deutschen Wahrheitsfreunden gewidmet. Berlin. Geh. 7½ Sgr.

Dempflin, C. L., Einrichtung, Gang und Form des öffentlichen mündlichen Strafverfahrens mit Anklageschaft und Geschwornengericht zur Belehrung des größeren Publikums. Ulm. Geh. 12 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 29sten October bis 6ten November.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 46. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 17. November.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 9 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

23) Verordnung, die Ausübung der Jagd an den Sonn- und Festtagen betreffend, vom 13. November 1849.

Bekanntmachung.

Zur Abnahme der Landes-Wittwencassen-Rechnung vom Jahre $18^{48}/_{49}$ ist Termin auf Mittwoch den 19ten December d. J. Morgens 11 Uhr auf der Regierungsstube angesetzt, welches mit Bezugnahme auf den §. 21 der Verordnung vom 21sten Juli 1829 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Detmold, den 13ten November 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der am 24sten März 1850 pachtlos werdenden Langenbrücker- und St. Johannis-Mühlen zu Lemgo ist Ter-

Termin auf Mittewochen den 5ten k. M. December angesetzt und wollen Pachtlustige sich alsdann Morgens 11 Uhr in hiesiger Cammerstube einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihre Gebote eröffnen.

Detmold, den 9ten November 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Detmold. Mit höchster Genehmigung wird von Montag den 19ten l. M. an bis auf Weiteres die bisher um 1/2 7 Uhr früh aus Detmold nach Lemgo, um 1/2 9 Uhr Vormittags aus Lemgo per Lage nach Detmold abgegangene Personen-Post um 7 Uhr aus Detmold und um 3/4 9 Uhr aus Lemgo abgefertigt werden. — Vom nämlichen Tage an wird auch die Local-Personenpost von Detmold nach Bielefeld anstatt um 3/4 9 Uhr erst um 9 Uhr Vormittags abgehen. — Dabei wird jedoch in Betreff der genannten Abfertigungszeiten bemerkt, daß die Aufrechthaltung sicherer Anschlüsse zu Lage und Bielefeld erfordert, daß sich die betreffenden Poststellen nach der Eisenbahnzeit richten, bei Uhrendifferenzen daher diese maßgebend ist. —

Detmold, den 15ten November 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Postcommissariat. Frhr. v. Laßberg.

Varenholz. Im Flecken Varenholz wird künftig jährlich mit höchstlandesherrlicher Genehmigung, am 21sten December, ein Markt zum Handel mit fetten Schweinen gehalten werden. Dies wird zur Nachricht für das Publicum hiermit bekannt gemacht.

Varenholz, den 7ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Detmold. Durch die gesetzliche Ausscheidung von 6 Personen, nämlich des Uhrmachers Dejean, Cantors Sauerländer, Bäckermeisters E. H. Meyer, Procurators Dreves, Procurators Ziegler und Schuhmachermeisters D. Grote, aus dem Stadtverordneten-Collegium, ist eine Erzängungswahl erforderlich.

Zur Vornahme derselben ist Termin auf

Mittwoch den 28sten d. M.

von Morgens 9 bis 12 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem alle wahlberechtigte Bürger hiermit eingeladen werden, ihre Stimmzettel persönlich

lich zu überreichen, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls auf Kosten der Ausbleibenden ein neuer Wahltermin angesetzt werden wird, wenn die gesetzlich erforderliche Zahl nicht erscheinen sollte.

Die Bürgerrolle nebst einem Verzeichnisse der bleibenden Stadtverordneten ist auf der Rathsstube ausgelegt worden, und können solche bis zum Wahltage von Morgens 11 bis 12 Uhr täglich eingesehen werden.

Detmold den 13ten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Detmold. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche bisher in den beiden dazu angesetzt gewesenen Terminen sich zur Empfangnahme der Vergütung für die Einquartirung und Verpflegung des zweiten Lippischen Bataillons (vom 12ten bis 15ten Aug.) nicht eingefunden haben, werden hierdurch abermals aufgefordert, in dem auf

Dienstag den 20sten d. M.

Nachmittags von 2 bis 3 Uhr am Rathhause angesetzten Termine jene Quartier-Vergütung gegen Rückgabe der Billets in Empfang zu nehmen. Die alsdann nicht abgeforderten Beträge werden sofort an die hiesige Armencasse eingesandt werden.

Detmold den 14ten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Oerlinghausen. Der Einlieger Berend Henrich Wolf oder Kampmann zu Hovedissen und Caroline Wilhelmine Büker aus Hörste haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Oerlinghausen den 9ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Alle, welche an die Nachlassenschaft des unlängst in hiesigem Lazareth gestorbenen Soldaten Simon Heinrich Christian Neese von Orbke, Ansprüche machen, haben solche am Mittwoch den 5ten k. M. December, Morgens 11½ Uhr, bei Strafe der Ausschließung, auf hiesiger Militairgerichtsstube anzumelden und zu begründen.

Detmold den 12ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Militairgericht. Roth. v. Meien.

Varenholz. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der in Nris 40, 41, 42 dieser Blätter beschriebenen Grundgüter der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi in Hohenhausen ist auf

Freitag den 7ten k. M. December, Morgens 10 Uhr,

im Eichenkruge daselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Mühlen einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden sollen.

Varenholz den 13ten November 1849.

Vermöge Auftrags.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Blomberg. Zur Eröffnung und Publication der vom verstorbenen Bürger Christoph Pohl hieselbst nachgelassenen letzwilligen Disposition ist Termin auf Sonnabend den 24sten d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Alle, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hierdurch verabladet werden.

Blomberg den 10ten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Wilhelm Linnemann, unehelicher Sohn der Ilsabein Linnemann zu Haustenbeck, ist kürzlich in der Papiermühle zu Pivitsheide gestorben. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben machen zu können glauben, haben solche am 19ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube bei Strafe des Ausschlusses, anzugeben und nachzuweisen.

Detmold den 11ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Alverdissen. Nachdem die Witwe des Windmüllers Riechers die zur Execution gestellte Forderung am Amte erlegt hat, so wir der, durch die Bekanntmachung vom 20sten v. M. zum Verkauf der Windmühle bei Sonneborn auf den 21sten d. M. angesetzte, Termin nunmehr aufgehoben.

Alverdissen den 15ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Barntrup daselbst. Fr. Preuß.

Lage. Auf den Antrag der Erben des weiland Dr. Wilmans senior hierselbst sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen Grundgüter, bestehend in einem Wohnhause an der Chaussee nach Schötmar, einem Garten dahinter, vermessen zu 2 Metzen 3 □R. und einem Garten im Holzhofe, ganz in der Nähe des Wohnhauses und vermessen zu 6 Metzen 6 □R. am Mittwoch den 21sten d. M. zum öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Kaufliebhaber haben sich alsdann Morgens halb zwölf Uhr auf dem Rathhause einzufinden. Die Bedingungen sind bei den resp. Erben und bei dem unterzeichneten Stadt-Richter auf Verlangen einzusehen.

Lage den 6ten November 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Zur Publication des gerichtlich aufgenommenen und deponirten Testamentes des weiland Bürgers Otto Henrich Kopp Nr. 110 hierselbst ist, geschehenem Antrage nach, Termin auf Mittwoch den 12ten k. M. December auf unserer Rathstube anberaumt und werden dazu die muthmaßlichen Intestaterben des Verstorbenen und aller an dessen Nachlasse betheiligter Personen hierdurch unter dem Präjudize verabladet, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art würde verfahren werden.

Lage den 6ten November 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Anderweiter Termin zum Verkaufe des in Nris 38, 39 und 40 der vorigjährigen Regierungsblätter beschriebenen Colonats Flake Nr. 6 zu Schönemark ist auf Mittwoch den 5ten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Wellner Nr. 91 zu Berlebeck, welche in Nris 32, 33, 34 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter näher beschrieben worden, ist auf Mittwoch den 28sten d. M. angesetzt, worin Kauflustige auf hiesiger Amtsstube, Morgens 11 Uhr, sich einfinden wollen.

Detmold den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Horn.

Horn. Durch die Entweichung des Straßenkötters Schnitger Nr. 18 zu Bellenberg nach Amerika ist die Anordnung einer Curatel und die Feststellung seines zurück gelassenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens nöthig geworden. Es werden demnach Alle, welche an den entwichenen Colon Schnitger und dessen Stätte Ansprüche irgend einer Art haben, hiedurch bei Strafe der Präclusion aufgefordert, solche in dem, auf

Mittwoch den 21sten k. M., Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und klar zu stellen.

Horn den 24sten October 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Detmold. Von der Wittwe Hauptmanns Teudt hieselbst, ist bei dem unterzeichneten Gerichte zum Zweck der Regulirung ihres Schuldenwesens darauf angetragen, ihr an der Hornschen Straße belegenes halbes Wohnhaus nebst kleinem Garten zum öffentlich meistbietenden Verkaufe auszusetzen; es ist hierzu Termin auf den 14ten December d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Kaufgelder aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, in demselben Termine ihre Forderungen anzumelden und klar zu stellen, unter dem Präjudize, daß sie widrigenfalls von der Masse präcludirt werden sollen.

Detmold den 1sten November 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Evangelischer Verein.

Der am 9ten Mai zu Lage begründete Zweigverein der evangelischen Gesellschaft gedenkt am Mittwoch den 21sten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr im Kruge zu Donop eine Generalversammlung zu halten, wozu die Mitglieder und Freunde ergebenst eingeladen werden.

Meinberg den 7ten Nov. 1849.

Namens des Vorstandes
Stockmeyer, Secr.

Rinteln. Am 6ten Dezember Morgens 10 Uhr soll eine Anzahl starker Pappelstämme an der Straße zwischen hier und Todemann öffentlich gegen alsbaldige Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Rinteln am 12ten November 1849.

Der Landbaumeister
Sezekorn.

Anzeige.

Detmold. Die Einklagung und Er-

Erhebung der Forderungen, welche mit der ehemals Wistschen Handlung auf mich übergegangen sind, habe ich dem Commissionssecretair Schönfeld hieselbst übertragen und werde ich daher alle an diesen geleistete oder noch zu leistende Zahlungen solcher Forderungen, so wie alle von ihm darüber ausgestellte Quittungen als vollkommen gültig anerkennen.

Detmold den 12ten November 1849.

Friedrich Koch.

Oeffentliche Ladung.

Detmold. Durch den Tod des Freiherrn Herrn Friedrich Wilhelm von Wendt zu Crassenstein sind die Lehnsherrlichen Gerechtsame rücksichtlich der von der Familie von Wendt relevirenden Lehngüter auf den Freiherrn Herrn Franz Wilhelm von Wendt zu Papenhausen als Aeltesten des Geschlechts übergegangen. Im Auftrage desselben lade ich dem Herkommen gemäß alle und jede, welche von der Familie von Wendt Lehngüter besitzen, hiermit zu einem allgemeinen Lehntage auf den 10ten December d. J. ein, mit der Aufforderung sich an den genannten Tage Morgens 10 Uhr in dem Gasthofe zur Stadt Frankfurt entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, den ältesten und den neusten Lehnbrief im Original und in Abschrift, ingleichen ein Verzeichniß der Lehnspertinenzien, wo sie belegen und von wem sie besessen werden, vorzulegen, die herkömmlichen Gebühren zu berichtigen und die neue Belehnung zu empfangen, unter der Verwarnung, daß wider den oder diejenigen, welche nicht erscheinen oder sich nicht gehörig qualifiziren, in contumaciam ad privationem feudi, oder wie es die Lehnrechte und Gewohnheiten mit sich bringen, verfahren werden soll.

Detmold den 25sten October 1849.

Der zeitige von Wendt'sche Lehnrichter.

Friedrich Dreves.

Lemgo. Da in der am 12ten d. abgehaltenen Versammlung die Handeltreibenden des Landes nicht hinlänglich vertreten waren, so ist eine andere Zusammenkunft auf Mittwoch den 28sten d. M. Nachmittags 2 Uhr in Eberhardts Gasthofe beschlossen. Wir erwarten demnach, sowohl von den Kramerämtern in den Städten, wie auch von den Handeltreibenden auf dem Lande eine rege Theilnahme, damit die verschiedenen Interessen des Handelsstandes berathen und festgestellt werden können.

Lemgo den 15ten November 1849.

H. G. Brandes. Fr. Schmidt.

Gewerbehalle zu Detmold.

Weiße und farbige wildlederne Handschuhe, das Paar zu 15 bis 25 Sgr. und Stiefeln für Herrn sind wieder in Auswahl vorräthig.

Der Vorstand.

Bei

Bei dem Kaufmann **D. W. STAMM**, alleinigem Depositair der Goldberger-schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:

GOLDBERGER'S
thermo-electrische
RINGE
in allen Grösen

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I.T.G." und ist in einem Kästchen wohlverwahrt, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Fascimile in Golddruck trägt.

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von J. T. Goldberger construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, dass sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Poudre

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weiſse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, daſs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R

Detmold. Ich habe gegenwärtig wieder eine bedeutende Auswahl von doppelten und einfachen Jagdgewehren, Büchsen, doppelten und einfachen Pistolen und Terzerolen, zu allen möglichst billigen Preiſen. Ich bitte um geneigten Zuspruch und verspreche die reellsten Bedienungen.

Detmold, den 16ten Nov. 1849.

C. Küstermann,
Büchsenmacher.

Lieme. Am Freitag, den 9ten November fand ich in einer kleinen Hainung zwiſchen Leese und Lieme einen Packen Zeug, 8 Hemde für Kinder und erwachsene Personen, 2 Kleider und 1 Handtuch. Genanntes Zeug ist nach meiner Meinung aus einer Bleiche entwandt. Ich habe die Hemden in den Kleidern naſs zusammen gebunden gefunden. Der Inhaber dieses kann gegen Erstattung der Insertionsgebühren das Gefundene bei mir wieder in Empfang nehmen.

Lieme, 10ten November 1849.

Ch. Kuhlmann senior.

Detmold. Es sind sofort zu 4 Proc. Zinsen zu verleihen: 5000 Rthl., auch in einzelnen Capitalien zu etwa 1000 Rthl., 4000 Rthl., 1200 Rthl. und 300 Rthl.

Detmold den 15ten November 1849.

Oltendorf, Stadtschreiber.

Lemgo. Eine vor einigen Jahren neu angelegte Branntweinsbrennerei, wovon die Dampfblase 810 Quart, die Maischblase 1111 Quart, der Vorwärmer 543 Quart, 4 Maischbottige à 900 Quart enthalten, und die übrigen vollständigen Zubehörungen, alles noch in gutem Zustande, (sämmtliches ist zur Korn- und Kartoffeln-Brennerei eingerichtet); auch zwei Jagdschlitten, noch in gutem brauchbaren Zustande, sollen unter der Hand verkauft werden. Nähere Nachricht bei

von Alten.

Meinberg. Unterzeichneter beabsichtigt, die gekaufte Gastsche Gastwirthschaft zu Meinberg, auf dem Brunnenplatz belegen, auf längere Jahre

re unter der Hand zu verpachten, und kann solche gleich angetreten werden.

Pachtliebhaber mögen sich unter 8 bis 14 Tagen bei mir einfinden.

Meinberg den 15ten Nov. 1849.

A. M. Jacobsberg.

Barntrup den 15ten Nov. 1849. Mein Wohnhaus nebst Nebengebäude, an der Hauptstraße, dem Zoll-Amte gegenüber, worin seit circa 50 Jahren Tabacksfabrik und Handel betrieben worden ist, soll Wohnorts-Veränderungshalber verkauft oder verpachtet werden. Die Geräthschaften zur Betreibung der Tabacksfabrik und des Handels können dabei gegeben werden. Hierauf Reflectirende wollen sich an den Unterzeichneten wenden.

F. G. Bierhake.

Zu vermiethen.

Detmold. Ein meublirtes Zimmer nebst Schlafkammer. Wall Nr. 153.

Am 8ten dieses Monats wurde von einem Fremden in einem hiesigen Geschäftshause, wahrscheinlich in einem Putzgeschäft, ein seidner Regenschirm vertauscht; es wird daher gebeten, denselben gegen Empfang des andern schleunigst zurück zu geben an den Gastwirth Leistner zum deutschen Hause in Detmold.

Detmold. Ich erlaube mir, einem geehrten Publikum von Stadt und Land die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mit einem schönen und nach der neusten Mode assortirtem Lager in Mützen, so wie Pelzwaaren jeder Art zur Andreas-Messe nach Detmold kommen werde. Ich hoffe, unter Versprechung einer reellen und guten Bedienung einen recht zahlreichen Zuspruch zu haben.

Mein Logis ist bei Herrn Lohmann und mein Stand mit der Waare an den Markttagen beim Hause des Herrn Canzleirath Althof.

G. Sturmthal,
Kürschner und Mützenfabrikant
aus Lügde.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingesandt:

Ihre Durchlaucht die Prinzessin Louise 50 Rthl. N. N. in Detmold 10 Rthl. Frau Oberhofmarschallin von Hoffmann in Detmold 5 Rthl. Aus Göstrup: Bunte 1 Rthl. Bunte sen. 5 Sgr. Fasse 1 Rthl. Müllermeyer 5 Sgr. Hagedorn 5 Sgr. Weber 10 Sgr. Brakemeyer 5 Sgr. Meyer 10 Sgr. Aus Hüttenhau: Brand 2½ Sgr. Vieregge 5 Sgr. Lagesmeyer 15 Sgr. Wittsieker 7½ Sgr. N. N. aus Rahfeld 25 Sgr. Reesenmeyer in Reesenberge 1 Rthl. Plöger in Hensdorf 10 Sgr. Aus Sabbenhausen: Begemann 1½ Rthl. Lindhorst 20 Sgr. Töberich 15 Sgr. Weber 15 Sgr. Steinhage 1 Rthl. Brenker 15 Sgr. Wolff 15 Sgr. Kasemeyer 10 Sgr. Schmitmeyer 10 Sgr. Strohmeyer 15 Sgr. Marr 10 Sgr. Batmeyer 10 Sgr. Kleinsorge 10 Sgr. Schohmeyer 10 Sgr. Nichtsmeyer 10 Sgr. Raus 12 Sgr. Becker 10 Sgr. J. Haase 10 Sgr. Lehrer Müller 10 Sgr. Aus Radsiek: Schäfer 15 Sgr. Rattmeyer 10 Sgr. Brenker 10 Sgr. Meyer 15 Sgr. Drake 10 Sgr. Pastor Meim in Falkenhagen 1 Rthl. E. daselbst 1 Rthl. Aus Rischenau: F. Trompeter 10 Sgr. W. Schäber 10 Sgr. Aus Pahmbruch: Deppenmeyer 10 Sgr. Klasmeyer 6 Sgr. Leibz. Klasmeyer 5 Sgr. N. N. aus dem Amte Lage 5 Rthl. Ein Kind aus Netzen 1½ Sgr. Stocksieker in Verterhagen 1 Rthl. Candidat Krücke aus Langenholzhausen 2 Rthl.

Schötmar den 15ten November 1849.

A. W. Brüggemann.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 7ten bis 12ten November.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 47. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 24. November.

Beförderung.

Serenissimus haben die Förster Limberg zu Hiddesen, Schmidt zu Varenholz und Rötteken zu Biesterfeld zu Oberförstern und den Revierförster Rodenberg zu Stumpenhagen zum Förster gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Der Advocat Otto Dresel aus Detmold ist wegen Theilnahme an dem Verbrechen der öffentlichen Beleidigung des Landesfürsten, auf den Grund des §. 92 des Criminalgesetzbuches, zur Zuchthausstrafe auf 2 Jahre verurtheilt worden.

Detmold den 20sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der am 24sten März 1850 pachtlos werdenden Langenbrücker- und St. Johannis-Mühlen zu Lemgo ist Termin auf Mittewochen den 5ten k. M. December angesetzt und wollen Pachtlustige sich alsdann Morgens 11 Uhr in hiesiger Cammerstube einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihre Gebote eröffnen.

Detmold, den 9ten November 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Detmold. Der Färber Marcus Levin Tschminsky aus Przevoslo (in Russ. Polen) hat bei der unterzeichneten Behörde angezeigt, daß er am 14ten d. M., wo er von Lage hier angekommen ist, entweder unterwegs oder hier im Orte selbst, seine zur Kur seiner kranken Frau bei sich geführte einzige Baarschaft, bestehend in 26 Rthl. Cassen-Anweisungen (einen 10 Rthl., drei preuß. 5 Rthl. und einen sächs. 1 Rthl. Schein) verloren habe. Es sey dieß Geld in einer Brieftasche von rothem Leder aufbewahrt gewesen.

Indem dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Diejenigen, die über den etwaigen Fund Auskunft sollten geben können, ersucht, hierher solche baldigst zu ertheilen, damit dem als unverdächtig legitimirten fremden Menschen mit seiner hülflosen Frau möglichst wieder zu dem Seinigen verholfen werden könne.

Detmold den 21sten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Oerlinghausen. Der Wittwer und Einlieger Heinrich Conrad Walter zu Wellentrup und dessen Verlobte, Wittwe Anne Louise Elisabeth Erfkamp daselbst, haben bei ihrer heutigen Eheverschreibung die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Auf Antrag der Eheleute Friedrich Heißenberg hies., ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der denselben gehörigen Grundgüter, bestehend aus einem Wohnhause an der Lageschen Straße und einem Garten an der Klues, Termin auf

Mittwoch den 19ten December d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sollte

Sollte kein zureichendes Kaufgebot eröffnet werden, so soll eventuell in jenem Termine die Verpachtung der erwähnten Grundgüter geschehen.

Zugleich werden die Gläubiger der Eheleute Fr. Heißenberg hiermit verabladet, ihre etwaigen Ansprüche in dem nämlichen Termine, unter dem Präjudiz der Ausschließung, anzumelden und gehörig zu begründen.

Detmold den 18ten November 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 34, 35 und 36 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Rutheschen Colonats Nr. 25 zu Mackenbruch ist auf

Freitag den 28sten k. M. December, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zur Subhastation des Hoffmannschen Wohnhauses Nr. 30 hieselbst, nebst Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheilen, ist dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin auf

Freitag den 28sten k. M. December, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lemgo. Auf Requisition Wohllöbl. Stadtgerichts zu Lage soll die Hälfte des in hiesiger Feldmark sub Rev. Nr. 15 belegenen, 19 Schfl. 5 Mtz. haltenden, zur Concursmasse der Witwe des Drechsler Blume zu Lage gehörenden Kampes, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu auf Montag den 10ten December c., Morgens 10 Uhr, auf hiesige Stadtgerichtsstube eingeladen.

Lemgo den 13ten November 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Alverdissen. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Naddauschen Bürgerstätte Nr. 41 dahier, zu welcher
ein Wohnhaus,
ein Garten zu 2 Mtz.,
11 Schfl. Ackerland,
so wie die Holzantheile im Hetberge und in den Sundern gehören, ist Termin auf Mittwoch den 19ten k. M., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Alverdissen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Lage. Die Realitäten des Friedrich Heißenberg zu Augustdorf, nämlich:
1) die Schlingpässersche Hoppenplöckerstätte Nr. 33 zu Augustdorf, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
b. ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
c. ein Schfl. Hofraum,
d. 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
e. Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder —
2) die Heißenbergische Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste, wozu nach dem Saalbuche und dem Brandcataster gehören:
a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
b. 4 Schfls. Länderei,
c. Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh,
werden Freitag den 14ten k. M. December, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube zum dritten und, dem Befinden nach, zum letzten Male subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 20sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Schötmar. Nachdem der Kaufmann Ernst Friedrich Küster allhier, Besitzer des Colonats Nr. 14 allhier, worin seit Menschengedenken ein lebhafter Handel mit Colonialwaaren, Eisenwaaren, Branntewein, Salz u. s. w. getrieben worden, kürzlich mit Tode abgegangen und gedachtes Colonat mit 2 Gärten, wovon einer etwa 1 Schfls. und der andere 4 Schfls. groß, wegen Minderjährigkeit des hinterbliebenen ältesten Sohnes des wail. Kaufmanns

manns Küster auf 9 Jahre meistbietend zu verpachten ist; so ist auf Nachsuchen der Vormünder anderweiter und zwar letzter Termin zu dieser Verpachtung

auf Montag den 10ten k. M. (December)

angesetzt und wollen sich Pachtliebhaber alsdann im zu verpachtenden Hause einfinden.

Schötmar, den 21sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Alle diejenigen, welche an den geringfügigen, weit überschuldeten Nachlaß der kürzlich verstorbenen Wittwe Henriette Koch zu Knetterheide Ansprüche machen wollen, haben solche so gewiß in dem dazu auf den 21sten k. M. angesetzten Liquidationstermine anzugeben und klar zu stellen, als sie sonst bei Vertheilung der Masse nicht werden berücksichtigt werden. — Das Präclusivdecret wird nur durch Anschlag vor hiesiger Gerichtsstube bekannt gemacht werden.

Schötmar, den 17ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Blomberg. Da sich der Adolph Heise von hier in Gefolge der Edictalladung vom 21sten Juni d. J. in dem dazu anberaumten Termine, den 5ten October d. J. nicht eingefunden, auch bis jetzt keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat, so ist derselbe in Gemäßheit der Verordnung vom 22sten Mai 1786 durch Bescheid vom heutigen Tage für todt und verschollen erklärt.

Blomberg den 17ten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Detmold. Alle, welche an die Nachlassenschaft des unlängst in hiesigem Lazareth gestorbenen Soldaten Simon Heinrich Christian Neese von Orbke, Ansprüche machen, haben solche am Mittwoch den 5ten k. M. December, Morgens 11½ Uhr, bei Strafe der Ausschließung, auf hiesiger Militairgerichtsstube anzumelden und zu begründen.

Detmold den 12ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Militairgericht. Roth. v. Meien.

Va-

Varenholz. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der in Nris 40, 41, 42 dieser Blätter beschriebenen Grundgüter der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi in Hohenhausen ist auf

Freitag den 7ten k. M. December, Morgens 10 Uhr,

im Eichenkruge daselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Mühlen einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden sollen.

Varenholz den 13ten November 1849.

Vermöge Auftrags.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Detmold. Wilhelm Linnemann, unehelicher Sohn der Ilsabein Linnemann zu Haustenbeck, ist kürzlich in der Papiermühle zu Pivitsheide gestorben. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben machen zu können glauben, haben solche am 19ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube bei Strafe des Ausschlusses, anzugeben und nachzuweisen.

Detmold den 11ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Lage. Zur Publication des gerichtlich aufgenommenen und deponirten Testamentes des weiland Bürgers Otto Henrich Kopp Nr. 110 hierselbst ist, geschehenem Antrage nach, Termin auf Mittwoch den 12ten k. M. December auf unserer Rathstube anberaumt und werden dazu die muthmaßlichen Intestaterben des Verstorbenen und aller an dessen Nachlasse betheiligten Personen hierdurch unter dem Präjudize verabladet, daß mit der Publication, auch ohne ihr Erscheinen, in rechtsverbindlicher Art würde verfahren werden.

Lage den 6ten November 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Detmold. Anderweiter Termin zum Verkaufe des in Nris 38, 39 und 40 der vorigjährigen Regierungsblätter beschriebenen Colonats Flake Nr. 6 zu Schönemark ist auf Mittwoch den 5ten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Det-

Detmold. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der Stätte Wellner Nr. 91 zu Berlebeck, welche in Nris 32, 33, 34 der dießjährigen Regierungs- und Anzeige-Blätter näher beschrieben worden, ist auf Mittwoch den 28sten d. M. angesetzt, worin Kauflustige auf hiesiger Amtsstube, Morgens 11 Uhr, sich einfinden wollen.

Detmold den 6ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Angelegenheiten des Naturwissenschaftlichen Vereins.

Dem Naturwissenschaftlichen Vereine sind ferner als ordentliche Mitglieder beigetreten:

1) Herr Syndicus Hausmann in Horn.
2) Herr Förster Limberg zu Hiddesen.
3) Herr Gutsbesitzer Bicker zu Retzen.
4) Herr Gutsbesitzer Tasche zu Lockhausen.

Als Geschenke sind eingesendet worden:

1) Eine Medaille, geschlagen 1748 zur Säkularfeier des westphälischen Friedens, und ein Seckel (Silberling) von Frau Procurator Spanjer in Detmold.
2) Große Medaille, geschlagen zur Feier des fünfzigjährigen Amtsjubiläums von Olbers; — Medaille, geschlagen 1843 zur Feier der silbernen Hochzeit seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zur Lippe; — Medaille mit dem Münster zu Straßburg.

In den Lesecirkel sind ferner aufgenommen worden:

1) Die Ansiedler; von Dr. R. Heym.
2) Psychologie als Naturwissenschaft; von Dr. Th. Waitz.

Detmold den 18ten November 1849.

Dr. Weerth.

Gewerbehalle in Detmold.

In der Gewerbehalle sind gegenwärtig, außer andern Artikeln, die nachbenannten Gegenstände, unter welchen viele sich zu

Weihnachtsgeschenken

eignen, vorräthig.

Tischlerarbeiten: Eschene und Mahagoni-Secretaire, Tische verschiedener Form, Commoden, Stühle, gepolsterte Sophas und Sessel in den modernsten Formen, Ofenschirme, Pfeifenhalter, Arbeitskästchen ꝛc.

Schuhmacherarbeiten: Zeugstiefeln und Schuhe für Damen in allen Größen, Herrenstiefeln, Morgenschuhe, Ueberschuhe, und alle Sorten von Kinderschuhen.

Drechslerarbeiten: Pfeifen, Stöcke, Garnwinden, Spinnräder.

Zinnguß- u. Klempnerwaaren: Kaffee- und Thee-Maschinen, Lampen,

pen, Kannen und Schüsseln, Löffel, Krahne von Zinn, Wärmflaschen, Vogelbauer und alle für den Haushalt nöthige Artikel.

Messerschmidtarbeiten: Tafelmesser und Gabeln, Dessertmesser, Scheeren, Taschen- und Federmesser in allen Sorten, Rasirmesser ꝛc.

Figuren in Gyps, vom Herrn Decorationsmaler Fries verfertigt.

Geflochtene Sessel, Papier- und Arbeitskörbchen.

Handschuhe, Hosenträger, gestickte Geld- und Tabacksbeutel, Halsbinden, Kniebänder u. s. w.

Zeuglinien, Gurten, geknotete Jagdnetze, Schellenzüge.

Messingfeuerzangen nebst Schaufeln.

Detmold, 21. Nov. 1849.

Im Auftrage des Vorstandes.
L. Wiegand.

Gewerbeverein in Detmold.

Zusammenkunft am Montag den 26sten d. M. Abends 7½ Uhr, (Mittheilung über electro-magnetische Telegraphen.)

Detmold, 22. Nov. 1849.

Der Vorstand.

Verein der Gustav-Adolf-Stiftung.

An Beiträgen sind ferner eingegangen: Von den Mitgliedern des Zweigvereins in Detmold 63 Rthl. 25 Sgr. — Durch den Herrn Pastor Arnold in Wöbbel, aus dortiger Gemeinde 10 Rthl.

Detmold, 23. Nov. 1849.

Bekanntmachung.

Brake. Der Preis des Winterbieres in der hiesigen herrschaftlichen Brauerei ist auf 1 Sgr. 3 Pf. per Maaß festgesetzt worden.

Brake den 22sten Nov. 1849.

L. Quentell.

Rinteln. Am 6ten Dezember Morgens 10 Uhr soll eine Anzahl starker Pappelstämme an der Straße zwischen hier und Todemann öffentlich gegen alsbaldige Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Rinteln am 12ten November 1849.

Der Landbaumeister
Sezekorn.

Herberhausen. Mittwoch den 28sten d. M. soll auf dem Gute Herberhausen eine Partie Bau- und Brennholz meistbietend verkauft werden. Käufer werden dazu Morgens um 9 Uhr eingeladen.

Herberhausen den 22sten Nov. 1849.

Niemeyer.

Rheinwein.

Detmold. Der Weinproducenten-Verein am Rhein sandte mir einen delicat schmeckenden 1846er Laubenhei-

heimer; ich verkaufe davon die Flasche zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. — Den 1846er Erbacher, pr. Flasche 6 Sgr., habe ich wieder vorräthig.

Die Flaschen müssen mit $1\frac{1}{4}$ Sgr. außerdem bezahlt werden, nehme solche aber zu dem Preise wieder an.

C. W. Giebe.

Lemgo. In der weil. Witwe Doctor Schäfer Wohnung sollen Montag und Dienstag, am 26sten und 27sten November, allerlei Hausgeräthe, Gold- und Silbersachen, 2 Sopha u. s. w. meistbietend verkauft werden.

Detmold. Das früher Heinr. Schmidtsche Haus an der Langenstraße beabsichtige ich an eine Familie, oder an mehrere ledige Personen zu vermiethen, und kann die Wohnung zu Ostern, als auch schon früher bezogen werden.

Detmold den 18ten November 1849.

Heinr. Lülwes.

Detmold. Meine zweite Wintersendung von Lampen der neuesten und zweckmäßigsten Einrichtungen, für welche ich in jeder Beziehung garantire, empfing ich in diesen Tagen, sowie ich in Kurzem eine Probesendung von Studierlampen, welche gleichzeitig als Wandlampen und Handlaterne gebraucht werden können, erwarte.

Friedrich Koch.

Detmold. Filzschuhe von besonders vorzüglicher Güte empfing in großer Auswahl, wie auch echt engl. Gummischuhe in ganz neuer Art.

Friedrich Koch.

Detmold. Abgepaßte Wachstuch-Decken über Pianoforte, runde Tische, Commoden und Nähtische, runde und ovale Auflieger, so wie Wachsparchend und Fußteppiche in neuesten Dessins angekommen bei

Friedrich Koch.

Detmold. Dampf-Chocolate mit und ohne Gewürz von 6 bis 20 Sgr. pr. Pfund, Suppen-Chocolate à Pfd. 5 Sgr. Racohout de l'Orient als leicht verdauliches und sehr nahrhaftes Getränk zu empfehlen, und sonstige Cacaofabrikate in der Niederlage der Wittekop'schen Chocolate-Fabrik bei

Friedrich Koch.

Detmold. Serpentin- und Marmor-Wärmesteine empfing

Friedrich Koch.

Detmold. Ich erlaube mir, einem geehrten Publikum von Stadt und Land

 die

die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mit einem schönen und nach der neusten Mode assortirtem Lager in Mützen, so wie Pelzwaaren jeder Art zur Andreas-Messe nach Detmold kommen werde. Ich hoffe, unter Versprechung einer reellen und guten Bedienung einen recht zahlreichen Zuspruch zu haben.

Mein Logis ist bei Herrn Lohmann und mein Stand mit der Waare an den Markttagen beim Hause des Herrn Canzleirath Althof.

G. Sturmthal,
Kürschner und Mützenfabrikant
aus Lügde.

Die
Seiden-
und
Modewaaren-Handlung
von
Gebr. Löwenstein
zu Bochum

zeigt hiermit ergebenst an, daß sie sich am 27., 28., 29. und 30. November, 1., 2. und 3ten December, 7 Tage und nicht länger in Detmold aufhalten wird.

Sie empfiehlt besonders

Fertige Damenmäntel, Herbst-Bournos, Mantillen u. s. w. in neuesten Stoffen und in ganz besonders reichhaltiger Auswahl und neuen Façons, per Stück 5 bis 30 Thlr.

2 Berl. Ellen breite Pariser **Lamas**, per Berl. Elle 20 und 25 Sgr.

2 Berl. Ellen breite **Mäntelstoffe**, per Berl. Elle 7½ bis 10 Sgr.

Halblama und **Neapolitaine**, per Berl. Elle 6½ bis 7 Sgr.

Mousseline de laine in mehr als 100 verschiedenen Desseins, per Berl. Elle 5 Sgr. und 6 Sgr.

Seidenstoffe, schwarze und farbige, per Berl. Elle 15 und 18 Sgr.

Satin de Chine und **Kleider-Atlas**, per Berl. Elle 22 bis 24 Sgr.

Zwei Ellen breite **Thybet**, feinster französischer Qualität, per Berl. Elle 18 und 20 Sgr.

Zwei Ellen breite **Thybet**, sächsische, per Berl. Elle 10 bis 12 Sgr.

Zwei Ellen breite **Orleans** in allen Farben, per Berl. Elle 5½, 6 und 7 Sgr.

Gewirkte **Umschlagstücher**, per Stück 4 Thlr. bis 40 Thlr.

2½ und 3 Ellen große karrirte **Lama-Tücher** zu 1½ bis 2 Thlr. per Stück.

Feine weiße **Sacktücher** zu 1 Thlr. per Dutzend. Unter ein Dutzend wird nicht abgegeben.

Für Herren:

Ganz wollene **Winterbuxkins** zu 20 Sgr. per Berl. Elle.

Feinster französischer **Buxkin** zu 1 Thlr. per Berl. Elle.

Paletot-Stoffe, 1 Thlr. 15 Sgr. bis 2 Thlr. per Berl. Elle.

Feinste **Lenneper Tuche** zu 1½ und 2 Thlr. per Berl. Elle.

Castorins und **Doppeltuche** zu 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr. per Berl. Elle.

Ganz

Ganz wollene zwei Ellen breite **Tuche** zu 15 Sgr. per Berl. Elle.
Zwei Ellen breite **Buxkin** zu 1 Thlr. per Berl. Elle.
Pariser **Sammetwesten** zu 1 Thlr. bis 2 Thlr. per Weste.
Schwarze **Atlaswesten** zu 22½ Sgr. per Weste.
Halbseidene **Westen** zu 6 Sgr. per Weste.
6/4 große schwarze seidene **Herrentücher** zu 1 Thlr. per Stück.
Ostindische **Foulard-Tücher** zu 20 Sgr. bis 1 Thlr. per Stück.

Ferner empfehlen wir noch unser Lager
Pariser **Glacé-Handschuhe**, die sonst per Paar 15 bis 20 Sgr. kosten, jetzt nur 8 bis 10 Sgr. per Paar, bemerken jedoch, daß solche nur Morgens bis 10 Uhr abgegeben werden.

Der Verkauf ist gegen Baar zu festen Preisen.

Das Lager befindet sich im Hause des verstorbenen Herrn Heinrich Schmidt Langenstraße in Detmold.

Das
Lager von B. Matthias Schönbeck
aus Paderborn
befindet sich zur Andreas-Messe in Detmold auf dem kleinen Rathhaussaal, zum Nicolai-Markt in Lemgo bei
Herrn Ernst Wippermann
und ist mit dem Neuesten in Pelzwaaren, wie Muffen, Schwaals, Victorinen, Halsfreesen, Pulswärmern, Haus- und Reise-Pelzen, Fußkörben, Fußsäcken, Fußdecken und allen Sorten Pelz zum Besatz; in Erfurter Schuhen und Stiefelchen jeder Art, Hausschuhen, Kinderstiefeln, Pantoffeln, Ueberschuhen ꝛc., Filz- und Gummi-Schuhen mit und ohne Leder-Sohlen; den modernsten und geschmackvollsten Herren-Kappen und Knaben-Hüten; Handschuhen in Gems-, Wild-, und Waschleder, Glace-, Wolle- und Burkin, seidenen Regenschirmen, Reitpeitschen, Jagdgeräthschaften ꝛc. auf das reichhaltigste versehen und zu geneigtem Zuspruch ergebenst empfohlen.

Die vielen Nachbildungen und Verfälschungen der in allen Ländern Europa's und Amerika's wegen ihrer großen Heilkraft gegen gichtische, rheumatische und nervöse Uebel, sowie auch als Schutzmittel gegen die Cholera rühmlichst bekannten und tausendfach bewährten GOLDBERGER'schen Kaiserl. Königl. Allerhöchst privilegirten **Galvano-elektrischen Rheumatismus-Ketten** machen es nöthig, das verehrliche P. T. Publicum wiederholentlich dringend zu ersuchen, genau darauf achten zu wollen, daß eine jede ächte Goldberger'sche Kette in einem Kästchen verpackt ist, welches auf der Vorderseite den Namen „J. T. Goldberger" und auf der Rückseite

seite den Kaiserl. Königl. öster. Adler und den Goldberger'schen Fabrikstempel, i. e. das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz, trägt, und daß diese Ketten in **Detmold** nur bei **Kaufmann D. W. Stamm** zu den festgestellten Fabrikpreisen vorräthig sind, und zwar à 15 Sgr., stärkere à 1 Rthl. und stärkste à 1½ Rthl. per Stück.

Soest. Von dem viel berühmten und eben so bewährten

Dr. John Robinsonschen

Gehör-Oel ist mir für ganz Deutschland das alleinige Depot, und Verkauf übergeben worden. Dieses Oel heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren — es bekämpft alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als der Ohrenschmerzen und das Sausen und Brausen in den Ohren.

Ueber die Wirkungen dieses Oels lasse ich zwei Atteste folgen — alle mitzutheilen, ist zu kostspielig. —

Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden prompt und reell ausgeführt.

Soest den 5ten October 1849.

H. Brakelmann,
alleiniger Depositar.

Attest.

Das Gehör-Oel von Dr. John Robinson in London, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat, habe ich gegen meine Harthörigkeit angewandt, und bin davon in kurzer Zeit befreiet worden. — Gerne attestire ich dieses im Interesse der leidenden Menschheit.

Oestinghausen bei Soest.

gez. Marcus Rosenberg.

Seit langen Jahren war ich taub — alle ärztliche Hilfe war vergebens — da wandte ich noch zuletzt das Gehör-Oel des Doctor John Robinson in London an, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Verkauf und Niederlage hat — und binnen ganz kurzer Zeit war ich von meinem Uebel förmlich hergestellt. —

Ich attestire dieses gerne.

Freudenberg bei Unna.

gez. Christ. Kröner.

Detmold. Bei Unterzeichnetem sind zwei Ziegeleien unter annehmbaren Bedingungen zu verpachten.

N. Spanjer Herford.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener junger Mann, der sogleich eintreten kann, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle. Derselbe arbeitete bereits in mehreren Mode-, Manufactur- und Colonialwaarenhandlungen und kann besonders als tüchtiger und gewandter Verkäufer empfohlen werden.

Gefällige Offerten beliebe man frankirt an F. Wülcker, Schülerstraße Nr. 51, Detmold, unter G. S. zu adressiren.

1500 Rthl.

1500 Rthl. werden sofort oder auf Weihnachten d. J. gegen genügende Sicherheit ohne Unterhändler zu leihen gesucht. Naheres ertheilt die Meyersche Hofbuchhandlung in Detmold.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingesandt:

Lieutenant Wackernagel aus Pyrmont 3 Rthl. Von der Retzerheide A. Drüge 1½ Rthl. S. Drüge 1½ Rthl. Leibz. Meyerrieks in Orbke 2 Rthl. F. Uekermann an der Bega 5 Rthl. Künnemeyer in Welsdorf 5 Rthl. Aus Salzuflen N. N. 10 Sgr. Krumme 5 Sgr. H. B. Leding aus Ostfriesland 1 Rthl. N. N. in Tropphagen 5 Sgr. A. H. T. in Lemgo 1 Rthl. 16 Sgr. N. N. in Detmold 4 Rthl. Aus Schlangen Pastor Pählig 1 Rthl. Ertrag einer Sammlung des Nagelschmied Schönhage 1 Rthl. 3½ Sgr. Aus Belle K. Schröder 15 Sgr. Kaup 1½ Rthl. Kützemeyer 1 Rthl. Aus Wöbbel Pastor Arnold 15 Sgr. Küster Sölter 15 Sgr. Brinkmann aus Hiddesen 1 Rthl. Von Schöttler aus Fissenknick Ertrag einer Sammlung in Fissenknick und Diestelbruch 8 Rthl.

Schötmar den 21sten Novbr. 1849.

A. W. Brüggemann.

Todes-Anzeige.

Den diese Nacht um 12 Uhr erfolgten sanften Tod unserer geliebten Mutter, der Canzleisecretairin Gregorius, geb. Croßmann, im fast vollendeten 80sten Lebensjahre, zeigen wir Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, hierdurch ergebenst an.

Forsth. Nammen, 20sten Nov. 1849.

Auguste Gregorius.
Louise Gregorius.
Förster C. Gregorius,
Schwiegersohn.

Bei uns ist angekommen:

Simrock, Karl, die geschichtlichen deutschen Sagen aus dem Munde des Volks und deutscher Dichter. Frankfurt a. M. 1 Rthl. 10 Sgr.

Hub, Ignaz, Deutschland's Balladen- und Romanzen-Dichter. Eine Auswahl des Schönsten und characteristisch Werthvollsten aus dem Schatze der lyrischen Epik, nebst Biographieen und Characteristiken der Dichter, unter Berücksichtigung der namhaftesten kritischen Stimmen. 1e Abtheilung. Von G. A. Bürger bis L. Uhland. Carlsruhe 1 Rthl. 15 Sgr.

— — 2te Abtheilung. Von L. Uhland bis auf die neueste Zeit. Ebend. 1 Rthl. 15 Sgr.

Herrn Petermann's Jagdbuch, oder Skizzen und Abenteuer aus den Jagdzügen des Herrn Petermann und seiner Freunde. Zu Nutz und Frommen aller Jäger und Jagdliebhaber herausgegeben und mit vie-

vielen Bildern geziert. 4. München. Geh. 1 Rthl.

Walderſee, Graf v., der Kampf in Dresden im Mai 1849. Mit beſonderer Rückſicht auf die Mitwirkung der Preuß. Truppen geſchildert und militairiſch beleuchtet. Mit einem Plane. Berl. Geh. 1½ Rthl.

Luiſe, Königin von Preußen. Dem deutſchen Volke gewidmet. Berlin. Geh. 2 Rthl.

Stahr, Adolf, die Preußiſche Revolution. I. Die drei letzten Monate des Preuß. Abſolutismus. Oldenburg. Geh. 15 Sgr.

Baumeiſter, W., kurzgefaßte Anleitung zum richtigen Betriebe der Schweinezucht. Mit Holzſchnitten nach Originalzeichnungen. Stuttgart. Geh. 12 Sgr.

— — kurzgefaßte Anleitung zum Betriebe der Rindviehzucht. Mit Holzſchnitten nach Originalzeichnungen. Stuttgart. Geh. 18 Sgr.

Maifeld, Dr. Carl, dreißig geheime Mittel, die Attribute der Schönheit und der Jugend des weiblichen Geſchlechts zu erhöhen und ſie noch lange über die gewöhnliche Zeit zu erhalten. Eine Toilettengabe für Damen. Wien. Geh. 15 Sgr.

Bamberg, Dr. F. S., Geſchichte der Februar-Revolution und des erſten Jahres der franzöſiſchen Republik von 1848. Braunſchweig. Geh. 2 Rthl. 20 Sgr.

Allerlei, maleriſches. Eine Stahlſtich-Sammlung von Portraits, Landſchaften, Städte-Anſichten, Abbildungen von Statuen und Bauwerken, von Kunſtblättern, beſonders nach modernen Malern, und ſolchen Gegenſtänden, die für die gegenwärtige Zeit von lebhafterem Intereſſe ſind. 3 Bde. Leipzig. à Band 1 Rthl.

Kardiphonia oder Herzensergießungen in einem wirklich gepflogenen Briefwechſel mit vertrauten Freunden geſchrieben von Johann Newton. Aus dem Engliſchen überſetzt von Karl Lütke. Mit einem Vorworte von Dr. A. Tholuck. 2 Bde. Berlin. Geh. 1 Rthl. 7½ Sgr.

Otto, Dr. Fr. Jul., Lehrbuch der Eſſigfabrikation, enthaltend: die Anleitung zur rationellen Bereitung aller Arten von Eſſig, ſowohl nach der ältern langſamen Methode, als auch nach der neuern ſchnellern Methode; zur Darſtellung der Kräutereſſige; zur Prüfung des Eſſigs auf ſeinen Säuregehalt; zur Anlage von Eſſigfabriken u. ſ. w. Mit einer Kupfertafel. Braunſchweig. Geh. 1 Rthl. 10 Sgr.

Meyer'ſche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieſer № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 13ten bis 15ten November.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'ſchen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 48. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 1. December.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der am 24sten März 1850 pachtlos werdenden Langenbrücker- und St. Johannis-Mühlen zu Lemgo ist Termin auf Mittewochen den 5ten k. M. December angesetzt und wollen Pachtlustige sich alsdann Morgens 11 Uhr in hiesiger Cammerstube einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihre Gebote eröffnen.

Detmold, den 9ten November 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Detmold. Bei der am heutigen Tage Statt gefundenen Ergänzungswahl von 6 Stadtverordneten fiel die Wahl auf folgende hiesige Bürger:

1) Schuhmachermeister D. Grote mit	188	Stimmen
2) Procurator Ziegler mit	137	"
3) Cantor Sauerländer mit	112	"
4) Dr. jur. Meyer mit	97	"
5) Mauermeister Fr. Althof mit	88	"
6) Uhrmacher Dejean mit	77	"

Detmold den 28sten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Detmold. Die zur Abnahme eingereichte Cämmerei-Rechnung der Stadt Detmold vom Jahre 1848 liegt zu Jedermanns Einsicht auf der hiesigen Rathsstube, 14 Tage lang, von Morgens 11 bis 12 Uhr offen, welches gesetzlicher Vorschrift nach hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Detmold den 29sten November 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Horn. An Entschädigungsgeldern für abgetretenen Ackergrund Behuf der Weganlage von Veldrom nach Schlagen haben, mit Berücksichtigung des zu Theil gewordenen Gegenwerths, zu empfangen:

1) Colon Richtermeier Nr. 2 zu Schlangen	7	Rthl.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Wirth Meier in der Rose daselbst	8	"	16	"	10	"
3) Die Pfarre daselbst . . .	18	"	—	"	—	"
4) Colon Rebbe Nr. 3 daselbst . .	27	"	27	"	6	"
5) Colon Lübbersmeier Nr. 6 daselbst .	—	"	21	"	6	"
6) Colon Rebbe Nr. 4 daselbst . .	20	"	15	"	—	"
7) Colon Schomann Nr. 38 daselbst .	4	"	3	"	—	"
8) Colon Kampschröder Nr. 23 daselbst	1	"	5	"	—	"

Dritte, welche Ansprüche an diesen Geldern zu haben glauben, werden, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, solche in dem dazu auf Mittwoch den 4ten k. M. angesetzten Termine anzumelden.

Horn den 24sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Lage. Zweiter Termin zur Subhastation der Immobilien des weiland Dr. Wilmans senior hierselbst, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 173 hierselbst nebst Garten, so wie einem Garten an der Chaussee nach Schötmar ist auf Mittwoch den 5ten k. M. December anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 22sten November 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Lethmateschen Colonats Nr. 62 der Bauerschaft Wellentrup, wozu saalbuchsmäßig

1)

1) ein Wohnhaus,
2) an Länderei aus der getheilten Osterheide 8 Scheffelsaat

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 4ten Januar k. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an den Colon Lethmate Nr 62 zu Wellentrup oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 19ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Salzuflen. Mit Beziehung auf die, in Nr. 43 der Regierungsblätter vom Jahre 1846 abgedruckte, Edictalcitation vom 18ten October 1846, den Nachlaß der Wittwe wail. hiesigen Bürgers und Garnhändlers Heinrich Wilhelm Kette betr., wird bekannt gemacht, daß über den ꝛc. Ketteschen Nachlaß der Concurs erkannt und heute ein Classificationserkenntniß ertheilt ist. Zur Publication dieses Erkenntnisses, wodurch alle nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche sind präcludirt worden, ist ein Termin auf Sonnabend, den 22sten December c., Morgens 11 Uhr, hier auf dem Rathhause anberaumt, wozu Alle, welche dabei betheiligt sind, unter der Verwarnung verabladet werden, daß auch wider die Nichterscheinenden die Wirkungen der Publication zur Anwendung kommen werden.

Salzuflen, den 24sten November 1849.

Das Stadtgericht. Gevekoht.

Lage. Wegen eines Nachgebots ist vierter und letzter Termin zum Verkaufe der Grundgüter des vormaligen Wirths Nolting bei Heiden auf Sonnabend den 8ten December d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt, welcher Termin auf der Amtstube abgehalten werden wird, und wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 27sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Bekanntmachung.

Lügde. Montag den 10ten December c. a. soll die der Stadt Lügde zu-

gehörende und an der Chaussee von Lügde nach Hörter belegene Ziegelei, bestehend: in einer Thonmühle, Ziegelbrennerei und Kalkofen im Stadtholze, $^1/_2$ Stunde vor der Stadt und $^1/_2$ Stunde vom Dorfe Elbrinxen entfernt, auf 12 Jahre öffentlich und meistbietend auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen bei uns zur Einsicht offen und wird nur hier bemerkt, daß Pächter eine Kaution von 500 Rthl. entweder baar gegen 4 % Zinsen oder in hypothekarischer Sicherheit zu leisten hat.

Es wird zugleich auch dem Pächter die Vergünstigung zu Theil

a. daß ihm jährlich 12 Klafter Brennholz zu dem Durchschnittspreise im Stadtholze überlassen wird;
b. seinen Bedarf an Thon und Steinen aus dem städtischen Eigenthume unentgeldlich entnehmen kann und
c. ihm auch freie Hude für 2 Kühe in der Nähe angewiesen werden soll.

Pachtlustige haben sich zur angesetzten Zeit im Termine einzufinden.

Lügde den 25sten November 1849.

Der Magistrat. Rintelen.

Detmold. Auf Antrag der Eheleute Friedrich Heißenberg hies., ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der denselben gehörigen Grundgüter, bestehend aus einem Wohnhause an der Lageschen Straße und einem Garten an der Klues, Termin auf

Mittwoch den 19ten December d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sollte kein zureichendes Kaufgebot eröffnet werden, so soll eventuell in jenem Termine die Verpachtung der erwähnten Grundgüter geschehen.

Zugleich werden die Gläubiger der Eheleute Fr. Heißenberg hiermit verabladet, ihre etwaigen Ansprüche in dem nämlichen Termine, unter dem Präjudiz der Ausschließung, anzumelden und gehörig zu begründen.

Detmold den 18ten November 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 34, 35 und 36 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Rutheschen Colonats Nr. 25 zu Mackenbruch ist auf

Frei-

Freitag den 28sten k. M. December, Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zur Subhastation des Hoffmannschen Wohnhauses Nr. 30 hieselbst, nebst Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheilen, ist dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin auf

Freitag den 28sten k. M. December, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lemgo. Auf Requisition Wohllöbl. Stadtgerichts zu Lage soll die Hälfte des in hiesiger Feldmark sub Rev. XX. Nr. 15 belegenen, 19 Schfl. 5 Mtz. haltenden, zur Concursmasse der Witwe des Drechsler Blume zu Lage gehörenden Kampes, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu auf Montag den 10ten December c., Morgens 10 Uhr, auf hiesige Stadtgerichtsstube eingeladen.

Lemgo den 13ten November 1849.
Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Alverdissen. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Raddauschen Bürgerstätte Nr. 41 dahier, zu welcher

ein Wohnhaus,
ein Garten zu 2 Mtz.,
11 Schfl. Ackerland,
so wie die Holzantheile im Hetberge und in den Sundern

gehören, ist Termin auf Mittwoch den 19ten k. M., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Alverdissen den 16ten November 1849.
Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Lage. Die Realitäten des Friedrich Heißenberg zu Augustdorf, nämlich:
1) die Schlingpässersche Hoppenplöckerstätte Nr. 33 zu Augustdorf, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
b. ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
c. ein Schfl. Hofraum,
d. 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
e. Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder —
2) die Heißenbergische Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste, wozu nach dem Saalbuche und dem Brandcataster gehören:
a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
b. 4 Schfls. Länderei,
c. Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh,
werden Freitag den 14ten k. M. December, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube zum dritten und, dem Befinden nach, zum letzten Male subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.
Lage den 20sten November 1849.
Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Detmold. Alle, welche an die Nachlassenschaft des unlängst in hiesigem Lazareth gestorbenen Soldaten Simon Heinrich Christian Neese von Orbke, Ansprüche machen, haben solche am Mittwoch den 5ten k. M. December, Morgens 11½ Uhr, bei Strafe der Ausschließung, auf hiesiger Militairgerichtsstube anzumelden und zu begründen.
Detmold den 12ten November 1849.
Fürstlich Lippisches Militairgericht. Roth. v. Meien.

Varenholz. Dritter und dem Befinden nach letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe der in Nris 40, 41, 42 dieser Blätter beschriebenen Grundgüter der Witwe Gutsbesitzerin Jacobi in Hohenhausen ist auf
Freitag den 7ten k. M. December, Morgens 10 Uhr,
im Eichenkruge daselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Mühlen einzeln zum Meistgebot ausgesetzt werden sollen.
Varenholz den 13ten November 1849.
Vermöge Auftrags.
Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg e. s.

Det-

Detmold. Wilhelm Linnemann, unehelicher Sohn der Ilsabein Linnemann zu Haustenbeck, ist kürzlich in der Papiermühle zu Pivitsheide gestorben. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben machen zu können glauben, haben solche am 19ten k. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube bei Strafe des Ausschlusses, anzugeben und nachzuweisen.

Detmold den 11ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Gewerbehalle in Detmold.

In der Gewerbehalle sind gegenwärtig, außer andern Artikeln, die nachbenannten Gegenstände, unter welchen viele sich zu

Weihnachtsgeschenken

eignen, vorräthig.

Tischlerarbeiten: Eschene und Mahagoni-Secretaire, Tische verschiedener Form, Commoden, Stühle, gepolsterte Sophas und Sessel in den modernsten Formen, Ofenschirme, Pfeifenhalter, Arbeitskästchen ꝛc.

Schuhmacherarbeiten: Zeugstiefeln und Schuhe für Damen in allen Größen, Herrenstiefeln, Morgenschuhe, Ueberschuhe, und alle Sorten von Kinderschuhen.

Drechslerarbeiten: Pfeifen, Stöcke, Garnwinden, Spinnräder.

Zinnguß- u. Klempnerwaaren: Kaffee- und Thee-Maschinen, Lampen, Kannen und Schüsseln, Löffel, Krahne von Zinn, Wärmflaschen, Vogelbauer und alle für den Haushalt nöthige Artikel.

Messerschmidtarbeiten: Tafelmesser und Gabeln, Dessertmesser, Scheeren, Taschen- und Federmesser in allen Sorten, Rasirmesser ꝛc.

Figuren in Gyps, vom Herrn Decorationsmaler Fries verfertigt.

Geflochtene Sessel, Papier- und Arbeitskörbchen.

Handschuhe, Hosenträger, gestickte Geld- und Tabacksbeutel, Halsbinden, Kniebänder u. s. w.

Zeuglinien, Gurten, geknotete Jagdnetze, Schellenzüge.

Messingfeuerzangen nebst Schaufeln.

Detmold, 21. Nov. 1849.

Im Auftrage des Vorstandes.
L. Wiegand.

Detmold. Vom 3ten December an werden die Bücher und Journale der Ressource-Leihbibliothek in den Stunden von 12 bis 1, statt wie bisher von 1 bis 2, ausgegeben resp. gewechselt.

Detmold den 28sten Nov. 1849.

Ziegler,
als Bibliothekar.

Bei

Bei dem Kaufmann D. W. STAMM, alleinigem Depositair der Goldberger'schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft graviert folgenden Fabrikstempel: „J.T.G." und ist in einem Kästchen wohlverschlossen, das auf der Verdeckseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Facsimile in Golddruck trägt.

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von J. T. Goldberger construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, daſs sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Poudre

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weifse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, dafs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R.

Das
Lager von B. Matthias Schönbeck
aus Paderborn

befindet sich zur Andreas-Messe in Detmold auf dem kleinen Rathhaussaal, zum Nicolai-Markt in Lemgo bei

Herrn Ernst Wippermann

und ist mit dem Neuesten in Pelzwaaren, wie Muffen, Schwaals, Victorinen, Halsfreesen, Pulswärmern, Haus- und Reise-Pelzen, Fußkörben, Fußsäcken, Fußdecken und allen Sorten Pelz zum Besatz; in Erfurter Schuhen und Stiefelchen jeder Art, Hausschuhen, Kinderstiefeln, Pantoffeln, Ueberschuhen ꝛc., Filz- und Gummi-Schuhen mit und ohne Leder-Sohlen; den modernsten und geschmackvollsten Herren-Kappen und Knaben-Hüten; Handschuhen in Gems-, Wild-, und Waschleder, Glace-, Wolle- und Burkin, seidenen Regenschirmen, Reitpeitschen, Jagdgeräthschaften ꝛc. auf das reichhaltigste versehen und zu geneigtem Zuspruch ergebenst empfohlen.

☞ Bitte nicht zu übersehen. ☜

Detmold. Optische Gegenstände, als: Fernröhre, Theaterperspective einfache und doppelte Lorgnetten, Loupen, Brillen für Weit- und Kurzsichtige, und alle in dieses Fach einschlagenden Artikel und besonders empfehle ich meine Conservations-Brillen für Leute, welche viel bei Licht arbeiten. Ferner führe ich ein Lager mit fertigen Stahlpettschaften, mit zwei gothischen Buchstaben, den Vor- und Zunamen des resp. Käufers bezeichnend. Diese Buchstaben sind in englischem Gußstahl so fein gegossen, daß selbige der geschickteste Graveur nicht feiner graviren kann, und jedes Pettschaft mit dem Griff kostet nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. — Zugleich empfehle ich mich im Graviren von Wappen und allen erhabenen Briefstempeln.

Der Stand befindet sich im Rathhaussaal, mit meiner Firma versehen.

Friedrich Gorichs & Comp.,
Graveur und Optiker.

Detmold. Frischer, fetter Schweizer- und grüner Kräuterkäse, große, süße Kastanien, baiersches Spelzgries, feinschalige Wallnüsse, italienische Haselnüsse, Figuren und Fadennudeln, fetter geräucherter Rheinlachs, holländische und spanische Sardellen, holländische Vollhäringe und neue schottische Häringe, Anschovis, candirte Orangenschalen, Succade, süße und bittere Mandeln, feine, große Trauben und neue Smyrnaer Rosinen, Corinthen, feinster Imperial-, Pecco- und Souchong-Thee, Vanille und Vanille-Chocolade, Ceylon-Canehl, feiner Tampico- und Perlsago, frische Citronen und Citronenöl angekommen und zum billigsten Preise zu haben bei

Louis Pustkuchen.

NB. Neue, frische Catharinenpflaumen und Zwoller Bückinge erwarte ich in einigen Tagen.

Anzeige.

Detmold. Die wegen ihrer Heilkraft berühmte **Frostsalbe** von **Marianne Grimmert** aus Berlin ist wieder angekommen und in Töpfen zu 10 und 16 Sgr. stets **echt** zu haben

bei Louis Pustkuchen.

Ruppertsberg. Allen meinen Geschäftsfreunden und Weinconsumenten mache ich hiermit die Anzeige, daß dem Herrn F. C. Schierholz in Detmold die Agentur für den Weinproduzenten-Verein am preußischen Oberrhein und an der Mosel, welche zur General-Agentur des Unterzeichneten gehören, übertragen ist. Es können deshalb alle Aufträge an denselben abgegeben werden, und wird noch bemerkt, daß verschiedene ausgezeichnete Weinsorten in Flaschen zu billigsten Preise bei besagter Agentur zu bekommen sind.

Im Uebrigen wird auf die Annonce unseres Central-Vorstandes zu Laubenheim in der Kölnischen Zeitung Bezug genommen.

Ruppertsberg bei Bingerbruck am Rhein.

Christian Euler,
General-Agent des Weinproduzenten-Verein am preußischen Oberrhein und an der Mosel.

Detmold. Goldne und silberne Cylinderuhren, Ankeruhren, Spinduhren, Pariser Tafeluhren, feine Reißzeuge, Alkoholometer oder Branntweinwagen, Barometer, Thermometer ꝛc. empfehle ich zur gefälligen Abnahme.

Detmold den 29sten Nov. 1849.

J. Déjean,
Uhrmacher und Mechanikus.

Lemgo. 500 Rthl. Preuß. Cour. Pupillengelder, sind gegen sichere Hypothek und 4 Proc. im Anfang Jan. 1850 zu verleihen. Wo? erfährt man bei Herrn Kaufmann Brandes.

Lemgo.

Lemgo. Bei Unterzeichnetem steht ein in gutem Stande befindlicher und moderner Schlitten, so wie auch auf 2 Pferde neues Schellengeläute zu billigen Preisen zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich daher baldigst melden.

G. W. Hoffmeister,
Sattler und Wagenmacher.

Lemgo. Bei mir stehen zwei neue, grün lackirte, zweispännige Schlitten zum Verkauf.

Stellmacher Menze sen.

Aufforderung.

Aspe. Zur Regulirung meiner Vermögensverhältnisse fordere ich alle chirographarischen Gläubiger, welche Forderung an mich zu haben vermeinen, hiermit auf, solche bis zum 16ten December dieses Jahres bei dem Herrn Verwalter J. Schirneker hieselbst zu melden und ihre Forderungen klar zu machen.

Aspe den 29sten Nov. 1849.

Colon U. Knollmann.

Ein gebildetes Mädchen wird als Gesellschafterin und Pflegerin einer älteren Dame gesucht, wo es neben geringen Haushaltsarbeiten einen grossen Theil der Tageszeit zur eigenen Verfügung behalten könnte. Die Expedition sagt wo?

Brake. Der Magistrat zu Lemgo hat in Nr. 34 dieser Blätter bekannt machen lassen, daß ich nur mit Genehmigung des Herrn Stadtsecretair Clemen rechtsgültige Contracte abzuschließen befugt sey und hat dann in Nr. 40 weiter angezeigt, ich sey durch Decret vom 4ten October c. pro prodigo erklärt worden.

In Bezug auf diese Anzeigen erkläre ich, daß ich seither den Hrn. Stadtsecretair Clemen zwar mit Besorgung meiner Geschäfte beauftragt, ihm aber nirgends das Recht eingeräumt habe, von mir selbst eingegangene Verbindlichkeiten durch seinen Widerspruch zu annulliren. Dem Herrn Stadtsecretair Clemen ist übrigens das ihm ertheilte Mandat bereits gekündigt und habe ich statt dessen den Herrn Advocaten Dreves mit Besorgung meiner Geschäfte beauftragt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ich fortan die Handlungen des Hrn. Clemen als für mich verbindlich nicht anerkennen werde.

Zugleich mache ich weiter bekannt, daß das in Nr. 40 veröffentlichte mich pro prodigo erklärende Decret des Magistrats obergerichtlich cassirt und dieser Behörde aufgegeben ist, solches in denselben öffentlichen Blättern, in welche dasselbe abgedruckt ist, zurückzunehmen.

Brake den 28sten November 1849.

Carl Christoph Friedrich Schlüter.

Det-

Detmold. Von den in einer frühern Nummer des Regierungsblattes angekündigten feuerfesten Kisten und Schränken, habe ich im Hause des Herrn Gastwirth Körner einen Schrank zur Ansicht ausgestellt, und wird es mir angenehm sein, wenn diejenigen, welche sich dafür interessiren, mich am Montag und Dienstag bis Mittag dort besuchen, und diese bislang hier unbekannte Arbeit besichtigen wollten.

Außerdem verfertige ich Decimal-Waagen in jeder tragenden Kraft, Apotheker-Waagen und Siegel-Pressen, und ist eine kleine Decimal- sowie zwei Apotheker-Waagen neben dem erwähnten Schranke aufgestellt.

Preis-Courante sind bei mir, und später bei dem Herrn Kaufmann Plesmann hierselbst zu haben.

Detmold den 30. November 1849.

H. Redecker aus Bielefeld.

Zu Weihnachts-Geschenken sich eignend empfehlen wir folgende elegant gebundene und geheftete Werke:

Agnes, Franz, neue Sammlung von Parabeln. Essen. Geb. 1 Rthl.

Bechstein, Ludwig, deutsches Dichterbuch. Eine Sammlung der besten und kernhaftesten deutschen Gedichte aus allen Jahrhunderten. Leipzig.
Geheftet 20 Sgr.
Gebunden 1 Rthl.

Dahlmann, F. C., Geschichte der französischen Revolution bis auf die Republik. Lpz. Geb. 2 Rthl. 7½ Sgr.

Dahlmann, F. C., Geschichte der englischen Revolution. Leipzig. Geb. 2 Rthl.

Etui-Liederbuch für Damen. Nebst 125 Stammbuchversen. Lübeck.
Geb. 7½ Sgr.
Elegant geb. 15 Sgr.

Evangelium, weltlich. Ein Blüthenkranz deutscher Lyrik. Berlin. Geb. 1 Rth. 7½ Sgr.
In roth Sammt geb. 1 Rthl. 15 Sgr.

Freiligrath, Ferd., Gedichte. 8. Geh. Stuttg. 2 Rthl. 7½ Sgr.

— — dito Min.-Ausg. Eleg. geb. Das. 2 Rthl. 20 Sgr.

— — Zwischen den Garben. Eine Nachlese älterer Gedichte. Das. Geh. 1 Rthl.

Geibel, Emanuel, Gedichte. M.-A. Berlin. Geh. 1 Rthl. 24 Sgr.

— — dito Min.-Ausg. Eleg. geb. 2 Rthl. 7½ Sgr.

— — Juniuslieder. 8. Stuttgart. Geh. 1 Rthl. 25 Sgr.

— — dito. das. Min.-Ausg. Elg. gebd. 2 Rthl. 7½ Sgr.

Gervinus, G. G., Handbuch der Geschichte der poetischen National-Literatur der Deutschen. Leipzig. Geb. 1 Rthl. 5 Sgr.

— — Shakspeare. Leipzig. Geh. 1. 2. 3. Bd. à 2 Rthl. 7½ Sgr.

Göthe's Werke. T. A. in 40 Bänden. Stuttgart. 21 Rthl.

— — Große Ausgabe in 4 Theilen oder 2 Bänden. Geh. Stuttgart. 14 Rthl.

— — Torquato Tasso. Geh. 12 Sgr.

— — Iphigenia auf Tauris. Geh. 7½ Sgr.

Göthe's

Göthe's Egmont. Geh. 12 Sgr.
— — Hermann u. Dorothea. Geh. 12 Sgr.
— — Clavigo. Geh. 7½ Sgr.
— — Gedichte. Min.-Ausg. Eleg. gebd. 2 Rthl. 20 Sgr.
Goldsmith, Oliver, der Landprediger von Wakefield. Leipzig. Min.-Aus. Eleg. gebd. 1 Rthl. 15 Sgr.
Grosewsky, R., aus der Einsamkeit. Lieder. Min.-Ausg. Leipzig. Eleg. gebd. 1 Rthl. 15 Sgr.
Grün, Anastasius, der letzte Ritter. Romanzenkranz. Leipzig. Min.-Ausg. Eleg. gbd. 2 Rthl. 7½ Sgr.
Hölderlin, Friedrich, Gedichte. Stuttgart. Min.-Ausg. Eleg. gebd. 1 Rthl. 20 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Verzeichniß

der im Jahre 1848 von Herrschaftlichen Hengsten belegten Stuten, so wie der im Jahre 1849 davon gefallenen Füllen, wie auch der von andern Hengsten gefallenen.

Name der Aemter	1848 bedeckte Stuten	1849 davon gefallene Füllen	todtgeb. Füllen	Von Privat- wie andern Hengsten gefallene Füllen	Anmerkungen.
Detmold . .	43	19	0	2	Ausländer haben von den Landbeschälern 8 Stuten belegen lassen.
Lage	21	13	0	5	
Oerlinghausen .	26	11	0	2	
Schötmar . .	26	15	0	1	
Varenholz . .	59	20	0	7	
Brake . . .	40	19	1	5	
Sternberg . .	68	25	0	13	
Barntrup . .	13	6	0	8	
Schieder . . .	46	28	2	7	
Schwalenberg .	99	50	1	31	
Horn	47	31	2	9	
Blomberg . .	36	21	0	9	
Summe	524	258	6	99	
im Jahre 1848	491	238	2	72	

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 16ten bis 26sten November.

Korn=

Kornpreise am 1. December 1849.

Der Scheffel	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen	1	12	6	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	16	—	1	15	—	1	12	—
Rocken	—	22	6	—	25	—	—	24	—	—	25	—	—	27	—	—	22	6	—	22	—
Gerste	—	21	8	—	20	—	—	22	—	—	22	6	—	23	—	—	21	—	—	22	6
Hafer	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—
Rauhfutter	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- und Fleisch-Taxe für den Monat December 1849.

Es wiegt:	Lemgo.	Horn.	Blomberg.	Salzuflen.	Detmold.	Barntrup.	Lage.
Ein 5 Sgr. Grobbrod	12Pf. 11L. 2Q.	12 P.		12 P.	11P. 11L.		13 Pf. 4 L.
Ein 2½ Sgr. Grobbrod	6 Pf. 5 L. 3 Q.	6 P.	6 Pf. 5 L. 3 Q.	6 P.	5 P. 21 L. 2 Q.		6 Pf. 18 L.
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Grobbr.							
Ein 5 Sgr. Mittelbrod	10 Pf. 19 L.	10 Pf. 9 L.		10 P. 9 L.	9 P. 23 L. 2 Q.		11 P. 8 L.
Ein 2½ Sgr. Mittelbrod	5 Pf. 9 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	5 P. 9 L. 2 Q.	5 P. 4 L. 2 Q.	4Pf. 27 L. 3 Q.	5 P. 20 L.	5 P. 20 L.
Ein 2 Sgr. Mittelbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Mittelbr.							
Ein 1 Sgr. Mittelbrod							
Ein 5 Sgr. Kleinbrod		7 P. 16 L.					
Ein 2½ Sgr. Kleinbrod	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 24 L.	3 P. 27 L. 2 Q.	3 P. 24 L.			8 P. 6 L. 2 Q.
Ein 2 Sgr. Kleinbrod	3 Pf. 3 L. 1 Q.					4 P. 3 L. 1 Q.	4 P. 3 L. 1 Q.
Ein 1½ Sgr. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. 3 Pf. Kleinbrod							
Ein 1 Sgr. Kleinbrod	1Pf. 17 L. 2 Q.			1 P. 28 L.			
Ein ¼ Sgr. Kleinbrod	24 L. 3 Q.						
Ein 1 Sgr. Stuten	25 L. 3 Q.	26 L. 3 Q.					
Ein 6 Pf. Stuten	12 L. 3 Q.	13 L. 1 Q.		26 L. 3 Q.	26 L. 1 Q.	26 L. 3 Q.	28 L.
Ein 3 Pf. Stuten	6 L. 2 Q.	6 L. 3 Q.	13 L. 1 Q.	13 L. 1 Q.	13 L.	13 L. 1 Q.	14 L.
Es kostet, das Pfund:			6 L. 3 Q.	6 L. 3 Q.	6 L. 2 Q.	6 L. 3 Q.	7 L.
Rindfleisch, bestes	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 9 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 10 Pf.		2 Sgr. 9 Pf.
— — ordinäres	2 Sgr. 3 pf.	2 Sgr. 6 pf.		2 Sgr.	2 Sgr.		2 Sgr. 4 Pf.
Schweinefleisch	2 Sgr. 6 pf.	3 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.		2 Sgr. 9 pf.
Hammelfleisch	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.		
Kalbfleisch, bestes	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr.	2 Sgr. 1 Pf.	2 Sgr. 3 Pf.		2 Sgr. 6 Pf.
— — ordinäres	1 Sgr. 3 Pf.			1 Sgr.	1 Sgr. 6 Pf.		1 Sgr. 3 Pf.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 49. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 8. December.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 10 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

24) Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend, vom 30. November 1849.

Bekanntmachung.

Der durch die Bekanntmachung vom 28sten Junius d. J. in diesen Blättern steckbrieflich verfolgte Johann Heinrich Römstedt aus Barskamp ist in Herford zur Haft gebracht worden; jener Steckbrief wird daher hiermit zurückgenommen.

Detmold den 5ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Schötmar. In der Nacht vom 25/26sten d. M. sind dem Colon Nehrmann Nr. 9 der Bauerschaft Ehrsen und Breden aus dessen Kornspieker gestohlen:

5 linnene Säcke mittelst Druckerschwärze mit „Nehrmann“ bezeichnet,
1 eben so bezeichneter linnener Beutel,
1 geflicktes drellenes Unterbett mit dunkelblauen Streifen,
1 Oberbett aus von Wollengarn und Linnengarn gewebtem Zeuge,
1 Kissen von blaugestreiftem Drell,
2—3 Pfund gerauste Schaafwolle, so wie
eine lederne Klappe, abgeschnitten von einem Sattel bei des Diebstahls Begehung.

Diese Gegenstände werden, da die Nachforschungen nach solchen bisher erfolglos geblieben, der allgemeinen Aufmerksamkeit und eintretenden Falls Anzeige hierher empfohlen.

Schötmar, den 29sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Horn. Der Einlieger Moritz Dammeier zu Veldrom und die Wittwe Leibzüchterin Deppe auf Nr. 32 daselbst haben bei ihrer Verheirathung die eheliche Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen, welches hierdurch nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Horn den 28sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Hausmann.

Varenholz. In Auftrag Hochfürstlicher Rentcammer soll die Fischerei
1) auf dem Calldorfer Bache,
2) auf der Westerkalle von Rahfeld bis Hohenhausen,
3) auf der Osterkalle von der Langenholzhauser Mühle bis nach Lüdenhausen,
4) auf der Exter bei Almena nebst dem Krebsfang auf dem Almenaer Bache,
5) auf der Weser von der Ellerburger Weide ab bis an die Preußische Gränze unterhalb der Niedernmühle nebst dem Aalfang

meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu Termin auf Freitag den 21sten d. M. angesetzt und werden Pachtlustige eingeladen, sich alsdann Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden.

Varenholz, den 4ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Lage. In Gemäßheit der öffentlichen Ladung vom 23sten October d. J. werden alle diejenigen, welche ihre Berechtigungen und Ansprüche an die zur Theilung ausgesetzten Gemeinheiten in der Bauerschaft Hagen noch nicht angegeben haben, damit präcludirt.

Lage den 1sten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Alverdissen. Nachdem der Bürger Begemann Nr. 55 dahier seine Insolvenz angezeigt hat, so ist Termin ad profitendum et liquidandum sub praejudicio praeclusionis auf Mittwoch den 9ten Januar k. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden.

In diesem Termine soll auch die Bürgerstätte des Schuldners, zu welcher

ein Wohnhaus,
2 Gärten zu circa 2 Mtz.
und die Holzantheile im Hatberge und in den Sundern

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden und wollen Kauflustige sich dazu einfinden.

Alverdissen den 26sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Edictalladung.

Melle. Unter dem heutigen Tage ist der Concurs der Gläubiger über das Vermögen des Colonen Johann Heinrich Große-Huntebrinker in Selingdorf bei Buer erkannt, und demselben jede Verfügung über sein Vermögen entzogen.

Ansprüche an den Gemeinschuldner sind in dem auf

Sonnabend den 16. März 1850

Morgens präcise 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anberaumten Termine, bei Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzuzeigen, und die Beweismittel, wenn sie in Urkunden bestehen, vorzulegen, sonst aber bestimmt und vollständig anzugeben.

Der Angabe der in dem bisherigen Subhastationsverfahren zu unserer Kenntniß gekommenen Ansprüche bedarf es nicht.

Die Schuldner des Cridars haben bei Strafe doppelter Zahlung nur zum depositum des hiesigen Amts zu zahlen.

Beschlossen Melle am 29sten November 1849.

Königlich Hannoversches Amt Grönenberg. Brandis.

Blomberg. Auf den Antrag des testamentarisch eingesetzten Universalerben, Heinrich Wedeking hieselbst, werden Alle, welche an die Nachlassenschaft des am 2ten d. M. verstorbenen Bürgers Johann Christoph Pohl hieselbst Erb- oder Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem dazu auf Sonnabend den 5ten Januar k. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine bei Strafe der Präclusion hiermit verabladet.

Blomberg den 29sten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Lethmateschen Colonats Nr. 62 der Bauerschaft Wellentrup, wozu saalbuchsmäßig

1) ein Wohnhaus,
2) an Länderei aus der getheilten Osterheide 8 Scheffelsaat

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Freitag den 4ten Januar k. J., Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an den Colon Lethmate Nr 62 zu Wellentrup oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 19ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Auf Antrag der Eheleute Friedrich Heißenberg hies., ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der denselben gehörigen Grundgüter, bestehend aus einem Wohnhause an der Lageschen Straße und einem Garten an der Klues, Termin auf

Mittwoch den 19ten December d. J.

Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sollte kein zureichendes Kaufgebot eröffnet werden, so soll eventuell in jenem Termine die Verpachtung der erwähnten Grundgüter geschehen.

Zugleich werden die Gläubiger der Eheleute Fr. Heißenberg hiermit verabla-

abladet, ihre etwaigen Ansprüche in dem nämlichen Termine, unter dem Präjudiz der Ausschließung, anzumelden und gehörig zu begründen.

Detmold den 18ten November 1849.

Das Stadtgericht. Runnenberg.

Oerlinghausen. Dritter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des in Nris 34, 35 und 36 des diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblatts näher beschriebenen Rutheschen Colonats Nr. 25 zu Mackenbruch ist auf

Freitag den 28sten k. M. December, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Oerlinghausen. Zur Subhastation des Hoffmannschen Wohnhauses Nr. 30 hieselbst, nebst Nebenhaus und 3 Gemeinheitstheilen, ist dritter und, dem Befinden nach, letzter Termin auf

Freitag den 28sten k. M. December, Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden, worin Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube sich einfinden wollen.

Oerlinghausen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lemgo. Auf Requisition Wohllöbl. Stadtgerichts zu Lage soll die Hälfte des in hiesiger Feldmark sub Rev. XX. Nr. 15 belegenen, 19 Schfl. 5 Mtz. haltenden, zur Concursmasse der Witwe des Drechsler Blume zu Lage gehörenden Kampes, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu auf Montag den 10ten December c., Morgens 10 Uhr, auf hiesige Stadtgerichtsstube eingeladen.

Lemgo den 13ten November 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Alverdissen. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Raddauschen Bürgerstätte Nr. 41 dahier, zu welcher

ein

ein Wohnhaus,
ein Garten zu 2 Mtz.,
11 Schfl. Ackerland,
so wie die Holzantheile im Hetberge und in den Sundern gehören, ist Termin auf Mittwoch den 19ten k. M., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Alverdissen den 16ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg daselbst. Fr. Preuß.

Lage. Die Realitäten des Friedrich Heißenberg zu Augustdorf, nämlich:

1) die Schlingpässersche Hoppenplöckerstätte Nr. 33 zu Augustdorf, wozu nach dem Saalbuche und nach dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. ein Leibzuchtshaus, assecurirt zu 200 Rthl.,
   c. ein Schfl. Hofraum,
   d. 33 Schfl. 4 Mtz. 5 □R. Länderei,
   e. Gemeinheitsnutzen für 4 Kühe und 4 Rinder —
2) die Heißenbergische Straßenkötterstätte Nr. 47 von Hörste, wozu nach dem Saalbuche und dem Brandcataster gehören:
   a. ein Wohnhaus, assecurirt zu 500 Rthl.,
   b. 4 Schfl. Länderei,
   c. Gemeinheitsnutzen für 1 Kuh,

werden Freitag den 14ten k. M. December, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Amtstube zum dritten und, dem Befinden nach, zum letzten Male subhastirt. Kauflustige wollen sich dazu einfinden.

Lage den 20sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Königs-Stiftung.

Die Zinsen des Fonds dieser Stiftung werden auf Weihnachten wieder zur Vertheilung kommen, woran zum Zweck zeitiger Anmeldung hierdurch erinnert wird.

Detmold den 6ten December 1849.

Angelegenheiten des Naturwissenschaftlichen Vereins.

Als Geschenke für den naturwissenschaftlichen Verein sind eingesendet worden:

1) Ein Seidenaffe. Hapale midas (ausgestopft), von Herrn Hoflakai Hagemeister in Detmold.

2)

2) Ein Hornissen-Nest von ausgezeichneter Größe; von Herrn Pastor Seiff in Stapelage.

In den Lesecirkel sind aufgenommen worden:

1) das goldene Wirthschaftsbuch; von M. Beyer;
2) Vorlesungen über Chemie; von Dr. F. Döbereiner.
3) Die Macht der Seele über den Körper; von G. Moore.

Diejenigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Vereins, welche dem Lesecirkel ferner beizutreten wünschen, wollen dem Unterzeichneten davon gefälligst vor Ablauf d. M. Anzeige machen. Der jährliche Beitrag ist 20 Sgr.; wovon jedoch die durch die Zusendungen der Bücher entstehenden Portoauslagen wieder abgezogen werden.

Detmold den 5ten December 1849.

Dr. Weerth.

Gewerbehalle in Detmold.

In der Gewerbehalle sind gegenwärtig, außer andern Artikeln, die nachbenannten Gegenstände, unter welchen viele sich zu

Weihnachtsgeschenken

eignen, vorräthig.

Tischlerarbeiten: Eschene und Mahagoni-Secretaire, Tische verschiedener Form, Commoden, Stühle, gepolsterte Sophas und Sessel in den modernsten Formen, Ofenschirme, Pfeifenhalter, Arbeitskästchen ꝛc.

Schuhmacherarbeiten: Zeugstiefeln und Schuhe für Damen in allen Größen, Herrenstiefeln, Morgenschuhe, Ueberschuhe, und alle Sorten von Kinderschuhen.

Drechslerarbeiten: Pfeifen, Stöcke, Garnwinden, Spinnräder.

Zinnguß- u. Klempnerwaaren: Kaffee- und Thee-Maschinen, Lampen, Kannen und Schüsseln, Löffel, Krahne von Zinn, Wärmflaschen, Vogelbauer und alle für den Haushalt nöthige Artikel.

Messerschmidtarbeiten: Tafelmesser und Gabeln, Dessertmesser, Scheeren, Taschen- und Federmesser in allen Sorten, Rasirmesser ꝛc.

Figuren in Gyps, vom Herrn Decorationsmaler Fries verfertigt.

Geflochtene Sessel, Papier- und Arbeitskörbchen.

Handschuhe, Hosenträger, gestickte Geld- und Tabacksbeutel, Halsbinden, Kniebänder u. s. w.

Zeuglinien, Gurten, geknotete Jagdnetze, Schellenzüge.

Messingfeuerzangen nebst Schaufeln.

Detmold, 21. Nov. 1849.

Im Auftrage des Vorstandes.

L. Wiegand.

Gewerbeverein.

Detmold. Zusammenkunft des Gewerbevereins Montag den 10ten d. M., Abends 7½ Uhr, in dem, jetzt wieder zur Verfügung gestellten, gewöhn-

wöhnlichen Locale. (Electro-magnetische Telegraphen.)

Detmold, 7. Dec. 1849.

Der Vorstand.

Detmold. Frischer, fetter Schweizer- und grüner Kräuterkäse, große, süße Kastanien, baiersches Spelzgries, feinschalige Wallnüsse, italienische Haselnüsse, Figuren und Fadennudeln, fetter geräucherter Rheinlachs, holländische und spanische Sardellen, holländische Vollhäringe und neue schottische Häringe, Anschovis, candirte Orangenschalen, Succade, süße und bittere Mandeln, feine, große Trauben und neue Smyrnaer Rosinen, Corinthen, feinster Imperial-, Pecco- und Souchong-Thee, Vanille und Vanille-Chocolade, Ceylon-Canehl, feiner Tampico- und Perlsago, frische Citronen und Citronenöl angekommen und zum billigsten Preise zu haben bei

Louis Pustkuchen.

NB. Neue, frische Catharinenpflaumen und Zwoller Bückinge erwarte ich in einigen Tagen.

Anzeige.

Detmold. Die wegen ihrer Heilkraft berühmte **Frostsalbe** von **Marianne Grimmert** aus Berlin ist wieder angekommen und in Töpfen zu 10 und 16 Sgr. stets **echt** zu haben

bei Louis Pustkuchen.

Detmold. Goldne und silberne Cylinderuhren, Ankeruhren, Spinduhren, Pariser Tafeluhren, feine Reißzeuge, Alkoholometer oder Branntweinwagen, Barometer, Thermometer ꝛc. empfehle ich zur gefälligen Abnahme.

Detmold den 29sten Nov. 1849.

J. Déjean,
Uhrmacher und Mechanikus.

Lampen

von Porzellan und Messing zum stellen sind wieder in allen Größen vorräthig

bei L. Wiegand
in Detmold.

Detmold. Goldleisten, fertige Spiegel und Spiegelgläser, Bilderglas in allen Größen empfiehlt

L. Wiegand.

Blomberg. Mein **Lager** von garantirten goldnen und silbernen Uhren jeder Gattung, Pendulen, und schwarzwalder Wanduhren zu den bekannten äußerst billigen Preisen, halte ich bestens empfohlen.

L. Strieckling,
Uhrmacher.

Lemgo. Auf meinem Tapeten-Lager findet sich noch eine Auswahl feiner Glanz-Tapeten, die ich um damit

mit zu räumen, zu herabgesetzten Preisen abgeben werde.

J. Sternfeld.

Als neuer Belag

für die vortreffliche Wirksamkeit und Heilkraft der weltbekannten und berühmten

Goldberger'schen

Kaiserl. Königl. Allerhöchst privilegirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, welche in Detmold einzig und allein bei Kaufmann D. W. Stamm stets echt und unverfälscht zu den festgestellten Fabrikspreisen vorräthig sind, mögen, statt jeden Eigenlobes, nachstehende Zeugnisse hochachtbarer Personen dienen.

Daß die galvano-electrischen Ketten des Herrn Goldberger sich in mancherlei schmerzhaften und krampfigten Affectionen muskulöser und fibröser Gebilde, insbesondere in Neuralgieen und Muskelkrämpfen rheumatischer Natur, Rheumatalgieen der Wirbelsäule, auch der Extremitäten, ohne bereits entstandene Organisations-Ausartung oder Verwechselungen ꝛc., unter einer übrigens angemessenen Behandlung und einer den örtlichen Zuständen und ihren Graden entsprechenden Anwendungsweise (wohin bei längerem Gebrauch auch ein Wechsel der Ketten gehört), sich wirklich nützlich und heilkräftig zu erweisen vermögen, habe ich in verschiedenen hartnäckigen Fällen obiger Art bestätigt gefunden. In einigen dieser Fälle erfolgte auf die Anlegung dieser Ketten schon nach wenigen Tagen gänzlicher Nachlaß der rheumatischen Schmerzen und Spasma, in andern bedeutende Erleichterung.

Bonn den 14. Juni 1849.

(L. S.) Dr. Harleß.

Königl. Preuß. Geheimer Rath, Professor an der Universität zu Bonn, Ritter des St. Wladimir-Ordens ꝛc.

Die aus Kupfer, Zink und harzigen Bestandtheilen geformten galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, von Herrn J. T. Goldberger in Tarnowitz gefertigt, habe ich gegen chronische, rheumatische und gichtische Leiden, sowie gegen nervöse Anfälle, namentlich Zahn-, Gesichts- und Magenschmerzen mit günstigem Erfolge angewendet. Nicht minder anzuempfehlen sind diese Ketten gegen die nach apoplectischen und paralytischen Anfällen zurückgebliebene Schwäche der befallen gewesenen Theile. Dieselben müssen nur mit dem leidenden Theile so genau als möglich in Verbindung gesetzt werden.

Groß-Breitenbach, 3. März 1849.

Dr. Finn, pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Mit Vergnügen und der Wahrheit gemäß bezeuge ich, daß die vom Herrn J. T. Goldberger zu Tarnowitz angefertigten Rheumatismus-Ketten mehrfach von mir bei rein rheumatischem Zahn- und daraus sich entwickelndem Kopfschmerz, wie Ohren-

 reißen

reißen angewandt worden sind, und ich stets einen schnellen und günstigen Erfolg wahrgenommen habe.

Potsdam den 28. März 1849.

F. Felgentreff,
pract. Zahnarzt.

In so tiefes Dunkel auch noch das Wesen **der Cholera** gehüllt ist, so ist die Entstehung dieser Krankheit durch die veränderte Luftbeschaffenheit, sowie durch die unmittelbare Berührung außer Zweifel gesetzt. Kann sich vor letzterer Entstehungsweise der Vorsichtige auch hüten, so waren doch zur Verwahrung des miasmatischen Einflusses alle bis jetzt versuchten Mittel erfolglos. Nun ist aber schon bei den früheren Cholera-Epidemien der Mangel des electrischen Fluidums in der Atmosphäre beobachtet worden, und man hat namentlich vor dem letzten Ausbruche der Cholera in Petersburg die Bemerkung gemacht, daß keine Electrisirmaschine Funken gab und ein Magnet, der sonst 12 Pfund Eisen emporhob, kaum 4 Pfund anzog. Dies hat also auf das deutlichste bewiesen, daß ein wichtiger Bestandtheil der Atmosphäre, nämlich die Magnet-Electricität, fehlt, der gerade zu unserer Existenz ein nothwendiges Bedürfniß ist. Um also durch Zuführung eines künstlich erzeugten electro-magnetischen Fluidums, welches in der Luft mangelt, den menschlichen Körper vor den Einflüssen einer veränderten Luftmischung zu bewahren, würde das Tragen der k. k. privilegirten electro-magnetischen Ketten, die Herr Goldberger in Tarnowitz erfunden hat, als vollkommen zweckdienlich anzurathen sein; denn diese Ketten bewirken eine fortwährende wohlthätige electrische Strömung um den Körper und befördern gleichzeitig die Transpiration, indem sie stets einen gelinden Schweiß hervorrufen.

Wien den 15. August 1848.

(L. S.) Alois Prosper Raspi,
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Mitglied der medicinischen Facultät und academischer Prokurator der kaiserl. königl. Universität zu Wien.

Detmold. Englische Buckskin- so wie gezwirnte wollene Lioner Handschuh für Damen und Herren empfing

Friedrich Koch.

Detmold. Theemaschinen von Kupfer, englische und deutsche, so wie die beliebten Berzelius-Lampen mit Theemaschinen, ausgezeichnet durch sehr zweckmäßige Construction empfing ich dieser Tage, und empfehle solche zur geneigten Abnahme.

Friedrich Koch.

Detmold. Rheinische Lampendochte von vorzüglichster Güte, englische Stahlfedern- Dinte in Kru-

Kruken von $2\frac{1}{2}$—5 und $7\frac{1}{2}$ Sgr. bei

Friedrich Koch.

Detmold. Neue Zusendungen von römischen und deutschen Saiten empfing

Friedrich Koch.

Detmold. Beste Büffelspitzen, Secaranda-Holz in geschnittenen Schüssen, feines Ebenholz, Buchsbaumholz ꝛc. für Drechsler, wie auch Abtreter von Manilla-Hanf und Cocus-Fußmatten erhielt ich dieser Tage.

Friedrich Koch.

Detmold. Nunmehr in Besitz einer sehr bedeutenden Auswahl der neuesten Nürnberger und sonstigen Spielsachen empfehle ich solche hiermit angelegentlichst. Die älteren noch mit übernommenen Vorräthe verkaufe ich, um gänzlich damit zu räumen, zur Hälfte des frühern Preises.

Friedrich Koch.

Detmold. Ein schöner russischer Schlitten und ein abgestimmtes Schellengeläute zu 2 Pferden steht aus Mangel an Platz billig zu verkaufen; wo? erfährt man auf portofreie Briefe

bei A. Horn.

Johannettenthal. Ein im Herbst d. J. unter den Eichen bei Johannettenthal gefundenes verirrtes Lamm ist auf die geschehene Bekanntmachung in verschiedenen Schulen bisjetzt nicht abgefordert worden. Falls sich der rechtmäßige Eigenthümer zur Empfangnahme des Lammes gegen die Kosten bis zum 15ten d. M. nicht gemeldet hat, soll dasselbe dem Finder überlassen werden.

Johannettenthal den 4. Dec. 1849.

C. Caesar.

Bega. Das Kirchenkorn zu Bega, bestehend aus Hafer, Gerste und Roggen soll am Mittwoch, den 12ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Begemannschen Kruge zu Bega meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Bega, 5ten December 1849.

Der Kirchenvorstand.

Detmold. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich mein neu assortirtes Lager in Kinder- und Jugendschriften, und sonstige zu Weihnachtsgeschenken sich eignenden Büchern, feinen Lederwaaren, als Brieftaschen, Briefmappen, Cigarrenetuis, Albums, Stammbücher, Portemonnaie, Tabacks- und Theedosen ꝛc., auch Schreib- und Zeichnen-Material, Kupferstiche und Lithographien, Goldleisten zur Einrahmung in allen Größen.

C. S. Klingenberg.

Evangelisches Monatsblatt.

Das evangelische Monatsblatt

blatt für Westphalen beginnt mit 1850 seinen sechsten Jahrgang. Im laufenden Jahre ist es in 4900 Exemplaren (470 mehr als im vorigen) gelesen worden, und hat ohngeachtet des geringen Preises — 10 Sg. für 12 Hefte — im Jahre 1848 einen Ueberschuß von 560 Rthl. für die Mission aufgebracht. Neue Bestellungen auf den folgenden Jahrgang werden zeitig erbeten.

Meinberg den 5ten Dec. 1849.

Stockmeyer.

Bei **F. L. Wagener** in Lemgo ist vor Kurzem erschienen und bei ihm wie beim Herrn Buchbinder **Klingenberg** in Detmold zu haben:

Wer sind denn eigentlich die Wahrhaft-Gläubigen?
Eine Predigt, gehalten von L. Volckhausen. Preis 1 Sgr. Geheftet 1 Sgr.

Zu **„Weihnachts-Geschenken"** sich eignend empfehlen wir eine passende Auswahl von

Büchern, Kupferwerken und Atlanten,

größtentheils in eleganten Einbänden, und zwar **1) Werke für die Kindheit und für die verschiedenen Jahre der männlichen und weiblichen Jugend. 2) Werke für Erwachsene:** Predigten — Erbauungsbücher — Länder- und Völkerkunde — Geschichte — Literaturgeschichte und litterarhistorische Anthologieen — Gesammelte Werke — Gedichte (in eleganten Miniatur-Ausgaben) — Taschenbücher und Volkskalender — Haus- und Landwirthschaft. **3) Vorlegeblätter zum Zeichnen** — Vorlegeblätter zum Schönschreiben. **4) Schul- und Hand-Atlanten.**

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Anfrage.

Da wie man hört sämmtliche Leinen welche der Verein von dürftigen Webern gekauft, verkauft seyn sollen; so wird um die Rechnungsablage, und wo man den Betrag für die zu diesem Verein genommenen Actien wieder in Empfang nehmen kann, gebeten!

Mehrere Actionäre.

Bekanntmachung.

Detmold. Zur Verdingung der Steine, welche zur Unterhaltung der herrschaftlichen Chausseen im Amte Detmold pro 1850 erforderlich sind, ist Termin auf hiesiger Amtsstube am

Donnerstag den 13ten December c., Morgens 9 Uhr,

angesetzt worden.

Detmold den 7ten December 1849. Hölzermann.

Kornpreise und Fleischtaxe der Stadt Horn.

Der Scheffel Gerste 22 Sgr.; der Scheffel Rauhfutter 22 Sgr.
Das Pfund Hammelfleisch 2 Sgr. 3 Pf.
Uebrigens wie in Nr. 48 angegeben.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 27sten November bis 1sten December.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 50. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 15. December.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 11 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

25) Gesetz über das Volksschulwesen, vom 11. December 1849.

Bekanntmachung.

Wegen Theilnahme an einem Aufruhr sind zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden:

Der Bürger Christian Weege in Lemgo auf 1 Jahr und 14 Tage,
der Bürger Hermann Plöger daselbst auf 1 Jahr, und
der Bürger Karl Bredemeier daselbst auf 1 Jahr.

Detmold den 13ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Friedrich Wilhelm Bergmann aus Steinbrün-

trup bei Blotho ist wegen im hiesigen Lande wiederholt verübten Diebstahls zu $1\frac{1}{2}$jähriger Zwangsarbeits-Strafe verurtheilt worden.

Detmold den 12ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Oerlinghausen. Die Privatholzaufseher des Gutsbesitzers von Borries zu Eckendorf, nämlich

1) Carl Rüter das.,
2) Colon Küster zu Hovedissen

und

3) Einlieger Frdr. Rottschäfer zu Schuckenhof

sind nach Anleitung des §. 4 der Verordnung vom 25sten Mai 1847 heute eidlich verpflichtet worden, welches in Gemäßheit Regierungsrescripts vom $^{20}/_{26}$sten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oerlinghausen den 7ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Detmold. Zur Wahl von 7 Stellvertretern der Stadtverordneten für die gesetzlich ausscheidenden bisherigen Stellvertreter Runte, Huth, S. Klingenberg, C. Priester, Helwing und Merckel, so wie für den zum Stadtverordneten erwählten Mauermeister Fr. Althof, ist Termin auf

Freitag den 28sten dieses Monats

von Morgens 9 bis 12 Uhr am Rathhause angesetzt, zu welchem alle wahlberechtigte Bürger hiermit eingeladen werden, ihre Stimmzettel persönlich zu überreichen, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls auf Kosten der Ausbleibenden ein neuer Wahltermin angesetzt wird, wenn die gesetzlich erforderliche Zahl nicht erscheinen sollte.

Die Bürgerrolle nebst einem Verzeichnisse der bleibenden Stellvertreter ist auf der Rathsstube ausgelegt worden und können solche bis zum Wahltage von Morgens 11 bis 12 Uhr täglich eingesehen werden.

Detmold den 10ten December 1849.

Magistrat daselbst. Meyer.

Bekanntmachung.

Detmold. Diejenigen Abonnenten, welche die seither gehaltenen Zeitungen für das 1ste Semester k. J. fortzubeziehen wünschen, werden hiermit ersucht,

sucht, das Abonnement durch Pränumeration vor dem 26sten d. M. bei unterzeichneter Stelle zu erneuern, damit in der Fortlieferung derselben keine Unterbrechung entsteht.

Detmold, den 12ten December 1849.

Fürstl. Lipp. Thurn und Taxisches Postamt. Frhr. v. Laßberg.

Lage. Der Herr Amts-Auditor Böhmer hierselbst ist zum Curator und Contradictor im Concurse der Gläubiger gegen die Witwe Drechslers Blume hierselbst definitiv bestellt worden; die Schuldner der Cridarin werden demnach wiederholt und zwar mit der Verwarnung, daß die Zahlung ihrer Schuld an eine andere, von dem Curator nicht ausdrücklich etwa beauftragte Person sie von ihrer Verbindlichkeit gegen die Masse nicht befreie, angewiesen, innerhalb vier Wochen bei Meidung der Klagerhebung, ihre Schuld an den genannten Curator abzuführen.

Lage den 11ten December 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Wegen eines Nachgebots ist fünfter und letzter Termin zum Verkaufe des Räkerschen Colonats Nr. 101 zu Augustdorf auf Sonnabend den 22sten December d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt, welcher Termin auf der Amtstube abgehalten werden wird, und wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lage den 9ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lage. Dritter und letzter Termin zur Subhastation der Immobilien des weiland Dr. Wilmans senior hierselbst, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 173 hierselbst nebst Garten, so wie einem Garten an der Chaussee nach Schötmar ist auf Mittwoch den 9ten k. M. Januar anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 5ten December 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Alle, welche Ansprüche und Forderungen an den Colon Brockmann (Brockmeier) Nr. 5 in Mossenberg oder an dessen un-

terhabende Stätte machen zu können glauben, haben solche in dem dazu auf Mittwoch, den 9ten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr anbezielten Termine bei Strafe der Ausschließung hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 12ten December 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Alverdissen. Nachdem der Bürger Begemann Nr. 55 dahier seine Insolvenz angezeigt hat, so ist Termin ad profitendum et liquidandum sub praejudicio praeclusionis auf Mittwoch den 9ten Januar k. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden.

In diesem Termine soll auch die Bürgerstätte des Schuldners, zu welcher

ein Wohnhaus,

2 Gärten zu circa 2 Mtz.

und die Holzantheile im Hatberge und in den Sundern

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden und wollen Kauflustige sich dazu einfinden.

Alverdissen den 26sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Blomberg. Auf den Antrag des testamentarisch eingesetzten Universalerben, Heinrich Wedeking hieselbst, werden Alle, welche an die Nachlassenschaft des am 2ten d. M. verstorbenen Bürgers Johann Christoph Pohl hieselbst Erb- oder Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem dazu auf Sonnabend den 5ten Januar k. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine bei Strafe der Präclusion hiermit verabladet.

Blomberg den 29sten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Oerlinghausen. Auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers ist, in Ermangelung zureichender beweglicher Executionsmittel, der öffentlich meistbietende Verkauf des Lethmateschen Colonats Nr. 62 der Bauerschaft Wellentrup, wozu saalbuchsmäßig

1) ein Wohnhaus,

2) an Länderei aus der getheilten Osterheide 8 Scheffelsaat

gehören, im Wege der Execution erkannt und dazu Termin auf

Frei-

Freitag den 4ten Januar k. J., Morgens 9 Uhr, an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche an den Colon Lethmate Nr 62 zu Wellentrup oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen, haben solche, bei Strafe des Ausschlusses, in dem anberaumten Termine ebenfalls anzumelden und näher zu begründen.

Oerlinghausen den 19ten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Missionssache.

Bei dem nahenden Jahresablauf werden die Prediger und Missionsfreunde ersucht, die Beiträge und Gaben an den Rechnungsführer Düsterdiek und die Berichte an den Unterzeichneten zu senden.

Meinberg den 13ten Dec. 1849.

Stockmeyer, Secret.

Detmold. Der Frauenverein hieselbst wünscht für 5 seiner Spinnschülerinnen auf Ostern einen guten Dienst als Kinder- oder Haus-Magd zu erhalten. Herrschaften, welche hierauf reflectiren wollen, werden gebeten, sich deshalb frühzeitig bei mir zu melden.

Detmold den 10ten December 1849.

A. Mannes,
Vorsteherin des Frauenvereins.

Brake. Das zum Gödeke'schen Colonate Nr. 7 zu Wülfentrup gehörige Kötterhaus zu Blomenstein soll zum Abbruch öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich dazu am Freitage den 28sten d. M. December, Morgens 11 Uhr, in dem Kötterhause zu Blomenstein einzufinden.

Brake den 11ten December 1849.

Vermöge Auftrags
des Gödekeschen Curators
Wagner.

Gewerbehalle in Detmold.

In der Gewerbehalle sind gegenwärtig, außer andern Artikeln, die nachbenannten Gegenstände, unter welchen viele sich zu

Weihnachtsgeschenken

eignen, vorräthig.

Tischlerarbeiten: Eschene und Mahagoni-Secretaire, Tische verschiedener Form, Commoden, Stühle, gepolsterte Sophas und Sessel in den modernsten Formen, Ofenschirme, Pfeifenhalter, Arbeitskästchen ꝛc.

Schuhmacherarbeiten: Zeugstiefeln und Schuhe für Damen in

in allen Größen, Herrenstiefeln, Morgenschuhe, Ueberschuhe, und alle Sorten von Kinderschuhen.

Drechslerarbeiten: Pfeifen, Stöcke, Garnwinden, Spinnräder.

Zinnguß- u. Klempnerwaaren: Kaffee- und Thee-Maschinen, Lampen, Kannen und Schüsseln, Löffel, Krahne von Zinn, Wärmflaschen, Vogelbauer und alle für den Haushalt nöthige Artikel.

Messerschmidtarbeiten: Tafelmesser und Gabeln, Dessertmesser, Scheeren, Taschen- und Federmesser in allen Sorten, Rasirmesser ꝛc.

Figuren in Gyps, vom Herrn Decorationsmaler Fries verfertigt.

Geflochtene Sessel, Papier- und Arbeitskörbchen.

Handschuhe, Hosenträger, gestickte Geld- und Tabacksbeutel, Halsbinden, Kniebänder u. s. w.

Zeuglinien, Gurten, geknotete Jagdnetze, Schellenzüge.

Messingfeuerzangen nebst Schaufeln.

Detmold, 21. Nov. 1849.

Im Auftrage des Vorstandes.
L. Wiegand.

Blomberg. Mein Lager von garantirten goldnen und silbernen Uhren jeder Gattung, Pendulen, und schwarzwalder Wanduhren zu den bekannten äußerst billigen Preisen, halte ich bestens empfohlen.

L. Strieckling,
Uhrmacher.

Detmold. Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich eine Auswahl der neuesten Gegenstände in Glas und Porzellan, Lampen und lackirten Waaren ꝛc. Ferner erhielt ich sehr schöne und dauerhafte Reise-, Damen- und Büchertaschen, Cigarren-Etuis und Porte-Monnais mit Stahlbügel, Necessaire und Häkel-Etuis.

L. Wiegand.

Detmold. Abgelagerte Hamburger und Bremer Cigarren zu 10 bis 30 Rthl. sind stets bei mir zu haben. Außerdem habe ich für ein Hamburger Haus den Verkauf echt importirter Cigarren übernommen und liefere solche nach Proben in 3 Tagen zu 30 bis 80 Rthl. pro mille.

L. Wiegand.

Gewerbehalle.

Detmold. In der Gewerbehalle sind gefütterte Morgenstiefel für Herrn zu haben.

Detmold, 12. Dec. 1849.

Der Vorstand.

Detmold. Zu bevorstehendem Weihnachtsfest empfehle ich mein Lager von: Wachsstock & Wachslichtchen in allen Farben, Talglichte von vorzüglicher Qualität, frische Citronen, Krackmandeln, Wallnüsse und Italienische Haselnüsse, ächten

ten Tapioca-Sago, Rum, Arrac und Franzbranntwein, feinsten Rum- und Arracpunsch-Extract, verritable Eau de Cologne, Macassar-Oel, und verschiedene feine wohlriechende Seifen, sodann fertige Hauspfeifen à 5 Sgr. und 9 Sgr. per Stück, sowie alle anderen Kurzwaaren; alte abgelagerte Bremer- und ächte importirte Havanna-Cigarren, 20 Sorten à 5 bis 30 Rthl. das Tausend; auch erhielt ich wieder neue Holl. Heringe und Sardellen.

D. W. Stamm.

Detmold. Feine Zeichenbleifedern und Schreibfedern, sowie alle andern Schreib-Materialien äußerst billig bei

D. W. Stamm.

Annonce.

Wer eine frequente Wirthschaft, verbunden mit der Concession zum Handel, entweder gleich oder auf Ostern k. J. zu verpachten hat, wolle sein Anerbieten der Redaction d. Bl. versiegelt unter den Buchstaben A. Z. franco schleunigst einsenden.

Lemgo. Am 3ten d. M. ist mir ein großer dunkel gewolkter Hofhund zugelaufen, welchen der Eigenthümer gegen die verursachten Kosten, wieder in Empfang nehmen kann; sollte nicht in Zeit von vier Wochen die Abnahme erfolgen, so wird anderweitig darüber verfügt werden.

Fr. Sasse am Johannisthore.

☞ Anzeige. ☜

Die wegen ihrer Heilkraft berühmte **Frostsalbe** von **Marianne Grimmert** aus Berlin ist wieder angekommen und in Töpfen zu 15 Sgr. stets **echt** zu haben

bei Louis Pustkuchen
in Detmold.

Detmold. Die von den ersten Aerzten Deutschlands geprüften und empfohlenen Pflaster gegen: **Hühneraugen, Warzen, Frostballen, eingewachsene Nägel** ꝛc.

von **Marianne Grimmert,**

Königl. preuß., baiersch und sächsisch concessionirte, sowie großherzoglich hessische Hühneraugen-Operateurin,

sind wieder vorräthig und in Töpfen mit 15 Pflastern zu 15 Sgr. und Schachteln mit 6 Pflastern zu 10 Sgr. stets **echt** zu haben, bei

Louis Pustkuchen.

Zu vermiethen!

Detmold. Eine Wohnung, bestehend aus einer Stube und Kammer mit Meubles, nebst Kost an einen ledigen Herrn oder ein und zwei Schüler, auf 1sten April 1850.

Witwe Wülcker am Markte.

Bei

Bei dem Kaufmann D. W. STAMM, alleinigem Depositair der Goldberger'schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft graviert folgenden Fabrikstempel: „I.T.G." und ist in einem Kästchen wohlverschlossen, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Facsimile in Golddruck trägt. J.T. Goldberger

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von J.T. Goldberger construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldberger'schen Ringe sowie den Umstand genau beachten, dass sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswartiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Poudre

Poudre de la Chine
von *Tübing & Comp.* in Cöln a. R.

Eines der bewährtesten Mittel, rothe, graue oder weiſse Haare haltbar schwarz zu färben, ohne dadurch den Haaren im geringsten Schmutz zu verursachen, ist denselben durchaus nicht schädlich, macht es im Gegentheil angenehm und geschmeidig. Die ganze Färbung ist in 8 Stunden geschehen, und wird für den Erfolg dahin garantirt, daſs nach erwiesener Fruchtlosigkeit der Betrag rückerstattet wird.

Der Preis ist pr. Flacon mit Gebrauchsanweisung 20 Sgr., und dasselbe allein echt und mit unserm Fabriksstempel versehen bei Herrn Friedrich Koch in Detmold zu haben.

Tübing & Comp. in Cöln a. R

Detmold. Ein junger Mensch, der mit guten Zeugniſsen über sein Verhalten versehen ist, mit Pferden umzugehen weiß und Gartenarbeiten versteht, wird als Knecht gesucht. Von wem? sagt die Meyer'sche Hofbuchhandlung in Detmold.

Detmold. Das **Lippiſche Volksblatt** erscheint auch ferner wöchentlich einmal, kostet vierteljährlich 7½ Sgr., durch die Post bezogen 10 Sgr.

Diejenigen Abonnenten, welche daſselbe bisher durch die Post bezogen, oder es vorziehen, künftig auf diese Weise zu erhalten, bitten wir: die Bestellungen auf das nächste Quartal dort recht bald aufzugeben, damit in der Zusendung keine Unterbrechung entsteht. Bei später eingehenden Bestellungen können wir uns nicht verpflichten, die bereits ausgegebenen Nummern nachzuliefern.

Zugleich empfehlen wir das Lippiſche Volksblatt wiederholt zur Insertion von Bekanntmachungen aller Art, die bei der bedeutenden Auflage gewiß niemals ihre Wirkung verfehlen werden und bemerken, daß wir die Petitzeile oder deren Raum nur mit ½ Silbergroschen berechnen.

Bestellungen, sowie sonstige Mittheilungen und Inserate werden direct an uns oder an den Herrn Kaufmann Brandes in Lemgo abzugeben gebeten.

Detmold im December 1849.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Schötmar. Für die Rettungsanstalt sind ferner folgende Beiträge eingegangen:

Geheimer Regierungsrath Piderit in Detmold 10 Rthl. C. W. Drave in Schlangen 26 Sgr. 3 Pf. N. N. in Linderbruch 7½ Sgr. N. N. in Asemiſſen 20 Sgr. Aus Malmershaupt: Wehrmann 5 Rthl. P. Wehrmann 10 Sgr. A. Wehrmann 5 Sgr.

F.

F. Wehrmann 2½ Sgr. H. Wehrmann 2½ Sgr. J. Wehrmann 5 Sgr. Wehrmann 20 Sgr. Aus Bistrup: Höfer 3 Rthl. A. Höfer 15 Sgr. C. Höfer 5 Sgr. H. Höfer 5 Sgr. Bücker 15 Sgr. A. Bücker 7½ Sgr. Meyer 1½ Rthl. Aus Almena: H. Sandermann 15 Sgr. H. Dubbert 7½ Sgr. Franks 5 Sgr. Sandermann 7½ Sgr. Leibz. Brand 5 Sgr. Rehmsmeyer 10 Sgr. Heyer 10 Sgr. Bredemeyer 10 Sgr. Hurholl 10 Sgr. H. Winecke 10 Sgr. Knopsmeyer 2 Rthl. 7½ Sgr. H. Knop 10 Sgr. Aus Meyerberg: F. Redeker 2½ Sgr. Knapmeyer 7½ Sgr. Arendthenrich 2½ Sgr. Jürgenschäfer 2 Sgr. 1 Pf. Leib. Neraute 10 Sgr. Brand 1 Rthl. Leibzüchter Brand 10 Sgr. Husing 7½ Sgr. Petig 7½ Sgr. C. Sieker 5 Sgr. N. N. in N. 1 Rthl. Aus Füttig: Brand 15 Sgr. F. Lehmeyer 10 Sgr. Hagemeyer in Göstrup 10 Sgr. Aus Schnorbeck: Schnormeyer 15 Sgr. Kuhlemann 1 Rthl. Aus Nalhof: Strunck 15 Sgr. Leibz. Strunck 5 Sgr. Wehrmann 10 Sgr. Nüllmeyer in Nüll 10 Sgr. W. Vieth in Schwelentrup 5 Sgr. Aus Langenholzhausen: Cantor Hoffmann 1 Rthl. N. N. 1 Rthl. H. Heger 15 Sgr.

Schötmar den 11ten Dec. 1849.

A. W. Brüggemann.

Zu „**Weihnachts-Geschenken**" sich eignend empfehlen wir eine passende Auswahl von

Büchern, Kupferwerken und Atlanten,

größtentheils in eleganten Einbänden, und zwar **1) Werke für die Kindheit und für die verschiedenen Jahre der männlichen und weiblichen Jugend. 2) Werke für Erwachsene:** Predigten — Erbauungsbücher — Länder- und Völkerkunde — Geschichte — Literaturgeschichte und literarhistorische Anthologieen — Gesammelte Werke — Gedichte (in eleganten Miniatur-Ausgaben) — Taschenbücher und Volkskalender — Haus- und Landwirthschaft. **3) Vorlegeblätter zum Zeichnen** — Vorlegeblätter zum Schönschreiben. **4) Schul- und Hand-Atlanten.**

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei uns ist soeben erschienen:

Das neue Orakel.

Ein

Weihnachtsgeschenk

für

die gesellige Unterhaltung

der

erwachsenen Jugend.

Preis: Geh. 5 Sgr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 3ten bis 5ten December.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 51. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 22. December.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 12 und 13 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

26) Bekanntmachung, den Anschluß des hiesigen Fürstenthums an das zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 abgeschlossene Bündniß betreffend, vom 18. December 1849.

27) Gesetz, die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des Reichstages in Erfurt betreffend, vom 18. December 1849.

28) Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 18. December 1849, die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des Reichstages in Erfurt betreffend.

Bekanntmachung.

Es hat sich mit Berufung auf die Grundrechte des Deutschen Volks zu Lemgo eine neue evangelische Gemeinde gebildet und diese den Prediger Steffann aus Unterbarmen zu ihrem Seelsorger berufen. Demselben ist nach Rücksprache und im Einverständniß mit Fürstlichem Consistorio die Vor-

nahme von Taufen, Confirmationen und Copulationen unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1) Es beschränkt sich diese Befugniß auf die Mitglieder seiner Gemeinde. Als solche sind nur Diejenigen zu betrachten, welche in Person oder auf sonst völlig glaubhafte Weise dem Pfarrer ihres Kirchspiels die Erklärung abgegeben haben, daß sie sich der neuen evangelischen Gemeinde zu Lemgo anschließen wollen.

Der betreffende Pfarrer ist schuldig, ihnen hierüber eine Bescheinigung — Losschein — zu ertheilen. Erst nach beigebrachtem Losschein dürfen dieselben in den Verband der neuen evangelischen Gemeinde zu Lemgo aufgenommen werden.

Ledige aber selbstständige Personen müssen für sich die Erklärung abgeben. Der Familienvater, oder in dessen Ermangelung die Familienmutter giebt zugleich für die übrigen Mitglieder der Familie die Erklärung ab.

2) Der Prediger Steffann ist schuldig, bei Vornahme der gedachten kirchlichen Acte die bestehenden Landesgesetze pünktlichst zu beachten, widrigenfalls er in die angedrohete Strafe verfällt.

3) Es ist demselben aber auch zur Pflicht gemacht, spätestens 3 Tage nach einem vollzogenen Ministerialacte den betreffenden Pfarrer Behuf der Eintragung in das Kirchenbuch davon zu benachrichtigen und ihm schriftlich, unter Beidrückung des Siegels der neuen evangelischen Gemeinde, alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche zur richtigen Führung des Kirchenbuchs erforderlich sind.

4) Derselbe haftet auch für die Berichtigung der Stolgebühren, deren Betrag er zugleich mit den Personalien dem betreffenden Pfarrer zu übersenden hat.

5) Die Austheilung des heiligen Abendmahls an Mitglieder seiner Gemeinde steht dem Prediger Steffann selbstredend frei. Ebenso die Begleitung der Leichen; jedoch darf er ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Predigers auf dem Todtenacker keine Leichenreden halten.

Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten wird diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich Alle, welche es angeht, darnach zu achten.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß solange die gegenwärtige Kirchenverfassung bestehen bleibt, auch diejenigen, welche sich der neuen evangelischen Gemeinde zu Lemgo anschließen, zu den Bedürfnissen ihrer Pfarrkirche in vorkommenden Fällen nach gesetzlicher Vorschrift beizusteuern haben.

Detmold, den 11ten December 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Cir-

Circulare

an sämmtliche Obrigkeiten, die Conscription pro 1850 betreffend.

Mit der Conscription pro 1850, zu welcher die im Jahre 1829 gebornen Männer und diejenigen militairpflichtigen Personen gehören, welche nachträglich heranzuziehen sind, soll nach den noch zur Zeit bestehenden Gesetzen ungesäumt verfahren werden.

Die Obrigkeiten werden demnach angewiesen, die erforderlichen Verfügungen unverzüglich zu erlassen und die aufgestellten Conscriptions-Tabellen innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Detmold, den 18ten December 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Der Mundkoch Friedrich Cornelius hieselbst ist wegen öffentlicher Beleidigung des hiesigen Küchenmeisters Heise zur Gefängnißstrafe auf 3 Monate verurtheilt worden, welches auf Nachsuchen des Beleidigten andurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 19ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Criminalgericht daselbst. Ballhorn-Rosen.

Blomberg. Geschehener Anzeige nach haben zwei unbekannte Männer am 4ten d. M. zwei angeblich mit Kaffee gefüllte Säcke, welche in Wirklichkeit aber nur 20½ Pfund Kaffee und 208 Pfund Roggen enthalten, bei'm Kaufmann E. Becker hieselbst niedergelegt, um mit denselben Bürgschaft zu leisten, sich jedoch schleunig unter Zurücklassung der Säcke entfernt, als der Verdacht entstanden, daß die Letzteren nur oben mit Kaffee, weiter unten aber mit Korn gefüllt seyen.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, seine Rechte an den bezeichneten Gegenständen so gewiß innerhalb 4 Wochen hier anzumelden und klar zu stellen, als sonst über dieselben zum besten der hiesigen Armen verfügt werden wird.

Blomberg den 13ten December 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Daß der herrschaftliche Holzaufseher F. Frischemeien zu Lan-

genholzhausen und der Holzaufseher der Bauerschaft Almena, Col. Hausmann Nr. 33 das. in Gemäßheit der Verordnung vom 25sten Mai 1847 eidlich verpflichtet sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Varenholz den 17ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Liebich.

Bekanntmachung.

Detmold. Höhern Orts ist der meistbietende Verkauf einer bedeutenden Zahl für's Militair nicht mehr brauchbarer Montirungs- und Armatur-Stücke, als: Mäntel, Exercirjacken, Tuchhosen, Kappen, Schuhe, Kamaschen, Tschacots mit vollständiger Garnitur, Gewehre, Büchsen, Hirschfänger, Säbel, Patrontaschen, Pulverhörner, Tornister u. s. w. verfügt worden.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich Donnerstag den 27sten d. M. December, Morgens 9 Uhr, und wenn es erforderlich die folgenden Tage, im hiesigen Militairgebäude einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen, wobei bemerkt wird, daß die gekauften Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt werden können.

Detmold, den 10ten December 1849.

Fürstlich Lippische Montirungs-Administration. Steffen.

Blomberg. Durch Bescheid vom heutigen Tage ist über das Vermögen des Brasemeister Philipp Uder hies. der Concurs erkannt und dem Gemeinschuldner jede Veräußerung bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Zugleich ist Liquidations-Termin auf Donnerstag den 10ten Januar k. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt und werden Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den ꝛc. Uder machen zu können glauben, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem bezeichneten Termine bei Strafe des Ausschlusses von der Masse hierdurch verabladet.

Blomberg den 29sten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Varenholz. Der Einlieger Nicolaus Heinrich Broberg zu Talle und dessen Braut, Sophie Florentine Elisabeth, hinterbliebene Witwe des wail. Leib-

Leibzüchters Steffen von Nr. 52 zu Erder haben laut Ehevertrags vom 27sten v. M. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Varenholz den 12ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt V. H. J. Neubourg, e. s.

Schötmar. Alle diejenigen, welche Ansprüche an den geringen und überschuldeten Nachlaß des wail. Einliegers Justus Rethmeier aus der Bauerschaft Wülfer machen, werden aufgefordert, dieselben in termino den 18ten k. M. so gewiß auf hiesiger Amtsstube anzumelden, als sie sonst bei Vertheilung des Nachlasses nicht werden berücksichtigt werden. Das Präclusivdecret wird nur durch Anschlag vor hiesiger Gerichtsstube bekannt gemacht werden.

Schötmar, den 12ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Schötmar. Der Wittwer und Colon Königshenrich oder König Nr. 22 der Bauerschaft Werl und Aspe ist gestern mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tode abgegangen und Termin zur Publication dieser Disposition auf den 18ten k. M. angesetzt, wozu alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit geladen werden.

Schötmar, den 14ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Helwing.

Oerlinghausen. Zu der erkannten Resubhastation des Deppeschen Colonats Nr. 57 der Bauerschaft Greste ist anderweiter Termin auf

Freitag den 11ten k. M. Januar, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß alsdann dem Bestbietenden der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Oerlinghausen den 17ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Lage. Der Herr Amts-Auditor Böhmer hierselbst ist zum Curator und Contradictor im Concurse der Gläubiger gegen die Witwe Drechslers Blume hierselbst definitiv bestellt worden; die Schuldner der Cridarin werden dem-

demnach wiederholt und zwar mit der Verwarnung, daß die Zahlung ihrer Schuld an eine andere, von dem Curator nicht ausdrücklich etwa beauftragte Person sie von ihrer Verbindlichkeit gegen die Masse nicht befreie, angewiesen, innerhalb vier Wochen bei Meidung der Klagerhebung, ihre Schuld an den genannten Curator abzuführen.

Lage den 11ten December 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Lage. Dritter und letzter Termin zur Subhastation der Immobilien des weiland Dr. Wilmans senior hierselbst, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 173 hierselbst nebst Garten, so wie einem Garten an der Chaussee nach Schötmar ist auf Mittwoch den 9ten k. M. Januar anberaumt und werden Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Lage den 5ten December 1849.

Das Stadtgericht. v. Cölln.

Blomberg. Alle, welche Ansprüche und Forderungen an den Colon Brockmann (Brockmeier) Nr. 5 in Mossenberg oder an dessen unterhabende Stätte machen zu können glauben, haben solche in dem dazu auf Mittwoch, den 9ten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr anbezielten Termine bei Strafe der Ausschließung hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 12ten December 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Alverdissen. Nachdem der Bürger Begemann Nr. 55 dahier seine Insolvenz angezeigt hat, so ist Termin ad profitendum et liquidandum sub praejudicio praeclusionis auf Mittwoch den 9ten Januar k. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt worden.

In diesem Termine soll auch die Bürgerstätte des Schuldners, zu welcher

ein Wohnhaus,

2 Gärten zu circa 2 Mtz.

und die Holzantheile im Hetberge und in den Sundern

gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden und wollen Kauflustige sich dazu einfinden.

Alverdissen den 26sten November 1849.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß.

Blom-

Blomberg. Auf den Antrag des testamentarisch eingesetzten Universalerben, Heinrich Wedeking hieselbst, werden Alle, welche an die Nachlassenschaft des am 2ten d. M. verstorbenen Bürgers Johann Christoph Pohl hieselbst Erb- oder Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem dazu auf Sonnabend den 5ten Januar k. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine bei Strafe der Präclusion hiermit verabladet.

Blomberg den 29sten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Christlicher Verein.

Die Mitglieder des christlichen Vereins, welche ihren Jahresbeitrag noch nicht gegeben haben, werden ergebenst ersucht, denselben an Unterzeichneten einzusenden.

Meinberg den 19ten Dec. 1849.

Stockmeyer.

Brake. Das zum Gödeke'schen Colonate Nr. 7 zu Wülfentrup gehörige Kötterhaus zu Blomenstein soll zum Abbruch öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich dazu am Freitage den 28sten d. M. December, Morgens 11 Uhr, in dem Kötterhause zu Blomenstein einzufinden.

Brake den 11ten December 1849.

Vermöge Auftrags
des Gödekeschen Curators
Wagner.

Hasebeck. Die auf meinem Landerkampe ohnweit dem Eikernkruge belegene Ziegelei mit dem gedachten Grundstücke und den dazu gehörigen Gebäuden beabsichtige ich, vom nächsten Frühjahre an auf 6 oder 12 Jahre unter der Hand zu verpachten. Pachtlustige werden ersucht, sich dazu bei mir einzufinden und die Pachtbedingungen einsehen.

Hasebeck den 18ten Dec. 1849.

Colon Engelkemeier
Nr. 1 hieselbst.

Gewerbehalle in Detmold.

In der Gewerbehalle sind gegenwärtig, außer andern Artikeln, die nachbenannten Gegenstände, unter welchen viele sich zu

Weihnachtsgeschenken

eignen, vorräthig.

Tischlerarbeiten: Eschene und Mahagoni-Secretaire, Tische verschiedener Form, Commoden, Stühle, gepolsterte Sophas und Sessel in den modernsten Formen, Ofenschirme, Pfeifenhalter, Arbeitskästchen ꝛc.

Schuh-

Schuhmacherarbeiten: Zeugstiefeln und Schuhe für Damen in allen Größen, Herrenstiefeln, Morgenschuhe, Ueberschuhe, und alle Sorten von Kinderschuhen.

Drechslerarbeiten: Pfeifen, Stöcke, Garnwinden, Spinnräder.

Zinnguß- u. Klempnerwaaren: Kaffee- und Thee-Maschinen, Lampen, Kannen und Schüsseln, Löffel, Krahne von Zinn, Wärmflaschen, Vogelbauer und alle für den Haushalt nöthige Artikel.

Messerschmidtarbeiten: Tafelmesser und Gabeln, Dessertmesser, Scheeren, Taschen- und Federmesser in allen Sorten, Rasirmesser ꝛc.

Figuren in Gyps, vom Herrn Decorationsmaler Fries verfertigt.

Geflochtene Sessel, Papier- und Arbeitskörbchen.

Handschuhe, Hosenträger, gestickte Geld- und Tabacksbeutel, Halsbinden, Kniebänder u. s. w.

Zeuglinien, Gurten, geknotete Jagdnetze, Schellenzüge.

Messingfeuerzangen nebst Schaufeln.

Detmold, 21. Nov. 1849.

Im Auftrage des Vorstandes.
L. Wiegand.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Mit dem Ablauf dieses Jahres sind die den Rentenverschreibungen für die Jahresgesellschaft 1839 beigegebenen Coupons absorbirt, und es sollen daher nunmehr, in Gemäßheit des §. 27 der Statuten, neue Coupons und zwar für die zehn Jahre pro $18^{50}/_{59}$ ausgegeben werden. Die Inhaber von Rentenverschreibungen der Jahresgesellschaft 1839 fordern wir in Folge dessen hierdurch auf, diese Rentenverschreibungen bei den betreffenden Haupt- oder Spezial-Agenten der Anstalt, oder bei unserer Hauptkasse in Berlin (Mohrenstraße Nr. 59) gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, und demnächst innerhalb zweier Monate, mit den beigefügten neuen Coupons, gegen Zurücklieferung der mit Quittung zu versehenden Bescheinigung, wieder in Empfang zu nehmen. — Sollte die Auslieferung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten nicht binnen zwei Monaten, von der Einlieferung der Rentenverschreibung an gerechnet, erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiterer 4 Wochen der Direktion Anzeige zu machen, widrigenfalls die Interessenten sich etwa entstehende Nachtheile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben.

Berlin den 21. November 1849.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Dresdener Dampf-Chocolade.

Detmold. Mein bekanntes Lager von Chocolade aus der Fabrik der Herren Jordan und Timäus in Dresden

den wurde auch jetzt wieder durch eine Sendung von allen Arten ergänzt. Es eignet sich dieselbe nicht allein zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken für Erwachsene, sondern es werden auch die mit Landschaften versehenen Speise-Chocoladen zur Verzierung des Weihnachtsbaumes, so wie die ebenfalls als Speise-Chocoladen dienenden, mit Zeichnungen und Gedichten aus den Gellert'schen Fabeln ausgestatteten Tafeln, zum Geschenk für Kinder passend seyn.

Indem ich die Chocolade zur geneigten Abnahme dem respektiven Publicum bestens empfehle, bemerke ich, daß dieselbe sorfältig in Pfund- und halben Pfund-Paqueten verpackt, resp. 5 und 10 Tafeln enthält, und völlig 32 Loth ausliefert.

Detmold den 16ten Dec. 1849.

H. E. Plesmann.

Weißer und gelber Wachsstock in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ Pfunden ist zu haben, bei

H. E. Plesmann
in Detmold.

Sehr fette, direct von Amsterdam bezogene Holländische Heringe werden einzeln und theilweise zu billigem Preise abgegeben

bei H. E. Plesmann
in Detmold.

Detmold. Gute Muscat-Rosinen, welche bekanntlich kleiner wie die Smyrnaer, aber ohne Kern sind, gebe ich, um damit zu räumen, zu 4 Sgr. das Pfund ab.

Detmold den 16ten Dec. 1849.

H. E. Plesmann.

Detmold. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich folgende frisch angekommene Waaren zum billigsten Preis: schöne, neue, große Catharinenpflaumen, Bamberger Zwetschen, trockene Kirschen, große, schöne Elemé-Feigen, große, süße Lechos oder Tafelrosinen, kleine Sultania und große Smyrna-Rosinen, Zantische Corinthen, Krackmandeln, süße und bittere Mandeln, Eßkastanien, feinschalige frankfurter Wallnüsse, italienische Haselnüsse, Cappern non pareille, Succade di Genua, candirte Orangen, Ceylon-Canehl und Cassia lignea, frische Citronen und Citronenöl, Vanille und feinste Vanille-Chocolade, fetten Rheinlachs, holländische und spanische Sardellen, holländische und schottische Häringe, fetten, gelben Schweizer- und grünen Kräuterkäse, Baiersches Spelzgries, Tampico- und Perl-Sago, ächte italienische Maccaroni, Figuren- und Fadennudeln, feinen Imperial-, Pecco- und Souchong-Thee, feinsten Arrac de Batavia, ächten Jamaica-Rum, Punsch-Extract, Wachsstock in verschiedenen Farben und Größen, candirten Ingber, japanische Soya, und großen, blanken Caroliner Reis.

Louis Pustkuchen.

Detmold. Frische große Englische Austern, Caviar, Cabliau, Schelfische, Bückinge, Sardellen, Holländische Häringe, Neunaugen, Sardines a l'huile, Petits-Pois, Perigord-Trüffeln au bain mari in Flaschen, dörre Trüffeln, Frutti fini assorti, Frutti brillanti, Maronen, Castanien, Provencer Prunellen, Prunus Imperiales, Catharinenpflaumen, Mirabellen, Apfelsinen, Orangen, Citronen, grüne Weintrauben, große Trauben-Rosinen, Smyrna-Rosinen, Corinthen, Sultanini, Pistacien, Confitures de Metz, italienische Haselnüsse, Tafel-Mandeln, ostindischen Ingwer, Ananas in Zucker, Citronade, Orangenschale, alle Sorten Thee, Schweizer-Käse, Kräuter-Käse, Parmesan-Käse, Holländischen Rahm- und Limburger Käse, Neapolitanische Maccaroni, Vermicelli di Genua, Punsch-Extract von Ananas, Arac und Rum, feinsten alten Rum, Arac, Curacao, Anisette, Maraschino di Zara, Barcelonaer-Franzbranntwein empfiehlt für die gegenwärtige Saison, nebst allen anderen bekannten Artikeln

F. C. Meyer,
Leopolds-Straße.

Magenkrätzer.

Lage. Mein allein ächter Magenkrätzer ist nicht nur

bei Herrn Stamm in Detmold,
" " Friedr. Schmidt in Lemgo,
" " Grimm in Salzuflen,
" " H. Freitag in Oerlinghausen,
bei Herrn F. A. Leppelmeyer zu Augustdorf,
" " Krüger Poppe zu Haustenbeck,
" " C. A. Krüger in Hohenhausen,
" " B. Kuhlmann in Horn,
" " G. Milse zu Drerhagen,
" " Hr. Helmcke in Langenholzhausen

zu haben, sondern auch von den Herrn Freitag modo Ebbinghaus in Oerlinghausen,
" Krüger Lohmeier zur Kachtenhauserheide,
" Pieper am Bruchthore in Detmold,
" Kellerpächter Dehlendorf in Detmold,
" W. Eichmann in Meinberg,
" Kellner modo Medel oder Rausch in Lemgo,
" Brinkmann modo Keuter in Lüdenhausen,
" Krüger in Almena,
" Brandt zu Füttig,
" Wartling zu Bremke,
" Zöllner in Grastrup,
" F. Bürten zu Ahmsen,
" Ebmeyer modo Küster in Schötmar,
" A. Ottenhausen in Kohlpott

zu Verkauf übernommen, welches ich hiermit bekannt mache, und ihn zugleich als bewährtes Mittel gegen das kalte Fieber empfehle.

Sodann bemerke ich, daß auch bei vielen dieser Herren mein beliebter Bischof-Extract zu bekommen ist, und auch

auch mein probates Mittel gegen Magenkrampf durch dieselben zu beziehen ist.

Lage den 19ten December 1849.

F. W. Schäffer.

Anzeige

in Sachen des Weinproducenten-Vereins am Preußischen Oberrhein.

Im Interesse der Geschäftsfreunde des genannten Vereins, wofür Unterzeichneter Agent ist, erscheint es angemessen, folgende Mittheilung über den früheren General-Agenten desselben, Herrn Chr. Euler zu machen. — Dieser Herr Euler ist schon am 4ten März d. J. seiner sämmtlichen Functionen durch Beschluß einer Generalversammlung des Vereins enthoben.

Nachdem hat Hr. Euler einen kleinen Verein gebildet, welcher nur aus dem Vorstand besteht, dieser Verein hat den ähnlichen Namen wie oben, nur mit dem Nachsatz: und an der Mosel.

Der erste Verein wird sehr von der preußischen Regierung zum Wohl der Weinbauer unterstützt, aber der letztere nicht, da derselbe weiter nichts bedeutet als eine Weinhandlung, demnach kann Euler die Weine nicht so billig abgeben als der ursprüngliche Verein.

Detmold. C. W. Giebe.

Detmold. Erbacher 1848r per Flasche zu 4 Sgr. Erbacher 1846r per Flasche zu 6 Sgr. Feinen französischen Rothwein per Flasche zu 8½ Sgr. empfiehlt

C. W. Giebe.

(Für die Flaschen muß extra 1¼ Sgr. bezahlt werden, nehme aber solche für den Preis wieder an.)

Detmold. Cardinal-Extract, 1 Gläschen zu 4 Bouteillen Wein und 1 Pfund Zucker per Gläschen 6 Sgr. empfiehlt

C. W. Giebe.

Detmold. Von den 1846r Laubenheimer habe ich nur wenig mehr vorräthig, ich erhalte aber in 14 Tagen denselben wieder, so daß ich dann auch in kleinen Fässern davon abgeben kann.

C. W. Giebe.

Detmold. Mein wieder auf's Neue assortirtes Lager in allen nur erdenklichen Papiersorten, sowie Schreibmaterialien empfehle ich zu den billigsten Preisen bestens.

N. Spanjer Herford.

Detmold. Cigarren in den Preisen von 3 bis 60 Rthl. pr. mille, in alter abgelagerter Waare, empfiehlt bestens

N. Spanjer Herford.

Det-

Detmold. Eine Partbie Leder für Buchbinder, Sattler und Handschuhmacher in allen Farben steht in Parthieen und auch einzeln billig zu verkaufen bei

N. Spanjer Herford
Neustadt B. 144.

Detmold. Den 30sten d. M. werden die Uhren der Witwe Begemann ausgeloos't.

Detmold, 20. December 1849.

Steinpappwaaren,

als: Gardinenhalter-Aufsätze und Ecken, Spiegelrahmen, Consolen ꝛc. erhielt ich in großer Auswahl.

L. Wiegand.

Blomberg. Mein **Lager** von garantirten goldnen und silbernen Uhren jeder Gattung, Pendulen, und schwarzwalder Wanduhren zu den bekannten äußerst billigen Preisen, halte ich bestens empfohlen.

L. Strieckling,
Uhrmacher.

Detmold. Ein junger Mann, welcher sich der Pharmacie zu widmen wünscht, findet zu Ostern k. J. Aufnahme in meiner Apotheke.

Quentin.

Detmold. Ein gut empfohlener Aufwärter wird gesucht. Näheres Exterstraße Nr. 71.

Zu vermiethen!

Detmold. Eine Wohnung, bestehend aus einer Stube und Kammer mit Meubles, nebst Kost an einen ledigen Herrn oder ein und zwei Schüler, auf 1sten April 1850.

Witwe Wülcker am Markte.

Detmold. In dem früheren Scherff'schen Hause, Krummestraße Nr. 82 ist sogleich oder auf Ostern die erste Etage zu vermiethen.

Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst an mich wenden.

Detmold den 17ten December 1849.

Paqué.

Detmold. Zwei freundliche Zimmer mit Möbeln sind im Hause an der Allee Nr. 137 zu vermiethen.

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 6ten und 7ten December.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

№ 52. 1849.

Fürstlich Lippisches

Regierungs- und Anzeige-Blatt.

Detmold, den 29. December.

Mit dem gegenwärtigen Stücke des Regierungs- und Anzeigeblattes wird № 14 der Gesetzsammlung ausgegeben, enthaltend:

29) Bekanntmachung, die in Lemgo gebildete neue evangelische Gemeinde betreffend, vom 11. December 1849.

30) Circulare an sämmtliche Obrigkeiten, die Conscription pro 1850 betreffend, vom 18. December 1849.

31) Vollzugs-Verordnung zu dem Gesetz über das Volksschulwesen, vom 24. December 1849.

Bekanntmachung.

Serenissimus haben dem Geheimen Cammerrath Kellner die nachgesuchte Enthebung von seinen Geschäften bei der Cammer, unter Beibehaltung seines Leihecasse-Diensts, in Gnaden zu bewilligen geruht.

Detmold den 21sten December 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Die Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für das Jahr 1850 treten im hiesigen Lande am 1sten Januar in Wirksamkeit.

Den Physikern, Armenärzten und Apothekern sind die erforderlichen Exemplare dieser Preisbestimmungen zugestellt, und ist bei der Taxation der Arzneien darnach zu verfahren.

Detmold, den 24sten December 1849.

Fürstlich Lippische Regierung. Petri.

Bekanntmachung.

Detmold. Auf der herrschaftlichen Ziegelei zu Hiddesen ist ein Vorrath guter trockener Torf zu dem Preise von 1 Rthl. 15 Sgr. für den Haufen zu 1000 Soden zu verkaufen und zwar an den beiden Tagen Dienstag und Freitag jeder Woche, wo der Verkauf unter Aufsicht des Waldschützen Wendt, an welchen gleich Zahlung zu leisten ist, geschiehet.

Detmold den 28sten December 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer. Rohdewald.

Bekanntmachung.

Der Colon Albertsmeier Nr. 6 zu Rotenkuhle Amts Brake hat mit dem Gutsbesitzer von Kerßenbruch zu Mönchshof einen Ablösungsvertrag dahin geschlossen, daß die Prästationen des Albertsmeierschen Colonats zu 26 Spanndiensttagen und zu einem Erndtetage mit einem Mäher, einem Abnehmer und einem Aufrichter gegen die von dem Gute Mönchshof jährlich zu prästirenden 6 Fuder Holz aufgehoben werden und der Colon Albertsmeier sodann noch zur Ausgleichung einen bei seinem Hofe belegenen sonst zum Gute Mönchshof gehörigen etwa 1 Schfls. haltenden Teich eigenthümlich erhält.

Diejenigen, welche gegen diesen hier bestätigten Ablösungsvertrag Einwendungen zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in termino den 30sten März k. J. anzumelden.

Detmold den 22sten December 1849.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission. Piderit.

Lage. Vierter und, dem Befinden nach, letzter Termin zum meistbietenden Verkaufe des Schlingplässerschen Colonats Nr. 33 zu Augustdorf ist auf

auf Montag den 7ten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das genannte Colonat wird dann auf hiesiger Amtsstube im Ganzen und in 2 Theilen, wovon jeder aus einem Wohnhause und 17 Schfl. Ländere besteht, subhastirt.

Lage den 26sten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. Knipping.

Lemgo. Wegen eines erfolgten Nachgebotes ist auf Requisition Wohllöblichen Stadtgerichts zu Lage anderweiter Termin zum Verkauf der Hälfte des in hiesiger Feldmark, sub Rev. XX. Nr. 15 belegenen, 19 Schffl. 5 Mtz. haltenden, zur Concursmasse der Witwe des Drechslers Blume zu Lage gehörenden Kampes, auf Montag den 14ten Januar 1850, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Stadtgerichts-Stube angesetzt, und werden Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen.

Lemgo den 23sten December 1849.

Das Herrschaftliche und Stadtgericht. G. Wippermann.

Detmold. Alle, welche an dem Nachlaß des kürzlich in der Papiermühle zu Pivitsheide gestorbenen Wilhelm Linnemann aus Haustenbeck Ansprüche und Forderungen nicht angemeldet haben, sind damit durch Bescheid vom 19ten d. M. präcludirt.

Detmold den 21sten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Durch Bescheid Hochfürstlicher Justiz-Canzlei vom $^{13}/_{24}$sten d. M. ist über das Vermögen des Col. Wellner Nr. 91 in Berlebeck der Concurs erkannt und sind alle diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit solchen präcludirt. Zur Publication des Classificationsbescheides ist Termin auf Mittwoch den 9ten k. M. angesetzt, wozu die Liquidanten unter dem gesetzlichen Präjudize hiermit vorgeladen werden.

Detmold den 24sten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Detmold. Nochmaliger und dem Befinden nach letzter Termin zum Ver-

 kauf

kauf des Flakeschen Colonats Nr. 6 zu Schönemark ist auf den 23sten k. M. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich dann, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden.

Detmold den 24sten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt. Hasse.

Blomberg. Durch Bescheid vom heutigen Tage ist über das Vermögen des Wrasemeister Philipp Uder hies. der Concurs erkannt und dem Gemeinschuldner jede Veräußerung bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Zugleich ist Liquidations-Termin auf Donnerstag den 10ten Januar k. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt und werden Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den ꝛc. Uder machen zu können glauben, zu deren Anmeldung und Klarstellung in dem bezeichneten Termine bei Strafe des Ausschlusses von der Masse hierdurch verabladet.

Blomberg den 29sten November 1849.

Das Stadtgericht. Schröter.

Oerlinghausen. Zu der erkannten Refubhastation des Deppeschen Colonats Nr. 57 der Bauerschaft Greste ist anderweiter Termin auf

Freitag den 11ten k. M. Januar, Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß alsdann dem Bestbietenden der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Oerlinghausen den 17ten December 1849.

Fürstlich Lippisches Amt daselbst. W. Caspari.

Blomberg. Alle, welche Ansprüche und Forderungen an den Colon Brockmann (Brockmeier) Nr. 5 in Mossenberg oder an dessen unterhabende Stätte machen zu können glauben, haben solche in dem dazu auf Mittwoch, den 9ten k. M. Januar, Morgens 10 Uhr anbezielten Termine bei Strafe der Ausschließung hier anzumelden und klar zu stellen.

Blomberg den 12ten December 1849.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt das. Bömers.

Ha-

Hasebeck. Die auf meinem Landerkampe ohnweit dem Eikernkruge belegene Ziegelei mit dem gedachten Grundstücke und den dazu gehörigen Gebäuden beabsichtige ich, vom nächsten Frühjahre an auf 6 oder 12 Jahre unter der Hand zu verpachten. Pachtlustige werden ersucht, sich dazu bei mir einzufinden und die Pachtbedingungen einsehen.

Hasebeck den 18ten Dec. 1849.

Colon Engelkemeier
Nr. 1 hieselbst.

Beiträge für die Gustav-Adolf-Stiftung.

Durch Herrn Pastor Arnold in Heiden aus dortiger Gemeinde 20 Sgr. Durch Herrn Pastor Althaus in Heiligenkirchen 2 Rthl. Durch Herrn Pastor Merckel in Varenholz aus dortiger Gemeinde 6 Rthl. 5 Sgr. Durch Herrn Pastor Thorbecke in Salzuflen aus dortiger Gemeinde 20 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf.

Detmold, 27. Dec. 1849.

Lemgo. Dem geehrten Publicum die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen Platze ein Colonial-Waaren-Geschäft etablirt und dasselbe unterm heutigen Tage eröffnet habe.

Indem ich bei billigen Preisen eine stets reelle Bedienung verspreche, halte ich mich dem geneigten Wohlwollen des geehrten Publicums bestens empfohlen.

Lemgo 27. December 1849.

S. A. Trebbe.

Detmold. Ein junger Mann, welcher sich der Pharmacie zu widmen wünscht, findet zu Ostern k. J. Aufnahme in meiner Apotheke.

Quentin.

Detmold. Sehr fette, direct von Amsterdam bezogene Holländische Heringe werden einzeln und thalerweise zu billigem Preise abgegeben,

bei H. E. Plesmann
in Detmold.

Detmold. Diejenigen, welche Hasenfelle besitzen, werden ersucht, dieselben mir zuzusenden, da ich sie nach Größe und Güte, wenn sie auch etwas blutig sind, gut bezahle.

C. Völker, Hutmacher,
Bruchstraße.

Ein ganz in der Nähe von Detmold belegenes Colonat, zu welchem mindestens 3 bis 400 Schffl.-S. gehören, wird zu **kaufen** gesucht. Das Nähere ist bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

= 4000 Rthl. und 600 Rthl. in Golde, so wie 1000 Rthl., 800 Rthl. und 200 Rthl. Courant sind sofort zu verleihen.

Detmold, den 26. Dec. 1849.

A. Emmighausen.

Bei

Bei dem Kaufmann D. W. STAMM, alleinigem Depositair der Goldberger'schen Erzeugnisse für Detmold und Umgegend sind nunmehr auch, ächt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen, zu haben:



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualité 1 Rthlr. pr. Cour., zweiter Qualité 20 Sgr. pr. Cour.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I.T.G." und ist in einem Kästchen wohlverwahrt, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Wappen und mein Facsimile in Golddruck trägt. Goldberger

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in grösster Vollkommenheit von J.T. Goldberger construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, daſs sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

☞ *Zur prompten Effectuirung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermaasses.*

Ta=

Tabelle,

die Kornpreise vom Jahre 1849 betreffend.

Nach den obrigkeitlichen Anzeigen kostet der Scheffel:

A. Weitzen.	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Januar	1	10	—	1	15	—	1	10	—	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	13	—
Februar	1	15	—	1	15	—	1	14	—	1	20	—	1	15	—	1	17	—	1	13	—
März	1	20	—	1	15	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	17	—	1	18	—
April	1	20	—	1	15	—	1	20	—	1	25	—	1	20	—	1	18	—	1	18	—
Mai	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	22	6	1	20	—	1	22	—	1	18	—
Juni	1	20	—	1	21	—	1	20	—	1	22	6	1	20	—	1	20	—	1	18	—
Juli	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	25	—	1	22	—	1	22	—	1	22	—
August	1	25	—	1	25	—	1	23	—	1	27	6	1	26	—	1	25	—	1	25	—
September	1	22	6	1	25	—	1	23	—	1	25	—	1	24	—	1	22	—	1	20	—
October	1	10	—	1	15	—	1	13	—	1	12	6	1	19	—	1	10	—	1	12	—
November	1	12	6	1	15	—	1	13	—	1	15	—	1	15	—	1	13	—	1	12	—
December	1	12	6	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	16		1	15	—	1	12	—
Durchschnitt	1	17	3½	1	18	—	1	17	7	1	20	7½	1	19	4	1	17	9½	1	16	9
B. Rocken.																					
Januar		22	6	—	25	—	—	22	—	—	24	—	—	27	—	—	22	6	—	23	—
Februar	—	25	—	—	25	—	—	24	—	—	25	—	—	27	—	—	25	—	—	23	—
März	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—
April	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	27	—	—	22	—	—	23	—
Mai	—	23	6	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	23	—	—	23	—
Juni	—	23	6	—	26	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	23	—	—	23	—
Juli	—	22	6	—	25	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	23	—	—	25	—
August	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	28	—	—	25	—	—	27	—
September	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	22	—	—	25	—
October	—	22	6	—	25	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	22	—	—	22	—
November	—	22	—	—	25	—	—	24	—	—	25	—	—	26	—	—	22	—	—	22	—
December	—	22	6	—	25	—	—	24	—	—	25	—	—	27	—	—	22	6	—	22	—
Durchschnitt	—	23	8	—	25	—	—	23	11	—	25	1	—	27	2	—	23	—	—	23	5

C. Gerste.

C. Gerste.	Lemgo.			Horn.			Blomberg.			Salzuflen.			Detmold.			Barntrup.			Lage.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Januar	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Februar	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	—	20	—
März	—	22	—	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—
April	—	22	6	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Mai	—	22	—	—	20	—	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	20	—	—	20	—
Juni	—	22	—	—	21	—	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	20	—	—	22	6
Juli	—	21	—	—	20	—	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	21	—	—	22	6
August	—	24	—	—	22	—	—	22	—	—	22	6	—	24	—	—	22	—	—	22	6
September	—	23	—	—	24	—	—	22	—	—	22	6	—	24	—	—	22	—	—	22	6
October	—	21	6	—	22	—	—	21	—	—	21	6	—	22	—	—	20	—	—	20	—
November	—	22	—	—	20	—	—	21	—	—	22	6	—	23	—	—	21	—	—	22	6
December	—	21	8	—	22	—	—	22	—	—	22	6	—	23	—	—	21	—	—	22	6
Durchschnitt	—	22	$5\frac{1}{6}$	—	20	11	—	21	4	—	23	3	—	22	6	—	20	8	—	21	3
D. Hafer.																					
Januar	—	13	—	—	14	—	—	11	—	—	12	6	—	15	—	—	—	—	—	14	—
Februar	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—
März	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—
April	—	15	10	—	14	—	—	14	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Mai	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—
Juni	—	16	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—
Juli	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	17	6	—	18	—	—	15	—	—	20	—
August	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	17	6	—	19	—	—	17	—	—	20	—
September	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	17	6	—	20	—	—	17	—	—	17	6
October	—	15	—	—	13	—	—	13	—	—	15	—	—	17	—	—	12	6	—	15	—
November	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	16	—	—	12	6	—	15	—
December	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—
Durchschnitt	—	15	$8\frac{2}{6}$	—	14	11	—	14	1	—	15	5	—	16	9	—	14	$7\frac{7}{11}$	—	15	$10\frac{1}{2}$

☞ Mit dieser № des Regierungsblatts wird ausgegeben: **Landtagsverhandlungen** vom 8ten bis 13ten December.

Ende dieses Jahrganges.

Herausgeber: M. L. Petri. Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold.

01590732